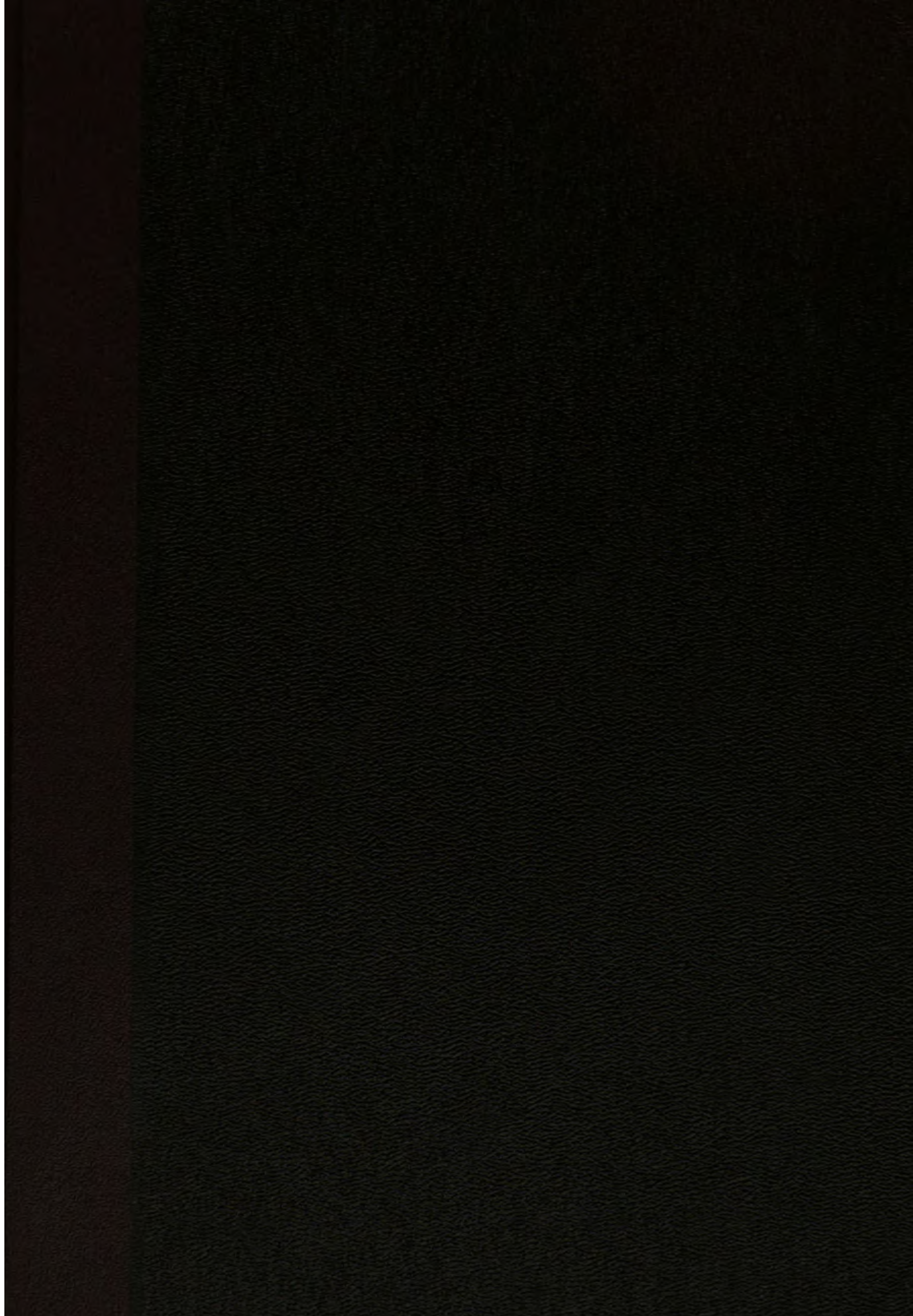


Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Siebenundzwanzigster Band.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.
In Kommission bei Franz Michaelis.
1896.

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Siebenundzwanzigster Band.

1. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.

In Kommission bei Franz Michaelis.

1896.

Buchdruckerei W. Krafft in Hermannstadt.

Denkrede
auf
Johann Wolff.

Zur Eröffnung
der 47. Generalversammlung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde[1]
von

Dr. Fr. Teutsch,
Vereinsvorstand.

Indem ich Sie, hochgeehrte Anwesende, die zur 47. Generalversammlung unseres Vereins hier, diesmal zu einem stillern Jahresfeste erschienen sind, hochachtungsvoll begrüße, freudig gehoben auch durch die Kunst, die in diesen Tagen ein großes historisches Bild in ergreifender Weise vor unsre Seele gestellt,[2] wird unsre Jahresversammlung von selbst für die Rückschauenden zu einer säkularen Denk- und Jubelfeier. Im Juli 1795 schrieb der Göttinger Professor A. L. Schlözer die Vorrede zum ersten Stück seiner „Kritischen Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen", das im selben Jahre in Göttingen im Druck erschien. Die Kenner wissen, welche Bedeutung das Buch für die Entwickelung unsrer historischen Wissenschaft hat, wie es die Geschichte auch hier auf den festen Boden urkundlicher Forschung stellte, mit einem Schlag von einer Reihe Irrtümer befreite, den Grund gelegt hat, auf dem wir in unserer historischen Arbeit noch heute stehen und der überhaupt mit keinem andern vertauscht werden kann. Und ein Anderes erhöht die Bedeutung des Werkes: es ist zum erstenmal gewesen, daß die deutsche Wissenschaft „im Reich" das Wort über uns für uns erhob und damit ihrerseits den geistigen Zusammenhang mit uns fester knüpfte, den unsre Besten stets auch in ungnädigen Zeiten aufrecht zu erhalten bestrebt gewesen sind. „Die Meisten von unsern Ausgewanderten, die ihre Heimat in Scharen verlassen und sich in alle

[1] Sie wurden am 20. und 21. August 1895 in Hermannstadt abgehalten.

[2] In jenen Tagen brachte der allgemeine ev. Frauenverein Devrients Gustav Adolf zur Aufführung.

Welt verlaufen haben, machen uns wenig Ehre — so schrieb Schlözer — doch Eine Schar von deutschen Kolonisten macht auch hier eine für sie selbst und für den deutschen Namen überhaupt, glorreiche Ausnahme es sind die: „Sachsen in Siebenbürgen". Welche Wirkung mußten solche Worte aus solchem Munde damals dort und hier machen! Mit Recht konnte Schlözer an Eder schreiben:[1] „Ich nehme die Überzeugung mit ins Grab, daß es, wenn auch nicht gleich bei der jetzigen Generation, doch bei der folgenden viel Gutes, ausgezeichnet viel Gutes stiften werde" und J. Seiwert an Filtsch:[2] „alle ephemerische Akten und Schmierereien will ich aus den Händen werfen und lesen das gelehrte Buch des Biedermannes, der im fernen Lande die Rechte meiner Nation verteidigt, es . . . wird der Nachwelt eine kostbare Reliquie und dereinst unter den Ruinen der Nation ein stehender Obelisk sein, ne moriatur omnis." Doch nicht ein Denkstein auf dem Grabe der Nation ist es geworden, sondern ein Wegweiser zu neuem Leben, ein Erinnerungs- und Wahrzeichen der neuen Entwickelung, die jene Jahre einleiten. Und wir danken dem Manne dafür heute noch!

Unsre Wissenschaft aber trägt zu jenem Dank mit jedem Werke in seinem Geiste etwas bei. Unser Verein ist bemüht gewesen, hinter den Vorjahren nicht zurückzubleiben. Das 1. und 2. Heft des 26. Bandes des „Archivs des Vereins für siebenbürgische Landeskunde" und das 2. Heft des 25. Bandes, sowie das „Korrespondenzblatt" legen Zeugnis von solchem Streben ab. Dazu konnte der Ausschuß an die Vereinsmitglieder einen Band vaterländischer Forschungen verteilen, die die Zentralkommission für wissenschaftliche Landeskunde in Deutschland herausgegeben und wofür derselben, wie insbesonders auch dem Herausgeber, dem Ehrenmitglied unsers Vereins, Herrn Professor Dr. A. Kirchhoff auch hier der Ausdruck unseres Dankes nicht fehlen soll.[3] Ein neues Heft der Kirchlichen Kunstdenkmäler hat diese Publikation weiter geführt,[4]

[1] Brief vom 2. April 1798. Dieselben Worte auch am 19. Februar an L. J. Marienburg in Kronstadt.

[2] Brief vom 20. Januar 1796.

[3] Beiträge zur Volks- und Siedelungskunde der Siebenbürger Sachsen. Sonderabdruck aus den Forschungen zur deutschen Länder- und Volkskunde herausgegeben von Dr. A. Kirchhoff. Inhalt: Dr. Fr. Teutsch: Die Art der Ansiedlungen der Siebenbürger Sachsen. Fr. Schuller: Volksstatistik der Siebenbürger Sachsen. O. Wittstock: Brauch und Sitte der Siebenbürger Sachsen. Dr. A. Scheiner: Die Mundart der Siebenbürger Sachsen.

[4] Es ist das 1. Heft der 2. Serie und enthält: Das Stolzenburger Reliquienkreuz aus dem 15. Jahrhundert. Eine Kanne, 5 Kelche, 1 Becher (16. und 17. Jahrhundert), Taufkessel aus Alzen von 1404, Chorgestühl aus Bistritz (16. Jahrhundert).

eine 2. Auflage der Gedichte von V. Kästner mit einer trefflichen Einleitung von Dr. A. Schullerus hat das teure Volksgut in neuem Gewand den Freunden mundartlicher Poesie zugänglich gemacht (Hermannstadt, Krafft). Die Herausgabe der Rosenauer Burg ist in Angriff genommen, ein großes numismatisches Werk, das die siebenbürgischen Münzen zusammenfaßt, im Druck begonnen worden und der Ausschuß konnte die Aufnahme speziell volkskundlicher Studien, um hier endlich auch zu einem Abschluß gelangen, systematischer aufgenommen wurden, unterstützen, ebenso dem siebenbürgisch-sächsischen Wörterbuch näher treten, als es bisher geschah. Wer zu diesen Arbeiten hinzunimmt, was auf dem Gebiet der Landes- und Volkskunde sonst geschehn, nicht innerhalb des Vereins aber ausschließlich von seinen Mitgliedern getragen und gefördert, der darf getrost sich gestehen, daß der Tag hier sich nicht geneigt und daß das heranwachsende Geschlecht im stande sein werde, die Traditionen und Arbeiten des vorangehenden weiter fortzusetzen.

Solcher Trost thut uns doppelt Not, wenn wir die lange Reihe der in diesem Jahre aus unsrer Mitte Geschiedenen sehen und der Wunsch nach Ersatz nur zu berechtigt ist. Zunächst sind aus der Reihe unserer Ehrenmitglieder gestorben: Geheimer Rat Dr. H. v. Helmholtz, Professor in Berlin am 8. September 1894, Geheimer Rat Dr. Gustav Freytag in Wiesbaden den 1. Mai 1895, Wilhelm Wenrich pensionierter k. u. k. Hauptmann in Schäßburg am 20. Januar 1895, Geheimer Rat Dr. Rudolf v. Gneist am 22. Juli in Berlin. Was Helmholtz (geb. 1821) gethan, das Wissen der Menschheit zu mehren, die Erkenntnis vom Wesen der Dinge zu vertiefen, der Lösung des großen Rätsels vom Zusammenhang des Geistes mit den Sinnesorganen, ja dem Rätsel des Lebens überhaupt näher zu kommen, das mahnt immer wieder an das alte Bibelwort, daß Gott nach seinem Bild den Menschen geschaffen. Gustav Freytag (geb. 1816) stand unsrer Vereinsarbeit durch einen Teil seiner Lebensarbeit nahe. Dem alten deutschen Kolonistenboden Schlesiens entsprossen hatte er von Natur ein tieferes Verständnis für die Landsleute im fernen Osten, denen schon der junge Publizist im Jahre 1848 das ermunternde Wort zurief, treue Grenzwächter deutscher Sitte und Bildung zu bleiben. Und wie haben seine Werke, die immer wieder die Tüchtigkeit deutschen Lebens im Bild der Dichtung und der Geschichte ergreifend zeichneten, mit dazu beigetragen, jene Mächte in uns zu stärken, die uns befähigen, jene Grenzwächter zu bleiben! Es wäre eine freundliche Aufgabe, im einzelnen den Einfluß zu zeigen, den Freytags historische Arbeiten, voran seine „Bilder aus der deutschen Vergangenheit“, auf unsre Ge-

schichtsschreibung ausgeübt; er ist nicht gering gewesen und bis zu Einzelheiten nachweisbar. Sie gehören mehrfach zusammen Bischof D. Teutsch und G. Freytag, die am 12. September 1885 in der „guten Schmiede", dem Sommeraufenthalte Freytags in Siebleben, beim perlenden Wein alte Beziehungen durch persönliche Bekanntschaft erweiterten und in ernster Rede vom deutschen Leben und seiner Schwere auch in unsern Bergen sprachen. Künftige Bilder aus der deutschen und unsrer Vergangenheit des 19. Jahrhunderts werden zu berichten haben, was vom Dasein des Einen und Andern der deutschen und sächsischen Volksseele zu gute gekommen.

Minder glänzend in den weiten Kreisen der Welt ist der dritte Name, aber sein Träger W. Wenrich stand im unmittelbaren Dienst unsrer historischen Wissenschaft. Er war geboren 1822 in Schäßburg. Den nach Vollendung seiner juridischen Studien in den Dienst der Vaterstadt getretenen Kanzlisten führte das Jahr 1848 als Freiwilligen in das sächsische Jägerbataillon, wo er bald Lieutenant, Oberlieutenant, im Jahr 1853 Hauptmann wurde, aus welcher Stelle er 1861 in den Ruhestand trat. Früh schon führte ihn die Neigung zu historischen Studien; auch in seinen Garnisonsorten Urkunden sammelnd, besaß er bald einen Schatz, wie Niemand im Lande. Als Archivar der sächsischen Nationsuniversität hat er die reichen Urkunden des Nationalarchivs zu ordnen begonnen und der Benützung dadurch leichter zugänglich gemacht. Er hat leider nicht viel von seinen Arbeiten veröffentlicht. Zögernd gab er erst die völlig fertige aus der Hand, die tiefgehende Einzeluntersuchung auf engbegrenztem Feld, die Forschung an sich machte ihm die größte Freude. Das „Archiv" hat mehrere derselben veröffentlicht,[1] die bedeutendste „Künstlernamen aus siebenbürgisch-sächsischer Vergangenheit", die mehr ist als der Name vermuten läßt, ein interessanter Beitrag zu unsrer ältern Kunstgeschichte. Ein Stück Wesen des Mannes spricht aus dieser anspruchslosen Form. Er ging still seines Weges, fragte nicht viel nach Andern, hatte seine eigene Meinung über Welt und Menschen und wußte sie selbst hartnäckig zu vertreten. Wie er alle Jahre am Johannistag in seinem Berggarten das alte Sonnwendfeuer anzündete, so hat er zum Feuer unsrer Wissenschaft Scheite hinzugetragen, besorgt, daß es nicht verlösche und sie wird ihn als treuen Arbeiter in ihrem Reiche nicht vergessen.

[1] Bericht über eine alte Urkunde. Vereins-Archiv I, 297. Vorbedingungen zur moldauischen Lehensherrschaft an der Bistritz. Ebenda VI, 63. Über ein altes italienisches Siegel. Ebenda VII, 51. Die eben zitierte über die Künstlernamen ebenda XXII, 42.

Wenige Tage vor Schluß des Vereinsjahres starb R. v. Gneist geb. 13. August 1816, ein Verteidiger des Rechts und seines Vaterlandes, ein nie schwankender Freund der Freiheit und der Ordnung. Was die Rechtswissenschaft und Verwaltungskunde ihm verdankt, wird dauern mit dieser Wissenschaft und jener Kunst. Er hat den Schatz der Erfahrungen, den der englische Konstitutionalismus aufgespeichert hat, für die Deutschen gehoben, das bedeutsame Gebiet der Selbstverwaltung wissenschaftlich durchdrungen, ein Muster gründlicher unbefangener Forschung. Auch unsrer Lebensordnung, auch unsern Arbeiten stand er verständnisvoll gegenüber, kurz vor seinem Tod hat er noch den Aufruf zur Sammlung für ein Denkmal für Bischof D. Teutsch mit unterzeichnet, gerichtet an alle „Landsleute, denen echtes deutsches Volkstum und ein lebendig in und mit dem Volk lebendes Kirchenwesen am Herzen liegt."

Von den Mitgliedern des Vereins betrauern wir zuerst Heinrich Melas, Landesadvokat in Schäßburg, geb. 1829, gestorben am 23. November 1894, der nicht nur durch Stiftung bleibendes Mitglied unsers Vereins geworden, sondern auch durch seine litterarische Thätigkeit abgesehn von der andern Lebensarbeit, sich ein dauerndes Andenken gesichert hat. Eine ungewöhnlich geistige Natur, vereinigte er seltenen Scharfsinn mit ästhetischer Feinheit, eigene poetische Schaffenslust mit der Gabe, fremde Poesie zu übersetzen. Die „französischen und magyarischen Dichtungen in metrischer Übersetzung" (1885), die „Gedichte von Alexander Petöfi, aus dem Ungarischen übertragen" (1891) bezeugen das eine, die eigenen hochdeutschen und mundartlichen Dichtungen, die zerstreut in den Tagesblättern veröffentlicht wurden, das andre. Wie er das Beste in der heimischen Wissenschaft und im Volksleben sicher herausfand und gern zu fördern bereit war, so hat er auch durch große Stiftungen aus dem reichen Erwerb seines Lebens dafür gesorgt, daß höchste Güter unsers Volkes dauernde Unterstützung gewonnen haben.

Am 17. August 1894 schloß in Hermannstadt die müden Augen Heinrich Kästner, Landeskirchenkurator und Senator a. D.; litterarisch ist er selbst nie thätig gewesen, hatte aber ein tiefes Verständnis für das Leben des Volks, die Mundart, Brauch und Sitte und ist gleichfalls durch Stiftung bleibendes Mitglied unsers Vereins.

Auch der Name Josef Benjamin Teutsch, Kaufmann, gestorben 11. Februar 1895, gleichfalls durch Stiftung bleibendes Mitglied des Vereins wird nicht nur hier unvergessen bleiben.[1]

---

[1] Siebenbürgisch-Deutsches Tageblatt 6437, 13. Februar 1895.

Von ordentlichen Mitgliedern rief der Tod ab: Karl Brandsch,[1] Pfarrer von Großschenk, seit 1851 Mitglied des Vereins, einer der großen Rektoren, die in den fünfziger Jahren unserm Schulwesen eine neue Gestalt gegeben, auf sein Werden einen bedeutsamen Einfluß geübt, in unserm kirchlichen und politischen Leben jahrelang in der ersten Reihe stehend, ein Mann von scharfem Denken, umfassendem Wissen, reiner Seele; Gottlieb Groß, ev. Pfarrer in Kl.-Bistritz; Michael Binder, Tafel-Richter in Vasarhely; M. Greßkowitz, em. Bürgermeister in Mediasch; D. Hein, ev. Pfarrer in Katzendorf; K. Misselbacher, Apotheker in Schäßburg; Franz Wulschner, städtischer Buchhalter in Schäßburg.

Welch eine lange Reihe von Verlusten! Und noch hat der Verein nicht alle Pflichten gegen die Toten des Jahres 1893 erfüllt. Ein Stück vom Lebensbild Michael Alberts wird heute hier vorgelegt werden — so sei es mir gestattet, für ein Wort der Erinnerung und des Dankes an Joh. Wolff Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen.

Johann Wolff ist am 12. Januar 1844 zu Malmkrog geboren,[2] einem damals armen grundherrlichen Dorf, in dem es abgesehen vom Edelhof außer der Kirche nur ein einziges gemauertes Haus gab. Es blieb dem Knaben unvergeßlich, wie der Büttel vom Herrnhof spät abends ans Fenster schlug und gebot, daß der Vater vor Sonnenaufgang zum Mähen komme auf die „Gemeinwiese", die nun zur Herrnwiese geworden war, wie die Mutter weinte und in ihrer stillen Weise klagte, daß sie eine so große Last auf sich genommen hätten. Sie hatten den schönsten Hof mit seinem Erbgrund von einem alternden Ehepaar gleich nach der Hochzeit übernommen mit der Pflicht, die Lasten des Hofes zu tragen, die beiden Alten auszuhalten und deren Tochter mit einer Summe Geldes abzufinden. Der Vater war ein kräftiger, ernster und durch und durch biederer Mann, der keine Müdigkeit kannte und keine Rast begehrte außer dem Sonntag, sommers auch bei Nacht nicht. Und darin wetteiferte mit ihm die stille wirtschaftliche Mutter, eine Frau so sinnig und zartfühlend, wie selten eine ihres Standes. „Was ich an Arbeitslust, an Tiefe des Empfindens und ausharrender Geduld in mir trage — schreibt kurz vor seinem Tod der Sohn — ich danke es meinen Eltern."

Das Sturmjahr 1848 brachte auch dieser Gemeinde Befreiung. „Freue dich, Mutter! Nun kommt der Gebieter uns nicht mehr ans

[1] Vgl. Siebenbürgisch-Deutsches Tageblatt, Nr. 6333 vom 10. Oktober 1894.

[2] Die Darstellung schließt sich an die von Wolff bei seiner Ordination vorgelegte Selbstbiographie an im Archiv des Landeskonsistoriums in Hermannstadt. Z. 2162/1893.

Haus,“ soll der Knabe in die Hände schlagend ausgerufen haben, als sie aus dem Waldversteck wieder zur Gemeinde zurückkehrten und der Herrenhof in Trümmern lag. Er wurde noch vor dem schulpflichtigen Alter zur Schule geschickt, dort erschien ihm in der kleinen bohlenen lichtarmen Stube der Herr Kantor als der größte Mann des Dorfes, weil er das einzige Steinhaus in der Gemeinde besaß.

Aber die neue Zeit brachte auch andre neue Eindrücke für den Knaben. Der Vater war viele Jahre hindurch Kirchenvater, Wortmann und Hann, in dem Bauernhaus spielte ein Teil auch des öffentlichen Lebens sich ab. Da horchte abends der Knabe vom hohen Federbett herab auf die Beratungen der ernsten Männer, wen sie zum Schulmeister wählen, wie sie das neue Pfarrhaus, die stattliche Schule bauen sollten, sah, wie am geschwornen Montag der Borger ans Herdeck schlug und der Hirtenwein fröhlich vertrunken wurde. Da berieten sie, eine neue Wandkarte für den jungen Lehrer in der Schule zu kaufen und erzählten von den beschwerlichen und nicht selten recht abenteuerlichen Herrenreisen bis nach Weißenburg, ja bis zur Diemrich.

Der Junge lernte leicht und der Vater gab den Zehnjährigen, „damit er es einmal besser habe wie der Vater“ in die Elementarschule nach Schäßburg. „Der Gute wußte nicht,“ schreibt der Sohn leidvoll später, „daß es auch eine viel schwerere Dienstbarkeit und Unterthänigkeit giebt als die er getragen hatte.“ Nach anderthalb Jahren kam der Knabe aus der Elementarschule in das Gymnasium, wo er vier Jahre brauchte, um die zwei untern Klassen zu absolvieren. Es wurde ihm überhaupt zunächst in der Stadt nicht leicht. Das kleinbürgerliche Haus, in dem er mit zwei romänischen Knaben seines Dorfes Quartier hatte, kümmerte sich wenig um den vereinsamten Jungen, der vom Hause das Essen immer auf eine ganze Woche zugeschickt erhielt, der mit seinen unmodischen Kleidern vom Jahrmarktsschneider neben den „herrischen“ Kindern im städtischen Leben nicht warm werden wollte. Er meinte, ein Stück Befangenheit sei er aus jener Zeit niemals ganz los geworden. Aber all dieses stellte ihn zugleich auf sich selbst, auf sein inneres Leben. In der Schule ergriffen ihn vor allem Grubes Geschichtliche Charakterbilder, sie gaben ihm hohe Gestalten, die ihm vertraut wurden, sie erfaßten seine ganze Seele und begleiteten ihn überall hin. In der Quarta löste Schiller sie ab, er hat ihn nicht mehr losgelassen. Die Eindrücke wurden noch tiefer, als ein Wandertheater in Schäßburg mit seinem Zauber ihn gefangen nahm, für das er unermüdlich Theaterzettel schrieb, um freien Einlaß zu erhalten. Der fast ausschließlichen Beschäftigung

mit Schiller schrieb er später den pathetischen Zug in seiner Rede- und Schreibweise zu. Erlittenes Unrecht in der Schule weckte sein schlummerndes Selbstgefühl und damit das gute Erbteil seines Vaters, sein tapferes Streben. Er fühlte, daß er die Kraft besitze, der erste in der Klasse zu werden und er wollte sie brauchen. Den trotzigen Vorsatz läuterten und nährten durch aufmunternde Teilnahme treffliche Lehrer: Ludwig Fabritius, Johann Teutsch, vor allem Georg Schuller, später Gottfried Orendi, Josef Haltrich,[1] Fr. Müller. „Es ruhte die Weihe eines großen Geistes auf dem Schäßburger Gymnasium — spricht er im Rückblick auf jene Zeit später — das hob die Herzen der auf jener lichten Höhe sich tummelnden Jugend, gab ihr Kraft, Maß und Tiefe und ihrem Geiste den Gedanken der Größe . . . Und weil die Lehrer unsere Herzen hatten, hatten sie auch unsere Köpfe. Wenn ich als Lehrer etwas wert gewesen bin, ich danke es nicht zum wenigsten ihrem Vorbilde." Die strenge Schulzucht jener Anstalt ließ doch auch dem Freiheitssinn der Jugend Spielraum und hatte das Selbstregiment neben die Gesetzlichkeit gestellt, sie vertraute auf die in den Schülern lebende Ehrfurcht vor Schule und Lehrern.

Aber jene Jugendzeit war für Wolff nicht leicht, er empfand die Ärmlichkeit der Verhältnisse bitter und drückend, früh schon gezwungen, nach Erwerb sich umzusehen, war eine übermäßige Anspannung der Kräfte die Folge. „Tag für Tag, wochen- ja manchmal monatelang nur, oder fast nur von trockenem Brote leben und für alles, was Schule und Leben begehrte, nicht mehr als ein oder zwei Papier- oder Silbersechserl von einem Donnerstag zum andern zu haben — es beengte und hemmte über die Maßen." Wohl hatte die Natur ihm auch ein Körnchen von jenem leichten Sinn gegeben, „ohne den unter Menschen zu leben zur Qual wird," ein Funke Schillerischen Geistes war in seine Seele gefallen und bewahrte ihn vor kalter Nüchternheit und vor Trübsinn, aber schon der Septimaner spürte den Beginn eines Magenleidens, das er nicht mehr frei wurde. Denn auch die Ferien brachten nicht, was er bedurft hätte, Erholung und Pflege. Er konnte der rastlosen Arbeit der Eltern nicht müßig zusehen. „Nichts, gar nichts wurde mir erlassen, nicht Ackern, Graben, Schneiden, Dreschen, Waldfahren und Viehheerden hüten in Regenwetter und stürmischen Herbstnächten und daneben auchs Predigen auf der Dorfkanzel nicht." Dabei wuchs ihm aber auch jedes Plätzchen auf der wechselreichen, anmutigen Markung seines Dorfs ans Herz. Zur Rastzeit mittags und abends kannte er nichts lieberes als sich in das Leben in Wald und Feld zu versenken, der Bauern Sinnen und Denken

[1] G. D. Teutsch: Denkrede auf Josef Haltrich. Vereins-Archiv 21, 203.

in allen seinen Gestalten zu erfassen. „Damals ward der Sinn für das Lokale und Individuelle und die Freude an der stillen und starken Kraft der das Bauernleben beherrschenden Überlieferung“ in ihm geweckt, die unauslöschliche Liebe zum heimatlichen Boden. Darin lag mit ein Grund, daß später in seinen vielspältigen Studien die agrarhistorischen und die über die Namen ihm die liebsten wurden.

Im Oktober 1865 zog er, nachdem er das Gymnasium mit Auszeichnung absolviert hatte, nach Wien zur Universität, nach schweren, bangen Kämpfen und Sorgen, ob es überhaupt möglich sein werde, die Kosten der Studien zu erschwingen, die Wunde um den Tod der Mutter noch im Herzen. Die theologische Fakultät aber bot ihm so wenig, daß er am Schluß des Semesters mit den 50 fl., die er für eine Arbeit von der Fakultät erhalten hatte, sich aufmachte — nach Tübingen. Das Land der Hohenstaufen, die Heimat Schillers und Uhlands hatte ihm es angethan. Und es ist etwas Eigenes um diese gottgesegneten deutschen Universitäten! Auch wo nicht weitberühmte, bahnbrechende Meister auf den Lehrstühlen sitzen, immer ist die Fülle der Gelehrsamkeit, die ernste Würde, der edle Lebensgenuß, die dort zu finden sind, der Grund für die belebende Atmosphäre, die da ausströmt und wer sie einmal geatmet, der vergißt die Tage nie. Wie ist auch Wolff dort im Schwabenland das Leben mit seiner schwäbischen Gründlichkeit und Gediegenheit so lieblich eingegangen, mit der Gemütstiefe und idealen Gesinnung, das ganze Land mit seiner friedlichen Anmut, mit seinen Burgen auf allen Höhen und der großartigen Fülle geschichtlicher Erinnerungen!

In der theologischen Fakultät fand er mehr Gefallen an Weizsäckers kirchenhistorischen Vorlesungen als an Palmers Vorträgen, der die großen Streitfragen umging oder vorsichtig verhüllte und Becks Eifer, der mit seinem Dreinschlagen auf die grundbösen Weltkinder, die im Sündenpfuhl wateten, diesen Studenten aus dem schwülen Saal in den schönen Sommer hinaustrieb, der gar so lieblich zum Fenster hereinschaute.

Um so mehr fand er am Germanisten Adalbert v. Keller. Ein ganzes Jahr lang hat er dort Tag für Tag fast allein den Unterricht dieses Mannes genossen, mit täglichen, mündlich oder schriftlich zu lösenden Aufgaben. Da bekam er eine Vorstellung davon, was litterarische Zuchtlosigkeit und strengwissenschaftliche Methode sei und lernte den Reiz systematischer Forschung und Gelehrsamkeit kennen. Gründlich, scharf, auch in Kleinigkeiten genau, die eigenen Eigenschaften verlangte Keller auch vom Schüler. Aber Wolff sah sich auch weiter um. Köstlin, der ihm persönlich eine gar herzliche Teilnahme zeigte, zog ihn durch die

Tiefe seiner Auffassung, die Feinheit seiner Kombination in seinen ästhetischen Vorträgen an. Als aber der große Ästhetiker Fr. Vischer aus Zürich in seine Heimat zurückberufen wurde, da wars Allen, „als müsse sich Alles vor dieser Sonne neigen.“ Der gewaltige Mann hat auch auf Wolff tiefsten Eindruck gemacht. „Die strömende Gedankenfülle, tief gefaßt, glänzend geformt, meisterhaft gegliedert, die hinreißende Beredsamkeit, zumal wo es galt, das Große in Menschen und Völkern hoch aufzurichten vor seinen Hörern und zu Zeugen für des deutschen Volkes Pflicht und Recht und für seine Ehre — es war das ein Zauber, eine Geistesmacht, die Alt und Jung, Studenten, Professoren, Kirchen- und Staatsmänner bezwang. Und dem Siebenbürger hat selten das Herz höher geschlagen und selten ist er so stolz gewesen auf seine Abkunft, auf sein Volk, wie beim Lobspruch dieses Mannes auf die Siebenbürger Sachsen: die besten Deutschen lebten in der Fremde, in nichtdeutschen Landen und die besten unter diesen seien die Siebenbürger; sowie seine Freunde in der Tübinger Studentenzeit habe er noch Niemanden sein Volks- und Vaterlandslied singen gehört.“

Wenn nur nicht die Not immer wieder an die Thüre des Studenten gepocht hätte! Das kleine Stipendium, das die Kirche ihm hier und ein Jahr später verlieh, war zu gering, um auch nur halbwegs damit auszukommen. . . . Und gerade als Württemberg für die Arbeiten im Seminar ihm einen namhaften Betrag anweisen wollte, war er im Begriff, nach Leipzig zu gehn. Er schied schweren Herzens von Tübingen, um den Norden Deutschlands auch kennen zu lernen, nachdem er auf zahlreichen Fußreisen bis hinauf zum Gotthardt, meistens auf dem Feld oder in Handwerksherbergen übernachtend, ein gut Stück Welt kennen gelernt hatte.

In Leipzig nahm ihn (1867) Zarncke freundlich auf und ließ ihn in die höhere Abteilung des deutsch-philologischen Seminars eintreten, in einen Kreis von jungen Männern, die Wolff zunächst überlegen waren und namentlich Sievers — jetzt Zarnckes Nachfolger auf dem Lehrstuhl in Leipzig — übte rücksichtslose Kritik am fernen Landsmann. Zarncke ging milder zu Gericht und allmälich erkannten ihn auch die Tüchtigsten des Kreises als vollwertig an. Es waren unvergeßlich schöne Stunden nicht nur die der gemeinsamen Arbeit im Seminar, auch jene im stillen Kaffeehausstübchen nach dem Seminar, die die Genossen oft fast bis zum Morgengrauen zusammenhielten. Auch in Leipzig steckte Wolff die Grenzen seiner Studien weit; Theologie und Logik, Psychologie und Sprachphilosophie, Natur- und Völkerrecht, Kant und Hegel

wurden gekostet, Ziller konnte ihn nicht fesseln, die Germanistik besaß sein Herz. Zarncke redete ihm zu, in Sachsen die Staatsprüfung zu geben und für das Weitere ihn sorgen zu lassen — schon die Stipendien der ev. Landeskirche der Heimat mit der Verpflichtung in ihren Dienst zu treten, ließen das Anerbieten nicht einmal in Erwägung ziehen. So wandte er sich denn im Sommer 1868 der Heimat zu, sah noch einmal nach Tübingen hinein, holte sich von Professor Keller die Doktordissertation ab, weil er die hohe Promotionstaxe nicht beschaffen konnte, er kam spät zu Hause an, viermal blieb er stecken, es fehlte das Reisegeld. „Es war wenig und doch auch wieder viel — so urteilt er selbst — was ich mitbrachte. Ich hatte mich von zu vielerlei anziehen lassen, mich in zu weitem Feld bewegt, ein Übel, das mir geblieben ist, hatte in meinem Lehrfach eine Menge thatsächlicher Kenntnisse erworben, sie aber nicht in rechte Ordnung gebracht;" es ist ein Urteil, wie es wohl die Mehrzahl der Studenten nach fleißiger Arbeit über sich fällen kann, hier schließt es eine Unterschätzung ein.

Aber auch in der Heimat lachte ihm noch kein Glücksstern. Länger als ein Jahr wartete er zuerst als Hauslehrer in einem adligen Haus — die Monate dort erschienen ihm als solche der Hörigkeit — dann in Schäßburg auf Anstellung; da erlöste ihn das Mühlbächer Presbyterium, das ihn am 9. Januar 1870 an das dortige Untergymnasium berief. Im schneidenden Januarwind zog er dort ein und da ist er bis wenige Wochen vor seinem Tode geblieben, erst als Lehrer, seit 1874 als Rektor und da spielt sich nun die Tragödie ab, die sein Leben umfaßt. Denn eine solche ists, die uns erschütternd entgegentritt und sie wirkt noch erschütternder dadurch, daß sie überhaupt ein Bild des Märtyrertums deutscher Wissenschaft hier an der Ostgrenze europäischer Kultur giebt, das leider nicht vereinzelt dasteht, wenn es auch selten gerade so ergreifend sichtbar wird. Die drückenden äußern Verhältnisse, bei einem Gehalt von 400 fl. an sich kaum behaglich, durch ältere Verpflichtungen noch drückender gemacht, wollten sich nicht bessern, es war der reine Idealismus des Mannes erforderlich, den Mut nicht gleich am Anfang sinken zu lassen. Und wie das in kleinen Verhältnissen zu gehen pflegt, gerade an Kleinlichem sind sie überreich und wohl dem, der stark genug ist, darüber mit einem Lächeln hinwegzukommen. Auch ein Anderes hat er drückend gefühlt, was wir wieder in unsern kleinen Verhältnissen mehr oder weniger Alle fühlen, zu wie vielerlei Kraft und Lust sich finden mußte: Privatstunden und Schriftführeramt in einem halben Dutzend mehr oder weniger notwendiger Vereine, Wahl-

reden und Wahlreisen, zu Zeitungsartikeln und Stuhlsversammlungen, Privatkorrespondenzen u. A. Und wenn er dann nach all der Tagesarbeit nachts an grammatischen, lexikalischen und volkskundlichen Studien Erholung suchte, so war das, wie er bald selbst erkannte, schädlicher Raubbau, die er mit seiner Kraft trieb. Aber er entsprang der Sehnsucht, auch dort etwas zu leisten, wohin ihn Studien und Neigung geführt, auf dem Feld wissenschaftlicher Arbeit. Und hier war er bald ein Meister unter uns, schon 1877 berief ihn der Verein für siebenbürgische Landeskunde in seinen Ausschuß.

Die speziell germanistischen Studien hier, seit fast 150 Jahren im Zusammenhang mit der fortschreitenden deutschen Wissenschaft, ein Menschenalter in der Regel ihr folgend, waren gerade damals ein wenig ins Stocken geraten.[1] Joh. Karl Schuller, der mannigfache Anregungen auf jenem Gebiet gegeben hatte, aber dem eigentlich germanistischen Fachwissen doch ziemlich fern stand, war 1865 gestorben,[2] Fr. W. Schuster hatte sich den Mythen, Marienburg historischen Fragen zugewandt, Fr. Müller seit Herausgabe der deutschen Sprachdenkmäler (1864) dieses Gebiet nicht mehr betreten, und J. Haltrich, wohl eifrig mit Sammeln beschäftigt, kam über kleinere Arbeiten in jenen Jahren nicht hinaus. Das Alles hing damit zusammen, daß gerade die Germanistik seit der Universitätszeit jener Männer in einer Weise fortgeschritten war,[3] daß sie jenen Fortschritt hier nicht hatten mitmachen können und nun schmerzlich empfanden, wie schwer sich die Arbeit hier an die große deutsche Wissenschaft anknüpfen lasse, ohne welche Anknüpfung sie den Boden unter den Füßen verlor. Die Wissenschaft war durch immer tiefere Verwertung des in ungeheurer Fülle sich darbietenden Quellenmaterials über Grimm vielfach hinausgegangen, die Sprachvergleichung sowohl der germanischen Dialekte unter einander wie mit den verwandten indogermanischen Sprachen hatte sich weiter entwickelt und war tiefer eingedrungen in das allgemeine Wesen der Sprache und ihrer Entwickelung. Neben den geistigen Bedingungen der Sprachthätigkeit hatten die physischen eine wissenschaftliche Behandlung erfahren, ein grundlegender Bestandteil der Sprachwissenschaft wurde die Lautphysiologie, auf der die Lautlehre sich

[1] Dr. A. Schullerus: Vorgeschichte des siebenbürgisch-sächsischen Wörterbuchs im Programm des ev. Landeskirchenseminars in Hermannstadt. 1895. G. D. Teutsch: Denkrede auf J. Haltrich. Vereins-Archiv 21, 203.

[2] G. D. Teutsch: Joh. K. Schuller. Vereins-Archiv 9, 1. Allgemeine deutsche Biographie unter Schuller. Trausch: Schriftstellerlexikon III, 248.

[3] Vgl. H. Paul: Grundriß der germanischen Philologie. Straßburg, 1893. I, 113 ff.

aufbaute und alle diese neuen Gedanken wurden auch auf die Erforschung der Mundarten angewendet. Es war die große Zeit, in der die Naturwissenschaft, die Geschichte, die Philosophie und Philologie zusammen ihr Bestes gaben, um das tiefe Geheimnis der menschlichen Sprache zu erfassen und der Lösung näher zu führen.

Wolff war diesen Gedanken vor allem in Leipzig nah getreten; es ist kein Zweifel, daß der wissenschaftliche Verkehr in Zarnckes Seminar und dabei, außer mit dem Professor selbst, vor allem mit seinem bedeutendsten Schüler mit Sievers ihn befähigt hat, in diesen Gedankenkreis so tief sich einzuleben. Er war allerdings nicht der erste, der die neue Methode hier verwertete. Joh. Roth aus Schleichers, Müllenhoffs und Scherers Schule hatte die erste nach den Prinzipien moderner Sprachwissenschaft durchgeführte grammatische Arbeit — die Laut- und Formenlehre den starken Verba im Siebenbürgisch-Sächsischen[1] — 1872 veröffentlicht, eine grundlegende Arbeit, die unsrer Wissenschaft zur Zierde gereicht. In den folgenden Jahren folgten ihr Wolffs zwei Programmarbeiten: „Der Konsonantismus des Siebenbürgisch-Sächsischen mit Rücksicht auf die Lautverhältnisse verwandter Mundarten"[2] (1873) und (1875) „Über die Natur der Vokale im siebenbürgisch-sächsischen Dialekt."[3] Sie stellten mit der Rothischen Arbeit unsere Dialektforschung wieder gleichwertig in die Reihe deutscher Forschungen ein. Daß die Lautphysiologie und die historische Behandlungsweise für jeden Grammatiker den festen Boden bilden müssen, ohne welchen sein Gebäude in der Luft steht, das ist die Voraussetzung, von der beide Arbeiten ausgehen und daß die Untersuchung der Mundart dazu diene, das Bild der Sprachentwickelung erst zu vervollständigen, das freut den jungen Forscher.[4] Über den Konsonantismus urteilte das Litterarische Zentralblatt:[5] „daß die Arbeit unbedingt für das Beste erklärt werden muß, was bis jetzt überhaupt über den Konsonantismus einer deutschen Mundart geschrieben worden ist." Das Resultat der eingehenden Untersuchung ist, „daß das Siebenbürgisch-sächsische zur Familie jener halbschlächtigen Dialekte gehört, die sich zwischen den beiden großen Sprachgruppen,

---

[1] Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde 10, 423; 11, 3.

[2] Programm des Mühlbächer Untergymnasiums. 8°. 71 S.

[3] Ebenso. 8°. 78 S.

[4] Nur durch die Mundarten kommen wir zu einer lebensvollen Auffassung der alten Entwickelungen, wenn wir jene uralten Lautwandlungen vor uns in der jetzigen Sprache wiederfinden. Müller an J. Wolff am 31. Dezember 1873.

[5] Leipzig, Nr. 45. 1873.

zwischen dem Ober- und Niederdeutschen unter dem Namen des Mittel- und Binnendeutschen weithin ausdehnt, also zu jener gewaltigen Sprachenmasse, deren Ausläufer im Westen bis beinahe vor die Thore von Calais, der äußerste östlich bis an den Rotenturmpaß an der türkischen Grenze reichen." Früher hatte man schon erkannt,[1] daß unsre Mundart eine Tochter des Rheinfränkischen sei, in der Wolffischen Arbeit wurde es nachgewiesen. Neben diese erste Arbeit stellt sich gleichwertig die zweite, in der zum ersten Mal die von Brücke und Helmholtz angestellten lautphysiologischen Untersuchungen für das Studium einer lebenden Mundart verwertet werden.[2] Und sie werden vom höchsten Gesichtspunkt aus aufgenommen: „Das höchste Ziel aller Sprachforschung ist für uns der vollständige Ausbau der Geschichte unsrer Sprache und die Mundarten liefern zu diesem riesigen Werke ein bedeutendes wertvolles Material, das aber nur dann leicht und gut benützt werden kann, wenn es nach historisch-grammatischen Gesichtspunkten, unter der steten Kontrolle der Physiologie und Akustik geordnet worden ist." Die sichere grammatische Schulung und der Blick auf das Ganze, die seine Arbeiten immer auszeichneten, schon die ersten zeigen beides.

Die Arbeiten sind aber auch nach zwei andern Richtungen für das Wesen des Verfassers und als Fingerzeige für die Entwickelung seiner wissenschaftlichen Arbeit interessant. Er spricht hier schon aus, daß die Dialektforschung zur Lösung historischer Fragen mitberufen sei und wendet ihre Ergebnisse sofort auf die Frage nach der alten Stammesheimat an. Er hat die Frage seither nicht mehr aus den Augen gelassen. Und das andre: die ganze Glut nationaler Empfindung, die in ihm brannte, tritt darin sichtbar zu Tage und damit die Begeisterung für Alles, worin dieses nationale Leben sich äußert, vor allem für die Sprache. „Die Sprache ist der Geist eines Volkes und sein Geist ist seine Sprache. Volk, Volksgeist und Sprache sind eins und man kann sie sich kaum identisch genug denken. Ein Volk lebt und webt, steht und vergeht mit seiner Sprache. Je kräftiger der Herzschlag einer Sprache, desto größer ist die Bürgschaft für den nationalen Weiterbestand ihrer Träger. . .

[1] Siehe darüber Dr. A. Scheiner in den Beiträgen zur Siedelungs- und Volkskunde der Siebenbürger Sachsen. S. 129.

[2] Der Verfasser sagt S. 11: „Es ist nicht allein für die Dialektologie sondern für die gesamte Sprachwissenschaft von hoher Bedeutung, daß endlich die physiologische Analyse auch in der Lautlehre in Anwendung gebracht werde. . . Auf dem Gebiete der Lautlehre müssen nach einem Worte Scherers Philologen und Physiologen ihre Thätigkeit zu gemeinsamem Schaffen vereinigen, wenn Resultate von einiger Dauer und hinlänglicher Begründung zu stande kommen sollen."

Der Sachse betrachtet seine Sprache als sein vollstes und heiligstes Eigentum, als die Seele, den innersten Lebensnerv seiner Nationalität, als die Trägerin einer gerade in unsern Tagen das Herz doppelt erfreuenden Tradition, als die Führerin zu den unerschöpflichen, immer frisch sprudelnden geistigen Brunnen des deutschen Mutterlandes, als die geheimnisvolle Gottesquelle, aus welcher ihm die geistige Einheit mit den ruhmreichen Bruderstämmen, aus der ihm die Liebe zu Volk und Vaterland fließt.“ Dieselbe Empfindung für nationale Ehre, die Freude und der Stolz ein Deutscher zu sein, hatten den jungen Gymnasiallehrer im deutschen Siegesjahr 1870/71 fast Sonnabend für Sonnabend mit seinen Jungen hinausgetrieben ins Freie, jubelnden Herzens Freudenfeuer auf den Bergen ob der großen deutschen Thaten anzuzünden, im Bürgervereine und auf der Burgruine am Mühlbach Sieges- und Friedensreden zu halten!

Durch die Heirat mit der Tochter des Senators von Huttern, Pauline, im Sommer 1873 enger an Mühlbach gekettet, versuchte er wohl in größere Verhältnisse zu kommen, doch — umsonst. Das Leben selbst aber wurde ihm nicht leichter, es gab der Aufgaben so viele, besonders seit ihm die Leitung der Schule anvertraut wurde, von dem Kampf um das Mühlregale der Kirche bis zu den Reformen in der Schule und den neuen Aufgaben, die das Mittelschulgesetz (1883) brachte, von der Beteiligung an lokalen wichtigen Arbeiten aller Art bis zu den großen nationalen Zielen, denen sich ein Mann wie er nicht entziehen durfte. Und schon drohte dem Überarbeiteten das Krankenbett, der Aufenthalt in Karlsbad brachte nur für kurze Zeit Linderung (1875). Das fällt Alles nicht gering in die Wagschale, wenn man die wissenschaftlichen Leistungen gerecht beurteilen will; nicht darum, damit der Maßstab geringer werde, denn sie vertragen auch den gerechtesten, sondern weil das Bild des unter solchen Drangsalen arbeitenden Mannes doppelte Anerkennung und Achtung abzwingt.

Das große Ziel, das Wolff vorschwebte und nach dem er die Hand in der Begeisterung der Jugend ausstrecken zu dürfen meinte, war die endliche Schaffung des sächsischen Wörterbuchs. Kaum eine andere Arbeit unserer Wissenschaft spiegelt die Schwere, unter der unsere Schöpfungen heranreifen, wenn sie nicht schon in der Blüte geknickt werden, so wieder wie das Wörterbuch. Es empfing es aus den Händen der dritten Generation. Noch im Jahre 1874 hoffte Haltrich mindestens den Grund zu legen und das Gerüste zum Bau aufzustellen,[1] wenige Jahre später

[1] Vgl. den Bericht Haltrichs an den Landeskundeverein im Vereins-Archiv 12, 176.

mußte er erklären, daß er die Arbeit nicht auszuführen vermöge. Mit tiefer Wehmut, aber neidlos und voll Zuversicht, daß es den Jüngern endlich gelingen werde, was die Alten vergebens erstrebt, übergab er 1877 [1] alles Gesammelte an Wolff, der selbst schon umfassende Sammlungen für dasselbe angelegt hatte und seither hoffte Wolff nun mehr noch wie früher die große nationale Aufgabe, allerdings niemals allein, zu lösen.

Wie war doch auch diese Aufgabe im Laufe der Zeit gewachsen.[2] Statt einer Sammlung merkwürdiger, historisch bedeutsamer Dialektwörter mit einigermaßen sichern etymologischen und grammatischen Erklärungen, mit der man vor hundert Jahren zufrieden gewesen wäre, hatte J. Haltrich das Wörterbuch auf den breiten Boden des gesamten Volkslebens gestellt, Wolff hat das Ziel noch weiter gesteckt, es sollte den gesamten Wortschatz unserer Mundart ausschöpfen. Und zu diesem Zweck begann er nun rastlos Bausteine zu sammeln, aus Urkunden und Büchern den alten Wortschatz zusammenzutragen, aus der Gegenwart dem Volksmund die lebenden Ausdrücke zu entnehmen, die Mappen wuchsen, die

[1] Der Brief Haltrichs an Wolff verdient hier mitgeteilt zu werden. Er lautet: Schaas, 3. September 1877 „. . . Ich kann Ihnen nicht sagen, mit welcher Wehmut ich mich von den Sachen, die lange Jahre meine Sorgen und Gedanken in Anspruch genommen, getrennt habe. Auch bei mir ist Schillers schöner Spruch Wahrheit geworden: In den Ozean schifft mit tausend Masten der Jüngling, still auf gerettetem Boot treibt in den Hafen der Greis.

Mit welchem Enthusiasmus begann und trieb ich die Arbeiten auch am Wörterbuch seit meiner Aufforderung zur Mitarbeit in der Kronstädter Zeitung in den ersten Jahren. Wie hoffte ich auch nur vor fünf Jahren in der angeblichen Stille des ländlichen Pfarrhofs endlich die gehörige Muße zur betreffenden Arbeit zu finden neben der von mehreren Seiten zugesagten notwendigen Unterstützung; beides ist mir in geringem Maße zu teil geworden.

Wie muß ich nun aus vollem Herzen wünschen, daß nun ein günstigerer Stern über Ihnen walte, daß Ihnen endlich gelinge, zur Ehre unseres deutschen Namens auszuführen, was vier Menschengeschlechter gewünscht und erstrebt, aber nicht vermocht, (Seiwert, Joh. G. Schuller, Joh. C. Schuller, Haltrich) ein Wörterbuch unserer eigentümlich deutschen Wörter zusammenzustellen, in welchem das eigenartige Leben und Wesen unseres Volkstums zu lebendiger Anschauung gebracht würde; denn ein trockenes Herbarium mit toten Wörtern und Ziffern, wie manche derartige sind, darf unser Wörterbuch nicht werden; Glaube, Recht, Sitte u. s. f. muß in der Erläuterung vieler Wörter mit zur Behandlung kommen. Das Wörterbuch von Grimm und Schmeller dürfen allein zum Muster genommen werden.

Möchte der Himmel Sie denn mit der nötigen Gesundheit und Muße segnen, und Ihre so schöne jugendliche Begeisterung für die Sache so lange erhalten, bis das Werk endlich ausgeführt ist."

[2] Dr. A. Schullerus im Programm des Landeskirchenseminars 1895: Die Vorgeschichte des siebenbürgisch-sächsischen Wörterbuchs.

Zettel mehrten sich, viele tausende waren beisammen, Vollständigkeit sollte erstrebt werden. Wir sind in der Lage, aus dem was Wolff bei verschiedenen Gelegenheiten geboten und was sich in seinem Nachlaß vorgefunden, genau zu wissen, wie er sich die Ausführung gedacht hat. Nach seiner Ansicht soll unser Wörterbuch[1] eine Sammlung sein aller Idiotismen, d. h. aller Eigentümlichkeiten des siebenbürgisch-deutschen Dialektes in seinem Verhältnis zur neuhochdeutschen Schriftsprache, (eine Sammlung des dem Siebenbürgisch-Deutschen in seinem Verhältnis zum Neuhochdeutschen eigentümlichen Sprachschatzes und Sprachgebrauches.) Es hat demnach a) zunächst und vor allem den gesamten Wortschatz und Sprachgebrauch aller lebenden siebenbürgisch-deutschen Mundarten festzustellen; dann aber b) auch den in Schrift- und Druckwerken aus früherer Zeit überlieferten Wortschatz und Wortgebrauch so weit aufzunehmen, als er entweder zur Erklärung des heutigen beiträgt, oder selbst Idiotismen enthält. Nach einer allgemeinen Erörterung der Quellen, aus denen geschöpft werden solle (schriftliche und mündliche) folgt nun im einzelnen die Aufzählung dessen, was als zum Sprachgut (Wortschatz) gehörig angesehen werden kann. Dazu gehören:

1. Alle volkstümlichen Ausdrücke (Begriffs- und Formwörter) und Redewendungen, welche a) der neuhochdeutschen Schriftsprache abgehen, (z. B. *Kræm* Sau, *dœlpiχ* schwül, *änjdən īnəš* unausgesetzt, *nō əm rækəltchən* nach einer kleinen Weile) b) welche dem gleichen schriftdeutschen Worte gegenüber eine bemerkenswerte Abweichung zeigen, und zwar in der Bedeutung (*gelwən* Eier rot färben, *låntsəm* spät, *woll gärn* wie gern), in der lautlichen Form, Vokalquantität, Betonung (*pōl* Pfahl, *bodəm* Boden, *wuəzəm* Rasen, *mill* Mühle, *wiərtiχ* Werktag, *kūpən* Kuppe), in der Flexion (*dåch, um duech*), in der Bildung, Ableitung, Zusammensetzung (*bakəs* Backhaus, *houzəndir* Hausthüre, *sich tsə äst håldən* sich zu etwas halten), in der Diminutivbildung, im Geschlecht (*af dəm špūr, də båch*), in der Steigerung (*əzi hīš, gor hīš, gəbläktich kålt, ēländ färr*).

2. Alle Fremdwörter, d. h. alle aus dem Romänischen, Magyarischen, Französischen, Lateinischen u. s. w. entlehnten Wörter, soweit sie in den allgemeinen Gebrauch übergegangen sind, oder eine bemerkenswerte Abweichung von der fremdsprachlichen Form oder Bedeutung zeigen.

3. Alle Eigennamen a) Personennamen mit allen ihren Koseformen und ihren Zusammensetzungen, so wie mit den dazu gehörigen Scherz- und Neckfprüchen, Kinderreimen; b) alle Familiennamen (auch die nach

[1] Dr. A. Schullerus, a. a. O. S. 40.

Ausweis der Kirchenbücher u. s. w. erloschenen) mit Angabe der im gewöhnlichen Verkehr gebrauchten Formen und mit Beispielen für die Art der Verbindung des Familien- und Taufnamens. *(Wīlwən Hants* Johann Wolf, *Valtə-Miertə, Valtəmiertə-Miš)*; c) die Beinamen, Spitznamen für Einzelpersonen (J. Schuster z. B. heißt *Leisem,* weil sein Vorfahre in der Kirche *Kyrie leisem* gesungen haben soll); d) Orts- und Gassennamen; e) Neck- und Spottnamen für Bewohner einzelner Ortschaften; f) Bäche-, Flüsse-, Berge-, Halden-, Wald-, Ried- und Feldnamen; g) Tier-, Pflanzen- und Mineralnamen, außer den gewöhnlichen auch die Umschreibungen. (Wolf *bäškantər, də nōchtəguəl, dœ fellə frässt).*

4. Alle eigentümlichen Ausdrücke und Ausdrucksformen der Kindersprache, Schelt- und Kosewörter, formelhafte Wendungen, Umschreibungen, Reime und Aberglaube, Brauch, Sitte, Spiel, Rätsel, Lied, Märchen und Sage.

In einer längeren Anmerkung beabsichtigte er die einzelnen Gebiete zusammenzustellen, auf denen von den Mitarbeitern am Wörterbuch Umschau gehalten werden müßte: Verhältnisse des menschlichen Lebens, des menschlichen Körpers; Speise und Trank, Haus und Hof, Leben des Landmannes, Feldarbeit, Hirtenleben, Jägerei, Fischerei, Handwerk (technische Ausdrücke, Zunftbräuche, Handwerksgrüße, Neckereien ꝛc.); Handel, Verhältnisse des geselligen und gesellschaftlichen Zusammenlebens (Familienleben, Taufe, Hochzeit, Leiche; Wirtshaus; festliche Gelegenheiten; Stände; Nachbarschaften, Bruderschaften, Schwesterschaften; Gewohnheiten in Bezug auf ihrzen, duzen, siezen; Gruß und Antwort); Schule und Kirche; Rechtsleben; Kreislauf des Jahres; Volkslustbarkeiten; Tiere; Steine; Pflanzen; Volksglaube und Aberglaube; Volksdichtung.

Aber sein Verdienst ist nicht nur, bleibend Aufgabe und Wesen des Wörterbuchs umschrieben zu haben, sondern seine rastlose Arbeit hat mit den Sammlungen, die er von Haltrich übernommen hatte, den Grundstock des Wörterbuchs zusammengetragen. Und wo seine Sammlungen und Vorarbeiten auch schon verarbeitetes Material bieten, da zeigt sich, daß er als die Aufgabe dieser Verarbeitung ansah, den in der Sprache sich äußernden Volksgeist in seinem geschichtlichen Werden, in seiner Bedingtheit von der Natur und Gesellschaftsumgebung zu erfassen und darzustellen. So soll ein bestes Stück Lebens- und Sittengeschichte des Volkes im Wörterbuch sich wiederspiegeln, es sollte der Wissenschaft dienen, die daraus einen Beitrag zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Sprache schöpfe und es sollte ein Volksbuch sein, ein Spiegel der Volksseele, darin andre ihr Bild sähen, sie selbst aber einen Jung-

brunnen zu ihrer eigenen Stärkung und Kräftigung fände. Hand in Hand mit diesen Arbeiten, zum Teil aus den Sammlungen für das Wörterbuch erwachsen, ging die Bearbeitung der „Deutschen Dorfnamen in Siebenbürgen, eine sprachliche und geschichtliche Untersuchung.“ [1] „Die Ortsnamen sind Dinge, an denen wir nach einem Wort J. Grimms ungerührt vorüber zu gehen pflegen; wenn wir aber einmal ihren Hauch zu fühlen vermögen, dann weht uns die fernste Vergangenheit des Volkes und des Landes aus ihnen entgegen. Auch für Siebenbürgen gilt, was sich anderwärts als Thatsache erwiesen, daß die lokalen Benennungen sich nicht selten zu geschichtlichen Fakten gestalten. Es war gerade hier nicht schwer zu dieser Erkenntnis zu gelangen.“ So gesellte sich bei Wolff auch bei dieser Arbeit zum sprachlichen Interesse das historische.[2] Die Methode der Untersuchung ist, daß der Verfasser auf die ältesten urkundlich beglaubigten Namensformen zurückgeht, denn „jede Erklärung, die von der heutigen Namensform ausgeht, ist von vorneherein verfehlt.“ Aber auch die fremdsprachlichen Formen werden zu Rat herbeigezogen, die Geschichte, die Bodenbeschaffenheit werden betrachtet, die Namen am Rhein zum Vergleich herbeigezogen, vorsichtig, denn „bedeutsam wird die Namensgleichheit eines siebenbürgischen und — ich will sagen — rheinischen Ortes nur dann, wenn sich zu dem Ortsnamen eine Reihe übereinstimmender Bach-, Berg- und Flurnamen gesellt,“ um zum Schluß dann eine Erklärung des Namens zu versuchen. 122 auf —dorf ausgehende Namen sind in den drei Jahrgängen behandelt, das sind alle sächsischen Ortsnamen, die auf —dorf endigen. Niemand, der Freude an geistvollen Untersuchungen hat, wird die Arbeit ohne reiche Eindrücke, ohne Erhebung zur Seite legen. Aus den scheinbar trockenen Namen steigt die Zeit der Besiedlung empor, aus den Namen der Dörfer treten uns eine große Zahl Mannsnamen entgegen, die Führer, die Leiter der Besiedlung, Hermann, Humbert, Berino, Bruno, Berwin, Hildwin und wie sie alle geheißen haben, die in den Urwald auszogen, die neue Heimat sich zu gründen. Und wir sehen, wie Wald und Sumpf und Moor gerodet wurde, die erste große Kulturarbeit unseres Volkes. Gewiß, er selbst war nicht der Meinung, immer das richtige getroffen zu haben, aber wie schön sagt J. Grimm: „Wer nichts wagt, gewinnt nichts und man darf mitten unter dem Greifen nach der neuen Frucht auch den Mut des Fehlens haben!“ Und wie viel neue Frucht bietet uns Wolff

[1] Sie erschienen in den Programmen des ev. Untergymnasiums in Mühlbach 1879—1881, auch besonders herausgegeben. Hermannstadt. Franz Michaelis. 1881.

[2] S. 5 der Sonderausgabe, die hier zitiert wird.

in dieser Arbeit. Das Ganze ist ja eigentlich etwas neues, dessen Bedeutung uns ganz klar wird, wenn wir diese Namenserklärungen mit jenen vergleichen, die bis dahin hier willkürlich geübt worden; er hat den festen Boden gelegt, die Methode gezeigt, die auch wir anwenden müssen. Auch wegen ihrer historischen Resultate ist die Arbeit wertvoll. Sie führt wieder darauf, daß wir Franken sind, sie zeigt, daß unsere Ansiedelungen dorfweise erfolgten, sie giebt Beiträge zur Kenntnis des Fortgangs der Kolonisation, für die Ausbreitung des Deutschtums im Lande, und ein Hauch warmen nationalen Empfindens durchweht das Ganze. Die Arbeit will die Freude an unseren Ortsnamen, „an diesem alten und bedeutsamen Besitztum unsers Volkes mehren, die Liebe für sie und all das, was mit ihnen verknüpft ist, wach und stark erhalten. Auch sie gehören zum Gesamtbild der Nation, auch an ihnen kann Treubruch und Verrat geübt worden. Wer seine Heimat liebt muß sie auch verstehen wollen, wer sie verstehen will, überall in ihre Geschichte zu dringen suchen." „Denn — so schließt der Verfasser — es giebt auch für uns keine würdigere und heilsamere Erkenntnis, als die unsers Volkes. Und wie gering auch die Arbeit des Einzelnen hieran sein mag, eine Frucht trägt sie ihm gewiß, die Anregung und Veranlassung zu jenem geschichtlichen Denken, das gerade wir und wir gerade zu dieser Zeit so nötig haben, um uns in unserer Vergangenheit und Gegenwart zurecht zu finden."

Diese Namensforschungen haben ihn nicht mehr losgelassen. Im Jahr 1891 veröffentlichte er wieder im Mühlbächer Gymnasialprogramm „Deutsche Dorf- und Stadtnamen in Siebenbürgen" (4° 31 S.). Sie behandelt die Orte auf —heim, —weiler, —hausen, —stadt und geht dabei wieder auf eine ganze Reihe historischer Fragen ein. Im ganzen steht Wolff bei seinen Namensforschungen auf dem Boden von Arnold, Förstemann u. s. f.; doch ist interessant, daß er in der berührten Arbeit einen Gedanken ausspricht, den die deutsche Wissenschaft eben jetzt auch ausgesprochen hat:[1] Daß es nicht angeht, die Namen ausschließlich nach Stämmen verteilen zu wollen, sondern „jede Periode hat ihre besondere Namensbildung und umgekehrt jede Namensklasse ihre besondere Periode,"[2] ein neuer fruchtbarer Gedanke auch für unsere Kolonisationsfrage, den Wolff aber nur angeklungen, nicht durchgeführt hat. Auch hier mag vielleicht die eine oder andere Erklärung, nicht die von Kronstadt nach den Wachholderstauden, die dort wuchsen, aber vielleicht Seligstadt und

[1] A. Schiber: Die fränkischen und allemanischen Siedlungen in Gallien, besonders in Elsaß und Lothringen. Straßburg 1894.

[2] Wolff im Mühlbächer Gymnasialprogramm 1891, S. 14.

Sachsenhausen, späterer anderer Deutung weichen, aber gerade diese Arbeit enthält soviele Blicke in den Gang der Kolonisation, daß es die Mühe lohnen würde, sie für weitere Forschungen auszunützen Wir sehn, daß die Väter nicht aus den gesegneten Thälern des Rheins und der Mosel kamen, sondern aus den rauhen Seitenthälern, sehen wie hier nach der ersten großen Besiedelung die Zeit der Innerkolonisation folgt; wir haben auf jeder Seite den Eindruck von einem Mann, der auf dem festen Boden seiner tiefgegründeten Wissenschaft steht, der mit Geist, mit Scharfsinn sein Gebiet durchaus beherrscht.

Schon früher hatte Wolff auch „die Landsnamen Siebenbürgens“[1] behandelt, an Ergebnissen wieder überraschend reich. Es werden die alten Landesnamen Dacia, Caucaland, Gepidien kurz, dann ausführlich die fortlebenden Namen behandelt: Transsilvania, Erdely, Siebenbürgen. Die Arbeit führt besonders bei der Erklärung des letzteren Namens tief in die Rechts- und Verfassungsgeschichte des Landes ein, um eingehend das Resultat zu begründen, daß die Röslerische Hypothese, der Name Siebenbürgen komme von Cibinsburg her, völlig in der Luft stehe, und daß die alte Ableitung „Sieben Burgen“ d. i. gleich sieben Gerichtsbezirken, den späteren sieben Stühlen die einzig richtige sei. Und wie das bei wirklichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu gehen pflegt, auch allerlei Anderes erhält dabei bedeutsame Streiflichter, hier der Andreanische Freibrief, die Vereinigung der Hermannstädter Provinz zu einem Ganzen, die älteste sächsische Verfassung. Die Bemerkungen über das magyarische Erdely führte zu einem wissenschaftlichen Streit mit P. Hunfalvy, in dem dieser die Ableitung des Wortes von Erde-elue (elve) und damit die Annahme, der Name sei eine reine Übersetzung von Transsilvania oder das Land jenseits des Waldes glücklich verteidigte.[2]

In dieselbe Gruppe der Namenserklärungen gehört die Untersuchung: „Zur Etymologie siebenbürgischer Fluß- und Bachnamen.“[3] Es ist eine solche Fülle speziell sprachwissenschaftlicher grammatischer Arbeit, daß die Kenner sie immer wieder bewundern. Auch der Laie freut sich, wie die unverstandenen Namen nun plötzlich Gehalt bekommen, die Kokel bedeutet das fließende Wasser, Fluß; der Alt dasselbe (fließendes Wasser); Mieresch Wasser, Wasserfluß. Es bewahrheitet sich auch hier Humboldts Wort: „Die Völker bezeichnen nur solche Gegenstände mit eigenen geographischen

[1] Mühlbächer Gymnasialprogramm 1886, 4°. 22 S. Korrespondenzblatt 1884. Nr. 8.

[2] Korrespondenzblatt 1887. Nr. 4, 5.

[3] Im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, 17. S. 487.

Namen, die mit einander verwechselt werden können und so finden wir immer wieder besonders bei Flüssen Benennungen, die nichts anders heißen, als: der Fluß.[1]

Geschichtlich wichtiger ist das Resultat, das Wolffs Untersuchung der siebenbürgisch-deutschen Waldnamen[2] liefert. Da finden wir den Busch, Holz, Hart, Loch, Strut, Hurst, Witu, Hagen, — es ist nur ein kleiner Teil der Waldbenennungen —; auf allen Hatterten, wo jetzt Korn und Kukuruz gebaut und die Rebe gepflanzt wird, sind die alten Namen, die den ehemaligen Wald erkennen lassen, Zeugen der alten Bodenbeschaffenheit. „Haben wir einmal alle die alten Waldnamen zusammen und mit und neben ihnen die Feldnamen, die von der Ausrottung des Waldes durch Axt und Feuer, von der allmählichen Erweiterung der ackerbaren Erde zeugen, sie werden uns die deutlichste und verlässigste Vorstellung geben von der Beschaffenheit des Landes, in das die Geisaischen Kolonisten einzogen, von der Waldeinsamkeit und Waldwildnis und von dem harten Kampf, in dem sie die rohen Kräfte der Natur bezwungen und aus dem Waldland ein Kulturland geschaffen haben."[3]

Ein besonderes Verdienst hat Wolff sich um unsere Wissenschaft erworben durch Anregung der Gründung des „Korrespondenzblatts des Vereins für siebenbürgische Landeskunde," durch jahrelange Redaktion desselben und durch fleißigste Mitarbeit daran. Wolff war es, der darauf hinwies, was für eine Förderung unserer Wissenschaft aus einem solchen Blatt erwachsen könne, wie die Mitarbeit der Freunde gewonnen, die Freude mitzuhelfen und mitzuschaffen am großen Bau der Erforschung unseres Volkes in weitere Kreise getragen werden könne; er ist der Begründer des Blattes gewesen und sieben Jahre lang (1880—86) der treueste Träger desselben. Als er mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand mit Ende 1886 die Leitung niederlegte, schmerzlich bewegt, da konnte er von dem Blatt sagen: „Ich meine nicht, daß Alles, was darin Aufnahme gefunden hat, wissenschaftlich bedeutend oder wenigstens ganz neu sei, aber völlig wertlos ist, wie ich glaube, unter den ebenso zahlreichen wie mannigfaltigen kleinen Mitteilungen auch für die Wissenschaft keine."

Wenn von irgend welchen Beiträgen, so gilt das von seinen! Was er hier nicht nur an Anregungen, sondern an positiven Leistungen

---

[1] Hiezu kommt im Korrespondenzblatt 1880 Nr. 5 die Untersuchung über Harbach = der schlammige.

[2] Korrespondenzblatt 1884, Nr. 8.

[3] Korrespondenzblatt 1889, Nr. 8.

geboten, auf dem Gebiete der Dialektforschung, der Grammatik, der Volkskunde im weitesten Sinne, der Landeskunde, das erfüllt immer wieder mit Ehrfurcht vor der Strenge, der Gewissenhaftigkeit, der Treue und dem Fleiß dieses Gelehrtenlebens. Niemals hat er sich die Arbeit leicht gemacht. Im Gegenteil haftete ihm eine gewisse Schwerfälligkeit an, die man der fertigen Arbeit nicht ansieht. Er ging mit den Studien gern ins Breite, vor allem hat er kaum je eine Arbeit im ersten Entwurf für genügend angesehn; ein halbes Dutzend Mal drehte er, versuchte er, schrieb sie oft mit demselben Ausdruck frisch und fand immer noch etwas daran zu bessern. Es liegt gerade in seinen Arbeiten im Korrespondenzblatt ein gut Stück seiner Lebensarbeit und sie sichert ihm schon einen Ehrenplatz in unsrer Wissenschaft.[1]

All die kleinen Beiträge, die er da veröffentlichte, gerade die kleinste oft das Resultat schwierigster, langer Voruntersuchung, sie stehen doch in einem Zusammenhang. Sie alle galten der Erforschung unsers geistigen Lebens, unsrer Kulturentwickelung, wie sie sich besonders in der Sprache und in der Lebensgestaltung widerspiegelt und indem sie die Anfänge

---

[1] Im folgenden sei nach den Jahrgängen des Korrespondenzblattes das wichtigste der Wolffischen Arbeiten mit Ausnahme der Anzeigen ausländischer Bücher zusammengestellt. 1878: Kramer Idiotismen des Bistritzer Dialekts (die Zahl bedeutet die Nr. des Blattes) 1. Kräm 4. Käp 5. Hochwarten, Wartberge, Wartburgen 6. J. f. G. im Anlaut 8. biwerswag 9. Mhd. wan im S. 12.

1879. Die Vertreter des alten stammhaften u und i und die Mouillirung der Konsonanten im Sächsischen 1, 2, 3. Braller 5. Heldsdorf 7. Auf dem breiten Stein stehen 8. Zur Laut- und Formenlehre 10. Kropbusch 12.

1880. Noch einmal der muerlef 1. Sprichwörtliche Redensarten für trunken sein 3. Einsiedel 4. Harbach 5. Der schwere Wagen 6. Grâl 7. Zum Wörterbuch 8. Beiträge zum sieb. Wörterbuch 10. Zum Landbau der Siebenbürger Sachsen 12.

1881. Epithetisches t 1, 2, 4. Freischer 7. Beiträge zum Wörterbuch 8. Haus, Hof und Heim 11. Das Deutschtum der Siebenbürger Sachsen 12.

1882. Käppes 4. Beiträge zur siebenbürgisch-sächsischen Agrargeschichte 8. Beiträge zum Wörterbuch 8. Der Grenzfrevel in deutscher Rechtsanschauung 12.

1883. Zur Agrargeschichte 8. Aberglauben 9. Artikel der Rätscher Bruderschaft 10.

1884. Seligstadt, Alt-Reichau 5. Feldwirtschaft 7. Siebenbürgisch-deutsche Waldnamen 8. Der deutsche und die nichtdeutschen Namen Hermannstadts 8. Zur siebenbürgisch-deutschen Feld- und Waldwirtschaft 9. Zum Wörterbuch 12.

1885. Das sächsische Haus in Pflicht und Recht 1. Der Aschertag in Galt 7. Rauthal 9.

1886. J. Haltrich † 6. Scheiner: Die Mediascher Mundart 12.

1888. Die siebenbürgisch-sächsischen Schulordnungen 6.

1892. Die Hausseligung. 6. 7. Widhof, widerbe 11.

unsers besondern historischen Lebens klarlegen wollen, sind sie alle mehr oder weniger Antworten auf die Frage nach der Herkunft unsrer Väter, von der er einmal sagt, daß ihr in letzter Reihe „all mein Suchen und Sammeln, all mein wissenschaftliches Arbeiten gegolten hat.“

Im Jahre 1885 gab er Haltrichs kleine Schriften [1] unter dem Titel: Zur Volkskunde der Siebenbürger Sachsen [2] hervor. Der würde irren, der hier Wolffs Arbeit als die mindere ansehen wollte. Wenn die Herausgabe von Schriften Anderer an sich eine schwierige Aufgabe ist, so wird sie noch schwieriger dort, wo es zugleich darauf ankommt, die inzwischen erreichten Fortschritte der Wissenschaft zu verzeichnen, ohne den Arbeiten den ursprünglichen Charakter zu nehmen. Das war besonders bei den Tiermärchen der Fall, über deren Ursprung, Geschichte und Wert in dem Menschenalter seit ihrer Erscheinung (1855) sich das wissenschaftliche Urteil sehr gewandelt hatte. In der Einleitung und in den Anmerkungen, die Wolff dazu giebt, liegt seine tiefgehende Arbeit eingeschlossen, die den Beweis zu liefern versucht, daß das Tiermärchen erst im Mittelalter aus den lateinischen Sammelbüchern ins Volksbewußtsein übergegangen, von diesem sich angepaßt, d. h. aus dem Römischen und Griechischen ins Sächsische übersetzt worden sei, allerdings zu einer Zeit, „da Wolf und Fuchs noch zu den täglichen Gästen in Garten und Hof gehörten, da der Wald noch bis an die Thore des Dorfs und der Stadt reichte und der Menschen Sinne für die Heimlichkeit der Tierwelt empfänglicher waren als die unsern es sind.“

Aber abgesehen von dem wissenschaftlichen Wert derselben ist ein Anderes, das gerade bei dieser Arbeit den Menschen und Gelehrten schön kennzeichnet. Das Eine ist die Freundschaft zu Josef Haltrich, seinem Lehrer und neidlosen Förderer; mit wie tiefen herrlichen Worten gedenkt Wolff dessen in der Vorrede, „der der siebenbürgisch-deutschen Volkskunde zu einer festen Grundlage hat verhelfen wollen, vornehmlich auch dadurch, daß er die wissenschaftliche, nationale, ethische Bedeutung der auf das innere und äußere Leben des Volkes gerichteten Forschung beleuchtete und durch Beispiel und Zuruf zum Weitergraben aneiferte“, wie dankbar erkannte er an, was Jener geleistet. Es ist ihm überhaupt

---

[1] Es sind folgende: 1. Siebenbürgisch-deutsche Tiermärchen. 2. Die Zigeuner im sächsischen Volksmund. 3. Sächsischer Volkswitz und Volkshumor. 4. Die Welt unsrer Märchen und Kinder. 5. Siebenbürgisch-deutsche Kinderspiele und Kinderreime. 6. Stiefmütter, Stief- und Waisenkinder. 7. Die Macht und Herrschaft des Aberglaubens. 8. Sprichwörter, Redensarten, Interjektionen, Rätsel. 9. Inschriften.

[2] Wien, C. Graeser, 8°. XI und 535 S.

nie in den Sinn gekommen, das Verdienst der Vorgänger zu schmälern, die er auf seinem Gebiet Alle übertraf; der historische Zug in ihm ließ ihn gern und freudig anerkennen, wie auch er auf den Schultern der Vorgänger stehe. Und das Andre ist die Widmung des Buchs „Zum 4. Januar 1885, dem hundertjährigen Geburtstage Jakob Grimms." Es ist das Wahrzeichen, unter dem Haltrichs wissenschaftliche Arbeit dahinfuhr, es ist zuletzt, trotz aller Fortschritte der Wissenschaft auch die Flagge gewesen, unter der Wolffs Lebensarbeit stand. Und wenn es gestattet ist, kleines mit großem zu vergleichen, auch in Wolff wohnte etwas von der Schöpferkraft des Altmeisters, der sich am wohlsten da fühlte, „wo es galt, große Strecken urbar zu machen, Wohnungen zu gründen und Städte, dem menschlichen Fleiß neue Objekte zu erobern."

Eine solche neue Strecke hat er unsrer Wissenschaft in der agrarhistorischen Forschung erobert. Auf seinem Gang, die Anfänge unsers historischen Lebens klar zu legen, mußte er auf die Frage stoßen: wie ist diese Grundlage des gesamten Lebens, unsrer ganzen Volksentwickelung beschaffen gewesen. Er ging auf die Frage zunächst auf den Weg der Sprach- und Namensforschung los, „denn die alten Namen der Feldmark allein wissen davon zu erzählen, wie die deutschen Gäste die aus der Heimat mitgebrachten Markordnungen im fremden Lande erneuert, wo sie die Grenzen der Gewannen und Allmenden gezogen, das dem Ausbau zugefallene Land verteilt und verlost und wo sie, als die Gemeinde groß geworden, in die zerschlagene Stuhlsmark ein neues Dorf gesetzt haben; sie allein auch von dem schweren Kampf der vorausgegangenen Geschlechter mit der wildmächtigen Natur, mit Sumpf und Wald und reißendem Getier. Noch liegt dieser fast unermeßliche Schatz ungehoben, noch ist er für den wissenschaftlichen Gebrauch nicht zubereitet, wenn beides einmal geschehen sein und das Ergebnis der onomatologischen Forschung auch auf Flur- und Gaukarten zur Darstellung gebracht sein wird, dann wird man sich, glaube ich, wundern darüber, daß wir uns dieses Hülfsmittels für historische Zwecke bis dahin so wenig bedient haben."[1] Es entwickelte sich dabei ein erfreuliches Zusammenarbeiten von Sprach- und Geschichtsforschung, wie sie sich hier so noch nie einander in die Hände gearbeitet. Wolff gebührt das Verdienst, die Wege gangbar gemacht, das Ziel gesteckt zu haben, das wohl J. K. Schuller bei seinen umfassenden Studien erkannt und berührt, doch nie so klar ausgesprochen hatte und er hat zugleich die Freude gehabt, nicht geringe Resultate gefunden zu haben, wenn sie ihm auch

[1] Mühlbächer Gymnasialprogramm, 1885, S 9.

immer nur als erster Anfang galten. Sie sind zusammengefaßt in der tiefgehenden Untersuchung: „Beiträge zur siebenbürgisch-deutschen Agrargeschichte.“[1] Er erörtert zunächst die Quellen derselben, die Benennungen und Bestandteile der Feldmark, die ungeteilte Gemeine Mark, den Gemeingrund. Die in Aussicht gestellten Untersuchungen über die Loserde, den Privatboden, den Übergang des Gemeingrundes ins Sondereigentum hat er leider nicht mehr geben können. Aber auch das hier gewonnene Resultat giebt uns schon den festen Boden, auf dem die weitere Forschung sich bewegen muß, und diese Resultate werden sofort zur gesamten Volksentwickelung in Beziehung gesetzt: „Der gemeinsame Besitz in Stuhl und Dorf und die daran haftende Verpflichtung zur Gesamtbürgschaft, das Miteigentumsrecht des Einzelnen an der ungeteilten Mark und die darin wurzelnde Gleichberechtigung der Genossen, die Gleichheit der Lose im Feld und die darin sich bethätigende Gerechtigkeit der öffentlichen Gewalt, die Gebundenheit des Ackers und seines Besitzes an die gemeinsame Ordnung und die damit dem Schwachen gebotene Förderung und Stütze, die regelmäßig wiederkehrende Verteilung gemeinheitlichen Baulandes und die darin sich bekundende Teilnahme der Gesamtheit an der Erhaltung jedes einzelnen Gliedes, das war es, was die deutschen Kolonisten im fremden Land zusammengehalten hat, was ihnen die freie Bauerngemeinde geschaffen und bewahrt und sie Jahrhunderte lang befähigt hat zu kräftiger Wehr und That.“[2] Hier kam ihm zugute, daß er als Knabe einst hinter der Heerde gegangen, daß ihm Feld und Wald vertraut war, daß er Sinn hatte für das Lokale und Individuelle. Aber zur Wissenschaft wird solches doch nur, wenn es nicht vereinzelt aufgefaßt wird, sondern sich in ein Ganzes eingliedert. Das ist bei Wolff immer der Fall. All die vielen Einzelheiten wußte er in die ganze Volksentwickelung einzugliedern und diese selbst dadurch lebendig zu gestalten. Dabei ist der Einfluß der deutschen Forschungen auf diesem Gebiet auf Schritt und Tritt zu erkennen, von Maurer bis zu Hanssen, Lamprecht und den andern führenden Geistern auf diesem Gebiet. Nach seinem Tod erst ist uns eine neue Frage durch die magyarische Wissenschaft erwachsen, die auf nicht sächsischem Boden ähnliche Agrareinrichtungen nachgewiesen, wie wir sie hatten und wo es nun gilt, über das Verhältnis beider zu einander, den Einfluß auf einander sich ins klare zu setzen.

---

[1] Im Mühlbächer Gymnasialprogramm, 1885. 8⁰. 53 S.

[2] Mühlbächer Gymnasialprogramm 1885. S. 6.

Wolff bedauerte es lebhaft, daß bei allem Reichtum an Einzeluntersuchungen auf manchen Gebieten unsrer Wissenschaft die Zahl der größern zusammenfassenden und abschließenden Darstellungen so gering sei. Er sah doch diese als das Ziel an. Und eine solche zusammenfassende Darstellung hat er selbst geboten, sie gehört zur Zierde unsrer Litteratur, die kulturgeschichtlichen Schilderungen unter dem Titel: „Unser Haus und Hof.“[1] Sie sind nichts Abschließendes, er bezeichnet sie gar nur als „leicht und lose verbundene Fundstücke, die mir kurze Wandergänge durchs Land und durch alte Papiere eingetragen haben,“ aber es sind doch Grundsteine zur Geschichte des sächsischen Hauses und wenn er von dieser erwartet, sie solle eine Kultur- und Sittengeschichte sein, ja eine Güter- und Pflichtenlehre des sächsischen Volkes, so ist von vorneherein zu erwarten, daß er diese Grundzüge von demselben Standpunkt aus geschrieben. Und in der That, die sittliche Lebensauffassung unsers Volkes spiegelt sich darin ab. „In der Gestaltung des nationalen Hauses, in der Beschaffenheit der Höfe und Dörfer spiegelt sich des Volkes Geist und Gemüt, sein Wollen und Wirken, seine Geschichte und sein Geschick, seine Wohnstätten sind das Abbild dessen, was es hat und was es ist und nicht selten dessen auch, was es hatte und was es war. Und es ist Niemandem mehr fremd, daß das Haus die Pflege- und Heimstätte der tiefsten Gefühle und der stärksten Grundsätze ist, daß das Haus mit seinen überlieferten und geheiligten Sitten der Felsengrund der Familie und des Volkes Heil ist, daß für uns das sächsische Haus die festeste Burg der sozialen Gemeinschaft und der nationalen Einigkeit und Reinigkeit ist.

„Die leuchtenden Punkte unsrer Vergangenheit sind nicht schimmernde Hofhaltungen und Schloßfeste . . Der goldne Faden unsrer Geschichte ist die harte Arbeit im Dienst der Gesittung, der leidvolle Kampf fürs deutsche Haus. Der Geist, der unser Völkchen durch sein Leben geleitet, es ist derselbe, der sich sein Heiligtum am häuslichen Herde erbaut hat: es ist die Gebundenheit in Zucht und Ordnung und der Ernst in rüftig strebender Lebensführung; es ist die Freude an der aufwärts leitenden Kraft und die treue Hingebung an die Aufgabe der durch Natur und Geist gestifteten Gemeinschaft.“ In geistvoller, das Gemüt tiefansprechender Art, mit dem Schwung, der seiner Seele eigen, wird die Hofstelle, der Hof in Recht und Pflicht, der Bauernhof im Kampf mit dem Gräfenhof, Einigkeit und Reinigkeit, Verfall und Verlust, Was alte Häuser erzählen, Zum Grund- und Aufriß des sächsischen

[1] Kulturgeschichtliche Schilderungen aus Siebenbürgen. Kronstadt, 1882. 8°. 74 S.

Hauses, der Hausfrieden, Hausehre und Heimatsliebe behandelt — und von diesen Gesichtspunkten aus läßt er den Leser tiefe, tiefe Blicke in unser Volksgemüt, in unsre Geschichte, in unsre Art zu sein thun, daß das Büchlein jedem ans Herz greift, ders einmal liest. Und wir erkennen darin den Bauernjungen, der die stille und starke Kraft der das Bauernleben beherrschenden Überlieferung aus eigner Anschauung kannte, in dem die Überzeugung lebendig war, daß dieses Bauernvolk in sich, in seiner Vergangenheit, in seinem Wesen die Bürgschaft der Dauer trage, daß es darum darauf ankomme, diese zu hüten und zu stärken. „Wenn wir leben wollen, so müssen wir ihn ganz und voll haben den Segen, der aus dem Familienzusammenhang und der guten Nachbarschaft fließt. Uns ist es allemal Lebensbedingung gewesen, daß die sächsische Gemeinde dastehe wie ein einiges und einziges Haus. . . Wo es fest steht in sächsischer Art und Sitte, in deutschem Geist und deutscher Treue, wo es von sich weist, was ihm fremd ist, wo fromme Mütter an seinem Herde walten und ernste Männer es leiten, wo sie Vertrauen haben auf die eigene Kraft und offenen Auges aufschauen zu dem, der ein Schirm ist der Gerechten und ein Helfer der Starken, da wird es wie zu der Väter Zeit nicht nur dem Einzelnen eine Veste sein, sondern dem ganzen Volk." In solchem tapfern Wort klingt es aus. Es hat uns die Anfänge unserer Entwickelung besser als irgend ein anderes Buch gezeichnet und daß es solches mit tiefen Blicken in die Seele des Volkes thut, das macht es in gleicher Weise für die Wissenschaft, wie für das Volk wert. Möchte es ein Familienbuch werden in jedem sächsischen Hause, einer der edelsten Versuche „das Sondergut des Gelehrten zum Gemeingut des Volkes zu machen, bestimmt bis in die tiefsten Schichten hinab belehrend, erziehend, geistig erhebend zu wirken." Es trägt wieder J. Haltrichs Namen an der Spitze, dem es mit herzlichen Worten als dem Anreger und hilfbereiten Förderer der Arbeit gewidmet ist.

Ein Mann wie Wolff mußte in einer Zeit wie die unsere und in unseren Verhältnissen auch zur Publizistik greifen. Wo die höchsten Güter, Recht und Ehre eines Volkes täglich angegriffen wurden, da war er am wenigsten so geartet, daß er dem ruhig zusehen konnte. So schrieb der junge Kandidat schon 1868 an das Siebenbürgisch-deutsche Wochenblatt, gegen eine Pester Zeitung einen Artikel, der zwar nicht aufgenommen wurde, denn „die stürmische Wärme so wohlthuend an und für sich", mit der die Abhandlung geschrieben, ließ „Ruhe und Maßhalten im Ausdruck" vermissen, aber Franz Gebbel erkannte sofort den Mann und bat ihn,

unter die ständigen Mitarbeiter zu treten.[1] Und das hat er gern gethan, nicht nur Korrespondenzen aus Mühlbach hat er geschrieben, auch anderes, was ihn drückte und erhob, vertraute er den flüchtigen Blättern an,[2] stimmungsvolle, leidvolle Bilder des kleinstädtischen Lebens, in dem er drinstand, dessen Kleinlichkeiten zu überwinden die Harmonie des Gemütes ihm fehlte, auch durch den Druck der äußern Verhältnisse, die nicht besser wurden. Jahrelang auch der politische Führer in den harten Kämpfen jener Tage in Mühlbach hat die dauernde Aufregung mit dazu beigetragen, die Krankheit zu steigern, die weder Karlsbad noch der Aufenthalt im Spital in Hermannstadt (1887) heben konnte. Auch das Siebenbürgisch-Deutsche Tageblatt verdankt ihm Einiges, was zum Besten in seinen Spalten gehört. Und wer eine Geschichte unserer geistigen Beziehungen zu Deutschland schreiben wollte, der dürfte an seinem Leben nicht achtungslos vorübergehen. Er stand in der ersten Reihe unter Jenen, die durch einen unglaublich ausgedehnten Briefwechsel, nicht weniger durch das gedruckte Wort in mehr als einer hochangesehenen Zeitung, besonders in der kampfreichsten Zeit am Anfang der achtziger Jahre dazu beigetragen haben, daß in Deutschland die langvermißte Gerechtigkeit der öffentlichen Meinung uns gegenüber gefunden wurde, daß man für unser Kämpfen und Streben dort den richtigen Maßstab fand. Und wie er der Anreger war, das Tübinger Jubiläum 1877 auch hier in erhebender Weise zu feiern, so hat er nie gefehlt, wo es eine nationale Arbeit galt. Im Presbyterium und Bezirkskonsistorium, in Lehrerversammlungen des Bezirks und der Landeskirche, in der Prüfungskommission der Kandidaten und in der Landeskirchenversammlung, wohin er überall gehörte — man konnte überall auf ihn zählen; man sah es dem hagern Mann, dem die schwarze Locke mitten über die Stirne herunterhing, wenn er still dasaß, nicht an, welch ein Geist und welches Temperament in ihm vorhanden war.

Als die Wandlung der politischen Verhältnisse in Mühlbach ihm Muße zu andern Dingen gab, als es klar wurde, daß wir überall die Schäden in unsrer eignen Mitte auszubessern als erste Aufgabe betrachten müßten, da fand er in den jungen Kreisen Mühlbachs, die er im „Deutschen Jugendbund" zusammenschloß, neuen Boden für fruchtbare Arbeit, warme begeisterungsfähige Herzen, die er an sich zu fesseln, für

[1] Brief Franz Gebbels vom 6. Oktober 1868.

[2] So Jahrgang 1871 Die deutsche Universitätsjugend Nr. 23, 24. Harmlose Betrachtungen eines kleinstädtischen Nachtwächters Nr. 33, 41. Siebenbürgisch-deutsches Tageblatt 1883 Nr. 3012 (10. November) Martin Luther.

höhere Ziele zu begeistern verstand, wieder indem er die Wissenschaft in ihren Dienst[1] stellte, die auch sonst gar oft zur Verfügung stehen mußte, wenn es galt, edlere Anregung in größerem Kreis zu bieten.[2] Was er seiner Schule gewesen, das werden sie dort nie vergessen, auch wenn er bei seiner Lebensauffassung, daß es der Geist sei, der lebendig macht, das Äußerliche vielleicht nicht immer genügend würdigte.[3]

Schon schwer krank nahm er eine Arbeit auf, die in ihrem Dienst stand. Unsere Elementar- und Mittelschule entbehrte schwer eines heimischen passenden Lesebuchs. Er hat das erste ihr geliefert, das andre begonnen. In welchem Geist, das deutet das Motto auf dem ersten an, der Schenkendorfische Vers:

Muttersprache, Mutterlaut
Wie so wonnesam, so traut —

und beim zweiten die Vorrede: den werdenden Menschen an der werdenden Menschheit zu erziehn und auch das Buch in den Dienst der Erziehung zu echter vaterländischer Gesinnung zu stellen. Spätere Geschlechter werden einst nicht nur rühmen sondern auch zeigen, was sie an dauerndem Gewinn diesen Büchern verdanken!

Er hatte bei diesen Arbeiten wiederholt die Empfindung, daß er erliege. Er dachte daran, die Rektoratsgeschäfte niederzulegen, als einfacher Lehrer weiter zu dienen, verschiedene Versuche von Mühlbach wegzukommen hatten fehlgeschlagen. Es war ein sterbender Mann, den sie im Dezember 1893 nach Petersdorf überführten, das ihn zum Pfarrer

[1] Ein Bild aus dem alten sächsischen Handwerksleben. Vortrag gehalten im Mühlbächer Jugendbund von Joh. Wolff. Hermannstadt, 1894. (Aus dem Nachlaß herausgegeben.)

[2] Aus dem Nachlaß wurden herausgegeben: Zwei Vorträge über die deutsche Frau. Hermannstadt, 1894. (Die Frau im altdeutschen Familienrecht. 1886 und die altgermanische Frau. 1888.)

[3] Von den Schulreden aus dem Nachlaß im S.-D. Tageblatt gedruckt: Die Mundart in der Schule. Nr. 6187, 88. Über das rechte Reden. Nr. 6189, 90. Bei seinem Tode schrieb eine ehemalige Schülerin: Wie viel ich jenem Mann danke, läßt sich in kurzen Worten wohl kaum sagen. War er es doch, der durch den Zauber seiner schwungvollen poesiedurchwobenen Reden das Gemüt des damaligen Kindes zu flammender Begeisterung anfachte für die idealen Güter des Menschen .. Nie im Leben werde ich den Eindruck jener deutschen Litteraturstunden vergessen, deren begeisterte Schilderung ich noch heute zu hören meine. . . . In inniger Dankbarkeit gedenke ich jenes Mannes, der ohne einen Vorteil dabei zu suchen, willig und gerne auch Andern die köstlichen Gaben seines reichen Wissens mitteilte. Vor unserm geistigen Auge wird Wolff als eine ideale Lichtgestalt fortleben. Ihn selbst hat der Tod uns viel zu früh entrissen, aber sein geistiges Erbe ist uns geblieben. Siebenbürgisch-Deutsches Tageblatt Nr. 6105 (10. Januar 1894).

gewählt. Er schied schweren Herzens aus dem lieben Beruf; was ihn am meisten erhob war das öffentlich gesprochene Wort, das sie ihm zum Abschied sagten: sein Größtes sei, alle seine Gegner außerhalb der Schule und alle Feindschaft im Kollegium überwunden zu haben allein durch treue, selbstlose, aufopferungsvolle Arbeit, was ihn am tiefsten schmerzte, daß er die viele Liebe und Güte und Hülfe, die ihm von treuen Herzen zeitlebens und zumal in den letzten harten Jahren zuteil geworden, nicht vergelten könne, und über den Rückblick über sein Leben setzte er das tiefe Wort: „Erfüllte Pflicht empfindet sich immer noch als Schuld, weil man sich nie ganz genug gethan“ (Goethe). Auf dem Pfarrhof in Petersdorf hat den nicht Fünfzigjährigen am 30. Dezember 1893 der Tod von langen Leiden erlöst.

Aber nicht den Toten, nicht den Leidenden wollen wir festhalten, sondern den Lebenden, d. i. den Ringenden, Arbeitenden. Und da steht er denn vor uns, nicht frei von menschlichen Zügen, die uns Allen anhaften, aber doch ein Mann, vorragend vor Vielen. Zu wenig ein Kind dieser Welt, um ihre Güter zu würdigen, fehlte ihm Manches, den Kampf mit dem Alltag siegreich zu bestehen, er vermochte ungeduldig nicht immer die aufbrausende Leidenschaft zu beherrschen, ein Zeichen seiner wuchtigen Natur, aber ein treuer Freund fühlte er Leid und Freude mit dem Freunde. Gegen die Gemeinheit, die er so oft im öffentlichen Leben sich breit machen sah, hatte er zornige Worte und entschiedene Thaten, voll tiefer Empfindung für alles Schöne ausharrende Geduld und nimmermüde Arbeitskraft, für größere Verhältnisse geschaffen und bestimmt unter den kleinsten zu leiden. Geneigt zu Paradoxien in der Unterhaltung, hat er sie in seiner Wissenschaft nie aufkommen lassen und war immer bereit, sich belehren zu lassen; nicht immer mit dem richtigen Blick für das Leben, verstand er immer, es in reinere Höhen emporzuheben. Wenn er sah, wie der Knabe in der Schule bei einer ergreifenden Erzählung die Thräne unter der Wimper zerdrückte, da gab ihm das erhöhten Schwung, neue Lehrerfreudigkeit. Er wußte, daß diese nur auf tiefer wissenschaftlicher Arbeit beruhen könne und ohne solche nicht zu erhalten sei.[1] Wissenschaftlich fortzuschreiten, in seinem Fach nicht stille zu stehn, hat er unermüdlich gearbeitet. Auch die fast 50 Bände und Mappen, die sich in seinem Nachlaß fanden, ausschließlich mit Arbeiten und Sammlungen seines Fachs und seines Berufs, sind

[1] Nekrolog im Sieb.-Deutschen Tageblatt (von Dr. Fr. Teutsch) Nr. 6100 vom 2. Januar 1894.

ein Zeugnis dafür;[1] 26 Mappen mit rund 10.000 Zetteln enthalten den Grundstock zum sächsischen Wörterbuch, das — wenn es einst nach den Grundlinien, die er gezogen, auf dem Grunde, den er neu gelegt, aufgebaut sein wird, auch seine Ehre neu verkündigen und sein Andenken lebendig erhalten wird.

Er hat sein Schicksal — und es spiegelt ja so manches von dem unser Aller wider — in einem Brief einst gezeichnet, der mehr ist als ein Selbstbekenntnis: „Das Schicksal hat mich an einen Ort unseres Vaterlandes gestellt, wo das Sächsische Vater unser aufhört, wo der Kampf um das nationale Sein am grimmigsten tobt. Seit Jahrzehnten ist hier Sünde auf Sünde gegen unser Volkstum gehäuft worden . . . Die Schutzwehren sind ungebaut geblieben und heute ist wenig Aussicht

[1] Litterarischer Nachlaß von J. Wolff: a) 4 starke Hefte (nach einer Bemerkung begonnen im Herbst 1876) unter dem Gesamttitel: Der Sachsen Art und Leben. Aufriß zu Sammlungen mit einzelnen eingetragenen Bemerkungen, Materialsammlungen und reichen Litteraturnachweisungen. Reiche Collektaneen enthält nur das Heft 1: Haus und Hof, welches offenbar die Sammlungen zu der bekannten kulturhistorischen Arbeit Wolffs enthalten hat. Heft 2. Aufriß zu Tracht, Spiel. 3 zu: Inneres Leben, Aberglaube, Brauch, Nachbarschaft. Dazu auch ein Index. 4. Humor, Lied u. s. w.

b) 1 starker gebundener Band. Aufriß zu Ortsnamen. Sämtliche Ortsnamen alphabetisch geordnet, bei jedem eine Reihe urkundlicher Belege. Ausgearbeitet nur wenig, vor allem die auf —bach und —dorf.

1 Convolut Collektaneen zu Orts- und Flurnamen. Sammlung von Flurnamen aus Almen, sodann von einer Hand aus dem ganzen Hermannstädter Bezirk. Ferner zum Teil ausgeführte Skizzen und Bearbeitungen einiger Ortsnamen, von denen einige (so Thalheim) schon gedruckt sind, andere, besonders auf —burg, —bach (Stolzenburg, Klausenburg, Törzburg, Schäßburg) aus dem Nachlaß herausgegeben werden könnten.

c) 1 Band gebunden alphabetisch geordnete Familiennamen aus schriftlichen Quellen. (Kellinger Kirchenbuch u. s. w.) Ebenso: 1 Band gebunden alphabetisch geordnete Familien- und Personennamen aus gedruckten Quellen (Kronstädter Rechnungen, Vereins-Archiv; ohne weitere Bemerkungen). 1 Band Index zu Personennamen bis D. (Alphabetisch geordnete Personennamen.)

d) 1 Band studia grammaticalia. Collektaneen meist Litteraturnachweisungen und Excerpte aus sprachwissenschaftlichen Abhandlungen und Werken. Ausgearbeitet ist nichts daran, doch sind die Litteraturnachweisungen sehr wertvoll.

1 Band Commentationes grammaticales. Wörtersammlungen nach systematisch-grammatischem Gesichtspunkt, vorzüglich nach dem Gesichtspunkt der Vokal- und Konsonantenverbindung. Eingetragen meist nur eine Mundart; nur in vereinzelten Fällen sind die Formen einiger Dorfsmundarten hinzugefügt.

1 Mappe mit der Bezeichnung: Ortsdialekte, Dialektproben. — Enthält eine Reihe von Beantwortungen der 1877 versandten Fragebogen über Orts- und Flurnamen.

mehr, den Strom zurückzudrängen. Und doch verzagen wäre Sünde; wir müssen ringen, vielleicht läßt es sich doch erringen, was unser deutsches Leben rettet. Wir möchten unsere Schuldigkeit thun, wie unsere Väter sie gethan haben; wir werden kämpfen um unser gutes geheiligtes Recht und dabei nicht vergessen, daß wir mitten im Sturme mitstreben müssen auf der Wissenschaft weitem Felde. Wir wären ja längst verloren, wenn wir nicht unsere deutsche Bildung, unsere deutsche Wissenschaft hätten. Sie haben die Fäden herüber und hinüber gezogen und viele von denen, die draußen im stolzen Deutschen Reich uns freundlich gesinnt, sind uns gewonnen worden durch die Arbeit unserer Forscher.

„Aber unsere Zeit und unsere Kraft ist geteilt; wir können und dürfen uns nicht einspinnen in Spezialfächer. Uns ruft allezeit unser Alles, alles das, was das Gesamtleben unseres Volkes ausmacht; alle

---

e) 1 Mappe: Bruder- u. Nachbarschaft. Enthaltend Bruder- und Nachbarschaftsartikel, teils Originale, teils Abschriften aus dem Unterwald, durchgängig aus dem Anfang der 70-er Jahre.

f) 1 Mappe: Zur Herkunft. Grundriß einer methodischen Abhandlung, hervorgerufen durch G. Keintzels Arbeit. Verarbeitet zuerst zu Briefen für das Siebenbürgisch-Deutsche Tageblatt, (Bruchstücke sind vorhanden), dann wörtlich aufgenommen in das Gutachten über den Antrag K. Albrichs (Landeskundeverein Z. 306/86).

g) 1 Mappe: S. D. W. Vorarbeiten. Eine Reihe verarbeiteter Artikel zum siebenbürgisch-sächsischen Wörterbuch. Mehrere davon in 3, 4 neu aufgenommenen Fassungen.

h) Eine Mappe: Vorläufer zum Wörterbuch. Grundriß zur Geschichte und zum Plan des Wörterbuchs. Grundsätze für Sammlung, Rechtschreibung, Ziel und Zweck sind zum Teil in Schlagworten, zum Teil in einzelnen Sätzen und Excerpten aus einschlägigen Werken 2c. gekennzeichnet. Dazu gehört 1 Convolut mehrerer Hefte: Grammatische Forschungen in Siebenbürgen. In Schlagworten, mit reichlichen Litteraturnachweisungen wird die Geschichte der germanistischen Forschung in Siebenbürgen im Grundriß entworfen. Ausführlich, aber auch nur in Schlagworten und litterarischen Notizen J. K. Schuller. Von 1860 an nur Litteraturzusammenstellungen mit einzelnen, eingestreuten Bemerkungen. 1 Band Index zur sächsischen und kulturgeschichtlichen Litteratur. Die Autoren sind alphabetisch geordnet und dazu ihre Werke und Abhandlungen angegeben.

i) Ein Heft Grundzüge zu einem Aufsatz über den Einfluß des Deutschen auf das Magyarische (zum Verein in Mühlbach?). Einzelne Wörter in sachlicher Gruppierung werden besprochen.

k) Ein Packet Schulreden. (Darunter ein Vortrag: Inhalt und Deutung des Nibelungenliedes). Ebenso ein Band: Pädagogisches Lexikon. Nach alphabetisch geordneten Schlagworten, litterarische Nachweisungen über Hauptfragen der Pädagogik.

l) 2 starke Bände Index zum Wörterbuch. Vollständig und deshalb notwendig zur Wörterbuchsammlung gehörig.

m) 26 starke Mappen, enthaltend alphabetisch geordnet den Grundstock zum siebenbürgisch-deutschen Wörterbuch.

seine Sorgen und Nöten sind und bleiben die Sorgen und Nöten jedes Einzelnen von uns und sie alle bringen ihm Arbeit und Mühen. Und das sollte sich nicht merken lassen an unsrer wissenschaftlichen Arbeit? Vielleicht spürt man es dereinst auf jedem Blatt im Wörterbuch und in der Grammatik, daß das Volk, dem dieser Wortschatz angehört, hart hat kämpfen müssen um des herzlieben Deutschtums willen."

„Hart hat kämpfen müssen um des herzlieben Deutschtums willen" — es ist der Grundton seines Lebens gewesen und „wir wären ja längst verloren, wenn wir nicht unsere deutsche Bildung, unsere deutsche Wissenschaft hätten!" . . . Damit erkläre ich die 47. Generalversammlung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde für eröffnet.

Die Rechtspflege in Hermannstadt

zur Zeit Karls VI.

Mittheilungen aus den Hermannstädter Magistratsprotocollen

von

Heinrich Herbert.[1]

Wie die Leitung aller übrigen Angelegenheiten Hermannstadts und der mit diesem verbundenen Orte in den Händen des Hermannstädter Magistrates lag, so auch die der Rechtspflege. Als erste und Untersuchungsrichter walteten aber einige von ihm dazu bestellte Personen und zwar der Porcolab im Talmatscher Stuhl, der iudex septem pagorum in diesen, die beiden Szelischter Richter in den Gemeinden des Szelischter Stuhles, dann in Hermannstadt selbst der Comes und Stuhlsrichter, welche zusammen das sogenannte Judicat bildeten, und über den Zigeunern der Stadthann. Den Hals angehende Angelegenheiten sollten indes auch von diesen ohne Urtheilsfällung vor den Magistrat gebracht werden, der im Übrigen hauptsächlich als zweite Gerichtsstelle seine Entscheidungen zu treffen hatte. Processe der Bewohner von Reussen, Seiden, Bulkesch, Gross- und Klein-Probstdorf, sowie Rakovicza wurden im Wege der Berufung dem Bürgermeister, zugleich Richter der Stadtsalaristen, Nachtsgrassanten und Reschinarer, vorgelegt, solche aus dem Talmatscher Stuhl einem Richterstuhl, welchen dieser und der Comes bildeten.[2]

Civil- und Criminalrechtsfälle sind nicht immer streng von einander geschieden, gehen vielmehr oft in einander über und er-

---

[1] Es sind dieselben Protocolle benützt worden, die in der Arbeit: „Der innere und äussere Rath Hermannstadts zur Zeit Karls VI." (Vereins-Archiv XVII, 347 bis 485) Verwerthung fanden. Auch die Art der Veröffentlichung ist die gleiche geblieben.

[2] Vgl. Schuler-Libloy, Materialien zur Siebenbürgischen Rechtsgeschichte. 104, 124, 127 f., 130 f., desselben Siebenbürgische Rechtsgeschichte, III, 157 f.

scheinen zuweilen auch mit Disciplinaruntersuchungen verknüpft. Die ersten standen an Zahl hinter den zweiten weit zurück, bildeten aber mitunter eine schwere Last der mit Arbeit überhäuften Provincialnotäre, die auch in Fällen der Rechtsprechung die Arbeiten des Schriftführers zu besorgen hatten. Als am 28. März 1725 ein zwischen Johann Keyser und Simon Weber schwebender Rechtsstreit durch einen Vergleich beendigt wurde, gab Notarius Dr. Johann Georg Vette seiner Freude darüber Ausdruck, dass dieser sein Ende gefunden habe, denn er sei ein Kreuz dreier Notarien gewesen. (1721—1728, S. 295). Weil die Arbeiten des Magistrates dadurch erschwert wurden, dass die Eingaben der Bittsteller „zum öftern viele leere Worte und wenig essentialia" enthielten, so dass man nicht einmal das Begehren recht erkennen konnte, ordnete er am 4. Februar 1740 an, es solle in der Stadt und im Stuhl verkündigt werden, „dass, falls Jemand von der Bürgerschaft oder Stuhlsinsassen dem löblichen Magistrat etwas ins Künftige memorialiter vorzugeben haben werde, der oder dieselbe die Memorialien entweder mit dem notario oder aber mit einem geschworenen secretario schreiben lassen sollen, widrigenfalls man keine von andern Leuten geschriebene memorialia annehmen" werde (1739– 1740, S. 711 f.); in Rechtsstreitigkeiten wurden die Parteien sehr häufig von Advocaten vertreten. Auf die vor dem Magistrat verhandelten Civilstreitigkeiten wollen wir nur insoweit eingehen, als wir einiges dieselben Betreffendes hierhersetzen, das uns von allgemeinerem Interesse zu sein scheint.[1] Der Vater des András Mihály aus Szakadat hatte einem dortigen Protopopen am 13. April 1676 ein Stück seines Hofes verkauft. „Da nun die ungrischen Einwohner in Szakadat ein Privilegium de dato 1676 mense Maio von dem Fürsten Michael Apaffy hätten, kraft welchem die dasigte Ungarn ihre an andere nationes verkaufte fundos wieder an sich zu lösen die Freiheit haben sollten," erlegte jener den Kaufpreis von 14 u. fl. und verlangte die Rückgabe des erwähnten Grundes, wurde aber vom Magistrate am 22. Juni 1737 abgewiesen, weil er „sein vorgegebenes ius rehabendi durch eine praescriptionem temporis von 60 Jahren verschlafen" habe. Auch ein Herr Novaczki leitete Rechtsansprüche aus dem 17. Jahrhundert her, indem er dem Magistrat am 7. Juni 1719 ein Relatorium vom Jahre 1662 vorlegte, behauptete, „dass er in

[1] Über das siebenbürgisch-sächsische Processrecht vgl. Schuler-Libloy a. a. O. III, 111 ff.)

dem Dorf Kerz einige Höfe und Grundstücke habe, welche denen Kerzern nur ad tempus nomine pignoratitio übergeben worden," und diese zurückverlangte. Da die Bewohner von Kerz hievon nach ihrer Angabe kein Wissen hatten und im städtischen Archiv sich eine fürstliche Donation vorfand, nach welcher „diese possessio integra des Dorfs Kerz anno 1660 dem Hermannstädter consuli, Herrn Andreas Meltzer[1] sei gegeben worden," erhielt er den Bescheid, „dass, weilen die Stadt ein Original und authentisch Instrument der Donation in Händen habe, des Herrn Novaczki Relatorium aber nicht zulänglich sei, diese Donation umbzustossen, so könne man ihme auf seine Prätension keine Antwort geben." (1739—1740, S. 412 f.; 1716—1720, B. 90). Die Besitznahme des Hauses der Asnath Kölöséri durch den jungen Baron Paul Bornemisza, welcher es als ein Geschenk derselben in Anspruch nahm und behauptete, dass er „ex linea materna familia Halleriana ein Sachse seie, als wodurch denn die diessfällige Nationalprivilegia nicht nur kein Nachtheil und Präjudiz zu erleiden hätten, sondern es würden dieselben dadurch vielmehr stabiliert und confirmiert," suchte der Magistrat dadurch zu verhindern, dass er den Stuhlsrichter Stefan Waldhütter von Adlershausen dazu bestimmte, Ansprüche auf das genannte Haus zu erheben und einen verlässlichen Bürger sammt einem Stadtreiter in dasselbe zu setzen, welche die Thüren verschlossen halten sollten. Für den Fall, dass es Jemand in Besitz nehmen wolle, sollten ihn diese an Adlershausen weisen und, wenn der Versuch gemacht werde, gewaltsam einzudringen, „möchten", stellte man am 1. Mai 1739 fest, „die zwei Besorger solito more mit einiger Entblössung eines Säbels repellieren," wobei es aber zu keinem Handgemenge kommen dürfe (1734—1740, S. 687 ff.)[2] Die Befriedigung von Rechtsansprüchen wurde durch Verkauf des Eigenthums des Schuldners oder auch dadurch zu erreichen gesucht, dass man ihn in Haft hielt. Da Andreas Kissling eine Zahlung an Martin Dengyel, zu der ihn der Magistrat verurtheilt hatte, nicht leisten wollte, so erfolgte am 22. Februar 1713 die Anordnung, es solle „dessen Behausung more consueto vor der Kirchen feilgemachet und publicieret, zugleich auch alle dessen creditores ermahnet

[1] Andreas Meltzer oder Werder war Bürgermeister von 1657 bis 1661. Siebenbürgische Quartalschrift II, 275 ff.

[2] Vgl. Vereins-Archiv XXIV, 213 und über das Rechtsmittel der Repulsion Schuler-Libloys Siebenbürgische Rechtsgeschichte III, 73 ff.

werden, sich ohnverzüglich mit ihren Prätensionen gehörigen Orts zu melden, sonsten sie künftig damit nicht gehöret werden dörften. Der Lederer Georg Hambacher, der Tuchmacher Johannes Georgi und Andere wurden „wegen Schulden und nicht haltenden Credits" für so lange ins Zuchthaus gesperrt, bis sie ihre Gläubiger befriedigt haben würden und, als Ersterer um Freilassung bat, erklärte der Magistrat am 28. Januar 1737, er könne sie nur mit Zustimmung der Gläubiger gewähren, sonst werde er „von Amptswegen thun müssen, was bei einem solchen Concurs die Gesetze erfordern." Als aber Laurentius Fabritius, der zur Zahlung von 2700 u. fl. an Lucas Seuler verpflichtet worden, im März des Jahres 1727 das „iuramentum constantiae de non aufugiendo et se sistendo" leistete und versprach, er wolle seine Gläubiger aus dem später zu Erwerbenden nach Kräften befriedigen, wurde er der Haft entlassen; ebenso, 1738, der wegen Schulden ins Zuchthaus gesetzte Schneider Johann Keller, nachdem er den grössten Theil derselben bezahlt hatte; doch kam an seine Stelle bis zur vollständigen Bezahlung der Schulden sein Weib als Hauptursache seines Schuldenstandes und wegen „vorhin und noch zu dato führenden unzüchtig- und höchst ärgerlichen Wandels". Nach dem Tode des erwähnten Fabritius war seine Wittwe in Haft genommen worden. In Berücksichtigung ihrer Kränklichkeit hatte das Judicat sie entlassen und am 12. Februar 1729 beschloss der Magistrat, als er neuerlich ihre Einziehung anordnen musste, es solle ein Vergleich mit ihren Gläubigern versucht „und alsdann in causa hac miserabili eine christliche Collect in der Stadt für selbige angestellet werden." War der Schuldner fortgezogen, so wurde zuweilen das von ihm bestellte Pfand dem Gläubiger an Zahlungsstatt übergeben, wie am 12. März 1727, an welchem Tage der Magistrat anordnete, es solle türkisches Garn, das ein Raize vor 26 Jahren „gegen fl. u. 63 in deposito loco pignoris" zurückgelassen, in Gegenwart eines Judicatsecretärs und eines Vertreters der griechischen Compagnie inventiert und zur Refusion und Bonification" des Capitals dem Gläubiger zur freien Verfügung übergeben werden. Ein Fleischhauer Johann Torotzkay endlich wurde seinem Gläubiger, dem Hofkriegssecretär von Ruesch, übergeben, „damit selbiger bei der Karlsburger Bau die Schuld abarbeiten können möge." (1711 –1716, B. 113; 1721 bis 1728, SS. 119, 423, 483, 486, 492; 1728—1734, S. 129; 1734—1740, SS. 26, 161, 552; 1721 bis 1728, S. 223). Sehr schwierig aber war es, zu seinem Gelde zu

kommen, wenn der Schuldner Moratorien erwirkte; so hatte die schon erwähnte Asnath Kölöséri im Jahre 1725 von Sr. Majestät das dritte und 1727 das sechste Moratorium erhalten, und Ober-Proviantcommissär Leithner konnte auch nach dessen Ablauf, am 23. März 1728, die Zahlung nicht erlangen, da eine kaiserliche Entschliessung verfügte, „dass die creditores der Frau Asnath mit ihren Schuldprätensionen den Ausgang ihres Processes mit dem Herrn Kölöséri abwarten sollten. Vergeblich wandte sich 1732 seine Wittwe in dieser Sache an den Magistrat; dieser konnte trotz alles Mitleides mit ihren „armseligen Umständen" nichts thun, da „von draussen her die Nachricht antwortlichen eingeloffen, wie die Frau debitrixin ein abermaliges allergnädigstes kaiserliches Moratorium impetrieret." (1721—1728, SS. 277, 485, 553 f.; 1728—1734, SS. 92, 420).

In Fällen gewaltthätiger Besitzstörung scheint man sich öfters mit der Ausgleichung des zugefügten Schadens begnügt zu haben. So verfügte der Magistrat am 19. Juli 1724, als der als Gubernialrath verstorbene Jacob Abrahami von Ehrenburg dem Stuhlsrichter Michael Czekelius von Rosenfeld als Pächter einer Simon von Baussnerischen Wiese „unterhalb der Kühefurt" Heu von dieser „potentiose" hatte wegführen lassen, es solle ihm „dieses oder ander Heu so viel Fuhren von seinem Meierhof potentiose wieder iure talionis weggeführet werden." Und nachdem die Schneiderzunft am 30. August 1725 gegen denselben die Klage erhoben hatte, dass am vorhergehenden Tage „draussen grosse Injurien sowohl verbal als real mit Schiessen vorgefallen, die Schwellen des Wasserfalles zerhauen und Alles zerschmissen" worden, und verlangt hatte, dass „des Herrn Abrahami seine Leute sowohl die, welche den Wasserfall zerhauen und total ruinieret, als er, Abrahami, in Arrest kommen und ihnen Recht widerfahren möge", wurde „dieser enorme Excess" als ein „casus mixtus" angesehen, begab sich der ganze Magistrat zum Augenschein an Ort und Stelle und ordnete eine Untersuchung an; das Ergebniss scheint aber bloss die später an Abrahami ergangene Weisung gewesen zu sein, er möge innerhalb fünf Tagen das gewaltsam Verdorbene wieder herstellen. (1721—1728, SS. 227 f., 231, 326, 338, 345, 359). Jene Wiese Baussners wurde von Abrahami immer wieder in Anspruch genommen, es gesellten sich dazu Forderungen, welche sich aus seiner Ehe mit der Wittwe des Senators Michael Lutsch herleiteten, und Ausschreitungen, die seine Enthebung von seiner damaligen Stellung als Senator zur Folge hatten,

worauf er für den Magistrat sehr beleidigende Schreiben an das Gubernium richtete.[1] Versuche, einen Ausgleich herbeizuführen, gelangen endlich, indem Comes Simon von Baussnern des Friedens wegen seine Ansprüche auf die erwähnte Wiese aufgab und Abrahami sich erklärte, „dass er die mit dem Magistrat gewechselte Schriften ex archivo gubernii herausnehmen und nach Begehren des Magistrats cassieren“ wolle, wenn dieser „ihme die Barcsaische Orlater Jobbagyen gegen Erlegung derer davor ex publico gezahlten 1400 u. fl. ultro cedieren würde.“ Dies geschah in Erwägung dessen, „dass der Herr von Ehrenburg noch in anno 1735 die 1. Junii mit dem domino terrestri dieser Jobbagyen, dem Barcsai Samuel, wegen Übernehmung dererselben einen Contract geschlossen, mithin eher als das Publicum solche zu sich gelöset habe, folglichen zu vermuthen stünde, dass, wann ihm solche sub praedicta conditione dermalen nicht überlassen würden, er selbe dennoch alia via erhalten dörfte“ (1739—1740, S. 641 ff.)[2] Die Verzichtleistung des Comes auf die streitige Wiese war unter der Voraussetzung erfolgt, dass man ihm seine „umb selbe Gegend nach Ausweisung derer Lutschisch- und Stenzelischen Documenten habende Wiese“ zeige; als solche wurde die „sogenannte Stadthannenwiesen vor dem Jungen Wald oberhalb der Kühfurt gelegen“ bezeichnet und darauf im Jahre 1741 vom Magistrat und der Altschaft der Hundertmannschaft festgestellt, sofern der Comes seinen Anspruch auf dieselbe gründlich nachweise und darthue, „dass solche von denen respective Stentzelischen ruhig besessen worden sei, solle dieser Prätension nach ein Gnüge geschehen“ (1739—1740, S. 646; 1740—1741,

---

[1] Vgl. Vereins-Archiv XVII, 436.

[2] Diese werden auch als „die vor einigen Jahren von denen hæredibus Kesslerianis reluierte Bartsaische Orlater Jobbagyen“ bezeichnet; als Kaufpreis einer Session erscheinen 170 u. fl. Abrahami wurde auch in den Magistrat wieder aufgenommen und erhielt: „das jährliche Salarium ab 1734, 35, 36, 37 et 38 von der Architectur a u. fl. 25 u. fl. 125.—, Senatorialgebühr ab anno 1734 qua novitio 30, ab anno 1735 145 „ 81, ab anno 1736 136 „ 42, 1737 138 „ 50, 1738 123 „ 40, Biercontingent von $4^1/_2$ Jahren a fl. 21 „ 60 97 „ 20, Frucht von 5 Jahren a 12 Kübel macht Kübel 60, Heu von anno 1735 Fuhren 10, 1736 10, 1737 10, 1738 4, 1739 sind im Magazin in natura vorhanden 13. Summa Fuhren 47. Von diesen sind die ersten 4 Posten, nämlich in Summa 34 Fuhren verkauft worden per u. fl. 81 „ 60, Kalk von Privatöfen ab annis 1734, 35, 36 et 37 Kufen 32, Inspectoratsgebühr von 5 Jahren 58, Senatorialgebühr von 5 Jahren 10, Summa Kufen 100 (1739—1740, S. 645; 1740—1741, S. 61; 1739—1740, S. 644 f.)

SS. 123 f., 174 f.) Der Grundbesitz scheint diesemnach zu jener Zeit nicht genügend sichergestellt gewesen zu sein, obwohl schon am 19. September 1715 der Stadthann Andreas Jeckell mit den beiden Senatoren Michael Kessler und Petrus Binder, sowie dem ordentlichen Theilschreiber Johann Hermann Stuckardt mit der Aufgabe betraut worden war, den „Hattert zu reambulieren und auch accuratissime zu beschreiben“ und obgleich „weilen wegen Proprietät und Possession der Häuser und Grundstücke auf Hermannstädter Hattert es sehr vielfältige Difficultäten und Controversien gegeben“, der Magistrat am 25. Januar 1720 angeordnet hatte, „dass ohne Anstand das ganze Territorium reambuliert, die Controversien in loco möglichstens geschlichtet und alsdann ein rein Protocoll aller fundorum eingerichtet werden möge“, so dass für die Zukunft „kein Kauf, noch Verkauf oder Possession gelten solle, wenn dieselbe nicht in diesem Grundstück eingeschrieben wäre.“ (1711—1716, B. 230; 1716—1720, B. 112).[1]

Wie es mancherlei Streitigkeiten gab, die sich auf Grundstücke bezogen, welche auf Hermannstädter Weichbild lagen, so kamen auch Hattertstreitigkeiten zwischen einzelnen Stuhlsgemeinden oder zwischen diesen und nicht zum Hermannstädter Stuhl gehörigen Orten oder Besitzern adliger Güter vor. Die Gemeinde Stolzenburg hatte unter Anderem einen Streit mit dem Grafen Bethlen László „ob deme Ladamescher praedio.“ Eine an diesen entsendete Deputation des Magistrates berichtete, „dass der Herr Graf sich habe vernehmen lassen, es würde die löbliche Bethlenische Familie nicht darwider sein, denen Stolzenburgern den usum fructum von deme sogenannten Ladamoscher Hattert zu überlassen gegen Darreichung des ordentlichen Zehentens von denen Früchten, so auf selbigem Hattert wachsen würden, wornebst die Familie ihnen, Stolzenburgern, auch die contractualiter bedungene fl. 500 „— zahlen wolle.“ Darauf nahm Graf Bethlen das Anerbieten an, „dass ein

[1] Zur Führung desselben wurde ein Grundschreiber mit den Jahresbezügen von 60 u. fl., 10 Kübeln Getreide und einem Fass Wein bestellt, der auch „von allen protocollierenden Grundstücken, Verkauf und Kauf seine gewisse Taxe haben“ sollte. Es reihte sich daran am 23. April 1723 die folgende Anordnung: „Bei künftigem Kauf und Verkauf allerlei fundorum in und ausserhalb der Stadt sollen sich emptor und venditor bei dem löblichen Consulat unumbgänglich anmelden, da denn ein ordentlicher Aldamaschbrief unter nachfolgender taxa solle aufgerichtet werden, als von fl. u. 50 bis 100 sollen 50 D., was über 100, 500, ja bis 1000 u. fl. werth, soll fl. u. 1, was drüber bis 2, 3000 fl. sollen fl. u. 2 „ und nicht mehr gezahlet werden“ (1728—1734, S. 149).

löblicher Magistrat 1-mo das ius proprietatis in fundum Ladamosch einer löblichen Bethlenischen Familie salvo tamen iure suo zugestehe. Nicht anders 2-do, dass die Zehenten von denen auf'm Ladamoscher Hattert gewachsenen Früchten derselben Familie gleichfalls gereichet werden mögen" und dass man 3-tio gesonnen sei, „die fl. 500 gänzlich zu erlassen." Als aber darauf an diesem Übereinkommen gerüttelt wurde, beschloss der Magistrat am 28. Februar 1712, „die Sache in statu quo beruhen zu lassen", da man im Besitze des Grundes sei und die gräfliche Familie daher ihr vermeintliches Recht suchen müsse. Ein später aufgerichteter Vertrag erschien den Stolzenburgern 1721 im Hinblick auf ausgestandene Pestnoth so drückend, dass sie baten, es möge, wenn thunlich, „ein anderer Contract unter andern favorablen Conditionen" zu Stande gebracht werden. (1711—1716, S. 64 ff. B. 266; 1721—1728, S. 26 f.) Sie hatten auch mit den Bewohnern von Salzburg einen Streit. Seit alter Zeit hatten sie nämlich das Recht, einen Theil des Salzburger Weichbildes „das Borgerfeld", gegen einen jährlichen Pachtschilling von 70 Kübeln Getreide gemeinsam mit den Salzburgern als Viehweide zu benützen. 1717 wollten diese es nun über ihre Grenzen hinaus weit in das Stolzenburger Weichbild ausdehnen, was jene nicht zugeben wollten. Am 28. Mai 1723 beschloss darauf der Magistrat, die Stolzenburger sollen „die Arrend von 70 cubulis tritici denen Salzburgern durch 2 Fürsten-Diaken [1] aufkündigen, dann sie dieser Erden keinen Genuss haben", und am 24. November 1728, sie „sollen die verlangte Borgerfeldes-Arrende nicht geben ausser freiwillig." Sie unterliessen die Zahlung denn in der That eine Zeit lang. Am 28. Juni 1736 wurde aber eine Commission bestellt, bestehend aus Baron Daniel Josika, Stephan Daniel, Senator Petrus Binder als Inspector von Stolzenburg, sowie Georg Székely und Georg Szabo von Salzburg, um festzustellen, was die Stolzenburger zu zahlen schuldig seien; es waren im Ganzen 168 Kübel 3 Viertel Weizen und 244 Kübel 2 Viertel Haber; doch wollten sich die Salzburger mit 100 Kübeln Weizen und 150 Kübeln Haber begnügen, wenn diese in demselben Jahre abgestattet würden. (1716—1720, B. 21; 1721—1728, SS. 156, 553; 1728—1734, S. 112; 1734—1740, S. 286).[2] Auch mit Reussen hatte Stolzenburg einen

---

[1] Diák magyarisch = Lateiner, Student, Schreiber.

[2] Stolzenburg, heisst es, sei der Vizaknaer Kirche ein Jahr 70 Kübel Frucht, das andere Jahr 70 Kübel Haber für das, „denen Salzburgern zugehörig-sogenannte Borger Feld laut Contract pro arenda zu zahlen schuldig gewesen."

Hattertstreit, in welchem die sächsische Universität festgestellt hatte, „dass die Reussner Hattertprätension an die Stolzenburger durch darzu deputierte iudices in facie loci sollte untersucht werden.“ Als der Comes am 12. September 1740 in der Sitzung des Magistrates die Mittheilung machte, er habe „schon zu Verfertigung der schriftlichen Citation auf den 24-ten dieses Befehlich ertheilet, die Brief aber an die Titel Herrn Deputierten seien bereits ausgeloffen“, befremdete den Magistrat „diese Sach insoweit, dass sowohl Titel Herrn comiti gedachte Brief ohne vorher gegangene nicht die allermindeste Notification auszuschicken beliebet, als weilen die Reussner ihre erste diesfallige Instanz, den Magistrat, präterieret“, doch der Comes erwiderte, „man hätte bei der Universität diesen Einwurf machen sollen“ (1740—1741, S. 41.)

Im Jahre 1724 gab es Streit zwischen Burgberg und Gesäss.[1] Die Ältesten des ersteren Dorfes waren der Meinung, „man könnte denen Gesässern den Hattert lassen, aber um eine grössere Arende als bis dato und unter einem besser eingerichteten Contract; die Mittel- und junge Schaar aber wollten den Hattert, weiln es ein gross Stück Erde und ein Territorium sein könne, lieber wieder rehabieren.“ Der Magistrat erwog, da der zwischen den beiden Gemeinden geschlossene Vertrag im Mai ablief, „ob es nicht eine bedenkliche Sache seie, mit denen Comitatensern[2] mehr einen formalen Contract einzugehen und ob es nicht rathsamer wäre, dass die Gesässer jährlich die recognitionem territorialem pränumerieren sollten, soweit es den Burprichern beliebe.“ Die Aufrichtung eines Vertrages wurde beschlossen; doch ging die Meinung des Magistrates dahin, es solle den Bewohnern von Gesäss nicht das ganze bisher benützte Stück Land und „um den erhöhten Preis von fl. u. 150 oder zu 1 oder 2 Erdoch aufgetheilter“ gegen eine billige Taxe und den Zehnten überlassen werden; ausserdem sollen sie „alle Securität des künftig erfolgenden Schadens von Feuer und Dieben gewiss stipulieren;“ man hielt zugleich für nöthig, „die metas pagi Burprich quo citius zu erigieren und zu renovieren“ (1721—1728, SS. 208, 212, 215, 225, 309 f.) Auch sonstige Hattertstreitigkeiten werden er-

[1] Dabei stellte der Magistrat fest: »Reverendus dominus pastor loci admonendus erit, ut se civili iurisdictioni ibidem ne immisceat et litteras pagi, quas apud se habet, domino inspectori de facto tradat, quae bene procurentur et in cista pagi conserventur.“

[2] Gesäss lag im Ober-Albenser Comitat.

wähnt, so zwischen Marienburg, Martinsberg und Rukur, zwischen Sinna und Szelischt, Thalheim und Kornetzel, Girelsau und Rakovitza, Grossscheuern und dem Grafen Alexander Teleki, und die Einwohner mancher Orte erlitten durch die anderer mancherlei Schaden in ihren Waldungen und Weinbergen; das geschah 1739 den Bewohnern von Girelsau durch die Szakadater, denen von Grossau durch Gurarou. Dieses sollte nach einem Beschluss des Magistrates vom 30. Mai 1725 „das auf dem Grossauer Gebirg sehr viele und schädlich abgehauene Holz nacher Grossau zur Kirchbau liefern," die Angelegenheit verglichen, „auch ein Instrument futura pro cautela et securitate propter potentiam aufgerichtet werden." Der Hattertstreit zwischen Thalheim und Kornetzel führte zu solchen Ausschreitungen, dass der Magistrat am 31. August 1728 festsetzte, die Bewohner des erstgenannten Ortes „sollten bei einem Viceofficiali die Admonition geschehen lassen, dass im Fall die Hortobagjer nicht abstünden von ihrer Beschädigung, sie sich dieses protestando reservieereten, wenn einiger Mord oder andere harte Schlägerei darzu kommen sollte." Am 10. April 1724 hatten sie sich, nachdem sie durch die Bewohner von Kornetzel in ihrer Waldung geschädigt worden waren, dazu erboten, „ein Stückel fundi gegen eine billige taxam denen Hortobagjern zu überlassen," und der Magistrat hatte damals beschlossen, „anbei sollen die Rothberger auch befraget werden, ob und wie viel fundi sie denen Hortobagjern gegen eine Recognition geben wollten." Der Streit zwischen Sinna und Szelischt hing damit zusammen, dass die erste Gemeinde von der zweiten und einigen anderen ein Gebiet zuerst 1699 auf 12, dann 1712 auf 25 Jahre gegen ein jährliches terragium zum Fruchtgenuss übernommen hatte. Die Marienburger Angelegenheit führte endlich im vierten Jahr des Streites 1722 zu einem Erlass des Guberniums, wonach sie „peremptorie, ja executione militari mediante möge ausgemacht werden, umb die metas inter Földvár, Martinsberg und Rukur zu erigieren" (1721 bis 1728, SS. 7, 19, 121, 133, 161, 177, 214, 226, 306, 393; 1728—1734, SS. 70, 95 f., 109, 167 f., 182; 1734—1740, S. 538 f., 719.)[1]

[1] Um eine Anschauung über erwachsende Processkosten zu geben, setzen wir hierher die am 23. Juni 1738 erfolgte „Limitation" der Expensen des Andreas Werder in einem Rechtsstreite mit Dr. Joh. Georg Vette: „Pro 20 comparitionibus unacum intertentione per u. fl. 5 u. fl. 100, pro tribus exhibitis per fl. 15 u. fl. 45, pro expensis indicialibus u. fl. 20, pro transmissione et extradatis paribus exhibitorum et deliberatorum u. fl. 30, in summa u. fl. 195 (1734 bis 1740, S. 576).

Die Besorgung der nicht streitigen Rechtsangelegenheiten lag in den Händen des Theilamtes; es wurden je zwei Theilherrn aus dem inneren und äusseren Rath für die Ober- und Unterstadt bestellt und ihnen je ein Theilschreiber an die Seite gegeben. Vorzunehmende Theilungen mussten bei dieser Behörde angemeldet werden. Als der spätere Senator Hilarius Biener „des seligen Herrn Andreae Rutkai Theilung suo tempore nicht angezeiget und in dessen bona vorgreiflich sich eingelassen," ordnete der Magistrat am 23. Januar 1713 an, er solle „zu Vermeidung künftigen Präjudices und guter Richtigkeit halber de universitate bonorum des seligen Herrn Rutkai ein richtiges Inventarium stellen lassen," und am 22. April desselben Jahres verfügte er, die Theilherrn sollen den Stadtreiter Michael Schwab, „weilen er sie wissentlich umgangen habe, nach Gebühr zur Strafe ziehen." Dieser hatte nämlich nach dem Tode seiner Frau ohne Zuziehung des Theilamtes mit seinen Stiefkindern, die „annoch unverheirathet und ihrer nicht allerdings mächtig" waren, einen Vergleich gemacht; wären sie übrigens mit diesem zufrieden, wurde beigefügt, „so könnte die Sache ihren Bestand haben." Die Senatorswittwe Brelft [1] sollte aber nach einem Beschlusse vom gleichen Tage durch die Theilherrn ermahnet werden, vom Nachlass ihres Gatten zum Schaden der Erbnehmer nichts zu verheimlichen, „widrigenfalls solches ohnfehlbar würde confisciert werden." [2]

Was „pro extractione instrumenti vel inventarii" nöthig war, durfte das Theilamt nach einem Beschluss vom 14. März 1727 aus der Nachlassmasse entnehmen. Vorgenommene Schätzungen konnte der Magistrat ermässigen. Es geschah dies am 1. Juni 1718, als er „aus vielen überlegten Motiven" das „übertheuer und auf u. fl. 6000" geschätzte, zum Nachlasse des Bürgermeisters Hossmann von Rothenfels [3] gehörige Haus in der Reispergasse auf 4000 u. fl. herabsetzte. Nach einem Beschluss des Magistrates vom 1. November 1721 sollten die Theilungsprotocolle alle zwei Jahre zur Zeit der Legung der städtischen Rechnungen von den Theilschreibern rein, richtig und gebunden (pura et correcta nec non compacta) vorgelegt und in dem städtischen Archiv aufbewahrt werden, und am 1. März 1723 erhielten die Theilschreiber den Befehl, „sub poena cassationis ihre

---

[1] Senator Brelft war am 4. Januar 1713 gestorben. Vereins-Archiv XVII, 447.

[2] Vgl. Schuler-Libloys Siebenbürgische Rechtsgeschichte. 2 Aufl., 2. Bd. 231 und 280.

[3] Er starb im October 1716. Vereins-Archiv XVII, 457.

protocolla unumgänglich sub fine cuiusque anni einzubringen“ (1711 bis 1716, BB. 107, 118; 1721—1728, S. 482; 1716—1720, B. 52; 1721—1728, SS. 53, 139). Zuweilen meldeten sich Erben auch in solchen Fällen, in denen es nichts zu vererben gab. Als der Sattler Fabian Hayen gestorben war, erschienen 1727 dessen „Freunde und Erben von Marienburg aus dem polnischen Preussen, Namens Marcus Hayen und Anton Rheiner, als Gevollmächtigte der übrigen abwesenden Erben“ und legten ihre Documente vor, „umb den Erbfall des obgedachten Fabian Hayen, als welcher ohne Erben gestorben, übernehmen zu können.“ Es sei aber, musste ins Protocoll geschrieben werden, „bei selbigem nichts als Armethei leider und Bettelei gewesen.“ Wenn von einer Person Jahre lang (wir finden Zeiträume von 22 bis 30 Jahren angegeben) keine Nachricht eingegangen war, so wurde das von ihr zurückgelassene Vermögen den Erben zugetheilt; doch mussten diese sich zum Rückersatz bei künftigen etwaigen Anforderungen verpflichten. So sollten nach einem Beschluss vom 27. September 1740 dem Posamentierer Martin Eisenburger „seinem memorialiter gethanen Ansuchen nach die von seines vielleicht lebenden oder gar gestorbenen Schwagers Andreas Schemerts in der Elisabethgassen gelegenem, an den Christoph Dietrich verkauftem Haus schon vor zwei Jahren gefallene zwei letzte Wehrungen in summa a u. fl. neun und vierzig, welche bis hieher in die dasige Nachbarschaftstrugen sequestrierter gelegen, gegen vorher dem löblichen Magistrat hierüber einzuhändigenden Revers und zugleich schriftliche Obligation, sobald auf legale Anforderung dieses Geld abfordern zu lassen, als einem possessionierten Bürger eingehändigt werden,“ und einigen Einwohnern aus Hermannstadt und Neppendorf wurde am 24. April 1721 „auf ihr eingekommenes Memorial erlaubet, den Thutischen Erbfalll aut Theilbrief de anno 1692, weiln die praescriptio temporis da sei, zu übernehmen; nur müssten die Erbnehmende den Theilbrief de novo bei dem löblichen Theilampt protocollieren und alle Eviction bei künftigen Begebenheiten nicht allein prästieren, sondern auch die Eviction umbständlich einschreiben lassen.“ Diese wurde selbst in Fällen verlangt, wenn es sich um Verschollene handelte, die vor „etlich und zwanzig Jahren mit der kaiserlichen Miliz“ fortgezogen oder „unter denen Kuruzischen Troublen [1] unter die Reiterei“ gegangen waren. Nur einmal sah man von dieser Forderung ab, als man am 20. Juli 1723 dem „Georgio

[1] Die Rákoczyschen Unruhen von 1703 bis 1711.

Bindern, Kürschnern, das Drittheil, wie auch dem Ungern Gergjen das Zweitheil des zugefallenen Erbfalls von dem in der Frembde von anno 1685 und also bis 38 Jahre ausbleibenden und dato gebliebenen Thomas Wolff, Schuhmachergesellens, rechtmässig adjudicierte, weiln nicht vermuthlich, dass Thomas Wolff mehr lebe" (1740—1741, S. 52 f.; 1721—1728, SS. 28, 151, 281, 323, 373 f.; 1728—1734, S. 426; 1734—1740, S. 261; 1721—1728, S. 165). Zuweilen wurde selbst das Vermögen eines noch Lebenden aufgetheilt. Es geschah dies, als der Fleischer Michael Burpriger in die Verbannung geschickt wurde. Weil „derselbe qua pater naturalis ex iure naturae schuldig gewesen, sein Kind zu versorgen," sollte sein Vermögen nach einem Beschluss des Magistrats vom 19. November 1730 in drei Theile getheilt, einer davon ihm überlassen und je einer seiner Gattin und seinem Kinde zugetheilt werden und zwar so, dass der Antheil der Ersteren auf das dem Kinde zu übergebende Haus anzuweisen sei (1718—1734, S. 291). Wie die Verlassenschaftsabhandlungen, so gehörte auch das Vormundschaftswesen zum Amtskreise des Theilamtes. Die Vormundschaft ergab sich nach den Statuten entweder als natürliche aus der Verwandtschaft, oder sie war durch letztwillige Verfügung verordnet oder endlich durch den Stadtrath bestellt.[1] Allen drei Arten derselben begegnen wir auch in dem von uns in das Auge gefassten Zeitraum und, wie die Verwandtschaft, so kam auch die Verschwägerung bei Übertragung der Vormundschaft zur Berücksichtigung. Auf Verlangen des Andreas Gottlieb Conrad, damaligen „praefecti gymnasii," wurde Martin Wanckel von Seeberg als sein nächster Schwager zu seinem Curator bestellt. Gewöhnlich wurde aber dem einen Vormund ein zweiter beigesellt. Den Goldschmied Christian Hay machte man zwar am 17. Februar 1721 zum Tutor und Curator der Wachsmannischen Erben, dem Grossvater der Waise des Knopfstrickers Johann Hossmann, Johann Roth, wurde aber am 3. October 1711 ein Contutor in der Person des Tuchmachers Johann Röss beigesellt, und neben den Bruder der Christina Gottsmeisterin als „legitimum tutorem" bestellte der Magistrat am 12. April 1715 den Petrus Binder als Curator. Ebenso wurde am 3. März 1726 für die „Hilarianischen Pupillen" [2] dem Tutor Daniel Kürtscher in

[1] Statutargesetzbuch oder Eigen Landrecht der Siebenbürger Sachsen. 2. B. 3. T. § 3.

[2] Kinder des Ernestus Hilarius Biener.

der Person des Stuhlsrichters Michael Czekelius von Rosenfeld ein „curator summus“ beigeordnet, und nach dem Tode der verwittweten Bürgermeisterin Hossmann von Rothenfels am 6. März 1734 die Tutel über die minderjährigen Söhne dem jüngeren Jacob Sachs von Harteneck „sub directione“ des älteren übertragen (1734—1740, S. 276; 1721—1728, S. 19; 1711—1716, S. 28, B. 223; 1721—1728, S. 480 f.; 1728—1734, S. 448 b). Die grosse Uneinigkeit zwischen Jacob Abrahami von Ehrenburg und seiner Gattin führte dazu, dass am 11. Februar 1724 Senator Waldhütter von Adlershausen zum Curator und Tutor der beiden Kinder erster Ehe („pupillorum Lutschianorum“)[1] bestimmt wurde. Am 24. Juli desselben Jahres wurden die rationes Abrahamiano-Lutschianae geprüft, und es ergab sich in dem Vermögen der Kinder ein Ausfall von 3800 u. fl., „welcher an das Waydaische Haus[2] und andere immobil- und mobile Güter angewiesen werden“ sollte. Obwohl Waldhütter schon am 19. Juli um Enthebung von der Vormundschaft gebeten hatte, wurde doch am 31. desselben Monates angeordnet, er solle als Curator der Pupillen, „die beigelegte und sequestrierte Sachen übernehmen und besorgen.“ Am 5. August kamen die Angelegenheiten der Lutschischen Kinder zu eingehender Verhandlung und es wurde angeordnet: „Da die Jungfer Johanna Maria Lutschin bleiben und sich aufhalten wolle, demjenigen solle auch der Genuss des Backhauses bleiben. Ihme, Herrn Abrahami, sollen in dem Lutschischen Eckhaus zulängliche Gelegenheiten gegen billige Zahlung gegeben werden zur Wohnung, das Übrige in dem Haus solle man bestmöglichst vermiethen und, was zu reparieren, solle Herr Curator reparieren und bauen lassen.“ Obwohl Comes Teutsch wegen des Talmatscher Lutschischen Edelhofs „protestando eingekommen“ war, „dass dem officio comitiali und dem löblichen Magistrat laut des Stephani regis privilegii kein Präjudiz zuwachsen möge, im Fall man ihme, Herrn Abrahami, diese Talmatscher Wirthschaft überlassen sollte,“ übergab der Magistrat ihm am oben angeführten Tage diese dennoch unter folgenden Bedingungen: 1. Solle Alles, was zum Edelhof gehöre, ordentlich inventiert und die Allodialgründe conscribiert werden, damit Michael Lutsch nach erlangter Grossjährigkeit das suchen könne, was ihm laut Donation abzugehen

[1] Abrahami hatte im Jahre 1719 die Wittwe des Senators Michael Lutsch geheirathet.

[2] Abrahamis Gattin war eine Tochter des Goldschmieds Caspar Wayda.

scheine; 2. Diese Überlassung solle nur bis zur Grossjährigkeit des Michael Lutsch und nur, solange dessen Mutter lebe, aufrecht bleiben und nur unter diesen Umständen solle Abrahami „den usumfructum von dem allodio mitsambt denen appertinentiis haben;“ für den Fall, dass die Mutter sterbe, solle er „nichts mehr auf dem Hof zu schalten und zu walten haben;“ 3. Das bereits Gebaute solle er aus den Einkünften des Hofes im guten Stand erhalten, Neubauten dem Pupillen nicht anrechnen dürfen und die Donation „nicht in Händen behalten.“ Am 1. November 1726 erhielt er den Auftrag, den Schlüssel des Lutschischen, in Hermannstadt gelegenen Gartens „dem Herrn curatori von Adlershausen mox et de facto zu übergeben, damit dem Pupillen mit solchem möge gedienet und der Garten bestens besorget werden möge“ (1721—1728, SS. 196, 231 f., 234 ff.).[1] Auch als den Kindern des Heltauer Organisten Georg Rorius von ihrer in Hermannstadt

[1] Michael Lutsch sah sich 1736 genöthigt, „seine zwei Capitalgrundstücke, nämlich das Haus und den Hof in Talmatsch,“ zu veräussern, und so kam es zu Unterhandlungen, nach welchen er das an der Ecke des grossen Rings und der Sporergasse gelegene Haus gegen ein seinem Schwager Andreas Czekelius von Rosenfeld gehöriges, auf dem grossen Ring zwischen dem Haller- und Waydaischen Haus befindliches eintauschen und den Edelhof dem Bürgermeister Michael Czekelius von Rosenfeld für 2400 u. fl. überlassen sollte; dabei verpflichtete sich die Stadt Hermannstadt, denselben im gleichen Preis zu übernehmen, wenn ihn der Bürgermeister nicht mehr behalten wolle, und es stellte der Magistrat folgende Bedingungen: „1-mo Solle Titel Herr Consul die zwischen der Lutschisch- und Sebesischen Familie aufgerichtete instrumenta und Donation über sothanen Hof dem löblichen Magistrat communicieren, damit derselbe sehen möge, ob Herr Lutsch den Hof iure perennali oder nur inscriptitio possidiere; wann Letzteres wäre, so müsse sich Titel Herr Consul 2-do von dem Herrn Lutsch in omnes casus dabiles alle Eviction geben lassen, damit das Publicum mit der Zeit in casum reluitionis von Titel Herrn consule eben auch vollkommen evincieret werden können möge. 3-tio Möchte Titel Herr Consul intuitu sui et publici bedacht sein, woher man sowohl die Interessen medio tempore, da Titel Herr Consul Possessor des Hofes sein, als auch das abzutragende Capital derer stipulierten 2400 u. fl. sine aggravio publici hernehmen solle. 4-to Solle der Kaufcontract dermassen eingerichtet werden, dass die iura dominorum VII iudicum und deren dermaliger und künftige usufructuarii, die Titel Herrn comites nationis, in specie ratione educilli ad normam legum reducendi kein Präjudicium leiden mögen.“ Es fand sich in der That „ausser der Sebesischen Famille conferierten Donation zwischen der Sebes- und Lutschischen Famille über sothanen Hof kein errichteter Cessionscontract, kein Statutorium und consensus regius“ (1734—1740, SS. 277 f., 285, 291 ff., 300 ff.)

verstorbenen mütterlichen Grossmutter Margaretha verwittwete Herrmelin Erbe zufiel, wurde ihnen vom Theilamt „über den bewussten Erbfall“ nicht der Vater, sondern ein in Hermannstadt wohnender Tutor bestellt und der Magistrat hielt diese Anordnung am 27. September 1740 aufrecht, als Rorius „als ein possessionierter Heltauer“ um Übergabe der Erbtheile ersuchte und sich verpflichtete, „in erforderendem Fall als ein der geistlichen Jurisdiction Untergebener auch daugliche Bürgen zu stellen.“ Es sollte ihm nur „das von den Motten verruiniert werden Könnende zum nöthigen Gebrauch der Kinder gegeben und das baare Geld gegen gewöhnliches Interesse an einen sichern Ort ausgeliehen werden.“ Als der Magistrat mit Einwilligung der Sara verwittwete Neuberger deren Gatten Philipp Ludwig Kraft aus dem Vermögen ihrer Kinder erster Ehe „zur Erkaufung eines in der Sporergassen hart am Brunnen liegenden Hauses“ 150 u. fl. als Darlehen unter der Bestimmung bewilligte, dass diese Kinder bei ihm freie Kost, „auch bei künftiger Zeit auf allen Fall an dem Haus ihre Sicherheit und Anspruch haben“ sollten, wurden die beiden curatores der Minderjährigen von jeder Eviction befreit. Unter bestimmten Bedingungen übergab man zuweilen unbewegliches Eigenthum Minderjähriger deren Stiefvätern. So erhielt Johann Gierescher am 2. August 1717 das Haus des Georg Schuller unter dem Hundsrücken, da er sein Stiefsöhnlein Daniel bis zu seiner Lehrzeit „in Schulen mit freier Kost und Kleidung versehen“ wollte, und 1727 übernahm Thomas Schwarz das Haus seines Stiefsohnes Johann Sadtler unter der Bedingung, dass er ihm wegen Beistellung seiner Lebensbedürfnisse zehn Jahre lang nichts aufschreibe und auch nachher, „falls er es suchen wollte, ihme väterliche Liebe und alles Gute“ erweisen wolle. Zu Ausgaben aus dem Vermögen der Minderjährigen musste die Erlaubniss des Magistrates erlangt werden. Dieser gestattete am 13. August 1725 dem Andreas Adami seinem Mündel Johann Adami von seinem Hab und Gut 25 u. fl. baar zu geben, und Samuel Dobosi wurde als Vormund des Andreas Gabriel Wanckel von Seeberg[1] am 9. November 1736 erlaubt, Letzterem, der sich in Wien aufhielt, 1000 rh. fl. zu schicken, „damit dieser sich eine Lieutenantscharge damit erkaufe.“ Als der achtzehnjährige Georg Dietrich bat, man möge seinem Vormund Stefan Kessler an Zinsen 84 u. fl., weil diese zum Capital geschlagen worden, und 72 u. fl.

[1] Der spätere Hauptmann. Vgl. Vereins-Archiv XVII, 217.

am Capital nachlassen, wurde dieses bewilligt; als aber Dr. Johann Georg Vette eine Schrift seines Söhnchens Johann Andreas Vette vorlegte, wonach „der Pupill seinem Herrn Vater aus unterschiedlich angeführten Motiven die bei der Teutschischen Verlassenschaft befindliche Vettische Obligation per H. fl. 2348, so ihme, Pupillen, in der Theilung an seiner Rata geworden, zu schenken Willens“ war, verweigerte der Magistrat seine Einwilligung zu dieser Schenkung, so lange der Sohn noch minderjährig d. i. nicht 20 Jahre alt sei. Selbst über die Zeit der Minderjährigkeit hinaus erstreckte sich die Sorge der Behörde. Als der studiosus iuris academicus Daniel Hossmann von Rothenfels 1737 von der Hochschule heimkehrte, wurde ihm als einem Grossjährigen die Übernahme seines väterlichen und mütterlichen Vermögens zugestanden, dem älteren Jacob Sachs von Harteneck aber „anheim gelassen, so viel Effecten, als dessen Passivschulden betragen, zu versilbern, auch übrigens auf die zu führende Wirthschaft ein Obsicht zu haben, damit dessen Patrimonium keinesweges deteriorieret werden möge“ (1740—1741, S. 53; 1716—1720, S. 8, B. 24; 1721—1728, SS. 548, 317; 1734—1740, S. 329; 1721—1728, S. 139; 1728—1734, S. 468; 1734—1740, S. 358 f.). Zuweilen stellte sich der Verdacht schlechter Verwaltung des Vermögens Minderjähriger ein; so beauftragte der Magistrat am 21. April 1736 auf Ansuchen des Tuchmachers Stefan Wolff das Theilamt damit, zu untersuchen, „wie der junge Hihn, Seifensieder, mit seines Kindes Erbschaft wirthschafte.“ Aber auch allgemeinere Anordnungen wurden getroffen, wie der Magistrat am 27. Februar 1721 verfügte, „dass alle die in der Stadt befindliche Tutelen von dem gesambten löblichen Theilampt autoritate publica auf das Genaueste revidieret, conscribieret und zum besten Aufnehmen derer Pupillen mögen eingerichtet werden.“ Es reihte sich daran ein Beschluss vom 10. Mai desselben Jahres. Darnach sollten der Tutelen wegen „alle Nachbarhannen, auch die extra communitatem sein, auf das Rathhaus gewarnet werden, umb selbigen der Tutelen wegen in ihren Nachbarschaften das Gehörige mit Nachdruck zu intimieren, solche in bessere Verfassung zu bringen und allen besorgenden Schaden derer Pupillen zu evitieren,“ endlich ein am 12. November 1725 an das Theilamt gerichteter Auftrag des Magistrates, wonach dieses die Pupillarsachen genauer beaufsichtigen sollte und Alles nach Strassen in das Protocoll einzutragen war (1734—1740, S. 272; 1721—1728, SS. 22, 29, 335).

Am 27. Februar 1721 gestattete der Magistrat „Herrn Martin Wanckel von Seeberg, vornehmen Handelsmann“ mit Zustimmung der „Zweitheilsfreunde[1] den Verkauf des auf dem Weinanger liegenden Hauses seines Stiefsohnes und beschloss am 10. April 1728 die Veröffentlichung des folgenden, schon früher festgestellten „Statutums“: „Es wird allen und jeden des Hermannstädter Stuhls Dörfern sambt und sonders, wie auch denen zur Zeit bestellten und nun bestätigten Beamten einer jeden Gemeine hiemit bedeutet und auch ernstlich anbefohlen, dass, wie vor diesem allezeit bräuchlich und gewöhnlich, ja unsern eingeführten Rechten und Statuten gemäss gewesen seie, also auch künftighin als ein bestätigtes Recht und Gesetz (welches die leidige Kriegs- und Contagionsläuften unterbrochen hatten) bleiben solle, dass sich nämlich Niemand laut Statuten lit. 2 tit. 3 § 11 unterstehen sollte, liegende und unbewegliche Güter und was nicht veralten, noch Alterswegen verderben mag, ohne Ursach, Vorwissen und Bewilligung des Stadtraths zu verthun, noch zu entfrembden, sondern soll Solches bei einem löblichen Magistrat befreien und sich ein schriftlich Attestat darüber futura pro cautela extradieren und protocollieren lassen. Wird man ein und andere Fälle, welche denen Dorfsbeambten nicht zustehn, in Erfahrung bringen, so werden die Amptleute, die hierwider und andere eingeführte löbliche Ordnung handeln, toties quoties zu gebührender Strafe gezogen werden“ (1721—1728, S. 22; 1728—1734, S. 144 f.) In den Jahren 1711 bis 1740 bewilligte der Hermannstädter Magistrat nach den in den Protocollen vorliegenden Aufzeichnungen in der Stadt und auf dem Land im Ganzen 220 Verkäufe von Häusern, zuweilen auch zum Zweck des Ausgleiches von Schulden ihrer Eigenthümer.[2] Der Preis derselben war ein

---

[1] Nach den sächsischen Statuten 2. Buch, 4. Titel, § 1 galt die Bestimmung, „dass aus allen Gütern, so sie beide haben zusammengebracht, dem Mann das Zweitheil und den Frauen das Drittheil gebühren soll“, Zweitheilsfreunde nannte man daher die väterlichen Verwandten, in diesem Falle die des Schmieds Johann Weber, dessen Wittwe Maria Wanckel von Seeberg 1720 geheirathet hatte. Vereins-Archiv XVII., 481.

[2] Die Schätzung der Grundstücke besorgten die Zunftmeister der Fleischhauerzunft. „Demnach man wahrgenommen“, lautet ein Beschluss des Magistrates vom 14. August 1713, „dass die Zunft- und Schaumeister von der ehrsamen Fleischhackerzunft von Alters her vor die Ästimation derer bei und umb die Stadt liegenden Grundstücke von einem jeden Gulden D. 2 vor ihre Mühe sich zahlen zu lassen die Gewohnheit gehabt und noch haben, Solches aber in Ansehung gegenwärtiger Zeiten in etwas zu viel zu sein geschienen, indeme, wann

verschiedener. Ein Bauernhof in Girelsau wurde 1716 mit der Bestimmung, dass die Verkäuferin „lebenslang das dritte Theil des Hofes besitzen und auch verzinsen solle“, für 38, das Gündischische Haus in der Burgergasse 1722 für 1580, ein Cziednerisches Haus auf dem grossen Ring 1724 für 2400 u. fl. verkauft (1711—1716, B. 263; 1721—1728, SS. 107, 239).

Unter den strafrechtlich verfolgten Handlungen überwogen diejenigen, durch welche fremdes Eigenthum verletzt wurde; doch fehlte es auch an solchen nicht, die gegen das Leben und die Gesundheit, sowie die Ehre des Nächsten sich kehrten oder durch welche gegen die bürgerliche und gesellschaftliche Ordnung, endlich die Sittlichkeit verstossen wurde. Die Untersuchung hatten die verschiedenen Judicate und das Villicat zu führen und Bagatellsachen sollten nicht einmal im Wege der Berufung an den Magistrat gelangen, wie dieser am 14. Juni 1724 ausdrücklich bestimmte, als er einen Streit zweier Fassbinder, deren einer den andern einen Dieb gescholten, an das Judicat mit der Weisung leitete, es möge dem Geklagten die poena emenda linguae [1] erlassen und die Angelegenheit auf dem Wege des Vergleiches abgethan werden. Zu-

viele Erbschaften zu schätzen sein, auch die Zahlung davor umb so viel desto ansehnlicher zu fallen pfleget, dass solchergestalt zwischen der Arbeit und Besoldung fast keine Proportion oftmalen zu machen; als concludiert ein löblicher Magistrat communi consensu, dass künftighin bei dergleichen vorzunehmenden Schätzungen von dem Gulden nicht mehr, wohl aber pro diurno einem Jeden von denen aestimatoribus fl. 2 nebst deme behörigen Essen und Trinken gegeben werden sollen“ (1711—1716, B. 128). Wir merken einige der gestatteten Verkäufe hier an: Am 10. Februar 1715 ein Backhaus des verstorbenen Petrus Volff im Marktgässchen, am 29. Juli 1720 das Haus des verstorbenen Johann Stock in der Sporergasse, 28. August 1720 das Haus Martin Friedrichs „auf der hölzernen Treppen“, am 15. Januar 1721 zwei Gündischische Häuser in der Heltauergasse, am 27. November 1722 das Löwische Haus „unterhalb der steinernen Stiege unter der Lügenbrücken“, am 7. Juni 1723 ein Häuschen „auf der Thornbach vicinis: der ehrlichen Tuchmacherzunft Färberhaus und ein Fischerhäusel“, am 22. Februar 1726 ein Hof in Grossau in der Bruckgasse, 29. März 1727 „die Hilarius Bienerische anderte Behausung“ auf dem kleinen Ring neben Simon von Baussnern und Petrus Belzelius, Pfarrer von Kleinscheuern, am 5. Januar 1731 den Jeremias Stranoviusischen Hausantheil auf dem grossen Ring, (Vgl. über Stranovius das Korrespondenzblatt des Vereins V. 47, 60, 125), am 10. April 1736 das neben der katholischen Kirche gelegene sogenannte Haasische Haus, endlich am 19. März 1740 das Haus des Dr. med. Michael Gottlieb Theiss in der Heltauergasse.

[1] Statuta iur. mun. Sax. Lib. IV. Tit. V. §. 2.

weilen wurden die Acten zur Ergänzung an das Untersuchungsgericht zurückgegeben oder deren Vervollständigung in anderer Art erstrebt. Als ein Tischler, Thomas Drotleff, seinem Einwohner, dem Garnisonsfleischhauer Johann Frank „die Stube und Kisten mit Dietrichen eröffnet und denselben zu verschiedenen Malen bestohlen, endlichen in ipso furto ertappet und in Verhaft gebracht worden, in dem Arrest aber sich mit dem Schadhaften auf 300 u. fl. verglichen" hatte, und dieser selbst schriftlich ansuchte, der Thäter möge „a poena mortis" losgesprochen werden, willfahrte der Magistrat am 7. März 1740 zwar diesem Ansuchen, beauftragte aber zugleich das Judicat mit der Untersuchung, ob der Schuldige nicht mehrere Diebstähle begangen habe, und stellte erst nach Vorlegung des ihm günstig lautenden Verhörs durch den Stuhlrichter am 10. des genannten Monates fest, jener solle bloss „die poenam capitalem zahlen." Als aber in Angelegenheit einer „Vergiftung, so zwischen einigen Zigeunern" in Bulkesch vorgekommen sein sollte, „die acta nicht in der gehörigen Ordnung und in forma peragieret" worden waren, erfolgte am 16. Juni 1731 die Anordnung, es solle entweder in Hermannstadt oder aber durch einen hinauszuschickenden „Gerichtsverständigen" am angeführten Orte ein Verhör angestellt werden; ein dreifachen Diebstahls beschuldigter Einwohner von Földvar wurde „mit scharfen, peinlichen Fragen beleget" und die Durchführung dieser Anordnung dem „iudex VII pagorum mit einem secretario" aufgetragen, und eine des Ehebruchs angeklagte Töpfersgattin aus Hermannstadt sollte nach einem Beschluss vom 8. März 1732 vom Hopfner befragt und zum freiwilligen Geständniss gebracht werden. Ein solches suchte man mit allen Mitteln zu erreichen, besonders, wenn es sich um Verbrechen handelte, die mit Verlust des Lebens zu bestrafen waren. Ein Einwohner von Gurarou war 1728 der Sodomiterei beschuldigt worden, da stellte der Magistrat fest, er solle „ad locum torturae" gebracht und „durch Schrecken und Vorbereitung zur Tortur zum Geständniss" bewogen werden. Er blieb beim Leugnen, worauf die weitere Anordnung erfolgte, es sollen ihm die Zeugen gegenübergestellt und beeidigt werden, und wenn dies nicht zum Ziele führe, solle er „durch strengere Mittel als Schläge in der Schwitzbank," sofort auch „mit denen gewöhnlichen gradibus torturae" zum Geständniss gebracht werden. Gestehe er, so solle er enthauptet und verbrannt, thue er es nicht, „fustigatione et relegatione ausser Landes auf ewig bestraft" werden.

Neben den eben angeführten Mitteln, mit denen man Geständnisse zu erzielen suchte und von denen das Schlagen in der Schwitzbank bei einem Manne von 60 Jahren sogar zweimal ohne Erfolg angewendet wurde, finden wir noch Einholung der Gutachten von Sachverständigen und Gegenüberstellung des Angeklagten mit diesen. Die Anwendung der Tortur geschah in Gemässheit der Approbatae constitutiones pars III tit. 47 art. 2 und des Statutargesetzbuches lib. IV, tit. 1, § 9 f.[1] Sie erfolgte in dem von uns in das Auge gefassten Zeitraume nach den vorliegenden Aufzeichnungen in 25 Fällen; die drei Grade derselben waren: „Daumenschrauben, Aufziehen und sodann gewöhnliches Brennen.“ [2] Auch Mitschuldige wurden einander entgegengestellt. Weil aber der Complex eines in Hálmágy verhörten Diebes, der fünf Pferde des Thalheimer Pfarrers Fabritius gestohlen hatte, mit diesem der Entfernung wegen „nicht wohl“ confrontiert werden könne, verfügte der Magistrat am 17. Mai 1727, er solle „zuerst mit der Schwitzbank, sodann nach Gutbefinden mit den scharfen Fragen zum Bekenntniss gebracht“ werden. (1721—1728, S.224; 1739—1740, S.733 f.; 1728—1734, S. 353; 1721—1728, S. 362; 1728—1734, SS. 429, 97 f.; 1734—1740, S. 445; 1721—1728, SS. 159, 87; 1740—1741, S. 111; 1721—1728, S. 498). Zuweilen gestattete man den Angeklagten, dass sie sich von den gegen sie erhobenen Beschuldigungen durch einen Eid reinigten. Georg Engber, Sohn des Holzcommissärs, war angeklagt worden, an einem Diebstahl theilgenommen zu haben, durch welchen Graf Banffi beschädigt worden war. Auf Verlangen des Letzteren reinigte er sich durch einen Eid vor dem Judicat und erhielt ein „instrumentum absolutorium.“ Das Bedenkliche eines solchen Vorganges wurde aber eingesehen; denn als ein junger Michelsberger Weingartenhüter den Sohn eines Reschinarers „ausser den Weingärten fortuito erschossen“ und 42 u. fl. erlegt hatte, sollte er unter Anderem „ein obligatorium einlegen, wie auch das iuramentum purgatorium, dass er keinen animum occidendi gehabt, prästieren.“ Damit er aber „nicht möge Sünden mit Sünden häufen,“ sah man von dem letzteren ab. Auch der zusammengesetzte Beweis kam zur Anwendung, wobei besonders schlechtes Vorleben zur Berücksichtigung gelangte

[1] Die Tortur wurde 1778 abgeschafft.

[2] Vgl. Schuler-Libloys Siebenbürgische Rechtsgeschichte 2. Aufl. III, 243 f. (Daumenschrauben, Leiteraufwärtsziehen, brennendes Pech auf den Rücken träufeln und mit einem glühenden Eisen darüber brennen).

Bukur Muntyan, der seit 1735 wegen Verdachtes des Diebstahls von Pferden sich in Haft befand, hatte sich vielfach falsch verantwortet, „auch sponte commissum adulterium eingestanden“ und war an der Stirne bereits mit dem Zeichen des Galgens gebrandmahlet, so dass „an dessen begangenen Diebstählen und andern übeln Lebensart gar nicht zu zweifeln war“. Deshalb verurtheilte ihn der Magistrat am 28. Juni 1737 zum Verlust eines Ohres und zur Verweisuug in die Walachei. (1728—1734, SS. 119, 189; 1721—1728, S. 563; 1734—1740, S. 419). Die Angeklagten wurden gewöhnlich gefangen gehalten, wobei es wohl vorkam, dass der Eine und der Andere aus dem Dorfgefängniss entkam. „Wegen der durchgegangenen Thäterin oder Complicin“ sollten in einem Fall der Giftmischerei nach einem Beschluss des Magistrats vom 16. Juni 1731 „die Bolkatser zur gehörigen Straf gezogen werden“, und eine des Kindesmordes geständige Bäuerin kam nach einem Beschluss vom 4. März 1713, „weilen der arresti locus zu Kerz in etwas unsicher“ sei, nach Hermannstadt in Haft. (1728—1734, S. 353; 1711—1716, B. 114). Nach abgeschlossener Untersuchung fällte der Magistrat das Urtheil [1] und stellte, als ein Injurienprocess gegen Dr. Johann Georg Vette verhandelt werden sollte, bezüglich der nothwendigen Zahl der Anwesenden am 15. December 1736 folgende resolutio fest: „Demnach es durch göttliche Verhängniss geschehen, dass verschiedene Magistratualmembra theils Krankheit, theils anderer Hindernissen halber von dermaliger Session absent sind, so findet man wegen des sehr defectuosen numeri magistratualis nicht sowohl in Ansehung der eingesendeten Exception des Herrn Dr. Vette, sondern vielmehr ex analogia altioris instantiae Transsilvanicae, welcher sacro verbo regio interdicieret worden, keine iudicialia vorzunehmen, wann die Hälfte des ordinarii numeri nicht complet wäre, wichtige Ursachen, diese appellierte causam dermalen wegen weniger Anzahl in merito transmissionalium nicht assumieren zu können.“ (1734 bis 1740, S. 339). Eingriffe in seinen Amtskreis suchte der Magistrat abzuwehren, beschloss aber, die Acten in einem Ehrenbeleidigungsfall des Hannes Dengjell, welcher sich mit zwei Eingaben

---

[1] In Angelegenheit der durch ein „Memorial an das kaiserliche Ober-Dreissigstarende-Ambt“ neuerlich angeregten „Schlägereisache zwischen dem Sohn des Proconsuls Georg Werder und einem griechischen Kaufmannsdiener“ wurden am 20. Juli 1731 „ein iudicium zu formieren deputieret Titel Herren Herrmann, Klockner et notarius.“ (1728—1734, S. 368).

an den commandierenden General Grafen Steinville gewendet hatte, „obwohlen die acta in tali passu zu verschicken hierselbsten nicht Style gewesen,“ diesem dennoch zu übermitteln, „damit Sr. Excellenz daraus zuvörderst zu sehen gnädig belieben mögten, dass die liebe Justiz sowohl ihme, Dengjeln, als auch allen Andern ohne Respect administrieret werde, also folgsam dergleichen Deferenten künftighin kein Gehör geben mögen.“ Auch willfahrte er dem Begehren zweier Edelleute, welche im Namen der Kokelburger Gespanschaft „in Ansehung des Walachischen Fürsten, wie auch auf Intercession Sr. des Herrn Gubernators Excellenz[1] einen gewissen Walachischen Räuber, Namens Scherban, welcher in der Walachei eine Bojarin aufgeschlagen haben sollte und in besagtem Comitat angehalten worden,“ jetzt aber in Hermannstadt im Verhaft sich befinde, dem Magistrat übergaben, „mit und gegen denselben nach Inhalt der Rechten, jedoch in Beisein zweier deputatorum aus angeregtem Comitat pro recognitione iurisdictionis gerichtlichen zu verfahren.“ Als aber der Comes Simon von Baussnern in der Magistratssitzung vom 3. December 1739 vortrug: „wie Herr Michael Lutsch durch Auslieferung einer Kindermörderin aus seinem in Talmasch befindlichen Hof in den löblichen Albenser Comitat der iurisdictioni civitatensi, worunter solcher doch von Alters her gehöret hätte, hierdurch solchen nur zu eximieren intendiere, folgsam diese Innovation und Unternehmen der iurisdictioni civitatensi sehr nachtheilig und präjudicierlich seie, so wurde der wohlweise Herr Binder, Senator, deputieret, den Titel Herrn Gubernialsecretär Alvintzi dessfalls nomine publico protestando anzugehen, ne transpositio praemissae causae inque inclyto comitatu Albensi assumptae et decidendae denen iuribus et iurisdictioni civitatis Cibiniensis künftighin derogieren möge, solche Protestation hernach auch in solenni ac legali forma von dorten futuro pro testimonio zu extrahieren,“ und als das Hermannstädter Capitel in einem Ehebruchsfalle die Ehescheidung vollzogen und dann erst die Acten dem Judicat übermittelt hatte, wurde ausgesprochen: „Capitulum non esse consistorium; hoc ius dicendi, neutrum vero ius gladii habet;“ bemerke das Capitel, dass in irgend einem Falle etwas Strafrechtliches vorliege, möge er auch Personen geistlichen Standes betreffen, so sei die Sache sogleich dem weltlichen Gericht zu übergeben; denn, verhänge dieses die Todesstrafe über den Schuldigen, so sei

[1] Graf Sigismund Korins.

eine Scheidung, die sonst nachträglich erfolgen könne, überflüssig. Besonders erregt wurde die Stimmung des Magistrats, als die Geschworenen von Bulkesch im Falle einer fahrlässigen Tödtung eine Entscheidung gefällt hatten. Es wurden zwei Senatoren am 23. März 1726 dahin entsendet, welche die Umstände genau untersuchen, die Privilegien mitbringen und auch einige Geschworene in das Hermannstädter Gefängniss sperren sollten. Diese wurden nach einem Beschluss vom 15. April zu etwa achttägigem Arrest und einer Geldstrafe verurtheilt und am 24. desselben Monates festgestellt: „Denen Bolgatscher und Seidner Beambten werden Titel Herr Comes und Herr sedis iudex eine derbe Reprimande und scharfe Correction wegen des criminellen casus, so selbige in loco decidieret, geben, alsdenn sie des Arrests entlassen.“ (1711—1716, BB. 61, 146; 1739—1740, S. 677 f.; 1721—1728, SS. 245, 364, 374, 376).

Die Urtheile, die der Magistrat fällte, gründeten sich auf: Statuta iurium municipalium Saxonum in Transsilvania, Ordnung des peinlichen Gerichts der Römischen kaiserlichen Majestät Caroli des Fünften und Benedict Carpzows practicae novae imperialis Saxonicae rerum criminalium partes I—III., welches Werk „ein vollständiges, practisch gehaltenes System des deutschen Strafrechts“ enthält.[1] Dabei blieb der freien Erwägung und Berücksichtigung besonderer, jedem einzelnen Fall eigenthümlicher Umstände der weiteste Spielraum. Als erschwerende kamen Wiederholung und Häufung von Vergehungen derselben Person, wie zahlreiches Auftreten der gleichen verbrecherischen Handlung, schlechter Ruf, sowie die Führerschaft bei gemeinschaftlich vollbrachten bösen Thaten in Betracht. Der etwa 24 Jahre alte Ilias des Dimitru Bucholzan Sohn, wurde wegen mehrerer Viehdiebstähle „als ein berufener und im Stehlen geübter Dieb“ und der 18-jährige Nikula Possedaru „wegen seines so oft wiederholten Diebstahls und verübten Treulosigkeit,“ Michael Czeck wegen „seiner so unterschiedlichen concurrierenden Verbrechen“ zum Tod durch den Strang verurtheilt. Das gleiche Schicksal hatten Bukur Dragomir und Opre Bodille von Poplaka „bei so sehr einreissenden Diebstählen, besonders umb die Stadt herumb“ und Many Oburse, welcher „propter aggravantes circumstantias und pro exemplo aliorum im Tömlötz[2]

[1] Köstlins Geschichte des deutschen Strafrechts. 221.

[2] Tömlöcz, magyarisch Kerker, Gefängniss.

in Eisen und Banden mit Brod und Wasser gespeiset, ein halb Jahr unter guter Inspection sitzen und alsdenn nach Befund seines Zustandes auf ferneres Erkenntniss absolvieret werden sollte, hatte dieses Schicksal im Hinblick auf „die überhand genommene Dieberei und freventliche Entwendung des Zugviehs zum unersetzlichen Schaden des Landmanns, dessen Wirthschaft darüber zu Grunde gehen“ müsse, da „securitas publica eine scharfe Ahndung dergleichen landverderblichen criminum notoriorum erfordere iuxta illud: Crescentibus delictis crescant et poenae necesse est.“ Ebenfalls unter Berücksichtigung dieses Satzes stellte der Magistrat am 24. Mai 1725 fest: „Cives duo, qui cum uxoribus scandalose adeo vivunt, plagis et aliis laboribus erunt coërcendi.“[1] Als drei Pferdediebe am 23. September 1740 verurtheilt wurden, von denen nicht bekannt war, dass sie vorher irgend eines Verbrechens sich schuldig gemacht hätten, verfügte der Magistrat, es sollen dem Einen von ihnen „als Rädelsführer die beiden Ohren abgeschnitten, die andern beiden aufs Blut mit Ruthen gestrichen und sodann von Stadt und Stuhl cum infamia auf ewig verwiesen werden.“ (1734—1740, S. 555; 1721—1728, SS. 136 f., 170, 290 ff.; 1728—1734, S. 451 f.; 1721—1728, SS. 39, 305; 1740—1741, S. 46). Wie erschwerende, so kamen auch mildernde Umstände vielfach zur Berücksichtigung. Dahin gehörten das freiwillige Geständniss, bezeugte Reue, das Gutmachen des Schadens, der Vergleich mit dem Beschädigten, dessen Fürbitte besonders in Fällen des Ehebruches, Verleitung durch Andere, weibliche Schwachheit, allzugrosse Liebe und daraus entspringende Nachsicht gegen Angehörige, geringes und hohes Alter,[2] zahlreiche oder hoffnungsvolle, der Erziehung bedürftige Nachkommenschaft, Kränklichkeit, Nichtvorhandensein des Verstandes, ausgestandener Arrest, erduldete körperliche Züchtigung und Tortur, Pestzeit und besonders häufig der Umstand, dass es das erste Verbrechen des Angeklagten sei,[3] dass er ein gutes Vorleben habe; auch der bürgerliche Stand fand zuweilen Berücksichtigung,

[1] Einer Art Standrecht begegnen wir in dem Beschluss des Magistrats vom 2. Januar 1739, „dass der Erste, so auf einem Diebstahl ertappet würde, henken solle;“ er erklärt sich aus dem Umstande, dass während der damaligen Pestzeit Diebstähle sehr häufig geworden waren (1734—1740, S. 646 f.).

[2] 13, 14, 15, 17, dann wieder 60 und 80 Jahre; der 60 Jahre Zählende war übrigens, wie früher erwähnt worden, zweimal in der Schwitzbank geschlagen worden, um zum Geständniss gebracht zu werden.

[3] „Iuxta approbatarum constitutionum articulum ob furtum.“

so bei Aburtheilung der geschiedenen oder verwittweten Bürgersfrauen Maria Thinesin, Sontagin und Melzerin, die „nicht allein die meiste Zeit ihres Lebens einen Gott missfälligen, unkeuschen Wandel geführet," sondern bei Gelegenheit eines Ausmarsches der Truppen „denen Soldaten bis Müllnbach und Petersdorf nachgeloffen und daselbst glaubwürdigem Zeugnuss nach ganze Nächte hindurch mit denen Soldaten ein unchristlich-unkeusch Leben verführet und dadurch frembde Stadt und Dorf unverantwortlicher Weise geärgert;" es wurde ihnen gemeinsam mit einigen unverheirattheten Dirnen als Strafe auferlegt, dass sie „anerwogen ihrer weiblichen Schwachheit und theils burgerlichen Standes bloss durch den Gerichtsdiener unter öffentlichem Trommelschlag aus der Stadt hinausgeführet, draussen jedweder zwölf Streich durch ihn, Gerichtsdiener, gegeben und alsdenn auf ewig von Stadt und Stuhl" verwiesen werden sollten. Der Müller aus der neuen Rathsmühle Petrus Grommes, der von den übrigen Müllern wegen Diebstahls gewarnet worden und der Zunft nicht angehörte, sollte nach der Strenge des Rechtes „capitaliter" bestraft werden; aber „quia Saxo et homo iuvenis," urtheilte der Rath, „dass er in dem Rathhause mit 40 Lapaten in Gegenwart aller Müller bei der Stadt möge bestraft" und sodann aus Stadt und Stuhl verwiesen werden. In einem anderen Falle wurde ein wegen vieler schwerer Verbrechen [1] angeklagter Waldhüter Michael Rayel, weil er sehr langen und schweren Arrest ausgestanden hatte, 80 Jahre alt, auch sein Sohn ein Hermannstädter Handwerksmann zu werden willig war, „dahin dispensieret, dass solcher in perpetuum, doch sine infamia und indefinite ausser der Stadt und Stuhl möge relegieret werden." Mildernd wirkte auf die Bemessung der Strafe zuweilen auch das Dazwischentreten angesehener oder einflussreicher Personen. Einem jungen Menschen von Tyrnau bürtig, so in der Stadtapotheke in denen Lehrjahren gestanden und des Herrn Dr. Vett [2] Stube bei der Nacht diebischer Weise eröffnet, daraus etliche 100 fl. entwendet, sein Refugium aber bei denen Herrn patribus societatis Jesu gesuchet, solches auch also gefunden, dass der Herr pater superior [3] in pleno amplissimi senatus consessu vor die Fristung dessen verwirkten Lebens

[1] „Ob homicidium voluntarium, ob furtum, ob adulterium et ob intoxicutionem."

[2] D. J. Georg Vette. Vereins-Archiv XVII, 478 f.

[3] Pater Josefus Bardia. 1711—1716, S. 27.

sehr fleissig angehalten," wurde am 16. Juni 1712 „das Leben ob certos respectus zwar geschenket, jedoch also, dass er ein ganzes Jahr im Tomlitz[1] in Eisen und Band sitzen, mittlerzeit mit Brod und Wasser gespeiset, endlich ex fundo regio Saxonicali iudispensabiliter relegiert werden solle." Ebenso wurde am 7. Juni 1727 beschlossen, einen romänischen Unterthanen des Gubernators Grafen Johann Haller aus Tetscheln, der die Gemeinde Hamlesch mit Feuer bedroht hatte, über Ersuchen seines Grundherrn, „in Ansehung Sr. Excellenz frei zu sprechen, doch, damit er de non laedendis Hamlaschiensibus genugsame Caution leisten möge" (1721—1728, SS. 245, 513 f., 92, 169; 1716—1720, B. 124]; 1734—1740, SS. 383 f., 515 f.; 1728—1734, SS. 438 f., 461, 477 f, b, 413 b; 1721—1728, S. 148; 1734—1740, SS. 445, 336, 555 f.; 1711—1716, B. 87; 1721 bis 1728, S. 169; 1716—1720, B. 138; 1711—1716, B. 135; 1734—1740, S. 615; 1728—1734, S. 260 f.; 1721—1728, SS. 231, 148; 1711 bis 1716, S. 83; 1734—1740, S. 406 f.).

Die Strafen, welche der Magistrat verhing, waren sehr verschiedenartig; wir begegnen der blossen Rüge und Verwarnung neben der feierlichen Abbitte, der Verbannung aus einem Orte neben der aus Stadt und Stuhl oder dem ganzen Lande, einer solchen auf bestimmte Zeit neben der für immer, einer einfachen neben der schimpflichen, der Geldstrafe neben der Entziehung der Freiheit, beide in sehr vielfachen Abstufungen; an die Prügelstrafe reiht sich die Brandmahlung und Verstümmelung des Körpers, insbesondere durch Abschneiden der Ohren, und als härteste Strafe tritt uns die Todesstrafe entgegen; sie wurde vollzogen durch das Schwert, den Strang und das Feuer. Abschreckung lag immer in der Absicht der Richter, wesshalb denn auch verschiedene Strafen mit einander verknüpft wurden oder die Strafen durch Beifügung besonderer Massregeln, wie Zwicken mit glühenden Zangen vor der Hinrichtung, Abhauen der Hand des Hingerichteten und Annageln derselben an den Galgen, Aufstecken seines Kopfes, Legen des Leichnams auf das Rad oder Verbrennung desselben eine Verschärfung erhielten, die dazu bestimmt war, grösseres Grauen zu erregen.[2]

---

[1] Tömlöcz, magyarisch Gefängniss.

[2] Dass Abschreckung beabsichtigt wurde, ergibt sich auch aus den Schlussworten der Urtheile, wie: „Ihme zur Strafe, Andern zum Beispiel; Ihme zur wohlverdienten Strafe, Andern aber zum Abscheu und Exempel; Ihme, Inquisiten, zur wohlverdienten Strafe, Andern aber zum abscheuligen

Auch wenn der Verbrecher nicht zu erreichen war, sorgte man dafür, dass er der Strafe nicht ganz entgehe. Drei Romänen aus Freck, die einen Diebstahl begangen und das gestohlene Gut „über den Plaj [1] auf dem Gebirge“ fortgeschafft hatten, selbst aber durchgegangen waren, sollten nach dem Urtheil vom 27. August 1733 „als extorres gehalten“ und ihr noch vorfindiges Vermögen „confiscieret und pro publico eingeliefert“ werden, und die Leichname von zwei berüchtigten Räubern und Mördern, die 1724 im Klein-Probstdorfer Walde erschossen worden waren, wurden an den Galgen gehangen.[2] Der Ort, an welchem Strafen vollzogen wurden, wechselte; es fanden Hinrichtungen über Anordnung des Magistrates in Kerz, Bulkesch, Gross-Probstdorf statt. Die schon einmal erwähnte Kindsmörderin aus Kerz sollte in das Hermannstädter Gefängniss gebracht und hier „zur wahren Buss und Bekehrung zu Gott, wie auch zu einem seeligen Sterben wohl präparieret und also nachgehends zur Execution wiederumb hinausgeführt werden“, und zum Vollzug des Todesurtheils an Merten Vendel aus Bulkesch, der wegen Betrügereien und Diebstählen zum Tode durch den Strang verurtheilt worden war, wurde Senator von Scharffenbach mit einem Gerichtssecretär an den genannten Ort geschickt, sowie 1735 der Stadthauptmann den Auftrag erhielt, den zum Tode verurtheilten Rosshirthen aus Gross-Probstdorf dahin zu führen, „umb der Execution beizuwohnen.“ Ferner finden wir unter dem 12. Februar 1729 die Anordnung, es solle sich derselbe nach Reussen begeben und dort als dem Orte des Verbrechens „das gottlose Mägdl“ von vierzehn Jahren, das auf dem dortigen Pfarrhof Feuer gelegt hatte, in Anbetracht seiner Jugend „durch Szabadaser mit Korbatschen“ schlagen lassen und dann mit seiner verdächtigen Mutter aus Stadt und Stuhl verweisen. (1728—1734, S. 411, b; 1721—1728, S. 233; 1711—1716, B. 114; 1728—1734, S. 414, b; 1721—1728, S. 128 f.) Auch in Hermannstadt selbst fanden die Strafen an verschiedenen Orten ihren Vollzug. Ein romänischer Mann und eine Frau gleicher

Exempel; Alles ihme zur wohlverdienten Strafe, Andern aber zum merkwürdigen Exempel;“ bei einem Todesurtheil über einen Viehdieb; „Ihme zur wohlverdienten Strafe, Andern aber zum Abscheu dieses so gemein gewordenen Lasters und Exempel.“

[1] Fusssteig.

[2] Nach dem im Nationalarchiv aufbewahrten Regestum birsagiorum des Judicates von 1725 redimierte ein Mann wegen seines Weibes, welches sich selbsten umbs Leben gebracht, die dem Judicat zugefällige Straf mit 35 fl.

Nationalität, die sich in Gierelsau aufhielten und verbotenen Umgangs beschuldigt wurden, sollten nach einem am 9. Februar 1731 gefällten Urtheil im Hermannstädter „Rathhause dicht abgepeitschet und hernach beede Familien von dem Dorf weggejaget werden, ebenso 1715 zwei liederliche Dirnen"; Verbrecher beiderlei Geschlechts wurden sonst vor dem Stadtthor, „ausserhalb dem Trenchement am Pfahl"[1] ausgepeitschet oder „an den Pranger gestellet und mit dem Henker ausgestrochen."[2] Einem Pferdedieb drückte man das Brandmahl „in loco supplicii" auf die Stirne, und Hinrichtungen erfolgten entweder auf dem Richtplatz ausserhalb der Stadt oder auf dem grossen Ring. Es ging ihnen die Förmlichkeit des Stabbrechens voraus. (1728—1734, S. 310; 1734—1740, SS. 270, 588; 1728—1734, S. 344; 1721—1728, SS. 75, 170; 1740—1741, S. 50; 1716—1720, S. 147).

Ein Aufschub des Vollzuges des Todesurtheiles erfolgte am 25. Mai 1729, als ein solches über Catharina geb. Bachmannin wegen Kindermordes ausgesprochen worden war; denn der Archidiaconus[3] hatte diese „in einer solchen geistlichen Unwissenheit und Verstockung des Herzens befunden," dass man sich ein Gewissen daraus machen müsse, sie so sterben zu lassen, und der Gerichtssecretär Gotschling „die Confirmation dieser grossen Tummheit reportieret." Die Hinrichtung einer andern des gleichen Verbrechens Überwiesenen wurde wegen ihrer Erkrankung für einige Zeit hinausgeschoben. Ganz eigenthümlich war der Grund der Verzögerung der Strafe einer des Ehebruchs angeklagten Zigeunerin. Ihr Ehegatte hatte sich als Bürge für sie einsperren lassen, und ihr war es gelungen, sich mittlerweile bei dem Hofmeister des verstorbenen commandierenden Generals[4] „zur Ammel" einzudingen; da beschloss der Magistrat am 25. Februar 1730, „dass ihr Ehemann, so ihrer Caution halber in Arrest sitze, daher herausgelassen und die Sache so lange still gehalten werden sollte, bis actrix aus dem Dienst gehe, alsdenn zusammt ihrem Ehemann relegieret werden sollte, hingegen inctus arrestatus cum fustigatione et infamia solle relegieret werden". (1728—1734, SS. 160 f., 41 f., 234). Zuweilen suchten Verbrecher

---

[1] „Draussen beim Gericht," „in loco supplicii," „bei dem Hochgericht" (1728—1734, S. 443; 1739—1740, S. 732; 1711—1716, S. 226.)

[2] „Durch den Scharfrichter frei öffentlich am Pranger" gepeitschet, „publice am Prangel" ausgestrichen (1728—1734, S. 231; 1721—1728, S. 247).

[3] Jacob Schunn, der am 10. Juli 1759 als Superintendent starb. Ev. Kirchen- und Schul-Zeitung. 1862. 147.

[4] Graf Karl Tige † 1729.

sich der Strafe dadurch zu entziehen, dass sie von dem Asylrecht Gebrauch machten, welches den katholischen Kirchen und Klöstern eingeräumt war. Des Apothekerlehrlings, der bei den Jesuiten Schutz gesuchet, ist schon gedacht worden.[1] Es reihte sich ein anderer Fall im Jahre 1738 an. Am 6. Mai dieses Jahres berichtete nämlich der Bürgermeister in der Sitzung des Magistrats, es habe sich am vorbergegangenen Tage „ein fataler casus zugetragen, dass der ältere Sohn des verstorbenen Herrn Johann Hermann Sachs von Harteneck[2] des eben verstorbenen Herrn Marci, gewesenen Pfarrers in Burprig[3] Sohn, wie referieret worden, vor dem Leichenthürl malitioser Weise erschossen, der Thäter aber sich in das Franciscanerkloster retirieret habe; als würde Eines löblichen Magistrats Incumbenz sein, zu deliberieren, was in diesem betrübten casu zu thun seie." Man entsendete Senator Gottschling mit dem Hopfner in erwähntes Kloster, damit sie die Auslieferung des Thäters forderten. Nach einiger Zeit kehrten sie zurück, und Ersterer berichtete, „dass Herr Pater Guardian auf die gethane Requisition zur Antwort gegeben, wie es in seiner Freiheit nicht stünde, gedachten Menschen herauszugeben, sondern des Herrn Bischofs[4] Excellenz müssen das decisum darüber geben, ob er des asyli würdig oder nicht seie." Welchen Erfolg eine darauf erfolgende Abordnung zweier Senatoren an diesen hatte, berichten die Protocolle nicht, ebensowenig von weiterer Verfolgung des Thäters (1734—1740, S. 560). Ein Bäckergeselle, der wegen mehrfachen Ungehorsams gegen seine Zunft und weil er „auch sonsten ein garstiges Leben geführet", mit einer Zuchthausstrafe von drei Monaten bei Wasser und Brod und einem Eingruss von fünfzig Korbatschenstreichen belegt worden war, entzog sich derselben durch Eintritt in das „Wenzel Wallisische Regiment", dem er auf Anordnung des commandierenden Generals[5] überlassen wurde, und einer Magd des Porcolabs Antonius Bartholomäus von Baussnern, die mit einem Diener desselben in ein unsittliches Verhältniss getreten, wurde die Strafe der Verweisung aus Stadt und Stuhl erlassen, wenn der Letztere sie heirathe (1734—1740, SS. 43,

[1] Vgl. über das Asylrecht Herrmann, Das alte und neue Kronstadt I. 208 f. und 301.

[2] Wahrscheinlich der damals fünfzehn Jahre zählende Johann Georg. Vereins-Archiv XVII, 470.

[3] Georg Marci † 31. Januar 1735.

[4] Georg Freiherr von Sorger.

[5] Franz Anton Graf Wallis.

64; 1740—1741, S. 8.) Wie das Dazwischentreten angesehener Persönlichkeiten auf die Bemessung der Strafe von Einfluss war, so wurde das schon ausgesprochene Urtheil aus gleichem Grunde zuweilen gemildert. Ob die am 26. Februar 1728 erfolgte Bitte der Gattin des Hofkriegssecretärs von Ruesch, es möge eine wegen Ehebruchs und Doppelehe zum Tode verurtheilte Zigeunerin am Leben gelassen werden, erfüllt wurde, sagen uns die Protocolle zwar nicht; doch ist es wahrscheinlich; denn George Kreusznarul, der als offenbarer Dieb, Übergänger verbotener Plajen und Umgänger der Dreissigsten, sowie als Deserteur und violator des Arrests gehängt werden sollte, erhielt am 29. August 1729 auf Einschreiten der Baronesse von Andlern[1] Begnadigung mit der Bestimmung, dass er nach Gutmachung des angerichteten Schadens mit Verweisung oder einer anderen Strafe belegt werden solle, und auf Verwendung des Grafen Kemény Ferencz wurde dessen Unterthan Stan Rusz aus Ober-Gesäss, der Ochsen gestohlen hatte und zur Brandmahlung mit dem Galgen an der Stirn verurtheilt worden war, dem Judicat überlassen, damit dieses ihm die poenam capitalem abnehme. Über Catharina verehelichte Speckin und den ledigen Hannes Schüller aus Hahnbach, welche die Ehe gebrochen und Feuer eingelegt hatten, „wodurch 9 Häuser, 10 Stallungen, 7 Schöppen und 8 Scheuren, auch viele Zäune in Rauch aufgegangen“ waren, sprach der Magistrat am 14. October 1730 das Urtheil, es solle „beeden der Kopf abgeschlagen und alsdenn die Körper auf den Scheiterhaufen geleget und zu Aschen verbrennet werden. Am 17. liess die Gattin des commandierenden Generals, Gräfin von Wallis wegen dieser Missethäter intercedieren, „wofern ihr Verbrechen dispensabel“ wäre; allein der Magistrat beschloss, „Ihro Excellenz nach der Session zu remonstrieren, dass das crimen unmöglich zu dispensieren wäre, sondern hochgedacht Ihro Excellenz in andern thunlichen Begebenheiten mit dem löblichen Magistrat schaffen möchten“, und liess inzwischen die Hinrichtung vollziehen (1721—1728, S. 590; 1728—1734, SS. 174, 177 f., 288; 1721—1728, S. 286 f.). Die Art der Bestrafung hing zuweilen von den Umständen ab. Zwei Schwertfeger, die 1727 „per effractionem de nocte einen Diebstahl per fl. u. 50 et ultra verübet“, den Schaden aber vor gefälltem Urtheil ersetzet hatten, wurden „auf 7 Jahr lang relegieret“, weil sie zu arm waren, die übliche

[1] Gattin des Hofkammerraths Baron von Andlern.

Geldstrafe zu zahlen, und der Sohn des gewesenen Schäffends [1] Martin Lorentz sollte wegen des Versuchs einer unzüchtigen Handlung für zwei Jahre ins Zuchthaus kommen; könne er aber daselbst keine Arbeit bekommen, so sei er rechtschaffen zu korbatschen und aus der Stadt zu jagen. Wie in dem eben angeführten Falle die verfügte Züchtigung ihrem Ausmasse nach verschieden aufgefasst werden konnte, so wurde unter Anderem auch Peter Biveredel, ein Wollenwebergesell, wegen verschiedener Diebstähle „ad arbitrium des löblichen Magistrates in das Zuchthaus condemnieret" (1721—1728, S. 513 f.; 1734—1740, S. 605; 1739—1740, S. 733). Nur selten kam das Gesetz in seiner vollen Strenge zur Anwendung; häufig wurde es gestattet, sich von der Todesstrafe durch Erlag von 40 u. fl. zu lösen.[2] Als Lucas Schwarz im Jahre 1731 den Michael Weyrauch in Reussen getödtet hatte und sich aus den Acten ergab, dass „der fatale casus bloss für einen casum fortuitum zu nehmen" sei, erkannte der Magistrat, „dass der Thäter a rigore iuris seu poena capitis solle dispensieret, hingegen mit der beleidigten Parthei sich gehörig vergleichen und dem Gericht die gebührende Strafe bezahlen solle", und auch ein Unterthan des Gubernators Grafen Haller, der im „Hallerischen Famillehaus" einen Meierer getödtet und sich mit dessen Wittwe verglichen hatte, wurde 1738 „a morte dispensieret", sollte die „redemptionem capitis" erlegen und sich in Stadt und Stuhl nicht mehr finden lassen. Eine Ehebrecherin, für welche ihr Gatte, der die Ehe mit ihr fortsetzen wollte, sein Fürwort einlegte, wurde 1736 auch nur mit der „poena capitis" belegt. Von zwei unter der gleichen Anklage Befindlichen heisst es unter dem 22. Februar 1732, „dass beede Criminanten a rigore legis seu poena mortis dispensieret und zur redemptione capitis sollen condemnieret werden."

In anderen Fällen, wie bei Gelegenheit der Verhandlung eines Diebstahls, den zwei Bauern aus Reussen verübt hatten, wurde bestimmt, sie würden „ratione vitae dispensieret; doch sollen beide

---

[1] Gerichtsdiener.

[2] Vgl. Stat. lib. IV. tit. IV. § 1. Als „ein bürgerliches Weib einem Soldatenmägdel von 5 Jahren mit der Hand einen Schlag in das Genick gegeben, welches accedente mala cura, quia ex sublaxatione vertebræ colli luxatio totalis consecuta, auf den 3., 4. Tag gestorben" war und dessen Vater nicht den Tod der genannten Bürgerin, sondern eine Strafe von 200 u. fl verlangte, sprach der Magistrat am 28. April 1725 aus: „Sed homagium iuxta statutorum tenorem fl. u. 40 non excurrit" (1721—1728, S. 309).

das homagium ablegen;" von einem anderen Dieb wurde die Erlegung der „Hauptstrafe in Geld" verlangt; so wechselten die Ausdrücke. Als ein Einwohner von Reschinar des Ehebruches nur verdächtig erschien, wurde der Fall „nicht criminaliter angesehen, sondern ad consulatum zur Bestrafung remittieret," und auch zwei andere Bewohner dieses Dorfes, die in Sinna Schafe gestohlen, sich aber mit den Beschädigten verglichen hatten, wurden „Herrn consuli qua eorundem iudici ordinario zur behörigen Bestrafung überlassen;" diesem wurde auch die „poena capitalis" zugewiesen, zu welcher der Magistrat einen Bulkescher verurtheilt hatte; als aber ein Dieb aus Szelischt vom Magistrat pardoniert wurde, verfügte dieser zugleich, dass ein Drittheil der poena capitis ihm zuzufallen habe.[1] Zwei von der Todesstrafe freigesprochene romänische Knechte aus Schellenberg sollten das homagium dem Judicat erlegen, während wieder in andern Fällen verfügt wurde, dass sich die von „der criminalen Bestrafung" Befreiten mit ihm „der Strafe halber abfinden möchten; ja einmal wurde es ihm „heimgelassen," ob es mit dem langwierigen Arreste, den ein Dieb ausgestanden, zufrieden sein oder einige Strafe abfordern wolle (1728—1734, S. 369 f.; 1734—1740, SS. 621, 278 f.; 1728—1734, S. 426; 1721—1728, S. 108; 1716—1720, B. 109; 1734—1740, SS. 37, 649; 1721—1728, SS. 374, 144, 169; 1728—1734, SS. 409 b f., 419 b.). Dass vor den Magistrat gebrachte Beklagte vollständig freigesprochen worden seien, finden wir nur zweimal verzeichnet. Es war Michel Schuster aus Klein-Scheuern, des Mordes an Georg Ludwig verdächtig, festgenommen worden; doch er wurde am 1. April 1735 auf Begehren seiner Verwandten, „weilen actoria pars ihme das factum nicht beweisen können, in totum absolvieret," und als bei einer Knechtsgesellschaft in Hamersdorf der Sohn eines Hermannstädter Gartenhüthers umgekommen war, sprach man „die arrestati von der prästierten Caution" frei, da Keines Schuld sich herausgestellt hatte. Hanes Teutsch aus Neudorf, der beschuldigt worden war, Feuer eingelegt zu haben, wurde am 31. December 1728 nur

[1] Im Jahre 1736 hatte das Hermannstädter Capitel die Dienstmagd des vierten Collaborators am Gymnasium wegen eingestandener Diebstähle „an den Magistrat pro criminali et finali decisione" überlassen. Dieser verurtheilte sie zur Zahlung der poena capitalis und sprach zugleich aus: „Gleich wie von einem casu criminali dem vererando capitulo auf einen Dispensationsfall keine poena capitalis gebühret, also soll auch jetzt und fürohin dieselbe dem Magistrat verbleiben." (1734—1740, S. 234 f.).

gegen Caution freigelassen, obwohl ihm nichts hatte nachgewiesen werden können; ebenso sprach man 1738 den des gleichen Verbrechens beschuldigten Gerg Silmen aus Hamlesch „in Ermangelung gnugsamen Beweises“ und mit Rücksicht darauf, dass er langen und schweren Arrest und „sehr scharfe Fustigation“ hatte aushalten müssen, gegen „sichere Gewähr de non laedendo et querulando“ von jeder Strafe frei. Auch ein des Diebstahls Beschuldigter, gegen den keine ausreichenden Beweise vorlagen, wurde nur „unter gnugsamer Caution de sistendo“ entlassen. Manchem ging es weit schlechter; so konnte einem Szakadater die Anschuldigung der einem aus dem Rathhause Durchgegangenen „geleisteten Assistence nicht reiflich bewiesen“ werden; trotzdem verfügte der Magistrat am 27. November 1732, „er solle auf der Schwitzbank abgedroschen“ und alsdenn losgelassen werden, und auch ein Anderer, dem kein „wirklicher Diebstahl“ nachzuweisen war und den sein „complex in articulo mortis“ unschuldig erklärt hatte, sollte der Haft erst entlassen werden, wenn er fünfzig Prügel in der Schwitzbank erhalten habe. In anderen Fällen erfolgte die Verweisung. Ein Zigeuner aus Grossau konnte des Diebstahls nicht überwiesen werden; wegen im vorhergehenden Jahr ausgeübter „patratorum“ „und aus Besorgung, er möchte denen Grossauern auch fernere Ungelegenheiten machen,“ wurde er aber aus Stadt und Stuhl verwiesen. Das gleiche Schicksal hatte ein anderer Zigeuner, der, der Sodomiterei beschuldigt, zwei Grade der Tortur ausgehalten hatte, ohne ein Geständniss abzulegen; zugleich wurde angeordnet, dass ein „Weib von Heltau als einziger Zeuge ob peccatum omissionis eine Correction von dem Herrn pastore loci in parochia bekommen“ solle. Eine Zigeunerin, die nach Aussage einer Kindesmörderin diese zur Begehung des Verbrechens angestiftet und „viele unerlaubte Sachen getrieben“ hatte, von welcher aber trotz Anwendung zweier Grade der Tortur ein Geständniss nicht zu erlangen war, ohne dass sie hiedurch von dem auf ihr lastenden Verdacht ganz befreit worden wäre, wurde im Jahre 1735 sogar „ad dies vitae cum infamia aus dem Land relegieret.“ Ebenso sprach der Magistrat über einen des Mordes verdächtigen Orlater Romänen am 28. Januar 1733 das Urtheil aus, er solle, obwohl ihn zwei Grade der Tortur zu einem Geständniss nicht zu bringen vermocht hätten, „wenigstens wegen dessen boshaften vitae anteactae, wie auch deren schweren Präsumptionen halber als ein in-

famis in die Walachei auf ewig bei Schwörung der Urfehd des Landes" verwiesen werden. Selbst die Angehörigen eines durch Zeugen des Mordes Überwiesenen, nämlich seine Eltern und sein jüngster Bruder, Romänen aus Szakadat, verwies der Magistrat, als er jenen zum Tode verurtheilte, als „ein notorisch-lumpenes Gesindel ad dies vitae in die türkische Walachei." (1728—1734, SS. 75, 71; 1721—1728, S. 115; 1734—1740, S. 555 f.; 1728—1734, SS. 500, 472; 1734—1740, S 445, 37; 1721—1728, S. 159; 1728—1734, S 46; 1734—1740, S. 4). Zuweilen wurden Strafen über ganze Gemeinschaften verhangen. Den Bewohnern von Talmatsch war ein Gebirge zugewiesen worden. Hier hatten sie die Talmatscheler überfallen, geschlagen und vertrieben, sowie sie auch dem Porcolab gegenüber Ungehorsam und ein unbändiges Verhalten gezeigt hatten. Da verfügte der Magistrat am 3. Juli 1731, es sollen einige der Ältesten aus Talmatschel gebunden nach Hermannstadt gebracht und hier in „harten Arrest geleget werden," und ordnete am 14. desselben Monates an, die Rädelsführer, „so die Talmatscher exturbieret und geschlagen haben, sollen gleichfalls dicht abgeschlagen und das Dorf propter peractam potentiam mit 200 fl. Straf articulariter bestrafet,[1] auch denen Talmatschern der Feuersgefahr halber gnugsame Securität verschaffet werden;" und als im Jahre 1740 Frecker Sachsen durch Feuer geschädigt worden waren, beschloss der Magistrat am 4. Juli dieses Jahres, „die Frecker Walachen, als aus deren Mittlung nicht ohne Grund dieses Feuer eingelegt worden, sollen alle ihre Behausungen samt Scheuren, Stallungen und dergleichen aufbauen und in vorigten Stand setzen." In gleicher Weise wurde 1730, als im Rothberger Wald durch Einwohner von Kornetzel grosser Schaden angerichtet worden war, vom Magistrat beschlossen, diese sollen den Schaden gut machen, die Thäter herausgeben, „und weilen vermuthlich die geschehene Feuersbrunst daher sich auch entspinne," den Abgebrannten mit Holzfuhren an die Hand gehen und ihnen beim Aufbau der abgebrannten Gebäude helfen; auch sollten sie „künftigen allen erfolglichen Schaden auf denen benachbarten Dörferhätterten bis auf einen Heller" bezahlen. Bis der Schadenersatz erfolgt sei, wurden drei Kornetzeler in die stinkende, drei in die Marterkammer gesteckt. Als eine andere strafwürdige Gemeinschaft tritt uns im Jahre 1727 „das Scharf-

[1] Die gewöhnliche Höhe der Articularstrafe. Vgl. Schuler-Libloy, Siebenb. Rechtsgeschichte III, 246.

richter-Zigeunergesindel" entgegen. Nach einem Beschluss vom 17. Mai dieses Jahres sollte es „wegen des delicti des vielfältig begangenen Diebstahls anjetzo 3 Tag hinter einander jeden Tag mit 50 Prügeln derb abgestrafet werden, weiln die Schadhafte auch ihren Regress bekommen, nämlich 20 rh. fl." So wurden auch liederliche Dirnen und sonstige Übertreter der Gesetze zuweilen gemeinsam behandelt. „Unterschiedliches Huren-Canalliengepack, teutsch-, ungrisch- und walachischer Nation, so denen Soldaten hieher nachgeloffen und ein unziemlich ärgerliches Leben geführet," sollte nach einem Magistratsbeschluss vom 26. Juni 1731 theils im Rathhaus mit Korbatschen durch den Gerichtsdiener, theils am Pranger durch den Scharfrichter ausgepeitschet und sodann aus Stadt und Stuhl verwiesen werden, und „unterschiedliches Lumpengepack" von Dieben und liederlichen Weibspersonen wurde am 2. August desselben Jahres dem Judicat überlassen, damit es dieses „durch das Henkergesindel auspeitschen und fortweisen" lasse, wie dieses auch im Jahre 1732 den Auftrag erhielt, „unterschiedliches Lumpengesindel und ungehorsame Arrestanten pro merito zu expedieren" (1728—1734, SS. 356, 362; 1740—1741, S. 6; 1728—1734, SS. 255, 258, 263; 1721—1728, S. 498; 1728—1734, SS. 354, 370, 464). Der Magistrat sprach in seinen Urtheilen in manchen Fällen auch darüber sich aus, was von anderer Seite zu geschehen habe. Indem er am 27. September 1734 eine Ehebrecherin zu dreijähriger Zuchthausstrafe verurtheilte, fügte er bei, dass das geistliche Gericht nach Ablauf der drei Jahre ihren Ehegatten von ihr als einer Ehebrecherin .scheiden solle, wenn dieser sie nicht annehmen wolle, und als er am 24. Juli 1724 über den Popa Bukur aus Zood, der den Heltauern in ihren Waldungen grossen Schaden angerichtet hatte, das Urtheil sprach, er solle „das gefällte Bauholz zur Strafe selbst in den Mühlhof führen", eine Geldstrafe zahlen und so lange im Arrest bleiben, bis die Heltauer Genugthuung erhalten hätten, setzte er bei: „Diesen Popa wird der walachische Bischof mit der Provincialstrafe[1] zu belegen wissen" (1728—1734, S. 515 f.; 1721—1728, S. 233). Aus Stadt und Stuhl Verwiesene durften dahin nicht zurückkehren. Ein junger Zigeuner, der wegen Diebstahls „des Stuhls und dessen bonis verwiesen" worden war, es aber gewagt hatte, nicht nur diesen, sondern sogar

[1] Diese betrug 64 Gulden. Vgl. Herrmann a. a. O. I. 74. Note 2.

Hermannstadt wieder zu betreten, „wodurch also die Urfehde gebrochen und der löbliche Magistrat zur gebührenden Animadversion durch ihn genöthiget worden," wurde mit Rücksicht auf seine Jugend bloss in der Art bestraft, „dass er das eine Ohr sich durch den Scharfrichter abschneiden und an den Galgen naglen lassen und auf ewig von diesem tractu verwiesen sein solle."

Ein Schwertfeger, der die Urfehde gebrochen, wurde zunächst „zur grossen Gnade de novo relegieret und zwar mit 30 Korbatschenstreichen; sollte sich Obgedachter nochmaln unterstehen, in die Stadt zu kommen, so sollte er zum Lohne den Strang bekommen;" in gleicher Weise wurde ein Anderer mit dem Verluste des Kopfes bedroht (1721—1728, SS. 101 f., 539; 1739—1740, S. 732). Das Betreten der Stadt wurde Einem, der aus Stadt und Stuhl „indefinite" verwiesen worden war, als er mit den Seinigen „Richtigkeit machen" wollte, nicht gestattet, nur nach Hahnbach durfte er zu diesem Zwecke kommen; dagegen wurde einer Ehebrecherin aus Talmatsch, die am 27. Oktober 1730 „pro tollendo scandalo an einen andern Ort auf ewig verwiesen" worden, am 24. November 1731 „ex christiana reflexione der Kirchen halber auf Reussdörfl zu kommen" erlaubet. Konnten Verwiesene Zeugnisse beibringen, die sie als gebessert erscheinen liessen, so wurde ihnen die Rückkehr gestattet. Das geschah gegenüber einem Dieb, der dreizehn Jahre in der Verbannung gewesen; doch verlangte man von ihm, dass er ein ehrbares Leben führe, „widrigenfalls man schärfer" wider ihn verfahren werde. Ein in die „österreichische Walachei" verwiesener Fleischhacker erhielt nach fast vierjähriger Abwesenheit auf Grund guter Zeugnisse die Erlaubniss zur Heimkehr, musste sich aber schriftlich verpflichten, „künftighin ein modestes Leben zu führen." Als man den zweimal ausgewiesenen Beindrechsler Agnethis, der als „ein elender, verdorbener Advocat" bezeichnet wird, mit Rücksicht auf die Kränklichkeit seiner Frau wieder in die Stadt liess, musste er sich verpflichten, sich „künftighin gut und friedsam aufzuführen und in keine gerichtliche Händel sive directe sive indirecte zu mischen." Auch Solche, die nur für eine bestimmte Zeit ausgewiesen worden waren, mussten vor ihrer Wiederaufnahme Zeugnisse über ihr Wohlverhalten beibringen. Den „wegen seines ärgerlich- und beständig asotischen geführten Lebens und Wandels von einem venerando capitulo seines Amptes und priesterlichen Dignität" entsetzten Klosterprediger Johannes Klein, der „von einer gewissen

Blöchin[1] violentae compressionis beschuldiget und vermittelst sehr wahrscheinlichen Umbständen des an ihr verübten Lasters beziehen und gravieret worden," verbannte der Magistrat am 22. April 1712 „in perpetuum ex fundo nationis Saxonicae," „jedoch mit solcher Limitation, dass, falls er sich künftig bessere — worzu Gott in Gnaden helfen wolle — und dieserwegen gute und glaubwürdige attestata bringen würde, nach Verfliessung 8 oder 10 Jahren wiederumb recipieret werden könne." Als er im Jahre 1717 um Erbarmen bat, beschloss der Magistrat am 2. Juni dieses Jahres, „dass man ihme vom Almosengeld fl. 20 geben und eine Probe mit ihme machen, dass er alle Tage bei dem löblichen Consulat zu allerlei Diensten applicieret werden mögte." Einer wegen unziemlichen Wandels Verwiesenen gestattete der Magistrat, wieder in die Stadt zu kommen, da sie vom „catholischen consistorio ein Attestat einbrachte, einen catholischen Mann Orendium ehelichen zu können," und ein „wegen unordentlicher Ehescheidung und abermaliger Verheirathung" für immer verbannter Romäne wurde „auf Intercession des walachischen Herrn Bischofs ad redeundum dispensieret," wenn er seine erste Ehefrau zurücknehme. Auch andere Strafen wurden zuweilen ermässigt. Einem wegen Verleumdung zur Zahlung von 50 u. fl. Verurtheilten wurden im Hinblick auf seine Mittellosigkeit 10 u. fl. erlassen, ebenso Mechel Folberth aus Creutz „die Residuität dessen pro iniuriis filii dictierten Geldesstrafe," während bezüglich des Michael Bausmert aus Reussen, der wegen Diebstahls zur Erlegung des Homagiums und einer Arreststrafe von drei Monaten in Eisen bei Wasser und Brod verurtheilt worden war, am 22. Juli 1722 angeordnet wurde, er solle „nach sechswöchentlichem ausgestandenem Arrest vor die noch rückständige sechs Wochen fl. u. 12 ad pias causas zur Kirchbau in Reussen geben" und einem Romänen aus Stein, der zwei Pferde gestohlen, durch Rückgabe derselben aber den Beschädigten zufrieden gestellt hatte, wurde gestattet, „die poenam capitalem dem löblichen Judicat" zu erlegen, um sich die Ohren zu erhalten, zu deren Verlust er verurtheilt worden war. (1721—1728, S. 213; 1728—1734, S. 399; 1734—1740, SS. 404 f., 233; 1728—1734, S. 388; 1734—1740 SS. 488, 444 f.; 1711—1716, S. 79; 1716—1720, B. 21; 1728—1734, SS. 356, 480, 574, 484 b; 1721—1728, SS. 108, 136 f., 361).

[1] Romänin.

Von manchen Straffälligen verlangte man feierliche Abbitte gegenüber dem Geschädigten oder der Gemeinschaft, die verletzt erschien. Ein Tschismenmacher sollte einen Schuster nach einer Anordnung des Magistrates vom 15. Mai 1732 „in facie magistratus deprecieren, seine angetastete Ehre restituieren und übrigens dem löblichen Judicat in poenam arbitrariam verfallen“ sein. Am 20. Juli 1712 beschloss der Magistrat, da der seines Amtes als Pfarrer von Reussen entsetzte Andreas Veidenbächer „umb Fristung des Lebens seines Weibes in Ansehung seiner geschwächten Leibesconstitution und dessen unerzogener kleiner Kinder wehmüthigst angehalten,“ „ihr die ehebrecherischer Weise verwirkte Haupt- und Lebensstraf zu schenken, in der Hoffnung, dass sie sich ihre bishero begangene grobe Sünden Leid sein lassen und ein keusches, auch Gott wohlgefälliges Leben führen werde. Damit aber die in so viele Weise geärgerte christliche Gemeinde in Reussen christlicher Gebühr nach versöhnet werde und Delinquentin ihre Sünden Gott und der Kirche das gegebene Ärgerniss demüthigst abbitten möge, solle selbige bei nächstfolgender sonntäglichen Versammlung öffentlich die dasigte Gemeinde deprecieren, welches denn auch wirklich also vollzogen wurde, worbei das officium sacrum unus ex venerandi capituli Kisselkensis reverendis fratribus verrichtete.“ Wie man auf diese Art das angerichtete Übel auszugleichen bemüht war, so drang man auch auf Ersatz des angerichteten Schadens und betrachtete diesen, wenn er schon erfolgt war, wie schon hervorgehoben worden, als einen Grund zu milderer Beurtheilung des Verbrechers. Als ein junger Bursche aus Szelischt einen Jüngling aus Hamlesch „im Hamlescher Wald mit einer Holzhacke dermassen in den Kopf gehauen, dass er nach drei Wochen an der Wunde sterben müssen“, und dann flüchtig geworden war, verglich sich dessen „damaliger Herr“ mit den Angehörigen des Verstorbenen und zahlte diesen auf Grund dieser Übereinkunft 200 u. fl. Als aber durch Verschulden eines armenischen Knechtes im September 1734, „in der Jahrmarktsnacht“, in der Elisabethgasse Feuer entstanden war, durch welches drei Bürger beschädigt worden, und diese sich an den Herrn des Knechtes halten wollten, sprach der Magistrat diesen „cum prohibitis suis bonulis“ frei, „weilen man in legibus keinen Grund finde, sich an den Herrn zu halten.“ Dass der Ersatz des Schadens wirklich erfolge, suchte man auf verschiedene Art zu erreichen; die Anwendung der stinkenden und Marterkammer zu

solchem Zwecke ist schon erwähnt worden;[1] eine diebische Dienstmagd sperrte man 1736 auf so lange ins Zuchthaus, „bis sie sowohl 40 u. fl. qua poenam capitalem als auch dem Herrn Schadhaften die gestohlenen 43 u. fl. werde abgearbeitet haben und zwar laut Zuchthausinstruction auf solche Weise, dass jährlichen ihr Verdienst zusammengerechnet werden und davon die Hälfte an der poena capitalis der Fundation des Zuchthauses, die andere Hälfte aber dem Schadhaften angedeien möge;“ im selben Jahre wurde auch über einen Dieb aus Klein-Probstdorf verfügt, er solle „drei Jahr lang im Zuchthause oder nach Nothdurft anderwärts arbeiten, seine Prätendenten contentieren, auch poenam capitalem zahlen;“ ein des gleichen Verbrechens Überwiesener sollte nach einem Beschluss vom 28. August 1738 „so lange auf Caution ex carcere gelassen werden, bis man eines Pestträgers benöthiget sein werde, umb ihn dahin zu employieren, von wannen er die poenam capitis dem löblichen Judicat erlegen solle.“ Nicht immer konnte der Magistrat durchsetzen, was er erstrebte. Ein Türke Arnot Janko hatte einige Romänen und Zigeuner aus Stolzenburg beschuldigt, sie haben ihm vier Pferde gestohlen. Diese waren eingezogen worden, es hatte sich aber herausgestellt, dass Jener einen Hermannstädter Meierer durch Bestechung dazu hatte bewegen wollen, falsches Zeugniss abzulegen. Da sprach der Magistrat am 1. April 1729 die Beschuldigten frei, verurtheilte den Kläger zum Schadenersatz und ordnete auf Verlangen der Freigesprochenen dessen Inhaftnahme an, da er keine Caution zu stellen vermochte. Die Sache sollte aber einen unerwarteten Verlauf nehmen; denn am darauf folgenden Tage befahl der commandierende General[2] die Freilassung des Gefangenen und, als der Magistrat zwei Abgesandte an ihn schickte, um ihn zur Zurücknahme dieses Befehles zu bewegen, gab er diesen die Antwort: „Der Türk soll aus dem Arrest freigelassen werden. Ihr Herren, Ihr habt mit dem Türken nichts zu thun, er ist mir vom Bassa von Viddin recommandieret worden; die Sache wird nach Hof kommen; Ihr fangt Krieg an und werdet in gross Unglück kommen; der Türk der muss heraus!“ Als die Abgeordneten des Magistrates ihn auf die zu leistende Caution aufmerksam machten, legte er die Hand auf die Brust und rief ihnen zu: „Ich bin Caution!“ So musste denn die angeordnete Freilassung erfolgen, da auch die

---

[1] S. 73.

[2] Graf Karl Tige.

Vermittlung des Hofkriegssecretärs von Ruesch zu keiner Umstimmung des commandierenden Generals führte; ja am 20. Mai desselben Jahres verlangte dieser, das Dorf Stolzenburg solle die verstohlenen Pferde dem Arnauten bezahlen und blieb trotz schriftlicher Gegenvorstellung des Magistrates bei diesem Verlangen, ja er drohte mit „einer Compagnie Execution." Der Magistrat beschloss darauf am 23. desselben Monates, „dass in Ansehung vieler hieraus entstehen könnenden praeiudiciorum man das extremum abwarten und allenfalls auch die angedrohte Execution über sich oder das Dorf ergehen lassen solle." Als aber auf Veranlassung des commandierenden Generals der Gouverneur[1] diesen Fall „als einen casum extraordinarium bestens zur gütigen Beilegung und Composition" empfahl, widrigenfalls das löbliche Gubernium hierinnen sprechen und diesen processum nicht secundum leges patriae communes, sondern als einen casum extraordinarium ansehen und dijudicieren würde," sah sich der Magistrat am 9. Juni genöthiget, „absque tamen consequentia vel praeiudicio sich zu etwas zu verstehen." Auch den Ersatz der Processkosten suchte der Magistrat zu erzwingen. Ein Zigeuner hatte dem Andreas Helwig aus Kreuz die „beschuldigte Schlägerei nicht legaliter beweisen können" und wurde desshalb am 3. Juli 1728 „in refusionem expensarum verurtheilt", wobei festgestellt wurde, er solle so lange in Haft bleiben, „bis er praestanda praestieret."[2] (1728—1734, S. 444; 1711—1716, B. 88; 1739—1740, S. 732; 1728—1734, S. 514; 1734—1740, SS. 234 f., 269, 603; 1728—1734, SS. 136, 138 ff., 157 f., 163, 75).

Die Zahl derjenigen, welche der Magistrat wegen straffälliger Handlungen zur Rechenschaft zog, lässt sich nicht genau bestimmen, da, wie schon erwähnt, zuweilen eine Gesellschaft Solcher ohne Angabe ihrer Anzahl abgeurtheilt wurde; es waren in dem von

[1] Graf Sigismund Kornis.

[2] In einem Falle der Vernachlässigung ihrer Pflichten durch eine Hebamme beliefen sich die Processkosten auf 99 u. fl. 58 D. und zwar: „1-mo Vor Zeugenverhör, Citieren, Protestieren etc. u. fl. 6, 2-do Vor die copiam replicae 2 „ 06, 3-tio Dem löblichen Auditoriat vor Citieren und Zeugenverhör 12, 4-to Vor Besichtigung des Kindes dem Herrn Stadtphysico 2, 5-to Vor citationes — „ 48, 6-to Vor das Deliberat ex magistratu 1 „ 02, 7-mo pro copia deliberati 1 „ 02, 8-vo Vor den Concipisten 15, 9-no Vor die Zeitversäumniss 60"; und in einem Fall, in welchem ein Bürger erschossen worden war, musste der Thäter „sowohl vor die Aussuchung, als auch vor die Leichenunkosten und Balbiererlohn ihnen, den Beleidigten, fl. 170 ausser der Gerichtsstrafe" zahlen. (1739—1740, S. 48; 1711—1716, B. 265).

uns in das Auge gefassten Zeitraum etwa 420 Personen, wonach im Jahr durchschnittlich nur 14 vor den Richterstuhl des Magistrates gelangten. Weit grösser war die Zahl derjenigen, welche von dem Judicat mit Geldstrafen belegt wurden. Für die Jahre 1722 bis einschliesslich 1726 finden wir 835 Personen verzeichnet, was einen Jahresdurchschnitt von 167 ergibt, und ziehen wir auch die Jahre 1728 und 1729 in Rechnung, so erhalten wir im Ganzen 1317 und für das einzelne Jahr durchschnittlich 188 Personen. Von diesen wurden vom Judicat in den angeführten sieben Jahren zusammen 9947 u. fl. 73 D. eingehoben, in welcher Summe sich auch einige „Sigillgebühren“ von Transmissionen („pro expeditione sub sigillo iudiciali“) zu 1 u. fl. befanden. Ausgegeben wurden 205 u. fl. 89 D. und die übrigbleibenden 9741 u. fl. 84 D. oder jährlich im Durchschnitt 1391 u. fl. 69 D. wurden so vertheilt, dass dem Königsrichter zwei Drittheile davon zukamen.[1] Von den 420 Personen, gegen die der Magistrat vorging, gehörten 155 der romänischen, 201 der sächsischen, 19 der ungarischen Nationalität an, während 6 als Deutsche bezeichnet werden, 26 Zigeuner sind und neben einem Armenier 12 sich finden, deren Abkunft nach den vorliegenden Aufzeichnungen sich nicht bestimmen lässt. Dabei muss beigefügt werden, dass der Amtsbezirk des Magistrates fast ausschliesslich von Sachsen und Romänen bewohnt wurde. Die vom Judicat in den angeführten sieben Jahren abgeurtheilten 1317 Personen zerfielen in 896 Romänen, 303 Sachsen, 20 Ungarn, 28 Zigeuner, 3 Griechen, 2 Deutsche, 1 Raizen und 64, deren Nationalität nicht angegeben werden kann.

---

[1] Diese Thatsachen sind den im Nationalarchiv enthaltenen Strafrechnungen (Regestra birsagiorum) entnommen. Die Ausgaben bezogen sich auf das nöthige Schreibmaterial; doch wurden 1722 120 u. fl. „zu einer gewissen Necessität“ verausgabt und 1729 „vor die desertam Laurentii Fabritii deren creditoribus e comitatu Hunyadiensi ex misericordia gegeben 10 fl.“ und dem Chirurgen Simon Sauer für 1727 in Heltau geleistete Dienste 1 fl. 80 D. Über den Szelischter Stuhl erliegt unter den Acten des Nationalarchivs Nr. 120/1739 ein Birsagienregister (Erstes Datum 11. December 1739, letztes 26. November 1740), wonach in dieser Zeit von 51 Personen an Strafgeldern 463 u. fl. eingehoben wurden, und unter Nr. 61/1722 findet sich ebenda ein Schriftstück, in dem die „Mulctae sedis Talmatsch pro annis 1721 et 1722“ aufgeschrieben sind. 1721 zahlten 57 Personen 313 u. fl. 50 D. und 1722 76 Personen 403 u. fl. 36 D., die unter den Comes, Bürgermeister und Porcolab zu gleichen Theilen aufgetheilt wurden.

Die bei Weitem am häufigsten vorkommende Übertretung des Gesetzes war der Diebstahl,[1] der auch dann nicht straflos blieb, wenn die entwendete Sache dem Beschädigten zurückgegeben oder der angerichtete Schaden gut gemacht worden war; denn § 2 des 4. Titels des 4. Buches der Statuten bestimmte, dass die Rückgabe des gestohlenen Gutes die Strafe ebensowenig aufhebe, wie die erlittene Strafe die Pflicht zum Ersatz. Wenn nicht im Sinne des § 1 des 4. Titels des 4. Buches des angeführten Gesetzbuches von der Strenge desselben abgegangen wurde, kam auf Grund des § 10 und unter gleichzeitiger Beziehung auf die Artikel 126, 157, 160 und 162 der Carolina die Todesstrafe zur Anwendung. Es geschah dies in 34 Fällen, und zwar erfolgte 29-mal die Verurtheilung zum Tode durch den Strang, zweimal wurde die Hinrichtung durch das Schwert angeordnet und in drei weiteren Fällen über die Art der Hinrichtung nichts bestimmt. Vierzig Personen wurden verwiesen, zum Theil nur aus der Stadt oder einem Dorfe, zum Theil aus Stadt und Stuhl oder endlich aus dem Sachsenlande oder auch aus Siebenbürgen, indem sie sich in die Walachei begeben mussten. Der Verweisung wurde in einem Falle eine einjährige Kerkerstrafe vorausgeschickt, in 19 Fällen ging körperliche Züchtigung vorher, dreimal wurde das Abschneiden der Ohren und 7-mal das Brandmahlen damit verbunden. 27 Straffällige bezahlten die Hauptstrafe von 40 u. fl., drei geringere Geldstrafen, 10 überliess der Magistrat den Judicaten und 3 dem Bürgermeister zur Bestrafung. Arreststrafen wurden über drei Personen verhängt, und 11 Personen kamen ins Zuchthaus. Die Zeit, die sie daselbst zuzubringen hatten, dehnte sich von 3 Monaten bis zu zehn Jahren aus. Mit dreimaliger Prügelstrafe wurde, wie schon einmal erwähnt worden, das „Scharfrichter-Zigeunergesindel" belegt und in einem Falle angeordnet, dass ein Goldschmiedgeselle, der bei einem Diebstahl in einem Garten ertappt worden war, „ein grundliederlicher Kerl," „vier Wochen bei Wasser und Brod im Trenchement schanzen" solle (1728—1734, S. 503). Wurden geweihte oder Kirchengüter aus Kirchen gestohlen, so stand darauf nach § 10 des 4. Titels im 4. Buch der Statuten die Strafe des Todes durch das Feuer; war aber das aus der Kirche gestohlene Gut Eigenthum eines Privatmannes, so wurde das Vergehen als gewöhnlicher Diebstahl bestraft. So verurtheilte denn der Magistrat

[1] Es kamen 142 Diebe vor den Richterstuhl des Magistrats.

am 20. September 1720 Michael Henrich, einen blinden Knecht von Heltau, „welcher noch den 5. Junii wegen unterschiedlicher zu Heltau in der Burg und Kirchen verübten Diebstählen in Process und Arrest kommen,“ bloss dazu, „dass er die Heltauer Ecclesie deprecieren und sodenn im Arrest ein Jahr lang mit Wasser und Brod gespeiset werden solle“ (1716—1720, B. 138). Von dem Hermannstädter Judicat wurden in den früher angeführten sieben Jahren 326 Personen mit Geldstrafen belegt, die geringste derselben belief sich auf 1 u. fl. 8 D., die höchste auf 40 u. fl. und im Durchschnitt wurden für jeden Diebstahl 9 u. fl. 24 D. als Strafe erlegt. Auch in der Trunkenheit, zum Scherz und „zum vermeinten Torto“ verübter Diebstahl wurde geahndet, wir finden dafür Geldstrafen von 6, 3 und 15 u. fl. verzeichnet. Unter den Fällen des Diebstahls, die von dem Magistrat verhandelt wurden, erregte grosses Aufsehen der vom Schuhmacher Michael Czeck an seinen Bruder, dem Pfarrer von Neppendorf,[1] begangene. Dieser 39 Jahre alte Bürger war im Herbste 1723 morgens während des Gottesdienstes in das Haus seines Bruders gestiegen und hatte diesem 3400 u. fl. entwendet. Das entwendete Geld hatte er zum grössten Theil in üppigem und sündlichem Leben durchgebracht und den Ersatz des angerichteten Schadens nicht nur verweigert, sondern den Beschädigten sogar gefährlich bedroht. Da er nicht Alles frei gestehen wollte, verlangte sein Bruder schriftlich, er und sein Weib sollen „mit den scharfen, peinlichen Fragen beleget werden,“ und der Stuhlsrichter berichtete am 17. März 1725, dass Beide „peinlich befraget und zwei Tage vorgestellet worden seien, aber die Contumacite sei von beiden sehr gross. Sed frustra,“ heisst es in dem Protocoll, „non enim tollitur peccatum, nisi restituatur ablatum.“ Am 20. März wurde, da der Bestohlene den Lauf der Gerechtigkeit nicht hemmen zu wollen erklärte und „die Consanguinität hier nicht stattfinde,“ da der Angeklagte überdies vor einem Jahr seine achtzigjährige Mutter misshandelt hatte, „aus erheischender gemeiner Nothdurft und zur Steuer öffentlicher Sicherheit, wie nicht minder zu exemplarischer Abstellung des ruchbar und stadtkundigen Ärgernisses“ Michael Czeck nach Caroli quinti Halsgerichts-Ordnung Art. 157 und 160 und Stat. l. 4, t. 2, § 10 zum Tod durch den Strick

[1] Georg Czeck, am 23. Februar 1710 als Hermannstädter Donnerstagsprediger zum Pfarrer von Neppendorf erwählt, am 2. August 1725, fünfzig Jahre alt, gestorben. Siebenb. Provincialblätter. II. 117.

verurtheilt. Da seine Gattin Catharina ihm „auf allerhand schändliche Art und Weise mit lastervollem und dahero fast der ganzen Stadt sehr ärgerlichen Leben“ das Gestohlene durchzubringen geholfen hatte, war ein Theil der Senatoren der Ansicht, auch sie verdiene den Tod. Als aber der commandierende General[1] eine von den Jesuiten im Hinblicke auf ihre vier unerzogenen Söhne dagegen eingebrachte Vorstellung empfahl, liess man sie am Leben, „sed cum aliquali fustigatione et relegatione in perpetuum cum infamia,“ die Sorge für die Kinder nahm der Magistrat auf sich[2] (1721—1728, SS. 287, 289 ff., 299). Weit mehr noch erregte die Gemüther ein Diebstahl, der an den Gütern begangen worden war, die dem Magistrat in Verwahrung gegeben worden und in dem Rathhause sich befanden. Im Februar des Jahres 1730 regte sich in Folge eines Memorials der Volbert- und Henningischen Erben „wegen eines auf dem Rathhause schon vor langer Zeit vom Czampo Christof, einem griechischen Handelsmann, als ihrem debitore dahin beigelegten depositi“ zuerst der Verdacht des Magistrates. Als der Comes Dr. Andreas Teutsch hievon in Kenntniss gesetzt worden war, liess er am 6. Februar inständigst bitten, „dass der löbliche Magistrat die gebührende Untersuchung thun und ohne Ansehen der Person ferner procedieren, auch dem löblichen Magistrat und publico alle nur mögliche Securität verschaffen möchte; es seie ihm sehr leid, dass er solche unverhoffte Geschichten von dem Rathhause vernehmen müsse. Hierauf ging der gesammte Magistrat ad locum depositorum, nahme die Sachen in Augenschein und fande sehr viele deposita oder Trugen violieret, entsieglet und die noch darinnen befindliche Sachen in grosser Confusion und ganz zerschmissen; resolvierte also in arena, den weisen Herrn Herrmann, Herrn Klockner und notarium,[3] welche zu dem Herrn Hopfner[4] hinuntergehen und denselben befragen sollten, ob derselbe, als deme die Besorgung des Rathhauses von Ambtswegen aufgetragen worden und durch eidliche Verbindlichkeit

[1] Graf Karl Königsegg.

[2] Nach dem Regestum birsagiorum von 1725 fanden sich die Czeckischen Erben wegen des gestohlenen Czekischen Geldes, 420 u. fl., die bei Michael Czeck gefunden worden, „sowohl vor das von solchem Geld dem Gericht zufällige Drittheil als auch die dabei gehabten vielen Fatiguen mit Relaxation eines guten Theils“ mit 150 u. fl. ab.

[3] Petrus Binder.

[4] Andreas Neisther.

obliege, nichtes wisse, was bei denen depositis auf dem Rathhause[1] vorgegangen, wer dieselbe violieret und wie es geschehen sei, dass Jemand zu denenselben kommen können." Der Befragte antwortete „mit allen ersinnlichen Betheurungen und contestationibus ad omniscientiam numinis provocatis und dass Gott nicht bei seinem Sterben sein solle, er auch keinen Theil am Himmelreich haben solle, wie derselbe von allen diesen Sachen nichtes wisse und von der geschehenen Violation oder der dahero vermuthenden Beschädigung weder etwas erfahren noch gehört habe."

Trotzdem erbot er sich, für allen entstandenen Schaden einzustehen. Der Magistrat beschloss darauf am 9. Februar „die Sache

[1] Am 7. April 1723, war z. B. auf Befehl des commandierenden Generals, Grafen Königsegg, von Doctor van der Beck das „Ivan Abrahamische, walachischen Popen, depositum," bestehend in vier versiegelten Kisten, in Verwahrung übernommen worden; es wurde am 20. Juli 1731 wieder ausgefolgt, am 13. März 1724 von David Henter, „perceptor cassae provincialis" eine versiegelte Kiste und ein Fässchen voll Gold (die Provincialcasse), die am 23. Juni 1727 zurückgegeben wurden; am 12. April 1734 wurden „von des Herrn Boer András, registratoris aulico Transilvanici, und seiner übrigen Familie Sachen 9 grössere Laden oder Trugen und zwei kleinere ad curiam publicam huiatim pro sequestro depositiert." Im Mai 1728 verlangte der Hofkammerrath Baron von Andlern die Auslieferung von Kostbarkeiten, die ein Geistlicher aus Voinasse überbracht hatte und von denen man glaubte, dass sie gestohlen worden seien, weshalb sie vom Judicat in Verwahrung genommen worden waren: „1-mo zwei guldene Hände, eine grosse, am Arm mit Edelgesteinen versetzt, die andere kleinere mit einem silbernen Stangel, 2-do eine mit Edelgesteinen stark besetzte Seite von einer güldenen Krone, 3-tio zwei silberne Hände und gegoldt, eine etwas grösser als die andere, 4-to eine Paten von Silber und gegoldt, 5-to ein silbernes Rauchfass, 6-to zwei silberne Armbänder, eines durchbrochen, das andere von Draht, 7-mo eine silberne, gebogene Schüssel mit ratzischer Schrift." Dazu kamen noch eine „sametene Stola und drei eingefassete Smaragd mit zwei silbernen Stängelchern oder Schrauben," die die Käufer (Goldschmied Martin Regis und ein Heltauer, Namens Martin Roth) nachträglich hinterlegt hatten, „als die Sache ruchbar geworden." Auf Anfrage des Magistrates antwortete Protonotär Sándor Gergely, „dass die Sachen dem fisco nicht sollten ausgeliefert werden, sondern penes officium iudicii beibehalten werden, bis man siehete, ob sich einige Schadhafte darzu finden sollten, weilen diese Sachen nicht ein gefundener Schatz, sondern vermuthlich geraubt oder gestohlene Sachen wären." Diese Vermuthung stellte sich als richtig heraus, und sie wurden auf Veranlassung des commandierenden Generals, Grafen Tige, dem Abgesandten der „Klöster Bistrice und de unlem in der kaiserlichen Walachei" ausgeliefert, aus deren „besonderem conservatorio sie vor 11 oder 12 Jahren gestohlen worden (1721—1728, S. 143 f.; 1728—1734, SS. 367, 468 b; 1721—1728, SS. 205 f., 500; 1728—1734, SS. 55 f., 61, 73, 92 ff.)

in ordine zu untersuchen und wurde die Untersuchung dem löblichen Consulat als von einem Salaristen committieret.“ Es stellte sich heraus, dass eine Verletzung der Depositen stattgefunden habe und dass des Hopfners Gattin und Sohn die Hauptpersonen „dieser verübten Violation seien.“ Die von den Senatoren Adlershausen und Krauss, sowie vom Gerichtssecretär Gottschling weiter geführte Untersuchung ergab den Stadtmusicus Michael Binder als Mitschuldigen. Die Inventur und Sequestrierung seines Vermögens wurde dem Theilherrn Herrmann aufgetragen, wie der Magistrat am 2. März beschloss, „dass das officium divisoratus ex officio die Inventur derer bonulorum Neistherianorum mobilium quam immobilium vornehmen solle, nach geschehener Inventur die Mobileffecten versieglen und im Rathhause in securitate lassen, die immobilia könnten ohnedem heimlicherweise schwerlich abalinieret werden; alsdenn solle Herr Neisther unter gnugsamer Caution de sistenda sua persona in sein Haus gelassen werden bis zum Ausgang der Sache.“ Erst am 15. Mai 1734 wurden die Endurtheile in derselben festgestellt. Margaretha Neistherin, geborene Baassnerin, die, obwohl von „ansehnlichen und ehrlichen Eltern“ herstammend und als Hopfnerin „Mitbesorgerin des Stadtrathhauses,“ sich angemasset habe, „die privilegierte und heilig sichere Örter des Rathhauses in einer bösen und diebischen Absicht zu erforschen, auch sodann mit Beihilfe ihres Dienstmensches durch einen verborgenen Schneckengang die Behältnisse derer depositorum vermittelst der Erbrechung einer Thüre zu öffnen, einige derer daselbst in deposito beibehaltenen Kisten zu entsiegeln und aufzumachen und folglichen von denen darinnen befindlichen Sachen, so viel, als derselben angestanden, diebischerweise entwendet und gestohlen und auf verschiedene Weise herunter practicieret und zwar diesen unverantwortlichen Diebstahl etliche Jahre hindurch gleichsam als einen unverbotenen Handel und Wandel theils vor sich selbst, theils auch mit Anderen heimlicherweise getrieben, zumaln dieselbe nicht allein viele von solchen gestohlenen Sachen selbst verarbeiten lassen, sondern auch verdächtlicher Entdeckung dieses Diebstahls viele Sachen theils verbrennet, theils zerschmetterter in eine dasigte Cloake geworfen, also dass dieselbe selbst nicht wissen können, wie viel Sachen daher gestohlen zu haben, auch sogar ihren einzigen jugendlichen Sohn und durch diesen Andere mehr zu solcher unerhörter Missethat verleitet habe, wurde zum Tode durch das

Schwert verurtheilt; werde aber die angesuchte kaiserliche Begnadigung erfolgen, so solle sie „mit der Straf einer ewigen Gefängnuss im Zuchthaus" angesehen und belegt, das Neistherische Hab und Gut verkauft und der Erlös, „pro securitate futura tam depositariorum et creditorum quam etiam magistratus mittlerweiln bis zu seiner legalen Zeit ad publicum übernommen werden." Andreas Neisther junior wurde „anerwogen dessen damaligen siebenzehnjährigen zarten Jugend, auch zu der begangenen Missethat von der Mutter bekommenen Anlass und Gelegenheit, wie nicht weniger in Ansehung dessen ausgestandenen langwierigen, fünfthalbjährigen, schweren Arrestes und noch anderer hierzukommenden, erheblichen Reflexionen" bloss dazu verurtheilt, „dass derselbe ausser dem Lande gehen" und daselbst seine „Fortun" zu suchen befugt sein solle; zugleich sollte er sich schriftlich verpflichten, „nicht mehr in das Lande und ohne Erlaubnuss des Magistrates in diese seine Vaterstadt zu kommen." Michael Binder, dessen Vermögen sowie das Neistherische behandelt wurde, verwies man nur aus Stadt und Stuhl,[1] und die Strafe der Dienstmagd Sara, verehelichte Michael Ludvigin, die sich bei der bösen That hatte gebrauchen lassen, selbst aber „nichts davon participieret" hatte, wurde mit Rücksicht

[1] Das im Besitze des Herrn Stadtwirthschafters Czekelius befindliche Hausbuch Daniel Geisels enthält über diese Angelegenheit folgende Aufzeichnungen: „Anno 1730 ist ein gewisser Hopner, mit Namen Neister, allhier in Hermannstadt im Rathhaus untreu befunden worden und sein Weib und einiger Sohn nebst einem Bürger Trümpeter in schwere Eisen geschlagen und allweil im Gefängniss verschlossen gehalten worden wegen ihrer fünfjährigen Diebstahls alldort im Rathhaus begangenen Kleinodien und anderen sehr kostbaren Sachen. Anno 1732 ist im December der unglückselige Andreas Neister, gewesener Hopner, gestorben, aber doch ein ehrlich Begräbniss bekommen, nachdem er im Hausarrest gewesen drei Jahr weniger ein Monat. Anno 1734 seind im Monat Maio die unglückselige Neistersche Arrestanten aus der Gefängnuss frei worden auf diese Art, dass die Mutter als Verbrecherin ist ins allhiesigt neue angerichtete Zuchthaus auf Lebenslang eingesperrt worden, allwo sie ihr Lebens Nahrung mit Arbeit muss suchen und kein Freund, noch Kind von ihr wissen soll, sondern elendig todt geschätz ist; der Sohn aber beim Leben ist mit denen Preussischen Soldaten fortgegangen, und der Trompeter ist auf Lebenslang verwiesen. Das Überbliebene, was bestanden ist in Argenterien und Erbschaften, wie auch anderen befindlichen Hab und Gut ist Alles auctionaliter versilbert worden auf den besten Preiss und die Herren Prätendenten contentieret worden. Anno 1735 die 21. April ist die unglückselige Hopnerin gestorben und auf einem Wagen ohne Gesang und Klang auf den Sagfriedhof geführt und begraben worden."

auf ihre Jugend, weibliche Schwachheit, Armuth und ihre vielen Kinder dahin ermässiget, „dass selbe eine willkührige Geldesbuss erlegen und solche zur Einrichtung des Zuchthauses angewendet werden solle" (1728—1734, SS. 223 f., 229, 232 f. 235, 285, 297, 369, 373, 407, 482 b ff., 502).[1]

Wer fremdes Gut fand und für sich behielt, wurde ebenso wie der Hehler dem Diebe gleich geachtet (Stat. 4. B. 2. T. §§ 5, 7;) doch auch in solchen Fällen wurde von der Strenge des Gesetzes meistens abgesehen. „Bukur Duka, welcher seinem eigenen Geständnuss nach alle bei ihm herbergen wollende Dieben etc. geherberget, auch gediebte drei silberne Messerschalen mit verkaufen helfen, sollte nach abgeschworener Urfehd in die Walachei verwiesen werden," und „ein Verhehler gestohlener Pferde" wurde 1732 aus seinem Heimatsort Kornetzel „in perpetuum relegiert;" als aber acht Jahre nachher die Dorfsältesten vorstellten, „wie sie durch die Contagion sehr abgenommen, dieser Mensch hingegen zwei erwachsene Söhne hätte, durch welche sie in der Anzahl anwachsen könnten, auch sie wegen seiner künftig guten Aufführung Caution leisten wollten," erhielt er die Erlaubniss zur Rückkehr; doch solle er sich auf keiner Missethat mehr ergreifen lassen, „ansonsten die Bestrafung desto empfindlicher sein würde." Einen Einwohner von Szakadat, der von einem Dieb gestohlene Sachen erhalten und sie dann aus Furcht in den Altfluss geworfen hatte, belegte der Magistrat mit einer Geldstrafe in der Höhe von 20 u. fl.[2] „Weiln das Schatzgraben legal verboten und dieses Übel in Stolzenburg sehr zugenommen," als wurden am 19. April 1724 Senator Kissling und Gerichtssecretär Gottschling „dahin expedieret, die Sache in loco zu untersuchen und künftig zu referieren." Es stellte sich heraus, dass ein Hermannstädter Weissbäcker Veranlassung zu dieser Gesetzesübertretung gegeben hatte, worauf ihn der Magistrat dem Judicat zuwies, dass er „eine poenam arbitrariam" erhalte; auch Schatzgräber, „so ihre Superstition in dem Cziednerischen Haus nebst der Frau Göckelin gebraucht, wurden der Prudence des löblichen Judicats, solches bestermassen zu untersuchen und nach Gutbefinden zu bestrafen,

[1] Fälle des Raubes kommen in den Protocollen nicht vor, wohl aber in dem Regestum birsagiorum von 1728, nach dem sechs Personen wegen dieses Verbrechens (Rauben von Schafen und tötliches Schlagen) mit Strafen von durchschnittlich 19 u. fl. 50 D. belegt wurden, die höchste Strafe belief sich auf 30 u. fl.

[2] Von dem Judicat erhielten Hehler 1724, 1725, 1726 und 1729 Geldstrafen von 1 bis 10 u. fl., das Beherbergen von Dieben wurde 1722 mit 30 u. fl. bestraft.

heimgelassen.“ Einen Taglöhner, „so in dem Hunyadischen Haus in der Kälbergassen Schätze gegraben und inscio possessore domus das daselbst Gefundene“ (nach seinem Geständniss ungefähr 60 u. fl.) „heimlicherweise dieblichen entwendet“ hatte, sprach der Magistrat am 13. November 1733 „a poena mortis“ frei; doch sollte er „noch einmal in loco torturae auf das Ernstlichste befraget werden;“ und, wenn er nichts mehr gestehe, „de praestanda damnificato bonificatione reale Caution leisten;“ im Übrigen wurde es dem Judicat überlassen, ob es mit dem langwierigen Arrest zufrieden sein oder einige Strafe abfordern wolle. „Weiln denn dieser casus eben daher, dass er in das Camerale mit einschlage, von grosser Bedenklichkeit zu sein geschienen,“ berichtete der Bürgermeister am 2. März 1737, habe er einen Romänen aus Freck, der vor fast einem Jahre am Altufer zwei Pflugeisen und einen Topf mit „Slotten und Orten“ [1] gefunden, diese aber nach seiner Aussage, „weilen er sonst keine Ruhe gehabt, wiederumb zurücke an obberührten Ort getragen und hin geleget hätte,“ heimlich abholen und in Haft bringen lassen, und es scheine nun nöthig, sich mit dem Hofkammersecretär von Dietrich zu verständigen und das Weitere zu erwarten. Von einer Bestrafung des Genannten berichten die Protocolle indes nichts [2] (1740—1741, S. 38; 1739—1740, S. 737; 1734—1740, S. 615; 1721—1728, SS. 230, 329, 192; 1728—1734, S. 419b; 1734—1740, S. 272).

Veruntreuungen kamen zweimal zur Verhandlung vor den Magistrat; einmal im Jahre 1732, als „die in annis 1728 und 1731 bei dem Dorfszins malversierende Jude und Porgar von Rosinar“ dazu verurtheilt wurden, dem Dorfe Ersatz zu leisten und nach erfolgter Bestrafung aus der „Dorfsaltschaft“ gestossen zu werden; dann im darauf folgenden Jahre, als ein „Zinstrabant“ einen Theil des eingetriebenen Zinses veruntreut hatte. Er sollte das für sich Verwendete bezahlen und auf zwölf Jahre Stadt und Stuhl verlassen (1728—1734, SS. 432, 480). Betrügerische Handlungen wurden von dem Judicat 1724 und 1729 mit 9 bis 14 u. fl. bestraft. Die Strafe des Meineides bestand in 20 u. fl.; nach einem Beschluss des Magistrates vom 17. Februar 1721 sollten sechs „periuri“ diese „mulctam periurii“ bezahlen (1721—1728, S. 19). Vor dem Judicat

---

[1] Geldstücke.

[2] Das Behalten gefundener 20 u. fl. belegte das Judicat 1725 mit einer Geldstrafe von 40 u. fl., und 1729 zahlte der Verheimlicher eines Fundes nach stattgefundenem Vergleich 20 u. fl.

erlegten 1722 zwei Personen wegen dieses Vergehens zusammen 39 u. fl., und die Verleitung zum Meineid bestrafte es 1726 mit 9 u. fl. Solche, die Fälschungen begangen hatten, sollten nach den Statuten (4. B. 6. T. § 2) „auf Pön der Falschheit angezogen“ werden, so dass ihnen Wasser und Feuer versaget, sie ins Elend geschickt und unehrlich gehalten würden; und in der That traf den „gottlosen und leichtfertigen Fleischhauer Georg Maschken am 19. April 1732 „unterschiedlich begangener Falsitäten halber“ die Strafe der Verweisung in die österreichische Walachei, während ein Lederer, Georg Schneider, der sich eine Zeitlang im Temesvárer Banat aufgehalten hatte und dann mit einem von ihm und einem Mühlbächer „studioso“ angefertigten falschen „Passeport“ nach Siebenbürgen gekommen war, bloss auf ein Jahr ins Zuchthaus gesperrt wurde. Der Seilerzunftmeister Michael Kessler wurde aber am 24. Juni 1712 „wegen Verfälschung von Privilegien in poenam provincialem falsitatis fl. 64„—“ verurtheilt (1728—1734, S. 436; 1734—1740, S. 490; 1711—1716, S. 84).

Zu den gewiss nicht selten vorkommenden Vergehungen gegen das Eigenthum gehörte die Brandlegung; doch gelangten verhältnissmässig wenige Fälle derselben zur Verhandlung vor den Magistrat. Die Thäter konnten nicht immer festgestellt werden, und so wurden zuweilen, wie schon gezeigt worden, ganze Gemeinschaften zur Verantwortung gezogen oder verantwortlich gemacht. Ein im Hermannstädter Siechenhaus vorgekommener Fall wurde dem Judicat zur Untersuchung und Bestrafung überlassen und auch in zwei andern Fällen wurde von der Strenge des Gesetzes abgesehen, indem einmal ein vierzehnjähriges Mädchen aus Reussen, das daselbst Feuer eingelegt hatte, in Anbetracht seiner Jugend insoweit begnadigt wurde, als es nur in Reussen als dem Orte der That durch Szabadascher mit Korbatschen geschlagen und dann mit seiner verdächtigen Mutter aus Stadt und Stuhl verwiesen wurde, und indem ein anderes Mal Gerg Aszner aus Hamlesch, der Georg Silmen eben daher beauftragt hatte, bei Gerg Bedner Feuer einzulegen, mit Rücksicht darauf, dass er „alle Zeit einer der besten Contribuenten dasigen Orts gewesen, auch in verschiedenen Ämptern sothanen Dorfs bereits zu etlichmalen fürgestanden,“ vier Kinder zu erziehen habe und der angerichtete Schaden leicht gut gemacht werden könne, ferner mit Rücksicht auf den ausgestandenen langen und harten Arrest von der Hauptstrafe freigesprochen wurde; er

sollte aber „nach gestellter Caution de non amplius laedendo aut qualitercunque sese vindicando den Schaden ersetzen und dem Judicat nach Stat. l. 4, t. 4, § 1 in poenam homagii verfallen sein.“ Bloss in zwei Fällen kam die Todesstrafe zur Anwendung; in beiden gesellten sich zu der Brandstiftung noch andere Verbrechen, die Hinrichtung erfolgte durch das Schwert, und die Leichen der Hingerichteten wurden „auf den Scheiterhaufen geleget und zu Aschen verbrennet“ (1711—1716 B. 146; 1740—1741 S. 6; 1721—1728 SS. 135, 173 f., 196, 381; 1728—1734 SS. 115, 126, 128 f., 286 f., 474; 1734—1740 SS. 4, 9 f., 494, 555 f.) Eine boshafte Beschädigung fremden Eigenthums kam in Rothberg vor, wo ein dortiger romänischer Bursche mit drei Genossen „bis 74 Weinstöck boshafterweise an der Erde abgehauen“ hatte. Den Rädelsführer sollte nach dem Urtheil des Magistrats vom 19. Januar 1733 der Scharfrichter mit einem Bund Weinreben auf den Rücken zur Richtstätte führen, ihm dort 50 Streiche ertheilen und ihn darauf „cum infamia aus Stadt und Stuhl“ verweisen, während seinen Genossen gestattet wurde, sich mit dem Judicat abzufinden (1728—1734, S. 486).

Von Vergehungen gegen das Leben treten uns zwei Fälle der Abtreibung der Leibesfrucht und zehn des Kindesmordes entgegen. In den ersteren war die Strafe Verweisung aus Stadt und Stuhl, sie wurde bei einer Übelthäterin, bei der „auch sonsten unterschiedliche Bösereien“ vorgegangen, dadurch verschärft, dass sie vor ihrer Wegweisung „in dem Rathhause durch den Gerichtsdiener dicht abgepeitschet“ werden sollte. Acht des Kindesmordes Überwiesene und eine Mitschuldige wurden auf Grund der Statuten B. 4, T. 3, §§ 1 und 4, sowie des Art. 131 der Carolina und Carpzows Crim. tract I. quaest. 9 durch das Schwert hingerichtet; der Letzteren sollte nach ihrer Hinrichtung eine Hand abgehauen und an den Galgen genagelt werden; sie hatte nämlich ihre Jugend in unkeuschem Lebenswandel verbracht und nun als Siebenzigjährige das uneheliche Kind ihrer verheiratheten Tochter deren Willen gemäss getödtet. Diese wurde auf Fürbitte ihres Ehegatten und im Hinblick auf ihre Jugend der geistlichen und weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung überlassen, und auch „ein armselig teutsches Weib, catholischer Religion, welche ihr neugeborenes Kind mehr aus Einfalt, dann auch vornehmlich aus Mangel gnugsamer Gelegenheit, tempore partus unterzukommen, als aus Maliz umbgebracht,“ wurde am Leben gelassen, aber „e fundo regio solchergestalt in perpetuum

relegieret, dass sie sich darinnen nicht mehr finden lassen möge, widrigenfalls sie mit dem Schwert indispensabiliter bestrafet werden solle" (1721—1728, S. 108; 1728—1734, S. 311; 1711—1716, BB. 114, 120 f., 217; 1716—1720, B. 49; 1721—1728, SS. 135 f., 144 ff., 318 ff.; 1728—1734, SS. 159 ff., 178 f., 290; 1734—1740, SS. 37 f., 41 f., 46, 469 ff.). In sechs Fällen der fahrlässigen Tödtung musste der Thäter die poena capitalis erlegen; ein Knecht aus Reussdörfchen aber, der einen Zigeuner „durch einen unglücklichen Wurf casu et fortuito todt geschmissen," sollte nach einem Beschluss des Magistrats vom 2. Oktober 1726, nachdem „die pars laesa nach harter und vieler Mühe das homagium erlassen" hatte, sich mit dem „Judicat bestmöglichst abfinden," und die schon früher erwähnte Hebamme, durch deren Nachlässigkeit ein Kind zu Grunde gegangen war, hatte ausser mit dem Verlust ihrer Berufsstellung noch mit 60 u. fl. „ad pias causas zu büssen.[1] Fälle des Todschlages finden wir elf verzeichnet; viermal hatte der Thäter auf Grund der Statuten 4. B., 3. T., § 1 und des 148. Artikels der Carolina den Tod durch das Schwert zu erleiden, und zwar wurde bei Verurtheilung eines Zigeuners, der gestanden hatte, auf einen Getödteten auch einen Schlag gethan zu haben, zu dieser Strafe beigefügt: „und das in Ansehung seines langwierigen Arrests, weilen sonsten dessen Frevel und Verbrechen mit einer härteren Straf wäre zu belegen gewesen." Einmal trat lebenslänglicher Kerker an die Stelle der Todesstrafe, da der Thäter „mente captus" war, dreimal Verweisung, und zwar das eine Mal nur aus dem Dorfe Hamlesch in Verbindung mit der Hauptstrafe, die beiden anderen Male aus Stadt und Stuhl, einmal verbunden mit derselben Strafe, während in dem zweiten Fall Stäupung „in loco supplicii" der Ausweisung vorhergehen sollte; drei des Todschlags Beschuldigte wurden nur mit Geld bestraft. Sehen wir von der früher erwähnten Ermordung des Sohnes des Burgberger Pfarrers Marci durch den Sohn des Johann Hermann Sachs von Harteneck, der ein Asyl im Franziskanerkloster suchte, ab, da wir von dem Ausgange dieser Angelegenheit nicht unterrichtet sind, so zählen wir fünfzehn Personen, die vom Magistrat wegen Mordes oder Mordversuches zur Strafe gezogen wurden. Als besonders schwere Verbrechen stellen sich zwei Gattenmorde dar, sowie der Versuch eines solchen. Die einundzwanzigjährige Agnetha Herrmannin hatte mit ihrem

[1] Vgl. Hermannstädter Gymnasial-Programm für 1892/93, S. 9.

Ehegatten, dem Hermannstädter Bürger Georg Herrmann, „grösstentheils in Uneinigkeit und grossem Unwillen gelebet, mit Andern sich fleischlich vermischt, sechsmal ihm in Essen und Trinken Gift, jedoch ohne Erfolg gemischt," endlich einen Tambour vom Gayerischen Regiment „gegen Darbietung eines schnöden Gewinns von 100 fl." gedungen, „ihren armen, blinden Mann meuchelmörderischer Weise hinzurichten," und dieser hatte die Mordthat am 22. März 1722 zwischen 9 und 10 Uhr abends in ihrem Beisein vollbracht. Sie wurde am 28. April des angeführten Jahres „aus sonderbaren Gnaden Bezeugung in Ansehung ihres Geschlechts und, dass sie mittlerzeit ihres Arrests sich ihre Unthaten von Herzen leid gewesen zu sein nicht unbezeuget gelassen," nach den Statuten 4. B., 3. T., §§ 3 und 4, Artikel 148 der Carolina und „Carpzovii partis IV., constit. 6" zum Tode durch das Schwert verurtheilt. Das gleiche Schicksal hatte die siebenzehnjährige, aus Salzburg gebürtige, ungarische Dienstmagd der Verbrecherin, da sie gestanden hatte, dass sie nicht nur einen unkeuschen Lebenswandel geführt, sondern ihrer Dienstfrau auch bei den angeführten Giftmordversuchen Beistand geleistet, ja „die Hinricht- und jämmerliche Ermordung ihres Herren nicht allein selbst bestellet, ihren Consens drein gegeben, sondern auch alles frevelhafte Beginnen ihrer Frauen dolose secretieret, mithin obiger Mordthat an ihrem Herrn sich höchst unverantwortlicher Weise selbst schuldig gemacht" hatte. Weit härter wurde eine Bäuerin aus Freck bestraft, die mit Hilfe ihres Buhlen ihren Gatten ermordet hatte. Sie sollte nach dem peinlichen Halsgerichtsurtheil vom 3. September 1733 „als Urheberin dieses unmenschlichen und erschrecklichen Mannesmordes auf die Richtstätte hinausgeführet, daselbst mit glüenden Zangen etlichmal gezwicket, alsdenn decolliert, nachdem die rechte Hand abgehauen, an den Galgen genägelt, der Kopf aufgesteckt und der Leib auf das Rad gelegt werden;" ihr Mitschuldiger erhielt dieselbe Strafe, doch sollte er nicht gezwickt und sein Leib nach der Hinrichtung begraben werden. Ein Zigeuner endlich, „welcher sein schwangeres Weib boshafter Weise in die Salzgruebe 30, 40 Klafter tief gestürzet," das aber zu seinem „Glück ad stuporem omnium mit dem Rock in der Gruebe an einem Stock ohne die geringste Beschädigung henken blieben und also wunderlich conservieret worden," verfiel 1728 dem Tode durch das Schwert. Dieselbe Strafe mussten noch vier Andere erdulden, von denen zwei, Romänen von den Hermannstädter Meier-

höfen, wegen am 19. Februar 1715 an einem Bauern aus Reussen „ausgeübter vorsätzlicher Mordthat, welche sie besonders vor den Stadtthoren in praeiudicium securitatis publicae begangen haben, iuxta Stat. l. 4, t. 3, §§ 1, 2 et 8, wie auch Caroli V. Peinlicher Halsgerichtsordnung Artikel 148 mit deme Schwert vom Leben zum Tode gebracht, nachgehends aber Jedem die rechte Hand abgehauen und an das Gericht genagelt werden“ sollte. Gegen fünf Beschuldigte wurde auf Verweisung erkannt; unter diesen befanden sich zwei Zigeuner, die sich „an des Thodor, Zigeuners, Verderben mit Vergiftung und andern verbotenen Mitteln verdächtig gemacht, auch grösstentheils convincieret worden“ waren, eine Romänin, die nach der Überzeugung des Magistrates von der Ermordung ihres Ehegatten, eines Zigeuners, wenigstens gewusst haben musste, aber trotz Anwendung von zwei Graden der Tortur nichts gestanden hatte, und ein Romäne, der, auf die gleiche Art behandelt, ebenfalls zu keinem Geständniss hatte gebracht werden können, doch „wenigstens wegen dessen boshaften vitae anteactae, wie auch denen schweren Präsumptionen halber“ zu der angeführten Strafe verurtheilt wurde. Den Giftmordversuch, den eine Hermannstädter Tischlerswittwe an ihrem fünfzehnjährigen Mündel gemacht hatte, bestrafte der Magistrat mit lebenslänglichem Zuchthaus (1728—1734, S. 369 f.; 1711—1716, B. 265; 1721—1728, SS. 300, 419, 563, 374; 1734—1740, S. 43; 1728—1734, S. 75; 1739—1740, S. 732, 1716—1720, B. 47; 1711—1716, B. 121; 1721—1728, SS. 38, 169; 1728—1734, S. 251; 1734—1740, S. 621; 1721—1728, S. 169 f.; 1711—1716, BB. 226, 228; 1721—1728, S. 91 ff.; 1728—1734, SS. 341, 399, 489, 411 f. b.; 1734—1740, SS. 4, 46 f., 560, 157; 1721—1728, SS. 148, 590, 595; 1711—1716, B. 226). In den Jahren 1722—1726, 1728 und 1729 zahlten drei Personen, die sich fahrlässiger Tödtung schuldig gemacht hatten, dem Judicat 36—40 u. fl., wegen körperlicher Verletzung wurden 27 mit Strafen von 1 fl. 50 D. bis zu 20 u. fl., durchschnittlich mit 6 fl. 87 D. und wegen Überfahrens und Niederreitens 5 mit 2 u. fl. 10 D. bis 12 u. fl., durchschnittlich mit 5 u. fl. bestraft. Sehr häufig kamen Geldstrafen für solche Personen vor, die andere geschlagen oder an Schlägereien Theil genommen, ferner sie gekratzt oder ihnen Bart- oder Kopfhaare ausgerissen hatten. Weil sie andere braun oder blau oder gar blutig geschlagen, zahlten in den sieben erwähnten Jahren 460 Personen Geldstrafen von 1 fl. 05 D. bis 15 u. fl.,

50 wegen Schlägerei 1 fl. 05 D. bis 20 u. fl., 11 wegen Ausreissens von Kopf- oder Barthaaren 2 u. fl. 28 D. bis 7 u. fl. 50 D., 4 wegen Kratzens 2 bis 6 u. fl. Im Ganzen wurden wegen dieser strafbaren Handlungen in jedem dieser sieben Jahre durchschnittlich 80 Personen bestraft, und die verhängte Geldstrafe belief sich im Durchschnitt auf 4 u. fl. 22 D. Solche, die romänische Geistliche geschlagen hatten, mussten 3 bis 8 u. fl., ja ein Sachse, der beim Trunk einem solchen eine Ohrfeige gegeben, 12 u. fl. bezahlen, während ein Anderer, der bei solcher Gelegenheit einen romänischen Geistlichen fallen gemacht hatte, dies mit 4 u. fl. büsste. Schlagen in Gegenwart der Altschaft bestrafte das Judicat mit 5 u. fl. 10 D., ungebührliche Aufführung in der Bruderschaft und Schlagen mit 6 u. fl., Schlagen der Mutter mit 9 u. fl., das Ausreissen von Barthaaren des Bruders mit 6 u. fl., Schmähen und Schlagen der Stiefmutter mit 10 u. fl., Stossen und Injurieren der Schwiegermutter mit 4 u. fl., das Schlagen des Schwiegervaters beim Trunk nach stattgefundener Versöhnung mit 15 u. fl., während man das Schlagen von Geschwistern mit 2, das einer schwangeren Schwester mit 10 u. fl. büsste. Einer, der gekratzt und gerauft, „auch contra ordinationem seniorum loci unter der Vesper Sonntags tanzend Rumor gemacht“ hatte, musste 5 u. fl. 50 D. und vier Personen, die bei Erwählung des Altknechtes in Bongard sich geschlagen, hatten zusammen 18 u. fl. zu zahlen. Zuweilen trat im Falle solcher Ausschreitungen der Magistrat als Richter auf; es geschah dies in unserem Zeitraum gegenüber von dreizehn Personen, die mit Schlägen und Arreststrafen belegt wurden. Der Reussmärkter „Gerichtsschäffend“ Lazar wurde wegen einer Schlägerei, die er veranlasst hatte, mit zwölf „Lapaten“ bestraft, und ein anderer Romäne sollte wegen einer Schlägerei im Rathhause geschlagen und fortgeschickt werden, der Schmied Johann Knoblog aber wurde „wegen seiner potentiosen Schlägerei und übrigen unanständigen Aufführung“ mit Rücksicht auf seine grosse Armuth „sowohl der beleidigten Parthei als dem Gericht zur Satisfaction mit einer dichten Leibesstrafe von 50 Stockschlägen auf der Schwitzbank“ belegt. „Wegen seines bisher geführten ruchlosen Lebens“ und „grausamen Tractaments seines unschuldigen Weibes“, einer Emigrantenwittwe, kam ein Bewohner von Kirchberg auf ein Jahr ins Zuchthaus und sollte bei seinem Eintritt in dasselbe eine gute Tracht Schläge erhalten, und auch einen deutschen Schneider, Ernst Westfeld, der mit seiner Frau

schlecht lebte und sie „unmenschlich zerschlagen“ hatte, steckte der Magistrat ins Zuchthaus, und zwar auf unbestimmte Zeit; dabei verfügte er, derselbe solle am ersten Tag „einen Willkommen von 40, den zweiten Tag von 30, den dritten aber von 20 Streichen bekommen“ und dann bei Wasser und Brod „auf Ration des Zuchthauses arbeiten“; der Tuchmacher Johann Klein, „welcher die Schwiegermutter und das Weib sehr brutell tractieret, wurde in ein scharf Arrest in die salva venia Kammer gestecket.“ Von Denjenigen, die die eigene Mutter geschlagen hatten und die mit Zuchthaus bestraft wurden, erhielt einer zum Eingruss 30 Streiche und kam für einen halben Tag ins Halseisen (1728—1734, SS. 368, 462; 1734—1740, S. 290; 1728—1734, S. 352; 1734—1740, SS. 552, 272, 299; 1721—1728, S. 383; 1711—1716, B. 84; 1721—1728, SS. 178, 223; 1734—1740, SS. 72 f., 279, 528). Aus einer Schlägerei entwickelte sich einmal auch ein Duell. Zwischen dem Cassaprotocollisten Martin Zacharias Wanckel von Seeberg und dem Sohne des Comes von Baussnern Samuel[1] war im Monate Januar 1736 „eine Schlägerei vorgegangen“, worauf „Ersterer den Letzteren auf ein Duell nicht allein herausgefordert, sondern nach geschehener Acceptation dasselbe mit Zuziehung zweier Secundanten, nämlich des Martin Reissner von Reissenfels und Johann Christof Wanckels von Seeberg[2] wirklich vollzogen worden. „Da nun sothane Action nicht allein scandalos, sondern auch unerlaubet ist,“ sagt das Protocoll vom 9. Februar 1736, „so hat ein löblicher Magistrat darzu ex officio gesehen und jedem dieser Viere 25 u. fl. Strafe dictieret, welche ad pias causas employieret werden sollen.“ Zugleich beschloss er, „umb ferner dergleichen casus zu verhüthen, in der Stadt ernstlich zu publicieren, dass sich kein bürgerlicher Mensch unterstehen möge, bei unausbleiblicher harten Strafe sich in ein Duell einzulassen“ (1734—1740, S. 239).

Verletzungen der Ehre unterlagen der Ahndung nach dem 110. Artikel der Carolina und dem 4. B., 1. T. § 8, der Statuten, nach welchem „muthwillige Beschuldigung“, „böse, falsche oder erdichtete Afterreden“ mit der Strafe belegt werden sollten, die den Beschuldigten getroffen haben würde, wenn die Beschuldigung begründet gewesen wäre, und dem 4. B., 5. T. §§ 1, 2, 4 der Statuten die für „Schmachreden“ nicht nur die Abbitte, sondern auch Strafe

[1] Vereins-Archiv XVII. 443, 481 f.

[2] Ebenda, 467, 481.

festsetzten, in manchen Fällen „die Straf der Zungen (emenda linguae)", von der das Zweitheil dem Richter, das Drittheil aber dem beleidigten und geschmähten Gegentheil zufallen sollte. Sehr häufig fanden derartige Vergehungen übrigens ihre Erledigung durch die Judicate, und der Magistrat sprach sich am 14. Juni 1724, als ein Fassbinder einen anderen wegen vier gestohlener Reife einen Dieb gescholten hatte und diese Angelegenheit vor ihn gebracht wurde, dahin aus, es habe dieselbe als Bagatellsache nicht appelliert werden sollen; er wies sie daher dem Judicat mit dem Auftrag zu, es möge die poena emenda linguae dem Geklagten erlassen und ein Vergleich zu Stande gebracht werden. Nach den vorliegenden sieben Strafverzeichnissen verhandelte das Hermannstädter Judicat im Jahr durchschnittlich zehn Vergehen gegen die Ehre des Nächsten und bestrafte solche mit Bussen von 1 bis 24 u fl.,[1] im Durchschnitt mit 5 u. fl. 86 D. Wegen nicht erwiesener Beschuldigung der Hexerei wurden 5 u. fl. 99 D. bis 20 u. fl. gezahlt, wegen Schmähungen der Ältesten in der Zunft 5 bis 6 u. fl., ein Wollenwebergesell endlich, „so die Kamnerzunft in der Kirche injuriert" hatte, musste 5 u. fl. erlegen. Vor den Magistrat gelangten in dem ganzen von uns in das Auge gefassten Zeitraum nur vierzehn derartige strafbare Handlungen. In Fällen der Verleumdung wurde von den angeführten strengen Bestimmungen des Gesetzes nimmer abgesehen; der Senator Michael Kessler, der Catharina Silesin, geborene Klausenburger, der Hexerei beschuldigt hatte, wurde am 1. Februar 1725 zu mündlicher Abbitte vor Gericht und zu schriftlicher, durch zwei ehrliche Männer der Klägerin ins Haus zu schickender Deprecation verurtheilt; auch suspendierte ihn der Magistrat „pro condigna satisfactione actoriae partis et in exemplum transgressorum" von seinem Amt und auferlegte ihm den Ersatz der Kosten, während ein armer Bürger in einem ähnlichen Falle zur Abbitte und Erlegung von 40 u. fl. verurtheilt wurde. Als aber ein „deutscher Hutter", Josef Korschetzki, den Simon Fleischer aus Klein-Schelken „einen beschrieenen, bösen Mann" nach dessen Angabe vor der dortigen Altschaft mit den Worten geschmäht hatte: „Was macht der Krumpe hier? Ich wollte, dass man ihn auf einen Scheiterhaufen Holz legen und verbrennen sollte; ich wollte gerne 2 fl. darzu geben," sprach der Magistrat

---

[1] Einer, der einen Andern des Diebstahls beschuldigt und dadurch für ein halbes Jahr in „scharfen" Arrest gebracht, zuletzt aber nichts bewiesen hatte, musste diese höchste Strafe zahlen.

am 2. September 1724, weil dies nicht gehörig erwiesen werden könne, wohl aber erhelle, „dass, obwohln actor von unterschiedlichen Personen zu ein und anderer Zeit der Hexerei wohl ins Angesicht beschuldigt worden, er gleichwohl sothaner Imputation wegen sich zu purgieren gehörig nicht gesuchet, sondern wohl auf sich ein- und andermal ersitzen lassen, über dieses auch bei der Gelegenheit, als seine Tochter auf die Wasserprobe gebracht werden sollen", „sich des gedachten criminis ziemlich bloss und schuldig gegeben," den Angeklagten frei, ertheilte aber dem Kläger „pro avertendo maiori et ulteriori scandalo das consilium abeundi" aus Stadt und Stuhl. Als im Jahre 1726 die Gattin eines Schänkers Josef Pacher und die Schneidersfrau Eva Soon geborene Pragai in einen Injurienprocess wegen Beschuldigung des Gift- und Kindermordes, Diebstahl u. s. w. verwickelt waren, wurde die Letztere vom Magistrat „nach geschehener Dispensation der secundum rigorem legum mit dem geführten ärgerlichen und criminellen Leben wohlverdienten Bestrafung" „in exemplum aliorum" dazu verurtheilt, nach Empfang von sechs Streichen von den Gerichtsdienern auf Lebenslang aus Stadt und Stuhl verwiesen zu werden; denn die Klägerin habe bewiesen, dass die Geklagte in wiederholtem Ehebruch ein lasterhaftes, ärgerliches Leben geführt habe; aus der Angabe der Letzteren habe sich aber bloss ergeben, dass der Klägerin „Grossmutter propter suspicionem magiae von Salzburg weggewiesen worden" und dass die Klägerin selbst „zwar in ihrem ledigen Stand zu Fall kommen, aber sich mit dem geistlichen und weltlichen Gericht abgefunden, hernach im Ehestand unsträflich gelebt habe;" einen Bürger, der den Senator Kissling verleumdet hatte, liess man bei Wasser und Brod mit Eisen an den Füssen allein in eine Kammer sperren. Viel glimpflicher behandelte der Magistrat die vom Gubernialsecretär Kölöséri geschiedene Asnath Mederus.[1] Ihr geschiedener Gatte hatte gegen sie die Anklage erhoben, dass sie trotz erfolgter Scheidung seines Namens sich weiter bediene und mancherlei verleumderische und beschimpfende Reden über ihn führe, weshalb er insbesondere aus Rücksicht auf seine Stellung den Magistrat ersuchte, er möge bewirken, dass sie von diesem sträflichen Thun ablasse. Dieser entsendete denn zwei Abgeordnete aus seiner Mitte an die Beschuldigte

[1] Vgl. über diese Benkö, Transsilv. II. 432; Trausch, Schriftstellerlexicon II. 282; W. Schmidt, Die Stiftung des kath. Theresianischen Waisenhauses in Hermannstadt, 124 ff.

und liess ihr einschärfen, sie möge von ihrem sträflichen Thun ablassen, da er sonst strafend gegen sie vorgehen müsse. Sie brachten ihre Erklärung zurück, es sei ihr nicht erinnerlich, irgend etwas Unehrenhaftes über den Kläger gesagt zu haben, auch wolle sie dies künftighin nicht thun. Über den ganzen Vorgang stellte der Magistrat dem Kläger am 1. März 1717 ein mit Unterschrift und Siegel versehenes Zeugniss aus. Aber auch der Gouverneur Graf Sigismund Kornis beschwerte sich, die genannte Frau habe gesagt, er sei in ihrem Streite mit ihrem Gatten kein gerechter Richter, und verlangte am 7. März des erwähnten Jahres Genugthuung. Eine Abordnung von drei Senatoren sollte sie zum Vergleich oder zur Abbitte bewegen. Da dieses Ziel nicht erreicht wurde, auferlegte ihr der Magistrat am 12. März Hausarrest und liess sie in demselben von Stadttrabanten bewachen. Mit Hausarrest wurde auch der schon einigemal angeführte Martin Zacharias Wanckel von Seeberg bestraft, als er ein Spottgedicht verbreitet hatte. Am 21. November 1735 trug der Bürgermeister in der Magistratssitzung vor, „es seie bei Herrn Doctor Hutters Hochzeit ein von dem Herrn Martin Zacharias Wanckel von Seeberg verfertigtes Carmen ausgetheilet worden, worüber man verschiedene iudicia gefället und die darinnen enthaltene contenta auf Personen applicieret hätte, also dass davon in der Stadt ein grosses Bruit entstanden seie; nun wäre noch darzu kommen, dass Titel Herr Stadtpfarrer[1] in gestriger Predigt gedachten Herrn Concipienten publice mit deutlichen Worten als einen Calumnianten und Pasquillanten dem auditorio ausgegeben, wodurch die Sache nur desto ärger und bedenklicher worden; dahero möchte ein löblicher Magistrat deliberieren, wie diese verdriessliche Materie pro honore publici vielleicht abzuthun und zu redressieren wäre.“ Nach langwierigen Auseinandersetzungen beschloss der Magistrat, den Verfasser des Gedichtes einzuvernehmen und ebenso den jungen Buchdrucker Barth und „weilen auch Titel Herr Stadtpfarrer sowohl bei dieser als andern Gelegenheiten in Anziehung verschiedener Personalien sich präcipitieret, so wurde vor gut befunden, dass die Titel Herrn officiales nebst noch einigen Herrn magistratualibus mit demselben davon sprechen und ihn von solchen Proceduren abmahnen mögen.“ Am 12. Januar 1736 erkannte der Magistrat das fragliche Gedicht „in stricto sensu vor keine famose Pasquille, konnte auch die darinnen angeführte nomina

[1] Martin Leonhard.

fictitia auf keine weder hohe noch niedrige Personen proprie applicieren, sondern sah sothanes Carmen vor ein scriptum aculeosum et scandalosum an, als welche Schrift sowohl bei dem Pöbel einige motus, wie auch bei grössern Standespersonen zu verschiedenen, zum Theil präjudiciosen und bedenklichen Raisons und Discursen Anlass gegeben, welcher wegen gedachter Herr von Seeberg über dieser divulgierten verfänglichen Schrift mit einer behörigen Animadversion angesehen zu werden meritieret zu haben erkannt wurde, damit derselbe sowohl als auch Andere in Zukunft lernen mögen, in Verfertigung dergleichen publiquen Schriften behörige Behutsamkeit und Moderation zu gebrauchen." Obwohl der Magistrat am 23. Januar Seebergs „Submiss- und Deprecationsschrift vor genehm" erkannte, auferlegte er ihm im Hinblick auf seinen Beschluss vom 12. Januar zu dem schon ausgestandenen weiteren Hausarrest von vierzehn Tagen und ordnete an, er solle „mittlerzeit die hieher mit einlaufende zwei Casus, nämlich mit Titel Herrn Stadtpfarrer und dem jungen Herrn von Baussnern bestmöglich aus dem Wege räumen und völlig abthun."[1] (1721—1728, S. 224; 1728—1734, S. 444; 1721—1728, SS. 274, 279 f., 285, 245 f., 367 ff.; 1716—1720, BB. 11, 14; 1734—1740, SS. 574, 196 f., 230 f., 237.) Grosses Aufsehen erregte gewiss ein anderer Ehrenbeleidigungsstreit, der sich im Jahre 1735 zwischen dem Fourier des Graf Wenzel Wallisischen Regiments Johann Georg Schuster und dem Mediascher Notar Daniel Conrad von Heydendorff[2] entspann und diesen zu grossen Ausschreitungen hinriss. Schuster trat als Kläger wider Heydendorff auf, und der Magistrat fällte am 22. November des genannten Jahres die Entscheidung: „dass in Ansehung dessen, weilen Herr inctus die von actore ausgestossene Injurien bei des actoris Instanz zwar angebracht, keineswegs aber weiter poussieret habe, wie er de ordine et iure schuldig gewesen wäre, laut Stat. l. 4, t. 5, § 3[3] gehoben und vor vergessen angesehen zu sein scheinen. Da sich aber Herr inctus als ein notarius Mediensis dahin vergangen, dass er erstlich allhier in Hermannstadt in Gegenwart seines Herrn Principalen seiner Contrepart mit einer Pistolen zu Leibe gegangen, auch nachgehends ohne darzu gegebene Ursache nebst vier seiner Complicen, vor welche er eventualiter gut gesprochen, mit tödtlichem Geschoss

---

[1] Vgl. J. K. Schuller, Bunterlei im Siebenbürger Boten von 1864. S. 247 f.
[2] Vgl. über ihn Vereins-Archiv XXIV. S. 280 ff.
[3] Es wird Klage „auf frische Schmährede" verlangt.

bei nächtlicher Weile seiner Contrepart nachgestellet, mithin pessimo exemplo sowohl die securitatem publicam, als auch den gebührenden Respect seines Magistrats aus denen Augen gesetzet, er, Herr inctus vor dieses sein enormes Verfahren iuxta Carpz. crim. p. 2 l. 40 n. 7 120 u. fl. sampt dessen complicibus, jeden derer complicum per 20 u. fl. gerechnet, baar erlegen, auch dem actori dessen gerichtlich liquidiert- und rh. fl. 68 „ 11 Kr. betragende Processualexpensen benebst Gutmachung des unschuldig erlittenen Arrests und Fatiguen mit 120 u. fl. bonificieren, auch nicht von hinnen reisen möge, bis gegenwärtigem Deliberat nicht völlige Satisfaction geschehen; übrigens beide Partheien sich das Passierte zu gut halten, auch coram iudicio einander de non amplius laedendo et iniuriando alle Sicherheit zu stellen gehalten sein sollen.“ (1734—1740, S. 197 ff.)

Auf eingerissene Zuchtlosigkeit wies der Beschluss des Magistrates vom 6. Juni 1711 hin, „dass diejenigen von der Burgerschaft, so wider die senatus consulta handeln, ohne Aufschub in recenti facto zur gehörigen Straf gezogen werden sollen.“ Der Magistrat hatte nachher Veranlassung, in zehn derartigen Fällen einzugreifen. Als er den Schneider Hannes Dengjel in einem Streite mit Andreas Kissling zu gewissen Zahlungen und zu leistender Abbitte verurtheilte und dieser sich weigerte „eines löblichen Magistrats deliberato ein Genügen zu thun,“ verfügte dieser letztere am 16. April 1714, „dass er, Dengjel, wegen seiner beharrlichen Resistenz und contumacia in die stinkende Kammer gesetzet, daselbsten 14 Täge aushalten, indessen sich aber darzu verstehen solle, die Deprecation zu thun, widrigesfalls sodann ein löblicher Magistrat ferner deliberieren möge, wie und auf was Weise er an dem Leibe gestrafet werden solle.“ „Dem gottlosen und aufrührerischen Kluss, Kürschner,“ sollten nach einem Beschluss vom 10. September 1729, „auf der Schwitzbank 50 Strich gegeben und alsdenn in eine Kammer gesteckt werden.“ Als besonders widerspenstige Leute traten der Bäcker Georg Drotloff und der Schmied Johann Knoblauch hervor. Beide hatten Streitigkeiten mit den Vorstehern ihrer Zünfte. Der Erstere sollte nach dem Urtheil des Magistrates vom 20. Juli 1723 „wegen seiner protervia acht Tage in der bürgerlichen Kammer bei schlechter Kost sitzen, seine Wolle arbeiten, unter welcher Zeit er sich der Zunft submittieren, gebührend abbitten, auch ein obligatorium eines bessern Verhaltens einlegen sollte;“ dem Letzteren, der bereits bei dem Judicat ein obligatorium eingelegt und sich gegen Zunft und Behörde unehr-

erbietig benommen hatte, wurde auferlegt, „wegen seiner grossen unbesonnenen Bosheit und grossen Calumnien wider das löbliche Judicat und die Zunftgenossen in flagranti mit 12 Lapaten eine Strafe auszustehen;“ darauf sollte er in Eisen und Bande geschlagen, in die Marterkammer gesperrt werden und ein neues obligatorium mit dem Zusatze ausstellen, dass er zunftverlustig werden solle, wenn er sich nicht bessere und gebührend unterwerfe. Am 18. August wurde den im Arrest Befindlichen „als Halsstarrigen noch acht Tage Zeit zu ihrer Änderung und Besserung gelassen, damit dem ergangenen Deliberat nach ein Genügen geschehen möge.“ Der unruhige Schmied Knoblauch musste im Juni 1724 „noch einmal vor allemal gewarnet werden, dass er keine der geringsten Verdriesslichkeiten mehr anfange, und darum sollte er ganz allein auch in dem Schleifes arbeiten und alle Gelegenheiten zum Streit und Zank meiden.“ Geschehe dieses nicht, so stellte man ihm die Verweisung in Aussicht, die im August desselben Jahres in der That ausgesprochen wurde, er solle seines Hauses wegen Richtigkeit machen und nach Verkauf desselben „das consilium abeundi haben,“ heisst es im Protocoll vom 14. August. Dieses Urtheil scheint nicht vollstreckt worden zu sein, da Knoblauch am 18. Januar 1725 nochmals „indefinite und indeterminate“ aus Stadt und Stuhl verwiesen und erst am 29. October des folgenden Jahres „praevia tamen debita correctione et dato obligatorio wieder in die Stadt hereingelassen“ wurde, da „das unschuldige Theil mit 4 Kindern hier blieben“ war. In einem Falle belegte der Magistrat Ungehorsam bloss mit einer Geldstrafe. Es geschah dies am 4. August 1737, als drei Tuchscheerermeister sich der 1732 festgestellten und vom Magistrat bestätigten Einigung nicht fügen wollten, nach der „diejenigen Meister, so mehr als andere zu arbeiten hätten, denen kranken oder weniger Arbeit bekommenden Meistern zu gut zur gemeinschaftlichen Auftheilung von denen mehr gearbeiteten Tüchern die Hälfte des Lohnes, nämlich D. 60 von jedem Stück in die Zunft geben sollten.“ Jeder sollte dem Magistrat einen Ducaten als Strafe erlegen, obwohl sie wegen ihrer Widersetzlichkeit gegen seine Anordnung eine härtere Strafe verdient hätten. Eine Einwohnerin von Reussen, die wegen Buhlerei geschieden worden war, „tali tamen conditione, dass sich dieselbe mit ihrem Buhler in kein Eheverlöbniss einlassen solle, welches sie aber gleichwohl gethan,“ verwies der Magistrat am 20. Juni 1711 für

10 Jahre aus dem Stuhl. Wie gegen die widerspenstigen Talmatscheler vorgegangen wurde, ist früher erwähnt worden.[1] Das Brechen der geschworenen Urfehde wurde fünfmal bestraft und zwar mit neuerlicher Verweisung; in einem Falle wurde die Drohung beigefügt, dass, wenn sich der Verwiesene noch einmal im Lande finden lasse, sein Kopf unter dem Beil des Henkers fallen solle, und in einem zweiten verlor er vor der Verweisung ein Ohr durch den Scharfrichter, der es an den Galgen nagelte. Als eine Auflehnung gegen die Obrigkeit erschien auch Hilfeleistung beim Entweichen aus der Haft. Einem Romänen aus Szakadat konnte in einem solchen Falle die „geleistete Assistence nicht reiflich“ bewiesen werden, dennoch wurde er zuerst „auf der Schwitzbank abgedroschen und alsdenn losgelassen“ (1711—1716, S. 7, B. 124 f., 153; 1728—1734, S. 181; 1721—1728, SS. 163 f., 167, 226, 238, 272, 426; 1734—1740, SS. 450 ff. 43; 1711—1716, S. 15; 1721—1728, SS. 101 f., 399; 1734—1740, S. 290; 1739—1740, S. 709). Vor dem Judicat kamen in sieben Jahren 27 Personen wegen Widersetzlichkeit zur Verurtheilung, sie zahlten im Durchschnitt 5 u. fl. 85 D. als Strafe (1 u. fl. 50 bis 17 u. fl. 34 D.) Es reihten sich daran 19 wegen verletzter Jurisdiction, 5 wegen unterlassener oder nicht richtig durchgeführter Theilung und 2 wegen Pfuscherei (Rieplerei) Bestrafte an; die Ersten hatten im Durchschnitt mit 9 u. fl. 04 D., die Zweiten mit 10 u. fl. 70 D. und die Letzten mit 4 u. fl. 50 D., zu büssen. Vier Romänen aus Zood zahlten 40 u. fl., „weil sie sich von einigen walachischen Pfaffen als iudicibus in causa civili Recht sprechen lassen;“ ein sächsischer Bauer erhielt eine Strafe von 3 u. fl. und ein Romäne aus Orlat eine solche von 5 u. fl., denn der Eine hatte „sich von seinem Herrn Pfarrer in civilibus Recht sprechen“ und der Letztere „sich in fundo nobilitari Recht halten lassen.“ Auch unbefugtes Weinausschänken, Verletzung des gerichtlichen Siegels, Verabfolgen gestohlenen und verbotenen Heues wurde mit Strafen von 8, 12 und 3 u. fl. 60 D. belegt; den hohen Betrag von 40 u. fl. musste Einer zahlen, der sich mit dem Dieb einer Kuh verglichen, die Anzeige aber unterlassen hatte; die Nichtanmeldung strafbarer Handlungen bestrafte das Judicat insbesondere auch an dazu verpflichteten Dorfbeamten, wie es auch einem Szabadascher, der einen Gefangenen hatte entlaufen lassen, eine Geldstrafe von 10 u. fl. auferlegte. In drei derartigen Fällen urtheilte der Magistrat; einmal trug er dem Schuldtragenden auf, „sich mit dem Prätendenten des Durchge-

[1] S. 73.

gangenen wegen abzufinden oder den Durchgegangenen zu schaffen, so lange aber im Arrest“ zu bleiben, entliess ihn dann aber gegen Caution, zum andern Mal, als ein Unterthan des Baron Daniel Josika in Folge der Nachlässigkeit eines Gerichtsdieners entflohen war, stellte er fest, es solle dieser entweder mit Josika „intra quindenam convenieren oder in Ermanglung dessen ihme, Herrn Baron, in Person übergeben werden;“ in dem dritten Falle wurde ein Gerichtsdiener, dem schon mehrere solche Fahrlässigkeiten zur Last fielen, seines Amtes entsetzt und musste 40 u. fl. „ad pios usus“ zahlen, die dem Zuchthause zugeführt wurden, (1728—1734, SS. 241 f.; 1734—1740, SS. 567 f., 588, 254 f.) Gewaltthätigkeiten kamen ebenso vor dem Judicat als vor dem Magistrat zur Verhandlung. So bestrafte der Letztere zwei Stadtreiter, die dem Prediger von Hamlesch gedroht hatten, sie würden ihn binden; der eine wurde „aus dem Dienst gethan, dem andern aber wegen seines Alters die poena potentiae statutaria zuerkannt;“ „die Beambten und Altschaft Poplaka sollten wegen der Potenz, dass selbe den Zehnten vom Feld ohne Consens und Willen der dominorum eleemosynariorum eingeführet haben, in Arrest gezogen und ein Jeder pro merito eine dichte mulctam pecuniariam büssen“ (1734—1740, S. 372; 1721—1728, S. 179). Das Judicat bestrafte in sieben Jahren 33 Personen mit Bussen von durchschnittlich 8 u. fl. 20 D. Am wenigsten (1 u. fl. 39 D.) hatte Einer zu zahlen, der eine fremde Wiese abgeweidet, und die höchste Strafe (30 u. fl.) traf Denjenigen, der Solche, die ihn mit seinem Vieh ins Verbot hatten schätzen wollen, geschlagen hatte; den gleichen Betrag hatten, aber gemeinsam, fünf Personen zu zahlen, „weiln sie dem Opre Bacsille auf das Haus geloffen und Gewalt geübt, auch ihme seine Braut potentiose weggenommen.“

Liederliches Leben gab dem Magistrat Veranlassung, gegen 15 Personen einzuschreiten. Von vier Gesellen, die an einem Arbeitstage aus den Werkstätten „in die Gärten zum Saufen und Spielen gegangen“ und deshalb in Haft genommen worden waren, erhielt nur einer eine Zuchthausstrafe von vier Wochen, da er schon einmal wegen liederlichen Lebens in den Arrest gekommen war, die übrigen überliess der Magistrat ihren Zünften zur Bestrafung; Zuchthausstrafen bis zu einem halben Jahre, verschärft mit einem „Willkomm“ von zwanzig Korbatschenstreichen, kamen auch in einigen anderen Fällen zur Anwendung, und zwar auch gegen den Rädelsführer

einiger Bürger, die in dem Graf Haller'schen Haus „zum Weinschank gewesen und Würfel gespielet hatten, auch übrigens ein liederlich- und Bürgern unanständiges Leben führten“ und die sich, auf Befehl des Bürgermeisters durch den Hopfner und einige Stadtdiener abends ins Rathhaus geführt „in dem wirklichen Arrest die ganze Nacht hindurch ungebührlich aufgeführet und verschiedene Schandreden von sich hören lassen;“ die übrigen wurden zum Theil zu 8 Tagen, zum Theil zu 48 Stunden Arrest bei Wasser und Brod in der Marterkammer verurtheilt; auch sollten sie nach ausgestandener Strafe dem Magistrat wegen Besserung ihres Lebenswandels einen „schweren Revers“ einlegen; einem anderen durch „einen dergleichen unanständigen casum“ in den Arrest gerathenen Bürger erliess der Magistrat die Strafe unter der Bedingung, „dass sich derselbe mit Caventen schriftlichen verobligiere, bei künftighin sich äussernden geringsten Excess 100 Prügel in der Schwitzbank zu erdulden“, und in einem weiteren Falle stellte er einem liederlichen Bürger, dem „das Stadtthor gewiesen“ worden war, für den Fall seiner Rückkehr die Schwitzbank in Aussicht (1734—1740, SS. 557 f., 164, 386 f., 398; 1728—1734, SS. 322, 263; 1739—1740, S. 674). Wegen sträflichen Benehmens in der Kirche büssten zwei Personen; ein Posamentierergeselle, „so in der kleinen Orgel in der grossen Kirche sich ungebührlich verhalten und exonerieret“, wurde „dicht abgepeitschet“ und dann aus der Stadt verwiesen, und ein sächsischer Mühlknecht, der an einem Sonntagmorgen „in die Spitalskirche unter dem Gottesdienst betrunkener kommen und allda das Wasser gelassen, sollte „wegen dieses enorm- und scandaleusen Unterfangens“ an einem Sonntage „unter dem Gottesdienst im Spital in das Narrenhäusel gestecket, hernach gelapatet und alsdenn aus der Stadt fortgeschicket werden“. Selbst ein Gotteslästerer kam zur Bestrafung; es war der Fleischhauer Michael Burpriger, der wegen dieses Verbrechens und „auch andern sowohl im Ehestand als auch in der Nachbarschaft geführten unchristlichen Wandels“ „nach geschehener geistlichen Separation von dessen Eheweib“ zweimal in der Schwitzbank je 50 Streiche bekommen und darauf durch den Scharfrichter für immer aus Stadt und Stuhl „cum infamia relegieret und proscribieret“ werden sollte. (1728—1734, S. 249; 1734—1740, S. 316; 1728—1734, S. 288 f.). Mit sehr harten Strafen bedrohten die Statuten (4. B. 7. T., § 9 f.) Ausschreitungen gegen die Sittlichkeit. Hohe Geldstrafen, körperliche Züch-

tigung und Verweisung, ja Hinrichtung durch das Schwert sind die Strafen, die sie feststellen, die letztere für Den, der eine Jungfrau durch das Versprechen der Ehe zu Fall gebracht hatte und sich weigerte, sie ihrem Begehren gemäss zur Ehe zu nehmen. Über 40 Personen strafte der Magistrat in unserem Zeitraume wegen solcher Vergehen. Die unzüchtigen Dirnen wurden meistens entweder nur aus der Stadt oder aus dieser und dem Stuhl verwiesen, nachdem sie vorher am Pranger oder am Galgenpflock ausserhalb der Stadt ausgepeitscht worden waren, in einigen Fällen wurden auch Geld- oder Zuchthausstrafen auferlegt; besonders hart bestrafte man eine liederliche Dirne aus Schönberg, die sieben Jahre vorher in Grossschenk in ähnlicher Weise behandelt worden war. Sie sollte „cum infamia in perpetuum relegieret werden und sub amissione capitis das Urfehd schwören.“ Vorher sollte der „Züchtiger“ sie ausstreichen und dann die Verweisung in der Art vollziehen, dass er das von ihr in dem Rathhause geborene Kind auf den Händen trage. Als ein früher der Fleischhauerzunft in Hermannstadt Angehöriger ein „närrisches“ Weib geschwängert hatte, wurde dieses seiner Narrheit wegen freigesprochen, er aber, den es „als einen unnützen Menschen nicht haben“ wollte, „sine infamia relegiert“, und ein Bürger, der einer Magd, mit der er in naher Verwandtschaft stand, ein gleiches Schicksal bereitet hatte, diese aber nicht zu heirathen vermochte, weil „die Geistlichkeit die Zusammenheirathung nicht zulassen“ konnte, musste 20 u. fl. zahlen, sie aber nach „ausgestandener Kirchenzucht“ sich in ihre Heimat begeben (1711—1716, B. 228; 1721—1728, SS. 238, 247; 1728—1734, SS. 231, 260 f., 284, 310, 354, 370, 443, 410 f b., 498 b, 503, 588; 1734—1740, SS. 5, 470, 588, 698; 1740—1741, SS. 8, 37, 58, 63; 1721—1728, SS. 514, 193; 1728—1734, S. 315). Von dem Judicat wurden nach den mehrfach angeführten Strafregistern im Jahr durchschnittlich 23 Personen wegen Vergehen der besprochenen Art mit Geldstrafen von 3 bis 18 u. fl., im Durchschnitt von 8 u. fl. 6 D. belegt, darunter auch Solche, deren Frauen ihr erstes Kind zu früh geboren hatten, sie mussten 6 bis 12 u. fl. zahlen. Einigemal werden auch Männer bestraft, die mit ledigen Frauenspersonen durchgegangen waren und sie erst nachher geheirathet hatten, ihre Strafe betrug 6 bis 10 u. fl. Einer, „welcher mit einer Walachin verbotener einiger Liebe gepflogen, darvon aber kein patratum erwiesen,“ zahlte 5 u. fl., und Andere, die z. B. in Neudorf „mit

denen Mägden Sonntags in der Scheuern zusammen gelegen", mussten „zu Abstellung sothaner bös- und sündlicher Gewohnheit" mit 3 u. fl. 50 D. bis 4 u. fl. büssen. In den vier Fällen der Nothzucht oder des Versuches derselben, von welchen die Protocolle berichten, erfolgte keine härtere Strafe als Verweisung aus Stadt und Stuhl oder in die Walachei, obwohl § 6 des 7. T. des 4. B. der Statuten dieses Verbrechen mit dem Tode bedroht; dagegen wurden der Sodomiterei Überwiesene durch das Schwert hingerichtet und sammt dem Gegenstand ihres Angriffes auf dem Scheiterhaufen verbrannt; in einem Falle konnte der Thäter nicht bestraft werden, weil er entflohen war; da ordnete der Magistrat an, dass wenigstens das in Frage kommende Thier „quo citius durch einen Scharfrichter propter scandalum aus dem Wege geräumet durch einen Schuss und in die Erde verscharret, der Schadhafte aber indemnisieret" werde, und als ein Zigeuner trotz Anwendung zweier Grade der Tortur zu keinem Geständniss gebracht werden konnte, verwies er diesen aus Stadt und Stuhl und verfügte, dass der Gegenstand des Verbrechens „ad evitandum scandalum verkauft oder ausser dem Stuhl verschaffet werden" solle (1711—1716, S. 79; 1716—1720, B. 138; 1734—1740, SS. 471, 605; 1716—1720, B. 53; 1721—1728, SS. 159, 229, 254, 294; 1728—1734, SS. 68, 97 f., 101). Das Judicat verhing in sieben Jahren in zwei Fällen versuchter Nothzucht Strafen von 5 u. fl. 60 D. und 30 u. fl. In 40 Fällen des Ehebruchs, welche der Magistrat verhandelte, ging er von der Strenge des Gesetzes auf Grund des § 13 des 7. T. des 4. B. der Statuten jedesmal ab;[1] denn in keinem Falle verlangte der beleidigte Theil den Tod des Verbrechers. So wurde denn in mehreren Fällen die poena capitalis oder auch eine geringere Geldstrafe erlegt; in andern erfolgte die Verweisung, zuweilen mit Geldstrafen oder vorhergehender Züchtigung verbunden; auch Zuchthausstrafen wurden verhängt, in einem Falle sollte einer solchen von zehn Jahren die Verweisung folgen; zuweilen wurde auch angeordnet, dass die durch die Thäter „geärgerte christliche Gemeinde umb Verzeihung zu bitten" sei; eine solche öffentliche Abbitte bildete die einzige Bestrafung der ehebrecherischen Pfarrerin von Reussen, deren Gatte Andreas Veidenbächer seines Dienstes entsetzt worden war und betreffs welcher der Magistrat

[1] Nach § 1, 7. T. des 4. B. der Statuten sollte der Ehebrecher mit dem Schwerte hingerichtet, die Ehebrecherin aber in einen Sack gestossen und im Wasser ersäuft werden.

am 20. Juli 1712 im Hinblick auf mehrere Umstände beschlossen hatte, „ihr die ehebrecherischer Weise verwirkte Haupt- und Lebensstraf zu schenken in der Hoffnung, dass sie sich ihre bisher begangene, grobe Sünden leid sein lassen und ein keusches, auch Gott wohlgefälliges Leben führen werde.“ Einen weit traurigeren Ausgang hatte der Ehebruch einer zweiten Pfarrerin. Am 18. Januar 1737 begann die Verhandlung gegen Sara, geborene Adamiin, Gattin des Matthias Haas, Pfarrers in Gierelsau; denn das Capitel hatte, nachdem sie vom Dechanten wegen Ehebruchs „auf geschehene Delation ex officio in Arrest gebracht worden,“ die Untersuchung begonnen, ihr Vergehen als criminell erkannt und die Acten übermittelt. Obwohl aus diesen hervorging, „dass sie, Beklagte, sampt ihrem complice, Georg Schun vulgo am Gässchen, einem jungen Burschen aus Gierelsau die That mündlich bekennet“, verfügte der Magistrat doch die Einvernehmung einiger Zeugen. Die Untersuchung zog sich lange hin; als Agnetha Scharsiusin am 7. Juni 1737 bat, der Magistrat möge mit der nun schon 23 Wochen in Haft Befindlichen nicht nach der Strenge des Gesetzes verfahren, sondern ihr eine Geldstrafe auferlegen, für die sie gut stehen wolle, waren die Acten noch nicht vollständig, und da auch der Ehegatte der Verbrecherin „einigermassen mit implicieret“ erschien und auch seine Gemeinde seiner Aufführung wegen ein „lamentables Memorial eingegeben“ hatte,[1] beschloss der Magistrat am 27. des angeführten Monates, zuerst dieses in Abschrift dem Capitel zu übersenden und dann erst endgiltig zu entscheiden. Dies geschah am 12. Juli. Die Verbrecherin wurde mit Rücksicht auf ihre Jugend und weil ihr Gatte „dieselbe nicht behörig corrigieret und compescieret, mithin sie in ihrer angefangenen Bosheit gestärket“, von der Todesstrafe freigesprochen, aber zu einer Zuchthausstrafe von zehn Jahren verurtheilt. Als die Unglückliche „unter dem Prätext, zu spinnen, sich durch den Zuchtmeister Hanf kaufen lassen“ und sich einen Strick gemacht hatte, um zu entfliehen, beschloss der Magistrat am 23. Juli, „wegen Enormität dieses casus sie an das Halseisen zu schliessen und ihr einen guten Product mit der Korbatsche zu geben, ihr bei Wasser und Brod täglich einen Pensum der Arbeit zu setzen, wenn sie denselben nicht verrichtet haben dörfte, sie

[1] Er wurde am 11. Juni 1738 wegen Wahnsinns aus seinem Amte entfernt. Siebenbürgische Provincialblätter III. 3. Evangelische Kirchen und Schulzeitung 1862. 147.

zu korbatschen“, und erhöhte die Dauer ihrer Strafe auf zwölf Jahre; doch der Tod erlöste sie schon im October von ihrem harten Schicksal, und der Magistrat ordnete am 23. dieses Monates an, sie solle auf dem Sagfriedhofe begraben und ihr auf dem Grabe gesungen werden. Für Kuppelei bestimmten die Statuten die gleiche Strafe, wie für den Ehebruch; in dem einzigen diesfälligen Process, den der Magistrat gegen eine Töpferswittwe verhandelte, die als Kupplerin ihrer ehebrecherischen Tochter angeklagt worden, war er der Meinung, sie habe die strafbare Handlung nur „aus allzugrosser und unzulässiger Liebe und mütterlicher Geneigtheit gegen ihre Tochter connivendo zugelassen“, und es könne ihr Vergehen „denen in iure civili enthaltenen Verfassungen gemäss nicht für ein förmliches crimen lenocinii oder wirkliche Kupplei, sondern vielmehr für eine einer unartigen Mutter unzulässige und verbotene Indulgenz und Schwachheit gegen ihre lasterhafte Tochter genommen“ werden, weshalb er sie „wegen der an ihrer Tochter verübten Misshandlung auf sechs Jahre aus Stadt und Stuhl“ verbannte. (1711—1716, S. 83, BB. 154, 157, 228; 1716—1720, BB. 124, 129; 1721—1728, SS. 162, 192, 238, 245, 254, 304, 333 f., 346, 389; 1728—1734, SS. 188, 234, 289, 373, 426, 443, 465, 467; 1734—1740, SS. 2, 36, 192, 278 f., 305, 391, 419 f.; 1711—1716. S. 85, B. 88; 1734—1740, SS. 354, 394, 407, 417, 444 f., 459, 469; 1728—1734, S. 438 f.)

Vor das Judicat kamen im Laufe der mehrfach erwähnten sieben Jahre 14 Ehebruchsfälle zur Bestrafung, und die Strafen betrugen meistens nach erfolgtem Dispens des Magistrates 18 bis 40 u. fl., im Durchschnitt 34 u. fl. 84 D.; in einem Falle der Kuppelei, der in diesem Zeitraum vorkam, 6 u. fl. Wegen Verbrechens der Doppelehe bestrafte der Magistrat 10 Personen, verurtheilte aber nur zwei derselben zum Tode durch das Schwert, während die übrigen mit körperlichen Strafen oder Verweisung aus Stadt und Stuhl davonkamen (1711—1716, BB. 87, 265; 1721—1728, SS. 247, 587; 1728—1734 SS. 330, 381, 446, 480), und das Judicat hob nach erfolgtem Dispens seitens des Magistrats von Einem, der sein Weib böswillig verlassen und eine Andere geheirathet hatte, 40 u. fl. ein.

Wegen Anwendung zauberischer Mittel kamen auch einige Verurtheilungen vor. So hatte 1731 ein romänischer Meierer in Gemeinschaft mit einem Dienstknecht gleicher Nationalität einen

„gehangenen Criminanten“ „nicht allein abgeschnitten, sondern auch amputatis certis corporis particulis mit einander begraben,“ bei dem Einen hatte man die Hand des Todten gefunden. Dafür sollten sie, nachdem ihnen zuvor der Galgen auf die Stirne gebrannt worden, „cum infamia relegieret“ werden, und auch die Mutter des Knechtes, „so auch dergleichen unziemlichen Mittel wegen verdächtig“ war, wurde aus der Stadt und von deren Meierhöfen verwiesen. Die Verweisung aus Stadt und Stuhl durch den Scharfrichter „mit Staupenschlägen“ für ewig traf 1737 eine Romänin aus Moichen, „so schon von langer Zeit her ein sehr verdächtig- und ärgerliches Leben geführet, auch wegen Anwendung und Gebrauchs verboten- und zauberischer Mittel zu Störung verschiedener Ehen zu zweimalen bald nach einander gefänglichen eingezogen worden,“ wie auch zehn Jahre früher eine romänische Magd verhaftet wurde, weil sie einer Frau Sigmundt, verwittweten Schmützin „quasi per magiam ein verdächtiges Pulver in Speis und Trank listiger Weise beigebracht, welche auch hierauf krank und in specie schwermüthig worden.“ Die Sache sollte „physice et medice“ untersucht werden, über ihren Ausgang aber finden sich keine Aufzeichnungen (1728—1734, S. 381; 1734—1740, S. 470; 1721—1728, S. 514). Von dem Judicat wurde 1722 zu einer Geldstrafe von 10 u. fl. verurtheilt „Hannes Langens Tochter von Rothberg, welche wegen des Georg Riechs verstorbenen Tochter mit Weihwasser, so sie zur Hexerei gebraucht, zu thun gehabt.“ Das führt uns zum letzten Verbrechen, wegen dessen der Magistrat gegen einige Personen einschritt, der Hexerei. Wir wollen die Fälle in chronologischer Ordnung sich folgen lassen. Am 15. Juli 1711 sprach er drei Frauenspersonen, der in Hermannstadt wohnhaften Catharina „vulgo die blesche [1] Müllerin genannt,“ und Anna Beckin, sowie einer Hamlescherin „wegen genugsamb überzeugten, wie auch bestandenen Hexerei [2] das Halsurtheil, also dass die Erstere lebendig, die andern zwei aber nach vorher geschehenen Decollation verbrennet werden sollten.“ Es reihte sich daran im November des Jahres 1713 die Untersuchung gegen Anna oder Eva Tongjin und wurde am 22. des genannten Monates, nachdem sie „wegen des Lasters der Hexerei gerichtlichen be-

---

[1] romänische.

[2] Die Statuten kennen das Verbrechen der Hexerei nicht; doch ging man gegen Hexen auf Grund des 109. Artikels der Carolina vor.

langet und auch gnugsam überzeuget zu sein befunden worden, präliminaliter erkennet, dass selbige pro supplemento ulterioris probationis und, umb auch zu versuchen, ob sie nicht dadurch zum eigenen Bekenntniss gebracht werden könne, auf das Wasser gebracht und die Probe ausstehen solle,"[1] worauf am 29. für Recht erkannt wurde, dass die Anna Tongjin, in Hermannstadt wohnhaft, „sonsten aber von Birthälm bürtig, 70 Jahr alt, so theils überwiesen, theils auch mündlich gestanden, dass sie mit dem Satan ein Verbündniss gehabt, mit demeselben sich unmenschlicher Weise vermischet und auch durch dessen Hilfe Willens, andern Leuten zu schaden, sowohl bei Tag als Nacht ausgefahren, als eine des Lasters der Hexerei Überwiesene, in Ansehung ihres freien und beständigen Bekenntniss erstlich durch das Schwert sterben, der Leib aber nachgehends auf dem Scheiterhaufen verbrennet werden solle.[2] Über den Verlauf zweier Hexenprocesse des Jahres 1715 erhalten wir keine genaue Auskunft; denn unter dem 12. April dieses Jahres heisst es nur, es seien „die fassiones wegen der beschrieenen Hexe von Grossau verlesen" und dann nichts Anderes gethan worden, als dass ihre Inhaftnahme angeordnet worden sei, und unter dem 12. April desselben Jahres lesen wir, dass „die wegen Hexerei angeklagte Klosdörferin umbständlich examinieret und sodann nach Befinden mit ihr verfahren werden" solle. Der Richter von Grossprobstdorf Georg Schüller und die dortigen Geschworenen legten unter dem 2. September 1716 dem Bürgermeister die Acten eines vor ihnen verhandelten Ehrenbeleidigungsstreites des Thomas Scherverdt aus Kleinprobstdorf gegen Georg Schuster, der ihn der Zauberei beschuldigt hatte, vor, aus dem in der ge-

---

[1] In den Hexenprocessen konnte man nicht verurtheilen ausser nach „gichtigem Mund" d. h. nach dem Geständniss der Bezichtigten. Um dieses zu erhalten, schritt man zur Wasserprobe oder dem Hexenbad. Fr. Müller, Beiträge zur Geschichte des Hexenglaubens und des Hexenprocesses in Siebenbürgen. 70, 72. Vgl. auch Karl Schwarz, Hermannstädt. Hexenprocesse im Siebenb. Volkskalender für 1870, 25 f.

[2] Die von Schwarz a. a. O. S. 28 gemachte Angabe, dass der letzte Hexenbrand in Hermannstadt 1707 stattgefunden, stellt sich als unrichtig heraus. Für das Verbrennen der Verurtheilten erhielt der Scharfrichter 4 u. f. 16 D. Vereins-Archiv XXIV, 468, wo auch andere Entlohnungen desselben verzeichnet sind. In Schässburg zahlte man dem Henker für die Hinrichtung einer Hexe 1 u f., in Grossschenk bekam er 1735 2 u. f., 1 Eimer Wein, 1 Brod und 1 Pfund Speck. Müller a. a. O. 76.

wöhnlichen Weise ein Hexenprocess entstanden war,[1] und die Gemeinde Kleinprobstdorf schrieb am 18. December dieses Jahres sowie auch am 16. März 1717 an denselben, alle ihre Bewohner wollten die Gattin des Scherverdt in dem Dorf nicht leiden und dulden, bis sie sich nicht vor dem Magistrat „gerechtfertiget, dass sie eine ehrliche Fraue sei, damit nicht auch andere ehrliche Leut durch dieses Weib mögen zu Fehl gebracht werden.“ In gleichem Sinne berichtete Grossprobstdorf, indem dessen Amtleute die Klagen derer von Kleinprobstdorf unterstützten und beifügten, dass der Scherwerdt auch ihnen, „Rath und Gemeine, weil man nicht nach seinem Willen seiner zaubrischen Sache zu Statten kommen können, gedrohet, wie er sie noch lehren wollte, wie denn dergleichen Drohworte Denjenigen nachzuwerfen, welche ihme auch vorhin oder den Seinigen etwas zuwider gethan, gewohnt gewesen, auch wohl seinen Seelsorgern, wenn sie ihn Amptswegen etwa gesetzlich angegriffen. Wie das Exempel des jüngst verstorbenen Herrn Pfarrers zu Kleinprobstdorff männiglich bekannt und Scherwerdt in grossem Verdacht annoch bei der Frau Wittwe stehe und bleiben werde.“[2] Ob über Scherwerdt und seine Ehefrau ein Urtheil gesprochen worden sei, finden wir nicht verzeichnet,[3] wohl aber stellte der Magistrat am 13. Juni 1716 fest, „dass die wegen der Hexerei beschriebene Aunerin cum infamia ex fundo regio relegieret“ werde (1711—1716, S. 20, BB. 135, 137, 219, 223, 265).

Wir lassen aus den Acten einiger Hexenprocesse des 18. Jahrhunderts[4] eine Zusammenstellung von Thatsachen folgen, auf Grund deren man die Anklage wegen Verbrechens der Hexerei erhob. Den Reigen derselben eröffnet der Umstand, dass irgend eine Person „in zauberischem Geschrei“ war, dass „Jedermann, ja auch noch die Kinder“ sie für eine Hexe hielten oder dass sie sich zauberischer Werke rühmte; ein solcher Verdacht erfuhr eine sehr bedeutende Verstärkung, wenn bekannt war, dass die Mutter der Beschuldigten wegen des gleichen Verbrechens verurtheilt worden,

[1] Vgl. Müller a. a. O. 65; Schwarz a. a. O. 20.

[2] Johann Gierling starb, als er sich ämtlicher Geschäfte wegen bei seinem Dechanten zu Bulkesch aufhielt, 1716 eines jähen Todes. Siebenb. Provincialblätter III. 196 f.

[3] Die Mittheilungen über diesen Rechtsfall sind den Acten des Nationalarchivs Nr. 70/1716 entnommen.

[4] Acten im Nationalarchiv Nr. 19/1708; 70/1716; 72/1718; 37/1728.

wobei ein Zweifel über die Berechtigung eines solchen Urtheilsspruches gar nicht aufkam. Sehr gefährlich war es, einen solchen Verdacht gegen sich erwachsen zu lassen, denn es galt als Beweis der Schuld, wenn man „offen ins Angesicht vor eine Trud oder Zaubrerin öffentlich ausgescholten worden und sich niemals von solchem zauberischen Ausspruch gerichtlich purgieret hatte, sondern verschiedenen solchen zauberischen Ausspruch auf sich ersitzen lassen." Als Grund zum Verdacht wurde auch die Thatsache aufgefasst, dass sich Einer rühmte, „wenn die Dorfsleute in Abwesenheit seiner beschliessen, so wüsste er solchen Beschluss besser, als dieselbe, so dabei gewest" seien, oder der Umstand, dass eine Verdächtige eine Henne, die ihr in ihrer Abwesenheit durch einen Steinwurf erschlagen und sodann versteckt worden war, nach ihrer Heimkunft sogleich gefunden hatte. Ein Zeuge behauptete, von einer als Hexe Verbrannten über eine später Angeklagte folgende Äusserung gehört zu haben, es habe der Eidam der Letzteren gegen sie Zeugniss abgelegt, „obwohln seine Schwiegermutter eine grössere Hexe ist, als ich, maszen sie mich einesmals zu sich hineingerufen, ich meinte, auf etwas Gutes, so gab sie mir einer Bohnen dick, mich unter den Armen damit zu schmieren und, wie ich dieses gethan, so haben wir uns bei einem gewissen Tisch befunden, wo der böse Feind in Gegenwart war und mich in die Hand zeichnete, dass ich also von ihr gelernet habe." Dieselbe sollte ein Anderer „umb den hellen Mittag in Hemet mit aufgeflochtenen Haaren, ein Scherben in der Hand haltend, hinter dem Ofen herauskommend, gesehen" haben.[1] Wieder ein anderer Zeuge berichtet, er sei einmal mit anderen jungen Gesellen abends zu einer nunmehr als Hexe angeklagten Michelsbergerin gegangen und in der Nacht daselbst mit seiner Gesellschaft eingeschlafen. Als er zur Zeit des ersten Hahnenschreies erwacht sei und aus dem Kamin im Vorhause sich eine Kohle zum Anzünden seiner Pfeife genommen, habe er die Angeklagte, „oben über dem Feuer in dem Hause, nur den Kittel und über die blosse Haar ein Tuch habend, sitzend ersehen, da sie doch des Abends in die Stuben sich niedergeleget." Wie sie heruntergekommen, wisse er nicht; doch sei sie, als er seine Genossen aufgeweckt habe, zwischen ihnen gestanden. Dieselbe Beschuldigte sollte nach einer anderen Aussage einmal „bei der Nacht zum

[1] Vgl. über die Hexensalbe und das Hexenzeichen Soldan, Geschichte der Hexenprocesse. 226 f. Müller a. a. O. 57.

Ofen mit einem grossen Gerumpel" in ein Zimmer hineingefallen und „von dannen in der Gestalt einer Gause[1] hinausgeflogen sein und zwar zum Fenster, welches sehr eng gewesen." Als ein Umstand, der auf den Bund mit dem Bösen hinwies, galt ein aussergewöhnlich fester Schlaf; man versuchte von einer Angeklagten festzustellen, dass sie wie eine Todte dagelegen und nicht habe zum Erwachen gebracht werden können, bis endlich „eine dicke, fliegende Mücke" ihr in den Mund gekrochen, wodurch sie erweckt worden sei;[2] auch sollte sie „einen spiritum oder Ollring aus einer Zinnkann, so dieselbe in der Kammer verborgen gehalten, am heiligen Sonntag unter der Predigt in Wein gebadet und nach dem Bad wieder in die Zinnkann gethan und in sein Ort verstecket" haben.[3] Als Zauberkunst erschien es, dass ein Hase, der einer Verdächtigen von Weitem über den Weg gelaufen, sich im vollen Lauf umgekehrt und an ihr so nahe vorüber gekommen, dass sie ihn „mit der Hand hätte greifen können, wenn sie gewollt hätte;" ebenso, wenn man Jemanden in der Nacht mit einem Gefäss in der Hand bei einer fremden Kuh sah oder im Haar, „mit einem Schurz umgeben" oder „ungegurt" mit einem Topf in den Händen auf der Gasse. Als zauberisches Treiben wurde ferner angesehen, wenn Einer „auf dem Hattert zwischen den Früchten hin und wieder gegangen und bald von einem Land, bald von einem andern die Kornähren mit Stroh und Wurzel ausgerissen, wenn er „zwischen dem Korn ging und einen Kleppel[4] aufhing," wenn er beim Führen des Zehntens „einen Säckel an die Furk"[5] band, endlich, wenn er „des Nachts mit dem Licht an die Kellerthür gegangen, an selbige auf der Seiten, wo die Bänder sein, allenthalben angestossen von unten an bis oben aus, darauf sich umbgewandt, das brennende Licht an die Bretter oben im Keller angestossen, darnach in Keller hineingegangen" war. Nicht weniger verdächtigte es, wenn man „in einem Krügel Haar, Faden, zusammengeknüpfet, auf dem Zaun stehend gefunden" oder wenn „zwei oder drei Zauberknoten auf den Zaunstecken" sich befanden, dann das Vorhandensein von Ungeziefer, insbesondere von Kröten in der Scheune oder im Keller;

[1] Gans. Vgl. Müller a. a. O. 57.
[2] Ebenso 58.
[3] Vgl. Soldan a. a. O. 52.
[4] Knüttel.
[5] Gabel.

verstärkend trat dazu die Bemerkung der Beschuldigten, die Drescher, welche viele derselben in der Scheune getödtet, hätten dieses unterlassen sollen, da die Kröten ihnen nichts gethan haben würden, „sie nehmen mir das Unreine von dem Korn weg." Auch andere Thatsachen werden berichtet. Als die „Vorhochzeit" der Tochter einer Angeklagten abgehalten worden, hatte es „zu dreimaln in dem Hochzeitshause an die Thüren, wo unterschiedliche Weiber gewesen, geschlagen und gerufen, sie sollten kommen; wie sie hinausgegangen, hatten sie Niemanden gesehen;" ausserdem war „ein geschnitten- und gerupfter Hahn unter dem übrigen todten Flügelwerk aufgesprungen und lebendig worden." „Starkes Getümmel auf dem Boden," das Laufen einer Katze von dem Backofen in den Keller, das Herauskommen eines Thieres aus diesem und sein Herumlaufen im Hofe „mit einem unerhörten Geschrei," das Herumlaufen eines schwarzen Hundes im Zimmer während der Nacht erschienen als Verdacht erweckende Umstände. Grosse Furcht vor den Hexen brachte auch hervor, als man vor der Gassenthüre eines angeblich von ihnen Verfolgten einen Kreis sah, „worinnen, weil es in der Nacht geschneiet, die Trappen von Weiberschuhen zu sehen waren, als hätte man einen Reien allda getanzet;" behauptete doch ein Zeuge, er „habe einsmals an einem Sonntag in der Frühe die Hexen auf dem grossen Thurm tanzen gesehen," ohne indess irgend eine erkannt zu haben. Von diesen wurde behauptet, dass sie ihren Nebenmenschen, besonders den Kindbetterinen, bei Tag und Nacht in ihrer eigenen oder in Gestalt unvernünftiger Thiere, wie Hunde, Katzen, Kälber naheten und ihnen auch zu essen geben wollten, dass sie aber durch ernstes Gebet zu Gott und Anrufen Jesu Christi vertrieben würden. Eine im Kindbett Liegende, der vor Verwunderung das Gesicht und die Sprache versagte, wollte gehört haben, dass zwei Weiber an ihr Bett getreten seien, deren eines „Tassasa" gesungen habe; einer anderen war nach ihrer Aussage eine Verdächtige „einmal mit einem grossen Geräusch um den Mittag, eine Pfanne in der Hand habend, sammt ihren zwei ältesten Töchtern mit aufgeflochtenen Haaren vorkommen" und hatte sich ihr genähert, worauf sie auf ihr ernstliches Gebet zu Gott mit Geräusch habe verschwinden müssen. Das Abschlagen einer Bitte, die eine im Verdacht der Hexerei Stehende stellte, erschien sehr gefährlich; ebenso eine beabsichtigte oder auch ungewollte Schädigung derselben an

ihrer Person oder ihrem Eigenthum. Als Jemand einer Solchen ein Brod gestohlen und in einem hohlen Baum versteckt hatte, sollte sie ihm „ein Spür“ bei dem Baum gemessen und den Wunsch ausgesprochen haben, Gott wolle ihn das Jahr nicht ausleben und keine Schuhe mehr zerreissen lassen, worauf er nach zwölf Wochen gestorben sei. Ein Anderer, der ihr einen Polster entwendet habe, sollte, nachdem sie gewünscht, „Gott solle geben, der drauf läge, der solle drauf ersticken,“ auf diesem Polster liegend, sein Ende gefunden haben. Besser war es Einem gegangen, der einer Verdächtigen durch Anfahren an ihren Wagen diesen beschädigt hatte, worauf er von ihr arg bedrohet worden war; denn in der zweiten Nacht darauf war ihm ein junges Pferd verhext worden, und eine romänische Dienstmagd, die zu dessen Herstellung berufen worden war, hatte sich geäussert, man habe einem Familienmitgliede Schaden zufügen wollen, weil man aber an ein solches nicht habe kommen können, so habe man sich an seinem „Vieh ergötzet.“ Rache, am Vieh verübt, wird auch in zwei anderen Fällen berichtet. Einer, der eine angebliche Hexe „vorm Jungen Wald beim Lusthaus ersehen“ und deshalb einen Umweg gemacht hatte, damit er sie nicht etwa auf seinen Wagen nehmen müsse, berichtete, seine Pferde haben in der darauf folgenden Nacht keine Ruhe gehabt und das beste derselben sei am nächsten Morgen von den Mähnen bis zum Schwanz mit Wachs und Unschlitt betropft und in Schweiss gebadet gewesen,[1] und ein romänischer Fleischhauer, den eine Verdächtige im Unwillen verlassen, hatte sich gleich darauf in den Finger gehauen und ein anderes Mal nach dem gleichen Vorgang sein Pferd aufgeschwollen und mit daumendicken Blattern bedeckt gefunden. Der eingetretene Tod oder irgend eine Krankheit wurde nach dem Glauben der Menschen nicht selten von Speisen oder Getränken abgeleitet, die einem Hexen zu essen oder zu trinken gegeben hatten; aber auch ihre blosse Erscheinung war genügend, eine solche Wirkung herbeizuführen; durch diese allein wollte eine Frau im Kindbett viele schwarze Flecke auf der linken Brust bekommen haben, so dass ihr zuletzt auch die Haut fortgegangen sei. Die Überzeugung von der Richtigkeit solcher Meinungen wurde zuweilen durch die Ärzte verstärkt. Ein Kind, das, nachdem es mit einer Verdächtigen ge-

[1] Auch eine Frau, die sich mit einer der Hexerei Verdächtigen gezankt hatte, behauptete, in der Nacht darauf mit Harz betropft worden zu sein.

spielt hatte, erkrankt und gestorben war, sollte dies nach der Meinung einiger Hermannstädter „medici“ von dem Bösen haben; eine gleiche Ansicht sprach ein Feldscheerer in Fogarasch aus im Hinblick darauf, dass einem Mädchen der Knöchel „ausgefallen“ war, der Böse sollte ihm das Gliedwasser ausgenommen haben, das in der That herausgeflossen sei; ein Verstorbener wieder sollte seines Herzens durch eine Hexe beraubt worden sein,[1] der Tod eines Andern wurde davon hergeleitet, dass ihn eine solche „mit dem völligen Leib über die Tenne in der Scheuer gebrochen“ habe. Wie Tod oder Erkrankung Anderer für die des Bundes mit dem Bösen Verdächtigen gefährlich war, so auch eigene Krankheit. Es war Eine plötzlich voll von Blattern gewesen und hatte auf die Frage, was ihr fehle, zur Antwort gegeben, sie habe das „blatterige Feuer;“ die Leute wussten es aber besser; man sollte bei der Erkrankten unversehens mit Spähnen eine Kröte ins Feuer geworfen haben, und dies sollte die Ursache ihrer Erkrankung sein. Ein Rector von Holzmengen leitete eine Reihe von Erscheinungen von Verbündeten des Bösen her. Einmal waren ihm in der Nacht alle seine Bücher heruntergeworfen worden und, als er sie wieder an ihren Ort gestellt hatte, schien es ihm wie eine Weibsperson vor seinen Augen und er hatte keine Ruhe. Ein anderes Mal, als er mit seinem Cantor, Campanator und den Jungen in der Nacht vor dem Feuer sass, wurde es ihm sehr übel, er ward sehr unruhig und „das Sehen verging“ ihm; da steckte er zwei „Racketeln“ an und fand Ruhe, solange deren „Geruch und der Rauch“ in der Stube vorhanden war. Nachher erneuerte sich die Unruhe und, als er mehrere „Racketeln“ aus einer Lade herausnehmen wollte, „kam zum Fenster, dieweil es offen stunde, ein Schlag“ ihm ins Gesicht, der ihn auf eine Bank, von da auf einen Stuhl, von diesem auf den Heerd und endlich auf den Boden warf und kraftlos machte. Ins Freie geführt, fühlte er sich besser, im Zimmer fand er aber keine Ruhe und äusserte, er müsse sich dorthin begeben, wo man ihn rufe. So sei er denn, sagte er weiter, vor das Thor eines der Zauberei Verdächtigen gelangt, mit dem er am Vortage einen Streit gehabt, und habe darauf seine Ruhe wiedergefunden.[2] Verdächtig schien auch die

---

[1] Vgl. Müller a. a. O. 58.

[2] Er hatte eine diesem auferlegte Strafe ermässigen wollen, da er ein armer Teufel sei. Auf dessen Antwort, er sei nicht arm, der Teufel sei arm,

Frage zu sein, ob kein Loch über dem Grab eines Verstorbenen sei. Als eine Magd von dem Grunde einer für eine Hexe Geltenden ein Paar Erbsen genommen hatte, war ihr eine Elster auf den Kopf geflogen und hatte sie beissen wollen, und eine andere Magd, die sich in einem Hofe zur Ruhe gelegt hatte, aber noch nicht eingeschlafen war, hatte um 11 Uhr in der Nacht drei grosse Schaaren Krähen und Elstern („Alastern") über sich dahin fliegen gesehen, worauf sie voll Bangigkeit ausgerufen hatte: „Ach Christu Jesu, es werden doch nicht Hexen sein!" Drei Krähen von der dritten Schaar hatten sich dann niedergelassen und sie am Arm gedrückt, worauf eine derselben mit der Stimme einer als Hexe angeklagten Frau zu den andern gesagt hatte, sie sollten sie in Ruhe lassen, sie sei eine arme Magd und habe ihr viel Gutes gethan. Auf Drohungen, wie z. B. wenn es der, wie man meinte, durch Zauberei Erkrankten nicht besser werde, wolle man nicht ruhen, bis die schuldige Person „Feuernägel" gebe, musste sich diese nach Mancher Aussage einfinden und die Herstellung der Kranken bewirken; dass sie es gethan, glaubte man, wenn man auch beifügte, dass die Besserung auch „auf sonst andere Arzeneiung" eingetreten sei. Zum Erscheinen nöthigte die Hexe auch das Auflegen eines stinkenden Bandes[1] und, wenn sie an den Leichnam der Person herantrat, die sie getödtet hatte, floss aus dessen Mund oder Nase Blut heraus; auf eine Verhexung wies auch der Umstand hin, dass aus einem beschädigten Körpertheil Dornen herauskamen,[2] wie denn auch der Abgang eines grünen Kugelchens in dieser Art aufgefasst wurde. Wie die mit dem Teufel Verbündeten nach dem bestehenden Glauben Anderen Schaden zuzufügen vermochten, so hatten sie auch die Macht, sich selbst durch ihre Zauberkünste allerlei Vortheile zu verschaffen. Eine stellte im Mai Tröge in den Garten unter freien Himmel und bemerkte dazu, es gebe guten Essig; dieselbe zerrieb „am Jahrestag" eine Garbe und gab sie den Hühnern zu fressen, weil diese dann viele Eier legten; eine Kuh, die sie besass und die so elend war, „dass man sie mit dem Schwanz aufhieb," gab doch 2 bis 3 Mass Milch; auch sollte ihre Speckseite durch Abschneiden von derselben nicht ab- sondern

denn dieser habe keine Seele, hatte er dann gesagt, man solle ihn also ohneweiters strafen. Vgl. Transsilvania. Jahrg. 1846. 398 f.

[1] Vgl. Müller a. a. O. 63.

[2] Ebenso 59.

zunehmen, und man erzählte von ihr, dass sie abends ein Geldstück (einen Zwölfer) auf den Tisch oder das Fensterbrett lege und morgens zwei finde. Auch die Getreidevorräthe von Zauberern und Hexen sollten sich immer wieder ergänzen, wenige ihrer Garben viele Körner geben, das Getreide der Nachbarn in ihre Scheunen sich verlieren, ja ihnen durch fliegende Ameisen zugeführt werden.

Die beiden letzten Hexenprozesse, die der Hermannstädter Magistrat verhandelte, nahmen ihren Anfang im Jahre 1718. In dem einen trat der Hermannstädter Tschismenmacher Georg Montsch als Kläger gegen die Zimmermannswittwe Anna Kessler auf. Er erschien am 4. Juli vor dem Judicat und brachte folgende schriftliche Klage ein: „Welchergestalten mich der böse Feind vor und nach Absterben meines lieben einzigen Kindes und seligen Weibes durch seine Werkzeuge während der Pestzeit[1] zum öftern geängstiget und gedrungen, unter welchen sich auch diese incta nächtlicher Weiln zu unterschiedlichmalen mit eingefunden und sowohl mich, denn auch die Meinigen mit sonsten seltsamen Speisen tractieren wollen, das ist Gott zuvörderst am besten, mir aber und meinem guten Gewissen nicht minder bekannt, worauf ich denn auch zu leben und zu sterben mir wünsche und getraue. Wenn denn nun ich sothanermassen genöthiget worden, diese incta wegen ihrer höchst sträflich- und verbotener Aufführung bei einer löblichen Obrigkeit anzugeben, mithin dieselbige auch nebst handgreiflichem Verdacht, in welchem sie zusambt ihrer verbrennter Mutter so von vielen Jahren gestecket, in so viel immer möglich, zu überweisen; als überreiche hiermit folgendes Utrum, unterthänig gehorsambst bittend, die ob dieser Sache vorgeladenen Zeugen nunmehro gebührend zu beeiden, auch alsodenn dero Aussag besten Fleisses prout moris verfassen zu lassen.“ Die Angeklagte leugnete, worauf 21 Zeugen eidlich einvernommen wurden. Auf Verlangen beider streitenden Parteien verlas man dann die Aussagen der Zeugen und liess sie der Beschuldigten ins Angesicht wiederholen, die sich aber nicht schuldig bekennen wollte. Darauf legte das Judicat, da es „in causa hac qua criminali“ nicht weiter vorgehen konnte, den „Process und acta inquisitionalia ad inclytum magistratum Cibiniensem tanquam ordinariam causarum criminalium instantiam“ vor und erbat dessen Entscheidung. Die zweite Klage wurde am 21. October vor dem iudex septem pagorum in Michelsberg von der Ehegattin des

[1] Vgl. über diese Hermannstädter Gymnasialprogramm für 1892/3. 14 ff.

Trompeters des Steinwilleschen Regiments Groche gegen die Einwohnerin des genannten Dorfes Sofia, Gattin des dortigen Landmannes Paul Ehrling, vorgebracht. Die Ausführung des klägerischen Rechtsvertreters Johann Sutoris lautete: „Im Namen meiner oberwähnter Clientin verklage ich nach sattsamer Constitutionpflicht meines Ampts gegenwärtige incta wegen ausgeübter böser Thaten, denn auch fast unmenschlicher Anführungen, inmassen von Seiten ihrer so viel indicia und Muthmassungen sowohl der verdächtigen teufelischen Hexerei, derer Bedrohungen, denn auch darauf erfolgenden wirklichen That nächst einem noch vor Händen stehenden authentischen Beweisthum streiten und nicht alleine nur hier in loco, sondern auch anderwärtig bekannt ist, dass diese incta eine Hexe sei. Wenn denn nun aber die Hexerei ein so ocultissimum delictum und subtile teufelische Kunst (wie man leider bishero in Erfahrenheit genommen), dass um soviel desto schwerer ist, solche für der ehrbarn Welt gebührend und zwar fast handgreiflich fürzustellen, und demnach aber auch uns diese incta nunmehro nur, wie sonsten Rechtens, durch zulängliches Zeugniss zu überweisen, gebühren will, als reserviere ihr bald anfänglich alle und jede hierzu dienliche Wohlthaten, protestiere wider überflüssigen Beweisthum darmit beladen zu sein, und überreiche auch Solchem nach meinen articulum inquisitionalem mit demüthiger Bitte, die darbei denominierte Zeugen höchstfleissig zu examinieren und in Allem prout moris atque styli zu verfahren. Articulus: Hat Zeug selbst gesehen oder von Andern und von wem gehöret, dass incta nicht alleine von langer Zeit in grossem Verdacht der Zauberei gewesen, sondern auch, dass sie selbsten dergleichen teufelische Zauberkünste getrieben und damit Jemanden an Leib und Leben, Viehe oder in andern Sachen geschadet?“ Nachdem die Geklagte es bestritten, eine solche Person zu sein, wie Kläger behaupte, und verlangt hatte, dieser solle seine Behauptung beweisen, wurden 44 Zeugen unter Eid verhört. Am 10 November erschienen die streitenden Theile wieder vor Gericht und verlangten die öffentliche Verlesung der Zeugenaussagen, die auch erfolgte. Trotz Gegenüberstellung mit den Zeugen, die etwas Erhebliches ausgesagt hatten, leugnete die Geklagte Alles „rotunde“ und berief sich auf ihre Unschuld. Auf Verlangen der Klägerin wurde sie sodann in Haft genommen und die Streitsache dem Magistrate vorgelegt. Schon unter dem 23. des angeführten Monates richtete dieser darauf folgen-

des Schreiben an den commandierenden General, Grafen Steinville: „Ihro hochgräfliche Excellenz! Hochgeborener Reichsgraf! Gnädig hochgebietendster commendierender General Feldmarschall und Herr, Herr! Euer hochgräflichen Excellenz haben in schuldigstem Gehorsamb und Devotion zu communicieren, dass bei unsern hiesigten Stadtgerichten vor einiger Zeit zwei Hexenprocesse sich ereignet, da in erstern ein gewisser hiesigter Bürger eine verwittibte Bürgerin, in dem andern der bekannte Herr Trompeter Groche eine im Dorf Michelsberg wohnende Bäuerin der Magie beschuldiget, worüber denn auch Judicialinquisitiones angestellet und die acta den Protocollen eingetragen, auch sodenn nach Endigung derselben in unser gesambten Rathssession ordentlich verlesen worden. Da wir nun bei denselben actis zwar unterschiedliche verdächtige Umbstände gefunden, so haben gleichwohlen als arme und unwürdige weltliche Richtere, welche einmal vor dem strengen, göttlichen Gericht wegen alles unsers hiesigten Thun und Lassens genaue Rechenschaft geben sollen, bei dieser sehr subtilen Materie in dem fällenden Bluturtheil uns nicht präcipitieren wollen, sondern einmüthig vor gut befunden, bemeldete, von Wort zu Wort aus dem Originalprotocoll absetzende acta auch anderwärtig zu communicieren und in specie dieselbe der löblichen juridischen Facultäten auf Wien und Leipzig zuzuschicken und derselben in Rechten gegründetes Gutachten uns inständigst auszubitten. Wornebst denn auch Euer hochgräfliche Excellenz unterthänigst zu ersuchen und zu bitten haben, dass selbe dem hiesigten kaiserlichen löblichen Generalauditoriatambt die gnädige Licenz oder Commission zu geben geruhen mögten, darmit selbiges die diesfällige communicierende acta acceptieren und uns pro salvandis nostris scrupulis et conscientia ingleichen durch ein rechtliches Gutachten verständigen, wie wir uns ferner in diesem Process zu verhalten haben mögten. Welche hohe Gnad wir in demüthigstem Dankerkenntnuss haben und ersterben werden Euer hochgräflichen Excellenz unterthänigste Knechte: Burgermeister, Königs- und Stuelsrichtern, auch gesambter Stadtrath in Hermannstadt.“ Der Vertreter der angeklagten Michelsbergerin, der im Hinblick darauf, dass der Magistrat die endgiltige Entscheidung hinausgeschoben habe und die Rechtssprechung in der Adventzeit ruhe, das Begehren um Freilassung seiner Clientin gegen Caution gestellt hatte, erwartete nach einem andern an den Magistrat gerichteten Schreiben eine „Absolutionalssentenz“; denn „es sei nichts

Subtileres zu erkennen, als dieses grosse Laster, „per consequens oportet et vel decem nocentes potius dimittere, quam unius innocentis plectendae periculo se exponere.“ Dabei anerkennt er übrigens, dass es eine Aufgabe der Obrigkeit sei, das Gemeinwesen von dieser ausserordentlichen Pest zu säubern, da ja Gott selbst im 22. Capitel des Exodus spreche: „ne maleficos vivere patiantur;“ doch sei andrerseits Jedermann bekannt, „quod invidia et malevolentia vulgi in tali criminali materia multum periculi faciat.“ Die Oberbeamten wendeten sich wegen Erlangung der Facultätsgutachten an den in Wien weilenden Hofrath Simon von Baussnern und durch diesen an den Reichsrath von Berger und gaben dabei der Meinung Ausdruck, dass dieselben wahrscheinlich etwas kosten würden; „doch“, schrieben sie, „wollen die Unkosten darzu lieber anwenden, als uns in solchen occulten Fällen mit unzeitigem Unheil präcipitieren.“ Wenn Herr von Berger der Ansicht sei, „dass die Unkosten sich auf eine extra grosse Post belaufen sollten,“ erbaten sie sich vorherige Verständigung. Die Fragen, über welche sie Belehrung erbaten, waren: „1-mo Wie man draussen zu Wien und andern Orten heutiges Tages in processibus talibus magiae verfahre? 2-do Auch wäre wohl eine Quästion zu formieren, ob die Zeugen, deren bald ein Jeder sein testimonium von einem specialen casu gibet, in probatione des ganzen Werkes zusammengenommen und pro sufficienter probantibus sollten acceptieret werden; 3-tio ob die hier bisher landesgewöhnlich gewesene Wasserprobe ein christlicher Richter in casu magiae mit gutem Gewissen geschehen lassen könne; 4-to was in specie von den allegierten casibus zu halten und wie mit denen inctis ferner zu verfahren sei?“ Es langten vier Gutachten ein. Das eine, von dem nur eine Abschrift vorliegt, schliesst mit den Worten: „Salvo saniori quovis consilio et iudicio extradit Cibinii die 12. Decembris 1718“ und ist vielleicht das vom Generalauditoriat erstattete.[1] Sein Wortlaut ist der folgende: „Unvorgreifliches rechtliches Parere in puncto magiae et veneficii. Ob man zwar auf reifere Überleg- und Ponderierung der umb rechtliches Gefüllen und Gutbefinden letzt communiciert- von pars actoria adversus partem inctam in puncto magiae, sortilegii aut veneficii gerichtlich eingebrachten Proposition und darüber von einem löblichen Judicat eingenommene, juratorischen Zeugendeposition des ohngezweifleten suppositi ist, es werde ein löblicher Magistrat

[1] Es bezieht sich nur auf Sofia Ehrling.

dergleichen in denen sowohl göttlich- als geistlichen Gesetzen, wie auch weltlich-allgemeinen, kaiserlichen, geschriebenen Rechten sub poena capitali et quidem ignis zu bestrafen gebotene, dem communi publico zu höchsten Schaden gedeiende, teuflische Zaubereien ihren löblichen, bishero observierten, von Kaiser- und Königen allergnädigst approbiert- und bestätigten statutis und Gewohnheiten gemäss der Ordnung nach legaliter zu untersuchen und ex tam longinquo millenorum eiusmodi actuum exercitorum iurisdictionalium habitu laudabilique iustitiae zelo et cultu secundum praescripta legum acta et actitanda zu discernieren von selbsten so geneigt als hauptsächlich fundieret sein; so will doch nach Anleitung der peinlichen Halsgerichtsordnung, nach dern Richtschnur alle Criminalcasus zu dirigieren et quidem art. 7 deren wohlweise Vorsichtigkeit nicht zu improbieren, sondern auf Abheischung auch anderweiter Meinung und Sentiments mit aufrichtiger Eröffnung der hierüber abgefassten wenigen ohnvorgreiflichen Gedanken ex subsidiaria iuris correspondentia allerdings zu Diensten zu leben und mithin dieses gegenwärtige Opinionsproiectum rectius sentientium censurae et iudicio zu submittieren ausser allem Anstand und ganz ohnbedenklich sein; und gleich wie die Inquisitionsordnung erfordert, dass, wann beklagter Theil das imputierte factum nicht gestehen will, sondern pertinaciter negieret, selbiger durch genugsambe Überzeugung des delicti sodann legitime convincieret und hiernach judicieret werden solle, cum nemo ex praesumptionibus damnandus, sed vel ex propria confessione aut ex sufficiente probatione; als ist gar wohl vorgesehen und heilsamblich verordnet worden, dass über die bereits iurato abgehörte Zeugen den fehreren Beweisthumb beizubringen pars actoria injungieret worden, damit sowohl vor allen das erste Substantialrequisitum zu einer legalen Inquisition, nehmblich das corpus delicti (ohne welchem man weder zur Captur, noch Inquisition, weniger aber zur scharfen Frage, im Fall es nöthig, legitime schreiten könnte) klarer am Tag geleget und man anbei vergewissert werde, ob auch einige actus der Zauberei durch die Beklagte in re wirklich beschehen und vollbracht worden seien oder nicht, als auch die von denen bishero eidlich abgehörten Zeugen contra inctam vorgekommene indicia wenigist jegliches nach Erforderung der Rechten mit zweien tauglichen, unverwürflichen Zeugen bestärket werden, also lehret es Hippolyt. de martil., der berühmte Criminalist, mit allen andern Rechtsgelehrten in pract. criminali lib. 1.

de quaest., gleichwie es auch die peinliche Halsgerichtsordnung Caroli 5-ti und des heiligen römischen Reichs art. 6-to expressis verbis ibidem bestimmet. Nachdeme aber theils delicta, als eben die Zauberei ist, so heimblich und weilen sie kein vestigium facti permanentis nach sich lassen, von so schweren Beweis befunden werden, dass in Ermanglung derer de re ipsa besagenden nächsten Indicien und Beweisthumben je zuweilen auch die mit einlaufende praesumptiones, coniuncturae und indicia remota ad torturam inferendam imo ad condemnandum de iure vor giltig geachtet und acceptieret werden, so ist in denen Rechten zugleich heilsamblich versehen, dass, da man doch ad eruendam rei veritatem sich endlich des ausserordentlich- und letzten remedii, der peinlichen Frage, bedienen muss, solche tanquam res fragilis, periculosa et veritatem nonnunquam fallens nicht ehender a iudice decernieret werden könne, nisi indiciis probatis iisque legitimis, sufficientibus, perspicuis, urgentibus et gravibus, a iure approbatis, verisimiliter et probabiliter concludentibus, denique tam efficacibus et praegnantibus, ut sola rei confessio desit, quae per tormenta extorqueatur, ita Hippolyt: Riminald. consil: 88 n. 25. volum: 1. und können dahero die indicia remota, conjecturalische Muthmassungen und weitgesuchte demonstrationes zur Tortur keinen rechtmässigen Wege bahnen, es seie dann, dass deren jedwederes mit zweien Zeugen erwiesen und dargethan werde, massen so auch verschiedene indicia obhanden, deren jegliches durch einen Zeugen probieret worden, als nemblichen, wann ein Zeug de fama, der andere de infirmitate aut morte causata, der dritte und vierte de alio damno dato aut alia quaque veneficii, incantationis aut praestigii sorte deponieret und also durch die Zeugen Unterschiedenes probieret worden, dennoch weder die indicia noch testimonia deren Zeugen also conjungieret werden sollen dass dardurch die peinliche Frage erkennet werden möge, ja, es sollen auch 1000 indicia, deren ein jedes nur durch einen Zeugen probieret worden, den iudicem zur peinlichen Frage nicht commovieren. Joann. de amic. cons. 3. n. 26. in fin. et cons. 127. n. 24., quia mille singularia indicia per mille singulares testes probata nonnisi pro uno iudicio haberi possunt, quemadmodum et mille singulares testes pro uno computantur. Bald. in l. iuris iur., imo plerumque tantum non probant, quantum unus testis, sed sibi invicem fidem derogant Dec. consil. 33. n. 5. et se ad testimonia sua invicem lacerant. Gravet. consil. 41. n. 7. volum. 1., und obwohlen etliche Rechtsgelehrte wollen, dass die depositiones

deren einzlichen Zeugen über unterschiedliche indicia zusammen gezogen werden und dass dieselbe alsdann zur Tortur genug sein sollen, sonderlich, wann die Zeugen unverwerflich seind, so ist doch solchs Meinung einzig und allein von unzweifelbaren und das delictum selbst concernierenden indiciis, nicht aber von anderen remotis indiciis und argumentis zu verstehen und muss, wie schon oben gemeldet, jeglich so berührtes indicium auch durch 2 testes erwiesen werden, sonsten kann der Richter zur Tortur mit sicheren Gewissen nicht schreiten, quia sententia de tortura infligenda non tantum irreparabile damnum habet, sed et per re definitive condemnatoria est, cum torturam infligat, quae poena atrocissima est et utriusque manus abscissione maior, wie Hippolyt. de martil. cons. 51 n. 50 hierüber mit Mehreren glossieret. Haec in genere de indiciis ad torturam inferendam de iure legitime requisitis sufficiant. Nun wollen wir auch in specie die bisherige depositiones testium breviter durchgehen und rerum circumstantiis penitius perspectis sodann auch sehen, ob die zu dato adversus inctam herfürgebrochene indicia für genug und erheblich zu achten, dass sie, incta, hiernächst mit der Tortur angegriffen und zur Bekanntnuss des delicti gebracht, folglich nach Ausweisung deren Rechten und ihrem delicto gemäss gestrafet werden können und zwar ad depositionem testis 1-mi, welcher aussaget, dass, da er die inctam im Nachhausfahren beim Jungenwald einstens gesehen und, umb sich mit ihr nicht zu beladen, einen Umbweg genommen, noch dieselbige Nacht sein bestes Pferd von der vermeintlichen Unhold Schaden gelitten und frühe morgends darauf mit Wachs und Inschlicht völlig beträufet und voller Schweiss befunden worden, ist dieses kein legales indicium, sondern nur eine Präsumption, welche für sich allein nichts probieret, sondern mit anderen concurrierenden singularitatibus adminiculativis ein indicium tale quale constituieren muss; eben also fruchtet auch die eidliche Aussage testis 4-ti gar wenig, als welche nur in auditu alieno fundieret und qua legitima ex proprio quopiam corporis sensu bestehen sollte und, da auch die a teste 9-no wegen seines kranken Weibes bei einer Wallachin zu Maychen beschehenen Rathserholung und geschöpfte Muthmassung auf die inctam für ein indicium gehalten werden will, so ist doch solche auf keine Weise zu acceptieren, angemerket derlei wahrsagerische Ratherholungen qua damnosae superstitionum et incantationum species de iure verboten und schweren Strafen unter-

legen; non enim sunt facienda mala, ut inde eveniant bona et ideo talibus indiciis ex debili et plus quam damnato fundamento ortis fides veri adhibenda non est. l. item apud Labeonem §, si quis astrolog. ubi Angel. ss. de injur: l. nemo. Cod. de malef. et mathem.

Gleichergestalten wird auch testis decimi assertum minoris probationis sein, qui, licet ex proprio quidem auditu de uxoris dicto immediate deposuit, perinde tamen indicium veneficii non constituit et motuae uxoris qua filiae inctae depositio fidem minus meretur, cum filiae et matris eadem ratio habeatur iuxta Farinac:

Einen besseren Glauben scheinet die Deposition des 11-ten Zeugen zu haben, umb willen er ex proprio visu de actu ipso et persona in loco suspecto visa, welches pro mage legitimo et proximiori indicio zu halten, attestieret, wann nur dessen Assertion auch noch von einem anderen conteste umbständiglich confirmieret werden möchte; so ist auch testis 14-ti depositio iurata de causata subita infirmitate et sponte per attactum inctae restituta sanitate cum caeteris adminiculis ein legales indicium decernendae torturae, si et contestis comprobantis assertio adhuc penes accesserit, da hinentgegen ex testis 16-ti simplici et longe petito testimonio tamquam ex dicto alieno et incerto nichts Standhaftes zu eruieren und umb so weniger auch testis 17-mi Deposition de causatis per inctam variis mortibus ein vollkommener Glauben pro indicio vero, legitimo et ad torturam sufficiente zuzustellen, als Rechtens ist, quod non sufficiat probare et allegare diversas mortes hominum, sed et meminisse nos oporteat, multas esse hominis anxietates, innumeras et repentinas mortes, prout Justin. in Novell. 84 c. 1. in fine asserit, imo et mors superveniens in tali casu debet reperiri et dignosci fuisse non naturalis et plurimum etiam interesse, scire, an inter mortuam personam et inctam eo tempore inimicitia intervenerit, necne, minaeque interpositae et mors illico vel vero post intervallum subsecuta fuerit; inhumanum enim, quin imo absurdissimum foret, alteri mortalitatem postea secutam ex anteriori societatis aut humanae consuetudinis consortio imputare. arg. l. 23 ff. de R. J. Es ist auch sohin auf die Aussage des 18-ten Zeugen de equo lanionis per inctam destructo et denuo ad vindicationis minas sanato als einen eitlen Wahn und Meinung kein rechtsbeständig- und grundmässiges indicium zu fassen, daferne solches nicht durch den damnificatum selbsten und mit noch mehreren adminiculis und näheren Umbständen bekräftiget wird, gleichwie auch testis

22-dus ein dergleichen adminiculum, so mit anderen ein vollkommenes indicium constituieren kann, anführet, dass er von der incta auf vorhergegangene Händel sub eadem plane nocte sich mit Harz beträufter befunden, wann er auch behaupten kann, ihme von ihr etwas Schlimmes anvor bedrohet worden zu sein. Sunt enim feminae vindictae cupidae nec linguam a minis cohibere possunt, si quam nocendi facultatem habuerint, maxime, si minas mors sequitur, tum est indicium sufficiens ad torturam, sicuti in casibus a teste 24-to expressis, nam minas facere indicium ad torturam contra minantem, praesertim, si consuevit, minas exequi, communis DD. est opinio, cui et Mascard. de probat. volum. 2. conclus. 1060 adstipulatur.

Ein nicht ungleiche Zumuthung zu einen genugsamben indicium ad torturam gibet nicht minder testis 24-ti depositio iurata de confessione extraiudiciali super crescens laridum facta, quae extraiudicialis confessio omnino in omnibus delictis indicium ad torturam facit. Jul. Clar. quaest. 21 n. 31, item Mascard. de probat. vol. 1. concl. 349, praesertim, si habet sequentia requisita: 1-mo si est verisimilis et habet causam praeexistentem; si enim nulla causa subesset, qua ita factum dici posset, indicium summi nequiret. Menoch. de praesumpt. l. 1 n. 17; 2-do requiritur, ut illa confessio ex serietate et non ex ioco fuerit praelata; 3-tio, ut sit confessio specialis circa rem specialem et non in genere; 4-tum requisitum est, ut illa confessio testimonio duorum comprobetur, quemadmodum et reliqua indicia ad torturam sufficientia probari debent iuxta eundem Menoch.

Das kräftigste indicium aber unter allen gibt testis 27-mus ex propria experientia, visu et sensu corporeo de colluctatione personali cum incta eiusdemque in anserem transformatione suismet oculis visa et cognita; es braucht demnach nur noch eines adminiculierenden Gezeugens ad elidendam praesumptionem contrariam, welche daher movieret werden kunnte, dass auch der Teufel bisweilen die Gestalt, Figur und den habitum eines gewissen Menschen verblenderischerweise et fictitie an sich nehme und die andern damit betrüge, umb so viel mehrer zwar, als er sich auch in einen Engel des Lichts verstellet und die Person des Samuelis, Propheten, an sich genommen und damit den König Saul verblenden wollen, welches auch einen sonsten frommen Menschen widerfahren könne, ohne dass derselbe etwas darumb wisse oder darein consentiere;

wann aber noch andere wahrscheinliche Umbstände darzu concurrieren, so militieret die Präsumption vielmehr contra inctam, wie in nostro casu zu sehen, und kommet mir dieses indicium allein genug ad torquendum vor, da es nur anderst mit noch einem Zeugen bejahet wurde, worzu die Aussage testis 31-mi hauptsächlich beitraget, die übrigen testes wegen verursachter Schäden, gäher Krankheiten und hieraus erfolgter Todfällen, welche sie alle auf die inctam schieben, seind schon oben in expositione testificationis 17-mae mit mehreren qualificieret worden, wornach sich mit reifer Disquirier- und Ponderierung aller Umbständen aus denen fehrers hierüber formierenden Indicionalarticuln in allen zu regulieren und rebus sic constitutis (ohne und ausser der sonsten hierlandes zwar ex abusu seu malopotius usa gewöhnlichen in allen Rechten aber reprobierten und verworfenen sogenannten Schwemmungs- und anderer brevitatis ergo hier dermalen reficierenden abergläubischen Hexenprobation- und convictions-remedien) secure et tuto ad torturam secundum methodum in iure praescriptam zu schreiten, worbei coronidis loco noch einige andere in derlei casibus sonst observierende und übliche indicia angemerket und dem iudici ad memoriam refricieret werden, umb sich in futuris eventibus besser auf alles reflectieren, wie auch mit desto sicheren Gemüth und Gewissen die scharfe Frage unternehmen zu können: 1-mum indicium est fama vehemens cum aliis adminiculis, si habet sequentia requisita: 1-mo ut fama fuerit ante causam inchoatam et ante inquisitionem coeptam; 2-do ut sit eiusmodi fama scandalum generans, quae amplius conniveri nequeat; 3-tio opus est, ut testis de fama deponens dicat, se a pluribus imo a maiore parte populi vel eius loci audiisse; 4-to necesse est, ut testis de fama deponens aliquot personas nominanter indicet, a quibus audierit; 5-to ut personae de fama deponentes sint fide dignae, graves et omni exceptione maiores; 6-to ut testis, famam probans, etiam causam ortae famae declaret; 7-mo ut testes de fama deponentes non sint malae, sed optimae fama et opinionis; 8-vo fama non debet ab iis oriri, quorum interest; 9-no fama debet probari in eodem genere delicti et tandem 10-mo fama debet esse solida, inconcussa, crescens, non vaga, non levis, non contraria. Secundum indicium est, si se incta obtulisset ad tradendum aliosque docendum incantationes vel artes veneficas, magicas et superstitiosas, quod in filia inctae verificatum reperitur, quae etiam saga fuit, ut acta sonant. 3-tium indicium est, si

venefica nocuit et rursus curavit, uti plane in nostro casu similiter. 4-tum ex praecedentibus minis subsecuta damna, infirmitates, mors et cetera 5-tum frequens cum certis et convictis magis aut sortilegis et veneficis anteacta consuetudo, ex mala enim conversatione quisque etiam bonus efficitur vitiosus iuxta Menoch. de praesumpt. quaest. 89 n. 89. 6-tum confessio veneficae vel lamiae extraiudicialis, si habet supra re censita requisita. 7-mum si maga vel venefica diabolum invocavit ad maleficia eximenda aut res perditas, quis suffuratus sit ant ubi reconditae sunt, manifestandas: 8-um si in aedibus veneficae suspectae et diffamatae reperiantur ollae bufonibus aliisque instrumentis ant requisitis magicis vel unguentis repletae. 9-num et quidem omnium potentissimum est testimonium unius testis, est omni exceptione maioris de ipso crimine deponentis, quae semiplenam probationem constituit. 10-mum est ipsius diffamatae excusatio, exculpatio non petita et super damno dato cum laesis conventio, comportatio.

Diese und mehrere oberwähnte indicia, wann sie in praesenti casu fleissig erwogen, mit allen facti circumstantiis genau combinieret und iuxta praescripta iuris ad quaestionem specialem adaptieret werden, so ist kein Zweifel, dass man mit gutem Gewissen und sicher mit der Tortur contra inctam verfahren und den actum sowohl vor Gott als der Welt allerdings rechtfertigen werde."[1]

Von der juridischen Facultät der Universität in Wien wurden unter dem 4. December 1719 zwei Gutachten abgegeben, deren jedes sich auf einen der beiden Fälle bezieht und die im Wesentlichen ganz gleichartig sind; das eine lautet folgendermassen:[2] „In nomine domini nostri Jesu Christi. Amen. Divini numinis auxilio humiliter implorato haben wir den uns um unsere Rechtsmeinung und Gutachten eingesandten Criminalprocess, die alldort gefänglich inliegende Sofiam Erlingin betreffend, mit erforderlichen Bedacht und guten Fleiss überlesen und befunden, dass vorermelte Sofia Erlingin auf Anklagen der Agnethae Grache (!) in puncto magiae et veneficii criminaliter angegeben, folglich auch super hoc nefan-

[1] Alle bisherigen Mittheilungen, die sich auf die Hexenprocesse gegen Sofia Ehrling und Anna Kessler beziehen, sind einem im Nationalarchiv unter No. 72/1718 erliegenden Actenbund entnommen.

[2] Es findet sich unter Nr. 73/1719 der Acten des Nationalarchivs, das zweite erliegt daselbst unter Nr. 74/1719.

dissimo et omnium fere atrocissimo crimine gerichtlich zwar constituieret und befraget worden, welche aber sich hierzu keineswegs bekennet, sondern in negativis durchgehends verharret. Wessentwegen dann die Klägerin zum Beweisthum ihrer Crimininalklag 44 Zeugen vorgeschützet und über den formierten articulum inquisitionalem eidlich abhören lassen. Alleine, weilen nun doch sie, Erlingin, zu keiner Bekanntnuss in der Güte zu bringen, sondern ohngeachtet aller dieser wider sie militierenden Aussagen und darüber beschehenen Confrontation auf ihrer negativa verharret, als wird nicht unbillig gefraget, was endlich mit derselben denen Rechten nach fürgenommen oder wessen sich diesfalls ein Richter eigentlich zu verhalten habe? Qua iure wir zwei nachfolgende Fragen angestellet und selbe hiermit pro petita informatione domini iudicis (dessen jedoch et alterius cuilibet meliori iudicio per omnia salvo) in möglichster Kürze erörtert haben wollen: 1. Ob durch diese in Sachen abgehörte Zeugen der Process also instruieret, dass diese angegebene inquisita als eine Hexe zu halten und folglich wider sie mit der in solchen Fällen und schändlichen Laster von Rechtswegen vorgesehenen Strafen definitive zu verfahren? Dann 2-do So im Fall dieses nicht wäre, ob nicht wenigist sie durch ein Interlocut. Urtheil zur peinlichen Frage condemnieret oder von der wider sie angestrengten Criminalklage gänzlichen absolvieret und losgesprochen werden solle und könne? Ehe und bevor aber wir eben zur Erörterung sothaner zwei Hauptfragen schreiten und darüber unsere Meinung eröffnen mögen, so haben wir in Bedacht gezogen, dass uns fast diesorts eine quaestio praeliminaris movieret werden könnte, scilicet, an in rerum natura dentur sagae vel magi aut venefici? Et an eapropter contra eiusmodi farinae homines poena mortis v. g. ignis vel gladii iure procedi valeat? Gestalten uns dann nicht unbekannt, multos etiam inter christianos inveniri, die da Beedes in Abred stellen und derenthalben pro defensione talium hominum ganze Bücher ausgeben lassen, omnes eiusmodi artes et ludos magicos nihil nisi mera figmenta, vana somnia et praestigiosas atque aniles fabulis, Virgilianis illis fabulis, quae in campo Elyseo geruntur, similes omnino esse asserentes, inter quos singulariter eminet Joan. Wierus tract. de praestig daemon. lib. 3 cap. 11 et 12,[1] Petrus de Apono,

[1] Sechs Bücher de praetigiis daemonum, 1563 erschienen. Soldan a. a. O. 335 ff.

medicus Palinghus, Montanus, Cardanus aliique plures. Nachdem aber diese irrige opinio per alios viros probatissimos exellentissimosque längstens schon explodieret und der angezogene Wierus mit seinem Anhang ad nauseam confutieret worden, uti videre est apud Carpzov practic. crimin. part. 1 qu. 48 per tot et novissime late ac fuse apud Ericum Mauritium inter opuscula illius Francofurti ad Maenum edita dissert. de denuntiat. sagar. cap. 2 per tot, proindeque etiam sagas vere tales dari earumque maleficia vera omnino et non tantum phantasmata aut illusiones somni esse, praeter allegatum Carpzov et Mauritium recte concludant d. d. passim, ut nervose ostendit Joann. Georg. Goedelmann tract. de mag., venefic. et lamiis lib. 1 cap. 7, Nicol. Remigius tract. de daemonolatria lib. 2 cap. 10 et seqq., Joann. Bodin. tract. de daemonomania lib. 2 cap. 8 et lib. 3 cap. 2 et seq. Quarum insuper variae quoque poenae vario iure olim iam introductae fuerunt. Hodie vero in imperio Romano-Germanico novissimis constitutionibus a Carolo V. constitutum ac sancitum est, quod magi et veneficae, quae hominibus nocuerunt, fruges incantarunt aliudve damnum intulerunt, sive damnum magnum sit sive parvum, igne concrementur text. in dict. constit. criminali Car. V. art. 109 in pr. in verbis: „So Jemand den Leuten durch Zauberei Schaden oder Nachtheil zugefüget, soll man ihn strafen vom Leben zum Tod, und man soll solche Strafe mit dem Feuer thun." Si vero artem magicam quidem exercuerunt, nemini autem nocuerunt, extra ordinem pro arbitrio iudicis secundum facti qualitatem puniantur citat. constit. crimin. eod. art. vers. wo aber s. in verbis: „Wo aber Jemand Zauberei braucht und damit Niemand Schaden gethan, soll sonsten gestraft werden nach Gelegenheit der Sachen, darinnen die Urtheiler Raths gebrauchen sollen s. vide Goedelmann cit. tract. lib. 3 cap. 11 und 17, Gillhaus in sua arbore iudic. crimin. cap. 2 tit. 17 n. 7, Harpr. in tract. crimin. §. item lex Cornel. de sicar., Carpzov part. 1 crimin. qu. 49 per tot. Als wollen wir uns hiebei nicht aufhalten, sondern schreiten also in ordine ad quaestionem primum, die da ist, ob nehmblichen durch die in Sachen abgehörte Gezeugen dieser gegenwärtige Process dergestalten instruieret, dass die inquisita für eine Hexe zu halten und folglich wider sie mit der in solchen Fällen iuxta praeallegata iura vorgesehenen ordinari oder extraordinari Strafe definitive verfahren werden könne? Et videtur quidem affirmative decidendum, 1-o weilen in denen Rechten und

besonders bei denen Criminalisten eine ausgemachte Sache ist, quod ad probandum veneficium regulariter duo testes sufficiant. Bodin. cit. tract. de daemonomania lib. 4 c 2 ante medium vers. lex duos minimum postulat pag. 561, Goedelm. d. lib. 3 cap. 8 n. 2, Berlich. part. 4 conclus. 4 n. 90.

Derer aber in casu et causa praesenti 44 abgehöret worden. Consequenter dann sie eine vollkommene Prob um so mehrer und unhintertreiblicher ausmachen müssen, als nun 2-do nicht nur allein die Mehristen hieraus klar und deutlich aussagen, je- und allzeit und fast von Jedermänniglich gehört zu haben, dass sie, inquisita, eine Hexe seie und für solche durchgehends von Jugend auf gehalten werde; sondern auch zum Theil von solchen actibus deponieren, die da gleichsam eine veritatem notorii et permanentis facti nach sich ziehen und Jemand eine Hexe zu sein necessario convincieren. In rechtlicher Erwägung 3-tio, dass nehmblich unter anderen vielfältigen Particularinzichten, (worvon testis 1, 9, 10, 11, 12, 20, 22, 23, 24, 27, 28, 31, 32, 33 et 35 besonders mag besehen werden) nominatim und signanter auch die fünfte Zeugin Anna Phlepsin zur Sache bekennet, wie dass sie nicht nur allein von Kindheit her jederzeit gehöret, dass die Angeklagte, Erlingin, in dem Ruf als eine Hexe gewesen, sondern sie wusste es auch, dass es ihr einst in der Stuben um den Mittag zukommen, dass sie sich nur auf den Bette befande und kunnte kein Wort reden, aber was Andere redeten, könnte sie wohl vernehmen s. Während diesem Zustande käme ihr Vater aus der Stadt und sollte im Hof gerufen haben, dass er nicht wollte nachlassen, wenn es ihr nicht besser würde, bis dass diejenige Person, so ihr Solches gemachet, nicht würde Feuernagel geben, worauf käme diese angeklagte Erlingin als die Nachbarin zu ihr und, als ihr Vater und Mutter umb sie herumb weinend stunden, so striche sie ihr mit der blossen Hand um den Kopf und sagte, sie sollten nicht weinen, es würde ihr bald besser werden; als dieselbe auch weggegangen war, so fing es ihr eine halbe Stund darauf besser zu werden und fing an zu reden, auch den andern Tag stunde sie vom Bette auf. Similiter hat der 18. Zeug Michael Kraft notanter ausgesaget, gesehen zu haben, dass, nachdem ihrer walachische Fleischhacker, Namens Allaman, der angeklagten Erlingin nicht Fleisch nach ihrem Belieben geben wollen, wäre sie zornig davon geloffen, darauf desselben Fleischhackers Pferd, welches an den Fleischbänken angebunden

stunde, gleich aufzulaufen anfinge und zitterte. Dieses als der Walach ersehen, hat er ihr gleich laut nachgeschriehen, dass sie seinem Pferd Solches gemacht hätte mit Bedeuten, wenn das Pferd crepieren würde, so wollte er Solches nicht schlechterdings passieren lassen, so wurde hierauf und sonst auf andere Arzneiungen demselben besser. Gleichergestalten ist sehr merkwürdig, was die 25. Zeugin Chrestel Rottin bekennet, dass, demnach sie 8 Jahr eines verschlossenen Leibs gewesen und nachgehends mit einem Mägdlein erfreuet worden, die beklagte Nachbarin aber Solches vernommen, hätte sie zu ihr, Deponentin, gesagt, wie froh sie auch jetzo wäre, so traurig würde sie noch werden können. Solches wäre auch geschehen, dass sie ihr Kind habe todter sehen müssen, und wäre auch nicht weniger geschehen, dass ihr ältester Bruder plötzlich gestorben, ihr Mann aber nach einer kurzen Zeit von einem sehr niedrigen Laterchen gefallen, den Fuss zerbrochen und darauf auch gar behend sterben müssen. Pariter saget auch testis 30, Georg Möffertin, signanter aus, dass sein Sohn einmal auf der Gassen der Angeklagten Kind ungefähr umgeritten, wesswegen dieselbe grausam mit ihme geschmählet, sobald aber derselbe nach Hause kommen, hätte ihn ein Grissen und Zittern angefallen, also dass er sich in etlichen Tägen nicht verwissen können. Huc etiam non minus notabilis est depositio testis 34., Andreae Fleischer, da er unter anderen aussaget, dass, wie sein Weib einsmals im Frühjahr in den Garten gegangen, Pflanzen zu sähen, wäre die Angeklagte auch dahin gekommen und mit ihr sehr gezanket, sagende, das Stück seie ihr, weilen sie bis dato darauf gesähet; auf welchen Zank sein Weib von Stund an hat angefangen, zu verdorren und ganz zu verderben. Endlichen dienet auch merkwürdig her des 39. Deponentens seine Aussag, der da gleichfalls bekennet, dass, wie er einsmals an der beklagten Erlingin Wagen ungefähr angefahren und ihr die Stehwage hinweggerissen, hätte sie ihme auf das gedräuet mit diesen Worten, es würde nicht länger anstehen, so würde er es ihr rechtschaffen bezahlen. In der anderten Nacht wäre ihm auf dieses Dräuen ein junges Pferd verhexnet worden. Et si quae alia similia, veritatem quodam modo notorii et permanentis facti iuxta praemissa indicantia. Veritas enim talis notorii et permanentis facti in hoc crimine inter alia inde quoque colligitur, si saga vel lamia homines, pecora aut fruges etc. incantaverit. Bodin. dict. tract. lib. 4, c. 2 post princ. vers. ac proinde: si quis homines pag. 559,

Goedelmann lib. 3, cap. 8, n. 9. vers. evidens quoque probatio est. Itemque, si inimico incolumi minitari vel tangere eam adventatur et ille repente mortuus concidit aut afficiatur elephantiasi, membrorum distorsione, apoplexia, subitoque morbo idem Bodin. loc. ut supra vers.: si andietur saga pag. 556, Zanger de quaest. et tortur. cap. 2 n. 200 post princ., maxime, quando rumor de arte illius in vulgus manavit, idem Zanger loc. alleg. Quod autem veneficium inter alia ex veritate quoque notorii et facti permanentis probare possit, nullum dubium esse asserit Berlich. cit. conclus. 4 n. 46, ex quo nimirum probationum, ex quibus legitimum est indicia et sententias ferri, tres praecipue necessariae et indubitatae species perhibentur, scilicet veritas notorii et permanentis facti, propria confessio et testium certorum ac firmorum testimonium; idem Berlich. loc. citat. per text. in l. si sentent. 16 c. de poenis. Deme Allen nun 4-to hauptsächlich beistimmet, dass wir die inquisita nach eidlicher Aussage testis 4., 16. et 31. dieses Lasters und an denen Kindern verübten Hexerei halber ehedessen schon ein und andersmal von denen Benachbarten bezichtiget und sogar zu Gerichte gezogen worden, sie diese ihr zugemuthete Inzicht nicht nur allein besonders nicht geahndet, sondern zum Theil hierzu gar still geschwiegen, zum Theil aber sich dahin vermitteln lassen, dass sie noch die Beleidigten um Verzeihung gebeten und ihnen alle Unkosten refundieret; videtur enim hoc ipso crimen quasi tacite confessa fuisse per ea, quae de confessionibus et transactionibus super crimine factis passim tradunt dd. Carpzov. part. 3 crimin. quaest. 120 n. 81 et. quaest. 121 n. 59, Zanger de quaest. et tortur cap. 2 n. 103 et n. 122.[1] Also zwar, dass, indeme nun 5-to bei allen diesen Umständen sowohl die fama communis, als auch

[1] Das zweite Gutachten enthält statt dieses Abschnittes das Folgende: „Deme Allen nun 4-to hauptsächlich beistimmet, dass nach Aussage des 2-di et 10. Zeugen der inquisitae Mutter auch eine Hexe gewesen und derentwegen aber justificieret worden. Si enim saga est mater, plerumque etiam est filia secundum tritum illud et quotidianum proverbium: Der Apfel fällt nicht weit vom Baum, cui consonat illud: Das Bier schmecket gern nach dem Fass. Sic Catullus: Nam magus ex matre et gnato gignatur oportet. Und da nun nach Zeugniss 1. et ultimi testis sie, inquisita, auch derenthalben schon von anderen Leuten bezichtiget worden, so hätte sie es doch nicht geahndet, weniger ihren guten Namen vindicieret, mithin also sich hierzu gleichsam tacite bekennet, eo quod taciturnitas obiecti criminis confessionem quodammodo indicat vid. Carpzov. part. 3 crimin. quaest. 120 n. 81, Besold. thesaur. pract. lit. H. verbo Hexen.

die veritas facti et tacita quodammodo propria confessio wider mehr berührte Inquisitin loculentissime militieren, anbei man nun auch nicht weniger aus denen beeidigten Zeugenaussagen de corpore delicti zulänglich versichert ist, so sollte mithin auch circa praemissam quaestionem primam fast kein Anstand mehr gemacht, sondern sie, Inquisitin, eo ipso schon pro sufficienter convicta genommen und mit derselben definitive verfahren werden, tando quidem magis, als da im Fall auch über alles Obige gleichwohlen noch etwas sive ratione confessionis sive aliunde abgehete, es doch propterea non improbabiliter supplicieret werden könnte und müsste, weilen man da in crimine occulto et difficilimae probationis versieret, in quibus plerumque praesumptiva quoque et coniecturata probatio pro plena et concludenti habetur. Bald. in l. quicunque col. 6 vers. 8 nota C. de serv. fugit. indeque etiam in talibus criminibus de corpore delicti plene et necessario constare non esse necesse, sed sufficere, si solum per coniuncturas constet, passim concludunt dd. apud Carpzov cit. qu. 49 n. 60. Verum enim vero, ut ut forte omnia ista speciosa sint, so wären doch wir der beständigen, jedoch unvorgreiflichen Meinung, dass in Ermanglung einer gütigen Bekanntnuss die inquisita zur Zeit noch des geklagten veneficii und der ihr imputierten magiae, wie es sich zu Rechten gebühret, nicht überwiesen, folgsam auch mit derselben zu dato noch eben definitive nicht zu procedieren seie. Idque ex hac fundamentali unica fere ac sola ratione, quod nimirum in criminalibus ac in specie etiam in crimine veneficii, quando de poena mortis ordinaria infligenda agitur, requirentur probationes luce meridiana clariores per text. in l. sciant cuncti 25 c. de prob. Joann. Franc. Ponzinibius tract. de lamiis n. 67, nec de suspicionibus aut praesumptione quantumcunque vehementi condemnari aliquem deceat l. absentem 5 ff. de poenis cap. 13 x. de praesumpt., sed satius sit impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem condemnare d. l. 5 ff. de poenis. Unde porro est, quod in capitalibus nemo legitime condemnari possit, nisi crimen aut sponte confessus vel de eo plene per testes convictus sit. Canon. nos in quemquam 1 et Can. iudex 2 caus. 2 quaest. 1 l. qui sententiam 16 c. de poenis, deren aber allda keines noch vorhanden, non primum scilicet confessio, uti per se patet, non etiam secundum, dann, obwohlen zwar alle die obbeschriebene specialia von einer grossen Consideration seind und dahero die inquisitam de magia et veneficio summe gravieren thun,

so können doch wir dieselbe sonders und sammentlich für eine zulängliche Prob ad dictum finem scilicet poenam ordinariam praescribendam nicht erkennen tum, quia omnia suprascripta ita clara et indubitata nobis esse non videntur, ut contrarium credi non possit, prout tamen hoc ad id, ut ex indiciis et praesumptionibus sententia condemnatoria quandoque etiam ferri possit, plerumque requiritur, uti videre est apud Farinac. part. 3 oper. crimin. de reo confess. et convict. qu. 86 n. 43 et seqq. passim atque ideo probationes luce meridiana clariores non sint, tum etiam, quia in poenalibus et criminalibus causis aliunde quoque mitior semper est via eligenda L. Arrianus 47 ff. de ob. et act. l. perspiciendum 11 sub fin. princ. ff. de poenis l. factum 155 § ult. ff. de R. J. et cap. poenis 49 de R. J. in 6. Wie dann in specie diffamationem alicuius personae und dass man Jemand für eine Hexe haltet, magis tantum ad inquisitionem quam condemnationem requiri vel sufficere testis est Berlich. part. 3 concl. 4 n. 16 et 17. Die evidentia facti wird zwar zuweilen a. dd. für ein zulängliches Mittel ad condemnationem genommen, uti supra ex Berlichio notatum fuit; jedoch ist es aber weder ein universale, noch von Allen indistincte approbieret, praecipue in capitalibus, ubi cum iuxta praemissa probationes luce meridiana clariores requirantur, merito dicit. Zanger. cit. cap. 2 n. 199 de except. et tort. evidentiam facti maxime in crimine sortilegis non esse earum virium, ut ream iudex ad poenam ordinariam condemnare possit, welches in casu praesenti um so Mehrers vielleicht zu regardieren ist, als nebst denen diesfalls die in Sachen abgehörte Zeugen (uti inspicienti patet) nicht nur allein testes mere singulares ac unici seind, die da de notorio iure ad poenam ordinariam legaliter nicht concludieren, eo quod duo saltem testes ad probandum veneficium sint necessarii, Bodinus supra allegatus lib. 4 cap. 2 ante med. vers. lex duos minimum postulat, nec unius testimonium ad condemnationem sufficiat Goedelm. lib. 3 cap. 8 n. 4, idem Bodin. loc. alleg. in medio vers. nam neque lex Dei; sondern auch circa omnes praemissas inculpationes solchergestalten necessario nicht zusambschliessen, dass selbe Accidenzien unmittelbar eben durch sie, inquisitam, causieret und nicht vielleicht aus anderen natürlichen Ursachen entspriessen mögen. Idem iuris est circa indicium taciturnitatis et alia quaelibet ex iisdem testium depositionibus obiecta indicia, als welche eben nur ut plurimum ad torturam, nicht aber auch ad condemnationem zulänglich, uti se locis allegatis

explicat laudatus ibidem Carpzovius. Was nun aber gesagt werden will, als ob in criminibus occultis et difficilis probationis imperfectae quoque et praesumptivae probationes pro plenis et concludentibus gelten und darfür gehalten werden sollten; id pariter quoque universale iterum non est et ut plurimum vel tunc tantum procedit, quando versamur circa poenam extraordinariam imponendam, de quo late Farinac. dict. part. 3 oper. crimin. de eo [1] confess. qu. 86 n. 34 et 110 ac alias passim vel quando praeter indicia adest etiam rei confessio et solum de corpore delicti plene non constat, in quo casu particulariter loquitur Carpzovius ibidem allegatus cit. quaest. 49 n. 57 et seqq. Quae omnia signanter comprobat Besoldus thesau. pract. lit. H. verb. Hexen s. folio 382 col. 2, dum ibidem post enumerata eiusmodi quam plurima indicia expresse asserit; notandum esse, neminem ex his indiciis ad mortem condemnari posse, nisi insuper sagae accesserit confessio. Idque per textus supra iam allegatos in l., qui sententiam c. de poenis l. absentem ff. eod. can. nos in quemquam et can. iudex caus. 2 q. 1, tum etiam, quia id totidem verbis determinat constitutio Carolina pariter in praemissis iam allegata art. 22 in verbis: „Es ist auch zu merken, dass Niemand aus einiger Anzeigung, Wahrzeichen oder Verdacht endlich zur peinlichen Straf solle verurtheilet werden, sondern allein peinlich mag man darauf fragen“ et post: „dann soll Jemand zu peinlicher Straf verurtheilet werden, das muss aus eigenem Bekennen oder Beweisung, wie andern Enden dieser Ordnung klärlich funden wird, beschehen und nicht auf Vermuthung oder Anzeigen.“ Mithin so kommet nun dann Alles hauptsächlich an ad quaestionem secundam, ob nehmblichen supposito casu, dass die inquisita zur Zeit noch als eine Hexe nicht convincieret und das ihr imputierte crimen veneficii legaliter eben nicht dargethan worden, sie alsdann von der wider sie angestrengten Criminalklage definitive absolvieret oder aber dessen ohngehindert zur peinlichen Frage gezogen und interlocutorie condemnieret werden könne oder solle? Diese quaestio lasset sich nun aus der vorigen Anfrage facili negotio resolvieren. Dann ex quo nehmblich alle obbeschriebene indicia und Anzeignussen von so kräftiger Wirkung und Consideration seind, ut dubitari prudenter possit, an ea ad definitive condemnandum non sufficiant, so ergibt sich alsdann von selbsten, dass selbe wenigist ad torquendum sufficient und zulänglich sein müssen, ohne dass

[1] Soll lauten: reo vgl. Nr. 74/1719 der Acten des Nationalarchivs.

hingegen sie, inquisita, definitive zu absolvieren oder dahin von Rechtswegen zu gedenken seie. Nam etsi quidem criminis alicuius reus condemnari non debeat, nisi confessus aut convictus fuerit, per iura paulo allegata in l. qui sententiam c. et l. absentem ff. de poenis, can. nos in quenquam et can. iudex caus. 2 quaest. 1, so folget doch hieraus eben noch bei weitem nicht, eum, qui delictum diffitetur ac legitimis et plenis probationibus convinci nequit, ea propter statim absolvendum esse. Sed quia multum reipublicae interest, crimina praesertim grandiora et atrociora puniri, hominesque facinorosos e medio tolli l. 51 § 2 ff. ad l. aquil. cum aliis similibus, ideo modis potius omnibus adlaborandum est, quo veritas detegeatur, id, quod per tormenta commodissime fieri potest ac solet, ut loquit. Carpzov part. 3 crimin. quaest. 127 n. 1. Ita etiam concludit Berlichius cit. concl. 4 n. 140, quod si veneficium nec factis notoriis et permanentibus, nec propria magorum confessione, nec testibus idoneis legitime et sufficienter probari possit, tunc postremum refugium supersit, ut ad torturam seu praesumptiones et coniecturas sufficiens indicium ad torturam facientes confugiamus. Idem quoque firmat Joannes Georg. Goedelman cit. tract. de magis et venefic. lib. 3 cap. 10 n. 1 et seqq., Bodin. de daemonom. lib. 4 cap. 4 post medium pag. 832. Hucque etiam apprime facit praelaudata constitutio Carolina cit. art. 22, cuius verba in fine quaestionis antecedentis ad literam recensuimus; nominatim vero circa indicia supra scripta und dass nehmblichen alle diese Anzeignussen et praesumptiones, si non singulae, saltem simul sumptae, concurrente praevia persona inquisitae diffamatione in hoc nostro casu specifico ad quaestionem et torturam imponendam sufficient und erklecklich seind; beziehen wir uns auf die nicht weniger oben schon in dicta quaestione prima in Sachen allegierte autores, Berlichium scilicet, Carpzovium, Goedelman, Bodinum et Zangerum locis allegat. ut supra, qui ita praedicta indicia ad propositum nostrum per ordinem recensent. Alles dieses aber hat sein eigentliches Fundament in der schon öfters angezogenen peinlichen Halsgerichtsordnung Caroli V. imperatoris eiusmodi indicia ad torturam quoque sufficientia esse per expressum constituentis art. 44 in verbis: „Wann Jemand sich erbeut, andern Menschen Zauberei zu erlernen oder NB. Jemand zu bezaubern drohet und dem Bedroheten dergleichen geschicht, auch sonderlich Gemeinschaft mit Zaubern oder Zauberinnen hat oder NB. mit solchen verdächtigen Dingen, Gebärden, Worten und

Wesen umgehet, die Zauberei auf sich haben und dieselbig Person dessen auch berüchtiget, das gibt eine redliche Anzeigung der Zauberei und gnugsame Ursach zur peinlichen Frag.“ Worbei wir es auch dann allerdings bewenden lassen und daraus eben unser diesseitiges conclusum finaliter deducieren thun.

Conclusum. Dass nehmblichen in proposita nobis facti contingentia die inquisita auf die strenge Frage billig geleget und durch dieselbigen Orts gewöhnliche gradus torturae zu Bekennung der Wahrheit, ob sie dann denen Leuten auf die Art und Weise, wie man sie derentwegen bezichtiget, wahrhaftig geschadet, wie nicht weniger mit andern zauberischen Stücken umgegangen und namentlich Gott und denen Heiligen abgesaget, auch sich mit Feind des menschlichen Geschlechts wirklichen verbunden und was noch sonsten hierzu weiters gefragt und observieret werden kann, mit aller Schärfe (jedoch habita ratione aetatis et constitutionis personae) angehalten werden möge und solle. Diesem lieget nun in Mindesten nichts im Wege, dass alle obstehende indicia potiori ex parte lediglich nur durch lauter einschichtig- und einseitige Zeugen bezeugt und contestieret und hierzu sogar feminae adhibieret worden, quales testes singulares et unicos in causis criminalibus haud concludere neque sufficienter probare nos ipsi supra diximus, et constat ex iis, quae tradit Farinac. de testibus tit. 7. qu. 64 n. 33 et seqq., iuncta constit. crimin. Carolin. art. 23 et 30, mulieres vero et feminas a testimonio in causis criminalibus plane in totum excludi nemo non nescit per text. in c. mulierem et ibi gloss. x de V. S. tate idem Farinac, d. tr. de testib. tit. 6. qu. 59 n. 1 et seqq. Dann ein Anderes ist, quando agitur de aliquo definitive condemnando, und ein Anderes, si solum de tortura decernenda sit quaestio, uti ibi quoque dictum. Und obwohlen zwar auch in tortura decernenda die fürgebrachte indicia regulariter durch zwei Zeugen probieret und erwiesen sein sollen per text. in d. ordinat. crimin. Carol. art. 23 et art. 30, so leidet doch prior illa regula de testibus singularibus universaliter einen merklichen Abfall in casu, quando agitur de probando delicto in genere, quod sub se comprehendit species differentes et actus particulares seu successivos, qualia sunt haeresis, sortilegium seu maleficium et similia; tali enim casu testimonia quoque testium singularium, quorum unus de hoc, alius de alio, tertius de illo indicio deponit, recipienda atque ad effectum torquendi reum super delicto, de quo

suspectus est, coniungenda esse. Testis est Joann. Zanger de quaest. et tortur. cap. 3 n. 35, Anton. Gomez tom. 3 var. resol. cap. 12 n. 12. Si etiam indicia ad effectum torturae per unicum testem probari in casu, quo plura indicia simul concurrunt, super quibus testes examinati diversimode deponunt ac unus de uno, alter de alio, tertius iterum de alio testificatur, determinat saepe laudatus Carpzov. part. 3 crimin. quaest. 123[1] n. 55., unde porro pro norma traditur, plures imperfectas probationes in causis quoque capitalibus coniungendas esse ad plenam probationem faciendam, quoad effectum torquendi licet non ad effectum condemnandi, ut habet Farinac. de reo confess. dict. qu. 86 n. 72. Licet enim unicum indicium ab uno teste probatum semiplenam probationem et fidem ad quaestionem de reo habendam non faciat, de quo casu etiam dicta constitutio Carolina cit. art. 23 et 30 intelligi debet. Secus tamen se res habet, si plura indicia concurrant et coniunctim reum aggravent, quorum unumquodque per testem singularem probetur. Nam una praesumptio aliam iuvat, plurimaque indicia fidem faciunt. Sicque ad effectum torturae procedit regula, si non prosunt singula, iuncta iuvant, idem Farinac. et Carpzov. loc. proxime allegat. Das testimonium feminarum aber kann allda propterea nicht rejicieret werden, um willen man allda vor eines s. circa crimen occultum et exceptum versieret, in quo testes alioqui etiam minus idoneos et in specie quoque mulieres admitti docet saepe citatus Bodinus d. lib. 4. c. 2. in medio pag. 569. Andertens aber hat dieselbe constitutio capituli mulierem x de testibus nur allein de iure canonico adeoque solum in terris pontificiis statt, dum est contra iure civili, mulieres in omnibus causis excepto testamento ad testimonium dicendum admitti clare constitutum est in l. ex eo ff. de testibus et ibi Godofred. late Farinacius cit. quaest. 59 n. 17 et seqq. Et si forte non sint testes omni exceptione maiores atque ideo ad condemnationem in omnem casum inconcessum non sufficiant; so ist und muss doch derselben testimonium wenigist ad torturam infligendam zulänglich sein per ea, quae habet Carpzov. d. part. 3 crimin. qu. 114 n. 38. Und endlich aber testificieren auch die feminae allhier nicht allein, sed adiuvantur insuper plurium aliorum virorum testimonio, quod similiter ad hoc ut probent, satis esse videt. per vulgaria. Caeterum vero, was nun diesfalls auch von der sogenannten Wasserprobe und, ob nicht solche zur Ergänzung

[1] quaest. 125 in Nr. 74/1719 der Acten des Nationalarchivs.

anderer Beweisthumen von Rechtswegen gebrauchet werden dörfte, an uns untereinstens gefraget werden wollen, hierzu können wir uns prudenter keineswegs verstehen, weder solche um so weniger von Rechtswegen approbieren, als nun sothane Proben und sogenannte purgationes vulgares mehr eine Versuchung Gottes als einen rechtlichen Beweisthum nach sich ziehende Probe zu sein scheinen, die da auch de iure canonum per text. in can. Mennam. 7 caus. 2 qu. 5 längstens abgestellet und improbieret seind. Nominatim vero hanc ipsam aquae probationem in materia subiecta eleganter reprobat Joann. Georg. Goedelman saepe cit. tract. de magis et venefic. lib. 3 cap. 5 n. 26 et seqq., ubi simul hanc sententiam omnes facultates iuridicas in academiis Germaniae recepisse testatur, idem praestat Bodinus de tract. de daemonom. l. 4. cap. 4 pag. 620, Petrus Heigius qu. 39 n. 8 et seqq., nec non quam plurimi alii magno numero a Berlichio allegati cit. conclus. 4. n. fin. eam similiter nulla nec probabili quidem ratione niti, ideoque per se nullam quoque adversus sagas vel lamias suspicionem facere et vel miraculosam vel diabolicam esse, proindeque in indiciis etiam non recipiendam concludit Treütler disp. 4. vol. 2 thes. 7, worbei wir es dann auch gleichmässig bewenden lassen und in dem Übrigen ein so Anderes obdeduciertermassen zur verlangten Antwort zu ertheilen nicht ermanglen wollen, noch sollen. Jedoch dieses und all' Obiges aliorum melius sententiam iudicio per omnia salvo.

Praesens consilium legi, approbo et extradi posse censeo. Benedictus Eberhardus Molitor doctor m. p. ss. can. professor publicus et primarius.

Quia praesens responsum, a me confectum, reliqui dd. professores clarissimi approbant et extradi posse iudicant, ideo ei nomen quoque meum subscribo Adam Jos. Greneck u. i. d. m. p., codicis professor publicus et ordinarius. Hoc consilium omnibus numeris absolutissimum pariter approbo F. A. Pfann d. m. p. digestorum professor. Cum pariter et in hac materia duo mihi fuerint exhibita iuris responsa, hoc prae altero approbo et extradi posse iudico Joannes Josephus Antonius Rentz. d. m. p. institut. imperialium professor publicus et ordinatus. Praesens consilium ab inclyta facultate iuridica Viennensi ita confectum et approbatum esse hisce attestor, Actum Viennae die 4. Decembris 1719.

L. S. Franciscus Antonius Spaun d. i. p. t. inclytae facultatis iuridicae decanus.

Von der juridischen Facultät in Leipzig langte wahrscheinlich erst in den ersten Monaten des Jahres 1720 ein Gutachten folgenden Inhaltes ein[1]: „Unser freundlich Dienst zuvorn, hochedle, feste und hochgelahrte, auch hochweise, günstige Herren und gute Freunde! Als dieselben uns acta Sofien Ehrlingin und Annen Kesslerin betreffende sammt 3 unterschiedenen Fragen zugeschicket und unsere Rechtsbelehrung darüber gebeten, demnach erachten wir nach fleissiger Verlesung und Erwägung darauf in Rechten gegründet und zu erkennen sein. Werden Sofia Ehrlingen und Anna Kesslerin beschuldiget, dass sie Hexerei getrieben. Ob nun wohl die abgehörten eidlichen Zeugen unterschiedene actus angeben wollen, daraus, dass eine Hexerei von ihnen vorgegangen, zu schliessen sei, auch beiderseits Inquisiten im Verdacht sind, dass sie mit Zaubereikünsten umgehen und der Kesslerin Mutter wegen eines solchen delicti verbrannt worden, folglich, dass wider sie die Muthmassung, dass sie ebenfalls dergleichen verdächtige Personen wären, vorhanden, zumal das crimen magiae occultum und die Beschuldigten dessen insgemein durch indicia überführet zu werden pflegten. Dennoch aber und dieweil aus derer gesambten Zeugen Aussagen kein solcher Fall, dass etwas Übernatürliches mit untergelaufen, erwiesen ist, inmassen Dasjenige, was testis 1 wider die Ehrlingin ausgesaget, als ob sein Bruder Chrestel Hann dieselbe gesehen und er sie vor die Urheberin seiner Krankheit gehalten, auch testis 9, dass ihm Inquisitin in der Nacht vorgekommen, und testis 31, als wenn sie mit ihren beiden Töchtern in Mittag ihm erschienen, deponieren, von einer Einbildung herrühren kann, zumal die eine Zeugin im Kindbette gelegen; auch, dass das Pferd mit Wachs und Unschlitt von Inquisitin betroffen worden, nicht gewiss dargethan ist, und was testis 2[2] wegen ihrer Tochter, Sofien, angeführet, mehr in einer Impression bestehet, als dass es wider die Inquisitin etwas Bündiges

[1] Acten des Nationalarchivs unter Nr. 32/1720. Von Aussen: Denen Hochedlen, festen und hochgelahrten, auch hochweisen Herrn Bürgermeistern, Königs- und Stuhlsrichtern, wie auch gesambten Rath der königl. Freistadt Hermannstadt in Siebenbürgen, unseren günstigen Herren und guten Freunden! Am unteren Rande ist angemerket: M. Jun. 1719. 8 Th. 18 Gr.

[2] Er sagte: „Mir ist ihre älteste Tochter, Namens Sofia, bei der Nacht auf der freien Gassen' mit noch einer Weibsperson vorkommen, der Sofia ihre Haare waren aufgeflochten, selbige schlug mich ins Gesicht, dass ich etliche Tage in meinem Kopf ganz verworren und nicht bei rechten Sinnen war, die andere Person aber habe ich nicht gekannt.“

schliessen sollte, die meisten Zeugen auch, als testes 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 16, 17, 21, 27, 37, 38, 41 nur de anditu alieno deponieren und dass der Ehrlingin Tochter iuxta depositionem 36 sie beschuldiget, als ob sie ihr die Krankheit verursachet, da es in einem Wahnwitz geschehen, nichts beweiset, sowohl die Relation des 11-ten Zeugen, dass eine Hexerei vorgegangen, nicht inferieret, die blosse fama auch, wohin des 12., 15., 19., 26., 28. und 29. Zeugen Deposition gerichtet, alleine zu einer Peinlichkeit nicht zureichend ist, zumal, wo solcher Ruf entstanden, gründlich nicht beigebracht und des 14. Zeugen Aussage, dass durch eine Magie es entstanden, nicht erhärtet, sondern es von natürlichen Dingen herrühren können, welche Bewandtnuss auch bei des 18. Zeugen Aussage zu befinden und des 20. und 34. Deposition deshalber nicht sonderlich in Obacht zu ziehen, indem kein iudicium medicum vorhanden, dass Binders Mutter Krankheit etwas ganz Ungewöhnliches gewesen und von einer Behexung hergerühret,[1] sowohl bei des 22. Zeugen Deposition aus andern Ursachen, dass er mit Harz betroffen worden, entstanden sein kann; auch was es mit denen Thieren, welche testis 21 und 23 gesehen, vor eigentliche Bewandtnuss habe, nicht abzunehmen, wie nicht weniger bei des 24. Zeugen Aussage, dass sie gesehen, dass an dem abgeschnittenen Specke nichts ermangele, nicht zu befinden, demnach es auf einer ungegründeten Relation beruhet, und was sich bei des 25. und 30. Zeugen Deposition zugetragen, vor etwas Ungewöhnliches nicht zu achten, sowohl der Ehrlingen Worte in keinen rechten Bedrohungen bestanden und dieselbe, wo die Hänner iuxta depositionem testis 27 verstecket gewesen, sonst erfahren können, ferner der 32. Zeugin Deposition wegen einer begangenen Hexerei keinen Verdacht erwecket, weil, dass die Ehrlingen von den weggenommenen Erbsen Nachricht gehabt, nicht zu befinden, ingleichen, was der 33. Zeuge aussaget, auf einer ungegründeten Muthmassung beruhet, des 35. testis Deposition auch keine natürliche Ursache hat, gestalt die Ehrlingin sonst zu Phlepsens gekommen sein kann und dass es von dem Binden hergerühret, der unbenannten Frauen Deposition nicht erhärten mag, endlich des 43. und 44. Zeugen Aussage auf einem ungegründeten Verdacht

[1] Es sind Fälle, wo Erkrankungen von Menschen und eines Pferdes als durch die Angeklagte bewirkt bezeichnet werden, die in einigen derselben auf Bedrohung Besserung herbeigeführt habe.

beruhet.[1] Und was Annen Kesslerin betrifft, testis 1 von einem facto, so wider Inquisitens Ehemann ergangen sein soll, deponieret, welches sie nicht gravieret, bei des 3., 4., 6., 10., 11. und 14. Zeugen Aussage hingegen ein attestatum medici oder chirurgi ermangelt, dass solche Beschwerungen und Krankheiten von einer Hexerei hergerühret,[2] und was testis 5, 15, 17, 18 und 19 deponieret, mehr aus einer Einbildung herrühret,[3] testis 7 und 8 auch selbst eigentlich nicht sagen, woher die im Gesichte aufgefahrenen Blattern entstanden,[4] sowohl bei des 12. und 13. Zeugen Aussage aus andern, natürlichen Ursachen der Teig verdorben sein kann,[5] und was es mit des 16. Zeugen Aussage vor eigentliche Bewandtnuss habe oder solche vor einen Verdacht erwecken solle, gründlich nicht abzusehen,[6] testes 20 und 21 aber de facto alieno deponieren,[7] also kein bündiger

---

[1] Die 32. Zeugin sagte aus, sie habe aus dem Weingarten der Geklagten einige Erbsen genommen, worauf ihr eine Elster auf den Kopf gepflogen sei und sie habe beissen wollen; der 33. Zeuge leitete grosse Schmerzen und eine schwere Erkrankung davon her, dass die Ehrlingin ihn, als er Rothlauf an den Füssen gehabt, besucht und zweimal gesagt habe: „Du armer Jacob;" der 35. Zeuge hatte mit seinem Sohne im Freien unter einem Baum übernachtet, worauf der Letztere den einen Arm und Fuss nicht hatte bewegen können, darauf hatte nach seiner Aussage eine Frau durch Auflegung eines stinkenden Bandes die Beschuldigte als Veranlasserin des Übels herbeizukommen gezwungen; der 43. Zeuge leitete den Umstand, dass er sein Pferd nach einem Streite mit der Genannten geschwollen und voll Blattern gefunden, von dieser her, und der 44. war vor Beschädigung durch sie gewarnet worden.

[2] Es sind Aussagen, nach denen Erkrankungen und Todesfälle von der Einwirkung der Geklagten hergeleitet werden.

[3] Erscheinen der Beschuldigten als Krähe; Grün- und schwarz drücken eines Armes durch Hexen und Spuren derselben im Schnee, Behauptung eines Sterbenden, Geklagte habe ihm das Herz ausgenommen und Bluten der Leiche bei ihrem Herantreten; Herleitung eines Übels vom Betreten ihres Hauses; Lebendigwerden eines gerupften Hahnes.

[4] Zeugin und ihr Gatte sagen aus, dass Erstere an Zahnschmerzen gelitten und Blattern im Gesicht bekommen habe, nachdem Anna Kesslerin sie berührt habe; doch leiten sie dies Leiden nicht mit Bestimmtheit von ihr her.

[5] Die Beschuldigte hatte den Teig aufgedeckt, damit Diejenigen, die ihn bereitet hatten, nicht so schönes Brod erhielten, wie sie.

[6] Zeugin sagt aus, sie habe beim Verlassen des Zimmers der Anna Kessler gesehen, „dass eine Walachin auf dem Schrottpflock sasse, unweit davon ein Soldat, welcher lachte"; darüber sei sie sehr erschrocken; da habe Jene gesagt, sie solle nicht erschrecken, „indeme ihre Soldaten diese Narrethei dahin gemacht" hätten.

[7] Der eine Zeuge hatte von einer Drohung und deren übeln Folgen durch einen Andern erzählen gehört und der zweite, dass man die Kesslerin einmal wegen einer Erkrankung beschuldigt, ohne dass sie eine Klage eingebracht habe.

Schluss auf eine Zauberei zu machen und dass ihre Mutter als eine Hexe verbrannt worden, keinen gnugsamen Verdacht, dass sie ebenfalls solches delicti theilhaftig sei, wider sie erwecket.

So seind vor allen Dingen besagte Kesslerin und Sofie Ehrlingin mit denen angegebenen Zeugen zu confrontieren und, daferne keine neue indicia wider sie entstehen, ist in Ermangelung mehrern Verdachts wider sie vor itzo weiter nichts vorzunehmen, sondern dieselben der gefänglichen Haft hinwiederum zu erlassen, jedoch zu Abstattung der verursachten Unkosten anzuhalten. Und pfleget in processu magiae in hiesigen Landen dergestalt verfahren zu werden, dass vor allen Dingen, ob ein corpus delicti vorhanden, inquirieret, und, da es ein delictum occultum, genaue Untersuchung angestellet wird, ob etwas Übernatürliches vorgegangen und was vor indicia die beschuldigte Person gravieren, zu dem Ende iudicia medicorum et chirurgorum darüber einzuholen und auf des Beschuldigten Thun und Lassen genaue Achtung zu geben, wordurch sich derselbe verdächtig machet, sodann er summarisch zu vernehmen, über Dasjenige, was er verneinet, Zeugen, soviel deren zu erlangen, vermittelst Eides abzuhören, aus des Inquisiten summarischer Aussage und der Zeugen Deposition gewisse Articul zu formieren, der Gravierte über jedweden Articul absonderlich zu vernehmen, sodann über Dasjenige, was er negieret, mehrere Erkundigung, wenn solche vorhanden, einzuziehen und mit denen Zeugen, so das Widerspiel eidlich ausgesaget, persönlich zu confrontieren, der Inquisit mit einer Defension zu hören und ihm oder seinem defensori die acta vorzulegen und endlich in einem collegio iuridico rechtlichen Erkenntnüss darüber einzuholen und obwohl, wenn die Zeugen von separierten Fällen und unterschiedenen factis eidlich deponieren, folglich testes singulares seind, deren Deposition so viel nach sich ziehet, dass befundenen Umständen nach auf die Marter zu erkennen, jedoch wird es, zu einer Todesstrafe zu gelangen, alleine vor zureichend nicht geachtet; es ist auch darbei die Wasserprobe nicht zu adhibieren, als welche keine rationem physicam et moralem hat, daraus, dass Einer das crimen magiae begangen, geschlossen werden könne, indem die Erfahrung zum Öftern bezeuget, dass es unschuldige Leute betroffen, auch bei dem Binden ein Versehen vorgehen kann, dass aus natürlichen Ursachen eine Person schwimmt und die andere untertaucht, Gott auch in seinem Worte einen Richter auf solche Mittel nicht ge-

wiesen, die mehr eine Versuchung nach sich ziehen und, was von der Probe des verfluchten Wassers in crimine adulterii aus heiliger Schrift angeführet wird, zu denen Zeiten gehöret, als Gott selbst das israelitische Volk regieret und seiner ihm beiwohnenden Allmacht und Allwissenheit halber ein solch' Mittel, den Ehebruch an Tag zu bringen, vorschreiben können, welches zu unsern Zeiten kein Richter zu thun vermag, dannenhero die Wasserprobe in casu magiae von einem christlichen Richter nicht unternommen werden soll, sondern selbige vor unzulässig zu halten. Alles von Rechtswegen. Urkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

Ordinarius, senior und andere doctores der Juristenfacultät in der Universität Leipzig.

Nach Einlangen der mitgetheilten Gutachten unterzog der Magistrat die beiden Rechtsfälle neuerlicher Erwägung und fällte am 8. April 1720 folgendes Urtheil:[1]

„Demnach Anna Kesslerin, eine Wittwe und Inwohnerin von Herrmanstatt von einem Burger und Tschismenmacher, Namens Georgius Montsch, auch Sofia Ehrlingin, eine Ehefrau Pauli Ehrling, Inwohners zu Michelsberg, von einem Steinvillischen Trompeter, Namens [Christophorus][2] Groche zu gleicher Zeit in puncto magiae bei einem löblichen Herrmannstätter Judicat actionieret, auch nach angestellten weitläufigen Inquisitionen diese Processe zur Ventilation und Decision uns als einem in Herrmanstatt bestellten Magistrat übergeben worden, so haben zwar die beiderseits eingegangene acta verlesen und mit allem Fleiss und Sorgfalt ventiliert. Darmit wir aber in crimine hoc occulto nicht zu viel thun mögen, so haben zu unser besseren Belehrung dieselbe acta denen hochlöblichen juristischen Facultäten auf Wien und Leiptzig überschickt und uns darüber hochvernunftige responsa ausgebeten, welche uns auch nicht abgeschlagen worden. Da nun aber dieselbe in hoc different gewesen, dass die hochlöbliche juristische Facultät zu Wien bei beiden casibus gemeinet, obwohlen die eingenommene Zeugnisse ad condemnationem nicht zulanglich sein, so mussten selbe gleichwohlen ad torturam infligendam genug sein, da in contrario die Leiptziger statuiert, dass laut eingeschickter Inquisition sowohl mit gedachter Kesslerin als Ehrlingin in Ermangelung mehreren Verdachts nichts solle vorgenommen, sondern der gefangliche

[1] Nr. 32/1720 der Acten des Nationalarchivs.

[2] Der Taufname fehlt in dem Original.

Verhaft zu erlassen und nur allein zu Abstattung der Unkosten angehalten werden. So haben abermalen sowohl die acta als darüber ertheilte responsa in publico vorgenommen und nach Erheischung göttlicher Direction nachfolgende juristische canones pro fundamento gesetzt, dass in capitalibus nemo sit condemnandus, nisi sponte confessus et de pleno convictus; quod in poenalibus et criminalibus mitior semper via sit eligenda; quod melius sit, nocentem absolvere, quam innocentem damnare. Folglich, da wir in diesen casibus und causis occultis auf keine Weise genugsamb convincieret worden, mit unsern deciso diese Processe mit der Schärfe zu determinieren, und vor besser befunden, dass man lieber in dergleichen unbekannten Lasterthaten dem lieben Gott als allwissenden und gerechten Richter die Strafe im Fall der Schuld heimstellen als mit einem präcipitanten Urtheil Jemanden Unrecht widerfahren lassen solle. Seind also sowohl obgedachte Anna Kesslerin als Sofia Ehrlingin per potiora vota völlig absolviert und freigesprochen worden, doch mit dem Vorbehalt, dass selbe die wegen der responsorum gemachten Unkosten abstatten und bezahlen mögen. Und Solches von Gewissens und befundenen Rechtens wegen". Dieses den Hermannstädter Magistrat hoch ehrende Urtheil fand nicht allseitigen Beifall und führte sogar dazu, dass er des Hasses gegen die Anhänger des römisch-katholischen Glaubens verdächtigt wurde. Wir entnehmen dieses einem Briefe,[1] den der Bürgermeister Georg Werder an einen Rittmeister richtete, dessen Namen nicht angeführt wird. Dieser lautet: „Hochedlgeborener, Sonders hochgeehrtister Herr Rittmeister! Was Dieselbe neulich an Titel Herrn comitem wegen des Michelsberger Hexenprocess und darbei von des verstorbenen Trompeters Groche Weib führenden Klage schriftlichen gelangen zu lassen geruhet haben, ist dem gesambten löblichen Magistrat von hier in gedachten Titel Herrn comitis Absenz, da selbe zum Clausenburger Gubernialconfluxu verreiset, communicieret und vorgetragen worden. Da nun angeregter Process nach eingeholten auswärtigen zweien responsis iuridicis von Einem löblichen Magistrat ohnlängst determinieret und beschlossen worden, dass die wegen Hexerei beschuldigte Michelsbergerin auf keine Weise vor sträflich erkannt, folglich auch von Erstattung der gerichtlichen Unkosten absolvieret und nur allein vor billig gefunden

[1] Die Acten des Nationalarchivs Nr. 72/1718 enthalten eine Abschrift desselben.

worden, dass diese Michelsbergerin nebst einer andern hiesigten Burgerin, welche auch von einem andern hiesigten Burger wegen Hexerei actionieret worden, die bei denen juristischen auswärtigen Facultäten wegen der responsorum gemachten Expensen dem publico restituieren mögen, wornebst denen beiden Parthen imponieret, dass selbe sich bei dem geistlichen und weltlichen Gericht mit einander wieder versöhnen mögen, wornach sich denn auch diese Trompeterin zu halten hätte. Und dass sie bei diesem Process ex odio religionis, wie sie ingleichen vorgegeben, nichts gelitten oder noch leide, ist daher abzunehmen, dass der andere diesem in Allem gleichformige, von einem hiesigten Burger wider eine gleiche Burgerin formierete Process eben also decidieret worden. Sollte sie, Trompeterin, aber ja Jemand von Michelsberg angeben können, welcher sie zu diesem Process angestiftet und darzu die nöthige Expensen angetragen haben mögte, kann sie sich melden und wird ihr alle Satisfaction geschehen, sonsten wüssten nicht, woher und wie derselben helfen sollten, welches sonsten auf dero Recommendation wir sehr gerne gethan hätten. Der ich denn in specie zu allen möglichen Dienstleistungen dienstlich befehle und verharre Meines hochgeehrtisten Herrn Rittmeisters gehorsamer Diener

Cibinii die 30. Junii 1720. G. Verder m. p."

Die Klägerin Agnetha Klein, „nobilis quondam Christophori Grosche tubicinis apud legionem equitum cataphractorum Steinvillianorum relicta," erlangte von Karl VI. ein „novum iudicium"[1] de dato Klausenburg October 1720, und unter dem 18. October 1721 erliess er „litterae compulsoriae et attestatoriae," in Folge deren die „tabulae iudiciariae regiae in Transsilvania scribae ac iurati notarii" Christophorus Majer und Stephanus Andreae sich an dem darauf folgenden Tage nach Michelsberg begaben und dort 29 Zeugen über die von der Genannten gegen Sofia Ehrling erhobene Anklage der Hexerei einvernahmen und das darüber aufgenommene Protocoll dem König vorlegten.[2] Von einer weiteren Verhandlung dieser Angelegenheit durch den Hermannstädter Magistrat oder einer neuerlichen Urtheilsfällung berichten uns aber weder die Protocolle noch die Acten, so dass wir wohl annehmen können, dass das früher angeführte Urtheil aufrecht blieb, das die

[1] Vgl. über dieses Schuler-Libloy a. a. O. III. 64 ff., 216 f.

[2] Die betreffenden Schriftstücke finden sich unter Nr. 126/1721 der Acten im Nationalarchiv.

Beschuldigte von der gegen sie erhobenen Anklage freisprach. In Hermannstadt begegnen uns nunmehr keine weiteren Hexenprocesse, wohl aber in anderen Theilen des Sachsenlandes, 1730 in Schässburg, 1741 in Grossschenk, 1746 in Mühlbach[1] und 1728 in Leschkirch. Der Process,[2] der hier durchgeführt wurde und auf den wir näher eingehen wollen, entwickelte sich aus einem Streite wegen gekränkter Ehre, indem Martin Kirr und Andreas Wolff aus Kirchberg, namens ihrer Ehefrauen Catharina und Anna, der Erstere auch im Namen seiner Tochter Agnetha (Anna Wolff war auch seine Tochter) vor dem Leschkircher Judicat Klage gegen Petrus Wotsch und dessen Tochter Sofia erhoben, die sowohl Catharina Kirr als Anna Wolff der Zauberei beschuldigt hätten. Der Geklagte erbot sich zum Beweis und es erfolgten nun mehrere Zeugenverhöre, die Aussagen solcher Art zum Ergebniss hatten, wie wir sie an anderer Stelle zusammengestellt haben. Nachdem die Zeugenaussagen am 8. Juli 1728 in Gegenwart der nunmehr zu den Beklagten gewordenen Klägerinnen verlesen worden waren und diese ihre Richtigkeit bestritten hatten, legte Petrus Wotsch „die Gerechtigkeit“ nieder und verlangte, es solle die im Lande übliche Wasserprobe vorgenommen werden; er erbot sich zugleich, „in casu contrario die gewöhnliche Strafe“ zu bezahlen. Nachdem die Geklagten gebeten hatten, „im Namen Gottes damit nur fortzufahren,“ wurde der Kläger „zum Überfluss“ gefragt, ob er für den Fall, dass das Judicat die Zeugenaussagen und die Wasserprobe nicht für genügend halten sollte, „landbräuchlich septimo teste einer oder der andern von den inctis auf den Kopf schwören wollte.“ Er erklärte sich für bereit, dieses nach der vorgenommenen Wasserprobe zu thun. Am 16. wurde diese mit Catharina Kirr veranstaltet und Kläger darauf neuerdings befragt, ob er schwören wolle, was er bejahte und zwar mit dem Verlangen, darauf „ihr Landrecht zu thun.“ Hierauf begab sich das Judicat zur Inquisitin, „allwo dasselbe nach vielfältigen Einreden sie zur Busse und gütlichen Bekenntniss ernstlich ermahnet, aber nichts aus ihr bringen können, ausser dass sie nichts von Zauberei wüsste, habe auch Niemand durch Zauberei Schaden gethan, habe es auch nicht gelernet;“ dabei wies sie darauf hin, Kläger habe etwas machen

[1] Müller a. a. O. 44.

[2] Acten des Nationalarchivs Nr. 37/1728. Vgl. Transilvania. Jahrg. 1846. 397 ff.

lassen, dass sie hätte schwimmen müssen. Ihr und ihren beiden Töchtern, die man nun auch in das Verhör nahm, sicherte man für den Fall des Geständnisses das Leben zu, konnte sie aber zu einem solchen nicht bewegen; auch am folgenden Tage war alles gütliche Zureden der Erstgenannten gegenüber erfolglos. Trotzdem wurde folgende Sentenz gefällt: „Demnach Catharina Kirrin von Kirchberg durch erregte Injuriencivilklage endlich in einen ordinairen Hexencriminalprocess gerathen; darauf dann in denselben mit gerichtlicher Inquisition Zeugniss und eingebrachte relatoria soweit verfahren, dass auch dieselben öffentlich vorgelesen worden, auf welche sie, die Kirrin, aber nichts Reifliches eingewandt, viel weniger die wider sie heftig militierende Muthmassungen mit einigen Gegenbeweis elidieren können, auch auf dieses der actor nach gelegter Gerechtigkeit die im Lande gewöhnliche Wasserprobe verlanget. Und, da Solches geschehen, hat sich die selbsten freiwillig darein ergeben und solche selbsten verlanget, wobei actor sich erboten, nach sothan erfolgter Wasserprobe ihr septimo teste auf das Haupt zu schwören. Und nachdem besagte Probe üblicher Gewohnheit nach an ihr vollzogen worden, hat actor mit seinem Weibe und Tochter, beide Sofia, vor ihren eigenen Schaden und sodann Johannes Arzt zusammt seiner Tochter und Johannes Veber zusammt der Catharina, des Artzten Tochter, eben für ihren eigenen Schaden ihr wirklich auf den Kopf geschworen. Als wird von einem löblichen Judicat zusammt denen 12 Ältesten des königlichen Markts dahin erkannt, dass aus angeführten Ursachen, rationibus und Gründen besagte Catharina Kirrin durch das Feuer vom Leben zum Tode gebracht und das ihr zur wohlverdienten Strafe, Andern aber zum Abscheu und Exempel. Von Rechts wegen.“ Dieses Urtheil fand aber, wie es scheint, die Zustimmung der leitenden Kreise nicht; denn eine undatierte, mit J. S. v. H. m. p. (wohl der damalige Hermannstädter Senator Jacob Sachs von Harteneck) unterzeichnete schriftliche Äusserung über dasselbe lautet folgendermassen: „Nach denen mir communicierten Hexenprocesses actis von Kirchberg aus Leschkircher Stuhl habe ersehen, dass Petrus Votsch aus Kirchberg wegen seiner Tochter Sofia qua delator des Martini Kirrs Ehefrau Catharinam und dessen Tochter Agnetham, vermählte Volffin, ausgebracht, dass delatoris Tochter in ihrer Krankheit die Kirrin und ihre Tochter beschuldiget, dass sie ihr viel Leides anthaten et cetera. Nun sollte von Rechtswegen nach Anleitung

derer Gesetzen die Delation durch zwei oder drei ohnverwerfliche Zeugen bewiesen werden, finde aber nicht, dass nur ein einziger ex certa scientia eidlich ausgesaget hätte, dass die Kirrin und ihre Tochter der Denunciantin die vermeinte Unruhe gemacht hätte, ausser dass einige fatieret, von der Denunciantin gehöret zu haben, dass sie Solches ausgesaget hätte. Aus dem Zeugenverhör hat testis 1 et 39 sub dato 26. Februarii 1728, desgleichen sub dato 1. Aprilis testis 22, 30 et 55 ausgesaget, wie sie aus der Wolffin Mund gehöret, dass sie gesagt hätte, es würden noch anders gehaubte oder haubigere Trutten in Kirchberg sein, als sie wäre. Ob nun dieses vor ein Bekenntnuss anzunehmen seie oder vor eine indirectam responsionem, will gerne Vernünftigere zu überlegen, als ich bin, anheimblassen. Meinerseits aber glaube, zumalen in examine diese nichts einbekennet, Übels gethan zu haben, dass durch diese Fassion sie auch zu keiner Hexe könne gemacht werden. In grosso finden sich 43 Zeugen, worunter 29er Namen und Alter nicht beschrieben worden, welche aussagen, sie wüssten, dass die Kirrin und ihre Freundschaft im Geschreie seien wegen der Hexerei. Die mit dem Namen Benennete seind sub Nr. 3, 4, 6, 14, 26, 29, 31, 32, 49, 51, 56, 59, 60, 66 bemerket, ohne Namen stehen Nr. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 46, 47, 70, 71, 72. Desgleichen sagen acht Zeugen aus, worunter auch dreie ohne Namen, dass der Herr Pfarrer bei seiner Krankheit die Kirrin im Verdacht gehabt habe. Mit Namen seind Nr. 1, 5, 6, 15, 35, ohne Namen 70, 71, 72. Ferner sagen 28 Zeugen, von des Hannens Tochter gehöret zu haben, dass sie die Kirrin und ihre Tochter beschuldiget hätte, ihr die Krankheit et cetera zugebracht zu haben; mit Namen sein sub Nr. 1, 35, 52, 56, 43, 60, 67, 68, 69, 73, 74, 75, 81, ohne Namen 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 53, 54, 61, 62, 63, 64, 76, 77, unter welchen Nr. 52, 64, 74, 81 seind die notantesten. Testis 2 et 44 sagen aus, dass sich Jedermann für der Kirrin gefürchtet et cetera. Dass man Zauberknoten an Wolffens Zaun stecken gefunden, bezeugen testis 25, 26, 27, 30, 32, wer sie aber dahin gemacht, meldet keiner. Testis 65 sagt, wie seine Mutter einmal hart krank gewesen, so hätte man sie mit einem gewissen Band gebunden, darauf wäre der Kirrin Schwester, so zuvor ihr Leben lang nicht bei ihnen gewesen, dahin gekommen. Testis 78, 79, 80 bezeugen, dass des 78. testis Tochter des Wolff

Frau beschuldiget, ihr in der Flachstheilung das erfolgte Unglück gedrohet zu haben, so sie ausgestanden. Testis 28 et 42 sagen, dass, obgleich der Kirr den Hannen beschickt, er Solches gleichwohl habe stecken lassen. Testis 48 saget aus, die Hexen auf dem Kirchthurm gesehen zu haben, wie sie getanzet, weiss aber nicht, wer sie gewesen. Testis 50 berichtet, zu wissen, dass der Kirrin Mutter verbrannt worden, practerea nihil. Testis 55 saget, als sie im Discurs mit Andern von dem Hexengespräch gesaget, wenn Jemand Fatentin also beschuldigen sollte, wie die Kirrin und ihre Kinder, so wollte sie es nicht leiden, darauf wäre die Wolffin ohnversehens in die Thüre gekommen und hätte gesagt, sie wollte es auch nicht leiden. Testis 45 sagt, dass der Stuhlsdiener auch die jüngere Tochter des Kirrens, Sofiam, eine Hexe gescholten, sie hätte es aber auf sich sitzen lassen. Testis 57 bekräftiget des gewesten Schulmeister relatorio sub l. A.[1] ausgesagte Beschuldigung, wie sie wisse, dass derselbe in seinem Zimmer keine Ruhe gehabt, bis er nicht bis an des Kirrens Thor gegangen et cetera. Der Campanator hat Solches auch also bestätiget, aber doch nicht ausdrücklich gehöret, dass dem Schulmeister wäre gerufen worden, das wohl, dass man leise in Kirrens Stuben geredet habe. Ultimario ist merkwürdig, dass weder Mutter Kirrin, noch ihre Tochter das Geringste einbekennet haben. Bei so gestalten Sachen, obwohl viele testes numeriert worden seind, so hat doch kein einziger actoris Klage directe bewiesen, sondern es ist in Muthmassung bestanden und hat sich endlich auf derer krank gewester Personen Angaben gegründet. Ob aber bei einer hitzigen Krankheit nicht könnten Phantasieen einkommen, dass man sich etwas einbildet, zu sein, so doch nicht ist; will dem Ausschlag derer Herrn medicorum überlassen. Dass man aber denen 7 coniuratoribus nach der Schwemme, so doch von denen facultatibus iuridicis vor insufficient erkläret worden, eine Thüre zum periurio geöffnet, erkläre vor unbillig geschehen zu sein, zumalen, da ex actis zu ersehen, dass sie eine conscientiam erroream et dubiam gehabt, indeme sie das Jurament nicht vor der Schwemme ablegen wollen, so doch, wenn sie so gewiss gewest wären, dass die arme Exequierte eine Hexe gewesen, zum wenigsten vor der Schwemme hätte sollen abgelegt werden. Mit

[1] Dechant und Senior des Leschkircher Capitels hatten den früheren Rector von Kirchberg, der damals die gleiche Stelle in Holzmengen bekleidete, verhört und das Verhörsprotocoll eingesendet.

einem Wort: Einen Menschen umb das Leben bringen, so weder überwiesen worden, ein solches crimen begangen zu haben, so den Tod verdienet, viel weniger das Geringste einbekennet, ist legaliter verboten. Die praeteritio officiorum cardinalium ist auch strafmässig, derowegen es billig sein wird, die Irrenden zu Rechte und in die gehörige Subordination zu bringen."

Wenn wir in dem bisher Angeführten auch keine Bestätigung für die Angabe Johann Seiwerts finden, dass Comes Dr. Andreas Teutsch (Comes 1710 bis 1730) „der Erste gewesen sei, der zur Ehre der Menschlichkeit die Hexenprocesse in der Nation abgeschafft habe", [1] da sich keine darauf hinzielende Anordnung nachweisen lässt, und auch nach seiner Zeit, wie früher angeführt worden ist, derartige Processe auf Sachsenboden noch zur Durchführung kamen, so gelangen wir doch zu der Überzeugung, dass er und die Mehrheit des gleichzeitigen Hermannstädter Magistrates die Abschaffung derselben anbahnten, und dass sie wenigstens in Hermannstadt und dem dazu gehörigen Stuhl in der That aufhörten, und es erscheint die an anderer Stelle gemachte Mittheilung Seiwerts [2] begründet, seit dieser Zeit seien diese Unholden so verschwunden, dass der Schneiderteich bei Hermannstadt,[3] in dem die Hexenproben bis dahin vorgenommen worden waren, habe zur Wiese werden können und keine Scheiterhaufen mehr nöthig gewesen seien. Ein ehrendes Andenken ist hiedurch Comes Teutsch und seinen Genossen für alle Zeiten gesichert, da nun auch für Hermannstadt galt, was Friedrich II. von Preussen als das Verdienst des Thomasius bezeichnete, „dass die Weiber fortan in Sicherheit alt werden konnten." [4]

Unter den Strafen, die der Magistrat verhing, haben wir auch solche Freiheitsstrafen anzuführen Gelegenheit gehabt, die im Zuchthaus abzubüssen waren. Schon in der Sitzung des Magistrates vom 22. Mai 1724 war die Rede darauf gekommen, „ein Zuchthaus in dem Spital einzurichten." „O utinam!" fügt der Notarius Dr. Johann Georg Vette bei, „negotium hoc deo gratum et proximo ad evitanda scandala data et accepta maxime necessarium tempore ma-

---

[1] Trausch', Schriftstellerlexicon III. 368.
[2] Ungarisches Magazin III. 426.
[3] Der Schneiderteich lag nicht weit von dem nun zugemauerten Leichenthürchen, von dem eine Zugbrücke auf den Friedhof führte. Schwarz a. a. O. 26.
[4] Soldan a. a. O. 443.

turesceret et saltem pro modulo paupertatis nostrae disponeretur!“ Aber erst in der Sitzung vom 14. Januar 1735 wurde ein Entwurf, der sich auf Einrichtung eines solchen bezog, verlesen und beschlossen, „dass jede Zunft, Societäten et cetera ihre Intention, wie viel sie darzu geben wollten, einem löblichen Magistrat schriftlich einlangen mögen. Die Nachbarschaften aber sollten von ihren zu hoffen habenden Hausseligkeiten [1] eine namentliche Specification einschicken, aus welchen ein löblicher Magistrat nach Belieben diejenige Personen, die selbiger zu diesem fundo sufficient finden werde, zu denominieren haben solle.“ Das für das Zuchthaus nöthige Holz sollte nach einem Beschluss vom 27. November des Jahres 1734, bis dieses vollständig eingerichtet sei, aus dem Stadtmagazin gegeben werden (1721—1728, S. 222; 1728—1734, S. 508; 1734—1740, S. 34.). In der gemeinsamen Sitzung des äusseren und inneren Rathes vom 7. März 1735 nahmen beide Körperschaften „das wegen Einrichtung des Zuchthauses beschlossen- und verfassete Instrument“ [2] an; es lautet folgendermassen: „Wir Burgermeister, Königs- und Stuhlsrichtere, auch Rathsgeschworne der königlichen Haupt-Herrmannstadt bekennen und thun kund öffentlich hiermit vor Jedermänniglich: demnach schon von etlichen Jahren her die löblich- und heilsame Intention gehabt, dass nach dem Exempel anderer mit guter Policei versehener Städte zu so viel besserer Erhaltung guter Zucht, Ehrbarkeit und Arbeitsamkeit bei hiesigem publico ein Zucht- und Werkhause aufgerichtet werden möge, wie auch Zeithero selbst bekümmert wahrgenommen, welchergestalten es uns, wie unter der Jugend theils an ruchlosen und liederlichen Dienstboten, also auch unter denen bereits zu ihrem vollkommenen Alter, Verstand und mannbaren Jahren gekommenen Leuten an dergleichen unartig- und boshaften Personen nicht ermangelt habe, welche entweder durch den schädlichen Müssiggang und vorsätzliche Verabsäumung ihres einmal erlerneten Gewerkes- und Berufsarbeit das schändliche Laster der Trunkenheit, Ausübung unkeuscher und verbothener fleischlichen Lüste, unverschämtes

[1] Vgl. Vereins-Archiv XX. 117 ff.

[2] Es unterscheidet sich wesentlich von der unter Nr. 17/1727 der Acten des Nationalarchivs erliegenden Instruction, so mit Genehmhaltung einer hochlöblichen n. ö. Regierung dem Verwalter in dem Zucht- und neu erbauten Arbeitshause in der Leopoldstadt mitgegeben wurde, die das Datum: Wien 1. April 1727 trägt.

Betteln, muthwilliges Schuldenmachen, unbedachtsame und unnöthige Verschwendung ihres Vermögens oder auch durch sträflich- und unbändige Aufführung in ihrem Ehestande den Ihrigten zu unverantwortlichem Ärgernüss und Schaden, dem hiesigten publico aber zu grosser Last werden wollen; als haben wir zu Erreichung sothaner unserer gedeihlichen Intention vor nöthig und nützlich erachtet, eines Theils solche zur Gottesfurcht, Ehrbarkeit und Arbeit anzuhalten und zu bessern Leben durch Zucht und Strafe anzuleiten, andern Theils aber auch Diejenigen, so mehr aus Furcht der Strafe, als Liebe der Tugend sich in Schranken halten, durch derer Bestraften Exempel für verderblichen Irrwegen zurücke zu halten, massen denn auch zum hiesigen Zucht- und Werkhause bereits ein Anfang gemachet und durch göttlichen Segen ein und anderer Züchtling auf einen bessern Weg gebracht worden. Wormit um dieser heilsamen Intention ferner soviel fruchtbarlicher inhärieret werden möge, haben wir sowohl von Seiten des Magistrats, als Communität uns nachfolgende Ordnung vereinbaret, und zwar: 1-mo Ist an sich selbst kundbar, dass alle und jede coërcitio und Bestrafung ad iurisdictionem, die Obsicht aber aller zu dem gemeinen Wesen gehöriger Einnahm und Ausgabe ad curam magistratus gehöret; daher behalten wir uns in beiden, wie auch in allen andern Anstalten die Direction und Oberaufsicht allerdings zuvor, kraft deren 2-do in solchen Zucht- und Gewerkhaus ohne unsern Vorbewusst und ausdrückliche Erkenntnüss keine hiesige Stadt und Stuhls unterwürfige Züchtlinge, Frembde aber ohne ihrer Obrigkeit behörige Requisition und unsern Consens eingenommen werden sollen. 3-tio Soll auch kein Züchtling, was für Proben seiner Besserung er gleich von sich spüren liesse und, wann selbter gleich ein Frembder wäre, ohne unsern Vorbewusst aus dem Zuchthaus nicht entlassen werden und 4-to durchgehends Alles, was von einiger Wichtigkeit ist, entweder unmittelbar uns oder durch die zwei verordnete inspectores, deren einen vor jedesmal aus unsern Raths- und den andern aus dem collegio der Hundertmannschaft darzu deputieren werden, uns zur Wissenschaft gebracht und unsere Einrichtung darüber erwartet werden. 5-to Zu Besorgung des Zuchthauses werden folgende Personen erfordert, als: ein Oberinspector aus dem Magistrat, ein Inspectoratsadiunctus aus der Communität, ein Zuchthausverwalter, welcher auch die Verkostung zu besorgen haben, ein Zuchtmeister, so zugleich den Pförtnerdienst zu bestreiten haben soll, ein Geistlicher, medicus und chirurgus.

Des Oberinspectoris Ampt soll darinnen bestehen: 1-mo Dass derselbe zu vollkommener Einrichtung dieses heilsamen Werks unter Beistand und Segen Gottes nach allen Kräften Beeiferung äussersten Vermögens sich bestreben, auch 2-do auf das Zuchthaus selbst, dessen fernere Einrichtung und Verbesserung die zu solchem Werk von uns zuverordnete Subordinierte, die darinnen befindliche Züchtlinge, deren Besorgung, Arbeit und Tractament, wie auch auf die richtige Rechnungsführung derer daselbst vorkommenden Einnahm- und Ausgaben fleissig und genaue Inspection haben möge. 3-tio Ohne Vorbewusst und Resolution unser nichts in diesem Zucht- und Gewerkhaus Neues vornehmen oder ändern, sondern alle neue Vorfallenheiten und Erfordernisse uns pro re rata richtig und ungesäumt zu rapportieren gehalten sein und 4-to alle Wochen wenigstens einmal oder, wo es die Noth erfordert, auch mehrmalen mit dessen Subalternen, nicht weniger ein hiesiger Herr Burgermeister ordinarie alle zwei Monate, ja, wann es die Noth erfordern wird, auch monatlich einmal zusammen mit dem Inspectorat in dieses Zucht- und Gewerkhaus geben und zu Allem genau zu sehen haben; ingleichen 5-to von denen Personen, welche darinnen etwas zu berechnen haben, jährlich eine Generalrechnung abnehmen und daran producieren und uns gedachte Rechnung vorlegen möge.

Des Inspectoratsadiuncti Ampt wird darinnen bestehen: 1-mo dass er zusambt dem Oberinspectore ohne einig Entgeld oder affectierten Eigennutz, welcher in Einkauf der Victualien, Waaren und Werkzeuge oder in Verkaufung derer darinnen gearbeiteten Manufacturen etwa vorgehen könnten, übernehmen, treulich verwalten und alleine von dem segenreichen Gott, dann durch die am Armuth erwiesenen Wohlthaten selbst gedienet wird, reichliche Belohnung aus väterlicher Gnade erwarten möge, 2-do auf des Zuchthauses Fundations- und successive Acquisitionscassa mit dem Herrn Oberinspectore fleissige Sorge tragen helfen, 3-tio wenigstens alle Monat mit dem Herrn Oberinspectore Rechnungsrichtigkeit pflegen, wochentlich aber von dem Hausverwalter Sonnabend von allen Einnahm- und Ausgaben behörige Rechnung abfordern möge. Des Hausverwalters Schuldigkeit wird in Folgendem bestehen: 1-mo dass er eifrig darob seie, damit von denen Züchtlingen der in dem Zuchthause angeordnete Gottesdienst, Predigten und Gebeten früh, bei denen Mahlzeiten und Abends fleissig abgewartet, Gott umb Erleuchtung und Regierung andächtig angeflehet, sich alles Fluchens, Schwörens,

Gotteslästerung, üppiger Reden, ärgerlicher Reden bei unnachlässiger Straf enthalten werden möge. Wie denn hierinnen der Verwalter und Zuchtmeister denen Züchtlingen sonderlich mit guten Exempeln vorgehen sollen, damit Niemand geärgert, sondern vielmehr gebessert werde, 2-do denen Vorstehern des Zucht- und Gewerkhauses gebührenden Respect und Gehorsam leisten, ohne ihren Vorbewusst nichts Wichtiges vornehmen, auf Feuer und Licht fleissige Obacht haben, allen besorglichen Schaden verhüthen, sobald Jemand krank wird, unverzüglich melden, mit einander friedlich und einträchtig leben und ohne dringende Noth und nöthige Verrichtung nicht ausgehen; wenn er aber unvermeidlich ausgehen muss, die Sache also einrichten, damit der Zuchtmeister zu derselben Zeit zu Haus bleiben oder vice versa, da vielleicht dieser ausginge, der Verwalter gegenwärtig sein und also im Zuchthaus alle sonst besorgliche Unordnung verhütet werden möge, 3-tio alles in dem Zuchthaus Passierende dem obern inspectori nach Erforderniss fleissig rapportieren, 4-to auf die ihnen committierte Bewerkstelligung, derer Züchtlinge Bestraf- und Versorgung fleissig und genau sorge, damit ein jeder derer Züchtlinge alle Tag seine angewiesene Arbeit bekommen, aufrichtig prästieren möge, auch, dass die Arbeit behörig und gut ausgefertiget werde, fleissig und genau Acht geben, 5-to den vor die Arbeit kommenden Lohn richtig empfange, in ein besonders Notizbüchel fleissig bezeichne, folglich das Eincassierte zusampt dessen Rechnung wochentlich dem Herrn Inspectoratsadiuncto überliefere, 6-to überdies alles den nöthigen Unterhalt und Besorgung derer Züchtlinge gewissenhaft beobachten möge. 7-mo Hauptsächlich soll er die Zuchthausschlüssel unter seiner Besorgung und fleissig Obacht haben, dass ohne seinen Wissen Niemand aus- und eingehen, auch die Thüren bei Tag und Nacht beständig versperrter gehalten, nicht weniger kein Frembder ohne Vorbewusst und Erlaubniss des Inspectorats eingelassen werden solle.

Des Zuchtmeister Pflicht und Schuldigkeit soll sein: 1-mo der Zuchtmeister soll in seinem anbefohlenen Dienst und Verrichtung sich treu und fleissig bezeigen, alle Schlüssel dem Verwalter nach geschehener Versperrung behändigen, auch all-erforderlichen Öffnung von ihme abholen, 2-do sich eines ehrbaren und tüchtigen Wandels, wie auch der Verschwiegenheit befleissigen, die Trunkenheit und andere Laster meiden, auf Alles und Jedes, so in dem Zuchthause passieret, genaue Obacht haben und denen Vorstehern die Ver-

brechungen, so vorgehen möchten, wahrhaft hinterbringen; 3-tio soll er der Thüren, wodurch man gehet, fleissig abwarten, damit Niemand seines Gefallens ein- oder ausgehe; 4-to hat er fleissige Achtung zu geben, dass keinem Züchtlinge einige Briefe, Speise und Getränke, wodurch leicht Üppigkeit, Unordnung und Verwöhnung erwachsen kann, Jemanden zugeschleppet werden möge, es seie denn ihnen zuvor von denen Vorstehern ausdrücklich erlaubet; 5-to soll er auch, wenn die Züchtlinge aus ihren Zimmern früh gelassen werden, so lange vor der Thür und in dem Hof stehen bleiben, bis sie zu ihrer Arbeit gegangen; 6-to Ingleichen soll er auch auf die Personen, so auf ertheilte Vergünstigung ein- und ausgehen, fleissig aufmerken, auch, wenn Jemand auf solchen Fall sich mit denen Züchtlingen unterredet, genaue Achtung geben, was daselbst geredet und verrichtet wird, es sei denn, dass von Seiten des Magistrats oder aber Inspectorats eine Limitation hierinfalls beliebet würde.

Belangende die Züchtlinge. 1-mo Es gehören in dieses Zuchthaus fürnehmlich ungerathene Kinder, liederliche Dienstboten, faule Handwerker, Trunkenbolde, muthwillige Schuldner, unzüchtige Weibespersonen, von welcher ihrer Jugend oder Verführung halber noch einige Besserung zu hoffen ist, starke Bettler, decoctores oder Verschwender ihres Vermögens, unbändige Ehe- und solche Leute, so Willen oder Kräfte haben, zu arbeiten.[1] 2-do Wenn aber mit Consens des Magistrats ein oder andere unserer Jurisdiction nicht unterworfene Person in das Zuchthaus eingenommen würde, soll derselbe, so diese zuchtbüssende Person einsetzen lässt, pro introitu u. fl. 2 und pro exitu wiederumb zwei Gulden zahlen. Vor die ordinari Kost und Besorgung aber täglich D. 12 und zwar wöchentlich zum Voraus zahlen und übrigens praestitis praestandis die Freiheit haben, seinem eingesetzten Züchtlinge Arbeit zu geben oder nicht; gibt aber das Zuchthaus ihme Arbeit, so bleibt der Verdienst auch dem Zuchthause. 3-tio Einem jedweden Züchtlinge wird dessen zuchtmässige Bewillkommnungsstraf pro exigentia seines Verbrechens härter

[1] 1741 schickte der Magistrat auch eine närrische Kürschnerin, die „viele Insolenz in der Stadt und dem Spital“ beging, ins Zuchthaus und bestimmte der Spitalsvater solle sie mit der nöthigen Kleidung versehen und, wenn sie weniger verdiene, als zu ihrem Unterhalt nöthig sei, solle er „die wöchentlich vor sie fallende Almosen aufbehalten und davon den Rückstand bezahlen“ (1740—1741, S. 138). Nach der angeführten Instruction für das Wiener Zucht- und Arbeitshaus waren Blöd- und Irrsinnige von der Aufnahme in dasselbe ausgeschlossen.

oder gelinder von uns oder auf ergebenden Nothfall von dem hierzu verordneten Inspectorat mit Vorbewusst derer Titel Herrn Oberofficianten zuerkannt und determinieret werden. 4-to Wenn aber aus Hermannstädter Stadt und Stuhl von Einheimischen Jemand ins Zuchthaus laut obbeschriebener Ordnung eingesetzet würde, soll der Einsetzer pro introitu fl. 1 und pro exitu wiederumb fl. 1 zahlen; damit aber auch hiebei sowohl von ein, als anderer Seite kein muthwilliger Missbrauch dieser pro publico wohlgemeinten Züchtigung mit einschleiche, so soll der Züchtling nicht weniger als ein Monat lang im Zuchthause zu bleiben gehalten sein, mittlerzeit, wie oben schon gemeldet, der Einsetzer die Kost wöchentlich anticipato zahlen und sodann praestitis praestandis den verdienstlichen Arbeitslohn des eingesetzten Züchtlings vor sich zu geniessen haben, nach Verfliessung einer Monatsfrist aber soll der Züchtling entweder aus dem Zuchthause genommen werden oder dessen Verdienst nach Abzug der Kost dem Zuchthause lediglich zu Statten kommen. 5-to Würde aber ein dergleichen Züchtling männ- oder weiblichen Geschlechts auf einer so sträflichen Missethat ergriffen also, dass solche sogleich aus obrigkeitlicher Verordnung in Verhaft genommen, auch sofort ihres sträflichen Verbrechens halber von uns zu einer zuchtmässigen Bestrafung condemnieret werden sollte, so soll der Verdienst des dahin verurtheilten Züchtlings nach Abzug der Kost währender Zeit seines dasigten Aufenthalts gleichsam zur wohlverdienten gerichtlichen Strafe völlig dem Zuchthause zu gut verbleiben. 6-to Käme Jemand Schulden wegen ins Zuchthaus, derselbe möge nach eingeführter Ordnung des Kostabzuges über kurz oder lang seinen creditorem bezahlen, so soll bei Abführung der Schuld der creditor dem Zuchthaus zu gut 10 pro 100 proportionate zu zahlen schuldig sein, es möge nun durch Abarbeitung im Zuchthause oder anderweitigen Vorschub oder quocumque modo ergebige Mittel geschehen. Wobei denn dem creditori frei stehen soll, seinem Schuldner währender Zeit Arbeit zu geben und übrigens darbei sich denen obigen Conditionen und Punkten gemäss in wöchentlicher Vorzahlung des erforderlichen Kostgeldes auf den Verdienst der Arbeit zu versichern; in Ermangelung aber dessen wird das Zuchthaus sowohl die Arbeit als Kost dem Züchtling verschaffen. Ein jeder dergleichen Schuldner aber, so in das Zuchthaus gebracht wird, soll dem Zuchthause zu gute sowohl pro introitu u. fl. 1 als pro exitu u. fl. 1 zahlen. 7-mo Die per poenalem magistratus sententiam ins Zucht-

hause condemnierte Malefizpersonen mögen dem Inspectorat des Zuchthauses in einer schriftlichen Sentenz zum behörigen Tractament übergeben werden, damit man wissen möge, wie nehmlichen solche in der Zucht, Nahrung, Arbeit und wie lange darinnen sollen behalten werden. 8-vo Würde dieser Ordnung ein Züchtling freventlich zuwider leben, Gott mit Schwören und Fluchen, seinen Nächsten mit Lügen, Betrug, Zankerei oder gar mit Schlägen beleidigen, das Gebet und Gottesdienst muthwillig versäumen, seine Arbeit nicht völlig oder vollkommen fertigen oder etwas davon vertuschen, soll ein jeder Züchtling, der dessen gewahr wird, solches alsobalde bei Vermeidung gleichmässiger Strafe dem Zuchtmeister offenbaren, der Sündigende aber gestalten Sachen nach mit Vergeringerung der Kost, mit schwerer Arbeit und Streichen nach Erkenntniss des Inspectorats bestrafet werden. Grössere Strafen aber auf höhere Verbrechen behalten wir uns zuvor, massen wir uns denn auch ausdrücklich bedingen, diese Ordnung nach Gelegenheit der Zeit zu mindern, zu mehren oder gar abzuthun. Datum et signatum in curia publica die 7. Martii anno 1735. Auf Grund dieser Ordnung erwählten die beiden Räthe an diesem Tage den Senator Petrus Binder [1] zum Oberinspector, das Mitglied der Communität Samuel Dobosi [2] zum Inspectoratsadjuncten, den Tuchmacher Daniel Gräser zum Zuchthausverwalter und Petrus Klein, der schon bisher im Zuchthaus Verwendung gefunden hatte, zum Zuchtmeister (1734—1740 S. 51 ff), zum Prediger daselbst sollte im Einvernehmen mit dem Stadtpfarrer der Spitalsprediger bestellt werden und eine Besoldung von 25 u. fl. erhalten. Am 12. April 1737 wurde dem Magistrat von Mediasch über sein Verlangen gestattet, dass er „liederliche Leute“ aus seinem Amtsgebiete in das Hermannstädter Zuchthaus schicke, doch solle er „jedesmal deren Verbrechen, auch auf wie lang solche Züchtlinge condemnieret worden, berichten“ und „pro fundatione“ 40 u. fl. erlegen; das gleiche Recht erhielt am 8. August 1740 unter den gleichen Bedingungen der Leschkircher Königsrichter Johann Conrad. Das erforderliche Holz erhielt das Zuchthaus durch den Magistrat, der ihm auch 25 Kübel Weizen aus den Spitalseinkünften für jedes Jahr bewilligte. Um seine Einnahmen zu vermehren, stellte man am 11. Januar 1738 fest, „vor dem Zuchthausthor einen Gotteskasten aufzurichten und vor jede Kirchenthüre zum Behuf

---

[1] Vgl. Vereins-Archiv XVII. 446.

[2] Ebenda 450.

des Zuchthauses eine Büchse zu stellen.“ Auch ausserordentliche Einkünfte flossen ihm zu, so erhielt es 1738 40 u. fl., die ein Gerichtsdiener als Strafe zahlen musste, weil er einen Dieb hatte entweichen lassen und ihn nicht wieder einzubringen vermochte,[1] und 98 u. fl. 80 D., die sich bei Prüfung der Rechnung über die Thorweingelder für 1735 als Überschuss ergeben hatten, ohne dass der Rechnungsleger oder Jemand sonst zu erklären vermochte, woher dieselben herrührten, und im gleichen Jahre widmete ihm Samuel Dobosi 300 u. fl., die er für Gold- und Silberspitzen eingenommen, welche er einst unter seinen Waaren gefunden hatte, ohne deren Eigenthümer feststellen zu können. Er fügte seiner Widmung die Bedingung bei, „dass, so lange die Zuchthausfundation dauern werde, jährlich umb Weihnachten wegen dieses Geschenks aus sothanem fundo unter die unmündigen Kinder derer im Zuchthaus Schulden halben sitzender Arrestanten oder, wenn keine dergleichen wären, unter zwei arme bürgerliche Waisenkinder u. fl. 6 ausgetheilet werden mögen.“ Zuweilen genügten die Einkünfte des Zuchthauses kaum zu dessen Erhaltung, so dass Einschränkungen der Ausgaben eintreten mussten, wie am 15. Juni 1739, zu welcher Zeit sich nur 2 „Züchtlinge“ in demselben befanden (1734—1740, SS. 146, 396; 1740—1741, S. 62, 1734—1740, SS. 565, 632, 516, 588, 249 f, 512 f, 525 f, 712).

Neben der weltlichen gab es auch eine geistliche Gerichtsbarkeit; sie bezog sich, wie aus bisher Angeführtem hervorgeht, auf die in Kirche und Schule Angestellten und auf Ehestreitigkeiten. „Die grosse Anzahl böser Eheleute“ nöthigte den Hermannstädter Dechanten[2] im Jahre 1713, sich vom Magistrat „das brachium saeculare auszubitten,“ und dieser ordnete auch am 24. Mai 1725 an, es sollen zwei Bürger, die mit ihren Frauen in Ärgerniss erregender Weise lebten, mit Schlägen und anderen Beschwerlichkeiten bestraft werden, da es nothwendig sei, dass bei zunehmenden Vergehungen die Strafen gesteigert würden.[3] Einem Kürschner, der im Ehestreit begriffen war, gab der Magistrat am 20. März 1723 Hausarrest, „wann nicht,“ fügte er bei, „so solle die stinkende Kammer sein Quartier sein und sodann, wann das venerandum capitulum zusammen komme, auf ein halbes Jahr a throno et

---

[1] Vgl. S. 103.

[2] Der Hermannstädter Stadtpfarrer Johann Klein.

[3] Vgl. S. 68.

mensa [1] geschieden werden." Einem anderen Bürger, der mit seinem Weib „in controversia" lebte, wurde am 1. August 1733 vom Magistrat „imponieret, dass derselbe die Transmission von dem venerando capitulo herausnehmen und aufs schleunigste dem Herrn Bischof [2] zustellen, auch umb seriem bitten möge;" ausserdem wurde er verpflichtet, „seinem Eheweib monathlich zu ihrer Subsistence auf den Tag D. 9 zu pränumerieren bis zum Ausgang des Processes." Als aber die Frau eines Tschismenmachers die Ehescheidung anstrebte, weil ihr Gatte sie geschlagen hatte und ihn ein übles Vorleben befleckte, stellte der Magistrat am 13. August 1726 fest, es solle eine Aussöhnung selbst unter Androhung von Strafe herbeigeführt werden. (1721—1728, SS. 140, 305, 141, 409 b, 406.)

[1] Sonst heisst es: „a toro et mensa."

[2] Lucas Graffius.

Zur
Geschichte der Gegenreformation in Ungarn und Siebenbürgen.

Von

Johannes Höchsmann.

II.

In der Anerkennung der Volljährigkeit Sigmund Bathorys liegt ein entscheidendes Merkmal der Selbständigkeit Siebenbürgens. Sie ist ein Ausdruck der Souveränetät dieses Landes, der Unabhängigkeit desselben von den Nachbarn; der Fürstenstuhl wurde besetzt, ohne daß eine andere Macht dabei interveniert hätte. Das Verhältnis zu den Türken freilich blieb unberührt, es kam nicht einmal in Frage. Die vollendete Thatsache fand bei der Pforte volle Zustimmung. Die Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. waren für ihre ungarischen Besitzungen den Türken auch tributpflichtig gewesen, nicht in dem Wesen sondern nur in der Art unterscheidet sich davon die Tributpflichtigkeit Siebenbürgens; eben für die Anerkennung seiner Selbständigkeit, die sich nach der Meinung des Zeitalters und der Stände am schärfsten in der freien Fürstenwahl aussprach, entrichtete Siebenbürgen den Tribut. Man darf mit nichten den Fürsten einen bloßen Vasallen des Sultan nennen. Der Vergleich mit den römischen Vasallen hält nicht Stand, wie sie Julius Cäsar sich dachte und Augustus einsetzte, oder wie schlau genug ein kaiserlicher Feldobrist eine solche Stellung aber vor blöden Augen in Vorschlag brachte.[1] Eher dürfte man in dieser Zeit, wenn die fürstliche Würde erblich geworden wäre, wozu die nächste Aussicht sich eröffnete, an das Verhältnis des Herzogs von Savoyen zu Spanien und Frankreich erinnert werden. Auch dieses Land wäre zwischen den beiden großen Mächten, die miteinander im Kampfe begriffen waren, unfehlbar zerrieben worden, wenn man es nicht verstanden hätte, je nach Umständen mit beiden oder wenigstens mit einer das gute Einvernehmen zu bewahren.

Ganz anders aber ward die Stellung, welche das Haus Österreich

[1] Siehe das Gutachten des Basta vom 20. Dezember 1602 bei Szilagyi, a. a. O. V, 175.

zu dem Lande beanspruchte, getroffen. Die Ingerenz dieses Hauses in Siebenbürgischen Sachen, ja die Oberherrschaft, die geheim und offen stets begehrt wurde und dem Lande nur selten Ruhe gegönnt hatte, war hiemit völlig auf die Seite geschoben. Die Wahl Stephan Bathorys zum König von Polen bot dazu den ersten Schritt, der zweite geschah durch die Erhebung seines Neffen im Kindesalter zur fürstlichen Würde, jetzt erreichte das Bestreben seine Erfüllung. Weder in Wien noch in Prag fand sich die geringste Veranlassung zur Ausübung irgend welchen Einflusses. Der Augenblick war ganz ungünstig; unter den Händen entschwanden die Hoffnungen. So ist leicht erklärlich, daß man dem jungen Fürsten von dieser Seite mit Mißtrauen und Feindseligkeit begegnete: ein Argwohn, welcher sich noch steigerte, als man erfuhr, daß in Ungarn bei Vielen die Absicht obwalte, auch dieses Land an Sigmund Bathory zu übergeben, daß dieser durch Annahme des vollen fürstlichen Titels diese Wendung zu unterstützen entschlossen sei.

Am fürstlichen Hofe in Weißenburg, wo bald ein fröhliches verschwenderisches Leben einzog, ging man zunächst auf diese Anerbietungen nicht ein. Die Wünsche und Intriguen der ungarischen Mißvergnügten fanden wenig Gehör. Auch eine auf den polnischen Königsthron sich öffnende Aussicht bewirkte nur eine leise Erregung. Denn hier fing man an sich mit ganz anderen Plänen zu beschäftigen.

Sigmund Bathory hatte den Preis für die Mündigerklärung,[1] die Vertreibung der Jesuiten nur zu zahlen versprochen; er blieb mit der vollen Entrichtung stark im Rückstande. Er hatte unschwer gethan, was er eben mußte. Der von den Jesuiten vorhandene Bericht über den Mediascher Landtag, so schwerfällig er ist, läßt der Annahme offenen Raum, daß die gefälligen Väter das Gewissen ihres Schützlings nicht in Anspruch nahmen. Der Fürst war entschlossen, das Geschehene und von ihm Beschworene wirkungslos zu machen. Die Jesuiten, so viele ihrer wegzogen, wurden mit allen Ehren entlassen, mit einem Geleitbriefe, welcher nichts von ihrer Niederlage weiß. Sie durften ihr Geld mitnehmen, ihre unbeweglichen Güter verkaufen. Während aber das Kollegium in Klausenburg aufgelöst ward, schrieb der Fürst an den Papst, er weiche nur der äußersten Notwendigkeit: den in Mediasch geleisteten Schwur werde er nicht halten; der Papst möge ihn dispensieren. Den General der Jesuiten bittet er um Verzeihung, um Freundschaft: die gelegene Zeit werde rasch eintreten, wo er Raum und Macht habe, den Orden wieder zu rufen und denselben in allen Ehren herzustellen.

[1] Worte Szilagyis, III, 263.

Schon 1590 kommen Jesuiten auf dem Wege durch die Moldau nach Klausenburg. Sie legen die weltliche Tracht bald ab und zeigen sich öffentlich in ihrer kanonischen Gewandung. Anfang 1591 fahren drei Mitglieder des Ordens in Weißenburg ein, unter ihnen der Vornehmste, Carillo, fortan der unumschränkte Leiter der fürstlichen Politik und der fürstlichen Handlungen. Sie bilden den auserlesensten Kreis der fürstlichen Gesellschaft: neben ihnen die durch sie herbeigeholten italienischen Sänger und Schauspieler.

Im Lande spürte man sofort nicht allein ihre Anwesenheit, sondern auch ihren Einfluß auf die öffentlichen Dinge. Man empfand die Einführung des gregorianischen Kalenders als Zwang; am 31. Dezember 1590 feierten wir zuerst mit den Jesuiten das Geburtsfest unseres Herrn,[1] berichtet der Chronist. Und nicht ohne Grund ist der neue Kalender als eine Maßregel der Gegenreformation angesehen worden. Der Papst, indem er die neue Weltanschauung und Resultate verfluchte, ging dennoch auf ihre Voraussetzungen ein, um auch hier seine Machtvollkommenheit zu dokumentieren. Was hatte Kopernikus und Galiläi mit dem römischen System gemeinsam? Die einfache Frage spricht das Verdikt. Allein die Jesuiten bemerkten hierin einen in die Augen fallenden Unterschied von den Ketzern — es wird uns erlaubt sein, diese ihre Ausdrucksweise einzuflechten. Ihnen ist es nie auf die Innigkeit des kirchlichen Lebens angekommen, welche ja auch unter katholischen Völkern eine Heimstätte hat, wie auf die Pietät gegenüber den überlieferten Heiligtümern: eine Partei des Umsturzes zugleich auch der Reaktion, des klarsten Verstandes und des krassesten Aberglaubens. Sie vermochten auch zu reformieren. So verbesserten sie die Zeitrechnung, und ihr Anhang dünkte sich klug genug, hierin einen Sieg der Aufklärung über den Protestantismus zu erkennen, den Feind mit den eigenen Waffen zu schlagen.

Doch auch in den auswärtigen Verhältnissen, in den Beziehungen zu den Nachbarstaaten bemerkte man den durch sie herbeigeführten Wandel. Die Geschichte unseres Vaterlandes ist mit den Geschicken Polens besonders in dieser Epoche eng verflochten. Die Jesuiten haben den Grund zum Untergange des polnischen Staates in jenen Tagen gelegt. In Siebenbürgen macht sich ihr Einfluß in der allmählichen Loslösung des Landes von den Türken und der langsamen Annäherung an das Haus Österreich bemerklich.

Der Gubernator hatte dem Fürsten namhafte Vorräte an barem Geld hinterlassen. Der verschwenderische Hofhalt des Fürsten verzehrte

---

[1] Album Oltardinum in Trauschenfels, Fundgruben 31.

nicht nur diese alsbald nebst dem gewöhnlichen Einkommen, welches die Stände reichlich bewilligten, sondern auch der für die Türken bestimmte Tribut wurde in Anspruch genommen. Um die Person des Fürsten drängten sich die Menschen, welche nicht allein die Freigebigkeit ausnützten, sondern auch Anteil an der Gewalt begehrten, eine Faktion nach der anderen.[1] Da sah man seine Vettern, von denen der eine zum Kapitän von Fogarasch, der andere von Wardein ernannt worden war, neben den Mitgliedern des fürstlichen Rates Sänger und Schauspieler aus Toscana, vor allen die Jesuiten. Eben sie waren sehr eifrig bemüht um diesen glänzenden Zeitvertreib, den sie um den Fürsten geschaffen. Sie sorgten dafür, daß ihm die Nichtigkeit dieser Tändeleien nicht auffiel, daß er nicht durchschaute, wie ihn diese Umgebung nur als ein Werkzeug umschwärmte, die gehässigen Blicke nicht sah, welche einander bei den lustigen Spielen in den italienischen Gärten begegneten. Vielmehr schmeichelte dieses Treiben der Eitelkeit des jungen unentwickelten Mannes: er gewann den Glauben, daß er zu großen Dingen bestimmt sei und die Kraft zu ihrer Durchführung besitze.

Wachsame Späher von Prag und Konstantinopel beobachteten dieses Treiben und berichteten von den vorherrschenden Absichten. Die Türken wurden sehr gut bedient; selbst die geheimsten, delikatesten Vorgänge blieben ihnen nicht verborgen. Sie erfuhren von der Kombination europäischer Mächte, welche gegen sie vorbereitet wurde: daß die Urheber und Förderer derselben, die Jesuiten, dem Fürsten von Siebenbürgen eine bedeutende Rolle darin zudachten. So verlangten sie den rückständigen Tribut und die Zahlung des laufenden zugleich. Ihre Gesandtschaften löften in Weißenburg sozusagen einander ab, und führten eine sehr ernste Sprache. Sie pochten auf die türkische Macht, welcher Siebenbürgen sich beugen mußte. Sie begannen zu befehlen und forderten ein Unerhörtes, die Lieferung von 300.000 Ellen Leinwand und 100.000 Zentner Hanf. Der Fürst wurde abgemahnt, sich nach einer Gattin an den feindlich gesinnten Höfen umzusehen (weder in Wien, noch in Toscana, noch in Spanien oder in Flandern), finde er im eigenen Lande keine gefällige, so werde ihm der Sultan seine liebe Tochter samt dem Königreich Ungarn geben.

---

[1] Man kann die Schilderung Albert Huets in dem Abmahnungsschreiben der Hermannstädter an M. Szekely in so weit schon anwenden. Trauschenfels, Fundgruben, 160. Sonst hat dasselbe gerade darum geringeren Wert, weil die Verfasser von dem Einfalle Raduls genau unterrichtet waren. Auch in jener Zeit wurde der Krieg nicht mit dem Schwerte allein geführt.

Einer solchen Sprache gegenüber mußte eingelenkt und vorsichtig gehandelt werden. Auch waren die Umstände noch nicht reif zum Bruche, den die Türken überhaupt nicht provozieren wollten. In Rom zwar erhielten die Jesuiten durch den Tod Sixtus V., der sie gehaßt hatte, freie Hand, aber Spanien befand sich in schwerem Kriege mit Frankreich und konnte kaum Geldunterstützungen in Aussicht stellen, während auf der anderen Seite die italienischen Mächte von Frankreich Hülfe erwarteten, um des drückenden spanischen Übergewichtes ledig zu werden. Wer wollte in Abrede stellen, daß der Übertritt Heinrichs IV. auch von dieser Seite für Rom eine Bedeutung erhielt?

Aber der Sturz des Großveziers, der die strenge Haltung eingenommen, bot zunächst eine gewünschte Handhabe zur Verständigung. Der Landtag bewilligte reichliche Mittel, der rückständige Tribut wurde gedeckt, die anderen Forderungen ließen die Türken bereitwillig fallen. Sie meldeten nach Konstantinopel, der junge Fürst werde ohne Einwilligung des Sultans überhaupt nicht heiraten. So wurde das alte Einverständnis wieder hergestellt; Sigmund Bathory konnte sogar hoffen, mit Hülfe der Türken König in Polen zu werden.

Dieses Verhalten und diese Eventualitäten auch abgesehen von den bekannten Großsprechereien der Türken erweckten hinwieder den Argwohn der Höfe in Wien und Prag aufs neue. Man hatte dort kaum die erste fehlgeschlagene polnische Königswahl vergessen, da mußte man hinnehmen, daß bei einer neuen Aussicht auf diesen Thron wieder ein Bathory sich hineindränge. Das friedliche Einverständnis, welches seit 1591 sich anbahnen zu wollen schien, wich dem äußersten Mißtrauen. Man schrieb dem Fürsten die weitaussehendsten Absichten zu, wie das Eingehen in die Verhandlung eines Bündnisses mit den Türken, Engländern und Franzosen gegen Spanien. Von diesen Mächten unterstützt fürchtete man die feindlichsten Schritte des Fürsten gegen das Haus Österreich. Die Zuträgereien des dritten Vetters des Fürsten, des Kardinals Andreas Bathory, mit dem sich dieser völlig entzweit hatte, erregten die bedenklichsten Erwartungen.

In dem geheimen Rate Rudolphs aber zerstreuten die Jesuiten alsbald und unschwer alle Befürchtungen. Für sie brach nämlich Mitte 1593 die Zeit zum Handeln an.

In Siebenbürgen hatten sie nun ihre Stellung durchaus befestigt, trotz der gegen sie von jedem Landtag erneuerten Beschwerden. Die Stände, wenn sie auch in allen anderen Dingen uneins waren, so waren sie doch einmütig entschlossen, das Mediascher Ausweisungsdekret aufrecht

zu halten. Sie sahen in demselben das Palladium, das Wahrzeichen ihrer Macht. Wie sie es dem Fürsten aufgenötigt hatten, sollte derselbe dadurch stets inne werden, daß sein Wille überhaupt stets an ihre Zustimmung gebunden sei, auf daß es ihm nie einfalle, eine wichtige Sache ohne ihre Zustimmung zu unternehmen. An den Anfang seiner Regierung dachten sie ihm diesen Grenzstein gesetzt zu haben, der seinen Schritten die Wege weise. Man fühlte sich doch unwillkürlich hingezogen zu den Beschlüssen der Stände, die aus diesem Sinne hervorgingen, in diesem jungen selbständigen Lande, diesem jungen Fürsten gegenüber. Und welche Kraft an Mitteln stand hier nicht zur Verfügung, beides an Menschen und Geld und Vorräten! Auf der anderen Seite hielten sie jene Dekrete zur Aufrechterhaltung des Protestantismus für nötig. Niemand der Lebenden meinte, derselbe sei seines Bestandes in diesen Gegenden sicher, wenn den Jesuiten freie Hand gewährt würde. Zudem wollten sie nicht Wort haben, daß das Mediascher Gesetz die römische Kirche und ihre Anhänger beeinträchtige. Verstehen wir sie recht, so kannten sie eine römische Kirche, welche von dem Umschwunge des Protestantismus ergriffen, vieles von ihm gelernt und so viel von ihm sich angeeignet hatte, als ihr Bestand nur zuließ, ohne geradezu in das andere Lager überzugehen, eine römische Kirche, wie sie noch am heutigen Tage der Menge der Völker auch in diesem Vaterlande die religiösen Bedürfnisse befriedigt. Mit ihr gab es ein Einverständnis, mit ihren Bekennern konnte man in Eintracht leben. Aber mit der haßerfüllten, verfolgungssüchtigen, mit der von den Jesuiten geleiteten erobernden römischen Kirche sollte das Vaterland verschont bleiben. Der blinde Bekehrungseifer der Jesuiten, ihr täppisches Zufallen, ihr ganzes aufdrängliches Gebahren, welches sie in diesen Gegenden zur Schau trugen gegen ihre sonstige Gewohnheit, stieß die Menschen nicht nur ab, sondern barg in sich auch die größten Gefahren.[1]

In diesen Tagen hielt der nachherige Meschner Pfarrer, Rodner, mit ihnen eine öffentliche Disputation. Seine Thesen, welche zu Kronstadt gedruckt und nachher auf Befehl Bastas 1602 öffentlich verbrannt wurden, waren berühmt und wurden viel verbreitet und gelesen.[2] Sonst

[1] Die Väter haben auch die schwächsten ihrer Mitglieder für Siebenbürgen gut genug gehalten. Der von Szilagyi veröffentlichte Bericht der Jesuiten über die Vorgänge in Mediasch III, 248 ff. verdient schon wegen seiner Rohheit keine Berücksichtigung. Es wäre verlorene Mühe, ein Exzerpt davon anzulegen, außer man beabsichtige eine neue Auflage der Briefe der Dunkelmänner.

[2] Trauschenfels, Fundgruben. Album Oltardinum, 33.

wäre ihnen auch nicht die Ehre einer öffentlichen Exekution zu teil geworden. Die Gesinnungsgenossen meinten, Rodner habe seine Gegner überwunden. Aber durch solche Siege hat sich der Jesuitismus nirgends für überwunden gehalten. So griff der Landtag zu den derben Mitteln, die aber einzig Erfolg versprachen. Es war Thatsache, daß die Jesuiten sich wieder über das ganze Land verbreitet hatten — man entgeht eben in diesen Dingen einem solchen Ausdrucke nicht; in der Ordenstracht und ohne dieselbe waren sie aller Orten zu sehen. Sie ergriffen überall Besitz, die fürstlichen Indulte waren ja ihre Macht. Nicht auf dem flachen Lande, sondern in namhaften Gemeinden waren sie eingeführt worden, in andern stand ihr Einzug unmittelbar bevor. Diese Wahrnehmungen, welche Schlag auf Schlag einander folgten, zwangen die Stände schon im November 1591 Stellung zu nehmen und Widerspruch zu erheben.

Schon an sich waren sie mit dem sonstigen Verhalten des Fürsten unzufrieden; sie mochten ihn aber nicht direkt tadeln: indem sie ihm jedoch scheinbar eine Konzession gewährten, glaubten sie ihn um so nachdrücklicher an seine fürstlichen Verpflichtungen zu erinnern. Die siebenbürgischen Landtagsartikel sind doch Schriftstücke eigentümlicher Art. Auf die geringfügigsten persönlichen Anlässe gehen sie ein, aber sie vergessen nie, daß sie unter der Last und Verantwortung des allgemeinen Wohles stehen. Ein Kind dieses Vaterlandes wird sie nie ohne Rührung lesen. Fast wie eine Adresse der heutigen repräsentativen Körperschaften giebt sich der Eingang. Es ist als ob der Patriarch seinen Stamm um sich gesammelt habe. In ehrwürdigen Redewendungen wird Gott dem Herrn gedankt, daß er des Fürsten Gesundheit erhalten, daß er ihm für die Wohlfahrt des Landes förderliche Ratschläge eingeflößt habe. So wolle denn auch derselbe Gott weiterhin des Fürsten Wege zur Gerechtigkeit leiten und ihm den Fuß vor dem Straucheln behüten. Diese patriarchalischen Reden voll Hingebung zu dem erkorenen Haupte enthalten oft ernstliche Mahnungen an dasselbe: die Worte, in welche sie gehüllt sind, verbergen sie nicht, vielmehr sie offenbaren dieselben.

Auch jetzt erinnern sie sich an die Bande, welche das Land an Gott, an die Religion, an den religiösen Frieden knüpfen. Aber dieser ist in Gefahr arg geschädigt zu werden, sein Bestand steht überhaupt auf dem Spiele. Die Ordensbrüder sind gegen die Artikel nicht nur wieder im Lande, sondern sie haben ihren Kultus an vielen Orten gegen die Gesetze und mit Gewalt eingeführt. Für sich selbst mag jeder Adelige einen eigenen beliebigen Geistlichen sich halten, aber die Dörfer

darf er mit demselben nicht belästigen. Der römische Kultus muß allenthalben, wo er in den drei letzten Jahren aufgerichtet wurde, unbedingt wieder eingestellt werden, auch auf den fürstlichen Domänen. Die Jesuiten aber, weil sie nun einmal in Monostor und Weißenburg sind, wollen die Stände aus Gefälligkeit für den Fürsten dort dulden, damit er auch in diesen unebenen Dingen ihre Willfährigkeit, ihr Entgegenkommen inne werde. Aus allen andern Orten aber sollen sie weichen, namentlich aus Hadad, Fogarasch und Szász-Hermány.[1] Denn diese Beschlüsse tangieren das Mediascher Dekret nicht im geringsten, die volle Geltung desselben wird vielmehr neuerdings ausgesprochen. So haben die Jesuiten keinen Platz in Wardein ebensowenig als in Klausenburg: es soll kein Gedanke von der Wiedererrichtung des Kollegiums gehegt werden.

Zu Gunsten des Fürsten, fast allein als ein Zugeständnis für seine Person und auf Widerruf gestellt erscheinen diese Einschränkungen des Mediascher Dekretes. Sie geben sich fast nur als Auslegungen desselben, damit um so nachdrücklicher das Recht der protestantischen Bekenntnisse, die Freiheit derselben gegen fürstliche Willkür hervorgehoben werde. Dort in Weißenburg unter den Augen des Fürsten, im Angesichte der Jesuiten bleiben die kirchlichen Verhältnisse bestehen, wie sie sind; kein protestantischer Geistlicher darf an seiner freien Bewegung gehindert, in seinen Einkünften gestört werden. Gemeinde und Vorsteher, Schule und Kirche werden neuerdings unter den Schutz des Gesetzes gestellt.

Die Jesuiten mußten dieser entschiedenen Gesinnung gegenüber erkennen, daß hier ihnen auch weiterhin keine leichte Arbeit in Aussicht gestellt sei. Doch wenigstens um die Person des Fürsten durften sie nicht mehr als Geächtete angesehen werden. Von dieser Position aus fragten sie nicht viel nach der Durchführung der neuen strengen Beschlüsse. Sie hatten das Ohr und das Herz des Fürsten; die Stände sollten bald empfinden, daß ihre Artikel Worte in den Wind geredet und vom Winde verweht waren. Ihnen schwebten andere Dinge und Unternehmungen vor, als die Stände in ihrer Vertrauensseligkeit ahnen konnten. Die äußere Politik, zu der sie den Fürsten hinrissen, bahnte ihnen von selbst überall hin die offensten Wege. Wenn es ihnen gelang, Siebenbürgen in Krieg zu verwickeln, so war das Land für ihre Aussaat und Ernte zubereitet.

Und die Türken boten hiezu selber die Hand. Von Mitte 1593

---

[1] Szilagyi a. a. O. III, 385 liest „Szeßerma" Szász-Hermány. Sollte damit nicht ein sächsischer Ort gemeint sein, etwa Kastenholz oder Honigberg?

an ändern sich die freundlichen Verhältnisse zu Sigmund Bathory. Die türkische Macht war seit Jahren in Ungarn im Niedergange begriffen. Nach den großen Eroberungen der frühern Epoche bewährte sich ihre klug ausgedachte militärisch-agrarische Verfassung nicht. In den Grenzdistrikten war nun Ruhe: in gegenseitigen Raubzügen und Plünderungen wetteiferten die Parteien in gleicher Eroberungslosigkeit mit einander; doch hatten die Christen meist den Vorteil. Zu bedeutenden Unternehmungen aber raffte man sich von keiner Seite auf, auf beiden fehlten die Mittel, die moralischen Kräfte dazu. Wenn auch zuweilen erheblichere Anstrengungen gemacht wurden, so ist es doch nie mehr als zu Scharmützeln, zur Niederbrennung von Dörfern, zur Eroberung von Grenzschlössern oder zur vergeblich versuchten Belagerung eines stärkeren Platzes gediehen. Hätten sich die Kräfte je einigen können, über welche das Haus Österreich in Böhmen und Deutschland und Ungarn verfügte, es hätte schon damals in diesen Gebieten die türkische Herrschaft ihre letzte Stunde erlebt.

Doch die Berichte der ungarischen Räte und der böhmischen Kanzlei an den Kaiser schleppten sich immerfort mit einem Hintergedanken. Indem sie ihren Herrn allerlei Überschwängliches über die Siege seiner Regimenter gegen die Türken berichteten, war stets der letzte Schluß ihrer Weisheit, die Vertreibung der Türken und die Eroberung Ungarns stehe mit der Vernichtung der Ketzer in unauflöslicher Verbindung. Diesen Staatsmännern war die Ernennung eines Protestanten zum Palatin ein Greuel. Darum ließ es die religiöse Differenz zu einer Vereinigung der Kräfte nun einmal nicht kommen. Die eigentliche Macht ruhte in Österreich und Böhmen eben bei den evangelischen Ständen und ihren Grechtsamen. Man wußte nur zu gut, wessen man nach beiden Richtungen hin sich dem angestammten Fürsten gegenüber zu versehen habe. Dazu kam die nicht allein nie ruhende, sondern in diesen Jahren aufs äußerste gespannte Propaganda der Jesuiten, der Einfluß, welchen sie auf die Höfe in Wien und Prag besaßen, die Abhängigkeit dieser Höfe vom Papste. Sollten etwa die evangelischen Stände die Hilfsquellen ihrer Lande willig unter päpstlicher oder jesuitischer Führung zu stellen gesonnen sein?

Welch andere Aussichten würden sich eröffnen, wenn, wir sagen nicht ein protestantisches Haus, sondern nur eine gerechte und von Bekehrungseifer nicht infizierte Regierung thatkräftig gegen die Türken aufgetreten wäre, das Absehen nicht gerichtet auf die Niederdrückung der ständischen Gerechtsamen, sondern eher auf ihre Erhaltung, nicht auf

die Vernichtung der protestantischen Bekenntnisse, sondern eher auf ihre Förderung, weil in ihrer Jugendkraft die Bürgschaft des Gelingens lag, aber alle Anstrengungen gegen die Türken gewendet: welche Erfolge hätten nicht erreicht werden können! Hier war der Ort, wo die bisher nur nach innen gehenden protestantischen Triebe mächtig nach außen gelenkt werden konnten, damit der jugendkräftige protestantische Sinn zeige, er sei nicht allein fähig das Evangelium zu bekennen, sondern auch dafür zu streiten. Und ich bin gewiß, daß der Mann mit der Bibel in der Hand sich wohl nicht neben den Jesuiten, sondern zuversichtlich neben den Mann mit dem Rosenkranze gestellt hätte, der das Kreuz trug, das Symbol des gemeinsamen Ursprunges der Überzeugungen, der gleichen Ziele christlicher Kultur. Statt dessen verzehrte man sich dort, woher die Losung hätte ausgehen sollen, in kleinlichen Streitigkeiten und Bekehrungseifer und spann sich immer tiefer in das verderbliche Vorhaben hinein, die Türken zu vertreiben und die Evangelischen niederzuringen, das ganze Land für die römische Kirche zu erobern.

Nun aber wurden weder die Türken vertrieben, noch die Protestanten niedergerungen. Von diesem Standpunkte aus ist dieses gegenseitige Verhältnis zu beurteilen und das oft wiederholte Axiom, daß das Auftreten der Türken in Ungarn der Einführung und Erhaltung der Reformation förderlich gewesen sei. Das bloße Dasein der Türken kam allerdings denen zu statten, von welchen hinwieder der türkischen Herrschaft allein der Untergang bereitet werden konnte.

Der neue energische Großvezier wollte nun den Kampf in Ungarn in entschieden größerm Maßstabe fortsetzen oder aber auch der noch unfertigen europäischen Verbindung drohend zuvorkommen. Er dachte hiezu Siebenbürgen festzuhalten, das ja in diese Kombination hineingezogen werden sollte, oder gar dessen Kräfte für den eigenen Vorteil zu verwenden. Er forderte bedeutende Lieferungen von Proviant und Munition und Geschütze, er wagte sogar direkte Teilnahme am Kriege zu begehren: in der großsprecherischen Art, an welche sich die Türken gewöhnt hatten, die aber in Siebenbürgen niemanden erschreckte. Man glaubte hier, sich durch solche Anmutungen nicht im Geringsten aus der Ruhe stören lassen zu sollen.

Aber eben hiedurch ward eine Frage aufgeregt, die fortan immer akuter werden und das Schicksal Siebenbürgens bestimmen sollte. Die Zeitgenossen stellten sich scheinbar dieselbe ganz einfach; der großen Menge wurde sie in dieser Form vorgehalten, ob man mit den Türken gegen die Christen kämpfen solle oder umgekehrt, daß man sich auf die Seite der

Christen, die natürlichen Bundesgenossen stelle und alle Kräfte gegen die Türken richte. Vor den Augen ernster Politiker lag aber diese Frage keineswegs so einfach: für sie hieß es, soll der Friede mit den Türken gebrochen und deren Feindseligkeit über das Land gezogen werden.

Jene Unterscheidung trugen die Jesuiten vor sich her, diese machte sich im Rate des Fürsten geltend. In solcher apodiktischer Weise war das Land noch nie vor eine harte, folgenschwere Entscheidung gestellt worden. Die Räte des Fürsten waren geteilter Meinung, doch ging die Ansicht der Meisten dahin, es sei zu gefährlich mit den Türken zu brechen, so von vornherein, ohne Aussicht auf Unterstützung die Gewalt des mächtigen Feindes über das Land zu beschwören. Man könne vielmehr die gewohnten Künste spielen lassen, sie durch Versprechungen hinhalten, ohne ihnen irgend welchen nennenswerten Vorschub zu leisten. Man wußte, wie der Einfluß eines vollen Geldbeutels wirke: ebenso als wie die Aufstellung einer starken Macht an der Westgrenze des Landes.

Das war auch die Ansicht des größten Teiles der Stände.

Der Wille des Fürsten aber schlug eine ganz entgegengesetzte Richtung ein. Bei den ersten Nachrichten ging Carillo nach Prag und dann nach Rom, um die vorbereiteten Bündnisse perfekt zu machen und Unterstützung zu holen. Aber die Stände beharrten hartnäckig auf ihrer Ansicht, einen Kriegsfall nicht zu verstehen, von einem Kriege gegen die Türken überhaupt nichts hören zu wollen, am wenigsten von dem projektierten Angriffskriege. Sie bewilligten starke Geldmittel, das Heer wurde gesammelt, der Fürst rückte ins Feld. Aber er durfte weder für noch gegen die Türken fechten, das siebenbürgische Heer blieb unthätig. Schon seine Aufstellung gab ihm Bedeutung. So viele Aufträge von den Türken anlangten, so viele Ausflüchte fanden sich, sie nicht zu beachten. Die Unternehmungen der Türken scheiterten, das siebenbürgische Heer kehrte unversehrt heim.

Und so wäre es noch die Reihe der Jahre bis zu einem Friedensschlusse allerdings gegangen. Es ist hier sehr schwer ein klares Urteil zu gewinnen, selbst der klügste der mithandelnden Zeitgenossen scheint es nicht gehabt zu haben. Stephan Botschkai nimmt eine ganz unentschiedene Stellung in diesem Augenblicke ein. Doch sind wir über seine Intentionen entfernt nicht berichtet. Aber diese zuwartende Haltung hatte sich augenblicklich in der Thät bewährt. Der Türke angesichts seiner Schwäche durfte nicht zu sehr zürnen. Wie stand doch einem siebenbürgischen Fürsten diese Reserve an. Sie konnte in alle Zukunft festgehalten werden: die Rache der Türken war nicht zu fürchten, es gab damals in Sieben-

bürgen Schwerter und Spieße genug, jedem türkischen Anfalle zu wehren. Ihre Forderungen, wie sie dieselben neuerlich erhoben, hatten ja auch keine Berechtigung. Sie verstießen gegen das seit den Tagen König Johanns II. geltende Einverständnis, wonach Siebenbürgen ihnen keine Hülfe in Ungarn zu leisten hatte. Die Türken verstanden soviel in ihrer damaligen Lage, zufrieden zu sein, wenn Siebenbürgen nicht direkt in das feindliche Lager übergehe; es dahin zu drängen, verbot ihnen das eigenste Interesse.

Aber der Fürst war erbittert über die Rolle, die er hatte aushalten müssen. Die Stände hatten ihm dieselbe aufgenötigt. Hatten sie ihn nicht wieder so behandelt, wie einige Jahre zuvor in Mediasch? Eine solche Behandlung aber wollte er sich nicht wieder gefallen lassen. Wir meinen mit diesen Worten seine Stimmung ganz genau bezeichnet zu haben. Und in diesem Verdrusse fand ihn der zurückkehrende Carillo. Mit ihm kam der päpstliche Gesandte Cumuleus. Sie brachten gleich günstige Nachrichten und Versprechungen. Die Stimmung des Fürsten erheiterte sich, als er erfuhr, Spanien, italienische und deutsche Mächte rüsteten zu Wasser und zu Lande gegen die Türken. Der Papst wolle ein starkes Heer senden. Ein umfassender Angriff bereite sich von allen Seiten vor, es erübrige nur noch eine enge Verbindung der unmittelbar beteiligten Nachbarn, Siebenbürgens und des Kaisers, welchen in diesem Kriege natürlich die Hauptrolle und der meiste Gewinn zufallen werde.

Warum die dritte benachbarte und sehr beteiligte Macht, warum Venedig bei allen diesen Verhandlungen nicht einmal dem Namen nach genannt wird, erklärt sich weniger aus seinen Zerwürfnissen mit dem Kirchenstaate, als daraus, daß seine vorsichtigen Politiker auf solche Betteleien herumreisender Mitglieder des Jesuitenordens nicht einzugehen gesonnen waren.

Ich weiß nicht, ob ein anderer Mensch, der diese Dinge und Zustände erwägt, von etwas anderem als von Betteleien der Jesuiten wird berichten können. Man konnte wohl einem siebenbürgischen Landtag mit der Macht Spaniens imponieren und ihn mit der des Papstes schrecken wollen, aber in den thatsächlich vorliegenden Zuständen lag kein Anlaß dazu, weder hier noch dort regte sich ein Atemzug für einen großartig angelegten Angriffskrieg gegen die Türken.

Aber nach Wien und Prag hatte Carillo schon die Nachricht von einer bevorstehenden Wandlung der siebenbürgischen Politik getragen. Er war des Fürsten ganz sicher. Nur einige Differenzen walteten noch ob. Der Fürst von Siebenbürgen konnte nicht ertragen, daß der Kaiser immer von „seinem Woiwoden“ in Siebenbürgen rede, Sigmund Bathory fühlte

sich dadurch in seiner Souveränetät gekränkt. In diesem Punkte befand er sich mit den Ständen in voller Übereinstimmung. Hinwieder hegte man an jenen Höfen die Vorsicht und sprach sie in Form eines Bedenkens eindringlich genug aus, daß zum Abschlusse eines engeren Bündnisses nicht allein der Wille des Fürsten, sondern auch die Zustimmung der Stände unbedingt nötig sei.

Diese Anstände wurden in geheimen Beratungen, zu welchen auch der Kardinal Andreas Bathory erschien, erwogen. Die Beseitigung derselben schien unschwer zu erreichen in so fern sie den Kaiser berührten, die Einwilligung der Stände aber wie immer zu gewinnen war der Fürst entschlossen. So besprach man zu gleicher Zeit die Aufnahme des Krieges gegen die Türken und die Grundlagen der Allianz mit dem Kaiser. In der That verbanden sich hier persönliche Interessen mit den allgemeinen. Man erwartete vom Kaiser die Anerkennung der Souveränetät des Fürsten und seiner Nachfolger, das unumwundene, unverklausulierte Zugeständnis des Rechtes der freien Fürstenwahl, damit auch jeder Schein der Ingerenz einer fremden Macht in dieser Sache verschwinde. Die Stände hatten ja freilich einen solchen Anspruch stets weit von sich gewiesen; aber man glaubte, das ausdrückliche Aufgeben derselben werde ein geeignetes Mittel sein, den Landtag für die anderen weit wichtigeren Desiderien der Beratung gefügig zu machen. Wie eine Lockspeise für ihren Stolz und ihre Macht sollte diese Errungenschaft den Ständen vor die erregten Einbildungen gestellt werden. — Fernerhin dachte man für alle Bathory den Titel von Reichsfürsten zu gewinnen und für den Fürsten selbst eine Erzherzogin zur Gemahlin.

Man sieht, die beiden Priester, Carillo und der päpstliche Legat, hatten für den Fürsten und seine Familie ein glänzendes Ziel im Auge, die Gründung einer neuen Dynastie, die Aufrichtung eines großen nach allen Seiten unabhängigen, durch die zu erwartenden Siege vergrößerten und mächtigen Staates. Siebenbürgen trat aus dem Rahmen einer Provinz heraus, als welche es von Ungarn und Wien aus stets betrachtet worden war; es hörte durchaus auf, ein Teil des ungarischen Reiches zu sein; es wurde bestimmt, alle türkischen Gebiete Ungarns in sich aufzunehmen. Alsdann wogen die unbequemen Rechte der siebenbürgischen Stände federleicht, mit der Vergrößerung und der Machtstellung des Staates schwanden sie von selbst dahin, der Herrscher war nicht mehr an sie gebunden. Und in diesem Staate hatte der Protestantismus weiterhin keinen Raum. Nicht um seinetwillen gab der Papst seinen Segen, sein Geld und seine Soldaten. Die Familienverbindung aber

mit dem Hause Österreich brachte die Ansprüche dieses Hauses auf Siebenbürgen und Ungarn nicht nur zur Ruhe, sondern der neue Staat trat damit auch in die nächsten Beziehungen zu Spanien.

Weitaussehende Entwürfe, Luftgebilde, ja Chimären wird man sagen. Indessen diese Priester haben bis zum heutigen Tage sich an das Unmögliche gewagt und zum Entsetzen Vieler das Unglaubliche zu stande gebracht. Damals erschien ihnen alles möglich, zumal in diesen Gegenden, wo alles noch unfest und schwankend war. Wenige Wochen nachher begrüßten die aufständischen Serben, welche viel zu frühe zum Kriege aufgereizt worden waren, Sigmund Bathory als ihren König. Die Berater und Leiter hatten alles bedacht und erwogen, nicht in den weitreichenden Entwürfen, in einem andern Punkte lag die Gefahr. Einen Mangel konnte ihre Klugheit nicht ergänzen, den Mangel an einer Persönlichkeit, die zur Realisierung der hochgespannten Pläne fähig war.

Die Türken hatten die leise Wendung der siebenbürgischen Politik wohl bemerkt. Da brauste der Aufstand der Serben gegen sie auf, vielleicht viel zu frühe für die Planmacher in Weißenburg. Im Momente hätte man nun eine ausgiebige Unterstützung bedurft an Geld und Truppen. Der zerbrochene Rohrstab in Prag, Kaiser Rudolf, sollte beides gewähren. Man dachte die Hülfsquellen dieser Macht sofort in Fluß bringen zu können. Die Boten gingen hin und her; nicht allein in Weißenburg und Prag vermeinte der päpstliche Legat und Carillo alles zu vermögen, zu demselben Ziele war in Wien der päpstliche Nuntius thätig. Diesem gelang es zuerst einen Angriffsvertrag zwischen dem Erzherzog Matthias und Sigmund Bathory zu erwirken über einen gemeinschaftlichen sofortigen Kriegszug. Aus Siebenbürgen fuhren Geschütze und Munitionswagen und ein kundiger Befehlshaber den Serben zu Hülfe.

Es schien, es befinde sich alles im rechten Gange, als Carillo im März 1594 den Entwurf zu dem Bündnisse mit dem Kaiser verfaßte, der die wesentlichen Bestandteile des Prager Traktates enthält, und damit nach Prag reiste.[1] Schon am 15. April erhielt er die Antwort auf die mündlich und schriftlich im Namen des siebenbürgischen Fürsten vorgelegten Bedingungen. Soweit dieselben von ihm abhingen, gewährte sie der Kaiser, ob auch nur vorläufig, und versprach seine guten Dienste

[1] Der Entwurf sowie die kaiserliche Antwort ist gedruckt im Archiv des Vereins f. siebenb. Landesk. XXII, 393 und 396. Doch ist ein augenfälliger und kaum verständlicher Irrtum in der Inhaltsangabe zu berichtigen. Von Abtretung nämlich findet sich in beiden Schriftstücken kein Wort, sondern nur vom Bündnisse, welches eben im Prager Traktate perfekt wurde. Erst drei Jahre nachher hat Sigmund an Abtretung gedacht.

für jene Punkte, deren Entscheidung auch von anderen abhänge, wie die Verteilung von Eroberungen, wozu die ungarischen Stände, als welche zum Kriege die meisten Opfer bringen mußten, mitzureden hätten, oder das goldene Vließ, welches Spanien verleihe. Eine gewiß temperierte Antwort auf die hochfliegenden Pläne. In dem Entwurfe aber findet sich keineswegs der ganze Inhalt der vorangegangenen Besprechungen. Der kluge Jesuit hatte sich gehütet auch nur ein Wort über religiöse und kirchliche Angelegenheiten zu erwähnen. Der Entwurf hätte ja unter Umständen dem siebenbürgischen Landtage vorgelegt werden müssen. Aber am Schlusse der Antwort des Kaisers liest man einige Sätze über den mündlichen Inhalt des Anbringens. Was die Integrität, die Wiederherstellung der Religion betreffe, was also als Folge des Bündnisses vorzüglich ins Auge gefaßt wird, erfährt die volle Billigung des Kaisers und verschafft dem Antragsteller dessen besondere Gunst.

In Siebenbürgen aber gestaltete sich diese Bündnisfrage, welche in Prag so kühl verhandelt wurde, zu einer heißen Machtfrage zwischen dem Fürsten und den Ständen. Ehe der Krieg mit den Türken begann, fand dieser Konflikt die blutigste Lösung.

Gleichzeitig nämlich mit den geheimen Verhandlungen der Fürsten tagte der siebenbürgische Landtag. In verschlossenen Wagen fuhr der päpstliche Gesandte, dem bald noch ein anderer des Erzherzog Matthias folgte, nach Weißenburg. In der Öffentlichkeit erfuhr man wenig von den geheimen Beratungen, nur das eine mochte man etwa bemerken, es gelte Krieg. Die Stände bewilligten alle Forderungen, umso fester aber beharrten sie auf ihrer Position, welche der Friede war. In außergewöhnlich beredten Worten dankt das Landtagsprotokoll dem Fürsten für die Erhaltung desselben. Es gab nun gewiß ein Interesse der Kultur und der Christenheit, die Barbaren zu bekämpfen und von diesem gesegneten Boden zu vertreiben, wie wir vorhin andeuteten. Unter den obwaltenden Umständen aber standen diesen Interessen mit denen Siebenbürgens im vollsten Widerspruche. Wie lange Jahre hindurch war der Krieg in Ungarn geführt worden ohne Entscheidung, beiderseits mit unzureichenden Kräften. Kein Teil konnte den andern aus dem Besitze, wie er noch 1541 eingenommen worden war, verdrängen. Diese Verhältnisse hatten sich nicht geändert. So oft sich Siebenbürgen, sei es freiwillig oder genötigt auf die Seite des Kaisers gestellt hatte, war es stets jämmerlich preisgegeben worden. Zwischen den beiden sich bekämpfenden Parteien aber stehend, mit beiden Frieden haltend, hatte sich das Land behütet. Das war die bisherige siebenbürgische Politik gewesen,

von ihr hatte das Land sozusagen bisher gelebt. Wie man will, eine Politik des Schwachen, aber sie war nicht eben leicht festzuhalten, doch war sie von der Notwendigkeit geboten.

Und der Augenblick war nicht dazu angethan, diese Politik aussichtslos zu nennen. Sie hatte sich ja soeben wieder bewährt: die Angriffe der Türken waren im verflossenen Jahre völlig gescheitert, ebenso wenig aber hatten sich die kaiserlichen Kräfte überlegen erwiesen. Erst wenn ein Teil mit allem Nachdrucke, mit der vollsten Energie auf den Kampfplatz trat, war es dieser Politik vergönnt, Partei zu ergreifen: wie man damals sagte, erst wenn der Kaiser Ofen genommen, wenn durch den Fall dieser Veste die türkische Macht gebrochen worden, sei es Zeit für Siebenbürgen, sich zu entscheiden.

Denn an den Besitz dieses Platzes heftete sich die türkische Macht, sowie die christliche, genauer gesagt die siebenbürgische, an den von Großwardein. Für den „Bau der Wardein“ hatte Siebenbürgen die größten Opfer aufgewendet. Dieses Vollwerk deckte die Unabhängigkeit des Landes, der Kommandant in demselben verwaltete den einflußreichsten Vertrauensposten.

Wenn nun die Politik der siebenbürgischen Stände und die öffentliche Meinung sich nach dieser Seite neigte, so darf sie nicht getadelt, nicht engherzig genannt werden. Mehr als ein Jahrzehnt nachher stellte sie ein angesehener und erfahrener Rat des Kaisers Matthias unter den obwaltenden Umständen als die für das Land allein gebotene und zuträgliche dar.[1]

Allerdings, wenn die von den Jesuiten verheißene Unterstützung der Mächte Wahrheit wurde, wenn das verheißene Bündnis mit den südeuropäischen Staaten nicht nur auf vagen Versprechungen, sondern auf sicherem Boden ruhte, mußte wohl das Urteil anders ausfallen, und wir würden uns gerne auf die Seite stellen, wo guter Rat und energische That bei einander standen. Indessen von den geheimen Verhandlungen und Plänen des Fürsten hatte keiner seiner siebenbürgischen Räte genaue Kunde. Selbst Bocskay, der Oheim des Fürsten, obwohl er die Kriegspartei vertrat, war nur halb im Vertrauen. Man sollte kaum glauben, daß diese Stimme unter den Ständen so gar keinen Anklang fand, da das Gewicht des Mannes doch schon damals in die Augen fallen mußte.

[1] Vgl. das Gutachten Tschernembels Archiv des Vereins XXII, 367 ff., welches freilich auf die Erfahrungen vieler Jahre zurück sehen konnte. Indessen klingt das Schriftstück so, als habe es Alexander Kendy in vielen Stellen eingeflößt. — Man sehe dazu auch das Gutachten des Kardinals Khlesl. Archiv XIX, 617 ff.

Wir können nicht annehmen, Bocskay, der, als er seine Stunde für gekommen erachtete, zu handeln wußte, habe die Lage der Dinge übersehen; der überzeugte Protestant habe die Gefahr, welche in dem durch die Jesuiten vorbereiteten Bündnisse lag, nicht bemerkt. Wenn es eine Erklärung seines Verhaltens giebt, so kann dieselbe allein in Persönlichkeiten, in den Faktionen des Landtages und nicht in den Interessen des Landes gesucht werden. Allein wer wird im stande sein, die Handlungsweise eines klugen, vorschauenden Mannes in solchen Verhältnissen, bei einem solchen Umschwunge zu ergründen? Genug, es gab sogar einen Protestanten, der ein Bündnis mit dem Kaiser zu einem Angriffskriege gegen die Türken nicht scheute. Zu einem Verteidigungskriege aber, wenn die Türken einen solchen aufnötigten, war der ganze Landtag entschlossen. Gegen die Türken wollten wenige fechten, an ihrer Seite aber Niemand; der Landtag verstand, daß Siebenbürgen unter geeigneter Führung wohl etwas auszurichten vermögend sein werde zur Verteidigung.

Doch indem die Sache nun so weit gedieh, und die Faktionen des Adels sich derselben bemächtigten, indem nicht die ruhige Überlegung, sondern die Leidenschaft und die Parteisucht die Frage, ob der Fürst oder die Stände die oberste Entscheidung besäßen, zum Austrag bringen sollte, erhielt die obschwebende Frage noch eine andere Gestalt: die Bündnisfrage, welche zur Kriegsfrage geworden, wurde nunmehr zur Verfassungsfrage.

Wenn einem gewiegten Politiker des heutigen Tages in solcher Lage, unter so widerstreitenden Interessen die Wahl schwer werden würde, so lag diese Last mit ungleich größerer Wucht auf den Ständen. Nach ihrer Gemütsart und dem hinterlistigen Charakter des Fürsten und seiner Ratgeber konnte die Lösung dieses Dilemma fast nur eine blutige sein. Die überwiegendste Mehrheit scharte sich um den faktiösen Vetter des Fürsten Balthasar und dessen Schwiegervater Alexander Kendy. Das Wort des alten Gubernators Gyczy bei Gelegenheit der Mündigerklärung des Fürsten war Niemandem so tief in der Seele haften geblieben als diesem, Kendy hatte desselben nie vergessen. Er traute den Ratgebern des Fürsten nicht, noch weniger schätzte er die persönlichen Eigenschaften dieses. Er glaubte aus innerster Überzeugung zu wissen, was dem Lande förderlich sei; er beschloß, sich aus aller Kraft der neuen Direktion entgegen zu setzen und meinte, weder den schwächlichen Fürsten noch dessen priesterliche Ratgeber fürchten zu sollen. Er fand nicht, indem er offen die Opposition erklärte, daß seine Partei damit nur einen Schritt über den gesetzlich erlaubten Widerstand thue.

Auf diesen Gebieten, wo es eine höchste Entscheidung gilt, hat diese ja fast immer noch und überall wie auf der Schneide des Messers gelegen. In der ständischen Verfassung aber eines Landes, das den Fürsten wählt, ist der Wille der Stände und nicht der des Fürsten die höchste Macht. Doch dachte man nicht daran, diesen Willen auszulegen und den Widerstreit auf dem Boden der Verfassung zu erledigen. Jene Zeit neigte allzusehr zur raschen Gewaltthat. Es kam nur darauf an, wessen Wille gebrochen werden sollte, der des Fürsten oder der Stände?

Und durch eine Gewaltthat, welche durch einen Schelmenstreich sondergleichen eingeleitet wurde, ist der Streit ausgetragen worden.

Als Carillo mit der vorläufigen Zustimmung des Kaisers zum Allianzvertrage zurückkehrte, berief der Fürst am 12. Mai 1594 den Landtag. Er gedachte die Einwilligung desselben im Sturme zu gewinnen. Der bewährte Kanzler erhielt den Auftrag, die Stände zu überreden, ihnen zu zeigen, wozu noch mehr Geld und Truppen nötig seien. Der Kanzler hatte die Sache so darzustellen, als ob eines von dem anderen getrennt werden könne, nicht daß man direkt die Türken bekriegen wolle, sondern daß man Ungarn gegen die Türken zu Hülfe kommen müsse. Er sollte die Solidarität der Interessen Ungarns und Siebenbürgens wider den gemeinschaftlichen Feind hervorheben. Wenn Ungarn sich behaupte, so behaupte sich auch Siebenbürgen, der Fall jenes ziehe auch Siebenbürgen in den Sturz hinein. Auch die Anwendung eines besonderen Schreckmittels ließ man sich nicht entgehen, die Stände wüßten, daß der Großvezier Szinan Pascha dem ganzen siebenbürgischen Adel den Untergang geschworen habe.

So verhüllt und nackt zugleich wurde das Kriegsfeuer in den siebenbürgischen Landtag getragen. Allein die beweglichen Worte und Motive fanden keinen Widerhall. Niemand hatte wie gesagt den Willen, etwa mit den Türken gegen Ungarn zu kämpfen; das wurde aber auch nicht in Aussicht gestellt. Auch Kriegsbedürfnisse den Türken gegen die ungarischen Brüder zu versprechen, kam Niemandem in den Sinn. Doch sie erinnerten an die prekäre Lage des Landes: mit den Türken wollten sie keine Bruderschaft aber auch keine Feindschaft. Und den Fall Ungarns zu fürchten, schien ihnen fast wie eine Redensart: eher begründe der bisherige friedliche Bestand Siebenbürgens, den man aufs Spiel setzen wolle, auch die Erhaltung Ungarns.

Der Landtag votierte gerne neue Auflagen, doch ernannte er, ehe er auseinander ging, den unbequemen Vetter des Fürsten zum Landesgeneral, da er die Aufstellung des allgemeinen Aufgebotes zugesagt hatte.

Der Versuch war gescheitert; kein Mensch unter den Lebenden konnte noch sagen, wie dieser Konflikt endigen werde. Nur der Landtag war ruhig in der Zuversicht, seine Schuldigkeit erfüllt zu haben. In welch bedenkliche Lage aber hatten doch die jesuitischen Ratschläge das Land versetzt? Was kümmerte sie der Zwiespalt des Fürsten mit seinen Ständen im Angesichte eines ausbrechenden Krieges? Sie schürten den Kriegsbrand; das Schwert war schon halb aus der Scheide: es sollte für sie geschwungen werden. Der Fürst war entschlossen, seinen Willen durchzusetzen. Wenn seine Gründe die Stände nicht bewegten, sein oberherrliches Ansehen sie nicht beugte, sein Kriegseifer auf eisig kalten Boden bei ihnen stieß und nun, so sollte die Gewalt sie brechen, und ihre Führer erinnern, daß sie einen Herrn auch auf Erden hätten. Es lag aber des Bundesgenossen wegen sehr viel daran, wenigstens zum Schein den freiwilligen Eintritt des Landes in das Bündnis zu erreichen. So ward beschlossen, vorerst die Gewalt nur zu zeigen, mit ihrer Anwendung nur zu drohen, ehe man sie brauchte.

So schritt man anfang Juni noch zu einem Versuche in Güte. Die Magnaten, die Obergespäne, die Oberbeamten wurden zu einem Partiallandtage berufen: nicht der gewöhnliche Partiallandtag, sondern eine Art Notabelnversammlung, welche der Fürst für seine Pläne geneigt zu stimmen versuchen wollte, damit alsdann ihr Ansehen den ganzen Landtag fortreiße, oder er gestützt auf ihre Bereitwilligkeit und Autorität, zum Krieg und Bündnis schreiten könne. Man besprach die gefährliche Lage des Landes, die Zweideutigkeit der türkischen Freundschaft und des türkischen Friedens. Man eröffnete die gegründetesten Aussichten auf die angebliche Verbindung mit den großen Mächten, mit deren Hülfe gelingen werde, die Türken ganz niederzuwerfen und selbst den Schein der Abhängigkeit Siebenbürgens von ihnen zu vertilgen. Der Fürst ließ vorstellen, was er versprochen, was Ungarn und der Erzherzog, was der Papst und die anderen Mächte von ihm erwarteten. Die Versammlung blieb unbeweglich; sie scheute sich vor der Verantwortung und lehnte jede Beschlußfassung ab. Sie beharrte auf dem bisherigen Standpunkte: der Fürst mußte den kühlen Bescheid vernehmen, über diese schweren Dinge stehe allein dem ganzen Lande die Entscheidung zu.

Auch der vollzählige Landtag versammelte sich wieder. Um Weißenburg aber häuften sich dunkle Gewitterwolken. Der Fürst begann das verwegene Spiel, das zu einem gräßlichen Ausgang gedeihen sollte. Zahlreiche bewaffnete Scharen wurden nach Weißenburg beordert, die ganze Stadt ward mit Söldnern erfüllt, in den Gassen drängten sie sich,

Tag und Nacht hielten sie vor den Häusern Wache. Der Schrecken sollte von vornherein jeden Widerspruch ersticken. Die Sitzungen wurden nicht am gewohnten Orte, in der Kirche gehalten, sondern im fürstlichen Palaste. An den gezückten Schwertern der fürstlichen Leibwächter, welche den Hof und alle Gänge besetzt hatten, vorbei traten die Landboten zusammen. So ernst die Stunde war, so besonnen benahmen sie sich. Sie hatten den Mut, unter solchen Umständen, von fremden Waffen umgeben, die Beratung zu verweigern, vielmehr gebiete die eigene Sicherheit eine solche Versammlung aufzulösen.

Da that der Fürst einen raschen Schritt, der seiner leicht erregten Natur entsprach. Der Kanzler hatte den gemessenen Auftrag in das Beratungslokal zu bringen, daß die Serben unterstützt und den Türken der Krieg erklärt werden müsse. Indem die Stände diesen Befehl anhörten, trat der Fürst selbst unter sie und hob die denkwürdigsten Worte zu reden an. Vor einem fast rein aus Protestanten bestehenden Auditorium berief er sich auf die Autorität, auf die Entscheidung des Papstes, auf den florentinischen Gesandten. In der That: wir wissen, daß sich eben zwei päpstliche Botschafter in Weißenburg aufhielten. Das sei der päpstliche Ratschlag: die Sicherheit Siebenbürgens bestehe in der Sicherung Ungarns; ein Bündnis mit den Deutschen heiße nicht das Land den Deutschen ausliefern, sondern die Selbständigkeit desselben befestigen, — Sätze gegen welche im allgemeinen wenig eingewendet werden konnte, wenn sie nur nicht in dieser Stunde, aus diesem Munde, vor diesen Zuhörern ausgesprochen worden wären, wenn sie nur nicht jesuitische Arglist eingegeben hätte. Um ihre Tragweite, ihren Eindruck zu verstehen, muß man jedes Wort besonders in seiner Anwendung auf die Umstände prüfen. Auch die Beziehung auf das deutsche Bündnis hatte an sich ein Recht; aber der Ausdruck deutsch begann damals in Siebenbürgen einen ähnlichen Klang anzunehmen, den er vor dem Jahre 1859 in Oberitalien gehabt hat; auch Basta und Belgioso wurden zu den Deutschen gerechnet. Und der thatsächliche Inhalt des Bündnisses hat wenig mit jenen Sätzen gemein. Doch der Fürst endete mit der heftigen Drohung, er werde fortan mit seinen Gegnern nicht weiter mit Worten, sondern mit dem Schwerte streiten.

Dieser Kriegserklärung an die Stände im Namen des Papstes ließ der Fürst die Rückberufung seiner Gesandten bei den Türken folgen. Er war in heiterer Laune: ich befinde mich wohl, schrieb er einem derselben, siehe du zu, wie du für dich sorgst.[1] Da drängten sich aber

[1] Szilagyi a. a. O. III, 316: „Én jól vagyok, te is ügyelj magadra.“ Die Worte sind zu bezeichnend, als daß sie nicht wiederholt werden sollten. Sie ent-

Nachrichten über die widerwärtigsten Ereignisse; in dem dankbar ungeeignetesten Momente hatte der Fürst mit den Ständen gebrochen. Der drohende Anmarsch tartarischer Haufen wurde gemeldet. Wohin diese als Freunde kamen, brachten sie Verwüstung: wie wenn sie als Feinde auftraten? Sollten die Streitkräfte des Landes sich nach Ungarn ziehen, so war dasselbe wehrlos ohne Verteidigungsmittel dem drohenden Ungewitter bloßgestellt. Der Fürst schwur, daß er sich von den christlichen Waffen, er sagte von der Christenheit, unter keinen Umständen trennen wolle; er wartete auf die 2000 Reiter, welche der Erzherzog senden sollte, auf daß er mit ihnen und der ganzen siebenbürgischen Macht die Türken anfalle. Da erfuhr er, daß die Christen bei Gran schwere Verluste erlitten hätten und sehr im Nachteile stünden, daß von Matthias keine Hülfe zu erwarten sei. Zugleich war der kurze siebenbürgisch-serbische Königstraum zu Wasser geworden, die Serben waren erlegen und büßten schwer unter der Rache der Türken. Von diesen aber erschien jetzt ein strenger Befehl, daß Siebenbürgen den gemeinsamen Feind angreifen müsse, und daß nach den vorgefallenen Dingen die Ausflüchte des Fürsten keinen Raum weiter finden würden.

Genug diese bedenklichen Nachrichten hätten auch dem Blinden die Augen öffnen müssen. Jede von ihnen enthält ein Verdammungsurteil der neuen Politik, eine Rechtfertigung der Warnungen der Stände. Aber auf den leichtfertigen Fürsten machten sie nur insoweit Eindruck, daß er in den Beschluß derselben willigte, es solle am 1. Juli ein bewaffneter Landtag zusammentreten. Wenn ringsum das Kriegsfeuer brannte, waren solche bewaffnete Landtage eine alte Gewohnheit: aus dem Beratungszelte rückte man unmittelbar ins Feld. Auch jetzt genügte schon die Veranstaltung dazu, um das Land gegen einen Einfall der Tartaren sicher zu stellen. Als sie nachher in die Marmaros eingebrochen waren, und der Khan Geschenke sowie das Schlagen einer Brücke über die Theiß verlangte, wurden sie unter der Führung des andern Vetters des Fürsten Stephan Bathory rasch vertrieben.

stammen demselben Geist, den Szilagyi wiederholt des Cynismus beschuldigt, und der den Fürsten gegen Ende seiner öffentlichen Laufbahn in der verzweifeltesten Lage von Kronstadt aus am 18. Februar 1602 an Bocskay auf ein Abmahnungsschreiben dieses erwidern ließ: ... restat, hogy kegyelmed értse, én bizony igen jó egészségben vagyok, és egy cseppnyire sem különben, valamint sinte ez előtt tiz esztendővel kegyelmed esmert, sem vigabban sem szomorubban, sem eszesben; és igy sem istenemet nem bántom meg, magamat mód nelkül nem töröm. Et cum his kegyelmednek magamat atjafiúságosan ajánlom, kegyelmedet pedig az istennek. Szilagyi a. a. O. V, 107.

Doch der bewaffnete Landtag hatte damals für die Stände noch eine andere Bedeutung. Es liegt auf der Hand: in dem Zugeständnis desselben glaubten sie mit Recht eine Nachgiebigkeit erblicken zu dürfen. Weiterhin hatte der Fürst sie nötigen wollen unter den Spießen seiner Trabanten zu beraten und Beschlüsse zu fassen, so bildete der bewaffnete Landtag doch augenscheinlich ein Gegengewicht, das auf den Fürsten drückte. Nicht als ob man Gewalt wider Gewalt habe setzen wollen, sondern in der Mitte der Waffen seines ganzen Landes, welche ihn zu verteidigen bereit waren, sollte er inne werden, daß die Ratschläge der Fremden verkehrt seien, und daß nur durch einmütige Übereinstimmung das Wohl Aller gefördert werden könne. Das war allerdings eine Pression; aber warum sollte man nicht den Intentionen der Jesuiten und des Papstes die imposante Willenserklärung des Landes gegenüberstellen? Wir heben noch einmal hervor, daß Gewalt nicht beabsichtigt wurde, und daß die Anhänglichkeit der Stände an den Fürsten die Probe bestanden hat. Man liest in gleichzeitigen Schriftstücken so viel von der Treulosigkeit der Siebenbürger. Die Beschuldigung ist parteiisch und durchaus ungerecht. Welche Anhänglichkeit haben nicht die Siebenbürger, die Sachsen nicht ausgeschlossen, diesem Fürsten bewiesen und nach welchen Erfahrungen: dieselben Männer, welche sich ihm jetzt zum Schutze anboten und ihn einluden, in ihrer Mitte zu erscheinen.

Die folgenden Ereignisse sind an sich kaum faßbar. Man würde glauben dem Spiele eines trotzigen Knaben zuzuschauen, wenn es nicht so bitterer Ernst geworden wäre. Weil aber die Leiter dieses Spieles die Jesuiten sind, so gehört die Betrachtung desselben und der in ihm wirkenden Triebfedern ebenso gut in eine Geschichte der Gegenreformation, als die Darstellung etwa wirklich vollzogener Bekehrungen. Jenes, ihre Machtstellung, ist die Vorbedingung zu diesem.

Die Stände in dem Wahn, die teilweise Nachgiebigkeit des Fürsten werde dessen volle Gefügigkeit zur Folge haben, versammelten sich auf sein Geheiß nicht bei Weißenburg, sondern bei Torda. Es schien dem Fürsten nicht rätlich, sie um Weißenburg zu sehen, seine Entschließungen wären nicht allein zu sehr eingeengt gewesen, sondern auch seine Person an den Ort fest gebunden. Darum mochte er sie dort nicht haben. Er hielt die Armee ferne von sich, die ihn doch allein zum Türkensieger, zu einem zweiten Hunyadi, wie ihn die Genossen in den italienischen Gärten um Weißenburg nannten, machen konnten. Schon dieser Umstand hätte genug Veranlassung zu Bedenklichkeiten geben können.

Denn der Fürst fürchtete die Beratung in offener freier Ratsversammlung jetzt noch mehr als früher. Die letzten Geschehnisse in Ungarn waren nun erst allgemein bekannt geworden und wurden von allen erörtert und von den Gegnern des Krieges ausgebeutet. Nach ihnen konnte kein Mensch mehr die Ratschläge des Papstes als unfehlbar und den Willen des Fürsten als die Wohlfahrt des Landes berücksichtigend darstellen. Die Anfänge des Bündnisses mit den fremden Mächten, welche so klägliche Erfolge aufwiesen, müssen auch in seiner Seele einen Rückschlag hervorgerufen haben, der sich nun dem Sinne eines schwachen, rachsüchtigen Menschen gemäß äußerte. Scham und Zorn nahmen ihn in Besitz. Darum scheute er sich mit den Ständen direkt zu verkehren; das Lager bei Thorenburg ward ihm eine verhaßte Versammlung. Er hatte sich persönlich bloßgestellt vor dem Landtag; als eitle Prahlereien oder noch Schlimmeres erwiesen sich seine Verheißungen auf die Unterstützung der Mächte, auf deren sofortige Bereitwilligkeit und Stärke, auf die fremden Armeen, welche die Türken niederwerfen sollten. Noch war kein fremder Soldat auf ungarischem Boden, kein einziger Beutel mit Geld war erschienen, keine Patrone italienischen Pulvers war verschossen worden, das päpstliche Heer stand in den Sternen. Die Abmahnungen der Gegner, mit den Türken zu brechen, waren unwiderleglich gerechtfertigt worden; als ein Sandgebäude stellten sich die Pläne des Fürsten dar, ihre Durchführung hätte Siebenbürgen schutzlos dem Anfalle der Türken ausgeliefert.

Es wiederholen sich nun die Vorgänge, welche nur von einem Monate über die Szene gegangen waren, doch in bedeutend verschärftem Maße. Die Oberbeamten und Führer berief der Fürst von Thorenburg weg zu sich nach Weißenburg. Da mußte er die Wahrnehmung machen, daß angesichts der obwaltenden Umstände alle von ihm abfielen. Auch diejenigen, welche bisher wenigstens scheinbar und stillschweigend auf seiner Seite gestanden, äußerten entgegengesetzte Ansichten. Die Berufung eines Aufgebotes unter den Szeklern und die Errichtung eines Lagers bei Mühlbach gegen die Tartaren wurde angeordnet. Sonst war kein Beschluß zu stande zu bringen, keine einzige Maßregel, welche etwa den Wünschen des Fürsten, auf denen er noch immer mit Hartnäckigkeit beharrte, entsprochen hätte. Es wollte niemand ihm direkt entgegentreten; es wollte sich niemand ihm anschließen, es blieb alles in der Schwebe. Wieder löste auf einige Augenblicke die alte Ausflucht, der alte Ausweg die Spannung, daß nur in offener Versammlung des ganzen Landes die Entscheidung getroffen werden könne.

Der Fürst hatte ein letztes Mittel versucht; wenn hier die Äußerungen so ausweichend klangen, so war das Echo, welches sie in Thorda erzeugen würden, unschwer zu erraten.

Als die Räte den Bündnisentwurf mit dem Kaiser, den ihnen Carillo vorzulegen für gut fand, einsahen, konnte derselbe sie nicht zufrieden stellen. Sie fanden in demselben kaum eine Bemerkung, welche das Land betraf. Der Vertrag bezog sich nur auf die Person. Die Wohlfahrt des Landes war gänzlich außer acht gelassen; zu Gunsten des Fürsten sollte dieselbe in die Schanze geschlagen werden. Man sah genug Jesuiten und Priester einhergehen; im Rate frug man doch nach einem beglaubigten Gesandten des Kaisers, der für die Gültigkeit der Punktationen Bürgschaft leiste. Man bemerkte die fremden Persönlichkeiten, welche die Kräfte und den Frieden des Landes, das sie nichts anging, verhandelten. Der bittere Unwille ward laut, daß zu solchen Missionen nicht Fremde sondern Einheimische zu gebrauchen seien.

Wem springt hier nicht die unsägliche Anmaßung und Aufdringlichkeit der Jesuiten und ihrer Politik in die Augen? Etliche Italiener stürzen Siebenbürgen über Hals und Kopf in den Krieg, und entscheiden über sein Glück und sein Verderben! Der übelberatene Fürst aber glaubte sich von ihnen und seinen Günstlingen und Schmeichlern wohlberaten. Für sein Land hatte er kein Herz, wie sich bald zeigte, auch für seine persönliche Ehre nicht. Sein starrer Eigensinn, der auf die Spitze getrieben worden war, und die wilde Rachsucht seines Herzens herrschten einzig in ihm; seine intimen Ratgeber sorgten, daß diese Triebfedern nicht erschlafften.

Der Ausschuß der Stände denn, welchen er zu sich beschieden, gab ihm nur die leere Antwort, daß er nichts entscheiden könne, daß nur die Versammlung des ganzen Landes zur Entscheidung berechtigt sei, und man kannte die Gesinnung dieser genau. In solchen Verhältnissen, sollte man meinen, sei damit das letzte Wort allerdings schon gesprochen worden. Allein was kümmerte die fremden Ratgeber die Ehre des Landes, die Reputation ihres Mündels?

Die Versammlung in Thorenburg redete eine etwas freiere Sprache. Hier ward die Frage einfach gestellt: soll man das bisherige gute Einvernehmen mit den Türken fahren lassen und ein unsicheres Bündnis mit dem Kaiser schließen zu einer Zeit, wo die vorläufigen Bedingungen zu diesem Bündnisse schon gescheitert waren; — soll man dem durch fremde Ratgeber irre geleiteten Fürsten nachfolgen, oder die äußeren Verhältnisse des Landes auf der bisherigen Basis weiter behaupten? Soll der junge

unerfahrene Fürst die Leitung haben, oder sie selbst, die ergrauten Männer, welche noch die Tage König Johanns gesehen und erfahren hatten, zu welch unheilvollem Ausgang ein Bündnis mit den Deutschen stets geführt habe.

Diese so oft vorgebrachten Erwägungen leiteten die Landesväter, als sie sich dem zuversichtlichen Glauben hingaben, der Fürst werde ihren Vorstellungen und Gründen zugänglich sein. Sie wußten nicht, wie sehr er in die Bande und Fesseln derer verstrickt war, die ihn leiteten. So verzögerten auch sie die Entscheidung; im Temporisieren erblickten sie das Heilmittel, welches sie aus der Verlegenheit eines bestimmten Entschlusses retten könnte. Sie wollten ja mit dem Fürsten nicht nur nicht brechen, sie wollten ihn nicht einmal durch einen direkt abschlägigen Bescheid kränken. Die Ereignisse hatten sehr stark für sie gesprochen; die täglich sich mehrenden Nachrichten über den Anmarsch der Tartaren mußten ihre Vorstellungen noch eindringlicher machen. Da fielen einige auf einen Ausweg, der begierig ergriffen ward, da er dem fürstlichen Antrag nicht direkt entgegentrat, aber mit einer Ablehnung desselben identisch war. Die Mediascher Artikel wurden herangezogen. Die Gegner hatten dieselben deshalb angegriffen und in ihrer Geltung beeinträchtigt, weil sie der Unerfahrenheit des jungen Fürsten abgelistet, seinem Begehren nach Selbständigkeit abgenötigt worden wären; das sei kein wahrer Vertrag zwischen Fürst und Land, wo der eine Teil unter doppeltem moralischem Zwange gehandelt habe. Die Stände bemächtigten sich dieser Ausflüchte der Jesuiten und kehrten die Spitze derselben gegen sie. Ich weiß nicht, ob die Kunde vorhanden war, der Papst habe den Fürsten von jenem Eide losgesprochen und wie viel sie mitgewirkt hat, aber die Stände beschlossen, der Fürst sei nun 24 Jahre alt geworden, so solle er nach Thorda kommen und die Artikel, welche die Konstitution des Landes bilden, diese Grundgesetze seiner Anerkennung aufs neue beschwören. Dann werde man sehen, was zu thun sei.

Der Fürst wurde sofort eingeladen.

Das klang wie eine Drohung; man hat es aber als Versuchung genommen. Doch nicht die Stände hatten an der Geltung der Mediascher Artikel gerüttelt, sie konnten als ihr gutes Recht betonen, die Unversehrtheit derselben wieder zu befestigen, in diesen kritischen Tagen an die Integrität derselben, die von den Fremden in Frage gestellt ward, zu erinnern. In diesem Falle waren sie eines Sinnes. Wenn in den Widerstand gegen die Intentionen des Fürsten sich Furcht einmischte, so war hier ein neutraler Boden, den auch der Furchtsamste beschreiten konnte. Eine dem Fürsten

gestellte Falle aber wird man in dem Beschlusse nicht entdecken können, sie wäre für die Ratgeber desselben zu grob gewesen. Er war für den Fürsten ein Probestein. Denn jene Artikel enthalten eben Friede mit den Türken und Feindschaft gegen die Jesuiten. Diese Erinnerung war wie ein Appell an das Gewissen des Fürsten, ob es stärker sei als päpstliche Indulgenzen und jesuitische Zweideutigkeiten. Die Probe bewährte sich also, daß der Fürst Krankheit vorschützte und nicht nach Thorenburg zog.

Man denke, in einer so unerhört harten Krisis, wo der Bogen aufs äußerste gespannt ist, soll eine improvisierte Krankheit helfen. Ein Fürst, der es ist, sagt Wallenstein, wäre selbst totkrank unter die Stände getreten. In den über eine solche Ausrede betäubten Ständen erhob die Verlegenheit wieder das drohende Haupt. Doch gaben sie wie in blinder Gutmütigkeit ihre Sache noch nicht verloren. Aber sie wählten einen nicht eben rühmlichen Weg. Denn in voller Ratlosigkeit verlegten sie sich nun auf Bitten. Sie erwähnten das nachahmungswerte Beispiel des großen Oheims und des Vaters des Fürsten, in diese Fußspuren solle er treten, ihr Vorbild solle ihn leiten.

Unterdessen lag über dem Lande eine unheimliche Stille. In diesem Augenblicke nun eben erscholl die Botschaft, daß die Tartaren in die Marmarosch eingebrochen seien, daß der Raubzug der wüsten Horden dem Herzen des Landes unmittelbar drohe. Es ist erwähnt worden, wie der Gefahr vorgebeugt wurde. Doch im Momente konnte Niemand die Größe derselben schätzen, vielmehr die Einbildung und übertriebenen Gerüchte vermehrten sie nur. Schrecken erfaßte die Gemüter in Thorda und Weißenburg. Alle fürstlichen Räte, die angesehensten Beamten, die Führer der Stände eilten nach Weißenburg. Man verabredete, die gesamte bewaffnete Macht, selbst die fürstliche Leibwache den Tartaren entgegenzuführen. Daneben schwirrten allerlei böse Gerüchte durch die Luft, wie sie eine solche schwüle und von giftigen Dämpfen geschwängerte Athmossphäre zu erzeugen pflegt. In den fürstlichen Kreisen redete man von Abdankung des Fürsten. Es sei im Werke ihn zu vergiften oder zu ermorden; Gerüchte, deren Grundlosigkeit schon die Worte, in die sie gekleidet, die näheren Umstände, in die sie gehüllt wurden, bezeugen.[1] Wie aus der Erde wuchsen sie empor; der fürstliche Hof aber, wo sie kursierten, ist die Quelle ihres Ursprunges. Zu einem solchen Unternehmen nämlich, zu einem solchen Austrage des obwaltenden Streites

[1] Vgl. unter anderen das elende Machwerk, welches in Wien kolportiert wurde, bei Szilagyi a. a. O. III, 453. Dasselbe kann ganz gut für den Beweis des Gegenteiles seiner Behauptungen dienen.

war überhaupt nicht das Geringste vorbereitet. Weder die Brüder Kendy, noch des Fürsten Vetter, noch irgend einer der Männer, auf welche des Fürsten Heimtücke sich nachher entlud, hatten solche Anschläge im Sinne. Das beweist nicht nur das Einverständnis des Fürsten mit seinem Vetter, sondern vielmehr die zaghaften Schritte beweisen es, welche die Angeschuldigten nach der Flucht des Fürsten thaten. Im eigenen Interesse handelte keiner dieser angeblichen Verschwörer, sondern nur in dem des Landes, an sich und ihre angeblichen Ziele dachte keiner, sondern nur an die Fürsorge für die öffentliche Wohlfahrt, die der Fürst so schnöde preisgegeben hatte.

Denn dazu war es am 11. Juli 1594 gekommen. Man sagt, die beabsichtigte Verwendung sogar der Leibwache gegen die Tartaren habe den Fürsten stutzig gemacht und erschreckt, daß er zu einem so verzweifelten, zu einem an sich wieder so kindischen und eines Fürsten, der mit so großen Entwürfen beschäftigt war, unwürdigen Mittel griff. Aber die Sache ist nicht so einfach: die Flucht des Fürsten scheint von langer Hand vorbereitet gewesen zu sein. Es ist freilich schwer, in solchen Dingen nicht zu irren, und wer wird im stande sein, diese Nebel von Verstellung und Verheimlichung zu lüften? Wer wird die Decke von diesem durch und durch unziemlichen Gebahren wegziehen? Wer die Urheber dieser merkwürdigen Rettungsthat sicher bezeichnen?

Auf eine improvisierte Krankheit folgte eine improvisierte Flucht. Zu einem so kleinlichen Ergebnis schrumpfte der Kampf, welcher nun ein halbes Jahr hindurch zwischen den Ständen und dem Fürsten entbrannt war, die ins Große aufgebauschte Frage über die Vertreibung der Türken zusammen, daß der erkorene Held dieser Unternehmung auf eine Grenzfeste des Landes sich begab wie ein Flüchtling. Es ist jedoch erlaubt, wie aus den Folgen auf die Ursache, aus der Art der Geschehnisse auf die Urheber derselben zurückzugehen. In seinem Kabinet hatte der Fürst seine Lehrmeister. Denn eine ganz gewöhnliche Schlauheit kennzeichnet die Jesuiten in Ungarn und Siebenbürgen, die diesen doch so feinen Leuten sonst nicht eigen ist. In ihren gleichzeitigen und späteren Aufzeichnungen offenbart sich, man möchte sagen, ein ganz gemeiner, plumper Sinn. Denselben übertrugen sie in die Behandlung der höchsten Verhältnisse, in die Leitung der obersten Geschäfte. Und Carillo hat sich von seinen Ordensbrüdern nicht unterschieden. Er überredete den Fürsten zu seinem unedlen Gebahren, zur Aufführung dieser Gaukelstücke. Man wird nicht ferne von der Wirklichkeit bleiben und nicht die Beschuldigung auf sich laden, eine unhaltbare Ansicht in die Geschichte einzuführen,

wenn man auch die Vergiftungs- und Ermordungsgeschichten, alles was dem Fürsten Furcht erregen sollte, auf diese Rechnung schreibt.

Doch diese Stunde, wo sich der Fürst zu solcher Verstellung hinreißen ließ, hat sich an den Jesuiten und ihm selber schwer gerächt, die feige Hinterlist, die dabei zu Tage trat, hat er durch sein ganzes Leben gebüßt. Im Abdanken, in der Niederlegung der fürstlichen Würde hat er Unglaubliches geleistet; diese Übung ist ihm zur Gewohnheit geworden.

Es wird erzählt, Sigmund Bathory habe sich entschlossen abzudanken und Siebenbürgen zu verlassen. In dieser Absicht verständigte er sich mit seinem Vetter Balthasar, er behielt den Fürstentitel und an Einkünften jährlich 12.000 Thaler, sein Vetter sollte Gubernator sein. Darauf verließ er noch am Abend desselben Tages mit seinen Schätzen und Kleinodien Weißenburg. Hier meinte man, er ziehe nach Thorda. Plötzlich erfuhr man, er lasse Thorda links liegen und sei auf der Straße nach Egerbegy. Dahin beschickten ihn die überraschten Stände, welche noch immer einen friedlichen Ausgleich in seltsamer Verblendung für möglich hielten. Der Kanzler sollte ihn beschwören mit Bitten, das Land nicht zu verlassen, vielmehr demselben ein gnädiger Herr zu sein. Aber er erhielt den abweisenden Bescheid, der Fürst werde in Kövar zu sprechen sein und dort die weiteren Maßnahmen der Stände abwarten. Dorthin folgte ihm einige Tage nachher auch Carillo, der anfangs auf Befehl des Landtages angehalten und nach Bethlen geführt, doch auf Befehl der fürstlichen Räte rasch befreit worden war.

Ein merkwürdiges Resultat des obschwebenden Konfliktes. Hat wohl jemand damals hierin eine wirkliche Beendigung desselben gesehen? Es ist nicht anzunehmen. Die Jesuiten gewiß nicht und unter ihrer Leitung handelte ja der Fürst. Nach der Verfassung und seinem Eide hätte der Fürst der Mehrheit der Stände und ihrem Willen nachgeben müssen. Er konnte das thun, unbeschadet seiner Würde; brachte er damit ein Opfer, so war es ein ehrenvolles. Denn nicht um eine einzelne alltägliche Machtfrage handelte es sich, auch nicht etwa um einen gewöhnlichen Kriegszug, sondern um einen Krieg, in welchem die Würfel über Sein und Nichtsein geworfen wurden, um einen schwersten Krieg, dem die Kräfte des Landes allein nicht gewachsen waren, in dem aber die in Aussicht gestellten Unterstützungen sich wieder als arge Täuschungen erwiesen. Doch es ist ja eben die große, den ganzen Erdteil umspannende Kombination des Katholizismus, die Reaktion gegen den Protestantismus, die auch Siebenbürgen ergreifen sollte. Von da wurde die Bewegung angeregt, der Antrieb gegeben. Der General der Jesuiten Possavin

hält die Hand nicht nur über Frankreich, sondern auch über Siebenbürgen. Die Paar Priester, welche sich anschickten die Welt zu gewinnen, hielten sich hier an die Völker, dort an die Fürsten, um hier diese, dort jene zu erregen, damit aus dem Zwiespalte zwischen Fürsten und Völkern, aus der Nacht der Verwirrung, die sie allenthalben herbeiführten, ihnen die Sonne des Sieges aufgehe.

Sigmund Bathory hatte von ihnen den Grundsatz gelernt, daß der Fürst um der Macht willen nicht an seinen Eid gebunden sei, und den Grundsatz der römischen Kirche, daß ein den Ketzern geleisteter Schwur nicht verpflichte. Darum ist die Forderung des Thorenburger Landtages, daß er die Kapitulation von 1589 nochmals beschwöre, eben keine leere Einwendung. Es ist derselbe Vorgang, die besondere Anwendung auf einen konkreten Fall, wie er bei den wiederholten Friedensverhandlungen während des dreißigjährigen Krieges erscheint, wo die Protestanten als ersten Punkt in den Traktat setzten, daß sich der Gegner des Rechtes ausdrücklich begebe, diesen Grundsatz je in Anwendung zu bringen. So oft hatte man die Folgen dieser Hinterlist am eigenen Leibe gefühlt. Das Entweichen des Fürsten war die thatsächliche, sehr beredte Antwort auf das Verlangen der Stände.

Doch die Bande zwischen Fürst und Volk lösen sich nicht so leicht. Nahm jener es mit seinen Zusagen leicht genug, so gedachten die Stände die ihrigen zu halten. Denn, wie wir sagten, eine Verwirrung ohne Gleichen mußte erst einbrechen, bis auch diese Begriffe sich verwirrten, man mußte erst vor der harten Notwendigkeit stehen, unter den Schwertern des momentanen Siegers zwei oder noch mehr Fürsten in demselben Jahre zu huldigen, bis diese Gewohnheit der Anhänglichkeit verloren ging. Ein Wechsel ferner der Personen in der fürstlichen Würde bei Lebzeiten der einen wäre nicht ohne die tiefsten Erschütterungen möglich gewesen, die folgenden Jahre liefern hiefür den furchtbarsten Beweis. Diese Gründe erklären das Verhalten der Stände, welches sonst unbegreiflich wäre. Sie wollen sich nicht scheiden vom Fürsten. Da sie aber seine Politik für verderblich ansehen, suchen sie ihn mit allen Mitteln davon abzubringen. Sie verzweifeln noch immer nicht, dem Lande den Frieden und den Fürsten zu erhalten. Darum war auch für sie das Entweichen des Fürsten nicht das letzte Wort in dem Konflikte.

Ein friedliches Einverständnis durch Nachgiebigkeit zu schaffen, wollte aber der Fürst überhaupt nicht. Seine Berater sannen vielmehr darauf, diese unentschiedene und zuwartende, diese darum oft sich widersprechende Haltung zum Verderben der Stände zu benutzen, ihren Willen

zu brechen und ihren Mund für immer zu knebeln. Dazu besaß der Fürst, wie das nicht anders möglich ist, im Landtage zwar wenig offene aber viele geheime Anhänger, die ihm aus Sonderinteressen ergeben waren. Er hatte Zeit und Gelegenheit genug gehabt, diese Leute kennen zu lernen. Auf jene Anhänglichkeit und diesen Anhang rechnete er. Denn als er heimlich von Weißenburg wegzog, waren seine Gedanken ja nicht, die Herrschaft niederzulegen, sondern sie erst recht zu gewinnen.

Ebenso wenig nun als der Fürst und die Stände sahen die hervorragenden Führer derselben, eben jene Männer, welche nachher als Verschwörer ausgegeben wurden, das Ende des Streites zwischen Fürst und Land für eingetreten an. Hätten diese Männer, energische Naturen, wie sie sind, Gewalt gegen den Fürsten üben wollen, seine freiwillige Entfernung, die mit seinem Vetter getroffene Abmachung ließ ihnen freie Bahn, gewährte die erwünschteste Gelegenheit das zu erreichen, was sie als Verschwörer bezweckten. Sie aber sind eben nichts weniger als Verschwörer gewesen, weder der Kanzler, noch die beiden Kendy, noch die anderen, thatkräftige, weltkundige, hochgelehrte Leute, wie sie Michael Weiß nennt.[1] Auch der Vetter des Fürsten nicht, wie sehr sich in ihm auch die Begierde geregt haben mag bei so günstigen Umständen, selber den Fürstenstuhl zu besteigen. Man müßte das Undenkbare annehmen, die Entfernung des Fürsten habe sie aller Besinnung beraubt: den ärgsten Unverstand müßte man ihnen zutrauen. Ihr erster Schritt ist, daß die Räte den bewaffneten Landtag, der ihre Sicherheit ist und dessen sie sicher sind, auflösen und einen anderen berufen, dann bescheiden sie Bocskay, den Oheim des Fürsten, in das Consilium. Das entscheidende Moment liegt aber darin, daß sie in dem rasch versammelten Landtage die Verhandlung des Antrages über die nochmalige Rückberufung des Fürsten zulassen und billigen und sich an dessen feierlicher Einholung persönlich beteiligen.

Schon drei Wochen, nachdem Sigmund Bathory Weißenburg verlassen, am 8. August 1594 ritt er wie es dem Fürsten gebührt festlich empfangen in Klausenburg ein. Schnell war das Interregnum beendigt worden, der Friede und das beste Einvernehmen zwischen dem Fürsten und den Ständen schien hergestellt zu sein. Kein Wölkchen der Störung und des Unmutes war zu entdecken. Sigmund Bathory überströmte von Versicherung milder Gesinnung, wie ein Vater wollte er fortan schalten. Durch öffentlichen Anschlag wurde bei Güterverlust verboten, des Geschehenen zu gedenken, alles sollte vergessen und vergeben sein.

[1] Annales in Trauschenfels, Fundgruben 144. — Die obigen Ausführungen sind wesentlich Szilagyi entnommen ohne in allen Stücken mit ihm übereinzustimmen.

Überlegter ist nie eine Täuschung ins Werk gesetzt worden, die Arglist hat gewiß selten mit mehr Vorbedacht ihr gräßliches Ziel erreicht, als in diesem Augenblick. Ich behaupte, auch hier mache sich italienische Praxis bemerklich. Der Fürst bediente sich seines Rechtes, den nicht von ihm berufenen Landtag aufzulösen und für den kurzen Termin bis zum 17. August einen anderen zu berufen. Diese paar Tage reichten hin, Söldner aus den befestigten Plätzen nach Klausenburg zu beordern. Der Fürst wohnte zusammen mit den Jesuiten. In einem Garten am Szamos besprach er noch einmal mit Carillo die schon früher gefaßte und so lange vorbereitete That, welche die Gegner der Kriegspolitik und der Jesuiten vernichten sollte. Auch Stephan Bocskay soll sich unter den Einverstandenen befunden haben, obwohl eine Nachricht vorhanden ist, daß er ein Jahr später bei einer anderen Gelegenheit das eigene Leben durch dieselbe Heimtücke gefährdet sah.

Nachdem die Stände arglos zusammengetreten waren, wurden an einem Sonntage, da sie den Fürsten zum Gottesdienst begleiten wollten, unversehens 14 der Häupter ergriffen, gefangen gesetzt, um Geständnisse zu erpressen gefoltert, am folgenden Tage mehrere, die anderen wie der Vetter des Fürsten später hingerichtet. Szilagyi erzählt, daß ein großer Platzregen das Blut der Ermordeten vom Markte in Klausenburg weggespült habe; Sigmund Bathory aber sprach, als er die Meldung von den großen konfiszierten Reichtümern derselben erhalten hatte: jetzt habe ich Geld zum Kriegführen.

Dem erschreckten Landtage wurde über seine Anfrage zu wissen gethan, der Fürst habe die Beweise von der Schuld der Getöteten in Händen und werde seiner Zeit selbe bekannt geben. Er ist mit diesem Versprechen stets im Rückstande geblieben. In gedrückter Stimmung erledigte der Landtag seine Agenden. Das Protokoll enthält keine Spur von den Fragen, welche in den letzten Monaten die Gemüter in die äußerste Spannung versetzt und die Leidenschaften aufgewühlt hatten, vom Krieg gegen die Türken und dem Bündnisse mit dem Kaiser.

Denn dazu standen nun die Wege offen, alle Hindernisse waren beseitigt. Sigmund Bathory meinte den Gipfel seines Ehrgeizes leicht erklimmen zu können. Seine leicht erregte Natur brauste auf; nichts schien ihm fortan unmöglich, er bediente sich der verwegensten Äußerungen: er werde den türkischen Kaiser in Konstantinopel aufsuchen, hörte man ihn sagen. Carillo reiste noch im Herbste 1594 nach Prag. Ihm folgte eine feierliche Gesandtschaft der wieder versammelten siebenbürgischen Stände unter der Führung Bocskay's mit eingehenden, ja

doppelten Instruktionen. Aber sie waren trotzdem in allen Dingen an Carillo gewiesen. Auch die ungarischen Räte erschienen. Ihre Besprechungen mit den Siebenbürgern sind nicht ohne Interesse, zumal wenn bedacht wird, daß eben infolge des Prager Bündnisses die Trennung beider Länder festgelegt worden ist und aus ihrem Machtbereich entnommen zur persönlichen Sache der regierenden Fürsten wurde. Die weitaussehensten Meinungen über die Vereinigung Siebenbürgens mit der ungarischen Krone wurden erörtert, wie die Gemüter gestimmt waren in sehr patriotischem Sinne. Einen wirklichen Zusammenschluß in Recht, Gesetz und Verwaltung hatten die Ungarländer im Auge. Eine einzige ständische Vertretung sollte die Kräfte beider Länder in Bewegung setzen, damit sie unter Führung eines Einzigen gegen die Feinde gerichtet und das Vaterland durch das Vaterland erobert werde. Den Siebenbürgern mochte eine solche Union bedenklich erscheinen, auch waren sie nicht ermächtigt in die Beratung solcher Pläne sich einzulassen. Doch brauchten sie nichts zu fürchten; denn über ihre Köpfe hinweg setzten der spanische Gesandte, der päpstliche Nuntius, Carillo und die geheimen kaiserlichen Räte die Stipulationen auf, welche zum Prager Bündnisse vom 28. Januar 1595 führten. Die siebenbürgischen Gesandten und die ungarischen Räte wurden von dem Abschlusse nur verständigt, damit sie denselben den Vertretungen der beiden Länder zur Kenntnis brächten.

Der ursprüngliche Entwurf Carillos hatte für Sigmund Bathory doch wenigstens einige wesentliche, greifbare Zugeständnisse gefordert, zunächst an Geldmitteln und Kriegsvolk, deren Ablehnung eventuell als Bruch der Konvention angesehen werden konnte. Der Prager Traktat aber machte diesbezüglich nur bloße vage Versprechungen, über welche freilich durch einige, doch an sich selber, wo die Macht fehlt, wertlose Konzessionen ein glänzendes Licht verbreitet wird. Diese mochten freilich Sigmund Bathory am meisten blenden, weil er sie am innigsten suchte. Die Selbständigkeit, die Unabhängigkeit des Fürstentums wird erklärt, die Souveränetät des Fürsten. Dieser erhält den Namen Hoheit, führt den Titel eines Reichsfürsten, wird Ritter des goldenen Vließes, heiratet eine Prinzessin aus dem österreichischen Hause, darf den zweiköpfigen Adler dem Wappen der Bathory beifügen. Diese Vorteile und Auszeichnungen gehen auf die direkte männliche Nachkommenschaft des Fürsten über, in Ermangelung derselben fällt Siebenbürgen an den Kaiser.

In welchem Irrtume waren doch die ungarischen Räte befangen, als sie von einer Union Siebenbürgens mit Ungarn redeten. Hier ist ja alles nur auf Personen abgesehen, ein Familientraktat kann man

sagen. Es soll ein Bündnis zu Schutz und Trutz sein, doch wörtlich nur in soweit als Siebenbürgen in den künftigen Frieden mit den Türken nicht übergangen werden darf. Es soll ein Bündnis zum Angriff sein, doch ohne irgend eine genaue Bestimmung über Zeit und Art desselben, über die Stärke der zu verwendenden Kräfte. Das Bündnis ist auf Eroberung gerichtet, doch ohne irgendwie den Anteil an den Eroberungen festzusetzen, es enthält vielmehr das fatale Versprechen, daß der Fürst von Siebenbürgen, im Fall er dieses Land verliere, einen Zufluchtsort in den andern Gebieten des Kaisers erhalten werde. Das Bündnis garantiert die Selbständigkeit des Landes mit allgemeinen Zusagen von Hülfe und Unterstützung, und faßt von vornherein das Aufhören dieser Selbständigkeit ins Auge, das Herabsinken zu einem österreichischen Erblande, die Vernichtung der eifersüchtig gehüteten freien Fürstenwahl.

Die Gültigkeit des Traktates wurde eigentümlich genug an den Vollzug der Heirat geknüpft, ein Zugeständnis wohl für den Kaiser, der Sigmund Bathory nicht recht traute, da er wohl wußte, daß dieser eine toskanische Prinzessin begehrt hatte. Die Jesuiten sorgten dafür, daß diese Bedingung rasch erfüllt ward. Carillo reiste sofort über Wien nach Graz, die fürstliche Braut auszusuchen. Ihm folgten als eigentliche Brautwerber zwei Männer der siebenbürgischen Gesandtschaft, Bocskay und der Sachsengraf Albert Huet, von welchen kaum zu glauben ist, daß sie die Tragweite des Bündnisses nicht durchschaut hätten. Dasselbe war ohne ihre persönliche Einwirkung geschlossen worden, doch hatten sie nicht widersprochen oder wenigstens geschwiegen. Beide waren gute Protestanten und gute Patrioten, keine Gegner der Pläne des Fürsten und genossen bei ihm großes Ansehen. Aber der Verschlingung der öffentlichen Dinge und denen, welche sie leiteten, waren sie nicht gewachsen. Nicht einfach und rein, sondern verwickelt und undurchsichtig lagen die Gegensätze, welche der Tag aufgeworfen, vor ihren Blicken. Von allen Seiten lauerten Gefahren und Übel: welchen Weg sie immer einschlagen mochten, derselbe führte über die Schneide des Messers.

Bocskay wollte mit nichten in ein Aufgehen Siebenbürgens in Ungarn willigen, in eine Herübernahme des ungarischen Rechtes, in eine Unterwerfung Siebenbürgens unter Ungarn. Er kannte die ungarische Staatsverfassung, in welcher der Klerus das Hauptgewicht besaß, der ausschlaggebende Stand war. Die Doktrin wurde schon damals in voller Ausdehnung geltend gemacht, ein Gesetz sei nur bindend, wenn der Klerus seine Einwilligung dazu gegeben habe, die Sanktion des Landesherrn, die Zusagen, welche er gewähre, selbst die Verträge, welche er schließe,

seien ohne Zustimmung der Bischöfe hinfällig: dieselbe Doktrin, in deren Namen man nachher sich berechtigt glaubte, ganz auf gesetzlichem, auf gerechtem Wege in Ungarn den Protestantismus zu vertilgen.[1] Bocskay erkannte die Gefahren des Bündnisses, welches die Jesuiten erzeugt hatten, doch es mochte ihm im Augenblick als das geringere Übel erscheinen.

Der sächsische Komes sah in dem Bündnis, in der deutschen Fürstin den Anschluß an ein deutsches Haus, eine deutsche Herrschaft. Er erblickte darin eine Sicherheit für die Erhaltung seines Volkes und das Wohl des Vaterlandes, ein Ende der Faktionen und des Streites des Adels am fürstlichen Hof und im Landtage. Aber wenn das Wort wahr ist, daß die Sachsen in Siebenbürgen ohne den Protestantismus nicht zu denken sind, so übersah er, daß dieses Bündnis und seine Konsequenzen nichts anders als den Untergang des Protestantismus in Siebenbürgen nach sich ziehen mußte, die Herrschaft des deutschen Hauses den Ruin des sächsischen Volkes unbedingt in sich schloß.

. Beide Männer aber lebten fortan mit dem Lande unter dem doppelten Angesicht und den verderblichen Wirkungen dieses Bündnisses. Der eine wurde infolge desselben unerwartet zum Fürsten von Siebenbürgen und zum Retter des Protestantismus, während der andere mit harter Not sein Volk durch die Verwüstungen, die er herbeiführte, leiten half.

Gewiß zogen beide jetzt verschiedene Hoffnungen in ihrem Sinne erwägend nach Graz. Denn Bocskay soll gewußt haben, daß diese Brautfahrt eine Irrfahrt sei. Doch habe ihm die Furcht vor der Rache des Fürsten, die Sorge um das eigene Leben den Mund geschlossen. Die Königin Anna von Frankreich, die Mutter Ludwig XIV. sagte über den Kardinal Mazarin, er brauche keine Frauenliebe, er sei der italienischen Verirrung der Sinnlichkeit ergeben. Szilagyi behauptet, Sigmund Bathory sei von Natur aus mit dem Fehler der Impotenz behaftet gewesen. Wir neigen auch bezüglich des Fürsten der ersten Ansicht zu, weil doch die Angaben Carillos gerade in diesem Punkte wenig Glauben verdienen und nicht bestimmt lauten.[2] Wie sich das nun immerhin verhalten mag,

---

[1] Archiv d. Vereins f. siebenb. Landeskunde XIX. 646, 662 und an mehrern andern Stellen.

[2] Die Untersuchung dieser Sache, welche die Mühe nicht lohnt, gehört nicht hieher. Doch stützt sich unsere Ansicht auf Szilagyi III, 352; IV, 3, 220, 222. Weiß, Annalen in Trauschenfels Fundgruben 148, 150 und 151. Man denke auch an das Leben des Fürsten in Weißenburg Szilagyi IV, 48. Uns fällt aber ein anderer Umstand auf. Wenn nach Kanonischem Recht die Heirat nicht vollzogen war, so berührte das den Prager Traktat. Rudolf konnte sich nicht als Erbe Sigmund Bathorys ausgeben, wie er es that, falls jener Geistlich würde.

so wie so, die Jesuiten mußten davon genaue Kenntnis haben. Wir begegnen aber hier wieder einem Meisterstück jesuitischer Politik. Ihre Absicht war in erster Linie Siebenbürgen zu gewinnen, die Vertreibung der Türken stand nur in zweiter. So schufen sie ein Bündnis, das in sich selbst unfest und sich widersprechend war, sie verflochten selbst ihre Schützlinge in dieses Truggebilde und brachten sie ihrer Berechnung zum Opfer. Man weiß kaum wer mehr zu beklagen ist, Maria Christierna auf dem Wege nach Siebenbürgen, oder Sigmund Bathory, der drei Tage vor der Hochzeit die Niemanden mehr als seine Braut überraschende Mitteilung macht, er brauche eben keine Frau. Aber diese Hochzeit hatte nicht nur für Prag Bedeutung, auch für Siebenbürgen war auf sie der Kalkul gestellt. Die Vermählung sollte zeigen, welches Ansehen, welche Macht der Fürst und seine fremden Ratgeber besaßen. Doch war sie der erste und der letzte Triumpf dieser Politik.

Von ihrer Gewalt aber hatten die siebenbürgischen Stände in den letzten Monaten mancherlei erfahren. Vor dem Landtag, welcher am 16. April 1595 zusammentrat erschien, der Fürst im Vollgefühl seiner neuen Würde. Seine Hoheit brauchte keine Widerwärtigkeit zu besorgen, der Versammlung war der Mut und die Zunge gelähmt. Mit verhaltenem Atem wurde die Bekanntmachung des Prager Traktates angehört und genehmigt. Und die Stände schienen ihre alte Sprache wieder zu finden, als sie mit lauter Freude die Nachricht über die bevorstehende Heirat begrüßten. Dennoch das Geschehene übte einen niederdrückenden Einfluß. Es war unabänderlich; die Führer des vorigen Jahres hatten ihre Haltung mit dem Leben bezahlt, es gab Niemanden, der ihre Stelle versah, so fügte man sich in den neuen Kurs. Der Fürst konnte ja ohne die Stände regieren, sie zwingen, Kontributionen erheben, Krieg führen, wie er wollte, die ganze Verfassung vernichten. Der Schrecken, welcher vor acht Monaten sich über das Land gelagert, wirkte fort und hatte seinen Stachel noch nicht verloren. Man hatte mit Entsetzen gelernt, wie der Fürst weder göttliches noch menschliches Recht achtete, wie er die huldreichsten Zusagen von heute morgen brach. So stimmten die Stände, wie ihnen zugemutet ward, ein in das Verdikt über die Ermordeten des vorigen Jahres. Sie brandmarkten das Andenken derselben als von Vaterlandsverrätern, ohne daß der Fürst seine Beschuldigungen erwiesen, seine Anklagen erhärtet hätte. Man kann nicht umhin zu erwähnen, daß auch der Kardinal Andreas Bathory, welchen Sigmund später den Ständen zum Fürsten aufzwang, nebst dem flüchtig gewordnen dritten Vetter des Fürsten von dem Verdammungsurteil getroffen wurde.

Ein Kleinod hatten die Stände noch zu bewahren, die Gleichberechtigung der Konfessionen. Soweit es von den Jesuiten abhing, begann die römische Konfession in das Stadium eines brutalen Übergewichtes zu treten. Niemand aber bemerkte den engen Zusammenhang mit dem Prager Traktat. In die gesetzlichen Bestimmungen nun hatte jedes Jahr eine frische Bresche geschlagen und die Artikel von 1588 durchlöchert. Die Gegenwehr der Stände hatte sich machtlos erwiesen. So galt es auch hier vollendete Thatsachen zu registrieren. Der Fürst wurde von dem Eide, den er auf die Mediascher Artikel geschworen, entlastet. Ja dieselben wurden ganz aufgehoben unter Wiederholung des bescheidenen, jedoch für die Interpretation des Gesetzes nicht unwichtigen Zusatzes, dieselben seien nicht gegen die römische Konfession, sondern gegen die Übergriffe der Jesuiten gerichtet gewesen. Und wie man nun im Nachgeben, im vollen Rückzuge begriffen war, so genehmigte man die Ansiedlung der Jesuiten in Klausenburg, Monostor und Weißenburg. Dagegen will es nicht viel sagen, wenn die früheren Assekurationen erneuert wurden, welche sie von allen anderen Orten ausschlossen und sie streng in die Grenzen ihrer Vokation beschränkten, welche sie erinnerten keine Veranlassung zu Feindseligkeit und Verwirrung zu geben, welche die Lehrer und Geistlichen der drei andern Konfessionen namentlich in Klausenburg und Weißenburg in ihren Rechten und Einkünften, in ihren Schulen und Gotteshäusern schützten. Diese Bestimmungen waren ja eben immerfort verletzt worden. Die Wiederholung zeigt nur, was man von den Jesuiten fürchtete.

Diese Beschlüsse sind dann mit Ausnahme der die Jesuiten berührenden Stücke in die Approbaten übergegangen; sie enthalten zum erstenmale die Namen der vier rezipierten Bekenntnisse.

Der Fürst bestätigte sie, indem er entschlossen war, sie nach Gutdünken auch nicht zu beobachten. Er brauchte den Landtag dazu, daß er ihm den Willen thue. Seine Absichten hatte er erreicht, von dem unbequemen Fürsteneide war er losgesprochen, der Traktat genehmigt, die Stände hatten die Mitschuld am Morde des vorigen Jahres auf sich genommen. Sehr nachdrücklich hatten sie seine Gewalt empfunden, unwiderstehlich war er ihnen entgegengetreten, er hatte nicht eine widersprechende Miene gesehen, fortan meinte er, sei sein Wille Gesetz. Er war es vorläufig auch. Wenige Wochen nachher setzte er sich mit einer Art persönlicher Verhöhnung über die letzten Landtagsbeschlüsse hinweg, aller Augen sollten erkennen, daß sie bei ihm kein Gewicht hatten, daß er sie thatsächlich mißachte. Die neue Fürstin bedurfte natürlich einen

angemessenen Raum für ihren Gottesdienst. Unbedenklich verschaffte er einen solchen. „Auf Anstiften der Jesuiten, durch List und Gewalt derselben“ okkupierte er die große Domkirche in Weißenburg. Bei der Weihe fungierte er als Ministrant und trug das gesegnete Wasser, hinter ihm her mit Lichtern neben vielen andern der übergetretene Brooser Pfarrer und der Kronstädter Markus Benkner.[1]

Auch das war eine Frucht des Prager Traktates, auf weitere mußte freilich noch einige Zeit gewartet werden. Der Kaiser war genötigt, die Hauptleute in Ungarn zu ermahnen, daß er wirklich entschlossen sei, die Siebenbürger zu unterstützen, denn diese waren dazu entweder nicht geneigt oder zu schwach. Aber im Osten, wohin die Absichten Sigmund Bathorys diesmal zielten, gewannen die Unternehmungen einen günstigen Fortgang. Er erwarb die Oberherrlichkeit über die Moldau und Walachei; in einer glücklichen Feldschlacht wurden die Türken zurückgedrängt. Endlich erschienen die schwarzen schlesischen Reiter nebst „italienischen Banditen“. Mit ihm trafen 300 Reiter an, welche der Herzog von Toscana sandte. Die Unzulänglichkeit dieser Hülfe und der vorhandenen siebenbürgischen Mannschaften veranlaßte nun den Fürsten zu einem bedenklichen und in seinen Folgen für das Land verderblichen Schritt. Er ließ den im Lager bei Reps befindlichen Adel zu einem Landtag zusammentreten und bewog ihn, den Szeklern die alte Freiheit zurückzugeben, wenn sie ins Feld rückten. In Haufen eilten diese herbei. Als aber zwei Monate nachher der wirkliche Landtag diese Zusage eben der Grundherrn wegen zurücknahm, wurde dadurch die äußerste Erbitterung der Szekler gegen die Grundherrn und überhaupt gegen die Stände erregt. Blutige Gewaltthaten und Exekutionen wurden von beiden Seiten verübt; Jahre hindurch trieb der Groll den gemeinen Szekler in die Reihen der Landesfeinde.

Jetzt aber brachte ihr Zulauf die Entscheidung. Der oft gepriesene siegreiche Feldzug in die Walachei ward unternommen. Die Türken flüchteten unter großen Verlusten über die Donau. Doch der glückliche Erfolg hat kein nachhaltiges Ergebnis. Die Moldau ging an die Polen verloren, welche das von Verteidigern entblößte Land besetzten: „war nicht redlich und christlich gethan“, schreibt Michael Weiß, aber in diesen unheilvollen nur auf den Zufall gestellten Verhältnissen leicht erklärlich.[2] Und der Fürst, anstatt die gewonnene Position zu befestigen oder be-

[1] Alb. Oltard. in Trauschenfels, Fundgruben 33. Archiv des Vereins f. siebenb. Landeskunde XIX, 690.

[2] Annales in Trauschenfels, Fundgruben 149.

festigen zu lassen, verließ eilig seinen Siegeszug, um mit Carillo nach Prag zu ziehen. Während er auf seiner Reise aller Orten als Sieger begrüßt wurde, löste sich das große Heer auf. Schon damals soll, nach einer jedoch wenig glaublichen Nachricht, ihn der Einfall heimgesucht haben, die fürstliche Würde niederzulegen. Siebenbürger, Moldauer und Walachen hatten die Türken geschlagen, nicht die paar hundert Mann ausländischer Reiter. Sigmund Bathory wollte den Kaiser zu nachdrücklicherer Hülfeleistung bewegen. Da er wieder nur Versprechungen, die ihn nicht zufrieden stellten erhielt, machte sich Carillo im März 1596 noch einmal auf den Weg nach Rom und Madrid mit dem Auftrage, Geldunterstützungen zu fordern und die Vermittelung des Papstes, um auch Polen in das christliche Bündnis herüberzuziehen.

Von einem Kriege in Ungarn im Jahre 1596 kann streng genommen nicht die Rede sein. Man begegnete nur den bekannten Einfällen und Grenzgefechten. Matt und energielos wurden auch diese geführt. Als der Fürst endlich im Juni Temesvar belagerte, erhielt er wohl vom Papste eine geringe Summe Geld sowie den geweihten Hut und Degen. Auch das war eine Frucht des Prager Traktates, welche jedoch zur Eroberung Temesvars nichts beitrug. Vielmehr wurde die Belagerung aufgehoben. Der Fürst zog mit dem großen siebenbürgischen Heere, ohne auch nur etwas nennenswertes vollbracht zu haben, ab. Vergeblich lauteten die mündlichen Nachrichten des unermüdlichen Carillo erfrischender, von weiteren päpstlichen, von noch reicheren spanischen Subsidien, von der Sendung eines päpstlichen Legaten nach Polen, der die ausgebrochenen Schwierigkeiten ausgleichen und den Anschluß dieser Macht vermitteln werde.

Solche Tröstungen hatten für Sigmund Bathory alles Gewicht verloren, er war ihnen nicht mehr zugänglich. Wie er nun gewohnt war, das Unangenehme und Anstrengende abzuschütteln, so fiel es ihm nicht schwer, auf den Krieg, um dessen Willen er doch Unthat auf Unthat gehäuft, zu verzichten, den Siegesruhm, von dem er gemeint, er winke ihm so nahe, daß die ausgestreckte Hand ihn erreiche, fahren zu lassen. Die Einbildung beschlich ihn, oder wie sollen wir sagen, die Laune nahm ihn gefangen, sein bisheriges Leben auszulöschen, abzudanken und Priester zu werden. Gegen Ende 1596 reiste Carillo nach Prag, die Cession Siebenbürgens an den Kaiser vorzubereiten. Sigmund Bathory folgte ihm im Anfange des folgenden Jahres. Es machte ihm wenig Sorge, wie man das nun einmal in diesen Gegenden gewohnt war, zu derselben Zeit mit den Türken Vertragsverhandlungen anzuknüpfen.

Wir haben diesen Geschehnissen die voranstehenden wenigen Worte geliehen, eben weil in ihnen die Vorläufer der Niederwerfung des Protestantismus in Siebenbürgen und Ungarn sich kundgeben, weil in ihnen allein die Jesuiten, der von ihnen geleitete Prager Hof und der Fürst von Siebenbürgen die Fäden leiten. Welch einen Wust der Verwirrung hatten sie angerichtet; den „Greuel der Verwüstung" haben sie über unser armes Vaterland heraufbeschworen — im Bunde mit diesem Fürsten, den sie selber erzogen, und dessen Unberechenbarkeit ihre gerühmte Erziehungskunst zu Schanden machte. Wir erinnern nur an das Gewirr von Verhandlungen, die jetzt folgen, an die wiederholten päpstlichen Botschaften, die den Fürsten von seinem Vorhaben abbringen sollten. Denn nicht so leicht und so schnell wollte man von dieser Seite die Sache aufgeben, um ein unedeles Wort zu gebrauchen, den Raub fahren lassen.

Die Ansicht ist nun auf die Bahn gebracht worden, Sigmund Bathory habe unter dem Eindrucke seiner unglücklichen Ehe gehandelt. Ich denke, diese Meinung einem öffentlichen Charakter, einem Fürsten gegenüber ausgesprochen, richte sich von selber; indessen auch die Thatsachen, die nachfolgenden Handlungen des Fürsten begünstigen sie nicht nur nicht, sondern widerlegen sie. Welcher Sinn liegt in der Annahme, weil er mit seiner Gattin nicht habe in demselben Lande leben wollen, so habe er dieses Land meiden müssen? Es ist sicher, daß Carillo sich so geäußert hat; doch wird man sich kaum irre führen lassen von einer solchen Motivierung; es ist damit höchstens eine momentane, vorübergehende Anwandlung ausgedrückt, wie sie das Gemüt dieses Fürsten mehr als das irgend eines anderen Menschen verführten, und die er in demselben Augenblicke bereute und wieder zurücknahm. Auch die daher gezogenen sentimentalen Schlüsse, als habe er seine Gattin wegen ihres Schicksales bedauert, wollen sich diesem Manne von rohester, grausamster Gemütsart, der selbst im schwersten Unglücke, in der bedrängtesten Lage die cynischesten Äußerungen nur so wie zur Gewohnheit hinwirft, wenig eignen.

In den folgenden Blättern werden sich noch mancherlei Belege hiefür finden. Während aber nun einerseits die Verhandlungen über die Abdankung langsam dahinflossen, und andererseits der Krieg in Ungarn immer lästiger geführt ward, handelte der Fürst in anderen Dingen sehr selbständig und durchgreifend. Weder die Nachlässigkeit der Verbündeten noch die Türken hinderten seine Hauptabsicht auf einem Boden, den er selber zubereitet, wo er sich freie Hand geschaffen hatte, in Siebenbürgen nämlich die römische Kirche zur Herrschaft zu bringen.

Indem er dieses Odium in Siebenbürgen auf sich nehme, sagte er, werde das kaiserliche Regiment sich damit nicht zu beladen brauchen. Am 1. Mai 1597 stellte er das Weißenburger Bistum wieder her und ernannte Napragyi zum Bischof. Dann wurden noch mehr Jesuiten herbeigezogen, welchen der offenste Spielraum gewährt ward, namentlich wurde für sie eine neue Station in Großwardein begründet. Die Einführung des Bischofs stieß nicht auf den geringsten Widerspruch im Lande, nur in der Besatzung von Großwardein fanden die Jesuiten die entschlossensten Gegner.

Während diese Sachen in Siebenbürgen eingeleitet und ins Werk gesetzt wurden, führte Carillo mit unbedingter Vollmacht ausgestattet in Prag die Verhandlungen über die Cession des Landes. Ausdrückliche, nicht anzuzweifelnde Kundgebungen aus der Kabinetskanzlei beweisen, daß dort diese Absicht nicht eben günstig aufgenommen wurde und anfangs Mißtrauen und Bedenken erregte. Nur vier Siebenbürger wußten davon, Bocskay, der Landesgeneral Kornis und der Kanzler Josika, sowie der neu ernannte Bischof. Aber dennoch am 23. Dezember 1597, eben zwei Jahre nach dem Abschlusse des mit so großen Hoffnungen begrüßten Prager Bündnisses, kam der Cessionsvertrag zustande: so sehr, so stark hatten sich die Dinge und Erwartungen geändert. Sigmund Bathory drängte unaufhörlich auf den Abschluß; er kümmerte sich um keine Garantien, er gab alles nach; er wich von seiner Forderung von 100.000 Dukaten auf 60.000 Thaler oder noch weniger, nur sollte das Übereinkommen rasch geschehen: sein Wort ist bekannt, aut nunc, aut nunquam, entweder jetzt oder nie könne der Kaiser Siebenbürgen gewinnen.

Darauf gerieten die Kanzleien zu Prag in große Thätigkeit. Von allen Seiten liefen die Gutachten ein. Der Rechtsstandpunkt wurde in Erwägung gezogen. Wenn Sigmund Bathory in den geistlichen Stand trete, wozu übrigens diesem die Lust schon längst abhanden gekommen war, so würden die Stipulationen des Prager Traktates in Kraft gelangen. Der Kaiser könne unbedenklich sich als Erbe ansehen und Siebenbürgen in Besitz nehmen. Aus dem Gedächtnis der damals handelnden Menschen schien die Erinnerung an die so oft wiederholten früheren Abtretungsverträge an das Haus Österreich geschwunden zu sein. Dann wurde die Verwaltung des Landes erörtert. Es schien geraten Marie Christierna vorläufig als Statthalterin einzusetzen, bis irgend eine andere zur Verwaltung des Landes taugliche Persönlichkeit ermittelt werde, wenn ein so besonders betrauter Mandatar überhaupt nötig sei. Aber auch hierüber gelang es nicht eine endgültige Entschließung zu fassen.

Wird man es glauben, daß das Resultat aller dieser Beratschlagungen darauf hinauslief, mit zwei oder drei Kommissären den siebenbürgischen Staat trotz der Siebenbürger und der Türken zu erobern! Und endlich aus den Tagen wurden Wochen und Monate, bis die Kommissäre ernannt und instruiert wurden, bis die noch in Ungarn zu pflegenden Beratungen zu einem Ende gediehen. Erst Ende März 1598 langten die Kommissäre vereinzelt, einer hinter dem andern in Siebenbürgen an.

Der Plan war nämlich aufgetaucht, den Bruder des Kaisers, Maximilian, zum Nachfolger Bathorys zu ernennen, wozu dieser selbst riet, oder ihn wenigstens zum Locumtenens einzusetzen. Man hatte doch soviel nüchterne Überlegung, einzusehen, es bedürfe einer Autorität, sei es auch nur dem Namen nach. Darum war Carillo sofort nach Abschluß des Cessionsvertrages von Prag nach Wien gereist, der unermüdliche Mann. Doch in Wien war dafür nichts vorbereitet und nichts vorhanden, weder Geld für den Erzherzog, noch irgend ein Komitat, eine Mannschaft, die ihn anständig begleitet hätte. Der Erzherzog mußte doch in Siebenbürgen als regierendes Haupt und nicht als Bittender erscheinen. Es war eine seltsame Rolle, welche man ihm wieder zumutete nach seiner kürzlich mißglückten Königsfahrt nach Polen. Nun aber mangelten schlechtweg alle Mittel an Menschen und Geld zu dieser Expedition, auch die Aussicht, bis wann dieselben zu beschaffen, war nicht abzusehen. So fanden zwischen den halben Maßregeln die widersprechendsten Gerüchte Raum. Am 8. Januar 1598 schrieb der Fürst an den Kaiser, indem er zur Eile mahnte, der Traktat sei länger hinausgezogen worden, als er erwartet habe, nun vertrage die Durchführung desselben keinen weiteren Verzug. Es sei schon geschehen, daß das Geheimnis nicht bewahrt worden wäre, daß man davon wisse in Ungarn und Siebenbürgen, was sehr gefährlich sei. Die ungarischen Räte aber führten die bedenklichsten Reden. In Siebenbürgen seien eben nur vier Männer mit der Abtretung einverstanden oder von der Absicht derselben unterrichtet, die Stimmung des Landes sei fraglich oder entgegengesetzt. Der Fürst, welcher so sehr dränge, habe einerseits alles darauf vorgesehen, daß er entgegen dem Traktat wieder zurückkehren könne und angenommen werden würde, andererseits biete er seinen Freunden die fürstliche Würde an, oder er sei entschlossen Gewalt anzuwenden und den geringsten Widerspruch der Stände blutig zu ahnden. Alles sei noch ungewiß und in der Schwebe.

Wo so viel Verwirrung herrscht, muß auch die Darstellung darunter leiden. Dahin aber hatte die jesuitische Politik geführt; das war das

Resultat der scheinbar so groß angelegten Unternehmungen. Das arme Land jedoch, über welchem das Verhängnis wie eine volle Wetterwolke hing, war ruhig. Nur der Fürst, der langen Zögerungen müde, stellte sich ungeberdig, oder er unterhielt sich mit leerem Zeitvertreib, mit seinen italienischen Sängern und Komödianten, mit seinen Seiltänzern und Gauklern, sie beschworen die Geister Hunyadi's und anderer, damit sie ihnen die Zukunft offenbarten. Auf dem Landtage im Januar aber hörte man kein Wort von den Dingen, die da kommen sollten, erst in der Versammlung zu Ende März raunte es einer dem anderen ins Ohr.

Da in dem Augenblicke der höchsten Spannung erschienen endlich die kaiserlichen Kommissäre. Sie kamen nicht zu spät. Und nun ward das unerhörteste Schauspiel aufgeführt. Nachdem der Fürst den Napragyi, diesen rechten Bischof nicht in partibus sondern inter partes infidelium, zum Kanzler ernannt und ihm das fürstliche Siegel übergeben hatte, sprach er unter Weinen seine Abdankung aus. Die Kommissäre schwuren im Namen des Kaisers auf die Gesetze und die Konstitution, die Stände im Namen des Landes dem Kaiser Treue: — welche man bewahren werde, sprach Bocskay, so lange der Kaiser seine Zusagen halte.

Der Fürst aber ließ in der Cessionsurkunde eine den Kommissären nicht gefällige Korrektur anbringen, dann verbrannte er eine Menge von Papieren und machte sich auf den Weg in sein neues schlesisches Herzogtum.

Man möchte die Vermutung wiederholt wagen, daß die Abtretung den Jesuiten nicht ganz genehm gewesen sei. Sie kannten die Schwerfälligkeit Rudolphs und wußten, wie hartnäckig er war, doch durften sie gegen das mit Spanien eng verbundene Haus nicht offen auftreten. Als Sigmund Bathory von seinem Vorhaben nicht abzubringen war, ließen sie ihn gewähren, denn sonst wäre Siebenbürgen für sie und alle ihre Pläne ganz verloren gewesen. So aber, indem sie ihren direkten politischen Einfluß drangaben, retteten sie ihre kirchliche Position nicht nur, sondern sie verstärkten deren Kraft und Wirksamkeit durch den Rückhalt, welchen ihnen die kaiserliche Macht in ungleich größerem Maße bot, als die Willfährigkeit und gewaltthätige Initiative der gegenwärtigen siebenbürgischen Fürsten.

Dennoch hat Sigmund Bathory wie überhaupt nie selbständig so auch jetzt nur unter dem Triebe einer Aufwallung gehandelt; schon bereute er ja das Geschehene. Es war ihm nicht möglich das Maßvolle in den Dingen zu suchen und zu finden. Eine aufgeregte, reizbare, leidenschaftliche Natur fiel er den Eingebungen des Momentes oder dem Irrlichte der Laune augenblicklich zum Opfer. Treu und unterwürfig

nur in der Devotion gegen die römische Kirche und die Jesuiten, denen er gehorchte, ohne die er nicht leben konnte, ist er sonst treulos und herrisch gegenüber der ganzen Welt. Eigentliche Kraft äußert allein seine rachgierige Mordsucht, unter welcher Freunde und Feinde, Anverwandte und Fremde gleicherweise verbluten. Es ist schrecklich zu sagen, aber es scheint oft, als wolle er eben nur zeigen, daß er der Fürst sei, der unbeschränkte Herr, über Leben und Tod gebietend. Er läßt der nächsten Anverwandten, die er hat, den Vater und den Gatten umbringen. Es ist ihm kein entsetzlicher Anblick, wenn er heute diejenigen aufs Blutgerüst schleppen sieht, mit denen er gestern und Jahre hindurch freundschaftlich verkehrte. Er hat nicht nur einmal den Willen gehabt, den ganzen Landtag niedermetzeln zu lassen.

Seine Unbeständigkeit ist grenzenlos. Nachdem er die ersten Jahre seiner Regierung in üppiger Verschwendung reicher Einkünfte, umgeben von einem Schwarme bedenklicher Menschen zugebracht, wird er lüstern nach Kriegsruhm. Als der Sieg ihn nicht gleich wie eine reife Frucht in den Schooß fällt, wirft er die Waffen weg. Die Jesuiten verschaffen ihm die Anerkennung der Selbständigkeit seines Staates und seiner Souveränetät durch die vorwaltenden Mächte; wie in einer Anwandlung von Blödsinn läßt er beides, Staat und Herrschaft, verhandeln um einige tausend Thaler und zwei schlesische Häuser. Er prahlte, Konstantinopel zu erobern und den Sultan zu entthronen; zwei Jahre nachher hatte er nichts eiligeres zu thun, als sein Reich preiszugeben, um in Oppeln über einige Diener zu verfügen. Trotz seines natürlichen Mangels oder der Erschöpfung oder der Verirrung seiner physischen Kräfte läßt er sich verheiraten. Alsbald wird er der Gattin überdrüssig und läßt erzählen, er habe das Land nur darum aufgegeben, um ein Gebirge zwischen sich und sie zu setzen, und zwei Monate nachher, als diese eben die Fahrt in die noch entferntere Heimat angetreten, kehrt er zurück und sein erstes Thun ist, sich ihr, welche er zufällig trifft, in die Arme zu werfen und sich mit ihr zu versöhnen. Er ist heute bereit, den Widerspruch des Landtages gegen seine Abdankung blutig niederzuschlagen und hält die Schwerter dazu gezückt, morgen vergießt er vor demselben Landtage Thränen und nennt ihn seinen Wohlthäter.

Eine Gewissensregung hat er nie gekannt, nie eine Empfindung für persönliche Ehre und Selbstachtung. Er erwirbt sich im Auslande den Ruf eines tapferen Mannes und bewährt sich daheim als träger Schwächling. Man konnte nie sagen, welche Seite seiner Natur vorherrschen werde, weil diese aller Berechnung spottete; aber man erfuhr, wohin

auch die Laune ihn trieb, daß er von einem Extrem übersprang auf das andere, sei es in den Exzessen verwegenster Kühnheit, oder in der Verschlagenheit listiger Heimtücken, oder in der Lethargie kraftloser Abspannung.

Er soll mondsüchtig gewesen sein. Michael Weiß, als er vom Landtage durch das Magareier Thal heimwärts fuhr, hörte am hellen heitern Mittag gewaltigen Geschützdonner und den Knall zahlreicher Musketen in der Luft. In der Stunde der Geburt Sigmund Bathory's regnete es in Somlyo Blut. Man wird durch solche Berichte der Zeitgenossen unwillkührlich an die Nachtgespenste Karls IX. von Frankreich gemahnt, welche das Hirn dieses unglücklichen Menschen nach der Bluthochzeit heimsuchten. Unser Fürst trägt vielfach die Züge dieses Königes, welche denselben zu einem Fluche der Menschheit gemacht haben. Von Kaiser Claudius sagte dessen Mutter, er sei nur das Bruchteil eines Menschen, er sei nur auf einen Menschen angelegt, nur der Ansatz dazu: hier liegt die wiederholte Verkörperung dieses verhängnisvollen Wortes vor.

Die Geschichte unseres Vaterlandes schien damals aus dem engen Rahmen einer Provinzialgeschichte heraustreten zu wollen. Um Siebenbürgen als den Vorkämpfer schienen sich die nach Osten tendierenden Mächte des Abendlandes, alle welche ein Interesse gegen die Türken, ob der Furcht oder des Gewinnes hatten, zu sammeln. Von dieser hohen Warte aus angesehen erscheint die Politik der Jesuiten, die Anstrengungen welche sie für Siebenbürgen machten in einem hellen Lichte. Allein dieses war doch nicht ihr eigentliches Ziel, sie schweiften von demselben ab, wie die Umstände forderten und die Schwierigkeiten verlangten, sondern die Eroberung des Landes für den römischen Katholizismus. Jene hohen Aussichten sollten die Menschen begeistern, verlocken und täuschen. Der Einfluß des Ordens und die Macht des Papstes, welche dieser kaum in Bewegung setzte, erwiesen sich als kraftlos, zerannen wie ein Luftgebilde vor der wirklichen Thätigkeit. Dazu waren eben weder Menschen noch Mittel vorhanden; der erkorene Führer versagte kläglich. Aber das Lastschiff der Gegenreformation wurde durch Sturm und Brandung glücklich hindurchgesteuert, und seine Wimpel und Flaggen flatterten jetzt, wie es schien, in einem wohlgeborgenen Hafen. Und für Siebenbürgen war der nächste Erfolg vielmehr der entgegengesetzte. Siebenbürgen wurde durch diese Politik und im Gefolge der Gegenreformation auf eine Zeit zu einer Provinz, um deren Besitz sich mit dem Kaiser noch mancherlei andere Herren stritten.

Die kaiserlichen Kommissäre hatten ohne Geld und ohne Macht das Land eingenommen. Denn eine Eroberung muß man es nennen. Die Cession des Fürsten, welche der Landtag stumm oder mit Vorbehalt zugestimmt hatte, sowie die Deduktionen der Prager Räte, daß der Eintritt Sigmund Bathorys in den geistlichen Stand den Kaiser zum Erben Siebenbürgens mache, fanden im Lande selbst kein Verständnis. Nur die Sachsen glaubten noch einmal nach so vielen Täuschungen, daß hinter den Worten eine reelle Macht stehe. Aber eben jener Punkt soll aus der Cessionsurkunde ausgemerzt worden sein. Das mag ja auch den Fürsten ins Herz getroffen und wie jeden andern Menschen mit Grauen beschlichen haben, sich selbst bei lebendigem Leibe für tot zu erklären. Doch die Kommissäre administrierten nur eine Weile das Land in Gemeinschaft mit der schnöde verlassenen Fürstin, welche ihren Aufenthaltsort wider Willen von Kövar nach Weißenburg verlegte. Aber ihnen gehorchte kein Mensch, keine Kommune, kein Munizipium. Ihre ganze eilfertige Thätigkeit richtete nichts aus. Der vielleicht feinste und gewandteste, wenigstens der wortreichste von ihnen sorgte dafür, daß er bald nach Prag zurückkehre. Trotz seiner Versicherungen mag es ihm bange geworden sein von dem Ausgange seiner Mission. Er und noch mehr seine beiden Kollegen sind des Unmutes über das gänzliche Mißlingen ihrer Sendung nie Herr geworden. Eine starke, wohlversehene Mannschaft unter einem wenn auch nur dem Namen nach angesehener Führer hätte etwa die kaiserliche Autorität eindrücklich repräsentiert. Aber die drei kaiserlichen Kommissäre, sowohl der bald heimkehrende böhmische Rat Pezzen, als wie die zurückbleibenden ungarischen Räte Istvanffy und Szuhay waren unfähig ihren Auftrag zu erfüllen. Das lag nicht allein an ihren Personen und Fähigkeiten, an ihrer Gewandtheit, sondern die allgemeinen Umstände mußten ihnen jede energische That unmöglich machen. Vergeblich berühmte sich Szuhay, er sei im 14 Jahre klüger und erfahrener gewesen, als alle siebenbürgischen Räte zusammen genommen: selbst eine solche potenzierte Klugheit und Erfahrenheit wäre dieser Lage nicht gewachsen gewesen. Sie konnten im Lande selbst, wo alles mit gespannter Aufmerksamkeit wie der Entwickelung eines Schauspieles zusah, kaum den Männern trauen, auf die sie doch angewiesen waren. Sie fürchteten den energischen und einflußreichen Bocskay zum Landesgeneralen zu ernennen, weil sie dessen geheimen Zusammenhang mit Sigmund Bathory durchschauten, und übertrugen zu ihrem Nachteile einem Gegner desselben diese Würde. Der fürstliche Hof in Weißenburg blieb leer. Selbst des Bischofs, des Kanzlers,

welcher ihre Hauptstütze sein sollte, waren sie nur insofern sicher, als es der Berufung und Ausstattung von Jesuiten galt, um das Bekehrungswerk in ausgedehntestem Maßstabe fortzusetzen. Aber sie vermochten denselben nicht zu bewegen, das Landessiegel der Fürstin, unter deren Augen sie einige Wochen die Geschäfte verwalteten, zu übergeben. Die Zunahme der Jesuiten und die Einführung des römischen Kultus an vielen Orten machten zwar Aufsehen, erweckte jedoch wenig Widerspruch und gab nur der Besatzung in Großwardein Veranlassung zur gewaltsamen Selbsthülfe. Aber die Kommissäre konnten nirgend Fuß fassen; sie fanden kein freundliches Angesicht; selbst das der Sachsen galt nur ihren Namen, nicht ihren Geschäften. Sie schwebten in der Luft: wie es ja nicht anderes denkbar ist. Sogenannte Gesetze über die Unterwerfung Siebenbürgens unter das Haus Österreich und Familientraktate sind im 16. Jahrhundert wiederholt geschlossen worden, und die Ständeversammlungen, zu denen nach Bedürfnis nur die Anhänger berufen wurden und erschienen, genehmigten sie. Die Versammlungen der Gegner entschieden anders. Noch nie aber war über dem Kopfe des Landes hinweg, also über das Land verfügt worden als wie jetzt unter dem Eindrucke des Schreckens und der Überrumpelung. Das machte die Situation noch gefährlicher. Schwäche durfte hier nicht gezeigt werden, der günstige Ausschlag wurde durch Raschheit und energische Thätigkeit allein bedingt. Vergeblich aber schrieben die Kommissäre nach Wien und Prag um Geld und Mannschaften; es fehlte an beidem, und was vorhanden, wurde mit mühseliger Anstrengung langsam und spät in Bewegung gesetzt. Vergeblich flehten sie, daß der Bruder des Kaisers, wenn auch mit geringen Kräften, im Lande endlich erscheine als Statthalter oder als selbständiger Fürst, denn nur seiner Persönlichkeit würde die Menge sich fügen. Doch Maximilian hatte wie gesagt seine verfehlte Königsfahrt nach Polen in zu lebhafter Erinnerung, ihm graute vor einer Erneuerung derselben. Er zögerte bis zur letzten Stunde; als er dann mit etlichen hundert Reitern in Kövar einritt, war Sigmund Bathory wieder in Siebenbürgen.

Dem Kaiser entglitt Siebenbürgen unversehens, ob auch nicht vollständig aus der Hand. Die Jesuiten allein hatten ihre Position mit Gewinn behauptet. Sie waren nun zahlreicher im Lande und hatten so vielen Anhang erworben, daß eine zweite Ausweisung unmöglich schien, obwohl der Landtag die alten Edikte gegen sie zu erneuern begann, und der Fürst auf Nachgiebigkeit angewiesen war. In der That aber, wie wir nachgewiesen haben, mochte ihnen gleichgültig sein, wer in Siebenbürgen gebot, der Prager Hof oder ein selbständiger Fürst. Sie waren

des Kurses ihres Fahrzeuges sicher, sie wachten am Steuer: sie waren von allen Seiten gedeckt. Geschmeidig lenkten sie wieder in das alte Fahrwasser ein, hoben die alten Pläne wieder auf. Rudolf hatte durch seine totale Unfähigkeit und beispiellose Armut das Spiel im Ganzen wohl verloren, doch war auch Siebenbürgen schwer geschädigt worden. Die ungarischen Teile sowie Großwardein, der Schlüssel Siebenbürgens, dessen Behauptung für ebenso wichtig angesehen wurde wie die Eroberung Ofens, geriet auf kurze Zeit in den Besitz des Kaisers. Die Aussicht fehlte nicht, Rudolf werde sich mit Sigmund Bathory versöhnen, und der frühere Stand der Dinge wieder hergestellt werden. Aber es gab noch einen Weg, den die Verschlagenheit der Jesuiten sofort betrat. Der erlahmten Protektion des Kaisers hatte jeder Erfolg versagt, seine Macht bestand nur in einem Namen, weil Niemand da war, der sie in Bewegung gesetzt hätte. Die Türken waren kaum angegriffen, viel weniger überwunden worden. Wenn es gelang, auf einen noch früheren Stand der Dinge zurückzugehen, in Siebenbürgen einen Fürsten zu erheben, welcher sich mit den Türken nicht kompromitiert hatte, ihnen nicht verhaßt war, wie Sigmund Bathory, welcher den heiß umrungenen Türkenfrieden wieder herstellte und den Ständen im Lichte eines rechten Patrioten erschien, so war nichts verloren, vielmehr wider Erwarten nach Außen Ruhe und im Inneren die freieste Bahn geöffnet. Dafür konnte das engere Bündnis mit dem Kaiser in Trümmer gehen, das frühere Einverständnis wurde nicht berührt, konnte in dem gewohnten Geleise fortbestehen. Daß dieser neue Fürst seine Unabhängigkeit von den Türken nicht in den ausgedehnten Grenzen wie Johann II. oder Stephan Bathory werde behaupten können, nach dem was unmittelbar vorhergegangen, fiel an sich für die Absichten der Jesuiten wenig ins Gewicht: nur sollte er ihnen ganz ergeben sein. Von dem gedemütigten Landtage hatten sie wenig Widerspruch zu fürchten, im Lande selbst aber das Material zusammengehäuft, hinreichend und zahlreich genug zur sofortigen Bekehrung desselben. Ein solches Resultat aber lag auch sehr im Sinne des Kaisers, traf seine Herzensneigung, was sie thun mochten, die Jesuiten konnten sich mit dem Kaiser nie entzweien.

Zu diesem Zwecke jedoch war Sigmund Bathory von keiner Seite her geeignet. Da bot sich ihnen in dem Kardinal Andreas Bathory eine Persönlichkeit dar, wie sie nicht geschickter hätte erfunden werden können. In ihm vereinigten sich alle nötigen Bürgschaften. Zwar der eine der Vettern des Fürsten war schmählich getötet, Andreas selbst nebst seinem noch übrigen Bruder auf Befehl des Fürsten von den Ständen

geächtet worden. Aber den Jesuiten war die Versöhnung der feindlichen Verwandten keine schwere Aufgabe. Mit aller Vorsicht gingen sie zu Werke. Sigmund Bathory war leicht für den Plan gewonnen: die Extravaganzen übten auf ihn den unwiderstehlichsten Reiz. Die Lage, in der er sich befand, die Schwierigkeiten seiner fürstlichen Stellung mochten ihn drücken, ihm unbehaglich sein. In der Abschüttelung dieses Joches erblickte er eine Art wieder erlangter Freiheit. Man ist nicht im stande, ein anderes Motiv für seine Zustimmung anzuführen, außer man nimmt die Ansicht des Michael Weiß zu Hülfe, er sei wieder einmal seiner Gattin überdrüßig geworden. Bocskay und der Bischof Napragyi, welche Beide für Sigmund Bathory zur Zeit seiner Rückkehr das meiste gethan und die Stände zu dessen Wiederaufnahme bewogen hatten, wurden schlau aus dem Lande entfernt. Die jesuitische Taktik fürchtete zumal den energischen Widerspruch des ersteren. So wurden sie ehrenvoll an die Spitze einer feierlichen Gesandtschaft an Kaiser Rudolf gestellt, welche die Versöhnung des Fürsten und des Landes, wie man simulierte, die Wiederanbahnung der gestörten freundschaftlichen Verhältnisse betreiben sollte.

Was soll man sagen in diesem Netze von Unlauterkeit und Hinterlist! Man wußte, wer von Siebenbürgen nach Prag zog, fand dort nicht so bald seine Abfertigung, kehrte nicht so schnell wieder zurück.

In Siebenbürgen beschloß man rascher zur That zu schreiten. Im Geheimen war der Kardinal zur Hereinkunft entboten worden. Schwerlich hätte dieser der freundlichen Einladung seines Vetters, dessen Heimtücke er hinreichend kennen gelernt hatte, von dem sein Bote letzthin ungehört verabschiedet worden war, Folge geleistet. Doch die Jesuiten gaben die gewünschte Aufklärung und Sicherheit. Plötzlich wurde Mediasch und die Umgebung mit Söldnern aller Art und Waffen überhäuft. Eben dahin berief der Fürst von Hermannstadt aus die Versammlung des Landtages. Den Ständen wurde eilig die trockene und kalte Botschaft zugefertigt, daß der Fürst seine Würde niederlege und zum Nachfolger seinen Vetter Andreas bestimme. Die von einem solchen Wechsel betäubten Stände, erliegend unter der Wucht der Ereignisse und Zumutungen, die unversehens wie aus heiterem Himmel auf sie losfuhren, denen sie nicht gewachsen waren, verordneten unter den Spießen und Feuerrohren der fürstlichen Trabanten, daß die Ächtung der beiden Bathory aufgehoben und aus allen öffentlichen Abschriften der Artikel von 1595 zu vertilgen sei, und beschlossen den Kardinal Andreas Bathory als Fürst anzuerkennen. Eine einzige Stimme des Widerspruches erlosch, kaum gehört, unter dem allgemeinen Drucke.

Das Wunder war gelungen; der protestantische Staat Siebenbürgen begrüßte einen römischen Priester als Fürsten. Über diese Errungenschaft mochte die jesuitische Politik jubeln. Aber die Wunderthäter hatten in ihrem Eifer noch andere Mächte entfesselt, welche ihre Rechnung störten. Wohin war doch Siebenbürgen geraten! Binnen neun Monaten wechselte man dreimal den Landesherrn. Es ist keine Frage; alle Bande der staatlichen Ordnung und Unterordnung mußten sich lösen. Wo das Spiel des Zufalls in den höchsten Dingen zu dominieren schien, war fortan alles möglich, stand das Unwahrscheinlichste in Aussicht. Jeder dachte an sich, wie er sich behüte, wie er mit den wenigsten Einbußen, mit den geringsten Leiden das Dasein durch die argen, trügerischen Zeiten friste. Wenige faßten die Interessen der Allgemeinheit ins Auge. Die bisherigen Irrungen der Stände untereinander nahmen eine drohendere Form an, die Übereinstimmung in den Mitteln und Wegen zerriß vollends. Ja selbst in der Mitte der einzelnen Stände klafften die Spaltungen; jedes einzelne Munizipium gehorchte der Not, mußte sich unter den Zwang des Momentes beugen, ohne bei dem Nachbarn Rat und Beistand zu finden.

Nur eines hielt man für sicher, der Kardinal sei zum Führer der Gegenreformation ausersehen; sobald er sich in seiner Stellung befestigt habe, werde seine erste That, sein vorzüglichstes Werk, die Zurückführung des ganzen Landes zur römischen Kirche sein.[1]

In Weißenburg aber begann eine fieberhafte Thätigkeit. Die an sich entgegengesetztesten Maßregeln wurden beschlossen, die divergierendsten Richtungen eingeschlagen. Wenn nicht schon die Jesuiten und der päpstliche Gesandte im Rate des Fürsten jedes Mittel für recht gehalten hätten, so nötigte ihnen die außerordentliche Lage des Landes unbedingt ein solches Vorgehen auf, wollten sie anders den Fürsten behaupten. Sie waren noch mit nichten die unbeschränkten Herren, sicher des errungenen Besitzes; ringsum bebte der Boden unter den Füßen. Mit den Nachbarn in der Moldau und Walachei wurden Freundschaftsverhältnisse angeknüpft, mit dem ersten sogar ein bindender Heiratstraktat verabredet, nachdem die unglückliche Marie Christierna eine Vermählung mit dem Kardinalen entschieden zurückgewiesen hatte und in die Heimat gezogen war. An die Türken gingen die Boten mit Unterwerfungserklärungen, welche von diesen nicht ungern angehört wurden.

---

[1] Wie andere Chronisten besonders ausdrücklich Michael Weiß, Annales, a. a. O. 151 u. 152.

Welch einen Umschwung ins volle Gegenteil birgt nicht diese einzige Thatsache! Man begann mit großsprecherischen Erklärungen und erfüllte die Welt mit der Erwartung, das Ende der Herrschaft der Türken in Ungarn stehe vor der Thüre; nun wurden sie um Friede und Freundschaft unterwürfig gebeten. Aber nicht von den Türken, sondern von einer anderen Seite, woher es nicht erwartet wurde, drohte die Gefahr.

Dem Kaiser ward die Hand geboten, auch ihm Unterwerfung angelobt, seine Verzeihung und Freundschaft nachgesucht. Vielleicht um des Kaisers willen hatte der Kardinal reiche Entschädigungen an Marie Christierna für das ihr versprochene Heiratsgut zugesagt und teilweise sofort geleistet. Das allgemeine Wohl der Christenheit ward wieder angerufen und mußte zum Vorwand dienen, um den Groll des Prager Hofes zu versöhnen, um die Erzürnung des zweifach schwer beleidigten Kaisers zu stillen, welche durch die Berichte und Gutachten seiner Kommissäre in Siebenbürgen nicht wenig erregt wurde. An sich wäre eine Beschwichtigung des Kaisers nicht außerhalb des Möglichen gelegen, wenn der geistliche Einfluß berücksichtigt wird, obwohl man kaum daran glauben kann. Was bleibt aber der Schwäche anders übrig, als schließlich doch nachzugeben? Zudem war von kaiserlicher Seite ein Versehen nach dem anderen, ein Fehlen über das andere gehäuft worden. Allerdings ist Erbitterung keiner Seele fremd. Und wie sehr war der Kaiser gekränkt und gedemütigt worden, welche Schmach war ihm und seinem Hause widerfahren! Rudolf läßt oft und oft wiederholen und nachdrücklich hervorheben, daß nicht von seiner Seite die Cession Siebenbürgens angeregt worden sei, daß er vielmehr die Annahme derselben die längste Zeit hindurch abgelehnt habe. Doch man sieht aus den geheimen Instruktionen an den Rat Puzzen, der dem auf der Rückreise befindlichen Bocskay nachreiten und mit ihm weiter verhandeln sollte, wie in Prag der Ingrimm erglühte. Von welcher Seite auch der Hohn geboten worden, man dachte sich zu rächen. Weil man aber die Mittel zur Rache selbst nicht in der Hand hatte, und weder Geld noch die nötigen Streitkräfte zur Herstellung der verletzten Reputation besaß, versuchte man es mit dem gräßlichen Menschen, mit dem Woiwoden der Walachei. Man kennt die Verhandlungen mit Michael nicht vollständig; man weiß nicht, welche bestimmte Verheißungen ihm gemacht wurden. Geldzahlungen erhielt er jedoch [1] und gewiß ist, daß der Kaiser ihm unter allen Umständen seine Gnade zusagte, daß er ihn aufforderte Siebenbürgen zu erobern. Siebenbürgen gehört uns, Transsilvania

[1] Michael Weiß, Annales, a. a. O. 151.

nostra est, ließ der Kaiser schreiben; er wollte es nicht durch Intriguen sich rauben lassen.

Die Wege der Jesuiten und des Kaisers kreuzen sich hier vollständig. Woher jene es am wenigsten erwarteten, von daher kam ihnen der Widerstand, welcher Ereignisse zur Folge hatte, die auf die Urheber, auf den Kaiser ebenso wie auf die Jesuiten zurückfallen. Ein neuer päpstlicher Gesandte, der bald herbeieilte, um die Übereinstimmung zwischen dem Kardinal-Fürsten und dem Kaiser anzubahnen, hatte von einem solchen Vorgehen des Prager Hofes doch keine Ahnung. Malaspina kam in gutem Glauben; er hielt derartige Entschlüsse nicht für möglich. Der Groll aber haftete zu tief; Unterhandlungen konnten die Geister, denen gerufen worden, nicht mehr im Zügel halten. Das ist das Eigentümliche in diesen Geschichten, daß die Ereignisse unversehens wie die Wetterwolken am schwülen Sommertage daherfahren.

In Siebenbürgen nämlich wohnte sorglose Ruhe. Nur von den guten Türken kam die Warnung, es sei den Walachen nicht zu trauen. Doch dessen achtete man nicht. Man wußte, Michael stehe im Bunde mit dem Kaiser. Von Prag aber kam der Nuntius und vernahm, daß der Woiwode dem Fürsten zugeschworen habe, ihm eben so treu und gewärtig zu sein als wie dessen Vorgänger. Hier meinte man, alles gewonnen zu haben. Die Herrschaft des Kardinals befestigte sich, in kürzester Frist konnte der Katholicismus das ganze Land in Angriff nehmen.

Die Enttäuschung war eine vollständige; in wenigen Tagen erhielt Siebenbürgen eine völlig veränderte Gestalt. Unversehens stand Michael mit seinen Haufen im Burzenland. Kronstadt und die Dorfsburgen schlossen die Thore, das flache Land wurde verwüstet. Der verschlagene Woiwode aber kannte den Ruf Sigmund Bathorys an die Szekler zur Freiheit und ahmte ihm nach, in Scharen eilten die kampflustigen und beutesüchtigen Bauern ihm zu, weil es ja gegen die Grundherrn zu gehen schien. Ob der Adel aus entgegengesetzten Beweggründen so rasch um den Kardinal und dessen Söldner sich sammelten, vermögen wir nicht zu sagen, doch erschien er zahlreich genug, um dem Walachen den Sieg teuer genug zu machen. Ein anderes doppeltes Schauspiel fesselt vielmehr die Aufmerksamkeit. Man sollte kaum glauben, daß wir Thatsachen berichten. Zwischen den beiden kampfgerüsteten, in der Schlachtordnung stehenden Heeren geht der päpstliche Legat unterhandelnd hin und her, um die gezückten Schwerter wieder in die Scheide zu bringen. Er behauptet nicht nur im Namen seines geistlichen Oberhauptes, sondern auch in dem des Kaisers beauftragt zu sein. Hinwieder beruft sich der Woiwode auf

denselben Kaiser: vierzehn Gründe habe er den Kardinal zu vertreiben, darunter der Hauptgrund, der Auftrag seines gnädigen Herrn des Kaisers, welcher ihm also zu thun befohlen. Eine Gegenordre aber habe er noch nicht erhalten. Malaspina wird kurzweg aufgefordert, dieselbe zu produzieren, wenn er sie vom Kaiser mit sich führe.

Der Woiwode Michael ist in der That eine durchaus perverse Natur, wie sie nur allein die Moldau und Walachei, diese an Mord und Treubruch gewohnten Gebiete erzeugen konnten. Auf ihren Basteien und Türmen aber standen die Hermannstädter unentschlossen und nicht geübt in solchen Künsten. Sollten sie ihre Kraft einsetzen für den Fürsten, dem sie sich unlängst verpflichtet, oder für den Kaiser, der sie von ihrem früheren Eide noch nicht losgesprochen, in dessen Namen aber zu kämpfen der Woiwode vorgab? Es ist ein anschauliches Bild von der Zerspaltung des Landes. Ihr thatkräftiges Eingreifen aber, denke ich, hätte für jeden Teil ein bedeutendes Gewicht in die Wagschale des Sieges geworfen. Doch nun sehen sie thatlos dem Gemetzel zu, welches die Schlacht bei Schellenberg genannt wird.

Auch sie ist eine Frucht der Gegenreformation, der jesuitischen Politik gewesen. Man war ein großes Stück weiter gekommen. Man schlug nicht gegen die Türken in Ungarn, dazu waren ja längst die Aussichten geschwunden, nach Siebenbürgen vielmehr hatte sich die Kriegsfurie gewälzt. Man kann doch nur den Namen des Siegers von Schellenberg nennen, um mit einem einzigen Worte ihre ganze Wut zu bezeichnen. Eine unsägliche Verwirrung eröffnet sich vor dem erschreckten Auge, die wir in den kurzen Satz fassen können: einige Tage nach der Schlacht bei Schellenberg hatte Siebenbürgen zugleich sozusagen vier Fürsten, die beiden Bathory, den Kaiser und den Woiwoden. Der eine wurde von den Szeklern im Gebirge erschlagen; man könnte diese Unthat fast ein Glück für das Land nennen, wenn man einmal diese verzweifelte Sprache reden soll. Doch Sigmund Bathory faßte sofort den Plan unter günstigen Umständen, welche ihm bald winken konnten, zurückzukehren.

Zunächst freute sich der Kaiser über die Siegesnachrichten und ließ es nicht fehlen an Lobeserhebungen des unmenschlichen Siegers, mit denen Ermahnungen verbunden wurden, das Land zu pazifizieren und rasch dem Kaiser zu übergeben. Wie mag der Unhold, in dessen Absichten zunächst keines von beiden lag, gelacht haben, wenn er in einem kaiserlichen Reskripte las,[1] nicht eigentlich sein Unternehmungsgeist und seine That-

[1] Vom 3. Februar 1600 bei Szilagyi a. a. O. IV, 488: Quod vero interea dum cardinalis aliis machinationibus intentus esset victoria felicissime domino

kraft, sondern augenscheinlich das Strafgericht Gottes habe den Sieg davongetragen und die Eidbrüchigen zerschmettert. Fast eine ähnliche Erinnerung vernahm er vom Papste, welchen er um Subsidien anzugehen kühn genug war. Indem der Papst augenblickliche Geldhülfe zwar nicht leisten kann, sie jedoch verheißt, fordert er den Woiwoden auf, seinem Eifer für die Christenheit dadurch die Krone aufzusetzen, daß er zur Einheit der katholischen Kirche zurückkehre und sich durch nichts vom Bündnisse mit dem Kaiser abziehen lasse.[1]

Das war schon damals sehr fraglich geworden. Denn in seiner Art durch die schlauesten Listen und die gröbsten Trügereien traf der verschlagene Mann für seine Sicherheit sowie die Behauptung seiner Eroberungen Vorsorge. Er gab die Macht nicht aus der Hand, dem Prager Hofe unvermutete, unüberwindliche Schwierigkeiten zu bereiten. Er hatte nicht den Leichtsinn Sigmund Bathorys, der alles zugestand und alles nachgab; seine Gewinnsucht dehnte sich weit über den Besitz Siebenbürgens hinaus: er eroberte die Moldau, indem er vorspiegelte, er müsse sich den Rücken decken, wenn er mit Nachdruck die Türken angreifen solle. Szilagyi berichtet, daß man ihn oft sagen hörte, ein Mensch, welcher ein Landgut kauft, erwirbt es nicht für sich allein, sondern auch für seine Nachkommen — so habe er Siebenbürgen erworben und gedenke, es ungeschmälert seinen Kindern zu vererben. Eine Zeit lang schien, der Prager Hof werde dieser Taktik, diesen Machinationen erliegen müssen. Denn dort vernahm man selbst die härtesten Donnerschläge nicht und sah nur heiteren Himmel, wo doch der ganze Horizont mit dem dichtesten Gewölk überzogen war. Auch ist von Prag aus zum Umschwunge sehr wenig, vielmehr direkt gar nichts veranlaßt worden.

Wehe euch, Siebenbürger, wenn der Woiwode Michael euer Herr wird, äußerte sich dessen Rat.[2] Das Wort hat der unmenschliche Wüterich buchstäblich erfüllt. Wir haben hier nicht die Aufgabe, von den Todesurteilen, den Konfiskationen, den Vertreibungen, den Fälschungen und Erdichtungen kaiserlicher Schreiben, von dem erbarmungslosen Treiben der Söldner, welche unbezahlt von Raub und Plünderung allein lebten, von den hohen Kontributionen, die wiederholt ausgeschrieben wurden, zu er-

Voivodae successit, manifeste inde apparet, non sine divino id nomine ut nimirum perfidia et volati toties in illa ditioni jurisjurandi crimen puniretur, accidisse, quemadmodum plerosque, qui fidem sacr. Caes. Maj. vel augustae ipsius domui debitam violarint, divinam vindictam sensisse illustribus exemplis observatum.

[1] Vom 22. April 1600. Archiv XIX, 596.

[2] Szilagyi a. a. O. IV, 496. Bericht des Napragy vom 23. Februar 1600, dem übrigens in Prag nicht geglaubt wurde.

zählen. Es ist, wie wenn der Wolf oder ein anderes Raubtier in die unbewehrte, scheue Herde fällt. Als die Kronstädter, welche ihm 15.000 Thaler vorgeschossen hatten, das Darlehen von der Kontribution abrechnen wollten, herrschte er sie an, sie seien sein mit Weib und Kind, mit Leib und Gut, sie seien sein Eigentum, denn mit den Säbel habe er sie gewonnen, auf den er schlug, mit demselben wolle er sie regieren.[1] Man kann sich des Verdachtes kaum entschlagen, daß die kaiserlichen Räte das Schwingen dieser Gottesgeißel über Siebenbürgen nicht bedauerten. Wurden doch in ihren Kreisen Gutachten abgefaßt, wie der Kaiser mit den Unterworfenen und Gefangenen unbarmherzig nach Kriegsrecht verfahren könne: sie seien allein seiner Gnade überliefert.[2] Die Siebenbürger wurden eben für Schelme und Betrüger erklärt: hier war der Henker, den sie verdienten.

Während dieser nun seines schrecklichen Dienstes weiter waltete, beriet man in Prag und Wien lange Zeit über eine Gesandtschaft an ihn, nicht etwa um ihn zu hindern, Siebenbürgen ganz zur Wüste zu kehren, sondern um ihm eindringlich verständlich zu machen, die Provinz endlich dem Kaiser zu übergeben und zugleich seine eigentlichen Tendenzen zu ergründen. Aber trotz der vielen Beratungen blieb man ratlos. Man fand schließlich doch drei ungarische ständische Räte, welche zu der schwierigen und nicht unbedenklichen Mission geschickt seien. Da stellte sich bei näherer Prüfung heraus, daß die drei Räte evangelisch waren. Nun hieß es, was würde der Papst dazu sagen, wenn nur Evangelische zu dieser wichtigen Sendung verwendet würden und kein Katholik. Aus diesem sehr triftigen Grunde unterblieb die Gesandtschaft.[3] Um Trost war es diesen Ratgebern nicht bange, es werde alles sich nach und nach in Frieden schlichten lassen.

Aber indem man weiter zögerte, riß der Woiwode ein Stück nach dem andern an sich. Er festigte seine Stellung von Tag zu Tag, sein Auftreten wurde immer dreister, seine Forderungen stiegen ins Unerschwingliche: er war des Gelingens seines Unternehmens sicher. Er forderte für sich und seine Nachkommen Siebenbürgen, die Moldau und Walachei, die ungarischen Teile nebst allen Eroberungen, die er fernerhin in Ungarn machen werde. Er wollte zum souveränen Fürsten Siebenbürgens erhoben werden mit Gutheißen und unter Garantie des Kaisers, geschmückt mit allen Ehrenzeichen, welche Sigmund Bathory

[1] Szilagyi a. a. O. IV, 371. Aus dem Bericht Ungnad's vom 15. März 1600.

[2] Szilagyi a. a. O. IV, 456. Aus dem Gutachten Isthvanffi's vom 16. Dezember 1599.

[3] Szilagyi a. a. O. IV, 350.

erhalten habe. Er verlangte Subsidien genügend genug zur Unterhaltung von 20.000 Mann nicht nur auf fünf Monate sondern auf ein ganzes Jahr.[1]

Man hat wohl auf Grund dieser Forderungen die Ansicht aufgebaut, dem Woiwoden habe die Gründung eines großen transilvanischen Reiches vorgeschwebt, ja sie liege offenkundig in seinen Plänen vor. Ich will nicht sagen, daß er vielleicht dann und wann von einem solchen Gedanken berührt worden wäre: jetzt lag ihm nichts anderes im Sinne, als die Behauptung der gewonnenen Macht. Ich würde viel eher und mit vollem Rechte die Absicht der Begründung eines solchen Staatswesens auf den Prager Traktat von 1595 stützen, dessen Tragweite bisher wohl viel zu wenig berücksichtigt wurde, und der doch ungleich größere Sicherheiten für ein solches Unternehmen bot. Wie nahe streifen sich jedoch die Tendenzen der Jesuiten mit der erwähnten Absicht dieses Menschen, ob man sie ihm nun mit Recht oder Unrecht unterstellt. Wir, in Siebenbürgen, kennen den Woiwoden Michael nicht als Gründer, sondern als Verwüster. Abgesehen von den Türken und den Polen, welche die Todfeinde einer solchen Unternehmung gewesen wären: vor der schließlich doch zusammengerafften siebenbürgischen Macht allein verschwand das Truggebilde und kehrte nie wieder.

Es mußten dennoch endlich Bevollmächtigte des Kaisers zum Woiwoden abgesendet werden. Die Abgesandten fanden bei ihm ein unwilliges Gehör: mit Härte und Grobheit, mit der Zweizüngigkeit des geriebensten Asiaten wurden sie von Woche zu Woche hingehalten. Eine bestimmte Antwort wurde ihnen nicht zu teil. Nach nichts allein, denn als nach Geld wütet und tobt er: ich wollte lieber bei den Türken Gesandter sein, als

[1] Szilagyi a. a. O. IV, 502. Ende März 1600: Ban Mihalczia adom értésedre, az miért köldetelek ő felségéhez az romai czászárhoz. Jött, ugy mond, valami végezésekkel és valami szokkal. Karolus Magnus, es annak utána jött Ungnoth David is más szókkal és más végezésekkel, annak utána hoztatok más szókat, melyek ingyen sem kellettek volna, melyet ingyen sem gondoltam én azokat az szókat és azokat az végezésekett, azt kit ti haztatok mend ti s' mind ök; és azt mit kivánok, az vagy hogy nem mondottátok ugy az romai császárnak, az miröl én tanitottalak és mit kivánok én. Mert én kivánok ő felségétöl az romai császártól levelet ez két országra Erdélyi országának es Havasaföldének, Erdélyi országának minden határával Váraddal, Nagybányával és Huszttal és az elöbbi régi határival, az hol az elöbb voltak és birtak az elöbbi fejedelmek az régi üdőben, azval az erövel és engedelemmel birhassan én is. Azon képen Havasalföldét is hogy birhassam minden határival, az mint az régi időben volt, és az mint az török is adta énnekem, avval az engedelemmel és hatallomal birhassam én is, és az maradékom is azonképen fiúról fiúra birhassák valakik lesznek.

wie bei diesen Christen, schreibt Ungnad. Die Gesandten behandelte schließlich der Woiwode wie Gefangene: er bedürfe nicht ihrer, sondern eines anderen Mannes, welchen er kenne, des Rates Pez. Dieser erst, als er in außerordentlicher Gesandtschaft einen Tag mit dem Woiwoden konferiert hatte, brachte nach Wien und Prag Aufklärung und Bestürzung, doch seine Meldungen vermehrten nur die vorhandene Ratlosigkeit.

Indessen führte der Woiwode die Verhandlungen mit den Türken unbeirrt fort. Was hast du gehört Neues? — frug er eines Tages den Bischof Napragyi. Daß ihr euch mit den Türken verbinden wollt, antwortete dieser. Entgegnete Michael: ich werde es thun, wirst du dann noch lachen? — Er empfing die anlangende türkische Gesandtschaft mit allen Ehren, welche er bezeigen konnte. Mit Schrecken bemerkte das der kaiserliche Ablegat.

Auf Grund der hierauf einlaufenden Berichte entschloß man sich endlich in Prag zu einer Antwort, zu einer Maßregel, welche als nichts anders angesehen werden kann als wie die Ausgeburt vollständiger Ratlosigkeit. Man hatte den Woiwoden nach Siebenbürgen rufen können: ihn von da zu entfernen, hatte man keine Macht. Nun wähnte man, derselbe werde sich hinhalten lassen mit Versprechungen, mit halben Abschlagszahlungen sich begnügen. Es ist einfach lächerlich, man muß zu dem trivialen Worte greifen. Dem Woiwoden wurde eine Art Abdankung zugemutet: der gewaltthätige Mensch sollte gleich einem Lamm vor einem ohnmächtigen kaiserlichen Reskripte sich beugen. Der Kaiser wollte ihn zum Statthalter in Siebenbürgen ernennen und ihm das Regiment des Landes übertragen. Der Vorbehalt ward ausdrücklich in diesen Worten ausgedrückt: der Statthalter dürfe die Landtage berufen, doch der Kaiser allein genehmige die Beschlüsse derselben, sowie alle obersten Regierungshandlungen in Verwaltungssachen und gerichtlichen Dingen allein auf die Entscheidung des Kaisers warten. Die ungarischen Teile gehören dem Kaiser sowie alle Eroberungen, die der Statthalter machen werde, denn nur unter dieser Bedingung leiste der Kaiser Hülfe an Geld und Truppen im Kriege gegen die Türken. Der Woiwode sollte nicht nur auf den Thron, den man ihm andichtet, verzichten, er sollte zu einem gefügigen kaiserlichen Beamten auf Widerruf sich ernennen lassen. Solche Anerbietungen, welche in den thatsächlichen Verhältnissen nicht den mindesten Anknüpfungspunkt fanden, und welche zu ihrer Geltendmachung nicht die geringste Kraft hinter sich hatten, diese eitele Spiegelfechterei des Prager Hofes konnten den Woiwoden weder schrecken noch gewinnen. Nicht die Kraft, sondern die Schwäche verkündeten sich in ihnen: sie

erbitterten den Walachen nur noch ärger und verführten ihn auf die andere Seite, seinem Schicksale entgegen. Der Prager Hof konnte warten und zögern, aber für den Woiwoden bedeutete eine jede ungenützte Stunde einen unersetzlichen Verlust. Endlich fand sich der kaiserliche Rat Pez wieder bei ihm ein, dessen Erscheinen er wiederholt gewünscht hatte. Aber auch dieser meldete wenig Erfreuliches: mit seinem ganzen Einfluß habe er nichts weiter erreicht, als daß der Woiwode vielleicht vom Bündnisse mit den Türken abstehen werde, falls er hinreichende Geldzahlungen erhalte. „Denn in Siebenbürgen stehen die Sachen anders, schrieb er, als man in Wien und Prag vermeint.“ Bestimmter ließ Michael sich gegen Pez aus: klar durchschaute dieser die mißliche Lage, in welche der sonderbare Freund den kaiserlichen Hof versetzt hatte. So that man hier einen leisen Schritt des Endgegenkommens, indem die Beratungen wieder aufgenommen, das Schaustück endloser Deliberationen wiederholt wurde. Doch auch hier lief der Faden endlich ab, und der Atem versagte: man einigte sich zu endgültigen Bescheiden, wie sie genannt wurden, welche Zugeständnisse aussprachen, den Fürstentitel, die Ehrenzeichen und Ähnliches, was für den Augenblick wenig reellen Wert haben mochte. Was aber diesen Zugeständnissen den Stempel vollster Lächerlichkeit aufgedrückt, ist wieder deren Verspätung. Sie wurden gefaßt und dem Boten des Woiwoden ausgefolgt zu einer Zeit, als er aus dem Lande wich, als die Siebenbürger sich siegreich gegen den Dränger erhoben, unter dessen Fußtritten sie sich nun fast ein Jahr gekrümmt hatten.

Denn in der That lagen die Dinge in Siebenbürgen auch noch in einer weiteren Hinsicht anders, wie Pez vermeinte. Hier hatte man seit lange schon auf Hülfe und Rettung ausgeschaut. Vom Kaiser durfte man nichts erwarten: in seinem Namen ja stand der Unterdrücker auf dem heimischen Boden, unter seiner Autorität steigerte dessen harte Hand die Marter ins Unerträgliche. So wendete man sich nach anderen Seiten. Zwar hatte der Kaiser Anhänger in Siebenbürgen, auch unter dem Adel einige einflußreiche Persönlichkeiten. Aber wenn von einer spontanen Anhänglichkeit je Spuren vorhanden gewesen, die letzten Monate hätten dieselben verwischen müssen, die am Tage liegende Ohnmacht jeden Funken von Hoffnung ersticken müssen. Der vom Woiwoden wie ein Gefangener herumgeschleppte kaiserliche Gesandte Ungnad berichtet das erste aufrichtige Wort, welches wir aus diesen Tagen vernehmen: Die Siebenbürger sind dem Kaiser nicht treu, noch wir ihnen, so trauen sie uns nicht, noch wir ihnen.[1] Worin liegt aber der eigentliche Grund dieses gegenseitigen Miß-

[1] Szilagyi a. a. O. IV, 368. Bericht vom 8. März 1600.

trauens? Er besteht in der Gefahr, die den Institutionen des Landes drohte, den bürgerlichen und noch mehr den kirchlichen. Wie ein Juwel wurden namentlich die Letzteren eifersüchtig gehütet: kam das Land unter welcher Bedingungen immer unter die Herrschaft des Hauses Österreich unmittelbar, so war dieses Paladium geopfert. Es war der Mühe, des Schweißes und des Blutes wert, einen solchen Verlust abzuwehren. Eine unbefangene Auffassung wird heute kaum anders urteilen können: die Augen der Zeitgenossen erblickten diese Gefahr täglich in dem immer kühneren und weiter ausschreitenden Gebahren der Jesuiten.

Noch während des Feldzuges in die Moldau im Mai 1600 knüpften die Führer des siebenbürgischen Heeres besonders Moses Szekely mit Sigmund Bathory und durch ihn Verhandlungen mit den Polen an. Die Polen waren unversöhnliche Feinde Michaels. Die Absicht zielte dahin, durch polnischen Beistand, den man durch die Vermittelung des flüchtigen Fürsten am ehesten zu gewinnen dachte, den walachischen Wüterich zu vertreiben. Diese Männer waren entschieden Gegner der kaiserlichen Herrschaft: nicht allein, weil er etwa diesen bösen Geist über das Land beschworen hatte, sondern noch von früher her. Sie wären nie zu einer Transaktion mit dem Kaiser zu bewegen gewesen: in dem allgemeinen Ruin suchten sie vielmehr die persönlichsten Interessen emporzubringen mit der allgemeinen Freiheit.

Als dann der Woiwode in demselben Jahre die dritte schwere Auflage aus dem unglücklichen Lande erpressen ließ, hielt man den günstigen Tag für angebrochen, zu den Waffen zu rufen. Michael wurde durch seine Kundschafter gut bedient; er bemerkte den drohenden Sturm von ferne; doch er meinte, diese Erhebung werde ihm nicht schaden: er hielt sie für kraftlos, für ohnmächtig. Er hatte ja die Menschen mürbe gemacht, zerbrochen; eine ernstliche, kräftige Erhebung hielt er für unmöglich. Durch List lockte er noch einige einflußreiche Adelige in seine Nähe, nahm sie gefangen und ließ sie töten. Aber in Siebenbürgen lebte doch noch einige Kraft; die Gesinnung war wohl gebeugt, doch nicht völlig ertötet. Der Mut der Verzweiflung erwachte: als der Ruf zu den Waffen erscholl, zuckte es durch das ganze Land. Der Adel und die Sachsen[1] traten in Klausenburg zusammen, die bewaffneten Haufen sammelten sich um Thorda. Der Woiwode sammelte seine Mannschaft bei Mühlbach, wohin ihm allein die Szekler Gefolgschaft leisteten. Er erkannte nun erst das bedenkliche der Umstände und lud mit freundlichen Worten den Adel zu sich ein: derselbe möge erscheinen, doch ohne bewaffnetes Ge-

[1] Album Oltard. in Trauschenfels Fundgruben 34.

folge, damit gemeinschaftlich in Friede das allgemeine Wohl in Erwägung gezogen werde. Der listige Anschlag blieb natürlich erfolglos. Die Kommandanten und Besatzungen der befestigten Plätze gehorchten der rasch ernannten Deputation des Landtages und ihren Abmahnungsschreiben. Csaky, wie es scheint ein überaus würdiger Mann, dem Kaiser in Ehren ergeben soweit die Landesgesetze es erlaubten, dessen Tod später ein schweres Unglück für das Land war, leitete jetzt die Unternehmung. Er rief den kaiserlichen Obristen Basta, welcher mit geringen Kräften in Oberungarn stand, voll Mißtrauen und Abneigung gegen den Woiwoden die Bewegung in Siebenbürgen beobachtend, zu Hülfe. Basta ohne speziellen Auftrag, welchen er nicht einmal einholen konnte, aber weil er glaubte, die günstige Gelegenheit sei da, dem Kaiser Siebenbürgen zu erobern, säumte nicht: sofort rückte er mit einigen Fahnen in das Land herein.

In der Nähe von Enyed ward der Woiwode vollständig geschlagen. Er floh: er verließ alle Eroberungen. Merkwürdig wie der Bösewicht, dem an jedem Haare zehn unschuldig ermordete Menschenleben hingen, seine Niederlage vor dem Kaiser rechtfertigte: er habe das Vergießen christlichen Blutes gescheut! Der Landtag aber, der auf einen Augenblick frei aufatmete, beschloß auf der Wahlstatt ein Denkmal zu errichten und den Siegestag als Festtag alljährlich zu begehen (18. September).

In denselben Tagen kämpfte im Burzenlande das Kronstädter Aufgebot mit den Hülfstruppen, die dem Woiwoden aus der Walachei zueilten. In zwei blutigen Treffen wurden die Eindringlinge unter der Führung eines achtzigjährigen Ratmannes mit schweren Verlusten zurückgedrängt.[1]

Der Woiwode hatte das Land verlassen doch nicht so verfolgt, als es möglich gewesen wäre. Er war doch des Kaisers Mandatar: die Verfolgung befehligte ein kaiserlicher Oberst; Michael wurde in den Tagen seiner Niederlage mit der fürstlichen Würde belehnt: der kaiserliche Obrist war längere Zeit ungewiß darüber, ob sein entschlossenes Vorgehen Billigung finden würde. In den Augen der Jesuiten hatte der Woiwode seine Schuldigkeit gethan; sie hegten ihn in einem guten Angedenken; ja er hätte noch mehr vollbringen können, rühmt der Bischof Napragyi ihm nach, der doch von ihm sehr ungnädig aus dem Lande verwiesen worden war, und allen siebenbürgischen Fürsten das Verdienst der völligen Vertreibung der Unitarier aus Klausenburg entwinden können, aber er sei mit Geld bestochen gewesen.[2] Der kaiserliche Kommissär Ungnad, der sich Basta anschloß, billigte das Benehmen des Obristen keineswegs und

[1] Trauschenfels Fundgruben 119. 177.

[2] Szilagyi a. a. O. V, 168.

empfahl den Gebrauch der äußersten Strenge. Diese Kommissäre, so viele ihrer überhaupt ins Land kamen, nicht Männer des Krieges, neigen doch stets zum Extrem. Ungnad wollte sofort mit Basta die Regierungsgewalt ergreifen, er nahm keine Rücksicht auf den Willen des Landes: er verlor das große siebenbürgische Heer, welches den Sieg erfochten, aus den Augen. Basta erwog die eigene Schwäche, er fürchtete die Ansammlung siebenbürgischer und polnischer Mannschaft, welche stark genug waren, ihn in seiner exponierten Stellung zu erdrücken. Er sah den Einmarsch der Polen in die Moldau und Walachei: vor ihnen her floh der Woiwode, nun erst vollständig aufs Haupt geschlagen, aus seinem Stammlande vertrieben, ein einzelner machtloser Mensch: so langte er mit genauer Not am kaiserlichen Hofe an. Basta ließ den siebenbürgischen Regierungsrat gewähren; Csaky berief den Landtag, welcher zuletzt in Leczfalva in der Haromßek die Beratungen beendigte. Die Versammelten waren getragen von dem Hochgefühle des Sieges: nicht nur in Anbetracht der Umstände, sondern auch in dieser Stimmung vergaßen sie des Geschehenen und berührten die Wunde nicht mit dem Finger. Als sie noch am 6. Oktober 1600 von Weidenbach aus einen Absagebrief dem Woiwoden sendeten,[1] thaten sie es in Formen, welche die Autorität des Kaisers durchwegs achteten. Nun ward beschlossen den Dank für die durch den Obristen geleistete Hülfe durch eine feierliche Gesandtschaft kundzugeben, welche dem Kaiser, dessen Oberhoheit ausdrücklich anerkannt ward, auch die sonstigen Anliegen bittweise anvertrauen sollte, insofern man dieselben der Zustimmung des Kaisers bedürftig meinte. Denn allerdings dachten die Stände, die Angelegenheiten des Landes selbständig in Frieden ordnen zu können.

Dem Kaiser wurde die Ernennung eines Fürsten anheimgestellt, dem man gehorchen werde, zumal wenn das kaiserliche Wohlwollen den Erzherzog Maximilian zu dieser Würde bestimme. Doch müsse dieser Fürst von Einheimischen beraten, durch Einheimische die Verwaltung führen, von einem einheimischen Heere umgeben werden. Um aber überhaupt friedliche Zustände und eine Dauer versprechende Regierung anbahnen zu können, sei vor allen Dingen das Einverständnis mit den Türken herzustellen.

Basta selber bemerkte, daß Siebenbürgen nur schwer, nur mit dem größten Aufwande gegen die Türken zu behaupten sei. Diese hatten ja

---

[1] Szilagyi a. a. O. IV, 546. Das Schriftstück ist nach vielen Richtungen charakteristisch. Es bringt die eigenhändige Unterschrift aller Anwesenden, darunter sehr viele sächsische Namen. Doch fehlen die Unterschriften zahlreicher namhafter Adeliger.

im Bunde mit den Polen drei Vierteile des unglücklichen Landes umschlossen. Ein rascher, energischer Wille allein vermochte es aus dem Sumpfe herauszureißen und dem ferneren Verderben zu wehren. Die plötzlich, wie ein Wunder aufflammende Begeisterung, welche den Sieg über den Woiwoden errungen, durfte man nicht sobald erkalten oder in falsche Wege sich stürzen lassen. Wie leicht aber konnte sie in ihr Gegenteil umschlagen. Die Besonnenen hielten das Heft in der Hand; es wäre der vorschauenden kaiserlichen Politik, wenn es übrigens eine solche gab, würdig gewesen, sie zu unterstützen. Am 4. Oktober 1600 mahnte der leitende Ausschuß der Stände den flüchtigen Sigmund Bathory ab, Siebenbürgen zu betreten: sie ersuchten den Kanzler von Polen, ihn daran zu verhindern, damit das Land nicht in noch größeren Ruin gestoßen werde. Die kleine Partei aber, die an ihm hing, weil er in gewohnter Weise die weitgehendsten Zusagen machte, ohne an die Erfüllung derselben zu denken, hatte in sich selber die Tendenz während der geringsten Zögerungen immer größer zu wachsen, und die Anhänger des Kaisers in den Schatten zu drücken, und die Besonnenen verstummen zu machen. Basta handelte vernünftig, der Sachlage, wie er sie mit scharfem Blick erkannt, entsprechend, indem er den Landtag nicht irritierte, sich in die Verhandlungen desselben und die Beschlüsse nicht einmengte und die Gesandtschaft an den Kaiser abgehen ließ, um den Vollzug zu bewerkstelligen.

Aber Ungnad war über die Absichten der kaiserlichen Räte besser unterrichtet als Basta. Der Name dieses Offiziers ist in unserm Vaterland zu einem Fluche, zu einem Sprichworte übelster Bedeutung geworden. Der Volksverstand sieht nicht den Treiber, er bemerkt allein den in Bewegung gesetzten Arm: der des Gehorsams gewohnte Militär ist nie mehr gewesen. Doch der Treiber waren so viele, daß auch dieser Arm, der nie mit entsprechender Kraft versehen wurde, versagte. Basta ist mit Grauen vor dem, was ihn in Siebenbürgen aus dem hohlaugigen Verderben anstarrte, schließlich davon gezogen und hat auch in Ungarn keine günstige Stunde mehr erlebt.

Diese Verhältnisse, welche in den maßgebenden Persönlichkeiten des Prager Hofes und nicht in der stetig in den Mund genommenen Treulosigkeit der Siebenbürger ihren Ursprung nahmen, deren verderbliche Wirkung wir schon so oft erwähnten, machten sich auch jetzt geltend.

Als nämlich die Gesandtschaft Monate hindurch in Prag kein Gehör, keine Abfertigung fand und kein Lebenszeichen gab, vielmehr von Prag her die Nachricht herüberdrang, der flüchtige Woiwode sei dort

erschienen und werde nicht eben mit unfreundlichen Augen angesehen, während die Gesandten Worte von Schelmen und Verrätern hören mußten, als auch Basta aus Siebenbürgen wegmarschierte, ward das Land durch diese unbegreiflichen, im Grunde feindseligen Zögerungen sowie durch den eigenen Ungestümen wieder auf die Spitze einer Entscheidnng jäh getrieben.

Sigmund Bathory wurde aufs neue zum Fürsten erwählt.

Wir wissen ja: ein entschlossen rasches Zugreifen lag überhaupt nicht in der Gewohnheit des Prager Hofes. In diesem Augenblicke hätte dasselbe dazu noch einige Opfer in Anspruch genommen. Basta bedurfte Vermehrung der Streitkräfte und in dem ausgesogenem Lande, wohin die Sendung einiger Jesuiten nur nach der Ernte erbeten ward, Unterstützung mit Proviant. Doch ist die Behauptung nicht zu umgehen: diesmal war die Zögerung eine beabsichtigte. Einige entscheidende Worte, auch nur eine einzige Maßregel, auch nur der Schein eines Eingehens hätten unsägliches Übel verhütet. Statt dessen ließ man Basta abziehen, den natürlichen Träger des kaiserlichen Gedankens. Sein Zug nach Siebenbürgen, worin er nicht wenig Ehre eingelegt, ward wie ein Einfall in anderes türkisches Gebiet geschätzt, der im nächsten Jahre wiederholt werden könnte.

Die Siebenbürger sollten noch mehr schuldig werden, so stand es in der Prager Sterndeuterei geschrieben, damit die Rache sie in noch größeren Strömen überflute. Vom 23. März 1601 an, als man die Wiederwahl Sigmund Bathorys erfuhr, fand der Woiwode das ausgezeichnetste Entgegenkommen. Was mit ihm zu beginnen sei, wußte man anfangs nicht. Es muß in der eigentümlichen Persönlichkeit dieses Menschen gelegen haben, die Prager Räte unfehlbar mit Blödheit zu schlagen, oder fürchteten sie ihn. Jetzt wurde er schnell wieder der Träger der Situation und erhielt den unglaublichen Befehl, Siebenbürgen mit Basta zusammen wieder zu erobern.

Ich muß einfach zugestehen, daß ich außer Stande bin, die Motive dieser unerhörten Anordnung zu begreifen; seit ich ein halberwachsener Mensch war und zum ersten Male von diesen Dingen hörte, habe ich es nicht gekonnt. Die Motive mögen übrigens nicht so ruchlos gewesen sein, als der Ausgang, den sie herbeiführten. Ich weiß das nicht. Aber die persönlichen Momente, welche sie bedingten, liegen doch klar am Tage. Wer Wind säet, wird immer nur Sturm ernten.

Die beiden Männer waren sich vor nur einem halben Jahre feindlich, mit den Waffen gegenübergestanden. Der eine von ihnen hatte durch die wesentliche Mithülfe des anderen sein Reich, seinen Be-

sitz, seine hochfliegenden Pläne verloren und war zum elenden Flüchtling geworden, der die Brosamen an dem fremden Tische begehrte. Und nun ward ihnen ein gemeinschaftliches Ziel gesteckt, Siebenbürgen zu erobern; wir erfinden nicht, daß gesagt worden wäre, für wen? Beide Männer waren von jeher voll des tiefsten Mißtrauens gegen einander gewesen. Seit der Woiwode Siebenbürgen betreten, hatte Basta dessen Schritte bewacht, dessen Treulosigkeit durchschaut. Basta war ein treuer Diener seines Kriegsherrn. Diese Erkenntnis allein und nicht ein besonderer Auftrag seines Herrn hatte ihn bewogen, den Siebenbürgern Hülfe zu leisten. Darüber war hinwieder Michael genau unterrichtet und erblickte in dem kaiserlichen Obristen den Räuber seines Glückes, den Vernichter seiner Hoffnungen; von allen Lebendigen hatte ihm keiner so viel Schaden und Schmach zugefügt, als Basta. Nun sollte er mit diesem verhaßten Menschen gemeinsam streiten und ringen um den Ersatz seiner Verluste. Wir finden auch hier nicht, daß gesagt worden wäre, worin dieser Ersatz bestehen solle?

Die Vorsicht der kaiserlichen Räte sollte wenigstens aber an einem Punkte ersichtlich werden, wo sie wahrhaftig die unbeschreiblichen Mißhelligkeiten nur vergrößern und zur Katastrophe steigern mußten. Die klugen Herren vom Rate, welche über Menschen als wie über Puppen disponierten, was doch diese stahlharten, eisigen Naturen am wenigsten waren, bestellten Basta zum Aufsichter über den Woiwoden. Sie verfügten, daß er über das Benehmen, die Absichten, die Thaten Michaels ein wachsames Augenmerk führe, denselben nicht mächtig werden, ihm keine freie Hand lasse; er erhielt Vollmacht etwaige gefährliche Intentionen und Versuche desselben mit allen Mitteln zu hindern. Aber warum stattete man den Woiwoden mit einer Macht aus, die er mißbrauchen, warum erhob man ihn zu einer Stellung, in welcher er gefährlich werden konnte? Auch darüber finden wir keinen Grund.

Von dieser Aufsicht, welche Michael bald spürte, sorgte er bei der ersten schicklichen Gelegenheit loszukommen. Es war ihm nur daran gelegen Geld und Waffen in die Hand und ein Heer unter seinen Befehl zu erhalten; alsdann vertraute er auf sich, auf sein Glück, auf seine trügerischen Künste. Die Versöhnung der beiden Männer auf Befehl mag ein eigentümlicher Akt gewesen sein. Aber sie vollzogen denselben anstandslos, wie es heißt, beim Becherklang. Wer mag die schreckliche Frage abweisen, ob dabei der Wallone oder der Walache mehr Heimtücke und Hinterhaltigkeit im Herzen rege fühlte?

Sofort lieferte der Letztere eine Probe seiner speziellen Fähigkeiten. In abenteuerlichem Aufzuge, man sagt von Danzig her, als Mönch

verkleidet, in der Moldau erkannt und gefangen, doch durch List befreit, war Sigmund Bathory in Siebenbürgen angelangt. Hier war das Gerücht verbreitet worden, daß er einige tausend wohlgerüstete Streiter im Gefolge habe: so kam er aber entblößt und leer, wie nackt. Das Land mußte alle Mittel für ihn aufbringen: er ist ihm wieder ein teuerer Fürst geworden. Doch die Scharen sammelten sich um ihn mit einer Begeisterung, die eines besseren Mannes wert gewesen wäre. Die nationalen Zuneigungen haben ja eben oft ähnliche Erscheinungen erzeugt; in Siebenbürgen, wo nun seit Jahren eine Aufregung der andern folgte, wo der Waffenlärm nicht endigen wollte, waren sie nicht rein, nicht ungetrübt. Die destruktivsten Elemente, an Raub und Plünderung gewohnt, mischten sich mit ihnen. Die Hoffnung richtete sich allein auf die zugesagte sofortige und ausreichende Unterstützung durch die Türken, welche die kaiserlichen Waffen in Oberungarn beschäftigen und zerstreuen sollten. Hier leistete nun der Woiwode seine guten Dienste, er griff zu seinen verschlagenen Fälschungen. Der türkische Pascha erhielt, als er schon aufgebrochen war, im Namen Sigmund Bathorys ausgefertigte Schreiben, daß dieser angeblich des türkischen Beistandes gar nicht bedürfe, sondern auch allein dem kaiserlichen Heere gewachsen sei. Darauf hin kehrten die Türken in ihre Quartiere zurück, während Basta ungehindert in Siebenbürgen einbrach. Nach einem Kampfe, der anderthalb Tage dauerte, wichen die Siebenbürger. Der Fürst soll an der Schlacht tapfer teilgenommen haben; nach dem Verluste derselben flüchtete er verkleidet, wie er eingezogen, aus dem Lande.

Darauf läßt der Woiwode seine Künste und Hinterlisten in aller Fertigkeit spielen. Seine Aufgabe ist, Basta aus Siebenbürgen hinauszunötigen, indem er ihn tief ins Land hineinlockte, möglichst bis zur Grenze der Walachei, daß er denselben umstellen konnte, die schlecht ernährten und noch schlechter bezahlten kaiserlichen Söldner gewann, bis der Obrist mit seinem Stabe allein und verlassen der Gnade des verwegenen Anschlages anheimfalle oder in eiligem Rückzuge sich rette. Doch er wagte sich an einen geriebenen Gegner. Basta war nicht von der Stelle zu bringen; wie eingewurzelt stand er bei Thorda. Er schien nun erst Besorgnis vor einem Angriffe der Türken zu empfinden. Für den Woiwoden wäre allerdings ein solcher Angriff die erwünschteste Eventualität gewesen. Zum Gelingen des Planes gehörte von vornherein die Übereinstimmung mit den Türken und der unmittelbare Beistand derselben. Ein gleichzeitiger Angriff auf Basta, wenn auch nur mit geringen Streitkräften versucht, würde die sofortige Entscheidung

herbeigeführt haben. Zudem durfte Michael nicht darauf rechnen, ohne Bundesgenossen seinen früheren Besitz zu erobern, oder gar gegen die Genehmigung der Türken. Schon im vorigen Jahre suchte er ja bei ihnen Deckung: er nahm den Verkehr mit ihnen bei seiner Ankunft in Oberungarn sofort auf. Die geheimen Botschaften gingen zahlreich in die türkischen Lager, auch offene mit geheimen Aufträgen, denn, sagte der Woiwode, der Türke müsse eben mit Worten getäuscht werden. Aber hier lag ihm Täuschung Basta gegenüber im Sinne, mit den Türken betrieb er die Schaffung eines festen Bündnisses ernstlich im eigenen Interesse, er stachelte sie zu den kräftigsten Anstrengungen in Ungarn auf und versprach selbst in ihre Reihe zu treten, sobald er nur Herr über seine Entschlüsse und Thaten geworden sei. Von Wien und Prag sei nichts zu fürchten, dort gebe es nur unkriegerische Räte und weibische Männer. Es konnte nicht fehlen, daß diese Verhandlungen und Anträge, die unter den Türken laute Zustimmung fanden, verraten wurden; auch verdächtige Briefschaften wurden aufgefangen. Der kaiserliche Obrist befand sich in der mißlichen Lage, den Woiwoden mit seinem Heere bewachen zu müssen.

Um so hartnäckiger beharrte er in der Stellung bei Thorda. Aber schon eine Trennung des Heeres verhieß dem Woiwoden einen sicheren Erfolg, der Mangel an Proviant legte dieselbe nahe genug. Als er Miene machte, mit den auf seinen Namen geworbenen Truppen abzuziehen und von Basta Geschütz zur Belagerung von Fogarasch begehrte, ließ ihn dieser in dem eigenen Zelte mitten unter seinen Leibwächtern ermorden. Eine blutige Exekution, welche nicht nur diesen Gebieten, sondern jenen Zeiten überhaupt eigentümlich ist, zu der Basta vielleicht nicht direkt autorisiert war, doch wegen welcher er mit keinem Worte getadelt, mit keinem Blicke verachtet wurde. Sicher wälzte sie einen schweren Stein von dem Herzen der Prager Räte.

Basta zunächst wurde durch die Unthat eines gefährlichen Menschen ledig, aber keineswegs zum Herrn von Siebenbürgen. Seine Gewalt reichte nicht weiter als die Streifzüge seiner plündernden Truppen. Der Tod des Woiwoden war vielmehr für Sigmund Bathory das Signal zu einem neuen Einbruch ins Land. Moldauisches und polnisches Raubgesindel begleitete ihn. Mit diesem beutedurstigen Haufen stand er am 29. August 1601 vor Kronstadt, Geld fordernd und drohend, er werde sonst seine wilden Gesellen auf das flache Land loslassen. In Kronstadt hatte man lange auf den Heranzug des Obristen gewartet. Dieser wagte jedoch nicht die Gegend um Weißenburg und den Marosch zu überschreiten.

Ihn trieb nur der Mangel vorwärts: mit großem Bedacht schlug er das Lager bei Mühlbach auf. Drohungen zwar und immense Geldforderungen versandte auch er nach allen Seiten, aber seine kriegerische Thätigkeit erlahmte völlig. Die Nachricht, daß der geschlagene Feind wieder eingebrochen sei und die Haromßek sowie den Kronstädter Distrikt besetze, spornte ihn gar nicht an, die Bitte, daß er herbeieile und den schwachen Feind zerstreue, fand eine kühle Aufnahme. Kaum wagte er endlich bis vor Hermannstadt zu marschieren mit der Absicht, wenigstens diese Stadt noch der kaiserlichen Herrschaft zu sichern.

Nun vollzieht sich ein Ereignis, welches kaum wie ein zweites die tiefe Gesunkenheit des Vaterlandes bezeugt. Die Thatsache ist: in denselben Tagen nimmt Kronstadt Sigmund Bathory in den Schutz seiner Mauern auf, in denen Hermannstadt in die Hand Bastas dem Kaiser huldigt; Mediasch und Schäßburg folgen zu ihrem Unglücke dem Beispiele Hermannstadts; Bistritz ahmt zu seinem Verderben den Vorgang Kronstadts nach. Dem Zögern des einen, dem Drängen des anderen gelang es, Spaltung zwischen die Sachsen zu bringen, die doch seit einem Jahrhundert stets für einen Mann gestanden hatten.

Die Furcht vor einem türkischen Angriff erklärt freilich das Zögern Basta's. Er war ein vorsichtiger Führer, den ein Rückzug ebensowenig niederdrückte, als ihn ein Sieg erhob. Sigmund Bathory erhielt die Anerkennung seiner fürstlichen Würde durch die Türken mit den Zeichen derselben am 2. Oktober in Kronstadt in Zugeständnissen, wie sie dem verarmten Lande entsprechend nie günstiger hätten gestellt werden können. Ein türkisches Heer fiel von Temesvar ins Land herein: vor ihm wich Basta, ohne Widerstand zu versuchen und ließ die beklagenswerten Schäßburger und Mediascher, welche ihn um Schutz oder um Lossprechung von ihrem Eide ersuchten, vergeblich bitten. Mit Ausnahme von Hermannstadt, welches erklärte, es hege nicht entfernt Feindseligkeit oder den Gedanken eines Widerstandes gegen den Fürsten, doch den eben geleisteten Eid an den Kaiser zu brechen, werde ihm nicht zugemutet werden können, fiel das ganze Land Sigmund zu. Hermannstadt besänftigte den Zorn der türkischen Befehlshaber durch reiche Geschenke. Diese hatten darauf keine Einwendung gegen die sonderbare Art der Neutralität der Stadt, welche zu bezwingen ihnen auch jedes Mittel fehlte.

Als Basta ohne Schwertstreich Siebenbürgen geräumt hatte, zogen auch die Türken heimwärts nach Ungarn. Einen Winter noch durfte Bathory den Traum seiner fürstlichen Herrlichkeit träumen: wachend erseufzte das Land unter den unsäglichen Qualen, die er ihm bereitet hatte.

Basta erschien zeitig im Frühjahr 1602 wieder, jedoch ohne hinreichend starke Macht. Er verwüstete Bistritz und zog wieder nach Ungarn. Er mußte einen neuen Einfall unternehmen, bis endlich nach manchen Zwischenfällen und vielen Verhandlungen, welche wieder die Jesuiten führten, der letzte August 1602 den letzten Tag Sigmund Bathorys Aufenthaltes in Siebenbürgen sah.

Nicht mit Thränen, sondern mit einem herzhaften Fluch begleitet ein alter ungarischer Chronist seinen Abschied aus dem Lande.[1] Er wurde wie zu einer Mumie: mehrere Jahre nachher, als Siebenbürgen preisgegeben und verloren war, dachten einige Räte in Prag den Zauber dieses Namens zur Wiedergewinnung des Landes zu benutzen. Es war im Jahre 1609 nicht schwer, auch solche Räte von ihrem Wahne zu heilen.

Gegenwärtig aber schien Siebenbürgen durch die kaiserlichen Waffen endgültig gewonnen zu sein. Es wurde als erobertes, mit dem Schwerte gewonnenes Land betrachtet, welches unter diesem Gesichtspunkte einer Reorganisation unterliegen sollte, wie sie die damalige gewaltthätige Staatsmaxime im Bunde mit der Förderung der Gegenreformation schonungslos zu üben verstand. Aber Siebenbürgen war keineswegs durch die Waffen des Kaisers allein gewonnen worden; es war nicht unterworfen. Selbst die schwachen Überreste derer, die als Anhänger Sigmund Bathorys angesehen wurden, konnte Basta kaum aus dem Lande drängen. Sie waren nicht wie Flüchtlinge: sie wichen mit der Drohung wieder zu kommen, um das Vaterland von der doppelten Tyrannei zu befreien. Die vorhandene kaiserliche Mannschaft war nicht stark genug zur Behauptung Siebenbürgens; gegen die entschieden ausgesprochene Absicht der Türken, welche die direkte Unterwerfung unter den Kaiser nicht dulden wollten, gewiß nicht. Einsichtige Menschen erkannten das schon damals; Basta selbst gab diese Meinung stets unverholen kund. Aber die kaiserlichen Räte, deren Entschließungen die Jesuiten beeinflußten, ja sogar leiteten, waren anderer Ansicht. Sie wähnten durch ausgiebige Anwendung jener „doppelten Tyrannei", durch den vollen Gebrauch militärischer, bürgerlicher und kirchlicher Machtmittel das Land bezwingen zu können, während zu gleicher Zeit die Kräfte desselben, an Menschen und Geld, Rückhalt gegen die Türken gewährten. Nach besonderen Umständen und günstigen Gelegenheiten, im einzelnen und im ganzen, auf die Personen und Institutionen gerichtet, von den Schwächeren beginnend, die Mächtigeren erfassend, sollte die Romanisierung

[1] Szilagyi a. a. O. VI, 126. Szamosközi: Mikor utolszor Bátori Zsigmond erdélből kimene ordögbe.

des Landes die Grundlage abgeben für die Lockerung und völlige Vernichtung der politischen Autonomie desselben bis in die einzelnsten Bestandteile. Die in die Magistrate und Behörden mit Gewalt oder List gesetzten Katholiken sollten den Widerspruch nicht allein schwächen, sondern auch verraten, Strafen die Widerspenstigen schrecken, Belohnungen die Nachgiebigen locken; während dessen beschäftigte die bewaffnete Macht die Türken; in kürzester Frist schlage die Stunde, wo ein einfacher kaiserlicher Befehl genüge, den letzten lebendigen Hauch der Ketzerei, den letzten hörbaren Atemzug der Selbständigkeit zu ersticken.[1]

Von den verschiedensten Seiten kreuzten sich die Gutachten über die besten, am ehesten zum Ziele führenden Mittel: in diesem Knotenpunkte liefen alle zusammen. Fremde verhandelten und bestimmten das Schicksal, die Gestaltung, die Zukunft eines Landes, welches sie gar nicht kannten; dieses selbst wiegte sich noch in der Hoffnung auf kaiserliche Protektion, auf Erhaltung seiner religiösen und bürgerlichen Freiheit durch den Schutz desselben Kaisers.

Nur unter Bedingungen, nur unter der stetig und überlaut betonten Aufrechterhaltung der Konstitutionen des Vaterlandes trat dieses Geschlecht in ein näheres Verhältnis zum Kaiser. Diese Voraussetzungen bestanden immer noch; was auch geschehen war, niemand glaubte diese Garantien seien hinfällig geworden. In dem Sinne derselben erinnerte der Landtag zu Leczfalva im Herbste 1600 lediglich an die Festsetzungen des Prager Traktates, dessen Bedeutung bisher übersehen worden zu sein scheint, zumal er ja, obwohl im Prinzip stets anerkannt und von den führenden Geistern rasch ergriffen, thatsächlich von keiner Seite gehalten worden war, sondern zum Weh des Landes vergessen worden war. In der Siegesfreude, welche damals die Gemüter bewegte, wurden die Artikel über die Gleichberechtigung der vier rezipierten Bekenntnisse erneuert, die wider Wissen und Wollen des Landes mit Gewalt dem Fiskus entzogenen und an den neu creierten römischen Bischof verliehenen Güter dem Eigentümer zurückerstattet, dieser Bischof selbst nicht nur was seine Person betrifft als Achselträger und Unruhestifter von dem öffentlichen Frieden ausgeschlossen, sondern diese Würde überhaupt als wider die Gesetze des Landes stoßend erklärt, als eine Last, mit welcher das Land nimmermehr wieder beschwert werden dürfe. Napragyi wird im Januar 1601 schlechtweg Bischof von Gyalu genannt, und indem die Einziehung der ihm verliehenen Güter neuerdings verfügt wird, ausdrücklich bestimmt, daß ein solcher Bischof nicht mehr ins Land geschickt werden dürfe, und

[1] Archiv XIX, 598.

seine Würde von niemandem zu achten sei. Die Jesuiten, weil sie nun einmal im Lande sind und wo sie sind, sollen wohl geduldet werden, doch müssen sie alles, was ihnen widerrechtlich verliehen und sie widerrechtlich an sich gebracht, zurückstellen, und von ihren Gütern nicht allein die öffentlichen Leistungen entrichten, sondern auch Truppen stellen. Denn wie sie keine Verdienste um das Land haben, so auch keinen Anspruch auf Exekution.

Noch der Woiwode Michael hatte Napragyi, wie er selbst klagend berichtet, als zu treuen, dem Kaiser zu ergebenen Anhänger aus dem Lande verwiesen. Der dadurch schwer getroffene Mann geriet in die äußersten pekuniären Bedrängnisse, aus welchen er nur auf wiederholte inständige Bitten durch Ernennung zum Bischof von Vesprim und Kanzler in Ungarn errettet ward. Aus zwei von Szilagyi veröffentlichten Schreiben aus dem März 1602 erhalten wir einige thatsächliche Angaben über die Zustände der Ordensbrüder in Siebenbürgen.[1] Beide sind voll Entsetzen über die Verwüstung des Landes. Die Frage nach der Urheberschaft, nach der Veranlassung der Verwüstung stellen sie nicht; ihr Eifer ist ferne von irgend welchem Schuldbewußtsein, wenn sie die Verödung des bischöflichen Sitzes in Weißenburg in grober Weise durch den Vergleich mit Diebeshöhlen und Viehställen zur Anschauung bringen. Sie bekennen wohl, daß sie sich zu viel unterstanden, die Erreichung eines zu hohen Zieles im Augenblicke gestellt hätten, daß sie um des Himmels willen von Ruhmsucht entflammt der Erde vergessen hätten. In fast drolliger Weise meldet der Pater Jacobinus: Uns gelüstete nach den Spitzen der Hörner, so entglitten uns selbst die Ohren aus der Hand.[2] Sie hatten das schwierige Terrain, in dem sie Wurzel fassen sollten, nun hinreichend kennen gelernt. Doch persönlich ist ihnen bisher kein Leid widerfahren, sie sind alle wohlbehalten, die eilf Mitglieder in Klausenburg und die drei Väter in Weißenburg, sowie die anderen entsendeten Brüder, zusammen über zwanzig Ordensleute. Aber sie bitten, daß Carillo noch zwölf bis fünfzehn Mitglieder herein sende, ut satisfaciamus, damit wir in der Lage sind, unserer Aufgabe zu genügen. Doch darf dieser Succurs erst nach der Ernte eintreffen, weil jetzt die Lebensmittel zum Unterhaltung vollständig mangeln.

---

[1] vertatur-cis.

[2] Szilagyi a. a. O. V, 109 ff: Vix ulla aetas aut regio tot calamitatum monstra vidit . . . Stulti nos et inepti, qui ab inani gloriae vento inflati, dum coelum quaerimus, terram amitimus, cornua aspectantes etiam aures perdidimus. Die letzte Wendung ist nicht zu übersetzen.

Auf ihre Weise verzweifelten die guten Väter nicht, das Land bald und leichter zu erobern, als Basta, dem es mit seinen Regimentern schwer genug geworden war, und der dasselbe noch lange nicht in seinem sicheren Besitze wußte. Die Bestrebungen beider Teile aber arbeiteten einander in die Hände.

Ende August 1602, nach dem friedlichen, vertragsmäßigen Abzug Sigmund Bathorys nach Böhmen und der momentanen Vertreibung seines bewaffneten Anhanges hielt Basta einen kurzen Landtag in Mediasch. Derselbe währte nur einen einzigen Tag. Aber die paar Stunden reichten hin, den ganzen Groll des entzürnten Feldobristen über die erschreckten Gemüter der Versammelten zu entladen. Nur wie im Vorübergehen erklärte er, das Land habe seine Freiheit verwirkt. Im einzelnen hob er sofort den Kern der Sache hervor, obwohl er fühlte, daß der Boden wankte, auf dem er stand. Doch seine Äußerungen sind offenherzig, ohne Rückhalt, wie es dem tapferen Soldaten gebührt. Hermannstadt könne wegen der von ihm bewiesenen Treue seine Religion wohl noch ungefährdet behalten, auch der Reformierten würde noch einstweilen geschont werden, die Unitarier, welche konsequent Arianer genannt werden, jedoch müßten sofort ihre Konfession verlassen.

Man sieht, Basta war in die Intentionen des Prager Hofes und seiner Räte gut eingeweiht, aber er brachte sie nun in seiner Erbitterung unverhüllt zur Äußerung. In einem Schreiben aus Großschenk vom 1. September 1602 an den Kaiser legte er sie näher dar. Zu Mediasch hatten die Stände demütig gebeten um die Erhaltung der Religionsfreiheit. Basta rät kurzer Hand: es wäre förderlich die katholische Religion in die sächsischen Städte sofort einzuführen. Wenn damit in Hermannstadt der Anfang gemacht worden sei, würden alle anderen Sachsen leicht nachfolgen. Im weiteren bemerkt er wieder, daß den Unitariern jede Aussicht auf Schonung augenblicklich entzogen werden müsse, daß dieselben sofort auszurotten seien. Die Reformierten müsse man gegenwärtig noch etwas glimpflich behandeln bis der Tag anbreche, auch auf ihren Nacken das Schwert, welches jetzt nur noch geschwungen wird, sinken zu lassen. In alle Ämter aber seien Katholiken einzusetzen, namentlich Übergetretene.

Hier hatte der kaiserliche Offizier einmal nach dem Herzen der Jesuiten geredet. Die unumwundene Äußerung aber, denken wir, hätte Anstoß und Vorsicht auf allen Seiten erregen müssen, zumal unter den Sachsen, welche ja mit den Unitariern fast zugleich auf den Opferaltar geschleppt werden sollten, auch unter den kaiserlichen Räten, denen diese

unverblümte Kundgebung ihrer geheimen Absichten unbequem sein mochte. Indessen die Worte und Schreiben klangen nur wie eine Drohung: sie verkündeten nur die Gefahr, sie waren noch nicht unwiderrufliche Thatsachen. Aber zwischen Beidem schwankte die Wagschale. Die nachfolgenden Ereignisse liefern hiezu den Kommentar.

Indessen gab auch Basta, unbehindert von jesuitischen Einflüssen, einer besonnenen Überlegung Raum, welche ihm einige Monate später ganz andere Ratschläge eingab. Denn das Gutachten des Obristen vom 28. Dezember 1602 bietet einen fast entgegengesetzten Inhalt: es offenbart unter den obwaltenden Umständen einen echten staatsmännischen Blick. Die Anliegen der Jesuiten werden mit keinem Worte gestreift, ja indirekt eher scheinbar beseitigt und als nicht vorhanden betrachtet. Statt dessen werden die Mittel zur Kriegführung, wird der Gang des Feldzuges gegen die Türken genau erörtert und die entsprechende Rüstung dazu gefordert. Siebenbürgen fällt dabei gar nicht ins Gewicht, sondern nur zur Last. Basta scheint von der Ansicht auszugehen, daß der Besitz einer festen Position in Siebenbürgen dem Kaiser die Behauptung Ungarns gegen die Türken erleichtere. Nur unter dieser Bedingung rät er zur Aufwendung von Geldmitteln, von denen er weiß, daß sie den kaiserlichen Kassen so unendlich schwer zufließen. Und Siebenbürgen kann kaum etwas leisten. Das arme Land, so läßt der kaiserliche Obrist schreiben, zeigt noch kaum eine Spur seiner früheren Wohlhabenheit. Aus den Einkünften desselben allein, welche Basta nur auf 100.000 Thaler anschlägt, ist es nicht möglich, die Kosten der Behauptung gegen die Türken herauszuschlagen. Denn in Siebenbürgen bedarf es einer starken fremden Besatzung, welche jährlich 300.000 Thaler beansprucht, eine Summe, welche die Kräfte des Kaisers augenscheinlich übersteigt. Darum ist in Mühlbach oder Szamos-Ujvar eine starke, gegen jeden Feind, der in diesen Gegenden auftritt, gesicherte Festung zu erbauen, die von einer kleinen auf Jahre hindurch mit Proviant und Munition stets reichlich versehenen Besatzung verteidigt werden kann. Der Tribut des Landes wird diese Auslagen decken. Denn allerdings sind den Siebenbürgern ihre Freiheiten und Privilegien zurückzugeben, so daß sie einen Woiwoden oder Fürsten sich nach Gutdünken wählen können unter der einzigen Bedingung, daß der Erwählte von dem Willen des Kaisers degradiert und von ihm entfernt werden kann. Sie erhalten sogar die Erlaubnis, sich mit den Türken nach Thunlichkeit zu verständigen und auch diesen Tribut zu entrichten.

Eine sonderbare Art wird man sagen der Restitution der Freiheiten; hier zeigt sich das reine Vasallenverhältnis in ausgeprägtester

Form: ein Oberhaupt, über welches die kaiserliche Gnade unbedingt verfügt und eine kaiserliche Besatzung in einer zwar vom Lande erhaltenen aber dem Kaiser gehörigen Festung. Diese beiden Punkte konnten die Jesuiten in der That versöhnen. Sie boten ihnen, was sie brauchten, eine gefügige Persönlichkeit und zur Deckung eine hinreichende militärische Macht. Ein Schein von politischer Selbständigkeit blieb aufrecht, vielleicht auch von munizipaler Autonomie, aber der am heißesten umstrittenen kirchlichen Integrität war die Grube gegraben. Und Basta erinnerte an das Vorbild der römischen Cäsaren, an die ähnlichen Einrichtungen, welche diese in den Grenzprovinzen des römischen Reiches getroffen, indem sie ohne eigenen Aufwand dem Oberherrn ergebene, zu jedem Dienste bereitwillige Vasallen sich schufen.

Dieser Appell an des römischen Kaisers Oberhoheit aber kam nicht nur zu spät, sondern er fand auch taube Ohren. Das Gutachten begegnete den kaiserlichen Kommissären Molart und Burghausen auf ihrem Wege nach Siebenbürgen. Diese hatten andere Instruktionen und sollten andere Maßregeln in Vollzug setzen, als der Feldoberst in Antrag gebracht. Dieser handelte zwar auch nachher, wo er nur konnte, unter den Eingebungen seines Ratschlages, doch er war Militär und mußte anderen Meinungen weichen und gehorchen. Denn es ist kaum die Frage, daß wenigstens für den Anfang die Absichten Bastas das Land beruhigt, die Gemüter besänftigt hätten. Das ist ja eben das Schwere, der Fluch für Männer in seiner Stellung, die eigene wohlbegründete Überzeugung opfern zu müssen. Die Prager Räte hatten nämlich im Gegensatze beschlossen, Siebenbürgen sofort in eigene Verwaltung zu nehmen und die Hülfsquellen des Landes, welche sie für viel ergiebiger als Basta schätzten, auszubeuten.

Unter den mancherlei Äußerungen über die in Siebenbürgen zu treffenden Anstalten und Einrichtungen, welche eingefordert worden waren und einliefen, ist das Gutachten des Bischofs Napragyi nach mehreren Seiten bemerkenswert: einmal weil der wesentliche Inhalt desselben zur Durchführung gebracht werden wollte, noch mehr aber, um deutlich zu erkennen, auf welchen Grundlagen von Unverstand und absichtlicher Fälschung, von Unkenntnis der Verhältnisse, welche vielleicht entschuldbar wäre, und perverser Entstellung derselben die kaiserlichen Mandatare ihre Pläne aufbauten. Das Gutachten des Bischofs ruft diese Vorwürfe an sich heraus und würde nicht wert sein in einer ernsten historischen Darstellung berücksichtigt zu werden, wenn es nicht ein charakteristisches Produkt der Kreise wäre, aus denen es stammt.[1]

---

[1] Szilagyi a. a. O. V, 162 ff. — Das Gutachten Bastas ebenda 175 ff.

Man kann die ungenaue allgemeine Beschreibung Siebenbürgens, auf welcher, wie es scheint, viele nachherige Publikationen der Jesuiten basieren, etwa mit Stillschweigen übergehen, obwohl sie einem Manne, der fast ein Jahrzehnt im Lande einheimisch war, nicht anstehen, der zumal sich wiederholt auf schriftliche Dokumente und Urbarien beruft. Wir beachten auch den heimtückischen Vorschlag kaum, weil der Kenner dieser Zeiten sich an solche Dinge fast gewöhnt, daß die Sachsen gegenwärtig ihrer Treue wegen in ihren munizipalen und religiösen Freiheiten unangetastet belassen werden sollten, um später desto gefahrloser diese Treue und Vertrauensseligkeit mit Täuschung und Treulosigkeit zu entgelten. Denn in diesen gefährlichen Zeitläuften bedürfe man noch des Beistandes dieser eifrigen Lutheraner; wenn aber das Land unterworfen, über die Türken der Sieg oder der Friede gewonnen sei, dann werde unter der Regentschaft des Kaisers auch über sie die Religion leicht triumphieren. Die weiteren Angaben über die sächsischen Zehenten, welche die sächsischen Pfarrer vom Fürsten gepachtet hätten,[1] über die Kirchengüter der Reformierten und Unitarier, welche als zeitweilige und widerrufliche fürstliche Donationen dargestellt werden, mögen ohne weitere Ausführungen unser Urteil erhärten.

Die Unterwerfung und Katholisierung Siebenbürgens stellt Napragyi als eine einfache und sehr leicht durchführbare Angelegenheit dar. Wie wenig hatte er doch den trotzigen, widerspenstigen Nacken der Siebenbürger kennen gelernt! Aber dieser Mensch hat keine Achtung für das Ehrwürdige: er hat in der weiten Welt nichts Heiliges entdeckt. Nach seiner Ansicht soll Siebenbürgen in den Pfuhl der Gegenreformation hineingestoßen werden. Einen Fürsten ins Land zu setzen, etwa den Bruder des Kaisers, ist nicht nötig. Wir lesen die oft wiederholte Ausflucht, das könne der Reputation des kaiserlichen Hauses nachteilig werden. Ich nehme keinen Anstand zu sagen: die Jesuiten bedurften keines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses im Lande, sie brauchten Exekutionen und Henker. Die Verwaltung soll vielmehr einem Statthalter, einem kriegskundigen, katholischen, klugen, zu diesem Amte überhaupt geschickten Manne anvertraut werden, der eingeweiht in die Absichten der Regierung die Zügel in seine stramme Hand nimmt, an die Gesetze des Landes nicht gebunden

[1] Weil die Stelle für den gewesenen siebenbürgischen Kanzler zu bezeichnend klingt, setzen wir sie hieher. Szilagyi a. a. O. V, 163: Horum omnium decimae pertinebant olim ad episcopatum Transsilvaniae, nunc ipsimet Saxones parochi a principe arendare solent in certa summa, quae mihi non constat, habetur tamen istius rei in Transsilvania urbarium apud arrendatores. Das Schriftstück strotzt von dergleichem Widersinn.

ist. Er kann seinen Sitz in Weißenburg oder Hermannstadt nehmen, während eine abgetrennte Behörde in Klausenburg oder Kronstadt die Verwaltung der Landeseinkünfte betreibt und besorgt.

Man erfuhr sofort, welche prägnante Auslegung die kaiserlichen Kommissäre diesem Satze gaben. Sonst hält Napragyi die Bestellung eines Regierungsrates selbst in gerichtlicher Beziehung nicht für nötig. Der Kanzler von Ungarn meint, Siebenbürgen könne einer solchen entbehren, weil alle Prozesse vor die ungarische Kurie zu ziehen seien. Eben auf diesem Wege erhalte der Statthalter freie Bahn: willenlos liege ihm das ganze Land zu Füßen. Die Gefahr eines Aufstandes ist überhaupt nicht zu fürchten. So redet der leichtfertige Mensch in einem Augenblicke, als Basta kaum daran dachte,. des Landes schon mächtig zu sein. Denn die Sachsen sind gewonnen, arglos und eingeschläfert; die Szekler von Hause aus dem Glauben geneigt, können ohne Anstrengung zur römischen Kirche gezwungen werden. Unter ihnen bedarf es nur der Einsetzung zahlreicher katholischer Pfarrer und einer reichen Dotierung des Franziskanerklosters in der Csik. Auch die Ungarn mögen in diesen für sie so schweren Zeiten ohne viel Mühe und Gefährde zum Glauben gebracht werden. Man lasse sie Gnade hoffen, die man den Gefügigen erweise, man strafe rücksichtslos die Hartnäckigen. Die Kirchen der Unitarier müssen sofort geschlossen, ihre Gottesdienste bei Todesstrafe verboten werden. Ihre jetzt durch Feuer zerstörten Hauptsitze in Thorda und Dees erlaube man ihnen nur unter der Bedingung des Übertrittes wieder zu erbauen, oder man verpflanze lieber in diese Städte andere Kolonisten. Ein kaiserliches Mandat ermächtigte die Kommissäre oder den Statthalter in ähnlicher Weise gegen die Reformierten vorzugehen bei günstiger Gelegenheit; nach Vernichtung der Unitarier werde sich die gelegene Stunde sofort einstellen.

Welche Ansichten und welche Aussichten! Es ist nicht denkbar, daß diese Tendenzen, wie wir sie in voller Nacktheit darstellten, in Siebenbürgen ein Geheimnis gewesen wären. Insbesondere die Unitarier hatten den Groll des Bischofs, der doch in die unsauberen Händel Sigmund Bathorys tief verflochten gewesen war, erregt, weil sie, wie er sagt, zumal in Klausenburg stets wider die Religion gestanden. Ihnen gönnt er keinen Pardon. Man darf nicht meinen, daß hier religiöse Motive, entsprungen aus der großen Divergenz des unitarischen Bekenntnisses, obgewaltet hätten. Lediglich Gründe der Zweckmäßigkeit liegen vor: der überlaute Eifer verbunden mit der Schwäche und geringen Zahl der Unitarier gaben sie als das geeignetste Angriffsobjekt dem ersten An=

sturme preis. Wenn sonst nirgends, so stimmt hier Napraghi mit Basta überein. Die Sachsen und Ungarn, die Lutheraner und Reformierten erhalten noch eine Gnadenfrist, welche einer Galgenfrist verzweifelt gleich sieht. Die Krönung des Werkes aber erblickt der Bischof in der Erneuerung und reichen Ausstattung des Weißenburger Bistums samt dem Domkapitel und in der Herstellung der zerstörten Baulichkeiten, über welche der Ingrimm einige Monate nachher selbst zum Erstaunen der Türken eine neue Verwüstung verhängte.

Auf diesem trüben Gewässer aber wähnten die kaiserlichen Kommissäre das Schiff ihrer Herrschaft siegreich steuern zu können.

Denn sie ließen sich durchaus von dem Sinne dieses Programmes leiten, der übrigens ihr eigener Sinn war, als sie am 23. Dezember 1602 angelangt, die von Basta auf den 15. Januar 1603 berufene Ständeversammlung leiteten. Es sollte nach ihrer Erwartung die letzte in Siebenbürgen sein; schon wollten sie von der Beobachtung der bisherigen Geschäftsordnung nichts hören. Sie gestatteten nicht Artikel zu stellen; in die Form bloßer Resolutionen mußte die Versammlung ihre Anliegen fassen, deren Erledigung dem Kaiser anheimgestellt ward. Sie betrachteten das Land schlechtweg als eine eroberte Provinz. Die geltenden Rechte und bestehenden Gepflogenheiten waren für sie nicht vorhanden. Die Verfassung und die Gesetze wurden bei Seite geschoben, durch Ordonanzen und Dekrete sollte regiert werden, der Wille des Herrn fortan Gesetz sein. Basta freilich teilte diese Gesichtspunkte nicht vollständig. Er billigte das Vorgehen der Kommissäre nicht und entband sich bald von der Fortsetzung desselben; sein Benehmen ist dem ihren gegenüber maßvoll zu nennen.

Den Ständen wurde die milde Herrschaft des österreichischen Hauses angekündigt in denselben Tagen, wo diese Milde an anderen Orten, wie in Schlesien, sonderbare Proben ihrer Beschaffenheit gab. Mit zweideutigen Worten ward die Aufrechterhaltung der Gesetze und Institutionen in Aussicht gestellt. Der Kaiser werde keine Veränderungen in der Religion treffen, oder wenn er solche für nötig halte, so würde doch dadurch keine Person beschwert werden. Dennoch müsse trotz der zu erhoffenden Milde des Kaisers auf die Religion, die er bekenne, alle Rücksicht genommen werden. Die Kommissäre sahen vor sich reinen Tisch und glaubten, Macht zu haben, denselben nach Willkür zu beschreiben. So ging es eben mit allen Forderungen der Stände. Die Kommissäre erwiderten auf ihre Anträge in kurzen Worten, in denen sie alles in das Gutdünken und die Gnade des Kaisers stellten. Umsonst bemühten sich die Stände bindende

Artikel zu entwerfen, die Kommissäre wehrten es ihnen: sie wollten sich zu nichts verpflichten; sie verwiesen jenen dieses Begehren, die Zeitumstände seien nicht mehr dazu geeignet. So mußten die Stände schwören, während die Kommissäre von vornherein auch nur die geringste Zusicherung der Beobachtung ihrer Rechte verweigerten. Sie versprachen nur gerechte Justiz und die Verteidigung des Landes, aber das Jurament, welches sie im Namen des Kaisers leisten sollten, sprachen sie voll rabulistischen Scharfsinnes, widerstreite der Gnade desselben.[1]

Es ist dort viel von Treue geredet worden und von der Belohnung derselben. Das Gutachten Napragyis mag gezeigt haben, wie man in jenen Kreisen diese Belohnung verstand, was des armen Landes, seiner Bekenntnisse und Nationen wartete.

Aber die Stände glaubten doch, sie hätten sich auf Vertrag übergeben, und sich nicht allein der Gnade überliefert. So beschlossen sie wieder eine Gesandtschaft an den Kaiser abzuordnen, wogegen Basta keine Einwendung machte. Doch ihre Petition bewegt sich stark im Kreise. Indem sie an die oft und bis letzthin gegebenen Zusagen des Kaisers und seiner Beauftragten in Betreff der Gleichberechtigung der Bekenntnisse erinnern, wagen sie doch nur das bescheidene Ersuchen, der Kaiser wolle die Störung der Bekenntnisse in Siebenbürgen ebenso verhüten, wie er es in den anderen Provinzen thue. Die Zuversicht ist tief gesunken: der Kernpunkt des intimsten Anliegens wird in solche verhüllte Redewendungen gefaßt. Indem sie nochmals bitten, daß der Erzherzog Maximilian zur Verwaltung des Landes ernannt werde, fallen sie sofort in die weit herabgestimmte Tonart und ersuchen, daß Basta oder irgend ein anderer einheimischer Nationsgenosse zum Gubernator eingesetzt werde. Dieselbe Wahrnehmung bieten auch die anderen Punkte der Petition. Die Bitte um Aufrechterhaltung der Privilegien, der Immunitäten, der Besitztümer und Gerechtsame der Stände, des Adels und der Städte beruft sich schließlich auf eine entsprechende Äußerung der Kommissäre, das Ersuchen, jeden Prozeß im Lande endgültig zu entscheiden, auf die Armut der Parteien.

Nur das namenlose Unheil, das sie mit Augen sahen, das sie an sich selber täglich erfuhren, erpreßt ihnen ein unzweideutiges, ernstes

[1] Szilagyi a. a. O. V, 183 u. 185: Juramentum accipere clementiam, de defensione patriae et bono regendi modo et referre salva justitia, ut sit pro emolumento. Non potest esse dubium, quin sua majestas benignam sit datura resolutionem et nihil antiquius, denfensione hujus provinciae atque administratione justitiae ac emolumento habitura.

Wort: die Räubereien, die Mißhandlungen, die Mordthaten der kaiserlichen Söldner. Sie flehen eindringlich, Fürsorge zu treffen, daß diese Kriegsknechte nicht weiter vom Raub, sondern von Geld leben. Die Kommissäre hatten diese Beschwerde zwar schon längst dem Obristen zur Abstellung zugewiesen, dieser aber war der Truppen nicht mächtig. Seine Kasse blieb stets leer; vergeblich schrieb er nach Prag um Geld. Die Offiziere selber waren die ärgsten Erpresser: sie gaben dem gemeinen Manne das verderblichste Beispiel. Es mußte zu einer außerordentlichen Aushülfe gegriffen werden. Am 24. Februar 1603 ward bei den Kronstädtern ein Darlehen von 17.100 Thalern kontrahiert; die Kommissäre schrieben in den Schuldschein getrost 500 Thaler mehr, als sie angeblich überhaupt empfangen hatten.[1] Die Kronstädter sollten aus der Kontribution und anderen Landesgefällen sich bezahlt machen. Also verfügten die Kommissäre eigenmächtig, ohne den Landtag zu fragen, dessen Ausschuß eben mit Genehmigung des Obersten aber sehr gegen ihren Willen die Petition an den Kaiser beriet. Denn selbst das geringe Gewicht, welches Basta den Ständen noch beilegte, die geringe Rücksicht, welche er denselben zu teil werden ließ, achteten Molart und Burghausen für durchaus unnötig. Sie hatten mit ihnen, wenn es so zu reden erlaubt ist, letzthin nur zum Scheine wie gespielt; sie meinten eben, es sei dieses ihr letztes Zusammentreten gewesen, ihr Thun sei überflüssig und vergeblich, ja sogar schädlich; der Kaiser könne fortan der Stände nicht allein entbehren, vielmehr seien dieselben seinen Absichten hinderlich.

In diesen Tagen nämlich wurde der Entwurf über die Feststellung der Verwaltung in Siebenbürgen ausgearbeitet und dem Kaiser vorgelegt. Ein Statthalter führt die Präsidentschaft mit einem Rate von zehn bis zwölf Männern an der Seite, unter denen der neu zu ernennende Bischof die erste Stelle einnimmt. Als die Kommissäre die zu Mitgliedern geeigneten Siebenbürger namhaft machen, geraten sie in große Verlegenheit: sie finden, daß der zum Kanzler vorgeschlagene Sennyey sehr „auf die alten Consiliis und schädlichen Bräuche gehet und dringet“, und daß Bornemißa der „arianischen Secte stark anhängt“, während die Anderen alle mit dem Makel der „Infidelität“ behaftet sind und „ihnen nicht zu trauen ist“. So fallen sie den ihnen schon gewordenen Andeutungen zu, die Ernennung von wenigstens zwei deutschen Räten zu beantragen, welche der Kaiser hereinschicke und besolde oder sie mit Gütern versehe, daß sie einheimisch und im Lande ansäßig würden. Über den Landtag

[1] Szilagyi a. a. O. V, 204. Wir rechnen also: 5000 fl. sind gleich 4500 Thaler. Nämlich 1 fl. ist gleich 100 Denare, 1 Thaler gleich 110 Denare, ein Dukaten gleich 2 fl.

sei stillschweigend ganz zur neuen Tagesordnung überzugehen. Die Edikte des großen Rates würden ihn bald in Vergessenheit bringen; an sie möchte sich der erschöpfte Adel leicht gewöhnen, der überhaupt nicht zu fürchten sei, weil er zudem mit den anderen Ständen in stetem Hader liege. Wird zu viel gesagt sein, wenn man behauptet, daß auch um diese Uneinigkeit zu vergrößern, um sie momentan unheilbar zu machen, die Genehmigung der sächsischen Wünsche, welche einen engeren Zusammenschluß und Unterordnung der Nation unter Hermannstadt erstrebten, angeraten wurde? Fürwahr ein federleichtes Versprechen, weil niemand es zu halten gesonnen war, weil die Konsequenzen der projektierten Einrichtung ihm den Boden unter den Füßen wegzogen; gleich windig, wie der dem szeklerischen Adel, welcher durch die wiederholte Erklärung der alten Szeklerfreiheit die Unterthanen verloren hatte, gespendete Trost, man werde ihn mit deutschen Grundholden ausstatten.

Um diesen teuern Preis sollte Siebenbürgen den Anschluß an Österreich, der siebenbürgische Staat den Untergang erwerben, der Protestantismus seine Vernichtung. Das wäre, diese Güter gegeneinander gehalten, eine unendliche Kaufsumme gewesen. Man bedenke, was der Jesuitismus und die Reaktion aus Spanien und Süditalien gemacht haben, was aus den sogenannten Erblanden, die doch am Herzen Europas liegen, unter solchem Dominium geworden ist; Siebenbürgen an den äußersten Konfinien der Christenheit, unter der Herrschaft dieser Räte, ein andauernder Tummelplatz des Kampfes gegen Polen, Walachen und Türken würde keinen günstigeren Stern als die Balkanländer über sich leuchten gesehen haben. Es ist aber gestattet, Kleines mit Großem zu vergleichen. In diesem Vergleiche nimmt unser Vaterland eine ehrenwerte Stellung unter den Staaten Europas ein, welche für Kultur und Geistesfreiheit gekämpft und gelitten haben. Und es ist nicht unsere Schuld, wenn wir unter dem doppelten Ansturm der westeuropäischen Kombinationen, der Interessen des Hauses Österreich und des Widerstandes des Halbmondes fast zermalmt wurden. Zunächst rettete Siebenbürgen für sich, und man darf getrost sagen für ganz Ungarn die Selbstständigkeit des Gedankens, der historischen Entwickelung bis in eine spätere Zeit, wo diese Güter nicht mehr bis auf den Tod bedroht werden konnten, als wie es damals der Fall war.

Indessen die Durchführung dieser radikalen Vorschläge, welche auf Gewalt beruhten und der Gewalt bedurften, schwebte in den Lüften. Nur leise, tastende Versuche wurden mit ihnen angestellt, über die Anfänge sind sie nie hinausgediehen. Man blieb in den Vorhöfen des

Palastes stecken. Die Planmacher, welche alles erwogen, erwogen die eigene Macht nicht. Sie waren ja mit Blindheit geschlagen: sie wähnten alles zu sehen und sahen die eigene Ohnmacht nicht. Die jämmerlichen Vorgänge des Jahres 1598 wiederholen sich in ihrer Art: man glaubte wieder mit Abordnung einiger Räte Siebenbürgen unterwerfen zu können. Wir müssen uns mit diesem Urteile über diese böhmischen Herren, welche ihren Nachtretern im 18. Jahrhundert vorangingen und in Siebenbürgen reich werden wollten, bescheiden. Denn dasselbe müßte allerdings viel schärfer lauten im Angesichte der bodenlosen Verwüstung, welche ihre Fußspuren dem Lande eindrückten. Michael Weiß schreibt über die Erpressungen der kaiserlichen zuchtlosen Soldateska: davon wußte der gute Kaiser Rudolf gewiß nichts. Man glaube nun den Chronisten, wenn man will, daß man damals in Siebenbürgen Menschenfleisch nicht nur gegessen, sondern öffentlich verkauft habe; es ist genug, daß es damals im Lande erzählt und geglaubt wurde. Unter dem erschöpften Adel aber gab es noch bereite Scharen und tapfere Arme, welche allerdings dem Zuge privater Interessen folgend, dennoch im besten Sinne für die Freiheit und Selbständigkeit des Vaterlandes das Leben einzusetzen wieder fertig waren. Es gab den Mut der Verzweiflung und die wilde, unbändige Wut, welche, wenn alles verloren zu sein scheint, alles verderben und selbst nicht gerettet werden will. In den tapferen Reiterkämpfen vor Kronstadt, oder auf den Blutgerüsten Bastas hat sich das erwiesen. Selbst unter den Sachsen war mit Ausnahme Hermannstadts niemand zu finden, der in der allgemeinen Flut nach dem Strohhalme gegriffen hätte, den die kaiserlichen Kommissäre boten. Die Anstrengungen des Prager Hofes erschöpften sich aber eher, als in Siebenbürgen trotz aller Schreckensherrschaft der letzte Atemzug des Widerstandes ausgehaucht war. Der einfache Edelmann, getragen zumeist von den religiösen aber auch von den politischen Sympathien, die ihm aus allen Herzen entgegenschlugen, „vermochte es dennoch gegen den so großmächtigen Kaiser.“ Die Integrität des Vaterlandes und der Bekenntnisse ward gerettet, während die kaiserlichen Kommissäre durch Anlehen bei Privaten und Kommunen die Mittel zur Bezahlung und Entfernung der Söldner, die doch zu ihrem Schutze im Lande standen, aufzubringen versuchten, und schließlich nachdem auch Hermannstadt dem allgemeinen Zuge nicht widerstehen konnte, selbst im Geleite einer von Bocskay beordneten Eskorte das Land verließen.

Bis dahin aber sollten noch verheerende Unwetter über das geplagte Siebenbürgen dahinfahren. Die Ansichten Bastas und ihre Be-

folgung hätten sie etwa aufhalten und abwehren können, das Benehmen der kaiserlichen Kommissäre aber braute die Stürme und Wetterwolken zusammen.

„Noch ehe das Gras zu wachsen begann“,[1] stürmte Moses Szekely begleitet von der Menge der Flüchtlinge und mit türkischer Hülfe von Temesvar im Frühjahr 1603 nach Siebenbürgen herein. Vor ihm wich Basta in eiligem Rückzuge. Er konnte das Feld nicht behaupten und war froh, daß die Türken, welche durch die Unterstützung des Einfalles ihre mit dem Kaiser begonnenen Friedensverhandlungen nicht stören wollten, seine Verfolgung und Niederlage hinderten. Also verschlingen sich die Ereignisse: der kaiserliche Befehlshaber wird eben durch die Macht, welche er von Siebenbürgen abwehren soll, von dem Untergange gerettet. Hätte der Prager Hof nur einmal die Kraft entwickelt, welche zu der Unterwerfung und Erhaltung des Landes nötig war, hätte er und die ihn leitenden Jesuiten mit erfolgreichem Nachdrucke ihre Ziele erstrebt, und weil in der Geschichte immer die Macht vor dem Rechte zu gehen pflegt, so würde kein Wort des Vorwurfes erhoben werden können. Auch in Siebenbürgen mußte der Protestantismus beweisen, daß er das Recht seines Bestehens habe. Das historische Recht beruht nicht auf Verträgen, die man anrief, es scheidet sich ganz reinlich von Zusagen selbst maßgebender Versammlungen, welche zu einem bestimmten Zwecke aus den Reihen der Parteigänger zusammengesetzt werden: es ruht eben auf dem Urgrunde der Dinge, auf einer Quelle, die im Angriffe und Widerstande nie versiegt. Darum wenn der Prager Hof seine von ihm auf Siebenbürgen in Anspruch genommenen Rechte behaupten wollte, durfte er es nicht so thun, wie er es begonnen hatte, so mit ganz ungenügenden Mitteln, und wie er es zuletzt vollziehen wollte, dem Lande das Äußerste an Aufgabe seiner politischen Rechte und religiösen Unabhängigkeit aufbürdend durch den Mund einiger Beamten, hinter denen keine Macht stand, deren Autorität und Schlauheit dem gährenden Unwillen, der sich so oft schon in wilder Wut entladen hatte, nicht gewachsen war.

Man wähnte durch Strafandrohungen die Stände zu schrecken: indem man dieselben zur Eidesleistung nötigte, wurden die Reden über Treulosigkeit und Verräterei reichlich ausgegeben, während man übersah, wie wenig man geneigt war, die eigenen Zusagen zu halten, und schließlich die Milde und Gerechtigkeitsliebe des Kaisers dem Eide in seinem Namen auf die Verfassung unterschob. Man beschuldigte unaufhörlich die Stände,

[1] Szilagyi a. a. O. V, 48 hat diesen anschaulichen Satz.

welche doch immer nur auf Bedingungen paktirt hatten, heute des Treubruches, obwohl man wußte, daß man die Versprechungen, welche in demselben Augenblicke gemacht wurden, morgen nicht werde halten können und wollen. Man versuchte, die bisherige Entwickelung des Landes aus den Wurzeln herauszureißen, alle vorhandenen Einrichtungen und Institutionen auf den Kopf und ins Gegenteil zu stellen, und entfesselte über die armen unschuldigen Bewohner, die nichts dafür konnten, daß ihr Vaterland entgegen den Gedanken vieler ihrer Urväter seit einem Jahrhundert auf andere Bahnen geraten und durch die Verhältnisse gestoßen worden war, die Kriegsfurie aufs neue wider den wilden Feind, dessen man unlängst nur durch Meuchelmord losgeworden war.

Als Basta weichen mußte, rief man wieder den Woiwoden der Walachei zu Hülfe, auf daß er binnen vier Jahren zum zweiten Male Siebenbürgen dem Kaiser erobere.[1]

Basta hatte den Feldzugsplan für dieses Jahr genau ausgearbeitet, die Zahl und Aufstellung der Truppen, die Angriffsobjekte bezeichnet. Zur Ausführung irgend einer dieser Unternehmungen war nicht das Geringste vorbereitet. Nicht zum ersten Male mußte der Oberst Siebenbürgen den Rücken kehren: im Stiche gelassen, räumte er auch jetzt voll Unmut das Land vor einem doch nur tollkühnen, unbesonnenen mit unzulänglichen Streitkräften geführten Angriff. Zwar sammelte sich der Adel um die Fahne des Moses Szekely; dieser ward sogar zum Fürsten ausgerufen. Aber die Unterstützung durch die Türken war zu schwach und unzuverläßlich. Der Bascha meldete den kaiserlichen Besatzungen in Klausenburg und Szamos-Ujvar, wenn die genannten Plätze freiwillig aufgegeben würden, könnten sie ungefährdet mit Hab und Gut das Land verlassen. Das geschah auch: so groß war der Schrecken, daß selbst die noch unangefeindeten kaiserlichen Besatzungen in Fogarasch und Schäßburg gerne dieser Aufforderung entsprochen hätten, wenn dieselbe an sie ergangen wäre, um nur, wie Michael Weiß schreibt, mit heiler Haut zu entkommen. Doch fehlte der Nachdruck, und wie es scheint, Moses Szekely die Zeit. Er hatte auch auf polnische Hülfe gerechnet, welche entweder ausblieb oder nur im Zulauf loser Haufen bestand. Er hielt den Woiwoden der Walachei für seinen guten Freund, allein Radul, nicht so hochfahrend wie sein Vorgänger, war doch in trügerischen Unterhandlungen geübt. Er deckte sich nach beiden Seiten, um nach Gelegenheit von beiden Nutzen zu ziehen, oder beide zu täuschen. Ende April schloß er einen Vertrag in Wien, gegen Ende Juni ersuchte er den neuen siebenbürgischen Fürsten

[1] Szilagyi a. a. O. V, 32.

um Fürsprache beim Sultan. Als er aber nun inne ward, daß ihm von Seiten der Türken im Augenblicke keine große Gefahr drohe, ein Raubzug nach Siebenbürgen immerhin noch ansehnliche Beute verheiße und jenem Vertrage entspreche: so aufgefordert sandte er seine Vortruppen und rückte ihnen selbst nach ins Burzenland. Der Traum der siebenbürgischen Flüchtlinge verrauschte rasch genug; nur wie ein Freischarenzug stellt sich die Unternehmung dar: aber bei der Kronstädter Papiermühle lag ein großer Teil des waffenfähigen siebenbürgischen Adels erschlagen.

Und die neue Verwüstung drängte die Erinnerung an die vorhergegangenen fast in den Hintergrund. Drei Vierteile des Landes wurden von den entsetzlichen Raubscharen überflutet, so lange, bis sie nichts mehr zu rauben fanden. Als sie auf Befehl Bastas endlich Siebenbürgen räumten, trieben sie unzählige Massen Vieh vor sich her: sie sind es, von denen die Chroniken erzählen, daß sie gar nichts, was des Nehmens wert gewesen sei, zurückgelassen hätten.

Der kaiserliche Anführer nämlich hatte Siebenbürgen, nachdem er den Sieg des Woiwoden erfahren, rasch wieder betreten. Die zerstreuten Überreste der Scharen des gefallenen Szekelyi zogen sich in die südöstlichen Teile. Ohne nennenswerten Widerstand zu wagen, eilten sie dem Banate zu und der türkischen Gastfreundschaft, welche ihnen in echt orientalischer Weise reichlich gewährt wurde. Eine solche Unterstützung hätte, als sie noch bewaffnet im Lande standen, ihrer Sache eine andere Wendung geben mögen: jetzt aber schien ihr Schicksal unwiderruflich entschieden, obwohl sie weniger zu beklagen waren, als die daheim gebliebenen Genossen.

Denn über diese entlud sich der volle Groll Bastas: nach dem Strafgericht, welches die walachischen Raubscharen ausgeübt, hielt er sich für berechtigt noch ein zweites zu vollziehen. Er sagte wohl, daß er ein dreifaches Recht dazu habe. Wenn es erlaubt wäre, würden wir sagen: wie ein Wurm sollten die Siebenbürger zerquetscht und zertreten werden, weil sie gewagt hatten, ein Lebenszeichen zu geben und sich zu krümmen. Sie seien dreimal eidbrüchig geworden. Aber welche Eide hatten sie verletzt? Die Frage ist keineswegs leer. Erzwungen und selbst unter dem Drucke des Zwanges immer nur unter Bedingungen gegebene Versprechungen hatten sie nicht gehalten, hatten sie nicht erfüllen können, weil die Umstände stärker waren als sie, und weil die Gegenpartei die Bewährung ihrer Zusagen entfernt nicht leisten konnte und wollte. Man nehme nur den einen Anblick: wenn irgend etwas, so hatten die kaiserlichen Mandatare die Verteidigung des Landes bedingungslos zugesagt; nun wichen sie einige Monate später vor einem

einfachen Anfall: sie gaben das Land preis und holten zu dessen Wiedereroberung und Verteidigung die ärgsten Raubscharen herbei. In diesen Zeiten sind freilich überall die Kriege von unmenschlichem Verderben begleitet gewesen: nirgend jedoch in der Ausdehnung wie in Siebenbürgen und Ungarn, wo nicht nur Hab und Gut zerstört, die Besitztümer vernichtet und weggeschleppt, sondern auch die Menschen geraubt wurden. Die Ausführungen Szilagyis über die Begründung dieses Vorwurfes der Eidbrüchigkeit, über die Beschaffenheit derselben, finden in Aufzeichnungen des Michael Weiß eine schlagende Erhärtung.[1] Hier werden dessen Berichte voller Lebendigkeit: er und seine Heimat litten ja Unsägliches unter diesen Verhältnissen. Nicht das Land sei von den Kaiserlichen abgefallen, sondern diese vom Lande: diese hätten das Land verlassen und aufgegeben ohne Kampf, ohne vom Feind eigentlich gedrängt zu werden, ohne irgend welchen Widerstand zu leisten. Ein so großer Schrecken habe sie übermannt, daß selbst die ungefährdeten kaiserlichen Besatzungen in Fogarasch und Schäßburg von sich aus unaufgefordert versprochen hätten, abzumarschieren, um nur mit heiler Haut davon zu kommen. In treuherziger Weise erinnert er an das biblische Bild vom geschlagenen Hirten und der zerstreuten Herde: aber voll verhaltenen Zornes gedenkt er der äsopoischen Fabel von dem Wolf, der das Lamm zerreißt, und des ungarischen Sprichwortes: isten annak orvossa, a kinek ura peresse.

An den Ort, wo er eben zu treffen sein werde, berief Basta den Landtag auf den 5. September 1604. Viele blieben aus Furcht ferne, viele kamen aus Furcht nach Deva. Die Einleitung zur Versammlung bildete die Enthauptung des Klausenburger Bürgermeister Tothaßi. Nirgend hatte der Aufruf des Moses Szekelyi so warmen Anklang gefunden, als in Klausenburg. Hier hatte man die Freiheit der Religionsübung, wie die Jesuiten dieselbe verstanden und brauchten, von der übelsten, von ihrer gehässigen, die Gesetze und Autonomie der Stadt verachtenden Weise kennen gelernt. Kaum war die kaiserliche Besatzung abgezogen, so stürmte die Menge das Kollegium der Jesuiten, das Kloster plündernd und verwüstend und warf die Bewohner hinaus. Um ihrer Sicherheit willen wurden diese von einem szeklerischen Offiziere nach Görgeny geführt. Der Bürgermeister war nun nachher nebst dem damals viel genannten Sachwalter der Stadt Lucas Trausner, beide Unitarier, gefänglich eingezogen worden. Der letztere rettete Amt und Leben, indem er vom Bekenntnisse abfiel. Dazu war der wackere Bürgermeister nicht zu bewegen: er büßte die That des

[1] Szilagyi a. a O. V, 57. — Weiß, Annales in Trauschenfels, 158, 167.

ergrimmten Stadtvolkes, die er nicht verhindert hatte, mit dem Tode. Man soll nicht mehr wähnen, in Siebenbürgen seien Hinrichtungen des Glaubens wegen unbekannt: die kurze Spanne Zeit der Herrschaft der Jesuiten hat deren mehrere gesehen.

Nach diesem Vorspiele konnte die Versammlung erkennen, was ihrer wartete. An ihre Spitze wurden kaiserliche Offiziere gesetzt, neben ihnen wurde dem Hermannstädter Königsrichter ein sogenannter Ehrenplatz angewiesen. Man sollte sich hierüber nicht, wie es geschehen, ereifern: denn die Versammlung in Deva ist kein siebenbürgischer Landtag gewesen. Man hörte die Strafrede des Kommissärs Kraußeneg, der mit kaltem Blute die Verwüstung des Vaterlandes den Versammelten zur Last legte. Man vernahm die Drohworte des Feldobristen, die unerhörten: was wollt ihr, daß ich mit euch beginne, wollt ihr Gerechtigkeit oder Gnade: ihr seid alle Verräter! Nach diesen Introduktionen erbebten und verstummten selbst die vertrauensseligsten Gemüter, auch solche, die ihre Häupter frei tragen konnten und sich keiner Schuld bewußt waren, die mit Händen griffen, daß die kaiserlichen Mandatare das Geschehene verkehrten oder gar auf den Kopf stellten. Die Versammlung war wohl in den bisherigen Formen wie zu einem Landtage berufen worden, aber diese Formen wurden nur mißbraucht: die Erschienenen sollten nicht beraten und beschließen, sie sollten nur anhören, was sie erwarte, was von ihnen gefordert werde, was sie zu thun hätten. Schon die Einberufungsschreiben ließen arges befürchten. In dem nach Schäßburg gerichteten wird von einer Ständeversammlung geredet, welche in gemeinsamer Beratung das Wohl des Landes bestelle: das an den Innerszolnoker Komitat gesendete weiß von dem Heile und dem Frieden des Landes nichts, sondern enthält den einfachen Befehl zu erscheinen und die Kontributionsregister vorzulegen.[1]

So war denn von einer Beratung und Verhandlung nichts zu spüren; sie war auch den eingeschüchterten Menschen unmöglich: Drohungen von der einen Seite und verzweifelte Bitten von der anderen wechselten mit einander ab. Die mündlich und schriftlich gegebenen Befehle wurden schlechtweg als Beschlüsse verkündigt und dem Kaiser zur Ratifikation eingesendet. „In diesem Landtage ist beschlossen worden," schreibt Michael Weiß, indem er die von den „Kommissären vorgelegten Artikel" anführt. Dieselben übertreffen das Äußerste, was erwartet werden konnte. Der Adel muß hören, er habe Leben und Güter verwirkt. Die kaiserlichen

[1] Vgl. die Einberufungsschreiben bei Szilagyi V, 233 ff.

Kommissäre jedoch urteilen, daß den Anwesenden als wieder Reuigen ein Pardon gewährt werde, so daß sie nicht mit dem Leben und nicht mit dem gesamten Verlust ihrer Güter zu bestrafen seien, sondern sie müssen nur binnen einer bestimmten Frist den vierten Teil des Wertes ihrer Güter in Geld lösen. Die Personen der Abwesenden aber sind dem Tode verfallen, ihre Güter sowie die der im Kriege gebliebenen dem Fiskus. Zölle und Zehnten von Korn und Wein gehören fortan im ganzen Lande der kaiserlichen Kammer. In den Städten, welche sich Moses Szekely angeschlossen, wird der römisch-katholische Gottesdienst eingeführt und kein anderer fortan geduldet. Klausenburg muß eine Pfarrkirche, Schulen und andere Häuser, so viel als nötig, an Stelle des zerstörten Kollegiums der Jesuiten abtreten. Indem dem Kaiser die Bestrafung der anderen Städte anheimgegeben wird, hat Kronstadt eine Buße von 80.000 fl. und Klausenburg von 70.000 fl. binnen drei Wochen zu bezahlen. Die untreu gewordenen Städte verlieren überhaupt ihre Autonomie und Selbstverwaltung; sie werden unter den Befehl eines vom Gubernator ernannten Oberbeamten gestellt und dürfen die anderen Beamten nur mit Genehmigung des Gubernators erwählen. Jeder der anwesenden Adeligen erhält einen Geleitsschein des Gubernators zum Zeichen seiner Pardonierung, den er bei Reisen stets zur Legitimation bei sich zu tragen hat bei Gefahr aufgegriffen und verhaftet zu werden.

Ein Belagerungszustand durchgreifendster Art, wie er bis dahin vielleicht nur in italienischen Staaten zur Anwendung gekommen war. Anfangs schien es, als ob nur der Adel heimgesucht werden sollte: aber gleichmäßig ergoß sich diese Wasserflut, wir möchten sagen, polizeilicher Überwachung über den Adel und die Städte, über die Einzelnen und die Kommunen, über die sogenannten Verräter und die Treuen. Wo ein Glied leidet, da leiden alle. Es ist keine Rede, daß irgend ein lebendiger Funken von diesen Attentaten, von diesen Gewaltmaßregeln nicht ausgelöscht worden wäre. Das Land ward wie ein Leichnam betrachtet: als ein solcher wurde es behandelt. Eben aus diesem Jahre berichten die Chroniken wieder von der kannibalischen Nahrung, mit der die ärmeren Volksklassen das elende Leben gefristet hätten. Ich kann mich nicht überwinden diese Berichte für wörtlich, den Thatsachen entsprechend zu nehmen; ich glaube ihnen nicht. Ich erblicke in ihnen nur den Ausdruck über den entsetzlichen Zustand des Landes: die verwegenste Vorstellung konnte sich darüber kaum ein anschaulicheres Bild ersinnen. Es ist wahr, ein Sack Korn stand auf 24 Gulden, doch ist die Schätzung in Rücksicht der heutigen Preise sehr imaginär. Auch Michael Weiß verkaufte ein

türkisches Roß aus freier Hand am 25. November 1604 für 600 Gulden.[1] Aber Vieh war wenig gerettet worden; die geringen Überreste verzehrten die Wallonen, welche ihrem Anführer den Gehorsam versagten und nicht aus dem Lande zu bringen waren, sie würden denn vorher bezahlt. Gegen Ende des Jahres mußten die kaiserlichen Kommissäre Anleihen machen, um das Land von diesen sonderbaren Beschützern zu erretten. Dazu war nirgend Ruhe, nirgend Sicherheit. Mörder- und Raubbanden durchstreiften alle Gegenden. Basta konnte ihnen nicht wehren. Es ist ein Beweis von der Ergiebigkeit dieser heimischen Berge und Thäler, von ihrer unerschöpflichen Zeugungskraft, daß die Lebenden ein solches Elend nicht nur ertrugen, sondern sich sogar rasch davon erholten, daß der Überfluß alsbald den unsäglichen Mangel ablöste. Wir jetzt Lebenden erfuhren das vor nicht langen Jahren: aber auch bei der Darstellung der Vergangenheit sucht das Auge gern den heiteren Himmel, der über den trübsten Wolken erstrahlt.

Die in Deva publizierten Verordnungen verursachten in allen Gliedern und Gelenken des Landes einen unglaublichen Schrecken. Daß man sich von demselben nicht erhole, daß vielmehr die Furcht sich noch tiefer in die Gemüter bohre, erschien dem Feldobristen und seinen Mitkommissären als die nächste Aufgabe ihrer Thätigkeit. Man kann das Geständnis nicht unterdrücken: der Horizont dieser Männer, so weit er reichte, befand sich unter dem Zeichen einer totalen Finsternis. Sie hatten die Menge der Geschäfte sich aufgebürdet, sie faßten anhaltend die extremsten Vorsätze und hatten die weitesten Unternehmungen im Auge. Die eigene Impotenz bemerkten sie nicht, den eigenen Mangel an Macht, an Geld und zumal an Menschen zur Durchführung erkannten sie nicht. Man muß sagen, daß von ihrer Seite außer der Entwerfung von Plänen und Vorschlägen gar nichts geschehen ist. Mit den Fingerspitzen, von denen man freilich wähnte, sie seien bewaffnet, griff man die weitentlegensten Aufgaben an: man zeigte die Krallen, aber sie einzudrücken versagte die Kraft. Basta sah sich rasch genötigt teilweise wieder in die alten Bahnen einzulenken. Er berief im Januar 1604 den Landtag nach Klausenburg: gewiß freilich nicht ohne die geheime Intention, diese Versammlung zu einem Seitenstücke der Devaer zu erniedrigen, aber doch einen Landtag. Wie sollten auch diese Männer im stande sein, dem Leichnam neues Leben einzuhauchen, die doch das als ihre Hauptaufgabe betrachteten, das vorhandene, noch glimmende Leben auszulöschen? In Siebenbürgen war man nicht im Zweifel, daß die Kommissäre und die

[1] Weiß, Anales, a. a. O. 173.

Wallonen die Avantgarde der Jesuiten wären, daß die Katholisierung mit Gewalt durchgeführt werden würde. Die urteilsfähigen Menschen wurden, im Gefühle der Unfähigkeit zu widerstehen, von Bangen und Grauen vor einer solchen Zukunft, einem solchen Schicksale erfaßt. Als man von Prag aus endlich daran ging und neue Kommissäre mit den eingehendsten, subtilsten Instruktionen hereinsandte, kamen diese allerdings wieder zu spät, zu einer Zeit, wo die Aussichten für ihre Aufträge schon längst im Niedersinken begriffen waren.

Doch eines war dem Obersten mit dem Rate von Kommissären und Offizieren, welche eine Zeitlang die Landesbehörde vorstellten, möglich. Es galt die Strafedikte von Deva zu vollziehen, die zu ungeheueren Brandschatzungen verurteilten Städte zur Zahlung zu nötigen, und den von dem Pardon ausgeschlossenen Adel aus seinen Gütern zu treiben und zu vernichten. Es galt weiterhin dem Hauptwerke Raum zu schaffen, der Einführung des römischen Kultus und der Jesuiten an allen Orten.

In Klausenburg zogen die Ordensbrüder im Triumpfe wieder ein. Sie erhielten reiche Entschädigung. Privatgebäude und privater Grundbesitz wurden nicht geschont, so daß sie „alles Gebührliche,“ wie die Verordnung Bastas will, in die Hand bekamen. Am 12. Januar 1604 bestätigt der Rektor des Kollegiums in Prag, daß ihm alle Instrumente über ihre Fundationen und Besitzungen in Siebenbürgen übergeben worden seien. Die Brandsteuer von 10.000 fl. wurde erpreßt. Vierundzwanzig angesehene Bürger als Urheber des Tumultes gegen die Jesuiten wurden gefangen, verurteilt und meist hingerichtet. Damit verband sich eine solche Veränderung in den öffentlichen Verhältnissen der Stadt und den leitenden Persönlichkeiten, daß im Frühjahre 1605 niemand aus den amtierenden städtischen Behörden, wo freilich auch der Renegat Trausner sich befand, es wagte, in einer von den Anhängern Bocskays berufenen Versammlung ohne Geleitsbrief zu erscheinen.

Also hielt die Gegenreformation ihren Umzug auch durch die anderen Städte. Brandsteuern wurden erhoben, unkundige Soldaten als Oberbeamte eingesetzt, die Selbstverwaltung vernichtet. Dazu wurden allenthalben Bluturteile ausgesprochen und vollstreckt.

Ende September ließ der Generalprofos Bastas in Kronstadt und Fogarasch Exekutionen vornehmen. Das traurige Schicksal traf viele in der Schlacht Gefangene, aber von den Kronstädter Bürgern aus Mitleid und Freundschaft aus den Händen der walachischen Sieger mit Geld Gelöste. Einige sind doch mit Hülfe ihrer Gastfreunde den Nachsuchungen entgangen. Aber am 27. September 1603 zog der nach Kronstadt ernannte

Oberbeamte in Begleitung von Wallonen in die Stadt ein und trat die Verwaltung des großen Gemeinwesens und des Distriktes an, Jacob Beaurin, der thatsächliche Mörder des Woiwoden Michael. Solche Erscheinungen spotten schlechterdings jeden Commentares. Kronstadt hatte sich mit Moses Szekelyi, nachdem ihm doch das ganze Land zugefallen, in Verhandlungen eingelassen, ihm selbst die Huldigung versprochen. Proviant und Munition wurden ihm zugesendet, auch eine Schar von 150 Trabanten gestellt: damit das umliegende Gebiet des Distriktes nicht verwüstet werde, sagen sie. Die Verwüstung besorgten dann von Grund aus die Haufen Raduls, welchen die Stadt wieder mit Munition und Proviant und 20.000 Gulden besänftigte. Nun erfolgte in demselben Jahre die dritte Heimsuchung, welche sie, man erlaube uns, in dieser trivialen Form weiter zu erzählen, in dreifacher Gestalt traf. Die Brandschatzung, welche jedoch, obwohl auf 60.000 Gulden herabgemindert, aus eigenem Vermögen nicht erschwungen werden konnte, sondern geborgt werden mußte; die bei ihnen einquartierten Wallonen, die bösen Gäste; endlich die Gestalt des Kommandanten, des neuen Stadtherrn, wie einen solchen die alten Mauern und Zinnen noch nie gesehen hatten. Schließlich um die Verlegenheiten voll zu machen, traf sie noch der Befehl, das Vermögen des eben gestorbenen wackeren Stadtrichters zu sequestrieren, weil dasselbe eingezogen werden solle. Man schob dem Stadtrichter die Komplanation mit Szekelyi zur Schuld, obwohl dieselbe als ein Gebot der unausweichlichen Notwendigkeit dargelegt werden konnte: Lebendige und Tote werden gleicherweise einem unerwarteten Verdikte unterworfen.

In einer Eingabe an Basta, die man übrigens ein Meisterstück von geschmeidiger Nachgiebigkeit und entschlossener Weigerung nennen könnte, wurde die Erfüllung dieses Begehrens rundweg abgelehnt. So tief waren sie noch nicht gesunken; man fühlt die Energie des Michael Weiß schon hier wirksam: auch in dieser verzweifelten Lage deckte Rat und Bürgerschaft das Andenken des verstorbenen Stadtrichters wie ein Mann. Es ist Valentin Hirscher. Derselbe habe nicht für sich gehandelt, sondern im Auftrage der Stadt und in der Sorge für die Rettung derselben seines Amtes gepflogen. Wie das ganze Land, will auch hier niemand den Vorwurf verletzter Treue über sich ergehen lassen, niemand diese Schuld anerkennen: gleichwie das Kind, bei dessen Geburt die Mutter stirbt, schuldlos ist. Uns möchten in der That die feinen Wendungen dieser Bitt- und Protestschrift ironisch genug klingen. Was den Bittstellern eine Strafe sein sollte, die Einsetzung eines unumschränkten Gewalthabers,

der wohl etwa in der Handhabung des Kommandos über eine Kompagnie wallonischer Fußgänger erfahren war, aber in die Verwaltung eines städtischen Gemeinwesen nie einen Blick geworfen hatte, begrüßen sie mit aller Freudigkeit und kamen dem ungewohnten Gebieter mit aller Bereitwilligkeit entgegen, hoffend, daß sein Regiment der Stadt zur Wohlfahrt gereichen werde.[1] Aber zu dieser Ironie mag ihnen die Unbenommenheit des Geistes gefehlt haben: atmeten doch auch sie unter dem allgemeinen, trostlosen, aussichtslosen Drucke.

Da erschien Basta am 10. März 1604 im Geleite von 500 Wallonen persönlich in der Stadt. Zwei Tage nachher hielt der Woiwode der Walachei, Radul, der Sieger aus dem verflossenen Sommer mit 150 Begleitern seinen Einzug. Die Kosten des Empfanges, der glänzend sein mußte, und der Bewirtung, an der nichts gespart werden durfte, trug natürlich die Stadt. Der Bogen ward aufs Äußerste gespannt, die Sehne zerriß: selbst dieser reichsten Kommune Siebenbürgens versagten die Mittel. Das erkannte auch Basta; die Stadt hatte ihn und den Woiwoden wohl ehrenvoll aufgenommen, aber es war die letzte Anstrengung. Alle Kassen und Speicher, alle Vorräte waren erschöpft. Da wurde der Obrist ersucht, indem man ihm die geforderten Quantitäten von Blei und Pulver schweren Herzens übergab, die Stadt von dem neuen „Gubernator“ und seiner kriegerischen Bedeckung befreien zu wollen. Denn dieses neu eingesetzte Stadtoberhaupt könne sich kaum den nötigen täglichen Lebensunterhalt beitreiben, es sei geratener ihn zu entfernen und die Stadt der Sorge der eigenen kundigen Beamten anzuvertrauen. Basta bewilligte das Begehren. Er mußte erkennen, daß seine Offiziere zur Verwaltung einer Stadt nicht geeignet waren. Am 7. April zog der „Gubernator“ der Stadt, wie Michael Weiß ihn nennt, ab, und die Verwaltung wurde ihr selber wieder übergeben. Kronstadt erhielt alle Gerechtsame zurück, doch die Wallonen blieben in der Stadt und im Distrikt, weil sie sonst in jeder anderen Gegend verhungert wären.

Man sieht, die Stimmung Bastas ist stark herabgedrückt. Er erkannte, daß ein Land nicht so leicht zu administrieren ist, wie ein Regiment Truppen. Die kaiserlichen Kommissäre halfen ihm aus diesem Dilemma nicht heraus: sie verstrickten ihn vielmehr tiefer in dasselbe. Schon jetzt hätten sie es gerne gesehen, wenn der willenskräftige Mann aus Siebenbürgen entfernt worden wäre. Basta war zürnend nach Kronstadt gekommen; er wollte die Güter des Stadtrichters konfiszieren und harte Strafen erheben von allen, die der Seite des Moses Szekelyi zu-

[1] Vgl. auch zu dem Vorhergehenden Weiß Annales a. a. O. 168 ff.

geneigt hatten. Es müssen damals überaus tüchtige Männer, die wir nur dem Namen nach kennen, die Leitung der Stadt geführt haben; es gehörte Mut dazu, diesem barschen, rücksichtslosen Kriegsmann zu widersprechen: aber wieder erfolgte die frühere entschiedene Ablehnung des Rates, zu diesem Vorhaben irgend behülflich zu sein. Sie nahmen die Schuld, wenn es eine sei, auf sich und erklärten sich alle für sträflich. Sie verweigerten, auch nur einen einzigen Namen zu nennen.

Diese fügsame Entschlossenheit machte auf Basta großen Eindruck. So viel Besinnung müssen wir ihm doch zutrauen, eben weil sie seinen Nachfolgern im Regiment durchaus abging, wie parador es auch klingen mag, daß er die vollständige Erfolglosigkeit seiner ganzen Mission in Siebenbürgen erkannte, daß er einsah, wie vergeblich sein Arm zur Verwüstung des Landes mitgeholfen hatte. In dieser Überzeugung mußte den Mann, der die Verhältnisse kannte, die Nachricht bestärken, daß in Prag allerdings die Ansicht das Übergewicht gewonnen habe, ihn mit allen Ehren mit dem Oberbefehle im Kriege gegen die Türken in Ungarn zu betrauen, in Siebenbürgen aber mit Kommissären und geschriebenen Befehlen zu regieren.

Nicht eigentlich unfreundlich nahm Basta Abschied von Kronstadt: doch seiner rauhen Gemütsart und vielleicht auch seiner Stellung angemessen, ermahnte er in herben Worten zur Klugheit, als abschreckendes Beispiel den Zuhörern Klausenburg vorstellend, welche Stadt alle Rechte verloren habe, den Senat nicht wählen dürfe, in die Kirchen die Pfarrer nicht setzen dürfe, ja die Kirchen selber den Jesuiten abgetreten habe. Ob auch noch diese Drangsale uns treffen werden? fragt Michael Weiß. Gott bewahre uns davor in Gnaden, schließt er.[1]

Inzwischen waren noch andere Ereignisse eingetreten: über den Adel, der Ende Januar zur Versammlung genötigt worden war, wurde ein neues Fegefeuer verhängt. Der ganzen Korporation sollte fühlbar werden, daß sie unter einer anhaltenden Sperre stehe, daß sie fernerhin nur auf Befehl weiter atmen dürfe. Die Thore von Klausenburg wurden geschlossen, willkürliche Gefangensetzungen und Hinrichtungen erfolgten: jeder zagte für seine Güter und sein Leben. Die Verordnungen von Deva wurden wiederholt eingeschärft und von all denjenigen, welche an dieser Versammlung nicht teilgenommen hätten, die Einlösung der Hälfte ihrer Güter in Geld gefordert. Während aber die Anwesenden dieses Strafgericht neuerdings stillschweigend über die Häupter ergehen lassen mußten, während sie mit Schrecken der Reformation zusahen,

[1] Weiß, Annales a. a O. 172.

welche Carillo und die Jesuiten in Klausenburg in Szene setzten, während sie nur ganz schüchtern und ohne einer Antwort wert gehalten zu werden, nach den Ursachen der gegenwärtigen Gefangennehmungen und Hinrichtungen fragten, während sie bittweise an die Herstellung oder Bestätigung der Privilegien und Landeskonstitutionen erinnerten, wurden in Prag andere, weiter aussehende Entwürfe gefaßt, welche der Gestalt des Landes eine andere, der bisherigen diametral entgegengesetzte Form bestimmten. Innerhalb dieser wäre für keine Seufzer weder der Stände, noch der Städte, weder des Adels noch der Religionen Raum gewesen. Durch Gewaltthaten und Fremde, in der Begünstigung einiger Persönlichkeiten und der freien Hand, die man den Jesuiten ließ, wähnte man die Mittel der Durchführung dieser extremen Absichten, dieser unerhörten Umwandlungen in den Händen zu haben.

Es ist geschehen: man stützte sich auch hiebei auf ein altes Recht, welches man für unverjährbar erklärte, in dessen Namen man über die Geltung des bestehenden Rechtes leicht wegglitt. Die Verwirkungstheorie ward in ihrer abschreckendsten Form statuiert. Durch die letzte Empörung habe der Adel seinen ganzen Besitz, das ganze Land seine Rechte verloren. Die Folgen dieser Sätze spürte man schon nach allen Richtungen hin: wie eine Wasserflut überschwemmten sie und unterwühlten sie alle bestehenden Ordnungen. Der erste derselben aber bedeutete nichts weniger als die Eliminierung, die Beseitigung des Adels. Es sollten Feudalzustände, wie sie etwa in Besitzungen größerer Herren in Böhmen und Schlesien bestanden, geschaffen werden: Geldzahlungen, Erbpachten, doch auf Widerruf, neue Donationen der angeblich verwirkten Besitztümer sollten die neuen Verhältnisse regeln. Die Formularien wurden entworfen, vier Kommissäre zur Durchführung dieser einschneidenden Maßregeln ernannt.

In denselben Tagen aber wurde der Feldobrist, welcher doch allein Thatkraft und Kenntnis und den erbarmungslosen Mut besaß, abberufen und zum Generalleutnant und Kommandanten in Oberungarn erhoben. Die kaiserlichen Truppen aber, auf denen allein noch die Gewähr der Durchführung beruhte, warfen sich in die ärgste Meuterei, jedem der [illegible] Dienste verweigernd.

Die Kommissäre kamen nur [illegible] Ganges; erst im [illegible] 1604 [illegible] Mittel [illegible] in Oberungarn [illegible] worden waren, die [illegible] der Fragen [illegible] ver-

lassen haben mochten, tief herabgestimmt wurden. Ihnen bangte vor ihrer Mission: nur die Schar der Jesuiten, die in ihrem Geleite daherzog, war wohlgemut.

In Siebenbürgen fanden sie indessen weder Zeit noch Gelegenheit, ihren Instruktionen gemäß vorzugehen; ganz andere Aufgaben mußten vorerst erledigt werden. Einer Versammlung in Klausenburg, welcher wieder der Name Landtag in sehr euphemistischer Weise beigelegt wurde, trugen sie unerschwingliche Geldforderungen auf, welche, gestanden sie offen, geleistet werden müßten, wenn das Land von der Plage der kaiserlichen Söldner erlöst werden wolle. Man scheut sich fast die Bedeutung, die Tragweite dieses Eingeständnisses zu erwägen. In den Regierungsrat nahmen sie Einheimische auf, darunter neben noch einem Deutschen den alten Komes der Sachsen Albert Huet. Das ist die einzige Anerkennung, welche wir von den Deutschen haben, schreibt Michael Weiß. Aber dieser Regierungsrat oder Verwaltungsrat regierte nicht, verwaltete nicht: er fand sozusagen kein Objekt für seine Thätigkeit so lange bis ihm jede unmöglich gemacht ward. Er war der eigenen Untergebenen nicht mächtig, nicht einmal jener kleinen Raubschar, die der walachische Woiwode unter dem Kommando des berüchtigten Raz zum Schutze der Kommissäre herbeigeordnet. Seine Erlässe trafen an wenigen Orten auf Gehör, an vielen auf offenen Widerstand. Vergeblich wurde das militärische Aufgebot, zumal das der Szekler zusammengerufen, als ein Einfall der Türken zu drohen schien: es gehorchte niemand.

Wie ironisch berichtet Krauß in seiner Chronik: in dieser Zeit administrierten die Kommissäre das Land. Kein Adeliger wollte sich darauf verstehen, die in Verfall erklärten Güter zu lassen; niemand zeigte viel Lust die verfallenen und zum Kaufe ausgebotenen zu kaufen. Weiß bedient sich in diesem Zusammenhang der schwer zu übersetzenden Redewendung: inventus est, qui redimeret, vix unus, habebant enim aliud sub pectore fixum: es leuchtete, es winkte ihnen ein neuer Hoffnungsstern. Schließlich machten die Kommissäre eben bei Privaten und Kommunen Anleihen, da die öffentlichen Einkünfte ganz versagten.

In diese wieder undenkbar lächerliche Verfassung geriet die kaiserliche Gewalt, nachdem sie nun acht Jahre hindurch an der Gewinnung Siebenbürgens gearbeitet hatte. Sie war zur Karrikatur geworden. Fürwahr es gehörte nicht nur Unkenntnis dieser Verhältnisse dazu, sondern auch ein fast blindes Vertrauen auf diese Macht, die doch in sich selber nichtig war und stets nur ihre Schwäche bewiesen hatte, wenn noch einige Zeit hindurch bei einzelnen im Lande der Glaube anhielt, daß ein einfacher

Edelmann, der den tyrannischen Unternehmungen ihrer Anhänger und Diener in Ungarn erfolgreichen Widerstand entgegensetzte eilend von Sieg zu Sieg, gegen sie in Siebenbürgen nicht aufkommen werde.

Die religiöse Seite aller dieser Kämpfe tritt hier wieder einmal klar zu Tage. Denn allerdings erzählen alle Quellen, daß an dem Attentate der Jesuiten auf die evangelische Kirche in Kaschau, welches durch einen kaiserlichen Offizier verübt ward, der Aufstand sich entzündete, der rasch durch Oberungarn rollte und Bocskay siegreich emportrug. Wir sind dieser energischen Persönlichkeit schon öfter nahegetreten in guten und bösen Dingen; dann verloren wir sie aus den Augen. Bocskay lebte Jahre hindurch wie ein Privatmann, von allen Seiten beobachtet, nach allen Seiten sich gegen Beschuldigungen deckend, doch seine Interessen nie vergessend. Hatte ja sogar auch der Landtag von Leczfalva 1600 ihn samt dem Bischof Napragyi geächtet. Jetzt aber hoben ihn die Ereignisse rasch an eine hohe Stelle: er besaß Kraft genug ihr zu entsprechen, sie ganz auszufüllen. Man freut sich, in diesen jämmerlichen Zeiten endlich einen Mann zu erblicken. Zudem ist er eine maßvolle, in der Tiefe gesunde, edele, durchaus religiöse Natur. Was auch der Schaum des Tages an ihn heran und über ihn hinweggespült haben mag, ein jeder Siebenbürger konnte ihn mit Michael Weiß als einen wahrhaftigen Fürsten und Herrn des Landes begrüßen. Historische Vergleiche haben immer etwas mißliches: sollte es aber nicht erlaubt sein, den Vorkämpfer des Protestantismus in Ungarn, Bocskay, mit dem Vorkämpfer des Protestantismus in Deutschland in Parallele zu setzen? Beide im Herzen gesinnungsverwandt, in den Mitteln und der Lebensstellung verschieden, in den Bestrebungen und Aufgaben dieselben sind sie, nachdem sie das Ziel in einem, vielleicht zuweilen schwankenden aber doch unwiderstehlich zum Siege drängenden Kampfe erreicht, schnell und unerwartet dahingesunken: der eine freilich heldenhaft kämpfend in der Feldschlacht im Tode noch siegend, der andere, wie es heißt, von heimtückischen Händen vergiftet. Der Protestantismus sah in Ungarn nach dem Tode Bocskays bald wieder schwere Leidenszeiten anbrechen, unter deren hartem Drucke er fast ganz dahinstarb: doch in Siebenbürgen ist Bocskay der Retter des Evangeliums bis auf den heutigen Tag.

Die neu auftauchenden Ereignisse, wenn man sie so bezeichnen darf, verlaufen ganz einfach: sie verkünden nur die so oft und bis zur Ermüdung wiederholten Wahrnehmungen. Man wähnte an der entscheidenden Stelle, die früheren Mittel wieder in Bewegung setzen, das schon zweimal versuchte Spiel erneuern zu können. Die Hoffnung stand auf dem

walachischen Woiwoden, welcher zum Erretter Siebenbürgens noch einmal ausersehen ward. Die Kommissäre, von denen übrigens Kraußeneck bei der ersten Kunde von dem in Ungarn ausgebrochenen Aufstande unter einem geeigneten Vorwande rasch Siebenbürgen verließ, erwarteten, Radul werde sofort seinen Verpflichtungen gegen den Kaiser nachkommen und gegen Bocskay zu Felde ziehen. Von Prag aus wurde er am 7. November 1604 direkt aufgefordert, in Siebenbürgen sofort einzubrechen. In Wien allein beurteilte man die Sachlage kühler und vorurteilsloser: Siebenbürgen und Oberungarn seien schon ganz abgefallen; nicht in Unterhandlungen weder mit den Rebellen noch mit Anderen, sondern allein in den kriegerischen Operationen Bastas, der mit allen Kräften zu unterstützen sei, beruhe die Aussicht des Erfolges. Bald aber fühlten sich die Kommissäre in dem doch arg gedemütigten und hinreichend mit jesuitischem Geiste übersponnenen Klausenburg nicht mehr sicher; sie flüchteten nach Hermannstadt. Wir dürfen nicht unterlassen, den Satz aus der Chronik von Kraus hieher zu setzen, wie er klagend berichtet: sie können uns nicht helfen, wollen es aber auch nicht zulassen, daß wir auf unsere Sachen bedacht wären: eine bezeichnendere Erhärtung der von uns bisher verfolgten Anschauungen kann gar nicht ersonnen werden. Die kaiserlichen Beamten, welche die radikale bürgerliche und kirchliche Umwandelung in Siebenbürgen vollziehen sollten, suchen in einer sächsischen Stadt Sicherheit. Von da erlassen sie ihre Ausschreiben, denen niemand Achtung und Gehorsam entgegenbringt, während sie diejenigen, deren Schutz sie sich anvertrauten, an der Sorge für die eigene Erhaltung und Rettung hindern. So weit war man gediehen, daß ihr bloßes Dasein eine Kalamität war. Das Resultat ist, daß der ausbrechende Krieg in die sächsischen Gebiete, denen doch die Menge von Lobsprüchen freigebig und die huldvollsten Versicherungen auf Schutz und friedlichen Bestand erteilt worden waren, gezogen wird; insbesondere auf den Mediascher und Schäßburger Stuhl warf sich die Verheerung, Schäßburg zumal erduldete die Not einer langen Belagerung.

Aber vergeblich wurde nach dem ersehnten Einfall des Woiwoden ausgeschaut. Die Türken waren jetzt wachsamer und entschlossener: jede Beunruhigung Bocskays und jede Unterstützung des Kaisers von dieser Seite hielten sie mit Drohung und Gewalt auf. Aus Besorgnis vor ihnen eröffnete Radul zeitig Unterhandlungen und Unterwerfungsanträge mit Bocskay und huldigte diesem am 27. Juli 1605. Statt des Woiwoden rückte ein türkischer Heerhaufe ins Land, mit dessen Hülfe der letzte kaiserliche Widerstand gebrochen und Schäßburg gewonnen wurde.

Ehe jedoch dieser Tag aufging, beleuchtete die Sonne noch mancherlei andere Schreckensgestalten. Michael Weiß, der klar sehende Mann, schon jetzt der unermüdliche und unentwegte Vorkämpfer für das sächsische Volk und den evangelischen Glauben, nicht verstrickt in die Parteihändel des Tages und die eigennützigen persönlichen Gelüste, eine durchwegs freie, selbständige ehrenwerte Natur, erwähnt der Gerüchte von der Versendung vieler Jesuiten und die sichere Nachricht, dieselben seien für alle jene Städte zur Heimat bestimmt, welche unter die Pön der Devaer Artikel gefallen. Die Beschlüsse des berüchtigten Preßburger Landtages vom Juli 1604, daß den Protestanten die Kirchen schlechtweg weggenommen werden und ihr Bekenntnis mit der äußersten Strenge verfolgt werden solle, wohin die Prälaten auch Siebenbürgen ganz ausdrücklich einbezogen hatten, blieben hier nicht unbekannt. Nun erst konnte man die Übergriffe der Jesuiten in ihrer ausgedehnten Tragweite vollständig ermessen: sie hatten ja eine landständische Sanktion erhalten. Dazu trafen die Nachrichten ein, das in Oberungarn mit dem Vollzug jener Beschlüsse voller Ernst gemacht werde. Die Luft, welche man atmete, war mit Gefahren beschwert. Nun verstand man, wie daß noch im Januar 1604 Georg Raz, der in dem Dienst des Woiwoden Radul und der kaiserlichen Kommissäre stand, sich in kirchliche Dinge eingemischt habe, daß er Kirchenschlüssel sich einhändigen ließ und zuweilen die Spendung des Abendmahles nach evangelischem Ritus verbot. Man erkannte auch den Wert der Antwort Bastas, die er gab auf ein Bittgesuch der sächsischen Pfarrer. Dem übermütigen, raublustigen Bandenführer wurden zwar dergleichen Gewaltthaten untersagt, als nicht in seine Kompetenz gehörig, aber die Bitte der sächsischen Synode, es wolle doch die totale Vertilgung der Sachsen verhütet werden, wurde mit einer kühlen nichtssagenden Bekräftigung der Privilegien der sächsischen Geistlichkeit abgefertigt. Denn der Jesuit Marinti, auf dessen Betreiben noch 1602 die Thesen Rodners verbrannt wurden, ist der Beichtvater Bastas. Er hat viel Not über uns gebracht, dieser Jesuit, erzählt Oltard, wollte alle sächsischen Pfarrer vertreiben.[1] Auf Basta lasteten allerdings diese Aufträge und noch darüber hinausgehende. Man wird erst die Macht des drohenden Ansturmes recht inne, wenn man die Gutachten des geheimen kaiserlichen Rates und der Jesuiten noch vor 1602 einsieht.[2] Denn diese überbieten schon damals das fast Unglaubliche. Neben der Ausmerzung auch der dünnsten Faser autonomer Selbständigkeit, von

[1] Trauschenfels a. a. O. Album Oltard. 33, 35.

[2] Archiv XIX, 598 ff.

dem Verbote auch nur des Gedankens an einen Landtag ausgehend, stellen sie die Besetzung der Beamtenstellen und aller Bedienstungen bis zu dem Bürgermeister in den Städten und den Pfarrern auf dem Lande als nur treuen dem katholischen Bekenntnisse angehörigen Männern zustehend dem Belieben des Kaisers, das heißt ihrem Belieben anheim. Sogar die Obsorge und Leitung, den alleinigen Besitz barmherziger Anstalten, sowie die Bestellung aller Lehrerstellen mit Mitgliedern der römischen Kirche, und die Errichtung von Seminarien in Hermannstadt und Kronstadt wurden für notwendig erklärt.

Man sieht wohl, solche Ratschläge entstammen den Kanzeleien oder dem heißen Sporen der Jesuiten, aber auch, daß sie Napragyi und seine der Verhältnisse des Landes mehr kundigen Gesinnungsgenossen übertreffen. Wie mußte nun unter dem Eindrucke der Geschehnisse von 1603 die Flut dieser Ansätze zu Gewaltsamkeiten in dem Behagen des nun zum zweitenmale errungenen und darum desto sicheren Besitzes bis zu diesem Überlaufen anschwellen! Für diese Menschen ist der Begriff eines Rechtes in dem Sinne des heutigen Tages unfaßbar; die Leistung einer Verpflichtung von ihrer Seite hängt nur von den Umständen ab. Sie allein wähnen ein Recht zu haben: ihnen gegenüber befindet sich die ganze Welt im Unrecht. Weil nun aber die Frage von rechtmäßig und unrechtmäßig, von gesetzlich und ungesetzlich, an sich Ausdrücke von nur sehr relativem Werte, auf die wir selber schon öfter gestoßen sind, die Darstellungen der Vergangenheit stark beeinflußt und eingenommen haben, so durften wir gerade hier der Erwähnung derselben nicht stillschweigend ausweichen, denn hier bietet sich allerdings ein Kernpunkt zur Entscheidung dar. Sie wird nicht fraglich ausfallen: eine kühle Erwägung dürfte dem Sprachgewirre auf diesem Boden alsbald Einhalt thun.[1]

Wir wenigstens glauben, der wackere Michael Weiß, ob auch seine Nachricht uns nicht über jeden Zweifel erhaben steht, daß der Bruder des kaiserlichen Rates Johann Pezz im Geleite seines Regimentes den Auftrag hatte, noch 60 Jesuiten nach Siebenbürgen zu führen, habe die Hauptbeschwerde des Landes in seinen treuherzig warmen Ansprachen, welche er als Vermittler zwischen Hermannstadt und den Anhängern Bocskays hielt, deutlich genug ausgedrückt. Das Regiment des Obersten Pezz sei in Oberungarn von den Haiduken Bocskays angefallen und völlig vernichtet worden samt seiner geistlichen Begleitung, so lauten

[1] Siehe hiezu auch das Gutachten des Kardinals Khlesel, Archiv XIX, 621: daß J. M. ihr k. Wort den Siebenbürgern gegeben nicht gehalten . . . daraus besorglich dieser Effekt, so Kaiser Rudolpho begegnet, künftig folgen möchte u. s. w.

die Nachrichten, welche in Siebenbürgen freudig verbreitet wurden, weil sie die Erlösung von einer schweren Gefahr verkündeten.[1] Und so bezeichnet Weiß die große Bedrängnis, die den Aufstand hervorrief, ihm nachdrückliche Macht und Erfolg verlieh: die Mißachtung jeden Rechtes, welche die „deutschen Herren“ vor sich hertrugen, die gewaltsamen Veränderungen in der Religion, welche sie beabsichtigten und begannen.

Wohin man immer sehen mag: einer Erlösung gleich aus dem doppelten, aus dem dreifachen Drucke wirkten die Succesſe, welche Bocskay in Oberungarn erkämpfte, nach Siebenbürgen herüber. Dieses Geschlecht verlor in dem unsäglichen materiellen Ruin, in welchem es schmachtete, das Gefühl und den Zug der idealen Güter nicht. Fast ist zu sagen: man übersah die grenzenlose Verwüstung der Felder, die Brandstätten und Trümmerhaufen, welche sie deckten, man achtete wenig der unbeschreiblichen Verluste an Hab und Gut, welche man erlitten, man vergaß der zahllosen Opfer an Menschenleben, welche man gebracht, die Greuelszenen, welche die Herzen der Entronnenen mit Schauder erfüllt hatten. Dennoch dieses harte Geschlecht war nicht verhärtet. Es vertraute der Barmherzigkeit Gottes, welche die Wunden heilt und zuschließt, es freute sich des Retters aus jenem doppelten Drucke, der die bürgerliche Selbstständigkeit und die religiöse Freiheit, wie sie nun einmal das Zeitalter und diese Gegenden allein verstehen und brauchen konnten, errang und mit unüberwindlichen Schutzwehren befestigte. Es pries ihn in seinem Siege und beklagte ihn in seinem Verluste als den Vater des Vaterlandes.[2] Denn diese beiden höchsten Güter der abendländischen Christenheit treten in der reformatorischen Bewegung allenthalben klar zu Tage, gleicherweise bei der Begründung und der Verteidigung der neuen Errungenschaften. Verschieden in den einzelnen Ländern nach dem Unterschiede der Formen des öffentlichen Lebens, in ihrem Wesen aber aller Orten dieselben: sie dürfen nirgend von einander getrennt werden als die das Leben, der Impuls der lebendigen Entwickelungen unauflöslich mit einander verbunden hat, wenn auch hier und dort die eine Tendenz zuweilen die andere überwog. Der glückliche Bestand eines Volkes oder eines Staates mit politischer Freiheit und religiöser Tyrannei, oder mit religiöser Ungebundenheit und politischer Ertötung ist nicht nur nicht denkbar, sondern auch thatsächlich von der Geschichte als unmöglich erwiesen. Eher hat eine menschliche Gemeinschaft eine Art von scheinbarem Gedeihen und äußerlichem Flore mitgemacht, wo beide gefesselt am Boden lagen.

---

[1] Annales bei Trauschenfels a. a. O. 178, 178 und öfter.

[2] Weiß, Annales in Trauschenfels a. a. O. 196.

Hand in Hand stehen diese Güter und suchen in gegenseitiger Wechselwirkung ihre Vereinigung und Förderung. Ihnen dienen die Nationen und Kirchen: bewußt und unbewußt setzen die Menschen die besten Kräfte für sie ein: für sie ist kein Opfer zu teuer und kein Verlust zu groß.

An einer anderen Stelle soll die unter uns noch wenig ins Auge gefaßte Aufgabe besonders gelöst werden, wie in Siebenbürgen bei der Begründung der Reformation die Ideen bürgerlicher und religiöser Freiheit einander decken und gemeinsam fortschreiten. Hier wurde der Versuch gemacht, ihre Anstrengungen in der Verteidigung des anscheinend schon gesicherten Besitztums darzustellen: die Anstrengungen der in der Auffassung und Beurteilung vielfach irregehenden und fehlenden Menschen, die Aktionen der Leidenschaften, der Vorurteile, die Verschlingung persönlicher Interessen mit dem Allgemeinen, wie sie sonst unerhört aus den Ereignissen entgegenspringt. Wir bemerkten, wie diese Resultate auf Schleichwegen untergraben, in der umfassendsten Weise gefährdet wurden; es trat der Augenblick ein, wo die Entwickelung, zu der ein Jahrhundert gedrängt, vernichtet zu sein schien, das Licht, welches die Morgenröte der neuen Zeit heraufgeführt, verlöscht. So gewaltig und übermächtig behauptete der Gegner den Plan. Er begnügte sich nicht mit einer langsamen Besitznahme, mit der stillen Arbeit des Minierers, die ihm sonst eigentümlich ist und ihn auszeichnet. Er wähnte im Sturmlaufe, mit Windeseile alles niederwerfen und alles als ein ihm gehöriges Fundstück aufheben zu können aus dem Staube und aus der Asche, die er hergerichtet.

Das war sein Verhängnis. Die Jesuiten scheiterten, weil sie die Tragweite und Ausdauer der eigenen Mittel zu hoch taxierten, den Widerstand dagegen, auf welchen sie hier stießen, mißachteten. Sie kannten dieses Terrain nicht genau genug. Indem sie wähnten, daß in Siebenbürgen und Ungarn dasselbe Spiel einladend winke, welches sie in Polen gewonnen hatten, widerfuhr ihnen das Gegenteil. Siebenbürgen war in Kraft seiner bisherigen Entwickelung ein Glied des Abendlandes: es hatte sich durch die Reformation aus eigener Empfänglichkeit in diese Genossenschaft der Bildung und Gesittung eingeführt. Von dieser Kraftäußerung wies Polen nur einen kurz glimmenden und rasch erlöschenden Schein auf. In Siebenbürgen aber leuchtete dieser Strahl weiter fort und erglänzt noch auf allen Blättern der Geschichte, in allen unsern vaterländischen Gesetzen und Einrichtungen, in allen protestantischen Schulen und Gotteshäusern, über Berg und Thal, das Wort Gottes, das Evangelium der Erlösung von den Banden der Sinne, von der

Freiheit eines Christenmenschen vor Gott und der Welt, mag es geredet werden in magyarischer Zunge oder in denselben deutschen Lauten, in denen es ursprünglich herübertönte über die Gipfel der Karpathen.

Einen Hauch dieses Geistes hat auch die römische, oder wie sie damals in Siebenbürgen genannt wurde, die päpstliche Kirche in sich aufgenommen. Ihr Bestand war nicht gefährdet, als am 12. November 1606 auf Befehl des Fürsten Bocskay die letzten Ordensbrüder das Land meiden und allen Besitzungen und Hoffnungen den Rücken kehren mußten.

Es ist ein weiter Weg von den Tagen der Synode zu Mediasch im Jahre 1572 bis zu diesem Ausweisungsdekrete. Bekannt ist, daß trotz dieser Schärfe, weil es die Maxime des Ordens also erheischet, dennoch in verkappter Gestalt einige Glieder desselben ein nicht beneidenswertes Dasein im Vaterlande führten. Doch mußten sie mehr die Ächtung durch das Gesetz, als die Feindseligkeit der Protestanten fürchten.

Mit Jubel wurden die Anschreiben des Fürsten, welche den Abschluß des Wiener Friedens verkündeten, empfangen, eines Traktates, den allerdings die Gegner weniger zu halten gesonnen waren als Bocskay. Indessen war es doch ein Friede, unter dessen Schutze der siebenbürgische Staat aufatmete und wieder lebendig ward. Die Ruhe nach außen war hergestellt; es mag nur ein zufälliges Zusammentreffen sein, daß mit dem Abzuge der Jesuiten auch die Ruhe im Lande selbst einzog, und die durch den Krieg und die Verwüstung erzogenen Raubbanden sich zerstreuten.

Bei den nach dem Tode Bocskays rasch einander folgenden zwei Fürstenwahlen tauchten in Prag und Wien wieder die Interessen der römischen Kirche berücksichtigende Beratungen auf. Das energische Auftreten Gabriel Bethlens und sein entschiedener Anschluß an die Türken aber entwand ihnen jede Aussicht auf Erfolg. Das eben berührte Gutachten Khlesels bildet hier einen Markstein. Indessen gehört die Darstellung dieser Umstände nicht in den Kreis der vorstehenden Untersuchungen.

Der Einfluß des Jesuitismus war für ein Jahrhundert in Siebenbürgen gebrochen. Mit der Losung, es gelte der Befreiung dieses Landes von den Türken, begannen sie: der Ausgang war der noch engere Anschluß desselben an die Türken.

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Siebenundzwanzigster Band.

2. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.
In Kommission bei Franz Michaelis.
1897.

Buchdruckerei W. Krafft in Hermannstadt.

Rede

zur Eröffnung der 48. Generalversammlung

des Vereins für siebenbürgische Landeskunde.

(A. L. Schlözers Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen.)

Von

Dr. Fr. Teutsch,

Vereinsvorstand.

Zum 48. Mal, hochgeehrte Anwesende, tritt unser Verein heuer zu seiner Generalversammlung zusammen,[1] im 54. Jahr seines Bestandes, in äußerlich friedlicher, innerlich so friedloser Zeit immer wieder im Geist seiner Gründer die Fahne der Wissenschaft, der geisterbefreienden, herzenverbindenden, zu entfalten, die gerade hierzulande berufen ist, in all dem zwiespältigen Leben zu zeigen, daß auch wir an das alte Wort glauben: was in den Geist gelegt ist, ist ewig. Von selbst aber wendet sich der Blick des Rückschauenden auf das große Fest, das seit Wochen im Vaterland gefeiert wird, auf den tausendjährigen Bestand des Staates. Es wäre eine nicht nutzlose Untersuchung, aus diesem Anlaß der Frage nachzugehn, welchen Anteil an diesem Bestand die Wissenschaft gehabt, was sie in diesem Jahrtausend, unter wechselnden Formen doch immer dem Ewigen dienend, zur Stärkung jener geistigen und sittlichen Güter beigetragen, die zuletzt allein dem Volk die Kraft gegeben, der Zeiten Ungunst und die Jahre des Glücks zu überdauern. Und wer speziell in Siebenbürgen, dessen Landeskunde die besondere Aufgabe unseres Vereins ist, jene Frage aufwerfen und beantworten wollte, würde finden, daß in den Arbeiten gerade unseres Vereins eine neue Art der Landnahme sich äußert, die was wir ererbt, nun erst recht geistig erwerben und erobern will, um es ganz zu besitzen, und nicht umsonst steht am Anfang dieser Studien hier das schöne Wort: „echte, genaue Landeskenntnis ist unstreitig auch eine der lautersten Quellen des Vaterlandsliebe.[2]"

[1] Sie fand in Hermannstadt am 14. August 1896 statt.

[2] Transsilvania, periodische Zeitschrift für Landeskunde. Red. von Benigni und Neugeboren. Hermannstadt, 1833. 1. Heft, S. II.

Dabei ist uns, wenn auch als unausweichlich erkannt, doch immer wieder schmerzlich, daß es in diesem geistigen Kampfe wie dort wo die Kugeln fliegen und die Geschütze einschlagen, fort und fort Verluste giebt. Von den Vereinsmitgliedern starben: Joh. Altrichter, M. Bell, Mart. Pildner, Mart. Duldner, Friedrich Ernst. Der letztere (geb. 1829, † 1. März 1896), zuletzt Bezirksdechant des Schäßburger Bezirkes und Pfarrer in Schaas, war ein Mann, der einer der Treuesten, eine Lücke auf den Gebieten zurückgelassen hat, auf denen er mit den Besten im Kampf für das Gute zu finden war. Der Grundzug seines Wesens war die zuverlässige Treue, die hingebende Arbeit, die vorurteilslose Art, Menschen und Dinge zu erkennen und zu würdigen. Von fester nationaler und evang. Gesinnung gehörte er stets zu Denjenigen, auf die man zählen konnte.[1]

Auf drei Verluste blickt unsere Wissenschaft besonders schmerzlich zurück. Am Beginn des Vereinsjahres, am 1. August 1895 starb das Ehrenmitglied Heinrich v. Sybel, am 27. November entriß der Tod aus unserer Mitte das Ausschußmitglied Ludwig Reissenberger und am 28. August 1896 brachte ein viel zu frühes Ende der bahnbrechenden Lebensarbeit Heinrichs v. Treitschke jähen Abschluß.

Das Mitglied des Vereins und des Ausschusses L. Reissenberger gehörte zu jenen Männern, die aus der Jugend unseres Vereins uns noch geblieben sind, deren Zahl mit jedem Jahr kleiner wird. Das erste gedruckte Namensverzeichnis der Mitglieder des Vereins für siebenbürgische Landeskunde aus dem Jahre 1843 führt den Kandidaten der Theologie L. Reissenberger in der Liste auf, zehn Jahre später ist der Hermannstädter Professor Ausschußmitglied geworden und es geblieben bis zu seinem Tode, auch als er 1880 in den Ruhestand getreten war. Und in seiner mehr als fünfzigjährigen wissenschaftlichen Arbeit hat er vorzüglich der siebenbürgischen Landeskunde, man könnte fast sagen, ihr ausschließlich gedient. Dabei besaß er, wie mehrere Männer der älteren Generation (er war geboren 1819, der Sohn eines aus Wimspach [Oberösterreich] hieher eingewanderten Landlerhauses,) Neigung und Bildung für die philologisch-historischen und die naturwissenschaftlichen Fächer. Schon 1849 hatte Schur, indem er Reissenbergers „Eifer und klare Beobachtungsgabe" rühmte, seine strenge Wahrheitsliebe, Pünktlichkeit und Ausdauer bewunderte, voraus gesagt,[2] „stünden ihm die erforderlichen

---

[1] Siebenb.-D. Tageblatt vom 5. März 1896, Nr. 6758.

[2] Dr. J. Capesius: Der siebenbürgische Verein für Naturwissenschaften in Hermannstadt nach seiner Entstehung, seiner Entwickelung und seinem Bestande. Hermannstadt, 1896. S. 11.

Mittel zu Gebote, so würde derselbe (auf dem Gebiete der Meteorologie und physischen Geographie) manches Tüchtige leisten"; es hat sich in schöner Weise erfüllt. Wie der schöne junge Mann sich damals mit dem Barometer photographieren ließ, so beherrschte ihn anfangs die naturwissenschaftliche Erforschung des Landes in erster Reihe. Und er hat sichs nicht verdrießen lassen, fast zwei Menschenalter lang jene Beobachtungen zu machen, die eine Grundlage für die Kenntnis des Ganges von Wind und Wetter und der Entwickelung der Vegetation bei Hermannstadt bilden. Dem Kreis der Brüder Fuß, Dr. Kayser (gest. 1878), Dr. Bielz angehörig, hat er mitgeholfen, die Pflege der Naturwissenschaft hier zu begründen und das Interesse für dieselbe in weitere Kreise zu verpflanzen.[1]

Aber frühe schon wandte er sich auch einem anderen Gebiet zu, das in den fünfziger Jahren hier der Bearbeitung unterzogen wurde und schönste Ausbeute bot, der Erforschung der Baudenkmäler und im Zusammenhang damit der Kunstarchäologie. Die Stellung als Custos des Brukenthalischen Museums, die er Jahre lang immer mit derselben Bereitwilligkeit, dem Suchenden zu dienen, bekleidete, bot gerade hiefür reiche Förderung. Und so hatte er sich durch nie ruhenden Fleiß auf diesem Gebiet zu einer Autorität unter uns heraufgearbeitet. Viele kleinere, mehrere größere Arbeiten legen von seinem reichen Wissen Zeugnis ab. Die bedeutendsten sind die über die Hermannstädter Pfarrkirche, die eines unserer schönsten Baudenkmäler nach allen Seiten eingehend würdigt und geschichtlich ins rechte Licht rückt und dann „Die Kerzer Abtei",[2] Jahre lang von ihm untersucht und zuletzt, eine Zierde unserer Wissenschaft, vom Verein für siebenbürgische Landeskunde veröffentlicht. Diesen

[1] Vgl. Siebenb.-D. Tageblatt 6679, 29. November 1895. Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde 1896, Nr. 1, S. 7. Siebenb. Volksfreund 1895, Nr. 50. E. A. Bielz in den Verhandlungen und Mitteilungen des siebenbürgischen Vereins für Naturwissenschaften zu Hermannstadt, 45. Jahrgang, 1896, S. 1. Auf S. 3—9 das Verzeichnis sämtlicher Arbeiten Reissenbergers.

[2] L. Reissenberger: Die evang. Pfarrkirche A. B. in Hermannstadt. Mit zahlreichen Holzschnitten, vier Lithographien und einem Kupferstich. Hermannstadt 1884.

Die Kerzer Abtei. Mit zahlreichen Illustrationen. Herausgegeben vom Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Hermannstadt 1894. Hier sei zugleich verwiesen auf desselben Verfassers: Kurzer Bericht über die über kirchliche Altertümer gemachten Mitteilungen. 1873. Sodann: Die Michelsberger Burg und die Klosterkirche von Curtea d'Argisch. Die letztere in den Publikationen der Zentralkommission. (Wien.) Überreste der Gothik und Rennaissance an Profanbauten in Hermannstadt. (Vereins-Archiv.) Die siebenbürgischen Münzen des Brukenthalischen Museums in Hermannstadt. Gymnasial-Programm 1878—82. (Fünf Jahrgänge.)

zur Seite sind die kirchlichen Kunstdenkmäler zu stellen, darunter auch die Goldschmiedarbeiten des Sebastian Hann, zu denen er den Text geschrieben. Die Würdigung dieser Kunstdenkmäler, deren schönste und bedeutendste er Alle gesehen hatte, die aus dem Verständnis derselben erwachsende Sorge für dieselben und die Wertschätzung dieser Zeugen unserer alten Kulturentwickelung ist eine Folge auch seiner Arbeiten gewesen. Eine größere Arbeit über die sächsischen Goldschmiede ist in seinem Nachlaß vorgefunden worden und es ist Hoffnung vorhanden, daß sie beendigt und druckfähig gemacht werde; eine andere über die Hermannstädter Befestigungen hat er selbst noch dem Verein übergeben.

Dabei lebte der in seinem Herzen durchaus bescheidene Mann ausschließlich seiner Wissenschaft. Bedürfnisse für seine Person hatte er keine, sich fortzubilden war sein Bestreben, auch als es ihm körperlich schon Mühe machte. Es war ein rührendes Bild, den ergrauten Mann täglich zum Brukenthalischen Museum pilgern zu sehen, auch als der kürzer werdende Atem das Steigen der Treppen immer schwerer machte, oder dann an schönen Nachmittagen mit dem Stuhl an der Seite, der an die Stelle des Barometers in frühern Jahren getreten war, unter die Erlen wandern zu sehen, das Auge am Glanz der Gebirge, an der scheidenden Sonne zu erfreuen. Die Liebenswürdigkeit seines Wesens und die Freundlichkeit seines Herzens ließen Jeden leicht hinübersehen über eine gewisse Pedanterie, die seiner Natur anhaftete und beim alten Junggesellen zugenommen hatte uud über die kleine Schwäche, die gern Recht und das letzte Wort behielt. Als es zu sterben kam, da hat er, seiner innersten Natur entsprechend, sich wieder ein Denkmal gestiftet, das so recht Zeugnis von seiner Wertschätzung der idealen Lebensgüter ablegt. Sein ganzes Vermögen, das er durch Sparsamkeit und Bedürfnislosigkeit sich erworben, vermachte er öffentlichen und wohlthätigen Zwecken. Unser Verein dankt ihm wie der naturwissenschaftliche Verein eine Stiftung von je 500 fl.; er war schon bei Lebzeiten durch Stiftung bleibendes Mitglied geworden. Wir aber danken ihm für all das, was er dem Verein, unserer Wissenschaft, seinen Freunden war und wenn der Verein jene Mitglieder aufzählt, auf denen die Dauer und die Arbeitsleistung des Vereins beruht, dann wird er seinen Namen nie vergessen.

Von seinen Ehrenmitgliedern betrauert der Verein Sybel und Treitschke. Beim Begräbnis des letzten erhob sich in den Kreisen Jener, die ihn gekannt, die Frage, ob nicht die Zeit der großen deutschen Historiker nun zu Ende sei? Der Ältere von Beiden war H. v. Sybel (geb. 1817). Seine zwei bedeutendsten Werke sind die Geschichte des

Revolutionszeitalters und die Begründung des deutschen Reiches durch Kaiser Wilhelm I. Wie der junge Mann schon in seiner Doktordissertation die Ansicht ausgesprochen hat, man müsse „cum ira et studio" Geschichte schreiben, so wurde er einer der entschiedensten Vertreter der neuen Auffassung, die die Schule politisch-nationaler Historiker hervorbrachte, die in Duncker, Häußer, Sybel und Treitschke ihre Höhe erreichte. Sie übernahmen von Ranke die streng kritische wissenschaftliche Methode, den Sinn für universale Bildung, aber sie machten bewußt die eigene Weltanschauung zum Wertmesser und Maßstab der geschichtlichen Ereignisse. Ein maßvoller Liberalismus, ein starkes Staatsgefühl und begeisterte Vaterlandsliebe klingen immer durch. Es war die Folge der großen Zeiten, der wichtigen Ereignisse, die von 1840—1880 die Welt umgewandelt hatten. Von diesem Standpunkt versuchte auch Sybel die großen Zusammenhänge in der Entwickelung aufzuhellen, die Ereignisse zu erklären. Die Sprache steht dieser ganzen Schule wunderbar zur Verfügung. Wie aus Marmor gehauen stehen einzelne Abschnitte seines letzten großen Werkes da, so die Schilderung des Krieges von 1866, der Bismarckischen Politik und Staatskunst in jener Zeit. Wir danken ihm besonders, daß er in seiner historischen Zeitschrift die Erscheinungen unserer historischen Litteratur regelmäßig verfolgte und freundlich beurteilte.

H. v. Treitschke war 1834 geboren. Wer die Reckengestalt des Mannes auch nur einmal gesehen, mit den breiten Schultern, den großen Kopf auf dem starken Nacken zurückgeworfen, der hatte die Empfindung, einen tapfern Kämpen vor sich zu haben. „Und wer in diese tiefen treuen Augen sah, der empfand sofort, daß zugleich ein Mann von seltener Herzensgüte, von vornehmstem Edelmut, von sinnigem tiefbewegtem Gemütsleben vor ihm stand. Kein Falsch war in seiner Seele; ohne Egoismus und Ehrgeiz ging er durchs Leben, so stark sein Selbstgefühl auch war; er setzte in allen Menschen das Beste voraus; selbst die Taubheit hat ihn nie zum Mißtrauen gegen Andere gebracht. Aber wo er auf Widerspruch, auf Gemeinheit, auf Lehren stieß, die er für falsch und verderblich hielt, da konnte er in wildester, fast berserkerartiger Leidenschaft losbrechen, unbarmherzig mit Keulen dreinschlagen. Er liebte und haßte mit elementarer, fast vulkanischer Gewalt; und das hielt er für sein gutes Recht; er konnte sich keinen rechten Mann denken ohne solchen Haß und ohne solche Liebe." So schildert ein Mitarbeiter, auf einem Gebiet einst ein heftiger Gegner, G. Schmoller den einzigen Mann so treffend, daß ihn sieht, wer ihn gekannt hat. Den fünften Band seiner deutschen Geschichte übergab er seinem Volk mit den Worten: „So gewiß

der Mensch nur versteht was er liebt, ebenso gewiß kann nur ein starkes Herz, das die Geschicke des Vaterlandes wie selbsterlebtes Leid und Glück empfindet, der historischen Erzählung die innere Wahrheit geben. In dieser Macht des Gemütes liegt die Größe der Geschichtsschreiber des Altertums." Er hat damit sich selbst gezeichnet; in der Macht des Gemüts liegt neben dem wunderbaren Gedankenreichtum und der Fülle des Wissens seine Größe. Ein stürmischer Redner, der aber zeitlebens rang, das unbändige Temperament zu dämpfen, den sittlichen Idealismus des Herzens immer reiner auszugestalten, ist er der erste vornehmste deutsche Publizist gewesen, der Prophet des neuen deutschen Reiches, bei dem der Stolz auf die Ehre und Größe und Macht des Vaterlandes das Wort führte. So sind seine kleineren Schriften, so vor allem seine deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert ein nationales Erziehungsbuch geworden, das Buch selbst eine der größten Thaten des deutschen Geistes. Man mag im einzelnen zuweilen über eine kräftige Behauptung den Kopf schütteln oder über Einzelnes anderer Meinung sein, die strenge Wahrheitstreue seiner Forschungen, auch von Sybel nach genauesten Untersuchungen bestätigt, die künstlerische Gestaltung seiner Schriften, die wunderbare Gabe zu erschüttern und zu erheben, die tiefe Frömmigkeit eines Herzens, das seines Glaubens und seines Gottes froh ist, stempeln ihn nicht nur zu einem ganzen vollen Menschen, zu einem tapfern Charakter, einem scharfen und klaren politischen Denker, sie machen ihn nicht nur zum wirkungsvollsten Historiker der Gegenwart, sondern zu einem Geschichtsschreiber ersten Ranges.

Und wie hat dieser gewaltige Mann mit uns gefühlt! So oft er in seinen Schriften Gelegenheit fand, der Sachsen zu gedenken, geschieht es mit tiefster Teilnahme und nationalem Stolz, mit Entschiedenheit und Freude. Die tapfersten Worte für uns haben seine „Preuß. Jahrbücher" zu wiederholten Malen gesprochen. Diese Teilnahme führte ihn 1887 zu kurzem Aufenthalt auch in unser Land, er hatte den Entschluß mitgenommen, noch einmal zu längerem Aufenthalt zu kommen — es ist ihm und mehr noch uns nicht vergönnt gewesen. Von unserer historischen Arbeit hatte er ein fast übermäßig günstiges Urteil, von dem Wert und der Bedeutung der deutschen Wissenschaft insbesonders auch für uns die höchste Meinung, die man haben konnte; er nannte sie einen der Anker, die unser Volksschiff halten bis auf bessere Tage!

Kann es für sie ein besseres Geleitwort geben? Ihm gerecht zu werden hat sich der Verein im abgelaufenen 54. Vereinsjahr Mühe gegeben. Er konnte zunächst den 26. Band des Archivs durch ein drittes

Heft abschließen, den 27. mit einem ersten Heft beginnen und den Abschluß des 25. mit den Briefen Heydendorffs vorbereiten. Dazu gelang es endlich eine der schönsten unserer Burgen, die Rosenauer Burg, in einer Bearbeitung von Groß und Kühlbrandt und in schöner Ausstattung durch den Verlag C. Graesers, der den vielen Verdiensten um unsere Litteratur hiemit ein neues zufügte, zu veröffentlichen.[1] Leider steht die Verbreitung der trefflichen Arbeit in keinem Verhältnis zu deren Güte und Kosten und so sei dieselbe auch hier aufs beste empfohlen.

Vor allem konnte der Verein die Arbeit am sächsischen Wörterbuch mit neuer Kraft und umfassenden Mitteln aufnehmen. Von allen Seiten regt sich die Mitarbeit, diese Ehrenschuld unserer Wissenschaft endlich abzutragen. Und wenn nicht ein ungeahntes Verhängnis die oft aufgenommene Arbeit abermals hindert, so dürfen wir hoffen, daß die gegenwärtige Generation endlich den Stein auf jene Höhe wälzen wird, zu der ihn hinanzubringen keiner der früheren vergönnt war. Was die Mitglieder des Vereins außerhalb seines Rahmens an wissenschaftlichen Arbeiten im letzten Jahr boten, zeigt gleichfalls ein zukunftsfrohes Sprießen. Die Kronstädter Quellen sind um einen Band weiter gediehen,[2] die Forschungen auf dem Gebiete der Agrargeschichte um ein tüchtiges Stück durch Dr. G. A. Schullers vorzügliche Arbeiten[3] gefördert worden, ein Kreis von Hermannstädter Genossen hat in den „Bildern aus der vaterländischen Geschichte“[4] und in den „Hundert Jahren sächsischer Kämpfe“[5] langgefühltem Bedürfnis endlich Befriedigung geboten, in der richtigen Überzeugung, daß der Nation das Bewußtsein der jüngsten Entwickelung erwecken, zugleich ihr die Einsicht schärfen heißt für kommende Thaten.

Das Korrespondenzblatt[6] bot wie bisher einen Mittelpunkt für all diese Arbeiten und vielfache Anregung nach allen Richtungen und sei auch weiterhin nicht nur den arbeitenden Genossen im engeren Sinne, sondern auch allen Freunden und Sammlern auf dem Gebiete der Landeskunde aufs beste empfohlen.

---

[1] Wien, 1896. Mit 12 Abbildungen. Großoctav, 72 S.

[2] Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Kronstadt. 3. Band. Rechnungen aus (1775) 1541—1550 (1541). Kronstadt 1896. 8°. 1124 S.

[3] Aus der Vergangenheit der siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaft. Hermannstadt, Krafft. 1895.

[4] Hermannstadt, 1895, W. Krafft.

[5] Ebenso 1896.

[6] Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Hermannstadt, Krafft, 19. Jahrgang. 1896.

Mir aber sei es gestattet, Ihre Aufmerksamkeit noch einmal in die Zeit vor hundert Jahren zurückzulenken. Zweierlei giebt dazu Anlaß, ein allgemeiner und persönlicher Grund. Unsere Wissenschaft hat die Pflicht, die hundertjährige Wiederkehr des Erscheinens der Schlözerischen Kritischen Sammlungen, die in drei Heften 1795, 1796 und 1797 herausgegeben wurden, eingehender zu feiern, als es im kurzen Hinweis der vorjährigen Denkrede geschehen konnte; denn ein gut Teil unserer historischen Arbeit ruht auf jenem Werke Und dazu kommt ein persönlicher Grund. Die Eröffnungsreden (von G. D. Teutsch) zur 43., 44. und 45. Generalversammlung unseres Vereins behandelten die Entwicklung der Sachsen unter Josef II., den Klausenburger Landtag von 1790/91, die litterarische Bewegung in unserer Mitte vor hundert Jahren. Der damalige Vorsitzer des Vereins wollte in einer vierten Rede „Die Origenes und den Inhalt und die Bedeutung von Schlözers Kritischen Sammlungen darstellen.“ [1] Im Sommer 1893 hatte er Hand an die Ausarbeitung gelegt, die letzten Wochen, ja die letzten Tage seines Lebens haben diese Gedanken ihn beschäftigt und so wird mans dem Sohn nicht übel deuten, wenn er darin eine Art Vermächtnis erblickt, das er einlösen möchte.

In der That giebt es kaum eine zweite litterarische Erscheinung, die in der Entwickelung unserer Historiographie von solcher Bedeutung gewesen wäre als das genannte Buch. Dazu hat in erster Reihe die Stellung seines Verfassers selbst beigetragen. Es soll hier selbstverständlich nicht von einer Biographie des Mannes die Rede sein, nicht einmal von einem Auszug aus derselben, die sein Sohn ausführlich gegeben hat, [2] nur wer er war sei kurz berührt.

A. L. Schlözer (geb. 5. Juli 1735, gest. 9. September 1809) war seit 1769 Professor in Göttingen, wo er über Geschichte und Statistik las. Ein Mann von umfassendem Wissen, hat er in der Entwickelung der deutschen Historiographie eine hervorragende Stelle. Er ist einer der ersten gewesen, der den universalhistorischen Stoff gelichtet und gesichtet und in eine bestimmte Ordnung gebracht hat, er ist vielleicht „der erste deutsche Historiker gewesen, der sich als Geschichtsforscher wirklich ausgezeichnet hat und dessen Wahrheitsliebe durch einen gewiegten kritischen Scharfblick erst recht fruchtbar gemacht wird.“ [3] Er ist mit dem Beispiel

[1] Dr. Fr. Teutsch: Denkrede auf G. D. Teutsch. Vereinsarchiv XXVI, S. 404.

[2] A. L. v. Schlözers öffentliches und Privatleben von dessen ältestem Sohne Christian v. Schlözer. 2 Bände. Leipzig. 1828.

[3] Vgl. hierüber und das ff.: Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie. München und Leipzig. 1885. S. 789 ff.

vorangegangen, die chronologische Ordnung dadurch zu einer festen und übersichtlichen zu machen, daß er die Jahre von der Geburt Christi rückwärts und vorwärts zählt. In der Auffassung der Geschichte selbst bringt er in den Sinn, den Zusammenhang der Begebenheiten ein, ihm schwebt als Ideal eine wirkliche Geschichte der Menschheit vor. Im Zusammenhang damit bleibt er nicht bei den äußern Ereignissen stehen, der Fortschritt, die Entwickelung, die Kulturgeschichte, wie wir jetzt sagen, findet Beachtung. Er weiß dem Einzelereignis seine Stelle in der Gesamtentwickelung anzuweisen, die entscheidenden Wendepunkte in der großen Entwickelung und in der der einzelnen Völker glücklich herauszufinden. Neben seine universalhistorischen Schriften treten seine Bearbeitungen engerer Kreise einzelner Völker. Und da stellte er neben die nordischen Völker, die Bearbeitungen der türkischen und russischen Geschichte auch die Untersuchungen über unsere Vergangenheit. Überall ist er der vorsichtige Forscher und Kritiker, der rücksichtslos alte Überlieferungen über den Haufen wirft, wo sie vor den Quellen nicht stand halten, der es geschickt versteht, das Einzelne zu unterscheiden, zu bestimmen, zu gruppieren. Und wenn es ihm auch nicht immer gelingt, den Einfluß der einzelnen Völker auf die Gesamtentwickelung sicher zu zeichnen, ja er hie und da geradezu auf Abwege gerät, so ist doch kein Zweifel „daß Schlözer in der Entwickelung der deutschen Geschichtswissenschaft jener Zeit für das Aufkeimen einer sichern Methode der Forschung und der kritischen Sichtung des historischen Materials überhaupt“ Vorzügliches geleistet hat. Die Universalgeschichte verdankt ihm Vertiefung ihres Wesens und Vergeistigung ihrer Aufgabe, die Quellenkritik und Quellenausgaben die Grundsätze, die bis heute in der Hauptsache gelten.

Es ist an sich klar, was für eine Bedeutung es haben mußte, wenn ein solcher Mann Hand auch an unsere Geschichte legte.

Ein zweites vermehrte diese Bedeutung. Schlözer war nicht nur ein bedeutender Gelehrter, er war zugleich der angesehenste, einflußreichste Publizist seiner Zeit, von Vielen als Vater der Publizistik angesehen, seit Mitte der siebziger Jahre eine gefürchtete Autorität. Die „Publizität“ begann damals im Dienst der Aufklärung ihre befreiende Thätigkeit, eine wirkliche und öffentliche Besprechung der bestehenden Staats- und Regierungsangelegenheiten, ein neues, großes Werk zu einer Zeit, wo mindestens in geistlichen Herrschaften und in kleinern Reichsstädten Deutschlands „er will etwas drucken lassen“ ungefähr soviel hieß wie: „er will mordbrennen“. Wie viel Kleinlichkeit, Engherzigkeit, wie viele Schranken der Selbstsucht, des Vorurteils, der Überlieferung mußte

überwunden werden, bis auch nur größere Kreise ein Verständnis für die „Publizität" erlangten!

Es ist Schlözers Verdienst, daß dieses Verständnis wachgerufen wurde, er brach den Bann, der bis dahin auf Bekanntgebung und Beurteilung deutscher und auswärtiger Staats- und Regierungsverhältnisse lag. Manches trug dazu bei, daß gerade in Hannover dieser Fortschritt möglich war, daß gerade Schlözer Mittelpunkt der neuen Publizistik wurde. Ohne daß er es von Anfang angestrebt hätte, war er seit 1774 der Vertraute aller Jener geworden, die dem Fortschritt die Wege ebnen wollten, die ihm Mitteilungen aus dem Leben der Gegenwart machten, welche er in seinem „Briefwechsel", nachher in seinen „Staatsanzeigen" mit kräftigen Fingerzeigen versehen veröffentlichte. So gelangte, wenn auch nicht nach einem bestimmten System sondern mehr zufällig, allmälig nahezu Alles, was das öffentliche Leben bewegte, dort zur Besprechung, die Stellung des Bauern und des Adels, die monarchische Gewalt und deren gesetzliche Einschränkung, Preßzwang und Waldfrevel, Fragen des Ehrechts und Schaden des Branntweins, Finanzangelegenheiten, Zustand der deutschen Klöster und Armut der lutherischen Geistlichen. Es bleibt nicht bloß bei theoretischen Erörterungen, thatsächliche Einzelfälle aus der ganzen Welt gelangen zur Mitteilung und Besprechung, zur Kritik. Das Ziel, die Absicht ist immer, dem unterdrückten Recht zum Sieg zu verhelfen, die Wahrheit ins Licht zu stellen, in einer Zeit unendlicher Staatsgeheimnisse den Schleier von all dem wegzuziehen, was bisher sorgsam verhüllt nun durch die öffentliche Bekanntmachung gebessert werden sollte. Diese Mitteilungen aus dem unmittelbaren Leben der Gegenwart hatten zur Folge, daß auch in Deutschland Fragen der Politik in den Vordergrund des Interesses traten, und die politische Diskussion an Bedeutung gewann. Überschwenglich aber waren die Erwartungen, die man an die öffentliche Behandlung dieser Fragen knüpfte; sie sollte ein Heilmittel gegen alle Schäden der Unterdrückung, des Zwangs, der Willkür sein. Und der Träger dieser gewaltigen Macht war Schlözer. Es ist bekannt, daß von Maria Theresia erzählt wird, sie habe einen Beschluß des Geheimen Rats mit dem Bemerken zurückgewiesen: Was würde Schlözer dazu sagen? Auf dem Schreibtisch Josef II. lagen die „Staatsanzeigen" des Göttinger Professors und der wohlwollende Fürst eines kleinen deutschen Landes konnte sich nicht genug verwundern über das neue Licht, das ihm aus diesem Journal aufgegangen. Man erzählte sich, daß seinen Hofleuten daraus arge Unbequemlichkeiten erwuchsen, die sich schließlich nur dadurch halfen, daß sie dem Fürsten die Zeitung vor-

enthielten und mit betrübter Miene den Tod Schlözers meldeten, worauf der Fürst, mit aufrichtiger Trauer um den wackern Hofrat sich ins Unvermeidliche gefunden habe. Unter solchen Umständen ist es erklärlich, wenn Schlözer, dem Despotismus vorgeworfen worden war, mit stolzem Selbstbewußtsein schrieb: was so genannt worden sei „ist Despotie der Wahrheit, der Thatsachen, der Publizität. Das sind nun freilich fürchterliche Despoten, allmächtiger wie Sultane und Paschas, und schlechterdings, so lange es Leute giebt, die denken oder auch nur sich schämen können, unbezwinglich." Als Schlözer im Anfang der achtziger Jahre auf einer Reise nach Italien Süddeutschland durchzog, füllten sich die Gaststuben, wo er einkehrte, die Universitäten huldigten ihm, der Bischof von Brixen stellte ihm förmlich nach, um ihn nicht ohne Bewirtung ziehen zu lassen und K. Fr. Moser wollte den in seiner Art einzigen Geschichtsprofessor, „von dem eine Note oder ein Nötchen oft mehr gewirkt habe als die Bußpredigten der Reichsgerichte, die Vorstellungen der Kollegien und die Suppliken der Landstände und Unterthanen" alljährlich einen Römermonat als Belohnung zuerkannt wissen.[1] Dieses Alles giebt erst der Thatsache, daß Schlözer sich unserer Geschichte annahm, den vollen Wert.

So läßt es sich denken, was für ein Aufsehen es machte, als er in seinen „Staatsanzeigen" die Aufmerksamkeit seiner Leser auf die siebenbürgischen und sächsischen Verhältnisse lenkte. Im 64. Heft der „Staatsanzeigen" (1791) veröffentlichte er eine „Geschichte der Deutschen (gewöhnlich Sachsen genannt) in Siebenbürgen vom Jahr 1141—1550, und Bestand ihrer von Josef II. vernichteten aber von Leopold II. wieder hergestellten Rechte." Es sind Auszüge aus der 1790 in Hermannstadt erschienenen Volksschrift „Die Siebenbürger Sachsen"[2] und aus dem im selben Jahr ebendort herausgegebenen Buch „Verfassungszustand der sächsischen Nation in Siebenbürgen",[3] zu welchem Auszug Schlözer bemerkt: „Aus beiden Schriften habe ich eine gemacht. Der Verfasser der ersten Schrift führt die Hauptstellen aus den Urkunden deutsch übersetzt an: ich liefere sie meist in der Ursprache aus der zweiten. Freilich hätten diese Akten mit mehr diplomatischer Genauigkeit abgedruckt werden sollen. Hin und wieder bin ich von einzelnen Sätzen der Verfasser, die nicht die Hauptsache angingen, abgewichen und habe meine Berichtigungen

[1] Zur ganzen Darstellung vgl. die trefflichen Ausführungen bei Wenck: Deutschland vor hundert Jahren. Leipzig. 2 Bde. Grunow.

[2] Von Jak. Aur. Müller: G. D. Teutsch, im Vereinsarchiv. XXIV, S. 416.

[3] Ebenda. S. 419.

sogleich in ihren Text eingeschoben." Die Auszüge bieten eine kurze Darstellung der Einwanderung und ausführlicher die Verfassung, eine eigentliche Geschichte ist es auch bis 1550 nicht. Die in Aussicht gestellte Fortführung ist unterblieben. Doch ist der Auszug für das deutsche Lesepublikum instruktiv und geschickt zusammengestellt. Aber besonders bedeutsam ist schon die Kritik, die der Herausgeber übt. Es mag als ein Beispiel genügen, daß er gegenüber der Behauptung des niedersächsischen Charakters der Sachsen darauf hinweist, daß wir Franken seien,[1] daß er die hunnische Abstammung der Sekler als eine „gänzlich unbewiesene Hypothese" verwirft[2] u. A.

Das Heft der Staatsanzeigen, das diese Publikation brachte, (aus dem Oktober 1791) muß bald nach Hermannstadt gekommen sein. Denn schon am 16. Januar 1792 schrieb J. Filtsch, damals Pfarrer in Heltau und der eigentliche Herausgeber der Siebenbürgischen Quartalschrift, an Schlözer und gab der Freude über diese Veröffentlichung Ausdruck. Er regte zugleich bei Schlözer an, diese „Geschichte der Sachsen" fortgeführt besonders drucken zu lassen und in den Buchhandel zu bringen, was aber Schlözer mit Rücksicht auf den Verleger der Staatsanzeigen ablehnte. Zugleich schrieb Schlözer: aber wäre es möglich, daß ich öffentlichen Auftrag im Namen Ihrer Nation erhielte, so entschlösse ich mich vielleicht, ein eigenes Büchelchen über diese, Sie und alles Publikum so sehr interessierende Materie zu schreiben und es entweder hier oder bei Ihnen, wie Sie für gut fänden, a part drucken zu lassen.[3]

Diesen Gedanken griff Filtsch und sein Kreis auf. Sie erkannten Wert und Bedeutung einer solchen Arbeit, grade wenn Schlözer sie ausgeführt und fragten nach seinen Bedingungen. Er stellte „in der Art der früheren Publikation" in Aussicht, eine „Geschichte der Nation in nackten aber mit Beweisen belegten Factis und diese Facta dergestalt immer zusammen und dergestalt, daß der unbefangene Leser von selbst daraus Jura deducirte". Über die Bedingungen meinte er: „daß ich durch eine solche Angabe die Delicatesse einer generösen und glücklichen Nation zu beleidigen fürchte. Gebe der Himmel nur, daß das Werk 1. geräth, so daß es wirken kann, und — was vom bloßen Zufall abhängt — 2. wirklich wirkt — beides bitte ich erst abzuwarten und dann erste bestimme die Nation, nicht ich." Am 20. November 1793 richtete Provinzialbürgermeister Fr. v. Rosenfeld an Schlözer „im Namen meiner Nation"

[1] Staatsanzeigen. 64. Heft. (XVI. Band), S. 473.
[2] Ebenda. S. 475.
[3] Brief an Filtsch, im Briefwechsel, der zugleich hier veröffentlicht wird.

die Aufforderung, das Werk zu schreiben, eine Aufforderung, die Schlözer mehr freute als wenn sie von irgend einem mächtigen Monarchen an ihn ergangen wäre. Und sofort ging er an die Arbeit. Sie wuchs ihm unter den Händen, nahm eine andere Gestalt an als er ihr ursprünglich zu geben gedachte und wurde eben das vorliegende Werk: „Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen", in drei Heften 1795—97 erschienen (Göttingen, im Vandenhoek-Ruprecht'schen Verlage.)

Wir wissen aus Briefen, die hier im Anschluß mitgeteilt werden, wie viel Schlözer selbst an litterarischen Hilfsmitteln vermißte, wie er — allerdings weniger als er erwartet und erbeten hatte — von Siebenbürgen unterstützt wurde, wie die einzelnen Bogen nach Hermannstadt kamen, der Freundeskreis Filtsch's seine Bemerkungen dazu machte und mit wachsender Freude das Werden verfolgte. Schlözer rechnete das Werk zu seinen schwersten Arbeiten. In der Vorrede hatte er mitgeteilt, daß die Arbeit im Auftrag der sächsischen Nation geschrieben worden sei. Zu seinem großen Leidwesen verlangte besonders Rosenfeld die Stelle umgeändert, was denn auch geschah. Es lag hier überhaupt eine Meinungsverschiedenheit vor, die nicht ohne Mißstimmung bei Schlözer blieb. Rosenfeld hatte in einem Schreiben vom 20. November 1793 Schlözer wie erwähnt „im Namen meiner Nation" aufgefordert, jenes Werk zu verfassen. Nun war aber von einem offiziellen Auftrag keine Rede. Jene Aufforderung war aus dem Kreis hervorgegangen, der um Samuel Brukenthal sich scharte,[1] der Schlözer selbst nach Siebenbürgen hatte kommen lassen wollen; Schlözer hatte die Aufforderung als Auftrag der Nation angesehen. Doch verflog die Mißstimmung bei späterer Aufklärung des Sachverhaltes.

Das Buch aber, das auf diese Weise entstand, ist eine Zierde unserer Litteratur, eine Grundlage unserer historischen Forschung geworden. „Eine seiner gelungensten Arbeiten" nennt die heutige Historiographie das Buch,[2] „in welcher sich nationales Gefühl mit kritischem Scharfblick vereinigt. Der weite Blick, dem auch die entfernteste Analogie nicht entgeht, macht immer wieder eine erobernde Wirkung."

Das erste Heft (erschienen 1795) enthält Urkunden und Auszüge aus Urkunden, die Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen betreffend — es ist unser erstes Urkundenbuch. Ein Vorbericht giebt über die Litteratur unserer Historiographie Mitteilungen, die nicht mehr ganz richtig sind;

[1] J. Filtsch: Rückblick auf das Leben des Joh. Filtsch. Hermannstadt 1837 S. 25 ff.

[2] Wegele: Geschichte der deutschen Historiographie. München und Leipzig 1885. S. 800.

wenn wir unsere heutige Kenntnis als Maßstab anlegen, aber wertvoll ist dabei die Zusammenstellung der vielfachen Angriffe, denen die Nation ausgesetzt gewesen, bahnbrechend was er über die Urkunden, ihren Wert, die Grundsätze ihrer Herausgabe sagt. Er hatte keine ungedruckten Urkunden zur Verfügung, auch die Originale der gedruckten fehlten ihm und doch — welche Sammlung, mit welcher kritischen Meisterschaft brachte er sie zusammen! Und die Bedeutung dieser Urkunden hat er selbst als ein Forscher, „dem das Urkundenlesen keine widerliche Mühe sondern Geistesnahrung ist“, mit den Worten gekennzeichnet:[1] „Die Facta (die aus diesen Urkunden zu ziehen sind), sind so vollständig, daß auf diese allein schon ein unerschütterliches Gebäude von den, durch ausgezeichnete Verdienste erworbenen, von dankbaren Beherrschern durch ihr heiliges Wort versicherten, von gerechten Mitständen anerkannten, durch kein Verbrechen je verwirkten, durch keine Veränderung der Zeiten dem Staat schädlich gewordenen, und dem allem ungeachtet, seit 200 Jahren heftig und wiederholt angefochtenen Rechten der würdigen Nation aufgeführt werden kann.“ Auch in der Sammlung der Urkunden klingt die Verteidigung des Rechtes wieder, die Schlözer immer am Herzen lag; die letzten Stücke sind die großen Vorstellungen vom 16. März 1790 an Kaunitz, der Dank für die Wiederherstellung der Verfassung und aus dem Dezember 1791 an Leopold, die Einwendungen der Nation gegen Beschlüsse des Klausenburger Landtags, die den Sachsen nachteilig waren.

Das zweite Stück (erschienen 1796) enthält 12 kritisch-historische Untersuchungen und greift nun weit aus, untersucht die älteste Geschichte der Magyaren, Petschenegen, Kumanen, die deutschen Kolonien in Ungarn und in Siebenbürgen, das Kolonialwesen in Europa überhaupt, die Rechtslage derselben, vor allem der deutschen Kolonien. Alles ist gruppiert um die Fragen: wie ist die sächsische Kolonie in Siebenbürgen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstanden, wie erhielt sie ihre Verfassung, was hat sie der ungarischen, was diese ihr zu danken; welche Rechte und Pflichten ergeben sich daraus? Wir staunen heute noch über die Fülle des Stoffes, der hier zusammengetragen ist, die Schärfe der Kritik, die er meisterlich handhabt, den universalhistorischen Blick, mit dem er die Einzelerscheinung in die allgemeine Entwickelung einordnet. Gewiß ist die Kritik in hundert Jahren zum Teil über Manches hinausgegangen, was Schlözer damals gefunden hatte, aber sie steht in vielem noch auf dem Boden, den er gelegt. Er ist einer der ersten gewesen, der den anonymen Notar als Fabulisten erkannte, der auch psychologischen

[1] Vorbericht S. 25.

Fragen in der Entwickelung der Völker auf den Grund ging. Wie eindringlich weiß er die Europäisierung der Magyaren zu schildern, „durch Zwang ihrer Könige und mit Hilfe der Deutschen ward das große Werk wider ihren Willen vollbracht, sie wurden und blieben, was sie noch jetzt sind, eine selbständige, mächtige, kultivierte, europäische Nation.“ Er setzt ihre Einwanderung nach Europa und die der Sachsen nach Ungarn in Parallele: „Für das neuere Europa sind die Ungarn ebenso hospites wie die Deutschen für das heutige Siebenbürgen. Daß letztere sich und ihre Sprache, neben und unter nicht deutschen Nationen und meist unter nicht deutschen Landesfürsten über 600 Jahre hindurch, in der weiten Entfernung vom Mutterlande erhalten haben, erregt gerechte Verwunderung: denn ein völlig ähnliches Beispiel von solchen Kolonisten ist mir nicht bekannt. Aber daß die einzigen Madjaren dem Schicksal aller anderen Asiaten entronnen sind, die ihre Einbrüche in unsern Erdteil durch ihren früheren oder späteren Untergang gebüßet haben, ist noch ungleich rätselhafter.“

Für unsere Historiographie ist dieses Stück darum so bedeutsam, weil es — wieder zum ersten Mal — die sächsische Einwanderung hieher als ein Glied in der großen und umfassenden Kolonisationsthätigkeit des deutschen Mittelalters überhaupt auffaßte und darstellte, weil es all die vielen deutschen Kolonien speziell in Ungarn zur Vergleichung heranzog und damit wieder ganz neues Licht auch auf unsere Verhältnisse warf. Dazu kam eine Darstellung unsrer alten Rechtslage, auf festem urkundlichem Boden und wieder in Zusammenhang mit dem Recht deutscher Einwandrer überhaupt, daß uns zum ersten Mal klar wurde, was Holler'sches Recht, Flämisches Recht u. s. w. sei. So wurde unsere ganze Entwickelung in der historischen Betrachtung ein Teil deutscher Rechts- und Kulturentwickelung. So umfassend wie hier sind die deutschen Kolonien nicht mehr mit einander verglichen worden und unsere Stellung innerhalb dieser Entwickelung, der Gesichtswinkel, unter dem sie betrachtet werden muß, ist damit bis heute gegeben gewesen.

Die Fülle der Einzeluntersuchungen in diesem zweiten Stück ist geradezu unendlich, von den Zeitgenossen leider nicht ausgeschöpft worden. Am meisten ziehen den Verfasser die Rechtsfragen an, die gesamte Rechtslage unsers Volkes, die vielumkämpfte, oft bestrittene und immer wieder siegreich behauptete ringt ihm Anerkennung und Bewunderung ab. Die Freiheit — im Zeitalter der französischen Revolution ein Tagesschlagwort, dessen echten Gehalt grade Schlözer von dem falschen Schein zu scheiden wußte — die hier bei unserm Volk vorhanden war, die Gleichheit, die er bei demselben fand, erregten seine Bewunderung.

Es hing damit zusammen, daß das dritte Stück, das er 1797 veröffentlichte, ganz dem Andreanischen Freibrief gewidmet war, der Grundlage unserer gesamten Rechts- und politischen Entwickelung. Es zeichnet den Geist des ganzen Werkes, wenn er diese Untersuchung als kritisch-historisch bezeichnet und er hatte Recht, wenn er die Hoffnung aussprach, daß Freunde derselben darin mehr finden würden, als sie erwarteten. In der That ist der Kommentar der reichhaltigste, der je über das Andreanum geschrieben worden ist. Artikel für Artikel, Zeile für Zeile, oft Wort für Wort wird untersucht, geprüft und erklärt. Und wie umfassend wieder. Es ist eben der wirkliche Historiker, der auch dort zu Tage tritt, wo er — wie er sagt — mikrologisch arbeitet, dessen Kennzeichen ist, daß er hinter dem Wort die Sache erkennt, daß er überall in die Tiefe dringt. Auch in diesem Kommentar hat Schlözer nicht an allen Stellen das Richtige getroffen; es wird überhaupt schwer sein, solches bei der mannigfaltigen unklaren Kürze der Urkunde jemals zu behaupten, aber auch wo er irrte — und es ist nicht häufig der Fall gewesen — wie anziehend ist die Untersuchung, wie sauber der Gang, wie lehrreich, was er bietet! Der Schlözerische Kommentar hat mit Eders Werk: de initiis juribusque primaevis Saxon. Trans. commentatio (Wien 1792) den festen Grund zur Kenntnis nicht nur des Andreanums sondern der alten Rechtslage des sächsischen Volkes überhaupt gelegt.

Ja, der Rechtslage des Volkes. Und damit gewinnt Schlözers Werk an Bedeutung. Wie er ein Mann des Rechtes in seinem ganzen Wesen war, so ist ihm die Verteidigung desselben auch hier am Herzen gelegen. Dieser Zug geht durch das ganze Buch hindurch. Darum tritt zu der Bedeutung des Buches als Geschichtswerk sofort die zweite: es ist in wissenschaftlichem Gewand und ohne direkt darauf auszugehen, die bedeutendste publizistische Verteidigung des sächsischen Rechtes jener Zeit. Wie notwendig war solches gerade damals! Josef II. hatte die Nation für erloschen erklärt, wie ein betäubender Schlag hatte die Aufhebung auf die Volksgenossen gewirkt, die Wiederherstellung durch das Restitutionsedikt wie eine besondere Gnade Gottes. Aber nun folgten erst recht neue, unerwartete Angriffe. Der Landtag von 1790/91, der zusammenberufen worden war, um das Recht des Landes und der Stände mit neuen Schutzwehren zu umgeben, wandte sich mehrfach wieder gerade gegen sächsisches Recht — Abschaffung des Kuriatvotums, die Frage der Concivilität[1] — und kaum war da das schlimmste abgewehrt, so traten in den Regulationen seit 1795 neue verzehrende Mächte in unsere Ge-

[1] Vgl. G. D. Teutsch im Vereins-Archiv XXIII, S. 267—285. XXIV, S. 62 ff.

schichte ein,[1] und der „Kampf ums Recht“ nahm neue Formen an. Immer, besonders seit den Theresianischen Zeiten, .war er hier mit den Waffen der Geschichte geführt worden, auf Schritt und Tritt zeigte es sich, wie dieses Recht geworden war und die historische Grundlage bildete den festen Boden, der unzerstörbar war, solange man überhaupt dem formalen Recht einen Einfluß auf die Entwickelung einräumte. Und nun fand dieses Recht seinen Verteidiger in dem ersten Historiker seiner Zeit, in dem angesehensten und einflußreichsten Publizisten Deutschlands.

Dazu gesellt sich ein drittes: der nationale Sinn, mit dem der Verfasser seine Aufgabe löste. Schlözer macht aus dieser Gesinnung kein Hehl. „Es giebt eine Nationalparteilichkeit — schreibt er — die eher Tugend als Schwachheit, noch weniger Verbrechen ist. Wenn den kultivierten Deutschen, die sich im 12. und 13. Jahrhundert als Kolonisten unter ein damals unkultiviertes Volk wagten, um dessen Lehrer und Beschützer zu werden, noch vor 50 Jahren gesagt wurde, sie wären pro sufferendo onere, also um Lasttiere der damaligen Magyaren zu sein, eingerufen worden, so gestehe ich aufrichtig, die Wildheit indignierte mich doppelt, weil sie gegen Deutsche, nicht gegen Polonzen oder Hottentotten verübt wurde.“ So geht ein frischer nationaler Zug durch das ganze Buch, der der nationalen Arbeit der Sachsen, ihren nationalen Lebensäußerungen nicht nur gerecht wird, sondern mit Bewunderung von ihnen redet. „Die meisten unserer Ausgewanderten, die ihre Heimat in Scharen verlassen und sich in alle Welt verlaufen haben, machen uns wenig Ehre . . Doch Eine Schar von deutschen Kolonisten macht auch hier eine für sie selbst und für den deutschen Namen überhaupt glorreiche Ausnahme; es sind die Deutschen — oder wie man sie gewöhnlich, wiewohl historisch unrichtig, nennt — die Sachsen in Siebenbürgen.“ Wo er dann von ihrer Geschichte redet, von ihren Kämpfen, da vergißt er nie ihrer „Deutschheit“, „und mitten unter und neben Nichtdeutschen erhielten sie sich unvermischt und ihre ganze Deutschheit rein.“ Weil er für diese Deutschheit Gefahr fürchtet, spricht er so entschieden gegen die Concivilität.“[2]

Grade dieser nationale Ton macht das Buch auch zu einer politischen That. Ranke hat wiederholt auf die Verbindung von Geschichtsschreibung und Politik hingewiesen. Sie liege nahe, „denn das öffentliche Leben in der Vergangenheit, welches darzustellen die Aufgabe des Historikers ist, hat eine innere Beziehung zu dem öffentlichen Leben der Gegenwart.“

---

[1] Meltzl-Hermann: Das alte und neue Kronstadt II, 408 ff.

[2] Schlözer S. 664.

Bei uns war sie ganz unvermeidlich. Jede Frage der Politik wurde durch die Rechtsfrage, die in ihr lag, eine Frage der Historie und die Geschichtsschreibung ist darum bei uns im unmittelbaren Kampf um das Recht erwachsen. Auch Schlözer empfand den Zusammenhang und ging ihm nicht aus dem Wege. Wo die historische Untersuchung auf politische Tagesfragen führte, da sagte er seine Meinung und sie steht immer auf der Seite des formalen Rechtes, der nationalen Entwickelung des sächsischen Volkes.

Gerade dieser Ton aber konnte die Wirkung nicht verfehlen, einmal in Deutschland, dann in unserm Vaterland. Schlözer klagt darüber, daß man über die Sachsen in ihrem Mutterland nichts wisse und in der That war die öffentliche Meinung über sie gar gering unterrichtet. Die deutsche Wissenschaft hatte wenig Notiz von uns genommen und wenn nicht der sächsische Student in der wenig beachteten Doktordissertation den fernen Landsleuten etwas aus der Heimat erzählt hätte, so wäre der Zusammenhang noch geringer gewesen.[1] Die Josefinischen Kämpfe hatten das Bedürfnis nach Aufklärung auch Deutschlands hier wieder lebendig werden lassen; mehrere Schriften, die außerhalb Siebenbürgens herausgegeben worden waren, hatten sich dieses Ziel gesetzt — aber hier ergriff nun ein Vertreter der deutschen Wissenschaft selbst das Wort „mit Nationalstolz zur Beschreibung einer deutschen Kolonie, die mehr Eigentümliches und Glorreiches als irgend eine andere bekannte Kolonie hat und die, wenn gleich schon 650 Jahre alt doch immer noch gewissermaßen als Kolonie existiert.“ Sie nahm damit die Erfüllung einer Pflicht auf, die sie seither nicht mehr ganz außer Acht gelassen hat und die sie immer frisch ergriff, so oft uns hier neue schwere Gefahren drohten. Herder rühmte in einer Anzeige des Buchs,[2] daß der Verfasser sich „um seine Nation verdient gemacht“ habe.

Hier zu Lande war die Begeisterung, die Freude groß. Die Zeitgenossen werden nicht müde, dankbar zu gestehen, daß eine solche Arbeit noch nicht dagewesen, die dafür sorge, daß die Nation, selbst wenn sie unterginge, nicht völlig sterben werde!

Um so unangenehmer war der Eindruck, den das Werk auf die Magyaren machte. Es ist Humor in der Geschichte, daß Schlözer während des Drucks ein sehr ungnädiges Reskript der hannover'schen Regierung

---

[1] So Kelp: Natales Saxonum. Leipzig 1684. Darin klagt er u. A.: Heute werden wir immer mehr und mehr von Deutschland losgerissen. Vgl. über ihn Trausch: Schriftstellerlexikon II, S. 246 und Allg. Deutsche Biographie.

[2] In den Erfurter Nachrichten von Gelehrten Sachen. Nr. 32. Abgedruckt in der Quartalschrift VII, S. 68 (1801).

bekam, in dem ihm eröffnet wurde, man habe gehört, daß er das Buch auf Verlangen der ungarischen Nation geschrieben habe, um gewisse Privilegien, Rechte und Immunitäten derselben zu deducieren und reklamieren und ihm untersagt wurde, in dieser heiklichen Frage etwas ohne vorherige Zensur zu drucken, „da ihr nicht wissen möget, in wiefern dieses vielleicht Sr. Königl. Majestät Verhältnissen entgegen sein und also mit euerer Eigenschaft als allerhöchst Ihro Diener und Unterthan streitend sein könne.“ Es scheint, als ob von Wien in der That eine derartige Anzeige nach Hannover gegangen wäre.[1] Schlözer konnte leicht die Bedenken zerstreuen. Als das Buch erschien, da haben gerade die magyarischen Kreise es übel vermerkt. Der Grund ist nicht im Buch zu suchen, sondern vor allem in der Empfindlichkeit jener Kreise selbst. Es ist bezeichnend, daß die Quartalschrift bei der ersten kurzen Anzeige des Buchs[2] eine Stelle aus den Vorerinnerungen mitteilt, „woraus erhellet, wie sehr der Verfasser der Ungrischen Nation Gerechtigkeit widerfahren läßt.“ Einige Stimmführer derselben waren freilich anderer Meinung. Sie trat in einer ungewöhnlich gehässigen Anzeige des Schlözerischen Werkes in der Jenaer Allg. Litt.-Zeitung (Nr. 53—55 : 1797) zu Tage, die unter dem Schein einer Besprechung von Schlözer die hämischesten Angriffe auf die Sachsen und die bedeutendsten Persönlichkeiten derselben, Brukenthal und Eder, die Oberbeamten überhaupt, auf Schlözer und alles Andere enthielt, was dem Recensenten (Chr. Engel in Wien) nicht in den Kram paßte. Es ist ein leidenschaftliches Pamphlet, jedes wissenschaftlichen Wertes bar, aber heute noch für die Kenntnis der Stimmungen und Anschauungen wertvoll, die in gewissen Kreisen gegenüber unserem Volk herrschten. Es sind eigentlich dieselben gewesen, gegen die einst Albert Huet das Wort erhoben: Die Sachsen seien nur Gäste, Fremdlinge und Siedler im Lande, die Unger hätten mit dem Schwert den Boden erworben und die Sachsen seien von Rechtswegen ihre Hörigen! Ach, die eingefrorenen Töne dieses Posthorns sind auch ein Jahrhundert später noch zuweilen aufgetaut. Zur Verteidigung des angegriffenen Schlözer und der historischen Wahrheit ergriff J. C. Eder das Wort:[3] „Wenn ich, ein geborener Siebenbürgisch-sächsischer Bürger die Rechte meiner Nation nach meiner Überzeugung vor dem Publikum vertrete, so thue ich meine Pflicht und einem Manne, dem an der Ehre seines Vaterlandes liegt, kann es nicht gleichgültig sein, die ständischen Nationen

[1] Schlözers öffentliches und Privatleben von Chr. v. Schlözer. S. 400 ff.
[2] Quartalschrift VI, S. 190 (1798).
[3] Quartalschrift VI, S. 359.

seines Vaterlandes durch offenbar erlogene historische Angaben vor der Welt als Volkstyrannen und die Fürsten, die das zugeben, als Mitverstandene oder wenigstens als Irregeleitete dargestellt zu sehn." Es ist heute noch eine Freude, der scharfen Klinge zu folgen, die Eder führte, und die Wahrheit über die Schmähsucht triumphieren zu sehen. Schlözer war über die Angriffe Engels um so mehr verletzt, als dieser sein Schüler gewesen war. Doch begnügte er sich, eine Widerlegung in die Jen. Litt.-Zeitung[1] einzurücken und ausführlicher verteidigte er sich in einem Schreiben an Dr. Gyarmathi, der damals in Göttingen sich aufhielt.[2] Näheren Freunden gab er sie zu lesen. Sein Kollege Heyne rief nach der Lektüre aus: „O, über den armen Engel! Das ist ja wahrhaftig der vom Himmel gestürzte Lucifer" und die jungen Russen, die in Göttingen studierten und Schlözer viel Anhänglichkeit bewiesen, pflegten jenen nicht anders als den gefallenen Engel zu bezeichnen.

Grade diese Angriffe trugen wesentlich dazu bei, das Ansehen des Buches hier noch zu vermehren. Auch im Bürgerhaus fehlte es nicht in den Bibliotheken jener Tage, und wer mit historischen Studien sich beschäftigte, der mußte mit Schlözer sich auseinandersetzen oder besser erkennen, daß dieser den neuen festen Grund für die siebenbürgische und sächsische Geschichte gelegt habe.

Inzwischen wartete Schlözer auf den Nationaldank der Sachsen, auf das in Aussicht gestellte Honorar, das durch Privatsammlungen zusammengebracht zuletzt in 50 Flaschen Tokayer und einer Ehrengabe bestand; Schlözer hatte bloß das erstere erbeten, als er erfuhr, daß die Aufforderung an ihn nicht von der Nation als solcher ausgegangen war.[3]

Sein Werk aber steht heute noch da aere perennius. Es hat erfüllt, was er davon schrieb: „Ich nehme die Überzeugung mit ins Grab, daß es, wenn auch nicht gleich bei der jetzigen Generation, doch bei der folgenden viel Gutes, ausgezeichnet viel Gutes stiften werde." Denn es hat, um noch einmal Alles kurz zusammen zu fassen, es hat den festen Grund zu einer kritischen urkundlichen Geschichte Siebenbürgens gelegt, die Möglichkeit einer selbständigen sächsischen Geschichte, natürlich im Zusammenhang mit der Landesgeschichte geschaffen. J. C. Schuller und G. D. Teutsch stehen zum guten Teil auf seinen Schultern. Es hat unsere Geschichte in die deutsche Wissenschaft eingeführt und dieser die

[1] Allg. Litt.-Zeitung 1798, Nr. 53, 54 und 55.

[2] Abschrift in einem Manuskript von J. Bedeus v. Scharberg, im Besitz von Dr. J. v. Bedeus.

[3] Vgl. die unten mitgeteilten Briefe.

Pflicht gezeigt, unser nicht zu vergessen. Es hat dem nationalen Gedanken, der unserer Geschichtsschreibung nie gefehlt hat, bei strenger Wahrhaftigkeit und Kritik, zu neuer sieghafter Wirkung geholfen, es hat unser Wissen und unsere Ehre in gleicher Weise gemehrt.

Nicht nur ein Tag ist des andern Schulknabe, sondern auch ein Jahrhundert des andern. Wir wollen nicht vergessen, was das ausgehende 18. Jahrhundert uns lehrt. — Damit erkläre ich die 48. Generalversammlung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde für eröffnet.

Briefwechsel

über

Entstehung und Herausgabe der Kritischen Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen

von

A. L. Schlözer.

Die folgenden Briefe werden hier aus einer Sammlung des um unsere Geschichte und unser Volk mannigfach verdienten Baron J. Bedeus v. Scharberg mitgeteilt.[1] Derselbe hat sie in ein eigenes Buch zusammentragen lassen, doch nur die einleitenden Worte selbst geschrieben. Er giebt leider nicht an, ob ihm die Originale oder Abschriften der Briefe vorgelegen. Es dürften wohl die Originale gewesen sein. In das Buch hat Bedeus, wieder ein Zeichen, wie sehr die Sache noch seine Zeit interessierte, Recensionen, Bemerkungen und Antikritiken zu Schlözers Werk eintragen lassen, darunter Engels Kritik, Ebers Entgegnung, Schlözers Schreiben an Gyarmathi u. s. f. Der Briefwechsel wird hier nach den Abschriften Bedeus' mitgeteilt. Für die Überlassung derselben aber sei auch hier der besondere Dank Herrn Dr. J. v. Bedeus ausgesprochen.

Dr. Fr. Teutsch.

Einleitung.

Nach Wiederherstellung der alten Verfassung und der sächsischen Nation in Siebenbürgen erschienen, nebst vielen andern ähnlichen Inhalts, auch die beiden Flugschriften: Die Siebenbürger Sachsen. Eine Volksschrift, herausgegeben bei Auflebung der für erloschen erklärten Nation.

[1] Siehe E. v. Friedenfels: J. Bedeus v. Scharberg. Wien, 1882. 2 Bände.

1790. Hermannstadt, gedruckt bei Mühlsteffen, 8°, 12½ Bogen — und — Der Verfassungs-Zustand der sächsischen Nation in Siebenbürgen, nach ihren verschiedenen Verhältnissen betrachtet und aus bewährten Urkunden bewiesen. Hermannstadt, mit Censur gedruckt und verlegt von Hochmeister, 1790, 8°, 115 S. — Diese beiden Schriftchen waren durch irgend einen Zufall in die Hände des berühmten Professors A. L. Schlözers in Göttingen geraten, welcher, wie er selbst sagt, aus diesen beiden Schriften Eine machte, und diesen Aufsatz sodann unter dem Titel: Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen vom Jahre 1143 bis 1550; und Bestand ihrer von Josef II. vernichteten, aber von Leopold II. wiederhergestellten Rechte — im Oktober 1791, im XVI. Band und 64. Heft seiner Staatsanzeigen Seite 468 herausgab. Diese kleine Geschichte, welche nur 39 Seiten umfaßt, ist zwar gut geschrieben, enthält aber nichts Neues und wiewohl am Ende versprochen wurde, die fernere Geschichte vom Jahre 1550 bis nun werde künftig folgen, so ist dies doch, so viel bekannt, nie geschehen.

Das obige Heft der Staats-Anzeigen aber muß sehr schnell nach Hermannstadt gelangt sein und das darin enthaltene Schriftchen natürlich bei unsern Nationsverwandten Anklang gefunden haben, denn vermög Schlözers erstem Brief hat ihn der damalige Heltauer Pfarrer Joh. Filtsch, welcher 1798 nach Urwegen kam und endlich 1805 Hermannstädter Stadtpfarrer wurde, schon am 16-ten Jänner 1792 geschrieben und ihn wahrscheinlich ersucht, die Fortsetzung seiner Geschichte unserer Nation abgesondert drucken zu lassen. Die weitern Verhandlungen über diesen Gegenstand sind aus den nachfolgenden Briefen zu ersehen; nur Schade daß die Briefe des Pfarrers Filtsch, von welchen derselbe keine Kopien zurückgehalten hat, gänzlich fehlen und daß man diese Briefe nicht gleich nach Schlözers Tod von dessen Erben zurück erlangt hat. Ohne Zweifel würden selbe in seinem Nachlaß vorgefunden worden sein, da dessen Genauigkeit in solchen Dingen durch seinen Sohn Christian v. Schlözer in der Biographie seines Vaters so sehr gerühmt wird. Nun aber sind sie wahrscheinlich mit vielen andern Briefen, welche der damals in Moskau angestellte Christian dahin mitgenommen hatte, 1812 bei dem großen Brand auch ein Raub der Flammen geworden.[1] Indessen ist der wahrscheinliche Inhalt dieser Briefe aus Schlözers Antworten ziemlich zu entnehmen.

Hermannstadt, im Februar 1846. **Bedeus.**

---

[1] Siehe: A. L. von Schlözers öffentliches und Privatleben von dessen ältestem Sohne Christian v. Schlözer. Leipzig. Hinrichs 1828. Vorrede S. X.

Göttingen, 12. Oktober 1792.

1.

Hofrath Schlözer an Filtsch, Pfarrer in Heltau.

Ewr. HEhrw. bescheinige ich mit innigem Danke den richtigen Empfang Ihres sehr gütigen Schreibens vom 16. Jan. d. J. und wiederhole Ihnen bereits hoffentlich durch Ihre Herrn Landsleute zugekommene Bitte, meine späte Antwort zu entschuldigen. Ich hatte das Malheur, Ihren Brief zu verlegen; und fand ihn erst jeẓo beim Aufräumen in den Ferien wieder.

ad a; Die Nachschrift von der in der Schrift A durch die Censur weggestrichenen Stelle, denke ich ohne Gefahr drucken laßen zu können: — versteht sich, ohne jemanden zu nennen!

ad b; wie Sie mit den Walachen auskommen werden, weiß ich nicht. Sie aus dem Lande zu weisen, wenn auch urkundlich erwiesen würde, daß sie ursprünglich nur als Taglöhner aufgenommen worden, geht nach unsrer jetzigen — von Joseph II. in Ausübung gebrachten, und selbst auf Leopolds II. ungr. Reichstage confirmirten Theorie von Bauern, nicht an.

ad c; Auch die Geschichte Ihrer Nation (die ich schon continuirt haben würde, wenn nicht andere Weltvorfälle dazwischen gekommen wären) a'part drucken zu lassen, würde meinem Journal und deßen Verleger zu vielen Schaden bringen. Aber

d; wäre es möglich, daß ich öffentlichen Auftrag im Namen Ihrer Nation erhielte: so entschlöße ich mich vielleicht, ein eigenes Büchelchen über diese, Sie und alles publicum so ser intereßirende Materie zu schreiben, und es entweder hier, oder bei Ihnen, wie Sie für gut fänden, a'part drucken zu laßen.

Ich empfehle mich Ihrer und meiner übrigen Freunde und Gönner in Siebenbürgen, namentlich der Fr. Gräfin Kendeffi und ihrem Herrn Son fortdauernder Freundschaft und Gewogenheit, und verharre mit wahrer Hochachtung ꝛc. ꝛc.

Göttingen, 3. März 1793.

2.

Ewr. HochEhrw. Geehrtestes vom 12-ten M pass. das sich auf mein vorheriges vom 12. October a pass. bezog, hatte ich das Vergnügen, den 28. M pass. wol zu erhalten; und ersah mit Stolz daraus, daß mir von den Repräsentanten Ihrer Nation — dieser Nation, für die ich schon mit Enthusiasmus schrieb, ehe ich noch denken konnte, daß Sie

nur je meinen Namen erfahren würde — ein ehrenvoller Auftrag bevorstehe, Ihr Geschichtsschreiber, und welches fast einerlei ist, der Vertheidiger Ihrer unerhört gekränkten Rechte zu werden.

In froher Erwartung dieses Auftrages, erfülle ich sogleich Ewr. und HochEhrw. mir im Namen jener Hochverehrlichen Herrn Repräsentanten geäußertes Verlangen, mich über die Bedingungen dieses Unternehmens vorläufig, so bestimmt und sobald als möglich, zu erklären.

I Ich verspreche nichts mehr und nichts weniger, als ein eignes Büchelchen (von etwa 20 Bogen) über Ihre Nation, eine Sie und alles publicum so sehr interessirende Materie (ipsissima verba in meinem vorigen vom 12. October) zu schreiben, und a'part drucken zu lassen. Zur Probe citire ich meine Staatsanzeigen Heft LXIV, S. 468—507. Diese Probe käme auch wieder in das eigene Büchelchen, aber 1, sehr verändert, und wie ich hoffe verbessert; und 2. mit der Fortsetzung bis auf unsere Tage, so weit nur meine Nachrichten reichen.

II Das Thema der ganzen Schrift wäre, „Geschichte Ihrer Nation, in nackten, aber mit Beweisen belegten Factis, und diese Facta dergestalt immer zusammen und dargestellt, daß der unbefangene Leser von selbst daraus Jura deducirte."

III Neue Facta kann ich natürlich nicht liefern: ich dependire darin gänzlich von dem, was Ihre Landsleute bisher haben drucken lassen. Aber diese haben treffliche Lieferungen gemacht. Ich glaube, ich besitze bereits das Wichtigste davon. Nächstens schreibe ich alles auf, was ich habe, schicke Ihnen den Katalog zu, und bitte mir das, wenn ja was fehlen sollte, gelegentlich zukommen zu lassen.

Das wesentliche Grundverdienst einer solchen Schrift bleibt also immer Ihren Landsleuten; und das meinige muß sich bloß darauf einschränken, diesen guten Materialien eine solche Form zu geben, daß dadurch die Attention der Großen, Edlen und Aufgeklärten in Ihrer weiten Monarchie auf die importante Sache gezogen, und Teilnahme auch des Auslandes an derselben bewirkt, überhaupt die opinion publique für den Prozeß interessirt werde.

IV Wo soll das Buch gedruckt werden? Schwerlich bei Ihnen: ich kenne Ihre Censur, und deren Fesseln laß ich mir nicht anlegen. Also es wird hier unter meinen Augen gedruckt. Soll der Druck der ganzen Auflage von etwa 500 Exemplaren, auf Kosten meiner Herrn Comittenten geschehen? Dieß verursachte unöthige Kosten, und würde noch die Verbreitung der Schrift durch Deutschland hindern. Ich denke also, ich suche hier oder in der Nähe einen Verleger, der den Druck

auf seine Kosten besorgt: und ich finde ihn gewiß, wenn ich ihm die Versicherung geben kann, daß ihm ein Buchführer in Wien oder Hermannstadt, ein paar hundert Exemplare, gegen den gewöhnlichen Buchführer-Rabatt, abnehmen würde.

V Soll ich das Manuscript vor dem Abdrucke jedesmal an die Behörde einsenden? So hatte ich mirs bei meiner Apologie des Herzogs Ludwig ausbedungen: kein Bogen wurde gedruckt, den der selg. Herzog nicht vorher durchgesehn hatte. Aber in gegenwärtigem Falle scheint mir dieß nicht ratsam Bei der weiten Entfernung würde der Druck unendlich verzögert, und Ihre Herrn Repräsentanten kämen darüber in eine Mitresponsabilite, die sie mir wohl gerne allein lassen möchten. Jedoch, daß ich blos meines Theils, bei aller Wärme, deren ich mich bei Behandlung eines mir lieben Sujets nicht werde erwehren können, alle Mäßigung und Vorsicht brauchen werde, davon gebe ich vorläufig dies zum Unterpfande, daß ich durchaus immer in der Intention schreiben werde, das Buch im Angesichte des publici, und mit meiner Namensunterschrift, entweder den Herrn Repräsentanten, oder nach derem eignem Ermessen, dem Kaiser immediate zu dediciren. — Nicht minder werde ich das Buch nicht schließen, ehe alle Bogen gedruckt Ihnen zu Handen gekommen sind; damit falls mir ja ein erheblicher Irrthum entwischt wäre, solcher noch verbessert werden könnte.

VI Ich glaube, mich nunmehr über alle Bedingungen dieses Unternehmens, so wie es Ewr. HochEhrWürden verlangten erklärt, zu haben. Sollten Sie wieder mein Vermuthen, Sich auch noch dabei Angabe eines dedomagements für meine etwa darauf zu verwendende Zeit und Mühe gedacht haben: so erlauben Sie mir das Bekenntniß, daß ich durch eine solche Angabe die Delicatesse einer genereusen und glücklichen Nation zu beleidigen fürchte. Gebe der Himmel nur, daß das Werk 1. geräth, so daß es wirken kann —und — was vom bloßen Zufall abhängt — 2. wirklich wirkt — beides bitte ich erst abzuwarten, und dann erst bestimme die Nation, nicht ich; ich habe die Ehre, mit vollkommener Hochachtung zu verharren ꝛc. ꝛc.

Am 20. November 1793.

3.

Prov. Bürgermeister Fr. v. Rosenfeld an Hofrath Schlözer.

Schon längst hegte ich mit vielen angesehenen Männern allhier den sehnlichen Wunsch, daß sich doch einmal Jemand finden mögte, der die manichfaltige und merkwürdige Begebenheiten der hiesigen sächsischen Nation in einer zusammenhängenden mit Anstand und Würde abgefaßten

Geschichte dem wißbegierigen Publikum lieferte. Wir haben die schönsten Bruchstücke und einzelne gründlich geschriebene Abhandlungen, aus denen ein Meister in der Kunst leicht ein ganzes Gebäude aufführen könnte. Es fehlet uns nicht an Männern, die zu diesem Werk geschickt wären, allein die mehresten haben wegen vieler Amtsgeschäfte, womit sie gemeiniglich, wie es auch bei mir der Fall ist, überladen sind, keine Zeit und Muße dazu übrig, und befürchten außerdem, weil sie von ihrer Nation reden müßen, nicht ohne Grund, von den andern zwei Siebenbürgen bewohnenden Nationen, einer Parteilichkeit beschuldigt zu werden. Unsere Hoffnung eine solche Geschichte, die von allen diesen Einwürfen frei wäre, mit der Zeit erhalten zu können, ist schon einigermaßen durch Ihre Staats-Anzeigen des vorigen Jahres in dem 64. Heft belebt worden und hat den sehnlichen Wunsch in uns rege gemacht, die Fortsetzung dieses rühmlichst angefangenen Werkes ehestens vollendet zu sehn. Ich kann dahero das Vergnügen nicht lebhaft genug schildern, welches ich empfand, als mir der verdiente und würdige Pfarrer in Heltau, Herr Filtsch, die an ihn erlaßene Erklärung, worin Sie sich aus eignem edlem Antrieb erboten, ein solches Werk liefern zu wollen, mittheilte. Wir sind sämmtlich davon überzeugt, daß die Ausführung dieses Vorhabens keinem Gelehrten mit mehr Zuverlässigkeit als Eu. Wohlgeboren anvertraut werden könne, da Sie gerade der Mann sind, der die Geschichte unserer Nation mit gänzlicher Unparteilichkeit schreiben kann und schreiben will, da Sie vorzügliche Kenntnisse der Staatsverfaßung aller Reiche in Europa besitzen, und sich durch Ihre Freimüthigkeit und Unpartheilichkeit, womit Sie in Ihren Schriften und Journalen die dunkelste Begebenheiten in ein helles Licht zu setzen wissen, den Beifall und das allgemeine Lob des gelehrten Publikums erworben haben. Aus vorangeführten Gründen sehe ich mich verpflichtet, Euer Wohlgeboren zu Ausführung des dem würdigen Herrn Pfarrer Filtsch unterm 3. März jetzt laufenden Jahres eröffneten Plans, womit ich bis auf einige kleine Anmerkungen völlig einverstanden bin, im Namen meiner Nation aufzufordern. Wir werden stolz darauf sein, einen Mann, der die Stimme eines so ausgebreiteten Publikums für sich hat, zur Vertheidigung unserer, so sehr gekränkten Rechte gefunden zu haben, und werden nicht ermangeln, Euer Wohlgeboren für die auf sich genommene edle und uneigennützige Bemühung, nicht nur den lebhaftesten und verbindlichsten Dank abzustatten, sondern auch nach Verhältniß unserer Kräfte werkthätig erkenntlich zu seyn. Mit dem Plan, wie ich eben gemeldet, bin ich ganz zufrieden und habe nichts dagegen einzuwenden, wenn Euer Wohlgeboren das Werk unserm allergnädigsten Monarchen

und Kaiser dediciren wollen; nur finde ich dieses noch zu bemerken, daß es besser wäre, den Druck in Ihrer Gegend durch einen selbst beliebigen Verleger auf 500 Exemplare zu besorgen, mit der Versicherung, daß man etwa 150—200 Exemplare zum hiesigen Verschleiß abzunehmen keinen Anstand habe, und sich nur dieses ausbedinge, das Werk auf gutes Papier mit schönen, nicht allzu kleinen Lettern, gegen billigen Preis auszufertigen. Ich habe übrigens die Ehre mit vorzüglicher Hochachtung zu verharren u. s. w.

Bedeus macht hierzu die Anmerkung: Dieser Brief wurde der Transsilvania, Beiblatt zum Siebenbürger Boten vom Jahre 1847 Nr. 92 entnommen. Wo sich das Original befinde, wurde dort nicht angegeben.

Göttingen, Januar 1794.

4.

Hofrath Schlözer an Prov. Bürgermeister v. Rosenfeld.

Empfangen Sie, mein verehrtester Herr, zuvörderst meinen herzlichen Dank für die Ehre des mir gewordenen Auftrags, denn Ihrer Bekanntschaft, und Ihrem freundschaftlichen Zutrauen, habe ich doch diese Ehre hauptsächlich zu verdanken.

Nach meiner Theorie bin ich den Monarchien aufrichtig gut, und habe noch neuerlich in meinem allgemeinen Staatsrecht die Gründe vor dem Publico angegeben, warum ich diese Regierungsform, wenigstens bei großen Nationen für die glücklichste halte. Gleichwohl werden Sie mich nicht damit im Widerspruche finden, wenn ich Ihnen heilig versichere, daß mich dieser Auftrag von einer Nation mehr freue, als wenn mich der Monarch von Sina, Herr über weit mehr als 100 Millionen Unterthanen, mit einem Auftrage für sich, qua Monarchen beehrt hätte.

Nun also, und in Beziehung auf meine letzten, vom 12. October 1792 und 3. März 1793, bemerken Sie für erste aus der Anlage, was ich vor Druckschriften habe, und melden mir gütigst, was mir fehlt, und womit Sie mich künftig (etwa auf Ostern, mit Buchführer Gelegenheit) versehn werden. Durchaus muß mein Werkchen die Quintessenz von Allem enthalten, was bisher über die Materie existirt.

Noch mehr, durft ich nicht auch auf geschriebene, namentlich statistische Nachrichten (Zählung der gesammten Nation nach Familien oder Köpfen, Größe ihrer Bezirke nach □ Meilen ꝛc. ꝛc.) Rechnung machen? So würde das Buch auch für jeden ausländischen Gelehrten interessanter, und statt der vorgeschlagenen Auflage von 500 Exemplaren würde ein deutscher Verleger immer 1000 wagen dürfen. Dies vermehrte Publicité der Schrift;

und von der größern Theilnahme des Publici hängt doch hauptsächlich die größere Wirkung derselben ab.

Nächstdem beehren Sie mich mit Ihren, und anderer, von Ihren aufgeklärten Landsleuten, Verbeßerungen dessen, was ich bereits über Ihre Sache in den Staatsanzeigen habe drucken lassen, und allgemeinen und speziellen Rathschlägen, wie die Sache am zweckmäßigsten zu behandeln sei; Quid verum, quid juris kann ich wohl, bei der großen Distanz zwischen Göttingen und Hermannstadt, selbst aus vorliegenden Acten finden: aber muß immer quid prudentiae: und muß man die Welt (die Höfe) nicht so nehmen wie sie ist, da man sie einmal nicht machen kann, wie sie sein sollte. Überhaupt für die Steifheit mancher Auctoren, daß sie keinen Rath annehmen wollen, habe ich keinen Sinn: denn gewinnt nicht der Auctor selbst, so wie seine gute Sache, durch guten Rath?

Sollte Ihnen der Herr Graf Kendesy in der Nähe sein, so bitt ich demselben bei Gelegenheit meinen Respect zu melden. Nächstens wart ich ihm mit einem schuldigen Danksagungsschreiben auf. Ich verharre mit ausgezeichneter Hochachtung ꝛc. ꝛc.

Was ich dermalen von Siebenbürgischen Sachen besitze:

A. Druck-Schriften.

1. Siebenb. Quartalschrift, 1790. 1. 2. 3. Heft (das 4. fehlt mir).
2. Ebendieselbe — 1791. Zweiter Jahrgang. 1. 2. 3. u. 4. Heft. Ist nachher das wichtige Journal nicht fortgesetzt worden?
3. Die Siebenb. Sachsen.
4. Der Verfassungszustand ꝛc.
5. Das Recht des Eigenthums ꝛc.
6. Die Grundverfassung der Sachsen. Offenbach 1792.
7. Kurze Gesch. der Prov. Burger-M.
8. Ungr. Magazin. 4. B. 1. u. 2. Stück.
9. Joseph II. reform. judic. ord. in Transsilvania.
10. acta Diaet. Leop. II. 1791 fol.
11. — — Franc. II. 1792, 8
12. Suppl. Libellus Wallach. Transilv.

B. Manuscripta.

1. Sigill. Cibin. Prov. ad ret. Coronam 1302.
2. Abschrift des Danksagungs Schreibens der Sächsischen Nation an Fürst Kauniz vom 16. März 1790.

Klausenburg, den 22. März 1795.

5.

Prov. Bürgermeister v. Rosenfeld an Hofrath Schlözer.

Es erübriget mir noch, um dem Werk die möglichste Vollkommenheit geben zu können, einen, mir in dem von Euer Wohlgeboren beigelegten Promemoria bekannt gemachten Zweifel zu lösen.

Der Verfasser von der Volksschrift: Die Sachsen in Siebenbürgen irrt sich, wenn er pag. 105 behauptet, daß in dem Unions-Instrument vom Jahre 1630 als ein Grundgesetz angenommen worden: Was zwo von den vereinigten Nationen beschließen, dem solle die dritte Nation beizutreten verbunden sein. Denn bemeldeter Unions-Vertrag, welcher dem in ungrischer Sprache unter dem Titel Approb. Const. gedruckten siebenbürgischen Gesetzbuch part. 3 Tit. 1 einverleibet und wovon in dem 1792 zu Offenbach herausgegebenen Werk: Die Grundverfassung der Sachsen in Siebenbürgen pag. 87 und 88, ein getreuer wesentlicher Auszug angeführet ist, enthält gerade das Gegentheil. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß noch in ältern Zeiten nämlich im Jahre 1557 zu Weißenburg (jetzt Carlsburg) abgehaltenen Landtag, ein Articul des Inhalts: Quod tertia Natio dissentiens, duorum Nationum consentientium Opinionem sequi obligata sit, denen ältern 1439, und nach der Trennung Siebenbürgens von Ungarn 1542, zwischen den drei Nationen gemachten Verbindungen entgegen, durch Mehrheit der Stimmen abgeschlossen worden; allein da man diesen Landtagsschluß immer in Absicht der jede Nation angehenden Constitutionen und Fundamentalgesetzen, besonders von der sächsischen Nation wiedersprochen, und auch bei Gelegenheit, wie wir im Jahre 1791 einen Organisationsplan über die Landtags-Einrichtung und Verhandlungen der Geschäfte, den Ständen vorlegten, sich vorbehalten hat; daß ohne Einwilligung der betreffenden Nation, in Ihren Grundverfassungen und Gesetzen keine Abänderung oder gänzliche Abschaffung stattfinden möge: so ist in den neuesten Landtagsartikeln von Anno 1791 darauf Rücksicht genommen, und art. 11 sect. 2 Nr. 2 beschlossen worden: Ut una Natio aliam in suis juribus, privilegiis et approbatis Constitutionibus, sine Relegionis et Personarum respectu conservet; quin vel unius privati oppressionem quilibet praepediat. Weilen jedoch die sächsische Nation mit dieser Verfügung, welche dem Sinn ihres Organisationsplanes und des darin geäußerten Verlangens nicht ganz angemessen ist, unzufrieden war; so sahe man sich bemüßiget, durch eine dem höchstseligen Kaiser Leopold II. eingereichte Vorstellung, worauf die Euer Wohlgeboren mitgetheilte gedrängte Bemerkungen

§ 13 abzielen, eine mehr bestimmte Qualification des letztangeführten Artikels zu bewirken. Dieser Gegenstand ist indessen noch immer nicht ganz ins Reine gebracht, und wir sind eben bei dem gegenwärtigen Landtag im Begriff, denen Landständen diesfalls eine wiederholte schriftliche Aeußerung einzureichen.

Nota: Dieses ist zwar geschehn, die Sache aber bis zum künftigen Landtag verschoben worden.

Klausenburg, 20. Januar 1796.

6.

Seiwert an Filtsch.

Bester Freund! Deinen Wunsch, der auch zugleich der meinige ist, daß Herr Bedeus und ich Schlözers Werk lesen möchten, zu erfüllen, ist kein anders Mittel, als wenn du uns das bereits gedruckte mittheilen willst: denn vor Ende August habe ich keine Hoffnung nach Hermannstadt zu gehn, und vielleicht ebensowenig auch Herr Bedeus; denn wir sind hier angekettet, alieni juris, Mensae ut glebae adscripti und sehn mit lüsternen Augen und sehnendem Herzen hinauf zu denen, die wie du Glücklicher! frei und unabhängig leben, Herrn ihrer Zeit und unumschränkte Gebieter ihrer Kräfte sind. Mache uns also wenn es sein kann, das Vergnügen, Schlözers berühmtes Werk zu lesen. Hast du je einen Heißhungrigen gesehn mit gieriger Hastigkeit herfallen auf die ihm vorgesetzte Lieblingsspeise, so werde ich über jenes herfallen und es verschlingen, wie Saturnus den Stein; alle ephemerische Acten und Schmierereien will ich aus den Händen werfen und lesen das gelehrte Buch des Biedermannes, der im fernen Lande die Rechte meiner Nation vertheidigt; wenn es auch kein palladium, kein Medusensschild für uns sein kann, so wird es doch ein schätzbares Dokument der Wahrheit und des Rechtes im Archiv der Nation sein, der Nachwelt eine kostbare Reliquie und dereinst unter den Ruinen der Nation ein stehender Obelisk, ne moriatur omnis. Um aber jedoch dem Werk etwas von Medusischer Krafft zu verschaffen, welche die boshaften Kritiker in Wien, die Feinde des Lichts und der Wahrheit sind, wegscheuche und verhüte, daß es nicht ein gleiches Schicksal mit dem Hermanischen Werk habe und verboten werde, hielte ich es für ungemein zweckmäßig und gut, wenn Herr Schlözer bei seinem einmal geäußerten Gedanken bliebe, den ich ohnfehlbar von dir erfahren habe, nämlich sein Werk dem Kaiser selbst zu dediciren. Zu diesem Ende, und auch um gelegenheitlich vielleicht ein und anderm Minister das Buch zu überreichen, wenn es so herauskommt, als ich es wünsche und hoffe,

würde es nöthig sein einige Exemplare auf feines Papier abdrucken zu laßen; und ob ich gleich kein Minister bin, so wünschte ich doch auch so eines gegen gute und richtige Zahlung zu haben, und durch deine gütige Vermittlung einer der ersten zu sein, der ein Exemplar bekommt. — Wie stehts um die verlangte Landcharte? Du hast mir darauf nicht geantwortet. Die Charte, von der ich dir schrieb, liegt bei Herrn Comes, und jetzt, da er in Hermannstadt ist, wäre Gelegenheit, das Nöthige deshalb zu veranstalten. Uebrigens aber gibt es in der Welt sehr viele furchtsame Menschen, die in nur etwas kritischen Lagen, voller Bedenklichkeit und Zweifel sind, du verstehst mich ja, durch die man sich aber nicht darf irre machen lassen. — Wieder auf das Schlözerische Werk zu kommen, so dächte ich, das Resultat desselben in Absicht auf das Besitzungsrecht der Sachsen müsse am Ende dahin ausfallen, daß der den Sachsen verliehene Grund und Boden nichts mehr und nichts weniger, als ein wahres bonum Feudo-censiticum sei. Mir scheint es schon im Andreanum zu liegen und durch spätere Urkunden bestättigt zu werden; daß in defectu seminis der Grund dessen, der ohne Erben ab intestato stirbt, nicht an den Fiscus wie bei den Nobilit-Gütern, sondern an die Comunität fällt, scheint ein kräftiger Beweis davon zu sein. Wenigstens für eine Emphytevsis kann ich es durchaus nicht halten. Ich erinnere mich, von guter Hand gehört zu haben, daß in der Braunschweiger Bibliothek viele Siebenb. und die Nation betreffende Urkunden lägen; in Rom muß vieles sein; und Schlözers Hand reicht ja nach Braunschweig und bis ins Vatican; durch den buona parte wäre eine gute Gelegenheit. — Lebe recht wohl.

Ns. Ich wiederhole es, wenn Herr Schlözer nicht das erwähnte Mittel ergreift, sein Buch dem Kaiser zu dediciren, so ist bei dem nun schon bekannten schiefen Urtheil der Hofkanzlei über dasselbe, wo es ein Pasquill genannt wird, mit aller Gewißheit vorherzusehn, daß es verboten und unterdrückt wird; und dann ist es mit der publicitaet geschehn, alle gehoffte Wirkung desselben gehet verloren, und das wäre doch ewig, ewig Schade. In diesen Ländern wird es nur als eine verbotene Contraband-Waare mit Mühe eingeschwärzt werden können. Suche dieses Herrn Schlözern begreiflich zu machen und ihn zur Dedication an Kaiser zu bewegen. — Wie Herr Schlözer über die Concivilitaet denkt, die mir so nahe am Herzen liegt, weiß ich nicht; aber vermuthlich als Kosmopolit; weil er nicht den wahren Gesichtspunkt hat, und die Localität nicht kennt. Zwar fließt das ausschließende Recht des Besitzes als ein unmittelbares Corollarium aus dem erwiesenen, wenigstens sicherlich erweislichen Grund-

Eigenthumsrecht, worinnen jener implicite liegt; aber mir wäre daran gelegen, daß es auch explicirt, und wenn auch nicht förmlich und weitläuftig vertheidiget, doch wenigstens gezeigt werde, daß das Verlangen des ausschließenden Besitzes keine Absurdität sei, sondern aus dem Grundeigenthum unmittelbar folge, in diesem, in dem priv. Andreanum: unus sit populus etc. und in der späteren Accorde sich gründe, und durch die Umstände vollkommen gerechtfertigt werde. Die eigne Erklärung des F. Rakoczi, wie es mit dem ihm abgedrungenen Approbatal Artikel über diesen Gegenstand zugegangen, ist ein vielbeweisendes Document und müsse Herrn Schlözern ja mitgeteilt werden. Durch Herrn Bransch kannst du es erhalten. Wenn ein Volk seinem Fürsten es verwehren kann, in seine Mauern zu kommen, und er selbst die Zulassung sogar bittweise ansucht, so hat doch das Volk Grundeigenthum und kann mit desto mehrerem Fug andere Mitbürger vom Besitz ausschließen; auch hierüber gibt es Urkunden. Der Herr Bransch wird dir auch diese verschaffen. Zu einem kräftigen Beweis des Grundeigenthums dient auch der, in meinem Brief erwähnte Umstand, daß bona caduca in der Nation nicht an den fiscus, sondern an die Comunitaet falle, den Herr Schlözer ja wissen muß, die Vorsehung darüber ist in unserm Statutargesetz. Nicht minder muß Herr Schlözer in die nähere Kenntniß von der Beschaffenheit des adlichen Güterbesitzes gesetzt werden. Er muß das große Grundgesetz von der Inabalienabilitaet der adligen Güter und die Wirkungen desselben wissen; das Recht der Retractation und Retuision und daß niemand außer in außerordentlichen Fällen ein adliches Gut perenell kaufen kann ꝛc. Dieses hier nur kurz berührte und andere ähnliche Erläuterungen aus den Gesetzen würde Herrn Schlözern großes Licht geben und ihn in den Stand setzen, die Sache aus dem rechten Gesichtspunkt anzusehn. Auf dem sächsischen Boden gilt der perenelle Verkauf, ist leichter, wegen des geringern Werths der kleinen Grundstücke; also welche Ungleichheit, welche Irreprocitaet? Noch was fällt mir ein: Auf dem Sekler Boden wo eine originaria prossessio occupatio ist, wenigstens vorgegeben wird, fallen die bona caduca auch an die Comunität, nicht an fiscus. Springt da nicht die Aehnlichkeit der Besitzer in die Augen? Im Markt Felvintz im Aranyascher Stuhl, wo lauter Sekler wohnen, die doch auch Ungaren sind, wird mit der strengsten Wachsamkeit darauf gesorgt, daß kein Adlicher sich in den Grundbesitz einschleiche. Kann man es also den Sachsen verwehren? verübeln? Allein wegen der andern nachtheiligen Folgen der Concivilitaet für die Nation, wünschte ich doch, daß Herr Schlözer meinen, dir bekannten Vorschlag läse, worin die Folgen ein bisgen entwickelt sind. Zu

keiner andern Absicht, auch zu keinem andern Gebrauch, als nur um daraus Ideen herzunehmen, und heller die Sache zu sehn. Besondere Umstände, die ich dir jetzt nicht erzählen kann, haben mich genöthiget, in jenem Vorschlag kleine Veränderungen zu machen, und die größten Stachel-Spitzen abzustumpfen. Ich will dir den Vorschlag so verändert mit nächster Gelegenheit schicken; siehe zu, ob du einen Gebrauch davon machen willst; aber er muß copirt werden; und wenn du ihn schickst, so soll er blos zur eignen Wissenschaft des Herrn Schlözers dienen und nach genommenem Gebrauch vertilgt werden; ich habe große Ursache hiezu. Herr Schlözer muß doch auch die Diaetal Artikel v. 1791 haben. Wegen Anspruch der Sachsen zu höhern Aemtern, wäre es gut, wenn du von Herrn Georg Conrad Rathsherr in Hermannstadt den Auszug bekämest, den er einmal gemacht hat, von allen hohen Ehrenstellen, die die Sachsen in ältern Zeiten bekleidet haben. Wie viel wäre noch zu sprechen, aber ein Brief hat nicht Raum dazu. Lebewohl! —

Zum Honorar für Herrn Hofrath Schlözer.

Herr Conrector Binder . . .	fl.	9	„	4
— Stadtpfarrer Arz	„	22	„	30
— D Wolff	„	20	„	—
Pfarrer J. Filtsch	„	18	„	—
Herr Assist. Binder	„	4	„	30
Herr Stpfa. M. S.	„	5	„	—
Herr Arz Rektor	„	5	„	—
Aus Klausenburg	„	60	„	—
Aus Kronstadt durch Herrn Hauptmann v. Seuler	„	150	„	—
von Herrn D Wolff abermals .	„	30	„	—
Summa	fl.	324	„	4

7.

Klausenburg den 1. Febr. 1796.

Seivert an Filtsch.

Danks der Eile deines Bruders, die dir nicht Zeit ließ, mir einen langen Verweis zu geben; denn sonst hätte ich mich vertheidigen, und einen weit längeren Verweis dir geben müßen, daß du bei deiner zweimaligen Anwesenheit in Hermannstadt mich nicht besuchtest, da du es doch viel leichter konntest, und ich es wirklich aus doppelter Ursache recht sehr wünschte, theils um das Vergnügen zu haben, mit dir zu

sprechen, theils auch, weil ich Aufträge an dich vom alten Baron v. Bruckenthal hatte, die eben Schlözers Werk betrafen. Für den mitgetheilten Bogen bin ich dir verbunden; ich habe ihn, weil ich heute sehr mit Berufs-Arbeit beschäftigt war, nur flüchtig durchgelesen, während dem der Friseur meine Haare kraufte, und ich bemerkte nur so viel, daß es vielleicht besser und politisch klüger wäre, nichts im Werk von innern Feinden, von Beeinträchtigung der nichtdeutschen Mitbürger, von Klagen und Aufforderung des Publikums zum Richter und dergl. zu reden, sondern nur blos facta sprechen zu lassen. Wenn man die Rechte, Freiheiten und Verdienste einer Nation ins gehörige Licht stellt, und darüber ihre traurigen Schicksale als Schatten anlegt, so hebt der Abstich das Bild genug, und es wirkt, ohne zu erbittern, so stark und kräftig auf jeden unbefangenen Mann von Gefühl, wie das ernste ruhige Pathos in den Kunstwerken der Griechen. Auch würden es vielleicht die Vorsteher der Nation lieber gesehn haben, wenn sie nicht als Veranlasser des Werks angegeben würden, wenigstens mir scheint es, daß die Erwähnung ihrer ebenfalls aus mancher Rücksicht füglicher hätte ausbleiben können. In Beziehung auf das, was ich vorher sagte, fällt mir ein der Titel-Kupferstich an den Voyages pitoresques de la grece wo Griechenland in Gestalt einer schönen Jungfrau in Feßeln an einen Felsen gegeschmiedet, in trauriger, nachdenkender Stellung abgebildet ist, und die Zeit diese Worte an den Felsen eingräbt: Exoriare aliquis! Das wirkte in mich tiefer, als lautes Gewein und Gewinsel hätte wirken können.

Göttingen, 29. Febr. 1796.

8.

Schlözer an Filtsch.

Herr Dietrich tritt nicht „eiligst" sondern, wie er mir sagte, erst auf Ostern seine Rückreise an. Auch zögert er mit seiner Antwort an Ewr. HoEhrw. in welche er die meinige einzuschließen versprochen hatte. Ich wage es also, dieses geradezu an Sie auf die Post zu geben.

Meine letztern Briefe an Sie, Ehrwürdiger Herr waren vom 12. Oktober 1792, 3. März 1793, d . . . Jan. 1794. Auf alle diese beziehe ich mich wie auf Acten. Auf das vom Jan. 1794 kam mir erst wieder Ihr letztes vom 13. Jan. h. a. Durch Herrn Dietrich zu HErrn Präsidenten von Rosenfeld antwortete ich den 6. Febr. 1794, auf dessen Gewogenes von 20. November 1793. den 25. Oktober 1794 erhielt ich an einem Tag 2 Paquete von Jena, in dem einen, von Herrn v. Rosenfeld war die Edersche Schrift, und ein Manuscript über die allerneuesten, ob-

schwebenden Streitigkeiten, in dem andern von Ewr. HEhrw. war die Fortsetzung der siebenb. Quartalschrift, und auch ein Manuscript. Den Empfang von allem dem bescheinigte ich dem Herrn v. Rosenfeld den 20. October 1794 und fing von nun an drucken zu lassen, in Hoffnung, daß die von mir erbetenen Subsidien baldigst nachkommen würden. Es kam Nichts.

Den 6. Nov. 1795 schrieb ich abermals an Herrn v. Rosenfeld, und legte die Vorrede des damals schon ganz abgedruckten ersten Stückes bei. Ich fürchte, ich habe dadurch einen großen Fehler begangen, indem ich von einer erst angefangenen, und noch dazu nach einem ganz unerwarteten Plan unternommenen Arbeit, ein Stücklein vorgewiesen habe, da 10=erlei Beurtheilungen litt, wovon immer die eine für mich ungünstiger als die andere ausfallen konnte, und die vielleicht Vorurtheile erregen konnten, die selbst dereinst beim Ueberblick des Ganzen, nicht vertilgbar sein werden, und mir höchstens ein — et Corneille a mon gré est joli quelquefois — zuziehe.

Herr v. Rosenfeld bezog sich in seinem letztern, auf sein Schreiben an mich aus Clausenburg vom 22. März 1795. Leider habe ich dieses Schreiben nicht erhalten. Er gab mir Ordre, die gedruckten Bogen einzusenden: in den nächsten acht Tagen sollen 29 solcher Bögen (bis Ff.) mit der fahrenden Post an die Vaplersche Buchhandlung in Wien abgehen, nebst der Preisschrift von meinem Sohn. Zwar ist noch das zweite Stück nicht geschloßen, und das 3=te, das Wichtigste (Commentar über das privil. Andr.) ist noch ganz zurück: aber doch sind nun schon wahre Kenner im Stande, meinen Plan zu beurtheilen, und mir Verbesserungen anzugeben, die ich noch zu Ende des 2=ten Stücks zu nützen wünschte. Denn hier schon gebe ich Ihnen mein Wort, daß kein Blatt, Ihrem Verlangen gemäß, in die Buchläden, oder überhaupt ins Publikum kommen soll, ehe Sie die anordirte Summe von Exemplarien in Siebenbürgen haben, und ehe Ihre etwa nothwendige Verbesserungen erhalte.

Das wäre das Allgemeine, was ich Euer HEhrw. zu berichten die Ehre habe. Nun kömmt das Spezielle auf den folgenden Seiten, das ich Ihnen zur ernsthaften Prüfung dringend empfehle. Ebenso dringend erbitte ich mir baldmöglichst die Resultate Ihrer Prüfung, und eben so aufrichtig versichere ich Ihnen die ausgezeichnete Hochachtung, mit der ich verharre 2c.

Plan.

A. Urgeschichte der Sachsen.

Sie setzt die Geschichte von Siebenbürgen voraus: hier müßte vor allen Dingen die ungrische Geschichte reformirt werden. „Reformirt? von einem Ausländer?" Halten Sie das für keinen pedantism, lieber Mann! Wenn man 35 volle Jahre über nordische Geschichte überhaupt, und über ungrische besonders speculirt; so müßte man stumpf sein, wenn man in Gebrauch der Göttingschen Bibliothek, nicht auf neue Wahrheiten käme. Nu, welche Reformen dann? Alt-Madjaren und Benkö werden sich freilich schrecklich sträuben. Es ist kein wahres Wort daran, daß die Ungarn seit a. 1000 Herrn von Siebenbürgen gewesen; kein wahres Wort, daß Ungarn es erobert haben; kein wahres Wort, daß Ungarn und Sekler frühere Besitzer des Landes gewesen, als Deutsche. Schändlich ists: daß Benkö noch in unsern Tagen das alberne Zeug von seinen Seklern, deren Existenz qua Sekler vor dem 13 Säc. unerweißlich ist, gegen Pray wieder hat aufwärmen wollen.

Demnach haben Sekler und Ungarn den Deutschen ihre fundos in Siebenbürgen zu danken, nicht umgekehrt, das gibt vielleicht ein Donnerwetter. Nu, nu, man wiederlege mich!

Ob die Sachsen vom Ratzenfänger in Hameln, oder von den alten Gothen abstammen, ist zu tief unter dem heutigen echten Geschichtsforscher. Daß Ungarn nicht nur ihre Menschheit (Cultur), sondern auch ihre Existenz, den Deutschen zu verdanken haben, ist ein factum, auch das habe ich bewiesen; ohne Deutsche würde kein Madjar auf Gottes europäischem Boden sein, so wenig Petschenegen und Cumanen ihre Drillingsbrüder.

Der Notar Belae, und die Thorotzer Chronik sind platter Unsinn.

B. Urrechte der Sachsen.

Sie kamen als Colonisten an. Hatte der Fiscal, der vor 25 Jahren die Sachsen ängstigte, die geringsten Begriffe von Colonie-Wesen gehabt: hätte er den Unsinn von fundus regius, von peculium vorbringen können? Ich liefere 1 eine Theorie von Colonisten, 2 suche alle Colonisten-Contracte in Ungarn, noch mehr 3 in dem ganzen übrigen Europa im Mittelalter durch, und 4 freue mich, was das bloße Zusammenhalten und Vergleichen aller, zum Theil durch bloße Glücksfälle aufgefundenen Stücke, zur Aufklärung des priv. Andr. beitragen wird.

(Der neueste Streit über die Votir-Art der 3 Stände in Siebenbürgen, ist eine Sache für sich, und wird blos aus dem allgem. Staatsrecht, und vorhandenen Grundverträgen gewißlich zum Vortheil der Sachsen entschieden werden.)

Die Statuta Saxonum habe ich nicht: aber wie herrlich würde ich sie dereinst zur eigentlichen Geschichte Ihrer Nation brauchen können! Ueberhaupt schmerzt es mich, daß ich nicht die gewünschte, erbetene und gehoffte Unterstützung hierin genoßen habe. Wie vieles mir fehlt, haben Ewr. HochEhrw. aus meinem im Jan. 1794 beigelegten Verzeichnißen ersehen. Wie gerne hätte ich die

Constit. approbatar.; Szegedy Comentar über das privil. Andr.; Benkö imago nationis Sicul. und die Fortsetzung von Siebenb. Quartalschrift gehabt. Hiezu kam noch ein anderes malheur: ich hatte in den 2 Jahren, da ich drucken ließ, keinen Konnert mehr hier, — nicht einen mit mir bekannten Siebenbürger, mit dem ich ein gelehrtes Wort über sein Vaterland hätte sprechen können! Folglich werde ich manche peccata ommissionis et comissionis begangen haben, über die mich jeder Schreiber in Hermannstadt belehren kann. Man melde sie mir nur, so verbessere ich sie noch vor der Ausgabe des Werkes.

Gefährliche Fehler übrigens denke ich nicht begangen zu haben; folglich ist mir nicht vor Ihrem Censor bange. Migazzi, Benkö und alte Alt-Madjaren zwar werden mir gram sein: aber keine Sylbe soll mir entfallen, die Ihrem Hof mißfallen könnte. Ich kenne das jetzige kritische Verhältniß zwischen Wien und Hanover, und war daher auf meiner Hut. Ueberhaupt fallen alle Fehler; sie mögen litterarisch oder von jeder andern Art sein, blos auf mich, nicht auf die Nation, die mir die Arbeit aufgetragen hat: das werde ich auch in der Vorrede sagen.

Eine richtigere Zeichnung von dem Nationssiegel, falls Ewr. HEhrw. besorgen wollten, soll uns gar sehr willkommen sein. Sie würde auf das Titelblatt der eigentlichen Geschichte kommen. Eben haben wir einen guten Kupferstecher hier. Auch wünschte ich ein kleines Kärtchen in 4, nach Fichteln verjüngt: aber dazu weiß ich noch keinen Rath.

Herr v. Rosenfeld wünscht in seinem letztern Brief, daß ich in der Vorrede keine Erwähnung thun sollte, daß mir den Auftrag die Nation gemacht habe. Dies setzt mich in große Verlegenheit! Denn

1. Zwei Blätter müßten mit Mühe und Kosten, aus der Vorrede ausgeschnitten und umgedruckt werden.
2. Mein Verleger würde, wenn dieses nicht gemeldet werden dürfte, wohl 200 Exemplare weniger absetzen. Er hat die Auflage stark gemacht, und die möglichst große publicité ist doch wohl auch Zweck meiner Herrn Comittenten.
3. Der Vorwurf, daß Ihre Nation damit gestände, daß Niemand unter ihr zu dieser Arbeit geschickt gewesen wäre, ist keineswegs zu be-

fürchten. Allgewöhnlich ruft man in solchen Fällen Ausländer auf, um den Verdacht der Parteilichkeit zu entfernen. Pütter vertheidigte die Pfälzer gegen Religionsbedrückungen; ich vertheidigte den Herzog Ludwig von Braunschweig gegen Holländer: und kein Pfalzer, kein Braunschweiger, kein Holländer, ward jaloux.

Doch sollten hier Raisons d'état obwalten, so laß ich mirs, mir der ich die Allgewalt der Zeitumstände kenne und respectire, gefallen und erbitte mir nur nochmalige Ordres.

Göttingen, 6. März 1796.

9.

Schlözer an Filtsch.

Ergebenstes Promemoria.

1. Nachdem mir unter dem 14. November a. pass. geäußerten Wunsche meiner verehrten Herrn Comittenten, habe ich die Ehre anliegend das bisher abgedruckte bis pag. 450, zur Beurtheilung und Berichtigung einzusenden. Wenn es gleich nur erst ein Stück der Arbeit ist, und man oft viel wagt, wenn man blos ein Stück einer noch unvollendeten Arbeit vorzeigt: so hoffe ich doch nicht nur nichts zu verlieren, sondern sogar viel zu gewinnen, wenn mir, ehe noch meine vieljährige, mühsame Arbeit ins Publicum kommt, vorher competente Richter ihre Zweifel eröffnen, und ihre consilia mittheilen. Kein Mensch kann bereitwilliger sein, sich belehren zu lassen, als ich: meine eigne Ehre hängt ja davon ab, nichts Irriges zu behaupten, keinen auch kleinen Fehler stehen zu lassen.

2. Kompetente Richter nenne ich I. Gelehrte, die ihre Landesgeschichte en detail durch ein langes Studium kennen; dabei II. unbefangene Gelehrte, die nicht stutzen, wenn sie manches — non dictum prius — antreffen, und blos deswegen einen Wiederwillen dagegen äußern, weil das Gesagte wieder den bisherigen allgemeinen Glauben ist. Diese beiden Eigenschaften haben gewiß Herr Director Eder, und der unbenannte Verfasser der historischen Recensionen in der Siebenb. Quartalschrift. Männer von der Art erbitte ich mir zu Censoren!

3. Vor allen Dingen war eine Reform der alten ungrischen und siebenbürgischen Geschichte nöthig. Die Madjaren haben Panonien nicht erobert, sondern occupirt und zwar sine omni titulo juris. — Sie waren Wilde, völlig wie Petscheneger und Komaner. — Und daß sie nicht wie diese längst vertilgt sind, haben sie einzig und allein den Deutschen zu danken. — S. Stephan hat Siebenbürgen nicht erobert; ein Streifzug glückte ihm; aber es dauerte noch Jahrhunderte, ehe dieses Land ein

bleibender Theil des ungrischen Reiches wurde. — Und daß er dieses wurde, hat Ungarn einzig und allein den Deutschen zu danken. Vor dem 12. Saec. ist weder ein Bischof, noch ein Wojwode im Lande. — Beides läßt sich auch nicht denken, sobald man nur Petscheneger- und Komaner-Geschichte kennt. Aber diese Geschichten existirten bisher nicht; die besten ungrischen Geschichtsschreiber sind hierinen Ignoranten: ich wagte mich zuerst an dieses Stück Arbeit. — Die Sekler betreffend ist alles Märchen, was Herr Benkö und zehn andere von ihnen sagen: sie sind jünger in Siebenbürgen, als die Deutschen. — Selbst die Ungaren haben keinen anderen titulum juris auf ihre dortigen Güter, als den undenklichen Besitz: wie ganz anders die Deutschen ꝛc.

4. Diesen Neuerungen, über die mich freilich Altmadjaren anfechten werden, liegt eine andere, noch auffallendere zum Grunde: — der Notarius Belae, und Thorotz als Nachbeter der gemalten Chronik, sammt Keza, sind alle ärmliche Fabel-Hänse, denen kein rechtlicher jezziger Geschichtsforscher ein Wort blos auf ihre Aussage glaubt. Fiele mich ein Altmadjar mit dem allgewöhnlichen Einwurf an, wie ich, Ausländer mich erfrechen könnte, inländischen großen Gelehrten ins Angesicht zu wiedersprechen; so müßte ich ihm sagen, daß es nun volle 40 Jahre sind, seitdem Nordische Geschichte im Ganzen und in ihren Theilen eines meiner Hauptstudien ununterbrochen gewesen. Und daß namentlich meine Untersuchungen über ungrische Geschichte, dem größten aller ungrischen Geschichtsforscher (Pray) schon von einem viertel Saeculo nicht unerhebliche vorgekommen sind; weisen eine Menge Stellen in dessen Dissert. Hist. aus, wo er derselben, auf eine nicht nur Ehren- sondern wirklich Liebevolle Art, Erwähnung gethan.

5. Außer daß die Deutschen in Siebenbürgen Eroberer oder doch Versicherer des Landes sind, sind sie doch auch gerufene Colonisten. Das Colonisiren war damals ein Hauptgeschäfte in mehreren Gegenden von Europa: was war natürlicher, als Vergleichungen mit andern Colonien anzustellen? Herrlich werden diese Vergleichungen das privil. Andr. illustriren.

6. Mein Urkundenbuch (St. 1) war nothwendig: da es keine Annalen gibt, so hätte der kritische Leser gar nicht gewußt, worauf er fußen sollte. Es ist ärmlich: aber kann ich was dafür? ich that mühsam was möglich war. Meine Arbeit wird wichtig, wenn die Nation daraus das Bedürfnis ersiehet, bald möglichst einen codicem diplomaticum zu veranstalten. Was wird nicht ihre Nationsgeschichte, die ungrisch-siebenbürgische Geschichte überhaupt, vielleicht gar die Weltgeschichte dabei gewinnen?

Hermannstadt, 26. März 1796.

10.

Prov.-Bürg. v. Rosenfeld an Pfarrer Filtsch.

Die mir durch Ihren Herrn Bruder überbrachte Zuschrift des Herrn Hofrath Schlözer, hat mir ein besonderes Vergnügen gewähret. Ich stelle solche mit der Erklärung in den Anschluß wieder zurück, daß, da ich dabei verschiedene wichtige Bemerkungen zu machen habe, die Zeit aber wegen anderer vielen Geschäfte mir nicht zulanget, in dieser Angelegenheit mich weiter schriftlich auszulassen: Ewr. WohlEhrw. die Güte haben möchten, wenn es sich thun ließe, nächstkünftigen Dienstag sich zu mir herzubemühen und sich über diese Gegenstände mündlich mit mir zu unterreden, bis dahin aber dem Herrn Hofrath Schlözer auf seinen Brief keine Antwort zu ertheilen; denn ich wünschte recht sehr, die anverlangten Hilfsmittel demselben ehestens verschaffen zu können; damit so viel möglich ein opus perfectum zum Vorschein komme, der ich nebst herzlicher Anwünschung glücklicher Osterfeiertage an Ihr ganzes werthes Haus, die Ehre habe zu verharren &c.

Hermannstadt, 31. März 1796.

11.

Derselbe an Filtsch.

Meinem letzthin gethanen Versprechen zufolge, habe die Ehre Ewr. WohlEhrw. den Auszug des an Tit. Herr Hofrath Schlözer unterm 22. März 1795 aus Klausenburg abgesendeten Briefs sowohl, als ein Exemplar von unserm nach dem Originalprivilegio abgedruckten Statutar-Gesetzbuch zu überschicken. Gerne hätte ich auch die deutsche Uebersetzung desselben von dem nämlichen Jahr mit beigelegt; ich konnte aber dieselbe nicht habhaft werden, und auf die spätere Ausgabe kann ich mich in Ansehung der Correctheit des Drucks nicht ganz verlaßen. Das übrige werden Ewr. WohlEhrw. bestens besorgen und unserm lieben Schlözer die abgängigen Stücke mit erster bester Gelegenheit übergeben zu lassen belieben, besonders aber den Auszug meines Briefes über die Post zu übersenden nicht ermangeln. Womit ich die Ehre habe, unausgesetzt zu verharren &c.

Ns. Wegen Uebernahme der Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen habe bereits an Herrn Buchhändler Wapler in Wien geschrieben und der Brief wird mit der nächsten Post abgeschickt werden.

Clausenburg, 6. April 1796.

12.

Mich. Fr. v. Bruckenthal an Filtsch.

Mit Vergnügen habe ich dero Zuschrift vom 2-ten dieses gelesen; selbe sowohl, als die beigelegten Blätter geben mir die Hoffnung, daß das lesende Publikum von der Würde und den Gerechtsamen der Sachsen in Siebenbürgen mehr belehrt werden und richtigere Begriffe erhalten wird. Mit vielem Verlangen warte ich die bereits fertigen 29 Bögen, sicher sollen sie für jedermann lehrreich sein, denn selbst der Titel der historischen Untersuchungen zeigt, daß verschiedene Völker wichtige Aufklärungen erhalten werden. Ich bin mit vieler Hochachtung 2c.

Clausenburg, 22. April 1796.

13.

Seiwert an Filtsch.

Der Tit. Herr Hofrath Schlözer ist ein herrlicher goldner Mann, wenn er das leistet, wovon sein Brief uns einen Vorschmack gibt, wenn er die paradoxa aus der Geschichte erweiset, die dunkeln Rechte der Nation mit der Fackel der Diplomatik aufhellt und dadurch das raubsüchtige, lichtscheue Eulengeschlecht, die nun so lange daran nagen und zerren, davon verscheucht, so wird, wenn es die jetzige arme, gedrückte muthlose Nation nicht kann, dereinst eine vielleicht glücklichere Nachkommenschaft unter günstigen Umständen es sicherlich thun Monumente ihm setzen, ihrem edlen, großmüthigen Vertheidiger, und dankbar unter sich verewigen seinen theuern Namen. Einer Schrift, wie sie die Meisterfeder Schlözers erwarten läßt, kann es an guter Wirkung nicht fehlen, auch nur ein kleines Steinchen hingeworfen in den stehenden See erregt kreisförmige Bewegungen des Wassers, die sich wachsend fortpflanzen und mittheilen, um wieviel mächtiger und ausgebreiteter muß nicht die Wirkung von solchen Stücken sein, die Schlözer mit Gigantenkraft hinschleudert; und die Wahrheit, wenn sie auch noch so lange angefeindet und angefochten wird, muß am Ende doch in der politischen Welt so wie in der moralischen, über langgenährte Vorurtheile und rabulistische Tücke siegen. Dieß ist mein Glaube, meine Hoffnung. — Was den strittigen Punkt anbelangt, so wünscht Herr Comes und mit ihm die andern guten Freunde, die ich darüber zu Rathe gezogen habe, daß eines Auftrages von den Vorstehern und Repräsentanten der Nation nicht erwähnt werde; theils aus raisons d'etat, wegen der kritischen und mißlichen Lage, in der sich die Nation hier in jeder Beziehung befindet, theils aber auch, um von dem

Herrn Verfasser selbst allen nachtheiligen Verdacht einer bestochenen Parteilichkeit zu entfernen, der leicht Zweifel gegen seine Wahrhaftigkeit erwecken, die Wirkung dessen, was er sagt, schwächen und dadurch der guten Sache schaden könnte. Die Mühe und Unkosten, die das Umdrucken einiger Blätter macht, wird man gerne vergüten, und warum der Verleger deswegen weniger Exemplare absetzen werde, sehe ich nicht wohl ein, da schon der Name eines Schlözers allein für den ächten Schrot und Korn der Münze bürgt und den Abgang sichert. Ein Klaglaut von deutschen Brüdern aus Siebenbürgen, die bis nach Göttingen gedrungen, mehrere von einiger Zeit her in Druck erschienene Schriften, die Ederische de initiis, das Werkchen des Hermann, das in Offenbach herausgekommen und ziemlich freimüthig geschrieben ist, die Abhandlung über das Eigenthumsrecht u. a. m., die alle den klemmen (?) Zustand der sächsischen Nation nur zu deutlich verrathen, ferner allenfalls wiederholte Wünsche studierender Sachsen in Göttingen, daß irgend ein Kundiger die ältere Geschichte und Diplomatik, die Rechte und Freiheiten der Nation, die sich nur aus jenen Quellen erkären und erörtern lassen, gründlich aus einander setze, und gegen die Zweifel und Angriffe ihrer Bestreiter vertheidige, sollten dieß nicht hinlängliche Veranlaßungen für den edlen Deutschen im Ausland sein, die Feder zu ergreifen, und sich der bedrängten verlaßenen deutschen Mitbrüder anzunehmen, wenigstens einen hellen Strahl von seiner Lichtmasse auf die dunkeln Rechtsgänge fallen zu lassen, in denen man sie bekümmert herumtappen und irren siehet? Könnte so was ähnliches nicht an die Stelle jenes Auftrags gesetzt werden? — Die Schriften, die Herr Schlözer noch verlangt, wirst du ihm ohne Zweifel übermachen. Sey, ich bitte dich, der Beförderer und Mithelfer in dieser, für die Nation so interessanten Sache; da ich gefeßelt am Schreibtische und überladen mit Geschäften hier in der Entfernung nichts dazu beitragen kann. Die ungrischen Appr. und Compil. werden in Göttingen genera sein, quae non leguntur. Bei dem alten B. Bruk. sind zwei lat. Uebersetzungen; suche sie da, jedoch ohne mich zu verrathen. Was für Anstalten hast du wegen der verlangten Charte gemacht? Hier ist eine vortreffliche von ohngefähr 9 octav Sectionen; wenn jemand in Hermannstadt von unsern Leuten wäre, der sie abzeichnete, so würde sie leichter zu stehn kommen; hier wird sie unter 12 nicht gemacht werden.

Göttingen 25. April 1796.

14.

Schlözer an Rosenfeld.

Ewr. Hochwohlgeb. habe ich die Ehre, hiemit den richtigen Empfang von dero hochgeneigten von 14. Nov. a. p. das schon den 1. Dec. in meine Hände kam, mit dem gehorsamsten Dank zu bescheinigen. Den 29. Febr. schrieb ich an Herrn Pfarrer Filtsch, worauf ich mich hier durchaus beziehe. Und den 6. März sandt ich Ewr. Wohlgeb. Ordre gemäß, mit der fahrenden Post, an die Waplersche Buchhandlung in Wien alles bisher Abgedruckte, bis pag. 450, nebst einem promemoria an Ewr. Wohlgeb. ab. (In der nächsten Woche geht der ganze Rest des 2. Stücks, unter der Adresse bemeldeter Buchhandlung ab.)

Voraus schicke ich hier die Vorrede zu diesem zweiten Stück; und gebe mir nun die Ehre Ewr. Wohlgeb. Letzteres Gewogenes, Zeile für Zeile schuldigst zu beantworten.

I. Daß die jetzigen Deutschen in Siebenbürgen noch alle Goten vor sich gefunden hatten, ist so stark gegen alle Geschichte, daß ich der Fabel nur en passant, wie wohl an mehreren Orten erwähnte. Ueberhaupt war mein Plan, alles Ungewiße, oder gar erweislich falsche, auszumerzen, um auf das Gewiße desto sicherer bauen zu können.

II. Ewr. Wohlgeb. Zuschrift vom 22. März a. p. aus Klausenburg, habe ich leider! nicht erhalten, wohl aber einen Aufsatz von der Union der 3 Nationen: ich habe hievon dem Herrn Pfarrer Filtsch in meinem obbemeldten Schreiben umständliche Eröffnung gethan.

III. Mein Sohn hatte in seiner Preisschrift gerade die große Controvers vergessen, die für das Jus publ. der Siebenbürger Deutschen so wichtig wird: ich selbst holte sie daher in einer kurzen Note nach. (In der eigentlichen Geschichte muß ich die Materie umständlicher erörtern, wozu ich mir aber noch complete Acten wünschte.) So wenig befriedigendes also Ewr. Wohlgeb. in jener Preisschrift, in dieser Rücksicht finden werden: so legte ich sie doch, Ihrem Befehl zufolge, dem Paquet an Waplern bei.

IV. Wie herzlich ich es bedauere, daß ich Ewr. Wohlgeb. Wunsch, nicht öffentlich zu melden, daß ich zu der Arbeit Auftrag von der Nation hatte, nicht früher erfahren; wie schwer es halte, das bisher deshalb Gedruckte zu vertilgen; und wie innigst ich glaube, daß diese Bekanntwerdung auf keine Weise der würdigen Nation Nachtheil bringen könne: — über alles das habe ich mich bereits an Herrn Pf. Filtsch expectorirt.

In etwa 4 Wochen fange ich an, das 3. und letzte Stück der

kritischen Vorarbeiten, das das privil. Andreanum selbst mit einem Comentar enthält, drucken zu lassen. Indessen warte ich sehnlichst:

1. auf das Urtheil competenter Richter über mein bisher Vollendetes, um von ihren Emendationen und Zusätzen am Ende des 3. Stücks Gebrauch machen zu können.
2. auf genau bestimmte Ordre, ob die verlegende Buchhandlung die bereits abgedruckten (aber noch zur Zeit dem Publico sorgfältig entzugenen) 2 ersten Stücke, nach der bestimmten Anzahl Exemplarien, über Wien an die Behörde spedieren solle, oder ob sie damit so lange noch innehalten soll bis auch das 3. Stück fertig ist.

Habe ich das Glück, daß Männer wie Eder, Filtsch in meinen Recherchen etwas Neues, aber zugleich Wahres, und zum Zweck behufiges, finden, so freue ich mich vorläufig auf die Ausarbeitung der nachfolgenden eigentlichen Geschichte, wo nachdem die Facta ins Reine gebracht sind, und das Mühsamste gehoben ist, der Styl des Erzählers sich heben, und ohne ins Declamatorische oder panegyrische zu fallen, ungleich blühender werden kann: vollends, wenn die gelehrten Richter aus dem bereits Gedruckten ersehn, was mir noch fehlt, und mir mit den nöthigen Beiträgen geneigt aushelfen.

Mit vollkommenster Hochachtung ꝛc. ꝛc.

Klausenburg, 4. Juni 1796.

15.

Seiwert an Filtsch.

Es ist ein Brief an den Herrn Comes aus Wien geschrieben worden, von wem habe ich nicht erfahren können, worin man sein Befremden darüber höchlich zu erkennen geben soll, daß sichern Nachrichten zu Folge, von Herrn Schlözer in Göttingen zur Vertheidigung der sächsischen Nationalrechte eine Pasquill auf die ungrische und Sekler Nation geschrieben werde. Wie eine gelehrte Schrift über die Rechte einer Nation aus der Geschichte und aus diplomatischen Urkunden gezogen, wenn sie auch hie und da nicht willkürlich hineingetragen sondern aus dem Zusammenhang der Geschichte selbst fließende Wahrheiten und Sätze enthielte, die den Gegnern nicht gefallen, deßwegen mit dem gehäßigen Namen einer Pasquill belegen könne weiß ich nicht, es sei denn, daß heutzutage seine Rechte zu vertheidigen und Wahrheiten, die jene begründen zu sagen, zum Verbrechen angerechnet werde: indessen dient doch auch dieser Umstand zum klaren Beweis, wie höchst nothwendig, klug und rathsam es sei, mit aller Vorsicht und Behutsamkeit darauf zu sorgen, daß in dieser Schrift kein Ausfall

in die andern Nationen geschehe, kein bitterer, beleidigender Ausdruck, der Passion verriethe, sich einschleiche, und selbst die Wahrheit, die unumgänglich gesagt werden muß, so dargestellt werde, daß sie mehr nur aus den vordern That- und Grundsätzen zu folgen, als gesucht zu sein scheine, und überhaupt der würdige Herr Schlözer in dieser Schrift durchaus den Charakter eines ernsten, ruhigen, unbefangenen und unpartheiischen Geschichtsforschers und Rechtsvertheidigers behaupte, über die Grenzen der Vertheidigung nicht schreite, nur des Schilds und der Wehrwaffen, keiner zum Angriff sich bediene; weil sonst in der That die gute Sache selbst darunter leiden, und bei dem besten edelsten Willen, im Grunde mehr geschadet als genützt werden könnte.

Was mit dem erwähnten Brief aus Wien geschehe, was darauf geschrieben oder veranlaßt worden ist, ist mir unbekannt; was es aber immer sei, so glaube ich, daß man bei den angeführten Vorsichten sich im geringsten durch nichts abschrecken lassen solle, die Herausgabe des Schlözerischen Werks auf alle Weise zu befördern; denn um alles in der Welt, wenn man zur Vertheidigung der Rechte eines ganzen Volks die Wahrheit nicht mehr sollte sagen dürfen, wenn demjenigen, auf den man zuschlägt, nicht einmal so viel zu sagen sollte gestattet werden, daß er unschuldig sei, und unrecht leide, was würde am Ende aus der armen Menschheit werden!

Noch was, aus dem obberührten Umstand erhellt auch der in meinem vorigen Brief geäußerte Wunsch einer Rechtfertigung, daß es räthlich sei, eines Auftrags von den Repräsentanten der Nation nicht zu erwähnen. Ich schreibe dir dieß Alles zur Wissenschaft und zum nöthigen Gebrauch und bleibe rc. rc.

16.

Göttingen 6. Juni 1796.

Schlözer an Filtsch.

Zu dem Extract aus dem verlorenen Schreiben, dat. Clausenburg, de 22. März 1795. — Der Verfasser von „Die Siebenbürger Sachsen S. 105 sagt: im Unions-Tractat 1630 sei als ein Grundgesetz angenommen worden, was zwei von den vereinten Nationen beschließen, dem soll die 3-te Nation beizutreten verbunden sein. a) Er irret. Jener Unions-Tractat steht in der Constit. Approb. p. III, tit. 1, ungrisch b) und enthält gerade das Gegentheil. In der Grundverfaß. der Sachsen in Siebenbürgen S. 87 und 88 findet sich ein getreuer, wesentlicher Auszug daraus c).

a) Eben das sagt auch Benkö de Comitiis Ungr. p. 47 von der Union a. 1557: nachher.

b) Dieses Werk haben wir hier nicht: auch wäre es mir unbrauchbar, weil ich nicht ungrisch kann. Folglich muß ich mir nothwendig eine völlig sichere Uebersetzung davon ausbitten; und zwar nicht blos die passus concernentes, sondern den ganzen Tractat in extenso. Bei einer so ausnehmend importanten Urkunde läßt sich, ohne den ganzen context vor sich zu haben, nicht commentiren. Ich begreife nicht, warum dieses Hauptstück nicht schon längst publicirt ist.

c) Aber hier finde ich nicht eine Sylbe, weder pro noch contra, gerade über die Hauptfrage. Zwar ist in ältern Zeiten a. 1557 d) auf dem Landtag zu Weißenburg ein Artikel durch Mehrheit der Stimmen abgeschloßen worden, des Inhalts: tertia natio dissentiens duarum nationum consentientium opinionem sequi obligata esto. (Benkö l. cit. semper tertia natio duarum nationum aliarum deliberationem sequi et imitari debet, id, quod longa consuetudine constat receptum esse) Allein I. dieß ist den ältern 1439 e) und nach der Trennung Siebenbürgens von Ungarn 1542 f) zwischen den drei Nationen gemachten Verbindungen entgegen. II. Man hat jenem Landtagsschluß von 1557, immer in Absicht der, jede Nation angehenden Constitutionem und Fundamental-Gesetze, besonders von der sächsischen Nation wiedersprochen. d. e. f. Hier ist für den Kritiker und Publicisten in der Welt nichts zu thun, so lange er nicht alle diese 3 Urkunden in extenso vor sich hat: und noch habe ich sie nicht. Auch von den neuesten Landtags-Artikeln von 1791 und folglich habe ich nichts, als abgerißene Excerpta: diese aber wirken schlechterdings beim publico nichts.

Der Satz übrigens in dem Landtags-Artikel 1557, in seiner wilden Weite und ohne alle Bestimmung ausgedrückt, ist so schnurgerade gegen alles allgemeine Staats-Recht, und bald möchte ich sagen, gegen allen Menschenverstand, So könnten ja 2 socii ihren 3-ten socium zu Tode votiren! Daß, 1. wenn auch der Satz einmal durchgegangen wäre, 2. aber bloß durch Mehrheit (die eo ipso schon in dieser Frage als unstatthaft, eine Nullität involvirte) und vollends 3. wenn dagegen feierlich protestirt worden wäre, — ich mir doch getraute, ihn, wenn man mich nur mit den gehörigen Acten versieht, totalement niederzuschlagen.

17.

Göttingen, 6. Juni 1796.

Schlözer an Filtsch.

Recht herzlich freute ich mich über Ewr. HEhrw. lange gewünschte Antwort vom 18. Mai auf mein Schreiben vom 29. Februar h. a., welche gütige Antwort mir den 2=ten dieses zukam.

Aber herzlich erschrack ich auch, daß meine bisherige Rimessen Ihnen damals noch nicht zugekommen waren. Diese sind folgende: I. vom 28. April an Herrn Rosenfeld. II. vorher noch den 7. März ein Paquet mit allen bis dahin abgedruckten, bis pag. 450, an die Waplersche Buchhandlung in Wien, nebst einem Promemoria an Herrn v. Rosenfeld, den Plan des bisher Bearbeiteten betreffend: mit der fahrenden Post, frankirt ganz bis an die böhmische Grenze, III. der Rest vom zweiten Stück, von S. 451 bis 510 sammt Titel und Vorredebogen (also das zweite Stück nun complet). Den 1=ten Mai wieder an die Waplerische Buchhandlung, aber mit der reitenden Post (weil das Paquet nun klein war) franco Nürenberg.

Nun bitte ich also inständig, mich bald möglichst aus meiner Unruhe zu ziehen, und falls die Waplersche Buchhandlung die Sachen nicht erhalten hätte, mir ein bei hiesiger Post producibles Attest darüber zuzufertigen.

Alles übrige Ihres lieben Briefs beantworte ich nun punktweise:

a) ich verspreche hiemit, die zwei Blätter vom Auftrage der Nation umdrucken zu lassen;

b) aber, großer Gott! welcher Barbar kann das factum historicum in ein gehässiges Licht stellen: im 13 Saec. haben Deutsche in Siebenbürgen, mit Consens ihres Königs sich eine constitution gegeben, die frappant viel Ähnliches, mit der 1=sten (meist sehr gescheuten) französischen, und der Nord=Amerikanischen Constitution im 18 Saec. hat.

c) Ich erwarte nun das Urtheil Ihrer Nation (das ist solcher Männer, wie Sie sind, Gelehrter von Haus aus, und besonders kritischer Geschichtsforscher: andere möchten mich schief beurtheilen, weil sie noch zur Zeit blos Fragmente eines weitaussehenden Plans vor sich haben) über das bisher Einleitungs= und Vorbereitungsweise Fertige. Indessen fange ich den Druck des 3=ten Stücks, Comentar über das privil. Andr. an.

d) des Einwurfs, „wozu so weit ausgeholt? Wir verlangten nur eine Vertheidigung unserer angefochtenen Rechte“ versehe ich mich von vielen: aber von Ihnen nicht.

e) wenn das bisher Gedruckte ins Publikum, und über Ihre Grenze (nach Umdruck der beiden Blätter) darf: so belieben Sie mich zu instruieren:

1. ob die Lieferung sogleich mit den fertigen zwei Stücken, oder erst gegen Michälis hin, wenn auch das dritte Stück abgedruckt sein wird, geschehen soll.
2. An wen in Wien die Vandenhöck-Ruprechtische Buchhandlung (als Verleger des Werkes) die verlangten Exemplare in der bestimmten oder noch weiter zu bestimmenden Anzahl, spedieren soll.

f) daß Sie vieles in meinem System parador finden, wundert mich gar nicht; tant mieux für mich, wenn ich Sie am Ende doch überzeuge. „Deutsche sind doch durch einen ungrischen König nach Ungaren berufen worden.“? — Ja wohl, aber so wie der Pabst Normands nach Sicilien rief, wie die Königin Elisabeth einen ihrer Lords ganz Nord-Amerika bis ans stille Meer hin schenkte: nur wie das Rufen, das Schenken zur execution kommen sollte, da mochten die Gerufenen und Beschenkten selbst zusehen! — Sehen Sie doch vorläufig zu, wann der 1-te Bischof, der 1-te Wojwode, der 1-te Sekler, in Siebenbürgen sichtbar wird! Benkő u. a. sind bisher arg mit ihren gläubigen Lesern umgesprungen; da setzen sie Sachen als facta hin, und verfolgt man sie, bis an die ersten Aussagen, so bleibt kein wahres Wort übrig.

g) Engels und Cornidis Diss. sind leider noch nicht hier.

h) Hoche ist ein undankbarer plagiarius.

i) ich freue mich ausnehmend auf die gütigst versprochenen Statuta Saxonum, Sieb. Quartalschrift (von denen Sie doch wohl der Hauptverfasser sind) Benkő imago Nat. Sicul. und vorzüglich Szegedi comentar (den selbst Benkő nie mit einem Aug gesehn hat) Haners Comentar ist wohl nur noch ein Manuscript aber die constit. approb. verbitte ich, weil ich kein ungrisch verstehe.

k) das Kärtchen (NB nothwendig illuminirt, nach den 3 Nationen) würde wohl am besten in Wien gestochen. Die Kosten muß mein Verleger Herr Ruprecht stehen.

l) das Siegel aber kann hier (unter der Oberaufsicht meiner Frau, die sich darauf versteht) gestochen werden. Beides aber k. u. l. pressirt nicht.

Nun empfehle ich mich noch Ihnen, Würdiger Mann, und allen Ihren und meinen dortigen Gönnern und Freunden, vorzüglich dem Herrn v. Rosenfeld, und verharre mit aufrichtiger Hochachtung &c.

Klausenburg, 24. Juni 1796.

18.

Seiwert an Filtsch.

.... Sollte übrigens etwas von der Concivilität gesprochen werden, so müßte die Rechtmäßigkeit des Wiederspruchs nur aus dem Begriff des Grundeigenthums, aus dem Andreanum und aus andern dazu mitwirkenden Urkunden dargethan und gegen die nichtige Einwendung vertheidigt werden. Erwäge dieß in Verbindung mit meinem vorigen Brief. — Was die vorläufige Censur der von Zeit zu Zeit hereinkommenden Bögen anbelangt, wäre es nicht gut, wenn das bisher Gedruckte, und was nach diesem gedruckt wird, immer in zwei Exemplarien herausgeschickt würde, wovon ein Exemplar in Hermannstadt herumgehe, das zweite aber hieher geschickt werden könnte? Denn es sind auch hier Leute, welche gründliche Bemerkungen machen könnten, und es ist ja doch sehr viel daran gelegen, daß das Werk die möglichste Richtigkeit und Vollkommenheit habe; wenigstens nichts wesentliches ausbleibe, noch weniger einige Blößen gebe. Oculi plus vident, quam oculus. — Herr Schlözer ist zu weit von hier entfernt und wir müssen seine Augengläser sein; besonders kommt auf die Erläuterung des Andreani viel an. — Aber es ist schwer nur so im Allgemeinen von der Sache zu sprechen, zumal in Briefen. Lebewohl! und erlebe den Johannistag noch sehr oft und glücklich mit deiner werthen Familie und sei ein starkes Glied in der großen Kette derer, die dieses Fest feiern.

Göttingen, 31. Juli 1796.

19.

Schlözer an Filtsch.

Ewr. HEhrw. sehr geneigtes von 2. Mai erhielt ich zu meiner großen Freude schon am 18. Mai. Nun bin ich beruhigt, da ich weiß, daß meine Rimessen in den rechten Händen sind.

Daß an den Erl. Comes gemeldet worden „ich schreibe eine Schutzschrift der Sachsen auf Kosten der Ungarn und Sekler“, darüber denke ich meinen Theil.

Und noch mehr über das Schicksal des Herrn v. Rosenfeld! Ich bitte diesen würdigen Mann meines unwandelbaren Respects zu versichern. Zum 3tenmal wiederhole ich mein Wort, die Blätter der Vorrede ex question umdrucken zu lassen. Keine Sylbe vom Auftrag der Nation soll stehn bleiben.

Für ihre mir gütigst mitgetheilte Correcturen bin ich Ihnen höchst

verbunden, und bitte inständigst um noch 10mal soviel. Bieten sie auch alle Ihre gelehrten Freunde zu diesem Liebesdienst auf. Damit, womöglich kein Wörtlein stehn bleibe, über das ein uns ungünstiger Kritikaster Lärm machen könnte.

Frage: ist dann in fundo Saxonico alles, auch resp. des individui (von der Nation versteht es sich) Eigenthum? d. i. gibt es nicht viele Landbesitzer, die mehr Land haben, als sie bauen können, und die es daher an Wallachen, oder an andere selbst deutschen, auf Zeit oder Erbpacht (ja nicht, wie Ungarn auf glebae adscription) ausgethan haben?

Mit dem 3ten und letzten Stück der krit. Samml. hielt ich bisher in, weil ich erst die Correcturen, versprochne Beiträge ꝛc. ꝛc. abwarten wollte. Nun laß ich fortdrucken: anliegend folgt hier der erste Bogen. Wenn dieses Stück ganz fertig ist (auf dessen letzten Bogen, die 2 umgedruckten Blätter der Vorrede und die sämmtlichen Correcturen kommen) so erhalten Ewr. HEhrw. Ihre und die von Herrn v. Rosenfeld bestellten Exemplare, unter der angegebnen Adreße.

Mit dankbarer Hochachtung ꝛc.

Hermannstadt, 2. August 1796.

20.

Mich. Fr. v. Brukenthal an Filtsch.

Der Herr Hofrath und Professor Schlözer verdient wohl unsern vollkommensten Dank, da er mit so vieler Mühe und Gründlichkeit die Gerechtsame und Verdienste der Deutschen in Siebenbürgen dem lesenden publico darstellt. Nur hätte ich gewünscht wenn man ihm von denen ältern Urkunden mehrere, von denen Verhandlungen unter den letzten Landtägen aber nichts überschickt hätte, denn diese sind jetzt noch zur Publicität nicht geeignet, das zurückgebliebene Blatt überschicke ich Ewr. WEhw. und bin mit vieler Achtung ꝛc.

Göttingen, 16. Januar 1797.

21.

Schlözer an Filtsch.

In höchster Eile berichte ich nur Folgendes:

1. Ewr. HochEhrw. geneigtes von 5. November erhielt ich richtig den 13. Dezember.

2. Auch vorher eines von Herrn von Rosenfeld, wofür ich demselben meine Verehrung zu bezeugen bitte.

3. Die Rimesta von einigen der Sachen, nach denen ich mich so lange gesehnt hatte, erhielt ich im Sommer von Jena her; sie machten mir eine unaussprechliche Freude! vorzüglich Szegedy, dieses ganz rarissimum, obgleich nicht gravissimum. Tausend Dank dafür!

4. Aber zwei malheurs: a) Sieb. Quart.-Schr. fand ich B. V 1 Stück: aber B. IV, 3. und 4. Stück fehlt mir noch (zum Glück hatte Jemand hier diese beiden Stücke). b) Von den Script. Transilv. (Das ein unsterbliches Werk werden kann) fand ich bis F. f. inclus. oder bis p. 232: aber leider fehlte Ee, der nächstvorhergehende Bogen!

5. Trostlos bin ich über das weit größere malheur — daß mein einziges noch zur Zeit in Siebenbürgen vorhandenes Exemplar verloren gegangen ist! Nun habe ich also nicht die so oft erbetenen Correcturen zu erwarten: nun wird man auch über Lumpereien, die mir jeder Schreiber hätte corrigiren können, in die Pfanne hauen, und dadurch, nach der allergewöhnlichen maliciеusen Sitte, auch mein übriges Wahres und Wichtiges verdächtig machen.

6. Indeß bitte ich Sie, mein verehrtester Herr, aufs dringenste, schicken Sie mir baldmöglichst die 7 Bogen von Herrn v. Rosenfeld und alles übrige von Erinnerungen; mir ist so viel daran gelegen, daß ich deswegen den völligen Schluß des Werkes noch so lange aufhalte, bis solche ankommen. Schonen Sie auch wegen des, wenn gleich theuern Postportos nicht: Hier ist von Kosten keine Frage.

7. Für die Idee, die Sie mir angegeben haben, an Herrn von Birkenstock zu schreiben, danke ich sehr: ich werde sie besorgen, ich kenne den Mann speziell und persönlich. Auch an einen Minister in Wien möchte ich schreiben; aber a) den müssen Sie nur namentlich angeben, und b) seine Adresse mir genau vorbuchstabiren.

8. ὡς ἐν παροδω erhalten Sie hier anliegend wieder was gedrucktes, um vorläufig daraus zu ersehn, a) was ich entdeckt zu haben mir imaginire? b) daß das Werk seinem Ende nahe sei.

9. Die Staats-Anzeigen ruhen, bis wir Frieden und eine andre will's Gott! bessere Welt kriegen. Ein Märtyrer fürs Publicum zu werden, ist ja keine Pflicht! — am wenigsten, wenn man über die 60ger ist, das Seinige gethan hat, und sich nach Ruhe sehnt. Bewahre doch der Himmel Sie und alle meine Freunde, daß Sie nicht glauben, als hätte ich an den sogenannten neuesten Staatsanzeigen den geringsten Antheil.

10. Der E— ist bös über mein Buch. Von Wien her sind gar schon Versuche bei meiner Regierung gemacht, es zu unterdrücken: aber sie sind abgeschlagen. Je mehr Lärm tant mieux!

Mit unveränderter Hochachtung rc. rc.

Hermannstadt, 15. März 1797.

22.

Rosenfeld an Filtsch.

Nebst höflicher Danksagung für das mir gütigst überschickte Dalbergische Tractätchen, habe die Ehre zu versichern, daß ich die bewußten Reflexionen über die Schlözerische Abhandlung schon seit mehr als 8 Tagen unserer Abrede gemäß ausgearbeitet und auch bereits Sr. Excellenz dem alten Herrn B. v. Bruckenthal comunicirt, und da derselbe vollkommen damit zufrieden war, nur auf die mir versprochene Ankunft Ewr. Hochwürden gewartet habe, um sie Ihnen zur weitern Beförderung übergeben zu können. Da aber dieselbe bisher noch nicht erfolget, so übersende Ihnen hiemit den von mir darüber verfaßten Aufsatz mit der Bitte, denselben an Tit. Herrn Hofrath Schlözer ehestens zu befördern, weil auch des Tit. Herrn B. Bruckenthal Excellenz vieles an der baldigen Erscheinung des ganzen Werks gelegen ist. Womit ich die Ehre habe ohnausgesetzt zu verharren 2c.

Göttingen, 23. April 1797.

23.

Schlözer an Filtsch.

Gott sei Lob und Dank, nun bin ich fertig! Leid thäte es mir, wenn Sie, gelehrter Kritiker an dem Werke noch die Schweißtropfen hängen sähen, die es gekostet hat; denn nach der feinen historischen Kunst müßten alle die verwischt sein.

Ein ganzer Ballen mit den contractmäßigen Exemplaren, geht heute, strictissime nach Ihrer Adreße nach Erlangen ab. — 4 Exemplare brochirt, gehen mit der fahrenden Post an die Censoren nach Wien an die Waplerische Buchhandlung; dabei 1 Exemplar vom 3ten Stück blos, unter Ihrer Adresse. — Zu Ihrer vorläufigen Beruhigung lege ich hier (weil dadurch doch der Brief nicht mehr kostet), die beiden ungedruckten Blätter, sammt der Vorrede zum 3. Stück bei.

Nun, alea jacta est! Was wird die Wiener Censur machen? ich habe gethan, was Sie riethen; habe geschrieben an Zinzendorf, Birkenstok, Engel, an alle Exemplare beigelegt, eins noch zum Ueberfluß. Nun Antwort auf Ihre geehrte vom 18. Febr. und 18. März, mit Minister- oder kaufmännischer Accuratesse.

1. Die fehlenden Stücke und Bogen von Sieb. Quart.-Schrift und Schesaeus habe ich noch nicht.

2. von dem ehemaligen Gedanken, mein Werk dem Kaiser zu dediciren kam ich ab: a) ich hätte deshalb vorher um Erlaubniß nicht nur in Wien sondern b) auch bei meiner Regierung ansuchen müßen; doch das Haupt-Argument, — c) wir Leute passieren für Pedanten, wenn wir so einem Herrn ein kritisches opus dediciren. Ja, wenn es gut geht, und ich encouragirt werde Ihre Geschichte, im duodez, mit Vignettchen, wohl gar französisch, drucken zu lassen: dann läßt sich weiter davon sprechen.

3. Erstaunlich neugierig bin ich auf den Brief aus Cöln vom XII [saecul.] Aber, aber, ich wette, es ist eine Wand-Chronik; und ich wünsche, daß ich die Wette verliere.

4. Meine unbeschränkte Verehrung für den alten Herrn B. Bruckenthal und dessen gracieuse Einladung nach Siebenbürgen! Zwar ist der Weg etwas lang, und ich bin 62 Jahre alt: aber im Ernst, habe ich die Hoffnung nicht aufgegeben, wenns eine andere Welt wird, eine Promenade zu Ihnen zu machen. (Dem Herrn Comes Bruckenthal schrieb ich den 20. Februar d. J., und sandte einige der letzten Blätter mit.)

5. Die eingesandten Berichtigungen kamen just noch vor Thoresschluß an, und machen die 2. Hälfte des Vorredebogens aus.

6. Ich bitte mir genaue Nachricht aus, ob mein (oft sorgloser) Verleger Ruprecht, die ihm von mir schriftlich vorbuchstabirte Comissionen alle buchstäblich ausgerichtet? „item, NB. wie hoch er Ihnen jedes bestellte Exemplar anrechne.“

7. Herr Dietrich hat seinen Brief durch D. Gyarmathi erhalten. Ob er jetzo weg ist, weiß ich nicht.

Noch einmal alea jacta est! paßirt das Werk die Grenze: wie zufrieden, wie stolz werde ich sein dürfen auf alle das Gute, das dadurch für alle Deutsche in Ungarn gestiftet wird; der ganzen Reform der alten ungrischen Geschichte nicht zu gedenken.

Sub rosa: es gehe in Wien wie es wolle, so schützt mich meine Regierung bei dem Werke, die schon einen Alt-Madjaren-Anfall auf eine für mich ehrenvolle Weise abgetrieben, und jede Zeile meines Buchs vor dem Abdruck. gesehn hat.

Ein Exemplar auf extra-Papier und extra schön gebunden, erwarten Sie von mir mit Gelegenheit, entweder für Sie, oder, wo Sie es deponiren wollen. Nun gleich konnte ich es nicht fertigen, das frische Papier würde geschmutzt haben.

Mit unwandelbarer Hochachtung rc. rc.

Göttingen, d. 1. Mai 1797.

24.

Schlözer an Zinzendorf.

Erlauchter ReichsGraf, Hochgebietender Herr StaatsMinister, Gnädiger Herr! Eure Erlaucht erlauben gnädig, daß Hochdenenselben ich in diesen Tagen, durch Herrn Hofrath v. Birkenstock meine kritischen Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen in Unterthänigkeit vorlege: kein Buch zur Lektüre für den Staatsminister eines der weitesten europäischen Reiche; aber ein Buch, das zufälligerweise der Protection des großen, von ganz Deutschland verehrten Beschützers einer liberalen gelehrten Denkfreiheit, der Protection von Ew. Exc. bedarf. Da ich in jener Druckschrift einige Sätze aus der ältesten ungrischen Geschichte aufgestellt habe, die den bisher allgemein geglaubten entgegen und dabei den dortigen Deutschen vortheilhaft sind: so machen, wie ich mit Gewißheit erfahren habe, einige AltMagyaren, die sich die Schrift theilweise zu verschaffen gewußt, theils als erklärte Feinde der Deutschen, theils als blinde Verehrer ihrer alten Fabeln, Bewegungen und Versuche, meiner Schrift den Eingang in die österreichische Monarchie, durch falsche, aber gehäßige Insinuationen zu versperren.

Geruhen Sie demnach, gnädiger Herr, Sich durch einen unbefangenen Mann aus meinem Buche referiren zu laßen, 1. daß meine Schrift durchaus keine rechtliche Deduction sondern ein Kommentar über eine ungrische Urkunde aus dem XIII. Saeculo, folglich eine blos literarische Discussion, sei, und 2. daß auf alle 712 Seiten derselben, zwar manche Äußerungen vorkommen, die den ungrischen Oligarchen und der römischen Dataria widerlich sind, aber nicht eine, die dem allerhöchsten Hofe — doch wie wird sich dieser herablaßen, von meiner Schrift Notiz zu nehmen? — mißfallen konnte.

Alsdann darf ich der sichern Hoffnung leben, daß die hohe Behörde der freien Untersuchung freien Lauf gönnen werde, die selbst in dem Falle, wenn ich bei meinen Neuerungen Unrecht hätte, doch immer zum Vortheil der alten, noch lange nicht gehörig bearbeiteten ungrischen Geschichte ausfallen müßte.

Ich ersterbe in devotem Respect Ewr. ReichsHochgräflichen Erlaucht unterthäniger Diener

A. L. Schlözer kön. kurf. Hofrath ꝛc.

Göttingen, den 12. Junius 1797.

25.

Vandenhöck und Ruprecht an Schlözer.

Anbei übersende EE. einen Ballen Bücher in Linnen gezeichnet H. F. libri frco. Leipzig! Nach richtiger Lieferung gelieben Sie die Fracht von Leipzig bis zur Stelle geneigt zu bezahlen und solche an Behörde zu berechnen, und die darin enthaltene Schriften abzugeben.

Ich habe die Zahlung deswegen in Ducaten setzen müßen, weil die Wechsel auf Wiener courant über 3 pct. verlieren.

Ich empfehle mich zu fernere angenehmen Dienste und beharre mit der größten Hochachtung ꝛc.

Nota.

210 Schlözers krit. Sammlung von Siebenbürgen 3 Stück a 2 fl. 4 gg. Verkaufpreis	455	„	—
10 dto auf Schreibpapier a 1 rhfl. 16 gg. .	26	„	16
rhfl.	481	„	16 gg.
hievon 25 pct. Abzug	120	„	10
in Ducaten a 2 rhfl. 22 gg. verbleibt netto .	366	„	6 gg.

Die Bezahlung geschiehet in Ducaten a 2 rhfl. 22 gg. an Herrn Schaumburg Buchhändler in Wien.

Schlözers Vorbereitung zur Weltgeschichte für Kinder werden diesen Sommer neu gedruckt, sobald sie fertig ist, sollen 3 Exemplare erfolgen.

Wien, 17. Juni 1797.

26.

Zinzendorf an Schlözer.

Hochedelgeborner Herr Hofrath! Ewr. haben mir mit denen in der werthen Zuschrift vom 1. Mai angekündigten *kritischen Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen*, welche mir vor wenig Tagen Herr Hofrath von Birkenstock einhändigte, ein recht angenehmes Geschenk gemacht. Sie *irren sich*, wenn Sie mich fähig glauben, so interessante Schriften *nicht selbst durchzulesen*. Die Nebeneinanderstellung so vieler Quellen aus alten und neuen Schriftstellern, in Betreff jener Völkerschaften, welche eine nach der andern Siebenbürgen besetzten; die histor. Untersuchungen über die deutschen OrdensRitter im Burzenland; über die Johanitter in Romanien; über die Aehnlichkeit der ursprünglichen Verfaßung der Deutschen in Siebenbürgen mit den Altdeutschen Reichsstädtischen Constitutionen; die Chronik

der Petscheneger; die Chronik der Romaner oder Polovzer; mit einem Wort der ganze Inhalt Ihrer Sammlung ist ungemein interessant. So viel ich mich noch vor 25 Jahren her, da ich ganz Siebenbürgen durchreiste, entsinne, wollen die Ungaren die Benennung dieses Landes herleiten von 7 in der Gegend von Dees gelegenen Bergen, auf welche die 7 fabelhaften Madjarenfürsten Schanzen erbaut haben sollen; dahingegen Ewr. Hochedelgeboren den Namen des Landes, sieben von den Deutschen errichteten Burgen zuschreiben. Am wenigsten wird mit Ihren Geschichtsquellen zufrieden sein die Nation der Sekler, welche von jenen Hunnen, die mit Attila im 6. Jahrhundert angekommen, abstammen und daher um 3—400 Jahre eher, als die Ungaren in Siebenbürgen seßhaft gewesen sein will. Ewr.. geben den Seklern mit vieler Wahrscheinlichkeit einen weit jüngern Ursprung von denen im Jahre 1061 zuerst in Europa bekannt gewordenen Romaner.

Zuverläßig können dergleichen sorgfältige und mühsame Vorarbeiten nicht fehlen, ein großes Licht auf die dunkelsten Epochen der Geschichte zu werfen. Die Bescheidenheit, mit welcher Ewr ... Ihre Gedanken vortragen, muß denenselben ebenso sehr, als ihr wichtiger Inhalt, zur Empfehlung dienen.

Werde ich in Ihren Gegenden für einen Freund einer liberalen gelehrten Druckfreiheit gehalten, so gereicht mir das zu einem wahren Vergnügen. Ich verharre mit vollkommner Hochachtung Ewr. HochEdelgeboren ꝛc. ꝛc.

Wien den 24. Juni 1797.

27.

Carl Schaumburg & Comp. an Filtsch.

Von der Vandenhöck Ruprechtschen Buchhandlung in Göttingen haben wir zur weiteren Beförderung an Sie
H. F. Einen Ballen Bücher gewogen 231 ℔ Wiener Gewicht Nr. 20
erhalten, worüber Inlage das Weitere sagen wird. Wir haben diesen Ballen gestern durch Fuhrmann Mathias Gstettner im Lohn per fl. 1·15 per Centner an Herrn Andreas Pleyer in Pest abgesandt, welcher Ihnen denselben mit erster Fuhre übersenden wird. Unsere Auslagen von Leipzig bis hieher betragen:

per Fracht per 23/4 C. Leipziger Gewicht a $5^3/_4$	fl. 15.49
per Mauth Brief et Porto u. a. Spesen . .	„ 10.04
	fl. 25.53

welche wir dem Ballen nachgenommen haben, und die wir also Herrn Pleyer nebst seinen Auslagen, welche er Ihnen berechnen wird, wieder zu erstatten bitten.

Da der Ballen in Wien nicht revidirt worden ist, so legen wir hier die Anweisung an die dortige Revision bei, welche unterschrieben wird, und an die Wiener Revision directe mit der Briefpost zurückgeschickt werden muß. Die Adresse ist: An das k. k. Bücherrevisions Amt in Wien.

Göttingen, 9. August 1797.

28.

Schlözer an Filtsch.

Würdiger Mann, was soll ich denken — oder gar argwöhnen? Den 16. Januar zeichnete ich Ihnen pünktlich meine Defecte von Schesaeus und der Siebenbürg. Quart.-Schrift auf: heißhungrig erwartete ich solche, sammt den Fortsetzungen in dieser Ostermesse: und bis diese Stunde kein Blatt??..

Den 23. April schrieb ich Ihnen weitläufig, daß ich zu Ende wäre, daß die bestellten Exemplare abgegangen, daß ich mich an 3 Censoren in Wien müde geschrieben ꝛc.; und schickte Ihnen vorläufig das 3-te Stück meiner Arbeit complet. Auf alles das — keine Zeile Antwort, nun in dem 4-ten Monat!!

Seit der Zeit hat mir Gr. Zinzendorf unter dem 17. Juni ausgezeichnet freundlich geantwortet: 3 volle Seiten, eigenhändig, eine Art Recension meines Buchs, die bewies, daß ers ganz durchgelesen habe. Auch Birkenstock antwortete mir 2-mal und gab Hoffnung, daß mein Buch wenigstens erga schedam, blos an Gelehrte würde ausgegeben werden dürfen und daß sich doch wohl einige 100 Leute in Siebenbürgen als Gelehrte qualificiren könnten ꝛc.

Höchst gespannt war natürlich meine Erwartung des Erfolgs und Ausgang von allem dem:

Göttingen, 21. August 1797.

29.

Schlözer an Filtsch.

P. p. Ich hielt meinen in der Anlage angefangenen klagenden Brief noch um einen Posttag zurück: indeß kam Ewr. HEhrw. Antwort vom 15. Juli, den 11. August bei mir an. Herrn Ruprecht betreffend, so habe ich von ihm den Auftrag, Ihnen zu melden,

1; daß 1 rthl. 16 gg. für ein Exemplar auf Schreibpap., ein Schreibfehler ist: es soll heißen 2 rthl. 16 gg.

2; den Ducaten will er, auf meine Vorstellung, zu 3 rh. voll annehmen, (daß er Ihnen 25 procent Rabatt gibt, und auf meine Vorstellung geben muß, wird er ihnen schon gemeldet haben: also zahlen Sie für 1 Exemplar Druckpapier, das im Laden 2 rh, 4 gg. kostet nur 1 rh 16 gg.

Also ist der ganze Ballen nun glücklich in Hermannstadt angekommen? und hat auch natürlich die Censur passirt?

Die nächste Woche erscheint in der hiesigen Gel. Zeitung eine umständliche Recension.

Der Name dessen, der in Hannover den Anfall auf mein Werk gethan, und sogar von meiner Regierung ein (gleich nachher wieder aufgehobenes) Verbot, es zu publiciren, erschlichen hatte, ist mir nicht genannt, sondern nur mir geschrieben worden: „ich hatte recht gerathen gehabt; es sei ein Altmagyar." (Zweifelsohne ein vornehmer Dummkopf in Wien)

ich verharre hochachtungsvoll 2c. 2c.

Göttingen 2. April 1798.

30.

Schlözer an Director Eder.

Mihi necesse est loqui, nam scio Amyclas tacendo periisse.
Lucil. apud Servium.

Ich bleibe bei dem, was ich vorigen 19. Febr. an Herrn Prof. Marienburg in Kronstadt schrieb: „Mir bin ich bewußt, daß mich mein Buch 3 volle Jahre hindurch, saure Arbeit gekostet hat; und die Ueberzeugung nehme ich mit ins Grab, daß es, wenn auch nicht gleich bei der jetzigen Generation, doch bei der folgenden, viel Gutes, ausgezeichnet viel Gutes stiften werde, quod Deus bene vertat!"

Wenn nun blos ein Stephan Mariafi, blos in ungrischer Sprache, dummes Zeug und Lästerungen dagegen drucken ließe: so könnte man alles mit großmüthig verachtendem Stillschweigen bestrafen. Aber da ein Zipser Deutscher, der Accesist v. Engel, in einem deutschen Journale, ohne Namen, der sich lügenhaft für einen Klausenburger ausgibt, aber sich überall mit dieser Recension groß macht, eine nicht nur in allen Zeilen erweislich falsche Kritik, sondern auch zugleich teuflisch — malicieuse und selbst in juristischem Sinn injurieuse Beschuldigungen gegen die sächsische Nation, gegen Sie und gegen mich

hat drucken lassen: so wünsche, hoffe, verlange, fordere ich de jure, daß Sie mich nicht im Stich lassen; nicht aus Menschenfurcht Schweigen, sondern sich gebührlich regen werden, weil sonst die Lügen des hierin unwissenden Menschen, Ihr ungrisches und das deutsche publicum auf lange Zeit hinaus betäuben und die Wirkung meines Buches hemmen würden.

Eilen Sie also, gelehrter Mann, diese Recension zu recensiren. Sie in Ihrer Lage müssen freilich die Alt-Madjaren schonen; aber packen Sie den boshaften Jüngling von Seite seiner groben literärischen Ignoranz. In den Anlagen finden Sie meine Data dazu. Sie werden weit bessere finden und sie mit kaltem Blut und feinerer Einkleidung (die mir die Eile nicht verstattet) vortragen. Sind die Stücke der allgemeinen Literatur-Zeitung noch nicht bei Ihnen, so laßen Sie doch vorläufig und ungesäumt, in der Siebenbürger Quartalschrift oder anderswo drucken:

„Der Verfaßer der Recension en question sei kein Klausenburger sondern . . . v. Engel, dessen Verhältnisse mit — Schlözer bekannt wären; die Ungezogenheiten desselben gegen diesen wolle man daher nicht rügen. Aber von dessen unglaublich frechen Calumnien gegen andere und seine tiefe historische Ignoranz werde man in den nächstfolgenden Stücken umständliche Anzeige thun."

Anfangs wollte ich diese Anlagen an meine anderen, bisherigen Siebenbürger Correspondenten gelangen lassen. Allein da mich diese in den dringendsten Anfragen ohne Antwort gelassen, weil sie zu viel zu thun hätten (quasi vero, als wenn ich nicht auch zu thun hätte) so wag ich es zum erstenmal, mich an Sie, hochgeehrtester Herr, zu wenden und sehe einer möglichst schleunigen freundschaftlichen Antwort entgegen.

Wahrlich, die Sache, und daß Sie sich nicht tacendo bei der malicieusen Recension verhalten, ist unendlich wichtiger, als sich manche in Ihrer Gegenwart vorstellen mögen. Ich müßte noch ein paar Bogen darüber schreiben, aber dazu hab ich nicht Zeit. Mit wahrer Hochachtung verharre ich ꝛc.

NB. Alles dieses ist sub rosa: ich beschwöre Sie als einen ehrlichen Mann, sich nie (als höchstens gegen Herrn Pf. Filtsch, unter gleicher Clausel) merken zu lassen, daß wir hierüber mit einander correspondirt haben.

Klausenburg, 8. May 1798.

31.

Seiwert an Filtsch.

Vergib deinem angehenden Staatsmann, oder wenn du lieber willst, deinem Freund, daß er dir so lange nicht geschrieben, so lange den Elpizon nicht zurückgeschickt, so lange nicht zur neuen Pfarrei dir Glück gewünscht hat. Arbeit, Zerstreuung, Faulheit, alles, was du willst, nur Vergeßenheit deiner nicht, sind Schuld daran, und schelte mich dieser Nachlässigkeit wegen, wie du willst, nur vergib dem Reuigen seine Schuld, daß auch dir vergeben werden mögen deine Schulden; oder hast du eyper keine Schulden, nun dann ex mera gratia.

Hier ist dein Elpizon, schönen Dank dafür; er sagt Alles, was bisher über die Materien hin und wieder gedacht und geschrieben worden, aber er sagt mir wenigstens nichts neues. Mir scheint der Hauptgrund der Vernunft zum Glauben an die Fortdauer nach dem Tode, wenn, wie Klopstok sagt, Gott, als er die Menschen schuf, nicht spielte, in dem Begriff von der Gerechtigkeit Gottes zu liegen; daß aber übrigens der Mensch, die für ihn und das ganze Menschen- und Erdenglück größte und wichtigste Wahrheit nur glauben, nicht mit voller Gewißheit wissen kann, wird mir immer ein dunkles Räthsel bleiben, dessen Auflösung ich erst nach dem Tode erwarte. Der größte Zweifler Thomas glaubte, als er sah; wie die Menschen, welche Mosen und die Propheten nicht hören, ihrem eignen Sinne nicht eher und sicherer glauben sollten, wenn sie jemanden von dem Tode auferstanden sähen, kann ich mir nicht vorstellen. Dann wäre der Glaube nicht nur nicht Jedermanns, sondern keines Menschen Sache.

Zu deiner neuen Pfarre wünsche ich dir von Herzen Glück; du wirst da schöneres Korn und bessern Wein, beides die Menge bekommen; beides gönne ich dir von Grund der Seele; nur daß es dir nicht auch so wie den Singvögeln ergehe, von denen man sagt, daß sie um so weniger singen, je mehr und besseres Futter sie haben. Siehe ich scherze, weil ich mit dir spreche, und es mir so wohl thut, mit Jemandem in dem traulichen Ton der Freundschaft zu sprechen; denn wahrhaftig sonst sind meine dermaligen Gesundheitszustände so beschaffen, daß ich mehr mürrisch und schwermüthig, als heiter und launig bin. Nun aber im Ernst, lieber Freund! fast dächte ich deine weitere Entfernung von Hermannstadt werde dir deine gelehrten Arbeiten und das literarische Verkehr, in dem du stehst schwerer machen, am Ende dich vielleicht gar davon abziehen. Nur das nicht! Nie möge auch dich, beinahe einzigen, der eine ehrenvolle

Ausnahme macht, der Vorwurf mit treffen, den Herr Schlözer und sein ebenso guter, als böser Recensent in der Literatur-Zeitung der sächsischen Geistlichkeit mit so vielem Recht macht. Hast du wohl diese Recension gelesen? ich zweifle nicht; sie ist zum Theil vortrefflich, zum Theil abschäulich böse. Das Böse und Falsche fordert unbedingt Wiederlegung, ich hoffe doch die angegriffenen Theile Herr Schlözer, Eder ꝛc. werden den irrenden zurecht weisen, und den bösen Knaben züchtigen. Seine offenbare, bösherzige Verläumdung der Sachsen, wo er sie den Deutschen gehäßig schildert; seine rabulistische Verdrehung des Andreanums zu Gunsten der Wallachen, sein schiefes Raisonement über das ausschließende Besitzungs-Recht kann durchaus nicht ungerügt bleiben; die Wahrheit und die Ehre der Nation erheischen es. Die Stelle die gerade dahin abzweckt, Herrn Schlözer eine schlechte Meinung von der Nation beizubringen, verdient allerdings, daß man ihn Herrn Schlözer selbst darüber aufkläre und von der Wahrheit überzeuge. Und wie sich der Unbesonnene selbst wiederspricht; er findet es unklug und unschicklich, daß ein Adlicher die Nation regulire, und nimmt es zugleich der Nation übel, daß sie dem Adel das Bürgerrecht verwehrt, das ihm den Weg zu Aemtern und zur Repräsentation auf den Landtag öffnet. Nun, der die adlichen Begriffe wegen einer bürgerlichen Einrichtung zu reguliren nicht fähig ist, der soll als Repräsentant die Rechte des Bürgers vertheidigen, die den Rechten des Adels schnurstracks entgegen sind! Welcher Zusammenhang, welche Logik? Einen Blick auf die freien Sekler, die der Adel repräsentirt, und eine Rückerinnerung auf den Landtag von Anno 1791, wo ein menschlicher Procurator der fiscal-Action unterworfen wurde, weil er freie Sekler, die per nefas und injuriam temporum in die Knechtschaft des Adels gerathen waren, daraus befreien wollte. Ueberhaupt wundert es mich, daß man in Allem, was man wieder das Grundbesitzungs-Recht des Adels in sächsischen Städten geschrieben, jene nachtheilige Folge, die aus dem Bürgerrecht entspringt, ich meine die Repräsentation, welche doch den Haupt- und unwiederlegbarsten Grund gegen den Besitz des Adels ist, nirgends Erwähnung gemacht hat. Man sollte diesen Grund in der Wiederlegung des Recensenten ja anführen, ohne daß man deswegen nöthig hätte, jenes, was ich von den Seklern oben gesagt habe, mitzuberühren; aber die dir schon bekannte und auch von Herrn Schlözer, aber nur in einer kleinen Note, angeführte Wachsamkeit des seklerischen Marktfleckens Felwinz, mit der es die Ansiedlung des Adels abzuwehren trachtet, könnte zur Entschuldigung der Sachsen wohl angezogen werden. Habe doch die Güte lieber Freund! und mache dir Gelegenheit hierüber mit Herrn Abbé

Eder zu sprechen. Er weiß viel, aber wie leicht geschieht es, daß einem etwas gerade dann, wenn man schreibt, nicht einfällt. Berichte mich, ob jemand an einer Wiederlegung arbeitet, und ob du nicht vielleicht selbst schon etwas hierüber mit Herrn Schlözer gewechselt hast? So oft ich an diesen würdigen Mann denke, oder sein Werk von den Deutschen in die Hand nehme, so werde ich schamroth bis an die Ohren, daß ihm die Nation ihren heißen Dank für seine kräftige Vertheidigung ihrer Rechte noch nicht werkthätig bezeugt hat. Fast verdient sie es um ihn, daß er sie nicht achte. Es ist eine Schande, in einer Nation wie die sächsische ist, die mehr als 20 adliche und schon 3 freiherrliche Familien in ihrem Schooß zählt, so viele reiche Pfarrer nährt, und eine Menge wohlhabender Bürger hat, in einer so langen Zeit nicht ein Geschenk von ein paar 100 aufbringen zu können. Herr Schlözer muß dieß als Undank schelten, denn sicherlich glaubt er, es bedürfe nur eines Griffes in die volle Nationalkasse, wenn man dankbar sein wollte, und weiß nicht, daß die Nation nicht über einen Kreuzer frei disponiren darf. Ich habe hier die versprochene Almosen-Sammlung noch nicht angestellt aus guten Gründen, weil ich durch Vorstellung allein, bei den wenigen, die hier sind, mir keinen Erfolg verspreche; und weil ich glaube, daß Beispiel mehr wirken und zur Nachahmung reizen werde. Deswegen habe ich die Sammlung zuerst in Kronstadt wo es mehr vermögliche gibt, durch einen guten Freund und wahren Patrioten eingeleitet; der mir schon in einem Brief Hoffnung zu einiger Erndte gemacht hat, und von dem ich alle Tag die weitere Nachricht erwarte. Sobald ich von da etwas erhalte, so will ich den Patriotismus der Kronstädter zum Sporn für die hiesige, fast sollte ich sagen, träge Indolenz anwenden. Ich bitte dich wirke hierinnen von deiner Seite durch den Herrn Superintendenten auf die fetten Zehend-Nehmer. Sobald ich etwas zusammen habe, so will ich es dir berichten.

Göttingen, 24. August 1800.

32.

Schlözer an Filtsch.

Gott sei Dank und Ihnen sei auch Dank, lieber theuerer Mann! für Ihr letztes Schreiben vom 2-ten dieses: denn ohne dasselbe hätte ich mich durch ungerechten Verdacht versündigt. Ich weiß viel, Sie wissen noch mehr; also lassen Sie uns gleich in mediam rem kommen.

Mein Stolz war, das allermühsamste meiner Bücher (nur die allgem. nord. Historie ausgenommen) 1. von einer Nation (keinem Individium, keinem Hof) beauftragt, und 2. von einer Nation dafür mit einer Prämie

beehrt, auszuarbeiten. Ihre und des Herrn v. Rosenfeld Briefe liegen vor mir .... Die Zeitumstände, gegen deren Allmacht Sie so wenig, als ich aufkommen können, haben mir längst die Bekanntmachung des Einen und die Leistung des zweiten Punktes Ihnen, verwehrt. Glauben Sie, daß Sie und Herr v. Rosenfeld garants dieser Versprechungen sind: so entbinde ich Sie Beide hiemit förmlich und feierlich von dieser Garantie, thue Verzicht auf jede remuneration, die von particuliers nicht von der Nation käme, und erkläre meine eigne innige Ueberzeugung, daß es, rebus sic stantibus, der Nation unmöglich sei, mir Ihren guten Willen täthlich zu bezeugen. Fürchten Sie nicht, daß ich bei dieser feierlichen Renunciation leide. Ich bin einer der reichsten Menschen im h. röm. Reiche! d. i. ich habe so viel und noch mehr, als ich brauche, selbst wenn ich länger Leben sollte, als die Sussmannischen Lebenstafeln zeigen; auch meine Frau und Kinder sehen keiner Noth entgegen. Wie äußerst gleichgiltig muß mir also eine Handvoll Cremnitzer sein?

Nur von Seite der Ehre möchte ich dedommagirt sein: und hiezu schlage ich Ihnen unmasgeblich ein äußerst simples Mittel vor. Schicken Sie mir, wenn je wieder ein Siebenbürger über lang oder über kurz heraus reißt, ein Fäßchen Tokajer, sammt NB den Namen der Contribuenten (die jedoch sub rosa bleiben). Wohl zu merken, ein Fäßchen, bei Leibe kein Faß, sonst wäre mir wieder alle grace und folglich alle Freude weg: denn ein Zeichen von Zufriedenheit nehme ich an, ja keine remuneration von privatis. Doch Sie können auch diese ganze Stelle nur als Posse ansehn.

Ich empfehle mich Ihnen und allen meinen dortigen Gönnern und Freunden ꝛc.

Sie werden doch nicht vergessen, und ohne Gefahr fortfahren können mir die Siebenb. Quartal Schrift und alles zu schicken, was mein Buch betreffend, pro und contra herauskommt? Wo sollte ich denn diese Sachen sonst kriegen können?

Eben lese ich in der A L Zeitung Engels unsinnige Antwort auf Eders Vorwürfe.

Göttingen, 1. November 1802.

33.

Schlözer an Filtsch.

HochEhrw. Herr Pfarrer, es ist ganz unglaublich, daß entweder meine promte Antwort vom 24. August 1800 auf Ewr. HEhrw. sehr freundschaftliches von 2. August desselben Jahres, oder Ihre Rückantwort

an mich auf jenes Schreiben, auf der Post verloren gegangen sei: ich nehme also als Factum an, daß Sie mich bis diese Stunde (nun schon ins 3-te Jahr!) mit keiner — weder real — noch verbal Antwort beehrt haben, und — wundere mich erstaunlich darüber.

Jedes dort von mir geschriebene Wort sehe ich hier voraus, als wenn es hier wörtlich wiederholt dastünde; nur muß ich deutlicher sprechen. Daß ich auf eine mir feierlich zugesagte Geldbelohnung für eine mir im Namen einer Nation (nicht eines einzelnen Pauren dorfs) feierlich aufgetragene vieljährige sauere Arbeit, welche Belohnung doch wohl nicht praeter propter unter 300 Exemplaren (?!) sein durfte, Verzicht gethan: das, das, darf ich doch wohl ohne für eitel zu passiren, eine unerhörte generosité nennen?

Nur — so schrieb ich! — von Seiten der Ehre, muß ich dedomagirt sein . . . ein Zeichen der Zufriedenheit nehme ich an! Aber nach diesem von mir selbst vorgeschlagenen Bagatellzeichen seh ich schon ins 3-te Jahr vergeblich aus! Wohl konnten Sie (falls Sie dessen fähig waren) diesen meinen Vorschlag als Posse ansehn: aber eine schriftliche Acceptation der Posse, allenfalls mit einem Großdank, durft ich doch erwarten.

Durchaus hätt ich nie den Auftrag angenommen, wäre er nicht nomine nationis geschehn: das wissen Sie alles. Äußerst ungern bequemte ich mich dazu, solches dem großen Publico durch Umdrucken vorzuenthalten; aber unzählichen meiner Bekannten sagte ich es doch. Diese Unzähliche trauen mir keine Lüge zu, und fragen mich alle: nun wieviel hundert Kremnitzer hat Ihnen die Arbeit eingetragen? Nichts antworte ich. „So sind Sie ja geprellt!" heißt es dann. Undank habe ich stark erlitten. Wie unordentlich, saumselig, war man in den 6 . . . 10 Jahren meiner Correspondenz mit den Herrn Siebenbürgern. Habe ich doch nicht einen Band der Siebenb. Quartal-Schr., wo nicht Defecte wären. Und diese Sachen gab man Leuten nach Leipzig und Jena mit, die mir dann schwere baare Geld-Auslagen für Porto verursachten. Nachher hörte man mit Zusenden ganz auf (und ich mahnte doch darum express in meinem letzten): selbst das Stück, worin Herr Eder sich und mich vertheidigte, schickte mir niemand!

Doch Undank kann ich vertragen, selbst schwarzen Undank, wie mein Betragen gegen E. ausweiset: aber prellen laß ich mich nicht. Der Geprellte ist nicht blos ein Gegenstand des Mitleids, sondern auch der Verachtung, wenn er alles gutwillig leidet, etwa wie der Hahnrei. Hätte man meinem Wink zu folgen beliebt, so wäre ich gedeckt gewesen: Denen

die obige Frage an mich thäten, hatte ich geantwortet, Sie haben mir mit Tokayer gelohnt; und ob das praesent in 20 armen Bouteillen oder in Anzahlen bestanden, braucht ich ja keinem Frager auf die Nase zu senken.

Daß mein Buch leider, bei unerwartet eingetretenen Umständen, nicht die gehoffte Wirkung gethan, weiß ich wohl. Aber nicht zu gedenken, daß der Arzt gleichwohl, sein Soterion haben muß, wenn ihm auch der Kranke stirbt: so treten hier für mich und meine Ehre ganz eigne Bedenklichkeiten ein. Entweder ich erscheine als ein Prahler, der einen Nationalauftrag unter Versprechungen geträumt habe, oder man moquirt sich über mich als einen Geprellten. Ohnmöglich kann ich von der Sache, in der nun unter Händen habenden Fortsetzung meiner Autobiographie, ganz schweigen. Wie fang ich dies an, ohne doch andere unangenehm zu compromittiren? ich erbitte mir baldige Antwort.

Göttingen, 30. Mai 1803.

34.

Schlözer an Filtsch.

HochEhrw. Herr Pfarrer, hochgeehrtester Herr und Freund! Mit wahrer Rührung und dem herzlichsten Danke bescheinige ich Ewr. HochEhrwürden den richtigen Empfang von dem mir von meinen Siebenbürger Freunden und Gönnern zugewandtem Wein Geschenk,

theils in natura, eingelaufen den 25 hujus,

theils in einem Wechsel, ausbezahlt den 4 April.

Die Namen aller der Edlen im Siebenbürgischen Volke, die an diesem Geschenke theilgenommen, werden mir ewig theuer sein: ich danke Ewr. HochEhrw. sehr, daß Sie mir diese Namen individuell gemeldet haben, die ich alle sorgfältig dem Exemplar meines Buchs beigeschrieben habe. Allen überhaupt, und jedem insbesondere, und vorzüglich dem Herrn D. Wolff und Herrn Hauptmann v. Seulen, bitte ich meine Danksagung in den stärksten Ausdrücken, die Ihnen möglich sind, zu hinterbringen; mir aber auch womöglich, die Namen aller der Cronstädter Edlen zu spendiren, gegen die ich gleiche Verbindlichkeit habe.

Daß meine wohlgemeinte Arbeit gerade in eine Periode gefallen, wo sie ihres Zweckes und ihrer natürlichen Wirkung verfehlte; darüber woran wir alle unschuldig sind, wollen wir den Vorhang ziehen, und auf eine künftige Periode tröstend hoffen. Denn wir sind doch nicht von Arlequins Meinung, daß wir nichts für die Nachwelt zu thun brauchten, weil die nichts für uns thäte.

Ich schließe mit den Versicherungen — daß ich mich noch besonders Ewr. HochEhrw. wegen der hiebei speziell gehabten Mühe, für höchst verpflichtet erkenne, — daß mein starkes Dankgefühl mich über lang oder kurz hinreißen wird, solches im publico, jedoch ohne irgend Jemand zu compromittiren, zu äußern, — und daß ich unaufhörlich mit vollkommner Hochachtung verharre rc. rc.

Sub rosa! Mir blutete das Herz, Würdiger Mann, bei ihrem Brief vom 22. Dezember 1802; und ich wünschte, meinen Brief vom 1. November vorher nicht geschrieben zu haben, — falls ich die Umstände gewußt hätte.

Aber lieber Gott! wie konnt ich sie wissen? ich erfuhr sie erst aus jenem Briefe.

Gott verzeihs Herrn v. R—f—d, der mich so feierlich nomine societatis engagirte! — und sogar läßt er Ihnen nun die bestellten theuern Exemplare auf dem Hals.

Aber glauben mußte ich doch jenem ehrenvollen Auftrage! und that gelegentlich öffentlich groß damit, wer kann mir das verargen? und nach allen meinen Resignationen — ins 3te Jahr keine Sylbe aus Siebenbürgen? Ich kam verwünscht in die Klemme, wurde lächerlich, verächtlich — kein Wort weiter, nur bedenken Sie das alles, so finden Sie den Unmuth, in dem ich damals schrieb verzeihlich.

Aber in keinem Fall nehme ich den im Catalog verzeichneten Beitrag von Ihnen an, sondern lasse ihn entweder Ihren Herrn Sohn genießen falls er hieher kömmt, oder ersetze ihn auf andere Weise.

Meine große Empfehlung an Herrn Eder, dem ich antworten werde, sobald ich das versprochene Gedruckte von ihm erhalte. Gott gebe ihm und der ganzen Siebenbürgischen Menschheit bessere Zeiten.

35.

Wien, 18. März 1803.

Konnert an Filtsch.

Hochwürdiger Herr, innigst geliebter Lehrer! Ihrem und Ihres Herrn Bruders Briefe mit 180 fl. habe ich richtig erhalten. Als Wechsel Geld zu überschicken, ist jetzt sehr wenig vortheilhaft, denn man verliert 36 pr. und doch ist dieß der einzige Weg. Den Wein habe ich bereits abgeschickt, ich packte 50 Bouteillen ein, mehr unten werden Sie sehn, warum; jetzt werde ich Schlözern schreiben, auch die 2 Bouteillen, welche für uns bestimmt waren, als sein Eigenthum anzusehn (wir werden uns

besorgen) da es ohnehin der Wunsch meiner Landsleute war, ihm auf mehr als 50 zu übermachen. Also Schlözer wird Sie von 50 Bouteillen quittiren, die mich hier, laut beigelegtem Schein, 132 fl. 58 kr. kosten, den Rest von 144 lege jetzt zu den 180 in Summa 191 fl. und übermache selbe in einem Wechsel an ihn, wovon er aber blos 140 bezahlt bekommt in Göttingen, wie dies der Schein von Scheidlin bestättigt. Weil der Verlust an Geld so groß ist, so bat ich auch den Hofrath vorerst das Fuhrlohn zu zahlen, ich würde es in Göttingen bald selbst zurückgeben.

Die eine Bouteille verbrauchte ich, welche Sie in Conto finden werden, zum Kosten hie und da. Den Ofner gab ich dem Einpacker. Damit Sie nun alles wissen, selbst das, was ich Schlözern geschrieben habe, setze ich Ihnen den größten Theil des Briefes an ihn her:

Wolgeb. etc.

Kaum etc. Seit der Zeit nun bin ich in Wien. Hier wurde mir ein Geschäft, eines der angenehmsten meines Lebens, eine Commission an Ewr. Wohlgeb. zu besorgen, aufgetragen. Meine Landsleute, welche Ewr. Wohlgeb. eine kleine Remesse von Tokayer Wein übermachen wollten, beehrten mich mit der Expedition. Ich habe laut Ihrem Verlangen, das Beste, was von der Art zu haben ist, aufgetrieben, gut eingepackt und sofort unter Ihrer Adresse expedirt. Ich sollte auch die Transportkosten gleich bezahlen; weil die Fuhrleute aber besorgter sind, wenn sie selbe erst erhalten sollen, that ich es nicht, und bitte Ew. W. selbe (sie wird 15 bis 20 R. Thaler betragen) nach richtigem Empfang von 50 Bouteillen zu bezahlen; wegen dem enorm erhöhten cours konnte ichs nicht im Wechsel beilegen, werde aber die Auslagen in Göttingen persönlich zurückzahlen. Der Speditеur schickt den Wein auf sein Risico; bitte daher die Küste, die laut contract höchstens bis Ende April in loco sein muß, vor den Fuhrleuten eröffnen zu lassen, und jede etwa zerbrochene oder ausgelaufene Bouteille mit Abzug = 2 R. Thaler, in Rechnung zu bringen. (Sie erinnern sich noch, daß ich schrieb, auf jeder Bout. steht der Preis 3 fl. = 2 R. Th. und ich erhielt es um 30 kr. leichter, weil ich mehr nahm und ihn bekannt machte mit einigen Häusern hier). Ich erhielt Bestellung auf 40 B. schickte aber 50, theils um dem Beweis der Hochachtung meiner Landsleute gegen Sie, auch mit zu huldigen, theils aber um zu unserem eignen Gebrauch 2 Bout. da zu haben.

Ich habe mehrere Beweise, daß ein solcher Wein vor oder nach dem Essen ein Glas genommen, das Leben sehr verlängert. Auch der

große Franklin wußte das. Sind wir so glücklich dadurch Ihre Gesundheit zu stärken, und Ihr thatenvolles Leben zu verlängern, welche Belohnung! Der Wein ist süß, damit er auch nach Jahren immer gut und nahrhaft sei. Er muß mit jedem Monat besser werden, wenn nicht etwa ein Schurke unterwegs, troß meiner Einballirung und Versieglung ihn verdirbt oder austauscht. Doch das darf ich nicht fürchten, denn diese Waare wird täglich nach allen Gegenden der Welt auf solche Art von hier verschickt. Ich bleibe etc.

Nun hoffe ich, wißen Sie Alles. Mir blieb von den 144 fl. freilich nur 11 fl. Dieß reichte nicht hin, das Fuhrlohn zu zahlen, allein ich wollte nicht weniger als 50 schicken; dachte das fehlende in Göttingen lieber selbst zu erlangen. Weil nun aber noch 180 fl. gekommen sind, so mag er es nun davon erlangen. Die Veranlaßung zu diesem letzten Wechsel werde ihm den 20=ten benachrichtigen.

Carl von Lenkey priv. ung. Weinhändler am Graben.

an ....

Nota

Ueber die Tokayer Weine, welche nach Göttingen von Seiten Seiner Gräflichen Gnaden von Teleki bei mir bestellt worden sind. Wien den 1. März 1803.

50 Bouteillen Tokayer a 2 fl. 30 kr. .	fl. 125	„	—
1 dto dto a 2 fl. 30 extra	2	„	30
1 dto Ofner a — 22 kr. . . .	—	„	22
1 Kiste machen lassen mit Fächern . .	3	„	20
2 Ellen Leinwand zum einpalliren a 16 kr.	—	„	48
Sach Schaten zum Einpacken	—	„	48
Nägel, Spagath und Stroh	—	„	10
Zusammen	132	„	58

Diese 50 Bouteillen wird Sch. quittiren, den überschickten Wechsel von 191 Rfl. gleichfalls, folglich können Sie sich, wie ich auch sowohl wegen den 144 als auch 180 = 324 fl. legitimiren.

Den 18, gestern wollte ichs nicht schicken, weil so viel verloren geht, allein nun . . . ich, schicke ich B. Zettel, so verliert er noch mehr.

Andere übernehmen das jeßt gar nicht. Also ist's doch besser zu schicken, denn ich würde ihn nicht mehr da finden.

Vor fl. 180 — Wiener Courrent oder Banco Zettel, können dermahl in Göttingen nicht mehr als fl. 133 — Convent Geld ausbezahlt werden.

J. Gr. Scheidlin.

Den 17. März 1803.

Über den walachischen Woiwoden Wlad IV.

1456—1462.

Das ungarische Nationalmuseum in Budapest enthält unter Nummer 1498 der Incunabeln einen Wiegendruck aus dem 15. Jahrhundert, welcher Thaten des walachischen Woiwoden Wlad IV. Drakul, regierte 1456—1462, erzählt und durch den in Johann Christian von Engels Geschichte der Moldau und Walachey (Halle 1804) I, 75 erfolgten Abdruck bekannt geworden ist.

Die Druckschrift besteht aus einer Lage von sechs Papierblättern mit undeutlichem Wasserzeichen in dem Bug zwischen dem 3. und 4. Blatt, Höhe 17, 7, Breite 12, 8 Centimeter; auf dem 3. Blatt unten Custos biij. Auf dem ersten Blatt steht die Aufschrift, darunter Porträt, Holzschnitt des Woiwoden „Dracole“, Kopf nach links gewendet. Vergleiche Ignatz Horvath, Catalogus bibliothecae musei nationalis Hungarici I. Incunabula (Budapest 1895) Nummer 705, wo der Druck in das Jahr 1480 versetzt ist.

Der Güte Herrn Professors Dr. Wilhelm Wattenbach danken wir die Mitteilung einer weiteren, und zwar handschriftlichen Überlieferung der Nachrichten über den genannten Woiwoden, welche sich in Codex 327, Papier, 15. Jahrhundert, des Stiftes Lambach in Oberösterreich befindet, welcher Codex am Schluss verschiedene geschichtliche Aufzeichnungen ohne erheblichen Werth und Blatt 226—229 (alter Zählung) den unten folgenden Text enthält. Mit Rücksicht auf die Seltenheit des Druckes, von dem bisher nur das eine, im Nationalmuseum vorhandene Exemplar bekannt geworden ist, und auf den beachtenswerten Inhalt der Schrift bringen wir hier den Text des Wiegendruckes nach der von Archivar Franz Zimmermann vorgenommenen Kollation und daneben den Text der Lambacher Handschrift, kopiert von Herrn Professor Dr. Wattenbach vollständig zum Abdruck.

Druck.

Bl. 1. Uan deme quaden thyrāne Dracole wyda. |

Bl. 1'. Uan eyneme bösen Tyrannen ghenomet Dracole wyda.

Na der bort vnses Herenihsu cristi MCCCCLVI yaer hefft desse Dracole Wyda vele schreckelike wunderlike Dink ghedan, unde bedreuen in Walechyen unde ok in ungaren.

Item de olde Gubernator hefft den olden Dracol doden laten. Unde de Dracole, unde sie Broder hebben aff ghetreden van ereme louen, vnd hebben ghelauet unde ghesworen den cristen louen to beschermende.

Item des suluen yares wart he ghesettet tho eyneme heren in de Walachye. Tohanth leth he doden den Lasla Wyda, de darsuluest herre ys ghewest.

Item tohant dar na hefft he in zouenborgen vnd ok in Wortelande mit Namen Beckendorp laten vorbernen. Ock vrouwen vnd man, junk vnd olt. Etlike hefft he mit syk gheuoret in de Walachie an yseren Keden, vnd darsulues alle laten doerspeten,

Item he hefft alle jungen, de in sin lant ghesant weren, vmme to lerende de sprake, de het hee

Lambacher Handschrift.

Anno domini M° CCCC LVI jar hat der Tracol vil wunders vnd grôss vbles getan.

Item der alt gubernator der hat den alten Dracol lassen totten, vnd der Dracol vnd sein brueder dye haben abtreten von irem gelauben vnd verhayssen vnd gesworen der kristen gelauben zu beschirmen vnd zu halten.

Item. Des selben iars ist er geseczt vnd herr worden in der Walachey, zu hanndt hat er lassen totten den Laslaw waybada der daselbs herr ist gewesen.

Item. Zu hanndt darnach hatt er dorffer und geslosser in Sybenburgen bey der Hermonstat lassen verprennen, vnnd geslosser daselbs vnd dorffer mit nam Klossterholcz, Newndorff, Holczmenia zu aschen gancz verprennen.

Item. Beckendorff in Wurczenland hat er lassen verprennen, mann, frawn, kinder klain vnd gross, dy er daselbs nit verprent hat, dy hat er mit ym gefurdt vnd angesmit mit ketten in der Walachey vnd hat sy all lassen spissen.

Item. Jung knaben vnd annder dew in dy Walachey geschickt worden waren von vill landen das

Druck.

alle in eynen stauen beschluten, vnd leth se vorbernen. Der synt ghewest veerhundert.

Item he heft eynen vrede ghe-
Bl. 2. maket in sineme || Lande. In deme suluen hefft he vele Koplude vnd voerlude vth worthelande laten speten.

Item he hefft ok ein groet schlechte uthe ruten laten vnd speten van deme minsten beth to deme meysten yunk unde olt.

Item he hefft etlike van syneme volke naket laten in de erde grauen beth to deme mauele, vnd hefft ze laten doetscheten. Etlike heft he ok laten braden vnde schinden.

Item he heft den jungen dan ghefanghen unde heft em eyn graff laten maken und leth ene besyngen na cristeliker ordeninge unde wyse, vnd hefft em syn houet aff hauwen laten bi deme suluen graue.

Item Boden synt to em ghe-schikket worden van deme konink-rike to vngeren vnd von sassen unde zouenborgen in de Walachye, der weren LV. in deme tale de leth de Dracole vyf weken bey den, vnd leth spete vor ere herberge stecken. Also synt de Boden in groten sorghen ghewesen vnd dat heft he darumme ghedaen, wente he befruchtede vorrederye. De wyle toch he in Worteland, unde vor-

Lambacher Handschrift.

solten lernen dy sprach, auch ander ding, dy lies er selbs zu samb bringen vnd im antwurtten, dye lies er all in ain stuben zusam tuen vnd lies sew all verprennen, der woren in zall vier hundert.

Item. Er hat lassen aus reitten ain gross geslacht von dem minsten vncz an maissten, kinder, frewnt, bruder, swester, vnd hat sy all lassen spissen.

Item. Er hatt auch seiner lewt nackat in lassen graben vnczt an den napel, darnach hat er zu in lassen schiessen. Er hat auch etlich lassen praten, ettlich schintten.

Item. Er hat den jungen Dann gefangen, darnach hat er in lassen begen durch sein briesterschafft, vnd so er das alles verpracht hat, so hat er dann dem lassen machen ein grab nach der gewonhait der kristen vnd hat im ab lassen slahen sein hawbt bey dem grab.

Item. Poten sindt geschickt worden von dem kunigreich von Vngeren vnd Sagssen in Syben-burgen in zall funfundfunfczigk in dy Walachey, da lies der Draco dy herren als auff funf wochen behalten, vnd lies spiss machen fur ir herwerig, vn dye gedachten albeg man wurd sy spissen. Ey wie in grossen sorgen sind sy gewesen! Darumb das er durch sew nicht wurd verraten darumb behielt er

Druck.

darff dar den roggen; unde alle de vruchte leth he vorbernen, vnde dat Volk leth he ghefangen, voren buten der kronstat alzo ghenomet. Do hefft de Dracole gherouwet by sunte jacobs capelle, vnd heft de vorstat laten vorbernen. Ock do de dach des morgens vro anquam do leth he vrouwen vnd manne junk vnd olt bi der suluen cappellen under den berch doerspeten
Bl. 2'. vnd heft syk myddene mank ze ghesettet, unde dat morghenbrot myt groten vrouden gheten.

Item he hefft ock sunte borthelomeus kerke laten vorbernen vnd alle de ornate clenote unde kelke mit walt van dar ghenamen.

Item he heft syner Hoeftmans eyn in eyn grot dorp gheschikket, mit namen zendingk, dat to vorbernen. Men de sulue hoftman konde dath dorp nicht vorbernen, van wedderstaent der dorplude, vnde quam wedder to huss to deme Dracole; unde sprak: Ik hebbe nicht konen vullen bringen dat du my gheheten hefst, altohand leth hee den Houetman doerspeten.

Item koplude vnd ander Volk

Lambacher Handschrift.

sy so lang. Vnd hueb sich auff mit aller seiner macht vnd zauch in Wurczenlandt, aines morgen frue kom er in dy dorffer, stett vnd geslosser alle dy er vbermacht, dy verstrewt er, auch all frucht vnd traid lies er alles verprennen, vnd alle dy er daselbs hett gefangen, dy hat er lassen fueren ausserhalb der stat genant Kranstat bey der kapellen dy da haysset sand Jacob, vnd der Dracol hat daselbs geruet, vnd auch dy ganczen vorstat hat er auch gancz lassen verprennen, auch als der tag kommen ist, des morgens frue, was er begraiff, frawn vnd man, kinder iung vnd allt, hat er an den vorgenantten perg pey der kapellen all lassen spissen vmb vnd vmb der perg, vnd er ist mitten vnder gesessen zu tichs vnd sein frewd daselbs gehabt.

Item. Sannd Bartelmeus kirchen daselbs hat er lassen verprennen. Auch all ornatt, chelich beraubt vnd genomen.

Item. Er hat geschafft ainen seinen haubtman in ain gross dorff mit nam Zeiding zu verbrennen, aber der selb macht daselbs nit verprennen von widerstant der dorfflewt, da chom er zu seinem herren vnd sprach: her ich hab nit mugen verprennen das du mich hast hayssen tuen, da nam er in vnd lies in spissen.

Item. Kauff lewt vnd ander volk

Druck.

mit erer kopenschop quemen van Wortelande ouer der Donouwe to pregel ym talle VI. hundert; de hefft de Dracol alle laten doerspeten und ere guth laten nemen.

Item he heft laten maken eynen groten kopperen ketel vnd dar ouer eyne brede Decke myt holen, unde heft de lude mith den hounden dardoer stecken vnd alzo sluten und heft den Ketel mith watern laten vullen, unde heft groet vuer vnder deme Ketele laten maken, vn dat volck also yamerlyken ropen vnde schryen, went dat ze gans vorsoden synt.

Item vorschreckelicke vurchtsame vnuthsprekelike pyne heft he bedacht. Alzo dat he heft laten
Bl. 3. moeder vnd kynder an den brusten zughende to samen speten, det de kyndere den moderen an den Brusten ghesportelt hebben beth in den doet. Des gheliken heft he den moderen deBruste upghesneden vnd kindern mit den hounden dar doer gestecken vnd beyde alzo up eynander gespetet.

Lambacher Handschrift.

mit ierer ganczer kaufmanschaft von Wurczenlandt gegen derTuenaw gen Bregel, in zall sechshundert mit allem ierem gutt hat er sy all lassen spissen vnd das guett zu im genomen.

Item. Er hat lassen machen ain grossen kessel mit zwain handthaben vnd daruber ain pun mit pretteren vnd dar durch hat er locher lassen machen, das ain mensch mit dem haubt hat dar durich mugen, darnach hat [er][1] ain gross fewr darunder gemacht vnd wasser in den kessel gossen vnd hat sy lassen syden. Er hat vill menschen, frawn vnd man, jung vnd alt, lassen spissen.

Item. Er ist widerumb in Sybenburgen komen gen Chalmocz, daselbs hat er dy menschen lassen hacken als das krawt, vnd dy er mit im gefangen gefurt hat in dy Walachey, dy hat er grawssamleich vnd maniger lay spissen lassen.

Item. Erschrickliche vorichsamliche vnd vnaussprechliche pein hat er erdacht, das er hat lassen spissen muetter vnd kind. Sawgunde vnd inderhalb ains iars oder zwaieter oder mer hat er lassen spissen. Es haben auch dy kindel ieren mutteren an dy prust griffen, auch dy mutter dye kindel. Er hat auch den mutteren dy prust von ein ander gesniten vnd dy kinder mit den haubten da durich geschoben

[1] *Fehlt in der Vorlage.*

Druck.

Item etlike mynschen heft hee sydlingk laten doerspeten allerleye volk, cristen, yoden vnde heyden, dat se syk lange hedden moghen roghen vnde sportelen vnd geslengert doer eynander alse de poggen: dar na heft he en hende vnd vote ok laten anspeten unde heft vaken in syner sprake gesecht: Ey woth groter abelheyt dryuen se nu. Aldus hefft her syne vroude ghehat.

Item he heft eynen Thatter gefangen, de hadde ghestalen. Do quemen de anderen Thatters vnd beden den Dracol, se schelde ene loss geuen. Do antwarde he vnd sprak: he moet hangen, unde gy scholen ene suluen henghen. Se sprecken: id were nicht ere wonheyt. Do leth de Dracol den thatter in eynen ketel seden, unde de anderen thatters mosten ene ethen mit vleesche vnd mit knaken.

Item to em wart ok ghesant eyn erwerdych man, unde de quam to em by den luden, de hee also yamerlyken hatte laten speten. Do ginck der Dracole manck ze vmme vnd beschouwete ze. De weren gheschapen alse vyn groet dorre wolt. Do sprak de sulue man to deme Dracol: worumme hee alzo dar mank deme stanke vmmeginge. De Dracol sprak: ifft id em anstunke. De man sprack: ya. Do leth hee ene tohant hoch bauen de anderen |
Bl. 3'. speten, vppe dat see em nicht mehr scholden anstynken.

Lambacher Handschrift.

vnd darnach gespisst, vnd vill ander gross penn. Solich gross pen vnd smerczen aller buettreich vnd durichachter der krisstenhait nie erdacht haben als von Herodes, Neronis vnd Diocletiani vnd aller ander hayden, dy dan solichs nie erdacht haben als der buetreich.

Item. Er hat ain zigeiner gefangen, der het gestollen. Da komen dy anderen zygeiner vnd paten den Dracol, er solt in den geben. Dracol der sprach: Er sol hangen vnd ir muesst in selbs hahen. Sy sprachen, es war nicht ir gewonhait. Der Dracol lies den zygeiner syeden in ainem kessel vnd da er gesoten wardt, da muessaten sy in essen mit vleisch vnd puen.

Item. Es wardt zu ym geschickt ain erwerger man, der kam zu ym bey den lewtten dy er also spissen hett lassen. Da gieng er vnder in vmb vnd schawet dy, vnd der waren als ein grosser wald, vnd der sprach zu ym, warumb er also vnder dem gestank vmbgieng. Der Dracol sprach, ob es in anstunck, da sprach er ia. Da lies er in auch zuhandt spissen auff in dy hoch, das es in nicht anstunck.

Druck.

Item vppe eyne tyd hadde eyn prester in syneme lande ghepredikot: Wo dat de sunde nicht vorgheuen worde, sunder men gheue dat unrechte guth denne wedder. Do bath de Dracol den prester tohant to gaste, vnd sette ene an sine tafele. De Dracol sneet an wyt broet, dat he suluen ethen wolde. De Preester nam vndertiden der betken eyn, vnd ath ene. Do sprak de Dracol to em: wo hefstu huden ghepreddiket, dat de sunde nicht vorgheuen wert, men gheue denne dat unrechte guth wedder. Der prester sprak ya. Do sprak to em de Dracol: worumme ethstu danne van myneme Brode, dat ik my suluen hebbe anghesneden. Tohant doerspete he den suluen prester.

Item to eyner tyt quam de Dracol in zouenborgen to kalmotz; dar sulues heft he vele mynschen laten hakken als das kruet. Unde etlike heft he mit syk in sin lanth ghe-uoret,unde hefft se laten doerspeten.

Item he heft alle syne lantvogede unde eddele lute in syneme Lande tho gaste gheladen; do de maltüt vullenbrocht was: do hoef de Dracol an van deme oldesten vnd vraghete: wo vele hee dechte der Wyda, de in deme Lande Heren synt ghewesen. Unde aldus vraghede he eynen na dem anderen. Se seden alle so vele alse eyninwelik wuste, de eyne sede voftich, de ander

Lambacher Handschrift.

Item. Ain pfaff hett gepredigt, wie dy sund nicht vergeben wurd nur man geb vnrechts gůtt wider. nu het den z. selben[1] zu haus gepeten vnd zu ym an seinem tisch geseczt. Nu der herr prockat in ein in sein essen semleins prott. Der pfaff begraiff vnder stunden seiner procken ainen mit seinem loffel. Da sprach der herr wie er gepredigt hiet, dy sund etc. Der priester antwurtt: Her es ist war. Er sprach: warumb nimstu mir mein prott, das ich mir hab ein geprockt, vnd lies den briesster zu hannd spissen.

Item. Er hatt all sein Landtherren vnd edellewt in seinem lannd zu haws gepeten, vnd als das mall nu verpracht ward, da hatt er angehebt an dem eltisten herren vnd hat in gefragt, wie vil er wayda vnd herren gedenck, dy das selb lannd in haben gehabt. Der het im also geantwurt als vill er ir gedacht het, des geleichen auch dy annderen herren, jung vnd allt,

[1] *So, am Ende der Zeile.*

Druck.

Bl. 4. XXX. also was || neen under en he zede van souen. Do leth he se altomale speeten. Unde der weren in deme talle wol vyffhundert.

Item he heft vele minschen uppe slypstenen to dode laten slipen vnd vele ander unminschliker boßheit heft he ghedan, de men van em secht in etlyken landen.

Item he heft eyne boelschop ghehat. De make de enn vroet, ze were swanger van eme. Do leth de Dracol de vrouwe beseen mit den bademomen. Do spreken se to em, ze were nicht swanger. Do sneet he desulue syne boelschop van nedden up beth tho den brusten, vnd sprak hee wolde beseen woer syne vrucht were, efte wer he er gheleghen, vnde west hadde.

Item Boden synt to em gheschikket worden uth der Hermanstat in de Walachye, de hebben nagesecht sodanen yamer, do ze wedderumme to huß synt kamen dat se doder vnd gespeeteter Mynschen alze eyn groet wolt gheseen hadden.

Lambacher Handschrift.

vnd yedem besunder gefragt, wie vil sy solicher herren gedachten. Ainer het geantwurdt funfczig, ainer dreissig, ainer czwainczig, ettlicher zweliff. Doch ist chainer so iunger gewesen, er hett ir bey syben gedacht. Also hett er dy selben herren all lassen spissen, der waren in zall V^C herren.

Item. Er hett ain slaffweib, dy gab sych aus si war swanger etc. da lies er sey beschawen durch ain anndrew frawn, dy kundet nit versteen, das sy swannger war. Da namb er dy selb sein slaffweib vnd snayd sew von vnden auff vnczt auff dy brusst vnd sprach, er wolt luegen, wo er gewesen war, oder wo sein frucht lag. Er hett auch ettlich lassen sleiffen auff sliffstain vnd vill[1] ander vnmenschliche ding die man von ym saget.

Item. Anno domini MCCCCLX zu sannd Bertelmenstag, des morgens, ist der Draco komen vber waldt mit seinem dyenaren vnd hatt haim gesuecht all Walhen bay derlay geslacht, alls man sagt ausserhalb des dorffs Humlach[2] vnd so vil er ir hat zu sam mugen bringen, hatt er vber ain hauffen lassen legen, vnd sy hacken lassen als das chrawt mit swerten, sabelen vnd messeren, auch ierm capellan, vnd dy annderen dy er des selben mals nicht tottet, dy hat er mit ym haym gefuert, vnd hat sew

[1] *Vorlage:* will.
[2] *Oder:* Huinlach.

Druck.

Item Anno Domini MCCCCLXII. jaer is de Dracel komen in de groten schyldow. Dar heft he laten doden mer wen vif dusent minschen allerleye volk, cristen, yoden vnd heyden. Mank den synt de allerschonsten vrouwen vnd iuncfrouwen ghewest, de dorch syn hofgesinde synt beholden vnd bewaret worde vnd beden den Dracol, dat he ze en to eliken wyuen geue. Do leth de Dracol alle de manne mit den vrouwen vnd iuncfrouwen to hakken mit korden vnd swerden
Bl. 4[1]. alze dat kruth, vnde dat dede darumme; wente dat lant is deme thurken thyns schuldich gewest vnde de Thurke den thins vaken van see gheesket. Alzo sede he den boden, he wolde ene em suluen bryngen. Vnde he toch in dat lanth, do reth men em entegen. In sulker meninghe, dat ze em den tyns des keysers aldar bringhen wolden. Aldus quam de eyne partye na der anderen. Do nu de Dracol sach, dath yd syne tyt was, do sloch he de altomale doet, de em entegen weren ghereden, wen te ze syk des nicht vorhapet hadden. Unde de Dracol vorbernede de gantze wulgerye. Vnde alle de mynschen, de he fanghen konde, de leth de Dracol altomale speten vnde der

Lambacher Handschrift.

lassen spissen, vnd das dorff hat er gancz auss lassen prennen, mit dem guet, vnd als man sagt mer den dreissig tawsendt mensch.

Item. Anno domini 1462 ist der Dracol komen in dy gross Schilta, da hat er lassen totten mer dan funfundzwaingktausend menschen allerlay volk, cristen, hayden etc. vnd sind gewesen dy allerschonisten frawn vnd junckfrawn, dy behalten worden sindt durich sein hofflewt, dy haben begert an den Dracol, er sull in dy geben zu eleichen frawn. Der Dracol das nit tuen hat wellen, vnd hat gepoten dy all mit sambt den hoffleutten ze hacken, als das krawt, vnd das hat er darumb getan. Er ist zinshaftig gewesen dem Turkischen kayser, der den zins an in dervodert hat. Zuhanndt lies der Dracol allem seinem volk verkunden, er wolt den zins dem kayser persendleich raychen. Da erfrewt sich das Volk. Also lies er sein volk hauffen weis nach einander nach ym ziechen, vnd all haubtlewt ritten ym engegen, vnd also lies er dy selben all totten, auch dy selbig gegent lies er alle verprennen, dy da haysset Palgerey. Auch ettlich lies er annagelen mit dem har, vnd der aller wurden in zall funfundczwainczigk tausend, an dye dy das fewr verprentt hett.

Item. Potten von der Hermonstat haben gesehen totter vnd gespisster

Druck.

weren im talle XXV. dusent ane de, de in deme vure vordoruen.

Item de Dracol sach eynen man arbeyden yn eyneme korten hemede. Do vragede he deme manne, yfft he ok eyn wyff hadde. He antwerde vnde sprak: ya. De Dracole hete ze vor sik bringhen, vnde vraghede er, wath ze arbeyde. Se sprack: Ick wasche, backe vnd spynne. Tohanth leth he ze speten; darvmme, dath se ereme manne neen langk hemde gemaket hadde, vnde ghaff em ein ander wyff vnde sprack to er ze scholde em ein lank hemede maken efte he wolde se ock doerspeten.

Lambacher Handschrift.

in der Walachey als ain grosser wald ausgenomen dy er hatt lassen pratten, syeden vnd schintten.

Item. Ain gancze gegent genant Fgrasch [1] hatt er ausgerewt vnd sy gefuert in dy Walachey mit frawn, man vnd kinden. Da hat er sy lassen spissen. Er hatt ettlicher seiner ratt dy seinen schacz haben helfen verpergen, dy hat er all selbs kopphet.

Item. Er hat seiner lanndtherren ettlich kopphen vnd hat dy hauppt genomen vnd damit krewssen lassen vahen. Darnach hat er der selben frewnt zu haws geladen, vnd hat dy selben krewssen zu essen geben, vnd sprach zu in: Ir esset yeczundt ewr frewnt haubtter. Darnach hat er sy lassen spissen.

Item. Er hat ainen sehen arbayten in ayner kurczen pfaidt, vnd sprach zu ym: Hastu ain hausfraw? Er sprach ia. Pring mir sey her zu mir. Da sprach er zu yer: Was tuestu? Sy sprach: Ich wasch. pach, spin etc. Zuhandt lies er sey spissen, darumb das sy yerem mann nicht hett gemacht ain lange pfaitt, das man im dy pruech nit sach. Zuhandt gab er ym ain annder weib vnd gepott ir, si solt dem mann ain lange pfaitt machen, oder er wollt sey auch lassen spissen. Er hat auch ain esell lassen spissen vnd ain manich minders ordens oben darauff, der was ym begegent.

[1] *So Vorlage.*

Druck.

Item vppe eyne tjit quemen in syn lant by drehundert Thatteren. Do nam he de besten dre vthen, vnd leth ze braden. De mosten de
Bl. 5. anderen eten, || vnde sprak to en: Alzo mote gy alle eyn den anderen eten: efte theet an de thurken: des weren de thatteren alle vro jeghen de thurken to stridende. Alzo leth de Dracol de perde vnd manne in Kuhude kleyden. Do nu de Thatteren an de thurken quemen, do schuchterden der Turken perde vor deme ruschende der kuhude: vnd gheuen de vlucht an eyn water, do vordrunken der Turken gans vele; alzo toghen de Thatteren wedder aff.

Item ein monnik baruoter ordens is em vnter wegen beyegent ridende vp eyneme ezele. Do leth de Dracol den Ezel vnd den monik vp eynander speten.

Item tho em worden vpp eyne tyt gheschikket etlike walen. Do ze to em quemen, do nygeden see em vnd nemen ere hoede aff, vnd de birret darvnder behelden se vp eren houeden, do vragede he se, worumme se de birret ock nicht affnemen. Se antwerden vnd sprecken:

Lambacher Handschrift.

Item. Es komen in sein land als bey dreinhundert zygeiner, da nam er dy pesten drey aus in vnd lies sy praten. Dy muesten dy anderen zygainer essen vnd sprach zu in: Also mues ainer den annderen essen, bis ewr kainer ist. Oder ziecht hyn an dy Turcken vnd streitt mit yn. Sy wolten all geren dahin ziechen wo er hyn wolt. Da tett er ains vnd klaidet sew all in kuehewt, des geleichen auch irew ros; da sy nu zu einander komen, da schewchten der Turcken ros vnd fluchen von wegen des gerodels, das sy dy ros nit gehaben machten. Vnd fluhen an ain wasser vnd dy zigeiner nach, also das sy all ertruncken.

Item. Er het all arm lewt dy in seinem land waren, zu haws geladen. Darnach da sy nun geassen, da lies er sew all verprennen in ainem stadel, in zall zwayhundert.

Item. Er lies dy iungen kinder praten, dy muesten [1] essen vnd snayd den frawen dy brusst ab, dy muesten dy mann essen, darnach lies er dy man spissen.

Item. Es wurden zu ym geschickt ettlich Walhen, do sy zu ym komen, da naygten sy sich vnd tetten ir huett ab, vnd dar vnnder hetten sy rottew vnd brawne birret oder hewbel, dy tetten sy nicht ab. Da fraget er sy, warumb sy dy selben hewbel nicht abtetten.

[1] *So Vorlage.*

Druck.

id wer ere woenheyt, vnd se nemen se jegen dem Keyser nicht aff. De Dracol sprak: Ik wyl iuw dat bestedighen. Tohant leth he en de birret an ere houede vast neghelen vpp dat se en nicht affallen scholden, vnd ere wonheyt bleue. Aldus bestedighede he dat.

Item vp eine tjit synt twe monnike kamen in syn lant. De leth he vorbaden ze scholden to em komen, vnde dat deden ze. Do zee to em quemen, do nam he den eynen monnik besonderen vnd vragede em, wat men ghudes van em seede ym lande. Dysse monnik vruchtede syk
Bl. 5[r]. gans sere vor em vnde sprack: | men secht alle guet van yuw. Vnde gy syet eyn gans dogentsam vram Here; dat sulue segge ik ok van yw. Do hete he dessen Monnik vorwaren. Vnde men brochte ein den anderen Monnik ok vor vnde de wart van em ghefraget alze de erste. Do dachte desse andere monnik: ik moet doch steruen; ick will em anders nicht men de waerheit seggen; vnde sprak: Sy synt de snodeste vnd de groteste thiran, den men vinden mach in alle der wernlnde; vnd ik hebbe eenen Minschen ny gheseen noch ghehort, de iuw ye wat gudes nasecht heft. vnd dat hebbe gy ok an velen minschen wol bewyset. Do sprak de Dracol: Du hefst my de waerheyt gesecht, darumme wil ick dy laten dyn leuent. Vnde leth ene wedder loß, vnde vryg. Vnd sande

Lambacher Handschrift.

Sy sprachen: Herr es ist vnnser gewonhait, wir tuen sy gegen dem kayser nit ab. Er sprach: Nun will ich euch ewr gewonhait bestatten. Sy danckten seinem gnaden. Er lies nemen starck guett eysnen nagel vnd lies yn dy hewbel vmb vnd vmb annagelen an das hawbt, das sy in nit abvielen. Also bestattet er yn ir gewonhait.

Druck.

wedder na deme ersten, vnd meynde, he worde em ok noch de waerheyt segghen. Do sede he na alze voer. Do sprak de Dracol to synen plaghers: Nemet ene wech vnd dodet ene vnd leth ene speten van der warheyt weghen, de he vorhelete vnd nicht bekennen wolde.

Item desse Dracol de leth braden junge kindere de mosten ere eghene modere ethen vnd leth velen vrouwen[1] de borste aff snyden, de ere eghen mans mosten ethen dana zo leth hee ze altomale speten.

Item he leth allen truggeleren in syneme lande eyne gute maltiit bereyden. Na der maltit let he ze vaste besluten in deme suluen zale darinne se gheten vnde drunken
Bl. 6. hadden. Unde hete den zael || ansticken, vnde vorbrende ze altomale, vnd dath dede he darumme wente he meynde, se ethen den luden ere broet vorgheues aff, vnde konden dat nicht vordenen.

Item tohant dar na do vingk ene de koninck van ungeren vnde helt ene lange tiid gans strengelik ghefangen. Dar na leth he syk dopen to offen, vnde dede gans grote bote. Dar na makede de konink van vngeren dessen Dracol wyda wedder to eynem groten heren alse voer. vnde men secht dat he dar na noch gans veele guder werke dede. Do he eyn cristen was worden.

[1] *In der Vorlage:* d *statt* o

Das Patriziergeschlecht der Polner in Schäßburg.

Zur Kultur und Geschichte der Sieben-
bürger Sachsen in dem Zeitalter der Auflösung des ungarischen Reiches.

Von

Dr. Richard Schuller.

In der Vergangenheit des sächsischen Volkes gibt es kaum eine Familie, die an Glanz und Ruhm wie an weittragender, über die engen Grenzen des Königsbodens hinausragender Bedeutung mit dem edlen Patriziergeschlecht der Polner in Schäßburg wetteifern könnte. Und es entspricht vollkommen den unsichern Zeitverhältnissen, in denen sie lebten, daß die stolze Blüte des Hauses, die oft genug auch in unmittelbarer Nähe des königlichen Hofes ihren Duft verbreitete, den kurzen Zeitraum von wenig mehr als einem Menschenalter umfaßt, in welchem sich des Hauses Glück und Ende in wunderbar bunt wechselnden Bildern und oft blendenden Kontrasten abspielt. Mit dem leuchtenden Aufgang dieses Familiengestirnes deckt sich vollkommen der jähe Fall und wenn auch Ungezählte dieses Namens, vor- und nachdem sich dieses Geschlecht zu historischer Bedeutung in dem engen Kreise seiner Nation emporgeschwungen, bis zum heutigen Tage in unserm Volke gelebt haben, so erschöpft sich die Kraft des Stammes vornehmlich in fünf Männern, deren Lebensschicksale uns eingehender beschäftigen sollen.

Von den historischen fünf Gliedern der Familie Polner hat bisher nur der bosnische Bischof Gabriel Polner eine eindringendere Behandlung gefunden.[1] Und doch hat gerade dieser „reverendus electus episcopus Bosnensis", der sein ereignisvolles Leben als Bischof von Sirmien, ein guter Sohn der sächsischen Heimat, im Dominikanerkloster zu Schäßburg beschloß, nicht eben die angenehmsten Spuren mühevoller Thätigkeit in seinem Volke hinterlassen. Im Kampf der unersättlichen Krone mit

[1] Vgl. Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde. N. F. 24. Band, 2. Heft. S. 347—372.

den Ständen des Reiches um die Mittel einer kostspieligen Hofhaltung und noch dringenderer Bedürfnisse war dem sächsischen Kirchenfürsten die wenig dankbare Rolle zugefallen, fort und fort die goldne Brücke zu bauen, die aus den immer mehr versiegenden Kassen der sächsischen Publica hinüberführte zu dem Herzen eines schwachen Königs, der zu energischen Maßregeln sich nur aufraffte, wenn es sich um neue Steuerauflagen und Geldeintreibungen handelte. So kommt es, daß der Name Gabriel Polners die Rechnungsbücher der sächsischen Archive in dem letzten Dezennium des 15. Jahrhunderts mehr als gebührlich füllt und so mag der Bevollmächtigte des Königs, selbst wenn er durch die versöhnende Milde seiner Persönlichkeit die grausamen Härten der damaligen Steuerschraube erträglicher gestaltete, seinen Volksgenossen auch in dem Bischofsgewande nicht immer als der gute Geist erschienen sein, dem man den teuern Willkommgruß am heimatlichen Herde freudig bot.

Als der Bischof Gabriel in den sächsischen Gauen die Botschaften seines Königs herumtrug und seine politischen Amtsgeschäfte sich mit kostbaren Ehrengeschenken bezahlen ließ,[1] da stand das stolze Haus der Polner in Schäßburg schon auf festem Grunde und der Einfluß der Familie reichte so weit, wie das Gebiet der h. Stephanskrone. Der eigentliche Stifter jener kraftvollen Bürgerdynastie, die damals und früher auf dem Königsboden ihresgleichen nicht gesehen hatte, Michael Polner, tritt uns schon in vollem, historischem Lichte entgegen und die überlieferten Nachrichten geben uns nicht nur ein übersichtliches Bild seiner öffentlichen Wirksamkeit, sondern wir erkennen auf dem breiten Hintergrunde, von dem sich die markige Gestalt dieses sächsischen Patriziers lebensvoll abhebt, auch die treibenden Kräfte, die dem ruhelosen Geschlecht jener Tage seine geschichtliche Mission erfüllen halfen. Es ist nun ein eigentümliches Schauspiel, gleichzeitig zwei Brüder an der Spitze der weltlichen und geistlichen Angelegenheiten jener kleinen sächsischen Welt zu finden in einer Epoche, wo die Interessen beider Gebiete gar oft in widerlichstem Kampfe auf einander trafen. Die ersten Nachrichten über das Geschlecht der Polner überliefern uns nämlich in auffallender Regelmäßigkeit die

[1] Vgl. über die gleichzeitigen Zustände in Deutschland G. Freytag. Gesammelte Werke. Leipzig 1887. Band 16, S. 450—452. Dort heißt es mit Bezug auf die Schlesischen Kolonisationen: „Im Geben und Nehmen hatte das Mittelalter weit andere Ansichten von Wohlanständigkeit als wir. Nicht nur, wer Gunst suchte, hatte durch Gaben darum zu bitten, auch wer Recht begehrte, konnte bei Hofe günstigen Spruch in der Regel nur hoffen, wenn er Geneigtheit zu gewinnen wußte." — Unter diesem mildernden Gesichtspunkte muß auch die Thätigkeit des Bischofs Gabriel Polner beurteilt werden, der der Zeit den Tribut nicht vorenthalten konnte.

beiden Namen Markus und Michael gemeinsam und zwar immer in Beziehungen, die den mächtigen Einfluß, den das Brüderpaar besaß, recht augenscheinlich hervortreten lassen. Die Suprematie der Polner'schen Sippe, die sich in der Folge fast wie ein Hohn auf das Prinzip der demokratischen Gleichheit ausnahm, auf welche der Sachse in seiner Vergangenheit und Gegenwart nicht immer mit gerechtem Stolze hinzuweisen sich gewohnt hat, erklärt sich zumeist aus jener innigen Verbindung der beiden Gewalten, deren unversöhnliche Gegnerschaft das ganze Mittelalter in einer endlosen Reihe grimmiger Fehden und zerstörender Wirkungen empfunden hatte. Der diplomatische Scharfblick einer sächsischen Geschlechterfamilie hat mit wunderbar feinem Instinkt den Schlüssel gefunden zur souveränen Beherrschung einer freien Bürgergemeinde, die wie jedes andre sächsische Gemeinwesen in politischen und religiösen Fragen in erster Reihe dem Geiste der Zeit unterworfen war. Wir sind leider nicht genauer unterrichtet über den Vater der beiden Polner;[1] aber der Umstand, daß er den einen seiner Söhne für die geistliche Laufbahn bestimmte, stellt seinem vorschauenden Blicke und seinem politischen Urteil das günstigste Zeugnis aus. Daß die beiden Brüder eine sorgfältige Erziehung genossen und als Aspiranten einer höhern Lebensstellung, zu welcher sie gewiß schon das Ansehn des väterlichen Hauses prädestinierte, auch die Bildungsstätten des Auslandes besucht haben, können wir mit ziemlicher Sicherheit aus den erhaltenen Quellen erschließen. Wenn der Student „Michael de castro Schez", welcher in dem Jahre 1445 die Wiener Hochschule besuchte,[2] sich mit größter Wahrscheinlichkeit als der spätere Bürgermeister von Schäßburg erweist, so besagt dagegen der akademische Titel „decretorum doctor", der das geistliche Haupt des Markus Polner schmückte, daß dieser streitbare Gottesmann den Grund zu tieferer Gelehrsamkeit ebenfalls weit weg von der Heimat gelegt. So wohl vorbereitet ist es den strebsamen Jünglingen nicht schwer gefallen, in dem Gemeinwesen ihrer Vaterstadt emporzukommen und dadurch, daß sie den auch auf dem Sachsenboden eingefleischten Gegensatz zwischen geistlicher und weltlicher Macht überwanden, das edle Beispiel brüderlicher Eintracht auch über die Vorurteile des Standes hinaus zu bieten. Noch hat unsre Geschichtsforschung nicht nachgewiesen, welcher Anteil an dem großen Werke der Reformation im Sachsenlande der tiefgewurzelten Gegnerschaft

---

[1] Ein „Valentinus Polnar Magister civium" in Schäßburg genannt um die Mitte des 15. Jahrhunderts bei K. Fabritius „Urkundenbuch zur Geschichte des Kisder Kapitels vor der Reformation u. s. w." Hermannstadt 1875, S. 240 und 255.

[2] Vgl. Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde. N. F. X, 170—181.

gebührt, die von Alters her das kirchliche Element dem weltlichen entfrembete. Wenn auch edlere Motive hier ebenso wie im deutschen Mutterlande jene gewaltige Umwälzung herbeiführen halfen, wenn auch hier wie dort eine entartete Kirche den moralischen und geistigen Bedürfnissen des Volkes nur noch armselige Nahrung zu gewähren vermochte, so hat doch wohl in nicht geringem Grade hier die weltliche Erwägung, daß die unersättlichen Ansprüche der Geistlichkeit fort und fort die Zirkel rücksichtsloser Stadtherrn störten, die politischen Machthaber zu diesem radikalen Auskunftsmittel veranlaßt, das in der Folge die von der Kirche seit Jahrhunderten aufgestapelten „Güter der toten Hand" nun auch für irdische Zwecke in Fluß brachte.

In Schäßburg wurde mit dem Aufkommen der beiden Polner der Streit, welcher die Vertreter der kirchlichen und politischen Gewalt [1] sonst im Sachsenlande in zwei feindliche Lager schied, für einige Zeit begraben und aus dieser Eintracht wuchs in der Folge manches schöne Denkmal ruhigen Bürgerfleißes hervor. Ganz im Sinne der Zeit, wo der Mensch in der Unsicherheit des Lebens wenigstens den Himmel sich als letzte Zuflucht offen zu halten bestrebt war, finden wir die beiden Brüder zunächst in kirchlichen Werken verewigt. Die Urkunde, die an der Spitze der aufgeführten Personen Marcus, der Dekrete doctor und Michael, den Bürgermeister von Schäßburg nennt, versetzt uns in das Jahr 1476 [2] Die dem heiligen Andreas gewidmete Kirche der stattlichen Stuhlsgemeinde Henndorf,[3] an der eben kostspielige Neubauten vorgenommen worden

[1] Zu Anfang des Jahrhunderts hatte sich das Kisder Kapitel mehrfache Übergriffe in der Ausübung der Kirchenzucht gegenüber der Stadtgemeinde erlaubt dadurch, daß es die ganze Stadt mit der Strafe des Interdiktes belegte. Die schwer geschädigten Schäßburger wandten sich an den bischöflichen Stuhl und Bischof Stephan beschränkte das Recht des Kapitels, Kirchenstrafen wegen Vergehen Einzelner auf die ganze Stadtgemeinde auszudehnen, auf jene Fälle, wo für die den letzteren Verfallenen die Gesamtheit in Wort und That Partei nehmen sollte. —

Diese Urkunde abgedruckt bei Fabritius a. a. O., S. 26 ff. Datum der Ausstellung 7. Januar 1407.

[2] Vgl. Urkunde vom 17. Juli 1476 abgedruckt bei Fabritius a. a. O., S. 95 ff. Der Familienname fehlt zwar in der Urkunde, es ist aber jeder Zweifel an der Identität der beiden Polner ausgeschlossen Auffallend ist die Titular, die auf eine adlige Abstammung hinweist. Beide Brüder werden „egregij" genannt „ad instantem supplicacionem nobis dilectorum, videlicet egregij Marci, decretorum doctoris, plebani de Seghws, nec non egregij Michaelis Magistricivium Civitatis Castri Seghws." —

[3] Diese Kirche erhält schon 1350 von 5 Cardinälen zu Rom einen 40-tägigen Ablaß, den der siebenbürgische Bischof Andreas bestätigt. Ablaßbriefe derselben Kirche

sind, denen die materielle Kraft der verarmten Dorfsinsassen nicht mehr gewachsen ist, wendet sich durch einflußreiche Fürsprecher an den Bodonienser Bischof und päpstlichen Legaten Blasius von Temeschwar mit der Bitte um Erteilung eines Ablaßes. Denn es handelt sich hier nicht blos um ein religiöses Gnadenmittel, das der ängstlichen Seele Beruhigung schaffen soll, sondern der dem Ablaß von späterer Hand beigefügte Bettelpaß berechtigt den glücklichen Besitzer zu Geldsammlungen auch in fremden Gemeinden. Wenn nun schon der Inhalt dieses Ablaßes, der den Henndorfern aus geistigem und materiellem Elend helfen sollte, uns ein Stück Kulturgeschichte vor Augen führt, das einen selten tiefen Einblick in die praktische Manipulation des damals so schwunghaft betriebenen Handels gestattet,[1] so fesseln unser Interesse mehr noch die genannten Wortführer, deren gewichtiger Stimme die Henndorfer die günstige Erledigung dieses Ablaßgeschäftes zu verdanken hatten. Jedenfalls waren die Brüder von dem Bewußtsein der Pflichten durchdrungen, die eine hervorragende, öffentliche Stellung und ein klangvoller Familienname dem sächsischen Bürger von jeher auferlegt haben und wenn nach diesem Ereignis auch lange Jahre vergehen, bis uns die Polner wieder begegnen, so haben sie gewiß in der Zwischenzeit an äußern Attributen der Macht keine Einbuße erlitten. Denn im Jahre 1483 behauptet sich Michael noch fest auf dem Bürgermeisterstuhl, während nunmehr auch Marcus ausdrücklich als Dechant des Kisder Kapitels auftritt. Den Anlaß zu dieser Urkunde bietet die Aufnahme weltlicher Glieder in den Verband der Kisder Capitularverbrüderung.[2] An der Spitze der Aufgenommenen

---

sind außerdem überliefert aus den Jahren 1476, 1488, 1484, 1497, vom Bodonienser Bischof, Blasius von Temeschwar, von 5 Cardinälen, von Papst Sixtus IV., von 8 Cardinälen. Vgl. Fabritius a. a. O., S. 99 und 115.

[1] Der 40-tägige, bez. ein Jahr und einen Monat dauernde Ablaß erstreckt sich auf Alle, welche an bestimmten Festtagen diese Kirche besuchen, zu ihrer Erhaltung in Mauern und Geräten hilfreiche Hand bieten, den Messen und Predigten beiwohnen, den Leib des Herrn oder das heilige Oel, wenn diese zu einem Kranken getragen werden, begleiten, beim Abend- und Morgenläuten auf den Knieen 3 Ave Maria sprechen, in ihren letztwilligen Verfügungen die Kirche mit Gold, Silber oder was immer für Liebesgaben bedenken, den Kirchhof betend für das Seelenheil der daselbst Bestatteten umschreiten oder endlich für die Wohlthaten der Kirche die göttliche Gnade anflehen.

[2] Vgl. Fabritius a. a. O., S. 250 und 255. — Das Kisder Kapitel nimmt die nachstehenden weltlichen Herrn von Schäßburg als Mitglieder in seine Kalandsbrüderschaft auf:

Tempore Egregij D. Marci in anno Domini 1483 Agilis (sic!) et Circumspecti domini Maystercivium et Cives Civitatis Zegeszwar infrascripti perpetu

erscheint der Bürgermeister Michael Polner, der „leibliche Bruder“ des Dechanten, der recht bezeichnend mit seinem Vornamen genannt ist, weil eine Verwechselung des „egregius dominus Marcus“ mit andern Gleichnamigen vor Gott und den Menschen nicht leicht gedacht werden kann. Wahrscheinlich müssen wir die übrigen noch aufgezählten 13 weltlichen Mitglieder als die damaligen Ratsherrn der Stadt ansehen, eine Vermutung, durch welche dieser Akt der Verbrüderung eine weit über die formelle Seite hinausreichende Bedeutung gewinnt. Dieses Ereignis bezeichnet jedenfalls einen Triumph der Polner'schen Politik, welches nunmehr die Masse der Regierten durchaus der Willkürherrschaft der verbündeten geistlichen und weltlichen Herrn überantwortete. Daß aus diesem Verhältnis auch gute Saaten sprießen konnten, daß das Haus der Polner auch idealere Gesichtspunkte kannte als eine gewissenlose Ausbeutung der Mühseligen und Beladenen, wie sie von hohen Herrschaften damals nur zu häufig geübt wurde, lehrt uns die Folge. In diese Zeit fällt nämlich die Vollendung der Schäßburger Bergkirche und Michael Polner ist mit unvergänglichen Lettern in diesem stolzesten Werke seiner Vaterstadt, dessen Bau er als Bürgermeister mit kräftiger Hand gefördert hat, eingetragen. Denn neben der Jahreszahl 1483 prangt bedeutsam der Name des damaligen „purgermaisters Michel Polner“,[1] als wollte das Geschlecht seinen Aufgang mit jenem weltgeschichtlichen Jahre datieren. Doch auch dem Brüderpaar selber kam dieser äußere Frieden, welcher in der Versöhnung der geistlichen und weltlichen Macht sich aussprach, trefflich zu statten und der übermächtige Einfluß, den das Geschlecht der Polner in Schäßburg nunmehr gewann, läßt sich nur aus dem Mangel jeder Opposition erklären, welche damals nur in der Anlehnung an maßgebende Faktoren im kirchlichen oder bürgerlichen Leben der Gemeinde kräftige Nahrung ziehen konnte. So sehr nun unsre Darstellung an Übersichtlichkeit gewinnen würde, wenn wir die beiden Brüder

---

aliter sese ad fraternitatem unierunt, dederunt et obligaverunt: Dominus Michael Polnar protunc Maystercivium Germanus deca- (ni zu ergänzen) .... folgen noch 13 Namen.

Über die Kalandsbrüderschaften vgl. Fabritius a. a. O., S. 253 und Herzog, Real-Encyclopaedie VII. 214. —

[1] Vgl. Friedrich Müller, Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. N. F. I, 317. ff. Inschrift an der schräge nach außen und innen sich ausweitenden Wölbung des westlichen Fensters der Südseite:

Michel Po
lner purge
rmaister
1483.

einzeln, jeden in seinem besonderen Wirkungskreise auftreten ließen, so wird eben gerade der weitere Verlauf der Begebenheiten zeigen, wie innig die Fäden der Ereignisse um Beide sich schlingen und wie hier dem Forscherauge eine Lebens- und Interessengemeinschaft sich aufthut, die nicht nur der Gemütsbildung der Brüder das schönste Zeugnis ausstellt, sondern auch eine gesonderte Behandlung jedes Einzelnen unmöglich macht. Die lückenhafte Überlieferung zwingt nun den Biographen, der seine Stoffe aus dem fernen Mittelalter holt, nicht selten auch da der chronologischen Zeitfolge sich anzubequemen, wo das feinere Urteil sich dagegen sträubt und deshalb müssen wir auch im Leben des Marcus und Michael Polner gar oft den unfreiwilligen Sprung von dem Einen zum Andern machen, wenn die Ereignisse, deren Mittelpunkt ein Jeder bildet, sich gar zu sehr an einander drängen. Der gänzliche Mangel gleichzeitiger Urkunden bis zum Jahre 1486 berechtigt vielleicht zu dem ungewagten Schluß, daß das Glück der Polner im Schatten der Friedenseiche trefflich gedieh und das auch das ihrer Leitung anvertraute Gemeinwesen keine Störungen in seinen vielverzweigten Funktionen erfuhr. Es läßt sich in dieser Beziehung mit Recht der Grundsatz aufstellen, daß in jener wenig schreiblustigen Zeit nur besonders hervortretende Äußerungen des öffentlichen Lebens für die Nachwelt verzeichnet wurden und daß der regelmäßige, durch auffällige Ereignisse nicht unterbrochene Verlauf der Dinge mit gewohntem Stillschweigen übergangen wurde. Ob die lange Reihe der Jahre von 1476 her in ununterbrochener Folge den Michael Polner als Bürgermeister gesehen, ist nicht zu entscheiden. Aber schon die enge Verbindung, in welcher sein Name nicht selten mit dem gleichzeitigen Hermannstädter Bürgermeister Thomas Altemberger genannt wird, spricht für den wachsenden Einfluß des Schäßburger Stadtoberhauptes, das im Rate der sieben Stühle an Bedeutung nur hinter dem Provinzialbürgermeister zurücktrat. Wenn am 3. Juli 1486 bei Gelegenheit einer Metalreambulation (Grenzbegehung) Thomas Altemberger im Bunde mit Michael Polner erwähnt wird,[1] so tritt uns schon am Michaelstage desselben

[1] Der Judex curiae Stephan Bathori stellt auf Bitten der sächsischen Gesamtheit eine Handveste über die auf Befehl des Königs durch die beiden Protonotarien Ladislaus v. Doroghâza und Stephan v. Hassagh für den Ort Leblang vollzogene Grenzbegehung aus.

Aus einer einfachen, in dem sächsischen Nationalarchiv unter Nr. 436 erliegenden Abschrift der sonderbaren Urkunde, deren Original verschwunden ist. Aus der Urkundensammlung von Wilhelm Wenrich.

In der Urkunde genannt: Thomas Altemberger Cibiniensis Michael Polnar Segesvariensis Magistri civium. —

Jahres der Schäßburger Bürgermeister allein in seiner souveränen Herrlichkeit entgegen, indem er an der Spitze des Rates das wichtige Recht der Bestätigung der ihm vorgelegten Artikel der Weberzunft ausübt.[1] Der unaufhaltsame Gang der Ereignisse ruft ihn bald weit weg von der Heimat. Der kraftvolle König Matthias war damals in endlose Kriege mit dem Hause Österreich verwickelt. Trotzdem er von der Residenz der Habsburger, von Wien aus, das 1485 in seine starke Hand gefallen war, einen großen Teil der österreichischen Erbländer beherrschte, mußte er noch lange nachher in kleinen Belagerungen und aufreibenden Einzelkämpfen seine Kräfte zersplittern. Im September 1486[2] hatte er die starke Veste Retz (in Österreich) zur Ergebung gebracht und dort finden wir am Freitag vor Martinstag[3] den Bürgermeister Polner am Hoflager des ritterlichen Königs, der den Sachsen stets ein gnädiger Herr gewesen war. Es handelt sich um außergewöhnliche Steuerauflagen, welche die Sachsen veranlaßen, durch den bewährten Wortführer die Wünsche ihres Volkes vor des Königs Majestät zu bringen und die harte Forderung, deren genaue Angabe fehlt, nach Möglichkeit herunter zu drücken. Polner hat Audienz beim König gehabt; die Sache steht gut, nichtsdestoweniger ist er an den Schatzmeister verwiesen worden. Der gewiegte Finanzmann — es war kurz vorher Urban Doczi,[4] Bischof von Erlau, von Matthias zum erblichen Schatzmeister ernannt worden[5] scheint mehr Schwierigkeiten machen zu wollen. Deshalb soll der Hermannstädter Bürgermeister selber heraufkommen und mit seinem Gewicht die diplomatische Kunst des Schäßburgers unterstützen. Ganz nebenbei steht im Briefe zu lesen, daß auch der Abt (Raymund von Kerz) in des Königs Nähe weile. Welche Ursachen den Exabt von Kerz und Titularbischof von Argisch, Raymund Bärenfuß, bewogen haben, damals den König zu suchen, der schon 1474 die Aufhebung der genannten Cisterzienser-

[1] Der Schäßburger Rat bestätigt die Weberzunftartikel, die ihm vorgelegt werden. 29. September 1486. „Nos Michael polnar Magister Civium etc. etc."
Aus dem Original, einem offenen Pergament mit den Einschnitten für das hängende Siegel, von dem selbst aber keine Spur mehr vorhanden ist, abgeschrieben von Wilhelm Wenrich. Original in der Zunftlade der Seiler.

[2] Vgl. Engel. Geschichte Ungarns III, 1. 406.

[3] Vgl. die ausführliche Urkunde in der Beilage I.

[4] Vgl. Engel a. a. O., S. 390 und Müller. Deutsche Sprachdenkmäler aus Siebenbürgen Hermannstadt 1864, p. 93.

[5] Bei der Belagerung von Wiener-Neustadt befindet sich der König wieder in großer Geldverlegenheit, da schafft ihm sein Schatzmeister Urban Doczi Luft. Siehe Engel. Geschichte Ungarns. 3 1. 410. — Feßler. Geschichte der Ungarn V, 582. findet nicht Worte genug, um Doczis Charakter zu rühmen.

abtei gerade mit dem Hinweis auf den anstößigen Lebenswandel und die Unwürdigkeit ihres Vorstehers verordnet hatte,[1] muß aus Mangel an Nachrichten in der Schwebe gelassen werden, obgleich wir die Bemerkung nicht unterdrücken können, daß in jener Zeit der Widersprüche die Laune des Hofes gar oft heute zerschmetternd auf das Haupt eines Unglücklichen niederfuhr, um morgen in desto hellerem Glanze der Gnade über ihm zu leuchten. Vielleicht sollte durch die Erwähnung des feindlich gesinnten Abtes der Hermannstädter Bürgermeister zu größerer Eile angetrieben werden, weil die sächsischen Oberbeamten in erster Reihe durch ihre dringenden Vorstellungen beim König den Sturz des übermütigen Gottesmannes herbeigeführt hatten. Der König ist übrigens augenblicklich von Geschäften stark in Anspruch genommen. Das Städtchen Egenburg[2] unweit Krems „wird hart belagert“ und im November 1486 auch thatsächlich bezwungen.

Und nun mutet uns geradezu schalkhaft an, wie der Schäßburger Bürgermeister nach Beendigung dieses offiziellen Berichtes auf seine Privatangelegenheiten übergeht und seinem Hermannstädter Amtsgenossen nachdrücklich ans Herz legt, viel Geld mitzubringen, daß sie Einkäufe machen könnten, denn „der Saffran sei prächtig geraten“.[3] Zum Beweise dafür, daß Polner bei dieser Sendung über dem Gemeinwohl auch den Vorteil des eignen Hauses nicht versäumte und daß König Matthias seinem Getreuen in Gnaden gewogen war, muß uns die Urkunde dienen, kraft welcher der König schon am 2. Januar des nächsten Jahres[4] dem Schaaser Pleban Marcus Polner die Kapelle des heiligen Andreas in Fünfkirchen verleiht und dem Bischof Siegmund von Fünfkirchen die feierliche Investitur desselben aufträgt (inductus meritis et virtutibus fidelis nostri honorabilis magistri Marci Polnar legum doctoris et plebani de Segesd), ein Auftrag, der von dem genannten Bischof mit auffallender und dem langsamen Tempo jenes Zeitalters fremder Schnelligkeit

---

[1] Vgl. die Kerzer Abtei von Ludwig Reissenberger, Hermannstadt 1894. S. 28 ff., wo ausführlich über die Lebensschicksale des Abtes Raymund gehandelt wird.

[2] Vgl. Büsching, Erdbeschreibung 15. 135.

[3] Saffran wurde im Mittelalter in großen Mengen gebraucht und spielte bei allen Bewirtungen und Tafeln eine große Rolle.

[4] Vgl. Urkunde 2. Januar 1487. Abgedruckt bei Fabritius a. a. O., S. 103. Von Interesse dürfte die Thatsache sein, daß Marcus Polner im Besitz dieser Pfründe der Nachfolger des spätern Primas von Ungarn und damals zum Raaber Bischof beförderten Thomas de Erdöd (Bakács) wird. Fraknoi schreibt allerdings in seiner ausführlichen Biographie „Bakócz“.

schon am 16. Januar d. J. vollzogen wird.[1] Freilich erlitt gerade in diesem Jahre der übermächtige Einfluß der Polner den ersten, nachweisbaren Stoß dadurch, daß Michael bei der Bürgermeisterwahl übergangen wurde und an seine Stelle der bekannte Ambrosius Paur (Rusticus, Poor) trat, der sich durch seinen Titel „arcium liberalium Baccalaureus“ [2] ebenfalls als ehemaliger Besucher ausländischer Hochschulen erweist. Es mochte dem Ehrgeiz des von der Gunst der Großen und Kleinen bis dahin getragenen Geschlechtes geringen Ersatz bieten, daß damals der Sohn des abtretenden Stadtoberhauptes, Anton Polner, dessen Leben wir später ausführlich behandeln werden, zum ersten Male als Ratsherr im Kreise der Regierenden Aufnahme fand und unter den 16 Amtsgenossen, die in dem neu angelegten Stadtbuche eingetragen sind, als „juratus civis“ verewigt wurde.[3] Doch standen der Familie noch härtere Kränkungen und Demütigungen bevor. Im nächsten Jahre findet sich unter den namentlich aufgeführten 13 Ratsherrn überhaupt kein Polner und unter dem Bürgermeister Petrus Rosner bietet die Namensliste der Senatoren eine so radikale Veränderung, daß wir in dieser Erscheinung unmöglich ein bloßes Spiel des Zufalls sehen dürfen.[4] Unsre Vermutung wird entschieden bestätigt durch die folgenden Ereignisse, die ihre Schatten vorauswerfen auf Dezennien hinaus, in denen sich schließlich das tragische Ende der Polner vollziehen sollte. Aus dem nächsten Jahre (1489) nämlich ist uns eine überaus interessante Nachricht über das Schicksal Michael Polners erhalten, die mit spätern Urkunden zusammen gestellt, den nach heutigen Begriffen etwas abenteuerlichen Lebenslauf unsres Helden in den merkwürdigsten Beziehungen hervortreten läßt.[5]

[1] Vgl. Urkunde d. d. 16. Januar 1487 abgedruckt bei Fabritius a. a. O., S. 105. Das Transsumpt dieser Urkunde durch den Kolosmonostorer Konvent d. d. 10. Juni 1491 abgedruckt ebendaselbst S. 109.

[2] Vgl. Beilage II. Der Schäßburger Rat legt in diesem Jahre (1487) ein Stadtbuch an unter dem Bürgermeister „Ambrosius pawr“ (Bauer).

[3] In einer Urkunde vom 24. März 1487 wird Anton Polner „Anthonius Consul“ genannt. Vgl. Fr. Müller Geschichte der siebenbürgischen Hospitäler. Schäßburger Gymnasial-Programm 1856. S. 56—58.

[4] Vgl. Urkunde vom Jahre 1488, wo der Bürgermeister Petrus Rosner die Artikel der Schäßburger Irger-(Weißgerber) Zunft bestätigt. 13 Ratsherrn sind namentlich aufgezählt, von den 16 im Vorjahre Genannten erscheinen hier nur 8. Es ist also im Rate gründlich aufgeräumt worden.

Original in deutscher Sprache, ein ungesiegeltes, offenes Pergament unter Nr. 11 der Handschriftensammlung des Schäßburger Gymnasiums. Abschrift in der Urkundensammlung von W. Wenrich. Vgl. Archiv des Vereins N. F. II, 408.

[5] Vgl. Urkunde von 1489, abgedruckt bei Fr. Müller, Deutsche Sprachdenkmäler, p. 119, wo irrtümlicherweise Porner statt Polner zu lesen ist.

Ein gewisser Stephan Halab meldet nämlich seinem Herrn, dem Hermannstädter Bürgermeister Thomas Altemberger in lakonischer Kürze die Gefangennahme Polners durch den Hunyader Castellan Vincenz mit folgenden Worten: „Das der her Wincze den Michael polneren hat lassen feen und ich han auch geholfen, und nu furen myr in Inaben ken haneden (Hunyad) das er da gefangen zal lygen alz langh pys das her pas informyrt wyrth werden von dem Schatz Mester."

Die Urkunde, welche den Kommentar zu diesem Ereignis liefert, ist datiert vom 16. Juli 1490.[1] Dort erklärt nämlich der Schäßburger Rat die im vorigen Jahre (anno precedente) von einigen Mitgliedern der Stadtgemeinde gegen die Person des gewesenen Bürgermeisters Michael Polner erhobene Anklage, infolge deren dieser vom verstorbenen König Matthias eingekerkert und in schmähliche Fesseln geschlagen worden, für einen durchaus ungerechtfertigten Akt der Gehäßigkeit, indem der damals unschuldigerweise Angeklagte eher eine Belohnung für opferwillige Hingebung an seine Berufspflichten verdient habe und bittet überall um Gunst und Schutz für den rechtschaffenen Beamten. Diese Angaben haben trotz aller Ausführlichkeit den Mangel, daß sie die Anklage und vermeintliche Schuld Polners als bekannt voraussetzen. Nichts destoweniger läßt sich als sicher annehmen, daß der Zorn des Königs auf das äußerste gereizt sein mußte, wenn er sich zu solchen Gewaltmaßregeln gegen den frühern Günstling entschloß. Alle Behörden, die auf Königs- und Komitatsboden im Dienste jener kurzsichtigen Gerechtigkeit stehen, werden aufgeboten, um die beleidigte Göttin durch das Opfer des Schäßburgers zu versöhnen. Selbst der durch Bande der Freundschaft und andere Interessen mit Polner verknüpfte Thomas Altemberger muß sich durch seinen Dienstmann Stephan Halab, der in dem Briefe seiner Freude über den gelungenen Fang unverhohlen und behaglich Ausdruck giebt, an dem unsaubern Handel beteiligen und der wahrscheinlich in einem Hinterhalt gefangene Mann wird auf die Stammburg der Hunyade gebracht, wo er nun unbestimmte Zeit mit seinem Kopf und mehr noch mit seinem Vermögen für alle Schuld haften muß. Der ganze Vorgang entspricht genau jenem Zeitgeiste des Faustrechtes, wo auch unter dem allergerechtesten ungarischen König die Gerechtigkeit nur zu oft sich schlafen legte und wir werden kaum irren, wenn wir auch dieses „Landsknechtsstücklein" auf Rechnung des unersättlichen Fiscus schreiben, der sich durch Polner in seinen Einkünften verkürzt glaubte, da doch ausdrücklich der Schatzmeister als das forum bestimmt wird, vor welchem hinsichtlich der Dauer der Haft

[1] Vgl. Urkunde d. d. 16. Juli 1491. Abgedruckt bei Fabritius a. a. O., S. 107.

die Entscheidung fallen soll. Denn es war keine Seltenheit, daß die Steuerschraube mit oder ohne Schuld der unmittelbaren Exekutivbehörde versagte und daß dann die Staatsgewalt sich an dem ersten besten Privatmann, der jenes pflichtvergessene Gemeinwesen seine Heimat nannte, schadlos hielt.

Die Schäßburger wenigstens galten damals nicht als die pünktlichsten Steuerzahler; es stehen uns urkundliche Beweise zu Händen, daß sie im Jahre 1490 mit 1140 fl. und 1491 mit 1114 fl. im Rückstande bleiben.[1]

Wenn dieser Schlendrian nun wahrscheinlich noch aus frühern Jahren sich herschleppte, so wird der gewaltige Stadtherr kaum von aller Anklage freigesprochen werden können, trotz dem überschwenglichen Lob, mit dem der Schäßburger Rat des Jahres 1490 seine Verdienste feiert. Da heißt es nämlich: Der „egregius vir Michael polnar .... unacum sua virtuosa Geneloia nostri in medium educatus laudanda vestigia suorum parentum ymitatus“[2] habe sich die Anerkennung der Mit- und Nachwelt erworben bei dem Bau von öffentlichen Gebäuden (certa edificia Ecclesiarum, Turrium, menium) insbesondere aber bei der Erbauung der Bergkirche (precipue Testudinem lucidissimam in Ecclesia Beatissimi patris Nicolai patroni hujus modj urbis construi persuasit.) Solche „Anerkennungsdiplome“ nun stellen ihrem Besitzer nicht immer das rühmlichste Zeugnis aus, weil eben gerade ein weites

[1] Im Jahre 1490 sind die Schäßburger im Rückstand mit 240+260+640 fl. = 1140 fl. — Im Jahre 1491 beträgt der Rückstand 510+205+399 fl. = 1114 fl. In den beiden Jahren macht der Rückstand = 2254 fl. — 1491 ist Michael Polner wieder Bürgermeister. — Zur Beleuchtung der sächsischen Steuerleistungen diene die Thatsache, daß die Schäßburger, welche 1490 in 16 Zahlhäuser (domus numerales) eingeteilt sind, von 6000 fl., welche die 7 Stühle dem gewaltthätigen Woywoden Stephan Bathori zum Geschenke machen, 960 fl. zahlen. Die ganze Nation war eingeteilt in 100 Zahlhäuser. 1490 zahlt die Universität 17.000 fl. als erste Taxe, auf Schäßburg fallen 2240 fl. Zur Zeit der Krönung des Königs Wladislaus zahlt die Universität wieder 4000 fl.

Im Jahre 1491 zahlt die sächsische Nation 5000 fl. als census ordinarius, die zweite Taxe des Jahres betrug 12.000 fl., die dritte Taxe 8000 fl; demnach im Ganzen 25.000 fl. Vgl. die ausführliche Urkunde Beilage III.

[2] Aus dieser Stelle erfahren wir, daß Polner auf den Spuren ruhmreicher Vorfahren wandelt. Es wäre dieses ein weiterer Beweis für die Richtigkeit der oben S. 346. ausgesprochenen Ansicht. Damals war Bürgermeister Valentinus Pietor. (1490). Vgl. Urkunde von 1490 die sächsische Tagfahrt bestätigt den Abgeordneten der Wagnerzünfte der 7 Stühle, den Hermannstädtern Andreas und Petrus und dem Schäßburger Georg Essig die Zunftartikel „Nos Magister Thomas Altemberger Cibinien. et Valentinus Pictor Segesvariensis Magister civium etc.“ Abschrift aus einem Merkbuch der Schäßburger Wagnerzunft von W. Wenrich.

Gewissen am meisten auf einen solchen Damm von Schutzbriefen angewiesen war, welche die manchmal angekränkelte Tugend gewisser Ehrenmänner schwarz auf weiß darthun sollten. Nicht umsonst hatte Polner seinen Namen mit dem gewaltigen Dom auf der Höhe des Schulberges verknüpft, nicht umsonst hatte er sich zum irdischen Werkzeug „transcendentaler Ideen" hergegeben, jetzt, nachdem die drohenden Wetter sich verzogen, sprachen seine Werke laut für ihn und forderten für erlittene Unbill volle Genugthuung. Das brachte Polner schon 1491 wieder auf den Bürgermeisterstuhl. Und nun ist es recht bezeichnend für ihn und seine Zeit, daß die erste Nachricht, die uns dieses Jahr über ihn bringt, von Vorteilen meldet, die er der Nicolaikirche (Bergkirche) zuwendet. Denn Polner transsumiert am 4. Juni 1491 [1] an der Spitze des Rates über Ansuchen des Schäßburger Plebans Clemens und des Kirchenvaters Niclas Lutsch die Urkunde des Schäßburger Rates vom 1. August 1438 [2] bezüglich der von der Witwe des Aegidius Klein an die Bergkirche geschenkten 19 Wolkendorfer Hörigen, die nach dem Testamente von allen Abgaben befreit und nur jährlich am Martinstage zur Zahlung von je einem Goldgulden verpflichtet werden. Es kann nur als ein Erfolg dieser kirchenfreundlichen Politik Polners angesehen werden, wenn König Wladislaus am 3. Juli 1491 in seinem Lager vor Stuhlweißenburg nach dem Beispiel seines Vorgängers Matthias die Besitzung Wolkendorf, welche rechtlich dem Patronate der Schäßburger Nicolaikirche unterstellt war, aus dem Verbande des Albenser Komitates löste und dieselbe dem Schäßburger Stuhl einverleibte. [3] Unter rauhem Waffengetöse hatte sich nach dem Tode des Königs Matthias (6. April 1490) der Thronwechsel vollzogen. Mit dem neuen Herrscher begann auch Polners Los wieder zu steigen, denn König Matthias scheint seinen Haß gegen den Schäßburger Patrizier ins Grab mitgenommen zu haben. Vielleicht sah er in Polner auch sonst ein Hindernis seiner Pläne. Denn in demselben Jahre, in welchem Polner auf Burg Hunyad gefangen saß (1489), geloben die Schäßburger Matthias, im Falle seines Ablebens ohne legitime Nachkommenschaft von der Königin Beatrix seinem Sohn Johannes Corvinus die Unterthanentreue zu halten. [4] Unter dem Regiment des schwachen Wladislaus II. hatte Polner nun wieder leichtes Spiel. Nicht nur, daß

[1] Vgl. Fabritius a. a. O., S. 109.
[2] Vgl. Fabritius a. a. O., S. 53.
[3] Vgl. Fabritius a. a. O., S. 110 und 106.
[4] Vgl. Schmidt: Stammburg der Hunyade zc p. 77. Note 91. Nos Ambrosius Pawr magister civium etc. etc.

sich der König dem namhaften Bürgermeister gegenüber bei jeder Gelegenheit gefällig erwies, wir können Zeugnisse erbringen, daß sich auch andere Faktoren, deren Eigenmächtigkeit sonst keine Grenzen kannte, der Autorität Polners unterwarfen.

Ein ungarischer Edling, Petrus Márton v. Sz. Benedek hatte einen Schäßburger und zwei Jahrmarktsgäste desselben gewaltsam getötet und nun wurde er wahrscheinlich durch das kraftvolle Auftreten Polners so eingeschüchtert, daß er vor dem Schäßburger Rat 55 Gulden als „Pön" erlegte.[1] Zur Politik in größerem Stile bot das nächste Jahr (1492) dem sächsischen Staatsmanne reichliche Gelegenheit. Der Preßburger Friede (7. November 1491), welcher dem Hause Habsburg wenigstens für den Fall die Thronfolge sicherte, als der Mannsstamm König Wladislaus aussterben sollte, hatte auf dem Reichstag zu Ofen die Genehmigung der Reichsstände erhalten (März 1492). Als nun König Wladislaus, im vollen Bewußtsein von der Bedeutung der Sachsen, bei dem Abschluß des Erbvertrages aus Siebenbürgen nur die Zustimmung des Woywoden, des Bischofs und der Sachsen verlangte,[2] da finden wir in der Consensualurkunde der sieben Stühle den Hermannstädter Bürgermeister Georg Hecht und den Schäßburger Bürgermeister und zugleich Königsrichter Michael Polner unterzeichnet. (Michael Polnar magistercivium et judex regius civitatis et sedis Segeswarien.)[3] Es waren diese Beiden unstreitig die bedeutendsten Männer, welche damals die Geschicke der nur noch lose geeinigten und eben im Konsolidierungsprozesse begriffenen sächsischen Nation lenkten und wenn der eine hauptsächlich durch kriegerische Lorbeeren und Feldherrntugenden dem sächsischen Namen Ehre machte,[4] so behielt der andre die Fäden der Tagesgeschichte in seinen starken Händen und führte mit Glück und Geschick, ohne dabei das eigene Interesse aus den Augen zu verlieren, das Steuer seines Volkes. Daß die beiden wichtigsten Ämter der Stadt und des Stuhls in einer Hand konzentriert waren, steht in damaliger Zeit so ohne Beispiel da, daß wir in den sieben Stühlen eine Analogie nur noch etwa

[1] Vgl. die vollinhaltliche Urkunde in der Beilage IV.

[2] Vgl. G. D. Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen. 2. Aufl. I, 214 ff.

[3] In der Consensualurkunde der 7 Stühle zum Preßburger Frieden finden wir zuerst Georgius Hecht Magistercivium, dann nach einer Reihe von sächsischen Oberbeamten: Item Michael Polner, Magister Civium et Judex regius Civitatis et Sedis Segeswarien. Eine Stelle. Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde I, 2. 40. — Vgl. Firnhaber „Beiträge zur Geschichte Ungarns," p. 161—163.

[4] Georg Hecht ist der ruhmreiche Befehlshaber des sächsischen Aufgebotes in der Schlacht auf dem Brotfeld (1479) und im Rotenturmpasse (1493).

ein Menschenalter später bei dem Sohne des Genannten, Anton Polner, nachzuweisen vermögen, der im Jahre 1514 ebenfalls beide Würden gleichzeitig bekleidete. Der Polner'sche Einfluß war um diese Zeit so sehr gewachsen, daß von da an die Vertretung des sächsischen Volkes nach außen fast zu einer Domäne des Hauses Polner wird. Wenn im Jahre 1492 in dem Zollstreit des Groß-Wardeiner Kapitels mit den Sachsen[1] von den königlichen Abgeordneten auch Michael Polner aus Schäßburg vorgeladen wird, so darf das nur als der natürliche Ausfluß der Wertschätzung gelten, deren sich die Familie auch bei den Brudernationen erfreute. Denn nun vergeht mehr als 2 Dezennien lang kein Jahr, in welchem nicht irgend ein Glied des Geschlechts in besondrer Weise sich hervorhebt und in den Annalen des sächsischen Volkes etwas wie Vorsehung spielt, die allerdings nicht immer zum Heile des ganzen ausschlug. Merkwürdig genug weist nun die Namensliste des Schäßburger Rates im nächsten Jahre (1493) keinen Polner auf.[2] Aber dafür beginnt jetzt in einem viel größern Stil die glänzende Laufbahn des bosnischen Bischofs Gabriel Polner,[3] der als ein Sohn des abgetretenen Bürgermeisters Michael dem Vater wohl die schönste Genugthuung bot, wenn er im Namen der königlichen Majestät mit der Gesamtheit der Sachsen verhandelte und seinen Landsleuten väterliche Mahnungen erteilte. Die erste größere Mission führte den geborenen Schäßburger 1493 im Auftrag des Königs nach Siebenbürgen, bei welcher Gelegenheit er auch seine Vaterstadt besuchte und in jenen fast rührenden Worten an die Hermannstädter klagt, wie der sächsische Name in diesen Landen der bestgefaßte sei und man von allen Seiten des Sturmes gewärtig sein müsse.[4] Des Bischofs Reise,

[1] Unter dem Datum des 12. Mai 1492 berichtet der zur Vorladung der Sachsen auf die Klage des Großwardeiner Kapitels wegen unrechtmäßigen Zollentgangs mit dem k. Abgeordneten Paul de Harang vom Kolos-Monostorer Konvent entsendete Bruder Martin. Vgl. Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. I, 2. 96. Note 58.

[2] Vgl. Beilage V. Der Bürgermeister Petrus Rosner bestätigt an der Spitze des Rates die Artikel der Weißgerberzunft. Unter den namentlich aufgeführten Ratsherrn findet sich kein Polner.

[3] Vgl. Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. N. F. 24. 347 ff. — Ebenso Pray. spec. Hierarch. Hung. II, 437. Gabriel Polner wird an Stelle des zum Csanáder Bischof beförderten Lucas Bosnenser Bischof. Das Ernennungsdekret des Papstes Alexander VI. Datiert vom 7. April 1494. Vgl. Fabritius a. a. O., p. 113.

[4] Es erinnert dies an den Ausspruch Moltkes, daß die Deutschen seit den Waffenerfolgen von 1870/71 an Achtung überall in der Welt, an Sympathie nirgends gewonnen hätten. Vgl. Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. N. F. 24. 366 f.

deren eigentliche Ziele wir nicht kennen, hat damals wenigstens für die Familie greifbare Resultate gehabt. Die vielen Versuche der Schäßburger, den dominierenden Einfluß der Polner'schen Sippe zu brechen, hatten noch im vorigen Jahre dazu geführt, daß Michael von allen öffentlichen Ämtern ausgeschlossen wurde.

Nun war ein Sohn Schäßburgs, der in der Fremde ungeahnte Ehren geerntet, in der glanzvollen Stellung eines königlichen Bevollmächtigten und mit dem bischöflichen Krummstab geschmückt, in seiner Vaterstadt aufgetreten und hatte Augen und Ohren seiner Landsleute derart geblendet, daß diese freiwillig, ohne in ihrem verfassungsmäßigen Rechte gekränkt zu werden, den Michael Polner bei den Neuwahlen des Jahres 1494 auf den Königsrichterstuhl erhoben. Da galt es für den wieder auferstandenen Günstling des Schicksals, die moralische Rechtfertigung und Reinigung von aller auf seinem Namen lastenden Schuld, von der ein namhafter Teil wohl auf die Gehäßigkeit seiner Gegner zurückzuführen war, durchzusetzen und nicht nur mit den himmlischen, sondern auch mit den irdischen Mächten auf einen erträglichen Fuß zu kommen. Michael Polner hatte nicht nur auf dem Sachsenboden feindliche Strömungen zu überwinden; auch die Reichsbewohner regnicolae, — gewiß sind damit die andern ständischen Nationen Siebenbürgens gemeint — sind aus uns unbekannten Gründen über ihn aufgebracht. Die Hermannstädter haben sich deshalb der Sache Polners angenommen und sich direkt an den Woywoden Ladislaus v. Lossoncz gewendet. Dieser verspricht nun in einem Schreiben vom 10. Februar 1494 [1] den Hermannstädtern, Polner in Schutz zu nehmen und für dessen Unschuld einzutreten. Auf der nächsten Kongregation — wahrscheinlich des ungarischen Adels — wolle er die erwähnte Angelegenheit ins reine bringen. Darauf nimmt auch eine gleichzeitige Rechnungsausgabe Bezug, in welcher es heißt, daß ein Bote (der sächsischen Universität) an den Woywoden abgeschickt worden sei, „in Angelegenheit der Kerzer Abtei mit einem königlichen Schreiben und des Michael Polner pro assistentia eidem facienda coram nobilibus.[2] Unmittelbar darunter steht die Notiz, daß „ein Diener nach Thorda gegangen sei in Sachen des Schäßburger Königsrichters Michael Polner".[3] Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß damals in Thorda

[1] Vgl. Beilage VI.

[2] Vgl. Quellen zur Geschichte Siebenbürgens aus sächsischen Archiven. Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation. Hermannstadt 1880. I. Band. 164.

[3] Vgl. a. a. O. „Item cuidam famulo ad Thordam misso in factis Michaelis Polnar judicis regii Zegeszwariensis. fl. 1 d. 25.

auf der Adelskongregation der Woywode sein den Sachsen erteiltes Versprechen einzulösen im Begriffe war, umsomehr, als in derselben Zeit auch die Kerzer Abtei, von der in der Rechnung die Rede ist, ein Streitobjekt zwischen dem unersättlichen Fiskus und der Stadt Hermannstadt bildete, welches hauptsächlich durch die Vermittelung des Bischofs Gabriel schließlich den rechtmäßigen sächsischen Eigentümern zurückgestellt wurde.[1] Bei diesem Handel fuhren also die Hermannstädter, die sich für den Vater des Bischofs beim Woywoden verwendet hatten, nicht schlecht und es wurde überhaupt zwischen den Polnern und der „Haupt-Hermannstadt“ ein Freundschaftsverhältnis begründet, welches den sächsischen Patrizier in vieler Beziehung für die alte Wahrheit von dem Propheten im Vaterlande entschädigte. Aus den Ausgabeposten der Universität erfahren wir ferner, daß Michael Polner in demselben Jahre nach Hermannstadt gerufen wird, um den Willen der Majestät zu vernehmen.[2] Es kann hier nur angespielt sein auf den Hermannstädter Landtag, dem der König im August und September 1494 in Person präsidierte und wir dürfen uns nur darüber mit Recht verwundern, daß ein Mann, dessen Anwesenheit und persönliche Teilnahme an einem Landtag in der sächsischen Hauptstadt als selbstverständlich erscheint, erst auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen bezogen werden muß. Welches Verdienst dem Schäßburger bei der Bewilligung des namhaften Subsidiums von 54.034$^1/_4$ fl., zu welchem die Sachsen allein 21.000 fl. beitrugen,[3] gebührt, darüber schweigen die Quellen. Unstreitig war Polner durch seinen Sohn, den Bischof Gabriel, mit dem königlichen Schatzmeister Siegmund Ernst in Verbindung getreten. Da steht nämlich in der Finanzrechnung des Schatzmeisters[4] vom Jahre 1494: „Item decima quarta Septembris ex commissione R. Majestatis Saxonibus, qui iverant ad perscrutationem dampnorum Saxonibus universis per Magistros Civium de Segeswar et de Cibinio illatorum pro expensis dati sunt flor. 10.“[5] In dieser allgemeinen Fassung ist

[1] Vgl. Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. 24. 356.

[2] Vgl. Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation. I, 172. „Item litteris ad Segeszwarinum ad vocandum Michaelem Polnar ad audiendam intentionem Majestatis regiae. den. 50.“

[3] Vgl. Anton Kurz. Magazin für Geschichte . . . . Siebenbürgens. Kronstadt 1846. — II. 112 und 115.

[4] Er heißt in der Urkunde fälschlich Johann Ernst.

[5] Vgl. Kurz. Magazin a. a. O., II, 114—118.

Bürgermeister von Hermannstadt war damals Georg Schneider (Szabo), von Schäßburg Ambrosius Bauer (Gepaur) Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. I, 2. 56.

nun weder der Schaden, noch auch der Name der Schädiger genauer bestimmt. Aus andern Quellen kennen wir die damaligen Bürgermeister von Hermannstadt und Schäßburg. (Vgl. obige Anmerkung.) Am 14. September hielt der König noch in Hermannstadt Hof und um dieselbe Zeit mag auch Polner in besondrer Audienz vorgesprochen haben, deren Resultat die Entsendung jener Kommission gegen die beiden pflichtvergessenen Oberbeamten bildete. Der Schatzmeister mochte alle Ursache haben, die nähere Definition der Schuld mit möglichstem Stillschweigen zu übergehen, da um viel größerer Vergehen willen ihn selbst die rächende Vergeltung zwei Jahre später ereilte.[1] Polner aber saß von da an fest im Sattel und auch in den Rechnungsbüchern jener Zeit kehrt er öfters als Gläubiger seiner Nation wieder.[2] Denn er gewann nun in seinem Sohne Anton Polner eine zuverlässige und unentbehrliche Stütze seiner Macht. Anton wird seit dem Jahre 1495 auch zu größeren Sendungen verwendet, wo er Gelegenheit hat, den angeborenen Takt seiner Familie zu bewähren. So geht er 14. September 1495 im Namen der Universität zum Woywoden, um in Angelegenheiten eines seiner Dienstmänner Verhandlungen zu pflegen, den dieser gefangen hielt[3] Diese Methode, sich Recht zu verschaffen, gehörte damals zu den alltäglichen Vorkommnissen des Lebens und die Sachsen bekamen darin mit der Zeit auch Übung. Der Woywode scheint nicht nachgegeben zu haben und als der gütliche Versuch fehlschlug, so faßten die Schäßburger einen Dienstmann des Woywoden, nur daß dem unhöflichen Gewalthaber gegenüber sich die Universität erst recht veranlaßt sah, friedliches Entgegenkommen zu beweisen.[4] Das gespannte Verhältnis zwischen dem Woywoden Bartholomaeus Dragfy und den Schäßburgern dauerte übrigens noch lange fort und auch die geheime Fehde zwischen den streitenden Parteien brachte noch manches für den Kulturhistoriker interessante Material ans Tageslicht. Noch im Jahre 1496 verlangt der Woywode in herrischem Ton von den Schäßburgern

---

[1] Vgl. Mailáth, Geschichte der Magyaren. Wien 1829. III, 135. Michael Horváth, Geschichte der Ungarn, Pesth. 1851. I, 421 f. Feßler, die Geschichte der Ungarn und ihrer Landsassen. Leipzig 1849. V, 585.

[2] Vgl. Quellen zur Geschichte Siebenbürgens. I, 193. „Item domino Michaeli Polnar de sua imposicione tempore dom. Joannis Agathae sibi imposita solvit dom. magister civium in Thalmatsch flor. 10", p. 195. „Item judici regio Michaeli Polnar super sua impositione dedit dominus magister civium feria sexta in festo beatae Barbarae (4. Dec.) 10 fl." Beide Notizen aus dem Jahre 1495.

[3] Vgl. a. a. O. „Item domino Anthonio Polnar de Segeschwarino hinc misso ad dominum vaivodam ex parte cujusdam detenti familiaris sui flor. 2."

[4] Vgl. A. o. a. O. 192. „Item iterum misso ad dominum vaivodam in facto detentionis cujusdam familiaris ipsius in Segeschwarino flor. 2."

Genugthuung für die Verwundung einiger von seinen Leuten[1] und richtet die Adresse dieses Briefes bezeichnend ohne Namen blos an „Magistro civium ac Judici et Juratis.“ Jedenfalls ist es bedeutsam für die Stellung der Polner, wenn der mächtige Würdenträger des Reiches es nicht verschmäht, mit den Schäßburgern, die ihm persönliche Kränkungen zugefügt, als mit einer gleichen Macht zu verhandeln und wenn diese kleine sächsische Republick, geleitet von dem stolzen Geschlecht der Polner, dem Woywoden gegenüber Vergeltungsrechte übt, die nur einem sichern Kraftbewußtsein entspringen können.

Wir kommen wieder auf Anton Polner zurück. Auch in dem Schäßburger Steuernverzeichnisse des Georg Essig von 1495[2] wird der Reisen des Anton Polner gedacht, denen jedenfalls ein amtlicher Charakter anhaftete, weil sie sonst im offiziellen Ausgabenbuch unverständlich wären. Es ist kaum denkbar, daß Anton Polner damals mit seinem Bruder, dem Bosnischen Bischof, der als k. Bevollmächtigter wieder in Siebenbürgen weilte, nicht in amtlichen Verkehr getreten wäre. Die damals von den Sachsen dem Bischof Gabriel bewilligte außerordentliche Steuer von 23.000 fl., an der die Schäßburger mit 14 Zahlhäusern durch ihren Bürgermeister Ambrosius Bauer 2119 fl. beitrugen, hatte der König gewiß in erster Reihe dem Hochdruck zu verdanken, mit dem dieses loyale Geschlecht in dynastischem Interesse thätig war.[3]

Das nachfolgende Jahr 1496 gehört zu den bewegtesten des sächsischen Volkes. Nicht daß Feindesgefahr oder innere Unruhen in besonderer Weise die Sorgen des damaligen Geschlechtes vermehrt hätten, aber die Rechnungsbücher aus jener Zeit strotzen von Ausgaben, die in ihrer schlichten Sprache um so eindringlicher davon zeugen, wie der Sachse seiner schlimmsten Gegner, der k. Steuerbeamten und der Woywodalgewalt nur mit der allergrößten Anspannung der Kräfte sich zu erwehren vermochte. Den Sachsen mochte es ein leidiger Trost sein, daß dieses Mal ihr Landsmann Gabriel Polner wieder als k. Abgesandter die ihnen auferlegten Subsidiengelder von 16.000 fl. einsammelte,[4] dessen bester Rat in der Ermahnung gipfelte, nur ja in allem und jedem der k. Majestät sich willfährig zu erweisen. Daß der Kirchenfürst selber neben 1000

[1] Vgl. Beilage VII.

[2] Vgl. a. o. a. O., p. 199. „Item apud dominum Anthonium Polnar ratione suarum resarum asp. 48. — p. 200. „Apud dominum Anthonium Polnar ratione suarum resarum debentur asp. 24.“

[3] Vgl. Siebenbürgische Quartalschrift 1860. 469 f.

[4] Vgl. Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. N. F. 24 358 f.

andern Kleinigkeiten von der Nation ein Ehrengeschenk von 129 fl. in Gold erntete,[1] beweist nicht so sehr ein humanes Auftreten in einer so delikaten und schwierigen Angelegenheit, als vielmehr die schonungslose Rücksichtslosigkeit, mit welcher fremdnationale Steuerorgane ihrem harten Berufe in den gesegneten Gauen der Sachsen oblagen.

In dieser schweren Zeit entwickeln beide Polner, Vater und Sohn, eine fieberhafte Thätigkeit. Die Schäßburger Ratsgeschworenen, Anton Polner und Nicolaus Heyde, liefern am 28. Juli d. J. an den Provinzialbürgermeister 650 fl. und wieder 50 fl. ab.[2] Wichtiger waren die Sendungen des Vaters. Wenn der Zweck jener Reise, welche Michael Polner und der Königsrichter von Reußmarkt, Magister Mathäus, zum Peter Tharnack in „Angelegenheit des Getreides" unternehmen und für welche durch den Provinzialbürgermeister der hohe Posten von 222 fl. verbucht ist,[3] aus dem lakonischen Rechnungsstil nicht durchsichtig genug hervortritt, so bilden doch gerade diese Urkunden für die weitern Schicksale dieses Jahres unsere vorzüglichste Quelle. Michael Polner geht schon im Juli d. J. (Freitag nach Jakobi) mit dem Hermannstädter Jakob Schneider im Auftrag der Universität auf die Adelskongregation nach Thorda „in Angelegenheit der Sieben-Richtergüter."[4] Die Gesandten haben für ihre Klagen dort schwerlich willige Ohren gefunden. Denn schon im August (19.) finden wir den Hermannstädter Königsrichter Laurentius Hann und den Schäßburger Michael Polner auf der Reise an das k. Hoflager, um wegen Gewaltthat und Bedrückung gegen ungarische Adlige Klage zu führen.[5] Reiche Geschenke für den König und dessen Umgebung, sowie Empfehlungen des sächsischen Kirchenfürsten unterstützen die Bittsteller. Doch wie langsam der Schneckengang der Justiz sich auch bewegte, die Sachsen hatten im Laufe der Zeit gelernt, ebenso zähe für ihr gutes Recht einzustehen und sich durch einen Mißerfolg nicht sofort einschüchtern zu lassen. Denn als die Abordnung mit leeren Händen und eiteln Versprechungen heimkehrte, rüsteten sich bald darauf dieselben weltklugen Männer zu einer neuerlichen Fahrt an den trostlosen Königshof. In ihrer Begleitung befand sich dieses Mal auch der Hermannstädter Notarius, Magister Johannes Sachs (Zaz), welcher sich mit dem Schwergeschütz der aus den Händen des regierenden Königs

---

[1] Vgl. a. o. a. O. — Ebenso die sächsischen Rechnungen aus diesem Jahre.
[2] Vgl. Quellen 2c. p. 203.
[3] Vgl. a. o. a. O., p. 211.
[4] Vgl. Ebenda, p. 213.
[5] Vgl. Ebenda, p. 214—216.

erflossenen Privilegien und Urkunden bewaffnet hatte, „ut ex eisdem oppressiones Saxonum septem sedium sua majestas videre possit atque propter plurima alia damna et incommoda, quae a vaivodis hujus regni accepimus, signanter tamen a moderno waiwoda.“[1] Das feste Auftreten der sächsischen Männer, die damals, wie wir auch später sehen werden, keine Ursache hatten, vor Königsthronen zu zittern, hatte in der Regel den zweifelhaften Erfolg, daß die sächsischen Publica zum Scheine wenigstens einige Zeit unbehelligt blieben, bis es dem Übermut der ungarischen Großen wieder gefiel, die Schwäche der Krone und die eigne Stärke in gröblichen Rechtsverletzungen zu erproben. Der Besitz, der durch Privilegien und k. Erlässe garantiert war, blieb auf die Dauer unsicher und wurde dadurch überaus lästig, daß er den Eigner zwang, immer von neuem in gewissen Intervallen die Bestätigung des gegebenen Wortes nachzusuchen, da unter allen Umständen nur das letzte Datum der Ausstellung einer Urkunde den Ausschlag gab. So finden wir denn um dasselbe Objekt oft die widerlichste Konkurrenz der wettstreitenden Parteien und mancher erkaufte den Sieg mit ungeheuern Opfern an Zeit und Geld, die den Wert des Streitgegenstandes nur zu oft illusorisch machten. Auch den sächsischen Sachwaltern vor der Majestät ist es nicht besser ergangen. Die Stellung des Woywoden Barthol. Dragfy, der die sächsischen Landsgenossen nach Herzenslust plagte wie die meisten seiner Vorgänger, blieb nach wie vor unerschüttert und er hat auch später keine Gelegenheit vorübergehen lassen, wo er dem unbequemen Königsrichter von Schäßburg das Leben sauer machen konnte. Einstweilen war Polner ganz von Amtsgeschäften in Anspruch genommen. Zweimal wird in diesem Jahre eine sächsische Kommission nach Schäßburg geschickt, um „vom Herrn Michael Polner die Rechnung entgegen zu nehmen.“[2] Denn außer den Reisekosten, die in diesem Jahre ansehnliche Summen verschlangen, mußten noch die überaus wertvollen Geschenke verrechnet werden, durch welche die sächsischen Gesandten ihr Anliegen bei Hofe hatten unterstützen müssen. Auch das Jahr 1497 gönnte dem vielgeplagten Vertrauensmann der sächsischen Nation wenig beschauliche Muße. Die Tage, wo er auf

[1] Vgl. Ebenda. p. 218. — Transsilvania. N. F. 1862. 102. — Siebenbürgische Quartalschrift 1860. 470. — Die Gesandten nehmen bei dieser Gelegenheit als Reisespesen 125 fl. in Empfang, müssen aber unterwegs noch 62 fl. von Kronstädter Freunden ausleihen. Vgl. Quellen 2c. p. 237.

[2] Vgl. Quellen 2c. p. 212. „Item missis dominis Jacobo Sartore et Wis Casper ad Segesvarinum propter rationem recipiendam cum domino Michaele Polner“ p. 217. „Item missis dominis Jacobo Sartore et Joanne Pellifice civibus juratis ad Segesvarinum pro recipienda ratione a domino Michaele Polner.“

seinem Herrensitz in Schäßburg von der Bürde des Amtes ausruhen konnte, ließen sich leicht zählen. Zuerst geht Polner noch im Winter mit Stephan Markgraf nach Mediasch „ad communem congregationem nobilium.“[1] Dem Hermannstädter und Schäßburger Königsrichter werden bald darauf aus Mitteln der Nationsuniversität je 100 fl. „pro resis diversis factis“ ausgezahlt,[2] eine Summe, die bei ihrer für die damalige Zeit überaus ansehnlichen Höhe dem Geschichtskundigen Schlüsse auf sehr wichtige Missionen zu ziehen erlaubt und auch dieses Mal wird zum Zwecke der Verrechnung mit Polner eine Kommission nach Schäßburg entsendet.[3] Am 9. September ist Polner mit Michael Armbruster von Hermannstadt auf der Reise nach der bischöflichen Residenz Weißenburg (heute Karlsburg) in „negotiis provincialium“[4] Die Gesandten werden vom Bischof ungnädig empfangen. Daß damals bedeutende Interessen auf dem Spiele standen, geht schon aus dem Umstande hervor, weil am 12. Oktober die sächsischen Oberbeamten Laurentius Hann und Michael Polner wieder an die Pforte des unfreundlichen Oberhirten der siebenbürgischen Diöcese klopfen „propter plurimas arrestationes factas ex parte illorum de Rwsmarkh.“[5] Der Grund jener Arrestationen, über die wir weiter keinen Aufschluß erhalten, lag jedenfalls in einer Kollision des sächsischen Rechtes mit der wirklichen oder eingebildeten Prärogative jenes kirchlichen Würdenträgers, dem seine Traditionen a priori in dem sachsenfeindlichen Lager die Stellung anwiesen und der nun zum gewohnheitsmäßigen Mittel der Selbsthilfe griff, welche dem Starken immer den sichersten Erfolg versprach. Die materiellen und sittlichen Güter, die der freie Sachse unter dem in Wahrheit oft zweifelhaften Schutz der ungarischen Könige im Laufe mehrerer Jahrhunderte angesammelt hatte, reizten die Habgier der auf ihre Herrenrechte eifersüchtigen Magyaren und schufen einen bald offenen bald latenten Kriegszustand zwischen der herrschenden Rasse und den fremden „Eindringlingen“, der an erschütternden Wendungen und tragischen Katastrophen seinesgleichen sucht.[6] — Das Jahr 1497

[1] Vgl. a. o. a. O., p. 237.

[2] Vgl. Ebenda p. 241. Die Bürgermeister von Hermannstadt und Schäßburg erhalten gleichzeitig „pro servitiis provinciae factis“ 100 fl. bez. 50 fl.

[3] Vgl. Ebenda, p. 241. Johannes Scheltmacher und der Notarius.

[4] Vgl. Ebenda, p. 247.

[5] Vgl. Ebenda, p. 249. Damals war Bischof von Siebenbürgen Ladislaus v. Gereb. Vgl. Fabritius a. a. O., p. 134.

[6] Ein Opfer dieses Rassenhasses ist auch der am 5. Dezember 1703 durch Henkershand gefallene Komes der Sachsen Johannes Sachs v. Harteneck gewesen. Dramatisch ist dieser Stoff bearbeitet worden von Traugott Teutsch und Michael Albert

stellte an einen sächsischen Oberbeamten wieder große Anforderungen. Auch Polner, der in seinem Volke ein bestimmender Faktor geworden war und dessen Urteil geradezu entscheidenden Einfluß auf alle wichtigen Angelegenheiten gewonnen hatte, war durch seine Vielgeschäftigkeit fast in einen Widerstreit seiner mannigfaltigen Amtspflichten geraten. Auf dem Schäßburger Königsrichter lastete doch eine stattliche Reihe von Berufsagenden, die in unruhigen Zeitläuften die ganze Kraft des Mannes in Anspruch nahmen und nun begehrte auch die Nation Anteil an der Wirksamkeit des Schäßburgers, der ihr unentbehrlich erschien. Auf den Hermannstädter Rat fällt ein namhafter Teil jenes Vorwurfes, daß Polner seiner Vaterstadt fremd geworden. Darum dürfen wir uns nicht wundern, wenn der Woywode Dragfy, mit welchem Polner schon so manches „Hühnchen gerupft hatte", den Hermannstädter Rat auffordert,[1] den fortwährenden Aufenthalt des Schäßburger Königsrichters daselbst nicht länger zu dulden, sondern denselben zur Rückkehr in seinen Amtssitz nach Schäßburg zu verhalten, da sonst die königlichen Geschäfte dort ganz vernachlässigt würden (ne in expedicionibus Regie Majestatis propter ipsius Michaelis polnar Absenciam aliquod scandalum contingat). Die dauernde Abwesenheit Polners von Schäßburg muß eben auch in jener an Mißbräuche aller Art gewöhnten Zeit starkes Ärgernis gegeben haben, daß der Woywode, sei es aus eigenem, kaum uneigennützigen Motiven entsprungenen Antrieb, sei es auf das Drängen unzufriedener Bewohner des Königsbodens persönlich einschritt, um Wandel zu schaffen und Polner selbst muß auch Gründe privater Natur gehabt haben, um seiner Vaterstadt über das offizielle Maß hinaus, welches ihm seine vertraulichen Sendungen vorschrieben, ferne zu bleiben. Warum dieser übrigens mit Vorliebe in Hermannstadt weilte, ergibt sich mit ziemlicher Sicherheit aus einem Testamente des Hermannstädter Münzmeisters Nicolaus Proll (Zanobij).[2] Dieser war der Oheim von Polners Gattin Katharina und vermachte dem angeheirateten Neffen ein Legat von 300 fl., „quibus fruatur unacum consorte sua, prout sibi melius visum fuerit. Item eidem Michaeli similiter lego partem illam, quam habet in domo illa, in qua moratur." So war also Polner Hausbesitzer in Hermannstadt geworden und unterhielt überhaupt auch sonst rege Geschäftsverbindungen mit hervorragenden Bürgern jener Stadt, die wohl

[1] Vgl. Beilage VIII.

[2] Urkunde nach einem Original-Transsumpt des ersten Grades in der Urkunde: Datum feria sexta in die Sanctj Vincencij martiris A. d. 1501. Polner selbst ist Mitunterzeichner des Testamentes.

seinen Amtseifer zeitweilig abkühlten. Indessen lange konnte der Befehl des Woywoden ihm nicht mehr lästig fallen. Denn noch im Laufe des Jahres 1497 hat der sächsische Diplomat sein unruhiges Haupt zur ewigen Rast gelegt. In dem Verzeichnis der Kalandsbrüderschaft des Kisder Kapitels, welchem der gewandte Mann Neigung und Treue bis an sein Ende bewahrte, wird als sein Todesjahr 1497 ausgewiesen [1] und diese kurze Erwähnung dankbarer Kapitelsbrüder, die in dem Verstorbenen ihren mächtigsten Gönner verehrten, wird in soweit bestätigt, als in späteren Urkunden kein Michael Polner mehr auftaucht. —

In Michael Polner hatte zum ersten Male das sächsische Bürgerblut in Schäßburg, ohne daß es seinem demokratischen Charakter untreu wurde, sich zu historischer Bedeutung im Vaterlande erhoben und der bischöfliche Sohn, der nicht lange nach dem Vater ins Grab sank [2] und recht bezeichnend für die in seinem Herzen nie erloschene Liebe zur Heimaterde über seine Beisetzung in der Schäßburger Dominikanerkirche letztwillig verfügt hatte, hatte doch in letztem Grunde sein an irdischen Ehren überreiches Leben der hervorragenden Stellung des Vaters zu verdanken, der ihm noch in jungen Jahren den Weg zu glänzendem Aufstieg gewiesen. Aber Michael Polner hatte die Zukunft seines Hauses sicher gestellt. Zunächst war es sein Sohn Anton, der auf dem starken Fundament des Vaters weiter baute. Er hatte allein von den drei Söhnen Michael Polners sich für die weltliche Laufbahn entschieden [3] und gegenüber der verlockenden Aussicht, einer sächsischen Bürgergemeinde als leitendes Haupt vorzustehen, den geistlichen Purpur verschmäht, der so gut wie seinen Brüdern auch ihm nicht entgangen wäre. Wir müssen annehmen, daß Anton Polner in den 90=er Jahren zumeist als Ratsgeschworner den öffentlichen Geschäften seiner Vaterstadt nahegetreten war [4] und daß er

[1] Vgl. Fabritius a. a. O., p. 240 und 255.

[2] Der bosnische Bischof Gabriel Polner ist gestorben 1502. Vgl. Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. N. F. 24. 234.

[3] Der älteste Sohn ist wahrscheinlich Gabriel, der zweite Anton und der dritte Johann Polner, von dem weiter unten die Rede sein wird. — In einer Urkunde 16. November 1502 wird ein Apostolischer Vikar Velten Polner von Mediasch genannt. (Valentinus Michaelis Polner de Megies). Vgl. Archiv des Vereines N. F. 2. 216. — Der Name Polner war damals im Sachsenlande stark verbreitet Auch heute kommen noch viele „Polder" vor. Urkunde 21. September 1549 schenkt ein Gabriel Polner an das Spital in Schäßburg einen Fischteich in der „Wosling."

[4] Es war damals auch für „Protektionskinder" schwer, in sächsischen Städten rasch emporzukommen Noch im 17. Jahrhundert kann der bedeutendste Sohn Kronstadts, Michael Weiß, erst in seinem letzten Lebensjahre (1612) die Stadt-

damals unter der erfahrenen Leitung seines Vaters die hohe Schule der Politik und des Verwaltungsdienstes durchmachte. Als mit dem scheidenden Jahrhundert auch der „namhaftweise“ Herr Michael Polner vom Leben Abschied nahm, begrüßte das Morgenrot des aufgehenden Jahrhundertes dessen Sohn und Erben Anton auch als den Nachfolger seiner amtlichen Gewalt. Im Jahre 1501 prangte schon unter allen Kundgebungen des Schäßburger Magistrates der Name des regierenden Bürgermeisters Antonius Polner [1] und hauptsächlich dem kraftvollen Einschreiten desselben war es zu danken, daß der neue Woywode Graf Peter v. St. Georgen und Pösing auf Grund der königlichen Befreiungsurkunde (siehe oben) den Steuersammlern des Komitates verbot, von den Wolkendorfer Unterthanen der Schäßburger Pfarrkirche zum heiligen Nikolaus Geldabgaben zu erheben und im Weigerungsfall Geldstrafen über sie zu verhängen. [2] In dieser Zeit wird auch der jüngste Polner, der damalige Großwardeiner Domherr Johann, zum ersten Male genannt. Die Laufbahn dieses Mannes ist so glänzend wie kurz; noch im Jahre 1495 findet sich im Verzeichnis der Studenten von Bologna „Joannes Polner de castro Schess.“ [3] Wenn nun schon die ferne Hochschule Italiens es mehr als wahrscheinlich macht, daß Johann Polner, der Sitte der Zeit folgend, erst in reifern Jahren zur Fortsetzung seiner vielleicht an deutschen Universitäten begonnenen Studien den sonnigen Süden aufsuchte, so ist er doch, gestützt auf die ältern Glieder des einflußreichen Geschlechtes, verhältnismäßig rasch emporgekommen. Denn schon im Jahre 1502 tritt er als „Canonicus ecclesiae Varadiensis“ im Auftrag des Kardinallegaten Petrus gegen das siebenbürgische Domkapitel auf und der selbstbewußte Ton seiner Sprache beweist, daß er mit den Mächtigen dieser Erde in

richterwürde erringen, trotzdem er über ein Jahrzehnt der spiritus rector seiner Vaterstadt gewesen war. Vgl. Mika Sándor. „Weiß Mihály 1569—1612.“ Budapest, 1893 in „Magy. Tört. Életrajzok“ von Szilágyi Sándor.

[1] Der Schäßburger Rat bestätigt die Verleihung einer Mühlenstelle im „Schärkes“ an die Schusterzunft und erteilt gleichzeitig auch den Wollenwebern die Erlaubnis, sich unter gewissen Bedingungen eine Mühle daselbst zu bauen. — An der Spitze des Rates „Nos Anthonius Polner Magister Civium etc. etc.“

Original ein offener Pergamentbrief in der Schäßburger Tschismenmacherzunftlade. Von der Siegelung nur noch die Einschnitte für das Hängesiegel wahrnehmbar.

[2] Urkunde vom 13. April 1501. Abgedruckt in Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde. N. F. I, 347 f.

[3] Vgl. Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. 1878, p. 99.

engem Bunde stand.[1] Nicht nur der spätere siebenbürgische Bischof Nikolaus de Bachka nimmt den Johann Polner in seinen besondern Schutz,[2] auch die Königin Anna legt dem jugendlichen Würdenträger der Kirche gegenüber solch gnädiges Wohlwollen an den Tag, daß sie ihm den vertraulichen Posten ihres Sekretärs überträgt.[3] Damals war Polner Pleban der Marktgemeinde Keisd (plebanus ecclesiae oppidi Zászkyzd) und trotzdem brachte er es fertig, im speziellen Dienst der Königin bei Hofe sich fast unentbehrlich zu machen.[4] Die Keisder seufzten gerade unter der schweren Last eines Neubaues ihrer Kirche und nun werden sie infolge der Verwendung ihres Plebans, des Magister Johannes Polner, auf Befehl der Königin von jeder Einquartierung und Lieferung für das Kriegsvolk befreit.[5] Ja der Eifer der Königin ging so weit, daß auch ihr Gemahl Wladislaus noch 1503, dieses Privilegium der Keisder bestätigte. Als Polner in demselben Jahre auch das brennende Ziel seines Ehrgeizes erreicht hatte, — er wurde nämlich zum Bischof von Neutra ernannt — da umrauschten ihn schon die schwarzen Fittiche des Todes. In der Blüte der Jahre ist der vielversprechende Sachse, der im Sturm die höchsten Stufen der Würden und Ämter erklomm, aus einer Wirksamkeit abberufen worden, deren Bedeutung für seine Volksgenossen sich heute nicht mehr übersehen läßt. Die Königin bewahrte ihrem Sekretär auch über das Leben hin nur ein freundliches Gedenken. Denn am 21. Oktober 1504 befiehlt sie, als Testamentsvollstreckerin des ernannten Neutraer

[1] Vgl. Urkunde vom 10. Januar 1502. Abgedruckt bei Batthyáni, leges ecclesias III, 643 ff. Zitiert von Fabritius a. a. O., p. 134. „Das siebenbürgische Domkapitel bezeugt, daß, als Johann Polner, Canonicus ecclesiae Varadiensis, im Auftrag des Kardinallegaten Petrus von den Archidiakonen den zehnten Teil ihrer Einkünfte unter Androhung von Kirchenstrafen abgefordert und selbst nach Vorzeigung von Befehlen des Königs, sowie des Kardinallegaten, kraft deren die Archidiakonen nicht den Zehnten zu entrichten, sondern zur Erhaltung von Kriegsvolk gegen die Türken beizusteuern hätten, von seiner Forderung nicht habe abstehen wollen, beide Parteien an den höhern Richter appelliert hätten, ferner, daß das Domkapitel und die Archidiakonen eine Übereinkunft geschlossen hätten, dahin lautend, die Archidiakonen sollten den Zehnten von ihren Einkünften nicht entrichten, sondern wie bei den übrigen Kathedralkirchen zur Erhaltung von Kriegsvolk gegen die Türken beisteuern, sowie daß sie sich in betreff dieser Übereinkunft gegenseitig schützen wollten."

[2] Vgl. Fabritius a. a. O., p. 143.

[3] Urkunde vom 8. Januar 1503. Abgedruckt bei Fabritius a. a. O., p 137.

[4] „Qui in servitiis nostris in Curia nostra continue necessario existit occupatus."

[5] Vgl. N. 3. — In dem Verzeichnisse der Schäßburger Kirchengrundstücke ist unterschrieben: Magister Jo. Polner Pleb. Kyzd. et Secretarius Reg. — statt 1503 steht irrtümlich die Jahreszahl 1538. — Fabritius, p. 210 und 240.

Bischofs Johann Polner, dem Hermannstädter Rat, jene 932 Goldgulden, die er von dem Gestorbenen im vorigen Sommer leihweise übernommen habe, an ihren Getreuen, Johann Lulay an Hermannstadt abzuliefern.[1] In welcher Art nun dieses Geld zum Seelenheil des Verstorbenen (pro refrigerio anime), dem letzten Willen desselben gemäß, verwendet worden, ist heute zu sagen kaum möglich. Wohl aber läßt sich annehmen, daß auch dieses aus edelster Wohlverwandtschaft entsprungene Verhältnis, welches zwischen der erlauchten Trägerin der Krone und dem purpurgeschmückten Sohne des Sachsenlandes obwaltete, kaum ein Hindernis bildete, aus jener Summe zunächst die vielen Ansprüche, die das irdische Heil der Lebenden erfordert, zu decken.

Als die beiden Bischöfe aus dem Hause Polner, Gabriel und Johann, in rascher Aufeinanderfolge starben, da befand sich der Älteste des Geschlechts, Marcus, noch im Vollbesitze seiner körperlichen und geistigen Kräfte. Als streitbarer Gottesmann, der sein Amt ganz im Sinne der „ecclesia militans“ auffaßte, war er schon viele Jahre an der Spitze des Kisder Kapitels gestanden und hatte dessen Interessen vor Gott und der Welt überall mit Umsicht und Thatkraft vertreten. Sein kühner Wagemut hatte ihn gerade damals in arge Bedrängnis gebracht. Marcus Polner war nämlich in Begleitung des Kosder Dechanten Georgius nach Weißenburg gegangen, um von dem damaligen Bischof Dominicus die Herausgabe gewisser Freibriefe zu erwirken, in welchen den Kapiteln wertvolle Zugeständnisse gemacht waren und die der Bischof noch von früher besaß. Wie so oft in den Urkunden, ist auch dieses Mal der strittige Gegenstand nicht näher bestimmt. Wir können nur vermuten, daß es sich um jenes Privileg des Bischofs Ladislaus v. Gereb handelte,[2] wo den sächsischen Pfarrern die Erlaubnis zugestanden war, nach eigenem Ermessen Testamente zu verfaßen und welches auch Bischof Dominicus unter dem 21. März 1502 bestätigt hatte.[3] Als nun die beiden Dechanten ihre Forderung vorbrachten, wurden sie von dem ergrimmten Bischof in strenge Haft gesetzt und die Schäßburger waren gezwungen,[4] die Hilfe

[1] Vgl. Urkunde 21. Oktober 1504 bei Fabritius, p. 145. — Polner kann Bischof von Neutra nur gewesen sein zwischen dem 8. Januar 1503 und dem 21. Oktober 1504. Es ist wahrscheinlich der Nachfolger des zum siebenbürgischen Bischof vorgerückten Nicolaus v. Bachka, (Vgl. Siebenbürgische Quartalschrift I, 345 und 346), dessen Nachfolger im Neutraer Bistum war schon 1504 Siegmund Thurczo de Bethlenfalva; zwischen Beide ist also Polner einzuschieben.

[2] Vgl. Urkunde 21. Juli 1499. Abgedruckt bei Fabritius a. a. O., p. 121.

[3] Vgl. Urkunde 21. März 1502. Bei Fabritius, p. 134.

[4] Vgl. Urk. 29. Dezember 1502. Bei Fabritius, p. 135 „furore accensus“ heißt der Bischof ohne weitere Angabe des Motivs.

des Hermannstädter Rats anzurufen, um die wackern Geistlichen zu befreien. Wie dieses gelungen, wissen wir nicht; aber Marcus Polner kam ohne Einbuße an innerem Wert und äußerer Achtung aus Weißenburg heim und ungeachtet des bischöflichen Zornes wird die Reihe seiner Titel vermehrt durch den ehrenden Zusatz „archidiaconus in ecclesia Albensitransilvana.“[1] Dazu war auch in seiner sonstigen Lebensstellung eine große Änderung vor sich gegangen. Das Schaaser Plebanat hatte er längst mit dem Keisder vertauscht und der stattliche Neubau der Kirche in Keisd, deren Standort von dem nördlichen Ende des Marktes Schäßburg zu in die Mitte der Gemeinde versetzt ward, ist wesentlich auf seine Urheberschaft zurückzuführen. Seine Verdienste wurden schließlich so weit anerkannt, daß er nach altem sächsischem Recht zum Stadtpfarrer von Schäßburg gewählt wurde, wo er nun für seine Thätigkeit den ausgebreitetsten Wirkungskreis gewann, der sich durch den Einfluß der Familie über das dem sächsischen Durchschnittsgeistlichen zugefallene Maß erweiterte. Marcus Polner besaß damals in hohem Grade das Vertrauen des Kardinallegaten Petrus. Dieser gibt nämlich unter dem 17. April 1503 den Weißenburger Domherrn, dem Kantor Bartholomäus und dem Archidiakonus Marcus Polner den Auftrag, in der Appellationsangelegenheit des Georgius Literatus von Schaas die Untersuchung abzuhalten und nach Recht und Gewissen zu entscheiden.[2] So fühlt sich denn der Delegierte Dr. Marcus bewogen, über Ansuchen des genannten Georg Literatus die Neustädter Laiengemeinde einzuladen, innerhalb sechs Tagen vor seinem Richterstuhl in Schäßburg zu erscheinen.[3] Der Prozeß zieht sich in die Länge. Erst am 29. Mai d. J. werden die Plebane Aegidius v. Hundertbücheln und Georg von Neithausen vom Archidiakon Marcus dienstlich ersucht, die Neustädter, unter denen namentlich Stephan Melzer und Stephan Binder (doleator) erwähnt werden, zur Entgegennahme

---

[1] Vgl. Urkunde 8. April 1503. — Der päpstliche Legat Reginus trägt dem Kantor Bartholomäus und dem Archidiaconus Markus Polner eine Untersuchung in dem von dem Neustädter Kirchenvater Stephan Melzer gegen Georg Literatus geführten Prozesse auf.

Abschrift aus dem Original, einem offenen Pergament mit der noch hängenden Kapsel des verschwundenen Kardinalsiegels, einmal unter Nr. 18, dann unter Nr. 12. des National-Archivs.

In der folgenden Urkunde heißt Markus Polner legum doctor, plebanus de Schegeswar necnon Archidiaconus de Osd. — Später kommt auch der alte Titel: „decanatus Kyzdi decanus.“

[2] Vgl. Urkunde 17. April 1503. Bei Fabritius, p. 138.

[3] Vgl. Fabritius a. a. O., p. 139 f.

des in der Streitsache zwischen ihnen und dem Georg Literatus von Schaas gefüllten Urteils nach Schäßburg vorzuladen.[1] Die ziemlich umfangreichen Urkunden verbreiten wenig Licht über diese Angelegenheit und wir müssen sie der endlosen Reihe jener Privatprozeße zuweisen, die damals nicht weniger als heute dem sächsischen Bürger und Bauer das Leben verbitterten. Uns genügt die Thatsache, daß die Autorität Polners auch in weltliche Händel vielfach eingreifen mußte und daß gewiß auch die Parteien dem Urteil des erprobten Gottesmannes sich ohne Widerstreben unterwarfen, umsomehr, als damals das geistliche Gericht dem weltlichen im Sachsenlande vollkommen ebenbürtig gegenüberstand und der Kompetenzkreis beider durchaus nicht genau abgegrenzt war. Auch die letzte Urkunde, die uns den Namen des geachteten Schäßburger Stadtpfarrers überliefert, schließt ein Vertrauensmandat in sich; im Jahre 1505 wird nämlich Marcus „de Schegeschwar plebanus ac legum ac decretorum doctor" mit der Vollmacht eines Prokurators der Mediascher ausgezeichnet.[2] Lange ist er dieser Ehre nicht teilhaftig gewesen. Denn nun meldet uns kein schriftliches Denkmal mehr die Werke des wetterharten Vorkämpfers seiner Kirche, welche dem Geschlechte der Polner alle Zeit eine treue und förderndе Mutter gewesen und welche niemals über ein sächsisches Haus ein gleiches Maß von Würden geschüttet hatte. —

Nunmehr stand das einst so gesegnete Geschlecht nur noch auf zwei Augen und der weitere Verlauf unsrer Darstellung beschränkt sich naturgemäß auf das vereinsamte Leben des Antonius Polner, der gerade damals, als die drei geistlichen Würdenträger der Familie in rascher Folge das schwarze Todeslos zogen, auf die Mittagshöhe seiner Macht und seines Einflusses gelangt war. Schon oben haben wir Anton Polner in seinen ersten Amtshandlungen, die in das Jahr 1501 fallen, als Bürgermeister kennen gelernt; nun ist er im Jahre 1504 wieder ur-

---

[1] Vgl. Fabritius a. a. O., p. 142.

[2] Die Mediascher ernennen Prokuratoren; unter vielen Andern: Marcum de Schegeswar, plebanum ac legum ac decretorum doctorem — — Paulum Thomori Castellanum castri Fograsch . . . Anthonium Polner Magistrum Civium civitatis Schegeswar. — Abschrift aus dem Original, einem offenen Pergament, unter Nr. 73, des Mediascher Magistrat-Archivs. — Nach Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. N. F. II, 414. soll doctor Marcus erst im Jahre 1506 Pleban von Schäßburg geworden sein nach dem Tode des Stadtpfarrers Clemens. Doch das widerspricht der Urkunde S. 371, Note 1 wo Marcus schon ausdrücklich „plebanus de Scgesvar" heißt. — Im Jahre 1503 ist übrigens auch schon sein Neffe Johann Polner Pleban v. Keisd. S. pag. 369, Note 3.

kundlich als oberster Lenker der Stadt und des Stuhles verbürgt[1] und als in demselben Jahre die Szekler (Siculi) verheerend in den Schäßburger Stuhl eindringen, wahrscheinlich, weil die Gewaltthaten des Woywoden sie wieder einmal zum äußersten trieben, da haben es die Erkeder gewiß der väterlichen Fürsorge ihres Stuhlsoberhauptes zu verdanken, daß ihnen für erlittenen Schaden an der Steuer 3 fl. abgeschrieben werden.[2] Daß er ein kraftvolles Regiment führte und auch außerhalb seines kleinen Reiches wohl gelitten war, beweist uns die Prokuratorialvollmacht, die ihm die Mediascher mit andern namhaften Leuten jener Zeit übertragen.[3] Als kluger Weltmann stellt er sich auch mit der Kirche und den Vermittlern des ewigen Heils auf den bestmöglichen Fuß. Im Jahre 1505 ist er wahrscheinlich der einzige, noch lebende Anverwandte Gabriel Polners,[4] der in einer Anwandlung frommer Sehnsucht den Schäßburger Dominikanern mehr als er vor den gerechten Ansprüchen seiner nächsten Familienglieder verantworten konnte, vermacht hatte. Dafür hatte den um die Ruhe seiner Seele allzubesorgten bosnischen Bischof eine „grandis fulminatio maledictionis suorum consanguineorum“ getroffen[5] und die Vollstreckung des Testamentes unterblieb längere Zeit. Nun machte Anton Polner im Jahre 1505 seinen Frieden mit den Klosterbrüdern, indem er die harten Bedingungen jener letztwilligen Verfügung nach Möglichkeit erfüllte.[6]

Das Jahr 1506 bringt erweiterte Thätigkeit und neue Aufgaben für den Bürgermeister, dem seine Mitbürger in mehrfacher Wiederwahl ihr Vertrauen ausdrücken. In diesem Jahre ist Landtag in Schäßburg.[7]

[1] Der Schäßburger Rat bestätigt die Schmiedezunftartikel. „Nos Anthonius Polnar Magister Civium etc. . . . Datum in Szezpwrg Sabbato ante festum Beatj Servatij Anno 1504.

Abschrift aus dem Original, einem offenen Pergamentbrief mit noch sichtbaren Spuren von in grünem Wachs unten aufgedrückt gewesenem Siegel in der Schlosserzunftlade in Schäßburg.

[2] Vgl. Quellen zur Geschichte Siebenbürgens ꝛc. I, 381. „Relaxati sunt iis pro dampnis per Siculos temporum conflictuum Pauli Thomori receptis flor. 3. — Thomori wird noch 1517 erwähnt als Salzkammergraf. Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. N. F. I, 147. — Vgl. über die Gewaltthaten der Woywoden gegen die Székler. Feßler VI, 120 ff.

[3] Vgl. Urkunde ex 1505. S. pag. 372, Note 2

[4] Bald darauf, noch im selben Jahre stirbt auch Marcus Polner, weil er in dem folgenden Ausgleich zwischen Anton Polner und den Schäßburger Dominikanern nicht mehr genannt ist.

[5] Vgl. Archiv des Vereins. N. F. V, 12.

[6] Vgl. Archiv des Vereins. N. F. 24. 364.

[7] Vgl. Archiv des Vereins. N. F. 12. 1. 63.

Den Gegenstand der Verhandlung bildet neben andern Angelegenheiten die wichtige Frage des kompetenten Forums in zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Leuten verschiedener Nationalität. Es wurde als ein großer Gewinn für alle Teile angesehen, daß schließlich ein gemeinsamer Gerichtshof für Parteien von verschiedener Nationalität aufgestellt wurde, der aus dem Abgeordneten (decanus) des Albenser Kapitels und dann je 14 Mitgliedern aus jeder der drei ständischen Nationen zusammengesetzt war.[1] „Dieser Gerichtshof sollte jährlich zweimal zusammentreten, 8 Tage nach Georgi in Vásárhely und 8 Tage nach Martini an einem Orte, den sie sich selber wählten. Alle Gewaltakte, welche seit 32 Jahren von einer Nation einer andern zugefügt sind, sowie alle, die noch geschehen werden, gehören vor diesen Gerichtshof." Praktische Bedeutung hat dieser Landtag,[2] der im Februar des Jahres 1506 die Abgeordneten der 3 Nationen zur dritten Union vereinigte, allerdings nicht gehabt. Noch war das Sonderinteresse der einzelnen Kompaciszenten zu stark entwickelt und die Not mußte in viel drohenderer Gestalt an die Pforten des Landes klopfen, bevor man sich an die Punktationen des Schäßburger Vertrages erinnerte. Das mußten zunächst die Szekler bitter erfahren, denen gerade das Jahr 1506 die härtesten Schicksalsschläge brachte. Denn als am 1. Juli 1506 der unglückliche Königssohn geboren wurde, der in den Sümpfen von Mohács 20 Jahre später Leben und Krone verlor, da waren die Szekler nach alter Gewohnheit gehalten, die leidige „Ochsensteuer" zu entrichten,[3] bei deren Austreibung sich die königlichen Beamten die schonungslosesten Gewaltthätigkeiten erlaubten. Vergebens beriefen sich die Szekler darauf, daß eine ähnliche Steuer seit 200 Jahren nicht mehr von ihnen gefordert worden sei;[4] als sie sich gegen die gewissenlosen Diener der Krone in offnem Aufrufe erhoben, wurde der bewährte Kriegsmann Paul Tomori mit Heeresmacht gegen sie gesandt. Diesem gelang es, nachdem er zuerst bei Maros-Vásárhely eine blutige Schlappe erlitten, die Empörung endlich gründlich niederzuschlagen, so daß die eingeschüchterten Szekler auf einer Versammlung zu Agyágfalva die unbedingte Unterwerfung beschlossen. Die Ochsensteuer wurde nun auch ohne Widerspruch geleistet. Sie hatte aber noch ein Nachspiel auf

---

[1] Vgl. Eder observ. critic., p. 216 und 262. — Archiv des Vereins. 1. 2. 46.

[2] Datum des Landtages. „feria tertia proxima post festum beatae Dorotheae virginis et martinis" (9. Februar) Siehe Szilágyi S. Erdély történ. I, 174.

[3] Vgl. Eder observ. critic. p. 173—175. „Tenentur singuli, qui habent boves, dare regi singulos boves tempore coronationis, nuptiarum et cum regi filii nascuntur."

[4] Vgl. Szilágyi a. a. O., p. 175.

sächsischem Boden, indem sich die Sachsen bei dem Durchzug jener Kolonnen durch ihr Gebiet arge Bedrückungen gefallen lassen mußten. Daß bei dieser Gelegenheit in erster Reihe der an der Grenze des Szeklerlandes gelegene Schäßburger Stuhl zu leiden hatte, ist selbstverständlich und diese Sorge mochte auch dem regierenden Bürgermeister die schwere Last seines Amtes und das leichte Gewicht geschriebener Verträge in fühlbarer Weise zum Bewußtsein bringen. Denn kurz vor diesen Ereignissen war die Steuerkraft des Königsbodens wieder in außerordentlicher Weise angestrengt worden. In das Jahr 1506 fällt nämlich die Zahlung jenes großen Subsidiums von 25.000 fl., zu welchem der Schäßburger Stuhl mit zehn Zahlhäusern den Betrag von 885 fl. leistete.[1] Der Bürgermeister lieferte am 5. Juli persönlich das Geld ab und als am Tage des heiligen Thomas (21. Dezember) der Provinzialbürgermeister Paul Remser über den Kassastand der 7 Richter Rechnung legt, da steht an der Spitze der Zeugen, welche der Stuhlsrichter Johannes Lulay anführt, wieder der Schäßburger Anton Polner.[2] Daß der Bürgermeister überall kräftig das Recht und die Interessen seines Volkes vertrat, beweist das fortdauernde Vertrauen seiner Konnationalen; wenigstens in der Versammlung der 7 Richter in Hermannstadt müssen wir ihm eine leitende Stimme zuerkennen. Wir lesen in den Ausgabeposten der 7 Richter sehr oft den Namen des Schäßburger Bürgermeisters an erster Stelle, während der des Hermannstädter bescheiden dahinter gesetzt ist.[3] In demselben Jahre geht Polner zweimal als Abgesandter der Universität nach Ofen.[4] Bei der zweiten Fahrt ist Polner gezwungen, bei einem gewissen Georg Chech eine Anleihe von 18 fl. zu machen, „quos idem (Polner), heißt es in der Rechnung, et magister Michael Altemberger[5] in descensu alio de Buda receperunt.“

Im nächsten Jahre (1507) führen den Bürgermeister von Hermannstadt Michael Altemberger und von Schäßburg Anton Polner wieder die Beschwerden der sächsischen Nation an das königliche Hoflager (ratione molestationis per dominum woiwodam in abrogatione Laurencii Kakas et captivationis Martini Gretten factae).[6] Es ist

[1] Am 5. Juli 1506. Vgl. Quellen zur Geschichte Siebenbürgens, I, p. 422.

[2] Vgl. Quellen a. a. O., p. 444.

[3] „Ex commissione dominorum Anthonii Polnar et Pauli Horváth“ werden einmal den Gesandten des walachischen Woywoden Geschenke verabreicht. Vgl. Quellen rc. I, 439.

[4] Vgl. Quellen rc. rc. p. 440.

[5] Altemberger ist allerdings nur im folgenden Jahre (1507) Bürgermeister.

[6] Vgl. Quellen a. a. O., p. 479 (30. November 1507.)

eine teuere Reise, die Expensen betragen „simul cum vectura et redemptione litterarum“ 834 fl. Was für Freibriefe (litterae) sie sich damals mit schwerem Gelde von der Regierung erkauften, ist nicht gesagt. Wohl aber erläßt der König am 21. Dezember 1507 an alle Bewohner des Reiches das Verbot des außerzünftigen Handels mit Schmiedwaren in Siebenbürgen.[1] Der Bürgermeister von Schäßburg Anton Polner hatte dem König im Namen der Schmiede aus den 7 und 2 Stühlen, dann Kronstadt's und Bistritz's Vorstellungen gemacht über den unerlaubten Handel, den zufahrende Kaufleute auf dem Sachsenboden mit Schmiedewaren trieben und die Bitten des königstreuen Schäßburgers, der bei Gelegenheit der Geburt des königlichen Prinzen im Jahre 1506[2] dem Überbringer der frohen Nachricht ein Geschenk von 25 fl. ausgewirkt hatte, fanden am allerhöchsten Orte gerne Gehör. In diesem Jahre erfüllte auch der Name des später zu so trauriger Berühmtheit gekommenen Szeklers Georg Dosa das Sachsenland mit seinem Schrecken. In der Nähe von Mediasch waren vom Jahrmarkt heimkehrende Hermannstädter meuchlings überfallen, mehrere auch getötet worden. Die Stimme des Volkes bezeichnete ganz unumwunden den berüchtigten Freibeuter als Thäter und der Vicewoywode Leonard Barlabási setzte im Interesse des friedlichen Einvernehmens der Nationen eine Kommission zusammen, welcher die sofortige, energische Verfolgung und Ahndung des Mörders zur strengen Pflicht gemacht wurde.[3] In der That verschwindet Dosa bald darauf aus Siebenbürgen, um erst nach 7 Jahren in um so furchtbarerer Gestalt wieder in der Geschichte seines Vaterlandes aufzutauchen. Ob nun der persönliche Einfluß Polners bei dieser nachdrücklichen Initiative der Gerechtigkeit, über deren langsamen Lauf in jener Zeit nur eine Klage herrscht, mitgewirkt, können wir um so eher bejahen, als ja damals überhaupt auf dem Königsboden kaum eine nennenswerte That geschah, die sich nicht an den Namen Polners knüpft.

---

[1] Urkunde 21. Dezember 1507. „Wladislaus . . . . Exposuit Majestati nostrae fidelis Noster Circumspectus Anthonius Polner Magister Civium Civitatis nostrae Segesvariensis . . . . Datum Budae in festo Beati Thomae Apostoli, Anno Dom. Mill. Quinq. Sept.

Erstgradig transsumiert in der in der Schmiedezunftlade in Schäßburg befindlichen Urkunde. Dat. in Segeswar die 24 Januarij A. d. 1635; nach dem Original dieses Transsumptes abgeschrieben.

[2] Vgl. Quellen a. a. O., p. 480. „pro leticopio“ (Botenbrot).

[3] Die Urkunde mitgeteilt von Szabo Károly in „Századok“ 1876. 20 f. — Vgl. bezüglich des Thatbestandes auch Dr. Márki Sándor „Dosa György és forradalma.“ p. 10 f. — Die Urkunde Barlabásis datiert 19. Juli 1507.

Sagte ihm vielleicht schon damals eine Ahnung, daß dieser landflüchtige Szekler noch einmal unter einem günstigern Stern sein blutiges Banner entrollen werde, um mit lawinenartigem Ungestüm an dem morschen Gebäude der gesellschaftlichen Ordnung zu rütteln und womöglich alle Freunde des alten Rechtsstaates, also auch ihn, vom Erdboden zu vertilgen? Als ein Vertrauensvotum dürfen wir es jedenfalls auffaßen, daß die Mediascher, die dem Schauplatz jenes aufregenden Frevels zunächst lagen, dem Anton Polner die Prokuratorialvollmacht der zwei Stühle im Jahre 1509 wieder erneuern,[1] wenn auch der Kausalnexus durch den Zwischenraum von zwei Jahren einigermaßen zerrissen wird. Im Auftrag der 7 Stühle finden wir dann den Hermannstädter und Schäßburger Bürgermeister Paul Remser und Anton Polner im Januar 1509 in Mikeßáza.[2] Wir können nur mutmaßen, daß damals die Abgesandten der 3 ständischen Nationen dort zusammengetreten waren, um über dringende Bedürfnisse des Landes ernste Beratung zu pflegen. Die beiden Vertreter hatten ihre Sender zu einer Geldleistung von 6500 fl. verpflichtet und diese Noblesse hatte den Unmut der sächsischen Steuerzahler erregt, die nun sofort zwei Vertrauensmänner aus ihrer Mitte abschickten, um ihren Vertretern die bessere Wahrung der nationalen Interessen ans Herz zu legen. Gewiß haben die beiden sächsischen Oberbeamten auch damals im Drang der Not gehandelt und aus dem Gesichtspunkte der höhern Staatsklugheit jenes Geldopfer gebracht, das nur dem kurzsichtigen Eintagspolitiker als Leichtsinn und Willkür erschien. Anton Polner war auf dem heißen Boden der äußern Politik kein Neuling mehr und jedenfalls auch längst zu der Erkenntnis gekommen, daß das Unglück seiner Nation in der numerischen Schwäche lag, und daß das wirtschaftliche Übergewicht vor allem die Mittel liefern müßte, um die unholden Mächte des Tages freundlicher zu stimmen. Ihm war übrigens in seiner amtlichen Laufbahn dasselbe Schicksal bestimmt wie seinem Vater, der in seinen letzten Lebensjahren die Bürgermeisterwürde mit der des Königsrichters vertauschte. Vom Jahre 1511 an erscheint auch Antonius Polner in der amtlichen Liste immer als Königsrichter, wiewohl der Bürgermeister damals als Chef der Administration und Justiz in den

---

[1] „Anthonium polner magistrum civium de Schegeschwar."
Aus dem Original, einem offenen Pergament unter Nr. 77 des Mediascher Magistrats-Archivs.

[2] Vgl. Quellen 2c., p. 508. „Missis dominis Georgio Kerczer et Stephano Olach ex congregatione dominorum ad Mykezazya ad dominum Paulum Remzer et Anthonium Polnar, ut inquirerent, cur se et septem sedes obligassent super illos 6500 fl. et cet. — expensae flor. 2. 30 Jan. 1509.

7 Stühlen angesehen wurde.[1] Es läßt sich nicht leugnen, daß die Volkstümlichkeit des strengen Bürgermeisters, der auf Kosten seiner Landsleute große Politik machte, bedenkliche Einbuße litt. Ja, als im Anfang des Jahres 1511 der ewig verlegene König der sächsischen Nation ein neues Subsidium abtrotzte, da machte sich in Schäßburg der Unwille der Bevölkerung in hellem Aufruhr Luft und Anton Polner, der im Rate der 7 Richter zu den namhaftesten Stimmführern der Nation zählte, wurde offen beschuldigt, bei jenem Geldhandel ein gutes Geschäft gemacht zu haben. Das Subsidium sei überhaupt nicht für die Bedürfnisse des Königs eingehoben worden, sondern nur um den Anton Polner aus den Händen seiner Gläubiger zu befreien. König Wladislaus straft nun in einem Schreiben an die 7 und 2 Stühle, sowie Bistritz und Kronen und das Land Burzen alle diese böswillig erfundenen Gerüchte Lügen[2] und verlangt die nachdrücklichste Bestrafung der Rädelsführer bei jener gegen die Person Polners gerichteten Bewegung. Es soll sofort eine Abordnung der sächsischen Nation nach Schäßburg gehen, die Urheber des Aufstandes ausfindig machen und strenges Gericht halten. Gleichzeitig ist auch an den Woywoden Johann Zápolya der königliche Befehl ergangen, die sächsischen Richter, wenn sie dem Auftrage nicht entsprächen, nach eigenem Ermessen zu strafen. Unter demselben Datum (11. Februar 1511) wird auch der Schäßburger Magistrat durch königlichen Befehl aufgefordert, der richterlichen Abordnung der sächsischen Nation in dieser Sache mit Rat und That an die Hand zu gehen.[3] Diese Erläße des Königs gestatten uns einen tiefen Einblick in das Verhältnis Polners zu dem Hofe. Daß der König mit solcher Leidenschaft für seinen offenbaren Günstling Partei nimmt, kann uns noch durchaus erklärlich scheinen. Durch welche Mittel es aber dem Schäßburger Patrizier gelungen, sich in solchem Grade in das Herz seines Königs einzuschleichen, daß dieser die Sache des sächsischen Oberbeamten zu seiner eignen machte, diese Frage kann nicht beantwortet werden, ohne daß ein Schatten auch auf den Charakter des Schäßburgers fällt, der seine privilegierte Stellung als echtes Kind seiner Zeit gewiß weidlich ausnützte. Denn darüber

[1] Im Jahre 1514 ist Polner gleichzeitig Bürgermeister und Königsrichter; sein Vater Michael Polner hatte im Jahre 1492 beide Ämter in seiner Person vereinigt. Im Jahre 1510 bekleidet Polner kein Amt. Vielleicht war es die Reaktion gegen die unpopuläre Verpflichtung, die Polner in Mikeßáza zu Lasten seiner Konnationalen eingegangen war.

[2] Vgl. Beilage IX.

[3] Vgl. Beilage X. — Eder observ. critic. p. 172 bezüglich der türkischen Art der Steuereintreibung zu vergleichen.

konnte kein Zweifel bestehen, daß die intime Freundschaft des Königs, die nur durch saueres Geld zu erkaufen war, dem Begünstigten wieder Gelegenheit bot, in unerlaubter Weise Gesetz und Recht zu seinem Vorteil auszubeuten. Manch' ein dunkler Ehrenmann ist damals durch den Goldregen der königlichen Privilegien fett geworden und die Leiter der sächsischen Angelegenheiten haben durch ihren beständigen Verkehr mit den Großen des Reiches an weltmännischer Erfahrung viel, an moralischem Wert wenig gewonnen. Die Volksseele hatte richtig geschaut. Denn zwischen dem König und dem Schäßburger Bürgermeister bestanden geschäftliche Verbindungen, deren Charakter den Verdacht aller Redlichen im vorhinein erwecken mußte. Den Königsrichter hatte das Jahr 1511 wieder einmal als Vertreter der 7 Stühle kurz vor Weihnachten an das königliche Hoflager nach Ofen geführt.[1] Nun besitzen wir unter dem Datum des 4. Dezember 1511 eine von K. Wladislaus an die zwei Stühle ausgestellte Urkunde, in welcher diese aufgefordert werden, vom Martinszins des nächsten Jahres 200 fl. an Anton Polner von Schäßburg und Paul Horvath (Remser) von Hermannstadt auszuzahlen. Noch früher nämlich als Benedictus Batthyáni[2] Thesaurarius war, hatte der König bei den Florentinischen Bankiers Raso (Vontempis) und Felix eine Anleihe gemacht und die beiden obengenannten Sachsen, hinter denen eigentlich die ganze Nation stand, hatten für den König Bürgschaft leisten müssen.[3] So ehrenvoll dieses Zeugnis für den sächsischen Namen klingt, der mit seinem Gewichte den kreditlosen Hof des Königs decken mußte, so widerlich erscheint dem tiefer Blickenden jene Abmachung, bei welcher nicht nur für die schlauen Italiener, die damals als glückliche Konkurrenten der Juden mit ihren Polypenarmen den ganzen Kontinent umspannten, Wucherzinsen zu haben waren. Denn eine derartige Anweisung, wie sie in jener königlichen Vollmacht enthalten war, bot endlosen Stoff zu erbittertem Streit zwischen den neuen Gläubigern und den sächsischen Bürgergemeinden, die dadurch eigentlich zu einer Domäne für den Egoismus zweier Privilegierter herabgewürdigt wurden und das um so mehr, als der Schlußpassus jenes merkwürdigen Schriftstückes „der etwaige Rest der Schuld soll aus andern Einkünften gedeckt werden"

[1] Für Expensen werden gezahlt 50 fl. Vgl. Quellen &c., p. 547 „ante festa natalia fuit missus Budam."

[2] Benedictus Batthyáni war Thesaurarius 1508. — Vgl. Archiv des Vereins. N. F. IV., 294.

[3] Vgl. Urkunde 4. Dezember 1511. Abgedruckt Archiv des Vereins. N. F. XII, 302 und bei Wittstock in der Abhandlung. Archiv des Vereins. N. F. IV, 3. H.

der willkürlichen Auslegung in dieser unbestimmten Fassung den weitesten Spielraum ließ. So kam es, daß Polner um so mehr an der Achtung und Sympathie seiner Volksgenossen verlor, je mehr er in der Gunst seines Königs stieg. Er war ein vornehmer Herr geworden, dem der Mauergürtel seiner Vaterstadt fast zu enge wurde. Über seine häuslichen Verhältnisse sind wir wenig unterrichtet. Aber eine Urkunde aus späterer Zeit sagt uns, daß er wahrscheinlich in reiferen Jahren die Mutter des adligen Brüderpaares Johann und Georg Morgonday heimführte, eine Ehe, die ihn gewiß auch mit dem ungarischen Adel in nähere Beziehungen brachte.[1]

Diese Entfremdung von dem eignen Volkselement schadete aber beiden Teilen; an dem Ruhm der Polner sollte zunächst, so schien es eine Zeit, die Stadt Schäßburg zu Grunde gehen. Das kam so: Die Stadt Schäßburg war längst über ihren alten Burgring hinausgewachsen und in der Unterstadt hatte sich allmählich eine zahlreiche Bevölkerung angesiedelt, die den Burgbewohnern in jeder Richtung Konkurrenz machte. Das Auswanderungsfieber wirkte so ansteckend, daß die ansehnlichen Gewerbe der Böttcher, Wagner, Sattler, Drechsler und Zimmerleute (vietores, fabri lignarii, sellipares, torneatores u. architecti) gegen das alte Gewohnheitsrecht von der Burg auf das „Niedertheil" übersiedelten und diese allmählich zu veröden begann. Es mögen freilich verschiedene Ursachen dabei mitgewirkt haben. Zunächst war es gewiß die unbequeme Lage der Oberstadt, die den leichten Verkehr mit der Unterstadt und dem flachen Lande überaus erschwerte und den Bewohnern jenen Aufenthalt verleidete[2]. Dazu trat an die „Burgmannen"[3] gar oft die Notwendigkeit heran, die empfindliche Last der Einlagerungen tragen zu müssen, die unter Wladislaus sich fast zu einer Landplage ausgewachsen hatten.[4] Am entscheidensten wirkte aber vielleicht der Umstand, daß in den letzten Jahrzehnten das Gespenst der Feindesgefahr so selten an die Thore der Stadt gepocht und sich darum ein Gefühl der Sicherheit ausgebildet hatte, das der strengen Zucht und beengenden Fessel im dumpfen Mauerring überdrüßig geworden war. Auch gingen die Patrizier von Schäßburg den andern Bürgern mit einem schlechten Beispiel voran. Anton Polner selbst bewohnte

[1] Vgl. Beilage XI.

[2] Vgl. Marienburg. Geographie des Großfürstentums Siebenbürgen. Hermannstadt 1813. II, 260. — Ebenso Transilvania, Beiblatt zum siebenbürgischen Boten. 1841. 261.

[3] Ein volkstümlicher Ausdruck, der auch heute noch in Schäßburg zur Bezeichnung der Burgbewohner gebraucht wird.

[4] Vgl. G. D. Teutsch. „Die Schäßburger Gemeinderechnung von 1522." Archiv des Vereins. N. F. I, 140 f.

das sogenannte Orend-Haus an der untern Marktzeile, das heutige Stadthaus (früher Gooß'isches Haus). Die meisten Ratsherrn waren kurzsichtig genug, die allmählige Auflösung der Stadtgemeinde, die sich notwendigerweise aus jener Verödung der Burg ergeben mußte, durch eine gewisse Konnivenz gegenüber der Übersiedelung in die Unterstadt zu fördern. In dieser Gefahr fehlte es — Gottlob — bei Hofe wenigstens nicht an Männern, die dem König Vorstellungen machten, im Interesse des Gesamtreiches vorbeugende Maßregeln zu treffen. Der Schatzmeister Nicolaus Gerendi,[1] der von der Leistungsfähigkeit der Sachsen immer eine überaus hohe Meinung gehabt hatte, besaß Einsicht genug, vom König einen Befehl zu erwirken,[2] daß alle die ausgewanderten Handwerker wieder in ihre alten Wohnstätten zurückkehren sollten, ebenso alle Leute, „welche nicht etwa in der Unterstadt Häuser gekauft oder frisch gebaut hätten.“ Um den Aufenthalt in der Burg begehrenswert zu machen, wurde ebenfalls auf Veranlassung des um den Fortbestand der Stadt verdienten Schatzmeisters verordnet, jeder Schäßburger Bürger oder Zugewanderte, der sich in der verödeten Oberstadt niederlasse, solle auf sieben Jahre von allen Abgaben frei sein.[3] So war denn Schäßburgs Zukunft gesichert, und auch der Magistrat, der bisher nicht auf der Höhe seiner Aufgaben gestanden, kam endlich zur Besinnung. In dem Weistum des Rates und der Volksgemeinde von Schäßburg,[4] das aus dieser Zeit stammt, ist neben vielen detaillierten Bestimmungen auch die Forderung enthalten, daß die Hälfte des Rates und die vier großen Zünfte der Schneider, Goldschmiede, Riemer und Schlosser auf der Burg Wohnung haben müßten. Wie weit der Anteil Polners an dieser heilsamen Neuerung reicht, sagt uns keine Urkunde der Zeit. Wir haben aber starken Grund, anzunehmen, daß sein Verdienst bei dieser „zweiten Gründung“ von Schäßburg ein ganz bescheidenes gewesen. Denn schon die Thatsache, daß er nach wie vor bis an sein Ende in der Unterstadt Haus hielt, deutet auf eine gegensätzliche Haltung in dieser Lebensfrage der Stadt. Dann ist urkundlich auch erwiesen, daß Polner gerade in diesem bedeutsamen Jahre gar oft seiner Vaterstadt den Rücken gekehrt hat, ohne daß der

[1] Vgl. über die Person Nicolaus Gerendis Siebenbürgische Quartalschrift I, 354 f. Darnach ist der Schatzmeister identisch mit dem nachmaligen Bischof von Siebenbürgen und eifrigen Parteigänger Ferdinands I. gegen Zapolya.

[2] Vgl. Beilage XII.

[3] Vgl. Beilage XIII.

[4] Abschrift aus einem Transsumpt der 7 Stühle, feria quarta prox. post Dom. Quasimodo in A. D. 1517, nochmals umgeschrieben in die Bestätigung König Johanns „in Civitate Segesvár 2. die Conversionis B. Pauli Apost. A. D. 1532.“

Grund seiner Abwesenheit angeführt wird. Als am 23. März 1513 der Schäßburger Rat die Maurerzunftartikel der Hermannstädter auch für Schäßburg bestätigt, da folgt auf den „Purgermayster Ambrosius Rymner, Ladislaus Bolkasch yn Stad des Weyszen und Vorsichtigen herres Anthony Polnar kwnyngs Richters[1] und in der Spätherbstkongregation der 7 Richter vertritt ein gewisser Gregorius Zöch den in der Ferne weilenden Schäßburger Königsrichter.[2] So einschneidende Reformen, wie sie das Jahr 1513 für Schäßburg brachte, lassen sich nur schwer durchführen, ohne daß dabei Leidenschaften entfesselt werden, die besonders den hundertköpfigen Mob in seinen innersten Tiefen aufwühlen. Leider sind wir in dem Zusammenhang der Ereignisse nur zu oft auf unsere Kombination angewiesen und die Geschehnisse, die uns die Urkunden einzeln und ohne Beziehung auf einander überliefern, stehen vor unserem Auge wie die Pfeiler einer zerstörten Brücke, deren richtige Verbindung herzustellen die oft undankbare Aufgabe der Forschung bildet. Auch die Lebensgeschichte Polners strotzt in der Überlieferung von Lücken und gerade mit Bezug auf die Jahre 1513 und 1514 müssen wir aufs tiefste beklagen, daß die Quellen nicht reichlicher fließen. Allerdings hat hier unsrer Überzeugung nach nicht ein blinder Zufall gewaltet. Es spricht Alles dafür, daß in unsern sächsischen Archiven viele Zeugnisse aus jenen Jahren mehr weniger absichtlich vertilgt worden sind,[3] um den nachfolgenden Geschlechtern zu verhüllen, welch ein gewaltig großer Riß damals die Regierenden und die Regierten im sächsischen Volke trennte und wie die Sturmflut, die in einer fast ganz Europa aufwühlenden sozialen Bewegung ihren Ursprung hatte, auch unsre sächsischen Gaue furchtbar verheerte. Noch sind die Untersuchungen über eine der interessantesten Perioden der sächsischen Geschichte nicht abgeschlossen, aber schon jetzt läßt sich behaupten, daß es damals in den Städten und Dörfern der Sachsen ohne gleichen rumorte, daß ein blinder Fanatismus gegen die besitzenden und privilegierten Klassen wütete, der auch das radikalste Mittel, nämlich Mord und Totschlag, nicht verabscheute.[4]

---

[1] Der Schäßburger Rat bestätigt die vom Hermannstädter Rat für die Maurerzunft gegebenen Artikel auch für die Schäßburger Maurer. — Original, ein offenes Pergament mit den Durchschnitten zum hängenden Siegel, das jetzt vollständig verschwunden ist.

[2] Vgl. Beilage XIV.

[3] Vgl. meine Abhandlung „Andreas Beuchel" Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. N. F. XXIII, 41. Dort wird ebenfalls aus politischen Gründen das Stadtbuch von Bistritz den Flammen übergeben.

[4] Sozialistische und kommunistische Ideen treten damals auch in Deutschland in örtlichen Bauernaufständen hervor.

Im Spätherbst des Jahres 1513[1] befand sich auch die Bürgerschaft von Schäßburg in hellem Aufruhr. Von dem Schäßburger Rat gingen geradezu verzweifelte Berichte nach Hermannstadt über die Aufregung im Volke, die jeden Verkehr mit der Außenwelt fast unmöglich mache. Der König hat Kenntnis von der Sachlage erhalten[2] und will fremde Richter nach Schäßburg abordnen, weil der Rat sich ohnmächtig erweist, des Aufstandes Herr zu werden. Um das Unglück voll zu machen, haben die Schäßburger in ihrer größten Verlegenheit Auftrag erhalten, den Martinszins sofort nach Hermannstadt einzuliefern. Das Volk ist aber „durae cervicis“[3] und will von keiner Zahlung wissen. Die Anwesenheit des Bürgermeisters — Ambrosius Riemer — ist unbedingt nötig zur Aufrechthaltung der Ordnung; sollte er gezwungen werden, in dem Konflux in Hermannstadt zu erscheinen, so würden sich alle Bande der Zucht lösen. Deshalb sollen die Verhandlungen in Hermannstadt (sessio judiciaria) womöglich hinausgezogen werden, um dem Schäßburger Bürgermeister auch später noch die Teilnahme zu ermöglichen. Es gährt schon lange in der Bürgerschaft; daher soll der Hermannstädter Rat sich entschließen, den Königsrichter Johann Lulay und andre Richter der Universität zur friedlichen Ausgleichung der im Schoße der Stadtbevölkerung aufgetauchten Differenzen schleunig nach Schäßburg zu entsenden, da sonst die königlichen Bevollmächtigten zum großen Schaden der alten Privilegien den sächsischen Herrn zuvorkommen werden.

In dem Schäßburger Bericht ist nur angedeutet, daß der Königsrichter Anton Polner sich augenblicklich nicht in seiner Vaterstadt befinde. Das scheint uns nun so verständlicher, weil wir wissen, daß die Erregung der Bürgerschaft schon seit längerer Zeit datierte und selbst der König zu energischen Maßregeln gegriffen hatte, um der schwierigen Lage zu begegnen. Wir werden gewiß nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß der Schäßburger Magistrat noch zu guter Stunde im Gefühle seiner großen Verantwortlichkeit die Intervention des Königs nachsuchte und diese Mission dem gewandten Höfling übertrug, der das Vertrauen seines königlichen Herrn besaß. Nun hat freilich der König seine Entscheidung nicht im Sinne der Bittsteller getroffen. Denn die Entsendung anderer als sächsischer Richter wurde mit gutem Recht als ein Attentat auf die von jedem Herrscher garantierte Verfassung der

[1] Vgl. oben Beilage XIV.

[2] Jedenfalls durch seinen Vertrauten Anton Polner, den die Ereignisse am meisten brannten.

[3] Der volkstümliche Ausdruck „durus Schaessvarinus“ ist demnach alten Datums.

sächsischen Gaue angesehen. Wie kam es aber, daß Polner diesmal so wenig Macht über den König gewann, um dem Auftrag und Wunsch seiner Sender zu entsprechen? Auch darauf fehlt uns die Antwort nicht. Die Logik der Thatsachen zwang den König damals, sich über den offenbaren Verfassungsbruch hinwegzusetzen und zu außerordentlichen Maßnahmen zu greifen. Denn es ist urkundlich erwiesen, daß in jenen Herbsttagen an allen Ecken und Enden des Sachsenlandes sich tumultuarische Vorgänge abspielten und daß die sächsischen Herrn sich einer Situation gegenüber fanden, die sie aus eigener Kraft nicht mehr meistern konnten. Wir wollen hier nur streifen, wie im Nösnerland der Bauernaufstand des folgenden Jahres überall empfänglichen Boden traf, daß der Woywode Zapolya zu den barbarischesten Verordnungen sich gezwungen sah;[1] und das geheimnisvolle Verschwinden des bekannten Oberrichters Fabian Eyben[2] um dieselbe Zeit gehört zu den historischen Rätseln, die mit jener Bewegung im Zusammenhang stehen. In Mediasch ging es nicht besser und in der alten Metropole des Sachsenlandes war der Königsrichter Johann Lulay kurz vor dem Schäßburger Aufstand einfach vor die Thüre gesetzt[3] und die Thore der Stadt längere Zeit offen gelassen worden, so daß es sich fast wie eine Ironie hören läßt, wenn die bedrängten Schäßburger gerade von Lulay Hilfe erwarten, der nicht einmal sein Hausrecht zu wahren verstanden hatte. Zur Untersuchung dieser strafwürdigen Vorgänge hatte der König den Woywoden Zapolya und den Ofner Kastellan Johann Bornemissa nach Hermannstadt beordert und gleichzeitig der Stadt eine Buße von 6000 Goldgulden auferlegt, weil „sich die ganze Bürgerschaft an dem Aufruhr beteiligt zu haben scheine." Daß das Feuer der Bewegung das ganze Sachsenland ergriffen hatte, erkennen wir aus dem Einladungsschreiben des Woywoden zu einer sächsischen Tagfahrt nach Hermannstadt, „zur Schlichtung innerer Wirren und zur Erledigung einiger königlicher Angelegenheiten." Doch sollen die sächsischen Deputierten erscheinen „absque armis et strepitu et tumultu, ut in aliquibus sedibus certi populares vestri male informati facere solent."[4]

---

[1] Vgl. Zapolyas Urkunde 19. Juni 1514. Abgedruckt Archiv des Vereins. N. F. IV, 3. 76.

[2] Vgl. pag. 385, Note 5.

[3] Vgl. Beilage XV.

[4] Vgl. Urkunde 30. November 1513. Abgedruckt Archiv des Vereins. N. F. IV, 2. 281. — Ebenso Dr. Albert Berger, Urkunden-Regesten aus dem alten Bistritzer Archiv. Progr. des ev. Gymnasiums A. B. 1893/4. Nr. 570. Wladislaus II. teilt unter 1. November 1513 der sächsischen Universität von Ofen aus mit, daß er den

Zu Thätlichkeiten scheint es allerdings damals in Schäßburg wenigstens nicht gekommen zu sein. Der Funke glimmte nur unter der Asche weiter und loderte erst im folgenden Jahre zu hellen Flammen auf. An der Aussöhnung, die vorläufig zu stande kam, hatte auch Anton Polner gewiß nicht geringen Anteil. Denn im Jahre 1514 vereinigt er die beiden Würden des Bürgermeister- und Königsrichteramtes in seiner Person und im Sinne seiner hohen Stellung finden wir ihn auch bei andern Friedenswerken noch thätig. So kommt durch die Vermittelung des Antonius Polner, judex regius et magistercivium civitatis et sedis Schegeswar, und des Johannes Greb de Morgondai[1] similiter judex regius sedis Schenk ein gütlicher Vergleich zwischen den processierenden Gemeinden Neustadt und Hundertbücheln zu stande.[2] Am 24. Juni 1514 hat dann Polner seine letzte Urkunde ausgestellt in Gestalt eines Leumundszeugnißes für den Schäßburger Goldschmied, Meister Christof.[3] Damals schwirrten schon die schwarzen Todesboten um sein Haupt; der Bauernaufstand tobte durch ganz Ungarn und Siebenbürgen. Schon früher war die Aufforderung Georg Dosas, des vom Kardinalerzbischof Thomas Bakocz zum heiligen Kriege geweihten Feldherrn der Kreuzträger, an alle Städte, Märkte und Dörfer Ungarns ergangen, zu seinem Heere bei Czegléd zu stoßen[4] und die Agenten des klugen Szeklers müssen auch im Sachsenlande vorzüglich Propaganda zu machen verstanden haben.[5] In der Umgegend von Schäßburg besonders war das

Woywoden Zapolya und den Ofner Kastellan Johann Bornemißa zur Beschwichtigung der unter den Sachsen ausgebrochenen Unruhen abgeschickt habe und gebietet den Anordnungen dieser Männer sich zu fügen. Ebenso Nr. 572 zu vergleichen.

[1] Johannes Morgondai ein Stiefsohn Polners, siehe Beilage XI.

[2] Vgl. Urkunde 20. April 1514. Anton Polner, Königsrichter und Bürgermeister von Schäßburg, und Johannes Gräf von Mergeln, Königsrichter von Schenk, stiften einen gütlichen Vergleich zwischen den Gemeinden Neustadt und Hundertbücheln.

Original ein in 2 Folioblätter gefalteter und nach der Breite derselben beschriebener Papierbogen in der Kirchenlade zu Neustadt.

[3] Vgl. Urkunde 24. Juni 1514. — Abschrift aus dem Original, dessen Träger, ein noch wohlerhaltenes Schreibleder, zuletzt als einfache Umhüllung eines beiläufig 11 cm breiten und 30 cm langen Schreib- oder Vermerkstoffes gedient hat. Dem untern Rande zu sind noch die beiden Einschnitte für die Schnur, an welcher das Siegel gehangen hat, zu sehen.

[4] Urkunde 1514. Vgl. Pray Epistol. Procer. I, 85. f. — Von hier auch per extensum in: Tudomány. Gyüjtem. 1820. X, 42. Note; daselbst auch Juni als wahrscheinliches Datum angegeben.

[5] Im Bistritzer Distrikt ist der Hauptmann Albertus ein gefürchteter Parteigänger der Kreuzträger, der auch später in die Gewalt des Vicewoywoden Nicolaus Thuroczi gerät. Vgl. Alb. Berger a. o. a. O., Nr. 585 und 598. In Bistritz muß

Haupt der Aufrührer ein gewisser Stefan Székely (auch Johann genannt), der mit den unzufriedenen Elementen in der Stadt Verbindungen unterhielt. Was über den tragischen Ausgang Polners überliefert ist, läßt an lakonischer Kürze nichts zu wünschen übrig. „Anno 1514 wird Antonius Polner, Bürgermeister allhier, vom dem Székelly István eingebracht (umgebracht)" berichtet eine Chronik[1] und in der alten Schulmatrikel stehen die Worte: „1514 ist Antonius Poldner, Bürgermeister zu Schäßburg, in einem Hünerstall, darinn er war gekrochen, von einem Stadt-Reuter ertödtet bey der Nacht, welcher sich aber wiederumb schnell ohne Rumor und Wissen des Stadt-Volkes heraußgemacht bey der Nacht."[2] Glaubwürdiger scheint, was die Stundturmchronik überliefert: „Im Jahre 1514 ist Antonius Polnar, hiesiger Bürgermeister der Stadt, von dem gemeinen Pöbel, so es mit dem Székelly István gehalten, getödtet und umgebracht worden, welches Blut noch heutiges Tages in dem Orend-Hauß auf dem Markt zu sehen ist."[3] Also nicht einem gewöhnlichen Mordanschlag ist Polner zum Opfer gefallen, sondern ein wohlorganisierter, von schlimmen Agitatoren angeführter Pöbelhaufen hat den Bürgermeister in seinem Hause überfallen und endlich aus dem Hühnerstall, wohin der Ärmste sich geflüchtet, zu einem Akt der Lynchjustiz hervorgezogen. Der Pöbel will hier nichts anders heißen als das von dem Stadtherrn regierte und oft schmählich mißbrauchte Volk, das, nachdem ihm der Geduldfaden endlich gerissen, vor keiner Gewaltthat zurückschreckt. Nicht mit Unrecht erinnert der Verfasser der genannten Chronik an ein späteres Ereignis. „Im Jahre 1556 brennt das meiste Theil der Haupt-Hermannstadt ab und erhebet sich in der Stadt ein großer Tumult und wird nach dem Exempel Antonii Polnar Bürgermeister, so anno 1514 von unsern aufrührerischen Bürgern getödtet worden, selbiger Königsrichter

der Aufstand besonders gewütet haben, denn Johannes Zapolya beauftragt am 27. Juni 1514 von Weißenburg aus den Bistritzer Rat, die Angehörigen der Adligen, die mit der Bekämpfung der Aufständischen auswärts beschäftigt sind, mit Hab und Gut in Bistritz aufzunehmen. Nr. 586. Auffallend ist, daß der Bistritzer Oberrichter Fabian Eyben in der Zeit vom 12. Juli bis 4. Oktober 1514 wahrscheinlich eines gewaltsamen Todes stirbt, weil unter dem letztern Datum schon Valentin Pelliparius als Richter fungiert. Nov. 588 und 590.

[1] Vgl. Wachsmann—Göbel'sche Chronik und Graf Josef Kemény. „Deutsche Fundgruben der Geschichte Siebenbürgens 1839 und 40." — II, 92.

[2] Vgl. Friedr. Müller: Die Schäßburger Bergkirche. Archiv des Vereins N. F. I, 321.

[3] Aus der nach dem großen Brande von 1676 bei dem hierauf erfolgten Neubau des Stundturms in den Knopf desselben hinterlegten Chronik nach einer Abschrift in der Schneiderzunftlade.

Herrn Johann Roth ebenermaßen von der Bürgerschaft mörderischerweise umgebracht" [1]. Das war in beiden Fällen das furchtbare Volksgericht, das in den demokratischen Kantonen des Sachsenlandes vom Beginn der Kolonisation an jede privilegierte Klasse in unheimlichem Brande verzehrte, die das Lebensprinzip des sächsischen Volkes durch Anmaßung einer übermächtigen, persönlichen Gewalt zu verleugnen suchte. Natürlich traf die Vehme nicht immer den Schuldigsten. Mancher, der durch Unredlichkeit die gerechten Geister der Erbitterung heraufbeschworen, sank mit Ehren ins Grab und Mancher, der vom Drange beseelt, seinem Volke zu dienen, mit der äußern Würde auch den Fluch seiner Vorgänger geerbt, hat die Sünden vorangegangener Stadtväter mit dem Leben bezahlen müssen. Antonius Polner hatte das Unglück, in einer von revolutionären Ideen durchtränkten Zeit zu leben, wo auch die unscheinbarste Ursache die größten Katastrophen herbeiführen kann. Er war gewiß zu seiner Zeit die am meisten hervorstechende Persönlichkeit in der kleinen Bürgergemeinde und deshalb hatte ihn schon die Natur zu einem Opfer gestempelt, das der See sofort verschlingen mußte, wenn der glatte Spiegel sich zum tosenden Meere verwandelte. Auf Schuld oder Unschuld kommt es dort wenig an, die Volksjustiz liebt das summarische Verfahren.

Mit dem unglücklichen Bürgermeister ist damals sein ganzes Geschlecht ausgerottet worden. Die Volkswut begnügte sich nicht mit dem einen Opfer, auch die Gattin teilte das Schicksal des Mannes. Sogar noch die Habseligkeiten des vom Volke Geächteten wurden geplündert und seine Stiefsöhne Johann und Georg Morgondai sahen sich gezwungen, viel später ihre Freibriefe und Dokumente, die sie dem Anton Polner anvertraut hatten, weil ihnen die Stadt in jenen aufgeregten Tagen mehr Sicherheit versprach als das flache Land, von König Ludwig II. sich erneuern zu lassen, der nicht umhin konnte, den Besitzstand der Brüder, die sich „superioribus annis contra cruciatos seu rusticos in hoc toto fere regno nostro contra omnem nobilitatem tumultuantes, in deumque et beatos crudelia quaeque atque impia patrantes" ausgezeichnet hatten, noch bedeutend zu vermehren.[2]

Damit hatte im Sachsenland ein Drama seinen Abschluß gefunden, wie es die urewige Gerechtigkeit von Zeit zu Zeit über die Nationen

---

[1] Vgl. pag. 386, Note 3.

[2] Vgl. Beilage XI. Die Brüder Morgondai erhalten auch den ungarischen Adel mit dem genau beschriebenen Wappen. Der Vorfall wiederholt sich in einer Urkunde von 1514, wo dem Besitzer seine Besitzschriften gleichfalls verloren gegangen sind. „Rusticanorum disturbiorum tempore per Cruciferos . . . . casualiter deperdita et alienata."

verhängt, Hohen und Niederen zum warnenden Exempel. Auch die Völker des Abendlandes atmeten erleichtert auf, als der Woywode Zapolya den furchtbaren Bauernaufstand endlich in einem Meer von Blut erstickt hatte.[1] Angesichts der schrecklichen Gefahr, die damit für die ganze Welt beschworen war, fanden die gebildeten Stände Deutschlands gewiß die Strafe gerecht, die der Nürnberger Rat über den Buchdrucker Hieronymus Hölzl verhängte. Dieser war nämlich verurteilt worden, „vier Wochen mit dem leib auff ein thurm zu verpringen",[2] weil er einen Druck „von dem Auflauff zu Hungern" veröffentlicht hatte, der überall Aufsehen machte und beim neugierigen Publikum starken Absatz fand.

1486. am Freitag vor Martinstag. **Beilage I.**

Schreiben des Schäßburger Bürgermeisters Michael Polner aus Retz an den Hermannstädter Bürgermeister Thomas Altemberger in königlichen Geld- und Privatangelegenheiten.

Von außen:

Dem Namhafftigen vnd weysen Herren Her Thaman altenberger Burgermaister in der Hermanstatt seinem liebem Herren vnd frewntt.

Von innen:

Mein gruesz bevor lieber Her Purgermaister Ich lass evch wissen das ich (fehlt etwas) vnd gesundt pin von den gnaden gottes des selbigen geleichen beger ich all zeitt von euch zw hören. Auch wist lieber Herr Burgermaister das alle sachen wol stenn dye ir mir enpholhen habt Sunder von wegen der Summ des gelts das sein Kunigklich genad von uns haben wil, das hat er als geschoben und gelassen auff unseren Herren Schaczmaister das wir mit ym scholten ayns werden. Nun wisset das unser genediger Herr der Kunig den Herren Schaczmaister her auff ervadertt hatt nun wolt ich das ir kain anders tett vnd kombt her auff Wenn es ser natt ist von der geschafft wegen und auch von ander wegen vnd hoff wir wollten al unser geschafft auff ein guett endt pringen. Auch

[1] Vgl. das Nähere darüber in der verdienstvollen Arbeit von Márki Sándor. „Dosa György és forradalma." 1883. Budapest. Ráth Mor.

[2] Vgl. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1861. 51.

wist, lieber Her Burgermaister, das mein Herr der abt hie ist vnd gett ym woll vnd wolt euch geren sechen. Item von wegen newer mer wayss ich nichcz anders, wenn das unser Herr der Kunig leyt vor Egenburg (geschrieben Egñburg) vnd bekriegt sy vast. Item ich lass euch wissen, das der Saffran heroben wol geratten ist vnd wol vayl ist. Darumb pringt mit euch ettlich gelt, wenn wir mugen sein wol genyessen da seit gepeten vmb (fehlt etwas?). Geben zw Retz am Freitag vor sand Merteins tag Im XLXXXVI Jar.

Michel Polner
Burgermaister zu Schespurg.

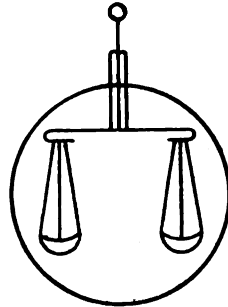
Aus dem Original, einem mit grünem Wachssiegel geschlossen gewesenen Papierbrief unter Nr. 56 der coll. post. des Hermannstädter Archivs. Die in den Beilagen mitgeteilten Urkunden sind der Abschriftensammlung des Hauptmanns W. Wenrich entnommen.

1487. **Beilage II.**

Der Schäßburger Rat legt ein Stadtbuch an.

Anno incarnationis dominicae millesimo quadringentesimo octuagesimo septimo. Anno praesenti viri praestantissimi cives jurati hujus regalis urbis Segeswariensis domini officiales honoreque digni unanimi voto videlicet praesentibus ut infra inserti hunc librum registrationis certarum causarum propter memoriae labilitatem instituerunt et ordinarunt, quia rerum irrecuperabilium summa felicitas est oblivio. Experientia docet, ex litigiorum annis inquietudines mentium labores plurimi et expensarum onerosa dispendia oriuntur. Ideo pium est, pacis tractare commodum concordiae et litigiorum amputare materiam ac laborum et expensarum evitare et evadere gravamina concludentes premissa.

Magister Ambrosius Pawr artium liberalium baccalaureus magister civium.



Magister Michael alias magister civium, Hieronimus Kalmisch alias judex regius, Caspar Doleator judex regius, Simon Corrigiator judex terrestris, Valentinus Pellifex jam fatae urbis villicus, Petrus Rosner, Franciscus Kalmisch, Nicolaus Orthil, Johannes Knachinhewer, Valentinus Pictor, Michael Kör, Anthonius Polnar, Stephanus Cramp, Jacobus Faber et Cristannus Zwr Doleator.

Aus dem mit Malereien verzierten Titelblatte jenes Stadtbuches im Schäßburger Magistrats-Archiv. Ein ziemlich voluminöser Papierfolioband, dessen Blätter kein andres als das obige Wasserzeichen zeigen, das auch durch das Titelblatt durchschimmert. Obiges Stadtbuch auch Eder bekannt. S. observat. critic. p. 260.

Hermannstadt. 1497? März 25. **Beilage III.**

Specifikation des Hermannstädter Rats an die siebenbürgischen Kammergrafen über die Steuerrückstände der Schäßburger.

Von außen:

Egregiis Johanni Tarczay et Nicolao Prool camerarum Transsilvanensium etc. dominis et majoribus nobis plurimum honorandis.

Von innen:

Egregii viri domini et majores nobis plurimum honorandi. Post paratam in singulis obsequendj voluntatem, ad optata et scripta E. v. scire volumus easdem, quod prima taxa de anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo fuit imposita ad universitatem Saxonum flor. xvii^{m}, pro quorum solutione provinciales septem sedium ad quamlibet domum numeralem imposuerunt flor. I^{c} xl, ad quam taxam Segeswarienses solvere debebant ii^{m} ii^{c} xl flor., solverunt tantummodo flor. ii^{m} permanserunt debitores flor. ii^{c} xl. Eodem anno dati fuerunt magnifico domino Steffano de Bathor flor. vi^{m} de universitate Saxonum, super quorum tolucione provinciales septem sedium ad singulam domum numeralem imposuerunt flor. lx, ubi Segeswarienses de domibus numeralibus xvi solvere debebant flor. VIIII^{c} lx solverunt tantummodo flor. VII^{c}, restant solvendi. flor. ii^{c}lx. Tempore autem coronationis illustrissimi regis moderni impositi fuerunt super quemlibet (so!) domum numeralem flor. xl, super quorum solutione Segeswarienses solvere debebant flor. vi^{c}xl solvit (so) nihil teste registro capitali desuper habito. Item anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo primo super solutione census ordinarii provinciales septem sedium ad quamlibet domum numeralem imposuerunt flor. L, pro quorum solutione Segeswarienses solvere debebant flor. VIII^{c}, ubi tantummodo solvit (so) ii^{c} Lxxxx Ideo per restat tenetur flor. v^{c}x. Secunda taxa istius anni super universitate Saxonum imposita facit flor. xii^{m}, super quorum solutione ad singulam domum numeralem imposite (so) fuerunt flor. I^{c}, ubi Segeswarienses solvere debebant flor. I^{m} vi^{c}, solverunt

tantummodo flor. Iᵐ IIIᶜ Lxxxxv, permanserunt debitores flor. IIᶜv. Tercius census ejusdem anni super solucione census ordinarii ad singulam domum numeralem impositi fuerunt flor. Lxxx, ubi Segeswarienses ad partem ipsorum solvere debebant flor. Iᵐ IIᶜ Lxxx, solverunt tantummodo flor. VIIIᶜ Lxxxi, permanserunt debitores flor. IIIᶜLxxxxix. Quod si clarius et distinctius ornatiusque extrahere potuissemus, profecto sciant v. E., quod ex animo libenter (so) fecissemus, si autem aliqua erunt emendanda, graciose emendationi E. v. relinquimus. Quos se semper feliciter (so) habere optamus. Datum Cibinii in festo conceptionis beatae mariae virginis anno etc. 1497 (geschrieben 1491.)

Magister civium judices ceterique jurati consules civitatis Cibiniensis ad omnia vota parati. — Aus dem Original, einem mit rotem Wachssiegel geschlossen gewesenen Papierbrief unter Nr. 119 der coll. post. des Hermannstädter Archivs.

1491. **Beilage IV.**

Petrus Marton von Sz. Benedek, wegen Tötung eines Schäßburgers und zweier Jahrmarktsgäste desselben laut Woywodalspruch entweder zur Eidesleistung oder zur Erlegung dreier Homagien und zum Ersatz der weggenommenen Sachen verurteilt, entschließt sich zum letztern und zahlt an den Schäßburger Rat unter diesem Titel 55 Gulden.

Anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo primo quidam Petrus Marthon de Zenth Benedic cum Georgio Janosy in nundinis nostris cum quibusdam sibi adhaerentibus quasdam insolentias et actus potentiarios contra jura privilegia civitatis nostrae frivole exercuissent ita, quod guidam de civibus nostris cum certis hospitibus propter eorundem Petri et Georgii violentiam usque in campum insecuti fuissent ibidem unum de Civibus nostris cum certis duobus videlicet hospitibus miserabili nece occidissent alios quoque duos wlneribus letalibus sauxissent, quos tandem in praesentiam magnifici domini Ladislai (Doppel-l am Anfang) de Lossoncz vaivodae partium Transsilvanarum ad oppidum Wasserhel (Vásárhely) jure convenissemus et judicialiter ipsum Petrum Martun juxta contenta literarum domini vaivodae vicissemus, videlicet ut juramenta in alterutrum fieri debere demum de homagiis trium personarum et offensarum et rerum ablatarum restitutionem et reconciliationem idem Petrus sua pro parte omnimodam solutionem jure et more patriae observatis facere

deberet. Attamen ipse saepefatus Petrus usus et fretus consilio prudentum reductus paenitenter ad reconciliandum amicabiliter nobiscum intimavit medio domini Andree plebani de Wayad Johannes (so!) Siculi de Gotsch et Nicolai Fabri similiter de Wayad, quibus ita intellectis dedimus trewgas et conductum salvum nostri in medium venire absque omni quorumlibet molestatione. Qui Petrus confisus nobis veniens cum nobilibus ac egregiis honorabili prudentibusque viris Georgio Balathfij de Kend, Stephano de Bordysch, Johanne Dorlaschi de Czukmantil, Stephano Gyalakuthd, omino Andrea plebano de Wayad, Johanne Siculo de Gotsch, Nicolao Fabro de Wayad, qui humili voto atque unanimi nobis pure propter deum supplicare diligenti studio curavere, ut nos de hujusmodi excessibus ipsius Petri ignoscere et indulgere dignaremur praesertim ut juramenta per quae se a dampnis in pertinentiis nostrae civitatis commissis per eum et suos homines omnino inmunem redderet expurgaret, quibus auditis ipsum Petrum paenitenter fore ductum tanquam pacis et unionis zelatores deum, qui non wlt peccatoris mortem ejusque justitiam prae oculis statuentes post plurimas humiles preces. quas antefati nobiles cum sibi collatoralibus (so!) nobis porrexerunt, talia juramenta ipsi Petro relaxavimus et omnino condescendimus ita tamen, quod sua pro parte pro homagiis et laesionibus et rerum bonorumque oblatione (so!) in specie deponere deberet florenos auri quinquaginta quinque, ad quod faciendum idem Petrus coram (ausgeblieben nobis) propria constitutus inpersona absque omni contradictione libere obligavit tali subinserta poena et elocutione, quod, siquis forte hujusmodi amicabilem (fehlt das Hauptwort hinzu) per nos et homines ipsius Petri favorabiliter ordinatam temporum in eventu quod absit quovismodo infringere verbo vel facto attemptaverit, idem eofacto in paena florenorum auri centum fore debeat convictus, quorum pars injuriam patienti et altera judicibus arbitrariis sew concordiam qui ordinarunt cedat, ad quod se partes irrevocabiliter observandum obligaverunt, quam pecuniam idem Petrus juxta ordinem ut supra dominico die ante festum pentecosten medio honorabilis viri domini Andree plebani de Wayad coram nobis integre et sine omni defectu deposvit et exsolvit, ratione quorum absolutionem nos eundem Petrum praesentibus et per omnia redimus quidtum (so!) liberum et absolutum.

Aus einer gleichzeitigen Aufzeichnung im Schäßburger Stadtbuch (Vgl. oben in der Beilage II. das Stadtbuch vom Jahre 1487.)

Der Schäßburger Rat bestätigt den Weißgerbern auf ihr Verlangen Zunftartikel.

Nos Petrus Rozner magister civium, Georgius Aurifaber regius substitutus, Mathias Pictor terrestres (so) judices, magister Ambrosius Paver, Caspar Kadar, Jacobus Junior villicus, Valentinus Pellifex et Johannes Knochinhewer ceterique jurati cives civitatis Segeswariensis praesentium tenore memoriae commendamus universis et singulis quibus ingruit (so, nicht incumbit): Quod cum nos pariter constituti fuissemus in certis factis et negociis civitatis nostrae expediendis nostri venientes in praesentiam providi viri Johannes Fridel et Valentinus de Brassovia magistri cechae artis artificii alutariorum in suis omnium et singulorum ejusdem artis nostrae civitatis magistris supplicantes nobis humili et debita precum suarum instantia, ut nos ejusdem reipublicae ac singulorum ipsius artificii propter commune commodum favorose annueremus, ut videlicet ipsi (so!) aliorum nostrae civitatis mechanicorum instar moreque et laudabili consuetudine retroactis temporibus salubriter in civitate Cibiniensi oppidique (so!) Megies salubriter (noch einmal) introductis et observatis easdem institutionem ordinationem et instaurationem literis et autenticis sigillis nostris quibus fungimur roborari et confirmare dignaremur. Nos vero auditis intellectisque talium magistrorum non aliud quam rationi consonum petere et affectare, id sibi plenimodo assensu favorabili duximus unacum nostri consulatus voto annuendum et confirmandum. Item primo statuerunt, qui imposterum praesentem cecham intrare voluerit et ejusdem libertatibus gaudere fruique et uti desideraverit, obligatus sit cum florenis sex (Das Wort von späterer Hand an die Stelle eines radierten wahrscheinlich „quinque" gesetzt) et horum medietatem absque omni renitentia ceche exsolvere et pagare quatuor urnas vini, sex (scheint ebenfalls eine Korrektur zu sein) talenta cere reliquos juxta limitationem magistrorum deponere debet. Secundo statuunt, quod quilibet juvenum volens studere idem artificium astrictus esse debet per annos doctrinales quatuor magistro suo oboedienter servire, jura ceche exsolvere debet videlicet florenorum trium, sex (abermals eine spätere Korrektur) talentorum cerae, duarum urnarum vini. Siquis magistrorum habuerit filium et filiam aut juvenem annis subdoctrinalibus, non ultra quem (statt quam) unum famulum tantum (geschrieben tm.) pretio tenere semper sit liber. Similiter et nullus magistrorum nonnullum juvenem absentibus

magistris cechae convenire debet, siquis transgressus fuerit, in birsagio cechae se noverit incursurum in floreno uno. Item nullus magistrorum juvenem non conventum ultra quatuordecim dies tenere audeat si in hoc excesserit quis, cechae deponere debet florenum unum, item siquis extra sedem natus est, is literas sigillo appositi (so!) a civitate ant oppido ubi didicerit a magistroque suo apportare debet, quod de thoro legitimo natus sit cechae ibidem existentis sategit. Item forte quis fuerit, qui sua extemeraria praesumptuositate cecham cum servare (zwei Worte statt des einen „conservare", das schon in dem Weberzunftartikeln von 1486 so zerrissen worden ist,) nollet, non sit liber nisi quinta feria adinstar aliarum nostrae civitatis cecharum sui artificii necessaria emere. Nihilominus pro civitatis usibus custodiis nocturnalibus et vigiliis in turribus ut alius incola cecham servans sit astrictus non obstante etiam quacumque subterfugii excusatione: Et hujus modi magistro omnes libertates denegare debent, quousque sese expurgaverit erga magistros cechae de commissis. Siquis magistrorum inforo aut alias pelles emeret et alter hujus modi artificii magister adveniret velletque mediam vel tertiam partem pellium habere et pecunias paratas ut solvat habet, illi partem dare tenetur et quisquis temerario ausu id facere neglexerit, cechae ceram pro floreno auri deponere debet. Item quicunque magistrorum alter alium mentiri publice in foro aut in alio loco vocitat temerario, is tot quartalia cere quot homines praesentes affuere dare tenetur. Item siquis magistrorum in alium manum violentam injecerit, is quatuor talenta cerae ceche dare debet. Item si unus magistrorum alteri alapam dederit, is florenium auri unum ceche deponere debet. Item siquis sociorum magistri hujus artificii ducet filiam in matrimonium et idem non est hujus artificii filius, ille debet habere mediam cecham et magistris prandium darc tenetur. Sic econverso si filius fuerit aequalimodo, sin autem exutraque parte, extunc integram cecham habeant, sed prandium convivantium magistrorum tenetur. Item siquis magistrorum ex hoc seculo migraverit diesque suos extremos clauserit, quatuor magistri juniores semper funus aufferre tenentur ad locum suum sub poena quatuor talentorum cere, si autem puer migraverit idem magister ceteris magistris scire dare tenetur, siquis magistrorum se autem ex ipsis absentaverit et parere noluerit, tenetur deponere unum talentum cere. Siquis magistrorum novitium famulum adventatum perficere (so!) labore locaverit (so!), priusquam ab eodem juxta moram (so!) consuetudinem arteficii (so!) impetraverit (der

Satz so!), pro poena cechae deponere debet talenta cerae decem. Siquis magistrorum famulo alterius suis ex serviciis allexerit aut quovis quaesito colore sibi absentaverit et per hos testatum fuerit, idem pro poena cechae deponere debet talenta cerae viginti. Haec omnia cum audivissemus et sane intelleximus unanimi voto talismodi arteficii (so!) per magistros alutariorum in pertibus (statt partibus) Transsilvanensibus existentes institutum ordinatum maturoque ac inviolabiliter irrevocabiliter temporum tractu fore observandum, praesentes literas nostras sigilli nostri minoris autentici sub impensione roboratas et confirmatas praefatis magistris alutariis civitatis nostrae concivibus suorum jurium per (nicht pro) ewiplena (ein unsinniges Wort, das sich aber im Schäßburger Kurialstil des 15. Jahrh. fest eingenistet zu haben scheint) observatione duximus favorabiliter concedendas. Datum in Segeswar feria sexta ipso die beati Luce ewangelistae anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo tercio.

Aus dem Original, einem offenen Pergamentbrief im Schäßburger Magistrats-Archiv Nr. 19, an dem aber weder von einem hängenden noch einem aufgedrückt gewesenen Siegel eine Spur wahrzunehmen ist.

Beilage VI.

Urkunde vom 10. Februar 1494. (in festo beatae Scholasticae).

Der Woywode Ladislaus von Lossoncz schreibt an die Hermannstädter bezüglich Michael Polners.

Ex parte Michaelis Polnar, ut nos eundem contra regnicolas protegere et manutenere deberemus, ubi etiam innocentiam sui nobis specificatis, unde sciatis, quod nos eundem omni posse nostro protegemus et ejus facta debito fine disponemus, pro quo etiam nos ad futuram congregationem eorundem, si per nos personaliter illac constitui non possemus, duos ex familiaribus nostris transmittendos eligimus, per medium quorum omnia facta sua perficiemus.

Aus dem Original, einem geschlossenen und mit grünem Wachs versiegelt gewesenen Papierbrief unter Nr. 1192 der coll. post. des Hermannstädter Archivs.

1496. Oktober 24. **Beilage VII.**

Der Woywode Bartholomäus Dragfy beansprucht von den Schäßburgern Genugthuung für die Verwundung einiger seiner Leute.

. . . Constat vobis qualiter familiares nostros vulnerari fecistis . . . . Quare requirimus vos . . . . . quatenus agnitis praesentibus predictos familiares nostros de praemissis contentare et modis omnibus contentos reddere debeatis. Datum in possessione nostra Mychke, feria tertia proxima post festum beati Emerici ducis anno domini etc. Lxxx^{imo} sexto.

Aus einem 1863 noch unregistrierten, dem Hermannstädter Magistratsarchiv zugehörigen, offenen Papierbrief, mit unten aufgedrucktem, papierbedecktem Siegel in rotem Wachs.

Mediasch. 1497. Juli 20. **Beilage VIII.**

Der Woywode Dragfy an den Hermannstädter Rat, den fortwährenden Aufenthalt des Schäßburger Königsrichters Michael Polner daselbst nicht länger zu dulden, sondern denselben zur Rückkehr in seinen Amtsitz Schäßburg, woselbst sonst die königlichen Geschäfte ganz vernachlässigt werden müßten, zu verhalten.

Von außen:

Prudentibus ac circumspectis Georgio Sartori magistro civium necnon judici et juratis consulibus civitatis Cibiniensis amicis dilectis.

Von innen:

Prudentes ac circumspecti amici dilecti Cum Michael Polnar judex regius civitatis Segeswar sit, non est conveniens et congruum, quod idem Michael Polnar relicta ipsa civitate Segeswar, illac in civitate Cibiniensi commoretur, cum et nobis etiam grave est ipsum semper perquirifacere illac Cibinii pro rebus et factis regiis expediendis. Quare requirimus vos et nichilominus vobis regia in persona firmiter committimus et mandamus, quatenus habita praesentium noticia dictum Michaelem Polnar de ipsa Cibiniensi civitate ad dictam civitatem Segeswar officiolatum scilicet suum, judicatum regalem, modis omnibus et per cuncta gravamina moraturum, revenire et reverti artius compellatis et astringatis et nulla via ipsum in eadem civitate Cibiniensi manere permittatis, ne in expeditionibus regie majestatis propter ipsius Michaelis Polnar ab-

sentiam aliquod scandalum (quod absit) contingat, secus ergo nusquam facturi. Datum in civitate Meghgyes feria quinta proxima post festum divisionis apostolorum anno domini ect. Lxxxx^{mo} septimo.

Bartholomeus Dragfy vaivoda Transsilvanus.

Aus dem Original, einem mit rotem, papierbedecktem Wachssiegel geschlossen gewesenen Papierbrief unter Nr. 159 des Hermannstädter Archivs.

Breslau. 1511. Februar 2. **Beilage IX.**

K. Wladislaus Befehl an die 7 und 2 Stühle, Bistritz und Kronen, die Urheber des Schäßburger Aufstandes gegen Anton Polner ausfindig zu machen und zu bestrafen.

commissio propria domini regis.

Wladislaus dei gratia rex Hungarie et Bohemiae etc. fidelibus nostris etc. . . Accepimus cum summa displicentia: Qualiter superioribus diebus nonnulli cives et inhabitatores civitatis nostrae Segeswariensis nescitur unde moti, in eadem civitate nostra contra fidelem nostrum Anthonium Polnar et certos alios potiores ratione subsidii nuper nobis ab universitate Saxonum oblati quandam seditionem concitassent, communitali falso persuadentes, oblationis ejusdem subsidii non nisi praefatum Anthonium et quosdam alios causam extitisse idemque subsidium non in nostros usus neque pro nostris necessitatibus evitandis, sed pro eliberatione ejusdem Anthonii de manibus creditorum suorum per eundem Anthonium fuisse ordinatum: Quibus persuasionibus ipsa communitas mota et allecta in perniciem praefati Anthonii et quorundam aliorum conspirassent: Potestis itaque vos omnes optime recordari, nos ipsum subsidium non ab Anthonio velquovis alio sed a vobis omnibus generaliter, non ad facta Anthonii sed ad expediendas res nostras petivisse, Quam ob rem nolentes hunc motum tumultuarium factione plenum silentio praeterire, ne licentia talium hominum qui tantam seditionem concitare non verentur, in totius civitatis periculum erumpat, volumus et fidelitati vestrae harum serie firmissime mandamus, quatenus acceptis praesentibus in uno certo et brevi termino ad praedictam civitatem nostram Segeswariensem convenire ibique diligenter exquisitis causis et autoribus seditionis concitatae, ipsos autores, intellecta prius rei mera veritate, servatoque juris ordine pomnibus enique favore metu odio vel amicitia postpositis ita punire debeatis, ut etiam aliis similia

vel cogitantibus vel tractantibus cedant in exemplum, ut autem eos facilius exquirere possitis, mandavimus per alias literas nostras fidelibus nostris magistris civium judicibus et juratis ac universis aliis Saxonibus dictae civitatis ac etiam sedi Segeswariensi ... (ut) ipsi vobis autores et causas praedictae seditionis fideliter referre et nominare debeant. In qua re si tepidi si negligentes inventi fueritis et seditiosos homines punire neglexeritis, commisimus per alias literas nostras fideli nostro spectabili et magnifico Johanni Comitti (so!) Scepusiensi vaivodae, nostro Transsilvano, ut ipse vos pro negligentia vestra prout ei visum fuerit, punire debeat. Si igitur poenam delicti aliorum pati non vultis, secus impremissis (so!) facere non praesumatis. Datum in civitate nostra Wratislawiensi in festo purificationis beatissimae virginis Mariae anno domini millesimo quingentesimo undecimo.

Aus dem Original, einem einfachen, offenen, mit von innen aufgedrucktem Siegel versehenen Papierbrief unter Nr. 146 des Hermannstädter Archivs.

Breslau. 1511. Februar 2. **Beilage X.**

König Wladislaus fordert die Schäßburger auf, dem in Angelegenheiten Anton Polners von ihm dahin abgesendeten Untersuchungsgerichte mit genauer Angabe der Ursachen und Urheber des gegen den Genannten stattgefundenen Aufstandes behilflich zu sein.

commissio propria domini regis.

Der Anfang der Urkunde stimmt mutatis mutandis wörtlich mit der vorherigen überein. Dann heißt es. . . . . Quam ob rem nolentes hunc motum tumultuarium seditione plenum silentio praeterire, posset enim exinde vobis omnibus periculum evenire, mandavimus fidelibus nostris magistris civium, judicibus et juratis ac cunctis potioribus septem et duarum sedium Saxonicalium necnon civitatum Bistriciensis et Brassoviensis ac terre Barcza Saxonibus, ut ipsi in praedicta civitate nostra Segeschwariensi convenire ibique causas et autores praedictae seditionis exquirere et servato juris ordine illos qui seditionem hanc moverunt etiam punire debeant et ut ad processum veri et recti judicii melius venire possint, volumus et fidelitati vestrae harum serie firmiter mandamus, quatenus acceptis praesentibus ac dum et quando per prefatos Saxones requisiti fueritis ad fidem vestram deo debitam fidelitatemque nobis et sacrae coronae

nostrae observandam causam praemissae seditionis necnon eos, qui illam moverunt, fideliter dicere referre et nominare debeatis et aliud facere nullopacto praesumatis, nam alioquin certi sitis, quod pro duorum vel trium seditiosorum hominum flagitio totam communitatem vestram puniri faciemus. Presentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum in civitate nostra Wratislaviensi in festo purificationis beatissimae virginis Mariae anno domini millesimo quingentesimo undecimo.

Aus dem Original, einem einfachen, offenen Papierbrief mit von innen aufgedrücktem Siegel unter Nr. 145 des Hermannstädter Archivs.

Ofen. 1520. Juni 27. **Beilage XI.**

König Ludwig stellt den um die Bekämpfung der Türken sowohl als der Bauernaufständler gleich verdienten Brüdern Johann und Georg von Mergeln (Morgondai) eine neue Urkunde statt der zur Zeit des Bauerntumultes in Schäßburg verloren gegangenen über die Besitzungen Doldorf, Hortobágyfalva und Rakovicza sowie über ihre adligen Gerechtsame aus.

Nos Ludovicus dei gratia rex Hungariae Bohemiae etc. Memoriae commendamus tenore praesentium significantes, quibus expedit universis; Quod cum regum atque principum summa rei tenentium, proprium semper et peculiare habitum sit, fidelitatem, servitiorumque cumulata merita, in subditis fidelibus, ejusdemque utilibus, et officiosis liberalitate et munificentia quadam exornare, eosque quasi stimulo quodam incentivo ad praeclara facinora obeunda inflammare. Proinde nos instar boni principis perpendentes integritatem fidei servitiorumque non vulgaria merita fidelium nostrorum nobilium Joannis de Morgonda, judicis nostri Saxonicalis sedis Senk et Georgii itidem Morgondai fratris ejusdem uterini, ut ex fideli nostro egregio Paulo Thomori castellano castrorum nostrorum Munkáts et Fogaras intelleximus, in astrum plane collucentia et (ausgelassen per?) eos sacrae inprimis hujus regni nostri Hungariae coronae, et deinde majestati nostrae pro virili ipsorum in certis expeditionibus regni nostri partialibus sub vaivodis Transsilvanensibus tum contra Turcos, sacrae fidei christianae hostes infensissimos, tum vero contra c r u c i a t o s s e u r u s t i c o s superioribus annis in hoc toto fere regno nostro contra omnem nobilitatem tumultuantes, in deumque et beatos crudelia quaeque

atque impia promiscue patrantes, constanter animoque prompto atque alacri exhibita. Nosque ut eos regio munere prosequamur exhortantia volentes eorundem, ut par est, rationem dignam habere, accedente adhoc etiam supplicatione quorundam fidelium nostrorum nobis propterea facta, totalem possessionem Voldorff ac portiones possessionarias Hortobágyfalva et Rakovicza existentes omnino in comitatu Albensi Transsilvaniae gremio . . . . in quarum omnium pacifico dominio idem Joannes et Georgius, progenitores etiam suos perstitisse seque ipsos persistere referebant. Literas etiam et literalia instrumenta satis efficacia superinde se habuisse, sed ea tempore praefatae seditionis rusticanae nobili Antonio Polner magistro civium civitatis nostrae Segesvár . . . . ero scilicet termino praefixo, in praestanda fidelitate sacrae coronae, et genitori nostro piae memoriae, tunc in humanis agente (ſo!) debita, una cum uxore sua, matre eorundem Joannis et Georgii, quorum manibus tam fidei dignis per eosdem conservandi gratia tradita fuerant, per quendam sceleratum Joannem Székelly capitaneum ipsorum Rusticorum in ipsis partibus tumultuantium miserabiliter trucidatis, in eadem civitate Segesvar amissa fuisse asserunt. Simul cum omni nostro jure regio, siquod in praedictis totalibus tres (ſo!) possessionibus Voldorff, Hortobágyfalva et Rakovicza qualitercunque haberemus aut nostram ex quibuscumque causis, viis modis et rationibus concernerent majestatem ac pariter cum cunctis suis utilitatibus et pertinentiis quibuslibet terris scilicet arabilibus, cultis et incultis, agris, pratis, pascuis, campis, foenetis, silvis, nemoribus, montibus, vallibus, vineis, vinearumque promontoriis, aquis, fluviis, piscinis, piscaturis, aquarumque decursibus, molendinis et eorum locis, generaliter vero quarumlibet utilitatum et pertinentiarum suarum integritatibus, quovis nominis vocabulo vocitatis, sub suis veris metis et antiquis existentibus praemissis, sicut praefertur, stantibus et se habentibus; memoratis Joanni et Georgio Morgondai ac per eos Joanni, Francisco, Paulo filiis, Annae Catharinae, et Barbarae filiabus praefati Joannis ac Michaeli, Georgio filiis, Barbarae et Christinae filiabus dicti Georgii ipsorumque haeredibus et posteritatibus utriusque sexus universis, novae nostrae donationis titulo dedimus, donavimus et contulimus; imo damus, donamus et conferimus jure perpetuo et irrevocabiliter tenendas possidendas pariter et habendas salvo jure alieno praesentium per vigorem, quas in formam nostri privilegii redigi faciemus, dum nobis in specie fuerint reportatae

In qua quidem possessione et portionibus possessionariis praefatos insuper Joannem et Georgium Morgondai, etiam alioquin ex nobili genere oriundos filiosque et filios ipsorum praescriptos eorumque posteritates universos (ſo!), vero ac perpetuo stabilique titulo et honore nobilitatis de novo cohonestandos et in veros nobiles nostra regia ex gratia atque autoritate creandos et praeficiendos duximus annuentes et concedentes gratiose praefatis Joanni et Georgio filiis et filiabus praescriptis, ut ipsis et posteritatibus eorum universis hujusmodi honore et titulo atque privilegiis nobilitatis instar aliorum nobilium regni hujus nostri libere uti, frui et gaudere semper et in perpetuum liceat. Qui quidem nobilitatis honos, quo armorum quoque insignibus a nobis condecorari videatur, haec quoque praesentia arma scutum scilicet polygonum saphirio tinctum colore, in quo aureae coronae effigies unionibus et margaretis pellucens, secundum unum angulum collocata, medii leonis fulvam imaginem fulvo auro micantem ex se emittit, jubis per collum et omnem (ſo!) artuum belle dispersis, leo quidem aureus, aureo diademate caput ornatum, ore hiante, linguaque exserta, binis anterioribus pedibus pinium (ſo!) arborem quasi super e terra radicitus convulsum tenet, nam posteriores pedes in coronae inferioris figura delitescunt, caudae dumtaxat forma post tergum reflexa visitur. Supra scutum galea est argenteo colore insignis, cujus vertex flore varicolore perinde ac subtilibus fasciis praemittitur hinc medius leo, priori non absimilis, prominet, flos quidam . . . . quasi vento difflatus in diversum flectitur et varia colorum facie contortus nunc cassidem circumaugit (ſo ſtatt: circumagit), nunc scutum ambit, scutum deinceps sustinent foris hinc atque hinc duorum angelorum simulacra, prout haec in capite praesentium literarum nostrarum pictoris non indocta manu distinctius sunt expressa. Quae eorum gentilitia insignia fuisse, sed in loco et casu praescriptis una cum aliis scilicet litteris et privilegiis suis amissa fuisse dicuntur merito illi adjudicanda, praefatisque Joanni et Georgio, filiisque et filiabus praescriptis eorumque posteritatibus universis animo deliberato et ex certa nostra scientia instauranda, ac de novo concedenda donandaque duximus, imo adjicimus, instauramus, concedimusque et donamus, praesentibusque elargimur, ut praefati Joannes et Georgius Morgondai, filiique et filiae corum praescripti ipsorumque posteritates universae haec aıma ubique in proeliis, hastiludiis, sigillis et quibusvis aliis exercitiis nobilitaribus et militaribus ferre, gestare et habere,

eisdemque more aliorum armis utentium, libere uti, frui, et gaudere perpetuo possint ac valeant. In cujus rei memoriam firmitatemque perpetuam praesentes literas nostras secreto sigillo nostro, quo ut rex Hungariae utimur, in pendenti communitas duximus concedendas. Datum Budae in festo beati Ladislai regis et Confessoris, anno 1520 regnorum nostrorum Hungariae et Bohemiae quinto.

Aus dem 1780 von der k. Gerichtstafel entschiedenen Prozesse (Original, dessen Aufbewahrungsort Wenrich nicht notiert) der 13 Dörfer gegen die Grundherrschaft p. 99. 102 mit den vorausgehenden Worten: A parte Inctorum (in jus tractorum) — hier die Grundherrschaft — Tit. Dominorum Terrestrium Generaliter in Copiis exhibiti Documenti Privilegialium videlicet Ludovici tenor talis est.

Ofen. 1513. Februar 24. **Beilage XII.**

König Wladislaus erläßt zur Verhütung der Verödung der Schäßburger Burg einen Befehl, daß sämtliche aus der Ober- in die Unterstadt übersiedelte Handwerker nach der erstern zurückkehren sollen, mit Ausnahme derjenigen, die in der Unterstadt bereits Häuser angekauft oder solche gebaut haben.

Wladislaus dei gratia rex Hungariae et Bohaemiae (so!) ect. Fidelibus nostris, prudentibus ac circumspectis, magistro civium et judicibus ceterisque juratis et senioribus civibus civitatis nostrae Segesvar, salutem et gratiam nostram. Exposuit Majestati nostrae fidelis noster egregius Nicolaus de Serend (so: nicht Gerend) thesaurarius noster, qualiter illa civitas nostra superior penitus desolata ac inhabitatoribus vacua relicta esset, ex eo, quod omnes pictores (so!) fabri lignarii, sellipares, torneatores et architecti in civitate nostra illa inferiore, neglecta superiore, morari et inhabitare vellent, omnesque mercantias ac negotiationes, in superiore illa civitate nostra, antea juxta antiquam consuetudinem praedictae civitatis nostrae exerceri illic solitas, penitus exerceri intermisissent, unde etiam desolatio supra dictae civitatis superioris sequuta esse dicitur. Quae res non solum civitati illi superiori ad ultimum exitium et exterminum (so!) tendere videtur, verum etiam inferiori civitati ex tali re non minimum periculi imminet. Timendum enim est, ne, ex quo civitas illa nostra in confinibus sita sit, per Turcas vel alios quoslibet hostes nostros, propterea quod illa civitas nostra superior deserta sit, quae veluti quoddam castrum inferiori civitati

imminet: de facili occupari possit. Cui nos periculo, ut mature subvenimus, mandamus igitur fidelitati vestrae, harum serie firmissime, quatenus acceptis praesentibus statim omnes pictores, fabros lignarios, sellipares, torneatores et architectas (so!) aliosque omnes, cujuscunque status et conditionis homines, sive inquilini fuerint, sive domus habentes, qui antea in superiore illa civitate morabantur, relictis autem propriis illorum domibus et habitationibus, ad inferiorem civitatem habitandam transmigraverant, ut se rursus ad inhabitandam superiorem civitatem transferant, exeptis (so!) illis, qui jam domos in inferiore civitate emerunt aut denuo construxerunt, modis omnibus artare et compellere, mercatoresque secundum morem et consuetudinem antiquam ejusdem civitatis nostrae, omnes mercantias suas in illa superiore civitate et nullibi alibi venditioni exponere permitere (so!) in omnem eventum debeatis et teneamini autoritate nostra regia, praesentibus vobis in hac parte attributa et concessa mediante, ne illa pars civitatis superior desolata ab inhabitatoribus remaneat, secus in hoc nullo pacto nullaque ratione facere praesumatis. Datum Budae in festo B. Matthiae Apostoli, anno Domini 1513.

Aus einem Transsumpt der 7 Stühle: feria 4 prox. p. Dom. Quasimodo in A. D. 1517 nochmals umgeschrieben in die Bestätigung König Johanns: in civitate . . . Segesvar 2 die conversionis B. Pauli Apostoli A. D. 1532. — Marienburg, Geogr. II. 260 fast vollständig. Nach einer in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. enstandenen, einfachen Abschrift in dem unter dem Titel: Enchiridion rerum variarum, homini politico officiali non inutile etc. etc. Zacharias Filkenius Notarius Segesvariensis publicus, zum Schäßburger Magistrats-Archiv gehörigen Codex, p. 103—110.

Ofen. 1513. Februar 24. **Beilage XIII.**

Damit die verödete Oberstadt von Schäßburg sich wieder mit Bewohnern fülle, befreit der König Alle, die sich dort ansäßig machen und Häuser bauen, auf 7 Jahre von allen Abgaben.

Wladislaus DEi gratia rex Hungariae et Bohaemiae (so!) ect. Memoriae commendamus tenore praesentium significantes, quibus expedit universis, quod nos cum ad nonnullorum fidelium nostrorum humillimam supplicationem per eos Majestati nostrae propterea factam tum vero ut superior civitas nostra Segesvar, quae penitus desolata esse

dicitur, populorum multitudine decorare (so!) possit universos advenas, qui ad dictam civitatem nostram superiorem denuo moraturi advenerint, isticque nova aedificia atque habitacula exstruxerint vel fecerint, a modo infra septem annorum integrum spatium a data, praesentium computando, ab omni solutione lucri camerae nostrae ac etiam quarumlibet taxarum et contributionum censuumque nostrorum tam videlicet ordinariorum quam extraordinariorum eximendos et supportandos duximus imo eximimus et supportamus, praesentium per vigorem. Quocirea vobis fidelibus nostris egregio Nicolao de Serend (so, statt: Gerend) moderno futurisque thesaurariis nostris necnon dicatoribus et exactoribus lucri camerae nostrae, ac aliarum quarumcunque taxarum et contributionum censuumque nostrorum praefata in civitate nostra Segesvar constituendis, praesentes literas nostras visuris, harum serie firmiter praecipiendo committimus et mandamus, universos advenas, qui ad praedictam civitatem nostram de novo, ut praefertur, advenerint, isticque nova aedificia atque habitacula construxerint, a modo infra tempus praemissum ad solutionem praefati lucri camerae nostrae aliarumque quarumcunque taxarum et contributionum censuumque nostrorum ordinarorium scilicet et extraordinariorum contra formam praemissae nostrae exemptionis artare seu compellere, aut ipsos vel alterum eorum in rebus aut personis et bonis ipsorum propter non solutionem dicti lucri camerae nostrae ac aliarum quarumlibet taxarum et contributionum censuumque nostrorum impedire, turbare, seu damnificare nunquam et nequaquam praesumatis, nec sitis ausi modo aliquali gratiae nostrae sub obtentu, praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum Budae in festo B. Matthiae Apostoli 1513.

Aus einem Transsumpt der 7 Stühle: feria 4. prox. p. Dom. Quasimodo in A. D. 1517 nochmals umgeschrieben in die Bestätigung König Johanns: in civitate Segesvar 2. die conversionis B. Pauli Apost. A. D. 1532. Vgl. die frühere Urkunde.

Schäßburg. 1513. Nov. 24. **Beilage XIV.**

Der Schäßburger Rat bittet den Hermannstädter, der der sächsischen Freiheit durch die Absendung fremder Richter in ihre Mitte drohenden Gefahr durch schnelle Entsendung des Hermannstädter Königsrichters und andrer Richter der 7 Stühle zuvorzukommen und macht zugleich bekannt, daß,

wenn der Bürgermeister nicht noch einige Zeit in Schäßburg verbleiben könne, er, der Rat, nicht im Stande sei, die ausgeschriebene Steuer vom Volke zu erheben.

Von außen:

Prudentibus et circumspectis magistro civium judicibus juratisque consulibus civitatis Cibiniensis dominis nostris honorandis.

Von innen:

Prudentes et circumspecti domini nostri honorandi. Disturbium et differentiae (so!) jamjam in medio nostri suborti (so!) usque ad ungwem ex relatibus prudentis et circumspecti domini Gregorii Zöch loco judicis regii nostri substituti intellexisse arbitramur. Nam hisce temporibus transactis et modo quoque a nostratibus totius communitatis via admodum nobis reclusa et obstructa extitit, quod neque literis neque nuntiis quorsum tendere audebamus. Sed quia hujusmodi differentiae causa prout intelligimus regia majestas judices peregrinos in medium nostrj transmittere statuit et deputavit, quod quidem si ita foret, toti nostrae universitati Saxonum in ruinam et jacturam ac privilegiorum nostrorum amissionem vergere posset. Sed quomodo et per quem modum seu viam id praeveniri posset summo studio invigilandum erit. Unde a nobis, qui alias facultatem et potestatem instar praedecessorum nostrorum corripiendam et arguendam habmus, (so statt habuimus) quibus et fungebamur, prorsus ablate sunt, quae nemini nisi vestris eminentiis conqueri habemus: Non emin pigeat vestras dominationes, quod hactenus distulimus et nullam mentionem in hac re vestris dominationibus fecimus, hoc ideo fecimus, quod sperabamus ipsam insolentiam inter nos ipsos posse sopiri et sedari. Sed prout et in quantum intelligimus nisi adjutorio vestrarum dominationum adjuti ipsa insolentia non solum (ausgeblieben non) sopietur et sedabitur, verum etiam indies magis ac magis invalescit et augmentabitur. Ceterum vero veluti ex recenti hodierna luce nobis literae vestrarum dominationum supervenerunt, quibus mediantibus ad solutionem census sancti Martini sollicitamur, ignoramus quid sit faciendum. Nam populus adeo durae cervicis est, quod neque piis admonitionibus neque minis ad solutionem praesentis census potest induci. Ideo vestras dominationes petimus atque obnixe rogamus, si aliqua via excogitari posset, qua illa sessio judiciaria posset modicum prorogari et dominus magister civium noster nobiscum permanere, omni cura et diligentia invigilare vellemus, quibus ipsum censum de medio

nostri exigere exactumque tandem vestris dominationibus transmittere possemus. Nam hoc certum est, quod si idem dominus magister civium noster absque censu exacto a nobis discedet, quod nos nullo pacto ipsam pecuniam ab popularibus exigere valebimus. Postremo petimus atque dei causa hortamur, quatenus de rebus et differentiis pridem inter nos commissis in tempore consulere ac judicem vestrum regium egregium Johannem Lwlay unacum aliis septem sedium judicibus regiis in medium (ausgelassen nostri) transmittere dignemini, qui easdem insolencias et discordias inter nos subortas pleno juris ordine discutere et dijudicare habeant, ne per peregrinos et exteros judices privilegia nostra ea occasione praemissa adimi et annihilare atque aufferri possint et valeant. Ceterum vestras dominationes feliciter valere exoptamus. Datum in Segeschwar in profesto divae Katharinae virginis ac Martinis anno 1513.

Magister civium judices.
Juratique civis civitatis.
Segeswariensis.

Aus dem Original, einem mit rotem Wachssiegel geschlossen gewesenen Papierbrief unter Nr. 166 der coll. post. des Hermannstädter Archivs abgeschrieben.

Ofen. 1513. Nov. 1. Beilage XV.

König Wladislaus gibt den Hermannstädtern zu wissen, daß er zur Untersuchung des gegen den dortigen Königsrichter ausgebrochenen Aufstandes, infolge dessen jener aus der Stadt vertrieben worden und die Thore der letztern lange Zeit offen gestanden seien, den Woywoden Zapolya und den Ofner Kastellan Bornemissa beordert, vorderhand aber die ganze Stadt mit einer Buße von 6000 Gulden belegt habe.

Commissio propria domini Regis.

Wladislaus dei gratia rex Hungariae et Bohemiae etc. Fidelibus nostris prudentibus et circumspectis magistro civium necnon judici et juratis ceterisque potioribus consulibus rectoribusque ac aliis universis et singulis Saxonibus et aliis incolis nostris in civitate nostra Cibiniensi commorantibus cujuscunque status et ordinis existant salutem et gratiam. Accepimus cum summa displicentia, qualiter nonnulli ex vobis proxime elapsis diebus contra fidelem nostrum egregium Johannem Lwlay judicem nostrum regium ac comitem istius camerae nostrae Cibiniensis, armatis manibus ausu temerario

insurrexissent ipsumque et verbis injuriosis et verberibus affectum extra civitatem ipsam eduxissent, portas civitatis ejusdem ultra solitum apertas ad longum tempus relinquendo, ex quo non illi solum civitati sed etiam partibus illis Transsilvanensibus et toti etiam huic regno nostro ingens periculum potuisset evenire. Quam ob rem tam nefandum facinus obaudire nolentes instructionem auctoritatemque dedimus fidelibus nostris spectabili et magnificis (so korrigiert aus Magnifico) Johanni de Zapolya comiti perpetuo Scepusiensi vaivodae nostro Transsilvano et comiti Siculorum nostrorum ac Johanni Bornemyza castellano castri nostri Budensis ad vos deputatis, quid de illis facere debeant, qui illi motui atque insurrectioni causam dederunt atque praefuerunt. Nichilominus volumus et fidelitati vestrae harum serie firmissime mandamus et pro publico hujusmodi delicto, quod a tota civitate commissum esse videtur, ultra illud subsidium, quod ad universitatem Saxonum nostrorum imposuimus, vos cum sola communitate vestra sex milia florenorum non pro habitu sive quantitate pecuniarum neque secundum aestimationem rerum et bonorum sed per singulas domus aequaliter quam citissime exsolvere et illa ad manus praefati Johannis Bornemyza dare debeatis. Nam alioquin commisimus eidem, ut ipse vos ad solutionem praescriptae summae ultra ratam subsidii universalis vos tangentem per omnia remedia et gravamina opportuna detentiones scilicet personarum occupationesque bonorum juxta informationem eidem per nos datam, adhibitis omnibus viribus tam praefati vaivodae quam etiam aliis, quas ad hoc deputavimus modis omnibus compellat et astringat, auctoritate nostra regia per nos eidem plenarie attributa mediante. Secus igitur facere non praesumatis, praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum Budae in festo omnium sanctorum anno domini millesimo quingentesimo tredecimo.

Abgeschrieben aus dem von innen gesiegelten, offnen Papierbrief (Original) unter Nr. 173 des Hermannstädter Archivs.

Zur Geschichte des

Überganges Siebenbürgens unter die Herrschaft des Hauses Habsburg:

das Jahr 1686.[1]

Von

Johann Duldner.

Seit Ferdinand I. stand die Erwerbung Siebenbürgens auf dem Programm der Habsburgischen Herrscher; das Streben, den Plan zu verwirklichen, wurde seither in der Politik des Hauses Habsburg traditionell fortgepflanzt. An der Ungunst der Zeiten waren alle darauf gerichteten Bemühungen gescheitert.

Durch den grossen Sieg der christlichen Waffen über die Türken unter den Mauern Wiens am 12. September 1683 war nicht nur die furchtbare Gefahr, die damals dem Reiche Leopolds I. drohte, beseitigt, sondern es war gegen die osmanische Macht auch der erste grosse Schlag geführt worden, welcher, gefolgt von einer Reihe weiterer glänzender Siege, den Zusammenbruch der türkischen Herrschaft in Ungarn in nahe Aussicht stellte und eine Verschiebung der Machtverhältnisse Österreichs und der Pforte erwarten liess.

Jetzt glaubte man in Wien den Augenblick gekommen für die Realisierung jenes lange gehegten Planes.

Siebenbürgen, seit Johann Zápolya tributäres Fürstentum der Pforte, war mitten hineingestellt in den Zusammenprall der österreichischen und osmanischen Macht. Auf dem Fürstenthron sass

---

[1] Als die vorliegende Arbeit bereits druckfertig und dem Vereinsausschusse zur Begutachtung übergeben worden war, erschien der XVIII. Band von Alex. Szilágyis für die Geschichte Siebenbürgens so bedeutsamen Publikationen: Monumente comitialia regni Transsilvaniae, der die Landtagsverhandlungen 1688—1686 enthält; die Details, die derselbe zur Geschichte des Jahres 1686 giebt, sind nicht der Art, dass durch dieselben der Gang der Ereignisse beeinflusst worden wäre und können vielleicht später gelegentlich verwertet werden.

Anm. des Verfassers.

der willensschwache Apafi I.; sein Günstling, zu dem er unwandelbares Vertrauen besass, war Michael Teleki; er war mit vielen seiner protestantischen Glaubensbrüder aus dem von den Jesuiten bedrängten Ungarn in das Land der Glaubensfreiheit geflohen und war, ein Verwandter der Gemahlin Apafis, an dem fürstlichen Hofe zu Ansehen und Einfluss gelangt. Er war es, der den eintretenden Wechsel in den Machtverhältnissen Österreichs und der Pforte erkennend eine dementsprechende Änderung der Politik Siebenbürgens für notwendig erachtete.[1] Schon im Jahre 1683, während Apafi mit seinen Truppen im Bunde mit den Türken vor Raab lag, hatte Teleki Unterhandlungen mit dem Wiener Hofe begonnen, deren Gegenstand der Übergang Siebenbürgens unter die Schutzhoheit des römischen Kaisers war.[2]

Seither liefen in seinen Händen alle Fäden der Politik zusammen, welche in dem Anschluss an Österreich das Heil und die Rettung des Landes suchte.

Im Jahre 1685 ging von Leopold I. ein Versuch aus durch diplomatische Verhandlungen dem Ziele der Erwerbung Siebenbürgens näher zu kommen.

Im Februar desselben Jahres sandte Kaiser Leopold den burgundischen Jesuiten Antidius Dunod an Apafi I. mit dem Auftrage drei Bündnisse zu schliessen. Das erste sollte geschlossen werden zwischen Siebenbürgen und der Walachei zur gegenseitigen Unterstützung beider Länder, das zweite zwischen Leopold I. und Apafi I., das dritte über die Bedingungen der Aufnahme Apafis I. in das Bündnis Leopolds I. mit Polen und Venedig.

Von diesen Verträgen kam der erste und dritte niemals, der zweite — zwischen Leopold und dem Fürsten Apafi — nur auf dem Papiere zustande.

In dem Entwurf dieses Vertrages, hiess es u. a.: Es wird anerkannt die Abhängigkeit des Fürstentums Siebenbürgen von dem Königreich Ungarn als eines Teiles desselben und der Fürsten von den Königen Ungarns als den rechtmässigen Königen und Oberherrn; Siebenbürgen wird regiert von Fürsten, die auf Lebenszeit gewählt und vom König bestätigt werden; der Fürst in Person oder seine Bevollmächtigten haben Sitz und Stimme auf den ungarischen

---

[1] Philippi, der Bürgeraufstand von 1688, Programm des ev. Gymnasiums A. B. in Kronstadt, 1878, S. 7.

[2] Jakab Elek, Sándor Pál kapithia és az erdélyi nemzeti fejedelemség utolsó évei in: Magyar történelmi tár., Band XIX, S. 127—130.

Landtagen, ebenso die Stände; bestehende Gesetze werden innerhalb eines Jahres von der Ratification des Vertrages an bestätigt, umzuändernde mit Einwilligung der Stände innerhalb Jahresfrist geändert; die Fürsten leisten den ungarischen Königen den Eid der Treue; die Steuern sollen an den König gezahlt werden; die bewaffnete Macht des Landes und ihre Führer stehen im Kriege unter dem Kommando der königlichen Feldherrn; das Land ist verpflichtet, den sechsten Teil des im Felde stehenden kaiserlichen Heeres mit Nahrungsmitteln und Sold zu versehen; Katholiken und Nichtkatholiken wird die freie Übung der Religion zugesichert.[1]

Dieser Entwurf war an den Fürsten gerichtet und wurde demselben von Dunod in Fogarasch persönlich übergeben. Der Fürst beriet denselben mit seinem Staatsrat und den Mitgliedern des von dem Landtag diesem zur Seite gegebenen Ausschusses.[2] Das Resultat dieser Beratungen war, dass statt dem von Dunod überreichten ein andrer aus 30 Punkten bestehender Entwurf ausgearbeitet und mit demselben Ladislaus Vajda nach Wien gesandt wurde.[3] Vajda nahm Empfehlungsbriefe mit an den Palatin, sowie an die kaiserlichen Heerführer Schultz und Wallis. Er sollte bei Sr. Majestät zum Ausdruck bringen: die durch die Absendung des Bevollmächtigten bewiesene Gnade habe den Fürsten und die Stände mit grosser Freude erfüllt; da aber der Bevollmächtigte zu harte und unerfüllbare Bedingungen gestellt habe, so nähmen sie die Zuflucht zur Gnade Sr. Majestät, um Gelegenheit zu erhalten, unter günstigern Bedingungen einen Vertrag zu schliessen und hätten ihre auf die Erhaltung des Vaterlandes zielenden Wünsche in „Punkte“ gefasst, die der Abgesandte überbringe.[4]

---

[1] Szász. Sylloge tractatuum etc. S. 3—9.

[2] Der ständische Landtagsausschuss (delegatio, deputatis, deputatus urak) war auf Betreiben Telekis eingesetzt worden. Derselbe hatte in Gemeinschaft mit dem Fürsten und den fürstlichen Räten die Landesangelegenheiten zu leiten, und seine Beschlüsse hatten dieselbe Giltigkeit wie die des grossen allgemeinen Landtages. Nach dem Beschlusse des Landtages in Hermannstadt am 12. August 1686 wurde dieser Ausschuss gebildet aus: 2 Landrichtern, 9 Mitgliedern der Gerichtstafel, 24 Vertretern des Adels und 6 Sachsen. (Jakab Elek, Sándor Pál kapithia etc. Magy. tört. tár., Bd. XX, S. 65—66.)

[3] Jakab Elek, Sándor Pál kapithia etc. Magy tört. tár., Bd. XIX, S. 131—132.

[4] Diplomatarium Alvinczianum in: Monumenta Hungariae historica. Diplomataria, Band XIV, S. 8—14; hinfort citirt: Diplom. Alvincz., I.

In einer Spezialinstruktion erhielt er noch den besondern Auftrag zu bitten: unter keinen Umständen möge ein Heer ausser auf ausdrückliches Verlangen des Landes die Grenzen Siebenbürgens überschreiten; sollte die Absendung eines Hilfsheeres vom Lande verlangt werden, so solle dies nur in der verlangten Stärke erscheinen und auf Wunsch des Landes wieder abziehen; sollte ein Heer durch Siebenbürgen nach der Walachei marschieren, so solle dies nur mit Wissen und Willen des Landes geschehen.[1]

Ladislaus Vajda verweilte lange Zeit in Wien, doch kam der Vertrag nicht zustande, wie man in Wien überhaupt diesen Verhandlungen kein grosses Gewicht mehr beilegte und auf dieselben nicht mehr reflektierte, nachdem die Waffenerfolge dieselben überholt hatten und eine viel wirksamere Pression ausübten.[2]

Diese Erfolge hatten die österreichischen Heere im Jahre 1685 bis hart an die Grenzen Siebenbürgens gebracht. Als nach Beendigung des Sommerfeldzuges des Jahres die Truppen in die Winterquartiere verlegt werden sollten, wies der kaiserliche Feldherr Graf Caprara den Szathmarer Komitat 10.000 Mann unter Caraffa zum Winterquartiere an.[3] Bald darauf kam die Nachricht an Apafi, Caraffa habe die Absicht, die unter seinem Kommando stehenden Truppen in die zu Siebenbürgen gehörenden Gebiete Marmaros, Kövár und Szilágyság in die Winterquartiere zu führen. Entrüstet schrieb Apafi einen vorwurfsvollen Brief an Dunod und verlangte von ihm, er solle sich bei Caraffa verwenden und ihn von seinem Vorhaben abzubringen suchen. Dunod antwortete am 11. Dezember, er habe bei Caraffa nichts zu erwirken vermocht. Apafi schickte einen Gesandten direkt an Caraffa, worauf ihm dieser von Szathmár am 18. Dezember antwortete, er sei durch die Verhältnisse gezwungen von dem Vertrage, den Dunod geschlossen habe, abzuweichen, weder könne noch wolle er bei den Wechselfällen der Zeit denselben halten.[4] Auch beim Kaiser selbst hatte Apafi bereits im November bittere Klage geführt über die Ausschreitungen des Militärs,[5] hatte aber weder von ihm noch vom Kanzler Stratmann, den er um seine

[1] Ebenda S. 14—15.

[2] Vgl. über diese Verhandlungen Jakab Elek, a. a. O., Bd. XIX, S. 133—135.

[3] Fessler, Geschichte der Ungarn. Bd. IX., S. 357.

[4] Szilády und Szilágyi, Török-Magyarkori Állam-Okmánytár, Bd. VII, S. 115.

[5] Ebenda. S. 106—107.

Verwendung angesprochen hatte, etwas anderes erhalten als Versprechungen und schöne Worte.[1]

Gegenüber den durch die Wucht der Waffen geschaffenen Thatsachen waren alle Bitten des Fürsten und der Stände und alle Vorstellungen, die Türken und Tartaren würden, sobald die Kaiserlichen ins Land kämen, hereinbrechen und Städte und Dörfer zu Staub und Asche machen, vollständig wirkungslos.[2]

Der Landtag, der vom 24. Oktober bis 7. November 1685 in Weissenburg tagte, hatte durch seinen I. Gesetzartikel die Absendung von vier Bevollmächtigten nach Wien beschlossen, welche, nachdem die Verhandlungen mit Dunod zu keinem Resultat geführt hatten, unter günstigern Bedingungen, wie sie durch diesen gestellt worden waren, die Abschliessung eines Vertrages mit dem Hofe betreiben sollten.

Die vier Abgesandten waren: Johann Haller, Sigmund Perneszi, der Hermannstädter Ratsmann Mathias Miles und Michael Inczédi.[3] Als Zweck der Gesandtschaft war in dem fürstlichen Beglaubigungsschreiben ein doppelter angegeben: den Frieden zwischen dem römischen Kaiser und dem Sultan herbeizuführen und dem langen Blutvergiessen ein Ende zu machen, andrerseits „den Zustand des Vaterlandes zu beruhigen und in friedliche Sicherheit zu bringen.“ Das Erste war augenscheinlich nur Deckmantel der Pforte gegenüber für den zweiten, wirklichen Zweck.[4] Die Initiative zur Absendung war vom Fürsten ausgegangen — oder richtiger von Michael Teleki, vom Fürsten erhielten die Abgesandten daher auch ihre Instruktion und verhandelten im Namen desselben.[5] Die Instruktion stimmt fast wörtlich überein mit der, mit welcher Ladislaus Vajda im April desselben Jahres nach Wien gesandt worden war.

Die Gesandten reisten ab. Zu ihrer Orientierung verlangten sie brieflich die Mitteilung der Bedingungen des Vertragsentwurfes, den Dunod in Fogarasch übergeben habe. Auf wiederholtes Drängen Telekis sandte ihnen der Fürst eine Abschrift am 7. Dezember 1685.[6]

---

[1] Diplomatarium Alvinczianum, I, S. 37—39.

[2] Jakab Elek, a. a. O., Bd. XIX, S. 137—138.

[3] Szász, Sylloge etc., S. 10.

[4] Jakab Elek, a. a. O., Bd. XIX, S. 139.

[5] Die Instruktion bei Jakab Elek, az utolsó Apafi, in: Magyar történelmi tár, Bd. XXI, S. 212—221.

[6] Szilády und Szilágyi Török-Magyarkori Állam-Okmánytár, Bd. VII, S. 110—112. — Jakab Elek, Sándor Pál Kapithia etc., S. 133.

Von Kalló schrieben die Gesandten am 12. Dezember, sie hätten Caraffa gesprochen und eilten nach Kaschau zu gelangen, um auch Caprara zu sprechen; sie teilten schon jetzt mit, dass sie wenig Hoffnung hätten, in Bezug auf die Elocierung der Truppen etwas zu erlangen bis sie nicht nach Wien gelangten.[1]

Am 14. Februar 1686 bestimmte der Kaiser den obersten Hofmeister Fürsten Ferdinand Dietrichstein, den Präsidenten des Kriegsrates Markgrafen Hermann von Baden und den Kanzler Grafen Theodor Stratman, die Verhandlungen mit den siebenbürgischen Abgesandten zu führen.[2]

Die Gesandten mussten in Wien häufig Vorwürfe hören, dass man einerseits in Wien mit dem Kaiser verhandle, andrerseits mit Tököli in Beziehung gestanden sei und dass viele Siebenbürger dessen Partei beigetreten seien.[3]

Die Abgesandten erstatteten von Zeit zu Zeit Bericht über den Gang der Verhandlungen. Zwei Entwürfe des Traktates waren an den Fürsten und die Stände gesandt worden. Der zweite enthält den Entwurf, wie er in der Konferenz vom 5. April festgestellt worden war[4] derselbe, datiert vom 28. März, war in der kaiserlichen Geheimkanzlei geschrieben und wurde von den siebenbürgischen Gesandten am 21. April herabgeschickt.[5] Es fällt auf, dass der Punkt, auf welchen man bei den spätern Verhandlungen von Seiten des Wiener Hofes das grösste Gewicht legte, nämlich der Punkt, welcher für die kaiserlichen Truppen das Mitbesatzungsrecht in Klausenburg und Deva fordert, hier gänzlich fehlt.

Man war, als man den Entwurf in Hermannstadt[6] in Beratung zog, nicht sehr befriedigt über das Ergebnis der Verhandlungen.

---

[1] Szilády und Szilágyi, Török-Magyarkori Állam-Okmánytár, VII, S. 112—113.

[2] Diplom. Alvincz., I, S. 79—80.

[3] Diplom. Alvincz., I, S. 86.

[4] Finalis et ultima resolutio sacrae Caesareae regiae Majestatis; Diplom. Alvincz., I, S. 100—103.

[5] Diplom. Alvincz., I, S. 203.

[6] Am 30. November 1685 war Apafi mit seinem ganzen Hofstaat und zehn Fähnlein Soldaten nach Hermannstadt gekommen und hatte hier seine Residenz aufgeschlagen; dahin folgte ihm der Adel nach. Am 18. Dezember 1685 waren auf Befehl der Fürsten von Weissenburg 3 Kanonen und ein Feuermörser sowie Munition nach Hermannstadt gebracht worden. Am 21. Mai 1686 rückten noch 100 Tolpatschen (Fussvolk) nach. — Siebenbürgische Quartalschrift, II, S. 325 und 326.

Man habe, so urteilte und schrieb man missmutig an die Abgesandten, eine Erleichterung des schweren Joches gehofft, mit dem man von der Türkenherrschaft gedrückt werde, aber es scheine, als ob man noch ein härteres Schicksal zu gewärtigen habe, denn die herabgesandten „Punkte" bezweckten nicht eine Verbesserung der bisherigen Lage, sondern zielten auf einem Zustand, der noch schlimmer sei als die Knechtschaft; die Abgesandten sollten im Sinne der Replikationen, die man ihnen schicke, dahin trachten, dass die Bedingungen günstiger gestellt würden.[1]

Diese Replikationen waren vom Ministerrat und den ständischen Deputierten beraten und festgestellt worden. In denselben wird namentlich die jährliche Abgabe von 100.000 Thalern, die der Vertragsentwurf forderte, als eine zu harte und drückende Last bezeichnet. Bis auf Stephan Bathory, heisst es in derselben, habe die Steuer an die Türken 10.000 Dukaten betragen, dann 15.000 bis zum Fürstentum Gabriel Bethlens; Gabriel Bethlen und der ältere Rákoczy zahlten nicht mehr als 10.000 Dukaten, der jüngere Rákoczy zahlte 15.000 Dukaten; wegen dem Verrat des Achatius Barcsai wurde die Steuer auf 90.000 Löwenthaler erhöht. Die Abgesandten sollten bitten, dass das „Honorarium" nicht mehr als 30.000 Löwenthaler betrage; wenn sie jedoch auf 40.000 oder gar auf 50.000 eingehen müssten, so sollten sie bitten, dass diese Summe auch während der Dauer des Krieges nicht überschritten werde.[2]

Diese Replikationen sollte Paul Nagy den Abgesandten überbringen. In einer geheimen Instruktion wurde demselben noch folgendes aufgetragen:

Wenn man von Seite der Wiener Regierung auf die in den Replikationen gewünschten Änderungen nicht eingehen wolle, so solle der Vertrag auch in dem Wortlaut des herabgesandten Entwurfes angenommen werden. Sollte man gegen Erwarten, da in dem vorgelegten Entwurf hievon keine Rede sei, auf der Forderung von Winterquartieren für das kaiserliche Militär bestehen, so solle kathegorisch erklärt werden, Winterquartiere zu geben, könne man unter keinen Umständen versprechen; auch der Türke habe solche nie verlangt, und türkische Heere hätten im Lande nur dann überwintert, wenn ihre Anwesenheit verlangt worden sei. Sollten die Bevollmächtigten des Kaisers mit dem Anbote des Honorariums in der Höhe von 40.000 oder gar 50.000 Löwenthalern nicht zufrieden

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 119—125.
[2] Diplom. Alvincz., I, S. 103—108.

sein, so sollten die Abgesandten 60.000, ja 80.000 Löwenthaler versprechen; über diese Abgabe hinaus sollte aber dann nichts mehr gefordert werden, weder in Friedens- noch in Kriegszeiten, weder Mannschaft noch Quartier noch Zufuhren und Proviant noch sonst irgend eine Leistung unter welchem Titel immer.

Der Abgesandte musste unter Ablegung eines schweren Eides versprechen, diese Aufträge geheim zu halten auch den Abgesandten gegenüber, und von denselben, namentlich von dem in dem letzten Punkt enthaltenen nur im alleräussersten Falle Gebrauch zu machen.[1]

Kaum war Paul Nagy abgereist, so wurde die Aufmerksamkeit des Landes auf ein Ereignis von viel akuterer Bedeutung hingelenkt.

Offenbar damit den Verhandlungen mehr Nachdruck verliehen würde, hatte der General Friedrich Graf Scherffenberg den Befehl erhalten mit einem Armeecorps nach Siebenbürgen zu marschieren. Am 24. März teilte der Kaiser Leopold dem Fürsten Apafi diesen Befehl mit. Da er durch verschiedene nicht zu verachtende Nachrichten, schreibt Leopold, aufmerksam gemacht worden sei, dass die Türken im Vereine mit den Tartaren nach Siebenbürgen einzufallen drohen, so erfordern es die militärische Vorsicht und seine wohlwollende Gesinnung gegen das Land, dem verderblichen Plane entgegenzutreten und den gefährlichen Feind von der Provinz, nach welcher er lechzt, abzuwehren. Der Kaiser erwartet mit Zuversicht, dass der Fürst bei seiner Ergebenheit gegen ihn, seiner Liebe zum Vaterlande und seinem Eifer für die Sache der Christenheit den Truppen nicht nur willig den Einmarsch gewähren und sie mit Proviant unterstützen, sondern den Generalen auch mit Rat und That unterstützen und demselben in Allem, was er im Namen des Kaisers darlegt, Glauben schenken wird; der General habe den Auftrag, strenge Disziplin zu halten und werde weder dem Fürsten noch dem Lande zur Last fallen.[2]

Infolge des Befehles an Scherffenberg sammelten sich die kaiserlichen Truppen, die das Armeecorps bilden sollten, aus dem Nordosten Ungarns in der Gegend von Szathmár. In Siebenbürgen gewahrte man, noch vollständig im Unklaren über den Zweck der Bewegungen, mit Befriedigung, wie im Beginne des Frühjahres 1686 die Truppen aus der Marmaros, aus der Kövárer und Laposcher Gegend zurückgezogen wurden, man atmete erleichtert auf und schöpfte Hoffnung, von der gefährlichen und unbequemen Nachbarschaft

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 110—111.
[2] Diplom. Alvincz., I, S. 81—82.

befreit zu werden.[1] Nur gerüchtweise vernahm man, dass Graf Ladislaus Csáki mit österreichischen und ungarischen Truppen nach der Walachei marschieren werde.[2] Auch die Abgesandten aus Wien meldeten, ein Heer werde durch Siebenbürgen nach der Walachei marschieren, da der tributäre Woiwode der Walachei Scherban versprochen habe, falls er mit 10.000 Kaiserlichen unterstützt würde, hiezu noch 20.000 Mann zu stellen und sich offen gegen die Pforte zu erklären.[3] Erst am 1. Mai verständigte Scherffenberg den Fürsten Apafi von Szathmár aus von dem bevorstehenden Einmarsch seines Corps. Er habe, schreibt Scherffenberg, vom Kaiser den Befehl erhalten nach Siebenbürgen einzurücken, um mit seinen Truppen sowie mit denen des Fürsten mit allen Mitteln die Türken und Tartaren, sowie alle Feinde des christlichen Namens vom Lande abzuwehren, das Land zu schützen und demselben zur Wiedererlangung der Freiheiten und Privilegien, die es vor der Invasion der Türken besessen habe, behilflich zu sein, der Fürst möge nicht zögern, seine Truppen mit den kaiserlichen zu vereinigen und für alle Truppen, kaiserliche und eigene, auf genügenden Unterhalt bedacht sein, damit dieselben nicht gezwungen würden, für denselben selbst zu sorgen; der Fürst möge weiterhin Kommissäre senden und solche von ihm empfangen, dass mit denselben, nachdem der Fürst seine Pläne und Ratschläge mitgeteilt habe, über den Operationsplan, sowie über die Intertention der Truppen verhandelt werden könne; die Bewohner des Landes sollen nicht fliehen, auch ihre landwirtschaftlichen Arbeiten nicht unterbrechen, da er nicht als Feind, sondern als Freund und Beschützer des Landes komme.[4]

Das Heer, das Scherffenberg führte, wird, als es vollzählig war, mit 10—12.000 Mann angegeben; in demselben werden gelegentlich genannt das Regimen Goczianum[5] (Kürassier-Regiment Johann Carl Graf Götz, errichtet 1682, reduziert 1768)[6] und das Regimen Serenianum[7] (Infanterie-Regiment Johann Carl Graf Serenyi, errichtet 1672, heute Nr. 25).[8]

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 137.
[2] Diplom. Alvincz., I, S. 121.
[3] Diplom. Alvincz., I, S. 85.
[4] Diplom. Alvincz., I, S. 88—89.
[5] Diplom. Alvincz., I, S. 379.
[6] Der Entsatz von Wien, Berlin 1883, S. 118.
[7] Diplom. Alvincz., I, S. 186.
[8] Der Entsatz von Wien, Berlin 1883, S. 117.

Beigegeben waren Scherffenberg die Generale Veterani, Piccolomini und Wallis.

Ein ungarisches Heer, etwa 1500 Mann stark, sollte sich unter dem Grafen Ladislaus Csáki anschliessen, in demselben befanden sich Samuel Csáki, Stephan Károlyi, Kapitän Blasius Kis, Johann Horváth, Franz Deák u. A.[1]

In den ersten Tagen des Mai brach Scherffenberg auf, das Szamosthal hinaufmarschierend. Am 7. Mai kam er unterhalb Cziko im Komitat Szilágy auf dem Sülelmeder Feld an und lagerte daselbst, noch Zuzug von Truppen aus der Marmaros erwartend. Hier blieb er den 8. Mai, von den Bewohnern der Gegend Lebensmittel requirierend, und war am 9. Mai zwischen Sibo (Zsibó, Komitat Szilágy) und Udvarhely. Am 10. Mai war er im Nachtlager zwischen Szurdok und Tihó im Komitat Szolnok-Doboka, Csáki war bei Gorbó; am 11. verlegte Scherffenberg sein Lager nach Pánczél-Cseh und war am 12. in Bonczhida (Komitat Kolozs), im Anmarsch auf Klausenburg.[2]

Von Bonczhida verlangten Scherffenberg und Csáki von den Bistritzern Lebensmittel und forderten, sie sollten dieselben nicht nur willig hergeben, sondern auch sonstwie sich fügen und nicht widerspenstig sein.[3]

Am Hofe des Fürsten Apafi brachte die Kunde vom Einmarsch Scherffenbergs grosse Ueberraschung und Bestürzung hervor. Man hatte eben durch die Abgesandten in Wien die gnädigen Resolutionen des Kaisers vernommen, hatte die Replikationen auf dieselben verfasst, man wusste die Vertragsverhandlungen in gutem Gange und glaubte in guten Beziehungen zum Wiener Hofe zu stehen; jetzt schien es, als ob diese Beziehungen plötzlich in ein anderes Stadium getreten seien.

Zunächst wurde dem Paul Nagy unter Beischluss einer Kopie des Schreibens Scherffenbergs vom 1. Mai zur Uebergabe an die Gesandten in Wien am 8. Mai ein Brief nachgesandt, in welchem er aufgefordert wurde, seinen Weg so zu nehmen, dass er in das kaiserliche Lager käme und eine Unterredung mit Scherffenberg anzusuchen.[4]

---

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 139—141.
[2] Diplom. Alvincz., I, S. 133—134; 139—141; 147.
[3] Diplom. Alvincz., I, S. 54—55.
[4] Diplom. Alvincz., I, S. 118.

Sodann galt es, die Pforte und deren militärische Würdenträger in Ungarn von dem Ereignis in Kenntnis zu setzen. Ein Unterlassen dieser Mitteilung würde an sich schon den Verdacht erweckt haben, dass man mit dem Feinde im geheimen Einvernehmen sei.

Am 10. Mai wurde Stephan Jósika an den Szerdar Achmed Pascha gesandt. Er sollte demselben mitteilen: Im vergangenen Herbst sind nach dem Befehl der Pforte Gesandte nach Wien geschickt worden, um den Frieden zu betreiben; sie wurden mit schönen Worten und eitlen Hoffnungen hingehalten; dagegen ist der General Scherffenberg, dem Ladislaus Csáki mit ungarischen Truppen beigegeben ist, in der Szilágyság eingefallen; Scherffenberg hat an den Fürsten das Ansinnen gestellt, er solle sich mit ihm verbünden und die Waffen erheben gegen den mächtigen Kaiser der Türken; entsprechend dem Befehl des Gross-Veziers, von allen kriegerischen Vorgängen Bericht zu erstatten, macht der Fürst hievon dem Szerdar Mitteilung und bittet ihn, mit seinem ganzen Heer in der Richtung gegen Lippa aufzubrechen, damit in Gemeinschaft mit demselben die Wehrmacht Siebenbürgens, die eben insurgiert wird aber zu einem erfolgreichen Angriff allein zu schwach ist, den Feind aus den Ländern des mächtigen Kaisers der Türken, dem Siebenbürgen in unwandelbarer Treue ergeben bleibt, hinaustreibe.[1]

Johann Sárosi, der vor wenigen Tagen als Gesandter an die Pforte abgeordnet worden war, wurde in einem Briefe am 13. Mai aufgefordert, den Gross-Vezier von der Absendung Jósikas in Kenntnis zu setzen; er sollte den Gross-Vezier bitten, einen Teil seines Heeres gegen Grosswardein zu dirigieren, damit dasselbe zur Verfügung stehe, falls von Siebenbürgen aus dessen Hilfe benötigt werde; zugleich sollte er dem Gross-Vezier sagen, dass ein Bote Scherffenbergs im Geheimen mitgeteilt habe, dass dieser die Absicht habe, nach der Walachei zu marschieren, um im Bunde mit den Woiwoden der Walachei sich gegen Konstantinopel zu wenden, sowie, dass man vernommen habe, die ungarischen und kroatischen Truppen seien unzufrieden, weil sie seit langer Zeit keinen Sold ausgezahlt erhalten hätten und seien mit Geld leicht zum Abfall vom Kaiser zu bewegen.[2]

---

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 137—138.
[2] Diplom. Alvincz., I, S. 144—146.

In einem Briefe vom 16. Mai drängt der Fürst den Johann Sárosi zu grösster Beschleunigung seiner Reise und macht ihn verantwortlich, falls der Gross-Vezier durch Andere die erste Nachricht vom Einmarsch Scherffenbergs erhalte.[1]

Desgleichen erhielt der Dolmetsch bei der Pforte Alexander Maurocordatus an demselben Tage von dem Fürsten den Auftrag, unverzüglich den Grossvezier von dem Einmarsch der Kaiserlichen in Kenntnis zu setzen und ihn der Treue des Fürsten und des Landes gegen die Pforte zu versichern.[2]

Auch an den Pascha von Grosswardein ging die Mitteilung von dem beunruhigenden Ereignis.

Am 11. Mai — der Landtag war in diesen Tagen in Hermannstadt versammelt,[3] — ermahnte Apafi seine Unterthanen zum Gehorsam gegen die ottomanische Pforte.[4]

An demselben Tage antwortete der Fürst auf den Brief Scherffenbergs vom 1. Mai: Da er, durch mehrfache Versicherungen der Gnade Sr. Majestät beruhigt, bewogen worden sei, mit Eifer der Sache des Kaisers anhänglich zu sein, so könne er nicht anders als seinem Bedauern darüber Ausdruck geben, dass diese Versicherungen durch Thatsachen widerlegt werden; er sende deshalb seine Getreuen Michael Daniel und Sigismund Bálintit mit Aufträgen an Se. Excellenz und bitte, ihren Worten Glauben zu schenken.[5]

Die Gesandten sollten, so hiess es in ihrer Instruktion, darauf hinweisen, dass in Wien von Seiten des Landes Verhandlungen gepflogen werden zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages, dass von Wien bereits Resolutionen herabgelangt seien und auf dieselben die Antwort des Landes erfolgt sei, sie sollten sagen, dass nach den Punkten jener Resolutionen Se. Majestät den Schutz des Landes übernehme und nötigenfalls auf Requisition des Landes Hilfstruppen zur Verteidigung desselben schicken werde, und gestatte, dass die siebenbürgischen Truppen mit den Kaiserlichen sich nicht vor der Eroberung von Grosswardein und Temesvar vereinigen. Die Gesandten sollten, auf diese Vertragspunkte sich stützend, bitten, Se. Excellenz möge davon abstehen, sein Heer in das Land zu führen, noch viel weniger aber entgegen dem klaren Wortlaut des

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 149—150.
[2] Diplom. Alvincz., I, S. 148.
[3] Jakab Elek, Sándor Pál kapithia etc. etc. Magy. tört. tár., XX, S. 65.
[4] Siehe Beilage Nr. I.
[5] Diplom. Alvincz., I, S. 138—139.

präliminierten Vertrages, verlangen, dass das siebenbürgische Aufgebot sich mit seinem Heere vereinige, da durch einen solchen vorzeitigen Anschluss das Land sich in grosse Gefahr bringe von Seiten der Pforte.[1]

Inzwischen hatte Paul Nagy, wie ihm befohlen war, das kaiserliche Lager bei Pánczél-Cseh aufgesucht und eine Unterredung mit Scherffenberg gehabt, bei der auch Ladislaus Csáki zugegen war; dieselbe war, wie vorauszusehen, gänzlich erfolglos gewesen. Scherffenberg hatte Nagy von der Weiterreise abzuhalten gesucht: seine Reise nach Wien sei ein „zweckloser Spaziergang", denn er, der General, habe Vollmacht zu handeln, die Reise sei überdies bei den herrschenden Unruhen und Wirren und den eben stattfindenden Verschiebungen des Militärs gefährlich, vielleicht geradezu unmöglich; der Gesandte solle deshalb bei ihm im Lager bleiben oder nach Klausenburg zurückgehen, von der Antwort seinem Fürsten Mitteilung machen und nur wenn dieser es ausdrücklich befehle die Reise nach Wien fortsetzen.[2]

Nicht minder erfolglos war die Mission Daniels und Bálintits. Entrüstet schrieb Scherffenberg am 17. Mai an den Fürsten: weder in dem Brief vom 11. Mai noch durch die Abgesandten des Fürsten noch durch den eignen Abgesandten habe er auf seine Forderungen eine entschiedene Antwort erhalten, er ermahne den Fürsten peremtorisch, mit seiner Antwort nicht zu zögern, denn sonst sei er gezwungen, zu thun, was er im Dienste Sr. Majestät und zur Erhaltung der Truppen für notwendig halte.[3]

Am 19. Mai kamen die Abgesandten zurück mit der Antwort:

1. Se. Majestät ist dem Lande gegenüber noch immer väterlich wohlwollend gesinnt; Beweis hiefür ist die Absendung dieses Heeres, dessen Zweck die im Bunde mit dem siebenbürgischen Heer vorzunehmende um so nachdrücklichere Bekämpfung des Feindes der Christenheit ist und die Wiedergewinnung der Freiheit des Landes.
2. Scherffenberg hat noch keine Kenntnis von einem Traktat, der, wie aus den Erklärungen der Abgesandten hervorgeht, noch gar nicht abgeschlossen ist.
3. Das Heer kann er ohne Befehl des Kaisers nicht zurückziehen.

---

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 134—136.
[2] Diplom. Alvincz., I, S. 139—141.
[3] Diplom. Alvincz., I, S. 156—157.

4. Die Rückkehr der siebenbürgischen Abgesandten aus Wien kann er nicht abwarten ohne Sicherstellung seiner Forderungen und ohne Zusicherung der Proviantlieferung an das Heer, welche beide Bedingungen ohne Aufschub zu garantieren sind.[1]

Auf den resoluten Brief des kaiserlichen Heerführers vom 17. Mai antwortete der Fürst am 18. Mai sehr matt und wirkungslos: Seine bisherige Nachgiebigkeit habe nicht anders gedeutet werden können, denn als Willfährigkeit im Interesse der Sache der Christenheit; dafür habe er betrübten Herzens seit dem November des vergangenen Jahres die Gewaltthätigkeiten angesehen, die gegen sein armes Volk geübt würden; als er für seine Willfährigkeit Dank hoffte, habe er durch den Einmarsch Scherffenbergs und durch das Verhalten seiner Soldaten erfahren, dass man gegen ihn feindselig vorgehe; er bitte Se. Excellenz wirksame Mittel zu ergreifen zur Verhütung der Ausschreitungen des Militärs und von der Verwüstung seines Landes abzustehen, sonst sei er genötigt, seine gute Sache mit den Waffen zu verteidigen.[2]

Inzwischen war Scherffenberg vor Klausenburg angekommen. Gleichzeitig mit den beiden Abgesandten Michael Daniel und Sigismund Bálintit kam ein Bote in Hermannstadt an, der die Ankunft des kaiserlichen Heeres vor Klausenburg meldete. Apafi schrieb sofort an Scherffenberg und forderte ihn auf zu erklären, ob er gegen ihn und das Land als Feind verfahren wolle? Heute oder morgen, schrieb der Fürst, werde er abermals Gesandte an ihn schicken.[3]

Die Gesandten gingen am 22. Mai ab; es waren Nicolaus Bethlen und Sigismund Bálintit. Sie sollten Scherffenberg sagen, man könne sich unmöglich mit ihm gegen die Türken verbünden ohne den Entschliessungen Sr. Majestät vorzugreifen und ohne das Land in grosse Gefahr zu bringen; Scherffenberg sei nicht im Sinne der Bedingungen der Resolutionen des Kaisers in das Land gekommen, auch nicht auf den Wunsch des Landes, sein Einmarsch sei in einem höchst ungünstigen Zeitpunkt geschehen und könne zur Folge haben, dass das Land in seiner Devotion gegen den Kaiser wankend gemacht werde.[4]

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 161.
[2] Diplom. Alvincz., I, S. 159—160.
[3] Diplom. Alvincz., I, S. 161—162.
[4] Diplom. Alvincz., I, S. 171—174.

An demselben Tage kam Scherffenbergs Antwort auf den Brief Apafis vom 18. Mai. Kaltblütig schrieb Scherffenberg: Den Brief des Fürsten, voll Klagen über Excesse, an denen er nicht schuld sei, habe er erhalten und sehe aus demselben mit Bedauern, dass der Fürst die wohlwollenden Intentionen des Kaisers gänzlich verkenne, dass er die Sache der Christenheit und damit zugleich seine eigne preisgebe, er rufe die Türken zu Hilfe und habe die Absicht, sich mit ihnen zu vereinigen; dass er — Scherffenberg — auf die Beschaffung des Proviantes für sein Heer bedacht sei, sei keine Feindseligkeit; für den wohlgemeinten Schutz des Landes ernte er nur Täuschung und Hinterlist; der Fürst solle andern Sinnes werden und nicht Unheil über sich und sein Land heraufbeschwören.[1]

Auf die Frage des Fürsten, ob Scherffenberg in feindlicher Absicht vor Klausenburg gerückt sei, antwortete dieser am 22. Mai, er habe sich Klausenburg nur genähert, um Lebensmittel für sein Heer zu schaffen; der Fürst solle Abgesandte mit weiter gehender Instruktion schicken.[2]

Beide Antworten wurden in Abschrift Bethlen und Bálintit nachgeschickt.[3] In der Umgebung des Fürsten aber war man auf eine Belagerung Klausenburgs gefasst. Die Abgesandten erhielten deshalb den Auftrag, in die Stadt hineinzugehen, die Bewohner in der Treue gegen den Fürsten und das Vaterland zu befestigen und ihnen zu sagen, dass man auf ihren Schutz bedacht sei. Zugleich wurde für Klausenburg eine Instruktion ausgearbeitet, wie sich Besatzung und Einwohnerschaft im Falle einer Belagerung zu verhalten hätten.[4]

Auch diese zweite Gesandtschaft hatte kein bessres Schicksal wie die erste. Die Antwort, die Scherffenberg der ersten gegeben hatte, wiederholte er der zweiten gegenüber: Se. Majestät sei nie wankend geworden in der gnädigen Gesinnung dem Lande gegenüber; von einem Traktat wisse Scherffenberg nichts; das Heer könne er ohne ausdrücklichen Befehl seines obersten Kriegsherrn nicht zurückführen. Doch fügte er hinzu: wenn ihm der nötige Proviant geliefert wird, so wird er im Heere strenge Disziplin halten, und das Land wird keinen Schaden haben; für den Fall, dass er den

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 164.
[2] Diplom. Alvincz., I, S. 167.
[3] Diplom. Alvincz., I, S. 177—185.
[4] Die Instruktion in: Diplom. Alvincz., I, S. 181—184.

Wünschen des Fürsten und der Stände durch Zurückführung des Heeres in das türkische Grenzgebiet nachgeben wollte, muss er Sicherstellung und das Versprechen der Treue vom Fürsten und von den Ständen haben; diese Sicherstellung wird bestehen in der Lieferung von Proviant und in der Übergabe zweier Städte, Klausenburg und Bistritz, die, sobald der entsprechende Befehl dazu von Sr. Majestät kommt, zurückgegeben werden sollen; inzwischen schickt er zur Beschleunigung der Verhandlungen einen Bevollmächtigten mit einem kaiserlichen Schreiben (literis Caesareis) mit den Gesandten an den Fürsten mit.[1]

Dieser Bevollmächtigte war der Kämmerer Sr. Majestät und Obristlieutenant im Regiment Serényi Graf Franz Jörger. Das kaiserliche Schreiben, das er bei seiner Ankunft in Hermannstadt am 27. Mai[2] mitbrachte, war offenbar der Vollmachtsbrief des Kaisers an Scherffenberg vom 28. März.[3] Die Punkte, welche Jörger vorlegte, waren folgende:

Scherffenberg versichert den Fürsten Apafi der wohlwollenden Intentionen Sr. Majestät, die nichts anders bezwecken als die Abwehr der Machinationen des Feindes und den Schutz des Fürsten und des Landes; der Fürst wolle eine unumwundene, entschiedene, aufrichtige und definitive Erklärung abgeben, ob er noch weiter den Türken anhängen oder mit den siegreichen kaiserlichen Truppen die seinigen vereinigen wolle, oder endlich, ob er die bisherige Neutralität bis zur Belagerung von Temesvár oder Grosswardein bewahren wolle, wobei er versprechen möge, sobald eine dieser Belagerungen zur Thatsache geworden, sich offen gegen die Pforte zu erklären und sich mit allen Mitteln in den Dienst der Sache des Kaisers zu stellen; im Falle der Fürst eine günstige Antwort giebt, ist der Graf Scherffenberg bereit, die Armee aus den Ländern des Fürsten hinauszuführen unter zwei Bedingungen: 1. zur Sicherstellung sollen zwei bestimmte Städte consigniert werden; 2. der kaiserlichen Armada soll Proviant in ausreichender Menge garantiert werden; der Fürst möge angeben, durch welche Mittel und auf welchem Wege man am vorteilhaftesten für Siebenbürgen die Türken im Bunde mit den Truppen des Fürsten angreifen könne; er möge schliesslich den

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 190—191.

[2] Quartalschrift II, S. 327; den 27. (Mai) kam ein Gesandter von den kaiserlichen Kriegsvölkern an.

[3] Abgedruckt im Diplom. Alvincz., I, S. 82.

Kundschaftern, welche zur Beobachtung der Bewegungen der Türken und Tartaren ausgeschickt werden, freien Durchzug durch sein Land gestatten.[1]

Die Antwort, welche Graf Franz Jörger auf seine Forderungen erhielt, war folgende:

Sehr angenehm ist die Erklärung des Grafen Scherffenberg, der uns der wohlwollenden Intentionen Sr. Majestät des Kaisers versichert. Wenn das Heer nach den Versicherungen des Grafen Scherffenberg auch nicht in feindlicher Absicht gekommen ist, so ist es doch zur Unzeit gekommen, hat grosse Verwirrung hervorgerufen und dem Lande vielen Schaden gebracht. Noch viel gefährlicher als der Einmarsch des kaiserlichen Heeres gewesen ist, würde eine verfrühte Erklärung des Landes gegen die Pforte sein; sie würde dem Lande — zugleich zum Schaden des Kaisers — den Untergang bringen. Deshalb will man, wie die Gesandten in Wien bereits erklärt haben und wie der Kaiser gutgeheissen hat, bei der bisherigen Neutralität bleiben und bis zur Eroberung jener beiden Festungen gute Beziehungen zum Kaiser bewahren. Der Rückzug Scherffenbergs würde nicht nur für das Land von Nutzen sein, sondern wäre auch für das allgemeine Wohl förderlich und notwendig; erfolgt derselbe nicht, so ist nichts anderes zu erwarten als der Einmarsch des ganzen Türken- und Tartarenheeres, was zur Folge haben würde, dass die Kaiserlichen mit Aufgabe aller andern Operationen ihre sämtlichen Streitkräfte hierher dirigieren müssten: das Resultat wäre in jedem Fall der Ruin des Landes, was nicht in den Intentionen des Kaisers liegt. Was den ersten Punkt der Bedingungen anbelangt, von deren Erfüllung Scherffenberg den Rückzug des Heeres abhängig macht, nämlich die Sicherstellung durch Übergabe zweier Städte, so kann derselbe nicht erfüllt werden, denn dies hiesse nichts anders als die Türken herausfordern zur Eroberung dieser Städte; was den zweiten Punkt anbelangt, so wird Proviant nach Möglichkeit geliefert werden. Kundschaftern wird freier Durchzug gestattet werden unter der Voraussetzung, dass durch dieselben nichts zum Nachteil des Landes geschieht.[2]

Zur Übergabe dieser Antwort wurden Nikolaus Bethlen und Paul Mikes mit dem Grafen Jörger abgeschickt. Dieselben

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 191—192.
[2] Diplom. Alvincz., I, S. 188—190.

erhielten in ihrer Instruktion den Auftrag, Scherffenberg nochmals zu bitten, das Heer hinaus zu führen und das Land und dessen Bewohner der Christenheit zu erhalten; will er dies ohne ausdrücklichen Befehl des Kaisers nicht thun, so möge er jenseits des Szamosch lagern und nicht weiter in das Innere des Landes vorrücken; bis zum Eintreffen der Resolution von Wien will man 2000 Kübel Korn geben, und, falls er das Land verlässt, überdies noch 10.000 Kübel und 1000 Stück Schlachtvieh. Auf den Wunsch des Generalen, man möge sich äussern, auf welche Weise am zweckmässigsten zu Gunsten der Befreiung Siebenbürgens der Angriff gegen die Türken zu machen sei, kann man nur den Rat geben, der Angriff auf Grosswardein solle sofort unternommen werden.[1]

Diesen Abgesandten gegenüber formulierte Scherffenberg am 2. Juni seine Forderungen:

Seine Hoheit der Fürst soll das gegebene Versprechen der Treue gegen Se. Kaiserl. Majestät bekräftigen und soll zur Sicherstellung bis zum Herablangen der definitiven Entscheidung von Wien, Klausenburg und Déva zur Aufnahme kaiserlicher Besatzung einräumen; nach Klausenburg sollen 600 Musketiere, nach Déva 150 Mann Fussvolk gelegt werden. An Proviant sind zu liefern 12.000 Kübel Mehl und zwar sollen 2000 Kübel sofort ins Lager geliefert werden, 10.000 Kübel sollen innerhalb acht Tagen in Klausenburg zur Disposition des Feldherrn bereit gestellt werden, ebenso 2000 Stück Schlachtochsen und 1000 Schafe. Den Marketendern soll es erlaubt sein, aus den nahe gelegenen Orten für bares Geld Lebensmittel für das Militär zu den landläufigen Preisen zu kaufen. Es soll das eidlich bekräftigte Versprechen gegeben werden, alle Bewegungen des Feindes wahrheitsgetreu und rechtzeitig zu melden, den Feind aber, sowie Tököli und seine Anhänger zu vertreiben und sie unter keinem Vorwande zu begünstigen. Scherffenberg gab seinerseits für den Fall, dass diese Bedingungen angenommen würden, das Versprechen ab, dass er sein Lager nicht „ultra Bistricium“ vorschieben werde.[2]

Am 7. Juni kamen die Forderungen Scherffenbergs in der Sitzung der Räte und der Mitglieder des ständischen Landtagsausschusses zur Verhandlung. Als die Frage der Zulassung kaiser-

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 203—204.
[2] Diplom. Alvincz., I, S. 110—111.

licher Besatzung nach Klausenburg und Déva zur Abstimmung kam, stimmten alle Anwesenden für die Abweisung dieser Forderung. Die Vertreter der Sachsen waren: Michael Konrad von Bistritz; Stephan Goldschmidt (Oetves), Bürgermeister von Mediasch; Johannes Ziegler von Kronstadt; Michael Deli von Schässburg; Valentin Frank, Königsrichter, und Christian Schneider, Bürgermeister von Hermannstadt.[1] — Abermals ging Nikolaus Bethlen an Scherffenberg ab, ihm die Antwort zu überbringen; Franz Gyulai, Michael Daniel und der Kronstädter Senator Johannes Ziegler waren ihm beigegeben. Die Antwort auf die Forderungen Scherffenbergs lautete:

Zulassung kaiserlicher Besatzung kann unmöglich gestattet werden, im Übrigen wird man keine Feindseligkeiten zeigen, so lange man nicht durch die äusserste Notwendigkeit dazu gezwungen wird; Proviant wird man liefern in der geforderten Höhe von 12.000 Kübeln mit Hinzurechnung der bereits gelieferten 2000 Kübel Getreide; ebenso wird man 1000 Stück Ochsen und Kühe geben und 1000 Stück Schafe; den Marketendern soll es gestattet sein, in den nahegelegenen Orten Lebensmittel zu kaufen zu Preisen, die sie mit den Verkäufern vereinbaren; Tököli ist bereits vertrieben.[2]

Gleichzeitig mit den Ablegaten gingen Kommissäre ab, welche mit der Beschaffung und Lieferung des versprochenen Getreides betraut wurden; die Kommissäre waren ausser Franz Gyulai: Franz Maxai, Stephan Dersi, Stephan Kovács und Petrus Kerekes. Dieselben erhielten den Auftrag, aus Bistritz von dem daselbst aufbewahrten Getreide des Adels 6000 Kübel leihweise zu nehmen und von Maros-Vásárhely 2000 Kübel; dann sollten sie auf der Mezöség ortskundige Leute zu sich nehmen, mit Hilfe derselben die Korngruben der Adligen öffnen und aus denselben das noch Fehlende gegen späteren Rückersatz entnehmen: sollte man sich ihren Anordnungen widersetzen, so sollten sie die Hilfe der nicht ferne mit ihren Heeren lagernden Ladislaus Gyulafi und Stephan Thoroczkai in Anspruch nehmen, welche mit Gewalt ihren Anordnungen Folge verschaffen sollten.[3]

Die Abgesandten überbrachten die Antwort des Landes in

---

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 212—215.
[2] Diplom. Alvincz., I, S. 230—231.
[3] Diplom. Alvincz., I, S. 231—232.

das kaiserliche Lager und hatten eine Unterredung mit Scherffenberg in Gegenwart der Generale Piccolomini und Wallis.

„Wenn die erste Forderung, betreffend die Aufnahme kaiserlicher Besatzung, abgeschlagen wird, so ist eine Diskussion über die andern Punkte dadurch überflüssig gemacht und ausgeschlossen“, sagte Scherffenberg; „den Proviant werde ich annehmen, und Franz Gyulai möge hier bleiben und Kenntnis nehmen von den Stationen des Lagers; das Heer werde ich in Zucht halten und im Lande bleiben bis zum Eintreffen der Antwort Sr. Majestät. Informationen nach Wien will ich nicht geben, weder günstige noch ungünstige, man möge in Wien frei und unbeeinflusst verhandeln; aber ganz gewiss wird dort keine Entscheidung und kein Vertragsschluss erfolgen ohne meine Information.“

Auf die Frage der Abgesandten, ob Scherffenberg, wenn ihm der Proviant geliefert werde, sein Lager vom Szamosch nicht weiter vorrücken werde, antwortete derselbe, er könne sich an keinen Ort binden; wenn er in dieser Beziehung auch ein Versprechen abgäbe, so könne er sich nicht daran halten, weil er sich mit seinen Märschen nach den Bewegungen der Türken und Tartaren richten müsse. Piccolomini fügte hinzu: Auch der Residenz des Fürsten müssen wir nahe sein. Scherffenberg drohte, er werde mehr Truppen und Kriegsmaterial in das Land bringen müssen. Ich — Bethlen — antwortete: „Wozu denn? Wir sind doch keine Feinde!“ Scherffenberg sagte: „Gegen die Türken und Tartaren, weil ich nicht weiss, wem ich trauen soll.“ „Wenn Eure Excellenz Se. Majestät informieren, es mögen noch Heere hereingeschickt werden, so ist kein Zweifel, dass dieselben geschickt werden; aber wozu in diesem Sinne Informationen geben?“ Scherffenberg sagte: „Ich habe nicht Ursache zu informieren noch zu bitten; ich habe Vollmacht, Truppen in solcher Zahl aus Ungarn hereinzuziehen, als den Umständen nach notwendig sind.“ Auf die Frage, ob auch in dem Falle, wenn Städte übergeben würden, noch eine besondere „Assekuration“ notwendig sei, antwortete Scherffenberg: „Eines geht mit dem andern; die Versicherung der Treue ohne Übergabe von Städten genügt nicht und ist aus mehreren Gründen nichtig: 1. wenn die Türken und Tartaren in das Land kommen, so könnt Ihr bei dem besten Willen die Treue nicht halten; 2. nicht einmal unter einander seid Ihr einig; es sind unter Euch Einige, welche, selbst wenn

Ihr hundertmal schwört, Euch dazu bringen, dass Ihr die Treue brechet; 3. der gelieferte Proviant ist nur sicher in einem Ort, der in unsern Händen und unter unserer Besatzung ist." [1]

Mit dieser Antwort verliessen die Gesandten das Lager. Es war die letzte Gesandtschaft, welche Scherffenberg vor Klausenburg empfangen hatte; nach wenigen Tagen brach er sein Lager ab und marschierte weiter in das Innere des Landes.

Tököli trug viel dazu bei, die Schwierigkeit der Lage Apafis zu erhöhen.

Als Soliman vom Sultan zum Gross-Vezier ernannt worden war (1686), begann er seine Staatsverwaltung damit, dass er Tököli aus seiner Haft entliess und befahl, ihn wieder als Fürsten von Ungarn anzuerkennen. Der Pascha von Grosswardein, der Tököli vor einigen Monaten in Bande und Eisen hatte schlagen lassen, empfing ihn ehrerbietig als Fürsten, konnte aber dem Befehle desselben, ihn zum Entsatz der Munkácser Burg, die von den Kaiserlichen belagert wurde, mit Mannschaft zu unterstützen, nicht nachkommen, ohne Grosswardein dem bei Szathmár stehenden Caraffa preiszugeben. Durch die Gefangennahme Tökölis hatten die Türken sich selbst ihrer kräftigsten Stütze in Ungarn beraubt; Tökölis Aufforderung an die Ungarn, die Waffen zu erheben, brachte ihm nicht einen einzigen Mann von Bedeutung.[2]

Im April 1686 stand Tököli bei Jenö. Von hier aus stellte er durch einen Gesandten an Apafi das Verlangen, derselbe solle ihm auf seinem Marsch zum Entsatze von Munkács den Durchzug durch Siebenbürgen gestatten, solle seinem Heere Proviant zuführen und sich ihm mit der Wehrmacht Siebenbürgens anschliessen. Die Stände waren gerade versammelt, als der Gesandte Tökölis Michael Nagy bei dem Fürsten ankam. Es war kurz vor dem Eintreffen der ersten Nachrichten über den Einmarsch Scherffenbergs. Die Zumutung Tökölis erregte grosse Bestürzung und Entrüstung. Sollte man sich, da man eben in Unterhandlungen mit dem Wiener Hofe eingetreten war, aus der Neutralität herausdrängen lassen und die Waffen erheben zu Gunsten des Usurpators und noch dazu ohne von der Pforte einen diesbezüglichen Befehl zu haben? Man fand es auch auffallend, dass Tököli, um nach Munkács zu gelangen, durch Siebenbürgen durch

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 245—246.

[2] Fessler, IX, S. 361.

unwegsames und gebirgiges Land den weiten Umweg nehmen wollte, der ihn noch dazu in Gegenden führte, die vom Feinde stark besetzt waren. Man beschloss daher die Forderung abzuweisen. Von dem Beschlusse wurde auch die Pforte in Kenntnis gesetzt, Johann Sárosi ging zu dem Zwecke an den Gross-Vezier; er sollte zu erwägen geben: der Abmarsch des Heeres aus dem Lande sei gefährlich und könne in Anbetracht dessen, dass polnische Regimenter hart an der Grenze stehen, kaiserliche und ungarische Truppen aber beinahe schon im Lande sind, für das Land verhängnisvoll werden; seit Menschengedenken sei von der Pforte nie ein Befehl an das Land ergangen, zum Schutze der Burg eines Privatmannes das Heer aufzubieten, der in diesem Falle noch dazu ein offenbarer Feind sei und Miturheber des Unglücks, das jetzt über dem Land schwebt.[1]

Als der Einmarsch Scherffenbergs zur Thatsache geworden war, hatte die Bestürzung des Augenblicks den Fürsten dem Usurpator etwas näher gebracht; sein Abgesandter an den Szerdar erhielt den Auftrag, bei Tököli vorzusprechen und ihm den Zweck seiner Mission mitzuteilen.[2] Apafi teilte Tököli auch das Gerücht mit, Scherffenberg wolle durch den Hunyader Komitat nach dem Eisernen Thor marschieren, und bat ihn, ihm mitzuteilen, was er zu thun gedenke. Tököli war nicht abgezogen auch als Caprara die Belagerung von Munkács aufgehoben hatte; er war vielmehr weiter vorgedrungen und stand bei Illye. Am 17. Mai schrieb Apafi, Tököli könne in allen das Wohl der Pforte fördernden Diensten auf ihn rechnen; die Zeitverhältnisse machten aber die Anwesenheit seiner Getreuen, namentlich Telekis, an seinem Hofe notwendig und gestatteten ihm nicht, Bevollmächtigte zu senden, die in diesem Sinne mit ihm verhandeln könnten.[3] Tököli, entschlossen die Situation auszunützen, nahm diese Worte ernster als sie gemeint waren. Am 21. Mai antwortete er: er habe aus dem Briefe die Geneigtheit des Fürsten ersehen, mit ihm im Dienste der Pforte sich zu vereinigen; es sei von langer Zeit her sein Bestreben gewesen, das zwischen ihn und den Fürsten gesäte Mistrauen durch eine brüderliche Einigung zu beseitigen, und er benütze diese Gelegenheit, dem Fürsten durch Abgesandte seinen

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 86—87; 89—91; 125—129.
[2] Diplom. Alvincz., I, S. 137.
[3] Diplom. Alvincz., I, S. 150—152.

Plan einer Einigung darlegen zu lassen. — Zwei Abgesandte überbrachten die Bedingungen, unter denen er mit Apafi ein Bündnis schliessen wollte. Tököli verlangte:

Apafi soll ihn in der von der Pforte ihm verliehenen Fürstenwürde anerkennen. Da nicht nur durch die Abstammung seiner Mutter Siebenbürgen ebenso sein Vaterland sei wie Ungarn,[1] sondern auch dadurch, dass er in Siebenbürgen erzogen worden sei, so möge er als Sohn und Glied dieses Vaterlandes anerkannt werden; der Fürst und seine Räte mögen durch ein hierüber auszustellendes Dokument sich verpflichten, ihn in allen Fällen zu beschützen und zu beschirmen und nichts zu thun weder öffentlich noch insgeheim zu seinem Nachteil, zu seiner Gefahr oder zur Schmälerung seines Ansehens; dieses möge auch durch den Landtag anerkannt und als ein besondrer Artikel unter die Gesetze aufgenommen werden. Die ihm durch den Fiskus weggenommenen Güter samt Kükülövár mögen ihm zurückgegeben und seine Nachfolger in dem Besitze derselben nicht beunruhigt werden. Als Zufluchtsort soll ihm eine Festung übergeben werden. Für die Dauer des Feldzuges sollen ihm vom Lande 2000 Mann gestellt werden, denen er den Sold zahlt. Ebenso sollen ihm einige Tausend Kübel Mehl, sowie einige hundert Stück Schlachtvieh und Eimer Wein in das Lager geliefert werden.[2]

Apafi antwortete auf diese Forderungen, er sei nicht in der Lage, auf die Bedingungen einzugehen; er habe immer das Wohl seiner Nation angestrebt und würde auch bereit sein mit Tököli eine Vereinigung zum Wohl der magyarischen Nation einzugehen, wenn er von demselben Beweise aufrichtiger Gesinnung sähe; aber auch sein gegenwärtiges Verhalten im Lande sei nicht geeignet, ihn von der Aufrichtigkeit seiner Gesinnung zu überzeugen.[3]

Am 23. Mai hatte Toköli von Illye aus ein Patent erlassen, in welchem er die Bewohner von Broos und der Umgegend zur Lieferung von Lebensmitteln und zur Beistellung von Fuhrwerken aufforderte. Er sei, heisst es in demselben, im Auftrage der Pforte in das Land gekommen und werde in demselben bleiben bis die vom türkischen Kaiser zum Schutze des Landes befohlenen Heere

[1] Emerich Tökölis Mutter war Maria Gyulaffi, eine Enkelin des Stephan Bethlen von Iktár.

[2] Diplom. Alvincz., I, S. 174—177.

[3] Diplom. Alvincz., I, S. 187—188.

erscheinen würden. Die Bewohner von Broos sollen, eingedenk ihrer Pflicht gegen den mächtigen Kaiser der Türken, das Verlangte liefern und dadurch einen Beweis ihrer Anhänglichkeit an die Pforte geben.[1]

Diese herausfordernde Haltung Tökölis bewog Apafi, Stephan Nagy als Gesandten am 28. Mai an den Gross-Vezier zu schicken; in der Instruktion desselben heisst es: Während wir darauf bedacht waren, die deutschen Heere aus dem Lande zu treiben, haben wir es schmerzlich empfunden, dass auch Tököli in das Land gekommen ist und dem Lande grossen Schaden und grosse Verlegenheiten bereitet. Er beruft sich auf das Einverständnis mit uns, obgleich er keine Beweise seiner Freundschaft gegen uns giebt, vielmehr nicht aufhört, Insolentien zu verüben. Er brüstet sich auch damit, er sei auf Befehl des Kaisers und des Gross-Veziers in das Land gekommen; ja er bringt das Gerücht in Umlauf, der mächtige Kaiser der Türken habe ihm für den Fall seines Sieges das Fürstentum Siebenbürgen versprochen; dem können wir jedoch keinen Glauben schenken, da wir uns keiner Schuld bewusst sind, vielmehr die Befehle des Kaisers nach Massgabe unsrer Kräfte immer mit aufrichtiger Treue und willigem Gehorsam befolgt haben. Das Land kann die Hilfe Tökölis nicht acceptieren; der Gross-Vezier möge deshalb davon absehen, die Vereinigung Apafis mit Tököli zu befehlen, vielmehr möge mit möglichster Beschleunigung ein Türkenheer gesandt werden, das der Fürst im Dienste der Pforte befehligen wird; gegen Tököli aber wird, wenn er das Land nicht verlässt, mit Waffengewalt vorgegangen werden.

Mit einer ähnlichen Instruktion ging ein Gesandter an den Szerdar ab.[2]

Damals befand sich gerade ein Abgesandter des Gross-Veziers in Hermannstadt, Osman Aga. Auch diesem wurde mit Entschiedenheit erklärt, mit Tököli könne man sich nicht vereinigen, noch wolle man es; auch werde man selbst im Falle des Todes des Fürsten und seines ihm zum Nachfolger bestimmten Sohnes keinen Ungarländer als Fürsten anerkennen.[3]

Apafi wartete nicht ab bis die Nachricht kam, Tököli sei nicht im Auftrage der Pforte in das Land gekommen, sondern gab

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 184—185.
[2] Diplom. Alvincz, I, S. 193—198; 199—202.
[3] Diplom. Alvincz., I, 232.

den Befehl zum Angriff auf denselben; Samuel Kálnoki erhielt den Auftrag, mit einigen Tausend Szeklern Tököli anzugreifen und das Heer zu zerstreuen, aber Tökölis Person zu schonen.

Doch Tököli, rechtzeitig gewarnt, entfloh in der Nacht des 5. Juni. In der Morgendämmerung griffen die Szekler an, erbeuteten das Lager, zerstreuten das Heer und verfolgten die Fliehenden bis an die türkische Grenze. „Das hiess in der That dem heranschleichenden Wolf den Schafstall öffnen,“ fügt der Chronist hinzu, seine politische Gesinnung erkennen lassend, „denn kaum war Tököli vertrieben, so war der kaiserliche General Scherffenberg da.“ [1]

Mit der Mitteilung dieser Thatsache musste man indessen der Pforte gegenüber doch vorsichtig sein. Dem zurückkehrenden Osman Aga wurde deshalb ein Brief mitgegeben, in welchem man sich zu rechtfertigen suchte und erklärte, man sei gezwungen gewesen, gegen Tököli mit Gewalt vorzugehen, da er einen grossen Teil des Fürstentums Apafis von der türkischen Grenze bis nach Weissenburg occupiert und vorgegeben habe, das Fürstentum Siebenbürgen sei ihm von der Pforte verliehen worden. [2]

Am 28. Mai war Stephan Jósika, der mit der Nachricht von dem Einmarsch Scherffenbergs an den Szerdar Achmed Pascha geschickt worden war, nach Hermannstadt zurückgekehrt; er hatte denselben im Lager bei Szeged getroffen; der Szerdar schrieb:

Aus Erlau ist die Nachricht gekommen, der „mit der Hölle im Bunde stehende“ Feind habe die Stadt überwältigt; deshalb sei er, der Szerdar, im Begriff mit seinem Heere dahin aufzubrechen. Indessen haben Ibrahim Pascha von Bethlehem und Mehemed Pascha von Jenő den Befehl erhalten, bei Lippa ein Lager zu beziehen, um von da zur Hilfeleistung nach Siebenbürgen aufzubrechen; der Fürst solle sich mit Ibrahim Pascha, dem der Oberbefehl über das Hilfsheer übertragen sei, ins Einvernehmen setzen und solle dann den Szerdar benachrichtigen. [3]

Der Befehl war in der That an die beiden Heerführer ergangen, und zugleich war der Pascha von Grosswardein, Mehemed, beordert worden, als dritter sich ihnen anzuschliessen. [4]

---

[1] Chronicon Fuchsio-Lupino-Oltardinum, II, S. 224. — Szilágyi und Szilady, Államokmánytár, VII, S. 175.

[2] Diplom. Alvincz., I, S. 223—224.

[3] Diplom. Alvincz., I, S. 198—199.

[4] Diplom. Alvincz., I, S. 250.

Von diesem Befehl hatte der Szerdar dem Sultan Mitteilung gemacht.[1]

Der Vezier von Grosswardein Mehemed Pascha schrieb auf die Mitteilung vom Einmarsch Scherffenbergs an Apafi am 20. Mai, er habe Nachricht, die Kaiserlichen seien nicht so stark, dass sie das Land mit Waffengewalt einnehmen könnten, vorausgesetzt, dass kein Verrat stattfinde; wenn es nötig sei, werde er mit dem Grosswardeiner Corps und der Pascha von Boros-Jenő mit dem Temesvárer Corps zu Hilfe kommen; Apafi solle ihn deshalb informieren, falls Scherffenberg von seinem Vorhaben nicht abstehe.[2]

Ibrahim Pascha von Bethlehem und Mehemed Pascha von Jenő bezogen infolge des Befehls des Szerdars nach wenigen Tagen mit ihren Corps bei Lippa ein Lager und erwarteten die weiteren Informationen des Fürsten. Statt derselben kam bloss die Bitte desselben, Ibrahim möge ihm mitteilen, wann er aufbrechen und wo er lagern werde, damit sich der Fürst in seinen Dispositionen darnach richten könne.[3]

Nach mehr als 14-tägigem Warten im Lager bei Lippa schrieb Ibrahim Pascha am 19. Juni, er sei schon lange marschfertig und warte nur auf die Anordnungen des Fürsten, um seine Bereitwilligkeit im Dienste seines Kaisers zu zeigen. Apafi liess den Überbringer des Briefes Aga Mustafa zunächst mehrere Tage auf die Antwort warten, damit er, wie er sagte, dem Pascha Zuverlässiges mitteilen könne. Dann schrieb er, der Feind sei so stark, dass 15—16.000 Mann wohl kaum genügen würden zur Bewältigung desselben; es würde der Sachlage am angemessensten sein, wenn von Grosswardein aus eine grössere Truppenmacht hereinkäme und den Feind zwänge, sich rückwärts wendend diesem entgegenzustellen.[4]

In den Intentionen Apafis lag es nicht, einen Zusammenstoss der Feinde herbeizuführen, vielmehr musste er im Sinne der eingeschlagenen Politik denselben nach Möglichkeit zu verhindern suchen.

Ungefähr um dieselbe Zeit, als das christliche Belagerungsheer unter der Führung des Herzogs von Lothringen und Bar Carl V. Leopold und des jungen Kurfürsten von Baiern

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 240.
[2] Diplom. Alvincz., I, S. 164—165.
[3] Diplom. Alvincz., I, S. 205.
[4] Diplom. Alvincz., I, S. 285—287.

Maximilian Emanuel, des Eidams Kaiser Leopolds, vor Ofen ankam (18. Juni), brach auch das türkische Heer von Adrianopel auf; hier hatten sich die Heerhaufen, zum Teil disziplinlose, räuberische Horden, aus allen Teilen des weiten Reiches gesammelt. Der Feldzugsplan war folgender:

Das Hauptheer — „zahlreich wie die Sterne des Himmels" — sollte der neu ernannte Gross-Vezier Soliman Pascha nach Ungarn führen;

der Sultan Galga sollte mit seinem „auf Flügeln der Morgenröte dahin eilenden" Tartarenheere dem Gross-Vezier nach Ungarn folgen;

der Sultan Neureddin sollte mit seinen „den Feind wie Jagdwild hetzenden" Tartaren in Polen einfallen;

Der Chan der Krim Selim Ghirai sollte in Bessarabien (Budsak) ein Lager beziehen und weiterer Befehle gewärtig in Reserve bleiben.[1]

Die ungarischen Abgesandten waren im türkischen Lager Zeugen dieser Vorbereitungen zum Feldzuge. Johann Sárosi war am 2. Juni angekommen und erhielt am 6. Juni eine Audienz bei dem Gross-Vezier, die zwei Stunden dauerte. Der Gross-Vezier empfing ihn mit grosser Auszeichnung, nahm gnädig die Geschenke und die Schriftstücke entgegen die er brachte und erklärte, er werde die letzteren übersetzen lassen und an Se. Majestät den Sultan schicken; sollte dessen Antwort bis zum Aufbruch des Heeres nicht ankommen, so könne der Gesandte eine kurze Strecke mit dem Heere mitreisen. Johann Sárosi berichtete hierüber in einem Briefe und erklärte, der Gross-Vezier habe seinen Darlegungen vollkommen Glauben geschenkt, sei ganz beruhigt gewesen in Bezug auf Siebenbürgen und die Haltung des Fürsten und habe sich der Erfüllung der Wünsche des Landes sehr geneigt gezeigt, insbesondre habe er über Tököli sich geäussert, dass von demselben nichts zu fürchten sei. Am 8. Juni, berichtet Johann Sárosi, lief im Lager eine Nachricht ein, welche grosse Überraschung und Bestürzung hervorrief, deren Wahrheit sich aber nicht bestätigte; es war nämlich ein Brief des Woiwoden der Moldau angelangt, in welchem er die Mitteilung machte, der König von Polen sei mit einem Heere in Siebenbürgen eingefallen. Der Gross-Vezier liess den Abgesandten hievon in Kenntnis setzen; Sárosi war nicht wenig überrascht von

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 241.

der Mitteilung und versicherte, er habe keine derartigen Nachrichten und wisse auch nichts von solchen Intentionen des Polenkönigs; die Nachricht des Woiwoden, hatte der Gross-Vezier hinzufügen lassen, könne schon wahr sein, und wenn sie wahr sei, so werde er seinen Feldzugsplan ändern und durch die Walachei direkt nach Siebenbürgen marschiren und auch den Tartarenchan aus Bessarabien dahin beordern, denn Siebenbürgen sei die Vormauer des Reiches und dürfe nicht verloren gehen, mögen die deutschen inzwischen auch zehn oder mehr Städte belagern und erobern.[1]

Soliman teilte Apafi seine Erhebung zum Gross-Vezier mit und benachrichtigte ihn, dass er, zum heiligen Kriege sich vorbereitend, in Adrianopel die Ankunft der europäischen und asiatischen Heere erwarte. Auf die Hilfe des Fürsten, fuhr der Gross-Vezier fort, setzt der mächtige Kaiser grosse Hoffnung und hat verfügt, dass derselbe mit seinem Aufgebot sich unter den Oberbefehl des Gross-Veziers stelle. Der Fürst soll daher das Land insurgieren und sich jeden Augenblick bereit halten, um, sobald der Befehl kommt, sofort zum Heere zu stossen.[2]

Der Sultan selbst richtete an den Fürsten ein Schreiben, in welchem es unter Andern hiess:

Ich habe aus Deinem Briefe erfahren, dass die Deutschen die Grenzen Siebenbürgens bedrohen und dass Du, allein nicht im Stande, dieselben abzuwehren, Dich an meinen zum Generalissimus der Heere gegen Ungarn ernannten Feldherrn Achmed Pascha um Hilfe gewandt hast, die derselbe auch gewährte, indem er zwei Veziere und einen Beglerbeg Dir zur Hilfeleistung befahl; bald darauf kam direkt an mich Deine Bitte um ausreichende Hilfe, die Dir auch gewährt werden soll. Ich will, dass Siebenbürgen, mein von dem im Paradiese ruhenden weiland Sultan Soliman, meinem Bruder, mit den Waffen unterjochtes Land, dessen Armut mir Tribut zahlt, samt seinen Bewohnern, Gross und Gering, Ruhe und Frieden geniesse. Deine Vorfahren, meine Getreuen, waren allein mit dem siebenbürgischen Heere stark genug, solchen Feinden die Stirne zu bieten, zerstreuten sie nicht nur, sondern verfolgten sie auch in Feindes Land und schützten das Land und seine Bewohner. Auf Deine Dienste, der Du mein von meiner mächtigen Hand eingesetzter, gehegter und gepflegter Vasall bist, habe ich grosse Hoffnung gesetzt und habe

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 216—219.
[2] Diplom. Alvincz., I, S. 206—207.

dementsprechend meine kaiserlichen Befehle an Dich ergehen lassen. Meine zu Deiner Hilfe befohlenen Heere werden bald eintreffen; darum sammle die aus 3 Nationen bestehenden Stände um Dich, biete die siebenbürgischen Heere auf und wirf Dich dem Feind entgegen, der böswillig eingefallen ist, eingedenk Deiner Vorfahren, deren Verdienst Du überbieten mögest.[1]

Gleichzeitig mit diesem kaiserlichen Schreiben kam auch ein Schreiben des Gross-Veziers an die Sachsen an, in welchem es hiess, die Sachsen sollten nach dem Befehl des Sultans nicht säumen sich zu erheben und sich unter dem Befehl des Fürsten schlagbereit zu halten; wenn sie ihre Kraft einsetzen für den Ruhm der Pforte, so wird diese ihnen für ihre Dienste Dank wissen.[2]

Am 22. Juni kam das türkische Hauptheer in Sophia an. Inzwischen waren die Schriftstücke, die Johann Sárosi erwartet hatte, eingetroffen, und der Gesandte sollte gerade abgefertigt werden, als die Nachricht kam, Tököli, der nach seiner Niederlage sich direkt zu den Türken gewandt hatte und es an Verdächtigungen und Verläumdungen Apafis und seiner Räte nicht fehlen liess, komme eben an. Johann Sárosi erhielt die Weisung, die Ankunft Tökölis abzuwarten; er suchte dagegen den Gross-Vezier zu bewegen, Tököli nicht zu empfangen, oder wenn es doch geschehe, ihn wenigstens nicht wie einen Fürsten zu empfangen, sondern wie einen von Leidenschaft aufgeregten Ankläger. Tököli wurde in der That nicht empfangen, sondern der Aga der Janitscharen erhielt den Befehl, ihn unter Bedeckung nach Belgrad zu führen. Darauf wurde der Abgesandte entlassen und trat die Heimreise an, während Stephan Nagy mit dem Heere weitergeführt wurde.[3]

Schon am 18. Juni erfolgte die Antwort des Fürsten auf das kaiserliche Schreiben. Apafi schrieb darin:

Seit Siebenbürgen zur Zeit des im Paradiese ruhenden weiland Sultan Soliman sich aus freien Stücken in den Schutz der Pforte begeben hat, hat es jederzeit aufrichtige Treue und vollkommenen Gehorsam gezeigt. Ich, dein Vasall, bin von Anfang an bestrebt gewesen, samt den Bewohnern des Landes die Gnade der Majestät des mächtigen Kaisers zu erlangen und bin auch jetzt bereit bis zum letzten Atemzuge samt dem ganzen Lande

---

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 239—242.
[2] Diplom. Alvincz., I, S. 238—239.
[3] Diplom. Alvincz., I, S. 301—302.

die Treue zu bewahren, überzeugt, dass es uns gelingen wird wie bisher für unsere Treue Gnade zu erlangen.

In gleichem Sinne erfolgte ein Schreiben der Stände an den Sultan, sowie ein Schreiben des Fürsten und der Stände an den Gross-Vezier.[1]

Das kaiserliche Schreiben hatte in der Umgebung des Fürsten nicht einen guten Eindruck gemacht; man hatte Anstoss genommen an dem hochmütigen Ton desselben und gab seinem Unmut Ausdruck in einem Schreiben an den Kapithia (Gesandten):

Das Land sei nicht mit den Waffen unterworfen, sondern habe freiwillig, wie aus den alten Schriften hervorgehe, dem Sultan Soliman gehuldigt; seine Bewohner seien auch nicht tributzahlende Leibeigne, sondern würden in den alten Urkunden aufrichtige und getreue Unterthanen genannt. Es sei überdies betrübend und auffallend, dass in dem Schreiben der Ausdruck „Ketzer" vorkomme; sowie, dass entgegen der bisherigen Gepflogenheit den dreiständischen Nationen besondere Zuschriften geschickt worden seien.[2]

Scherffenberg lagerte vor Klausenburg bis zum 21. Juni; dann brach er sein Lager ab und marschierte den Szamos hinab nach Apahida. Hier trafen ihn die Abgesandten der Stände: Nikolaus Bethlen, Michael Daniel und Ziegler. Sie konnten in ihrem Brief am 23. Juni ihren Sendern nichts Erfreuliches berichten;[3] der General hatte noch vor ihrer Ankunft den Befehl gegeben, das Lager nach Thorda zu verlegen, wohin das Heer am 23. Juni aufbrach. Scherffenberg erklärte, ohne sein Wissen werde in Wien bezüglich Siebenbürgens kein Vertrag geschlossen; er gehe deshalb mit seinem Heere nicht zurück, sondern vorwärts; Feindseligkeiten werde er nicht beginnen, so lange er nicht dazu gezwungen werde, Lebensmittel werde er nehmen, wenn sie nicht freiwillig gegeben würden.

Am 24. Juni brach in Thorda Feuer aus, das von einem heftigen Winde begünstigt einen grossen Teil der Stadt einäscherte; Scherffenberg, der vor der Stadt lagerte, drückte sein Bedauern über das Unglück der Stadt aus und schickte während des Brandes mehrere Offiziere in die Stadt zur Hilfeleistung.

[1] Diplom. Alvincz., I, S, 252—254; 258—260.
[2] Diplom. Alvincz., I, S. 255—257.
[3] Diplom. Alvincz., I, 279—280.

In raschen Märschen drang nun das kaiserliche Heer vor. Am 28. Juni war es bei Felvincz[1] und am 1. Juli bei Weissenburg, zahlreiche Landleute flüchteten erschrocken nach Hermannstadt.[2] Am 3. Juli war es im Lager bei Mühlbach[3] und brach von da gegen Hermannstadt auf. Bis dahin hatte man noch gehofft, das kaiserliche Heer werde durch den Eisernen Thorpass nach Ungarn marschieren, um dem Gross-Vezier den Weg nach Ofen zu verlegen. Selbst Gyulai war über die Ziele Scherffenbergs nicht im Klaren. Die Situation wurde jetzt für den Fürsten eine sehr akute. Das Heer des Gross-Veziers näherte sich bereits Belgrad; ein Tartarenheer war unterwegs und stand jetzt in der Nähe von Bukarest, Scherffenberg war im Anmarsch auf Hermannstadt: es schien, als ob die Verhältnisse eine rasche Entscheidung forderten.

Scherffenberg hatte Gyulai gegenüber das Verlangen geäussert, Teleki möge mit einigen andern Räten des Fürsten bei ihm zu einer Unterredung erscheinen, er hatte hoch und teuer versichert, er werde Alles thun zur Erhaltung des Landes und zum Wohle des Fürsten und seines Sohnes.

Gyulai hatte dieses nach Hermannstadt berichtet; hier war vor Kurzem ein Brief des Kapithia Mathias Baló angekommen,[4] in welchem der Kapithia am 18. Juni folgendes mitteilte:

Der Gross-Vezier liess mich eiligst zu sich rufen und verlangte von mir Auskünfte über den Fürsten und das Land. „Kapithia“, sagte der Gross-Vezier, „antworte mir der Wahrheit gemäss auf die Fragen, die ich dir vorlegen werde, aber sage ja die Wahrheit.“ Ich versicherte die Wahrheit sagen zu wollen, wenn sie mir bekannt sei. Der Vezier fuhr fort: „Tököli schreibt mir, dass die Kaiserlichen in Siebenbürgen eine Zusammenkunft mit dem siebenbürgischen König gewünscht hätten, der König sei zwar selbst nicht gegangen, wohl aber seien Teleki und sämtliche Räte gegangen (hier zählte der Vezier sämtliche Räte dem Namen nach auf und nach den Räten auch die Magnaten); sie hätten darüber verhandelt, wie man Siebenbürgen in die Hände der Deutschen spielen könne; die Deutschen hätten Teleki und den übrigen Herren grosse Versprechungen gemacht, wenn man ihnen Einlass in die Festungen des

[1] Diplom. Alvincz., I. S. 296.
[2] Quartalschrift etc., II, S. 327.
[3] Chronicon, II, S. 225.
[4] Diplom. Alvincz., I, S. 250—252.

Landes gewähre.“ Ich sagte darauf: Wenn mein gnädiger Herr der Fürst oder Michael Teleki oder seine Räte nicht insgesamt sondern nur ein einziger derselben eine Zusammenkunft mit den Deutschen gehabt hat, so soll mein Haupt fallen; Tököli hat Falsches berichtet. „Ich würde ihm auch nicht Glauben schenken“, fuhr der Vezier fort, „aber auch die Befehlshaber der Grenzfestungen berichten dasselbe. Nun schreibe es dem König, schreibe es seinen Räten: ich schwöre es bei dem gesegneten Haupte des mächtigen Kaisers, dass ich, sobald ich weiss, dass der König oder einer seiner Räte nur eine Zusammenkunft mit den Deutschen gehabt, geschweige denn mit denselben verhandelt habe, Euch alle aus dem Lande vertilge, keinen Stein auf dem andern lasse, ja auch den Staub des Landes in die Winde zerstreue. Denkt Dein Herr nicht daran, wie entsetzlich der Deutsche zur Zeit Bastas das Land verwüstet hat, dass die Bewohner so verarmt waren, dass sie Hunde und Katzen, ja das Fleisch von Menschenleichen assen?“ Ich schwor nochmals bei meinem Haupte, dass ihm Falsches berichtet sei.

Dieser Brief, den man Gyulai übersandte, enthielt eine sehr eindringliche Warnung. So sehr die Ereignisse drängten, so musste man doch, konsequent der eingeschlagenen Politik, eine Entscheidung vermeiden, so lange auf dem Kriegsschauplatz die Würfel nicht gefallen waren. Eine vorschnelle offne Parteinahme für die Kaiserlichen wäre, wenn das Glück sich den türkischen Waffen zuwandte, gleichbedeutend gewesen mit dem Untergang des Landes.

Man musste also weiter lavieren. Man teilte Scherffenberg mit, auf die Forderung einer Zusammenkunft mit Teleki könne man nicht eingehen, im Übrigen fuhr man fort, ihn der vollsten Ergebenheit gegen den Kaiser, der wohlwollendsten Sympathie für die Sache der Christenheit zu versichern und suchte den Feldherrn durch Hinweisung auf die unverschuldeten Leiden und die Bedrängnis des Landes zur Milde zu stimmen. Andererseits aber gingen fortwährend Boten ab an den Kapithia und die türkischen Befehlshaber mit Meldungen über die Fortschritte der Deutschen.

Aber das Drängen Scherffenbergs wurde immer heftiger. Er drohte, er werde Verstärkungen aus Ungarn an sich ziehen, Caraffa, Heissler, Stephan Csáki würden in das Land kommen. Man werde ihm, sagte er, den Vorwurf machen, dass er zu milde verfahren sei; wenn Schultz oder Caraffa in das Land gekommen wären, die würden ganz anders verfahren und rascher zum Ziele gelangt

sein; der Herzog von Lothringen habe von ihm Mitteilung verlangt über den Vertrag, den er mit dem Lande geschlossen; während alle Christen einig sind im Kampfe gegen die Ungläubigen, leisten nur die Siebenbürger Widerstand.

In Bezug auf die Verhandlungen in Wien äusserte Scherffenberg, man habe von allem Anfang an nicht den rechten Weg betreten; der Fürst Dietrichstein, der Markgraf von Baden, Sappanara seien nicht die rechten Vermittler; derartige Verhandlungen fliessen gewöhnlich durch den Hofkanzler Stratmann und durch Rabatta; er — Scherffenberg — habe in Wien den Gesandten seine Vermittlung angetragen und habe es auf sich genommen, einen günstigen Vertrag zu erwirken, allein man habe seine Vermittlung nicht angenommen; seine Informationen nach Wien seien ausschlaggebend, man werde die siebenbürgischen Gesandten noch in sein Lager schicken, um dort den Vertrag abzuschliessen.[1]

Scherffenberg verlangte immer wieder eine Unterredung mit Teleki und drohte schliesslich, er werde das Land niederbrennen lassen, denn wenn es nicht dem Kaiser gehöre, so solle es auch den Türken nicht gehören.

Auf alle die Forderungen und Drohungen des kaiserlichen Heerführers hatte man nur die Antwort: man habe genügende Beweise der Devotion gegen den Kaiser gegeben, man könne nicht weiter gehen als man schon gegangen sei; warum finde man kein Vertrauen? Warum zweifelt man an der Aufrichtigkeit der Versicherungen? Wie kann man verlangen, dass man einem Staate Hilfe leistet, dem man nicht angehört?[2]

Das kaiserliche Heer näherte sich bereits den Mauern Hermannstadts.

Vor Hermannstadt lagerte auf Befehl des Landesgeneralen Michael Teleki ein Aufgebot von Szeklern aus dem Maroscher und Aranyoscher Stuhl unter Ladislaus Gyulaffi.[3] Als die Kaiserlichen angekommen waren, griff Csáki am 8. Juli im Morgengrauen die Szekler Gyulaffis an und machte den grössten Teil derselben nieder. Gyulaffi selbst fand Rettung in den Mauern der Stadt.[4]

---

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 317—321.

[2] Diplom. Alvincz., I, S. 325—327.

[3] „Marusszéki és aranyosszéki mezei hadakbeliek." Diplom. Alvincz., I, S. 368.

[4] Siebenbürg. Quartalschrift, II, S. 328; Diplom. Alvincz., I, S. 368—369.

Am 9. Juli kam Csáki in die Stadt und überbrachte die Forderungen Scherffenbergs. Dieselben lauteten:

1. Drei Orte sollen zur Besetzung mit kaiserlichen Truppen übergeben werden, nämlich Klausenburg, Deva und Weissenburg.
2. Bis zur wirklichen Übergabe dieser drei Orte sollen Geisseln gestellt werden und zwar aus den Räten des Fürsten Teleki und Ladislaus Székely, sodann von den drei ständischen Nationen je Einer.
3. Der versprochene Previant soll dem kaiserlichen Heere geliefert werden und zwar nicht in Körnern, sondern in Mehl an einen bestimmten Ort und zu einem bestimmten Termin.
4. Es soll die schriftliche Versicherung gegeben werden unter christlicher Treue und dem Eidschwur des Fürsten, der Räte und der drei Stände, dass man die Türken weder heimlich noch öffentlich, weder direkt noch indirekt unterstützen werde und dass man, sobald der Vertrag mit dem Hof geschlossen sein wird, ohne Zögern die Bestimmungen desselben durchführen wird.
5. Den Boten, die Scherffenberg ausschickt zu den Kaiserlichen sowie in das Gebiet der Türken, um Kundschaften einzuziehen, soll sicheres Geleit gegeben werden.
6. Seinerseits giebt Scherffenberg die Versicherung, dass er, falls diese Forderungen eingegangen werden, nichts Feindliches gegen den Fürsten und das Land unternehmen noch gestatten wird und dass er sein Lager an den Marosch verlegen wird.
7. Dieser Vertrag hat nur so lange Giltigkeit bis der definitive Vertrag mit dem Wiener Hof zum Abschluss gelangt ist, welchem dieser provisorische in nichts vorgreift; sollte der letztere mit jenem nicht in Allem übereinstimmen, so sind die Bestimmungen des Wiener Vertrags massgebend.
8. Es sollen beiderseits Residenten bewilligt werden; ein Resident Scherffenbergs soll am Hofe des Fürsten weilen und ein Resident des Landes in das kaiserliche Lager geschickt werden.[1]

Am 10. Juli wurden die Forderungen Scherffenbergs in Verhandlung genommen.[2] Csáki teilte Scherffenberg in einem Briefe

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 333—334.

[2] „Den 10. und 11. Juli hielten die ungarischen und sächsischen Herrschaften mit Graf Csáki und den Gesandten aus dem kaiserlichen Feldlager auf dem Martin Stukartischen Maierhof eine Zusammenkunft.“ Siebenbürg. Quartalschrift, II, S. 329.

am 10. Juli mit: Das Land sei dem Kaiser zugeneigt, fürchte aber die Rache der Türken; auf die ersten beiden Bedingungen — Übergabe dreier Städte und Stellung von Geisseln — werde man nicht eingehen, wohl aber auf die übrigen, Scherffenberg möge daher andere Forderungen stellen.

Am 11. Juli stellte Scherffenberg aus dem Lager bei Neppendorf andre „Punkte" auf; doch auch jetzt beharrte er in Bezug auf den schwierigsten Punkt, die Überlassung fester Plätze für kaiserliche Besatzung, bei seiner früheren Forderung; ohne Bewilligung dieser Forderung, erklärte er, werden auch die anderen Bedingungen hinfällig; damit aber die Stände sein Entgegenkommen sehen, so überlässt er es dem Grafen Csáki, mündlich mit den Bevollmächtigten der Stände die festen Orte zu vereinbaren, die den Kaiserlichen zur Besatzung eingeräumt werden sollen; geht das Land auf die gestellten Bedingungen ein, so ist Scherffenberg bereit, sein Lager zu verlegen, falls die Vorsicht den Türken gegenüber dies gestattet.

Man war von Seite der Stände geneigt, Mühlbach einer kaiserlichen Besatzung — die übrigens nicht mehr als 150, höchstens 200 Mann betragen sollte — einzuräumen unter der Bedingung, dass, falls die Türken dagegen Einsprache erheben sollten und der Ort in Gefahr käme, die Kaiserlichen denselben sofort zu verlassen hätten.[1]

Graf Ladislaus Csáki und Franz Gyulai überbrachten Scherffenberg am folgenden Tag die Nachricht in das Lager, dass die Stände bereit seien, Mühlbach einzuräumen. Scherffenberg wies das Anerbieten zurück und erklärte, mit Mühlbach könne er nicht zufrieden sein, dem kaiserlichen Dienst sei damit nicht genützt; die Stände sollten bedenken, dass durch weiteres Zögern und Widerstreben die Gefahr für sie wachse.[2]

Scherffenberg zog hierauf von Hermannstadt ab und nahm seinen Weg in der Richtung nach Mediasch. Am 14. Juli äusserte er sich im Lager bei Hosszú-Aszó gegen Franz Gyulai, der fortan der ständige Begleiter der kaiserlichen Armee war: wenn man ihm Klausenburg und Bistritz nicht gebe, so solle man ihm Szamos-Ujvár geben, bis zum folgenden Tag, an dem er das

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 336—337.

[2] Diplom. Alvincz., I, S. 340.

Lager bei Mediasch haben werde, solle man ihm Antwort geben. Die ständischen Vertreter antworteten hierauf ausweichend, es scheine, als ob Scherffenberg seine Entschlüsse jeden Tag, sogar jede Stunde ändre; sie seien unter den fortwährenden Drohungen und Forderungen müde der Last der Verantwortung und wollten auch andre vom Adel und Vertreter der Komitate und Städte zu Rate ziehen und dann einen Beschluss fassen.[1]

Am 15. Juli waren die Kaiserlichen im Feldlager bei Mediasch. Die Mediascher lieferten ihnen sechs Fass Wein zu 40 Eimern, 1300 Kübel Mehl und waren auch andern Erpressungen ausgesetzt; der General der ungarischen Truppen erhielt zwei Pokale zum Geschenk.[2]

Aus dem Lager schrieb Scherffenberg am 17. Juli an den Magistrat in Schässburg um 1000 Kübel Mehl und 300 Stück Schlachtvieh, die der Armee bis zum 19. Juli dahin geliefert werden sollten, wo sie an dem Tag gerade stehe. Ladislaus Csáki schrieb an demselben Tag von Elisabethstadt nach Schässburg, die Armee sei im Vorrücken auf Schässburg, und Franz Gyulai drängte in einem Briefe am 17. Juli, man solle mit der Lieferung der Armee entgegeneilen und bis zum folgenden Tag mindestens 500 Kübel Mehl an der Dunesdorfer Brücke abliefern.[3]

Am 18. Juli hatte Scherffenberg sein Lager bis nach Scharosch vorgeschoben.[4] Von Birthälm wurden 1000 Kübel Mehl, 30 Fass Wein und 300 Stück Schlachtvieh requiriert.[5]

Indessen kam Scherffenberg nicht nach Schässburg, sondern schlug den Weg nach Maros-Vásárhely ein.

Sowohl am Hofe des Fürsten als auch im Lager der Kaiserlichen wartete man täglich auf das Eintreffen der Resolution von Wien[6] und hoffte, dass durch den Abschluss des Vertrages eine Lösung der gespannten Situation herbeigeführt werden würde.

Paul Nagy hatte am 19. Mai die Briefe an die siebenbürgischen Abgesandten in Wien überbracht. Am 10. Juni berichteten die Abgesandten in einem Briefe, den alle Viere unter-

---

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 345—347.

[2] Archiv des Ver. f. siebenbürgische Landeskunde N. F., III, S. 104.

[3] Siehe Beilagen II—IV.

[4] Diplom. Alvincz., I, S. 348.

[5] Diplom. Alvincz., I, S. 352.

[6] Diplom. Alvincz., I, S. 351.

schrieben, dass die Änderungen des Vertragsentwurfes, die in den von Paul Nagy überbrachten Replikationen enthalten waren, angenommen worden und dass die Verhandlungen dem Abschlusse nahe seien. Mit vieler Mühe hatte man die Summe des Honorariums auf 20.000 Dukaten heruntergebracht, wobei auch Vieh, Getreide, Salz an Geldesstatt angenommen werden sollte. Der Markgraf von Baden hatte sich geäussert, dass nur in zwei Punkten noch Schwierigkeiten obwalteten, nämlich betreffend die Zurückziehung des kaiserlichen Heeres aus Siebenbürgen und die Erhöhung des Honorariums um 10.000 Thaler. Dennoch hofften die Gesandten bald die Rückreise antreten zu können.[1]

Endlich war der Vertrag am 28. Juni zum Abschluss gebracht und sofort durch einen Kourier dem General Scherffenberg übersandt worden mit dem Auftrage,[2] er möge die Ratifikation desselben bei Apafi betreiben und nachdem dieselbe erfolgt sei, sofort aufbrechen und zum Belagerungsheer vor Ofen stossen. In die Vertragsbedingungen war als Punkt 19 aufgenommen auch die in den Verhandlungen der siebenbürgischen Stände mit Scherffenberg viel diskutierte Forderung des Mitbesatzungsberechtes in Klausenburg und Deva für kaiserliche Truppen.[3] Die siebenbürgischen Gesandten in Wien hatten angesichts dieses Vertragspunktes erklärt, sie könnten auf denselben nicht eingehen, weil sie dazu keine Vollmacht hätten, worauf ihnen der Kaiser am folgenden Tag erklären liess, er halte diesen Punkt als eine entscheidende und unerlässliche Bedingung aufrecht, ohne deren Annahme er die Ratifikation des Vertrages nicht hinausgeben werde.[4]

Am 19. Juli hatte Michael Inczedi den Vertrag nach Hermannstadt gebracht, während die andern Gesandten noch in Wien zurückgeblieben waren. Wie sah man sich getäuscht in der Umgebung des Fürsten in den Erwartungen, die man in den Abschluss des Vertrages gesetzt hatte! Während man in der gefährlichen Lage, in der man war, die Hoffnung darin gefunden hatte, mit dem römisch-deutschen Kaiser in ein Schutzverhältnis zu treten, so drohte jetzt das ganze Projekt des Vertrages zu nichte zu werden! Und aus dem türkischen Lager hallten fortwährend

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 235—236.
[2] Diplom. Alvincz., I, S. 381.
[3] Der Vertrag bei **Szász**, Sylloge etc., S. 11—17.
[4] **Szász**, Sylloge, S. 18—19.

entsetzliche Drohungen! Denn hier waren die Verstimmung über die Haltung des Fürsten und der Ärger über seine Thatenlosigkeit und seine unaufhörlichen Klagerufe immer grösser geworden. Am 28. Juni schrieb Maurocordatus aus dem Lager einen vorwurfsvollen Brief an den Fürsten: man habe durch die Befehlshaber der Grenzfestungen und auf anderm Wege erfahren, dass die Anzahl der Feinde im Lande keine grosse sei, der Gross-Vezier habe vor Scham erröten müssen über die Unzuverlässigkeit des Fürsten, der durch ihn dem Sultan die Versicherung seiner Treue und seiner Bereitwilligkeit, den Feind aus dem Lande zu treiben, habe überbringen lassen und nun doch den Feind im Land dulde.[1] Mit harten Worten warf auch der Gross-Vezier selbst Apafi vor, dass er statt den Feind aus dem Lande zu treiben und zum Entsatz Ofens in das türkische Lager zu eilen, fortwährend um Hilfe flehe.[2]

Apafi antwortete unaufhörlich mit Beteurungen seiner unerschütterlichen Treue und mit der Versicherung, dass er nicht anders handeln könne. „Gott der Allmächtige ist mein Zeuge, dass ich in der Treue gegen die ottomanische Pforte fest beharre und den gnädigen Befehlen derselben nach Möglichkeit zu gehorchen bereit bin. Kein Fürst Siebenbürgens ist je treuer und anhänglicher gegen die Pforte gewesen wie ich es von Anfang an war. Die Anzahl der im Lande befindlichen Feinde beträgt nach Aussage von Überläufern und Gefangenen 16—20.000. Da das Heer des Ibrahim Pascha, das zum Schutz Siebenbürgens befohlen war, nach sichern Informationen nicht mehr als 2—3000 Mann stark war, so konnte ich es nicht verantworten mit diesem Heer und dem siebenbürgischen, von dem ein namhafter Teil zur Besatzung verwandt werden musste, den überlegenen Feind anzugreifen.“ [3]

Am 14. Juli empfing der Gross-Vezier Tököli bei Belgrad. Stephan Nagy und der Kapithia Mathias Baló berichteten darüber an den Fürsten, Tököli habe Klage geführt darüber, wie es ihm in Siebenbürgen ergangen sei; der Gross-Vezier habe gesagt: Was suchtest du dort? Wer hatte die Erlaubnis gegeben? Was dir geschehen ist, ist dir mit Recht geschehen. Du hast es dir selbst zuzuschreiben. Tököli entschuldigte sich, der türkisch geschriebene

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 297—298.
[2] Diplom. Alvincz., I, S. 357—359.
[3] Diplom. Alvincz., I, S. 363—366.

Brief sei ihm schlecht übersetzt worden, hätte er ihn recht verstanden, so würde er darnach gehandelt haben.[1]

Auf Grund des Vertragstextes, den Inczédi von Wien mitgebracht hatte, konnte man in keine Verhandlung eintreten. Inczédi selbst erhielt den Auftrag — 25. Juli — in das kaiserliche Lager zu reisen und gemeinschaftlich mit Franz Gyulai dort zu verhandeln. Sie sollten von Scherffenberg Einsicht in den ihm zugeschickten Text des Vertrages verlangen und sollten, falls dieser mit dem Wortlaut des an den Fürsten herabgelangten übereinstimme, zu erwägen geben, dass weder der Fürst noch der ihm beigegebene ständische Landtagsausschuss befugt seien die Vertragsbedingung betreffend die beiden festen Plätze anzunehmen, sondern dass dazu nur ein allgemeiner Landtag befugt sei; verlange Scherffenberg die Ratifikation des Vertrages mit Beibehaltung des fraglichen Punktes, so solle er die Erlaubnis geben zur Abhaltung eines Landtages.

Scherffenberg gab von Maros-Vásárhely aus am 30. Juli die „Assecuratoria“ zur Abhaltung eines Landtages, der innerhalb 12 Tagen vom nächsten Tage an gerechnet einberufen und abgehalten werden sollte, er versprach auch, sein Heer an den Szamos zu führen und schickte zur Vermeidung weiterer Gesandtschaften den Kapitän Gregorius vom Regiment Götz als Bevollmächtigten nach Hermannstadt, um während der Dauer des Landtages daselbst zu verweilen.[2] In der That trat der Landtag zusammen. Doch scheint bezüglich des Vertrages und speziell bezüglich der Frage des Mitbesatzungsrechtes der Kaiserlichen keine Entscheidung erfolgt zu sein, denn noch im Januar des folgenden Jahres führte man in Wien durch Franz Gyulai Verhandlungen in dieser Angelegenheit.[3]

Scherffenberg aber eilte mit seinem Heer in das Lager vor Ofen.

Am 17. Juli war der Gross-Vezier von Belgrad aufgebrochen. Bei der Esseker Brücke fand die Vereinigung mit dem Heere der Tartaren statt, die durch die Walachei marschiert waren. Am 18. Juli hatte der Gross-Vezier den siebenbürgischen Abgesandten Stephan Nagy in die Heimat entlassen, der Kapithia Baló musste mit dem Heere mitziehen; seit dem Überschreiten der Esseker Brücke hatte ihm der Gross-Vezier die Abfertigung von Posten nach Siebenbürgen

[1] Diplom. Alvincz., I, S. 349—351.
[2] Diplom. Alvincz., I, S. 374—380.
[3] Szász, Sylloge, S. 19—22.

untersagt. Am 11. August stand das türkische Heer in der Nähe von Ofen zwischen Hansabék und Buda-Örs.[1]

Scherffenberg wurden vom Lande 50,000 Thaler zugesagt, die als Honorarium für das erste Jahr der Schutzherrlichkeit des Kaisers in Anrechnung kommen sollten. Am 7. August war sein Lager bei Apahida, am 26. August bei Szolnok. Am 1. September kam die Kavallerie Scherffenbergs, dessen Ankunft schon am 20. August erwartet worden war, vor Ofen an. Das Armeekorps bestand aus 3 Regimentern Infanterie, 5 Regimentern Kavallerie, 2 Regimentern Dragoner und 1000 oder mehr Hussaren.[2] Nach der „Spezifikation derjenigen Regimentern, welche anno 1686 bei der Belagerung von Ofen gestanden" gehörten zu „Scherffenbergs Corpus" die Regimenter: Scherffenberg, Spinola, Dim (?) zu Fuss; Serenyi, Piccolomini, Caraffa, Heissler, Magni, Costell zu Pferd.[3]

Scherffenberg war noch rechtzeitig angekommen, um an dem siegreichen Sturm auf Ofen am 2. September teilzunehmen. Am 4. September teilte er Apafi die Eroberung Ofens mit.[4]

Beilagen.[5]

I.

1686 Mai 11. Hermannstadt.

Der Fürst Michael Apafi ermahnt seine Unterthanen zum schuldigen Gehorsam gegen die ottomanische Pforte.

Michael Apafi, Dei gratia Princeps Transsilvaniae partium Regni Hungariae Dominus et Siculorum Comes: Fidelibus nostris, Prudentibus ac Circumspectis Magistro Civium, Regis ac Sedis Iudicibus, caeteris etiam Iuratis Civibus ac Senatoribus, toti denique Universitati Incolarum et Intritorum Civitatis meae et

[1] Fessler, IX, S. 381.

[2] K. Götz, Bericht Karl Gustavs, Markgrafen von Baden-Durlach von dem Feldzug in Ungarn 1685—86. Budapest 1888, S. 65.

[3] Ebenda, S. 57—58. — Hiezu wäre noch zu rechnen das vorhin erwähnte Kürassier-Regiment Götz.

[4] Diplom. Alvincz., II, S. 3.

[5] Die Urkunden genau nach dem Original wiedergegeben.

Sedis Saxonicalis Segesvár praesentes nostras visuris Nobis dilectis salutem et gratiam nostram. Jóllehet nem kételkedünk az Hűségtek hozzánk s nevelte édes Hazáiokhoz eddig is elkeövetett tökéletes Hűségekben, hogy megh csökönnyék továba is mind végiglen; de mivel az fen forgó állapotok is ennyi sok féle bajoskodások között az emberekben lévező gyengeségek történhető sok vétekedesekett, rettentéseket is egyéb arnyék biztotásokat is szerezhetnek és hamar be is hatnak az emberek szivekben: az kikkel gyakorollyak gyarlóságokat is ugyan; de bizonyára nem kevéssé készitik is keserves károkat hasonló romlásokkal nagy gyakorta. Ez okaért Fejedelmi Hivatalunkhoz és Hatalmas Gyözhetetlen Császárunkhoz tartozó szoros köteleségünknek ismervén lenni eddig is sok izben raitunk forgó kisértetésünk között Hatalmas, Gyözhetetlen Császárunk tőkélletes Hűségire serkengetnünk Hűségtekett, is jó idején hasonlóképen emlekeztetnünk is foganatossan: Parancsolván kegyelmetesen és igen serio Életekre, Fejekre, minden javaknak, erősségeknek és Hazáioknak meghtartására Hűségteknek, hogy az feljebb meghemlittett akár mi szinek alatt, ha szintén kiknek mi probájok keövetkezhetnék az időnek mivoltához képest; de senki is sem magok sem alattok valoiak közzül köteles Hűségtekben meghtántaradni ne indittassék; söt peniglen velünk és ez Hazával akár mely szoros ügyekben is elszakadhatatlanúl edgyet érteni, szemvedni és Fejek fenállásáig mind végiglen Hatalmas Császárunk Fényes Portájához kötelezett régi Hűségekben is álhatatosan megmaradni olly képpen munkálkodgyék, hogy magok szerelmesek édes Hazájok szerencséjek consulalhasson boldog jó véggel változások nélkül. Nec secus facturi. Datum in Civitate nostra Cibiniensi die undecima Mensis May: Anno Domini Millesimo sexcentesimo octagesimo sexto.

L. S. Apafi m. p.

Aus dem Original im Schässburger Magistratsarchiv unter Nr. 420.

II.

1686, Juli 17. Feldlager bei Mediasch.

General Friedrich Graf Scherffenberg fordert den Schässburger Rat auf, ihm bis zum 19. Juli 1000 Kübel Mehl und 300 Stück Schlachtvieh in das Lager zu liefern.

Wohledle, Ehrenveste,
Wohlweise Meine Sonders geehrten Herren.

Demnach die Kayl. Armee Sich in der Nahendt nunmehr befindt Und villeicht nähender gegen der Statt Szegesvar Sich hinzu begeben muss, dannenhero Ihr Kay. May. Dinst Und die Unumbgängliche Noth Erfordert d. von Ermelter Statt mihr d. benöttigte proviant ohnverzüglich in d. Lager Entgegengeschickt werde. Im Fall Sie nicht selbst die armee dahin zu gehen Und ihrem getreydt zu schaden veranlassen wollen. Als thue die Herrn hiemit gebührend Ersuchen Und gemässen Erinnern, d. Sie nach Empfang dises alsobald die gehörige Anstalt verfügen. Damit Sie Uebermorgen d. i. d. 19. huius Ein tausendt Kübl mehl oder so vill Brod nebst 300 Stück Schlacht Vieh mihr in d. Lager wo es Stehen wird ohnfehlbar Entgegenbringen Und liffern thuen, widdrigenfallsz, wann die Armee in ihre gegend rucken Und dem getreidt schaden od. dass proviant selbst Suchen müssen, Sie niemandem als Sich selbst die schuldt desshalben beizumessen haben.

Indessen u. dess baldigen Erfolgs Erwartung verbleibe

der Herrn
freundtwilliger

Fr. Graf Scherffenberg m. p.

Feldlager bei Medgyes, d. 17. Juli 1686.

Von Aussen:

Denen WohlEdlen, Ehrenvesten, WohlWeisen Herrn N. N. Richtern, Bürgermeister Und Rath der freyen Saxenstadt Segesvar Meinen Sonders geehrten Herrn.

Aus dem Original im Schässburger Magistratsarchiv unter Nr. 1399.

III.

[1686, Juli 17. Aus dem Lager.

Franz Gyulai rät den Schässburgern, von dem geforderten Proviant wenigstens 500 Kübel bis zum folgenden Tag zu liefern u. mit denselben der Armee bis zur Dunesdorfer Brücke entgegenzugehen.

Az Ur Isten minden jókkal megáldgya kegyelmeteket.

Kigyelmetek ez levelemet látván mingyárást az annonat ugy mint ezer köböl lisztet vagy ha most hirtelen annyi nem lehet is bárcsak eöt száz köblöt küldjön kegyelmetek holnap az Dalnosi hidhoz, más külömben ha kegyelmetek azt nem cselekszi bizony kegyelmetek bánnya meg nem én, azzal penig ne késsék kegyelmetek, hogy ne morallyon tovább itt. Ezeknek utánya Isten gongyaviselése alá ajánlom kegyelmeteket. Datum in castris die 17 Julii 1686.

Gyulai Ferencz.

Aus dem Original im Schässburger Magistratsarchiv unter Nr. 1399.

IV.

1686, Juli 17. Elisabethstadt.

Ladislaus Csáki teilt dem Rate von Schässburg mit, er habe, um die Stadt vor Schaden zu bewahren, den Kapitän Blasius Kis mit Aufträgen an den Rat geschickt u. rät, man solle sich fügen, da die Armee im Vorrücken auf die Stadt begriffen sei.

Prudentes ac Circumspecti Domini Vicini et Amici mihi honorandi.

Ma.Kis Balas Capitán uramat küldöttem kegyelmetekhez akarván kegyelmeteket minden károkból (mely már csak imminent) meg oltalmaznom, salva guardiakat is rendeltem eökelmével edgyütt; nevemmel adandó szavainak penig mindenekben hitelt adván alkalmaztassa is magát, ha nagy károkat nem akar kegyelmetek vallani, mert ma Romay Császár kegyelmes Urunk eö felsége Tabora nyomul kegyelmetek felé. Ezzel éltesse Isten kegyelmeteket.

Ebesfalva, Die 17 July 1686.

Kegyelmetek Jó akarója szolgája

Csáki László.

Aus dem Original im Schässburger Magistratsarchiv unter Nr. 1399.

Das Zunftwesen in Hermannstadt
zur Zeit Karls VI.

Mittheilungen aus den Hermannstädter Magistratsprotocollen

von

Heinrich Herbert.[1]

Im Jahre 1719 wurde aus Anlass der Errichtung eines Lazarethes für Pestkranke unter den Hermannstädter Nachbarschaften und Zünften eine Sammlung veranstaltet. Nach der hierüber vorhandenen Aufzeichnung gab es damals in Hermannstadt 26 Zünfte und zwar die der Goldschmiede, Hutmacher, Tischler, Wollweber, Kessler, Tuchmacher, Seiler, Lederer, Tschismenmacher, Schuster, Schmiede, Fleischhauer, Wagner, Messerschmiede, Riemer, Sattler, Seifensieder, Schlosser, Knopfstricker, Kammmacher, Weber, Barbiere, Zinngiesser, Weissbäcker, Schneider und Kürschner.[2] Von diesen finden wir die Messerschmiede im Jahre 1725 nicht mehr; dafür erscheinen neue weitere Zünfte, nämlich die der Töpfer, Ziegler, Fassbinder, Maurer, Zimmerleute, Scheerer, Drechsler, Müller und Sichelschmiede;[3] 1719 wird dann noch die „Jung-Herrn-

[1] Es sind dieselben Protocolle benützt worden, die in der Arbeit: „Der innere und äussere Rath Hermannstadts zur Zeit Karls VI. (Vereins-Archiv XVII, 347 bis 485) Verwerthung fanden. Auch die Art der Veröffentlichung ist die gleiche geblieben.

[2] Vereins-Archiv XXIV, 227.

[3] Acten des Hermannst. und Nationalarchivs von 1725 Nr. 78. Im Jahre 1376 bestanden in dem Hermannstädter Gau die Zünfte der Fleischhauer, Bäcker, Lederer, Weissgerber, Schuster, Schmiede, zu denen auch die Nagler, Kupferschmiede, Wagner, Gürtler, Schwertfeger und Schlosser gehörten, Kürschner, Handschuhmacher, Mantelschneider, Hutmacher, Seiler, Wollenweber, Weber, Fassbinder, Töpfer, Bogner, Schneider und Beutelmacher. Geschichte der siebenb. Sachsen von G. D. Teutsch I, 127 und für das 16. Jahrhundert werden von der Nationsuniversität bestätigte Artikel folgender Zünfte angeführt: der Seiler-, Fleischhauer-, Lederer-, Schuster-, Schneider-, Kürschner-,

Compagnie" und 1725 die „Kaufmannschaft" erwähnt. Wenn wir von den Handelsleuten absehen, so leisteten bei der erwähnten Sammlung die Schneider und Kürschner die bei Weitem grössten Beiträge; gehörten sie doch mit den Schustern und Fleischern, die bei dieser Gelegenheit nur halb so viel zahlten, als jene, zu den angesehensten Zünften der Stadt („czehae praecipuae et primariae"). Diese vier Zünfte hatten das Recht, bei der Wahl der Oberbeamten mitzuwirken und je eine Stimme abzugeben [1] und ihnen waren von alter Zeit her die vier Stadtthore zur Vertheidigung zugewiesen, wie ja auch den übrigen Zünften die Sorge für die Thürme zukam, die Hermannstadts Mauern krönten.[2] Wie in früheren Jahrhunderten so waren die Zünfte auch in dieser Zeit eben nicht einfache gewerbliche Genossenschaften, sondern mit dem ganzen politischen Leben verwachsen.[3] 1724 hatte der Magistrat auch den Strumpfstrickern „in Hoffnung guten Nutzens und Aufnahme eine Zunft aufzurichten" erlaubet und am 17. März 1725 waren ihre Artikel angenommen worden, nachdem sie die Bestätigung der sächsischen Nationsuniversität erhalten hatten. Den Maurern, die, wie wir gesehen haben, nach dem Jahre 1719 sich zur Zunft zusammengeschlossen hatten, sollte nach einem Beschluss des Magistrates vom 15. Mai 1722 „das geweste Handschuhmachergestühl nicht alleine eingeraumet, sondern auch wohl aufgerichteter und verfertigter eigenthümblich übergeben" und alle nur möglichen Mittel vorgekehret werden, um ihre Zunft zu fördern und zu entwickeln, und auch die Bitte der früher schon bestandenen Seilerzunft wurde am 5. August 1724 dahin erledigt, „dass selbige gegen Erlegung einer convenablen und billigen Taxa an das Kirchenvaterampt, die auf dem kleinen Knechtsgeländer sich befindlichen zwei denen Handschuhmachern vor diesem gehörige Stellen zum Gebrauch so lange beständig besitzen und be-

Wagner-, Handschuhmacher-, Töpfer-, Wollenweber-, Schmiede-, Zimmerleute-, Sichelschmiede-, Kandelgiesser-, Lein- und Blauweber-, Fassbinder-, Schlosser-, Maurer-, Zeinschnitzer- und Bogner-, Kamner- und Tartschenmacher-, Sattler-, Goldschmiede- und Tuchmacherzunft, die Artikel der letzteren 1657 bestätigt. Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation Coll. poster. Nr. 1419.

[1] Vereins-Archiv XVII, 353. 357.

[2] G. Seivert, die Stadt Hermannstadt 15.

[3] Vgl. über die deutschen Zünfte: D. C. Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung, 156, 197 ff. B. Bucher, Mit Gunst, 66.

halten mögen, bis mit der Zeit sich etwa künftighin einige Handschuhmacher einfindeten, denen die obgedachte Stellen gegen Wiedererlegung des von der Seilerzunft Erlegten wieder zurück fallen und überlassen werden sollen"; am 26. Juni 1722 war auch der Riemerzunft zugestanden worden, gegen Zahlung von je 3 u. fl. für eine Stelle „ad aerarium ecclesiae" „auf sechs Mann eine Bank oder Gestühl in der grossen Pfarrkirche aufzurichten" und am 28. Januar 1738 wurde der Tuchscheererzunft „unter dem Thurn auf der Seiten gegen den Pfarrhof hinter derer Kupferschmiede ihrem Gestühle und denen übrigen kurzen Gestühlen, von denen es mit einem schmalen Gang abgeschieden war, ein Platz zu einem Zunftgestühle von sechs Stellen gegen Erlegung 40 u. fl. überlassen, jedoch dass sie sich dasselbe selbsten machen lassen möge" (1721—1728 SS. 241, 289, 313, 99, 236, 108. 1734—1740 S. 525). Die Tschismenmacher hatten früher zu der Schusterzunft gehört; als sie sich aber von ihr „separiert und dieswegen umb ein attestatum separationis angehalten, damit selbe sich neue constitutiones und privilegia procurieren können mögten" wurde ihnen folgende Urkunde ausgefertigt: „Nos consul, regius sedisque iudices et senatus civitatis Cibiniensis in Transsilvania notum facimus tenore praesentium, quibus expedit, universis, quod, cum inter sutores et cothurnarios civitatis nostrae Cibiniensis uno contubernio comprehensos et unitos diversae hactenus agitatae fuissent difficultates et controversiae, pro iisdem tollendis mutuo consensu et deliberatione constitutum esse (!), ut tam sutores quam cothurnarii deinceps separatim sua habeant contubernia, cothurnariique de novis et peculiaribus sibi provideant constitutionibus et privilegiis. Quae separatio veluti in praesentia nostri pro stabilienda inter utrasque partes pace facta est, ita de eadem praesens nostrum sigillo civitatensi subscriptioneque usitata munitum exhibemus testimonium. Cibinium die 29. Aprilis anni 1719."[1] Die Bildung einer abge-

[1] Schon 1638 hatten die Tschismenmacher an die Universität der sächsischen Nation die Bitte gestellt, diese wolle ihnen gestatten, eine selbstständige Zunft zu bilden, und als sie diese im Catharinalconflux des folgenden Jahres wiederholt, hatte diese am 4. December dieses Jahres folgende Entscheidung getroffen: „dass, dieweil die ehrliche Schuster-Zech oder -Zunft nun ein alte Zech mit schönen Privilegien von gottseligen Königen begabet, bishero entbor gestanden und erhalten worden bis auf gegenwärtige Zeit, die Tschismenmacher aber mit ihrer Arbeit unlängst allhier aufkommen, auch mit keinen sonderlichen Privilegien fundieret oder begabet und, wiewohl vor-

sonderten Zunft kam auch in dem Beschluss des Magistrates vom 22. Februar 1720 zum Ausdruck, wonach er den Tschismenmachern erlaubte, „dass selbe auf dem kleinen, sogenannten Knechtsgelätter über der Thür vor ihre Gesellenbruderschaft ein Gestühl bauen, darvon aber der Kirchen zu Gut in die Äditualcasse eine Discretion zahlen mögen.“ Am 29. Januar 1721 bestellte der Magistrat darauf eine Commission zur Revision der Artikel der neuen Zunft, wobei er dem Bedauern Ausdruck gab, „dass sich diese Tschismenmacher von der Schusterzunft ohne Consens eines löblichen Magistrats willkührlich separieret, wodurch sie sich dann in nicht kleine Unkosten bringen und also ruinieren werden.“ Was er vorausgesehen, ging in Erfüllung und bald befanden sich die

mals auf der Schuster Requisition sie sich einmal in die ehrlige Schusterzech incorporieren lassen, darinnen auch ihren legibus subjacierend gehorsamen müssen bis dato und nun erst ein selbständige Zech begehrend, sich vermeinend von der ehrligen Schusterzech abzureissen und zu sondern; so sind wir aber ebenermassen die uralte privilegia der ehrligen Schusterzech nicht minder als unsere praedecessores geflissen, in vigore zu erhalten. Auf der andern Seiten, dass die Tschismenmacher ihrer Wohlfahrt auch mögen haben in gute Acht genommen, so sollten sie als die Tschismenmacher in der ehrligen Schusterzech-Societät, in welcher sie nicht von den Tschismenmacheren, sondern beneficio magistrorum sutorum sein inauguriert und incorporiert oder eingedinget worden, verbleiben und ein corpus, so lang die Schusterzech entbor stehen wird, sein und der bishero geschehne Hass, Neid, Zwietracht und Verfolgung, so zwischen beiden Porteien gewesen, soll von heut dato cessieren und niedergelegt sein. Es sollen auch die ehrbare Meister der Schusterzech von den Tschismanmacheren immer einen zu einem Zechmeister haben und wenn ein Tschismanmacher die zwei Jahr oder wie lang ein Schuster warten muss, ernantet (?), so soll er Macht haben, einen Lehrjungen auf- und anzunehmen auf die Lehrjahr, welche der Lehrjung auch bei ihm erfüllen soll. Item welche Pursch bei den Tschismanmacheren gedienet, wenn sie Gesellen sein, sowohl auch die frembde Pursch, so bei ehrligen, der Schusterzech incorporierten Meistern gedienet und rechter sachsischer Nation sein, so soll man sie auch den Tschismenmacheren in die Werkstatt folgen lassen und bei keinen Schuster zwingen; doch zween Knecht werden einem Tschismanmacher nicht zugelassen, sondern ein Gesellenknecht und ein Lehrjung. Hat aber ein Schustergesell bei einem Tschismanmacher Lust zu arbeiten zu dem Ende, dass er auch Tschismanen und dergleichen arbeit, oder ein Tschismanmachergesell bei einem Schuster, dass er Schugen lerne machen; so soll er zugelassen sein, wenn nur ein Tschismanmacher ein Schustergesellen oder ein Schuster ein Tschismanmachergesellen in die Werkstatt will setzen. Welche Parteie nun diesen unsern Schluss und ausgesprochenen Sentenz wieder einander wird aufheben, soll einer löblichen Universität eo facto verfallen zweihundert Ducaten in specie toties quoties sie hierwider delinquieren wird. Doch

Tschismenmacher in ungeordneten Verhältnissen, so dass am 12. Februar 1731 „auf die eingelangte beede Memorial der Altschaft einer, wie auch der mittlern und jungen Schaar der ehrlichen Tschismenmacherzunft anderer Seits“ der Magistrat zwei Senatoren zur Untersuchung dieser Angelegenheit entsendete, worauf sich die Altschaft bereit erklärte, die ihr bisher „aus der Zechlade auf verschiedene Mahlzeiten gewöhnlich gebührende Gelder fahren und zu Facilitierung derer Schulden anwenden zu lassen.“ Damit war der Magistrat zufrieden, empfahl ihr aber „eine fernerweitige gute Wirthschaft zu Bezahlung solcher Zechschuld.“ (1716—1720 BB. 87, 123; 1721—1728 S. 15; 1728—1734 SS. 288, 311). Die Fransenmacher werden in den beiden angeführten Ver-

diese cautelam dabei gethan, dass, wenn sich etliche Meister unter einander in Uneinigkeit begeben, so soll Solches an seinem Ort discutiert und nicht unter diese Pön gezogen werden, sondern, wenn die Schuster ingemein wider die Tschismanmacher werden thun und ihnen nicht Zechgerechtigkeit lassen wiederfahren oder die Tschismanmacher ingemein wider die Schuster dieses aufheben thäten, so soll ernannte Straf verfallen sein“ (Nr. 58/1714 der Acten.) Der Streit wurde erneuert und am 26. April 1719 begaben sich im Auftrage der Hermannstädter Oberbeamten und des ganzen Magistrates die beiden Senatoren Johann Zeyvert und Jacob Sachse von Hartenek in die Wohnung des Zunftmeisters der Schuhmacherzunft Michael Ehrmann, wo in ihrer Gegenwart zwischen den Schustern und Tschismenmachern ein Vergleich zu Stande kam. Seit 4. December 1639, schreiben sie, hätten diese „ein corpus czechale“ gebildet. „Da aber von der Zeit her die Herrn Tschismenmacher sich dermassen gemehret und bis auf 70 Perschonen angewachsen, so dass sie vor sich selbst ein corpus ausmachen könnten und die Confusion beider Handwerker auch dem gemeinen Wesen nicht vortheilig sei, so haben endlich beide Parteien nach einer Zeit geführten gerichtlichen Process sich dahin verglichen, dass sie lieber und in der Güte von einander gehen und Freundschaft behalten mögen, als sich mit langwierigen Thädigen defatigieren und doch gleichwohl letzlich mit Unwillen von einander scheiden. Da nun seit fast achtzig Jahren die Herrn Tschismenmacher nicht allein das corpus ziemlich vermehret, sondern auch ein Ehrliches dem aerario von der Zech beigetragen, also haben in ihrer Praesenz gesambte Herrn Schusterzechverwandten sich dahin verglichen, dass fürohin aus beider bis jetzo gemeinschaftlich besessenen fundo denen Herrn Tschismenmachern sollte überlassen sein: erstlich die von einem löblichen Magistrat ertheilte Gerechtigkeit, feil zu haben ausserhalb der Zechleiben (!) an dem Ort, wo die Herrn Tschismenmacher sie seit der Zeit gehabt, solle ihnen auch künftig bleiben; 2-do da die ehrliche Schuhmacherzunft von den wirklichen angebauten Zunftgrundstücken nichts vergeben könnten, so haben sie doch gewilliget, dass fürohin das Eigenthum von dem Ort zusambt dem Teich darbei an der Cibinsbrücken, worauf der Schanz gemacht worden, der Herrn Tschismenmacher sein solle; worzu ex post liminio

zeichnissen der Zünfte nicht erwähnt und doch befinden sie sich im Besitze eines Gartens „hinter dem Seifensiedererb", zu dem ihnen am 6. März 1724 ein Stück Stadterde in der Breite von 2 und der Länge von 23 Klaftern gegen Erlegung von 10 u. fl. überlassen wird (1721—1728 S. 204). Mit welcher Umständlichkeit bei Errichtung einer Zunft vorgegangen wurde, lehrt uns folgender Fall. Im Jahre 1711 wendeten sich die Oberbeamten von Reps im Namen des ganzen Stuhles an die Universität mit der Bitte, es möge in Reps eine Seilerzunft aufgerichtet werden, worauf diese am 16. Juni beschloss: „dass, weilen gegebener Information nach diejenige Leute, vor welche die Zunft angesuchet

---

vor uns die Herrn Schuhmacher zu Beistand auch h. fl. 50 „ — baar Geld geben, wie nicht weniger alle habende Restantien, welche die Herrn Tschismenmacher an die löbliche Zunft wirklich schuldig verbleiben, mitabtreten wollen. Da nun solchergestalt 3-tio die Herrn Tschismenmacher künftig ein eigenes corpus und Zunft werden formieren, so wolle die ehrliche Schuhmacherzunft aus gemeinem fundo zu Bestreitung derer erforderlichen Expensen baar darzahlen h. fl. 500 „ — an gemeine Stadt denenselben abtreten; 4-to übergebe die löbliche Schuhmacherzunft zum Andenken an die Herrn Tschismenmacher einen silbernen Hülsenbecher zusamt dem Deckel und einen Teppich. 5-to Im Spital cedieren die Herrn Schuhmacher das Gestühl vor die Tschismenmachergesellen, welches bis anhero die Lehrjungen besessen haben; anbelangende aber die Meisterstellen in der grossen Kirch, so könnten die Schusterherrn nichts von dem Ihrigen vergeben, welches ihnen von Altersher von gottseligen Obrigkeiten überlassen worden, verlassen sich auch noch einem löblichen Magistrat und hoffen bei dem Ihrigen gelassen zu werden; worgegen zwar die Herrn Tschismenmacher bitten, damit denenselben wenigstens das Gesellengestühl bei der Stiegen mögte cediert werden, vertrösten sich auch einer gütigen Assistenz zu einem löblichen Magistrat; beide Parten aber setzen hinzu, dass dieses sie allein nicht concerniere, sondern einen löblichen Magistrat a capite, glauben auch, dass ein löblicher Magistrat würde Mittel ausfinden, dass die Herrn Tschismenmacher ohne Verunruhigung eines Theils könnten consolieret werden. 6-to Wegen der ehrligen Bruderschaft werde verwilliget, dass von beiden Theilen Deputierten sollten bei die Bruderschaftsladen gehen und dieselbe auch brüderlich lassen von einander gehen. Die Copie von den nöthigen Bruderschaftsartikeln soll auch nicht denegiert werden. Wegen des Gartengewächse erbieten sich die Herrn Schuhmacher, die Arbeit und das Gewächse einem jeden Interessierten gewissenhaft zu bezahlen, damit sie nicht durch das Gesinde Gelegenheit übrig behalten mögen, in fernern Unwillen zu verfallen; was aber Ein- oder der Andere von seinem Gewächs fortbringen könne und wolle, dem solle es ungewehrt sein. Item die Herrn Tschismenmacher sollen bis 26. Aprilis 1719 den versessenen Lohn an den Zechdiener bezahlen. Auch sollen die Geburtsbriefe denen Tschismenmachern verabfolget werden." (Nr. 54/1718 und 85/1719 der Acten).

werde, das Handwerk nicht ordentlich bei Meistern gelernet, auch hier und da auf den Dörfern wohneten, sich dieselben in den Mark zusammen ziehen, sodann entweder zu Schässburg oder in einer andren königlichen Stadt bei einer daselbst befindlichen Seilerzunft ihrer Auf- und Annahme wegen eine Ansuchung thun sollen (worzu der Titel Herr Comes auch verhelflich sein werde), und nachdeme sie von einer schon stabilierten Zunft angenommen sein werden, sollen sie befüget sein, Lehrjungen anzustellen, auch andrer Zechgerechtigkeiten, doch dependenter von der obgedachten Stadtzunft zu geniessen, bis endlich die angestelleten Lehrjungen Meistere und in der Anzahl 3 oder 4 sein werden, alsdann ihnen als zechmässig gelerneten Handwerkern eine independente doch zur Union der übrigen gehörigen Zunft zu haben das Privilegium gegeben werden würde“ (1711—1716 S. 12).

Die sächsischen Handwerker befanden sich zu Anfang des 18. Jahrhunderts zum Theil in misslichen Verhältnissen, und freudig begrüsste man daher ein kaiserliches Decret, „vermöge dessen die löblichen Regimenter mit allen Nothwendigkeiten (umb das Geld im Land zu behalten) von hieraus versehen werden mögen.“ Doch störte die Freude ein Brief des in Wien weilenden Hofrathes Simon von Baussnern, der in der Sitzung des Magistrats vom 6. April 1714 zur Mittheilung gelangte und des Inhalts war, es haben „Einige sich gefunden, welche dem allergnädigsten Hof solche Information gegeben hätten, dass die siebenbürgischen Landsmeister nicht sufficiant wären, Solches prästieren zu können, derowegen von gewissen Vornehmen der Vorschlag geschehen, dass sie ein ansehnliches Capital zusammenschiessen und die Manufacturen, besonders aber die Tuchmacherei allhier zu Land stabilieren wollten; wäre also zu besorgen, wenn man diesem Project nicht in tempore auf eine gute Weise vorkäme, Solches den Handwerkern zu einem grossen Schaden gereichen würde. Welches dann auch zu bewirken und der übelen Consequenz, soviel als möglich, vorzubauen, wurde ein löblicher Magistrat eins, denen Ältesten einer ehrsamen Tuchmacherzunft den hieraus zu erwachsenden grossen Ruin, Schaden und Nachtheil, welchen unter Andern ihr Handwerk davon vornehmblich haben würde, vorzustellen und auch zu befragen, ob sie mit Zuziehung besonders der ehrsamen Kronstädter Zunft möghaft sein mögten, sowohl das Land, als auch die hier subsistierende löbliche Regimenter mit gnugsamen guten und tauglichen Tüchern

zu versehen, und impfall sie sich hierzu verstehen, sie hierüber ein authentisches Zeugniss geben mögen, damit das Gegentheil dessen, was etwa von ihriger Insufficienz vorgewendet worden, erweislich gemachet werden könne" (1711—1716 B. 151 f.) Im Zusammenhang hiemit stand ein Schreiben Simon von Baussnerns aus dem Jahre 1715, in dem er einem Herrn von Szent Kereszti[1] zur Antwort gab, dass es in Siebenbürgen, wie er zu schreiben beliebe, „bei den Handwerkern et cetera an der Industrie fehle, das sei gewiss; allein es fehle auch an dem stimulo der Industrie, welcher die allzeitige und verlässliche Verschleissung der Manufacturen sei; denn, wo dieselbe nicht sei oder nur dann und wann ohngefähr komme, da befleissige auf was Ungewisses Niemand sonderlich. Auch halte die Handwerker und Künstler von der Industrie zurücke die unzähligen Pfuschereien in Siebenbürgen, womit sich die Leute auf dem Lande in der Einbildung einiger Wohlfeile behelfen, so gut, als sie können, und also einen Stadtzunftmann wenig oder nichts zu lohnen geben. Auch sei unter Andern eine Fatalität vor die Manufacturer in Siebenbürgen, dass das meiste Landvolk id est alle walachische Bauren, ja auch die meisten von den andern einen Habit haben, worzu sie wenig oder gar nichts von dem Handwerksmann zu kaufen nöthig haben, sondern die aus ihrer eigenen Schafwolle von ihren Weibern gesponnene und gewebte czundura, kutsma und botskor,[2] so sie auch selbsten machen können, tragen et cetera. Die Miliz continuiere auch immerfort, das vor dieselbe Nöthiges von hieraus (von Wien aus) kommen zu lassen, und also sei es kein Wunder, dass die Handwerksleute von weniger Industrie seien, als anderswo, wo sie wissen, dass Alles frisch und gewiss abgehe, zumalen, da seine drinnigte Leute wegen ihrer gar zu grossen Armuth keinen grossen Verlag, welches zu einem florisanten Stand der Manufacturen vor Allem nöthig sei, haben. So lang nun der obigen Impedimenten nicht abgeholfen werde, so lange prätendiere man umsonst solche gute Künstler und dererselben rechtschaffene Waaren in der Menge in Siebenbürgen wie anderswo. Auch halte er davor, dass eben die schlechte, ungewisse und seltene Verschleissung der Waaren die Ursach seie, warum solche theuerer seien, als sie etwa sein sollten; denn im Handel

[1] Wahrscheinlich der in Herrmann, Das alte und neue Kronstadt I, 82 erwähnte Andreas von Szent Kereszti.

[2] Zottiger Mantel, Pelzmütze und Riemenschuhe.

und Wandel heisse es durchgehens, dass ein oftmaliger kleiner Gewinn besser sei, als ein seltener grosser. Wenn nun einem drinnigten Handwerksmann die Waare lang auf dem Halse liege oder es nur denn und wenn was zu arbeiten gebe, inzwischen er gleichwohl leben und solche Lebensmittel aus seinem Handwerk gewinnen müsse, so müsse er seine Sachen nothwendig theuerer geben, als wenn er immerzu fort und fort was zu verdienen und sich dadurch zu erhalten täglich Mittel kriegete. Dieses seien darob seine geringe Gedanken. Die Tuchmacher aber, soviel er wisse, machen die angefrembdete Tücher so breit, als mans haben wolle, unangefremdt aber bleiben sie bei der alten ordentlichen Breite, weil das Landvolk darauf gewohnet sei."[1] „Der Schwerpunkt des Zunftrechtes lag darin, dass der Gewerbetreibende sein Geschäft ohne Einmischung von Personen betreiben durfte, welche nicht Mitglieder seiner Genossenschaft waren",[2] und die ganze Zunftorganisation wäre umgestossen worden, wenn auch der Nichtzünftler ein Handwerk hätte treiben und wenn fremde Waaren des Gewerbes in beliebiger Menge und zu beliebigen Zeiten hätten verkauft werden können; daher wurde in Deutschland alle nichtzünftige Arbeit möglichst ausgeschlossen, wie man auch alle Zwischenglieder zwischen den Gewerbetreibenden und den Consumenten möglichst beseitigte und auch fremde Einfuhr nur in beschränkter Weise gestattete.[3] So war es auch in Hermannstadt und den übrigen sächsischen Städten und, als die Brooser Töpfer, die bis dahin keine Zunft gehabt, am 20. Mai 1740 von der Universität ihre eigene Zunftgerechtigkeit erhielten und in die Union der Hermannstädter Töpferzunft aufgenommen wurden, bekamen sie nicht nur deren Zunftartikel, sondern auch deren Störbrief, um sich desselben für die Zukunft zu bedienen. Sein Wortlaut war der folgende: „Wir, Burgermeister, Königs- und Stuhlsrichter, wie auch Rathsgeschworne, Deputirten, Ältesten einer löblichen Universität der Städte Hermannstadt, Schässburg, Cronstadt, Medwisch und Nösen, auch der sieben und zweier Stühle sächsischer Nation in Siebenbürgen fügen zu wissen kraft gegenwärtigen unsers offenen Briefes Jedermänniglich, so es gebühret, wasmassen anheute Dato vor uns erschienen die ehrbare Martinus Meltzer und Petrus Gross,

[1] Acten Nr. 75/1715.
[2] Bucher, Mit Gunst. 67.
[3] Dr. C. Neuburg, a. a. O. 89, 110, 112.

Zunftmeistere der ehrlichen Töpferzunft der königlichen Haupt-Hermannstadt und im Namen gesammter ehrlicher Töpferzunft jetzt ersagten königlichen Herrmannstadt bittlichen angehalten, dass wir ihnen ein von einer löblichen Universität, unsern weiland lieben Vorfahren, sub dato dritten Tag Monats Maii des Jahres nach Christi, unsers Seligmachers, Geburt eintausend fünfhundert neun und achtzig gefertigt und extradierte Urkund, welche sie in vero et authentico originali uns vorgezeiget, transsumieren, bekräftigen und zu ihrer, der ehrlichen Zunft und deren Posterität Behülf renovieren und ausfertigen lassen wollten. Wenn denn wir sothanes der obermeldeten ehrlichen Töpferzunft an uns gelangendes Ansuchen vor recht und billig erkannt und vermöge obliegender Amtspflicht zu Beförderung der göttlichen und gemeinen Civilrechten gemässen Zechgerechtigkeiten uns verbunden erachten, mehr ermeldete ehrliche Töpferzunft bei dem Gebrauch ihrer bis dato geniessenden Freiheit zu handhaben, so haben nach reifem Ermessen und einmüthig abgefasseten Deliberation obgedacht uns vorgezeigtes Instrument diesem unserm offenen Briefe von Wort zu Wort unverändert einzuverleiben und ihnen, den ehrlichen Töpfermeistern, aushändigen zu lassen resolvieret, wie denn sothane von einer löblichen Universität ertheilte Urkund von Wort zu Wort also lautet, wie folget: Wir Bürgermeister, Richter und Rathgeschworne, Ältesten der Städte Herrmannstadt, Schässburg, Cronen, Meggjes und Nösen, auch der sieben und zweier Stühl, der ganzen sächsischen Universität in Siebenbürgen thun zu kund hiemit Allermänniglich und insonderheit einem Jeden, wem es gebühret, dass, nachdem wir anheut dato in der Herrmannstadt um St. Georgi-Tag, gemeine Tädigsachen zu verhören, unserer alten Gewohnheit nach versammlet gewesen, sind für uns erschienen die ehrsamen Jacobus Deptner, Georgius Depner und Johannes Deptner, Mitbürger der Stadt Herrmannstadt, in ihrer selbst und der ganzen ehrbaren Töperzechen, in derselben Herrmannstadt wohnhaft, Namen und Person bittende neben den andern Landesmeistern der Töperzechen aller sächsischen Städte und freien Märkte dieses Landes Siebenbürgen, dass wir ihnen beiständig sein wollten, damit die Ripler und Störer, so das Handwerk nit redlich gelernet hätten, nit so sehr in den Dörfern überhand nehmen,[1]

---

[1] Unter Nr. 21/1713 der Acten findet sich folgende: „Specification der Riepler und Hudler, so von den Herren Landesmeistern der löblichen Schuh-

sondern ihnen laut polnischer königlichen Majestät Annuentialbrief das Handwerk legen wollten, welche ihre Bitte nur für recht und billig erkannt haben und derohalben ihnen, den Töpern, wie auch den ehrbaren Zechen in den freien sächsischen Städten und Märkten dieses Landes Siebenbürgen gesessen, vergönnet und unverrücklich zu halten, diese hernachfolgende Artikel ausgeben haben: 1. Was alte Meister sein, Töpner, und die Lehrjahr redlich ausgedienet haben, sollen sie sich in die Städte oder Märkte in die Zech einrichten und also in den Dörfern bleiben sitzen, wo sie jetzt sitzen, und mit eigener Hand arbeiten, das Gesind ganz und gar abgeschlagen. 2. Was aber junge Meister sein von einem, zwei oder drei Jahren

macherzunft sein specificiert worden und unter was vor Herrschaft sie sich befinden. Erstlich hat Herrmannstadt specificiert: Aufs Banfi Erd zu Scholten störet aus Herrmannstadt Mechel Myesz. Schässburger haben specificieret: Aufs Banfi Erd zum Nados störet Stephan Löv mitsampt seinem Sohn; item zum Nados störet Jeremias Löv eben unter der Herrschaft; item zum Czeickmantel störet Einer, den Namen hat man nicht erfahren. Aufs Haller Gabor Erd zu Marienburch störet Thomas Reiszner, ein Klossdörfer; item zu Beckeschdorf störet Martin Jocosdörffer sampt seinem Sohn von Schässburg eben unter der Herrschaft. Aufs Kemin Boldisar Erd zu Marienburch störet Gerg Volckendörffer; aufs Bethlen Frens Erd zu Magiaros störet Gerg Schatz; aufs Magsay Erd zu Czeckmantel störet Hannes Knal, ein Creitzer, aufs Szeredi Petter Erd zum Zagor störet Stephan Schmitt von Lasslen; aufs Kishfaldi Erd zum Zagor störet Gergen Marisch, aufs Biro Samuel Erd zum Zagor störet Hannes Fograscher; item zum Zagor störet ein Udvarheyler Koals Janos unter der H. (?). Aufs Cornis Erd zum Sinoveres störet Gerg Schoster, ein Prosdörffer, aufs Kaloy Thomas Erd zum Sinoveres störet Hannes Prosdörffer, aufs Todlay Erd zum Sinoveres störet Andres Sigmet, aufs Bethlen Laslo Erd zum Zentivan störet ein Fograscher, aufs Bethlen Adam Erd zum Reissdorff störet Hannes Volff, ein Jocosdörffer, aufs Bethlen Micklos Erd zum Ermenesch störet Jacob Pfilip, aufs Bethlen Janos Erd zum Ermenesch störet ein Unger von Szent Micklus, aufs Bethlen Adam Erd zum Reissdorff störet Hannes Schoster, ein lediger Knecht, aufs Tormy Samuel Erd zum Langendahl störet Hannes Ihmrich von Haschagen; Johanes Roth störet zu Eibeszdorf, Johannes Schuster störet zu Reissdorf auf gemein Erd. Item, was unter unser Herrschaft sich befindet: Mechel Bodendörffer störet zum Bolckesch, hat in Schässburch gelehret, Mechel Weinhold störet zum Schönen, hat in Schässburch gelehret, Stephan Pölder störet zu Seiden, bürdig von Schässburch, Mechel Schuster störet zu Mechelsdorff, bürdig von Teuschen Creitz, Mechel Helvich störet zur Birck, hat in Schässburch gelehret, Hannes Schuster störet zur Birck, hat in Schässburch gelehret; Hannes Anget störet zu Apesdorff und ist aus Schässburch entwichen. Nössen hat specificiert: Gerg Seibrich, ein Neuerster aus Schöncker Stuhl, störet in Dedrat, Christian Brenner, ein Leschkircher, störet allda auf Kirchenerd, Stephan Pilner, ein lediger Gesell,

in der Ehe, sollen dieselben in die Städte oder Märkte, da frei Zech gehalten wird, sich setzen und, wo sie das Handwerk redlich gelernet haben, sollen sie sich daselbst in die Zech einrichten und also nach Zechordnung in den Städten oder Märkten ihr Handwerk arbeiten. 3. Die Ripler aber, so das Handwerk nicht redlich nach Zechordnung gelernet haben, sollen glatt vom Handwerk abstehen und soll ihnen dasselbe ganz und gar geleget werden. Diese Artikel haben wir den obbenennten Töperzechen vergönnet und den obbenennten Herrmannstädter Töpern auf ihre Bitte zu Fürderung ihrer Gerechtigkeit hiemit unserm offenen Brief, mit unserm hie unten aufgedrucktem mindern Landsigill verfertiget und be-

---

störet eben allda in Dedrat, Hannes Fleischer von Fogarasch störet in Vayda, hat in Agnethlen gelehrt. Im Batosch befinden sich 5 Störer, derer Namen die Gemein nicht wollen herausgeben, in ungrischen Regen sein 5, mit Namen Christoph, Tschismenmacher von Cronstadt, die übrigen Janos Mester, Pal Mester, Istvan Mester, Michal Mester, welche bis 2 Gesellen und einen Lehrjungen halten; Hannes Scheisburger störet zur Birck, Mechel Scheiszburger störet eben allda und haben beide in Scheiszburch Lehrjahr gedeinet. Medwisch hat specificieret: Johannes Haner störet zu Zenders, Gerg Hänrich störet eben allda; Gerg Monesz störet zum Ruad, Gerg Störner störet zu Beleschdorff, Mechel Schuster störet zu Donerst-Marckt, Hannes Gräszer störet zu Blasendorff, Hannes Püldner störet zu Bonessdorff, Frantz Albrich von Muardosch störet zu Morteszdorff. Agnethlen hat specificiert: Andres Wachsman stört zu Apeszdorff, Martin Orentt störet zu Birck, Hannes Helwich und Simon Ehrman stören zu Klein-Proszdorff, Hannes Gury störet zu Seyden, Hannes Breckner und Mechel Franck störet zu Bulckesch, Andres Theys störet zu Schünen, Hannes Edel störet zu Mechelsdorff bei Kuckelburch, Martin Meltzer störet zu Bassen in Medvischer Stuhl, Hannes Theyss störet zu Reissdorff, Hannes Dultner störet eben zu Reissdorff, sind beide bürdig von Jacobsdorff, Mechel Gury störet zu Ihrmesch, welche Alle zu Agnethlen haben Lehrjahr gedienet und daher entwichen sind. Millenbach hat specificiert: Aufs Trazkai Petter Erd zu Vingart störet Thomas Heger, item zu Gergersdorf Andres Conrad, aufs Lazer Georg Erd zu Törnen störet Gergen Heger, aufs Josika Imbri Erd zu Törnen stören 2 aus Hermannstadt. Reppes hat specificieret: Aufs Jullay Laszlo Erd störet Benengs Steiphen, ein Reppeszer, zu Somerburch; aufs (!) dieses Edlen Manns Erd zu Sommerburch sind noch Etliche, die da stören Mechel Spitz, Andres Sponer, Filp Sponer; Gregers Meirten, ein Reppeszer, störet zu Cratzam Falfan, aufem Pfarrshof; aufs Sola Frentz Erd zu Cratzam Falfan störet Orbesz Anders sein Sohn von Drasz, item störet eben dieses Mannes seiner ein Sohn zu Janos Falfan. Aufs Bethlen Samuel Erd zu Worembach störet ein Tschismenmacher, hat Lehrjahr in Herrmanstadt gedienet. Grossschenk hat specificieret: Hannes Kreissler, ein Schencker, störet zu Donnerst-Marckt, Hannes Meltzer, ein Schencker, störet eben zu Donnerst-Marckt, Hannes Göbel, ein Schencker, störet zu Gross-Prosdorff.

kräftiget, dieselben zu ewigem Zeugniss und Urkund ausgeben haben. Wie wir dann auch vergönnen und ausgeben durch gegenwärtiges Briefs Kraft und Macht. Datum in der Herrmannstadt in unserer Generalversammlung den dritten Tag des Monats Maii anno eintausend fünfhundert neun und achtzigsten. L. S. Zu dessen mehrerer Kraft und unzweifelbaren Urkund wir diese unsere Fertigung mit unseren gewöhnlichen mindern Universitätsinsiegel bekräftigen und ihnen denen ehrlichen Töpfern extradieren lassen wollen. So geschehen zu Herrmannstadt den eilften Tag Monats Julii im Jahr eintausend siebenhundert und viere, L. S. nationalis appressi. Signatum ex commissione Andreas Teutsch, medicinae doctor, iuratus senator Cibiniensis et notarius provincialis m. p.[1] Diesen, die Zunft-

[1] Acten Nr. 14/1740. Unter derselben Nummer findet sich auch folgender „Störbrief der Hermannstädter ehrlichen Hutmacherzunft de dato 24. Maii 1740. Wir Burgermeistere, Königs- und Stuhlsrichtere, Rathsgeschworen und zu dem auf den 28. Martii des jetzt laufenden, 1740-ten Jahres nach Herrmannstadt ausgeschriebenen Landtage in besagter königlich freien Haupt Herrmannstadt versammlete Deputierten derer königlichen freien Städte Herrmannstadt, Schässburg, Cronstadt, Medwisch und Nösen, wie auch derer sieben und zweier königlicher freien Stühle der sächsischen Universität in Siebenbürgen urkunden in Kraft gegenwärtig offenen Instrument und thun zu wissen Allen und Jeden, insonderheit aber Denen, so es zu wissen gebühret, wasmassen in unserer gewöhnlichen, den 24. Maii des 1740-ten Jahres celebrierten Rathssession die ehrbare Mitglieder und Deputierten der Herrmannstädter ehrlichen Hutmacherzunft, Namens Stephanus Singer, jüngerer Zunftmeister, und Andreas Wohlmann, Mitältester besagter ehrlichen Zunft und Letzterer der löblichen Herrmannstädter Communität Mitgliede, in ihrem eigenen und der sämptlichen Herrmannstädter ehrlichen Hutmacherzunft Namen vor uns erschienen und uns schriftlichen und geziemend folgende Klagen vorgeleget, nämlich: Es dringet uns die äusserste Noth unserer Zunft, Euer Hoch- und Wohledelgeborn, Namhaft-Vorsichtig- Hoch- und Wohlweisheiten in unterthänigstem Respect vorstellig zu machen, wasgestalten in anno 1619 die damalige Zunftmeistere und Vorstehere der Hutmacherzunft vor Einer Hochlöblichen sächsischen Universität erschienen und sich beklaget hatten, dass auf dem sächsischen fundo verschiedene Pfuscher eingeschlichen wären, welche mit ihren liederlich- und verpfuschten Hüten nicht nur allein den armen Landmann hinter das Licht führeten, sondern auch denen theuer erworbenen Freiheiten der Hutmacherzunft zum grössten Nachtheil und Schaden das Hutmacherhandwerk treibeten; dahero mit geziemender Bitte angehalten, es möchte Eine hochlöbliche Universität diesem eingerissenen Übel und Unheil steuren und die Hutmacherzunft bei ihren Freiheiten schützen und erhalten. Solch ergangenem Ansuchen hat sodann auch Eine hochlöbliche Universität zu der Zeit ein gnädiges Gehör verliehen, indeme dieselbe unserer Zunft hierüber sub dato 16. Decembris anni 1619 einen offenen Freiheitsbrief, kraft

genossen vielfach schädigenden Pfuschern schlossen sich fremde Handwerker und Kaufleute an, die sie auch nicht wenig beein-

dessen denen Pfuschern das Handwerk zu treiben inhibieret worden, ertheilet und ausfertigen lassen wie gegenwärtig sub lit. A, nicht minder die landesfürstliche Confirmation desselben sub lit. B beiliegende Copeien mit Mehrerm bezeugen werden. Wann sich nun zu unsern Zeiten von geraumen Jahren hero viele dergleichen Pfuscher hervorgethan, welche uns leider gedachte gute Verfassungen in unsern theuer zu schätzenden Zunftfreiheiten sehr empfindlich stören und uns grossen Schaden zufügen, als sind bemüssiget, unsern dermalen über dergleichen eingeschlichene Pfuscher habende Beschwerden in nachstehenden Punkten unterthänigst vorzutragen und Eine hochlöbliche Universität umb deren gnädige Correction und Remedur wehmüthigst anzuflehen, nämlich: 1-mo Befinden sich dermalen vielleicht in allen löblichen sächsischen Städt- und Stühlen Pfuscher von unserer Profession, welche mehr auf die Menge, als auf die Güte derer Hüte sehen, welches sie auch umb so leichter practicieren können, da sie keine Aufseher haben, dahero sie dem Landmann durch Anbringung ihrer liederlichen Arbeit sehr schädlich sind; umb auch zu ihrem diesfälligen falschen Zweck desto füglicher gelangen zu können, stellen sie allerhand Lumpengesind, auch sogar die von uns durchgegangene, liederliche Lehrjungen in ihre Pfuscherprofession an und vermehren dadurch von Tag zu Tage zu allerseitigem Nachtheil ihre Pfuscherei. Durch diese ungehinderte Freiheit unterfangen sie sich 2-do auf allen Jahrmärkten unsere von Alters her besessene Plätze oder Stellen einzunehmen und wider den uralten Zunftgebrauch nicht auf einer, sondern auf zwei Trugen feil zu haben, auch durch liederliches Gesinde ihre Pfuscherwaare verkaufen zu lassen, als wodurch denn zwischen uns und ihnen mancher Zank zu entstehen pfleget. 3-tio Vervortheilen sie uns recht empfindlich in dem Einkauf der Wolle, massen sie nicht allein unsere bekannte Handelsleute an sich ziehen und dieselbe umb ein Merkliches theurer als wir solche sonst einzukaufen gepfleget, umb uns nur desto mehr wehe zu thun, zu bezahlen, mithin wir oft, wo wir anders nicht müssig gehen wollen, gedachte Wolle also, wie die Pfuscher den Accord gemachet, zu unserm grössten Schaden auch bezahlen müssen. 4-to Haben die Schässburger Hutmacher eine unserer Profession sehr nachtheilige Gewohnheit, dass sie nehmlichen mit denen dasigten Filzmachern eine Zunft halten, folglichen sie auf denen Jahrmärkten nicht allein Hüte, welche eigentlich zu ihrer Profession gehören, sondern auch Filze, welches sonsten wider alle löbliche Gewohnheit ist, dass ein Handwerksmann zweierlei Professionswaaren zum Markte bringen und feil haben sollte, zum Verkauf bringen. Aus dieser Vereinigung obgedachter zweier Zünfte ist denn das Übel vor uns entsprossen, dass die Schässburger Filzmacher vor einigen Jahren einen von uns durchgegangenen Lehrjungen in ihren Schutz genommen, da doch auch eine unerlaubte Sache ist, andere Professionsgenossen zu sich zu nehmen. 5-to Gereichete es unsern Professionsmanufacturen zu einer merklichen Aufnahme und Beförderung, wann denen Kauf- und Handelsleuten ausser denen freien Jahrmärkten, wie es auch bei andern Zünften bräuchlich ist, gewehret werden könnte, Hüte von solcher Gattung, wie man hier zu

trächtigten. Die Ersteren waren vornehmlich mit dem österreichischen Militär in das Land gekommen, um für dessen Bedürfnisse

Lande verfertigen kann, zu verkaufen, auf welchen Fall wir uns in den Stand, das Land mit allerhand Sorten guten Hüten zu versehen, setzen wollten. Wann nun in Ansehung derer drei ersten Punkten unsere Meinung und Intention keineswegs dahin abzielet, dass denen Pfuschern das Handwerk völlig geleget werden sollte hingegen gehet dieselbe nur dahin, dass sie sich in die Zunft des Orts einrichten und sich mit uns, wie von Alters her gebräuchlich gewesen, uniieren mögen Als ergehet an Eine hochlöbliche Universität unsere unterthänigste Bitte, es geruhe dieselbe in Ansehung derer drei erster punctorum oft gedachten Pfuschern indiscriminatim zu befehlen, dass sie sich entweder der Profession begeben oder sich in unsere Zunft einverleiben mögen, auf welch' letztern Fall wir dieselbe unter beständig guter Obsicht halten und zu Verfertigung guter Hüte antreiben wollen, als wodurch denn vieles Unheil von unserer Zunft abgewiesen und dieselbe in erwünschtem Stand erhalten werden wird. Quoad 4-tum geruhe Eine hochlöbliche Universität, denen Schässburger Hutmachern ernstlichen zu intimieren, dass sie bei einer Profession bleiben, dieselbe nach Erforderniss exercieren und nicht zwei Handwerke zugleich treiben mögen. Die Beurtheilung aber des letztern Punktes überlassen völlig Einer hochlöblichen Universität tiefen Einsicht, ob nämlich Solches zu Stande zu bringen wäre oder nicht? Ersuchen aber zugleich darneben Eine hochlöbliche Universität unterthänigst, dass, falls Solches immer thunlich und practicable wäre, uns auch zu diesem Vortheil zu verhelfen, auch uns in dem übrigen vielleicht nicht unbilligen Ansuchen zur Conservation dieser verfallenen Zunft gnädig zu secundieren und uns von dem völligen Ruin väterlich zu bewahren. Dieweilen auch schlüsslichen unsere Gesellen, sobald sie freigesprochen werden, alsobald heirathen und viele davon dadurch aus Mangel hinlänglicher Erfahrung der Profession verdorbene Leute werden, umb aber Solches zu vermeiden, so bitten wir unterthänigst, durch ein conclusum zu statuieren, dass ein jeder Gesell wenigstens 4 Jahre als Gesell zu arbeiten gehalten sein solle. Gleichwie nun die Herrmannstädter ehrliche Hutmacherzunft diese obbeschriebenermassen geführte Klagen sich sehr zu Gemüthe gezogen, wannenhero uns selbe umb eine unausbleibliche Remedur und Einstellung sothaner, gedachter Zunft schädlicher Missbräuche geziemend ersuchet hat, so haben vermöge unserer obliegenden Amptsschuldigkeit diese Materie in reife Deliberation zu nehmen, auch das Anliegen und Ansuchen erwähnter Zunft, quoad omnia et singula sua puncta vor billig und gegründet zu erkennen nicht entstehen können; folglichen haben auf obangeführte Klagen nach gepflogener, behörigen Überlegung und vorgängigen Concertation auch von denen gegenwärtig gewesenen Herrn officialibus und Deputierten derer königlichen Städte, allwo sich Hutmacher befinden, eingeholten Information von der Beschaffenheit solcher Hutmacher der Herrmannstädter ehrlichen Hutmacherzunft futura pro sua cautela und zur unausbleiblichen Bewirkung in gegenwärtigem instrumento patenti als einen Zunft-Freiheitsbrief nachfolgendes conclusum und Resolution sowohl ihr, jetzt lebenden Zunft, als ihrer Posterität und Nachkommen zu gut ertheilen wollen:

Sorge zu tragen. Im Jahre 1711 liess der commandierende General Graf Steinville dem Magistrat den Vorschlag machen, dieser wolle

Nämlich ad 1-mum wird denen Titel Herrn officialibus und löblichen Magistraten dererjenigen löblichen sächsischen Städt- und Stühle, in welchen sich dergleichen Hutmacherpfuscher dermalen aufhalten, auch sich künftighin niederlassen dörften, hierdurch ancommittieret, denen daselbsten befindlichen oder noch einzufindenden Hutmachern indiscriminatim anzubefehlen, dass sie sich ohne Anstand und ferneren Verschub in die Herrmannstädter ehrliche Hutmacherzunft, und zwar ein jeglicher Meister mit Erlegung vor jetzo (massen die hinkünftig einzukommende Meistere nach der in denen Zunftarticuln ausgesetzten Einrichtungstaxa zu tractieren sein werden) zwanzig ungrische Gulden einrichten, nach deren Zunftarticuln leben und sodann die Dependenz von gedachter Herrmannstädter ehrlichen Hutmacherzunft haben mögen; an welchem Ort sich aber drei oder mehr Hutmachermeister, wie dermalen in denen königlichen Städten Schässburg und Cronstadt befinden, die können nach geschehener obbesagten Einrichtung, Erlegung vor jeden Meister in die Herrmannstädter Hutmacherzunft derer gesetzten zwanzig ungrischen Gulden angesucht- und allenfalls von uns zu erhaltenden eigenen Zunftarticuln eine eigene Zunft vor sich ausmachen; jedoch ohnangesehen dessen mit der Herrmannstädter ehrlichen Hutmacherzunft als der Mutter in der Union, folglichen auch in guter Correspondenz und Harmonie stehen. Allwo sich aber, wie dermalen in denen königlichen Städten Medwisch und Nösen nur ein oder zwei Meistere befinden, da soll ein jeder Meister über obberührte Einrichtungstaxe in die Herrmannstädter ehrliche Hutmacherzunft alljährlich einen ungrischen Gulden zum Zeichen der immediaten Dependenz baar und unausbleiblich erlegen und das so lange, bis sie auch die dritte Zahl erreichet haben und im Stande sein werden, eine eigene Zunft auszumachen. Mittlerweiln aber sollen sie sowohl wegen Aufdingung derer Lehrjungen als andern Zunftsachen sich nach denen Articuln der Herrmannstädter ehrlichen Hutmacherzunft zu richten verbunden sein, wobei die löblichen Magistrate der Herrmannstädter ehrlichen Hutmacherzunft auf ergangene gebührende Requisition die richterliche Assistenz zu Bewirkung dieses Punktes zu leisten nicht ermangeln werden. Folglichen, wann dieses erste Punkt obbeschriebenermassen behörig und stricte befolget und bewirket werden dörfte, so werden sich, wann eigentlich in der ganzen sächsischen Nation eine Hutmacherzunft sein wird, mithin sämptliche Hutmacher gleichsam unter einer Direction stehen werden, sich die in 2-ten und 3-ten Punkten angeführte Klagen von selbsten heben. Ad 4-tum sollen die Schässburger Hutmacher, als da es wider die Vernunft und Natur ist, zwei professiones, deren eine die andere verderben muss, zugleich zu treiben, ohnausbleiblich gehalten sein, sich von der dasigten Filzmacherzunft zu separieren und abzuscheiden, auch sich obberührtermassen in die Herrmannstädter ehrliche Hutmacherzunft, deren Profession sie eigentlich zugethan sind, zu incorporieren, wie denn Solches zu bewirken, Titel Herr iudex regius Schaessburgensis uns seine gute officia anversprochen hat. Ad 5-tum Gleichwie dieses Punct wichtig und von grösserer Erheblichkeit ist, mithin Solches, ob es thunlich oder impracticable sei, auch

„diejenige teutsche Handwerker, welche bloss und allein die Miliz bedienen, sub certis conditionibus dandaque desuper literali asse-

mehrere Überlegung brauchet, also hat die ehrliche Zunft hierinfalls dermalen nicht verbescheidet werden können. Schlüsslichen soll kein Geselle, wohin auch die Meisterssöhne zu verstehen sein, von der Zeit seiner Lossprechung von denen Lehrjahren bis nach Verstreichung vier ganzer Jahre zu heirathen sich unterfangen, als binnen welcher Zeit sie sich in ihrer Profession umb desto besser werden perfectionieren können, und zwar soll ein Jeder bei demjenigen Meister, allwo er die Lehrjahre ausgestanden, ein Jahr als Gesell zu arbeiten, die übrige drei Jahr aber entweder bei andern Meistern oder auf der Professionswanderschaft zuzubringen gehalten und verbunden sein. Da wir nun über obstehende Punkte derer von der Herrmannstädter ehrlichen Hutmacherzunft uns vorgetragenen Klagen unter reifer Überlegung und gutem Vorbedacht das eben obbeschriebene einmüthige conclusum und Resolution gefasset, so statuieren und wollen hiermit, dass sich sowohl die klagende Herrmannstädter ehrliche Hutmacherzunft hinfüro hiernach festiglich richten, als auch die in der ganzen Nation anjetzo befindlich und sich hinkünftig befindende, ausser der Zunft lebende Hutmacher diesem, unserm concluso die behörige Folge und Gehorsam leisten mögen. Zu wessen mehrerer Urkund und Bekräftigung wir dieses der Herrmannstädter ehrlichen Hutmacherzunft unter unserer gewöhnlichen Fertigung und beigedrücktem Nationalinsiegel zu ihrem künftigen Gebrauch und Behuf in forma patenti extradieren wollen. So geschehen in Herrmannstadt die 24. Maii anno 1740." Klagen wegen Beeinträchtigung durch Pfuscher finden sich auch unter Nr. 58/1714 der Acten, einmal von Seiten des Hermannstädter Lederers Georg Hambacher, dann seitens der ganzen dortigen Schusterzunft. Der Erstere beschwert sich darüber, dass Gerber, die unter keinerlei „Stadt- und Zechgerechtigkeit" leben, im Lande herumziehen und auch nach Hermannstadt kommen, wo sie mit hereingebrachtem Leder ohne Vorwissen der Zunft ausser der Jahrmarktszeit Handel treiben und insbesondere die in Miethe wohnenden deutschen Schuster damit so reichlich versehen, dass diese einen Theil des Erkauften einzelweise und in kleinen Stücken an Andere käuflich überlassen trotz aller dagegen erhobenen Einwendungen. Weiter beklagt er sich über Kaufleute, „die sich weder bei einer löblichen Obrigkeit, noch der löblichen Kaufmannssocietät als Bürger und Societätsgenossen legitimieret" haben und trotzdem sich anmassen, Handel mit Pfundleder zu treiben. Die Schuhmacher weisen darauf hin, dass sie in Hermannstadt und an anderen Orten „wegen Mangel der Arbeit in das grösste Armuth, ja in das äusserste Elend" gerathen müssten, „weiln", schreiben sie, „das Csismentragen fast durchgehends einreisset, auch sogar ein und andere Bauersleute und Meierer sich unterstehen, nicht mehr Stiefel, sondern Csismen zu tragen, welches wir nur von denen in fundo regio lebenden verstehen, dann in fundo nobilitari haben so keine Hoffnung, dass es anders werden könne." „Über dieses," bringen sie vor, „thun die Walachen aus dem Szilister Stuhl durchgehends grossen Schaden und Nachtheil der ehrlichen Zunft; dann solche auch an denen Wochenmärkten allerlei Leder öffentlich, auch unter der Hand, heimlicherweise von ein und ander Fleischhackermeistern

curatione unter eine militarische Instanz überlassen", worauf der Magistrat am 20. Juni des genannten Jahres den Beschluss fasste, „dass es geschehen könne his conditionibus: 1-mo dass dieselben, nämlich teutsche Schneider, Schuster, Hutmacher et cetera den Stadtmagistrat respectieren oder zum wenigsten nicht despectieren sollen 2-do In Stadtordnung, die Sauberhaltung der Gassen, Achthabung des Feuers, Untersuchung der Diebstahle betreffend, sich dieselben der übrigen Burgerschaft conform halten und in excessu abgestrafét werden sollen. 3-tio Ausserhalb ihren ordentlichen Handwerkern keiner andren Hantierung oder Gewerb, in specie keines Wein- oder Bierhandels, Gartnerei sich unterstehen sollen. 4-to Sich auch sonst gebührlich und nicht zankisch aufführen. 5-to Die ihnen vorzustellende Instanz bei sich ereignenden litigiis alle Satisfaction ohne excessive und allhier ungewöhnliche Processunkosten thun. 6-to Die übrigen frembden Handwerker und andre unmilitarische, ausserhalb kaiserlichen Dienst befindliche Frembdlinge, so mit ihrem Gewerb der Burgerschaft nachtheilig, bei der Miliz aber nicht nöthig sein, von hier anderswohin angewiesen werden mögen." Einer dieser Handwerker, der deutsche Hutmacher Korschetzki, wollte sogar von der Hauptlade in Wien eine halbe Lade in Hermannstadt aufrichten, was nach einem Beschluss des Magistrates vom 21. April 1727 durch einen Protest bei jener Hauptlade und durch etwa nöthige Schritte bei Hof verhindert werden sollte. Den Schneidern thaten Griechen Abbruch und „wegen der frembden griechischen Schneider, welche zu grossem Schaden der ehrsamen Schneiderzunft allerhand ungrische Kleiderarbeit gemachet", beschloss der Magistrat am 28. März 1714, „dass sie ein vor allemal ver : ahnet werden mögen, ausser derjenigen Arbeit, so sie daher auf- und angenommen und bei ihnen wirklich gefunden werde (welche ihnen denn auch aus einer sonderbarer Nachsicht zu verfertigen zugelassen werde), keine mehr fernerhin aufzunehmen, widrigesfalls ihnen selbige indispensabiliter weggenommen werden solle." Gegen Kaufleute und Armenier erhob die Kürschnerzunft Klage, indem sie vorstellte, dass, da diese „mit Kürschnerwaaren nicht nur bund- sondern auch stuckweise handelten, auch andere burgerliche Leute nach Belieben kaufeten und entweder wieder verhandelten oder aber verarbeiten liessen,

vorkaufen und das Schuhwerk häufig und in der Menge verfertigen und verkaufen, dahero dann auch von der ehrlichen Fleischhackerzunft nicht nach unserem Wunsch und Willen mit Leder können secundieret werden."

der ganzen Zunft, welche aus 96 Mann und Contribuenten bestände, ein grosses Präjudiz erwachse, durch welches sie ohnfehlbar zu Grund gehen müssten". Sie bat deshalb, der Magistrat wolle verfügen: „1-mo dass der Verschleiss derer raucher, in ihre Profession gehöriger Waaren von andern Handelsleuten nicht, wie eine Zeit hero per abusum geschehen, stuck- sondern bundweis geschehen möge; 2-do laut ihrer Zunftarticul hinkünftig kein Kürschnerzunftmann sich bei der Articulstrafe per u. fl. 7 „ 64 d. toties quoties unterfangen dörfte, Jemanden rohe, in ihre Profession gehörige Häute, wobei sie jedoch eine Distinction derer Personen zu observieren wissen würden, auszuarbeiten oder 3-tio Jemanden aus denen Gewölbern oder Hütten einige rauhe Waaren kaufen zu helfen, viel weniger dergleichen erkaufte Häute anzuarbeiten." Dabei verpflichtete sie sich, „dass, wann der löbliche Magistrat obbesagte puncta zu applicidieren geruhen würde, sie von nun an beständig einen verständigen Mann von ihren Meistern nach Wien oder Leipzig, umb allerhand Kürschnerwaaren einzukaufen, schicken und die Stadt hinlänglich in billigem Preis versehen wollten." Der Magistrat fasste nach eingehender Verhandlung dieser Angelegenheit am 12. März 1740 folgende „resolutio: Weilen die ehrsame Kürschnerzunft in gegenwärtigem Memorial angeführet, wie sie allhier eine derer zahlreichsten Zünfte seie, auch durch ihre Deputierten mündlich declarieren lassen, dass selbe aus 96 Personen bestehe, so ist man umb desto mehr von Seiten des löblichen Magistrats geneigt, in den zur Aufnahme so vieler Contribuenten abzielenden Vorschlag und Entschluss zu willigen, wie denn auch hiermit in dessen Ansehung die von derselben vorgeschlagenen puncta approbieret und applacidieret werden; es kann also dieselbe mit der in Leipzig vorhabenden Einkaufung allerhand Sorten von Kürschnerwaaren eine Probe machen, wobei aber anerinnert wird, die Stadt mit hinlänglichen dergleichen Waaren in billigem Preis zu versehen, als wovon der erste Punkt sowohl, als auch die Manutenenz über das Übrige abhangen wird. Sollte aber die ehrsame Zunft in Erhöhung des Preises sothaner Waaren sich vergehen, so wird der löbliche Magistrat eine Abänderung dieses conclusi jederzeit zu treffen nicht entstehen können." Ein auf „Abschaffung derer Feilbeckinnen" gerichtetes Ansuchen der Weissbäcker fand am 6. März 1713 die folgende Erledigung: „Es sollen die Feilbeckinnen fleissig untersuchet und ihre Anzahl auf 30 Personen reducieret werden, welche

wie bishero also auch fürderhin frei sein sollen, Brot auf den Markt zu backen. Eine ehrsame Weissbeckzunft aber soll nur weisses Brot backen und den Markt also gnüglich versehen, damit keine Klage diesfalls einlaufen möge.“ Während man die Feilbeckinnen beibehielt, wurden auf Begehren der Schuh- und Tschismenmacherzünfte durch Beschluss des Magistrates vom 1. August 1733 „die zigeunerische Schuhflicker von dem Platz abgeschaffet und diesen beiden Zunften solche Flickerei zugestanden, jedoch his conditionibus: dass eine zulängliche Anzahl Meister zur gnugsamen Beförderung der vorkommenden Flickarbeit angestellet und die arme Leute mit dem Preis der Arbeit nicht übersetzet werden mögen“. Wie der Magistrat die Zünftler zu schützen bemüht war, so trat er auch ihren Ausschreitungen entgegen. Es lehrt uns dieses unter Anderem der folgende Fall. Als im Jahre 1724 die „Wagnerzunft bittlich und kläglich eingekommen, wasgestalten selbige grossen Abbruch wegen der so genannten Pfuscher auf dem Lande in ihrer Hantierung erleiden müssen“, beschloss der Magistrat am 5. August dieses Jahres, um beiden Parteien zu rathen und zu helfen, in Erneuerung eines früher gefassten Beschlusses, „dass unter der neuen Arbeit verstanden werden solle: ein ganzer, ein halber neuer Wagen und ein neues Rad, das Übrige aber alles ausser diesem solle alte Arbeit heissen, sein und bleiben, welche zu verfertigen dem Landmann keineswegs solle und könne gewehret werden“. Die neue wurde ihm vollständig untersagt und sollte „toties quoties in der Ordnung bestrafet werden“. Im Zusammenhang mit diesem Beschluss erhielten die Wagner die Erlaubniss, „in sede Cibiniensi wegen der Pfuscher eine Visitation anzustellen“. Dabei gingen sie „zu rigoreuse“ vor und liessen sich solche Ausschreitungen zu Schulden kommen, „dass der arme Landmann nicht hätte bestehen können“. Da die Zunftmeister vom Comes[1] viermal vergeblich aufgefordert wurden, sie mögen das „Zeug“, das sie den Dorfsleuten abgenommen hatten,[2] herausgeben, wurden sie nach einem Beschluss des Magistrates vom 10. des angeführten Monates „nebst den zwei Ältesten in die Kammer gesteckt“ und zwei Senatoren damit beauftragt, „bei der Wagnerzunft die complices herauszusuchen und die Strafe zu dictieren, dass der Zunftmeister als fax et tuba huius excessus

[1] Dr. Andreas Teutsch.

[2] Vgl. über Wegnahme von Pfuscherarbeiten. Bruno Bucher, Die alten Zunft- und Verkehrsordnungen der Stadt Krakau. XXXV.

et inobedientiae de facto degradieret und die Zunftlade weggenommen werden möge; die dictierte Provincialstraf aber wurde relaxiert". Da die übrigen Zunftgenossen „ziemlich unschuldig" befunden wurden, erhielten sie die Zunftlade bald wieder zurück, „der Zunftmeister aber sollte auch aus der Altschaft gelassen und ohne expresse Erlaubniss des Magistrates nicht wieder eingezogen werden", und die Zunft einen anderen Stadtwagner bestellen. Es wurden eben nicht nur die Zunftgenossen vom Stadtrathe geschützt, sondern auch die übrigen Bewohner von Stadt und Land, daraus ergab sich die Gewährung einer beschränkten Concurrenz und die behördliche Feststellung vornehmlich der Preise von Lebensmitteln;[1] in Hermannstadt wurde eine solche auch von den Militärbehörden und dem Gubernium verlangt;[2] sie bezog sich am häufigsten auf die verschiedenen Fleischsorten, bei deren Verkauf die zünftigen Fleischhauer nicht nur zu Zeiten die Concurrenz der romänischen Fleischer, der sogenannten Hentesch, sondern auch die der einzelnen Bürger der Stadt zu ertragen hatten. In Bezug hierauf beschloss der Magistrat am 6. December 1713, „dass vor der Schusterleiffe nicht mehr als ihrer dreie sitzen sollen, alldar Schweinenfleisch zu verkaufen. Worauf die Herrn Marktrichter nebst der ehrsamen Fleischhackerzunft genaue Acht haben, zugleich auch, wo möglich, verhüten sollen, damit ein Bürger nicht mehr als von einem salva venia Schwein das Fleisch an gedachtem Ort verkaufen lassen möge". Den romänischen Fleischhauern wurde am 21. April 1721 gestattet, Dienstags, Donnerstags und Freitags Fleisch aufzuhauen, nämlich Rind-, Hammel- und Lampelfleisch, ausser diesen Tagen aber gar nichts; einigen Speck aber zu verkaufen wurde selbigen völlig hiemit untersaget." Im nächsten Jahre wurde ihre Berechtigung auf den Dienstag und Freitag eingeschränkt und im darauffolgenden das Recht, Schöpsenfleisch aufzuhauen, den Hermannstädter Fleischhauern vorbehalten, ja am 8. Januar 1724 entzog ihnen der Magistrat mit Rücksicht auf die zahlreichen zünftigen Meister auch den Freitag. Als aber in diesem Jahre der Preis des Viehs sehr zurückging, forderte er die Vorsteher der Fleischhauerzunft am 26. Juni auf, niedrigere Fleischpreise zu machen; „wofern nicht, so werde man denen Reschinarern noch eine Bank geben." Da die genannte Zunft sich verpflichtete, künftighin immer Fleisch von

[1] Vgl. Neuburg a. a. O. 91, 106, 155 f.
[2] Vereins-Archiv XXIV, 172.

guter Qualität in genügender Menge zu liefern, und zwar das Wiener Pfund Rindfleisch zu 2½ und Schöpsenfleisch zu 2 D., so nahm man nach einem Beschluss vom 19. Juli 1724 die Fleischbänke auf dem grossen Ring den romänischen Fleischern ab und überliess sie den Zunftgenossen mit der weiteren Bestimmung, „Dienstag insonderheit Rindfleisch per 2 D. das Pfund in Quantität aufzuhauen." Man that dies in der Voraussetzung, dass jene „ihren unter der Contagion[1] erlittenen Schaden allbereits eingebracht haben würden, da selbige das Fleisch die Zeit hero auch gleich denen Fleischhackern umb D. 3 das Pfund gegeben und viel verkauft" hätten. Schuster, Lederer und Riemer waren mit diesem Beschluss nicht zufrieden, weil sie die Häute von den romänischen Fleischern leichter haben könnten, ebenso das Unschlitt, und auch die Hundertmannschaft wünschte die Aufhebung desselben, weil die Romänen das Fleisch zu 2 D. verkaufen wollten. Da die Hermannstädter Fleischhauer sich aber bereit erklärt hatten, „Dienstags allein das Fleisch auch per 2 D. zu geben," so fand der Magistrat am 24. des angeführten Monates „vor rathsamer, dass man denen bürgerlichen Leuten diesen Genuss zu geniessen gönne", hatten sich diese doch auch verpflichtet, dem Gemeinwesen auch in Zeiten der Pest und des Krieges zu Diensten zu stehen. Als dann die Fleischhauerzunft im Frühjahr 1740 die Bitte an den Magistrat richtete, „den Preis des Pfundes Fleisch für eine Zeit von 4 auf 5 D. zu setzen, da ein Paar Ochsen bei eingerissener Theuerung des Hornviehs 70 und 80 u. fl. koste, wurde beschlossen, man solle mit einem Paar Ochsen die Probe machen, umb zu sehen, ob und wie weit sich der Verlust diesfalls ereignen dörfte, wornach man ratione petiti der Fleischhackerzunft sowohl bei dem löblichen militari als bei dem löblichen gubernio die ferner nöthige passus dieserwegen zu machen haben werde." Das Letztere war mit schwerer Mühe zu dem Zugeständniss zu bringen, „dass in denen Bänken auf der Dragonerwacht das Fleisch vor 5 D., in denen obern Bänken aber ferner a D. 4 ausgehacket werden solle", wobei es die Bedingung stellte, dass kein Mangel an Fleisch sich ergeben dürfe. Da dieser doch eintrat, verlangte der commandierende General Fürst Lobkowitz am 11. Mai die Einführung der romänischen Fleischhauer und drohete für den Fall, dass am nächsten Tag nicht Fleisch in ge-

[1] Die Pest in Hermannstadt von 1717 und 1719. Vgl. Hermannstädter Gymnasialprogramm für 1892/93 14 ff., 21 ff.

nügender Menge vorhanden sei, diesen „protectionales" zu geben, nach denen sie für die Zeit, dass er commandierender General in Siebenbürgen sei, die Freiheit haben sollten, „beständig in der Stadt Fleisch aufzuhacken." Da der Magistrat der Meinung war, dass es „auf diesen Fall umb die burgerliche Fleischhackerzunft geschehen sein dörfte", begann er Verhandlungen mit den romänischen Fleischhauern, welche die Erklärung abgaben, „dass sie wochentlich 2 Tage Fleisch aufhacken und das Pfund jedesmal umb 1/2 D. wohlfeiler als die burgerliche Fleischhacker geben, hingegen eher nicht Hand anlegen wollten, bis der löbliche Magistrat ihnen nicht eine schriftliche Versicherung geben würde, dass sie nicht nur vor jetzo bei eingerissenem Fleischmangel, sondern auf künftige Zeit beständig 2 Tage in der Stadt Fleisch aufhacken dörften." Da auch dieses Verlangen „der bürgerlichen Fleischhackerzunft nicht minder präjudicierlich" zu sein schien, so wurden „die Zunftmeister vorgestellet und befraget, ob sie sich in Stand setzen könnten, Fleisch zur Genüge zu machen." Nachdem sie die Meinung der Zunft eingeholt hatten, stellten sie im Namen dieser „unter vielen Lamentationen vor, wie es eine pure Ohnmöglichkeit seie, die prätendierte Fleischgenüge zu bewerkstelligen; denn, wenn sie alle ihre Kräfte, auch andere Beihülfe anspanneten, so könnten sie keineswegs Vieh genug bekommen, massen anjetzo täglich bis 30 Stuck Schlachtvieh erfordert würden,[1] und ohnangesehen sie auf alle Seiten des Landes ausgeschicket, sie nicht mehr als 19 Stuck bekommen könnten; sie wollten keinen Verlust scheuen, wann sie nur zu Vieh gelangen könnten, jedennoch, ob sie schon die Gnüge des Fleisches nicht versprechen könnten, wollten sie doch alle Kräfte nach Möglichkeit hierzu anwenden." Der Magistrat suchte darauf dem Bedürfniss durch einen Viehanschlag im Stuhl abzuhelfen, nach welchem Reschinar 10, Bulkesch und Heltau je 6, Schellenberg, Michelsberg, Neudorf, Reussen, Freck, Burgberg, Grossscheuern je 4, Girelsau, Szakadat, Gurarou, Westen je 3, Hahnbach, Neppendorf, Poplaka, Szetsel, Zood, Moichen, Thalheim, Grossau, Kastenholz, Rothberg, Hamersdorf, Kleinscheuern, Orlat, Hamlesch, Seiden je 2, Bongard 1 und der Szelister Stuhl 20 Stück Vieh gegen baare Bezahlung zu liefern hatten. „Zu ohnentgeltlicher Schlachtung dieses

[1] Der grosse Fleischverbrauch hing wohl mit dem Rückmarsch der Truppen aus der Walachei zusammen, die 1739 sich dahin begeben hatten. Vgl. Vereins-Archiv XXIV, 88.

Viehes offerierte sich die Fleischhackerzunft. Damit aber die Leute, so dasselbe liefern, schadlos gehalten werden mögen, so wurden hierzu die Herrn Johann Hertel und Johann Rienert zu comissariis bestellet, welche das Fleisch wägen lassen und das vor dasselbe wie auch vor die Häute und Inselt zu lösende Geld denen Eigenthümern zustellen sollten; damit aber das völlige Geld herauskommen möge, sollten die Ledrer die Häute, die Seifensieder das Inselt kaufen" (1711—1716 S. 16 f.; 1721—1728 S. 492; 1711 bis 1716 B. 150; 1739—1740 S. 735 f.; 1711—1716 B. 115; 1728—1734 S. 409 b; 1721—1728 SS. 237, 239; 1711—1716 B. 138; 1721 bis 1728 SS. 27, 90, 162, 191, 226, 233; 1739—1740 SS. 746 f., 752, 755 ff.). Während die Zunftgenossen des behördlichen Schutzes sich erfreuten, fehlte er für gewöhnlich den zur Zunft nicht Verbundenen; vergeblich suchten 1727 zwei Nadler einen dritten, Namens Martin Theil, daran zu verhindern, sein Gewerbe auszuüben; der Magistrat wies sie mit ihrer Klage ab, weil sie zunftlos seien. Als aber der „kunsterfahrene musicus" Martin Hammer sich über Beeinträchtigungen beschwerte, die er durch Michael Kraemer „alias Vogelfanger" erlitt, verfügte der Magistrat, der am 12. Mai 1721 festgesetzt hatte, „nach der Incorporation in die Nation werde Herr Hammer gegen billigen Accord, soweit es derselben privilegia zulassen, gedachten Michael Kraemer unter seine Protection zu nehmen nicht entgegen sein, sondern Solches sich gefallen lassen wolle", am 27. April 1722 „besserer Ordnung wegen einmal vor allemal, umb fernere Verdriesslichkeiten zu verhüten, dass der sogenannte Vogelfanger absolute nirgendshin weder in, noch ausser der Stadt sich mit seiner Musik einfinden solle, er habe denn Solches vorhero Herrn Hammern gemeldet und von ihm die Permission erhalten, woferne er, Herr Hammer, mit seinen bestallten und untergebenen Stadtmusikanten anderst nicht zulangen, noch die vorgefallene, ihme, Herrn Hammern, gehörige Freudenstunden alle bestreiten könne. Viel weniger solle ihme, Vogelfangern, erlaubet sein, ein- und andere junge Leute, am allerwenigsten Handwerkspursche oder auch zu Erlernung eines Handwerks taugliche junge Leute anzustellen und zur Musik zu applicieren. Item, die Waldhörner zu blasen und zu gebrauchen, solle mehrgedachtem Vogelfanger hiemit gänzlich untersaget sein, widrigenfalls werde man ihme, Vogelfangern, toties quoties er wider diese Resolution peccieren werde, seine musikalische instrumenta nicht allein iudi-

cialiter wegzunehmen gemüssiget, sondern auch das Weitere vorzukehren genöthiget werden“ (1721—1728 SS. 493, 30, 90). Wie in Deutschland die Zunftstatuten das Bestreben leitete, „die widerstreitenden Interessen der verschiedenen Factoren mit einander zu versöhnen, ihnen überall gerecht zu werden;“ wie dort zum Schutze der Consumenten das Gewerbe strengen Reglements und scharfer Controlle unterworfen war, so dass die gewerblichen Erzeugnisse vor dem Verkauf in Bezug auf ihre Güte, Qualität und ihren Preis im Interesse sowohl des Zunftmitgliedes als des Abnehmers einer Prüfung unterzogen wurde,[1] so sollte es auch in Hermannstadt und den anderen sächsischen Städten sein; es scheint aber, als ob in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die hierauf gerichteten Vorschriften vielfach ausser Acht gelassen worden wären; denn am 12. September 1725 erliess das Gubernium eine scharfe, hierauf bezügliche Verordnung, die durch den Comes den Zünften bekannt gegeben wurde. Sie lautete in deutscher Übersetzung folgendermassen: „Namens Ihro römischen kaiserlichen und königlichen catholischen Majestät, Erblandesfürstens in Siebenbürgen et cetera, unsers allergnädigsten Herrn Herrn. Nachdem sowohl in publico als von vielen privatis mancherlei Klagen einlaufen, welchergestalt die ehrliche Meister und Handwerksleute in denen königlichen Städten sächsischer Nation ihre Handwerkswaaren nicht rechtschaffen, sondern schlecht und untauglich verfertigten, so hat das hiesige Landesgubernium seine Schuldigkeit zu sein erachtet, dem comiti nationis hiermit freundlich, doch nachdrücklich zu intimieren, dass derselbe die in denen königlichen sächsischen Städten befindlichen Zunften und Handwerksmeistere ernstlich vermahne und ihnen bedeute, dass im Fall dieselben ihre privilegierte Zunften und Handwerkssocietäten verlangen zu erhalten und manutenieret zu wissen, so sollen sie ihre Arbeit dergestalt verrichten und solche Waare verfertigen, welche denen erlangten Privilegien gemäss und conform sei und sollen dabei ihren Hauptzweck und Absicht sein lassen, dass sie derer Communitäten, Gemeinen und nicht weniger derer darinnen befindlichen privatorum Nutzen befördern, ihren Schaden aber verhüten und abwenden; denn dieses sind eben die Hauptursachen, umb welcher willen Könige und Fürsten privilegia zu geben und zu verleihen pflegen. Insbesondere ist zu retentieren, dass wegen schlechter Obsicht derer Zunftmeistere ein jeder Zech-

[1] Neuburg a. a. O. 155 f., 91, 161; Bücher, Mit Gunst. 67.

mann und Meister seine Waare so verfertigt, wie er nur will, oft gar schlecht und untauerhaft wider die ihm vorgeschriebene Artikel und will dieselbe gleichwohl vom Käufer über Gebühr und unbillig theuer bezahlet haben. Die Goldschmiede verarbeiten ein zehen- oder eilflöthiges schlechtes Silber wider die Regeln ihrer Zunft, ob man ihnen schon ein feineres und mehrhaltiges Silber zu verarbeiten gegeben hat.[1] Die Wagner machen die Räder und anderes Zugehör zu denen Wagen aus grünem Holz. Die Schuster, Tschismenmacher und Lederer verfertigen ihre Waaren aus übel zubereitetem Leder und Häuten, dass sie gar nicht dauerhaft sind und müssen sonder Zweifel dieses eigennützige Absehen dabei haben, dass sie umb desto mehr von ihren Waaren an den Mann mögen bringen können. Bei so gestalten Sachen aber haben die Zünften keine erhebliche Ursachen, sich über die Pfuscher und andere zunftlose Leute zu beschweren, wann die Kaufer bei denen Handwerksmeistern vorbeigehen und sich derer sogenannten Störer bedienen, indem diese Letztern ihre Waare rechtschaffener, wohlfeiler und aus besseren Requisiten zu verfertigen pflegen. Es gehöret hierher auch dieser Missbrauch, dass, wenn ein Zunftmann seine Waare besser verfertiget, als andere seiner Zechbrüder, so wird er umb Solches willen bestraft. Im Gegentheil hat das ganze Land billig Ursache, sich über die Zunftleute und Handwerker zu beschweren, indem das Geld vor die im Land zu verfertigen mögliche Waare nicht mit geringem Schaden ausser Land geführet wird, weil die Zunftleute wegen Nachlässigkeit, Unachtsamkeit und schlechten Fleiss ihre Schuldigkeit nicht thun, da doch die Aufrichtung und fleissige Übung derer Manufacturen, zu welcher die Zunftleute in Städten besonders verbunden sind, als ein haubtsächliches Mittel zur Erhaltung des gemeinen Bestens und, das Geld im Land circulieren

[1] Dagegen beschwerte sich die Hermannstädter Goldschmiedezunft im October 1727 darüber, dass neue Goldschmiedarbeiten gegen das Verbot der Zunftvorsteher nicht am gehörigen Ort öffentlich, sondern durch Umträger und Umträgerinnen hin und her in die Häuser getragen und verkauft würden und zwar zum Nachtheil der Zunft und der Käufer, da sie nicht censieret würden, und darüber, dass man derartige Arbeiten auch aus anderen Städten und Orten hereinbringe und in gleicher Weise feilbiete; der Magistrat aber sah sich am 22. September des genannten Jahres genöthigt, den Beschluss zu fassen: „Mit der Goldschmiedzunft wird man wegen ihrer habenden Differenz zusammentreten und die Ordnung stiften sollen, damit sich keiner unterstehe, all' zu schlecht Silber zu arbeiten.“ (Unter Nr. 8/1723 der Acten. 1721—1728, S. 539.)

zu machen, angesehen werden können. Wann nun die in königlichen Städten der sächsischen Nation befindliche Zünften obbesagte und mehr andere dergleichen Mängel und Missbrauche nicht corrigieren und verbessern sollten, noch wollten, worauf dem officio comitis möglichst zu invigilieren oblieget und seine Schuldigkeit ist, so wird ein hochlöbliches Gubernium vermöge von Seiner kaiserlichen Majestät ertheileter Autorität Hand an dieses Werk schlagen und die fernern Klagen etiam cum animadversione erga inobedientes nachdrucksam abzustellen suchen, ja auch das weitere übel Verhalten derer Handwerker cum periculo amissionis privilegiorum, quibus abutuntur, Seiner kaiserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn Herrn zu repräsentieren keineswegs ermangeln. Klausenburg die 12. Septembris 1725. Graf Sigismundus Kornis m. p. Gubernator. S. Köleseri m. p.“ [1] Ob die Vorwürfe, die von dem Gubernium erhoben wurden, vollständig begründet waren, lässt sich nicht beurtheilen, dass aber die in Hermannstadt befindlichen ungarischen Beamten auch zehn Jahre nachher mit den Preisen der von den Hermannstädter Handwerkern erzeugten Waaren nicht zufrieden waren, ergibt sich daraus, dass am 10. December 1735 eine viergliedrige Abordnung vom Magistrate bestellt wurde, „umb vermöge einer Gubernialcommission die Handwerker vorkommen zu lassen und ein Project zu formieren, ob und wieweit die Herrn Ungern Ursache haben, über die Handwerker zu klagen, dass sie ihre Manufacturen zu theuer gäben, umb sodann eine Antwort an das hochlöbliche Gubernium diesesfalls formieren zu können.“ Für die Berechtigung der erhobenen Klagen spricht der Umstand, dass der Magistrat am 23. April 1723 den Stadthannen beauftragte, sich davon zu überzeugen, wie weit die Ziegler „von ihren Artikeln abgehen, item ob die Ziegelformen gestempelt seien oder nicht?“ und feststellte, „es sollen selbige die alte Mass der Ziegeln sub poena confiscationis künftighin zu machen schuldig sein“, ja am 26. Juni 1731, weil sie „sowohl mit dem Preis derer Zieglen als auch in untauglicher Verfertigung derselben allerhand Excesse und defectus begehen, auch oftermaln grossen Mangel an Zieglen verursachen“, neuerlich durch eine Abordnung „das Materiale und Arbeit besichtigen, auch die untauglich befindende Zieglen auf Stadtration confiscieren“ lassen musste (1734—1740 S. 210 f.); 1721—1728 S. 148; 1728—1734 S. 354). Wie man einerseits die Abnehmer, anderer-

[1] Nr. 78/1725 der Acten.

seits die Angehörigen der Zünfte zu schützen bemüht war, so richtete sich das Bestreben auch darauf, zu verhindern, dass die zu einer Zunft Gehörigen die zu einer anderen Verbundenen schädigten; es sollte vielmehr ein Alle fördernder Zusammenhang hergestellt, dabei aber die nöthige Abgrenzung der einzelnen Handwerke im Auge behalten werden.[1] Am 15. März 1719 beschwerten sich die Hermannstädter Fleischhauer darüber, dass die dortigen Schuster, Lederer und Riemer 50 bis 100 Häute von fremden Leuten kauften, und verlangten auf Grund „des vormals üblichen Sprichworts: Da das Fleisch verkaufet wird, da sollen auch die Häute verkaufet werden“, es sollen die genannten Handwerker verpflichtet werden, ihnen die Häute der geschlachteten Thiere für einen billigen Preis abzunehmen, zu dessen Bestimmung der Magistrat, wann keine Einigung zu Stande komme, einen Commissärn bestellen wolle; ferner möge dieser einen Bund der Seifensieder untersuchen, den diese vor einigen Jahren gemacht, nach welchem keiner derselben für sich bei harter Strafe Unschlitt von ihnen kaufen dürfe, so dass sie oft genöthigt würden, es der Zunft zu einem von dieser nach Belieben bestimmten Preise zu überlassen, und ihn, wenn er unberechtigt sei, aufheben; dabei wiesen sie darauf hin, dass ihre Zunft sehr zurückgehe.[2] Auf ihr Begehren wurde am 22. Februar 1723 das von ihnen mit der Seifensiederzunft aufgerichtete Bündniss, „umb solchen und nicht höhern Preis anzukaufen“, vom Magistrat aufgehoben, weil es ohne Wissen dieser Behörde gemacht worden, und am 8. Januar 1724 festgesetzt, die Seifensieder sollen ihnen den Centner Unschlitt zu 9 u. fl. und die Meister der Schuster- Lederer- und Riemerzünfte ein Kernfell zu 5, ein Mittelfell zu 4 u. fl. abkaufen, ebenso alle Anderen, die Waaren aus Leder erzeugen;[3] als dann der „Commendanten-Fleischhacker 1735 etliche Viehhäute an einen Romänen verkauft und der Commendant selbst verlangt

---

[1] Vgl. Neuburg a. a. O. 120.

[2] Nr. 7/1719 der Acten.

[3] Die Voraussetzung dieser Preisbestimmungen war, dass ein Paar Ochsen 40 u. fl. 50 D. koste, und die Berechnung des Unschlittpreises erfolgte auf folgende Weise: „216 Pfund Inschlecht kostet fl. u. 12, und gibt Seife 300 Pfund; 2 Pfund Seife a D. 18, eine Tafel thut fl. u. 27, hievon defalcieret das Inschlecht fl. u. 12, bleibet fl. u. 15. Zu einem Kochen wird erfordert Folgendes: 6 cubuli Asche kosten 2 u. fl., 3/4 Salz commun 60 D., 3/4 Kalk 24 D., 1/2 Klafter Holz 90 D., der Kessel abgenützt 1 u. fl., fl u. 4 „ 74 D.“, wonach sich ein Gewinn von 10 u. fl. und 26 D. ergebe (1721—1728 S. 191).

hatte, „es möchte denen Ledrern gewehret werden, dass sie sich nicht in seines Fleischhackers Handel mischen möchten“, beschloss der Magistrat am 30. Juni des genannten Jahres, „die Ledrer sollten pro hic et nunc gedachtem Fleischhacker die Häute in dem Preis, wie sie der Walach beaccordieret, abnehmen, de futuro aber zusehen, was vor einen Accord sie mit sothanem Fleischhacker treffen könnten.“ Die Tischler hatten die Pflicht, die Schlösser, welche sie brauchten, von den Schlossern zu beziehen; als diese sie in ungenügender Weise bedienten, trug ihnen der Magistrat am 24. Juli 1724 auf, „denen Tischlermeistern die benöthigte Schlösser in erforderlicher Quantität, gehöriger Güte und billigem Preis zu liefern, woferne nicht, so sollen die Tischler befuget sein, da die unumgängliche nöthige Schlösser zu kaufen, wo selbige derselben am besten habhaft werden könnten.“ Es sollte nicht eine Zunft zum Schaden der anderen blühen, wie denn auch am 22. März 1724 die Entscheidung gefällt wurde: „Sublatis conditionibus tolluntur et pacta. Die Schneider seind nicht im Stand als wenige und nur Herrn Grauschneider denen vielen Wollenwebern die Glugen [1] alle abzunehmen, mithin können die Wollenweber die ungenähete Glugen nach eigenem Belieben verkaufen.“ Weil die beiden Zünfte aber unter Erlegung eines Vinculums von 500 u. fl. einen Vertrag über den Verkauf der Glugen geschlossen hatten, stellte der Magistrat am 12. April des angeführten Jahres fest, dass die Wollenweber „non nisi deposito vinculo ihre vorige Freiheit geniessen könnten“, und da damals in Hermannstadt und Heltau über 100 solcher waren, die sich in einer Nothlage befanden, erklärten deren Vertreter, „dass sie aus höchst dringender Noth von dem anno 1714 freiwillig eingegangenen Contract ultro recedieren und sein resolvieret, das vinculum der fl. u. 500, doch in guter Hoffnung einiger Relaxation zu einem löblichen Magistrat lebende, zu erlegen“, worauf am 15. August 1725 unter Rückstellung von 200 u. fl. der mit der Schneiderzunft abgeschlossene Vertrag für aufgehoben erklärt wurde. Die Beschwerde der Drechslerzunft, dass die Tischler ihnen Jahre lang nichts zu lösen gegeben, sondern einschlägige Arbeiten durch Pfuscher in ihren Häusern ausführen liessen, führte am 9. Juli 1723 zu einem gütlichen Ausgleich.[2] Was die Lederer erzeugten, sollten ihnen unter Anderen die Tschismenmacher ab-

---

[1] Ein mantelartiges Kleidungsstück der Bauern.

[2] Nr. 19/1723 der Acten.

nehmen, und der Magistrat setzte am 27. Februar 1721 fest, „dass die ehrliche Ledrerzunft die Herrn Tschismenmacher mit zulänglicher, aufrichtiger, guter und tauglicher Waare, an welcher nichts auszustellen sei, zur vollkommenen Vergnügung versehen möge", wogegen diesen den Äscher [1] zu halten „ganz und gar abgeschlagen und untersaget" wurde. Er liess darauf am 3. März die Waaren der Lederer untersuchen und verzeichnen, wobei sich im Besitze der 13 Meister 275 Sohlleder, 37 Kuhhäute, 13 Pfundleder, 106 Kalbfelle, 165 Ziegenfelle, 11 rauhe und 370 fertige Futterfelle und 590 rauhe Felle fanden. Diese verlangten darauf, es sollen nun auch die Waaren der Tschismenmacher untersucht werden, die den Äscher beibehalten zu haben scheinen, da sie am 23. August dem Magistrat klagten, die Lederer hätten „mit grossen Holzhacken die Häuser gestürmet, die Arbeitsfässer ruinieret und zerhauen, auch das auf dem Boden befindliche, unausgearbeitete Leder weggenommen, die Äscher umgestossen und verdorben".[2] Der Magistrat verbot ihnen auch am 7. September 1723 „alle Sohl- und Futter-Lederarbeit simpliciter" und verfügte, dass sie „obgedachte Waare einzig und allein von denen Lederern zu kaufen gehalten sein" sollen; am 5. December 1730 erfloss endlich auch ein kaiserliches Decret, das die Entscheidungen des Hermannstädter Judicates und Magistrates, sowie der sächsischen Universität bestätigte, wornach den Tschismenmachern die Ausarbeitung der Häute und Leder untersagt wurde: „Ideoque", heisst es in demselben, „cothurnarii sutura cothurnorum ut et tinctura cutium, a cerdonibus emendarum, sint contenti." Ende März 1732 waren aber die Lederer nicht im Stande, die von der Tschismenmacherzunft verlangten Waaren zu beschaffen und erst gegen Ende des Juni behaupteten sie, nunmehr sei dies der Fall, worauf der Magistrat am 23. d. M. entschied, beide Zünfte sollen aus der Schusterzunft „unparteiische Meister erwählen, welche die Waaren besichtigen und ihre Opinion dem Magistrat ertheilen sollen." Diese sprachen sich dahin aus, „dass sie an der Arbeit derer Cordovaner keine Ausstellung, wohl aber an der Güte dererselben grossen Unterscheid und also mehr dünnere oder geringere, als dickere oder tauglichere findeten". Darauf wurden die Lederer und Tschismenmacher angewiesen,

[1] Der mit Asche vermischte Kalk bei Lohgerbern und Seifensiedern, auch das Äscherfass.

[2] Unter Nr. 58/1714 der Acten.

wegen des Preises der Häute eine Übereinkunft zu schliessen. 1737 erneuerte sich der Streit, indem die Lederer klagten, die Tschismenmacher wollten ihnen die fertigen Ziegenhäute nicht abnehmen, während diese die Behauptung aufstellten, „wie die Erstern viel zu ohnmöghaft wären, die aus 70 Meistern bestehende Tschismenmacherzunft [1] mit hinlänglichen Häuten zu versehen", und klagten, die von den Lederern erzeugten Häute seien zum grösseren Theil nicht tauglich und zu hoch im Preis, während das kaiserliche Decret sie verpflichte, sie „in quantitate, qualitate et iusto pretio" zu liefern. Nachdem die Lederer sich bereit erklärt hatten, einen Bund von 10 Häuten für 14 u. fl. abzugeben, und die vier Ältesten der Schuhmacherzunft alle bei ihnen vorräthige Waare „zum Verarbeiten tauglich befunden", kauften ihnen die Tschismenmacher 500 Cordovanfelle für 640 u. fl. ab, die sie im März 1738 bezahlten, wobei sie sich aber „protestando vorbehielten, dass sie, so die Herrn Ledrer der diesfällig- allerhöchsten kaiserlichen Intention und Befehl nicht vollkommene Genüge leisten würden, ihre diesfalls wohlgegründet- auch privilegialiter confirmierte zunftliche Gerechtsame und Freiheiten nicht stören und unterbrechen lassen würden und wollten", und am 18. April 1738 beschloss der Magistrat über Verlangen der Tschismenmacher, dass „der Ledrerzunft eine Quinden präfigieret werde, binnen welcher und sodann ferner auch successive ein jeder Ledrermeister zwei Ballen ausgearbeiteter Cordovanfelle nebst Sohl- und andern Futterleder auf allen Wochenmärkten feil auslegen solle, umben die Tschismenmacherzunft sowohl, als auch andere benöthigte Käufer darmit Inhalts mehr berührten allerhöchsten Decrets in quantitate, qualitate ac iusto pretio jedesmal, wie sichs gebühret, versehen zu können." Trotzdem behaupteten die Ledrer am 3. Juni 1738, als auf dem Wochenmarkt nur vier Ziegenhäute feilgehalten wurden, während sechs Meister 341 Stücke vorräthig zu haben angaben, „dass weder das Decret, noch die resolutiones magistratuales sie zwingen könnten, die Tschismenmacher mit zulänglichen Häuten, sondern nur nach ihrer Möglichkeit zu versehen" und am 24. März 1740 klagten die Letzteren, dass die Lederer der Entscheidung des Magistrates vom 18. April 1738 weder nachkommen wollten, noch könnten, und erbaten sich die Erlaubniss, „die bedorfende Leder und Felle in solange selbst auszuarbeiten", bis dies geschehe.

[1] 1639 hatte sie nur 8 Meister gezählt. Nr. 58/1714 der Acten.

Die Lederer sagten, sie hätten 600 Felle vorräthig und „wann die Tschismenmacher den Vorrath ihrer Häute tempestive abgenommen hätten, so würden sie beflissen gewesen sein, zu rechter Zeit wieder andere Häute einzukaufen, bei so gestalten Sachen aber hätten sie Solches wegen Mangel des Verlags nicht thun können", und jetzt sei das nicht möglich, weil die Einkaufszeit für solche Waaren der Herbst sei. Darauf entschied der Magistrat, „dass die ehrsame Tschismenmacherzunft dermalen die von der ehrsamen Ledrerzunft bereits ausgearbeitete und bei derselben fertig liegende Cordovanhäute abzukaufen gehalten sein solle, annebst aber, da sich Letztere wegen weitern Vorrathsverschaffung von Häuten entschuldiget, wie anjetzo die Jahreszeit nicht seie, die erforderliche rohe Ziegenhäute anzuschaffen, sondern sich diesfalls auf die Herbstzeit berufen, als werde der ehrsamen Ledrerzunft zu Anschaffung zulänglicher Häute der nächstkünftige Martinstag pro termino peremptorio gesetzet, binnen welcher Zeit sie gehalten sein solle, nicht allein die vor die ehrsame Tschismenmacherzunft nöthige Häute in Vorrath zu schaffen, sondern auch von besagtem Termin an der Magistratualresolution de dato 18. Aprilis anni 1738 unter Strafe der Wegnehmung ihrer Zunftlade vollkommen Gnüge zu leisten. Von jetzo aber bis Martini werde der ehrsamen Tschismenmacherzunft, wann die ehrsame Ledrerzunft selbe mit obbesagter Waare mittlerweiln nicht versehen können sollte, erlaubet, sich anderswo mit Häuten zu versehen. Da auch bei dieser Gelegenheit auf das Tapet kam, dass die Ledrermeister mehrentheils die Sohlleder sehr liederlich ausarbeiteten, als welches denen Käufern solcher Waare grossen Schaden verursache, so wurde denen gegenwärtigen Deputierten sothaner Zunft ernstlich intimieret, hinfüro keine Sohlhäute in der Zunft aufzuschneiden, ehe und bevor selbe durch die Schaumeister wohl besichtiget und nach deren Gut- und Meistermässigbefindung von denenselben gestempelt worden, und falls sie bei der Visitierung einig untaugliche befinden dörften, sollen sie nicht befugt sein, deren Ausarbeiter zu bestrafen, sondern die Haut confiscieren; wo aber die Schaumeister diesem concluso nicht nachleben werden, sollen sie einer empfindlichen Strafe gewärtig sein" (1721—1728 SS. 138, 191; 1734—1740 SS. 162, 293; 1721—1728 SS. 233, 207 f., 214, 217, 318, 322, 21, 173; 1728—1734 SS. 320 f., 346, 434, 447, 450, 455 ff., 531 f., 554, 569 f.; 1739—1740 S. 742 f.) Wie die Hermannstädter Lederer dem Anspruch der dortigen Tschismen-

macher entgegentraten, die Ledererwaaren erzeugen wollten, so widersprachen sie am 11. Februar 1724 den Schustern von Maros-Vásárhely, die behaupteten, „dass vigore ihrer privilegiorum sie die Freiheit hätten, auch Ledrerarbeit zur Jahrmarktzeit frei zu verkaufen.“ Diese aber, lesen wir im Protocoll „gehen durch nicht wie Holländer, sondern wie Schuster, und wollen nicht perelni[1] nach ihrer Redensart.“ Sie wendeten sich an das Gubernium, das die Streitsache an den Hermannstädter Magistrat als die zuständige Behörde verwies, worauf dieser am 19. Februar 1724 die Entscheidung traf, die Vásárhelyer Schuster seien nicht berechtigt, ihre Ledererwaaren zum Schaden der Hermannstädter Lederer auf den dortigen Jahrmärkten zu verkaufen; denn das Privilegium Karls VI. für die Schuster und Lederer in Udvárhely und Székely-Vásárhely gestatte zwar den dortigen Schustern für den Fall des Mangels an Lederermeistern die Zubereitung von Häuten, so dass zwei Gewerbe gleichsam in einem Körper vereinigt seien, aber mit dem Vorbehalt, dass dadurch andere Zünfte in ihrer Nachbarschaft nicht Schaden leiden dürften, und der Testimonialbrief Michael Apafis vom 25. November 1680, der sich auf alle drei Nationen beziehe, trenne die Gewerbe der Schuster und Lederer von einander, so dass die beiden Handwerke und der Verkauf ihrer Erzeugnisse nicht von einer Person betrieben werden dürften.[2] In einem anderen Fall wurde ein Über-

---

[1] Magyarisch: Processführen.

[2] Zwischen den Zünften der Lederer und Schuster in den sächsischen Städten und Stühlen war ein Vertrag geschlossen worden, den die Nationsuniversität am 11. December 1714 bestätigt hatte Sein Inhalt war folgender: „1-mo Es verbleibet denen ehrlichen Schustermeistern die Freiheit, nebst anderen Kuh- und Kälberfellen auch Ochsenhäute, jedoch nicht anders auszuarbeiten, als wieviel ein Jederer zu seinem Handwerk brauchen und dessen benöthiget sein wird. 2-do Soll kein Schustermeister befugt sein, solche Sohlen, die er selbsten verfertiget, weder einem seiner Nebenmeister, noch auch Jemanden anderst nicht allein nicht zu leihen, sondern auch nicht zu verkaufen. 3-tio Sein diejenige Schustermeister oder Tschismenmacher, so die Sohlen nicht zu verfertigen wissen oder auch nicht arbeiten mögen, gehalten, die Sohlen nicht von den Schustern, sondern von denen Lederern zu kaufen bei Verlierung der Waare. 4-to Sollen die Herrn Lederermeister keine Geissfelle oder geschwärzte Kälberhäute zu Ferbesen (Bundschuhe) ausschneiden und verkaufen, mithin auch keine Model zu Ferbesen gebrauchen. 5-to Auf den Jahr- und Wochenmärkten sollen die Lederermeister keine geschwärzte und geschmierte Leder aufschneiden, sondern im Ganzen verkaufen, zu Haus aber können sie die Häute aufschneiden, davon die Hälfte, vier oder drei Sohlen und nicht nach dem Model verkaufen. Wer darwider thut, soll die Waare verlieren. 6-to Hat

greifen der einen Zunft in den Wirkungskreis der anderen für statthaft erklärt. Es beschwerten sich nämlich die Hermannstädter Sattler über die dortigen Riemer, weil diese „mit Richterszeichen die andern visitieret, auch etwelche verfertigte Riemerarbeit weggenommen und zu einem löblichen Judicat gebracht" hätten, und beriefen sich auf eine Entscheidung der Universität vom Jahre 1684. Der Magistrat beschloss darauf am 2. März 1737, „dass die Sattlerzunft bei solch ihrem Deliberat auch ferner zu handhaben seie, nur dass sie inhalts dessen gut- und dauerhafte Arbeit machen mögen" (1721—1728 S. 196 ff.; 1734—1740 S. 373 f.)[1]

Eine gewisse Gleichstellung der Zunftgenossen hatten wohl die Privilegien der Tuchmacherzunft im Auge, wenn sie bestimmten, „dass Niemanden erlaubet sein solle, ohne Vorbewusst der Zunft Wolle zu kaufen",[2] weshalb die Zunft am 28. Juni 1737 die Klage

ein Lederermeister einige Ochsenhäute im Kauf, er ist der Nächste darzu, und soll der Schuster, ihme in den Kauf zu greifen, mehr zu bieten oder sonsten ihme den Handel zu stören, nicht Macht haben. Hat aber ein Schustermeister die Haut ehe und vor deme Lederermeister beredet und in den Kauf genommen, er behält gleichfalls das Vorrecht und kann er daran von deme Lederer nicht gehindert werden. 7-mo Die Herrn Schustermeister sollen laut privilegii Ludovici regis nicht mit andern Meistern in Gesellschaft oder durch deren Beihilf Leder wirchen, sondern nur ein Jederer vor sich und in eigener Werkstatt und nur so viel, als ein Jederer zu seinem Handwerk benöthiget sein wird. 8-vo Von denen Rieplern oder so genannten Tabaken (tabak magyarisch Gerber) Geissfelle zu kaufen, bleibet denen Schustermeistern, wie daher, also auch künftig zu kaufen untersaget und verboten, solchergestalt zwar, dass, wann die Lederermeister in casu venditionis einige Felle antreffen, sie solche denen Rieplern (nicht aber denen Schustermeistern, wann sie die Felle nämlich bezahlt oder einiges Handgeld drauf gegeben) wegnehmen mögen. 9-no Die Szemmescharbeit und das Färben bleibet, wie daher, also auch künftig beiden Zünften gemein. Damit aber denen obgesetzten Punkten desto fleissiger nachgelebet und alle unnöthige Streitigkeiten vermeidet werden mögen, so soll jede private Zunftperschon, welche wider Obberührtes etwas thuen wird, toties quoties, umb fl. 40 „ — wann Solches aber von einer von beiden Zünften geschiehet, eine solche Zunft umb fl. 1000 „ — einer löblichen Universität in Straf verfallen. Actum Cibinii die 11. Decembris anno 1714." Unter Nr. 58/1714 der Acten.

[1] Als Hilfsarbeiter der Riemer erscheinen Zigeuner; zweien derselben erlaubte der Magistrat am 11. Juni 1739, „bei die Stadt zurückzukommen, umb die Riemerzunft mit der benöthigten Schmiedarbeit an die Hand zu gehen" (1734—1740 S. 710).

[2] Über die Beschränkung des Einkaufes von Rohmaterialien und Einkauf derselben durch die Zünfte vgl. Neuburg a. a. O. 152 und B. Bucher, Mit Gunst. 70.

erhob, Dobosi[1] habe am vorhergehenden Tage den Centner Wolle für die Raschfabrik zu 18 u. fl. gekauft, während sie ihn nur mit 16 u. fl. bezahlt habe. Der Magistrat beschloss sonach, „dass die Fabrik zwar die erkaufte Wolle dermalen behalten, hingegen künftighin mit der Zunft correspondenter die Wolle einkaufen solle, es seie dann, dass die Herrn Interessenten bei der Fabrik ihre Wolle immediate aus der Walachei kommen lassen wollten.“ Ähnlicher Absicht diente wohl die Strafe von 64 u. fl., die die Lederernzunft 1736 über ihr Mitglied Martin Theiss verhing, als dieses von der Fleischhackerzunft einige Häute gekauft, die die Zunft aufgesaget, und nachgehends der Zunft überlassen hatte, wie auch der Beschluss des Magistrates vom 17. August 1737, nach welchem der Sattlermeister Johann Georg Schirmer, der eine Werkstätte in seinem Hause und ein Gewölb auf dem Markt hielt, „eine von beiden Werkstätten zu quittieren und sich zur Strafe zu submittieren“ verurtheilet wurde. Auf Gleichstellung richtete sich das Begehren der mittleren und jüngeren Meister der Kürschnerzunft, die verlangten, es sollen die Lammfelle, die die Zunft dem Vertrage gemäss vor und nach dem Johannestag von den Fleischern zu empfangen hätte (früher seien es nach diesem Tage etwa 200 gewesen, jetzt belaufe sich ihre Zahl auf 2000 und noch mehr), bei der nach dem genannten Tage vorgenommenen Theilung gleichmässig aufgetheilt werden. 1726 scheint ein gütlicher Ausgleich gelungen zu sein; allein im Juli 1733 erneuerten die „ausser der Altschaft seienden“ Meister ihre Forderung, worauf der Magistrat am 24. dieses Monates beschloss: „Weil 1-mo Die ehrliche Altschaft ungeachtet des allegierten Artikels gleichwohln dieses im Memorial impetrierte Vorrecht und beneficium ab antiquis temporibus genossen; 2-do die mehriste, wo nicht alle commembra der ehrlichen Altschaft in publiken officiolis ständen und angesehen solcher Distractionen die Jahrmärkte nicht so sehr wie die übrigen zu fernerer Anschaffung der nöthigen Felle frequentieren könnten“, werde ihr zugestanden, „dass sie auch fürohin in der etlich jährigen praxi, dass nämlich die Altschaft die Hälfte derer nach Johanni fallenden Lamblfelle haben solle, verbleiben“ möge. Da die Bittsteller mit diesem Beschlusse nicht zufrieden waren, wurde am 30. Juli „endlichen mit beedseitiger Bewilligung dahin geschlossen,

[1] Samuel Dobosi. Vereins-Archiv XVII, 450.

dass jetzo und künftighin von denen nach Johanni fallenden Lamblfellen der Altschaft ein Drittheil und denen übrigen Kürschnermeistern das Zweitheil zufällig sein solle, jedoch also, dass drei Theil sollen vorhero gemacht und alsdann das Loos darob gehoben werden." Der angestrebten Gleichheit der Zunftgenossen traten die Zunftmeister der Maurerzunft in auffallender Weise entgegen, als sie einen jungen Maurermeister verhindern wollten, einen Gesellen zu halten, indem sie behaupteten, „es wäre der Brauch in ihrer Zunft, dass ein junger Meister bei Einrichtung in die Zunft nur einen Gulden und sodann alljährlich einen bis auf sechs u. fl. zu erlegen pflegete, und in so lange wäre er nicht befugt, einen Gesellen oder Lehrjungen zu halten." Da in den Zunftartikeln nur stand, „dass keinem Meister ein Gesell oder Lehrjunge zugestanden werden solle, bis er die Zunftgebühr nicht völlig entrichtet hätte, von der Abtragung per vices aber darinnen nicht gedacht worden", erklärte der Magistrat am 18. Februar 1737 diesen Vorgang für einen „abusus, welcher junge Meister verhindere, in ihrer Profession fortzukommen" und daher abzuschaffen sei. Dem Tadel wegen dieses Missbrauches und wegen Correcturen, die sich in den Originalartikeln fanden, stellten die Zunftmeister die Behauptung entgegen, diese haben sich bei ihrem Amtsantritt schon vorgefunden, im Übrigen seien die Artikel so unleserlich, dass sie ihren Inhalt nicht gekannt und sich an die Übung gehalten haben; dass Missbräuche in ihre Zunft sich eingeschlichen, gaben sie zu und baten um deren Abstellung, worauf am 15. August 1737 beschlossen wurde, für die Maurerzunft neue Artikel zu entwerfen und ihr zur Abgabe ihrer Meinung auszufolgen (1734—1740 SS. 418 f., 293, 457 f.; 1721—1728 S. 389; 1728—1734 SS. 406, b. ff., 363 ff., 452). Schon am 16. Juni 1721 hatte man in der Sitzung des Magistrates die Kürschnerzunftartikel „producieret, verlesen und auch corrigieret, umb solche bei der künftigen Klausenburger Landtagscongregation ab alma universitate inclytae nationis Saxonicae confirmieren zu lassen"; am 15. August 1725 fasste der Magistrat den Beschluss, die Privilegien und Artikel der Leinweberzunft zu revidieren, und am 20. August 1726 beschloss er, „die Riemerzunftartikel sollen projectieret und künftig von der Nation ratificieret werden." Diese Beschlüsse hingen mit der Wahrnehmung aufgekommener Missbräuche zusammen und der Unzufriedenheit mit den Erzeugnissen der Zünfte und deren Preisen, die das Gubernium,

wie wir schon erwähnt haben, ausgesprochen hatte; durch Verbesserung der Artikel suchte man den Zustand der von den Zünften betriebenen Gewerbe einem neuen Aufschwunge zuzuführen. Schon im Jahre 1723 hatte sich der Magistrat mit der Regelung des Zunftwesens beschäftigt und stellte am 28. Mai 1727 fest: „Die Wollenweberartikel, welche draussen in Wien pro norma omnium articulorum cehalium projectieret worden, werde man per deputationem revidieren." Am 26. Februar 1728 beschloss er darauf, nachdem der Bürgermeister Werder in der Sitzung vom 26. Januar desselben Jahres unter Anderen die Revision der Zunftartikel als etwas nothwendig Vorzunehmendes angeführt hatte, zunächst die Artikel der Tuchmacher, Goldschmiede, Schlosser und Riemer im Einverständniss mit diesen Zünften auf der angeführten Grundlage einer Verbesserung zuzuführen.[1] Unter Aufrechterhaltung der übrigen Artikel wurde am 21. April 1730 beschlossen, „dass ein jeder Meister, so in die Tischlerzunft treten wolle, das Meisterstuck eigenhändig machen solle ohne Redemption; das Beschaumahl solle nicht mehr als H. fl. 5 kosten; wenn sich die Altschaft oder Zunft weiter extendiere und über diese figierte Unkostenzahl schreite, solle sowohl der junge Meister als die Altschaft oder Zunftleute, so zugegen gewesen, dem löblichen Magistrat Jeder seorsim et singillatim H. fl. 5 Straf verfallen, vor die Meistermahlzeit H. fl. 12 zahlen, die Beilage in die Zunftlade cassieret sein." „Die von denen ehrlichen Tuchscheerermeistern freiwillig und einmüthiglich beschlossenen Artikel oder Verbündnisse, so dieselbe zur künftigen Sicherheit und Festhaltung" dem Magistrat zur Bestätigung vorgelegt hatten, fanden diese am 23. Juni 1732, und als die Zunft klagte, dass einige Meister die Bestimmung nicht einhalten wollten, wornach „diejenige Meister, so mehr, als andere, zu arbeiten hätten, denen kranken oder weniger Arbeit bekommenden Meistern zu gut zur gemeinschaftlichen Auftheilung von denen mehr gearbeiteten Tüchern die Hälfte des Lohnes, nämlich 60 D. von jedem Stück in die Zunft geben sollten",[2] beschloss der Magistrat am 4. August 1737, „dass

[1] Der Bitte der Wollenweber in Heltau entsprechend, beschloss er am 7. November 1732, der Bürgermeister Michael Czekelius von Rosenfeld solle sich in Begleitung einer zweiten Magistratsperson nach Heltau begeben, „ihre daselbst eingerissene Zunftmissbräuche und verderbliche Unordnung zu untersuchen und, wo möglich, abzuthun" (1728—1734 S. 467).

[2] Christlicher Sinn bewährte sich nicht allein in der strengen Beobachtung aller kirchlichen Vorschriften und Gebräuche, sondern auch in der Sorge für

1-mo ein jeder Meister bei monathlicher Verrechnung von jedem derer überflüssig gearbeiteten Tüchern D. 60 ohne Anstand in die Zunft bringen möge, 2-do sich kein Meister unterfangen solle, ein Stück Tuch genauer als vor u. fl. 1 „ 20 D. zu arbeiten; wer dawider handeln werde, solle der Zunft vor jedes wohlfeiler gearbeitetes Stück Tuch 3 u. fl. verfallen; 3-tio solle jeder Meister seine Tücher monathlich richtig und ohne Abgang bei Straf, 10 u. fl. von jedem verschwiegenen Stück Tuch der Zunft zu erlegen, anzusagen gehalten sein. 4-to Denen Meisterswittwen, welche wegen darzwischen gekommener Uneinigkeit in der Zunft des in puncto 1-mo enthaltenen beneficii nicht theilhaftig werden können, solle die Zunft in der respective abgängigen Jahreszeit sothanes beneficium angedeien lassen. 5-to Vor eine grosse Scheere zu schleifen, solle hinfüro u. fl. 1 „ 50 D., vor eine kleinere aber u. fl. 1 „ 20 D. gezahlet werden. 6-to Die 3 turbatores dieser eingeführten Zunftordnung, obwohlen sie wegen ihrer wider die Magistratualverordnung bezeugten Renitenz eine grössere Strafe verdienet hätten, werden ein jeder dem Magistrat einen Ducaten Strafe zu erlegen haben" (1721—1728 SS. 36, 318, 414, 499, 163, 177, 185, 583, 591 f.; 1728—1734 SS. 250, 447; 1734—1740 S. 450 ff.).

Aus dem bisher Betrachteten geht hervor, dass das Zunftwesen Hermannstadts und des sächsischen Gemeinwesens überhaupt auf derselben Grundlage ruhte, die sich schon im Mittelalter in Deutschland entwickelt und dann auch hier Geltung erlangt hatte. Die Zunftartikel, die in dem von uns betrachteten Zeitraum festgestellt oder bestätiget wurden, lassen dieses noch deutlicher erkennen. In den Magistratsprotocollen finden wir nur „die neuen Zunftartikel der Mauererzunft," die im Protocoll über die Sitzung vom 16. April 1738 mitgetheilt werden;[1] die Acten des Archivs der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation enthalten aber unter den ZZ. 42/1723, 49/1724, 76/1729 und 14/1740 die Artikel der Zünfte der Kürschner, Strumpfstricker, Wollweber und Kupferschmiede, sowie der Töpfer, wie sie zur Zeit Karls VI. festgestellt wurden oder in Übung waren. Unter Benützung dieser wollen wir im Folgenden auseinanderzusetzen versuchen, wie die Zünfte in Hermannstadt damals einge-

die Alten, Gebrechlichen und Kranken, für Wittwen und Waisen, in der gemeinsamen Abwehr des Müssiggangs und der Verschwendung." B. Bucher, Mit Gunst. 68.

[1] 1734—1740 SS. 540—551.

richtet waren oder was für Ordnungen für sie Geltung hatten.[1] Damit an einem Orte eine Zunft sich bilde, war es nöthig, dass mindestens drei Meister eines Handwerkes an demselben vorhanden seien; diese sollten sich dann „incorporieren und in die Union zu treten schuldig sein“ (Str. 1). An der Spitze der Zunft standen zwei Zunftmeister, welche die Meister jährlich (W. Ku. 1, K. 20) oder alle zwei Jahre (M. 1) am Zechtage aus der Altschaft zu wählen hatten.[2] Es sollten gute, erfahrene, aufrichtige, redliche Männer sein, „so vormals mit keinen öffentlichen Sünden, Schanden und Lastern bestraft gewesen“ (K. 20). Nur Krankheit, allzuhohes Alter und beständiger Wittwenstand berechtigten, die erste Wahl abzulehnen, während die Verpflichtung, eine zweite Wahl anzunehmen, nicht bestand (M. W. Ku. 1); wer die Wahl nicht annahm, musste bei den Mauerern 6, bei den Wollwebern und Kupferschmieden 10 u. fl. in die Zunftlade zahlen.[3] Die Obliegenheit der Zunftmeister war, „alle das gesambte Handwerk betreffende Sachen fleissig und gewissenhaft zu beobachten, die mit zwei Schlössern versehene Lade (worzu ein jeder einen besondern Schlüssel haben und keiner ohne den andern solche eröffnen sollte) und darinnen befindliche, der Zunft gehörige Sachen, Privilegien und Scripturen treulich zu bewahren, die Altschaft oder die gesambte Zunft bei erforderlicher Nothwendigkeit zusammenzuberufen, mit ihnen das Nöthige abzuhandeln, das Abgehandelte ins Werk zu stellen, wohl Acht zu geben, dass weder inner- noch ausserhalb der Zunft etwas zu ihrem Nachtheil oder Schaden vorgehe, und, so es vorgehen möchte, Solches abzustellen zu suchen, die Einnahmen und Ausgaben der Zunft vermittelst des Zunftschreibers treulich zu verrechnen und, was die Rechnung zeigen werde, bei Ablegung des Ampts in baarem Gelde gut zu machen und in wie Vielem Solches bestehe, der ganzen Zunft öffentlich zu vermelden (M. W. Ku. 2). Als Entschädigung für Mühe und Zeitversäumniss diente ausser anderen Vortheilen, die den Zunftmeistern zukamen, die jährliche Besoldung derselben; der ältere erhielt bei den Mauerern 4, bei den Wollwebern und Kupferschmieden 5 u. fl., der jüngere bei jenen 3, bei diesen 4; als Bedingung für die Auszahlung dieser Entlohnung stellten die Artikel der Kupfer-

[1] Wir verweisen auf die Artikel dieser Zünfte unter Anführung der Zahl durch die Bezeichnungen: K., Str., W., Ku. und T.

[2] Vgl. Neuburg a. a. O. 187.

[3] Ebenda 67.

schmiede jedoch fest, dass sich das nöthige Geld in der Zunftcasse finde. Dem älteren Zunftmeister kamen auch je 50 D. für das Siegel zu, das jedem Lehrbrief oder ähnlichen Urkunden beigedruckt wurde (M. 2, 4, W. Ku. 2, 3). Den Zunftmeistern zur Seite stand die Altschaft. In diese sollten die fähigsten und tüchtigsten Meister Aufnahme finden und lebenslänglich in ihr bleiben. Die Zahl ihrer Mitglieder sollte bei den Strumpfstrickern acht nicht überschreiten und an jedem Zunfttage die Ersetzung Verstorbener erfolgen, worauf jeder Neuaufgenommene ein Mahl zu veranstalten hatte (Str. 1, 24). Die Zunftartikel der Mauerer setzten die Zahl der Altschaftsmitglieder auf sechs fest und bestimmten, dass Jeder, der Aufnahme in sie finde, 5 u. fl. „zur schuldigen Erkenntlichkeit wegen der auf ihn gemachten Reflexion" an sie zu entrichten habe (M. 5, 13). Bei den Wollwebern und Kupferschmieden richtete sich die Zahl ihrer Mitglieder nach der Anzahl der Zunftgenossen und dem jeweiligen Bedürfniss. Nach den Artikeln der drei zuletzt genannten Zünfte gehörte der Zunftschreiber immer in ihre Reihe hinein (W. Ku. 4, M. 5). Dieser wurde bei den Strumpfstrickern von den „Ältesten" ernannt, sonst von den Meistern für ein, bei den Mauerern für zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl war nicht ausgeschlossen; die Letztern nahmen ihn immer aus der Reihe der jüngeren Meister, Wollweber und Kupferschmiede nur dann, wenn sich unter diesen einer fand, der zu diesem Amt befähigter schien, als die Mitglieder der Altschaft; er sollte durch geistige Befähigung und Fertigkeit im Rechnen gekennzeichnet sein. Zu seinen Aufgaben gehörte die Zusammenstellung der Zunftrechnungen und die Abfassung der nöthigen Schriften, wie Lehrbriefe und Passeporte. Für jedes derartige Schriftstück bekam er 50 D., während er aus der Zunftlade bei den Mauerern jährlich 2, bei Wollwebern und Kupferschmieden 3 u. fl., bei den Letzteren unter der auch für die Zunftmeister festgestellten, schon erwähnten Bedingung erhielt (Str. 1, M. 4, W. Ku. 3). Aus der Altschaft wurden bei den Strumpfstrickern und Wollwebern ausser den beiden Zunftmeistern zwei Schaumeister (inspectores opificii) und ein Gesellen- oder Knechtvater (praefectus seu pater sodalium) erwählt, während der Letztere den Kupferschmieden, die Ersteren den Mauerern fehlten;[1] ward es verlangt, einen übel gerathenen Bau dem Augenschein zu unterziehen, so nahmen diesen die beiden Zunftmeister unter Zuziehung eines oder zweier verständiger Meister

[1] Vgl. Vereins-Archiv XXI. 105.

aus der Altschaft vor, auch musste die Zunft es sich gefallen lassen, dass über obrigkeitliche Anordnung auch andere Bauverständige einvernommen wurden (M. 6). Der Gesellenvater führte, unterstützt von zwei Beisitzern, die nicht der Altschaft angehörten, die Aufsicht über Gesellen und Lehrjungen, bestrafte in einer alle Vierteljahr abzuhaltenden Zusammenkunft — bei den Kupferschmieden versammelten sich die Gesellen gemeinsam mit den Meistern — diejenigen, die „wider löbliche und gute Handwerksgewohnheit" gefehlt hatten, hob die Strafgelder ein und legte sie in die Gesellenlade, deren einen Schlüssel bei den Mauerern er, den anderen der Altgeselle verwahrte, während dies bei den Wollwebern die beiden Altgesellen thaten. Kam ein Geselle aus der Fremde an, so hatte er sich bei ihm zu melden und ihm seine Passeporte vorzuzeigen. Fand er diese ordnungsgemäss, so gab er durch Aussendung eines besonderen Gesellentäfelchens allen Meistern von jenes Ankunft Kunde, damit sich diejenigen von ihnen, welche einen Gesellen nöthig hatten, wegen desselben melden könnten. Er war schuldig, den Neuangekommenen 3 Tage und Nächte lang zu beherbergen und zu verpflegen, wofür er aus der Gesellenlade entschädigt wurde; ausserdem hatten alle Gesellen die Pflicht, ihm wegen seiner Mühewaltung „ein anständiges Neues Jahr" zu überreichen; nach den Artikeln der Mauerer sollte es wenigstens 2, nach denen der Wollweber zum mindesten 4 u. fl. werth sein (M. W. 7). Die Schaumeister hatten die Aufgabe, unvorhergesehen, wenigstens einmal in jedem Vierteljahre, die Werkstätten der einheimischen Meister zu besuchen, diese und die Erzeugnisse der Letzteren, zur Jahrmarktszeit auch die von Fremden herbeigeführten Waaren, einer Untersuchung zu unterziehen und die richtig befundenen mit dem üblichen Zunftzeichen zu versehen;[1] die fehlerhaften hatten sie aber wegzunehmen und den Zunftmeistern zu überliefern, die gemeinsam mit zwei Meistern aus der Altschaft die Schuldigen nach gepflogener Untersuchung mit Geldstrafen belegten, welche mit Ausnahme eines Viertels, das den Schaumeistern zufiel, in die Zunftlade kamen. Wurden Fremde bestraft, so dass deren Ortsobrigkeit in Anspruch genommen wurde, so fiel dieser die Hälfte der Strafe zu[2] (Str. 22, W. Ku. 6, 43). Über geringfügigere Streitigkeiten

---

[1] Vgl. ebenda. 91, 161.

[2] Die Zunftbeamten mussten, wenn sie ihre Pflichten erfüllen sollten, entweder selbst die Befugniss haben, Widersetzlichkeit zu strafen, oder es musste

der Meister unter einander fällten die Zunftmeister gemeinsam mit der Altschaft Urtheile, durch die sie Strafen bis zu 2 u. fl. verhängen konnten, die der Zunftlade zuflossen; alle „der höheren Obrigkeit und dem Gericht zukommenden“ Fälle sollten aber diesen überlassen werden, und jeder Meister, der einen andern zu verhindern suchte, seine Klage vor dem Magistrat vorzubringen, sollte eine Geldstrafe von 25 u. fl. bezahlen, und nach den Artikeln der Töpfer verfiel in eine Geldstrafe von einer Mark Silber, die dem Gerichte zufiel, derjenige Zunftmeister, der in derartige Angelegenheiten eingriff. Die Artikel der Töpfer bezeichneten als solche „Schläge, Blut und Gewalt“, die der Kürschner „Blut, so den Arz wird bedörfen“ (M. 31, W. Ku. 15, K. 5, T. 6).[1] Besass eine Zunft einen Garten, wie die Wollweber, so kamen die Einkünfte aus demselben der Altschaft zu und zwar so, dass den Zunftmeistern je zwei, den übrigen Meistern je ein Theil zufiel; die Meister, welche der Altschaft nicht angehörten, hatten nur das Recht, ihn an Sonn- und Festtagen zu ihrer Erholung zu besuchen (W. 5). Die Zunftmeister versammelten die Meister zum ordentlichen Zunfttage oder in ausserordentlichen Fällen durch Umsendung der „Tafelt“ oder des Zeichnes. Wer der geschehenen Einladung nicht Folge leistete, ohne durch Krankheit oder ein ähnliches Hinderniss abgehalten zu werden, zahlte 1 u. fl. Strafe, bei den Strumpfstrickern nur 16 D. und wer von diesen zu spät kam, büsste diess mit 8 D. (M. W. Ku. 8, Str. 25). In der Versammlung sollte Alles ehrbar und bescheiden zugehen, die jüngeren sollten die älteren Meister mit Achtung behandeln, diese aber jenen nicht herrisch, sondern wie Mitbrüdern begegnen. Beschlüsse fasste man auf Grund der Vorträge der Zunftmeister oder Anderer mit Stimmenmehrheit (M. W. Ku. 8, 10). Bei Gelegenheit des ordentlichen Zunfttages wurden die Wahlen vorgenommen und die Rechnung geprüft; auch las man die Zunftartikel vor, damit jeder Meister wisse, woran er sich zu halten habe. Bei den Mauerern wurden dieser Vorlesung auch je zwei Gesellen und zwei Lehrjungen wechselweise zugezogen, „damit ein Jeder seine Schuldigkeit vernehmen und sich Keiner mit der Un-

---

ihnen wenigstens die Hilfe der öffentlichen Gewalt dann unbedingt zur Verfügung stehen. Ebenda 168 f.

[1] Die Befugnisse der Zünfte beschränkten sich in Deutschland nicht nur auf das Gebiet der Sitten- und Moralpolizei oder der Injurienklage, sondern umfassten sogar häufig Theile des Strafrechts. Ebenda 170.

wissenheit entschuldigen könne“ (M. W. Ku. 9, Str. 24). Die Einnahmen der Zünfte bestanden in dem Ertrag von Liegenschaften, den Strafgeldern und mancherlei Gebühren, wie sie bei dem Aufdingen der Lehrjungen, dem Freisprechen derselben und der Aufnahme der Gesellen in die Reihe der Meister, dann z. B. bei den Strumpfstrickern für Ausstellung des Passeports für den wegziehenden Gesellen vorgeschrieben waren (T. 1, 5, Str. 2, 9, 10, 15, 17; M. 11, 25; W. Ku. 13, 22, 34; K. 3, 26).[1] Alle Zunftmähler waren bei den Mauerern, Wollwebern und Kupferschmieden im Allgemeinen bei Strafe von 50 u. fl. verboten, die dem Magistrate zufielen. Die eine Hälfte davon hatten diejenigen zu zahlen, die das Mahl verlangten, die andere die, welche es gaben; auch die „willfährige und ungezwungene Zunftcollationes, so klein sie auch seien“, wurden eingestellt, „damit die Höflichkeit nicht in eine Gewohnheit und diese letzlich in eine Schuldigkeit degeneriere und verwandelt werde“ (M. 13, W. Ku. 37). Doch war bei den Mauerern den Meistern und Gesellen gestattet, jährlich einmal eine ehrbare Collation zu halten und dazu aus der Zunftlade für jeden von den älteren Meistern je 1 u. fl. 20 D., für einen jüngeren 80 und für jeden Gesellen aus deren Lade 60 D. zu nehmen (M. 14); den Wollweber- und Kupferschmiedemeistern war eine solche jährlich wiederkehrende Mahlzeit auch gestattet, wobei die Zunftcasse für jeden älteren 1 u. fl., für jeden jüngeren Meister 60 D. beizusteuern hatte; auch den Gesellen war es erlaubt, ein solches Mahl abzuhalten, wozu die Wollwebergesellen je 50 D. aus ihrer Casse nehmen durften, während bei den Kupferschmieden die Kosten aus dem Betrage von 12 u. fl. gedeckt wurden, den ein neuer Geselle zu zahlen hatte (W. Ku. 33, 37).[2] Die Stadtarbeiten sollte nach den Mauererartikeln der jüngere Zunftmeister besorgen; zu dem Zwecke wurde ihm je ein Meister aus der „Mittel- und der jüngeren Schaar“ zugesellt, die sie mit ihren Gesellen und Lehrjungen zu verrichten hatten. Waren die Arbeiten aber für diese übermässige, so sollten sie Unterstützung von den übrigen Meistern finden (M. 35). Zunftarbeiten, die früher auf den jüngeren Meistern gelastet und sie vielfach von ihren eigenen Geschäften abgezogen hatten, wurden durch die Artikel der Wollweber aufgehoben und sollten künftighin durch den Zunftdiener verrichtet werden; für Arbeiten an der Walkmühle wurden jährlich

[1] Vgl. dazu ebenda 189.
[2] Ebenda 43.

zwei Aufseher bestellt, unter deren Leitung gedungene Arbeiter und Zimmerleute daselbst auf Kosten der Zunft das Erforderliche herzustellen hatten (W. 38, 40).

Als Bedingung zur Aufnahme in die Zunft stellten die Zunftartikel übereinstimmend eheliche, ehrliche Geburt fest;[1] sie verlangten ferner, dass der Aufzunehmende kein Leibeigner sei[2] und während die Strumpfstricker „teutsches Geblüt" forderten und die Töpfer die Ungarn ausdrücklich ausschlossen, gewährten die Kürschner Jedem, der aus den „dreien incorporierten Nationen des Landes,

[1] Vgl. Vereins-Archiv XXI. 91.

[2] Auch in Deutschland forderten die Zünfte von dem aufzunehmenden Lehrlinge vor Allem den Nachweis ehrlicher Geburt. Als unehrlich galten Leute, die eine an sich schändende Beschäftigung hatten, wie Scharfrichter, Abdecker, Gassenkehrer u. dgl., ferner Marktschreier und fahrendes Volk aller Art als Menschen von unstätem, leichtfertigem Lebenswandel, endlich die Unfreien, die Hörigen. Diese Kategorien wurden dann in spitzfindiger Weise ausgedehnt, so wiesen die Fleischhauer in Erfurt einen Knaben als ihres Gewerbes unwürdig zurück, weil seinem Grossvater nachgesagt werde, er habe einmal ein todtes Pferd abgeledert, und die Vorstellung, dass das Tödten eines Thieres ausser in der Fleischbank oder auf der Jagd, eine entehrende Handlung sei, wurde derart übertrieben, dass z. B. die Juristenfacultät Jena im Jahre 1621 ausdrücklich die Entscheidung fällen musste, ein Handwerker, welcher einen Hund oder ein anderes Thier in der Nothwehr oder von ungefähr tödte, werde dadurch nicht unehrlich, dürfe also nicht aus der Zunft gestossen werden (B. Bucher, Mit Gunst. 76). Ähnliche Anschauungen fanden sich auch in den Hermannstädter Kreisen. „Des Michael Czoltners, Burgers und Binders Processsache, worinnen derselbe beschuldiget, auch durch zwei Zeugen convincieret wurde, dass er vor vier oder fünf Jahren in dem Schalner Wald bei dem Daugenschneiden seinen Hund mit der Schlichtaxt todt geworfen, die Axt dem Hund aus dem Leibe gezogen und den Hund alsdenn todter in einen Graben geschleppet, wurde am 17. April 1731 von dem löblichen Judicat ad magistratum vorgelanget und, nachdem der Magistrat von diesem fatalen casu mit betrübtem Gemüt discurrieret, wurde zuletzt deliberieret: Weilen aus beeder Zeugen Aussage erhelle, dass Michael Czoltner, hiesiger Burger und Binder, in dem Schalner Wald an seinem todten Hunde ein einem ehrlichen Zunftmann unanständiges Verbrechen verübet, auch er selbsten in so weit gestehet, den Hund todt geworfen zu haben, als erkennet der löbliche Magistrat den casum vor eine Fatalität und wollte hierinfalls gerne dispensieren; nichts destoweniger anerwogen der Cehalpurität wird demselben der Verlust der Zunft zuerkannt, doch also, dass sich derselbe suo loco et ordine seine legitimationales suchen möge, worzu man ihme auch von Seiten des Magistrates gerne behilflich sein wolle;" am 25. August des genannten Jahres verlas man dann in der Sitzung des Magistrates seine „caesareo-regioque principales grationales seu restitutionales" und trug den Zünftlern auf, ihn „in integrum zu restituieren" (1728 bis 1734 SS. 338 f., 372). Vgl. Korrespondenzblatt des Vereins. XIX, 81 f.

als Ungerisch, Teutscher und Zäcklischer" stamme, die Aufnahme (K. T. 1, Str. 2, M. 11, W. Ku. 22).[1] Wer als Lehrjunge aufgedungen werden wollte, hatte nachzuweisen, dass er sechszehn Jahre alt sei, ja die Mauerer verlangten, „weilen zu diesem Handwerk hauptsächlich meist erwachsene, auch stark und dauerhafte Leute erfordert" würden, das vollendete achtzehnte Lebensjahr, gaben sich aber auch mit dem sechszehnten zufrieden. (W. Ku. 22, M. 25). Er hatte bei einem Meister eine Probezeit von vierzehn Tagen durchzumachen;[2] blieb er dann bei seinem Vorsatze und war auch der Meister mit ihm zufrieden, so hatte dieser die Zunftmeister zu ersuchen sie möchten Tag und Stunde für die Aufdingung festsetzen. War dies geschehen, so hatten Meister und Junge, dieser, von seinen Eltern oder seinem Vormunde begleitet, vor ihnen zu erscheinen, wo seine Begleiter sein Geburtszeugniss vorlegten und Bürgschaft für seine gute Aufführung leisteten; diese durch ehrliche Leute zu übernehmende Bürgschaft bezog sich bei den Kürschnern darauf, dass der Betreffende nach vollbrachten Lehrjahren sich nicht an einen Ort setzen und verheirathen werde, wo keine Zech gehalten werde.[3] Darauf wurden die Namen des Meisters und Lehrjungen, sowie die der Bürgen, endlich Jahr und Tag des ganzen Vorganges in das Zunftbuch eingeschrieben. Der Mauererlehrling hatte sonach 4 u. fl. 50 D. zu erlegen, wovon 4 u. fl. in die Zunftcasse kamen, während 50 D. der Altschaft für ihre Mühewaltung zufielen; bei den Wollwebern hatten Meister und Lehrjunge je 8 u. fl. zu zahlen, bei den Kupferschmieden der Letztere allein 12 u. fl., weil ein solcher durch Ungeschicklichkeit oft grossen Schaden anrichte; die eine Hälfte hievon kam in die Zunftlade, die andere vertheilten die Mitglieder der Altschaft gleichmässig unter sich. Bei den Strumpfstrickern, bei denen Meister und Junge je 3 u. fl. in die Lade abführten, hatten sie ausserdem zusammen für eine Mahlzeit 10 u. fl.

---

[1] Im Osten und Norden Deutschlands, wo eine national gemischte Bevölkerung sich vorfand, kam die Forderung deutscher Abstammung häufig vor und erklärte sich daraus, dass die Städte in erster Linie die Träger des Deutschthums in jenen Gegenden waren. Neuburg a. a. O. 25. In Krakau forderte man die deutsche Geburt nicht, während dies in den deutschen Städten auf ehemals wendischem Boden geschah. B. Bucher, Die alten Zunft- und Verkehrs-Ordnungen der Stadt Krakau. XXIV.

[2] Vgl. Vereins-Archiv XXI, 95.

[3] Vgl. Vereins-Archiv XXI, 97.

zu erlegen; der Kürschnerlehrling bezahlte 4 u. fl. 64 D. und gab zusammen mit seinem Meister „ein Frühstück auf zwei Tische". Bei den Töpfern endlich gab der Lehrling 4 u. fl. und zwei Pfund Wachs und zusammen mit dem Meister ein Mahl, wozu jeder von beiden für Wein 16 D. zu zahlen hatte; wollte man mehr trinken, so musste man es bezahlen. Darauf verlas man bei den Wollwebern und Kupferschmieden dem Meister und Lehrling den Theil der Zunftartikel, der sich auf die Lehrzeit bezog, damit sie sich dieselben genau einprägten und befolgten (K. T. 1, Str. 3, W. Ku. 22, M. 25). Die aufgedungenen Jungen sollten bei den Mauerern und Strumpfstrickern eine Lehrzeit von 3, bei den Kürschnern, Wollwebern und Kupferschmieden von 4 Jahren durchmachen.[1] Die Meister hatten die Pflicht, sie in allen zum Betrieb des Handwerks nöthigen Dingen von Anfang bis zu Ende treulich zu unterrichten und ihnen nichts vorzuenthalten, was ihnen künftig zu wissen und zu verstehen nöthig war. Dass dies geschehe, mussten die Zunftmeister überwachen (M. 26). Es durfte weder der Meister, noch die Meisterin den Lehrling zu Diensten verwenden, die mit dem Handwerk nicht zusammenhingen bis auf eine oder zwei Stunden des Tages und einen bis zwei Tage im Jahre, wenn ausserordentliche Arbeiten es nöthig machten; eine Ausnahme wurde für die Heltauer Wollweber festgestellt, da diese neben dem Handwerk auch die Landwirthschaft betrieben (W. 23). Starb der Meister während der Lehrzeit des Jungen, so war die Zunft verpflichtet, diesen zu einem anderen Meister zu geben, bei dem er die noch übrigen Lehrjahre zuzubringen hatte, damit er sein Handwerk gründlich lerne, nur die Strumpfwirker gestatteten es der Meisterswittwe, den Lehrjungen, den sie hatte, zu behalten. Bei diesen erhielt der Lehrling von seinem Meister gegen Erlegung eines Guldens ein Kleid, ein Paar Hemden und während der Lehrjahre die nöthige Beschuhung, bei den Wollwebern und Kupferschmieden ausser der Kost jährlich ein baumwollenes Hemd, sowie Schuhe, ausserdem bei den Ersteren am Schluss der Lehrzeit einen Anzug im Werthe von 10 u. fl. (K. T. 1, Str. 3 f., W. Ku. 24).[2]

[1] Vgl. ebenda, 95.

[2] Die Lehrzeit betrug in Frankreich nicht selten 8 Jahre, in Deutschland im Allgemeinen höchstens 4. Neuburg a. a O. 79, in Krakau bei den Mauerern 3 bis 4, bei den Webern 3. B. Bucher, Die alten Zunft- und Verkehrs-Ordnungen. XXVIII.

Der Lehrjunge hatte seine ganze Lehrzeit bei dem Meister zuzubringen, der ihn aufgedungen; es war ihm daher verboten, diesen ohne erhebliche Ursachen zu verlassen, er hatte solche, nachdem er beim Zunftmeister Beschwerde geführt, zu erweisen. Verliess er seinen Meister, ohne dies gethan zu haben, so verfiel er nach den Artikeln der Strumpfwirker in eine Geldstrafe von 1 u. fl. und musste die versäumte Zeit durch Dienste gut machen; that er es zum dritten Mal, so hatte das Ortsgericht darüber zu erkennen, ob er zurückgenommen werden solle; sprach es sich dagegen aus, so musste er seinem Meister die Auslagen ersetzen, die dieser seinetwegen gehabt hatte. Die Mauerer, Wollweber und Kupferschmiede bestraften das erste Entlaufen mit 2, das zweite mit 4 und das dritte mit 8 u. fl.; wer zum vierten Mal entlief, wurde nicht mehr zurückgenommen. Der Kürschnerlehrjunge hatte für jedes Entlaufen 1 u. fl. zu zahlen, was er auch dann thun musste, wenn er über Nacht ausblieb, ebenso der Lehrling der Strumpfwirker, ausser er konnte nachweisen, dass er bei dem Knechtvater geschlafen habe (K. 3, Str. 3, 6, W. Ku. 25, M. 28).[1] Wenn der Lehrjunge seine Lehrjahre vollendet hatte, wurde er von der Altschaft freigesprochen und dem Knechtvater als Geselle vorgestellt, wobei er 3 u. fl. in die Gesellenlade zu zahlen hatte, ohne zur Veranstaltung einer Mahlzeit verpflichtet zu sein, die bei den Kupferschmiedgesellen übliche Ausnahme ist früher erwähnt worden; hierauf wurden ihm die Theile der Zunftartikel vorgelesen, die sich auf die Gesellen bezogen. Nach seiner Freisprechung hatte er gegen den üblichen Wochenlohn ein Jahr lang gewöhnlich bei seinem bisherigen Meister als Geselle zu arbeiten; dieser war verpflichtet, ihn so lange zu behalten, und durfte ihm den Lehrbrief erst nach Ablauf dieses Jahres ausfertigen. Weil man in der Fremde viel Gutes sehen, lernen und erfahren könne und gereiste und erfahrene Leute bessere Meister abgeben könnten, als solche, die immer zu Hause gesessen, sollte jeder Geselle schuldig sein, in die Fremde in und ausser Landes zu reisen und wenigstens zwei bis drei Jahre auszubleiben;[2] nur aus erheblichen Ursachen, wie Krankheit u. dgl.

[1] Vgl. Neuburg a. a. O. 77 und Vereins-Archiv XXI, 95.

[2] „Was ich nicht erlernt habe, habe ich erwandert.“ B. Bucher, Mit Gunst. 89. In Krakau war die Wanderzeit nur bei Malern und Goldschlägern auf zwei Jahre festgesetzt. Derselbe, Die alten Zunft- und Verkehrs-Ordnungen XXIX. Vgl. auch Vereins-Archiv XXI, 102.

sollte die Altschaft von dieser Verpflichtung freisprechen und der hievon befreite Geselle dann zwei bis drei Jahre in der Heimat als solcher arbeiten. Bevor der Geselle die Wanderschaft antrat, musste er sich von der Zunft ein Zeugniss über sein Verhalten ausstellen lassen, ohne dessen Vorlegung ihm kein Meister Arbeit geben durfte. Die Moldau, Walachei oder andere zechlose Orte aufzusuchen, sowie dort zu arbeiten, war dem Wandernden verboten und einem Gesellen, der an einem Orte gearbeitet hatte, wo nicht Zunft gehalten wurde, sollte kein Meister Arbeit geben, wenn er das Handwerk auch bei einem rechten Meister erlernt hatte, es sei denn, dass er sich durch eine Zahlung von 6 bis 16 u. fl. von Neuem zechfähig mache (K. 7, 24, Str. 8, 12, 13, M. 11, 16, 27, 29 f., W. Ku. 26, 27 f.).

Von jedem Gesellen verlangte man, dass er sich eines ehrbaren, züchtigen und gottesfürchtigen Wandels befleissige, den Müssiggang, Schelten, Fluchen, Besuch der Wirthshäuser, Trunkenheit, Karten-, Würfelspiel, wie auch andere dergleichen schädliche Spiele meide und den Zunftmeistern gegenüber sich gehorsam zeige und sich gegen sie nicht ungebührlich benehme. Wer diese Vorschriften übertrete, sollte von der Zunft, oder, wenn diese es unterlasse, oder ihre Strafen nicht helfen sollten, von der Obrigkeit ernstlich gestraft werden, und wer „in einige Criminallaster“, wie Diebstahl, Ehebruch, Mord u. s. w. falle, durfte so lange nicht arbeiten, bis die Angelegenheit von der Obrigkeit zu Ende geführt worden war, ebenso wenig derjenige, der, wegen Verletzung der Artikel in Strafe verfallen, diese nicht zahlen wollte, obwohl er nicht appelliert hatte (W. Ku. 17, 19, M. 33). Verboten war es den Gesellen auch, ohne Erlaubniss ihrer Meister die Arbeit auszusetzen; wer dies einen halben Tag that, verlor den halben, wer einen ganzen Tag feierte, den ganzen Wochenlohn, der nach Entschädigung des Meisters in die Zunftlade abzuführen war; der Mauerergeselle erlitt für jede Stunde, die er feierte, einen Abzug von einem Groschen; der Geselle musste aber fortfahren, bei seinem Meister zu arbeiten; suchte er, sich seinen Verpflichtungen durch die Flucht zu entziehen, so durfte er bei keinem Meister in der ganzen Provinz Aufnahme finden, bevor er seinem früheren Meister Genugthuung geleistet und eine Geldstrafe von 6 u. fl. erlegt hatte. Die gleiche Strafe traf denjenigen, der den sogenannten blauen Montag feierte, bei den Kürschnern musste er die ganze Woche

ohne Lohn feiern und 1 u. fl. Strafe zahlen; wer ausserhalb des Hauses seines Meisters übernachtete, hatte zum ersten Mal 1, zum zweiten Mal 2, zum dritten Mal 3 u. fl. an die Zunft zu bezahlen; that er es öfters, so sollte er bei keinem Meister mehr Aufnahme finden (T. 5, M. 20, W. Ku. 30, K. 25).[1] Bei den Töpfern durfte kein Geselle mit dem Stück, nämlich mit dem hundert arbeiten, sondern mit der Woche; als Wochenlohn erhielt ein guter Arbeiter 16 D., er sollte an einem Sommertage 50 Kacheln und zum Feierabend ein Rohr machen; einem jungen Kupferschmiedgesellen bezahlte man als Wochenlohn 34, einem des Handwerkes mittelmässig kundigen 48 und einem ganz ausgebildeten 68 D. Bei den Wollwebern wurde bestimmte Arbeit bezahlt, während die Gesellen der Mauerer und Strumpfstricker Tagelohn erhielten. Er betrug bei den Letzteren 8 D., bei den Ersteren von Mitte April bis Ende October, wo mit zweistündiger Rast von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends gearbeitet wurde, 60 D., in den übrigen Monaten, wo bloss bis 5 Uhr Abends zu arbeiten war, 54, immer ohne Kost; als Wochenlohn gab man neben Wohnung und Beköstigung 1 u. fl. Der Geselle sollte unverheirathet sein; verlobte oder verheirathete sich einer, bevor er das Meisterstück gemacht hatte, so kostete es ihn nach den Artikeln der Töpfer 2, nach denen der Kürschner 4 u. fl. (T. K. 2).[2] Wollten Meister und Geselle ihr Verhältniss lösen, so musste eine vierzehntägige Kündigung erfolgen; verliess ein Geselle seinen Meister ohne diese und zeigte dem Zechmeister nicht an, warum er es gethan habe, so war der Meister nicht verpflichtet, sich weiter um ihn zu kümmern, wenn er die Sache innerhalb dreier Tage zur Anzeige gebracht hatte, und erhielt einen anderen Gesellen (Str. 14, W. Ku. 30, K. 13). War der Zeitraum um, während dessen der Geselle als solcher arbeiten musste, nach den Artikeln der Strumpfwirker ein, nach denen der Mauerer 3 Jahre, und wollte er nunmehr als Meister in die Zunft aufgenommen

[1] Das Verbot, Nachts auszubleiben, finden wir auch in Deutschland. Neuburg a. a O. 74, 176, während das Feiern an gewissen Montagen gestattet war und neben dem blauen Montag auch der grüne Dienstag und rothe Mittwoch erwähnt werden. B. Bucher, Mit Gunst. 94. In Krakau verboten Schneider und Maler das eigenmächtige Blaumachen der Gesellen. B. Bucher, Die alten Zunft- und Verkehrs-Ordnungen. XXIX.

[2] Vgl. Vereins-Archiv XXI, 106. Der Geselle sollte ledigen Standes sein, während der Meister der Regel nach verheirathet sein musste. Vgl. B. Bucher, Die alten Zunft- und Verkehrs-Ordnungen. XXIX., Neuburg a. a. O. 54.

werden, so hatte er sich bei den beiden Zunftmeistern zu melden und ihnen seinen Geburts- und Lehrbrief, wie auch seinen Passeport vorzulegen. Waren diese richtig befunden worden, hatte er das 25. Jahr zurückgelegt und der Altschaft durch ein Zeugniss des Magistrates erwiesen, dass er das Bürgerrecht erlangt habe, so wurde er zur Anfertigung des vorgeschriebenen Meisterstückes zugelassen,[1] wozu ihm bei Wollwebern und Kupferschmieden der Termin innerhalb vierzehn Tagen bestimmt werden musste. Die Gesellen der Strumpfwirker und Kürschner, die sich in einer Stadt als Meister niederlassen wollten, mussten vor ihrer Heirath eine Zeit lang um das Meisterstück arbeiten und zwar die Ersteren ein halbes, die Letzteren ein ganzes Jahr; die Kupferschmiedgesellen aber hatten nach ihrer Anmeldung je vier Wochen lang bei den einzelnen Zunftmeistern zu dienen und sich die Erlaubniss, das Meisterstück zu machen, zu erbitten.[2] War dieses fertig gestellt, so wurde es von den Zunft- und Beschaumeistern besichtigt und genau geprüft. Ergab sich dabei, dass der Geselle nicht befähigt sei, Meisterarbeiten zu verrichten, so wurde er zurückgewiesen und musste so lange Geselle bleiben, bis er gelernt hatte, das Meisterstück ohne handgreifliche Mängel (absque palpabili defectu) zu machen, geringere Fehler wurden nur durch Geldstrafen bis zu einem Gulden gebüsst. War das Meisterstück annehmbar befunden worden, so verleibte man den Betreffenden der Zunft ein und gab ihm das Recht, selbständig zu arbeiten, nachdem er gewisse Zahlungen geleistet hatte; bei den Mauerern, Wollwebern und Kupferschmieden stuften sie sich in der Art ab, dass der Fremde, der das Handwerk auswärts gelernt hatte, 25 bis 36, der, welcher am Orte der Zunft die Lehrzeit durchgemacht, 15 bis 25, der Einheimische 12 bis 18 und der Meisterssohn 6 bis 10 u. fl. zu zahlen hatte, wovon jedoch nur zwei Drittheile sogleich zu erlegen waren; bei den anderen hier in Betracht gezogenen Zünften waren die Zahlungen geringer. Bei Wollwebern und Kupferschmieden hatte der neue Meister den Zunftmeistern und Inspectoren auch ein Mahl zu geben, das sammt dem mässig zu geniessenden Wein nicht mehr als 3 u. fl. kosten durfte und der Altschaft 6 u. fl. zu zahlen, der Strumpfstricker veranstaltete die Mahlzeit für die ganze Altschaft und diese durfte 6 u. fl. kosten (T. 4, Str. 8, 9,

---

[1] Über das Meisterstück vgl. B. Bucher, Mit Gunst. 68, 84.

[2] Vgl. Vereins-Archiv XXI, 105 f.

15, K. 2, 3, 27, W. Ku. 34, 35 f., M. 11). Das Meisterstück bestand bei den Mauerern in der Anfertigung eines Risses von einer Kirche, einem ansehnlichen Gebäude und einer grossen Brücke, sowie Berechnung des dazu gehörigen Mauermaterials, endlich, wenn sich die Gelegenheit dazu bot, in der Herstellung eines Gewölbes, bei den Wollwebern in der Fertigstellung eines Stückes Tuch von 50 Ellen, wozu der Betreffende auch die Wolle zuzubereiten, zu krämpeln, zu schlagen und zu spinnen hatte, der Kupferschmied musste einen Branntweinkessel, einen grossen Kessel mit Henkel, eine Gluthpfanne und eine Fleischwanne machen, der Töpfer einen „Topf von vier Eimern von zweien Stücken" (M. 12, W. Ku. 35, T. 2). Nachdem das Meisterstück richtig befunden worden war und der neue Meister die vorgeschriebenen Gebühren bezahlt hatte, durfte er, wie erwähnt worden, selbständig arbeiten und Gesellen und Lehrjungen halten und zwar gewöhnlich nur je einen, nur, wenn alle Meister schon mit Gesellen versehen waren, konnten auch mehr als einer in die einzelne Werkstätte genommen werden, während mehr als ein Lehrjunge nicht gestattet wurde und die Zunft, die es duldete, nach den Artikeln der Kürschner, den Landesmeistern 60 u. fl. zu zahlen hatte; ja bei den Mauerern durfte der Meister, dessen Lehrjunge freigesprochen worden war, erst nach Ablauf zweier Jahre einen andern aufnehmen, wie es den Meistern der Wollweber und Kupferschmiede erst dann gestattet war, Lehrjungen zu halten, wenn sie der Zunft schon zwei Jahre lang als Meister angehörten (K. 3, T. 4, 6, W. Ku. 29, M. 18, 27, Str. 7, 18).[1] Das gleiche ehrbare Betragen, das man von den Gesellen forderte, verlangte man auch von den Meistern, die auch unter einander sich lieben und ehren sollten; besonders strenge hielt man auf Einhaltung der Bestimmungen der Zunftartikel; der Meister, der der ehrlichen Zech Gesetz und Gerechtigkeit übertreten oder verachten werde, sollte nach denen der Kürschner ausgeschlossen werden und ausserhalb der Zunft sein, und Mauerer, Wollweber sowie Kupferschmiede gaben dem Meister, der sich gegen ihre Vorschriften „gröblich versündigte, keinen Gesellen, ja

[1] Auch in Deutschland suchte man durch Einschränkung der Gehilfenzahl die Arbeitsbedingungen und die Geschäftsausdehnung für Arm und Reich auszugleichen. Neuburg a. a. O. 135 ff., B. Bucher, Mit Gunst 70, und auch in Krakau war die Zahl der Hilfsarbeiter bei verschiedenen Gewerben begrenzt. B. Bucher, Die alten Zunft- und Verkehrs-Ordnungen. XXXIV.

sie nahmen ihm auch den, welchen er hatte, bis sein „Verbrechen" beigelegt worden. Die Meister sollten ferner ihren Vortheil dem öffentlichen und dem ihrer Mitbürger nicht vorsetzen und daher nicht übermässigen Nutzen anstreben, also auch die Preise der Erzeugnisse nicht zum Schaden der Käufer festsetzen; die hiegegen handelnde Zunft sollte ihre Freiheit, der einzelne Meister die Befugniss, das Handwerk auszuüben, verlieren. Die Waaren, die man lieferte, sollten, wie auch aus früher Gesagtem hervorgeht, tadellos sein, insbesondere war den Mauerern vorgeschrieben, diejenigen, die sie bestellt hatten, mit genügender Arbeiterzahl zu versehen und fleissig zu befördern und, wenn sich bei Abbrechung oder Ausbesserung eines alten Gebäudes auf einer Seite der Mauern Zeichen des Eigenthums, als hohle Fenster und dgl. fänden, diese bei Strafe von 25 u. fl. nicht zuzumauern. Der Meister sollte sich ganz seinem Handwerk widmen und sich von diesem durch andere Beschäftigungen, wie den Landbau, nicht abziehen lassen; sein Hausgesind durfte er bei Verlust der Zunftgerechtigkeit zu keinen Zunftarbeiten verwenden, aber auch keinem anderen Meister seinen Gesellen und Lehrjungen oder seine Kunden abwendig machen.[1] Wer ohne Erlaubniss des Magistrates und der Zunft sich in ein Dorf oder einen Markt zog, wo keine Zunft gehalten wurde und dort arbeitete, verlor die Zunftgerechtigkeit und derjenige, welcher seine Werkzeuge Einem verkaufte, der nicht zur Zunft gehörte, diese oder ihren Werth; auch durfte kein Meister seine Waaren an zwei Stellen zum Verkaufe auslegen. Schickte der Zunftmeister das Zeichen aus, um die Meister von irgend etwas in Kenntniss zu setzen oder sie zur Zunftversammlung zu laden, so sollte es mit möglichster Geschwindigkeit weiter getragen und der Auftrag richtig ausgerichtet werden; der Meister, der das Letztere nicht besorgte oder bei dem es liegen blieb, zahlte ein Strafe, selbst wenn nicht er, sondern Jemand aus seinem Hause das Versehen begangen hatte; wie das Versäumen, so war auch das eigenmächtige Verlassen der Versammlung verboten. Zu den Pflichten der Meister gehörte es auch, den Leichen verstorbener Zunftgenossen, ihrer Frauen oder Kinder zu folgen, Wollenweber und Kupferschmiede verlangten aber nur für den Fall des Todes eines Zunftmeisters, dass alle Meister die Leiche begleiten sollten, die Begleitung der

[1] Vgl. hiezu Neuburg a. a. O. 129, 286 und B. Bucher, Die alten Zunft- und Verkehrs-Ordnungen. XXXV.

Leiche eines gewöhnlichen Meisters hatte die halbe, der einer Meisterin der vierte Theil der Zunft zu bilden und der Leiche eines Meisterkindes sollten noch weniger Meister folgen.[1] Endlich hatten die Meister auch noch einige Vorschriften bezüglich des Einkaufes der Rohstoffe zu beobachten. Während es dem Kupferschmied frei stand, rohes oder halbbearbeitetes Kupfer aus Schmölnitz oder dem Temescher Banat zu kaufen[2] und der Wollweber die für ihn nöthige Wolle überall in der Provinz mit dem Gewicht von 20 Wiener Pfund, so gut er konnte, erstehen durfte, während es auch dem Strumpfstricker nicht verboten war, auswärts Wolle zu kaufen, so gut es ging, durften sie dieselbe am Sitze der Zunft nur auf Grund der Abmachungen anschaffen, welche diese im Einverständniss mit der Tuchmacherzunft getroffen; die Kürschner wieder hatten wohl das Recht, Felle auf dem Markte einzukaufen, hatte aber einer solche für mehr als einen Gulden gekauft und es verlangte ein anderer Antheil an dem Kauf, so musste er ihm von dem den Gulden Uebersteigenden abtreten,[3] den Einkauf ausserhalb des Meisters Haus durften dessen Weib, Gesellen oder Lehrjungen auch nur dann besorgen, wenn er krank war und der Zunftmeister eingewilligt hatte, dass er sie auf Jahrmärkte zum Zwecke des Einkaufes schicke, Handschuhmacher, Schuster und Lederer endlich waren imEinkauf von unbearbeiteten Lammfellen in soweit beschränkt, als die Ersten mit nicht mehr als anderthalbhundert auf dem Markt sich versehen und die beiden Letzteren nur Felle von Lämmern und Ziegen kaufen dürften, die ein Jahr überschritten oder schon zum zweiten Mal geschoren worden waren (K. 5, 8, 9, 11, 15, 17, 18, 19, 28, W. Ku. 11, 16, 21, 29, 42, T. 4, Str. 3, 19, 21, 25, 27, 28, M. 15, 16, 18, 21, 24, 32). Den Meisterswittwen

---

[1] Über die Theilnahme an den Begräbnissen in Deutschland vgl. Neuburg a. a. O. 85 ff.

[2] Im Jahre 1716 wurde der Bedarf der Kupferschmiedzünfte in den sächsischen Städten „zu eigentlicher Landesnothdurft vor ein Jahr“ auf 204 Centner angegeben, wovon 80 auf Hermannstadt, 36 auf Schässburg, 50 auf Kronstadt, 30 auf Mediasch, 8 auf Bistritz entfielen. Auf Grund eines Zeugnisses des Comes, das dem Provincial-Obercommissär und Cameraladministrator vorzulegen war, sollten sie dieses in Schmölnitz ohne Anstand erhalten, wobei ihnen eingeschärft wurde, sie sollen kein Kupfergeschirr in ein benachbartes, fremdes Land abgeben, ohne früher „den kaiserlichen Cameralconsens“ erhalten zu haben. Nr. 60/1716 der Acten.

[3] Vgl. B. Bucher, Mit Gunst, 70 und Neuburg a. a O. 155.

kam im Allgemeinen das Recht zu, das Handwerk in ausgedehnterer oder beschränkterer Weise weiter zu führen. Wollweber und Kupferschmiede gestatteten ihnen, es während der ganzen Zeit ihres Wittwenstandes zu betreiben, wobei sie mit tüchtigen Gesellen versehen werden sollten, und damit ihnen das, was man zu ihrem Vortheil zugestanden hatte, nicht zum Schaden ausschlage, hatten die Zunftmeister die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Gesellen ordentlich arbeiteten. Auch die Strumpfstricker gestatteten der Wittwe eines Meisters, das Handwerk als solche weiter auszuüben, sie durfte, wie erwähnt, sogar den Lehrjungen ihres Gatten behalten, ein Jahr lang die Verkaufsstelle ihres Mannes benützen und auch von anderen Meistern angefertigte Waaren kaufen, um solche wieder zu verkaufen. Der Wittwe eines Mauerermeisters war gestattet, das Gewerbe ihres Mannes nach dessen Tode ein Jahr lang mit einem Gesellen fortzuführen, und der eines Kürschners, mit je einem Gesellen und Lehrjungen so lange, bis sie die von ihrem Mann zurückgelassene Arbeit fertig gestellt hatte; der Wittwe eines Töpfers endlich wurde „das Gesinde“ ein halbes Jahr gelassen, nachher sollte sie sich, wenn sie erwachsene Kinder hatte, mit diesen behelfen (W. Ku. 13, Str. 6, M. 22. K. T. 7).[1] Wie die Wittwe eines Meisters, so nahmen auch dessen Kinder eine ausnahmsweise Stellung ein, ja es erlangten diese auch Solche, die eines Meisters Wittwe oder Tochter heiratheten. Sohn, Tochter und Wittwe des Meisters hatten halbe Zech, und heirathete der Sohn eines verstorbenen Meisters eines solchen Wittwe oder Tochter, so hatten sie ganze Zech und nur den Einbittgulden zu zahlen. Ganze Zech hatten auch des Meisters Frau, Sohn und Tochter bei den Töpfern und daher nur das Meistermahl zu geben und der Zunft zwei Pfund Wachs zu erlegen. Wie die Meisterssöhne durch geringere Zahlungen Begünstigung fanden, so auch durch Verkürzung der Lehr- und Dienstjahre; sie hatten bei den Kürschnern 3 statt 4, bei den Strumpfstrickern 2 statt 3 und bei den Wollwebern und Kupferschmieden 2 statt 4 Jahre als Lehrlinge durchzumachen. Um ihren Kindern die Zech nachzuhalten, hatten die Meistersleute jährlich einen kleinen Betrag zu erlegen, den sie aber auch erst dann, wenn die Kinder in die Zunft kamen, für die vergangenen Jahre auf einmal berichtigen konnten; übrigens stand es ihnen

[1] Vgl. B. Bucher a. a. O. 83 f. und Derselbe, Die alten Zunft- und Verkehrs-Ordnungen. XXXIV.

frei, die Zunft aufzulassen[1] (Str. 5, 6, 9, 16 f., T. 5, K. 1, 4, 26, W. Ku. 22). Das auch aus früher Gesagtem sich ergebende Bestreben, die Meister wie auch deren Wittwen möglichst gleich leistungsfähig zu erhalten, kam auch in den Bestimmungen über die Zuweisung zugewanderter Gesellen zum Ausdruck, indem diese den Meistern der Reihe nach zugetheilt wurden, doch so, dass die, welche lange ohne Gesellen gewesen waren, besonders aber alte und kränkliche Meister, dann die Wittwen vor anderen Berücksichtigung fanden. Aller Rechte sollten sich möglichst gleichen. Weil die älteren Wollwebermeister eine Walkmühle errichtet hatten, die auch den jüngeren zu Gute kam, zahlte Jeder, der als Meister in die Zunft aufgenommen wurde, 6 u. fl., von denen 3 die Bestimmung hatten, unter die älteren Meister gleichmässig vertheilt zu werden, während die anderen drei in die Zunftlade kamen. War ein Meister durch Unglücksfälle so verarmt, dass er sich aus eigener Kraft nicht emporhelfen konnte, so gaben ihm die Wollweber und Kupferschmiede aus der Zunftcasse gegen Pfand oder Bürgschaft das dazu erforderliche Geld auf drei Jahre ohne Zinsen, nach Verlauf dieser Zeit musste er es aber zurückzahlen[2] (T. 7, Str. 10, 12, W. Ku. 14, 29, 41, M. 18, 24 f.). Zu Gunsten der Zünftler fanden Kauf und Verkauf Einschränkungen. Der Wollweberzunft Nichteinverleibte durften weder an Wochen-, noch an Jahrmärkten Wolle kaufen; Otter-, Biber-, Fuchs-, Marder-, Wolfsfelle u. dgl. für Andere zu kaufen, als die in den privilegierten Städten wohnenden Kürschner war Niemandem gestattet, und auch auf die Lammfelle, die die Fleischer abzogen, um der Lämmer Fleisch zu verkaufen, hatten sie das nächste Recht. Pfuscher durften weder ihre, noch die Erzeugnisse Anderer in den Städten feil halten, wo Zünfte bestanden und die Fertigstellung und der Verkauf solcher den zur Zunft vereinigten Meistern vorbehalten war. Solchen Vorrechten der Zünftler gegenüber schützte man die Käufer dadurch, dass man tadellose Arbeit verlangte; Strumpfstricker-, Wollweber- und Kupferschmiedwaaren mussten das Zunftzeichen tragen, wenn sie zum Verkauf kamen, sonst wurden sie fortgenommen, ja selbst die Dreissiger und andere Zollbeamten hatten die Aufgabe, dieses zu überwachen und nichtbezeichnete graue Tücher zu Gunsten des

---

[1] Vgl. hiezu Vereins-Archiv XXI. 96, Neuburg a. a. O. 55, 94, B. Bucher, Mit Gunst, 87 und Die alten Zunft- und Verkehrs-Ordnungen. XXXIII.

[2] Vgl. Vereins-Archiv XXI, 107.

königlichen Aerars zu confiscieren. Auch die beschränkte Concurrenz diente dem Vortheil des Käufers; sie trat unter Anderem in der Erlaubniss für die Meister hervor, an Jahrmärkten auch ausserhalb des Zunftortes zu verkaufen, fremde, vermauthete Strumpfstrickerwaare frei feilzuhalten, ferner in der Gestattung, dass Schneider und andere Menschen graues Tuch und daraus gefertigte Kleider an solchen Orten verhandeln dürften, wo keine Wollweberzunft bestünde, und dass Jedem erlaubt sei, solches zu eigenem Gebrauche anzufertigen (K. 21, 23, W. Ku. 20, 42, 45, Str. 20 f., 29).[1] Den Fortschritt zu fördern war der Zweck der Bestimmung, die siebenbürgischen Strumpfstricker sollten sich bemühen, sich „auf den deutschen Fuss von Tag zu Tag zu setzen“, und erlernen, schöne und saubere Waaren, die sonst angefertigt würden, auch zu machen, widrigens die Anfertigung und der Verkauf solcher Gegenstände, die in einer Stadt nicht gemacht werden könnten, Solchen erlaubt werden würde, die sie zu machen verstünden. Hierher gehört auch der Artikel der Wollweber und Kupferschmiede, der gestattete, Verbesserungen einzuführen, die der Provinz nicht zum Schaden gereichten. Was nach dieser Richtung hin gestattet oder verboten werden solle, konnten nicht die Zunftleute entscheiden, es war dies vielmehr die Aufgabe der städtischen und Provincialbeamten; diesen kam es zu, solche Meister, die sich in Ausübung ihres Handwerkes durch ihren Erfindungsgeist und tüchtige Arbeit auszeichneten, gegen den Neid und die Angriffe ihrer Mitmeister zu schützen (Str. 31, W. Ku. 6). Die Vorschrift für die Zunftmitglieder, Verletzungen der Zunftartikel, von denen sie Kenntniss hatten, zur Anzeige zu bringen, die in Deutschland bestand,[2] findet sich auch in den in Betracht gezogenen Ordnungen sächsischer Zünfte; auch enthalten diese Feststellungen, die es den Zünften verbieten, Aenderungen derselben ohne Erlaubniss der Obrigkeit vorzunehmen. Die Ausserachtlassung dieses Verbotes wird mit Verlust der Zunftfreiheit, der Provincialstrafe von 64 u. fl. oder einer Geldstrafe von 20 Mark Silber geahndet (K. 5, W. Ku. 48, Str. 32, M. 36, T. 8). Die Wollweber, deren Walkmühle ihre Artikel erwähnen, besassen eine solche schon von früher her; als aber die Zahl der Meister sich vergrösserte, genügte ihnen diese nicht, und weil die romänischen

---

[1] Vgl. Neuburg a. a. O. 91 und B. Bucher, Die alten Zunft- und Verkehrs-Ordnungen. XXXV.

[2] Neuburg a. a. O. 80.

Walkmühlen unter dem Gebirge zu abgelegen und auch nicht zum besten eingerichtet seien, so dass sie ihre Tücher oft nur langsam, oft nicht gut zugerichtet bekämen, erbaten sie sich zur Aufrichtung einer neuen Mühle ein Stückchen Stadterde, das zwischen ihrer bisherigen und dem „Stadthammer“ lag. Nach Besichtigung des verlangten Ortes durch Abgeordnete des Magistrats überliess dieser am 23. November 1715 „sowohl den gegenwärtigen, als auch künftigen Wollenwebermeistern erwähnten Ort, so in die Länge 20 und in die Breite eben so viel Schritte betrug, lediglich umbsonst und ohne Bezahlung, dass sie darauf eine Walkmühlen nach Belieben bauen und solche auch als eigenthumlich- und zur Zunft gehöriges Erbe zu jeder Zeit gebrauchen mögen.“ Auch die Tuchmacher besassen eine solche Mühle, und im Jahre 1726 wollte der Tuchmachermeister Daniel Steiler „zum Präjudiz und Schaden sowohl des publici als der Tuchmacherzunft-Walkmühle eine ganz neue aufbauen lassen; der Magistrat war der Ansicht, es sei besser, wenn die Zunft diese aufrichte und nicht ein Privatmann, vertröstete aber auch diese bis zum kommenden Frühjahr. Nach Verhandlungen mit den Mitgliedern der Altschaft: Simon Vagner, Johann Gunthardt, Georg Farengel, Georg Wächter, Jacob Velter und Stefan Reinert beschloss er dann am 26. April 1727, es werde dem Daniel Steiler gestattet, auf dem Stück Stadterde, das der Wollweber Petrus Thomä am 6. August 1707 gegen Erlegung von 24 u. fl. mit der Erlaubniss erhalten habe, „eine geringe Walkmühle“ darauf zu bauen, und das dann auf Thomas Steiler übergegangen sei, von dem es der Genannte gekauft habe, die dort befindliche Mühle zu vergrössern, doch unter folgenden Bedingungen: Wenn seine männliche Nachkommenschaft „in linea recta“ aussterbe, solle der Grund sammt der darauf befindlichen Walkmühle „dem publico der Stadt Hermannstadt sine ulla vel reluitione vel refusione expensarum eigenthümblich“ zufallen. Für den Fall, dass der jeweilige Eigenthümer die Mühle früher verkaufen oder verschenken wolle, solle die Stadt berechtigt sein, diese Besitzung „iuxta communem aestimationem“ zu übernehmen. Jeder Schaden, der durch ihre Erbauung der Zunftwalkmühle, der Pfarrer- oder anderen Mühlen erwachse, solle „auf ein- oder zweimalige Erinnerung, nachdem aber sub poena cassationis der Walkmühlfreiheit verlustig zu werden,“ gut gemacht werden. Die Aufsicht über diese Mühle sollte die Tuchmacherzunft haben, der auch „die gewöhnliche proventus von

den gewalkten Tüchern", vom Stück Tuch 1 D. zukommen sollten. Jeder Tuchmacher sollte das Recht haben, seine Tücher in dieser Mühle zu walken, „doch mit diesem Vorbehalt und Bedung, dass er, Herr Daniel Steiler, nebst seiner Posterität zu aller Zeit die Beförderung seiner eigener Arbeit vor allen andern Meistern haben und beständig behalten möge." Dafür hatte er die Mühle immer in brauchbarem Zustande zu erhalten. Da die Zahl der Tuchmacher eine ziemlich grosse war, überliess der Magistrat auch ihnen im selben Jahre und zwar am 11. August „bei ihrer althabenden Walkmühlen eine gegenüber dieser ihrer Mühle liegende Stadterde gegen den Schmiedthurn bis an das Bindererb zur neu erbauenden Walkmühle" gegen ein pretium affectionis von 10 Speciesducaten oder fl. u. 51 „ — „zumaln die alte unter dem Wall stehende Walkmühle nothwendig der Situation wegen cassieret werden" müsse. Ihre Rahmen hatten sie auf dem Wall vor dem Leichenthürchen, wo sie nach einem Beschluss des Magistrates vom 24. April 1730 „noch eine Tuchrahm" aufzurichten die Erlaubniss erhielten (1711—1716 B. 234; 1721—1728 SS. 383, 393, 399,413, 494, 519 ff, 532 f.). Auch die Weissbäckerzunft erwarb in dem von uns in das Auge gefassten Zeitraum eine „Mühle, in dem Jungen Wald hart bei dem Kupferhammer gelegen". Der Magistrat hatte sie erbaut, indem er zu diesem Zwecke ein Darlehen von 700 u. fl. aufgenommen. Da nun „verabspüret worden, dass dieses Capital mit merklichem Schaden des publici daselbst anliege" und die Communität auf eine bessere Wirthschaft drang, trat man sie am 13. März 1731 der Weissbeckzunft gegen 700 u. fl. ab, von denen 200 sogleich, das Übrige in Jahresraten von je 100 u. fl. gezahlt werden sollte. Für die Zahlung verbürgten sich sämmtliche Meister, und diese Bürgschaft sollte auch auf die später in die Zunft kommenden übergehen, so dass der Magistrat das Recht haben sollte, „an jedem Meister auch executive die Satisfaction pro publico zu verschaffen."[1] Einigen deutschen Weissbeckmeistern, Johann Jacob Felhauer, Johann Georg Kober und Andres Vill, die sich in dieser Mühle „nicht gnugsam bemahlen" konnten, wurde am 13. März 1734 „zu nährhafterer Fortkommung in ihrem Handwerk wie auch besserer Beförderung ihrer habenden distinctionsmässigen Kunden auf ihr inständiges Ansuchen ein Mühlläufer von der Neppendorfer Mühl gegen einen zu treffenden Vergleich ex resolutione magistratus zu

[1] Vereins-Archiv XXIV, 459.

ihrem Gebrauch insoweit zugestanden;" sie sollten „was zum Beutel und ihrem Handwerk gehörig, sich selbsten anschaffen und jetzo mehr nichtes als die ordentliche Mühlmauth zahlen; was aber zum Läufer als Stein und Eisen gehörig, das Dorf herschaffen". Der oben erwähnte Kupferhammer war städtisches Eigenthum, wurde aber am 10. Juli 1711 den Kupferschmieden überlassen, und zwar „his conditionibus, dass dessen Eigenthumb der Stadt und 2-do das bisdatige Inspectorat emporbleiben, 3. sie von den Einkünften das dritte Theil der Stadt zahlen, 4-to die von der Zunft bei der vorzunehmenden neuen Einrichtung des Hammers auf denselben zu machende Unkosten nach verfliessenem Termin refundieret werden sollen". Später wurde ein jährlicher Pachtschilling festgestellt, der sich nach einem Beschluss vom 15. Jänner 1721 auf 25 u. fl. belief, und am 11. August 1727 überliess die Stadt den Kupferhammer, der ihr bisher wenig oder gar keinen Nutzen gewährt habe,[1] dem Kupferschmiedmeister Johann Filtsch, der, „umb sich und die ehrliche Kupferschmiedzunft zu befördern, auch bis dato alle Anstalt gemacht und Provision von allerhand Werkzeug gethan", mit allen nöthigen Werkzeugen auf 10 Jahre; was er während dieser Zeit zu dem ihm Übergebenen anschaffen werde, solle ihm „nach der billigen taxa bei erfolgender und vorfallender Änderung bonificieret werden". Er sollte einen jährlichen Pachtschilling von 30 u. fl. zahlen, das Publicum aber berechtigt sein, „das zur gemeinen Stadt nöthige Eisen oder auch Kupfer jedesmal ohne die geringste Bezahlung schmieden zu lassen". Später wünschte die Zunft der Kupferschmiede den Kupferhammer anzukaufen; doch wurde er ihr am 23. Jänner 1740 bloss auf 20 Jahre verpachtet, wobei der jährliche Pachtschilling auf 36 u. fl. festgesetzt wurde (1728 - 1734 SS. 261, 266, 317, 323 f., 433 b, 463 b, 1711—1716 S. 18 f., 1721—1728 SS. 10, 87, 528 ff., 1739—1740 SS. 605, 705, 708, 719).

Auch die Töpfer hatten das Bedürfniss nach einer gemeinschaftlichen Veranstaltung zur Bereitung der Glätte; sie stellten an den Magistrat die Bitte, „dass ihnen irgends bei dem Wasser ein Stückl Stadterden und darbei die Freiheit gegeben werden

[1] Nach den Kupferhammerrechnungen für die Zeit vom 7. September 1711 bis Ende 1718 betrugen die Einnahmen 473, die Ausgaben aber 559 u. fl. 61 D., wovon auf das Jahr 1713 bei einer Einnahme von 122 u. fl. 26 D. 223 u. fl. 19 D. entfielen.

möge, ein kleines Mühlichen aufzubauen, wormit selbe den Glath zu ihrem Handwerk mahlen können mögen." Der Magistrat bewilligte am 12. August 1720 ihr Verlangen und forderte sie auf, sie mögen sich einen passenden Ort aussuchen, worauf dann das Weitere festgestellt werden würde. Viele Zünfte besassen liegende Gründe, wie Gärten, Teiche, Wiesen u. dgl. Von den Wollwebern haben wir es schon früher berichtet, wir lesen weiter von den Gärten der Riemner- und Kürschnerzunft, die vor dem Leichenthürchen lagen, von dem „hart an der Burgerbrücken gelegenen Teich der Schuster, von dem Zunftgarten und Teich der Knopfstricker vor dem Elisabeththor, von dem „Seifensiedererb", hinter dem der Garten der Fransenmacher sich befand, von dem „Ledrererb" vor dem Elisabeththor, von welchem „zur besseren Sicherheit der fast gefährlichen Situation der Pulvermühle" „ein ansehnliches Stück Erden" an das kaiserliche Zeughaus abgetreten wurde, wogegen die Lederer Grund „unter der Lohmühlen vicinis: eben der gedachte Ledrerzunftgarten mit Obstbäumen bis an den Graben, item rechter Hand der Mühlgraben, linker Hand aber die Stadterde gegen den Cibinfluss", 39 „Schaardielen" lang, 6 breit erhielt (1716—1720 B. 135; 1728—1734 S. 462; 1711—1716 B. 176 f.; 1740—1741 SS. 4 f., 42; 1721—1728 SS. 204, 367, 530 f.). Über den Besitz der Leinweberzunft belehrt uns ein „Leinweberzechregister", das im Jahre 1700 angelegt worden;[1] wir entnehmen demselben, dass die Zunft eine Wiese, „Seechelwiese" genannt, besass, deren Ertrag durch Düngung erhöht wurde, beispielsweise wurden 1713 46 und 1721 121 Fuhren Mist angeschafft und dafür 1 u. fl. 38 D. und 6 u. fl. 57 D. gezahlt; man gab für das Mähen derselben in einem Jahre 3 u. fl. 12 D. aus und die Meister, die den Heuschober machten, erhielten 2 u. fl. 48 D., die Altschaft aber 2 u. fl., und nicht nur Heu wurde von ihr gewonnen, sondern seit 1735 auch Grummet. Ferner gehörte ein Häuschen der Zunft, das sie vermiethete und dessen Rauchfang 1718 mit einem Geldaufwand von 6 u. fl. 24 D. hergestellt wurde, wie man 1723 zu seiner Eindeckung 2000 Schindeln anschaffte, dann ein Bleichhaus, für das 1714 ein Kessel für 14 u. fl. gekauft wurde, endlich ein Garten und Teich, in den ersteren setzte man Zwetschken- und andere Bäume, pfropfte diese und reinigte sie von den Raupen, wie man

[1] Es erliegt im Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation.

sie auch an Stecken befestigte, deren man 1727 120 für 36 D. kaufte, für den letzteren erwarb man 1713 für 3 u. fl. 12 D. Karpfensamen und lieferte daraus zu Zeiten Fische u. A. dem commandierenden General, der dafür 1717 10 u. fl. 82 D., 1726 8 u. fl. 96 D. und 1735 für 125 Pfund 17 u. fl. 50 D. bezahlte. In dem Thurm der Leinweberzunft fanden sich bei einer Visitation am 17. September 1700 eine ziemlich grosse Menge Pulver und verschiedene Waffen, wie 17 kleine und grosse Hakenbüchsen, 15 Musketen, 9 Spiesse, 1 Hellebarde, 14 eiserne Hüte u. s. w., und der Zunftmeister verwahrte ausser der Zunftlade mit den Privilegien und einer alten Lade mit alten Registern und Schreiben mehrere silberne Becher, dann Zinngeschirre, aus denen später 6 Mittelschüsseln und 12 Teller mit dem Zunftwappen gemacht wurden, ein silbernes Zunftsiegel, zwei „persianische Teppiche" u. s. w., während 4 rothe und 3 weisse Teppiche das Zunftgestühl in der grossen Pfarrkirche schmückten. In der Zeit vom 20. Januar 1712 bis zum Jahre 1739 beliefen sich die Einnahmen der Zunft, wenn wir 1258 u. fl. 06 D., welche die Zunftmeister aus der Zunftcasse erhielten, nicht mitzählen, auf 1784 u. fl. 95½ D., denen 2503 u. fl. 91 D. an Ausgaben gegenüberstanden.[1] Ausser früher Erwähntem gehörte zu den Erstern, was beim Aufdingen der Lehrjungen und bei der Aufnahme der Meister in die Zunft gezahlt wurde. In ersterem Falle gab man 4 u. fl. 32 D. „auf die Scheibe", in letzterem zahlte der neue Meister „Einbittgeld" 1 u. fl. 25 D. bis 2 u. fl. 50 D., für das Stuhlaufschlagen und den Weier je 1 u. fl. und im Jahre 1714 an den Thurm und das Bleichhaus ebenfalls diesen Betrag, für das „Schragenmahl" gingen je 12 u. fl. und für das sogenannte Heimbeleit 6 bis 10 u. fl. ein; dazu erlegte der Meister, der es versäumte, ein Jahr um das Meisterstück zu arbeiten, 4 u. fl. Das „Leichenfolgen" und tragen bezahlte man mit je 1 u. fl. und den gleichen Betrag bis 1 u. fl. 6 D. kostete das „Teppichaufbreiten"; an den Zunfttagen gingen Strafgelder, dann kleinere Beträge für nicht geleistete Zunftarbeiten und das Nachhalten der Zech ein; für das Letztere von Wittwen gezahlte Gelder

[1] Die Einnahmen der Hutmacherzunft betrugen in der Zeit vom 18. September 1722 bis zum 2. September 1734 nur 199 u. fl. 54 D., während die Ausgaben 236 u. fl. 11 D. ausmachten. Die seit 1719 bestehende Zunft der Tschismenmacher nahm zum Theil durch Aufschläge bis einschliesslich zum Jahre 1730 2615 u. fl. 01 D. ein (Hutmacher- und Tschismenmacherzunftbuch von 1705—1854 und 1719—1821 im Archiv der sächsischen Nation).

— 12 bis 20 D. — wurden besonders verrechnet. Man vergrösserte die Einnahmen der Zunft auch durch Auflagen von 6 bis 12 D., die man zum Behufe der Reinigung des Zunftteiches und der Gräben machte, ja man schritt sogar zum Verkaufe von Kleinodien, die der Zunft gehörten; 1727 nahm die Zunft für zwei silberne Becher 36 u. fl. 04 D., für einen dritten derartigen 9 u. fl. 72 D., sowie für ein Loth und ein Quentchen Silber 2 u. fl. 43 D. ein. Unter den Ausgaben finden sich ausser denen, die mit dem Grundbesitz zusammenhingen, vielfach solche für Speise und Trank. Wenn Zunfttag gehalten wurde, gab man hiefür Beträge der Altschaft, wie auch für die Mittel- und jüngste Schaar der Meister; die Zunft erhielt einen kleinen Betrag, wenn wegen ihrer Visitation „an Elle und Gewicht“ Abrede gehalten wurde; wenn man „Bartholomä“ hielt und die Schaumeister zum Visitieren ausgehen sollten, bekamen sie etliche Denare, während Speise und Trank für die Altschaft bei der Visitation einige Gulden erforderten; das war auch der Fall am Tage „Thomä“, wenn Rechnung gelegt wurde; beim Eindingen von Lehrjungen, beim Verkauf des Heus, bei Vornahme von Arbeiten, immer wurden Ausgaben für Wein oder Brod und Wein gemacht. Von den Zunftmeistern, deren man bis 1728 drei, dann zwei wählte, wurde der älteste jährlich mit 4 u. fl. 50 D. bis 6 u. fl. bezahlt, wozu seit 1736 als Antheil an der Grummet, deren Fechsung, wie schon erwähnt, zum ersten Mal 1735 angeführt wird, ein weiterer Gulden kam, während dem jüngeren Zunftmeister, der bis dahin nichts erhalten, 2 u. fl. davon zugetheilt wurden; der Jahresbezug des Zunftschreibers belief sich auf 1 u. fl. Seit 1729 zahlte man regelmässig ein Paar Denare für Maibäume in die Kirche, wie man 1740 wohl aus Anlass des Todes Karls VI. für „schwarz Gewand“ in dieselbe 24 D. ausgab. Seit 1727 verzinste die Zunft auch ein Darlehen, das sie von Wilhelm Krall aufgenommen hatte, mit 9 u. fl. 60 D., wozu 1730 noch 4 u. fl. Zinsen kamen, die der Spitalsvater erhielt. Das Capital von 40 u. fl., wofür diese entfielen, kam schon 1732 zur Rückzahlung, während Abzahlungen an der ersten Schuld 1737 begannen. Am 14. März 1725 hatte der Magistrat der Leinweberzunft gestattet, „einen Fruchtkasten in das Kloster zur Vorsorge der Zunft machen zu lassen“ (1721—1728 S. 288), damit ergaben sich Ausgaben, die im gleichen Jahre gemacht wurden, in dem man u. A. für Überführung des Korns ins Kloster 2 u. fl. 14 D. bezahlte. Einige grössere Aus-

lagen hingen mit dem Versuche zusammen, der Leinweberei in Siebenbürgen einen Aufschwung zu geben und auch die Zunftartikel der Leinweber einer Umgestaltung zuzuführen. Derselbe scheint hauptsächlich von dem Leinwebermeister Johann Keyser ausgegangen zu sein. Dieser stammte aus Reussmarkt, war am 21. December 1712 in die Altschaft aufgenommen[1] und am 6. April 1715 zum dritten Zunftmeister gewählt worden. Nachdem er am 22. Januar 1726 erster Zunftmeister geworden, blieb er in dieser Stellung bis zum 18. Januar 1730 und scheint im Jahre 1732 oder zu Anfang 1733 gestorben zu sein. Er richtete im Jahre 1726 eine Eingabe folgenden Inhalts an das siebenbürgische Gubernium: „Dass Manufacturen einer Republik und Provinz sehr grossen Nutzen schaffen, wird genugsam damit erwiesen, wenn man bedenket, was nur von 50 Jahren her für herrliche Fabriken und Commercien nur in Östreich durch gemeine Handlungscompagnien aufgekommen und noch florieren, so wundert man sich, warumb doch eine hohe Obrigkeit sich nicht eifriger umb Manufactur und Handlungscompagnien in ihren Landen zu Einführung so vieler denen Unterthanen nöthigen und nützlichen Manufacturen und Waaren bekümmere, als wodurch so viele Millionen Geldes im Lande augenscheinlich reservieret, mithin viel 1000 Arme an das Brod gebracht und die Landschaft lebendig gemacht werden mögen, und will ich nicht weitläufig von Allen, sondern nur alleine von der Leinweberei in Siebenbürgen und zwar nur auf sächsischem, königlichem Grund und Boden etwas in Allerunterthänigkeit vorstellen. 1-mo Es ist eine bekannte und ausgemachte Sache, dass die Provinz Sieben-

[1] In diese fanden in dem von uns ins Auge gefassten Zeitraum 23 Meister Aufnahme, während sich 46 als solche in die Zunft eingrüssten. Beiträge zu den Zunftumlagen leisteten in den Jahren 1726 bis 1734 15 bis 29. In der Schneiderzunft wurden in unserem Zeitraume 61 Meisterstücke gemacht und zwar von 33 Hermannstädter Bürgersöhnen, je 2 Bistritzern, Gross-Probstdorfern, Mediaschern, 5 Grossschenkern, je einem Kronstädter, Schässburger, Mühlbächer, Bulkescher, 5 aus dem Schenker, je 2 aus dem Hermannstädter, Leschkircher und Mühlbächer, je einem aus dem Schässburger Stuhl und auss Strassburg i. E.; sieben davon waren Pfarrerssöhne. Die Hutmacher nahmen zur Zeit Karls VI. 44 Lehrjungen auf, von denen 40 freigesprochen wurden; sie erlegten beim Aufdingen je 4 u. fl. 45 D., Meisterssöhne nur 45 D. „auf die Scheibe“, beim Freisprechen zahlten sie je 45 D., Meisterssöhne, die ihre Väter freisprachen, gewöhnlich nichts; Meister wurden 29 aufgenommen. (Das oben angeführte Leinweberzechregister, dann die Zunftbücher der Schneider 1671—1859 und der Hutmacher 1658—1886, alle im National-Archiv.)

bürgen mit vortrefflichem Hanf- und Flachsbau gesegnet ist, sogar, dass an vielen Orten der gemeine und unachtsame Mann die Zäune damit decket, da doch dieses Land arbeitsame Inwohner und Meister von dieser Manufactur hat, und sagen können, es sei noch die Leinwand, der Flachs- und Hanfhandel der einzige, welcher in Siebenbürgen nicht gar ausgerottet, sondern noch immer angewachsen seie; obwohln deswegen noch viel dabei zu verbessern stunde, so ist und bleibet doch der Hanf- und Flachshandel so gross und in der Menge, dass jährlich viel 1000 Leinsamen aus Siebenbürgen in die Walachei, Moldau, Polen et cetera verführet wird, welches so leicht von keiner andern prima materia der rohen Waaren gesaget werden kann, sintemal alle andern Nationen viel zu klug, als dass sie sollten dergleichen uns in Siebenbürgen zukommen lassen, gleichwie die Siebenbürger denen Frembden thun. 2-do So ist auch bekannt, wie der ungesponnene Hanf und Flachs bei grossen Partheien aus Siebenbürgen anderwärtig verführet, alldar gesponnen und verwebet werde, und dieses ist ein agravamen, welches die Leinwebermeister in Siebenbürgen umb der Manufactur wegen führen mögen, dass nämlich Hanf und Flachs aus dem Lande gelassen und nicht auf gute Anstalt und Einrichtung darinnen meistermässig verwendet werde; man möchte diesen Handel in so weit etwas Thörigtes nennen, dass, da man die grosse und harteste Arbeit an dem, was zur Manufactur erfordert wird, vollbracht, Flachs und Hanf so weit tractieret, dass ein sauberes und feines Garn daraus werden könne und nichts Mehrers daran fehlet, als dass Solches von rechtmässigen und geübten Meistern verwebet werde, welchen man aber das Wochenlohn fast nicht gönnet, sondern lieber denen ausländischen Meistern gegen Türkei und Polen et cetera zuschanzet, welche den von uns Siebenbürgern abgehandelten Hanf und Flachs (den mancher armer Bauersmann mit seinem Weib und Kindern bei Brod und Wasser zu Rechte gebracht, in der Leinwand aber auf den Werth so hoch, wie die Polacken et cetera, bringen können), ermeldte Frembde aber hernacher in dem verfertigten Stücke Leinwand wiederumb uns in Siebenbürgen bringen und uns so hoch anrechnen, als die Mühe, die auf das gesponnene Garn verwendet worden. Warumb werden denn die siebenbürgischen Webermeister et cetera nicht auch klüger, unsern Hanf und Flachs selber durch gute Meister (weilen Solches nicht einem jeden Bauersmann oder ungeschickten Bäurin anstehet, auch ihres Thun nicht ist) zu ver-

weben. Wenn nun hievon etwas zum Vorschlage gebracht wird und öfters nur von geringen Leuten einige Projecte zur Verbesserung der Manufacturen geschehen, so bleibts nicht aus, es finden und setzen sich gemeiniglich Leute mit Händen und Füssen darwider, moquieren sich über Diejenigen, so die Manufacturen etablieren wollen, sehen, dass sie einige Meisters auf die Seite bekommen, denen sie dieses disvadieren, sagend, es wäre unmöglich oder wohl gar unbillig, ein Solches zu verstatten und sinnen einen Haufen Schwierigkeiten aus, dass sie das Manufacturwesen hintertreiben mögen. Da nun solche Leute hierinnen zu Rath gezogen werden, weil man glaubt, dass sie die beste Erkenntnuss von diesen Sachen haben, sie aber dem Werk insgemein zuwider sein, so kann es nicht fehlen, die Manufacturen müssen ins Stocken gerathen. Wenn man aber die Manufacturen unter gewisse Zünften eintheilete gleichsamb als ein monopolium zu des Landes Schutz und Privilegium an gewisse meistermässige Personen und Orte sollte gepflanzet, auch nöthige Assistenz verliehen würde, so würden bei solcher Gestalten die Manufacturen im Lande gleichsam ausgesäet sein, Jedermann würde sich getrauen, als auf etwas Sicherliches zu verlegen und die Unkosten nicht achten. Auch würde es ein Merkliches zur Erhebung der Manufacturen beitragen, wenn denen Meistern, sonderlich aber denen Verlegern etwas mehr Hochachtung, als bisher geschehen, in Siebenbürgen widerführe; denn also würden nicht allein die besten Meistere von uns weg anderswohin, wo sie besser geachtet werden, zulaufen, sondern auch die Frembden würden desto mehr Lust haben, sich an uns in Siebenbürgen zu wenden, dass wir auf solche Weise und mit Gottes Hilfe in wenigen Jahren unserm grossen Armuth nicht allein gesteuert, sondern auch in vielen Stücken die ausländischen Manufacturen unter uns reichlich sehen und geniessen würden. Und wie mir die jetzige Manufactur deren Leinwebermeister in Siebenbürgen dem Lande eine empfindliche Erquickung geben könne, so wird Denenjenigen, welche die politische Kunst nicht leicht begreifen wollen oder können, folgender curioser calculus von der Leinwebermanufactur zur beliebigen Einsicht und vernunftigen Erwägung vorgestellet. So setze man nun die Numern deren recht gelehrten und zunftmässigen in Siebenbürgen, die kleinern Orte denen grössern zum Beistand, 600 Meister, zu jedem Meister zwei Weberstühle, facit 1200 Stühle. Jeder Stuhl verfertiget wochentlich zwei Stück Leinwand, auf ein ganzes

Jahr Wochen 50 geschlagen, tragt aus 120000 Stück. Ein jedes recht zugerichtete Stück Leinwand kann umb den geringsten Preis verkauft werden u. fl. 7, so bringt dieses schlechte und sonst verachtliche zumal aber schlecht bestellete Gewerbe [1] alljahrlich eine Summa Geld an Tag, welche in dem Lande (so man nur wollte) conserviert und circuliert, von 84000 fl. Sollte man nun auf dergleichen calculum über die Manufacturen von Tuch, Leder, Hauten, Eisen et cetera und andern Zeug ziehen, so würde gewiss ein grosser und entsetzlicher Reichthumb zum Augenschein kommen. Welches Alles ich einem hochlöblichen königlichen gubernio und dero vernünftigen Überlegung überlassende, mich ganz unterthänigst empfehlende und ersterbe Eines hochlöblichen königlichen gubernii ganz unterthäniger Knecht Johann Kaysser t. Herrmanstädtischer Burger m. p. Nachdem zwei Tage lang mit Kronstädter Meistern, die nach Hermannstadt gekommen waren, in wichtigen Zechgeschäften war verhandelt worden, entsendete man im Mai 1726 Kayser nach Wien, wobei ihm ein vom Notarius ausgefertigter Empfehlungsbrief an die siebenbürgische Hofkanzlei mitgegeben wurde, und es entspann sich darauf zwischen ihm und der Zunft mehrfacher Briefwechsel.[2] In Wien überreichte er im Namen der ganzen Union der siebenbürgischen Leinweber der siebenbürgischen Hofkanzlei eine Eingabe vom 3. December 1726, in der er auseinandersetzte, er sei von der genannten Union nach Wien geschickt worden, um nicht nur die Bestätigung der alten und löblichen Gewohnheiten und Artikel der Leinweber in Siebenbürgen von Ihrer Majestät zu erbitten, sondern auch Verbesserungsbedürftiges in ihrem Handwerk deren Absicht gemäss und zu ihrem wie der Provinz Vortheil der Besserung zuzuführen. Dies könne nur dann geschehen, wenn 1. die neuen, zum Nutzen der ganzen Provinz festzustellenden Artikel für die ganze Union der Leinweber festgestellt würden; denn, wenn dies nur für die Zunft der einen oder anderen Stadt geschehe, würde in den übrigen die alte Verwirrung bleiben und die Verbesserung nicht eine allgemeine werden,

[1] Das Attribut „sonst verachtliche“ erklärt sich wohl daraus, dass die Leinweber in früherer Zeit, weil sie meist auf den Dörfern als Hörige gearbeitet, in Deutschland auch in den Städten als unehrlich galten, darauf die Weber überhaupt, so dass keine andere Zunft einen Webersohn aufnehmen wollte. Bucher, Mit Gunst. 76.

[2] Jener Brief kostete 2 u. fl. 40 D. und für Briefe nach und von Wien zahlte man der Post 8, 12, 16 und 24 D.

die man doch erstrebe, und wenn man 2. nicht Jedem die Anfertigung von Leinwand und den Handel damit zugestehe, da in diesem Falle eine Verbesserung dieses Handwerkes nicht zu erhoffen sei. Er bitte daher im Namen seiner Sender: 1. möge Allen ohne Unterschied gestattet werden, Garn zu spinnen und dieses zu verkaufen oder daraus Leinwand aber nur zum häuslichen Bedarf zu weben; 2. möge es Jedem gestattet sein, Garn zu spinnen oder fertiges zu kaufen und daraus durch zunftmässige Leinweber Leinwand weben zu lassen, die für den Hausbedarf verwendet oder verkaufet werden könnte; 3. möge Allen, die nicht zur Zunft gehörten, verboten werden, aus selbst gesponnenem oder gekauftem Garn selbst Leinwand zu machen und zu verkaufen oder solche durch der Zunft nicht Angehörige machen zu lassen. Nur dann sei nämlich eine Verbesserung dieses Handwerks zu erzielen, wenn alle verkäufliche Leinwand durch unterrichtete Meister angefertigt würde. Sollten die Artikel bestätigt werden, so werde die Provinz in einigen Jahren sich viele tausend Gulden erhalten, die bisher für Gewebe aus der Türkei, Moldau, Polen und Deutschland ausgegeben worden seien. Eine Aufmunterung zur Ausübung dieses Gewerbes werde damit gegeben, dass der Verkauf aller ausländischen Gewebe aus Hanf oder Flachs, die man in Siebenbürgen machen könne, verboten werde. Auch die Abschrift eines Majestätsgesuches findet sich in den Acten, das alle Leinweberzünfte der Sachsenstädte in Siebenbürgen, sowie die mit diesen zunftmässig vereinigten Leinweber anderer Orte an Karl VI. richteten. Es beginnt mit dem Satze: Wie grossen Nutzen die Leinweberei dem menschlichen Geschlechte bringe, erhelle schon aus dem deutschen Sprichworte: „Das Hemet ist mir näher als der Rock“, und führt dann aus, dass Schwaben, Schlesien und Oberösterreich sowie andere Länder in folge der dort gut eingerichteten Leinweberei reiche Einkünfte besässen und wohlhabend seien, während Siebenbürgen und dessen unglückliche Bewohner einen Beweis dafür lieferten, welchen Schaden der Mangel einer guten Einrichtung dieses Gewerbzweiges den Einwohnern eines Landes bringe; denn ein grosser Theil dieser werde nicht nur im Erwerbe gehindert, sondern sogar genöthiget, einen Theil des Erworbenen für Leinenzeug anderen Ländern hinzugeben. Die Bewohner Siebenbürgens erscheinen um so unglücklicher, weil das von ihnen bewohnte Land den Stoff zum Betriebe der Leinweberei

im Überfluss hervorbringe. Als Haupthinderniss eines Aufschwunges dieses Gewerbzweiges wird bezeichnet, dass das Bauernvolk, nicht zufrieden mit dem Erwerb, den ihm der Acker- und Weinbau, die Viehzucht, das Fuhrmannsgeschäft und Anderes gewähre, auch die Leinweberei ausübe und sie durch Erzeugung wenig geeigneter Leinwand aus dem selbstgesponnenen Garne verdränge, wodurch die Bürger des Landes und auch das Militär genöthigt würden, zum grössten Schaden des Landes ihr Bedürfniss an Leinwand von auswärts zu decken. Die Gesuchsteller legten in der Absicht, die bestehenden Hindernisse der Entwicklung ihres Gewerbes zu beseitigen, den Entwurf von Zunftartikeln zur Bestätigung vor, die sie in die Lage versetzen würden, die Leinweberei erfolgreich zu betreiben, auch die Ansprüche des Militärs zu befriedigen und dem Lande viele tausend Gulden zu erhalten. Diese Artikel stimmten im Wesentlichen mit denen der Wollweber und Kupferschmiede überein. „Das Meisterstück", heisst es im 14., „soll sein folgendes: Er soll selbst mit eigenen Händen ein neues Leinwandgezeug, auf eine und $^1/_4$ Ellen breit gerichtet, machen, nachgehends mit sammt dem darzu gehörigen Rohr (so weniger nicht als zehn Zoll haben soll) in Gegenwart der Schaumeister zusammen in das Rohr einziehen und gleich anfangen 1-mo zweier Finger breit Zwillig, 2-do auch so breiten Zwest, endlich darauf 50 Ellen Leinwand in einem Stück untadelhaft in vier Tagen zu machen, welche er denen Schaumeistern zur Besicht zustellen soll". Nach dem 21. Artikel sollte die Zunft „die Stadt und Revier laut Landesrechten Approbatarum constitutionum part. III. tit. 58 art. 1. mit genugsam- und tauglicher Arbeit versehen, insoweit nämlich der Landmann die Zunft mit dem nöthigen Garn versehen thue, und ein jeder Meister die Leute, so etwas bei ihm bestellet, fleissig befördern; dahingegen solle alle Pfuscherei sowohl in den Städten als auch in denen der sachsischen Nationsjurisdiction unterworfenen gesambten Märkten und Dörfern verboten sein, dass darob Niemandes Protection was gelten solle, sondern, wo dergleichen Pfuscher und Übertreter gefunden, solche durch obrigkeit- und richterliche Gewalt des Orts alles Werkzeuge und Waare wegzunehmen und zur Hälfte der Obrigkeit, zur Hälfte aber der Zunft verfallen sein solle". Jeder Meister sollte mit Bewilligung der Zunft so viel Gesellen halten, als er mit Arbeit versehen könne; habe aber ein alter, schwacher Meister keinen Gesellen, so solle derjenige, welcher mehr als einen

habe, schuldig sein, ihm einen zu überlassen, für den er sich indes einen anderen verschreiben könne. Wären nur wenige Gesellen vorhanden, so sollten sie den Meistern der Reihe nach auf ein Vierteljahr zugewiesen werden. Bemerkenswerth waren auch die Bestimmungen der letzten sechs Artikel. Darnach wurde den nicht zur Zunft Gehörigen verboten, selbstgemachte Leinwand zu verkaufen; doch durfte Derjenige, der Garn durch hierzu bestellte Spinnerinen hatte anfertigen und dasselbe durch einen Webermeister zu Leinwand verarbeiten und diese zeichnen lassen, solche verhandeln. Niemand, der nicht zunftmässiger Meister war, durfte für einen Anderen gegen Entlohnung Leinwand weben, wohl aber zu seinem eigenen Gebrauch und für sein Haus. Das Garn, das die Leinweber überall kaufen durften, sollte „eines Haares" sein, der Flachs sollte nicht mit Hanf, noch dieser mit jenem oder mit Werg gemischt sein. Zum Schutze der Verkäufer stellte eine Tabelle die Sorten des bei den Webern in Siebenbürgen üblichen Garnes mit Angabe des Preises zusammen, der dafür bezahlt werden solle, wie sie auch angab, welcher Macherlohn den Webern für eine siebenbürgische Elle von $1^1/_4$ Elle Breite gebühre, die aus einer oder der anderen dieser Sorten angefertigt werde; zu Zeiten des Misswachses sollten die Preise entsprechend erhöhet werden. Die Weber sollten, wenn die Kunden es nicht ausdrücklich anders verlangten, die Leinwand $1^1/_4$ siebenbürgische Ellen breit und in Stücken von 50 Ellen Länge anfertigen und zwar gut, fest und meistermässig, worüber der älteste Schaumeister zu wachen hatte. Ihm musste sowohl die zum Verkaufe als auf Bestellung angefertigte Leinwand vorgelegt werden, worauf er die tadellos befundene mit dem Wappen der Stadt oder des Marktes, wo sie angefertigt worden, bezeichnen sollte. Damit über die Sorte des Garnes zwischen den Käufern und Verkäufern kein Streit sich ergebe, sollte die Obrigkeit jeder Stadt oder jedes Marktes, wo Zunft gehalten werde, einen des Garnes wohl kundigen „Schau- und Schatzmeister" halten und in Eidespflicht nehmen; dieser solle das ihm vorzulegende Garn gewissenhaft sortieren und besiegeln, wofür ihm der Verkäufer von je fünf Pfund 1 D. zu zahlen habe; „denn", lautet es, „es besser ist, 1 D. zu zahlen als um 10, 20, 30 oder noch mehr vervortheilet zu werden." Keyser kehrte 1727 von Wien nach Hermannstadt zurück, und es gab darauf mehrere Verhandlungen mit den Kronstädtern, es wurden Abgesandte der Zunft nach Klausenburg geschickt, wo sie das eine Mal 18 Tage verweilten,

34*

und es wurden auf Befehl des Comes Dr. Andreas Teutsch die Unionsmeister wegen der Privilegien nach Hermannstadt berufen, wo ihnen die Altschaft der dortigen Leinweberzunft „eine ehrbare und zulässige Mahlzeit“ gab, für welche die Zunft 8 u. fl. 95 D. bezahlte. Auch im Jahre 1728 gab es Reisen nach Klausenburg und längeren Aufenthalt daselbst, eine derselben trat der Zunftmeister Johann Keyser am 15. September in Gemeinschaft mit zwei Kronstädtern an; auch wurden die Zunftartikel in diesem Jahre auf Kosten der Zunft sechsmal abgeschrieben, was 2 u. fl. 04 D. kostete. Im folgenden Jahre machte Keyser neuerlich eine Reise nach Klausenburg, und es wurden an Paul Schneider für Barchent und Leinwand, die daselbst beim Gubernium gezeigt worden und dort geblieben waren, 4 u. fl. 11 D. gezahlt. Es scheint jedoch, dass alle diese Versuche das gewünschte Ergebniss nicht herbeigeführt hätten; denn, nachdem Keyser die „in Wien formierte Artikel“ den Kronstädter Meistern mitgetheilt, hatten diese zwei aus ihrer Mitte nach Hermannstadt geschickt, die dort die Erklärung abgaben, sie haben ihn nicht deshalb nach Wien geschickt, um neue Artikel anzunehmen, sie wollten bei den alten bleiben; hievon machten sie auch dem Gubernium Mittheilung. Mit Bestürzung, schrieb Keyser darauf an den Magistrat, haben die Hermannstädter Leinwebermeister den Verweis des Herren von Friedenberg [1] gehört, „warumb und aus was Ursachen sie, Webermeister, vor dem gesambten löblichen Gubernium dieselbige Articul, welche eine hochbestellete siebenbürgische Hofcancellei in Wien durch Johann Keisern überschicket, verstossen und gänzlich denselben widersprochen haben;“ nun würde man sich ihrer in Wien schwerlich mehr annehmen. Er fügt bei, die Meister haben ihn ersucht, in ihrem Namen Abbitte zu leisten, da sie von den Kronstädtern verführt worden seien, und schliesst mit dem Wunsch: „Es werden Euer Wohl-edel-namhaft-vorsichtig-Weisheiten und ein gesambter hochbestellter kaiserlicher und siebenbürgischer Hofrath uns als in der Hauptstadt in Siebenbürgen alle väterliche Hulde nicht gänzlich verschlossen haben und noch weiter eine väterliche Vorsorge vor uns in sich befinden, unseren Fehler übersehen, mithin unserer Zunftarticul vermöglichst dahin einrichten, dass wir unsers Ansuchens wirklich gewähret und mit erwünscht-heilsamer Resolution und Articuln

[1] Johann Kinder von Friedenberg, damals Hermannstädter Senator, weilte als Abgesandter Hermannstadts und der sächsischen Nation in Wien.

mögen erfreuet werden." In Folge eines kaiserlichen Decretes und eines Erlasses des Guberniums vom 28. März 1727 versendete der Comes am 19. April dieses Jahres diese und Keysers Project an alle sächsischen Magistrate und Stuhlsämter, damit sie in öffentlicher Sitzung verlesen und auch den Leinweberzünften und Meistern zur Äusserung darüber mitgetheilt würden, „ob sie an dieser Sollicitatur Theil und Belieben nehmen und haben, ob sie die projecta, wie sie eingegeben worden seien, billigen und vor ihre Zunft diensam erachten," endlich, ob diese für die Stuhls- und Districtsbewohner nützlich oder schädlich sein würden. Am 22. März hatten sich Schässburg, Grossschenk, Reps und Leschkirch gegen Keysers Project ausgesprochen, am 7. Mai that es Bistritz und am 22. d. M. Mediasch, wie auch Kronstadt die Bestätigung der Artikel des Jahres 1536 verlangte. Als Comes Teutsch diese Äusserungen am 23. Mai dem Gubernium vorlegte, bemerkte er, dass auch einige Dörfer, die unter Hermannstadts Jurisdiction ständen, den Wunsch hätten, das bisherige Recht, Leinwand anzufertigen und frei zu verkaufen, zu behalten, und dass Mühlbach, Reussmarkt und Broos in dieser Frage nicht in Betracht kämen, weil in diesen Gegenden wenig Hanf und Flachs angebaut würden und Leinweberzünfte nicht beständen.[1] Ausser dem Entwurf neuer Artikel für die Leinweber finden sich Projecte solcher für die Seifensieder, Fassbinder, Zimmerleute und Goldschmiede.[2] Weil die Zunft aus wenigen Meistern bestehe und daher nur geringe Einkünfte habe, wollten die Seifensieder, dass ebensowohl die Zunftmeister als auch der Zunftschreiber ihr Amt unentgeltlich verwalteten, die Zimmerleute erkannten dem älteren Zunftmeister nur 2 und dem jüngeren nur 1 u. fl. im Jahre zu, während die Fassbinder der Meinung waren, die Bestimmungen über die Bezüge der Zunftmeister sollen sich nur auf die grossen Zünfte beziehen und nicht auf die in den Märkten, die wenige Mitglieder zählten, von denen der Jahrgulden meistens den etwas stärkeren Stadtzünften erlegt werde. Der Wochenlohn eines Gesellen betrug bei den Seifensiedern 35 D., bei den Fassbindern sollten dem tüchtigen Gesellen 36 D. wöchentlich, dem untüchtigen im Verhältniss seiner minderwerthigen Arbeit weniger gezahlt werden, und der Zimmermannsgesell sollte

[1] Acten des National-Archivs Nr. 73/1726 und 22/1727.

[2] Ebenda Nr. 87/1726, 99/1726, 97/1726, 45/1734.

einen Taglohn von 5 D. erhalten. Den Lehrjungen wollten die Seifensieder während der Lehrzeit nichts geben. Ein Fassbindergeselle, der vierzehn Tage lang bei einem Meister geblieben, ward verpflichtet, bis zum Martintag daselbst auszuharren, indem vorausgesetzt wurde, der Meister habe sich in einem solchen Falle derart mit Holzwerk versehen, dass er es allein nicht verarbeiten könne und dass es der Gefahr ausgesetzt werde, von den Würmern zerfressen und verdorben zu werden. Die Seifensiedergesellen sollten das Meisterstück binnen drei Tagen machen, bei den Fassbindern bildeten es: „eine grosse Krautbodung, ein Weinfass, beide Stücke von hartem, starkem und gesundem Holz; item eine Badewanne, ein Trachter und eine Butte von Tannenholz", bei den Zimmerleuten ein schön gekehlter Fensterkopf oder ein auf gleiche Art verfertigtes „Thürgeräth". Den Dorfbindern sollte es nicht gestattet sein, neue Arbeiten zu verkaufen. Man liess jedem Dorfe einen „wegen des Weinbindens," und dieser hatte der Zunft, der er einverleibt war, zur Bezeugung des Gehorsams jährlich 1 fl. zu zahlen. Die Seifensieder verlangten, dass ihnen dem Deutschländer Gebrauch nach das Kerzenziehen zugestanden werden möchte, so dass Niemand an einem Orte, wo ein zunftmässiger Seifensieder sich befinde, dieses thun oder Kerzen verkaufen dürfe; und auch die Zimmerleute sollten, wie von uralter Zeit her, so auch künftighin, Ziegeldeckerarbeiten verrichten, also gegen den sonstigen Brauch zweierlei Gewerbe ausüben dürfen. Der 1734 angefertigte Entwurf „einiger Articul und Constitutionen vor die ehrliche Goldschmiedzunft in Herrmannstadt" richtete sein Augenmerk hauptsächlich darauf, dass bestehende Missbräuche beseitigt würden. Die Meister durften nur 11-löthiges oder besseres Silber verarbeiten und waren verpflichtet, jede von ihnen oder ihren Leuten angefertigte Arbeit mit ihrem Zeichen zu versehen, das sie bei der Zunft ins Blei eingeschlagen hatten. Silber, das ihnen zum Einschmelzen gebracht wurde, sollten sie genau verzeichnen und nur so viel davon einschmelzen, als sie zu verarbeiten hatten, geschmolzenes Silber mit ihrem Zeichen versehen und unbezeichnetes nur mit Erlaubniss der Zunftmeister kaufen und verarbeiten. Diese waren verpflichtet, die Werkstätten der Meister unversehens zu besuchen, alles Strafwürdige zu bemerken, sich von dem zu den Arbeiten verwendeten Silber Proben geben zu lassen und bei Gelegenheit des letzten Zunfttages im Jahre oder Generalzunfttages zu berichten. Vor diesem sollte jeder Meister

ausser der Silberprobe auch ein Pfand im Werthe von 3 fl. übergeben; das dies Bestimmung hatte, die Erlegung der vom Generalzunfttage auferlegten Geldstrafe zu sichern: betrug diese mehr, so wurden dem Straffälligen vierzehn Tage zu ihrer Bezahlung zugestanden, nach deren Ablauf ihm und seinen Leuten die Arbeit eingestellt wurde, wenn er nicht gezahlt hatte. Damit kein schlechtes oder minderwerthiges Silber verkauft werde, sollten die Zunftmeister darauf achten, dass die Meister ihre Arbeiten entweder selbst verkauften oder durch andere Meister, niemals aber, und zwar bei Verlust der Arbeiten und einer Strafe von einer Mark Silbers, durch Umträger veräussern liessen; die Arbeiten, welche fremde Meister bei Gelegenheit der Jahrmärkte nach Hermannstadt brachten, hatten sie auch zu untersuchen und mit Hilfe der Obrigkeit wegzunehmen, wenn sie die Probe nicht bestanden, ausser der Jahrmarktszeit sollte dieses mit allen von Fremden zum Verkaufe gebrachten Arbeiten geschehen. Endlich sollten die Zunftmeister auch, einmal, damit nicht Silber aus dem Lande geführet, dann damit dies oder Gold durch Vorkauf nicht vertheueret werde, dem Aufkauf dieser Edelmetalle entgegentreten; Jeder, der dabei ertappt werde, dass er Gold oder Silber aufgekauft habe, um damit zu handeln oder es auszuführen, verlor dies und die eine Hälfte davon fiel der Zunft, die andere der Obrigkeit zu. Schätzungen vorzunehmen, war ein Recht der Zunftmeister; sie erhielten dafür nach altem Brauch von einer Mark Silber 8 D., von Gold im Werthe von zwei Ducaten 1 D. und von einem Edelstein, der mehr als 50 Pfennige werth war, 10 D. Liessen sie die Schätzung durch von ihnen entsendete Meister vornehmen, so fiel diesen die Hälfte der Schätzgebühr zu. Damit durch Umträger nicht Silberwaaren von zu geringem Silbergehalt verkauft würden, sollten auch die einzelnen Meister das Recht haben, solche zu untersuchen und ihnen wegzunehmen, was sie Derartiges bei ihnen fänden. Lehrjungen durften nur solche Meister aufnehmen, die dies schon zwei Jahre waren und alle Zunftgebühren entrichtet hatten und, wer einen Lehrjungen ausgelehrt hatte, war erst nach Ablauf eines Jahres berechtigt, einen neuen aufzunehmen. Die Aufnahme des wenigstens sechszehn Jahre Alten erfolgte nach einer Probezeit von vier Wochen. Dabei hatte er 4 fl. 32 D. Eindinggeld und der Altschaft für eine Mahlzeit 16 u. fl. zu zahlen, ausser er war der Sohn eines Meisters, in diesem Falle beschränkte sich die Zahlung auf 32 D. Ein solcher hatte auch eine Lehrzeit von

nur vier, jeder Andere von fünf Jahren durchzumachen;[1] nach dieser Zeit wurde er vor der ganzen Zunft freigesprochen, wobei er 50 D. „Ausschreibgeld" zu erlegen hatte. Als Gesell musste er dann zwei Jahre bei seinem Lehrherrn, der ihn behalten sollte, bleiben, im ersten Jahre gegen einen Wochenlohn von 40, im zweiten gegen einen solchen von 50 D. Nachdem er weitere zwei Jahre bei einem Hermannstädter Meister gearbeitet hatte, sollte er auf die Wanderschaft ziehen und ebenfalls zwei Jahre in der Fremde arbeiten, und zwar alles dies, „dass man nicht anstatt Meister miserable, kunstohnverständige und untüchtige Leute in die Zunft bekomme." Wollte ein Geselle, der das Gewerbe in Hermannstadt erlernt hatte, Meister werden, so sollte er dieses zuerst dem Zunftmeister melden, dann nach dessen Anweisung an jeden Meister der Zunft das Ersuchen stellen, dass man ihm bei dem nächsten Zunfttage erlauben möge, das Meisterstück zu machen, endlich zwei Meister der Altschaft bitten, dass sie bei dieser Gelegenheit vor der versammelten Zunft sein Ansuchen wiederholen mögen. Nachdem er für die Altschaft ein mässiges Mittagmahl veranstaltet hatte, musste er in acht Wochen beim Zunftmeister oder einem anderen, von diesem bestimmten Meister das Meisterstück anfertigen. Wurde er in diesem Zeitraum nicht fertig, so hatte er für jede weitere Woche, die er zu seiner Arbeit brauchte, 1 u. fl. zu erlegen. Wurden seine Erzeugnisse von der Zunft nicht gut befunden, so sollte er in je weiteren acht Wochen das Meisterstück so oft wiederholen, bis kein solcher Fehler mehr an demselben gefunden wurde, der verriet, dass er sein Gewerbe noch nicht gehörig erlernt habe, kleinere Mängel waren mit 4 u. fl. zu büssen. War das Meisterstück von der Zunft angenommen worden, so hatte der neue Meister 40, war er der Sohn eines Meisters 25 u. fl. zu zwei Drittheilen baar, zu einem Drittheil in einem Pfande zu erlegen, wovon die eine Hälfte der Altschaft, die andere der ganzen Zunft zufiel. Ein Solcher, der seine Lehrzeit nicht in Hermannstadt zugebracht hatte, musste 50 u. fl. zahlen, „worin doch alle und jede Kleinigkeiten als zur Pfanne, zum Mörsel und dergleichen eingerechnet" waren, und der Zunft das Meistermahl geben. Auch hatte er vorher nachzuweisen, dass er aus reiner Ehe entsprossen, freien und von beiden Eltern deutschen

[1] Nach dem im National-Archiv verwahrten Zunftbuch der Hermannstädter Goldschmiede von 1495—1872 wurden Lehrjungen für 3, 4 oder 5 Jahre aufgedungen.

Herkommens sei und sich bisher tadellos aufgeführt habe. Hatte er nicht vier Jahre als Geselle gearbeitet, so musste er diese zuerst ergänzen, in jedem Falle aber zwei Jahre bei einem oder zwei ihm bestimmten Hermannstädter Goldschmiedmeistern gegen ordentlichen Wochenlohn um das Meisterstück arbeiten. Dieses bestand aus einem untadelhaft schön gemachtem Geschirr, „das einem Meisterstück ähnlich“ war, einem Siegel mit Schild und Helm und einem „geschnittenen, nach Kunst gemachten“ Ring.[1] Hatte der zum Meister Gewordene geheirathet, so konnte er das Gewerbe ausüben, wie jeder andere Meister; das Heirathen vor abgelegtem Meisterstück sollte eine Geldstrafe von 4 u. fl. nach sich ziehen. Die Meister hatten das Recht, den Zunftmörser, die Zunftwage und Gewichte zu benützen; ihre eigenen Werkzeuge durften sie Niemandem leihen, der nicht zur Zunft gehörte, wie ihnen auch verboten war, an einem Orte zu arbeiten, wo nicht Zunft gehalten wurde; wer dies gethan, hatte eine Mark Silber als Strafe zu erlegen; „hatte er aber noch dazu auch andere Nationen in der Kunst informieret“, so sollte diese Strafe vierfach eingehoben werden. Abweichend von dem Brauche anderer Zünfte waren folgende Bestimmungen. Es wurde der Zunftschreiber von den Zunftmeistern ernannt, und die beiden Schlüssel zur Zunftlade sollten sich in seinen und des jüngeren Zunftmeisters Händen befinden. Den mittleren und jungen Meistern sollte die Altschaft, „bei welcher der Zunft promotiones einzig und allein stehen,“ einen „aus der Mittlung“ zum Vorsteher und Ältesten bestellen, damit er „alles Dasjenige, was von der ehrlichen Altschaft

---

[1] Im 15. und 16. Jahrhundert bildete das Meisterstück eines Goldschmiedes in Krakau: ein silberner Becher, das Stechen eines Siegels mit Wappen und Schrift, sowie das Fassen eines Steines in Gold; in Lübeck: ein goldener Ring mit durchbrochener Arbeit, ein niellierter Verlobungs-Armring, eine mit einem Engel gezierte Spange und ein Messerring mit Schmelz; in Wismar: ein Ring mit Drachenköpfen, eine Spange mit einem Engel, eine Verlobungsspange mit Niello, ein Messerring; in Danzig: ein goldener Ring mit einem Edelstein, ein Paar Messerringe mit durchbrochenem Laubwerk und Schrift, ein Kelch; in Breslau: ein Kelch, ein Siegel und ein Diamant oder Saphir in Gold gefasst; in Frankfurt: ein Gürtel, ein Kelch, ein Siegel; in Strassburg: ein Kelch, ein Siegel, ein Diamantring, später statt des Kelches ein knorrecht Geschirr d. i. ein Becher mit Buckeln; in Freiburg i. Br.: ein Kelch oder Knorren, ein Siegel, ein Diamantring; in Stuttgart: ein Ring von Gold, geschmelzt, mit einem versetzten Steindiamant, ein Siegel, das mit Schild und Helm wohl geschnitten sei, ein fleissiges Duplet oder verdecktes Trinkgeschirr. Bruno Bucher, Die alten Zunft- und Verkehrs-Ordnungen. XXX.

der Zunft vorgegeben werde, wiederum im Namen der Zunft beantworten und nicht weniger auch alles Dasjenige, was ein oder das andere Zunftglied vorzugeben habe, der ehrlichen Altschaft bescheiden verlange." Ausser dem eben besprochenen Entwurf der Goldschmiedartikel wurden auch „Altgesellenregeln" festgestellt, die wir im Anhang wörtlich wiedergeben.[1] In unserem Zeitraume werden 24 Goldschmiedmeister in Hermannstadt erwähnt, und zwar die folgenden: Christian Hay, Laurentius Steffanus, Michael Hossmann, Martin Klein, Georg Weinhold, Georg Böhm, Johann Ongerdt, Paul Olescher, Georg Schüler, Laurentius Schwab, Daniel Gietsch, Andreas Wachsmann Edler von Birthmannsthal, Martin Regis, Sebastian Hann, Johann Eustach, Thomas Lang, Johann Paul Wedukind aus Dresden, Georg Kein, Adamus Kissling, Georg Veber, Samuel Eystach, Daniel Miller, Simon Schmitt und Josef Lang; Lehrjungen wurden 48 aufgedungen, von denen einer während der Lehrzeit starb, zwei austraten und 45 freigesprochen wurden.

Dass der Magistrat unter Umständen mit strengen Strafen gegen Zunftgenossen vorging, die sich Ausschreitungen zu Schulden kommen liessen, ist schon erwähnt worden;[2] wir fügen dem Gesagten noch Folgendes bei. Im März des Jahres 1712 liess der Comes Dr. Andreas Teutsch „aus erheblichen Gründen" die Zunftlade der Hermannstädter Fleischhauerzunft abholen und durch zwei Beamte der Zunft öffnen. Bei Untersuchung der darin befindlichen Schriften stellte es sich heraus, „dass zwei Abschriften eines privilegii Johannis II., regis Hungariae, so die Zunft als instrumenta publica bis daher gebrauchet, in articulo octavo geändert, radieret und in favorem cehae corrigieret worden seien". Es ergab sich, dass dieses durch Michael Kessler geschehen sei, der geständig war, aber behauptete, auf Veranlassung der Altschaft der Zunft gehandelt zu haben. Er wurde sogleich „von seinen getragenen Hauptmann- und Zunftmeisterämter suspendieret", und am 24. Juni beschlossen, „dass er dieserwegen in poenam provincialem falsitatis fl. 64 „ — verfallen (welche der hochedlgeborene namhaft-vorsichtigweise Herr comes einem amplissimo senatui überliess und schenkte), einer ehrsamen Zunft aber vor die übele Administration, so er als Zunftmeister geführet, einhundert rheinische fl. bonificieren, auch die verfälschte privilegia in eigenen Unkosten sauber und

[1] Acten des National-Archivs. Nr. 45/1734.
[2] S. 470 f. Vgl. auch Vereins-Archiv XXVII. 100 f.

rein umschreiben lassen solle" (1711—1716 SS. 69 f., 84).[1] Eine ganze Zunft war 1719 straffällig geworden und Johann Buldesch, ältester und Georg Lang, jüngster Zunftmeister, sammt der ganzen Hermannstädter Mauererzunft gaben bekannt, dass sie nicht „dem Schluss und Anordnung" der Obrigkeit nachgelebet, sondern sich widerspenstig gezeigt haben, so dass der Magistrat genöthiget gewesen sei, ihnen seine Autorität und ihren Ungehorsam „mit dem Arrest vor Augen zu stellen", wie sie es verdient haben. Sie verpflichteten sich, dass sie „künftighin dergleichen Ungehorsam meiden, sich ehrerbietig und gehorsam aufführen und weder andere Zunften zu einigem Tumult anreizen, noch sich selbsten dergleichen auszuüben unterstehen, sondern mit dem, was ein hochlöblicher Magistrat ihnen anschaffen und befehlen werde, zufrieden sein wollten."[2]

[1] Vgl. Vereins-Archiv. XVII. 436 ff., 458.
[2] Acten Nr. 16/1719.



Archiv
des Vereines
für
siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Siebenundzwanzigster Band.

3. Heft.

Herausgegeben
vom
Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.
In Kommission bei Franz Michaelis.
1897.

Buchdruckerei W. Krafft in Hermannstadt.

Buchdruckerei W. Krafft in Hermannstadt.

Das Zunftwesen in Hermannstadt

zur Zeit Karls VI.

Mittheilungen aus den Hermannstädter Magistratsprotocollen

von

Heinrich Herbert.

Anhang.

1. Die Artikel der Kürschnerzunft vom 3. Februar 1721.[1]

Wir Burgermeister, Königs- und Stuhlsrichter sampt geschwornen Ältisten der Stadt Herrmanstadt, Schässburg, Kronen, Medwisch, Nösen, Müllembach, auch der anderer sächsischer Stühle in Siebenbürgen fügen hiemit Allen und Jeden zu vernehmen, dass, wie

[1] Wir entnehmen den Text derselben einem unter Nr. 42/1723 im Nationalarchiv erliegenden Actenstück. Dieses bildet ein Folioheft von fünf Bogen. Die der Länge nach gebrochenen Blätter enthalten rechts die Artikel vom 5. December 1640, während auf der linken Seite, wie auch auf einem eingenähten Papierblättchen, vorgenommene Abänderungen verzeichnet sind. Das erste, sonst leere Blatt enthält auf der zweiten Seite folgende Bemerkungen: „NB. Vor das Pfund Wachs aller Orten D. 30 zu substituieren" und zur Einfügung in den Text der nächsten Seite: „von der höchsten landesfürstlichen Herrschaft confirmierten"; den Schluss bilden vier leere Seiten und die letzte, die den Umschlag vertritt, trägt die Aufschrift: Articuli cehae seu confraternitatis dominorum pellionum ut et alia varia nova 1723, 1724. Unter derselben Nummer findet sich ein Heft von vier Bogen in folio, dessen letztes Blatt leer ist; es enthält den Text der Artikel mit Berücksichtigung der beigefügten Änderungen, und endlich ein Foliobogen, dessen beide ersten Seiten folgendes Concept aufweisen: „Wir Zunftmeister, Vorsteher und Ältisten der Union gesambter ehrlichen Zünfte derer Kürschnermeister in Siebenbürgen, namentlich derer königlichen Städte Herrmanstadt, Schässburg, Cronstadt, Medwisch, Bistritz, Müllenbach, wie auch der Stadt Clausenburg; namentlich von Herrmanstadt: Andreas Gökelius Hoch und Andreas Krauss, Rathsgeschworne, Simon Weber und Andreas Klöss, Zunftmeistere; von Schässburg: Johannes Binder und Andreas Göldner; von Cronstadt: Johann Kroner; von Medwisch: Petrus Hann und von Clausen-

wir in diesem tausendsechshundert vierzigsten Jahr den 5-ten Tag Decembris zu sanctae Catharinae Tag in der Herrmannstadt nothwendiger Geschäften halber in unserer Generalcongregation an gewöhnlichen Ort beisammen gewesen, sein vor uns erschienen von der ganzer Landsmeisterschaft der ehrliger Kürschnerzunft, so allhier beisammen gewesen, die Ehrbarn, als aus der Herrmannstadt: Herr Johannes David, Herr Laurentius Rosenauer, Rathsgeschworne, David Lorentz, Georgius Schobell und Valentinus Stamp, Zechmeister und Vorgänger der ehrligen Kürschnerzechen; von Schässburg: Laurentius Bodendörfer, Andreas Hätschner; von Krohnen: Michael Wältzer, von Medwisch: Herr Michael Metz, Rathgeschworner; von Clausemburg: Antonius Rener sampt den andern aus Städten und Märkten von der Union der ehrliger Kürschnerzechen hieher Abgesandten, ihrer Mitbrüderer als von einem Theil, von anderem Theil aber die ehrbare Stephanus Miskaj, illustrissimi domini domini principis Transylvaniae aulae cancellariae maioris iuratus scriba, Michael und Elias Kirschner

---

burg: Georgius Csavasi sambt unsern übrigen Mitbrüdern und Mitmeistern des Kürschnerhandwerks geben hiemit zu vernehmen, dass, nachdeme unsere Vater und Vorfahren des ehrlichen Kürschnerhandwerks bereits von Alters her mit gewissen, der Zeit, Gelegenheit und Landesbeschaffenheit gemäss eingerichteten und von Zeit zu Zeit von glorwürdigen Königen, Fürsten und Landesherren confirmierten constitutionibus cehalibus und Zunftartikeln gelebet, in Ansehung der gegenwärtigen Zeitläuften und Bewandtniss unserer Profession und Handwerks vor nöthig und dienlich erachtet, gedachte alte Artikel und constitutiones von Neuem zu übersehen und zu des gemeinen Wesens Beförderung und Aufnahme des ehrlichen Handwerks in einigen, wiewohl nicht essentiellen Stücken zu verbessern und gegenwärtiger Zeit Umbständen gemäss einzurichten, damit ein jeder der Union zugethane, ehrlicher Meister sich darnach möge regulieren und richten können; welche constitutiones oder Artikel von Wort zu Wort lauten, wie folget:“ Daran schliesst sich: „Conclusio. Wann demnach gedachte constitutiones und Artikel grösstentheils gänzlich aus denen alten instrumentis transsumieret, sonsten aber in so weit auch einige Variation dazu kommen, denen alten und in unveränderlicher praxi beibehaltenen conform und nicht zuwider, sondern vielmehr zur Verbesserung des Handwerks und folgentlichen Nutzen des gemeinen Wesens abgesehen, nach allen deren Inhalt, Punkten und Clauseln von uns einmüthig genehm gehalten, gut befunden und als nützlich und nöthig von Neuem ratificiert worden sind; so haben wir mehrgedachte constitutiones und Zechartikel vor uns und unsere Posterität derer ehrlichen Kürschnermeisterunion hiemit bekräftigen und zu dem End solche mit unsern gewöhnlichen Zunftinsiegel bedrucken wollen. So geschehen in unserer Unionscongregation zu Herrmannstadt den 3. Tag des Monats Februarii im Jahr Christi, unsers Herrn, eintausend siebenhundert ein und zwanzig.“

von Weisemburg, Zechmeister der Kürschner allda, gebührend an- und vorgebracht, wasmassen gesammte ehrliche Zunft und Union derer siebenbürgischen, in einer genau verbundenen Societät lebenden Kürschnermeister von Altersher nach gewissen, von einer löblichen Universität sächsischer Nation ihnen verliehenen und von der höchsten landesfürstlichen Herrschaft confirmierten constitutionibus und Zunftarticuln zur Erhaltung ihres corporis politici gelebet und zum höchsten Herrendienst wie auch gemeinem Nutzen des Vaterlandes ihre ehrliche Hantierung getrieben hätten. Nachdemmaln aber bei verschiedenem derzeiten Wechsel und geänderten Conjuncturen, auch ein- und anderm dero Profession präjudicierlichen, sich ereigneten Zufällen gedachte constitutiones und Artikel einige zum gemeinen Heil diensame Verbesserung und Renovation braucheten, umb dadurch manchen Missbräuchen und Unordnungen steuren und wehren zu können, als haben dieselbe uns ein Project dero Unions und Zunftconstitutionum, wie solche unter ihnen bis dahin vermöge höchster landesfürstlicher confirmationalium in praxi observieret worden, jedoch mit ein- und anderer obwohl nicht essentialen Verbesserung zu reifer Consideration und nach befundener Billigkeit dero Ansuchens erfolgender Bestätigung und Bekräftigung vorgeleget und gebeten, damit wir ihnen, ehrlichen gesammten Kürschnermeistern, solche ihre renovierte Articul in formam authenticam constitutionum cechalium bringen und ihnen, wie auch ihrer Posterität, nach dem Exempel unserer seligen Vorfahren zu confirmieren geruhen möchten. Welche Articul von Wort zu Wort lauten, wie folget:[1]

[1] Der Abschnitt von: „gebührend an und vorgebracht“ bis hierher lautete ursprünglich: Da sie dann vorgeben, wie dass unser gnädiger Herr, Herr und Fürst den Weissemburger Kürschnern ein privilegium gnädigst ertheilet, welches sie nomine et in persona der ganzer Landsmeisterschaft der ehrliger Kürschnerzechen tempore publicationis in proximis elapsis generalibus comitis (!) Albae Juliae celebratis in tantum, in quantum et antiquis totius universitatis Saxonicae nationis privilegii (!) präjudicieret, contradicieret, damit aber sowohl unsers gnädigen Herrn Herrn und Fürstens gnädiges Privilegium wie auch einer löblichen Universität den Kürschnern vormals ertheilete Artikel mit nichten violieret und gekränket würden, so haben sie dieselben von beiden Partheien compariert und diese nachfolgende Satzungen artikelsweise formieret, bittend, dass wir diejenigen wollten übersehen und im Fall sie wegen beständiger Einigkeit unter ihnen von uns erkannt würden, auch confirmieren und unter unserem mit dem Provincialsigill ausgeben. Die Artikel aber sind diese.

Articulus 1.

Von einem Jeden, der [1] in die Union der löblichen Kürschnerzechen will eintreten, wird zum Ersten erfordert, dass er aus den dreien incorporierten Nationen des Landes als: ungerisch, teutscher und zäcklischer, aus einem reinen und unbefleckten Ehebett geboren, ein freier, das ist keiner Leibeigentschaft unterworfener Mensch, er sei Meister, Gesell oder Lehrjung. Ein Lehrjung, ehe er nach Zechordnung in die ehrliche Zechen wird eingedinget, der soll vierzehn Tage, sich zu versuchen, dienen und nicht mehr und soll vier ganzer Jahr zu dienen eingedinget werden, in die ehrlige Zech soll er niederlegen fl. 4 „ 64. Wofern ein Meister dem anders thun wird, der soll umb fl. 1 gestraft werden; eines Meisters Sohn aber, so ihm nicht beliebet, das Handwerk bei seinem Vater zu lehren, sondern bei einem andern Meister, der soll der ehrligen Zechen erlegen D. 64 und soll nicht mehr als drei Jahr dienen bei oben berührter Straf. Es soll auch ein Lehrjung sampt seinem Meister ein Frubstuck auf zwei Tisch zu geben schuldig sein. Stirbt aber ein Meister, ehe ein Lehrjung seine Lehrjahr erfüllet hätte, solchem soll die ehrlige Zechen verpflicht sein, einem andern Herrn zu geben, die hinterstellige Zeit seiner Lehrjahre zu erfüllen.[2] Ein Lehrjung aber, wenn er eingedinget wird, soll ehrliche Leute zu Bürgen einstellen, dass er nach vollbrachten Lehrjahren sich nicht an einen Ort setzen und verheirathen wolle, wo keine Zech gehalten wird, damit man also versichert sei, er werde mit der Zeit keinen Störer abgeben.

Articulus 2.

Welcher Kürschnergesell ein Meister will werden nach Erforschung seines Geburts- und Lehrbriefs, den soll die Zunft[3] nicht aufhalten, sondern Zechgerechtigkeit nach ihme Solches zulassen. Welcher Gesell ehe freiet, ehe er das Meisterstück in die ehrlige Zech hat aufgewiesen, der soll fl. 4 verbüssen.

Articulus 3.

Welcher Kürschnergesell heirathet und Meister werden oder sich in die ehrlige Zunft einrichten will,[4] der soll in dieselbe er-

---

[1] Dafür stand: Ein Jeder in der löblichen Universität, so.

[2] Hier schloss der Artikel ursprünglich.

[3] Für das Frühere: soll die Zech denselben.

[4] Dafür früher: Welch' Kürschnergesell Meister will werden und sich in die ehrlige Zech einrichten.

legen fl. 7 „ 64. Zum ersten Eingrüssen aber soll er niederlegen aus benannten fl. 7 „ 64 der ehrligen Zechen fl. 1 „ 64, das Übrige soll er nachmals zahlen. Welch Gesell aber sich in die ehrlige Zech einzurichten muthwilligerweise verziehen wird,[1] demselben soll die Arbeit gelegt sein so lang, bis er denen Meistern in den Willen kompt, alsdenn soll er frei sein, nach Zechordnung Gesind zu halten sine ulla contradictione. Es soll auch Niemand in der ehrligen Kürschnerzech mehr als einen Lehrjungen auf einmal[2] anzunehmen frei sein, viel weniger zu halten, ehe der ander seine Lehrjahre erfüllet, welches, so es Jemand in der ehrligen Zech wird thun und wird dieselbige Zech, sie sei an welchem Ort sie wolle, solchen Meister dulden, die soll darumb denen Landesmeistern verfallen fl. 60.[3] Welcher Lehrjung aber ohne gewisse Ursach von seinem Herrn laufen[4] oder[5] auch über Nacht ausliegen wird, der soll umb fl. 1 gestraft werden.

Articulus 4.

Eines Meisters Sohn, Weib oder Tochter haben halbe Zech und sein nicht mehr in die Zech schuldig als fl. 1 „ 64. Welch guter Meister oder eines Meisters Weib, die nicht arbeiten oder das Handwerk treiben, gleichwohl aber die Zech mithalten wollen, die sollen jährlich in die Zech contribuieren der Meister zwar ein Pfund Wachs oder D. 40, die Wittib aber halb so viel,[6] und wer das jährlich nicht thut, verliert gleichwohl die Zech darumb nicht, sondern, wenn er in die ehrlige Zech eintritt, soll ers miteinander erlegen; wer aber die Zech will auflassen, der hat es in seinem Willen.

Articulus 5.

Die ehrsame Meister sollen einer gegen dem andern als Freund und Brüder gesinnet sein, einer den andern lieben und ehren, sowohl zu Haus als ausserhalb und sonsten allen Örtern soll einer dem

---

[1] „wird“ ist beigefügt.

[2] Ebenso: „auf einmal.“

[3] Es folgte früher: ausgenommen den Weissenburger Kürschnern wird nachgelassen angesehen ihr wohnhaftigen Ort und privilegia, dass ihre Lehrjungen, ehe einer sein Lehrjahr erfüllet, der Meister umb einen anderen soll umbsehen.

[4] Dazu früher: „wird.“

[5] Ebenso: „aber.“

[6] Statt: „die nicht . . . so viel“ ursprünglich: „die Zech will erhalten, die soll jährlich in die Zech geben ein Pfund Wachs.“

anderen Ehr beweisen und erzeigen. Welche wider Dieses zu thun gespüret werden, sollen umb fl. 1 gestraft werden; wird aber irgend ein Meister bei einem Zank unter denen Meistern sein und die Sach dem Zechmeister nicht anzeigen, sondern verschweigen, der soll auch fl. 1 verbüssen. Welch gut Meister gegen seinem Zechmeister (Zechsachen betreffend) wird ungehorsam sein, soll umb ein Pfund Wachs gestraft werden toties quoties; welch Meister einer den anderen wird Lügen strafen oder sonst mit bösen Worten schmähen, verbüsst 4 Pfund Wachs. Blut, so den Arz wird bedörfen, soll sich weder die ehrsame Zech, noch der Zechmeister zu strafen nicht unterstehen, sondern soll einem ehrsamen und wohlweisen Rath und löblichen Gericht heimgelassen werden bei Straf einer Mark Silbers.[1]

Articulus 6.

Wird eines Meisters Weib eine Wittwe und bleibt ihr etwas Arbeit von ihrem verstorbenen Mann, es wird ihr zugelassen mit einem Gesellen und einem Lehrjungen innerhalb einem halben Jahr aufzuarbeiten, doch also, dass sie die Zeit über Alles soll in die Zech erlegen eben als ein Meister.

Articulus 7.

Welcher Gesell gestöret und an einem Orte gearbeitet hat, wo nicht Zunft gehalten wird, dem soll nirgend von keinem ehrlichen Meister Arbeit gegeben werden, obgleich derselbe Gesell das Handwerk bei einem rechten Meister erlernet hätte, es sei denn, dass er nach seiner Wiederkunft heirathe und zur Straf erlege fl. 16, mit welchem er sich von Neuem zechfähig machen wird.[2]

Articulus 8.

Welcher gute Meister dem andern den Gesellen oder Lehrjungen abwendig machet oder verführet, der soll umb einen halben

---

[1] Hier stand noch: Diesem Punkt sein die Weissemburger Meister nicht unterworfen.

[2] Der Inhalt dieses Artikels war früher der nachfolgende: So einer auf einer Gay (magy. Erdscholle), da nicht Zech gehalten wird, gelernet hätte, dem soll nirgend Arbeit gegeben werden, er lege denn die Zechgerechtigkeit nieder und diene, wie ein ander Lehrjung. Dazu stand noch: Diesen Artikel sollen die Weissemburger Meister behalten laut ihres 16. Artikels mit dieser Condition, dass ein Gesell, so gestöret oder das Handwerk ausserhalb der Zech gelernet hat, soll er der Zech erlegen fl. 16.

Zentner Wachs gestraft werden. Es soll auch kein Meister dem andern die Kaufleute wegrufen, auch ihnen nicht winken bei Straf fl. 1. Eben bei dieser Straf soll auch keiner an zween Örtern feil haben.

Articulus 9.

Welcher gute Meister mit seinen Gesellen oder sonst Jemanden ausserhalb der Zech wird arbeiten oder sich mit Einem wird versellen auf gemeinen Gewinn, der soll umb ein Zentner Wachs gestrafet werden. Eben unter dieser Straf wird auch dieses begriffen, dass Keiner dem Andern in den Kauf solle greifen, soll auch die feile Waare [1] nicht aufsprengen.[2]

Articulus 10.

Es soll keinem ehrligen Meister in der ehrligen Kürschnerzechen zugelassen sein,[3] allerhand rohe Felle ausserhalb oder auswältzig zu verkaufen bei Verlierung der Waare.[4] Item soll Niemand frei sein, allerhand Felle oder gemacht Arbeit mit Jemanden ausserhalb der Zech feil zu haben bei Verlust der Waare [5] oder bei Geldstraf so viel, als die Waare [6] werth ist;[7] sondern, so Jemanden eine Noth vorfallen wird oder Krankheit, der soll es der ehrliger Zech anzeigen. Wird die Zech die Waaren [8] nicht nehmen, alsdenn möge er sie verkaufen, wem er will.

Articulus 11.

Welch Meister über einen Gulden wird Felle auf dem Markt kaufen und wird ein anderer darzu kommen und Theil begehren, derselbe soll verpflicht sein, ihm Theil zu geben bei Straf fl. 1, aber eines Gulden Werth soll er frei sein, vor sich zu kaufen und zu behalten.[9] Keinerlei rohe Felle von Lämmern sollen den Hand-

[1] Für: „Waare“ stand „Güter.“

[2] Gestrichen: In diesem sollen die Weissemburger Meister ihres 3. Artikels das erste Punkt behalten.

[3] Gestrichen: weder gebeizte, noch.

[4] Für: Verlürnuss der Güter.

[5] Ebenso.

[6] Für: Güter.

[7] Für: wird sein.

[8] Für: Güter.

[9] Gestrichen: In diesem sollen die Weissemburger Meister aus ihrem privilegio des dritten Artikels das letzte Punkt behalten.

schuhmachern auf dem Markt frei sein, zu kaufen, ausgenommen anderthalbhundert können sie bestellen bei Verlust (Verlürniss) so viel Fell, als sie darüber nehmen, allein die Schürling, Geissfell und was nicht Haar hat. Es wird auch den Schustern und Ledrermeistern keinerlei Lampelfell zu kaufen freigelassen, ausgenommen jährige und darüber Lamb- und Geissfell oder die zum andern Mal geschoren sein.

Articulus 12.

So ein Meister gemacht Kürschnerwerk auf den Jahrmärkten kauft und dieselbige alsobald zu derselben Zeit[1] feil hat, verbüsst fl. 1.

Articulus 13.

Welch' Kürschnergesell Geld von seinem Herrn auf Arbeit empfähet, solchem soll Niemand unter den Meistern Arbeit geben, es seie denn, dass derselbige Meister von des Knechts Herrn Bericht hätte, ob er ihm gnug habe gethan oder nicht, bei Straf fl. 4. Welch' Gesell aus Bosheit oder anderen Ursachen ohne Urlaub seinen Herrn verlässt und zeigt solches seines Weggehens Ursach[2] dem Zechmeister nicht an, soll sein Herr verpflicht sein, den ersten, anderen oder dritten Tag solche seines Knechts Sache der ehrligen Zech anzuzeigen und also freigesprochen sein, dem Knecht nicht weiter nachzugehen, und soll dem Meister ein ander Knecht gegeben werden; sonst möge es der Meister ihm selbst zuschreiben, wo ihme Mühe angethan wird. Es soll keiner unter den Meistern einen Gesellenknecht, so bei der Stadt gedienet, länger als bis auf den dritten Tag bei sich behalten, es seie denn, dass der Meister von des Knecht seinem Herren Bericht habe, welchergestalt sie von einander geschieden sein. Welche wider Dieses thun werden, verbüssen vier Pfund Wachs. Es soll auch kein guter Meister einem Kürschknecht nicht zu Lohn geben mehr, als von sechs Wochen einen Gulden bei Straf eines halben Centner Wachs.[3]

---

[1] Hinzugefügt: alsobald zu derselben Zeit.

[2] Ebenso: Ursach.

[3] Gestrichen: Bei diesem letzten Punkt werden die Weissemburger Meister erhalten nach Inhalt ihres privilegii des 12. Artikels, welcher also laut: Welch Gesell an einem Tag einen flach geirigten Pelz kann machen, solchem soll man geben ein Woch D. 25, einem geringern aber D. 20.

Articulus 14.

Ein jeder ehrliger Meister soll schuldig sein, ein ehrlich Geleit den Leichen bis auf den Friedhof zu geben bei Straf eines halben Pfund Wachs, welches D. 15 macht.[1]

Articulus 15.

Es sollen auch die ehrsame Meister sich nicht unter einander limitieren, sondern ein jeder so gut, als er umb gemachte Arbeit mit seinem Käufer eins kann werden, verkaufen.

Articulus 16.

Es soll kein ehrlich Meister keinen Vorkäufer halten; wofern aber Jemand Solches thun wird, der soll aus der ehrliger Zech geschlossen werden, welches er mit fl. 7 „ 64 richten und redimieren kann.[2]

Articulus 17.

Wenn das Zeichen von dem Herrn Zechmeister, die ehrlige Zech zu versammeln, oder anderer Ursachen halber wird ausgeschickt werden, so soll dasselbige Niemand niederlegen oder bei sich halten, sondern alsbald der Ordnung nach zu einem anderen guten Meister tragen, so dass [3] dasselbe auf das schnellst abermal dem Herrn Zechmeister in die Hand mögte kommen. Wer hierwider thun wird, soll gestraft werden umb fl. — „ 36.

Articulus 18.

Welch guter Meister der ehrligen Zech Gesetz und Gerechtigkeit übertreten wird oder verachten, derselbe soll ausgeschlossen werden und ausserhalb der ehrligen Zech sein.

Articulus 19.

Es wird keines Meisters Weib, Gesellen oder Lehrjungen keinerlei Fell ausserhalb des Meisters Haus zugelassen zu kaufen. So aber Jemand also kauft, der soll vor ein jedes Fell der ehrligen Zech erlegen fl. 1, es sei denn, dass der Meister krank sei; so

---

[1] Gestrichen: Die Weissemburger Meister werden in diesem Fall bei ihren Artikeln erhalten, welches Straf fl. 1 ist.

[2] „und redimieren" ist beigefügt.

[3] Ebenso: „dass."

mag er mit Wissen und Willen des Herrn Zechmeisters sein Weib, Gesellen oder Lehrjungen, Fell zu kaufen, auf die Jahrmärkte schicken. Wenn sich aber auch ehrliche Kürschnermeistere von einem und andern Ort zusammen auf einem Jahrmarkt einfinden und Kürschnerwaaren kaufen, so sollen sie solche nicht auf die Städte und Örter, sondern auf die Personen, welche zu selbiger Zeit zugegen sein, auftheilen.[1]

Articulus 20.

Es sollen die ehrlichen Meister jährlich von der ehrlichen Zechen zu gewöhnlichen Zeiten aus ihnen zween gute und erfahrne, aufrichtige, redliche Zechmeister, solche, so vormals mit keinen öffentlichen Sünden, Schanden und Lastern behaft gewesen, erwählen, welche der ehrlichen Zechen vorgehn, deroselbigen nothwendige, vorfallende Sachen mit einem guten modo und Gelegenheit mögten regieren und verordnen können.

Articulus 21.

Es wird Niemanden frei gelassen, auch den Schustern nicht, zum Nachtheil und Schaden der Kürschnermeister[2] weder in Städten noch ausserhalb, noch im Land allenthalben unterhalb einem jährigen Lambfell noch ander Felle als Otter, Biber, Fuchs, Märder und Wölf unausgearbeit (ausgenommen den in denen privilegierten Städten wohnenden[3] Kürschnermeistern) ausserhalb der Zech lebenden Kürschnern, noch anderen Leuten zu kaufen. Die darauf erfunden, denen sollen sie alle weggenommen werden, welcher Felle das Zweitheil den Kürschnermeistern, das dritte Theil dem löblichen Gericht heimfallen soll. Welche Fleischhacker[4] in Städten an gewöhnlichen Tagen Lämmer abziehen und das Fleisch[5] verkaufen, zu derselben Häuten sollen die ehrlichen Kürschnermeister desselben Orts das nächste Recht haben, sie in einem billigen Preis zu erkaufen. Die Henteschen oder Häckler aber[6] sollen sie nicht frei sein, Fremden

[1] Der letzte Satz fehlte.
[2] Für: „zum . . . Kürschnermeister“ früher: „wider die Kürschnermeister.“
[3] Für: kommenden.
[4] Für: Häntler.
[5] Gestrichen: in den Städten.
[6] Für: „zu . . . aber“ früher: „dieselbige Fell.“

oder Auswälzigen zu verkaufen, und so sie[1] diesem anders thun werden,[2] sollen ihnen alle Fell genommen werden, welcher Fell das dritte Theil dem Gericht, das Zweitheil den Kürschnermeistern soll heimfallen.

Articulus 22.

Niemanden der Union Incorporierten, noch in den privilegierten Städten wohnenden Kürschnermeistern, auch anderen ausserhalb, es seien, was vor Standes Leute sie immer wollen, wird zugelassen, den Fleischhackern in den Städten oder Märkten, so der Universität incorporiert, Geld auf Lambfell zu geben oder derselbiger ihme zu sammlen, sondern verboten bei Verlierung des ausgegebenen Geldes an allen Örtern, da Zech gehalten wird. Welches Geldes das dritte Theil der Obrigkeit, das Zweitheil den Kürschnerherren soll heimfallen. Eben in oben bemeldten Städten wohnenden Fleischern wird verboten, auf Lambfell Geld zu empfahen von Niemanden (ausgenommen von den itzt bemelten Kürschnermeistern, als die in privilegierten Städten wohnen), weder von denen, so in den Märkten Zech halten, noch von denen ausserhalb der Zech wohnenden Leuten bei Verlust[3] so viel Fell, als auf wie viel der Fleischhacker Geld empfangen hat. Welche wider dieses thun werden, sollen eben, wie bemeldet,[4] gestraft werden. Wenn die Fleischhacker auf Lambfell Geld empfangen wollen, sollen sie von Niemanden anders als von denen in der Stadt wohnenden Kürschnern empfähen und, auf wie viel Fell sie Geld geben können, sollen die Fleischhacker empfähen. Hätten aber die Fleischhacker mehr Fell, als auf wie viel sie Geld empfangen hätten, und wollten die Kürschnerherren dieselbige nicht nehmen, als sollten die Fleischhacker solche Fell verkaufen, wem sie kunnten, es würde wider die ehrsame Meister nicht sein.

Articulus 23.

Es soll Niemanden frei sein, in die Städte und Märkte keinerlei Kürschnerarbeit hineinzubringen, viel weniger feil zu haben oder zu verkaufen, ausgenommen zu den freien Jahrmärkten bei Verlust

[1] Für: „und so sie" früher: „sondern ein Jeder in seiner Stadt wohnenden Kürschnermeistern sollen sie umb ein billiges Geld verkaufen. Ein Jeder aber, der."

[2] „werden" für „wird, dem."

[3] Für: „Verlürnüss."

[4] Für: „wie bemeldet" früher: „nach bemelter Straf nach."

der Waaren; denen Rieplern und Störern aber solle auch an denen freien Jahrmärkten nicht erlaubet sein, weder Lampelhäute einzukaufen, noch einige Kürschnerwaare zu verkaufen und Solches auch bei Verlust der Waaren, von welchen das dritte Theil dem Gericht des Orts, das zweite Theil aber der ehrlichen Kürschnerzunft gehöret.[1]

Articulus 24.

Wenn ein[2] Kürschknecht, so der ehrlichen Bruderschaft incorporiert ist oder sich bei Städten und Märkten in die Bruderschaft hat eingericht, wandern ziehet und in die Moldau, Wallachei oder an andere zechlose Örter, allda zu arbeiten, gehet, so[3] soll in der ehrlicher Zech freiem Willen stehen, wie hoch sie solchen strafen wollen.

Articulus 25.

Welch' Kürschknecht am Montag nicht arbeitet und zur Straf die ganze Woche ohne Lohn feiren muss,[4] gebe ihm sein Herr gleichwohl[5] die Woche Arbeit ohne Wissen des Zechmeisters, so soll der Herr gestraft werden umb fl. 1; im Fall aber der Knecht sich nicht ehrliger Weis kann entschuldigen, mögt er die ganze Woch wohl feiren und demnach umb ein Gulden gestraft werden.

Articulus 26.

Wenn eines Meisters Sohn eines anderen Kürschnermeisters Weib oder Tochter zur Ehe nimpt, ein solcher soll der ehrliger Zech ausserhalb den Meistermählern geben als fl. 1 „ 64 und alsdenn in die ehrlige Zech eingenommen werden; wenn aber gleich eines Meisters Sohn will Meister werden und eines anderen Handwerkmeisters Tochter oder Weib zur Ehe nimpt, der ist halb Meisterschaft schuldig oder hat halbe Zech; wenn aber ein ander Gesell, der nicht eines Meisters Tochter oder Weib nimpt, der ist eben halbe Zech schuldig.[6]

---

[1] Für: „bei Verlust . . . gehöret" früher: „bei Verlürnüss derselben Güter; welches, wer es thun wird, dieselbe Güter wird das dritte Theil dem Gericht, das Zweitheil der ehrligen Zech heimfallen."

[2] Für: „Welch."

[3] „gehet, so" fehlte früher.

[4] „zur . . . muss" ist Zusatz.

[5] „gleichwohl" ist Zusatz.

[6] Gestrichen: In diesem Artikel sollen die Weissemburger Kürschner nach Inhalt ihres privilegii den 27. Artikel halten.

Articulus 27.

Welch' Kürschknecht sich irgend in eine Stadt will setzen und allda in die ehrlige Zech kommen, ein solcher, ehe denn er sich setzt oder heirath, derselbe soll zuvor mit Wissen und Willen des Herrn Zechmeisters bei einem guten Meister ein Jahr[1] umb seinen bestimmten Lohn umb das Meisterstück arbeiten; wer dawider thun wird, soll gestraft werden umb fl. 8, eines Meisters Sohn aber soll nicht schuldig sein, umb das Meisterstück zu dienen.

Articulus 28.

Alle Kürschnermeister, im ganzen Land in der Union lebend, sollen[2] ingemein auf die Jahrmärkte allerhand kaufgebige,[3] schöne[4] und gute Arbeit machen und auch solche feil haben.[5] Wer dawider thun wird, soll gestraft werden umb D. 50.

Wenn wir demnach solche uns vorgetragene Artikel nach allen dero Inhalt, Punkten und Clausuln mit besonderm Fleiss übersehen, reiflich considerieret und alles drinnen Enthaltene, so der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäss, wie auch dem gemeinen Wesen nützlich, der ehrlichen Kürschnerzunft und Union aber dienlich und beförderlich zu sein erkennet, vor gut und genehm gehalten, auch denenselben solche constitutiones und Artikel vor gegenwärtig lebende, ehrliche Kürschnermeistere und ihre Nachkommen zur künftigen beständigen Observanz und Festhaltung aus einmütigem Consens, Rath und Beschluss auszugeben und zu verleihen verwilliget und resolvieret; so haben wir ihnen der gesammten ehrlichen Kürschnerzunft und Union mehrbesagte, hierin verfasste constitutiones und Zechartikel unter unserm gewöhnlichen Nationalinsiegel in forma authentica extradieren und aushändigen wollen. Actum et datum in congregatione nostra publica.[6]

---

[1] Gestrichen: „über.“

[2] Nach diesem Wort gestrichen: „alle.“

[3] Für: „allerhand kaufgebige“ stand „einerlei.“

[4] Darnach gestrichen: „weisse.“

[5] Nach: „feil haben“ gestrichen: „nicht gefrätzt mit rothem, schwarzem oder mit anderlei Farb Leder oder Zwirn gemacht,“ und gestrichener Zusatz: „Welche aber rothe Riemen anstatt der weissen Irich auf die Pelze machen werden, solche sollen diese Arbeit nicht öffentlich feil haben.“

[6] Statt des letzten Abschnittes fand sich ursprünglich Folgendes: „Articulus 29. Dieweil die Weissemburger Kürschner wegen unsers gnädigen Herrn Herrn und Fürsten ihnen ertheilten privilegii sich mit der ganzen Union in-

2. Artikel der Strumpfstrickerzunft vom 22. September 1724.[1]

Wir Burgermeister, Königs- und Stuhlsrichtere, wie auch rathsgeschworne Deputierten einer löblichen Universität der Städte Herrmannstadt, Schässburg, Cronstadt, Medwisch und Nösen, auch der sieben und zweier Stühle gesambter sächsischer Nation in Siebenbürgen geben zu wissen vermöge dieses unseres offenen Briefes Jedermänniglich, so es gebühret, wasmassen den heutigen Dato vor uns erschienen die ehrbare Jacobus Reszel, Stephanus Krausz und Georg Schüller, Burger zu Hermannstadt und Strumpfstricker daselbst, und in ihrem und gesambter Meister ihres Handwerks Namen gehorsamlich gebeten, auch gebührend repräsentieret, dass sie, Herrmannstädter Strumpfstricker, mit nützlicher Zechordnung und Constitutionen versehen werden möchten, weilen selbe mit denen löblichen kaiserlichen, in Siebenbürgen stehenden Regimentern zu unterschiedlichmalen einen Accord getroffen und dem publico und sich selbst einen guten Nutzen geschaffet und durch ihre Fabrique mehreren Nutzen zuzubringen sich versprechen. Diesem zufolge, weiln die Manufacturen in dem Lande allhier einzuführen und in ein Aufnehmen zu bringen nicht nur allein Ihro kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Fürstens und Herrn Herrn, ernstlicher Wille und Befehlig ist, sondern auch das gemeine Beste Solches erfordert; als findet eine gesambte löbliche Universität aus obgedachten er-

---

corporierten Landsmeistern vereiniget, so ist solch fürstlich Gnaden Privilegium von der löblichen Union in mehrere Theil, von den Weissenburger Kürschnern aber in toto zu halten, approbieret und angenommen worden also, dass durch diese Incorporation der Weissemburger Kürschner in die löbliche Union dies Privilegium der geschehener Contradiction befreiet, kräftig und vorvermalter Weise ewig verbleibe.

Derowegen wir demnach solche gemeldte und vor uns brachte Artikel mit sonderlichem Fleiss übersehen und die wir vor billig oder der ehrligen Kürschnerzech beförderlich erkannt, wie sie allhier verfasset, geltig und von der ganzen Union auf ihr, der Weissemburger Kürschner, Begehren zu halten angenommen und erkannt, diejenige aber, so zuwider gewesen, verworfen und ausgelassen; so haben wir dieselbigen mit der löblichen Universität unter ihrem gewöhnlichen Sigill nochmals ewiglichen zu halten bekräftigen lassen und schriftlich ausgeben wollen. Datum in civitate Cibiniensi die 5-to Decembris anno millesimo sexcentesimo quadragesimo.

[1] Nr. 49/1724 der Acten des Nationalarchivs, ein Heft von vier der Länge nach gebrochenen Foliobogen, der linke Theil der Seiten enthält nur einige Zusätze zum Text, der sich auf der rechten Seite findet, die untere Hälfte der letzten Seite nur die Bezeichnung Nr. 49/1724.

heblichen Ursachen und Motiven diensamb und gut in Hoffnung eines Nutzens und Aufnahm vieler Bürger, dass ihnen, Strumpfstrickermeistern in Herrmannstadt, nachdeme sie sich zweimal in unserer Congregation eingefunden und gehorsambst gebeten, wir geruheten hochgeneigt zu besserem Aufnehmen ihrer Factur einige hier nachfolgende Artikel zu ratificieren und zu approbieren, dieselbe ihnen in authentischer Form ausfertigen zu lassen und also ihr Handwerk zu einer Zech zu constituieren und Zechfreiheit zu geben. Wann nun sothanes Ansuchen oberandten, ehrlichen Meistere vor recht und billig erkannt und in der anno 1724 in Clausemburg jüngst celebrierten Congregation einer löblichen Universität einmüthig resolvieret ist, mehr ermeldtes Strumpfstrickerhandwerk hiemit zu einer Zech constituieren, demeselben nachgesetzte Artikul zur bleibenden, beständigen guten Zechordnung und Gerechtigkeit solchergestalt confirmieren, dass vermöge derselben alle und jede Strumpfstricker, so sich jetzo in deren gesambten Nations Städten finden und künftig finden werden, in einer Union stehen, darnach leben, sie also alle und jede sich mit dieser Gerechtigkeit, als nachgesetzte Articul in sich haben, jetzo und künftighin bedienen können mögen, dass nämlichen:

Articulus 1-mus.

Das conclusum almae universitatis in vigore zu erhalten, vermöge dessen ihrer drei zu Aufrichtung einer Zech nothwendig gehören müssen; folglich, wenn sich drei Meister in einer Stadt befinden, sollen sie sich incorporieren und in die Union zu treten schuldig sein. Diesem nach, da die Strumpfstrickermeister allhier bis auf sechs Mann dermalen angewachsen und künftighin vermuthlich mehrere anwachsen werden; als will es nöthig sein, dass selbige von jetzo an jährlich Zunftmeistere und Vorsteher bestellen mögen, und zwar, dass niemaln, auch bei weiter angewachsener Zahl mehr denn acht Mann in der Altschaft sein, aus welchen zwei Zunftmeistere, zwei Schaumeistere und ein Gesellenvater erwählet werden sollen, die andern Ämpter mögen von den vorgesetzten Ältesten bestens bestellet werden.

2-do Derjenige, der in die ehrliche Strumpfstrickerzech auf- und angenommen werden will, soll ehrlich geboren, frei teutschen Geblüts und kein Leibeigener sein. Auch sollen Alle,

sowohl Meistere und Gesellen, als Jungen eines frommen und ehrbaren Lebens und Wandels sich befleissen.

3-tio Ein Lehrjung soll, ehebevor er nach Handwerksbrauch eingedinget wird, sein Geburtszeugniss auflegen, sodann bei diesem Geding der Meister drei, der Lehrjung auch drei Gulden in die Lade, vor die Mahlzeit aber mitsambt dem Meister zehn Gulden zahlen; soll sodann drei Jahre dienen. Entlauft er vom Meister ohne genugsame Ursachen, so soll er zur Strafe einen Gulden erlegen und die versäumbte Zeit mit Dienst erfüllen; entläuft er zum dritten Mal, so soll des Orts Gericht erkennen, ob er mehr angenommen werden soll oder nicht. Wird er nicht angenommen, so soll er gehalten sein, dem Meister dieses, was er seinetwegen ausgeleget, gut zu machen. Der Meister soll dem Jungen gegen Erlegung eines Gulden ein Kleid, ein Paar Hemeter und in den Lehrjahren freie Schue geben. Kein Meister soll dem andern das Gesind unter fl. u. 4 Strafe abwendig machen. Ander Hausgesind soll an das Handwerk ohne die vermöge der Zechordnung eingedinget sein, nicht angestellet werden bei Verlierung der Zunft und Zunftgerechtigkeit.

4-to Stirbt einem Lehrjungen sein Meister, ehe er ausdienet, so soll ihm ein anderer Meister gegeben werden, bei welchem er die übrige Zeit erfüllen soll.

5-to Ein Meisterssohn, als welcher durch den Vater halbe Zunft hat, soll bei Leben oder nach seines Vaters Tod, wann er nicht angezeiget worden ist und an dem Handwerke nicht gearbeitet, zwei ganze Jahr dienen, mit seinem Meister vors Mahl fünf Gulden, auf die Scheibe aber oder in die Lade nichts geben; nach Erfüllung der zwei Jahre soll er ein Jahr an Gesellen Statt arbeiten; so er aber nicht das Jahr erfüllet, soll er geben fl. u. 1, darnach das Meisterstück machen, und bei Einrichtung seiner in die Zunft stehet Solchem frei, die Mahlzeit, so er denen jungen Meistern schuldig ist, mit fl. u. 5 zu redimieren, dass solche in die Lade kommen, auch der Zunft Dieses, wie auch alles Andere, jährlich fleissig berechnet werden möge.

6-to Hat aber ein Meisterssohn bei seines Vaters Lebenszeit eine Zeit schon an dem Handwerk gearbeitet und so viel erlernet, dass er sich das Meisterstuck zu machen unterstehen darf, solcher soll freigesprochen werden und an Gesellen Statt arbeiten; wird er aber das Handwerk nicht recht erlernet haben, so soll er bei

einem Meister noch ein Jahr dienen und das Handwerk recht lernen; alsdenn wird ihm zugelassen, auch bei seiner Mutter zu arbeiten. Bleibet aber ein Sohn nach seines Vaters Tod, der noch nicht an dem Handwerk gearbeitet hat, derselbe soll nach Inhalt des 5-ten Artikels zwei Lehrjahre dienen, das Handwerk recht lernen, alsdenn wird es ihm zugelassen, an dem Handwerk mit stricken zu helfen. Wer hierwider thun wird, soll fl. u. 4 verfallen. Wolle spinnen, klauben und dergleichen soll ihr freigelassen sein. Hat eine Wittib mehr denn einen Sohn, so soll man ihr nur einen Sohn lassen, die übrigen sollen andern Meistern arbeiten. Bleibet eines Meisters Frau eine Wittib, so soll ihr freistehen, das Handwerk lebenslang zu treiben; hat die Wittib, deren Mann in der Altschaft gewesen, keinen Sohn, so soll man ihr nur ein halbes Jahr einen Gesellen vor Allen geben, nachdem soll sie ihre Arbeit allein verrichten, wie sie kann; wird aber eine Wittib von einem andern Meister seine verfertigte Arbeit abkaufen, umb solche wieder zu verkaufen, soll ihr erlaubet sein. Den Lehrjungen, so die Wittib hat, kann sie behalten, wenn sie will. Sie, Meisterin, kann auch das Jahr über in der Stelle, die ihr Mann gehabt, feil haben. Lieget ein Lehrjung ohne Wissen seines Lehrmeisters aus, soll er fl. u. 1 „ — verfallen; schläft er aber bei dem Knechtvater, so gibt er nichts.

7-mo Wenn ein Lehrjung ausdienet, soll er von den Ältesten der Zech freigesprochen werden. Dem Meister aber soll freistehen, gleich einen andern Jungen anzunehmen, auch einem jungen Meister, der die Zech gerichtet, soll es freistehen, Gesellen und Lehrjungen zu halten.

8-vo Nach solchen ausgestandenen Lehrjahren soll ein Jeder wenigstens ein Jahr als Geselle eben dem Meister oder nach Gutbefinden einem andern zu dienen schuldig sein. Will aber ein Gesell nach der Zeit Meister werden und sich in eine Stadt setzen, so soll er vor seiner Heirath ein halb Jahr umb das Meisterstück arbeiten und sich bei der ehrlichen Zunft deswegen in Zeiten anmelden. Will er wenigstens ein Jahr als Gesell nicht aushalten und vor End dieses Jahres noch heirathen, soll der Zunft fl. u. 3 „ — verfallen.

9. Es kann ein Gesell nicht Meister werden, ehe bevor er das Meisterstück nicht gemacht hat, und zwar nach der Art, die man ihm zeigen wird. Es soll auch das Meisterstück unsträflich und ohne Tadel sein. Wird es sträflich erfunden, so soll er vor

jeden Fehler funfzig Pfennige Strafe zahlen. Hat er's aber gar nicht gelernet zu machen, so soll und kann er so lang nicht Meister werden, bis er's nicht lernet und machen kann. Darauf soll er der Altschaft eine Mahlzeit geben, welche aber nicht über fl. u. 6 „ — in Allem kosten soll, und in die Lade erlegen fl. u. 12 „ —. Ein Meisters Sohn aber, weil er vom Vater halbe Zunft hat, soll fl. u. 6 zahlen.

10. Wenn ein frembder Gesell wandern kombt, so soll er zum Knechtvater einkehren und allda 14 Tage arbeiten, alsdenn soll ihm ein Herr gegeben werden, auf den es folgen wird. Ehedessen aber soll ihme zu arbeiten nicht verstattet werden, er habe dann ein genugsames Zeugniss oder Passport. Ingleichen, wenn ein Gesell von hier anderswohin weg will, soll er von der Zunft einen Passport haben und davor fl. u. 1 „ — erlegen.

11-mo Ein Gesell soll vor einen Feierabend oder Tagwerk haben D. 8. Der Feierabend aber soll sein ein gross Paar Strümpf oder drei Weiberstrümpfe oder aber drei geförmte oder zwei Paar Mittelstrümpfe oder zwei Paar Mittelhandschu oder drei Paar grosse Socken oder drei Paar daumige Handschue oder zwei Schlafmützen oder vier Paar Mittelsocken oder vier Paar mitteldaumige Handschuhe oder fünf Paar kleine Strümpf oder vier Paar Rollen oder endlich vier Paar Weibersocken. Summa in aller dieser Arbeit, die mit Drahtnadlen gestrickt wird, soll in Allem nur die Hälfte gestrickt werden zum Feierabend, sie sei von Wolle, Zwiren oder von Baumwolle gestrickt.

12-mo Wenn ein Gesell wandern will, soll er seines Verhaltens wegen von der ehrlichen Zech ein Zeugnuss nehmen; begibet er sich in eine andere Stadt und gibet ihm daselbst ein Meister Arbeit, ohne dass der Gesell ein Zeugnuss aufzuweisen hat, so soll derselbe Meister sechs Gulden Strafe geben. Wann Gesellen verhanden, so sollen die ältesten Meister die nächsten zu solchen sein, doch soll keiner mehr denn einen Gesellen halten.

13. Wandert ein Gesell und arbeitet vor sich selbst an einem Ort im Lande ausser der Zechunion, kombt nachgehends, sich in eine Stadt zu setzen, der soll Strafe geben sechs Gulden.

14. Wenn ein Gesell von seinem Meister sich beurlauben will, so soll er gehalten sein, vierzehn Tag vorher es seinem Meister anzuzeigen; hinwieder soll es auch der Meister thun, wenn er dem Gesellen Urlaub geben will.

15. Der ehrlichen Zech soll ein Gesell, wenn er als Meister eingenommen wird, fl. 3 „ — erlegen, auch vor das Meistermahl fl. u. 5 zahlen. An den drei Gulden soll er bei dem Eingrüssen einen Gulden, den Rest terminweis, an jedem Zechtage funfzig Pfennige, abtragen; der nicht in derselben Stadt, da er sich setzet, gelernet hat, der soll anstatt der drei Gulden fünf Gulden zahlen.

16. Eines Meisters nachgelassener Sohn, Tochter oder Wittib haben jedes nur halbe Zunft; heirathen sie an einander, so haben sie ganze Zech und geben nichts, denn den Einbittgulden. So aber der Vater die Zech nicht ganz abgezahlet hat, so sollen die Kinder darumb die Zech nicht verloren haben, sondern mit der Zeit zahlen. Heirathet aber eines Meisters Sohn eine Frembde, so soll er in die Lade fl. u. 2, heirathet ein frembder Gesell eine Frembde, soll fl. u. 4, und heirathet ein Frembder eines Meisters Tochter, soll auch fl. u. 4 erlegen.

17. Welch' Meister oder Meisterin ihren Kindern die Zech nachhalten will, soll jährlich D. 25 in die Zech geben; thun sie es nicht jährlich, mögen sie es zu der Zeit, wenn das Kind in die Zech kombt, auf einmal einbringen; auch stehet in Jedes freien Willen, die Zech aufzulassen.

18. Es soll einem jeden alten oder jungen Meister, wenn er der Zunft ihr Gebühr völlig erleget, freistehen, Jung und Gesellen zu halten; es soll auch kein Gesell gezwungen werden, zu diesem oder jenem Meister zu gehen, sondern dahin der Gesell Lust hat.

19. Stirbt ein Meister oder dessen Weib oder Kinder, so sollen alle Meister zur Leiche gehen und bis zum Ende verharren; welcher darwider thun wird, soll D. 20 verfallen.

20. Es soll ausser der Strumpfstrickerzech in Städten Niemanden freistehen, allerhand grobe und feine Strumpfstrickerarbeit zu machen und damit zu handeln, worunter aber frembde vermauthete Waare nicht zu verstehen, welche Dutzet- und Stuckweise zu verkaufen ungewehret bleibet. Auch soll ausser der Jahrmarktzeit den übrigen, im Lande wohnhaften Strumpfstrickern verboten sein, Waare in eine Stadt zu bringen und zu verhandeln bei Verlierung der Waare, wovon das Zweitheil dem Gericht, das Drittheil aber der ehrlichen Zech heimfallen soll.

21. Der Jahrmarkt soll nach dem Einlauten gehalten werden und folglich Niemanden gehindert sein, zu verkaufen. Der Vor- und Nachjahrmarkt sollen den Frembden aus andern Städten nicht

gestattet sein bei Verlierung der Waare, sowie es auch bei andern Zechen observieret wird, zu verkaufen. Anbei soll kein Meister dem andern auf dem Markt oder Jahrmarkt die Käufer bei Strafe toties quoties D. 50 abrufen.

22. Jahrmarktszeit soll die Visitation bei einheimischen, auch frembden Strumpfstrickern frei stehen; wegen eines Fehlers soll die Waare nicht weg-, sondern eine Strafe nach Proportion genommen werden.

23. Einem Meister, der Diebstahl, Ehebruch und dergleichen criminelle Misshandlung begeht, soll das Handwerk, so lang er von einem löblichen Gericht nicht absolvieret ist, geleget sein; alsdenn soll er nach Erkenntnuss des Gerichts der ehrlichen Zech in Willen kommen und nach dem Verbrechen bis 6 oder 8 Gulden in die Lade geben.

24. Jährlich soll zu gewissen Zeiten ein Zechtag gehalten werden, dabei die verordnete Zunftmeister von Ein- und Ausgaben richtige Rechnung ablegen sollen, worauf die Erwählung folgen wird. Ist Jemand indessen aus der Altschaft gestorben, so soll dessen Stelle besetzt werden und Solcher gibet der Altschaft ein Mahl, aus welcher er ohne erhebliche Ursachen nicht mehr soll ausgeschlossen werden. Nach der Erwählung sollen jedesmal die Zunftarticul abgelesen werden, damit ein jeder Meister wissen möge, zu was er sich zu gehalten hat.

25. Auf des Zechmeisters Befehl soll sich die ehrliche Zech versammlen und, wer ohne genugsame Ursach ausbleibet, soll zur Strafe toties quoties 16 D. zahlen. Lässt der Zechdiener Einen bei dem Warnen aus, verfallt er D. 25, kombt Einer nicht auf die Stunde, so soll er D. 8 geben; woferne aber Einer nicht zu Hause wäre, wenn er gewarnet wird, und sein Weib ihn nicht entschuldiget, soll D. 10 zur Strafe geben.

26. Sollte Einer bei Versamblung der Zunft oder anderwo den Zunftmeister oder andere Meister mit unbilligen Worten schmähen, Lügen strafen oder sonst ungebührlich tractieren, soll zur Strafe D. 25 erlegen; Schmähungen aber, so die Ehre betreffen, Schläge, Blut und andere Injurien gebührendem löblichen Gericht zu strafen. Ebenermassen soll Der, so von der Versamblung ohne Erlaub gehet, D. 10 verfallen.

27. Es wird einem jeden Meister vergönnet, nach Wolle zu seiner Arbeit in die Wallachei zu reisen; sollte sich auch die Zunft

verwilligen, etliche Meister in die Wallachei oder anderswohin, auf Zunftration Wolle einzukaufen, zu verschicken, es mag ihr nicht gewehret werden.

28. Auswärtig soll einem Jeden frei sein, so gut, als möglich, Wolle einzukaufen; ist aber in loco vorräthige Wolle, so soll die Zunft correspondenter mit der ehrlichen Tuchmacherzunft den Accord mit der Wolle treffen; ohne des Zunftmeisters Wissen und Willen Wolle zu accordieren, ist nicht erlaubet und verfällt fl. u. 5 Strafe.

29. Welcher Meister Kammwolle oder Flocken in seine Arbeit mengen und befunden wird, soll die Arbeit verspielen, und wer ausgefertigte Arbeit verkauft, ehe sie von den Schaumeistern besichtiget ist, soll fl. u. 1 „ — Strafe erlegen. Dahero allerlei Arbeit, so nicht den Zunftsiegel hat, soll die Arbeit auch verlieren, davon dem Gericht das Drittheil, der Zunft aber das Zweitheil gebühret, es mag sein vor oder nach dem Jahrmarkt.

30. Denen Strumpfstrickern wird vergönnet, für ihre Noth Wolle zu färben, es sei mit Indig, blau, braun oder mit andern Farben, damit sie die ungrische Strümpfe auszieren, auch allerlei deutsche Strümpfe ausfertigen können. Es soll aber kein Meister bei fl. u. 2 Strafe keine Wolle oder Garn, so gefärbt oder auch noch weiss ist, kaufen, damit keinem Tuchmacher oder andern ehrlichen Meister ein Abbruch geschehe. Ja wenn auch Einer gewahr würde, dass ein Meister solche Wolle oder Garn gekauft hätte und es dem Zunftmeister nicht meldet, so soll er eben als der Käufer gestrafet werden.

31. Weiln vielerlei schöne und saubere Waaren von Strumpfstrickern pflegen gemacht, gestrickt und gewirkt zu werden, so sollen sich die jetzige und künftige Meister befleissigen, alle dergleichen Factur zu erlernen und in ein Aufnehmen zu bringen und sich auf den deutschen Fuss von Tag zu Tag zu setzen und sich zu bessern, jederzeit äusserst bemühen und niemalen unterlassen; widrigenfalls alle denen, die solche Waare, die in einer Stadt nicht gemacht werden kann, machen oder verkaufen wollen, Solches nicht gewehret, noch gehindert werden soll.

32. Hieher was zu setzen, zu ändern oder abzunehmen, soll sich ohne Wissen der gesambten löblichen Universität weder gesambte Zech, noch ein Meister bei der Provincialstrafe fl. u. 64 unterstehen.

Zur bleibenden Urkund haben diese der ehrlichen Strumpfstrickerzunft ertheilte Articul, mit unserm hier anhangenden Provincialsiegel bekräftigter, ausfertigen lassen.

Actum Claudiopoli 1724 die 22. Septembris.

3. Zunftartikel der Wollweber und Kupferschmiede vom Jahre 1729.[1]

Nos Carolus VI-tus et cetera memoriae commendamus et cetera, quod, cum ea sit principum erga populos, quibus divina dispensatione regendis praesunt, benignitas et munificentia, ut quos aut naturae dotibus ornatos aut ingenii et industriae artibus imbutos perspiciunt, eos et gratia sua complecti et speciali quadam libertatis praerogativa fovere soleant, quae tanquam plurimorum et gravium impendiis laborum parta, ne vitio temporis aut adversae fortunae invidia labefactaretur, subditi vicissim remis velisque enituntur atque ideo secuturae olim posteritati cum sui memoria duraturam tabulis eam notari satagunt; hinc fit, quod fraternitatum seu contuberniorum quorumvis opificum collegia in sui stabilimentum certas leges articulis pro vitae genere distinctas principum decretis et privilegiis, quorum praesidio artem manuum suarum libere et absque impeditione exercere ac promovere queant, ratihabendas haud infrequenter exorent; quorum instantiis etiam principes tanto assentiuntur promptius, quanto magis hoc ipso non solum opificum commodo, verum et suae et publici utilitati consultum iri animadvertunt. Proinde moti hoc argumento, fideles quoque nostri circumspecti: Petrus Schimert et Georgius Grome, magistri primarii, Martinus Schuster et Georgius

---

[1] Nr. 76/1729 der Acten des National-Archivs, Folioheft von sieben und einem halben, der Länge nach gebrochenen Bogen; der rechte Theil der Seiten enthält den Text der Wollweberartikel, der linke die Änderungen, welche dieselben für die Kupferschmiede erfuhren, die letzte Seite trägt die Aufschrift: „Constitutiones seu articuli czehales textorum panni grisei in Transsilvania, prouti mihi anno 1729 die 30. Julii ultimario ab egregia cancellaria Transilvanica post plenariam correctionem in puro exhibiti sunt, ex post pro unione cupri fabrorum confirmatae. Auf der dritten Seite steht links: Proiectum hoc lanariorum ad ceham cuprifabrorum conformatum, uti in lateribus sequentibus videre est: statt der gestrichenen Überschrift: Proiectum constitutionum et articulorum cehalium contubernii textorum panni grisii Cibiniensium, Coronensium et Heltensium, auf die der Text der Artikel folgt. Die für die Kupferschmiede gemachten Änderungen führen wir in den Noten an. Unter Z. 87/1726 der Acten findet sich in einem Folioheft von zwölf Bogen der deutsche Text der Wollweberartikel.

Joannes Kapp, commembra in Cibiniensi, nec non Martinus Burg et Joannes Kamner, magistri primarii in Coronensi, sic dictis liberis regiisque civitatibus nostris Saxonicalibus, item Michael Fleischer, magister primarius, Joannes Herberth et Georgius Roth, commembra in pago Heltensi sive Nagy Disznodiensi in haereditario nobis Transsilvaniae principatu situatis existentium ceharum seu contuberniorum panni grisei textorum in suis ipsorum propriis et reliquorum universorum earundem ceharum in ante latis civitatibus nostris Cibiniensi et Coroniensi nec non pago Heltensi sive Nagy Disznodiensi commorantium nominibus et in personis exhiberi fecerunt nobis et praesentari certas quasdam regulas seu articulos mutuo ipsorum consensu et unitis suffragiis pro statuminando inter ipsos vitae genere, nec non roborandis cehis seu contuberniis dicti opificii sui confectas et concinnatos tenoris infra scripti supplicatumque exstitit maiestati nostrae nomine quorum supra humillime, ut nos dictas regulas seu articulos tanquam in bonum praedictorum locorum et ceharum ac incrementum publici directas et conceptos authenticis literis nostris inseri et inscribi facientes pro eisdem modernis magistris et commembris panni grisei textoribus eorumque successoribus universis privilegialiter et perpetuo valitura gratiose acceptare et autoritate nostra caesarea regioque principali confirmare, approbare et ratificare dignaremus. Quarum quidem regulorum et articulorum tenor haec est:

1-mo Contubernium panni grisei textorum in qualibet civitate et loco quotannis ex senioribus duos cehae magistros sibi eligat et, si electi absque gravi ratione scilicet ob morbum, senectutem, viduitatem continuam officium hoc suscipere recusarent, in fiscum cehae quilibet decem florenos hungaricos exsolvat; elapsis vero dictis duobus annis nullus eorum invitus officium illud amplius gerere cogatur.

2-do Officium autem cehae magistrorum in eo consistit: ut omnia negotia cehalia diligenter et conscientiose procurent, arcam duarum serarum (cuius quilibet unam clavim a parte habeat, nullusque absente altero eandem aperire audeat) cum contentis bonulis, privilegiis et scripturis fideliter custodiant, obveniente aliquo negotio seniores, immo necessitate exigente totam ceham convocent, consulent, conclusa in effectum deducant et omnimode studeant, ut utilia promovere, domnosa vero et cehae praeiudiciosa vel ipsimet vel per alios suo loco amoliri possint. De praeceptis et erogatis formato per

cehae scribam calculo iustam rationem quotannis reddant, defectumque, si quis obvenerit, ipsimet bonificent, residuamque summam et calculum ultimarium in praesentia omnium praelegant et communicent. Quorum fatigiorum intuitu et pro administrationis recompensatione magistri cehales, senior quinque, iunior autem quatuor hungaricos florenos annuatim ex cassa cehali habebit.[1]

3-tio Pari etiam ratione quotannis cehae magistri cum senioribus capacem et artis arithmeticae peritum scribam eligant aut priorem confirment, qui cehae magistris informandis rationibus assistat, literasque attestatorias tam tironibus de completis institutionis suae annis quam passuales expedire possit, qui pro salario annuo tres florenos,[2] insuper pro singulis expeditionibus literarum praedictarum ab impetrante denarios quinquaginta, senior cehae magister etiam pro sigillo totidem denarios quinquaginta habeat.

4-to Seniorum collegium consistat ex praecipuis et capacioribus cehalibus subiectis, quorum numerus pro arbitrio et proportione cehali determinari poterit, ex quibus magistri cehae, inspectores opificii et praefectus seu pater sodalium[3] liberis votis eligantur; cehae scriba autem etiam ex ordine iuniorum, si capacior aliis sit, constitui potest et ex eo immediate pro commembro seniorum reputetur.

5-to Seniores aequali iure et beneficio cehalis horti, si quis est, utantur hac tamen lege, ut magistri cehae ex omnibus eiusdem proventibus duas portiones, alii autem seniores unam habeant, iuniores vero ius aliud in hortum non praetendant, nisi quod recreationis causa die solis et aliis feriis ibidem se divertere possint.[4]

6-to Insuper quotannis ex senioribus constituantur duo inspectatores seu censores, qui ex improviso et tempore ipsis conveniente ad minimum tamen quolibet anni quadrante semel cuiuslibet opificis officinas et manufacturas, ut et tempore nundinarum ab extraneis adductas merces visitent, defectuosas adimant, magistrisque cehae exhibeant, qui demum simul cum aliis duobus senioribus diiudicent, qualitatem defectus, an et quomodo mulctandus sit eiusmodi opifex, quae mulcta subinde exigenda et cehae in rationem proventuum consignanda erit excepta quarta parte, quae inspectoribus

---

[1] Beizufügen: „si fundus supererit."
[2] Ebenso: „si in cassa cehali tantum reperietur."
[3] Fällt fort: „et praefectus seu pater sodalium."
[4] Der ganze Artikel bleibt fort.

pro fatigio cedat. Si vero extranei mulctandi erunt, ubi assistentia magistratus locorum requiritur, exinde mediam partem praedictus magistratus, alteram vero ceha accipiat, conscientiose tamen hoc in passu procedendum erit, invigilandumque, ne quid ex passione vel iniusta ratione, quod nimirum vel aliquid novi vel solito melius ad durationem elaboratum sit, culpetur et puniatur. Immo licitum sit omnibus et singulis de novis, melioribus et utilioribus meditari inventionibus, in quantum nimirum publico provinciae commodo non deroganti, cuius rei specialem inspectionem non ipsimet cehales, sed locorum officiales, immo etiam provinciales curam habebunt et determinabunt, quid pro rei exigentia permittendum vel prohibendum sit, itaque eiusmodi opifices, qui prae aliis in opificii sui inventionibus et laboribus excellunt, seu seniores seu iuniores sint, contra insultus et invidiam conopificum specialiter protegendi erunt.

7-mo Praeses seu inspector sodalitatis etiam quotannis ex senioribus eligatur, qui cum duobus adhuc adiungendis assessoribus debitam sodalium habeat inspectionem et quovis quadrante anni instituto confluxu eos, qui forte elapso tempore aliquid contra cehales constitutiones bonosque mores peccarunt, corrigant et puniant eosque in sua obligatione contineant, pecunias poenales in arcam societatis recondant, cuius etiam duae sint claves, quarum unam primus illorum, alteram secundus ex sodalibus apud se habeat.[1]

8-vo Si quis a dicto confluxu cehali, nisi absentia, morbo vel alia causa fuerit impeditus, se subtraxerit, 1' h. fl. solvat; in sessionibus et conventu omnia bono ordine et decenter fluant, iuniores senioribus debitum semper honorem tribuant et respectum; hi vero in illos non dominentur, sed uti confratres tractent et, si quispiam inhonestis iniuriosisque verbis contubernialem suum laeserit, de facto depositione 1 fl. mulctabitur.

9-no Omni nova electionis occasione privilegia et articuli cehales publice praelegantur, ne quis se ignorantia constitutionum excusare possit.

10-mo Quidquid cehae magistri vel alii cehales consocii in sessione proposuerint, id facta sufficienti ventilatione secundum pluralitatem votorum decidatur.

11-mo Eo etiam tam magistri cehales quam alii opifices intendant, ne aliorum vel privatorum vel publici damno suum promoveant commodum, ideoque excessivo lucro abstineant, neque

---

[1] **Ebenso dieser.**

mediante deliberatione cehali aut privata suarum manufacturarum in praeiudicium emptorum certam liceat imponere taxam et pretium, sed quilibet, prouti cum emptore convenire poterit, res suas vendat. Si enim ceha in complexo huic statuto ageret contrarium, amissione suae libertatis, si vero privati quidam idem facere auserint, suspensione ab officio mulctabuntur.

12-mo Si casu quo sodalis vel opifex criminalis delicti accusatus fuerit, ut sunt: furtum, adulterium, homicidium et cetera, ex opificum numero et exercitio tamdiu excluditur, donec causa haec in iudicio decisa fuerit.

13-tio Quaelibet vidua post obitum sui mariti continuo viduitatis suae tempore opificium, si velit, exerceat (si pro more hactenus usitato quotannis cehae 3 florenos exsolvat); immo qua (!) vidua prae aliis omnibus opificii confratribus sanis et ad perficiendos labores idoneis habeat praerogativam, ut in promovendo opificio servos seu sodales cehales obtinere possit; tironem autem mortuo marito, licet eiusdem proprius sit filius, domi suae tenere non licet, sed eundem ad cehae magistros remittendum habet, ut illi de alio opifice faciant dispositionem, tiroque annos suae institutionis complere et opificium ex fundamento ediscere possit. Ut denique dictae viduae in opificii huius exercitio debito modo promoveantur, cehae magistris incumbit, ut invigilent, ne adiuncti opificii sodales labores suos perfunctorie agant, neque exercitium huius opificii pro commodo permissum eisdem damnum causet.

14-to Si quis ex opificibus alias sedulitate probatis incendio, furto vel alia eiusmodi fatalitate ad paupertatem redigatur, ut propriis sumptibus opificium amplius exercere nequeat, ex communi cassa cehali ipsi erga pignus vel cautionem ad tres annos sufficiens fieri debet pecuniaria anticipatio absque ullo interesse, quam vero elapsis tribus annis absque mora vel dilatione ulteriori cum gratiarum actione exsolvat.

15-to Rixas vel alias minoris considerationis controversias cehae magistri una cum senioribus componant, delinquentes in maiori causa usque ad 2 fl. puniant atque cehae rationibus inserant, reservatis tamen illis casibus, qui vel magistratum, vel iudicatum locorum ab antiquo concernerent.

16-to Si cehae magister consuetum signum seu tabulam propter aliquod negotium in tota ceha circulandum exmittit, absque ulla mora promovenda et nuncium recte exponendum; si alicubi tabula

haec non promovebitur aut sinistre nuncium significabitur, poena 1 fl. solvenda erit, nec iuvabit excusatio, quod a famulitio error commissus sit.

17-mo Omnes magistri et sodales integritati et honestis vivendi modis studeant, otio, maledictionibus, execrationibus, compotationibus, ingurgitationibus atque excessivis chartarum, tesserarum aliisque ludis scandalosis abstineant; contra facientes primo a ceha puniantur; si vero huic correctioni ceha manum admovere vel excedentes locum dare noluerint, magistratus pro qualitate delicti prudenti ac congruo moderamine poenas imponet, quo casu cehae magistris incumbit, debitam habere attentionem atque sub severa animadversione magistratui eiusmodi excessus absque dilatione significare.

18-vo Nulli opifici liceat instrumenta sua mechanica extra cehalibus vendere sub poena amissionis vel, si non amplius rehaberi possent, aequivalentis depositione.

19-no Si alicui magistro vel sodali ob transgressionem constitutionum poena dictata fuerit, neque ad aliam superiorem instantiam appellaverit, poenam tamen dare recusaverit, ille cum omnibus suis domesticis ab exercitio sui opificii prohibendus usque, dum de toto cehae satis fecerit.

20-mo In locis, ubi cehalia collegia existunt, extra tempus nundinarum annualium nullis extraneis, sed solum modo domesticis cehae panni grisei incorporatis opificibus merces suas exponere liceat, uti etiam omnibus aliis extracehalibus manufacturae panni grisei fabricatoribus (germanice Pfuschern oder Rieplern) interdicitur, ut neque tempore nundinarum, neque aliis quibuscunque diebus sive sua manu confectas sive ab aliis extracehalibus coemptas extra cehales merces venum exponere sub amissione earundem audeant, cuius pars dimidia locorum [magistratui],[1] dimidia vero cehae cedat.[2] Uti etiam praeemptio lanae praedictis extracehalibus sive tempore nundinarum vel fori hebdomadalis occasione sub eadem supra praememorata poena interdicitur. Quod ad lani textores cehae Heltensis autem concessum esto, ut manufacturas suas etiam in foris hebdomadalibus Cibinii venum exponere et vendere possint his conditionibus: 1-mo ut eas non in eodem cum lani textoribus Cibiniensibus, verum in aliquo separato loco eis a magistratu Cibi-

[1] Ist ausgelassen worden; im deutschen Text: „des Orts Obrigkeit.“

[2] Der Rest des Artikels fällt weg und für „panni grisei“ steht: „cupri fabrorum“ und „mercium cuprarum.“

niensi assignando venum exponant, 2-do operas suas in plateis aut alibi non circumportent et venales offerant, sed in dicto loco exponant sub poena amittendarum mercium, 3-tio nullus Heltensium qualibuscumque persuasionibus aut avocationibus ad se allicere emptores praesumat sub poena unius floreni toties quoties.

21. Quivis opificum professioni suae firmiter studeat et inhaereat, neve ab eadem nisi speciales et sufficientes habeat motivas et causas, se ad ulterius etiam oeconomiae exercitium abduci patiatur, quandoquidem eius modi multifariae distractiones nil nisi domnificationes causant illique, qui operas aliquas conficiendas curare vellent, molesta hac dilatione impediuntur. Cuius rei et defectus magistratus condignam habebit curam, ut opifices in exercendo suo opificio sint constantes; ubi tamen pro exigentia circumstantiarum apud quosdam dispensatio locum habebit,[1] specialiter quidem lani textores Heltenses, utpote quibus imposterum etiam perinde ut hactenus permissa sit ruricultura et res aurigaria, ab hac restrictione ad solum opificium exempti sunto.

22-do Quod conditiones instituendi et absolvendi tironis attinet, nullus opificum tironem instituendum suscipere audeat, nisi ipsemet duos annos integros qua cehae incorporatus opifex compleverit, neque tironem iuniorem, quam qui de pleno 16 aetatis annos exegerit, opificio addiscendo applicare audeat, faciantque uterque primo per 14 dies experimentum, an utrique nova haec applicatio conveniat. Instituta hac proba utriusque consensu cehae magistri requirendi, ut terminum de formando utraque ex parte contractu praefigant, quo dato parentes seu curatores tironis compareant et authenticum legitimae et honestae suae nativitatis producant testimonium cautionemque in scriptis praestent, quod instituendus tiro contra cehales constitutiones nunquam aliquid agere, multominus in loco cehalibus constitutionibus destituto sedem suam figere atque in praeiudicium et damnum cehae opificium extracehaliter exercere velit, in casu contraventionis autem h. fl. 25 in una magistratui loci, in altera vero medietate contubernio cedendos cavens vel delinquens solvere teneatur. Quibus rite peractis tam tiro, quam caventes ut et opifex regesto cehali cum anno dieque inscribetur atque hac occasione tiro 8 h. fl. magisterque totidem dabit,[2] quorum pars

[1] Hier schliesst der Artikel.

[2] Für: „tiro 8 h. fl. magisterque totidem“ ist zu setzen: „tiro 12 h. fl.“ Die Befreiung des Meisters von der Zahlung erfolgte, weil bei diesem Hand-

dimidia in arcam cehae seponenda et in rationem assumenda, altera senioribus inter se aequaliter dividenda cedet. Deposita pecunia articuli cehales institutionis tam opifici quam tironi praelegentur, ab utrisque diligenter attendendi et stricte observandi, uti sunt Nr. 23, 24, 25. Sicque tiro, si sit opificis filius, duos, alii vero acceptandi quatuor integros annos in institutione complebunt, prouti opificis filius hac etiam gaudeat praerogativa, ut ad proportionem annorum servitutis in pecunia etiam tantum medietatem solvat.

23-tio Durantibus institutionis annis ab initio usque ad finem quivis opificum tironem suum in omnibus requisitis dexterrime instruat nihilque, quod ad perfectam et plenariam notitiam eiusdem spectat, occultet, cuius specialem magistri ceharum habeant curam atque pro rei exigentia eiusmodi opifices de praestanda sua obligatione commonefaciant. Et ut in suo opificii exercitio tirones eo perfectiores reddantur, extra opificium obvenientibus in domo laboribus neque opificis neque eiusdem uxoris iussu applicari debeat, praeterquam si de die una duabusve horis et in anno una duabusve diebus extraordinariis eiusmodi occupationibus eos adhibendi necessitas exigat, quod absque ulla difficultate iisdem tironibus praestandum erit; magister autem hoc in puncto excessum faciens toties quoties fl. 3 poenam incurret.[1] Ab ista tamen adstrictione ad solos labores opificiales eximuntur, uti supra articulo 21-mo ipsi opifices Heltenses, sic etiam eorum tirones et sodales, utpote quos pro rerum exigentia liceat rei rurali et aurigariae applicare.

24-to Durante disciplinae tempore magistri tironibus calceos, victumque quotidianum et annuatim bombycem indusium et caligas procurent,[2] finitis institutionis annis vestimenta 10 h. fl. importantia ipsis confici curent.

25-to Si quis tiro absque gravi causa et absque praescitu cehae magistri a domino vel magistro suo discesserit, prima vice h. fl. 2, secunda h. fl. 4, tertia vice h. fl. 8 pendat. Si vero quarta vice id tractaverit, nunquam amplius recipiatur.

26-to Elapsis dictis disciplinae annis solito more a servitio

---

werk der Lehrjunge ihm anfangs durch Ungeschick vielen Schaden bereiten könne, indem er oft durch einen übelen Schlag die Arbeit eines oder auch mehrerer Tage verderbe.

[1] Der Rest fällt folgerichtig fort, wenn es auch nicht angegeben ist.

[2] Hier endigt der Artikel aus dem Grunde, der zu dem 22. angeführt worden ist.

absolvatur et praefecto sodalium[1] praesentetur tanquam opificii gnarus sodalis depositisque in cassam sodalium[2] h. fl. 3 absque ulla ulteriori erogatione et praestatione convivii in eorundem consortium assumatur et inscribatur, qua occasione eidem articuli sodalium praelegentur, nempe sequentes art. 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34.

27-mo Finitis supra dictis institutionis annis sodalis a tirocinio absolutus in statu libero unico adhuc anno apud magistrum suum in conditione maneat et ad contestandam acceptae instructionis gratitudinem labores erga determinatam taxam et solutionem praestet, uti eundem etiam suus magister in domo et labore suo ad minimum unius adhuc anni spatio detinere tenetur. Denique antequam duos annos hic vel alibi impleverit et perfectam sui opificii non habuerit notitiam, literae documentales ipsi ne extradentur. His vero finitis acceptisque literis praedictis attestatoriis stabit in eius arbitrio, an in eo, quo opificium didicit, loco ulterius permanere vel vero maioris experientiae causa in instanti vel tardius peregrinari velit.

28-vo Quandoquidem in peregrinatione multum experiri liceat et tales homines experti tam opificii quam publici procurandi ratione meliora prae aliis praestare possint servitia, hinc omnibus sodalibus imponitur, ut exactis supra dictis terminis in vel extra patriam 2 annis peregrinentur et quid alibi in suo opificio in melius agatur, observent neque facile seniores in constituta hac 2 annorum periodo dispensationem admittere debent, nisi quispiam vel morbida constitutione vel aliis gravissimis rationibus se excusandum esse demonstret; quo casu tamen denique ter integros annos qua edoctus sodalis opificium in alterius officina exerceat, neque prius in consortium cehale admittatur, nisi supra allegato modo causae itidem rationabiles dispensationem mereantur.

29-no Ab exteris locis adveniens sodalis apud praedictum praefectum seu patrem sodalium adventum suum significet literasque passuales producat, quae, si authentice compertae fuerint, eundem in sua domo et officina ad 14 dies detinere et laboribus suis ordinaria taxa solvendis applicare potest. Interea tamen eiusdem

[1] Für: „praefecto sodalium“ cehae.

[2] Für: „sodalium“ „cehae“; denn es sei bei dieser Zunft auch im deutschen Reiche überall Brauch, dass sich die Gesellen gemeinschaftlich mit den Meistern versammelten.

adventum magistro cehali significabit, in cuius tandem stabit arbitrio, an neoadvenientem in officinam suam laboratoriam, si nullum alium habeat, assumere, si vero eiusdem opera non opus habebit, senioribus totius cehae significabitur atque illi ex opificibus assignabitur, qui diutius absque sodale fuit vel ob senectutem aut debilitatem prae aliis eiusdem assistentia opus habuerit, quo casu praeprimis ad viduas reflexio facienda erit. Si vero quispiam ex opificibus alio ex loco per nuncium vel scripto tenus pro sua necessitate sodalem procuraverit, apud eundem per anni spatium continere debebit, nec ab inde sub hoc spatio aliorsum avocari poterit. Neque liceat praedictis opificibus eiusmodi sodales in alterius officina existentes vel auctione salarii vel alio quocunque modo ad se allicere sub poena fl. 3 toties quoties solvenda, iterataque sodalis restitutione. Si omnes cehae confratres singulis sodalibus iam provisi essent, liceat unicuique plures etiam sibi adiungere. Tales vero, qui extantes contra ceham commiserunt excessus, nullum sodalem obtinere debent, antequam cehae debitam praestiterint satisfactionem.[1]

30-mo Nulli ex sodalibus, qui opificigam dum adiunctus est, liceat absque permissione sui magistri petulanter exspatiari, feriari et otiari sub sequenti poena, ut, si nimirum medio die absque licentia magistri sibi fecerit vacationem, mediam, si vero tota die, totam solutionem hebdamodalem amittat, quae a magistro, subtracto prius neglecto tempore, in arcam cehalem administranda erit, nihilo minus tamen sodalis apud suum magistrum in labore continuare tenebitur sub poena incarcerationis a magistratu loci infligenda; casu quo vero talis sodalis fuga sibi consulere vellet, a nullo opifice in provincia in officinam admittendus erit, nisi prius cehae loci, unde aufugit, plenariam dedit satisfactionem et mulctum fl. 6 deposuerit. Praedicta vero poena in eos etiam extendetur, qui ferias diei lunae (vulgo blau Montag) celebrare praesument, quae feriae per praesentes constitutiones de toto tolluntur et prohibentur. Et si sodalis eiusmodi absque licentia sui magistri extra domum pernoctaverit, prima vice fl. 1, secunda fl. 2, tertia fl. 3 cehae in poenam solvet; si vero pluries idem perpetraverit, a nullo opifice ad officinam suam admittendus erit; si vero magister sodalis sui vel sodalis magistri sui conditionem ulteriorem laboris continua-

[1] Beizufügen: „Quemadmodum etiam nullus opifex sodalem, a ceha pro indigno reputatum, opificio suo privato adhibere debet."

tionem pernunciare velit, uterque hanc suam intentionem quatuordecim diebus ante discessum vel dimissionem significabit.

31-mo Si quis sodalium in peregrinatione opificium suum extracehaliter exercuerit, cehae 10 h. fl. poenam pendat; denique reflexio et distinctio facienda inter eum, qui sponte et malitiose et qui necessitate urgente tale quid perpetraverit, quod seniores pro renata et pro multiplicatione cehali vel leviori vel rigorosiori modo determinandum habebunt.

32-do Solutio et taxa laboris in eo consistet, ut pro pondere disrumpendae et discutiendae lanae dentur d. 24, pro netione filorum integri panni in longitudinem necessariorum (germanice Vörff) d. 30, pro filis in latitudinem intexendis (germanice Eintrag) d. 20, pro textura unius integri panni d. 12. Haecque limitatio solutionis sodalium Cibinii, Coronae et Heltae et ubique locorum, ubi de facto ceha existit vel sequenti tempore constituenda erit, una sit, eademque absque ulla exceptione observetur, ne confusio exinde oriatur, sub poena fl. 6 toties quoties a magistris solvenda. Nemo etiam opificum vel viduarum discussione lanae (Wollschlagen) aliquem adhibeat, quam qui cehaliter opifico adstrictus est. Lanam vero carminare et nere omnibus indifferenter liceat.[1]

33-tio Conceditur insuper sodalibus, ut quovis anno honestam collationem seu convivium instituant atque in huius ratione ex sua cassa pro unaquaque persona d. 50 numerabuntur.[2]

34-to Quicunque se cehae incorporare vult, duos cehae magistros conveniat eisdemque tam de legitima et libera sua nativitate, quam rite peractis instructionis suae annis, nec non de ulteriori domi, quam exteris, si peregrinatus fuerit, vitae honestate sua producat attestata, quibus perspectis, si compertum fuerit, quod non sit spurius neque iobbagio vel malae famae homo, ad magistratum loci dirigendus, ut ibidem primo ius civitatis acquiratur et protocollo et

[1] Für diesen Artikel ist zu setzen: „Solutio hebdomadalis sequenti modo regulatur, ut habeat: noviter ex tirone creatus sodalis d. 34, mediocriter opificii gnarus d. 48, optimus et perfectus d. 68, qui etiam consueta et stata hora labori se accingere, omnique cum industria usque ad solitum terminum continuare tenentur. Neque licet magistro vel sodalibus, alios quam cehaliter instructos opificii laboribus adhibere."

[2] Statt dieses Artikels steht der folgende: „Conceditur insuper sodalibus, ut certo tempore semel in anno, quando nimirum aliquis ex tironibus iuxta usitatum in imperio Germanico morem pro sodale creatur et lavatur, honestam collationem seu convivium instituant, pro quo lavandus u. fl. 12 opificio solvet."

numero civium inseratur; quo peracto productoque desuper in scriptis authentico et consueti magisterii specimine in praesentia cehalium inspectorum faciat atque deinde cehae incorporetur, plenamque opificii exercendi facultatem habeat, solvat tamen praevie:[1] extraneus, qui opificium alibi didicit, hungaricos florenos 25,[2] extraneus, qui in loco didicit, fl. 15,[3] domesticus filius civicus, qui domi instructionis annos peregit fl. 12,[4] si filius sit opificis, fl. 6[5] et quidem bessem praedictarum summarum mox et de facto, trientem vero sub spatio quatuor annorum deponet. Si vero peregrinus viduam vel filiam opificis duxerit, summa a fl. 25 superius notata ad fl. 15[6] limitabitur,[7] expensas tamen pro molarum beneficio a parte solvet, praeter hanc in paratis deponendam et inferius art. 35 determinatam summam nihil amplius neque pecunia neque conviviis solvere tenetur extra conviviolum tempore exhibendi speciminis magisterialis in art. 36 comprehensum.

35-to Si sodalis magisterii sui specimen exhibere intendit et magistris ceharum suam intentionem significat, intra 14 dies et non serius eidem terminus praefigendus est. Specimen vero consistet in praeparatione totius panni ab ulnis 50, in cuius praeparationem lanam ipsemet carminare, baculo lanario discutere, nere atque in praesentia inspectorum fila totius panni necessaria in longitudinem proiectare, in sella textoria suo loco inserere et texere debet.[8] Quo peracto confectus pannus a duobus inspectoribus cehae magistris etiam repraesentatur, qui una cum prioribus decernendum habent,

---

[1] Für: „solvat tamen praevie“: „Ante conficiendum vero magisterii specimen singulis 4 hebdomadibus omnes opifices cehales circulare sibique desuper licentiam exorare tenetur atque solvat praevie.

[2] Für: „25“ „36“.

[3] Für: „15“ „25“.

[4] Für: „12“ „18“.

[5] Für: „6“ „10“.

[6] Für: „15“ „20“.

[7] Der übrige Theil des Artikels hat fortzufallen, wenn es auch nicht ausdrücklich bemerkt ist. Die Erhöhung der Gebühren für die Kupferschmiede wird damit begründet, dass sie in Wien und an anderen deutschen Orten viel mehr zu zahlen gehalten seien und ihre Zunft keine anderen Einkünfte habe.

[8] Für: „Specimen“ . . . „debet“ ist zu setzen: „Specimen vero consistet: 1. in conficiendo cremati cacabo (Brandweinkessel), 2. in magno aheno cum manubrio (Kessel mit Henkel), 3. igni tabulo (Gluthpfanne), 4. Carnis recenditorio (Fleischwanne).

anne pannus [1] sit perfectus vel defectuosus, sique aliqualis solummodo reperiatur error, condigna eidem infligatur mulcta, quae tamen unius floreni ungarici summam excedere non debet; si vero ex hoc specimine comperiatur, quod sodalis nondum condignas cehalibus operas conficere possit, in conditione et numero sodalium manebit usque dum opificii specimen absque palpabili defectu praestare didicerit.

36-to Occasione producendi huius speciminis novus opifex cehae magistros et inspectores prandiolo tribus ferculis coctis et aliquali assatura consistente, quod tamen una cum moderate consummendo vino tres florenos non excedat, accomodabit atque in praesentatione sui speciminis collegio seniorum 6 fl. numerabit.

37-mo Omnia alia et singula ceharum convivia quocunque nomine veniant sub poena fl. 50 toties quoties, magistratui locorum deponenda, tolluntur et prohibentur, excepto, quod annuatim pro sua convenientia ex expensis cehalibus honestum sed temperatum convivium cehaliter instituere permittitur, ubi pro singulis personis seniorum singuli floreni, pro singulis reliquis vero iunioribus magistris d. 60 ex cassa cehali levabuntur. Praeterea vero omnes aliae etiam ultroneae collationes, cuiuscunque sint nominis et qualitatis, de toto prohibentur, ne eiusmodi spontanea conviviola in consuetudinem et subinde in debitam obligationem commutentur, sed omne, quod impendendum erit, praedicto modo in pecunia solvatur.

38-vo Tolluntur etiam hisce omnes communes ceharum hactenus usitati labores, operarumque praestationes, quocunque nomine veniant, quibus nimirum iuniores opifices hactenus ab oeconomia et labore suo domestico distracti et maximo opere domnifacti sunt. Ea propter subsecuturo tempore cehae magistri, iuniores cehae confratres nullis cehalibus multo minus propriis suis laboribus applicabunt, sed omnia in cehae rationem perficienda negotia per servum cehalem et in specie circa molam fullonicam per constituendos, ut infra puncto 40-mo habetur, inspectores et sub horum directione per conducendos sumptibus communibus rei gnaros operarios ac fabros lignarios perfici curabunt, ut consocii cehales domi rebus et manufacturis suis expediendis curam et operam adhibere possint.[2]

39-mo Comitiva funerum cehalium etiam moderanda videtur, ita ut mortuo opifice totius contubernii media, mortua femina autem

[1] Für: „confectus pannus“ „confecta vasa“, für: „pannus“ „vasa“.
[2] Der ganze Artikel fällt fort.

quarta solum pars et in casu funeris natorum vero adhuc minor numerus processum funebralem unacum portatoribus constituat. Nec licet aliam extraneam ceham ad processum funebralem provocare; super quibus distinctis casibus magister cehae dispositionem habebit; si vero ipse moriatur, tota ceha funus sequi debebit.[1]

40-mo Quotannis etiam duo inspectores molarum fullonicarum constituendi sunt, qui diligenter habeant curam, ut eiusdem proventus accuratissime notentur; quandoquidem de omni panno condensando Cibinii et Heltae d. 9, Coronae autem ob paucitatem opificum d. 12 deinceps solvendi erunt; et si quid in iisdem reparandum obveniet, in tempore adhuc et, antequam maior damnificatio accrescat, reparari procurabunt et instructionem dabunt, quomodo meliori modo reparationes instituendae sint, conductis ad id fabris lignariis aut aliis, quibus indigebunt, operariis parato aere ex cassa cehali exsolvendis operariis pensa laborum omni attentione iniungant, expensasque fideliter consignent et ad rationes cehales deducant; quo fine singulis anni quadrantibus omnes cehales opifices convenient, calculumque facient, quid quilibet pro suis compressis in fullonica pannis ad cassam cehalem solvendum habeat atque de facto in paratis deponet; insuper etiam ab inspectoribus omnes molarum erogationes producentur, fietque illorum debita compensatio uti etiam cuique inspectori molarum pro suo fatigio annuatim h. fl. 12 ex hac cassa cehali solvendi erunt. In molis fullonicis et praeparandis ibidem pannis prior tempore potior fit iure et admissione; si vero ex speciali et urgente necessitate quispiam opificum prae aliis expediri velit, cehae magistrum primarium requirendum habet, ut eidem, si videbitur, dispensare et directori fullonicae ratione dispensationis commissionem dare possit.[2]

41-mo Quoniam ex erectione molarum fullonicarum subsecuturis opificibus magna sublevatio et beneficium accrescit, cum praeteritis temporibus seniores opifices molestissimos cehales labores perficere debuerunt et absque dubio in promovenda sua oeconomia domestica impedimentum et damnum passi sunt, itaque cehae incorporandus novitius, qui neque fatigia, neque expensas exstruendis molis habuit, irremmissibiliter semel pro semper fl. 6 deponet,

---

[1] Beizufügen: „Qui vero absque ulla excusatione processui funebrali emanserit, solvet den. 50.“

[2] Dieser Artikel fällt fort.

quorum fl. 3 collegio seniorum aequaliter inter se distribuendi, tres vero in computum rationis cehalis veniant.[1]

42-do Liceat cehae incorporatis panni grisii textoribus lanam provincialem generis omnis sive ovium sive agnorum, sit ubique et quandocunque et quidem intra provinciam pondere articulo 46 specificato, extra provinciam autem sic, uti poterunt, coëmere atque exinde sic dictum pannum griseum tam in ordinaria (cuius panni integri longitudo consistat ex 50 ulnis Transsilvanicis in sella textoria, compressus vero in fullonica ulnis 34, in latitudine vero sit unius et octalis ulnae Transsilvanicae), ut et in omni alia maiori et minori quantitate latiori vel angustiori forma, melioris vel vilioris etiam sortis[2] pro suo arbitrio et emptorum desiderio sive cum sive absque petiis, prouti vendibilis foret, conficere et quocunque loco, ubi nimirum cehales huiusmodi opificis non dantur iuxta art. 20 sive domi sive alibi in foris hebdomadalibus et nundinis publicis, immo etiam extra praedictos panni grisei textores aliis etiam quibuscunque sartoribus, mercatoribus et cuiuscunque conditionis hominibus permissum est, cum dicto panno griseo ex eoque conficiendis vestimentis non modo intra provinciam mercaturam liberam exercere, verum etiam eum et eo ut pannum praedictum extra provinciam educere et divendere possint, ita tamen, ne provincia ratione huius facturae aliqualem patiatur defectum iuxta approb. const. part. 3 tit. 85 art. 1. Licitum erit equidem aliis etiam et quibuscunque eiusmodi pannum griseum conficere et pro sua necessitate domestica usurpare, aliis vero diverdere et illius quaesturam exercere de toto sit prohibitum et quidem expressa cum conditione, ut, si quis hoc peccasse comprehenderetur, factas merces et pannos amittat, quarum dimidietas cehae, altera magistratui loci cedat.[3]

---

[1] Statt dieses Artikels ist der folgende zu setzen: „Quoniam sedilia cehalia in templo eorundemque requisita et tegumenta non levibus conservantur sumptibus, quivis cuprifaber, cum eidem locus ibidem assignatur, in cassam cehalem solvat u. fl. 4, de quibus cehae magistri necessarias sediliorum expensas procurent et desuper rationem exhibeant.

[2] Der deutsche Text hat dafür: wie auch gröberer oder feiner Qualität und Gattung.

[3] Für diesen Artikel steht der folgende: Liceat praedictis cuprifabris pro necessitate sui opificii cuprum tam crudum quam mediocriter excusum, uti hactenus, tam ex Ungariae civitate Schmoelnitziensi quam banatu Temesvariensi usitato et currenti cum domesticis pretio emere et in provinciam introducere, vetitumque sit aliis cuiuscunque conditionis hominibus in prae-

43-tio Omnes praedicti panni cuiuscunque sint longitudinis et latitudinis ab ordinariis inspectoribus visitandi et comperta eiusdem integritate et bonitate signo consueto cehali notandi, uti culpa opificis defectuosi confiscandi sunt, quarum itidem partem dimidiam ceha, alteram magistratus loci accipiet. Si autem extra culpam opificis ex nimia compressione fullonica defectus cehali non notandus, sed opifici relinquendus, ut eundem absque signo qua defectuosum, prouti occasio feret, vendere possit.[1]

44-to Liceat etiam praedictis panni grisei textoribus, ubicunque placuerit, in provincia, in civitatibus vel pagis sedem suam sumere et, si attestata cehalia habebunt, opificium exercere, modo constitutionibus cehalibus se accomodent et, si ex defectu expensarum speciale a sacratissima maiestate privilegium impetrare non possint, proxime adiacentibus locorum cehis se incorporent, secus instrumenta iisdem dementur et exercitium opificii prohibebitur.[2]

45-to Ut vero omni praemetuendo dolo et fraudi obexponi possit, omnes panni grisei[3] solito signo cehali notari debent, sique alicubi in provincia ab extracehalibus eiusmodi confecti et signo destituti panni[3] reperientur, absque exceptione amittentur et confiscabuntur, cuius dimidia pars magistratui locorum, altera cehae

---

iudicium et damnum publici cehaeque ibidem cuprum praeemere et cum eodem in provincia quaesturam exercere, sed soli unioni cuprifabrorum liceat, e medio sui aliquem constituere, qui a prima manu cuprum emere, opificibus pro necessitate distribuere; hocque modo caritas mercium evitari possit, prouti etiam omnibus opificibus singulariter libertas eo eundi et emendi conceditur. Quoniam tam de vetita introductione mercium extranearum cuprearum in provincia praeparabilium attritique cupri privative cehalibus concessa emptione aliisque adhuc cehae libertatibus in divorum principum Bathoriano, anno 1585 die 20. Mai emanato, deinde etiam Bethleniano, anno 1622 die 28. Julii renovato atque ultimarie a piae memoriae principe Apafi confirmato privilegio speciales tam pro publico, tam cehae huius emolumento extant rationes et considerationes, ideoque eaedem literae privilegiales atque omnia earundem contenta verbo imperatorio regio clementissime confirmantur atque pro futura observatione instrumento huic privilegiali de verbo ad verbum inseruntur.

[1] Für diesen Artikel ist der folgende zu setzen: Omnes cupreae merces maiores et minores ab ordinariis inspectoribus visitandae et comperta earundem integritate et bonitate signo consueto cehali notandae, uti culpa opificis defectuosi confiscandae sunt, quarum partem dimidiam ceha, alteram magistratus loci accipiet.

[2] Am Rande neben diesem Artikel steht: „cum 47 conferenda."

[3] Dafür: „merces cupreae."

cedet. Qua de causa etiam teloniatores et tricesimatores in confiniis diligentissime invigilare debebunt et a quaestoribus panni huius grisei[1] attestata producenda expetent et investigabunt, quot et unde tales panni[1] adferantur, sique comperient, eosdem non ab opificibus cehalibus esse confectos et emptos, in rationem aerarii regii confiscabunt.

46-to Panni grisei textores[2] tam in civitate Cibiniensi, Coronensi et pago Helta,[3] in singulis praedictis locis distinctam habentes ceham (immo, si in aliis etiam locis subsequenti tempore cehae constituerentur), quemadmodum in omnibus aliis institutis et consuetudinibus cehalibus parem habent libertatem, sic etiam in coemptione et mensuratione lonae[4] simili utantur pondere, in 20 libris Viennensibus constante,[5] sub poena fl. 3.

47-mo Si in aliis locis habitantes panni grisii textores[6] extracehales[7] se cum praedictis modernis cehis unire voluerint, iidem etiam his articulis utantur et se accommodent hac tamen cum conditione, ut de nova constituenda et in unionem recipienda ceha a sacratissima sua maiestate privilegium particulare desuper impetrare teneantur.[8]

48-vo Antiquae et priores huius cehae constitutiones et consuetudines cehales in veteribus scripturis et privilegiis cehalibus contentae, si novis istis constitutionibus et articulis contrariantur, de toto tolluntur, cassantur et annihilantur, neque ceha novas et publico commodo contrarias constitutiones sine consensu et approbatione principis condere audeat sub amissione suae libertatis.

---

[1] Dafür: „mercium harum cuprearum“ und „merces cupreae.“

[2] Dafür: „cupri fabri.“

[3] Für: „et pago Helta“ „Schaessburgensi, Mediensi, Bistritziensi, Claudiopoli.“

[4] Für „lanae“ „cupri.“

[5] Für: „in . . . constante“ „Viennensi.“

[6] Dafür: „cupri fabri.“

[7] Beizufügen: „a cehalibus tamen legitime instituti.“

[8] Es ist folgender Artikel einzufügen: Quoniam solitae personales opificum ad nundinas profectiones tam publici quam privatorum commodo obesse videntur, dum singuli singulares etiam expensas et fatigia impendere, domique curas et labores negligere debeant, conceditur praedictae cehae opificibus, ut merces suas uni vel duobus cehalibus vel etiam aliis quibuscunque patriotis domi vendere, iidemque postmodum easdem ad nundinas provinciales vel etiam extra provinciam distrahere possint, ita tamen, ne provincia ratione harum mercium aliquem patiatur defectum iuxta approb. constit. p. 3 tit. 85 art. 1.

Nos itaque muneris nostri regii competentia supremaeque potestatis nostrae plenitudine praescriptas universas regulas seu articulos nomine quorum supra maiestati nostrae praesentatas et exhibitos praesentibusque literis nostris de verbo ad verbum insertas et inscriptos ordinis et bonae inter ipsos harmoniae causa, quoad omnia eorundem puncta, continentias et clausulas eatenus, quatenus rite et legitime ac absque praeiudicio aliorum compacta sunt, ratas, gratos et accepta habentes benigne acceptavimus, approbavimus et ratificavimus atque pro supra fatis magistris panni grisei textoribus totaque eiusdem cehae communitate praedictarum civitatum nostrarum Cibiniensis et Coronensis, nec non pagi Heltensis seu Nagy Disznodiensis eorundemque successoribus modo praescripto ad amussim observandas privilegialiterque tenendos, autoritate nostra caesareo regioque principali confirmavimus et, cum huiusmodi ceharum seu contuberniorum erectio etiam servitio nostro ac publico principatus multum prosit, benigne volumus, ut supremum nostrum in Transsylvania gubernium regium praerepetitos panni grisei textores in hisce praeinsertis suis privilegiis contra quosvis turbatores valide manuteneat et protegat. Prout acceptamus, approbamus, confirmamus, ratificamusque et volumus. Harum nostrarum pendentis et authentici sigilli nostri secretioris munimine roboratarum vigore et testimonio literarum mediante.

Datum in civitate nostra Vienna Austriae.[1]

4. Zunftartikel der Mauerer vom 16. April 1738.[2]

Wir Burgermeister, Königs- und Stuhlsrichtere, wie auch gesambter Rath der königlichen Haupt-Herrmannstadt geben hiermit Allen und Jeden, denen es zu wissen gebühret, zu vernehmen, was gestalten von geraumer Zeit hero in der hiesigen ehrlichen Maurerzunft verschiedene Unordnungen eingeschlichen, dahero wir von Amptswegen zu dererselben Einstellung gesehen und haben nachfolgende Älteste sothaner ehrlichen Maurerzunft, nämlich Michael Möss, ältesten Zunftmeister, Georgium Lang, Thomam Schmied, Georgium Preffling, jüngsten Zunftmeister, und Thomam Drottloff constituieret und mit ihnen dererselben Beschaffenheit gemein-

[1] Damit schliesst das Actenstück.

[2] Der im Nachfolgenden aus dem Magistratsprotocoll mitgetheilte Text ist mit geringen Abweichungen auch unter Nr. 78/1738 der Acten des Nationalarchivs zu finden.

schaftlich untersuchet; da denn befunden worden, dass ihre alte Zunftarticul, so sie anno 1552 von der löblichen sächsischen Universität erhalten, theils nach denen jetzigen Zeitumbständen impracticable, theils auch sowohl die dermalen lebende Zunftgenossen, als auch ihre Vorfahren von sothanen Articuln abgegangen sind; mithin sie uns selbsten geziemend ersuchet, gedachte Articul in authentica forma zu ihrer künftighin fest zu haltenden Richtschnur zu verleihen. Diesem ihrem billigen Begehren Genüge zu leisten, haben wir in unserer gewöhnlichen Rathssession nachstehende Articul zu künftiger Festhaltung einmüthig beschlossen, nämlich:

1-mo Es soll die gesambte Zunft alle zwei Jahre zwei ehrliche Meister aus der Altschaft zu Zunftmeistern erwählen und, wann die erwählte ohne erhebliche Ursache, als da sind: Krankheit, allzuhohes Alter und beständiger Wittwenstand, das Ampt nicht annehmen wollten, sollen sie in die Zunftlade ein jeder 6 u. fl. unwidersprechlich erlegen; wenn aber die obige zwei Jahr verflossen sein, soll keiner aus bemeldten Zunftmeistere wider seinen freien Willen sothanes Zunftmeisterampt länger zu vertreten gezwungen werden.

2-do Die Schuldigkeit der Zunftmeister soll sein, alle das gesambte Handwerk betreffende Sachen fleissig und gewissenhaft zu beobachten, die mit zwei Schlössern versehene Lade (worzu ein jeder einen besondern Schlüssel haben und keiner ohne den andern solche eröffnen soll) und darinnen befindliche, der Zunft gehörige Sachen, Privilegien und Scripturen treulich zu bewahren, die Altschaft oder die gesambte Zunft bei erforderlicher Nothwendigkeit zusammen zu berufen, mit ihnen das Nöthige abzuhandeln, das Abgehandelte ins Werk zu stellen, wohl Acht zu geben, dass weder inner- noch ausserhalb der Zunft Etwas zu ihrem Nachtheil oder Schaden vorgehe, und, so Was vorgehen möchte, Solches abzustellen oder gehörigen Orts abzustellen zu suchen. Die Einnahme und Ausgabe der Zunft vermittelst des Zunftschreibers treulich zu verrechnen und, was die Rechnung zeigen wird, bei Ablegung des Ampts in baarem Gelde gut zu machen und in wie Vielen solches bestehe, der ganzen Zunft öffentlich zu vermelden.

3-tio Sollen die Zunftmeister vor ihre Mühe und Sorge jährlich der ältere 4 u. fl., der jüngere 3 u. fl. aus denen Einkünften der Zunft zum Recompens bekommen.

4-to Die Zunft soll auch alle zwei Jahr aus ihrer Mittelung einen tauglichen, im Rechnen und Schreiben geübten Zunftschreiber

erwählen, welcher denen Zunftmeistern damit an die Hand gehe und insonderheit die Rechnungen namens der Zunftmeister und auch sonsten die nöthige Schriften als Lehrbriefe und Passeporte stelle, wovor er aus der Zunftcassa jährlich 2 u. fl. und vor jeden Lehrbrief oder andere dergleichen Briefe von denen Impetranten d. 50, wie auch der ältere Zunftmeister vor das Siegel auch d. 50 haben soll.

5-to Die Altschaft soll bestehen aus sechs, inclusive des Schreibers derer vernünftigsten Meistern; aus diesen sollen nach der freien Wahl die Zunftmeister und Knechtvater, der Zunftschreiber aber aus den Jüngern nach seiner Geschicklichkeit erwählet werden, und dieser soll immer ein Mitglied der Altschaft sein.

6-to Wann etwa eine Beschau von einem übel gerathenen Bau gefordert werden dörfte, so sollen die beide Zunftmeister benebst ein oder zwei andern verständigen Meistern aus der Altschaft solche verrichten, wonebst sich auch die Zunft gefallen lassen soll, wenn erfordernden Falls auch andere Bauverständige aus obrigkeitlicher Intimation darzu adhibieret werden.

7-mo Der Knechtvater soll auch alle zwei Jahr aus der Altschaft erwählet und nebst zwei Beisitzern ausserhalb der Altschaft von denen mittlern Meistern die Aufführung derer Gesellen und Lehrjungen beobachten und die wider löbliche und gute Handwerksgewohnheit laufende Begebenheiten in einer alle Vierteljahr zu haltender Zusammenkunft gehörigermassen bestrafen, die Strafgelder eincassieren und in die Gesellenlade, wovon er einen und der ältere Gesell den andern Schlüssel haben soll, legen. Die aus frembden Örtern ankommende Gesellen sollen sich bei ihm melden und ihre Passeporten vorzeigen und, wann er solche richtig befunden, dessen Ankunft durch ein besonders Gesellentäferle allen Meistern wissen lassen, damit sich der, so seiner benöthiget wäre, darumb melden könne. Die neu ankommende Gesellen soll er drei Tag und Nacht beherbergen und sie mit Essen zu versehen schuldig sein, wovor ihm aus der Gesellencassa auf jeden Tag, da sich der Gesell bei ihm aufhält, d. 15 gut gemacht werden sollen; auch sollen die gesambten Gesellen schuldig sein, dem Knechtvater ein anständiges Neues Jahr, wenigstens 2 u. fl. werth, zu offerieren wegen der ihretwegen habenden Mühewaltung.

8-vo In der Versammlung der Zunft (worzu ein jeder zu Haus befindlicher und sonsten nicht etwan von Krankheit oder andern

giltigen Impedimenten verhinderter Meister bei Strafe 1 u. fl. zu erscheinen schuldig ist) soll Alles ehrbar und bescheiden zugehen, die Jüngern sollen denen Ältern sowohl in- als ausserhalb der Versammlung den gebührenden Respect geben, diese aber über jene auch nicht eben herrschen, sondern sie als ihre Mitbrüder tractieren und, wann sich Einer mit groben und ehrenrührerischen Worten gegen den andern daselbst vergehen sollte, soll er umb 1 u. fl. alsobald gestraft werden, jedoch werden die dem löblichen Judicat zuständige casus hiervon ausgenommen.

9-no Bei jeder neuer Wahl derer Zunftbeampten sollen der ganzen Zunft ihre Privilegien und Articul öffentlich vorgelesen und zu dieser Vorlesung immer zwei Gesellen und zwei Lehrjungen wechselsweise admittieret werden, damit ein jeder seine Schuldigkeit vernehmen und sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

10-mo Was in der Zusammenkunft von denen Zunftmeistern vorgetragen oder von Andern gebührend angebracht wird, soll nach genugsamer Überlegung secundum pluralitatem votorum beschlossen werden.

11-mo Der sich in die Zunft als Meister einverleiben will, soll sich vor allen Dingen bei denen zwei Zunftmeistern melden, seine Geburts- und Lehrbriefe, wie auch Passeports ihnen zustellen, woraus sie ersehen sollen, dass Der, so sich meldet, ehr- und ehelich geboren und Niemanden leibeigen sein, auch denen nachstehenden 24. und 28-ten Articuln, wie erstlich, völlig Gnüge geleistet, also nicht minder auch zugleich anderer Orten, insonderheit in der Frembde (woselbst sich ein Jeder, so Meister werden will, zum wenigsten zwei Jahr lang aufgehalten und, wo möglich, das Handwerk gearbeitet haben muss, im Fall er darob keine Dispensation erhält) wohl verhalten habe; über dies Alles aber das 25-ste Jahr erreichet haben muss. Wenn nun hierinnen kein Mangel befunden wird, so soll sich ein Solcher beim Magistrat umb das Burgerrecht zulässigermassen bewerben und, wenn er solches erhalten und darob ein schriftliches Attestat vor der ganzen Altschaft producieret haben wird, so soll er alsdenn das gewöhnliche Meisterstück machen, und wann er darin nach Besichtigung der Zechmeister wohl bestanden, sodann der Zunft einverleibet und vor sich zu arbeiten befugt sein, nachdeme er vorhero, wo er ein Frembder ist und anderswo das Handwerk gelernet, 30 u. fl.,

ein solcher Frembder aber, der das Handwerk allhier gelernet, 20 fl., wo er aber ein einheimischer Burgerssohn ist, so allhier Lehrjahr gedienet, 15 fl. und, wo er eines Meisters Sohn ist, 10 fl., und zwar deren zwei Theile obverstandenerweise gleich bei seiner Einverleibung, den dritten Theil aber innerhalb drei Jahren; im Fall er Solches nicht thut, soll man ihm keine Gesellen und Lehrjungen mehr zulassen, ja gar das Handwerk legen, bis er nicht die Zunft die Gebühr völlig gerichtet hat; welcher aber beim Eintritt in die Zunft die Gebühr völlig entrichtet, der soll vor Verfliessung zweier Jahre einen Lehrjungen anzustellen gleichwohl nicht befugt sein. Heirathet aber ein obbeschriebener Geselle, es seie ein Frembder oder Einheimischer, eines Meisters Wittib oder Tochter, so soll einem Jeden ein Drittel der obbeschriebenen, sonst zu erlegenden Taxa erlassen werden. Über diese in baarem Gelde zu entrichtende Gebühr soll er sonst nichts, insonderheit keine Mahlzeit zu geben schuldig sein.

12-mo Welcher sich des Meisterrechts würdig machen will, der soll zum Meisterstück Folgendes ausfertigen: einen Riss von einer Kirchen, von einem ansehnlichen Gebäu und von einer grossen Brücke, zusampt der Ausrechnung der darzu erforderlichen Maurermaterialien, auch, so sich einige Gelegenheit hervorthun sollte, dass ein Gewölb zu machen wäre, so soll dessen Verfertigung einem solchen Gesellen, der sich dessen unterstehen will, überlassen werden.

13-tio Sollen alle und jede Zunftmähler, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, aufgehoben, und bei Strafe 50 u. fl., und zwar die Hälfte von Denen, so die Mahlzeit begehren, die andere Hälfte, die solche geben (so einem ehrsamen, weisen Rath toties quoties verfallen sein solle) verboten sein; ja es sollen auch die willfährige und ungezwungene Zunftcollationes, so klein sie auch sind, eingestellet sein, damit die Höflichkeit nicht in eine Gewohnheit und diese letztlich in eine Schuldigkeit degeneriere und verwandelt werde. Nichts desto weniger aber, da gleichwohln dem bei denen meisten Zünften eingeführten alten Brauch und Gewohnheit gemäss Diejenige, so in die Altschaft eingezogen werden, vor solch' ihnen angethane Ehre gegen die übrige Altschaftsgenossen sich keineswegs undankbar zu bezeigen pflegen, so soll aus solchen Ursachen auch hier ein neuer Altschaftsmann wegen der auf ihn gemachten Reflexion sich bei der Altschaft zur schuldigen Erkenntlichkeit in baarem Gelde mit u. fl. 5 abzufinden gehalten sein.

14-to Auch soll denen Meistern und Gesellen jährlich einmal eine ehrbare Collation zu halten und darzu aus der Zunftlade vor jeden von denen ältern Meistern u. fl. 1 „ 20, vor einen jüngeren d. 80, nicht minder vor einen Gesellen aus ihrer Lade auf jede Person 60 d. zu nehmen zugestanden sein.

15-to Derer Meister Schuldigkeit bei der Arbeit soll sein, diejenigen Leute, die sie bestellen, mit genugsamen Leuten und Arbeitern zu versehen und dieselben fleissig zu befördern.

16-to Es soll keinem Meister erlaubet sein, aus dieser Stadt sich in die Dörfer und Märkte, wo keine Zunft gehalten wird, ohne Erlaubniss des Magistrats und der Zunft zu ziehen und sich dahin zu setzen bei Verlust aller Zechgerechtigkeit. Sollte es sich aber ereignen, dass ein Gesell bei Pfuschern einige Zeit gearbeitet hätte und sich nachgehends in die Zunft einrichten wollte, so soll derselbe, ehe und bevor er in die Zunft auf- und angenommen wird, der Zunft u. fl. 12 als eine Strafe baar erlegen.

17-mo Wenn ein Gesell oder Meister in einige Criminallaster verfallen sollte, als da sind: Diebstahl, Ehebruch, Mord et cetera, dem soll so lang das Handwerk geleget sein, bis dieselbige Sachen bei der Obrigkeit zu Ende gebracht sein.

18-vo Keinem Meister soll mehr als einen Gesellen nebst einem Lehrknecht ohne vorläufig- und ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniss und Verordnung zu halten freistehen. So aber ein und der andere alte, schwache Meister vor sich keinen Gesellen haben könnte, der soll, wenn einige frembde Gesellen sich bei der Zunft umb Arbeit anmelden, vor allen Andern, wenn ein solcher Meister eines Gesellen benöthiget sein möchte, darmit versehen werden; die bei der Zunft gegenwärtige Gesellen aber soll kein Meister dem anderen weder durch Verbesserung des Wocherlohns, noch auf eine andere Weise abwendig machen bei Strafe 3 u. fl. toties quoties und Zurückstellung desselbigen Gesellens. Auch soll kein Meister dem andern seine Arbeit abwendig machen, sondern, wer darwider handelt, soll nach Grösse der abwendig gemachten Arbeit in eine von der löblichen Obrigkeit zu dictierende Strafe verfallen.

19-no Der Taglohn eines Meisters soll sein: in denen langen id est a medio Aprilis usque ultimum Octobris d. 60, eines Gesellen ingleichen d. 60, eines Lehrjungens d. 50, in denen kürzern Tagen aber, des Martii und Novembris, eines Meisters d. 54, eines Gesellens d. 54, eines Lehrjungens d. 40 und dieses Alles ohne Kost. Ein Mehreres aber

an Taglohn, in Geld oder Kost zu begehren oder anzunehmen soll bei Straf 25 u. fl., an den löblichen Magistrat abzuführen, verbothen sein. Jedoch soll denen Meistern unverwehret sein, einen Bau über sich zu nehmen und so gut, als möglich, überhaupt zu beaccordieren. Eines Gesellen Wocherlohn aber soll sein nebst Kost und Bette u. fl. 1.

20-mo Dagegen sollen sie verpflichtet sein, in denen langen Tägen id est a medio Aprilis usque ultimum Octobris punct 6 Uhr früh in der Arbeit zu sein, umb 6 Uhr abends aber von derselben wegzugehen, in denen kurzen aber ingleichen auch umb 6 Uhr an die Arbeit zu kommen und umb 5 Uhr Feierabend zu machen, auch unter Tages nur 2 Stunden zu rasten, widrigenfalls ihnen vor so viele Stunden, als sie ausgeblieben, an ihrem ordentlichen Taglohn alle Zeit auch so viel Groschen abgezogen werden sollen. Die übrige Zeit aber in der Arbeit fleissig zuzubringen sich befleissigen.

21-mo Sollen die Meister fleissige Achtung geben, dass, wo sich entweder bei Abbrechung oder Ausbesserung alter Gebäude oder Mauren und dergleichen auf einer Seite einige Zeichen des Eigenthums, als hohle Fenster et cetera finden würden, solche alle Zeit in altem Stande gelassen, auch offen behalten, keineswegen aber von ihnen verschwiegen oder wohl gar ohne Vorbewusst und Einwilligung des andern freien Nachbars bei Straf u. fl. 25 cassieret und vermauret werden mögen.

22-do Eine Wittib soll befuget sein, ein Jahr nach ihres Mannes Tod das Handwerk zu treiben und darzu einen Gesellen zu halten; Lehrjungen aber zu halten, soll ihr nicht erlaubet sein, sondern es soll gleich nach des Mannes Tod der von ihm aufgenommene Lehrjung, wenn es gleich des verstorbenen Mannes eigener Sohn wäre, von denen Zunftmeistern zu einem andern Meister verordnet werden, allwo er seine Lehrjahre vollends ausdienen und das Nöthige erlernen könne.

23-tio Wenn derer Gesellen wenig wären, so sollen diejenigen, die da sind, nach denen Wittwen denen ältesten und kränklichen Meistern überlassen werden.

24-to Wenn ein neuer Gesell ankommt, so nicht expresse verschrieben worden, so soll solcher von dem Knechtvater in währenden diesen drei Tägen, da deren Ankunft denen gesambten Meistern zu wissen gethan worden, Keinem gegeben werden, umb

zu sehen, ob sich mehr als Einer darumb melden möchten; wollten solchen nun mehr als ein Meister haben, so soll er demjenigen gegeben werden, der am längsten ohne Gesellen gewesen; doch sollen die ältern oder Krankheits wegen schwache Meister, wie auch die Wittwen, das Vorrecht vor allen andern haben. Ein expresse verschriebener Gesell aber soll Dem, der ihn verschrieben hat, nicht genommen werden, dieser auch schuldig sein, wenigstens ein halbes Jahr bei dem Meister, der ihn verschrieben hat, zu verbleiben; demjenigen Meister aber, welcher sich wider gegenwärtige Zunftarticul gröblich versündigen wird, soll kein Gesell gegeben oder gelassen werden, bis sein Verbrechen nicht beigelegt sein wird.

25-to Anbelangend das Aufdingen und Freisprechen eines Lehrjungens, so soll ein jeder Meister, weilen zu diesem Handwerk hauptsächlich meist erwachsene, auch stark- und dauerhafte Leute erfordert werden, keinen, der nicht allbereit achtzehn oder wenigstens sechszehn Jahr alt ist, und Niemand darunter, wenn er gleich sein eigener Sohn wäre, erstlich zu beiderseitiger Prob auf 14 Tag aufnehmen können, und, wann sie sich darnach an einander anstehen, so soll der Meister Solches denen Zunftmeistern melden und einen Tag und Stunde verlangen, wenn die Aufdingung in Gegenwart ihrer geschehen könne, wobei des Jungen Eltern oder Vormünde von des Jungen Geburt und ehrlichen Herkommen ein glaubwürdiges, schriftliches Zeugniss producieren, auch seiner guten Aufführung halber Bürgschaft leisten. Wenn nun das seine Richtigkeit hat, so sollen sowohl die Bürgen, als auch der Meister und Junge nebst dem Jahr und Tag ins Zunftbuch eingeschrieben werden, und soll dabei der Lehrjung 4 u. fl. d. 50 sogleich baar erlegen, worvon die u. fl. 4 in die Zunftcassa kommen, die d. 50 aber der Altschaft vor ihre bei dem Aufdingen gehabte Mühewaltung zugehören und heimgelassen werden sollen, also auch sein Meister gleichfalls 5 u. fl. erlegen, und darauf ohne Unterschied 3 Jahre zu dienen verbunden sein.

26-to In währenden Lehrjahren soll ein jeder Meister seinen Lehrjungen in allen zum Handwerk nöthigen Dingen von Anfang bis zu Ende treulich unterrichten und ihm nichts verhalten, was denen Jungen künftig zu wissen und zu verstehen nöthig ist, worob sich die Zunftmeister auch dann und wann erkundigen und nach Erfordernuss der Sachen den Meister seiner Schuldigkeit erinnern sollen.

27-mo Nach vollendeten Lehrjahren soll er gewöhnlichermassen freigesprochen und darnach dem Knechtvater als Gesell von seinem Meister vorgestellet werden, da er dann in die Gesellenlade 3 u. fl. erlegen und sich damit unter sie einrichten und weiter keine Mahlzeit geben soll; wornebst derjenige Meister, welcher seinen Lehrjungen freisprechen lassen, einen andern Lehrjungen nach des vorigen Freisprechung vor Verfliessung zweier Jahre in seine Werkstatt anzustellen, auf keine Weise befugt sein soll.

28-vo Wenn ein Lehrjunge ohne erhebliche Ursache und ohne dass er sich vorhero bei dem Zunftmeister beschweret hätte, seinem Meister durchginge, soll zum ersten 2 u. fl., zum andern 4 u. fl., zum dritten Mal 8 u. fl. zur Straf erlegen, zum vierten Mal aber nimmer angenommen werden.

29-no Nach vollbrachten Lehrjahren soll der freigesprochene Lehrjunge gegen den bei dem Handwerk obgesetzten Wocherlohn ein Jahr als Gesell bei seinem Meister, da er gelernet, zu arbeiten, auch der Meister schuldig sein, den neuen Gesellen, so bei ihm ausgelernet, ebenfalls ein Jahr als Gesell zu behalten und, ehe und bevor das Jahr nicht umb ist, soll dem neuen Gesellen kein Lehrbrief gegeben werden, auch soll er ehe und bevor nicht können Meister werden, bis er nicht drei Jahr als Gesell gearbeitet und 25 Jahr alt worden.

30-mo Dieweilen man auch in der Frembde viel Gutes sehen, lernen und erfahren kann, solche gereiste und erfahrne Leute auch viel bessere Meister abgeben können, als die, so nur zu Hause gesessen, so soll ein jeder Gesell schuldig sein, in die Fremde in- oder ausser Landes zu reisen und wenigstens zwei bis drei Jahre aussen bleiben und, so viel möglich, dem Handwerk nachgehen. Auch soll die Altschaft nicht leichtlich einen diesfalls dispensieren, es seie denn aus erheblichen Ursachen, als Krankheit et cetera; dem auch dispensieret wird, soll jedennoch zwei bis drei Jahre noch zu Hause als Gesell dienen.

31-mo Kleine und geringe zwischen ein- und dem andern Meister vorfallende Zwistigkeiten sollen die Zunftmeister mit Zuziehung der Altschaft beizulegen und abzuthun, auch nach Befund der Sachen die Schuldigen bis auf 2 u. fl. zu bestrafen befugt sein, doch mit Vorbehalt aller der höhern Obrigkeit und dem Gericht zukommenden casuum, die Strafgelder sollen aber auch alle der Zunft verrechnet werden. Sollte aber ein Meister den andern ver-

hindern, seine Nothdurft und Klage bei einem löblichen Magistrat vorzubringen, soll verfallen in eine Straf von 25 u. fl.

32-do Wenn die Zunftmeister das so genannte Zeichen oder Tafelt herumbschicket, soll solches in aller Geschwindigkeit weiter getragen und das Bedeutete recht ausgerichtet werden; wer Solches aber etwa verdrehet, oder bei deme Solches gar liegen bleiben möchte, soll umb d. 25 gestrafet werden, wenngleich Solches durch seiner Leute Versehen geschiehet.

33-tio Es soll ein jeder Meister wie auch Gesell sich eines ehrbaren, züchtigen und gottesfürchtigen Wandels befleissigen, den Müssiggang, Schelten, Fluchen, wie auch Vollsauferei und in die Wirthshäusergehen, ingleichen das Charten- und Würfel- wie auch andere dergleichen schädliche Spiele meiden. Wer darwider handelt, soll erstlich von der Zunft und, wenn dieses nicht helfen wollte oder die Zunft Solches zu strafen unterlassen thäte, von der Obrigkeit nach Verdienst und Erfordernuss derer abzustellenden diesfälligen Laster ernstlich gestrafet werden. Hieher ist auch zu verstehen, wenn ein Meister oder Gesell sich gegen die Zunftmeistere ungehorsam oder ungebührlich aufführet, so soll er toties quoties d. 50 in die Zunftlade Strafe geben.

34-to In Sachen, die in der grossen Pfarrkirchen zu öffnende Gräber betreffende, sollen sie sich nach denen diesfälligen Nachbar-articuln und zwar ohne allen Missbrauch richten.

35-to Die Stadtarbeiten betreffend, soll alle Zeit der junge Zunftmeister solche zu verrichten verbunden sein, welchen jährlich zwei andere Meister, als einer aus der Mittel- und der andere aus der jüngern Schaar zugesellet werden sollen, welche dann mit ihren Gesellen und Lehrjungen auf die Stadtarbeit gehen sollen; wäre es aber an dem, dass genannte drei Meister eine etwa häufig vorfallende Arbeit nicht bestreiten könnten, so sollen die übrige Meister denenselben nach Erfordernuss derer Umbstände der zunftlichen Ordnung nach an die Hand zu gehen gehalten sein.

36-to Kein ander Gesetz oder Gemäch soll ausser diesem in der Zunft zu machen bei Straf 64 u. fl., so dem löblichen Magistrat verfallen, erlaubet sein (1734—1740 S. 540 ff).[1]

---

[1] Der unter Nr. 78/1738 der Acten befindliche Text schliesst mit den Worten: „Datum Herrmannstadt die 16. Aprilis anni 1738.“

5. Zunftartikel der Töpfer vom 23. Juli 1539, bei Aufrichtung der Brooser Töpferzunft am 20. Mai 1740 für diese bestätiget.[1]

Wir Burgermeistere, Königs- und Stuhlsrichtere, wie auch Rathsgeschwornen der sächsischen Universität in Siebenbürgen thun hiermit kund und zu wissen, dass, nachdeme wir zu dem auf den 28-ten Monats Martii dieses 1740-ten Jahres ausgeschriebenen Generallandtage in der königlichen freien Haupt-Herrmanstadt confluieret gewesen, Josephus Binder, ein Töpfer des königlichen Markts Szaszvaros in unserer heute unten benannten, dato celebrierten Nationalsession vor uns erschienen und in seinem und derer übrigen Szaszvaroser Töpfer, namentlich des Johannis Gross oder Matis Janos und des Sigismundi Back oder Backa Sigmond Namen bei uns memorialiter bittlichen und geziemend angesuchet, dass, weilen sie, Szaszvaroser Töpfer, keine Zunft hätten, wir ihnen eine eigene Zunftgerechtigkeit zustehen und gestatten mögten, nicht minder, damit sie in die Union mit der ehrlichen Töpferzunft in Herrmannstadt treten dörfen mögen. Wenn nun dieses ihr Begehren, mit der Herrmannstädter ehrlichen Töpferzunft concertieret, auch selbe, die Szaszvaroser Töpfer, in ihre Union auf- und anzunehmen, nicht frembd befunden worden, wir auch ihr diesfälliges Ansuchen billig und rühmlich zu sein erachtet haben, so stehen denenselben, wie auch ihren Nachkommenden, kraft dieses offenen Instruments sowohl die eigene Zunftgerechtigkeit, als auch die jetztgenannte Union vollkommen zu. Damit sie aber auch bei dieser ihrer Zunftfreiheit desto mehr gesichert sein mögen; so haben der künftigen Szaszvaroser ehrlichen Töpferzunft die sämptliche Articul zusamt dem unten beigefügten Störbrief der Herrmannstädter ehrlichen Töpferzunft ertheilen und, wie folget, von Wort zu Wort hieher transsumieren, auch derselben solche, wie sie die ehrliche Herrmannstädter Zunft gebrauchet, eben auch der Szaszvaroser ehrlichen Töpferzunft zu ihrem Gebrauch eigen machen wollen:

Wir, Bürgermeister, Richter und rathsgeschworne Bürger der Stadt Herrmannstadt und der sieben und zweier Stühle der Sachsen in Siebenbürgen, Cronstadt und Nösen thun zu wissen Allen und Jeglichen, so gegenwärtigen Brief lesen und hören, dass wir zu

---

[1] Unter Nr. 14/1740 der Acten des Nationalarchivs, Folioheft von drei Bogen; von den drei letzten Seiten enthält die letzte die Bemerkung: „Prot. nat. pag. 191 § 1 Locul. 8 Nr. 13," während die beiden anderen ganz leer sind.

Gut und Wohlfahren gemeines Nutz des ganzen Landes mit gemeinem Willen und reifem Rath aller Deutscher angefangen und vollendet haben ein Ordnung oder Rechtfertigung der Statuta oder Gemäch aller Zech der Handwerker mehrertheils und mit Eintracht gänzlichen verworfen und abgestellt alle böse, unnütze oder untügliche Statuta oder Gemäch, so in allen Zechen vormals bis auf gegenwärtige Zeit erwachsen sein, und aus denselbigen die gute und nützlichste unverrucklich zu erhalten angenommen, auch hiemit bestätiget und bekräftiget willen haben und nämlich in der Zech der Bruderschaft der Töpfner Herrmanstadt und des ganzen Landes von Siebenbürgen als hernach folget:

I. Item zum Ersten, welcher in die Zech der Töpfner aufgenommen will werden, der soll ehrlich geboren und fromm sein, es sei Meister, Gesell oder Lehrjung, und ein Lehrjung soll eingedinget werden nach Zech Gewohnheit und soll in die Zeche bei dem Eingeding niederlegen fl. vier und zwei Pfund Wachs, und der Meister mit samt dem Lehrjungen geben das Mahl mit einander, sonder vor den Wein legt der Meister auf die Scheibe d. sechszehn und der Lehrjung auch sowiel, d. sechszehn, darnach, will man mehr trinken, soll man es zahlen, und der Lehrjung soll dienen vier ganzer Jahr und sich um Geld nicht abrichten. So aber eines Meisters Sohn bei einem andern Meister lernet, der gibt nichts in die Zech, allein das Mahl und das Wachs, wie jetzt gemeldet ist. So aber einem Lehrjungen der Meister stirbt, ehe dass er ausgedienet, dem soll man einen andern Meister geben, auf dass er das Handwerk lerne und die übrige Zeit ausdiene bis zu dem End, und ein fremder Gesell soll seine Lehrbrief oder Kundschaft seiner Lehrjahre in vierzehn Tagen auflegen und keinen Unger soll man aufnehmen.

II. Item: Welcher Gesell auf dem Handwerk sich wird verloben oder verändern, ohne dass er das Meisterstück beweist, ist verfallen in die Zech fl. zwei. Und das Meisterstück ist ein Topf von vier Eimern von zweien Stücken; macht er das sträflich, so ist er verfallen in die Zech fl. zwei.

III. Item: Kein Gesell soll arbeiten mit dem Stück, nämlich mit dem Hundert, sondern soll arbeiten mit der Wochen, und alle Wochen soll man ihm geben d. sechzehn, dem, der gut arbeiten kann, und ein Gesell, der im Sommertag machet funfzig Kacheln, der soll auch ein Stück, das ist ein Rohr, machen zum Feierabend.

IV. Item: Welcher Meister will werden und sich in die Zech richten, der gibt in die Zech fl. sechs und vor das Mahl fl. einen und soll zum ersten Einbitten niederlegen fl. einen und die andern mit der Zeit. So aber Einer es wohl vermögt und sich in die Zech zu richten widersperrig wird sein, dem soll man das Handwerk ganz niederlegen also lang, bis er der Meister Willen begreift, darnach, alsbald ein Meister der Zech in den Willen kommt, als jetztund gemeldet ist, es sei mit Worten, aber mit Werken, der soll frei sein, einen Gesellen und Lehrjungen aufzunehmen und zu halten nach seinem Vermögen. Sondern kein Meister soll dem andern sein Gesind abhändig machen, es sei mit Worten oder mit Werken; wer das thut, verbüsset in die Zech fl. einen. Auch soll kein Meister mit dem Stück, das ist mit dem Hundert lassen arbeiten; wer das thut, ist verfallen in die Zech fl. einen.

V. Item: Eines Meisters Frau, Sohn oder Tochter haben ganze Zech und geben nichts in die Zech, allein das Mahl und zwei Pfund Wachs, und welcher Meister oder Meisterin ihren Kindern die Zech nachhalten will, soll alle Jahr geben in die Zech ein Pfund Wachs; thut man das nicht, soll darum das Kind die Zech nicht verloren haben, sondern darnach, wenn es in die Zech begehrt, soll dasselbig auf einmal bezahlen. Wer aber die Zech auflassen will, ist frei. Mehr welcher Gesell seinem Herrn zum Trutz in der Wochen einen Tag feiern wird, soll der Wochenlohn nicht gewarten sein.

VI. Item: Welch Meister den Zechmeistern nicht gehorsam ist in allen ziemlichen Sachen, die Zech betreffend, nach Handwerks Gewohnheit verbüsset als oft in die Zech ein Pfund Wachs. So aber ein Meister den andern Lügen straft oder übel zuredet, ist verfallen in die Zech zwei Pfund Wachs; aber Schläge, Blut und Gewalt soll Niemand richten ohne Wissen und Willen des Gerichts bei Straf dem Gericht einer Mark Silber. Auch soll es Niemand verboten sein, sein Anliegen oder Beschwernuss den Herren vom Rath zu klagen. Wer das verhindert, soll verfallen sein den Herren vom Rath ein Mark Silber.

VII. Item: Der Kauf und Verkauf der Arbeit soll kein Gesetz haben in der Zech, sondern ein jeglich Meister soll sich vergleichen mit den Leuten, wie er kann oder mag, ohne all' Verbindniss der Zech und, wo ein Meister krank wäre und nicht Gesind hätte, dem soll man Gesind geben zu seiner Aufhaltung und, so ein Meister stirbt, soll man ein halb Jahr der Frauen das Gesind lassen, darnach,

so sie Kinder hat, die gross sind, soll sie sich mit denselbigen genähren und aufhalten.

VIII. Item: Kein ander Statut oder Gemäch sollen sie weiter in der Zech nicht machen, noch beschliessen ohne die obgeschriebene ohne Wissen und Willen der Herren vom Rath. Wer anders thut, sollen verfallen sein den Herren vom Rath zwanzig Mark Silber. Darum zu mehrerer Sicherheit und Urkund aller obgeschriebenen Artikel wir ihnen diesen unsern Brief, mit unserm kleinen Landsigill untergedruckt, verfertiget und bekräftiget, gegeben willen haben. Datum in der Herrmannstadt am Mittwoch nächst nach Mariae Magdalenae im Jahr nach Christi Geburt tausend fünfhundert und neun und dreissig.

Locus sigilli nationalis appensi.[1]

Wannenhero wir einmüthiglich wiederholtermassen zu wissen anfügen, dass von nun an die oben benannte Meistere der Szaszvaroser ehrlichen Töpferzunft nicht allein, sondern auch ihre Nachkömmlinge hierdurch von uns ihre eigene Zunftgerechtigkeit erlanget und in die Union der Herrmannstädter ehrlichen Töpferzunft auf- und angenommen worden, mithin sie sich gegenwärtiger Zunftarticul und Störbriefs ins Künftige zu bedienen und darnach zu leben haben werden. Welches wir mit unserer gewöhnlichen Fertigung und beigedrucktem Nationalinsiegel bekräftigen. Datum Herrmannstadt in unserer Generalcongregation den 20-ten Tag Monats Maii anno 1740.

Locus sigilli nationalis appensi.

6. Artikel der Altgesellen der Goldschmiedzunft vom Jahre 1734.[2]

Es ist eine ehrsame Goldschmiedzunft anno 1606 beschäftiget gewesen, die Altgesellenreguln damaliger Zeit gemäss einzurichten. Weilen nun wiedrum unter mehr als 127 Jahren die Zeit und Leute sich verändert haben, so hat sich eine ehrsame Goldschmiedzunft abermal benöthiget befunden, jetziger Zeit und Leute gemässe Artikel projective zu entwerfen.

Folget demnach:

1-mo die Altgesellen sollen alle Quartal des Jahres von denen

---

[1] Hieran schliesst sich nach den einleitenden Worten: „Folget der Störbrief:“ der S. 459 ff. mitgetheilte Text dieses.

[2] Unter Nr. 45/1734 der Acten des National-Archivs; Folioheft von sechs, der Länge nach gebrochenen Bogen, der eine Theil der Folioseiten ist leer, ebenso sind es die beiden letzten Blätter.

andern Goldschmiedgesellen in des Herrn Zunftschreibers Haus und in dessen (als welcher sein votum darzu geben soll) Beisein entweder bestätiget oder neu erwählet werden, doch so, dass diese Bestätigung oder neue Wahl von denen Herrn Zunftmeistern (welche deswegen durch zwei Gesellen ersucht werden müssen) confirmieret werde. Sodann sollen die erwählte Altgesellen Achtung geben, dass ein jeder Goldschmiedgesell in der Ordnung, als er freigesprochen worden, seinen Rang nehme. Welcher Gesell aber denen Altgesellen nicht parieren und in seinem Rang bleiben wird, soll (es mag in der Kirche oder in einer ehrligen Zusammenkunft vorgegangen sein) vor einen jedweden Ungehorsam in der Zunft verfallen d. 32, wobei auch das spanische Rohr Tragen, Haaren Aufkrausen, krumpe Kampel und Haarbeutel Tragen gänzlich und bei Verlierung des Wochenlohnes so oft, als es von einem versucht wird und geschiehet, ernstlich verboten wird, weswegen auch der jüngere Altgesell auf dergleichen Excessen fleissig Achtung haben, die Übertreter des Verbots notieren und im Quartal vorbringen oder vor ein jedes Stück, welches er verschweiget, selbst gestraft werden und einen Gulden erlegen soll.

2-do Es soll der jüngere Altgesell auch auf das Goldschmiedgesellen-Gestühl in der grossen Kirchen fleissig Sorge tragen; auch, dass es sauber gehalten werde, und alle Sonnabend dasselbe lassen aussaubern durch die Lehrjungen, welches einer nach dem andern verrichten soll, und der Herr, bei welchem der Lehrjung, den die Ordnung erfolget, dienet, soll gehalten sein, dem Jungen so viel Zeit zu vergönnen; welche aber in diesem Fall säumig werden sein, sollen der Zunft verfallen d. 16.

3-tio Auch sollen die Goldschmiedgesellen alle Sonntäge und Feiertäge die Kirche nicht versäumen, es sei denn, er wäre verreiset oder sei krank und soll den Pelz nicht nur umhenken, sondern anlegen; welcher aber unter der Kirche wird etwa zu Hause pfuschern oder mit andern Gesellen unter der Kirchen schmausen, soll zur Straf in die Zunft verfallen fl. 1, und welcher Herr solche Gewohnheit des Gesellen denen Zunftmeistern nicht melden wird, soll zur Straf in die Zunft verfallen fl. 2. Wenn aber der Gesell am (!) Sonn- und Feiertägen mit umgehenktem Pelz in die Kirche kommt, verfällt zur Straf d. 16, auf welches die Altknecht Achtung geben sollen, sonst wird diese Straf von ihnen und zwar in duplo gefordert werden.

4-to Soll kein Gesell den andern von seinem Herrn abhändig machen oder Ursach zum Feiren geben; welcher Solches thun wird, soll der Zunft verfallen Gulden ein.

5-to Soll kein Gesell bei seinem Herrn einige Arbeit aufnehmen zu machen ohne Erlaubniss seines Herrn, und wenns auch die geringste Arbeit wäre, bei Verfallung der Straf in die Zunft 1 fl. und, wenn sein Herr Solches verschweigen wollte, so soll er die Straf in duplo geben.

6-to Soll kein Gesell von seinem Herrn ohne erhebliche Ursach aufstehen, wenn er aber mit erheblichen Ursachen aufstehet, so soll er Solches zuvor dem Herrn Zunftmeister melden und nachgehends noch seinem Herrn vierzehn Tag Urlaub arbeiten. Welcher das nicht thun wird, soll verfallen der Zunft fl. 1 und doch nach Gutdenken der beider Zunftmeister seinem Meister so lang zu arbeiten schuldig sein, bis er sich nicht in allen Stücken zur vorgeschriebenen Ordnung bequemet.

7-mo Wann die Gesellen eine ehrlige Freud oder Lustbarkeit anstellen wollen, so sollen sie Solches mit Wissen und Willen beider Herrn Zunftmeister thun und bevor um Erlaubniss bitten bei Strafe der Zunft fl. 1.

8-vo Und welche zu der Zeit Altgesellen sein werden, sollen allen möglichen Fleiss anwenden, die übrigen Gesellen in der Ordnung zu halten, damit nicht Zank und Uneinigkeit unter ihnen erwachse bei Straf der Zunft fl. 1, und welcher Gesell dem Altgesellen nicht folgen wollte oder mit Scheltworten zurückschnarchete, soll eben der Zunft verfallen fl. 1, und wann wider Verhoffen Zankerei und Schlägerei unter ihnen entstehen sollte und sie Solches dem Zunftmeister nicht anmelden wollten, soll ein jeder Gesell der Zunft zur Strafe verfallen d. 50.

9-no Nach geendeter Freud sollen sich die Altgesellen zusammt denen übrigen vor Mitnacht ein jeder, wo er in Condition steht, verfügen und nicht die ganze Nacht in den Gassen herumschwärmen bei Straf der Zunft fl. 1.

10-mo Sollen sich die Gesellen Würfel- und Kartenspiels allerdings enthalten bei Strafe toties quoties fl. 1.

11-mo Soll kein Gesell ohne Erlaubniss seines Herrn über Nacht ausliegen bei Straf zum ersten Male fl. 1, zum andern Mal fl. 2, zum dritten Mal fl. 3. Thäte er es aber mehrmalen, soll er vor der Zunft, sowie es vor diesem gebräuchlich gewesen, auf der Ziehbank gestraft werden.

12-mo Die Gesellen sollen nichts Heimliches mit einander beschliessen, das wider ihre Herrn wäre oder der ehrligen Zunft zum Präjudice dienen könnte bei Strafe, wie es die ganze ehrlige Zunft erkennen wird.

13-tio Wenn ein Gesell seinem Herrn etwas veruntreuet oder entwendet, es sei von Gold, Silber, Perlen, Steinwerk und dergleichen, so soll er gehalten sein, solches sobald entweder in natura oder nach gewissenhaften Ansagen seines Herrn wiederum zu stellen und zur Straf der Zunft verfallen zum ersten Mal fl. 2, zum anderten Mal fl. 4, zum dritten Mal fl. 6; thäte er es aber mehrmalen, so soll er vor der Zunft auf der Ziehbank gestraft und ihm von keinem Meister mehr Arbeit gegeben werden.

14-to Sollen die Gesellen keine Versammlung in der Wochen halten ohne Wissen und Willen der Zunftmeister; denn welcher Gesell, so wirklich bei einem Meister in der Arbeit steht, muthwilliger Weis ohne Erlaubniss seines Herrn ausgehen wird, um in der Wochen zu gehen, soll mit nachfolgender Straf gestraft werden: So oft er einen halben Werktag ohne Erlaubniss seines Herrn versäumet, soll zur Straf einen halben Wocherlohn, vor einen ganzen Tag seinen ganzen Wocherlohn in die Zunft verfallen, und welcher Meister Solches dem Zunftmeister nicht andeuten wird, soll solche Straf der Zunft in duplo bezahlen.

15-to Welcher Gesell irgendswo arbeiten wird, es sei in oder ausser dem Lande, allwo nicht Zunft gehalten wird, soll verfallen in die Zunft 1 Mark Silber; wo er aber auch andere Nationsverwandten oder Jobbagyen in der Kunst informieret und zum Pfuscheren Ursach gegeben, so soll solcher die Straf der Zunft in duplo vorstellen.

16-to Soll sich kein Gesell unterstehn, vor sich Gold, Silber, Perlen, Steinwerk und Dergleichen zu kaufen bei Straf toties quoties fl. 4.

17-mo Sollen alle frembde Gesellen, so Arbeit verlangen, sowohl ihrer Lehrjahr als guten Verhaltens und ehrligen, freien Herkommens wegen mit glaubwürdigen Zeugnissen versehen sein. Gleichwie man auch einem Jeden, der von hier wegreiset, auf vorher gethanes Ersuchen ein seiner Aufführung gemässes Attestat gegen Erlegung d. 50 vor das Petschaft und d. 50 vor den Zunftschreiber zu geben schuldig ist.

18-vo Ein neu ankommender Gesell soll verpflichtet sein, sich

bei seiner Ankunft zum ältesten Herrn Zunftmeister zu melden, welcher ihn denn zu solchem ehrligen Meister verweisen wird, der seiner am benöthigsten und am längsten keinen Gesellen gehabt hat.

19-no Soll ein jeder Gesell nach ausgestandenen Lehrjahren zwei Jahr seinem Lehrherrn das erste per d. 40 und das andere per d. 50 Wocherlohn zu arbeiten schuldig sein. Nachdem aber noch zwei andere Jahre bei anderen hiesigen Meistern die Werkstatt (gegen einen seiner Kunst gemässen Wocherlohn, über welchen, wo er nicht einig werden kann, der Zunftmeister denominieren soll) versehen, eher aber auszureisen nicht gelassen werden. Nach Erfüllung der vier Jahr aber zwei Jahr in die Frembde zu gehen, und wenn er auch nicht wollte, genöthiget und, so lang er Solches nicht thut, zu einem Zunftglied imcapable sein.

Vorarbeiten zum siebenbürgisch-deutschen Wörterbuch.

Von

Johann Wolff †.[1]

äder stn. der einzelne Rutengang im Zaun; Schichte. Das Wort ist in zwei auffallend von einander abweichenden Formen bezeugt: mit *æ* in der Stammsilbe *[ædr]*, aus der Umgebung von Hermannstadt und von der kleinen Kokel aus Kl.-Lasseln; mit *a*, *ą [a-, ądr]* aus dem Lassl. Kisd. Kosd. Kapitel; mit *ą* auch aus dem Burzenland (Bzld.) (Petersberg). Es bezeichnet

1. im Stuhlsland (Stld.) und seiner nächsten Nachbarschaft das Rutenbüschel, das auf *ein* Mal in den Zaun geflochten wird, den einzelnen (Ader-, Ruten-)Gang im Zaun. „Ein rechtschaffener Zaun hat fünf *ader*, das *ader* (Geflecht) zu fünf Ruten gerechnet.“ Fronius, Bauernleben 130. In Kl.-Lasseln hat der gewöhnliche Zaun drei *æder*, das erste, zweite, dritte; ins zweite greifen die Zaunstützen *(azen)*, durchs dritte gehen die Querstecken *(fæzstäken)* des Zaundachs.

---

[1] Aus dem Nachlass abgedruckt. Dem Wunsche des Vereinsausschusses entsprechend hatte J. Wolff einige Artikel des Wörterbuches für das Archiv ausgearbeitet und schon eine Reinschrift der Abhandlung angefertigt, als er, sich nimmer genug thuend, das Manuskript wieder zerlegte und eine stilistisch bessernde neue Reinschrift begann, die aber nur die Artikel *äder* bis *andorfen* umfasst. Doch konnten auch die übrigen Artikel des Manuskriptes leicht aus den Kollektaneen des Nachlasses ausgeschieden und hier zusammengestellt werden. Die Zitate sind nicht nachgeprüft, zumal Wolffs Genauigkeit gerade in diesem Punkte bekannt ist. Über die Stellung dieser hier mitgeteilten Proben zum ganzen Wörterbuchplane Wolffs vgl. die Ausführungen im Programm des ev. Landeskirchenseminars 1894/95, S. 37 f. Die Rechtschreibung ist nach dem Manuskript beibehalten worden, nur die Belege aus V. Kästner sind nach der zweiten Ausgabe mitgeteilt und nach demselben Grundsatz auch die aus J. K. Schullers Gedichtsammlung umgeschrieben.

2. Im Bzld. hat der Ausdruck die weitere, allgemeinere Bedeutung von Schichte, Reihenlage erhalten: *qder* heisst eine Reihe Garben, eine Schichte Heu auf dem beladenen Leiterwagen. Man spricht von einem Fuder mit 3, 4 *qdern.*

Ein gemeingermanisches, in den Mundarten fortlebendes Wort: ahd. *etar,* mhd. *eter,* altsächs. *eder,* altnord. *iadar*, mnd. *ader,* baier. alleman. südfränk. *etter, ätter*, geflochtener Zaun, Umzäumung (des Hofs, des Kulturlands, der Dorfmark), das Umzäunte, die Ostmark. Vgl. Bayer. Wtb. 1, 174. Schw. Id. 1, 597. Lenz, Handschh. 10. Dazu das Verb mhd. *eteren,* einen eter machen, mit einem eter umgeben; dann das Kompositum mhd. *eterzûn,* altmittelfränk. *eder zuin* (Wallraf 15). Die Grundbedeutung ist wohl nicht Zaun, noch weniger Geäder, Geflecht, wie das Schw. Id. und Laistner in der Germania 31, 401 meinen, sondern (Ruten-, Zaun-) Flechte, ganz konkret das bezeichnend, was sich durch ein anderes flicht wie die Haarflechte, das Flechtband. Beweis dafür unser Wort und die auch für das schweiz. *etter* belegte Bedeutung Schichte, Lage von Garben (auch von Reisigbündeln) auf einem Leiterwagen, vor allem aber der ältere, mit dem unserigen sich vollständig deckende Gebrauch des Ausdrucks in fränk. und anderen Quellen. Ein Weistum von Schontra auf der Rhön aus dem 15. Jhd. spricht von *einem zun 9 edere hoch* (Grimm, Weist. 3, 889); nach einem anderen, oberdeutschen Weistum *sollen die zeun mit zweien ätern geätert sein* (Grimm, Weist. 1, 263); aus dem Mittelniederdeutschen verzeichnet das Mnd. Wtb. 1, 15 *betunen mit enem tune van 9 adern.* — Also auch ausserhalb Siebenbürgen — um das zur Form noch beizufügen — zwei verschiedene Laute in der Stammsilbe: *e ä* oberd., fränk., *a* niederd. Unser *œder* weist auf älteres *eder; qder* dagegen hat unzweifelhaft altes *ader* zur Voraussetzung, entspricht also formell und begrifflich genau dem mnd. *ader,* Knüppel, woraus man die Zäune macht, Flechtgang im Zaun. Das Wort muss also, was schon Laistner in der Germania 31, 401 vermutete, von altersher in zwei Formen bestanden haben. Dass beide im Siebenb. vertreten sind, ist beachtenswert und vielleicht auch für unsere Heimatsfrage nicht belanglos.

anderwen, feranderwen schwv. ändern, verändern, habe ich nur ein Mal vor Jahren bei Schässburg gehört. Häufiger, aber auch schon im Aussterben, ist der reflexivische Gebrauch. Haltrich verzeichnete — vermutlich auch aus der Schässburger Gegend — *sich feranderwen [fərandərwən]* sich verändern; G. Binder teilte mir als

Henndorfer Redensart mit: *et feranderft sich [fərandərft]* es verwandelt, verändert sich. Aus Agnetheln hat J. Roth im Krrsp.-Bl. 5, 90 *sich fəremdrəwən* beigebracht: *ach här, wol štark hu sə sich fəremdrəft, ich kemt* (kannte) *sə schăr net.*

Mhd. *anderwerben* und (besonders fränkisch) *anderwerwen*, gebildet aus *ander* und *werben werwen* drehen, wenden. Vgl. werwel, wierfen. Rheinländische Vocabularien des 15. Jahrh. übersetzen *anderwerven* durch iterare. Diefenbach-Wülcker 78. Ursprünglich hiess das Wort so viel wie: anders drehen, anders wenden, ändern, durch Ändern erneuen. Das Praefix *fer-* ist ihm im Siebenb. wohl vor noch nicht zu langer Zeit nach der Analogie von verändern vorgesetzt worden. Vgl. auch die beiden folgenden Artikel.

andorf, androf adv. zum anderen Mal, abermals, von neuem, wieder. Im Jahre 1559 beschliesst die Hermannstädter Schusterzunft: *Welch meyster boes feel kaufen wird dy do boes gearbet werden seyn, und der Schuster wird sie androff wirchen, der wird gestraft werden* Ver.-Arch. 16, 410. Das Wort ist erloschen, wie auch das aus ihm mit Verbalsuffix gebildete

andorfen erneuern, wiederholen. Die Reformacio der Kyrchen der statt Kronen vnd des ganczen Bwrczelandts vom Jahre 1543 verordnet im Artikel von der tauf: *dy Kynder nach Walachen, eyns mals recht getauft, sollen nicht widertauft werden, zu gleicher weys auch die beschneydung sich nicht zympt zu andorfen ader wideren.* Herbert, Reformat. 53.

Zu Grunde liegt dem Adv. altd. *ander warf.* Das Subst. ahd. *hwarba* Umdrehung, Wendung, mhd. *warbe,* fränk. *warf* hat frühe, besonders in der Verbindung mit Zahlwörtern adverbiale Function angenommen: ahd. *sibun warb* (unflekt. Accus. plur.) sieben Mal, mhd. *dritte warp,* in den Aachener Stadtrechnungen des 14. Jahrh. oft und oft *eyrst-, ander-, lestwerf,* zum ersten, zweiten, letzten Mal. Die ursprüngliche Bedeutung war: die erste, zweite, dritte Drehung oder Wendung, daraus entwickelte sich die adverbiale Anwendung im Sinne von: das erste, zweite Mal und zum ersten, zweiten Mal. Vgl. auch *anderwen, werwel, wierfen.*

alt, ąt adv. manchmal, bisweilen; ganz, gar; eben, auch. Die Form ohne *l* nur in Martinsberg und Gürteln; die andere allgemein und stark gebraucht, zuweilen mit *hąlt* sich berührend, oft auch nur zur Nüancierung des sprachlichen Ausdrucks ohne bestimmt hervortretende Bedeutung.

1. Allein stehend: *Alt wūl-ə æst sōn unt schwich denich,* hie und da wollte er etwas sagen und schwieg dennoch.

Wol sås ich alt mät dir af'm hierd,
meng hīfl un denger brast. Schuller, Gedichte 70.

Dink alt zeräk un't Sachselånd!

ruft Kästner in einem seiner Gedichte dem fernen Volksgenossen zu. *Et wid ąlt əsī seṇ,* es wird (schon) so sein; wo übrigens eben so gut *hąlt* (halte ich) stehen könnte.

2. Öfter in Verbindung mit anderen, in der gleichen Bedeutungssphäre liegenden Ausdrücken, mit *eist* und *æst* (nur im Stld.), deren Bedeutung es einschränkt.

a) mit *əist, īst,* hochd. eins in der Geltung von einmal, aliquando. *Uch ən blæṇət krō træft ąld eist ən štākən,* auch eine blinde Krähe trifft manchmal (manch einmal) einen Stecken.

Dink un ås ålde sälwergrō . . .
wǣ rijjelsem sich alle rackren,
und wǣ se brōchen, drīsten, ackren,
ald īst sich mät den Zæklen zärren,
und ald en krōhefoss gāt knärren.
Kästner, Gedichte 87.

Ald īst und *alt* sind hier völlig gleichbedeutend. So wird in Martinsberg *ąd īst,* im Nösnischen *ąld æmōl* gebraucht.

b) mit *ækəst, ækənt,* jemals, irgendeinmal: *ąld ækəst æs bēssər wǣ nækəst,* manchmal ist besser als niemals.

Sæht af irrer liewensstrōss
ämeränk aldäkent! Kästner, Gedichte 57.

c) In der Verbindung mit *æst,* etwas, sinkt das Wörtchen anscheinend fast bis zum bedeutungslosen Flickworte herab. Im bekannten Märchen von den sieben Geisslein antwortet die zum Jahrmarkt gehende alte Geiss dem Wolf: *Em mes jō uch ąld æst ækīfən,* man muss ja auch dies und das einkaufen. Auf die Frage: *wąt mōcht-ər?* bekommt man nicht selten zur Antwort: *æṇ ąld æst,* immer irgend etwas. Kästner übersetzt in einem seiner Gedichte (S. 103) die Verse

se hadd ald äst errōden
fu gūld uch fänklemänz

durch: sie hatt' so was erraten von Gold und Flitterschein. In diesen und allen ähnlichen Verbindungen enthält *ąld* eine

ungemein feine, hochd. kaum immer genau umschreibbare Einschränkung des in *æst* liegenden Sinnes.

3. Besondere Beachtung fordert das in Martinsberg und Gürteln übliche *qt*. Wie in der Form, so unterscheidet es sich auch in der Bedeutung von dem gemeinsiebenb. *qlt*. Wohl wird es auch in Martinsberg für nhd. ‚manchmal‘, häufiger aber und vorwiegend für ‚ganz, alles, durchaus, gerade, eben‘ gebraucht. Der Martinsberger sagt: *ət æs qt īnt* (es ist alles eins), der Gürtler: *ət æs qt dot* (es ist gerade das, ganz dasselbe). In andrer, modificierter Bedeutung erscheint die Partikel in anderen Martinsberger Redewendungen: *ə kit qt mœt* (er kommt auch mit); *ə hīərt qt net* (er hört dennoch, durchaus nicht). Es werden sich wohl charakteristischere Belege für die verschiedenen Anwendungen des Wörtchens und namentlich für die Bedeutungsübergänge finden lassen; ich gebe, was ich habe.

Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes ergiebt sich aus den unter 3. verzeichneten Redensarten. Beide, *qlt* und *qt* sind verkürzt aus *allet* und entsprechen dem adverbial, im Sinne von ‚immer‘ gebrauchten mhd. *allez,* dem Accusativ des Adjectivs *al. Alles, alls, als* mit der Bedeutung ‚immer, wiederholt, bisweilen‘ war bis zum vorigen Jahrhundert ein, auch litterarisch, viel gebrauchtes Wort; in Baiern, in der Schweiz, am ganzen Oberrhein, in der Wetterau und in Hessen bis nach Thüringen, Sachsen und Schlesien hat die Volkssprache ein solches *als, alsmanchmal* mit den Nebenformen *alst, alstemal, ilst* lebendig erhalten. D. Wtb. I, 229, 246, 262; Bayer. Wtb. 1, 58; Schweiz. Id. 1, 170; Weinhold, Schles. Wtb. 38. *Alt* und *at,* mit niederd. Konsonanz, sind mittelfränk. und über das ganze Gebiet dieses Dialekts verbreitet: altköln. *allet,* immer *(van der hitzden giengen allet me und me huisser an.* Chroniken d. d. Städte 13, 173), neuköln. *alt,* bereits, schon (Hönig, Wtb. d. Köln. Mda. 36); in Düren *alt ens,* zuweilen (Firmenich 1, 482 a); auf der Eifel *alt, elt* und *at,* schon, gar, bisweilen (Firmenich, 1, 502 b, 505 b, 501 a; Büsch, Über d. Eifeldialekt 7); bei Neuwied *alt,* schon, wohl, eben, gar (Firmenich 1, 521); in Luxemburg *alt,* bisweilen (Follmann, Die Mda. d. Luxemb. 12); im Siebengebirge wieder *at* (Firmenich 1, 512 a). Und gerade so wie bei uns giebt das Wörtchen im Aachenischen sehr oft „dem Satze eine Nüanzierung, für welche mir keine hochdeutsche Partikel bekannt ist,“ so z. B. in dem Satze: Wir haben als *(alt)* etwas geplaudert. (J. Müller,

Über niederrheinische Provinzialismen, 27). Es irrte also Schröer, als er in der Germania 22, 244 die Verwandtschaft des siebenb. *alt* mit dem gleichlautenden rheinfränkischen Worte bestritt; er hätte vielmehr getrost auch dieses Wort wie so manches andere eine Urkunde nennen können, die uns über die Herkunft der siebenbürgischen Ansiedelungen wertvollste Aufklärung giebt. Das *t* in *allət, alt,* das sich hier wie in *det, gent, gūdət* u. s. w. nach dem bekannten mittelfränkischen Lautverschiebungsgesetze erhalten hat, ist um so bemerkenswerter, als in unseren heutigen Mundarten gerade vom Adj. *all* das Neutrum nur nach hochdeutscher Weise mit *s* oder — auf beschränktem Gebiete — nach der Analogie von *gent* (jenes) gebildet wird. Während also das Adjektiv unter dem Einfluss des Hochdeutschen die ursprüngliche siebenbürgisch-fränkische Neutralendung *t* aufgegeben hat, bewahrt dieselbe das isolierte, d. h. durch den Wechsel der grammatischen Funktion und die Differenzierung der Bedeutung von seiner Wortgruppe getrennte Adverb bis zur Stunde in allen unseren Mundarten.

bīlœn adj. aus Bohlen gezimmert. *Bīlœn* in Hermannstadt, Mediasch, Agnetheln; *bīlān* in Birthälm; *biəlœn* inSchässburg, Schaas, Keisd; *bəilān* (und *gəbəilt, œ gəbəildə stuwn)* in Blutroth; *bēlan* in Kronstadt, *bilān* Bekokten, *bälle stuf* Heldsdorf. — Im Jahre 1577 *beelen keep,* ein Rauchfang aus Bohlen, Brettern gemacht, wie er gegenwärtig nur sehr selten gefunden wird. Für gewöhnlich wird der Ausdruck nur von Gebäuden mit Blockwänden gebraucht; *ən bīlœ štuf, štql, mil* ist eine Stube, ein Haus, Stall, eine Mühle mit Bohlenwänden, in welchen wagrecht Balken geschichtet werden, bis die gewünschte Höhe der Wand erreicht wird. Noch im 17. Jahrh. war der Blockbau unter uns häufig, selbst in Städten. Die Hermannstädter Nachbarschaftsartikel vom Jahre 1651 verordnen: *Zur Zeit des Windes soll Niemand beichen in denen Gassen, da nicht viel gemauert Stuben sind, sondern bielen Gebew mit schindelinen Dächern.* Ver.-Arch. 20, 159. Das gleiche Verbot wird wiederholt 1696 für diejenigen Nachbarschaften, in welchen *viel böhlene Stuben und schindlen Dächer seyn.* Ver.-Arch. 20, 169. Johannes Tröster schreibt 1666 in seinem Dacia 234: Eine *Leinwandt* (wohl für *Leimwandt* verdruckt) *heisst ein Biulenwand, weil die Bauren-Häuser meistenteils von Bolwerken, aus Holz und Leimen aufgebaut werden.* Solange Wald im Überfluss da war, hatte man keinen Grund, den Blockbau gegen den Riegelbau mit seinen dünnen durchlässigen Wänden zu

vertauschen; damals baute man Haus, Stall, Scheuernviertel, Mühlen (1721 „die neue Oberstampfmühle in Zeiden ganz neu von Bollen“). Erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts kam man davon ab; im Jahre 1769 beschloss man in Gross-Schenk, „dass von nun niemand mehr nach der alten schädlichen Gewohnheit von Holz, wo Baum auf Baum geleget wird, sondern entweder mit Ziegel und Steinen oder aber, dieses unvermögend, von Holz nur eingebunden und die Wände gezäunet, sein Wohnhaus bauen soll, weil die Waldungen sehr abgenommen haben.“ J. Wolff, Unser Haus und Hof 46. Blutroth besitzt in den Gassen, wo nicht grosse Brände die alten Gebäude zerstört, aus der Zeit seines Waldreichtums mehrere Blockhäuser, Weingartskirchen hat nur noch zwei, hier und dort wird des grossen Holzmangels wegen nicht sobald ein neues gebaut werden. Rothbach im Burzenlande hatte bis zum Jahre 1882 seine Bohlenhäuser bis auf vier gegen Steinhäuser vertauscht.

Mhd. ist ein Adjektiv zum Substant. *bole, bol* nicht belegt, wohl aber mnd. *balen* und um Zeitz *būlen, bīleren (bulene, bīlerne stāben,* Bohlenhäuser; Bech im Zeitzer Progr. vom Jahre 1882, S. 2). Die Formen unseres Wortes weisen auf verschiedene Entwicklungen des Stammvokals: 1. das kurze *o* des Substantivs ist zu *o* geworden, dieses ward durch Umlautung im Adjektiv zu langem *ö*, wofür schon 1577 *ē (beelen)* eingetreten; es hat sich nur im Bzld. erhalten; 2. *o* ging früh in *ō*, bezw. nach mitteld. Art in *ū (ui, iu)* über, das zu ȳ, *ī* umgelautet ward: *bilœn,* (1651 *bielen, ie = ī)* 3. *o* ward vor *l* häufig zu *ou,* wovon der Umlaut *əi: bəilœn;* 4. *o* wird in gewissen Fällen zu kurzsilbigem *uə,* dieses durch Umlaut zu *yə, iə: biəlœn.*

bodemzorə, -zorə (Malmkrog und sonst), *-zorə* (Hermannstadt, Kelling, Bussd, K.-Lasseln), *-zəorə* (Agnetheln, Halwelagen), *-zerə* (Blutroth), *-zom* (Schässburg, Trappold, Petersberg) m. der Querzaun am hintern Ende des mit dem Hof verbundenen Gartens, in der Regel dort, wo dieser ans offene Feld stösst. Bildlich: *E œs fum bodəmzorə,* er ist weither, steht mir nicht nahe.

Draf schōkelt de nōchteguel sich und sång,
em hīrt se fœrr iwer de bodemzong.

Kästner, Gedichte 1.

Der Mühlbächer Pfarrer Mathias Victor sagt 1670 in einem Verzeichnis seiner Erbschaften von einem Meirhofe: *die obersten Nachbarn sind die Serbische Höf, welche mit ihren Bodenzäunen an*

den Meyerhof stossen (Trauschenfels, Magazin 2, 72). Das Wort ist im Stld. fast überall bekannt, aber nicht überall gebräuchlich: Rätsch hat *wierzon*, Halwelagen z. B. bevorzugt *kroiz-zon* (Kreuzzaun), Seiden braucht *fēltfridən* dafür. Im Bzld. hat Petersberg *bodəmzom*. Eine verwandte Benennung verzeichnet G. Bertleff im Bistritzer Programm vom Jahre 1867, S. 16 aus dem nösnischen Weisskirch: dort heisst der am hintersten Zaun gelegene Gartenteil *bodnguərtn* und man geht *zəm bodndīrchi* (zum Thürchen im Bodenzaun) *aus'n ki dəm biərichbasch*. Synonym *hīfdənzon*.

Boden (ahd. *bodam,* mhd. *bodem*) bezeichnet den Grund, den untersten Teil eines Raums, eines Körpers, dann auch den hintersten Teil. In unserem Wort erscheint das Ende des hinter dem Hofe gelegenen Gartens als das Bodenstück, als das Fussstück des Hofgrundes, dem entsprechend wird der vordere Teil des Hofes als sein Haupt angesehen. Im Gegensatz dazu wird andernorts die Hinterseite des Gartens als das Kopfstück betrachtet: nach Fronius, Bilder aus dem sächs. Bauernleben 130, heisst der den Obstgarten abschliessende Grenzzaun auch *hīfdenzöm,* Zaun zu den Häupten.

brqnəschēlz f., meist im Plur. *brqnəschēlzən,* in zweifacher Bedeutung:

1. *brqnəschĕlz, -schĕlzən,* die Pfähle der Brunnenumfriedigung; so in Agnetheln, wo die Umfriedigung als Ganzes *brqnəkqstən* heisst.

2. *brqnəschēlzən* (Kl.-Lasseln, Kelling und sonst), *-schēelzen* (Bekokten), *-schailzən* (Malmkrog), *-schēlzən* (mit mouilliertem *l;* Fronius 130), aber nach Haltrichs Plan 21 auch einfaches, singularisches *schēlz* f., hölzerne Einfassung offener Brunnen. *Er hād-iχ br.-schēlzə mqchə seln!* rief einer seinem Nachbar zu, dem das Kalb in den Brunnen gestürzt war. Synonym *brqnəschiərz.*

3. bistritzisch *gəschiəlz* n. (wie 2) die Brunnenumplankung als Ganzes.

Das Bistritzer Collectivum *gəschiəlz* in dieser Verwendung ist alt; ein wahrscheinlich mittelfränk. Vocabularius rerum aus dem 15. Jahrh. bietet fur margo (circumferentiale fontis) *born-geschelcz* (Diefenbach, Glossar. 349b); sicher geht der Ausdruck in eine weit frühere Zeit hinauf. Man hat *geschälz* als Ableitung auf *-z* aus ahd. *scala,* mhd. *schale,* Schale, gefasst. Anhalt dazu bieten spätmittelhochd. *schelze* f., westerwäld. *schälz* f. (neben *geschälz* n.), mit atl. Suffix *-z* aus mhd. *schale,* mainfränk. *schelze* f. Obstschale, Fruchthülse (Lexer 2, 697; Pfister, Nachträge zu Vilmars Idiot. 247; Schmidt,

Westerwäld. Idiot. 247). Dem entspricht in der Form nösn. *geschiəlz*. Unser *schailz, schēlz* hat eine Wortform mit langem Stammvokal zur Voraussetzung, ist also mit dem namentlich im Mittelfränkischen sehr beliebten Suffixe *-z* aus dem von altersher neben *schale* (siebenb. *schuəl, schiəln)* bestehenden, sinnverwandten ahd. *scāla,* mhd. *schāle,* mittelfränk. *schail* gebildet; darnach ist *brąnəschēlz* gleich Brunnenschale. Auf der Gross-Scheuerner Markung soll ein mit Strauchwerk bewachsener Weideplatz *Schēlzkebäsch,* ebendort ein Waldgrund *Schēlzebäsch* heissen. Lokalkundige werden zu prüfen haben, ob dieser Name mit *schēlz* (Umfriedigung, Umlegung?) zusammengebracht werden kann. Oberdeutsche Mundarten benennen die Brunneneinfassung mit Ableitungen aus kurzvokalischem *schale: brunnenschall, prunschel,* brunnen*geschell, geschäll, umgeschäl* (Diefenbach, Glossar 349 b.; Bayer. Wtb.[2] 2, 394). — *Schēlz* ward anfänglich wohl zur Benennung der ganzen Brunnenumfassung gebraucht; diese Einfassungen bestanden und bestehen heute noch häufig bloss aus einer Reihe neben einander gesteckter Pfähle; die Vielheit der die Umfriedigung bildenden Pfähle gab die Veranlassung zur pluralischen Anwendung des Ausdrucks, und daraus wieder erwuchs die der Agnethler Bedeutung zugrunde liegende Vorstellung, *schēlz* bezeichne den einzelnen Pfahl der Brunneneinfassung.

brąnəschīrz f. gleich *brąnəschēlz,* hölzerne Einfassung des Schöpfbrunnens. So im J. G. Schullers handschriftlichem Idiotikon; wohl von dort entnahm ihn auch J. K. Schuller für seine Beiträge zu einem Wörterbuch der s.-s. Mundart (S. 12), schrieb aber, die Form der Vorlage normalisierend, *-schierz* und gab als weitere Bedeutung ‚Brunnenkranz‘ an, wie ich vermute, weil er Brunnenkranz und Brunneneinfassung für identische Begriffe hielt, was sie meines Wissens nicht sind. Von allen mir bekannten Sammlern ist J. G. Schuller der einzige, der den Ausdruck aus dem Volksmunde kennt, wahrscheinlich aus seinem Pfarrdorfe Gross-Scheuern. Dahin weisen auch die lautlich einstimmenden und wahrscheinlich etymologisch verwandten Flurnamen *schīrzkepląz* und (aus dem Jahre 1433) *schyrczkeseyfen.*

Nach J. K. Schuller soll das zweite Glied des Kompositums von ‚Schurz‘ abstammen. Das ist aus lautgesetzlichen Gründen nicht wahrscheinlich. Näher liegt, auch schon rein äusserlich, gemeinsiebenb. *schiərz (scherz, schīrz, schœrz),* zipser *scherz,* alt- und neumittelfränk. *scherz, schärz,* Rinde, Baumrinde. Neben dieser konkreten

Bedeutung hat das Wort schon vor alters die abstrakte, generelle, Umhüllung, Verschalung u. s. w. entwickelt. Sie tritt deutlich hervor in dem aus *schīrz* abgeleiteten (Gross-Scheuerner?) Zeitworte *schīrzən,* mit einer *schīrz* umgeben, den Schöpfbrunnen umplanken. Damit berührt sich das mir allerdings nur sehr dürftig belegte Schaaser *gəscherzt,* vergittert. Zur Herkunft des häufig, so auch von Lexer (Mhd. Hwtb. 2, 713) missverstandenen Wortes hier nur so viel: es ist weder ein slavisches, noch aber — trotz ital. *scorza,* wal. *scoarze,* franz. *écorce,* Rinde, Schale — ein romanisches Lehnwort, wie man wiederholt behauptet hat, sondern gut deutscher Abstammung, in Form und Inhalt ein Ebenbild von dem unter *brąnəschēlz* besprochenen *schēlz.* Unserem *schēlz, gəschiəlz,* fränk. *schelze, geschälz* entspricht oberd. *schell, geschell, geschäll;* dem siebenb., zipser., mittelfränk. *schiərz, scherze* entspricht oberd. *geschär,* hölzerne Einfassung, *brunnengeschär,* Brunnenumfriedigung (Bayer. Wtb.² 2, 445.) Die Parallele lässt sich weiter führen; doch soll nur noch bemerkt werden, wie die beiden Wörter in gleicher Weise auch zur Bildung von Lokalnamen verwendet worden sind: dem *Schēlzə-, Schēlzkəbäsch* steht ein *Scherzərēch, Schirzkənduel, Schīrzkəpląz* gegenüber.

brą̄ntert: brontərt f. Feuerbock, Feuerhund, Gestell am hinteren Ende der Feuerstatt, auf welches das Holz zur Feuerung gelegt wird; am vorderen Ende der Feuerstatt, dem *br.* gegenüber, befindet sich ein Mäuerchen, *wiləštəin, wiləštiskən* genannt, worauf das vordere Ende des Holzscheites liegt. *Brontərt* gehört nur dem Burzenlande an; in den zwanziger und dreissiger Jahren des 16. Jahrh. erscheint's immer wieder in den Kronstädter Rechnungen, zuweilen auch in der Bedeutung Rost, eisernes Gestell als Unterlage für den Kessel u. s. w.: *eyn branterth sub caldari balnei hospitalis; una brantert ad balneam stubam; pro tribus brantert; in den oben ein branterth; duo magna ferramenta, quibus torres in foco imponuntur, vulgo branttyrt; una lamina ferri ad caldaria, vulgo Brantthirt.* K. Q. 1, 755; 2, 854. Ebendort in gleichem Sinn schon 1521, also früher als irgendsonst *brantrust.* Andere siebenbürgische Namen für das Geräte sind: *brąnteisən, -hą̄st, feirhąst, -hankt, kąz.*

Ein altes Wort, schon ahd. *prantreita,* mhd. *brantreite,* mnd. *brandrede;* auch im Fränkischen weitverbreitet, oberfränk. Ende des 14. Jahrh. *brantreide* (Weigand, D. Wtb. 1, 258); in Oppenheim gehörte die *brantreit* zu den Dingen, die nicht gepfändet werden durften (Archiv f. hess. Gesch. 13, 256); in Mittelfranken Mitte

des 15. Jahrh. *brantreyden* (Picks Monatsschrift 6, 420) und im Westerwald heute noch nach Schmidts westerwäld. Id. *brandratel.* Das Wort ist also noch nicht ausgestorben, wie J. Grimm im D. Wtb. 2, 300 vermutete, es ist nur selten geworden, wie der offene Herd, zu dem es gehört. Der zweite Teil unseres Wortes, nach Ausweis der Kronstädter Belege schon im 16. Jahrh. durch den Tonverlust auf die Stufe einer Ableitungssilbe herabgesunken, entspricht einem alten Subst. *reite,* dessen Abkunft meines Wissens bisher noch nicht erkannt oder falsch angegeben worden ist. Es gehört nicht zu dem mit dem ahd. Adj. *reiti* (bereit) stammverwandten Subst. *reita* (Bereitschaft), wie z. B. das Mhd. Wtb. II. 1, 673 und Weigand, D. Wtb.[4] 1, 258 ansetzen. Neben *brantreite* bestand *brantreitel* (vgl. auch westerwäld. *brantratel;* wie hier, so werden auch sonst *reite* und *reitel* zur Bezeichnung gleicher Dinge verwandt: das Raitelscheit des Pflügers heisst in Leipzig *redel,* in Hessen *rīde, reide* (Albrecht, Die Leipziger Mundart 189; Vilmar, Kurhess. Id. 325). Mhd. *reitel* aber bezeichnet wie hess. *reidel,* westerwäld. *radl* eine kurze dicke Stange, dasselbe was im siebenb. *bredəl, brerl* (in Bistritz *rerl)* heisst, gehört also mit dem mhd. Adj. *reit* (gedreht) zu mhd. *rīden* (winden). Die Brandreite war also ursprünglich und gewiss manches Jahrhundert lang ein dickes Holzstück, worauf der Brand, das Holzscheit zur Feuerung gelegt ward; an die Stelle des Holzblocks ist das Eisengestell getreten, der alte Name aber ist geblieben.

dich, ein rechter Saxonismus, von allen Ständen im ganzen Stuhls- und Nösnerlande viel gebraucht, überall in der gleichen Form, nur in Treppen und Ludwigsdorf den dortigen Lautgesetzen entsprechend *dik;* in Mergeln aber *diemich;* ähnlich im Bzld. *deimich (?), daimich.* In der Bedeutung kommen ihm am nächsten schriftdeutsches ja, doch, freilich, wohl, vielleicht, so so. Während es einerseits nicht selten bloss als Füllwort ohne irgendwelchen charakteristischen Bedeutungsinhalt erscheint, dient es andrerseits sehr oft den feinsten Nüancierungen des sprachlichen Ausdrucks; ihre Grenzen und Übergänge festzustellen, ist, wie bei vielen andern Partikeln, kaum möglich; der Wechsel der Situation, der Geste, der Mine, der Satzmelodie kann dem Sinn eine ganz neue Färbung geben.

1. *dich* verleiht dem Gedanken einen besonderen Nachdruck, versichert wie schriftd. ja, doch, bekräftigt die Behauptung, weist etwaige Zweifel von vornherein zurück. Der gemeine Mann, der

eindringlich loben oder tadeln, schelten oder schmeicheln, versichern oder leugnen, rufen oder befehlen will, kann das Wort gar nicht entbehren. *Et æs dich dəs təiwəlz* (es ist des Teufels), das ist nachdrucksvoller als *ət æs dəs təiwəlz*. Die Antwort: *ich kun dich*, sagt nicht bloss, dass ich komme, sondern auch: du siehst ja, dass ich komme, also schrei nicht mehr. *Ich hun dich gəlīrt!* heisst ungefähr: hör' doch einmal auf mit deinem Mahnen, ich habe bereits gelernt. *Ich bæn dich uch net fum mæst-tupəs!* (behandle mich nicht so von oben herab), ich bin so wenig vom Misthaufen, wie du, bin nicht von so geringer Herkunft, als du anzunehmen scheinst. Weniger energisch, aber auch im Sinn des schriftd. ja: *djiésch, ich ha-dik gō*, meinetwegen, ich will ja gehen (Ludwigsdorf).

Wat se kōchte, wid än īren
än dien dæjen (Hochzeitstagen) *uch ferziert.*
Na, wī wid sich deru kīren?
Gott huet änen 't dich beschiert.

Schuller, Gedichte 10.

2. *dich* versichert nicht nur, sondern deutet auch wieder wie schriftd. ja auf einen durch aber eingeleiteten Nachsatz: *Ich bæn dich kun!* In dieser Aussage liegt unter Umständen zugleich die Erklärung: ich bin ungern, schwer gekommen. *Tə kǫs-tich*, kann heissen: du kannst (deine Lektion), gieb dich zufrieden, es kann aber in anderem Zusammenhang auch bedeuten: du kannst ja, so so, halb und halb.

3. *dich* schwächt, wie der letztangeführte Beleg zeigt, die Behauptung ab, mässigt die Zustimmung, deutet auf Bedenken und Zweifel und gewinnt dabei leicht eine ironische Färbung: *Et æs dich!* es ist, wie es ist, so so. Auf die Frage: wie geht's dir? bekommt man zur Antwort: *ət gəit-tich*, d. h. es geht mir erträglich, weder ganz schlecht, noch ganz gut. *Et æs dich gāt, ə wit-tich serə*, es ist ja gut, es wird, denk' ich, genügen, d. h. es ist eben noch zum Hinnehmen, es könnte auch besser sein. „*Sæt, wat ich hun! ə fåltχen!*" — „*Et äs dich nor ən leltch*" (Frühlings-Krokus).

4. *dich* dient ohne klar heraustretenden Sinn bloss zur Füllung: *E hąt gesāə, dąt et en manschnhąnd dich wæir geweist*, dass es eine Menschenhand gewesen wäre (Wermesch; G. Bertleff, Nösnersprache 1, 10).

Dåstisch fræ geng ech uch iwern (ins Backhaus)
äm ze sæn, wat dō geschekt,
Ich hälf dich äm feier kiwern,
unt bestålt de honklichbekt.

Schuller, Gedichte 10.

Frälich munchī mån kå lärmen,
dat mir dich der apetit
uch zem frängdre guər net kit.

Ebd. 35.

Zur Auffrischung des abgegriffenen, verblassten Bedeutungsbildes verbindet sich das Wörtchen nicht selten mit anderen, im Grunde ganz sinngleichen Ausdrücken, aber die Wiederholung wird nicht als solche gefühlt, mit ein Beweis dafür, dass *dich* inhaltsleer geworden ist. Zwischen *tə bœs-tich hǭldich net fərǭft* (du bist wohl nicht verrückt) und *tə bœs-tich net fərąft* ist kein merklicher Unterschied wahrnehmbar. *Tə bœs-tich ǭlt gənach dərzā* (du bist wohl alt genug dazu) und *tə bœs-tich dinkich ǭlt genach dərzā,* sagen genau dasselbe. So stehen die Partikeln *hǭldich* und *dinkich* tautologisch neben *dich,* ohne jedoch von jemand als Tautologie empfunden zu werden.

In dem zuletzt angeführten Beispiele ist *dinkich* nichts als eine Wiederholung des vorausgehenden *dich;* dessen ist sich freilich unter Zehntausenden kaum einer bewusst. J. K. Schuller (Gedichte in s.-s. Mundart 10) und vor und nach ihm auch Andere haben unser Wörtchen, obwohl es der Sprachgebrauch auch nach ihrem Gefühle scharf von nhd. doch, dennoch trennt, als dialektische Form des nhd. doch zu erweisen versucht. Dagegen streitet alles, Form und Bedeutung. Wie siebenb. *hǭldich* (bistr. *hąldich*), schles. *haldich, hallich, hach,* henneberg. *heilich* aus halt' ich (D. Wtb. IV. 2, 273), wie ferner schles. *glēbch, glēch, gleich* aus glaub' ich (Weinhold, Schles. Wtb. 27), thüring. *meich, mēch,* obersächs. osterländ. *mēch, mē* aus mein' ich (Böhme, Beitr. zu einem vogtländ. Wtb. 18), so ist unser *dich* aus *dink ich* (denk' ich) entstanden. Wie *diəmich* und *daimich* aus demselben parenthetisch gebrauchten Satze sich entwickelt haben, das klar zu legen erheischt eine bessere Kenntnis der einschlägigen Mundarten, als ich sie gegenwärtig besitze. Derartige Zusammenziehungen häufig gebrauchter Redeformeln sind auch im Siebenbürgischen gar nicht selten, bis noch aber trotz ihres ganz besonderen Wertes viel zu wenig beachtet worden. Nicht immer ist es so leicht wie im vorliegenden Fall und wie bei den lokalen Grussformeln *godrólze, tœlfich* (Gott erhalt Sie! Gott helf Euch!) die Grundwörter zu erkunden, fast oder ganz unmöglich für denjenigen, der ausserhalb des bezüglichen Ortsdialektes steht, wenn Partikeln wie *ozámich* oder *lān* nur durch irgend einen halbwegs zutreffenden nhd. Ausdruck, statt durch möglichst zahlreiche charakteristische Anwendungen verdeutlicht werden.

dirpel stm. Thürschwelle. Allgemein siebenbürgisch; auch in Bistritz und im Burzenlande (Brenndorf, Petersberg) *dirpəl;* in Schaas, Trappold, Malmkrog und wohl auch sonst *derpəl.* Man unterscheidet (Gr.-Lasseln, Malmkrog) *hoisən-, štuwəndirpəl,* die Schwelle der Vorhaus- und der Stubenthüre. Der als Schwelle dienende Pfahl war in den alten Holzhäusern nicht selten fussdick; daher das Sprüchlein:

wun ən q̄lt mq̄n
iwərn dirpəl schregdə kq̄n,
œs-əm œrədə nōch zə trān.

Schuster, Volksdicht. 201.

Im Jahre 1523 werden zu Kronstadt 31 Aspern verrechnet *pro duabus ianuis ad balneam stubam et dyrpell novum,* und Nägel *ad dyrpel præfatum.* K. Q. 1, 499, 500. Der Kleinpolder Pfarrer D. Dürr (Müller, Gottesdienst 52) erwähnt in einer Predigt, Luther citierend, *die Historia von dem Son, der seinen vater mit den haaren bis auf den dürpl geschlept hat, der da sprach: Halt still, lieber Son, denn so ferr schlept ich deinen grosvater auch.* Das Wort ist häufig in stehenden Redensarten; aus Malmkrog sind mir noch erinnerlich: *ə gəid-əm net fil iwərn derpəl,* er kommt nicht oft in sein Haus; *dər derpəl saul-ich ferfolen, bœs ich weder kun,* die Schwelle soll euch verfaulen, bis ich wieder zu euch komme; und als der schwersten Flüche einer aus Bauernmund: *ət saul-ich grās fuir-m d. wuəsən!*

In Brauch und Aberglaube hat der Dirpel eine Bedeutung wie ausser dem Herde kein andrer Teil des Hauses. Selbstmörder wurden noch zu Beginn dieses Jahrhunderts an einigen Orten nicht über die Schwelle aus dem Hause getragen, sondern durchs Fenster oder durch ein unter der Schwelle gegrabenes Loch hinausgeschoben. (G. Schuller, Brauch und Glaube 2, 44; vgl. dazu Grimm R. A. 726, Zeitschr. f. d. Phil. 6, 137.) In Johannisdorf empfangen Bräutigam und Braut, wenn sie von der Trauung heimkommen, auf dem Dirpel ein Glas Wein und ein Stück Brot zu gemeinschaftlichem Genuss: eine uralte germanische Rechtsgewohnheit, die wie vieles andere von der Kirche aufgenommen und christlich umgedeutet ward (vgl. Böckel, Deutsche Volkslieder S. V. Weinhold, Die deutschen Frauen², 1, 382, 391, 401). Auf der Thürschwelle führt der Bräutigam die Braut nach der Hochzeitskirche seinen Eltern auf mit Verheiss und Gelöbnis (Maetz, Bauernhochzeit 67, 70.) Dort auch wird der Braut Korn in den Borten geschüttet. (Krrsp.-Bl. 4, 29.) Eine wichtige

Stelle besitzt der Dirpel und Holz von ihm im Zaubergebiet: Nach D. Dürr (Amlacher 38) binden Zauberinnen *krotenknochen, menschenbein, haarlepen, Zwibelschalen, fischgräten* in einen Knoten und legen es *irgents unter den Dürpl.* Andere Belege für die vermeintliche Zauberkraft des Thürpfahls in Kästners Gedichten S. 262, in Hillners Schässburger Progr. S. 12, 22, in Haltrich-Wolffs Volkskunde S. 260 f.

Das Wort ist altbezeugt und heute noch in einem grossen Teil des nieder- und mittelfränkischen Sprachgebietes allgemein üblich. Schon die Lex salica verwendet *duropalus,* (in ablativ. Form) *duropello, durbillo* in der Bedeutung limen, Schwelle. Im Mittelniederländ. lautet es *deurpel, dorpel,* im Neuniederländ. *dorpel,* im Alt- und Neuwestfälischen (dem Grenzdistrikt zwischen Niederfränk. und Mittelfränk.) *dorpel, dürpel* (Zeitschr. f. d. Phil. 19, 358; Wöste, Wtb. der westfäl. Mundart 63; Köppen, Idiotismen 18; Berghaus, Sprachschatz der Sassen 1, 390). Der niederrhein. Karlmeinet hat *dorpel,* die mittelfränk. Glossarien des 15. Jahrh. bieten *dorpel, durpel* (Diefenbach, Glossar. 330; Novum Glossar. 335); in Köln lebt es als *dürpel* und *dürpling,* in Aachen als *dölper* fort. Schröer (Wtb. d. d. Mundarten des ungar. Berglandes 48, Nachtrag 22 und Die Laute d. d. Mundarten des ungar. Berglandes 234) fand in Krickehäu und im zipserischen Metzenseifen *türpel, dürpel* für Thürschwelle, nannte es (Das Bauernhaus 12) ein echt rheinfränk. Wort und sah darin ein kostbares Zeugnis für die gemeinsame Herkunft der ersten Zipser und der Siebenbürger. Echt fränkisch, aber nicht bloss rheinfränk., ist das Wort in der That. Dem widerspricht nicht, dass auch weit weg vom Rheine, in der Gegend zwischen Brandenburg und Rathenow, *dörpel* zur Bezeichnung der Schwelle am Scheuerthore gebraucht wird (Firmerich 1, 142 a), denn auch dorthin ist der Ausdruck höchst wahrscheinlich mit den Kolonisten des 12. Jahrh. aus dem Westen gekommen Damit ist aber durch das zipser *türpel* m. n. und das siebenb. *dirpəl* m. noch nicht bewiesen, dass die ersten Zisper und Siebenbürger Kolonisten aus einer und derselben Heimat ausgezogen seien. Denn — ganz abgesehen von der Verschiedenheit des zisper. und siebenb. Worts in der Form — der Begriff rhein- oder mittelfränk. ist ein ziemlich weiter, und dazu kommt, dass unser Wort nicht bloss in Mittelfranken, sondern mindestens ebensogut in Westfalen und in den Niederlanden zuhause ist. Und dennoch hat es für die Frage nach unserer Herkunft einen hervorragenden Wert. Man hat sich gewöhnt

kurzweg das Gebiet der mittelfränk. Mundarten als das Heimatsland der im 12. Jahrh. nach Siebenbürgen gewanderten Deutschen zu bezeichnen. Unser Wort zieht die Grenzen enger; es ist nämlich, wenn mich meine Hilfsmittel nicht trügen, in Süd- und Ostmittelfranken, ja selbst im Luxemburgischen und Westerwäldischen unbekannt, kann also dorther nicht nach Siebenbürgen gekommen sein; auch aus dem übrigen rechtsrheinischen Mittelfranken nicht, denn meines Wissens fehlt es dort. Überhaupt geht es am Mittelrhein nirgends über die Grenzen der ehemaligen Römerschaft hinaus. Dort ist es eben zur Zeit der Römerherrschaft entstanden. Wie Ziegel, Mauer, Schindel und andere technische Benennungen des Hausbaues ist auch dürpel in seinem zweiten Teile lateinischer Herkunft. Am natürlichsten erklärt man nämlich unser Wort mit Grimm (Gram. 3, 430; D. Wtb. 2, 1301) durch Thürpfahl, als Zusammensetzung aus ahd. *turi* (Thür) und lat. *palus,* von welchem niederländ., niederd. *pāl,* hochd. *pfāl* (Pfahl) herstammt. Zu *-pel* in *dürpel* vgl. hochd. Adler aus Adelaar, siebenb. *arfel* aus armvoll, *jōrmert* aus jarmarkt.

dirštedel, dìrštèdəl, -štèdl, m. Thürpfosten, der Thürstock in der Riegel- und Bohlenwand, bestehend aus zwei lotrecht in die Thürschwelle *(dirpəl)* eingerammten Pfosten und einem wagrecht auf ihnen liegenden dritten Pfahl. Einmal im ganzen Stuhlslande üblich, ist der Ausdruck vielerorts, namentlich in den Städten, durch das hochdeutsche Lehnwort *dirštōk* (Birthälm *dirštuək)* verdrängt worden. Dafür hat er sich anderwärts auch für die neue Art von Thürstöcken mit ihrer breitwandigen Bekleidung erhalten; im Burzenland ist dafür *dirgərēt* gebräuchlich.. Wie *dirštedəl,* so auch *fenstəržtedəl* in Nadesch: *dər dir-, fenstərštedəl wid œgesązt.* Im Kokelland (Schaas, Nadesch, Seiden), im Zibinthal (nach J. Seyvert auch in Hermannstadt), im Unterwald (Kelling, Rätsch, Weingartskirchen), überall die gleiche Form: *dìrštèdl* (mit kurzen Vokalen und sonantischem *l*), in Kl.-Lasseln *diršterl* (mit dem strichweise regelmässigen Übergang von *-dəl* in *-rl).* In den Aufzeichnungen des verstorbenen Keisder Pfarrers G. Binder finde ich *dirštäddel,* eine Form, die bemerkenswert wäre, wenn sie durch eine verlässlichere Schreibweise als die Binder'sche beglaubigt würde. Einfaches *štedəl* scheint uns zu fehlen; auch in der Zusammensetzung ist es nur durch *dir-* und *fenstərštedəl* erwiesen, wenn nicht auch das hübsche, nur von G. Binder gefundene Adj. *‚ištädlich‘ (= i·štetlich?)* hieher gehört.

Nach Binder wird „einstädlig“ vom Holze für ungespalten gebraucht, nicht auch für stark, obwohl diese Nebenbedeutung auch im Worte liegt. Als nahe verwandt in seinem zweiten Bestandteil muss auch der Schässburger Feldname *Burchštądəl* erwähnt werden.

Ahd. *turistōdal, -stuodal, -studil,* mhd. *türstuodel, -studel,* angels. *durstodl,* fränk.-mitteld. mit *o* für oberd. *u* und Umlaut *-ö (e)* in alten Glossarien *durstodel, dorstedil* (Diefenbach, Glossar. 449 a), Thürpfosten, Thürstock. Ahd. *-stuodal, studil,* mhd. *studel,* angels. *stódl,* bayer. *studel,* Pfosten, Säule, Stütze, Unterlage, gehören zu *stān*, stehen, und sind gebildet mit dem alten Suffix *-thl, -dl* (Sievers in Paul-Braunes Beitr. 5, 528. Kluge, Nominale Stammbildungslehre § 97). Das Adj. *„īštädlich“* ist also wörtlich gleich einpfählig, was einem ganzen, ungespaltenen Pfahle, Pfosten gleicht und darum (in übertragener Anwendung) stark ist. Im Ablautsverhältnis zu *stuodal* steht ahd. *stadal,* mhd. *stadel,* fundamentum, statio, Stand, Stellung; dieses haben wir im Lokalnamen *Burchstądəl,* ein Wort, das sich auch sonst findet und in alten Glossarien durch suburbana, area castri übersetzt wird. Lexer 1, 393; Bayer. Wtb.[2] 2, 732.

eiselt m. (in und bei Hermannstadt), bei Haltr., Plan *åszelt* f., *æsəlt* (Schässburg), *uisəlt* (Schaas), die Ichse, der Winkel auf dem gebrochenen Dach, Winkel des ablaufenden Dachs, dann die Schoss-, Kehlrinne, die zur Abführung des Wassers zwischen zwei zusammenstossende Dächer gelegt wird, Dachrinne. In dieser Bedeutung schon 1571, wo man an der Hermannstädter Schule *die eysselten überall aufhub und von neuem macht,* und 1619, wo man zwei Zimmerleute bezahlte, welche *die inselten fechten, das Dach uberstiegen.* F. Teutsch, Gesch. d. Gymnas. in Hermannstadt 25, 57[3].

Weit reichere, deutlichere Beispiele wären für die Form und Bedeutung des Worts zu wünschen. Die angeführten Formen lassen sich nicht auf e i n e Grundform zurückführen; es scheint Analogiewirkung im Spiele zu sein, das wenig gebrauchte, nach seiner Herkunft dunkele Wort ist einem anderen, äusserlich ähnlichen, etymologisch verschiedenen Worte angeglichen. Der Hermannstädter Rechnungsleger vom Jahre 1619 schrieb für *eisselt inselt,* weil er dabei an siebenb. *eisselt (eisəlt),* (Inschlitt, Unschlitt) dachte, von dem er wusste, dass es anderwärts *inselt* (Inschlitt, Unschlitt) heisse. Die Übereinstimmung der Schässburger und Schaaser Form mit *æsəlt,* bezw. *uisəlt* (Unschlitt) lässt vermuten, dass auch hier eine An-

gleichung des als fremddialektisch empfundenen, neuaufkommenden Wortes *eisselt* an das altangesessene stattgefunden habe. — Aus der älteren Litteratur vermag ich nur zu vergleichen: „tessere *ehselinga* dicuntur, unde domicilia sternuntur" (Bayer. Wtb.[2] 1, 163. Diefenbach-Wülcker, Wtb. 468) und die Erklärung von Cesarius im Prümer Urbar (1222) axiles vulgariter appellamus *esselinge* et scindalas *scundelen*. Die Prümer axiles *(esselinge)* erscheinen im S. Maximiner Urbar als *assile* wieder (Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 1 [1], 509 [5]) und später in Aachen als *esling, eysling* (Germania 22, 44). Mit Recht scheint mir Schmeller damit zu vergleichen bayr. *eissel* n. in *popen-eissel,* Rauchfang-Ziegel, worunter wohl eine hohle, rinnenförmige Ziegel verstanden wird. Hieher gehört auch niederd. *ōse, öse,* fries. *ōse, ōsling,* Dachrinne, Dachtraufe oder eigentlich der Vorsprung des Daches, der untere überhängende und vorstehende Rand des Daches, wovon das Regenwasser abtropft (Doomkaal-Koolman, Wtb. d. ostfries. Sprache 2, 688) und holstein. *ōke,* Winkel des ablaufenden Daches (Schütze, Holst. Id. 3, 171).

åszeltriew f. Rebe am Weinstock, die aus einer Ichse hervorwächst (Haltrich, Plan.)

fæken, fakən, fikən, schwv. (die beiden ersten im Schässburger, das letzte im Hermannstädter Stuhl) mit einer Gerte schnalzen, mit der Spitze einer biegsamen Rute oder mit der Spitze der Geisselschnur schlagen: *hīr nəa mōl af dō ræmzəfækən!* (hör' nun einmal auf da mit der Geissel, Rute herumzuschnalzen!) *Ich hun-ə gəfækt* (ich hab' ihn mit der Gertenspitze leicht berührt, getroffen). *Fæk də rōs, dat sə əinəsch gōn!* (Schlag mit dem Geisselende auf die Pferde, dass sie gleichmässig gehen!) — Synonym *schmæken.* — *Fikən* auch obscön gebraucht.

Ficken, mit einer Rute u. s. w. streichen, hauen, auch im rechtsrheinischen Mittelfranken (Westerwald) und in Hessen, aber landschaftlich auch in Ober- und Niederdeutschland; mittelniederl. *fick,* schweiz. *figge* f. Streich, Schlag. In gleicher oder nahverwandter Bedeutung auch schon im mittelfränk. Karlmeinet und im westfäl. Theutonista; doch ist das Wort nach dem Zeugnis seiner weiten Verbreitung und seiner reichen äusseren und inneren Entwickelung viel älter. Der Schlag mit dem dünnen Ende der Gerte setzt ein Beugen derselben durch rasche Bewegung voraus, *ficken* heisst deshalb auch: Kurze, rasche Bewegungen hin und her machen, schnell, hastig auf etwas zufahren.

Daraus erklärt sich bzld. *fąkən,* nach etwas schnappen, haschen. Trausch, aus dessen Sammlung ich dieses Wort habe, sagt leider mehr nicht davon. Auch Haltrich hat sich einmal *fiaken,* haschen, angemerkt, aber ohne alle weitere Angaben. — Um des nächsten Artikels willen muss noch auf eine oberd., aber auch im Nieder- und Mitteld. bekannte Nebenform von *ficken* hingewiesen werden: bayer., österr., schweiz., henneberg. *fitzen,* mit einer Gerte, Peitsche leicht schlagen (Bayer. Wtb.[2] 1, 781; Deutsche Mundarten 3, 214; Schweiz. Id. 1, 1152; Spiess, Henneb. Id. 61); so auch im Moselfränk. *fitse* und *fitsche* (Weitz, D. Aachener Mundart 51), und wie hier mit Übergang des *s* in *sch* auch sonst, so in Leipzig *fetschen* (Albrecht, D. Leipz. Mundart 112). Davon wieder ist abgeleitet mit frequentativem *-ln* thüring., erzgebirg. *fitscheln,* reiben u. s. w., siebenb. *fitscheln,* hin und her, ab und zu laufen *Fiken* verhält sich zu *fitsen* wie unser *schmœkən* (schmicken) zu nhd. *schmitzen,* wie mittelfränk. (zwischen Sieg und Ruhr) *schmeck, schmicke,* f. Schmicke, Klatschende der Geissel (Deutsche Mundarten 2, 552.[56]; 3, 272) zum synonymen nhd. *schmitze* (siebenb. *schmœs*). Die *z-* und *tsch*-Formen sind nichts anders als Ableitungen aus der *k*-Form mit dem Iterativsuffixe *-z-* (ahd. *-azz-*), was auch äusserlich noch erkennbar ist in Doppelformen wie oberfränk. *fiksə* und *fitsə,* peitschen, bei Lenz, D. Handschuhsheimer Dialekt 13. Es ist auffällig, dass diese Beziehung der beiden Wörter zu einander solange unerkannt geblieben ist. Nun ist es, glaub' ich, nicht mehr schwer, zu *fiken* das Grundwort zu finden. Wie *schmitze* aus *schmicke,* so muss *fitze,* Gerte, aus einem gleichbedeutenden, wohl nur zufällig noch nicht nachgewiesenen *ficke* hergeleitet werden. Darüber mehr in den folgenden Artikeln.

fœz f. der wagrecht auf dem Zaun liegende, aus Ruten geflochtene, mit Stroh, Reben oder Dornen bedeckte Dachzaun. Im Hermannstädter und Mediascher Stuhl gebräuchlich, muss aber, aus dem Kompositum *fœzštākən* zu schliessen, im Stld. ziemlich allgemein gewesen sein. *Ich hun də fœz gəmą̄cht* (Seiden). Synonym *fœzel.*

fœzen, 1. dem Zaun ein Dach aufsetzen. Einen Zaun *fœzən* heisst, ihn mit einer *fœz* versehen: *wun-əm de zoꝛ gāt fœzt, douərt-ə uch zwinzich jōr* (Kelling). 2. Erweitert zu der Bedeutung decken, die Hausfirste mit Stroh decken: *de dauchfīršt œs mœt strī gefäzt* (Bekokten). 3. *E gəfœzt zoꝛ* (oder *zom?*) ist in Wolkendorf bei Schässburg jeder Rutenzaun, im Gegensatz zu dem bloss aus Dornen

oder über einander geworfenem Reisig gebildeten Zaun. S. *fæzzoᵒ*. Der *gəfäzt zoᵒ* gilt allerwelts für vornehmer als der Dornzaun der armen Leute.

fæzel n. in Schaas, *gəfæzəl, gəfætsəl* n. in Kelling, dasselbe, was anders Orts *fæz* heisst. Das wagrechte Geflecht von Ruten über dem Zaun. Hat der Zaun die gehörige Höhe, so werden ins oberste *äder* die *fæzstākən,* wagrechte Stecken, eingereiht, diese zu beiden Seiten des Zauns circ. 30 cm breit der Länge nach eingeflochten, das ist das *gefäzel* (Kl.-Lasseln, Kelling).

fæzeln wagrecht zäunen im Gegensatz zu *spriokeln,* lotrecht zäunen. Schaas. Nicht aus dem Subst. *fæz,* sondern mit dem von der Mundart zur Bildung von Konkretbenennungen häufig verwandten Suffixe *-sel* vom Verbum *fæzən.*

fæzštāken, -štækən m. kurzer Stecken im Zaundach, in der *fæz;* es bilden diese Pfähle gleichsam den Einschlag im Rutengeflecht des Zaundachs. Mehrfach bezeugt aus dem Harbachthal, Schässburger, Hermannstädter, Mühlbächer Kreise.

fæzzoᵒ, -zoᵒ, zoiᵒ m. 1. Der Dachzaun, gleich *fæz* (Bekokten, Malmkrog). — 2. jeder feste (in der Regel auch gedeckte) Zaun, im Gegensatz zum leichten, schief aufwärts geflochtenen *huəsənzoᵒ,* Hasenzaun (Bussd). — 3. jeder aus Ruten geflochtene Zaun (*gəfæzt zoᵒ*), der Etterzaun, dem der ungeflochtene Dornenzaun (*derœn zoᵒ*) gegenübersteht.

Fæz entspricht älterem *fiz,* das in oberd. und mitteld. Mundarten noch vorhanden ist, allerdings in einer Bedeutung, die sich mit der siebenb. nicht deckt, wohl aber berührt. Im Fränkisch-Hennebergischen und Hessischen nennt man *fitzgerte* die leicht biegsame Hasel- und Buchenrute, Gerten, die oft zum Einflechten in die Schalhölzer der Fachwerkwände verwendet werden und dieses Einflechten selber heissen die Tüncher dort *fitzen* (Vilmar, Kurhess. Id. 103; Spiess, Beiträge zu einem henneberg. Id. 61); ebenso auf der Eifel: *fitzen*, *fitzhölzer* in eine Wand flechten (Hecking, Die Eifel in ihrer Mundart 32). Das fällt ganz in die Bedeutungssphäre unseres Worts. In *fitzgerte* wiederholt das zweite Wort nur die verblasste Bedeutung des ersten. Das beweist mir *fitz* und *fitsch* f., womit nach Weitz 51 in Aachen die schwanke Gerte, die Rute bezeichnet wird. Auch in der Schweiz wird einfaches *fitzen, fitzi* für Rute, Zuchtrute gebraucht (Schweiz. Id. 1, 1152, wo übrigens das Wort falsch erklärt wird). Rute ist die Grundbedeutung

auch unseres Wortes; der *gəfœzt zon* und *fœzzon* ist, wie gezeigt ward, vielerorts nichts anders als der Rutenzaun im Gegensatz zum Dornenzaun. Es ist hier nicht der Ort, das langverkannte Wort mit seiner vielfältigen Form- und Begriffsentwickelung weiter nach rückwärts und durch alle germanischen Sprachen zu verfolgen; nur auf das unter *fœkən* Gesagte soll noch einmal verwiesen sein.

fensterkōp (fenstərkōp) m. Fensterstock, plur. *fensterkēp,* der ober und der unter der Fensteröffnung liegende kurze Balken, die beiden wagrecht liegenden Teile des Fensterstockes im gezimmerten Hause (Blutroth), dann auch der ganze Fensterstock; im Burzenland (Brenndorf, Petersberg, Weidenbach); *finstərkaup* in Bekokten; wohl auch im Hermannstädter Stuhl zu finden, dorther hat vermutlich den Ausdruck in gleicher Form und Bedeutung J. G. Schuller, der einzige von den älteren Sammlern, der ihn kennt. Im Zunftbuch der Hermannstädter Schneider erscheint er schon im Jahre 1494, wo eine Ausgabe für *holcz czu den Fensterkeppen* verrechnet wird (Müller, Sprachdenkmäler 140). Der Plural beweist, dass der ganze Fensterstock, sowie Teile desselben diesen Namen geführt. — Synonym, *fensterštedəl.*

So früh und in dieser speciellen Bedeutung ist mir das Wort aus keinem anderen Dialekt bezeugt. Schlesisch heisst *kopp, fensterkopp,* Fenster b r e t t (Weinhold, Schles. Wtb. 46), und Hildebrand bezeichnet im D. Wtb. 5, 1769 aus Hermes, Soph. Reise, *fensterkopf* für Sims und stellt es mit Balken-, Säulen-, Brückenkopf zu Kopf, caput. Bei Fenstersims, Fensterbrett ist die Benennung Kopf verständlich, weniger bei Fensterstock. Vielleicht ist eine besondere Art von Fensterstöcken oder nur ein besonderer Teil des Stocks gemeint. Gedehntes ō wie in *kōp,* Wasserkanne (mhd. nhd. *kopf,* Becher, Trinkgefäss).

gīren (gīrn, gīrən) m. Zwickel, ein Stück Tuch, Holz, Land u. ä. von schräg oder spitz zulaufender Gestalt, Dinge, die geformt sind wie die keilförmig auslaufende Schneide am altgermanischen Wurfspiess, ahd. *gēr, gēro,* mhd. *gēr, gēre* genannt.

1. An Hemden und Kleidern:

a) der Z w i c k e l, der schräggeschnittene Einsatz zwischen dem Vorder- und Hinterteil des Frauenhemdes auf der Achsel (Kelling), der auf beiden Seiten des Mannshemdes eingenähte, vom Ärmel bis zum Saum hinabgehende keilförmige Streifen der es möglich macht, die Arme emporzustrecken, ohne den

„Leib" des Hemdes mit hinaufzuziehen (allgemein), der gleichgestaltete Zwickel auf beiden Seiten des Brustlatzes, überhaupt alle dreieckigen oder keilartigen Einsätze in Kleid und Hemd. *Dər gīrən œs gē-schœks* (jäh-schief) *gəschnidən* (Kelling); *ə schurz, ən kīrschən* (Kürschen, Frauenpelz) *mœt filə gīrən.* In einem Marpoder Scherz- und Spottlied weist das Bauernmädchen den freienden Schneider ab mit den Worten:

ech wäl dich net! ich wäl dich net!
tiă bäst der schneder, tiă schnedst de güiren,
tiă briochst guor fil dēs deüren zwīren.

Schuster, Volksdicht. 117.

Als die modische Vorliebe für weite, faltenreiche Mäntel eine Übermenge von Gehren verlangte, brach zwischen den Schneidern aus dem Burzenlande, von den zwei Stühlen, Nösen und Klausenburg *wegen der mentel giren halben* Hader aus, der 1559 vor die Universität kam, schliesslich aber *haben sie sich under einander verstanden der gyren halben und das sie die mentel machen mögen mit wieviel giren sie wollen.* Artikelbuch S. 101 (Abschrift von Dr. F. Teutsch). — Sinnverwandt *zäppən.*

b) Daher *gīrən* (plur.) auch für Kleiderfalten. Viele Gehren, viele Falten; es konnten also die beiden Begriffe leicht zusammenfallen.

c) Die Gehrenenden bilden einen Teil des Saumes am Frauenkleid; der Teil wird aufs ganze übertragen; so gilt denn *gīrən* auch für den untersten Saum des Frauenkleides.

d) Merkwürdig *gērən* neben *gīrən* in Reps, dieses wie allgemein für Zwickel, Zipfel, jenes für einen durch Gehren nach unten erweiterten Frauenrock.

2. Auch von schräggehenden Holzstücken: in Wolkendorf (bei Schässburg) heissen die beiden halbmondförmigen Seitenstücke des Fassbodens *gīrən.*

3. Spitze Landstreifen, dreieckige, speereisenförmige Äcker, Wälder, Thäler nennt man hier und dort gleichfalls *giren.* Davon haben viele Örtlichkeiten den Namen: *Gīrəbœsch* (Bulkesch), *Gīrəgruəwən* (Felmern), *Gīrəlt* (Gross-Schenk), *Gīrlich* (Rohrbach), vielleicht auch *Gīrštəl, Gīrštəlgruəwən* (Klein-Scheuern); dann mit vermindertem Ton und Verkürzung des Vokals in *Gèrdāl,* ein langgestrecktes dreieckiges Thal auf Malmkroger Markung. Vgl. meine Beiträge zur siebenbürgisch-deutschen Agrargeschichte 27.

4. Auch die Fuge, in der sich zwei einander spitzwinklig kreuzende Hölzer, zwei Dachsparren treffen, muss nach dem Zeugnis von *gīrnōġəl* (s. d.) *gīr* geheissen haben.

5. Reich war und ist das alte Heldenwort vertreten in siebenbürgischen Personen- und Geschlechtsnamen. Der Frauenname *Gerdrud, Girdrud,* noch am Ende des 15. Jahrh. häufig, ist nicht mehr volkstümlich, nur das Kosewort *druzkən* zeugt noch von seiner ehemaligen Beliebtheit. Von den alten Mannsnamen, die nun alle zu Geschlechtsnamen geworden, kann hier bloss eine Auslese geboten werden: *Gerhard* 1293, 1343, *Gerard* 1486, *Gerert* 1565 und mit *ī* für *ē: Gyrhart* 1486, *Gierdt* 1526. Dazu der Ortsname *Insula Gerhardi* 1387, *Gerardsaw* 1465, *Geresau* 1494, *Gyresau* 1497, heute *Gīresā.* — *Gerlacus* 1280, 1393, als Familienname *Gerlach* 1433, 1468, *Gyrloch* c. 1500, (mit genitivischem *s,* bzld.) *Gierligs, Gierlichs* 1526, 1542, heute *Gierlich.* — *Gierend* (aus Gernot). — *Gierelt* (aus Gerold). — *Gerig* 1515, heute *Gierig* (aus Gerico). — Mit *s* des Genitivs *Geres, Gires, Geresch, Girisch* 15. Jahrh. (aus der Koseform Gero, Gehr), *Girnes, Gernesch, Gernisch* 1526, 1536, mit der patronymischen Ableitungssilbe *-ing Gerling* 1538, heute *Gierling, Gering, Giring* 15. Jahrh. — Als zweiten Teil enthalten *gēr* die Namen *Berger* (aus Berngēr, Berengār), *Rieger, Recker, Reckert* (aus Rüedegēr) u. a.

Ein altes, gemeingermanisches Wort, in vielfältiger Anwendung durch alle Mundarten gehend. Über das Etymon, die Verwandtschaft und den Gebrauch vgl. Kluge, Etymol. Wtb.[4] unter G e r und G e h r e n, und Hildebrands reichen Artikel G e h r im D. Wtb. IV, 1[2], 2542. Ahd. mhd. *gēr* m. Speereisen, Speer und *gēr, gēre,* keilförmiges Stück, besonders schräggeschnittenes Zeugstück zur Weitung oder Zierung des Gewands, von den Frauen so benannt nach der Waffe des Mannes als dem nächstliegenden Bilde. Auch in der Bedeutung 1 *d)* erscheint *gēre* schon mhd. in der Bedeutung 2. auch im schweizer. (Schweiz. Id. 2, 401), in der von 3 wieder allgemein deutsch, reich an hieher gehörigen Lokalnamen sind auch Rhein-, Mittelfranken und Hessen. Der Personenname Gerhard ist auch in der Eifler Mundart zu *Girret* geworden (Hecking, Die Eifel in ihrer Mundart 38). — Zur Form des Wortes sei noch bemerkt, dass *ī* für altes *ē* lautgesetzlich ist. In den Eigennamen tritt dieses *ī* erst um die Mitte des 15. Jahrh. auf, ein halbes Jahrhundert später hat es *ē* bis auf vereinzelte Reste verdrängt. Auch mittel-

fränkische und andere mitteldeutsche Mundarten haben *ī*: mittelfränk. *gier* 15. Jahrh.; auf der Eifel *gīren*, nordmittelfränk. *gīre*, nassau. *gīrn*.

hēl f.[1] 1. der Kesselhaken über dem Herdfeuer; 2. der Eisenreif, an dem der Brunneneimer hängt. Die Hehl in der ersten Bedeutung ist von vielerlei Gestalt. Die gewöhnlichste besteht aus drei Eisenstangen, von welchen die eine, um ihre eigene Achse drehbar, senkrecht an der Wand neben der Feuerstatt steht, die andere aber, die eigentliche Hehl, gezahnt und beweglich, an dem oberen Ende der senkrecht stehenden Stange befestigt ist, und die dritte, meist gebogen, von dem unteren Ende der ersten Stange zur Hehl hinaufgeht, in deren Zähnen sie vor- und rückwärts geschoben werden kann, wodurch die Hehl und damit der an ihr hängende Kessel höher oder tiefer gestellt wird. In dieser Form und Bedeutung ist das Wort bezeugt aus Kelling und damit für den Unterwald, dann aus Reps und Umgebung, durch Trausch aus dem Burzenland, durch den Heltauer Martin Felmer aus dem Zibinsgebiete. Dieser verzeichnet in § 51 seiner um die Mitte des vorigen Jahrhunderts geschriebenen, leider ungedruckt gebliebenen Abhandlung von dem Ursprung der Sächsischen Nation *ein hähl* mit dem Beisatz: „sonst das Eisen, woran man den Kessel höher oder niedriger hängt.“ Das Wort muss also schon damals selten, im Absterben gewesen sein. Bald wird mans nicht mehr hören; jetzt schon versteht es in Kelling das jüngere Geschlecht nicht mehr. Wie das offene Herdfeuer, so wird auch die Hehl immer seltener. Dem gleichen Geschick ist übrigens das uralte und allgemein deutsche Wort auch anderwärts verfallen. — Synonym *kēsəlәisən, kēsəlhōkən*.

Ahd. *hāhala, hahila*, mhd. *hāhel*, altmittelfränk. *hāle* (Germania 25, 360), mittel- und neuniederd. *hāl*, bayer. *hāhel*, kärnt., tirol, *hāl*, hess., eifler., luxemburg. *hōl* und mit Umlaut in Siegen, im Westerwald *hǣl*, in Aachen *hiel*, sonst in Mittelfranken *hēl* wie bei uns (D. Wtb. IV. 2, 158; Mittelniederd. Wtb. 2, 177; Diefenbach-Wülcker, Wtb. 644; Hecking 44; Hintner, Beiträge zur tirol. Dialektforschung 96). Gebildet ist der Ausdruck wie nhd. Henkel (Instrument zum Aufhenken) von henken aus *hāhan* (siebenb. *hēn*) mit dem Suffix *-ila*. In mittelfränkischen Orten spielt die Hehl auch beim Dienstantritt des Gesindes eine wichtige Rolle (Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins 8, 179); vielleicht knüpfen sich auch bei uns an das Gerät besondere Bräuche.

[1] Vgl. Krrsp.-Bl. 1893 S. 4.

hemelz stn. plur. *hemǝlzǝr*, der Dachboden. *Af'm h., af dǝt h.* Weitverbreitet im Schässburger Stuhl, (fehlt z. B. in Deutsch-Kreuz, wo *hemǝl* einen besonderen Teil des sog. Aufbodens zu bezeichnen scheint); häufig im Mediascher Stuhl in Mediasch selbst, in Seiden), in den dreizehn Dörfern (Johannisdorf, Kl.-Lasseln). Sonst überall dafür *afštuf, af dǝr štuf*, auf der Stube (s. *štuf*).

Ahd. *himilizzi*, mhd. *himelize, himelze, himelz* stn. Zimmerdecke, Betthimmel, Baldachin; mnd. *hemelte, gehemelte* stn. Gewölbe, Dach, Decke; aachen. im 14. Jahrh. *gehimmeltz*, Traghimmel (Laurent, Aachener Stadtrechnungen, 390). Die meisten deutschen Mundarten haben das einst vielgebrauchte Wort eingebüsst; im Schweizer. hat sich *himmelze* f. in allen alten Bedeutungen lebendig erhalten (Schweiz. Id. 2, 1294. Rochholz, Deutscher Glaube und Brauch 2, 104). Fürs Altfränk. ist *himelze*, Gewölbe, durch die Eneide Heinrichs von Veldeke gewährleistet und durch mittelfränk. Urkunden (Weinhold, Mhd. Gramm.[2] § 266). Fränkisch ist in unserem Wort auch das *e* der Stammsilbe für oberd. *i*. *Himil* bezeichnete ursprünglich wie noch jetzt niederländ. *hemel* ein Gewölbe, die hohle Bedachung eines Dings, dann die Decke, das Dach der Erde, das Himmelsgewölbe (D. Wtb. IV. 2, 1332, 1369; Kluge, Etymol. Wtb.[4] 143). Zum Unterschied von dem mehr und mehr im heutigen speciellen Sinn verwendeten Worte ward für Gewölbe, Hausdach, Zimmerdecke u. s. w. das mit *z*-Suffix daraus abgeleitete *himelze* gebräuchlich. In unserem Worte tritt die alte Bedeutung noch sehr deutlich hervor: es bezeichnet nicht wie anderswo die Zimmerdecke, sondern den zwischen Dach und Gebühne liegenden hohlen Raum.

kā f. Hütte, insbesondere Laub-, Feldhütte; dazu das Deminutivum *kāchǝn*.

1. *kā* in Schässburg die Waldhütte aus grünem Reisig, wie beispielsweise die Schuljugend zum Maifest sie macht; Reisighütte der Waldhüter. Weiter verbreitet ist *kā* als Name der Laubhütten auf der Höhe der Weinberge, häufig in der Nähe eines anstossenden Busches oder Waldes; weil zum Amselfang bestimmt, gewöhnlich *leistǝrǝkā*, (in Seiden) *lēstǝrǝkią* genannt zum Unterschied von der zeltähnlichen, strohgedeckten Hütte der Weingartenhüter. *wańǝrtkā* in Johannisdorf, *wańǝrthaidǝrkā* in Nadesch. Tautologisch in Nadesch auch *mąrǝskā* (Meierhaushütte) für die dachförmige Reisighütte der Schafhirten.

2. In den Städten (Schässburg, Hermannstadt) von den latten- und bretterverschlagenen, rankenumzogenen Gartenhäuschen gebraucht.

3. In Schaas heisst *kā,* auch *štrīkā* (Strohkaue) ein auf vier starken, gabelförmigen Holzstützen aus Stroh über Garben- oder Heulagern errichtetes Schirmdach.

4. Auch in Feldnamen erscheint der Ausdruck: *Af dər kā* bei Hamlesch und Seiburg.

Das Wort ist mir bezeugt aus dem Kokelland, aus dem Repser Stuhl und aus Hermannstadt. Es ist wohl auch dem Burzenland nicht fremd: der Kronstädter Stadthann verrechnet schon im Jahre 1534 die Kosten *pro 2 tuguriis vulgo kauen circa tentoria domino gubernatori ac domino thesaurario parandis.* K. Q. 2, 361. [*Mər sollən əs hetj də kā möchən, wo mər an də ā zäñ; kā* eine aus gebogenen Ruten auf der Erde aufgebaute und mit Gras überdeckte Hütte, wie sie während des Heumachens Schutz bietet. *Neustadt* bei Kronstadt.]

Das Wort geht in vielfältiger Gestalt und Anwendung über das ganze deutsche Sprachgebiet. Neben *kaue,* Hütte, Häuschen, (mhd. *kouwe*) haben auch die niederd. Nebenformen *koben, kofen* in der Schriftsprache Bürgerrecht erhalten. Eingehend handelt über die ganze Sippe Hildebrand im D. Wtb. 5, 310. Ich hebe aus der reichen Form- und Begriffsentwickelung nur das heraus, was auch für unsere Heimatsfrage Wert hat. Niederl. *kauw, kouw, kaue,* Vogelkäfig, schles. *kaue,* Verschlag im Stall, der die Schlafstätten des Gesindes enthält, zipser. *käu,* Esse, Schornstein, hess. *kauwe,* Behälter, sind einen anderen Weg gegangen als unser Wort. Auf gleicher Linie hält sich die begriffliche Entwickelung am Mittelrhein und in Siebenbürgen. In einem rheinfränkischen Vocabular des 15. Jahrh. wird tegurium durch *hutte vel keue* übersetzt (Diefenbach, Glossar. 134). Im bergischen Ronsdorf, dessen Mundart eine Mittelstellung einnimmt zwischen westfälisch und mittelfränkisch, heisst *kau* die Hütte des Vogelfängers beim Herde (Woeste, Wtb. d. westf. Mundart 123); auch in Aachen, auf der Eifel und sonst im linksrheinischen Mittelfranken *kau* f. Hütte (Deutsche Mundarten 3, 555[31], Hecking 48). Wie niederd. *kau, kave, kowen, kofen* landschaftlich die Bedeutung Pferch, Hürde angenommen hat, so auch *kau* auf der Eifel, das sich dann auch zum Begriffe Lager, Lagerplatz erweiterte (Schmitz, Sitten und Sagen des Eifler Volkes

1, 227). Die gleiche Entwickelung liegt unseren Flurnamen *Af dər kā* zu Grunde.

kællerschą̄lz n. und m. Kellerhals, der hervorstehende Überbau des Kellereingangs. Oft ist es bloss ein einfaches Bretter-, Schindel- oder Ziegeldach, häufiger ein geschlossener kleiner Anbau über dem Eingang in den unter dem Hause liegenden Keller, früher in der Regel an der Gassen-, jetzt vorherrschend an der Hofseite des Hauses, in der Regel unter dem Treppenaufgang des Hauses (der *ləif*), wie in der Abbildung des Wiener Ausstellungsberichtes (K. J. Schröer, Das Bauernhaus 9). In den Städten und wohlhabenden Weindörfern sind die Kellerhälse alt, wenn sie gleich urkundlich erst vom Jahre 1545 an genannt werden; anderwärts, namentlich in kleinen Dörfern sind sie wie der Steinbau und der gegrabene Keller erst in neuester Zeit aufgekommen; selbst in S.-Regen haben sie nachweislich nur in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Eingang gefunden (Ver.-Arch. 3, 283). Der Ausdruck dafür wechselt: *kællərschą̄nz* in Schässburg, *kallərschkröch* im Repser Stuhl und im Burzenland, dagegen fast allgemein an der grossen und kleinen Kokel, um Hermannstadt, im Unterwald *kællərschą̄lz* (Trappold, Kelling), *-schōlz* (Halwelagen, Kl.-Lasslen), *-schąulz* (Malmkrog). Auffällig ist das zwiefache Geschlecht des Worts. In Trappold, Malmkrog und sonst im Kokelland wirds neutr. gebraucht: *sich ænt k. fərkræchən* (Malmkrog); *ər huet ən oń k.* (ihr habt ein enges K.), dagegen in Kelling, Halwelagen masc. *ə hąt sich æn də k. fərkröchən; der* (dieser) *k. gəfąlt mer* (Halwelagen). Neben dieser Form des Worts scheint früher noch eine zweite bestanden zu haben. In den Verhandlungen der sächsischen Nationsuniversität vom 28. November 1545 heisst es: *Aedificium* vulgo *kellershals in platea* (von Mühlbach) *salvum permanere debet* (Artikelbuch — ungedruckt — Fol. 3 b). Ein Hermannstädter Statut vom Jahre 1589 gestattet den Hausherren, während der gewöhnlichen Jahrmärkte zum eignen Vorteil vor ihren Häusern, Fenstern, Thoren, Thüren, *Gewelbsladen, Kellerschaltzen* fremde und einheimische Kaufleute feilhalten zu lassen (Kurz, Magazin 1, 248), wofür freilich der Abdruck in Schuler v. Libloys Materialien zur siebenb. Rechtsgeschichte 81 und Kolosvári-Óváris Corpus Statutorum I, 546 *Gewelbsladen, Kellerhalzen* hat. In der 1698 vorgenommenen Erneuerung dieses Statuts lautet die Stelle: *Gewölbsladen, Kellers Hälsse* (Schuler v. Libloy, Materialien 114). Dagegen erscheint die heutige Form schon 1684 im Trap-

polder Gemeindebuch als Ortsbenennung: *Kellerschalzen graben* (Krrsp.-Bl. 4, 76).

Form- und Geschlechtsdifferenz scheinen zu einander in Beziehung zu stehen. *Kœllərschǭlz* m. weist auf *kellershals* m. einen verhältnismässig alten und weitverbreiteten Ausdruck (D. Wtb. 5, 517), der, wahrscheinlich nicht vor dem 15. Jahrh. mit der neuen Einrichtung aus Deutschland zu uns gekommen ist; dafür spricht auch die magyarische Benennung *pincze-tork,* eine wörtliche Übersetzung des deutschen Ausdrucks. Darnach wäre *kœllərschalz* durch Palatisierung des genitivischen *s* aus *kellershals* entstanden, ebenso *kelder-, kellerschals* (m?) am Harze (Damköhler, Mundartliches aus Cattenstedt 14). Grössere Schwierigkeiten macht die Erklärung des neutralen Geschlechts. Das männliche Geschlecht haftet, wie es scheint, vornehmlich in jenen Orten an dem Worte, in die es auf litterarischem oder anderem Wege zuerst gekommen ist und zwar in seiner ursprünglichen Gestalt. In den abgelegenen, wenig oder gar keinen Weinbau treibenden Gemeinden ward es ziemlich spät zur Gewohnheit, gegrabene Keller anzulegen und die Kellereingänge zu überbauen, erst zu einer Zeit, wo *kellershals* bereits zu *kœllerschalz* geworden. An diesem war das ursprüngliche Geschlecht nicht mehr zu erkennen, um so weniger, als sich *-schalz* als ein völlig neues Wort darstellte, bei dem niemand mehr an *-hals* dachte. Eine Abirrung vom Masculinum war überdies um so leichter möglich, als in der bei weitem häufigsten Verwendung des Wortes das Genus nicht deutlich hervortrat: *ə lonk kœllərschǭlz, œm k., ət œs ən kwuəl mœd-ən onən k.,* in allen diesen und ähnlichen Wendungen kann *kœllərschǭlz* sowohl masc., wie auch neutr. sein. Den Übergang ins Neutrum werden Analogien wie *heməlz* u. s. w. entschieden befördert haben.

kœllerschǭnz m. Kellerhals. Allein in Schässburg gebräuchlich, darum wohl auch eine Schässburger Schöpfung.

Nicht aus *kœllərschǭlz* entstellt, sondern zusammengesetzt aus *kœllər* und *schǭnz* m. Schanze, Graben, also gleich dem synonymen deutschen *kellergraben.*

kœllerschkrōch plur. *kœllərškrōǵən* m., dasselbe, was *kœllərschǭlz;* in Reps und im Burzenland (*-krauch* in Weidenbach), *kallərškrōch* m. Brenndorf. Hager verzeichnet, wohl aus dem Repser Stuhl, *kallerskräa,* der Eingang oder die Vorlaube zum Keller. Eine beachtenswerte Form, doch bedarf sie der Bestätigung auch von

anderer Seite. Von besonderer Art ist der *kallərškrąch* in Petersberg. Hier versteht man darunter die überwölbte, zuweilen auch mit einer Fallthür überdeckte Treppe, die aus dem Hause (d. i. aus dem Vorhause) in den Keller unter der Wohnstube führt.

Das zweite Glied des Kompositums ist mhd. mnd, *krage,* fränkisch-mundartl. *krag, krach,* niederländ. *kraag,* engl. *crag,* Kragen, Hals, also das gleiche Wort, das wieder der Repser Stuhl und das Burzenland in *kröchhulz* (s. d.) besitzen; also auch hier dieselbe Vermenschlichung des Kellers wie in Kellerhals und in dem synonymen Kellermund (D. Wtb. 5, 520). Woher Reps und Burzenland den Ausdruck haben, weiss ich nicht; in anderen deutschen Mundarten habe ich ihn vergebens gesucht. Bemerkenswert und für die Frage nach den Beziehungen der Repser Kolonie zur Burzenländer wichtig ist die gleichmässige Verwendung des Wortes *kröch (krag),* das das übrige Siebenb. in dieser Form und in diesen Zusammensetzungen nicht kennt.

kąr (oder *ką̄r?*) und *kärchen [kär·chn]* n. hölzernes Gefäss, Behälter.

1. *kar* sive scutella magna, wiederholt in den Törzburger Kastellanrechnungen der dreissiger Jahre des 16. Jahrh. K. Q. 2, 481 f. *koar,* eine hölzerne Mehlschüssel, bei J. Tröster, Das Alt- und Neue Teutsche Dacia (1666) 231.

2. *kärchen,* eine grosse hölzerne Kapsel, worin Käse, gebratenes Fleisch aufs Feld und auf Reisen mitgenommen wird; in den 13 Dörfern (Nadesch), vermutlich sporadisch auch im Kokelland. Überall mit langem, reinem *ä*? Synomym *kopert.*

3. *kärchen,* Kasten; nach Trausch im Burzenland.

Kar, Gefäss, Geschirr von mancherlei Art; ein altes Wort, das einst durch alle germanischen Sprachen verbreitet war. Got. *kas,* Gefäss; ahd. *char,* mhd. *kar,* Gefäss, tiefe Schüssel, Wanne, Trog (*kar,* magna scutella, catinus, alveolus) altsächs. *kar,* mnd. *kar,* nnd., niederländ. *kār* (in *fiskkār, vischkaar,* durchlöcherter hölzerner Kasten zur Aufbewahrung der Fische); köln. *kār,* Fischkäfig, Bienenkorb; altnord. *ker,* schwed., dän. *kar.* Häufig auch in Zusammensetzungen: altsächs. *bīkar,* westfäl. *bīker,* tirol. *beikar,* Bienenkorb; ahd. *līhchar,* mhd. *līhkar,* Sarg, Bahre. Dazu siebenb. *zəiker,* zweihenkliger Korb. Vgl. D. Wtb. 5, 202; Neubauer, Idiotismen der Egerländer Mundart 73; Hönig, Wtb. d. Kölner Mundart 88.

kēfer m. Dachsparren (d. nhd. Wort der Mda. fehlend). Das Wort ist gemeinsiebenb.; der Stammvokal wechselt nach den Mundarten; am weitesten ist *kēfər* verbreitet: in Schässburg und seiner Umgebung (Halwelagen, Henndorf, Trappold, Bekokten), im Unterwald und Zekeschgelände (Blutroth, Weingartskirchen), auch im Burzenlande (Petersberg, Heldsdorf), dagegen *kiəfer* in Hermannstadt, Mediasch, Mühlbach, *kaifer* in Malmkrog; *kāfer* in Bistritz; *kœfer* (mit kurzem oder langen *œ*?) im burzenländ. Marienburg; *kefer* (mit kurzem Vokal) in Birthälm. — Der kurze, an den auf der Wandrute stehenden Dachsparren genagelte und diesen über die Wand hinaus fortsetzende Balken heisst in Kelling, Blutroth *kliəfkēfer;* dasselbe wohl *špruoinkēfer* in Bekokten. Zwei mit einander verbundene Dachsparren bilden ein Käfergespann, *e gešpąn k.* oder (in Bekokten) *ə gəspiar kēfer.* In den Rechnungen aus dem 15., 16. Jahrh. erscheint das Wort immer mit doppeltem *f,* vielleicht weil damals der vorangehende Vokal noch kurz war: *vor XX keffer; vor eyn fur keffer czu resten* 1494. Müller, Sprachdenkm. 140. *Lignum unum proprie kefferholcz; kefferholcz emtum* 1501; *keffernegel* 1503. Q. 1, 342, 346, 349 und sonst. *Pro 14 lignis keffer; pro tribus keffer.* K. Q. 1, 760; 2, 271. Einmal tritt uns das Wort sogar mit unverschobenem Konsonanten im Inlaut entgegen: der Hermannstädter Bürgermeister verrechnet 1593 eine Ausgabe für *Heltner Dill, Kepper und Wantruden.* Kurz, Magazin 1, 304.

Der Ausdruck geht durch das ganze mittel- und niederfränkische Gebiet und ist dort zweifellos sehr alt, wenn er gleich in mittelfränkischen Aufzeichnungen um zwei Menschenalter später erscheint als in siebenbürgischen. Für das nordwestl. Grenzgebiet Mittelfrankens wird er bezeugt durch ein Weistum von Burtscheid (bei Aachen) aus dem Jahre 1584, wo von *Balcken, Traeffen, Deel, Kefferen* die Rede ist. (Zeitschrift des Aachener Geschichtsver. 2, 113.) Eine Aachener Rechnung vom Jahre 1376 verzeichnet eine Ausgabe für *deylholtz* (Holz zu Dielen), *keffer, treve et dele* (Laurent, Aachener Stadtrechnungen aus dem 14. Jahrh. 258). Im nördlichen Mittelfranken ist *käffer* nach Fuss, Nordrheinfränk. Provinzialismen 1, 7, noch immer in voller Geltung. So auch im südwestl. Teile des mittelfränk. Gebiets. Ein Weistum von Eppeldorf (bei Diekirch im Luxemburgischen) setzt 1642 fest: *hewet einer ein keffer, soill geben zween penninck.* (Grimm, Weistum 2, 271.) Und *keffer* heisst im Aachenischen und Luxemburgischen der Dach-

sparren auch heute. (Gangler, Lexikon d. Luxemb. Umgangssprache 231.) In dieser Form ist das Wort auch in die Zips gekommen (Lindners Zepserscher Liederposchen 159) und mit veränderter Bedeutung in die deutsche Bergmannssprache (D. Wtb. 5, 383). Das Niederländische und mit oder von ihm das Niederdeutsche benennt den Dachsparren *kepper, keper*. So schrieb auch der Hermannstädter Bürgermeister 1593 in sein Ausgabenverzeichnis. Wenn er sich nicht verschrieben hat, sprachen sie damals am Zibin das Wort in niederdeutscher (niederländischer) Weise. So müsste man sagen, wenn der Ausdruck südwärts von Gladbach, Düsseldorf, Elberfeld nur in hochdeutscher Form, mit *ff* im Inlaut, erscheine. Aber ungefähr in derselben Moselgegend, wo heute *keffer* gilt, und fast zur selben Zeit (1561), da der Hermannstädter Bürgermeister seine Aufzeichnung machte, redete man zu Wabern von dem Rechte, in *bauwens not . . . drei daghhölzer, firsten, pfaden, käpperen, zwei gesper, vier dürstol* hauen zu dürfen. (Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I. 1, 510.) Auch jenseits des Rheines muss nach einem westerwäldischen Weistum vom Jahre 1650 (Grimm, Weistüm. 1, 605) strichweise *kepper* üblich gewesen sein. Bei uns ist die niederdeutsche, die *p*-Form vollständig durch die *f*-Form verdrängt worden. Das Wort ist, wie Hildebrand im D. Wtb. 5, 186 ausführt, vermutlich lateinischen Ursprungs und mit vielen anderen bautechnischen Benennungen zur Zeit der Römerherrschaft in die Rheinlande gekommen. Dafür spricht auch franz. *chevron,* provenzal. *cabrio,* Sparren, eigentlich Bock, worauf etwas ruht, *capreolus,* von *caper*. (Diez, Etymol. Wtb. d. roman. Sprachen II,[3] 255.) Rumän. *cafer,* Dachsparren, ist wahrscheinlich von uns entlehnt.

kint f., plur. *kintən,* wieder ein altes Wort mit reicher Begriffsentwickelung, in gewissem Sinn spezifisch siebenbürgisch, doch lehrreich auch für die verwandten Mundarten.

1. *kint,* der hinterste Raum des Herdes unter dem Kachelofen, der der Feuerstatt gegenüber liegende Herdwinkel. In dieser Form und Bedeutung allgemein im Gebiet der beiden Kokeln, in und um Birthälm, im Harbachthal, am Alt und Zibin, im Unterwald und Zekeschgelände. Nicht bezeugt ist es mir aus dem Nösner- und Burzenland; Jakobsdorf bei Bistritz hat dafür *wankelchi* (Winkelchen). Im Stuhlslande macht meines Wissens nur Katzendorf eine Ausnahme; dort heisst nach Hagers Aufzeichnung der Ofenwinkel *ánglo* (aus lat. *angulus,* Winkel). In der warmen Kint

hat der Essigkrug, das Essiglegeln seinen Platz; *œn dər kint kāzəlt də kqz;* dort ist zur Winterszeit der Kinder liebster Aufenthalt, dorthin weist man sie, wenn man sie aus den Füssen haben will. Der Gergeschdörfer meint: *dər huəs* [Hase] *as am harwəst iwərqul zə fondən, nor an dər kint net,* wohl weil es ihm da zu unruhig und die Menschenhand zu nahe wäre.

2. *kint,* die Stelle im Backofen, wohin vor dem Einschiessen des Brotes die glühenden Kohlen geschoben werden, der Winkel rechts vom Ofenloch. So in Agnetheln, Malmkrog, Kelling und gewiss auch anderswo.

3. *kint* soll im Burzenland, ich weiss nicht wo, die Bach-, Flusskrümmung heissen; in Malmkrog führen die an Bachwindungen sich bildenden Sandbänke, dann auch, wenn ich mich recht erinnere, sandige, heisse, unfruchtbare Feldstücke überhaupt diesen Namen.

4. In Weisskirch bei Reps nennt man *kint* jede Bergspitze, zu welcher die Bergseiten wie Seiten einer Pyramide aufsteigen; daher auch der dortige Bergname *kintərēch.*

5. Nach einer Mitteilung des verstorbenen Rosenauer Lehrers J. Stoof wird in Zeiden der Mundwinkel *kint* genannt: der hat *riwən* (Ausschlag) *un də kintən.*

Andere Anwendungen, Zusammensetzungen, Adjektiv- und Verbalbildungen von dem Worte sind mir nicht bekannt geworden, werden aber — vielleicht unter abweichenden Formen versteckt — noch gefunden werden, insbesondere in Feld- und Bodenbenennungen. Auch fehlen mir formelhafte Redensarten, die sich gewiss in Fülle an das Wort geheftet, sowie synonyme Ausdrücke für die erstaufgeführte Bedeutung.

J. K. Schuller brachte in seinen Beiträgen *kint* 1. in Verbindung mit mhd. *künten,* bayer. *kenden,* anzünden, heizen, und erinnerte an bayer. *kendlein [kentl],* kleiner Wandherd oder Kamin in Bauernstuben, worauf zur Beleuchtung klein gespaltenes Kienholz *(kendleinholz)* gebrannt wird. Obgleich unsere *kint* ein solcher Herd nicht ist, so könnte die Ableitung dennoch, eines anderen Wortes wegen, berechtigt erscheinen. Schmellers Bayer. Wtb.[2] 1, 1260 kennt aus bayerischen Quellen des 15. Jahrh. einen *kend-, kint-, küntofen,* worunter eine besondere Art von Öfen und nicht immer ein Stubenofen zu verstehen ist. Schmeller stellt den Ausdruck mit bayer. *kentspān, kentl,* Kienspan, Spanfackel, zu mhd.

künten, zünden. Vgl. auch Hildebrand im D. Wtb. 5, 554. Nun aber entspricht siebenb. *kint* keinesfalls einem mhd. *künt-;* das müsste hier *kœnt-* lauten. Weiterhin ist der Ofenwinkel, den wir *kint* heissen, keine besondere Art von Öfen, überhaupt kein Ofen, am wenigsten ein solcher, auf dem ein Feuer angezündet wird; und endlich, die Mehrzahl der unserem Worte anhaftenden Bedeutungen hat nicht die entfernteste Beziehung zu zünden, heizen, aber alle weisen auf den Begriff Ecke, Winkel, auf niederd. *kant.* Niederländ., niederd. *kante*, *kant* f. heisst Ecke, Spitze, Winkel; weiterhin Landspitze, Vorsprung, dann auch Rand, Seite, äusserstes Ende; in gleichem Sinn schwedisch, dänisch *kant,* engl. *cantel,* isländ. *kantr.* In mannigfacher Anwendung geht das Wort bis tief ins Mittelfränkische hinab: altköln. *hei hadde 800 man bi eme up der kanten von gulcher lande* (Städtechroniken 13, 190), auf dem Hunsrück: *uf alle kante,* auf jede Art und Weise. Im 17. Jahrh. fand das Wort auch im Oberdeutschen Aufnahme. Vgl. Hildebrand im D. Wtb. 5, 172; Weigand, D. Wtb. 1, 897; Mittelniederd. Wtb. 2, 425; Schütze, Holstein. Idiotikon 2, 222; Doornkaat-Koolman, Wtb. d. ostfries. Sprache 2, 169; Berghaus, Sprachschatz der Sassen 2, 75. Auch die romanischen Sprachen besitzen das Wort: altfranz. *cant,* Ecke, Winkel; ebenso ital., span., portug. *canto,* wovon ital. *cantone,* span., franz. *canton*, Ecke, Gegend, Landschaft. Dazu griech. κανθός, Augenwinkel (vgl. zeidnerisch *kint,* Mundwinkel). Jedenfalls ist *kante* ein altes deutsches Besitztum, mag es auch, wie man ziemlich allgemein annimmt, aus dem Französischen (Kluge, Etymol. Wtb.[4] 159) oder aus dem Keltischen (Diez, Etymol. Wtb. d. roman. Sprachen[3] 1, 108) entlehnt sein. Siebenb. *kint,* hat älteres *kent* zur Voraussetzung; in dieser Form müssen sie es im 12. Jahrh. hieher mitgebracht haben. Auch anderwärts ist *e* für *a* eingetreten, so im Namen der Grafschaft und des Vorgebirges *Kent,* bei Cæsar Cantium promontorium, bei Ptolemæus καντιον ἄκρον; auch auf deutschem Boden, wie der an unser *kinterēch* erinnernde *kenteberg*, der Name der höchsten Spitze in der Görlitzer Heide, beweist.

krōchhūlz n. Kragholz, der aus der Wand oder über die Wand hervorragende und den Umlauf, die Gallerie, den Dachvorsprung tragende Tram oder Balken. Ich verdanke den Ausdruck dem Repser Rector M. Binder, der ihn in Katzendorf fand. Vielleicht ist er auch an der Burzen und am Zibin (neben dem synonymen *krōp*) noch nicht gąnz erloschen. Die Kronstädter Rechnungen aus

den Jahren 1521—1532 haben immer wieder damit zu thun: da giebt es Auslagen für die Bearbeitung *lignorum krach ad murum civitatis,* für Pfosten *ad horreum pro faciendo ligna krach,* für *ligna krach ad ambitum circa sanctam Katherinam,* für *ligna ad kroch faciendum, pro ligno peryboli vulgo kroch hölzer* u. s. f. K. Q. 1, 761; 2, 243. In Hermannstädter Rechnungen begegnet er uns, und zwar gleich mit dem heutigen *o,* schon im Jahre 1506: da haben etliche Zimmerleute den Orgelstuhl gebaut, und das umschreibt der Rechnungsleger also: *certos labores circa sedem proprie krochholczer et ubi folles iacent laboraverunt.*

Noch schlimmer als bei uns ist es dem guten alten Worte anderwärts ergangen. Selbst R. Hildebrand, dem nicht leicht etwas entgeht, hat es in deutschen Landen nicht aufzutreiben vermocht; dass es aber vormals auch dort bestanden hat, beweist böhm. *krakholec,* proiectura, dem nachweislich das deutsche Kragholz zu grunde liegt (s. D. Wtb. 5, 1963). Für den gleichen Begriff ist in Deutschland seit dem 15 Jahrh. *kragstein* üblich geworden. Wie der Holzbau älter ist als der Steinbau, so ist auch Kragholz zweifellos älter als Kragstein. Den Ursprung des ersten Teils in diesem Worte sucht Hildebrand bei Kragen, mhd. *krage* (Hals). Dazu bemerkt er in seiner freisinnigen Weise: Das Ende des Balkens, den ein Kragstein trägt, heisst sein Kopf, Balkenkopf, der über seinen Träger hervortritt; da ruht denn ganz natürlich der „Kopf“ auf dem „Halse“, und auch die „Kehle“ ist oft dabei; kurz die Vermenschlichung der toten Masse war ernstlich durchgeführt in der Vorstellung der Vorfahren, und sie trugen diese Vorstellung auch völlig auf das Holz und den Stein über, indem sie die Balkenköpfe gern zu wirklichen Köpfen und Gesichtern verarbeiteten. Also ist der Kragstein der Stein, der den Hals des Balkenkopfes abgiebt. Vgl. auch *kællerschkröch* und *kællerschq̄lz.*

ləif, plur. *ləiwən* f. in Malmkrog, Schaas, Kl.-Lasslen, Blutroth und sonst, *līf,* plur. *līwən* in Mühlbach, Kelling, Rätsch, Hermannstadt, Mediasch, Schässburg, Halwelagen, Trappold, Reps, lokal vielleicht auch im Burzenland; *liəf* im bzld. Petersberg; *de lēf,* plur. *lēbn* im Nöslerland. Ein nirgend fehlendes Wort, aber der Verschiedenheit des Hausbaues im Stuhls- und Nösnerland entsprechend hier von andrer Bedeutung als dort.

1. *leif, līf* heisst im Stuhlsgebiet die Vorlaube, der überdeckte Anbau vor der Thür an der vorderen Langseite (Sonnenseite) des

Hauses, eine Art Vorhalle im Anschluss an den Treppenaufgang. Diese gewöhnliche, typische Art der siebenb. Laube zeigt auch die Abbildung eines siebenb.-deutschen Bauernhauses in K. Reissenbergers Siebenbürgen S. 29 und K. J. Schröers Bauernhaus S. 9. In der Regel ist die Laube durch eine Gitterthür am Beginn der Stiege gegen zudringliche Haustiere geschützt, was man in Schaas *gəscherzt* heisst. Zuweilen ist auch die Stiege von der eigentlichen Halle durch eine Thüre geschieden, so dass sich diese zu einem besonderen kleinen Vorhause gestaltet. In Rätsch umfasst der Name Laube auch die bohlene Gallerie, die in Klafterhöhe und drüber mit halbmannshoher Brüstung an der Hofseite des Hauses entlang läuft bis zur Frontseite. Anderwärts heisst dieser Gang *əmlūf* (Umlauf), in Bistritz aber *bintchi,* also ähnlich wie in Schlesien um den Zobten und im Flachland, wo der über der Haus- und Pferdestallthür aus dem Oberstock hervorspringende Erker *büne* genannt wird (Weinhold, Die Verbreitung und Herkunft der Deutschen in Schlesien 75). Diese Umläufe sind selten geworden, ich habe sie nur noch an einigen alten Häusern in Petersdorf bei Mühlbach, in Rätsch, Reussmarkt, Gross-Pold und in einigen anderen Gemeinden gesehen. Das Geländer, die Brüstung wuchs allmählich bis zum Dache empor und wurde fest verschalt; so ward aus dem offenen Gang, wie überhaupt auf der offenen Laube ein abgeschlossener Raum mit unverglasten Fensteröffnungen, ausgestattet mit einem einfachen Tische, etlichen Bänken und Wandrahmen, im Sommer auch als Speisehalle und Schlafstätte benützt: in allem Wesentlichen der mittelalterlichen *loube, lieve* an Burgen und Palästen entsprechend (vgl. Schultz, Das höfische Leben 1, 49). Aus dem verschalten Laubengang ist nach und nach, etwa seit zweihundert Jahren, fast überall eine zweite vordere Stube geworden, das dem grossen siebenb.-deutschen Steinhause eigentümliche *štifkən* (Stübchen). Verschwunden ist die Laube auch diesen Häusern nicht ganz, sie ist nur kürzer geworden, zu einer an den Stiegenaufgang sich anschliessenden Halle, aus der eine Thür ins *hous* (Vorzimmer), eine andere ins Stübchen führt. Laube und Laubengang kommen bei uns nur an Emporhäusern vor und diese wieder sind fast ausnahmslos gemauert. Da nun das gemauerte Emporhaus von altersher in den grösseren Dörfern, seit kurzem auch in den kleineren Dörfern auf Edelerde die Regel bildet, gehört die Laube zu den charakteristischen Merkmalen des

siebenb.-deutschen Bauernhauses. (Vgl. mein Büchlein Unser Haus und Hof 52 ff.; Fronius, Bilder aus dem sächs. Bauernleben 4.) Vordem war die Laube auch in unseren Städten an privaten und öffentlichen Gebäuden allgemein. Für die Bastei auf dem Mertesberge zu Kronstadt ward 1524 Holz *ad tectum et gradus et lewf* gekauft. K. Q. 1, 567. Zu Hermannstadt *bodemden 2 Zimmerleute in der schuel die lef* im Jahre 1619. F. Teutsch, Gesch. d. Gymnas. in Hermannstadt 57.

2. Im bzld. Petersberg bezeichnet *liəf (?)* die Küche, d. h. die Hausflur, denjenigen Teil des Wohngebäudes, den wir im Stuhlsgebiet *hous* nennen. Dasselbe gilt von der *lēf* im Nösner und Regener Gelände. In der *lēw* zu Jakobsdorf bei Bistritz: *də lētr* (Leiter, die auf den Boden führt), der Kocheshierd, der Kōrenkästen. In den deutschen Häusern des Nösnerlandes kommt man nach Kramer (Idiotismen des Bistritzer Dialekts 80), wenn man durch die Thür ins Haus tritt, zuerst in die *lēf* und erst aus dieser in die Wohnstube. Sie geht durch die ganze Breite des Hauses; aus ihr führt, nach den mir vorliegenden Zeichnungen, eine Thür in die (vordere) Stube, eine andere in den hinter ihr gelegenen Keller (Treppen, Tekendorf, Jakobsdorf) oder in die „andere (hintere) Stube“ (Wallendorf). In ihr befindet sich der *hiərt* (Herd), *dət kōchəs* (Kochhaus) und der *kōchəshiərt*. Die bzld. und nösnische Laube ist nach Ursprung und Form eine wesentlich andere als die des Stuhlslandes; hier war und ist es eine aus der Wand herausspringende Vorhalle, dort war es ehedem eine ins Haus hineingehende, vorn offene Halle.

3. *ləif, līf* heissen auch die gedeckten Verkaufshallen der Handwerker an den Seiten des Markts, darnach *līwən* auch in Hermannstadt die überwölbten Gänge an der Vorderseite der auf den kleinen Ring stossenden „gestimpelten Häuser“. Der Hermannstädter Rat gestattet 1466, dass die dortigen Schuster auf dem kleinen Ring *bei den Fleischbenken und zwischen der löben oder gebew, in welchem man das weisse Brot feil zu haben und zu verkaufen pfleget, der Kirschner Löben . . . übergelegen, eine Löbe oder Baw irem Handtwerk zu gut . . . und zu Ehren und Nutz diser unserer Stadt und irer eigner Notturft aufrichten möchten,* und er vergönnt ihnen überdies, dass sie *solche Löbe oder gebew mit thürn, schlossen und anderm geschlies sollen versorgen;* sie sollen in dieser *löben oder Baw alle dinstag und Jarmarkt aus sondrer Freiheit ire schuch und*

arbeit feil haben, verkaufen und darinnen frei bestehen. Müller, Sprachdenkm. 80 f. Vgl. Ver.-Arch. 16, 400. Nach den Artikeln der Schässburger Kürschner vom Jahre 1484 *soll keyn mester an zwen steten feel haben under der löben.* Müller, Sprachdenkm. 99. Wer sich in die Zech einrichten will, verlangt das Statut der Hermannstädter Schusterzunft im Jahre 1539, soll *vor dy stell yn der löwen fl. 1* zahlen. Ver.-Arch. 16, 400. Müller, Sprachdenkm. 227. Und endlich neben diesen entlehnten Formen des Worts auch die siebenbürgische in einer Verfügung derselben Zunft vom Jahre 1559, wornach derjenige Meister zu strafen ist, *der do meer als 12 por schuch an dy stang in dy lyff anheen wirdt.* Ver.-Arch. 16, 410. Einige Jahre später erscheint das Wort in einem Schriftstück dieser Zunft als *leff.* Ver.-Arch. 16, 413. Seit 1542 liefen auch in Bistritz um Kirche und Turm die Verkaufslauben der Zünfte. Trauschenfels, Magazin 2, 140. Auch nichtstädtische Ortschaften mit eigenem Handwerk hatten ihre Lauben: Zeiden eine „Kauf- oder Spiellaube" (Zeidner Denkwürdigkeiten 27), Birthälm eine *leif* für die Schneider, (Salzer, Birthälm 734). Wo es mehrere Lauben gab, wurden sie nach dem Handwerk, dem sie dienten, von einander unterschieden. Alt sind in Hermannstadt die Weissbäck- und Kürschnerlauben, 1466 bestanden sie schon. Die Hermannstädter *bīgəllīf,* ein Bäckerladen, wo besonders Eierbretzen verkauft wurden, wird vom Jahre 1501 an oft genannt: *a pistoribus loco venditionis, ut dicitur proprie begelloben percepit dom. villicus fl. 4.* Q. 1, 342. Der Hermannstädter Marktrichter erhält 1662 die Weisung: *nach der Taffel in der beigelleif sollen sich die Weissbeck richten bie rechtem gewicht.* Ver.-Arch. 17, 270. Die Artikel der Lehrknechte vom Schusterhandwerke büssen 1691 diejenigen, die *auffm markt oder gassen opes* (Obst) *in den Hut kaufen und in den gestimpelten haussern oder auf der biegellauf* essen mit 3 Den. Ver.-Arch. 16, 422. Sogar von einer *Goldschmiedlief* verzeichnet die Hermannstädter Stadthannenrechnung vom Jahre 1658 eine Einnahme. Ver.-Arch. 17, 278. Mühlbach hat heute noch seine *schostər-* und *kīrschnərlīf,* Schässburg seine *kipəllīf.*

4. *līf* für Laubhütte ist dort, wo das Wort für die Hauslaube gebraucht wird, nicht volkstümlich, nur in Städten wird's zuweilen gehört, in Hermannstadt auch für den bedeckten Sitzplatz vor dem Hause. In Schässburg hat auch *lūf* für Gartenlaube, Lusthaus aus der Büchersprache Eingang gefunden, schon verrät es sich durch seine Form als Lehnwort. Sonst wird für Laubhütte, Garten-

häuschen *kā, lītsch* und das Fremdwort *tornáz* verwendet. Geläufiger als anderwärts scheint *līf* für Gartenlaube, Lusthäuschen u. s. w. in Kronstadt zu sein, doch auch dort wird *tornáz* mindestens gleich häufig gebraucht. Sie erscheinen neben einander, eine die andere erklärend, bereits in der Ostermayer'schen Chronik: im Jahre 1560 sind *in der Stadt alle Löffen oder Tornátzen und hohe Schindldacher abgebrochen worden des Feiers wegen.* Kemeny, Deutsche Fundgruben.

Die Laube ist ein altes, schon aus der Karolinger Zeit bezeugtes Erbteil des fränkisch-oberdeutschen Hauses. Der Originalbauriss des Klosters zu St. Gallen aus dem Jahre 820 zeigt an der Vorderseite eine dreifach gegliederte Halle (Henning, Das deutsche Haus 141 ff.), die lebhaft an die bretterverschlagene Halle an der Frontseite des nösnischen Hauses erinnert, *hąl* genannt in Treppen, *hąt, hatt* (Hütte) in Jakobsdorf, in allem Wesentlichen auch übereinstimmt mit dem Laubengang unsrer alten stuhlsländischen Häuser. Im Mittelalter verstand man unter *loube, lōbe, louve, lōve, loeve* einmal einen laubenartigen Vorbau am Erdgeschoss oder am oberen Stockwerk, der zuweilen das ganze Gebäude als gedeckte Gallerie umlief, dann auch eine in das Gebäude hineinspringende, vorn offene Halle. Weinhold, Die deutschen Frauen,[2] 2, 97; Schultz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger 1, 49. Solche Vorlauben haben sich weithin in Oberdeutschland, namentlich auch in Franken erhalten, freilich in mannigfach, oft bis zur Unkenntlichkeit veränderter Gestalt, am reinsten und reichsten zweifellos in Siebenbürgen. Vgl. Henning, Das deutsche Haus 144 f. An den bayerischen und schweizerischen Häusern heisst Laube *(labm, lauba)* vornehmlich ein äusserer Gang um das obere Stockwerk (Bayer. Wtb.[2] 1, 1405; D. Wtb. 6, 291); in Tirol wird der Hausgang zu ebener Erde *lābe* genannt (Hintner, Beitr. zur tirol. Dialektforschung 139); in einigen Dörfern an der Untererft bezeichnete *löv* ein über das untere Stockwerk vorragendes Giebeldach (Fuss, Zur Etymologie nordrheinfränk. Provincialismen 1, 8); in Hessen ist die *leibe* der obere Teil des Hauses, das obere Stockwerk und der Bodenraum und *bōrläube* die Emporkirche, die Gallerie in der Kirche (Vilmar, Kurhess. Id. 238); das obere Stockwerk bezeichnet auch *leiwen* im thüringischen Ruhla (Regel, Die Ruhlaer Mundart 229); in Schlesien hiess früher *lēbe* der Erker, der in der Mitte der vorderen Langseite des Hauses über der Hausthür aus dem Oberstock hervorsprang (Weinhold, Die Verbreitung und die Herkunft der Deutschen in Schlesien 75;

Weinhold, Schles. Wtb. 51). Verwandt in der Sache, die es benennt, aber verschieden in der Form — und das ist beachtenswert — ist zipserisch *laib, lēb,* Vorhalle am Hause, gedeckter Gang vor oder in dem Hause, gedeckte Durchfahrt (Lendners Zepserscher Liederposchen 160; Schröer, Wtb. d. d. Mundarten des ungr. Berglandes 76 und Nachtrag zum Wtb. 38). Nach Siebenbürgen ist Wort und Sache mit den rheinischen Kolonisten gekommen. Der Umlaut und der spirantische Auslaut weisen nach Mittelfranken, was *löif (leuf,* Verkaufshalle der Zünfte, *treckleuf,* im 14. Jahrh. *treckloeve* Raum zum Trocknen der Tücher. Laurent, Aachener Stadtrechnungen aus dem 14. Jahrh. S. 10 und 449) in Aachen bestätigt und *leuffen* in Bruder Hansens Marienliedern (Zeitschr. f. d. Altert. 24, 387). Anderswoher muss das nösnische Wort stammen; Bedeutung und Form, namentlich das plural. *lēbn* sprechen dafür. Vgl. schles., zipser. *lēbe lēb.* — Jünger ist die unter 3. angegebene Bedeutung des Worts. Die Ähnlichkeit der Verkaufshallen mit den Vorhallen am Hause veranlasste die gleiche Benennung. Solche Geschäftshallen gab und giebt es in zahlreichen deutschen Städten. Im 15. Jahrhundert muss es hier noch als ein neues Lehnwort empfunden worden sein; noch im Jahre 1466 setzt das vorhin angezogene Schriftstück des Hermannstädter Rats regelmässig ein erklärendes Wort daneben, und wie in Hermannstadt so schreiben sie in Schässburg noch 1484 *löbe, löben;* erst im 16. Jahrh. erhält es siebenbürgische, dialektgerechte Gestalt. — Laube in dem heutigen Sinn tritt verhältnismässig spät auf; im 16. Jahrh. erscheint neben dem gewöhnlichen Lauber- und Laubhütte auch das einfache Laube, und damals schon im siebenb. Bzld. *lēf,* wie das Citat aus der Ostermayer'schen Chronik zeigt. Von den Vorlauben am Hause ist der Name auf die Gartenhäuschen, auf die laubbedeckten, mit lebendigen Zweigen und Ranken umzogenen Hütten übergegangen und damit das Wort nach vielfältiger Anwendung in uneigentlichem Sinne in langer, eigentümlicher Kreisentwicklung wieder zu seiner ersten und ältesten Bedeutung zurückgekehrt. Laube (ahd. *louba, louppa* aus *loubja,* mhd. *loube, löube, liewe,* niederd. *löve,* niederländ. *liuf)* ist zweifellos aus Laub abgeleitet und bezeichnete ursprünglich eine Hütte aus beblätterten Zweigen. So geht das Wort zurück in urälteste Zeiten, in eine Zeit, wo auch die Deutschen — wie die wilden Australier und einige Indianer- und Negerstämme vor kurzem, zum Teil heute noch — eine andere Baukunst nicht kennend,

biegsame Zweige zu einem Obdach verflochten zum Schutz gegen Sonne, Wind und Regen. (Vgl. Rautenberg, Sprachgeschichtliche Nachweise zur Kunde des german. Altertums 3, 11; Lippert, Kulturgeschichte der Menschheit 2, 177 ff.) Aus dem Deutschen ist das Wort in fast alle anderen europäischen Sprachen aufgenommen worden, in die romanischen: churwälsch *laupia* Emporkirche, lombard.-piemont. *lobia,* ital. *loggia,* portugies. *loja,* franz. *loge,* span. *lonja,* Gallerie (Diez, Etym. Wtb. der roman. Sprachen[3] 1, 253), slav. *podlouby* u. s. w., magyar. (durch Vermittelung des Ital.?) *lugos,* und aus dem Ital. kehrt das deutsche Wort als *letsch,* siebenb. *lītsch,* Hütte, ins Deutsche und durch Vermittelung des Magyarischen als *lugesch,* Laube, ins Siebenb.-Deutsche (Schässburg? Reps?) und mit übertragener Bedeutung als *lugesch* m. Weinrebe, Weinstock nach Kronstadt zurück.

litchen (li'tchən) n. 1. Fensterflügel; nach den Aufzeichnungen G. Binders in Keisd und nach Haltrichs Plan 88 in Sächsisch-Regen. 2. Hähnchen an der Piepe, am Fasshahn; ebenfalls in Keisd.

Das Deminutivum zu nhd. *lid* (in Augenlid), ahd. *hlit, lit,* mhd. *lit* n. Deckel, besonders auf einem Gefässe, angels. *hlid* n. Deckel, Thür, altnord. *hlith,* Thor. Das Wort ist in der Sprache des Haushalts und Handwerks weit durch die Mundarten, insbesondere in dem mittelfränkischen und mitteldeutschen verbreitet. Namentlich heisst *lid, lied* auch der Verschluss an einem Ofen *(ofenlied* in Thüringen), einer Bodenlucke (*bodenlēd* in Hessen), einem Fenster *(lid, fensterlied* in Schlesien). Vgl. D. Wtb. 6, 982 unter Lied und 3, 1524 unter Fensterlied; Kluge, Etym. Wtb.[4] 212; Germania 20, 48. *hlid,* Verschluss, Deckel, gehört zu einem alten Verbalstamm, der sich erhalten hat im altsächs., angels. *hlīdan,* bedecken, verschliessen. Deutlich tritt diese Bedeutung hervor in siebenb. *lit, let,* die grüne Nussschale.

pœz-, prœztrōch m. Brunnentrog, Kumpf zur Viehtränke bei Hof- und Feldbrunnen, gewöhnlich aus einem starken Baumstamm gehöhlt, mitunter auch aus dicken Steinen gemeisselt. Aus dieser speziellen Bedeutung hat sich bei Hermannstadt nach den Aufzeichnungen J. G. Schullers und Leonhards eine weitere, die von Tränk- und Futtertrog überhaupt, insbesondere auch die von Schweinstrog entwickelt. Merkwürdig ist die Verschiedenheit und die lokale Verteilung der beiden Wortformen. Im Schässburger Stuhl ist nur *prœztrōch* bekannt; auch aus Mediasch und Umgebung, aus dem

Repser Stuhl und aus dem Burzenlande (Petersberg) ist mir nur *prœz-, praztröch* bezeugt. Im Umkreis von Hermannstadt gilt nach meinen Quellen ausschliesslich *pœztrōg*. Im Harbachthale sollen beide Formen vorkommen; Bekokten hat *prœztrəach,* Agnetheln angeblich die *r* und *r*-lose Form. Wechsel auch im Unterwald: Dobring hat *pœztrōch,* das nahe Kelling aber *prœztrouch;* so auch im Zekeschgelände: Blutroth sagt *paztrəoch,* Bussd aber *prœztrōch* und Weingartskirchen gar *pląztrōch.* Von solchen Trögen haben vielerorts ganze Feldteile den Namen erhalten: *bǣm pœz-, prœz-trōch, bǣ də prœztrījən.* Im Nösnerlande scheint der Ausdruck niemals üblich gewesen zu sein. Im Stuhlslande ist er vielerorts dem Volksmunde entschlüpft; so kennt ihn z. B. Seiden nicht, und der Kellinger wird damit im benachbarten Petersdorf nicht verstanden.

Der erste Teil des Wortes ist ahd. *puzzi, phuzi, pfuzzi,* Brunnen, Graben, Pfütze. Diesem liegt zu Grunde latein. *puteus,* aus dem ital. *pozzo,* Ziehbrunnen, *pozza,* Pfütze, franz. *puits,* rumän. *puz,* Brunnen, entstanden ist. Der Ausdruck ist, wie die hochdeutsche Konsonantenverschiebung beweist, spätestens im 6. oder 7. Jahrh. nach Deutschland gekommen und allmählich deutsches Gemeingut geworden: altniederd. *putti,* neuniederd. *put, püt,* künstlicher Brunnen; alt- und neuniederländ. *put, pet,* Brunnen, Pfütze; engl. *pit,* Grube; ahd. *pfuzzi,* mhd. *pfütze,* Pfütze. Das Niederdeutsche hat im An- und Auslaute die alte Tenuis bewahrt; das Oberdeutsche mit Einschluss des Ostfränkischen hat beide Konsonanten verschoben: *p* zu *pf* und *t* zu *z*. Anders das Mittelfränkische; dieses hat im Anlaut die Tenuis *p* behalten, im Auslaut aber mit dem Oberdeutschen *t* zu *z* gewandelt; es lautete also das Wort altmittelfränk. **puzzi.* Dem entsprechend heisst der Schöpf-, überhaupt jeder gegrabene Brunnen heute noch köln., westerwäld., aachen., eifeler., luxemb. *pöz, pez.* In dieser Form steht das Wort unter den ersten Zeugen, die in der Herkunftsfrage zu vernehmen sind. Vielleicht entdecken wir's irgendwo auch noch als Einzelwort mit der Bedeutung Brunnen. Wie geläufig es einmal auch hier gewesen sein muss, davon reden auch Flur- und Bachnamen. Die Schaaser nennen einen Teil ihrer Markung *Steinpez;* der *Pœzbach,* der bei Berin (unweit Broos) vorbeifliesst, erinnert an den (verhochdeutschten) *Putzbach* bei Wesel. — Wie aber verhält sich *prœz-* zu *pœztrōch?* J. K. Schuller verweist in seinen Beiträgen zu einem Wörterbuch der siebenb.-sächs. Mund-

art auf mhd. *pfrotze,* cisterna. Doch dieses *pfrotze* ist den grossen mittelhochdeutschen Wörterbüchern unbekannt. Dafür verzeichnet Diefenbachs Glossarium unter cisterna als Synonyma *putzi, butza, phrozze.* Diesem hochd. *pfrozze* müsste niederd. **prutti,* **prüt* entsprechen und wirklich giebt's in Westfalen ein Wort *prütt, prött* mit der Bedeutung Ablagerung von Flüssigkeiten (Woeste, Wtb. d. westfäl. Mda. 206; Köppen, Idiotismen 47; Jellinghaus, Westfäl. Gram. 142). Dazu wäre die mittelfränkische Entsprechung **pruzzi,* **pröz, prœz,* also unser, sonsther noch nicht nachgewiesene Wort. *Prött, prœz, pfrozze* sind etymologisch von *putti, puzzi, pfuzzi* (puteus) nicht zu trennen, jedenfalls nicht *pœz* und *prœz* im siebenbürgischen Kompositum. Hier ist der Einschub des *r* das Ergebnis der sogenannnten regressiven Assimilation, d. h. des im Gefühl für Formenschönheit und Gleichklang liegenden Bestrebens, das erste Wort in *pœztrŏch* dem zweiten lautlich anzugleichen.

raber f. Schubkarren; nunmehr durch das jüngere *schupkar* ganz verdrängt, dafür aber im Rumänischen als *rą̄be* gang und gäbe. Im 15., 16. Jahrh. stand das Wort noch in voller Kraft; die Zeugnisse dafür sind so zahlreich, dass eine Auswahl getroffen werden muss: die Hermannstädter Schneiderzunft kauft 1494 *ein Rat in ein rotbar.* Müller, Denkm. 140. Nach der Hermannstädter Stadthannenrechnung von 1503 sind gekauft worden *czwo raberin py den turrin.* Q. 1, 373. In Kronstadt werden von 1521 an immer wieder Ausgaben verrechnet *pro rabbern; pro tribus rabber; pro una rota ad rabber,* fürs Beschlagen, Flicken von *rabberen,* für *rodboren, radbaren.* K. Q. 1, 764; 2, 871.

Mhd. *rade-, radber (bære, bare* mit einem Rade); nhd. *rade-, radbære* (D. Wtb. 8, 44); hessisch *radeber* und ähnlich in anderen Dialekten. In gleicher Weise ist gebildet *trageber, drabber,* Tragbahre, Gefäss zum Tragen von Mörtel u. s. w., das sich im Bzld. erhalten hat.

rast stm. der starke Hauptbalken an der gedielten Stubendecke, der mit den Enden auf den beiden Seiten- oder Querwänden ruhend die in gleichen Zwischenräumen quer über ihn gehenden Träme *(trēf)* und damit das Deckengebühne tragen hilft. In gleichem Sinn wird *schlā* gebraucht. Ich kenne *rast* aus dem Schässburger, Mediascher, Hermannstädter Stuhl, aus dem Unterwald, aus Bistritz und urkundlich aus dem Burzenland. Die Form wechselt. Halwelagen, Mediasch, Seiden, Birthälm, der Umkreis von Hermannstadt, Peters-

dorf, Kelling, Weingartskirchen, Bistritz haben *rǫst,* Blutroth *rŏst* (mit offenem *o*); dagegen *rǭst* (mit gedehntem Vokal) Gross-Lasseln, Kreuz, *rǭəst* Trappold, *rōst* Michelsberg (nach Schröer, Das Bauernhaus), *raust* Malmkrog. Den ältesten Beleg bietet eine Kronstädter Rechnung vom Jahre 1523: *rasten ad stubam* K. Q. 1, 500. Drei Jahre später fordert dort eine Ausgabe *reparatio cathenœe portis et rost* (K. Q. 1, 691), wo wahrscheinlich wieder ein Tragbalken gemeint ist. Die in die Augen fallende Grösse, die Lage über der Mitte des Zimmers und die Wichtigkeit für die Stubendecke gaben dem Rast in Glauben und Brauch eine bevorzugte Stellung. Der Erbauer des Hauses lässt, wenn er einen geschickten Mann dazu hat, seinen Namen und die Jahreszahl darein schneiden, dazu einen frommen oder launigen Spruch, manchmal auch die Geburtsjahre seiner Kinder. Vgl. Haltrich-Wolff, Volkskunde 480. Am Hauptbalken eines Rätscher Hauses steht zu lesen: „Besser ein Haus auch noch so klein, Als ein grosses und nicht dein". Ein Spahn vom Rast giebt dem Zauber besondere Kraft, und was unter ihm an geheimen Werken geschieht, gelingt und gedeiht. Darum hatte die Trude des Mühlbächer Hexenprozesses vom Jahre 1718 nach der Meinung ihrer Kläger, „alle hohe Festtäge unter dem Rast in der Stuben Butter gemacht."

Wir haben hier ein uraltes, gemeingermanisches Wort, das in landschaftlich wechselnder Gestalt und Bedeutung sich lebendig erhalten hat, im Ober-, Mittel- und Niederdeutschen, im Nordischen und Englischen. Schröer (Das Bauernhaus 13) hat — um beim nächsten zu beginnen — aus Geidel in Oberungarn *rūst* als Benennung des Hauptbalkens an der Zimmerdecke nachgewiesen. Er sieht hierin ein bedeutsames Beispiel der Übereinstimmung zwischen dem Siebenbürgischen und Zipserischen und bemerkt, dass das alte Wort so rein in Deutschland kaum sonst wo vorkomme. Er erinnert dabei auch an bayer. *ruesbaum* und nassauisch *rüstral.* In der Bedeutung stimmt bayer. *ruesbaum,* Balken, auf welchem die Decke ruht (Bayer. Wtb.[2] 2, 154) vortrefflich zu unserm Wort; verwandt ist wohl auch bayer. *dachrost,* Dachgerüst, *rüstraitel,* Balken der Scheunendecke. Dem entspricht in Sinn und Form angelsächs. *henna-hrōst,* engl. *hen-roost,* Hahnenbalken, und das synonyme flandrische *roest.* Nichts wesentlich anderes wird unter *thes hūses hrōst* im altsächs. Heliand v. 2316 zu verstehen sein; Behaghel übersetzt es durch Sparrenwerk. Und wie Hahnenbalken

in übertragenem Sinn landschaftlich auch für den über und unter dem Hahnenbalken gelegenen Teil des Dachbodens gebraucht wird, so bezeichnet *rost* im Ostnorwegischen den offenen Raum unter dem Dach des Hauses. Was der Helianddichter *hrōst* nannte, bezeichnete in genau derselben Erzählung vom Gichtbrüchigen der Gote Wulfila (Luc. 5, 19; Marc. 2, 4) mit *hrōt,* und wieder was der Ostnorweger *rost* heisst, das heisst der Westnorweger *rōt.* Vgl. Rautenberg, Sprachgeschichtl. Nachweise zur Kunde des german. Altertums 25, und Henning, Das deutsche Haus 122. Verwandt in Form und Bedeutung ist wohl auch niederd. *ruste, rüste,* ostfries. *rüst,* niederl. *rust,* schwed. *röst,* die Bohle an der Seite des Schiffs, woran die Wandtaue befestigt sind. Vgl. Doornkaat-Koolman, Wtb. der ostfries. Sprache 3, 76. Zur selben Sippe gehört auch mitteld. *rustboum* (Bech, Beiträge aus Pegauer Handschriften 15) und der *Rystpaum,* der 1521 in die Kronstädter Stadtmauer eingezogen ward (K. Q. 1, 310). Die Kronstädter Rechnung verdeutscht mit Rüstbaum das latein. *plaustrum,* dieses wieder übersetzen alte ober- und mitteldeutsche Vocabularien mit *radel* (vgl. bayer. *rüstraitel*) und *underholz* (Diefenbach, Glossar. 441 b); dieses Unterholz aber kann nur den Unterzugsbalken der heutigen Bautechniker, unseren Rast meinen. Die Grundbedeutung des Wortes ist wahrscheinlich Balken, inbesondere der als Unterlage, Stütze dienende Balken, s. *brandrust* unter *brantert.* In der Folge ward diese allgemeine Bedeutung eingeschränkt auf den Hauptbalken der Zimmerdecke, des Daches; für die kleineren, minder augenfälligen Balken traten dann andere Benennungen ein, zum Teil entlehnte wie unser *kēfer, trōf,* oder es setzte sich dafür eine Nebenform von *rust* fest, das mit *i*-Suffix gebildete **rusti, rüste,* nhd. Rüstholz, Gerüst, siebenb. (1501) *röst-, restholz.*

rætschel n., genauer *rætschl* (mit sonantischem *l*), hölzerne Wasserkanne. In Siebenbürgen ein ausschliesslich nösnisches Wort. Kramer bezeugt es für Bistritz, Haltrich (Plan 88; Negative Idiotismen 32) für S.-Regen; bestätigt ist es mir auch aus Zepling und anderen Dorfsgemeinden jenes Geländes, durch Herrn Litschel aus Birk auch in der Zusammensetzung *dət bəgasratschəl,* Begiessᵊkanne. Die Siebenb. Quartalschrift vom Jahre 1797 verzeichnet es auf S. 257 als Bistritzer Idiotismus mit der sinnvollen Redensart: *det retschel es der trūst der uarmen lait* (worin freilich die Flexion des Adj. *uarmen* nicht siebenb., wenigstens nicht gemeinsiebenb. ist).

Im nordfränk. Bayern nennt man *die rätzen* eine grosse Bierkanne von Holz, unten weit, oben enge; aus demselben Landesteile Bayerns stammt wohl auch *radschn* f., Trinkgeschirr, obba, ligneum vasis genus, quo in tabernis et coenobiis potus circumfertur ad supplenda exhausta vascula. Bayer. Wtb.[2] 2, 190, 194. Im Riess braucht man dafür *rätsch*. Weiter westlich, zu Lippach im württembergischen Oberamte Ellwangen, wo das Schwäbische dem Südfränkischen begegnet, bezeichnet *ræz* f. ein Gefäss aus gradlinigen Dauben mit Handhabe und Deckel, in Form eines abgestutzten Kegels, als genau das, was im Nösn. *dət rætschl,* im übrigen Siebenb. *dər kōp* ist. (Vgl. Vogelmann in den Württemb. Jahrb. 1886, S. 155 und 1887, S. 40.) Doch der Ausdruck geht weiter nach Norden, bis tief ins westmitteldeutsche Gebiet hinein. Vilmars kurhess. Id. bringt auf S. 318 und 354 aus der hess. Grafschaft Ziegenhain und aus dem angrenzenden Oberhessen *räzekanne* f. grosse hölzerne Kanne, in welcher Dünnbier oder Wasser den Arbeitern in das Feld nachgetragen wird. Das deutsche Wörterbuch hat den ohne Zweifel alten und merkwürdigen Ausdruck auffälligerweise umgangen. Aus den mittelfränkischen Mundarten vermag ich ihn nicht nachzuweisen, er scheint ihnen zu fehlen. Das, wie überhaupt die geographische Verbreitung des Wortes ist bedeutsam für die Frage nach der nächsten Verwandtschaft des Nösnischen.

schaller m. *(schal-lr)* mit langem *l* und sonantischem *r,* Riegel, insbesondere der hölzerne Riegel mit zwei, drei Kerben zum Schliessen des Thors, der Hof- und Gartenthür, hier und dort auch noch an Hausthüren (Kl.-Lasseln). So nach G. Binder in Keisd (?), nach Kramer (Bistritzer Id 114) in Bistritz; in Deutsch-Kreuz auch vom vor- und rückwärts schiebbaren Riegel im eisernen Thürschloss gebraucht.

schállərschlōs heisst in Nadesch ein ganz eigentümlich konstruiertes hölzernes Riegelschloss; ein gleiches oder ähnliches Schloss nennt man in Henndorf *schąlrschlōs.*

zəaschallərn, verschliessen, das von *schalər* gebildete Zeitwort, fand G. Binder in Keisd oder Wolkendorf.

ferschąllən, mit Brettern verschlagen, das seiner nahen Verwandtschaft wegen hier mitgenannt werden muss, kenne ich nur aus Haltrichs Plan (S. 21); er hat's vermutlich von G. Binder bekommen.

Unser *schąllər* ist wie westfäl. *schaller,* Stange, Riegel (Woeste, Wtb. 224) durch Lautangleichung aus älterem (mhd.) *schalter, schalder* entstanden, also verwandt mit nhd. *schalter,* Schieb-,

Verschlussthür einer Wandöffnung, Fensterladen. Im Fränkischen, wo das Wort allenthalben heimisch ist, und im Mitteldeutschen ist *a* in *e, ä* umgelautet: schon in mittelhochdeutscher Zeit *schelter, schelder,* heute im Westerwald *scheller* m. hölzerner Riegel, den man vor die Thüre schiebt, damit sie zu bleibt (Schmidt, westerwäld. Id. 180); in der Eifel *scheller,* der Drücker (?) an dem Thürschloss (D. Mda. 6, 18); im fränk. Teile Bayerns *schäller,* Riegel, ebenso an der Schwalm in Hessen (Bayer. Wtb.[2] 2, 415; Vilmar, Id. von Kurhessen 345). In gleichem Sinne verwendet z. B. das Westfäl. auch *schàlle;* das ist ahd. *scalta,* mhd. *schalte,* Stange, Stange zum Fortstossen des Schiffs, Schiebestange, noch heute lebendig in mehrfacher Bedeutung (Bayer. Wtb.[2] II. 415 unter *schalten).* Und wie dieses, so gehört *schalter, schaller* zu ahd. *scalten,* mhd. *schalten,* mitteld. *schalden,* mit der *schalte* fortstossen, schieben (Lexer 2, 646; Weigand, D. Wtb.[4] 415; Kluge, Etym. Wtb.[4] 294). Aus dem Zeitwort *schalten* enstand durch Assimilation unser *fer-schállən,* aus dem Subst. *schalte* hess. *schalle,* Fensterladen (Vilmar, Kurhess. Id. 340). In Form und Bedeutung stimmt zu diesem hess. *schalle* unser *schalləgadər.* Anderer Herkunft ist das sinnverwandte Zeitwort *fərschuələn,* obgleich in Blankenheim an der Fulda in Hessen mit Einbusse des *t (d)* in Vokaldehnung *šåler,* mhd. *schalter* Dittmar 6[2]. Dafür müsste *schalə* in *scháləgádər,* gitter-, gatterähnlicher Fensterladen, zu *schalte, schalle,* Riegel, gesetzt werden, wenn nicht die oft an einem und demselben Ort gebrauchten Nebenformen *schálùgádər, schàlúgən* den fremden Ursprung verrieten; schwerlich ist franz. *jalousie* anderswo auch in der Form so vorzüglich verdeutscht worden. Der Bedeutung nach vgl. *gegetter* Gitterfenster Q. I, 669 a.

schlā f. ein nach Form und Inhalt merkwürdiges Wort, in Siebenb. in zwiefachem, schwer zu vereinigendem Sinne gebraucht, einmal, wie es scheint, auf engbegrenztem Gebiete ausschliesslich für den Hauptbalken an der Stubendecke, und dann in ziemlich weit auseinander liegenden Dörfern nur für Grasfurche, Wiesengrenze.

1. *schlā, schlą̄, schloi,* in Klein-Lasslen *schlui* f. gleichbedeutend mit *rąst.* Fronius schreibt darüber in seinen Bildern aus dem sächs. Bauernleben 128: Die Zimmerdecke wird von starken, kunstvoll gearbeiteten Querbalken getragen, ausgefüllt mit zierlichem Getäfel von Tannenholz. Die Querbalken ruhen auf einem der Länge nach liegenden gewaltigen Tragbalken *(schloa),* der als

Familienarchiv benützt wird, indem Kalender, Kaufzettel, Vorladungen und andere minder wichtige Papiere daran befestigt werden. Es wird leider verschwiegen, woher der Ausdruck stammt (aus Gross-Alisch? Arkeden?) Auch Haltrich, Plan zum Idiotikon 88, führt ihn ohne Ortsangabe auf. Bezeugt ist er mir als *schlā* f. aus Nadesch, als *schlui* aus Klein-Lasslen, als *schloi* f. durch G. Schuller, Brauch und Glaube bei Tod und Begräbnis 1, 31, aus Zendersch, also aus dreien der sogenannten dreizehn Dörfer. Wie sonst (vgl. *rast*), ist auch in Zendersch der Hauptbalken an der Zimmerdecke für mancherlei häusliche Bräuche und Ereignisse bedeutsam: wälzt sich die Katze gerade unter der *schloi* hin und her, so ist das ein sicheres Zeichen, dass im Hause bald jemand stirbt.

2. *schlā* f. Grasfurche, insbesondere die Spur, die vor dem Mähen durchs betaute Gras getreten wird, um zwischen den Nachbarn die Grenze klar zu stellen, vornehmlich bei der Aufteilung der sogenannten Zehntschaftswiesen angewandt. Die Aufzeichnungen des 1842 gestorbenen Katzendorfer Pfarrers Daniel Hager bezeugen den Ausdruck *(schloa)* für das Repser Gelände. Vor Kurzem hat ihn J. Roth im Krrsp.-Bl. 12, 96 auch aus Thalheim und Rothberg nachgewiesen: *də schlā mąchən, də sch. gōn,* die Wiesengrenzen durch Niedertreten des Grases sichtbar machen. Auch am anderen Ende des Sachsenlandes, in Kelling, taucht das Wort wieder auf, aber in neuer, wichtiger Form; was eine *schlā* ist, weiss hier niemand, aber die synonyme *schląuch* kennt jedes Kind. Und inmitten des Landes wieder eine andere, ganz neue Form: Braller und Schönberg verwenden in völlig gleichem Sinne *schlāp.* Und woher hat G. Heinrich, Agrar. Sitten und Gebräuche 20, den Ausdruck?

Bei 2 liegt alles klar; nur über die örtliche Verbreitung des vielleicht auch für dialektische Begrenzungen wichtigen Worts wissen wir noch zu wenig. *Schlā* ist die regelrechte Entsprechung der mhd. *slouwe, slaw, slā,* einer Nebenform von mhd. *slage* f. (ahd. *slaga*), Schlag, Hammer, (das, womit geschlagen wird), und (das Produkt der Handlung:) Spur von Menschen und Tieren, besonders vom Hufschlag, Fährte, Weg. Vgl. Lexer, Mhd. H.-Wtb. 2, 987; Siegfried, *des gejeides meister bestuont* [*in den*] *eber ûf der slâ.* Nib. N. (Lochm.) 881; Bayer. Wtb.² 2, 495. Ueber das sprachgesetzliche Verhältnis von *slouwe, slā* zu *slage* vgl. Osthoff in Paul-

Braunes Beiträgen, 8, 282. Das Wort steht noch in voller Lebenskraft, vornehmlich im fränkisch- und mitteldeutschen Sprachgebiet. Im Egerlande bezeichnet die *schlau* die durch das Zusammentreten der Halme im Getreidefeld entstandene Spur. Neubauer, Altd. Idiotismen der Egerländer Mundart 93. Im Westerwäldischen versteht man unter einer *Schloh* neben vielem anderen die durch Verhau im Walde geschaffene Lichtung: „sie haben überall *schlohe* in den Wald gehauen." Schmidt, Westerwäld. Id. 191. Aus dieser Bedeutung hat sich eine weitere entwickelt: zu Köln ist *schlau* eine Rinne. Die Folge des Sensenschlags ist die Mahd.; so bezeichnet *schlau* im Bayerischen (-Franken), *schlâə* im Nordschw. (an der fränk. Grenze), *schlō* im Westerwäld., *slāe* im Westfäl. die Mahd, das in langen Reihen schwadenweise zusammengerechnete Heu. (Bayer. Wtb.[2] 2, 495; Württemberg. Jahrbb. 1886 II, 251; Woeste, Wtb. d westfäl. Mda. 238; Ziemann, Mhd Wtb. 395). In übertragener Weise werden im Westerwald und sonst auch andere neben- und übereinander liegende Dinge, die wie Schwaden aneinander herlaufen, Schlauen genannt.

spil f. und *gespil* f. meist nur im Plur. *špillen gešpillen (špiln, gəšpiln)* und mit euphonischem *d: gešpilden (gəšpildn),* Gespielin, Mädchen, die zu einer Gespielstube gehören, in einer *gespilscheft* (s. d.) sind. Wenn die Braut in Seiburg unter dem Hochzeitsgeläute von den Eltern abgefordert wird und sie selber Abschied nimmt von den Verwandten, singen ihre Freundinnen (Gespielen) im Vorhause ein wehmütiges Lied, worin es unter anderm heisst:

nem urlef (Abschied), *nem urlef fun deṅem fōter deṅ,*
nem urlef, nem urlef fun deṅem frœsche məāt,
nem urlef, nem urlef fun deṅen spilen gəāt.

Mätz, Bauernhochzeit 58.

Das Lied, das die Mädchen der scheidenden Gespielin am Vorabend der Hochzeit singen, legt der Braut die Worte in den Mund:

ach īnig lǣf gespilden, hą̄ld ir ech nor frœsch!
ech są̄l eweg, ech mes derfun,
der lǣf gott wīs, won ich weder kun.

Mätz, Bauernhochzeit 49.

Mhd. *spil, spile* m. und f., gespil *gespile* schw. m. häufiger f. Spielgenoss, Gespielin, Genossin. Lexer 1, 923; 2, 1092; Bayer. Wtb.[2] 2, 664.

gespilscheft (gəšpílschəft) f. Vereinigung der erwachsenen Dorfmädchen zu gemeinsamer Unterhaltung. In Mehburg werden die konfirmierten Mädchen in Gespielschaften eingeteilt (Krrsp.-Bl. 7, 140), eine besteht aus den jüngsten, die andere aus den älteren Mädchen; diese und jene hat ihre besondere Gespielstube. Vgl. *spilstuf.*

Mhd. *gespilschaft* f. Verkehr mit den Gespielen.

gespilstuf s. *spilstuf.*

špilleif (špilləif) f. Kauf-, Spiellaube; in Zeiden. Die Spiellaube war ein altes, grosses, gemauertes Gebäude mitten auf dem Markt, im Erdgeschoss mit Verkaufshallen ringsum, im ersten Stock mit einem Saale, der während des Rathausbaues in den zwanziger Jahren (und wohl auch vordem) die Ratsstube des Ortes war, gelegentlich auch durchreisenden Komödianten zur Darstellung ihrer Künste überlassen ward. Nach Vollendung des neuen Rathauses ist es niedergerissen worden.

Das Ding-, Rat-, Gemeindehaus hiess im Mittelalter auch *rihtloube* (Gerichtslaube), häufiger *spilhūs,* so besonders auch am Rhein und an der Mosel (Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 1, 309), diesen Namen darum, weil die Beratungs-(Ding-)Stätten oft auch für die Belustigungen des Volkes dienten (Lexer 2, 1093; Mnd. Wtb. 4, 312). In ältester Zeit ward das Gericht nie anders als im Freien gehalten, unter offenem Himmel, im Wald, unter breitschattigen Linden. „Allmählich wurde jedoch hin und wieder Gericht in Städten und Burghöfen gehalten, wo Sitze unter bedeckten Gängen, Hallen oder Lauben angebracht waren; zur Zeit des Mittelalters hatten wenigstens die aufgeblühten, wohlhabenden Städte ihre Richthäuser oder Dinghöfe; man findet sie unter der Benennung *Spielhaus, Spelhus, theatrum.*" Grimm, Rechtsalterthümer[2] 806; Teutsch, Gesch. d. Siebenb. Sachsen[2] 1, 52, 82, 120; F. Teutsch im Krrsp.-Bl. 6, 18. Auch die Zeidner Spiellaube kann ihren Namen nur davon erhalten haben, dass sie auch öffentlichen Vergnügungen und gerichtlichen Verhandlungen diente.

spilstuf, häufiger *gəšpilštuf* f. 1. die Stube, in der sich die erwachsene Dorfsjugend vergnügt, mit Scherz, Spiel, Gesang. Wie im Winter der Besuch der Spinn- oder Rockenstube, so gehört im Sommer der Besuch der Spiel- oder Gespielstube zu den Unterhaltungen der konfirmierten Mädchen. Dort kommen sie Sonntags

nach der Vesper zusammen, dort besuchen sie die Knechte (die Dorfburschen). Dass alles ordentlich zugehe, darüber wacht ein Amtsknecht der Bruderschaft, der Schaffner. Um 10 Uhr muss alles die Spielstube verlassen und heimgehen. — 2. Übertragen auf die Personen, die zum Besuch der Spielstube berechtigt sind, ist *špil-, gəšpilštuf* die Gesellschaft der zu einer Spielstube gehörenden Mädchen, der *gešpillen.* (Vgl. *spil*). In grösseren Dörfern teilt sich die „Schwesterschaft“ in zwei Gespielstuben; zu der einen gehören die älteren, zur anderen die jüngeren (konfirmierten) Mädchen. Fronius, Bilder aus dem sächsischen Bauernleben 10, 62, 68 f. Namentlich im 16. Jahrh. ward die Spielstube hart befehdet. Selbst die Universität trat gegen sie auf; diese beschloss 1545: ut in villis nequaquam debeant admitti publica conventicula vulgo *spyll-stuben* servis et ancillis propter scandala multa evitanda (Herbert, Die Reformation 46) und 1551: ut in oppidis et villis nulla conventicula servorum et ancillorum vulgo *spiel stuben* admitti debeant (Artikelbuch 29, Abschrift). Die Visitationsartikel von 1577 gebieten: „Wie unchristliches Wesen folgt aus Nachtrennen, mit *Spielstuben,* mit Ausliegen, an dem Rocken spinnen, da sich Knecht und Mägd und böses Gesind zusammenfinden . . . darumb soll die Oberkeit solches wehren und verbieten.“ Teutsch, Urkundenbuch d. ev. Landeskirche 2, 212.

Mhd. *spilstube,* Stube, in der man sich vergnügt, besonders mit Tanzen. Mhd. Wtb. II,[2] 705.

špīnzich [špīntsich] adj. dünn, schmächtig. Ich kenne es bloss aus Victor Kästners handschriftlichem Idiotikon und aus seinen Gedichten; er hat es wahrscheinlich aus Kerz oder Neudorf bei Hermannstadt. Von den Märzglöckchen sagt er (Gedichte 20):

är spīnzich stängel bīje sich, . . .
se nīje sich und schmīje' sich
un't nōberblemmche' klīn.

Und von seinem Hyacintchen in der Winterstube rühmt er (ebd. 27):

ōfglech et klīn und spīnzich . . .
si fälld et nā doch īnzich
meng stuf mät wīhlgerach.

Umformung, auf rein lautlichem Spiel beruhend, aus *schīnzich;* worüber *schinzich* zu vergleichen ist.

schinzich [śintsich] adj. fein, dünn, schmal: *ə schinzich stækelchən hūlz,* ein dünnes Stücklein Holz; *ə sch. rætchen,* eine dünne, feine Rute. Mir nur aus Gross-Schenk bekannt. Anderwärts in *śpinzich* (s. d.) entstellt.

Schinzich ist verkleinernde Ableitung zu *schīn,* fein, dünn (nhd. schön), (mit Kürzung des Vokals) gebildet nach dem Muster von *klīn* (klein), *klinzich* (winzig). Die Zusammengehörigkeit von *schinzich* und *schīn* ist dem Sprachbewusstsein verloren gegangen, um so leichter war das neue, isolierte und seltengebrauchte Wort lautlichem Wandel ausgesetzt. Ob aber in *spīnzich* das auffällige *śp* für *sch* auf Formübertragung beruht, also darauf zurückzuführen ist, dass sich das von seiner etymologischen Sippe losgelöste Wort einer anderen, mit *śp* anlautenden Wortgruppe angeschlossen, oder ob bewusste Willkür, der Scherz dabei mitgespielt hat, lässt sich nicht entscheiden.

śtælp, śtəqlp, śtəq̄lp, śtālp f. plur. *śtælpən, śtəqlpən,* Deminutiv *śtælpcher* in verschiedenen, nahverwandten Bedeutungen weit verbreitet; am bekanntesten ist wohl

1. *śtælp, dąchśtælp,* Hohlziegel, Firstenziegel: Repser, Schässburger, Hermannstädter Stuhl, Zekeschgemeinden, Burzenland. *De fīrśt æs mæt śtælpen agedākt.* Daneben in gleicher Bedeutung, aber räumlich beschränkter: *strą̄.* Im Jahre 1526 verkaufen die Kronstädter dem Helsdorfer Pleban *tegulas stelp.* K. Q. 1, 638. In Hermannstadt wird 1634 verordnet, *den Zieglern vor 1000 Maur Zieglen zu geben fl. 2, vor Stelp oder Strey vor 1000 fl. 3.* Seiwert, Hermannstädt. Lokalstatuten 47.

2. Kurzer Kissenüberzug. Die Zieche *(zæch)* geht über das ganze Kissen, die Stülpe, meist aus besserer Leinwand und durch Stickerei geziert, bloss über das aus dem Bett herausragende Ende des Kissens. Auch das Kopfende der Betten im sog. Himmelbett trägt manchmal einen blau, rot oder hellgelb ausgenähten besondern Überzug, das ist dann *en bātzæch mæt śtælpen, śtælpchern.* Vgl. Fronius, Bilder aus dem Bauernleben 126. Ein Petersdorfer Teilbrief von 1674 hebt besonders hervor *ein beth mit einer rothen gezwilchten stelp.* Kelling gebraucht dafür *hīdelchən, də hīdən* (Häuptchen, die Häupten); anderswo sagt man *æsąz* (Einsatz).

3. *śtælp, hiənəśtælp,* Hühnerkorb, kegelförmiger Korb aus Weiden- oder Haselruthen, der mit dem weiten, offenen Ende über das Geflügel

gestülpt wird. So in Schässburg. Dort auch scherz- und spottweise *hinəštœlp* für Krinoline.

4. *štœlphot,* Hut mit aufgestülpter Krempe. Im Jahre 1722 wird zu Gross-Schenk beschlossen, es solle jede deutsche Gemeinde des Stuhls zur Erhaltung der die dortige Stuhlsschule besuchenden Knaben unter anderm jährlich beisteuern *ein graues Röckhel, 2 Paar Schuhen* und *1 sogenannten Schtelpphuth.* G. Teutsch im Schässb. Progr. von 1853, 7; Ver.-Arch. 7, 355. Die Hüte mit aufgeschlagener Krempe reichen bis ins 15. Jahrh. zurück. Es gab ein-, zwei-, dreigestülpte Hüte; bei uns gehörte und gehört hier und dort heute noch der zweigestülpte Hut zur Standes- oder Amtstracht der Schulleute und Geistlichen. An der Burzen und im Harbachthal heisst er noch immer *štœlphot.*

5. In Hagers Idiotismenverzeichnis finde ich *štœlphot* (Stülphut), ein Kobold.

Ein niederd., auch im mitteld. und fränk. vielfach gebrauchtes Wort: westfäl. (1475) *stolpe,* hüllender Umschlag, Hülle; mnd. *stulpe, stolpe,* neuniederd. *stulpe, stülpe, stulp,* niederl. *stulp, stolp,* erhabener, hohler Deckel zum Überstürzen über etwas; Köln (16 Jahrh.) *ein isern stulp, stülp, stölp,* Butterstülpe; so noch heute in der Kölner und Aachener Gegend. Annalen des hist. Ver. f. d. Niederhein 41, 132; Hönig, Wtb. d. Köln. Mda. 152; Weitz, Die Aachen. Mda. 237. Frühe auch für die Umbiegung der Hutkrempe und für die Krempe überhaupt. Für die besonderen siebenb Anwendungen 2. und 5. finde ich in anderen Mundarten keine Belege. Auch die Bedeutung Hohlziegel muss sich erst auf siebenb. Boden entwickelt haben, da sie anderwärts unbekannt ist. Wohl heisst nach Woeste (Wtb. d. westf. Mda. 260) auch im westfälischen eine Art Deckziegel *stulpe,* aber auch hier wird diese Anwendung des Worts jünger sein als die deutsche Kolonisation Siebenbürgens. Allgemein nieder- und mitteldeutsch ist das zugehörige Verbum *stulpen, stülpen, stolpen, stelpen,* siebenb. *štœlpen.*

štrā, štrą̄ f. Streu, Unterlage, Hohlziegel.

1. *štrą̄,* Streu, Unterlage von Stroh oder Heu zum Lager für Menschen und Vieh; doch nur in einigen wenigen Gemeinden gebräuchlich, aber wie das verbreitetere Zeitwort *angdərštrą̄ən (andər-, andərštrān,* unterstreuen) allgemein verstanden.

2. *štrā,* plur. *štrāən,* hohle Firstenziegel; gleichbedeutend mit

štælp 1. Beglaubigt ist mir der Ausdruck aus Rätsch und Kelling (*štrą̄, štrą̄ən*), wo *štælp* fremd ist. Von allen Sammlern, deren Aufzeichnungen ich kenne, hat ihn nur, wahrscheinlich bei Hermannstadt, J. D. Leonhard gefunden. So selten ist das einmal vielgebrauchte Wort geworden. Die Kronstädter Schaffner verrechnen 1521 die Zufuhr *tegularum strey,* aber 1526 verkaufen sie *tegulas stelp.* K. Q. 1, 305, 638. In Hermannstadt muss *strey* in dieser Bedeutung noch im 17. Jahrh. gang und gäbe gewesen sein: 1619 werden dort einige Taglöhner bezahlt, die *in der Kinderschul . . . das dach uberstiegen, strey einzogen.* F. Teutsch, Gesch. d. Gymnas. in Hermannstadt 57. In den unter *stælp* bereits angezogenen Hermannstädter Lokalstatuten vom Jahre 1634 wird bestimmt, was den Ziegelschlägern zu zahlen sei *vor 1000 Stelp oder Strey.* Da ist *stælp* noch ein neues, wenig geläufiges Wort, das durch ein anderes, gemeinverständliches verdeutlicht wird. Seitdes hat das damals neue Wort das ältere aus Stadt und Stuhl vertrieben und bald wird es überhaupt nur noch im Wörterbuch zu finden sein.

Zu mhd. *ströu* f. Streu, wurzelhaft verwandt mit nhd. Stroh und latein sternere. Nur in Siebenbürgen hat sich daraus die Bedeutung Firstenziegel entwickelt; der Ausdruck ist vom Strohdach, dessen First mit Streu gedeckt ward, beim Aufkommen der Ziegeldächer auch auf diese übertragen worden.

štrechen stv. Praes. *ech štrechən, tə štrechst;* Praet. *ech štrich;* Perf. *ech hu gəštrœchən,* so in Malmkrog; daneben Praet. *ech struch,* Perf. *ech hu gəštrquchən,* in Birthälm *gəštrōchən.* Anders in Kelling: Praes. *strœchen, sə drage sich šūnt zəm štrœchən; də lēchər zāštrœchen* Praet. —, Perf. *gəštrōchən;* auch in Mediasch *štrœchən:* streichen, doch nur in der einen, ganz speciellen Bedeutung: mit weichem Lehm oder Lehmwasser, verschmieren, reiben, glätten. *Em štrecht-ən iərn, dən hiərt, də wą̄nt, dər den œs mœt ləim geštrœchen* man überstreicht den ungedielten Fussboden, den Herd, die Wand, die Tenne mit einem dünnen Lehmbrei, um die schadhaften Stellen auszubessern, die unebenen zu glätten. In dieser Anwendung ausser in den bereits genannten Orten auch in Blutroth, Henndorf und sonst im Stuhlsland. Im Nösn. (Birk) und Bzld. (Helsdorf) dafür *kliwen* mhd. kleiben.

Mhd. *strīche; streich (strēch), strichen; gestrichen,* streichend bewegen, streichend zurechtlegen, glätten. Regelrecht sind die zu-

erst aufgeführten Malmkroger Formen, doch sind sie selten. Vielerorts ist das Wort, wie die Belege zeigen, im Praet. und Particip, hier und dort auch im Praes. aus der ursprünglichen Ablautsreihe in eine fremde hinübergezogen worden, zur Gruppe *krœchen, rœchen* (kriechen, riechen).

štrech (štrech) f. eine Lehmart, die zum *štrechən,* zum Verreiben, Glätten der Wände, der Tenne u. s. w. gebraucht wird. *Mer gōn nō štrech,* wir gehen nach Lehm. In Weingartskirchen. Anderen Orts *ləim, līm.*

Aus *štrechən* (s. d.) gebildet wie mhd. *strīche* f. Streichholz, mit methaphorischer Verkörperung, Verstofflichung der im Verbalbegriff liegenden Handlung.

štuf f., so durch den ganzen Singul., im Plur. durchaus *stuwen, (štu·wn)* Stube, Zimmer; Haus. Für Zimmer, das uns fehlt, ist dies die einzige Benennung; für Haus haben wir Synonyma.

I. *štuf,* Stube, Zimmer, allgemein im Stuhls-, Burzen- und Nösnerland. Sie bildet das Hauptgemach des Hauses, ist der Gasse zugekehrt und zieht sich im alten, ursprünglichen Hause der Stuhlsgemeinden durch die ganze Breite des Wohngebäudes. Daran schliesst sich der Hausflur, im Stuhlslande und meistenorts auch im Burzenlande *hous,* im Nösnerlande *lēf* genannt. Im Stuhlslande liegt der Flur immer hinter der Stube, man kommt aus jenem in diese gewöhnlich links durch *de stuwendir;* in einigen nösnischen Gemeinden aber (so in Wallendorf) und in einigen burzenländischen (so in Petersberg) liegt der Hausflur nicht hinter, sondern neben der Stube, beide der Gasse zugewendet. Das ist die einfachste Gestalt des siebenb. Hauses. In nichtunterkellerten Holzhäusern schliesst sich an den Flur der Keller oder die Kammer an, in Mauerhäusern dagegen sehr oft eine zweite Stube an, *de handeršt stuf,* im Nösn. *de ander štuf.* Vgl. Wolff, Unser Haus und Hof 54. Im nösn. Waliendorf liegt diese zweite Stube nicht hinter, sondern neben dem Flur *(lēf),* also auch gegen die Gasse gerichtet. Wie weit dieser Typus im Nösner- und Burzenlande geht, wo er und inwieweit er nachweislich Änderungen erfahren, das zu erforschen, gehört zu unseren dringendsten Aufgaben.

II. Der Name der Stube als des Hauptgemachs im Stuhlsland und Burzenland auf das ganze Haus ausgedehnt. *Ech gōn net aus desər stuf, bœs-əm mich net mœt də fessən det federšt drīt,* Schässburg,

ich will in dieser Stube, in diesem Hause sterben. In dieser und ähnlichen Redensarten kann *štuf* beides bedeuten: Stube und Haus. In anderen wieder bezeichnet das gleiche Wort nur das Haus: *ech saul mer ən štuf bān,* (Malmkrog, Heldsdorf), ich will mir ein Haus bauen. So auch in *hochzet-, hąnnəstuf* und in den Verbindungen *gemouərt, gezent štuf,* wie schon im Jahre 1651: *gemauert Stuben* und 1696: *böhlene Stuben* (s. die Citate unter *bīlœn*).

Nach Baumaterial und Konstruktion unterscheidet man hölzerne und gemauerte Stuben (Häuser).

1. *ən helzerœ štuf* nennt man im Stuhlslande das Riegel- und das Blockhaus, doch hat dieses und jenes auch eine besondere Benennung.

a) Das Haus mit Riegelwänden heisst *ən geflucht* (geflochtene) *štuf, ən štuf ous (mœt) rādən* (Ruten) *geflucht* (Birthälm, Kelling, Schaas), *ən gezent* (gezäunte) *štuf* (Weingartskirchen); auch *gerijəlt* glaube ich gehört zu haben, doch fehlt mir dafür der sichere Beleg. Im Nösnerlande, wo übrigens Stube niemals für Haus gebraucht wird, scheinen andere Bezeichnungen üblich zu sein. Das Gespärr des geflochtenen Hauses bilden die *schwœllən, štepən* (Eckpfosten) und *wąntrādən* (Wandruten, Pfetten), die in Schwelle und Wandrute lotrecht stehenden Zwischenpfähle *(stākən)* teilen die Wand in viele kleine Felder, die mit wagrecht laufenden Ruten ausgeflochten (*œosgezœnt* Weingartskirchen), mit *wœkən* (s. d.) oder *ǣstrich* (Schaas), d. h. mit spreugemengtem Lehm beworfen *(beschmœssən)* und alsdann glatt gerieben und mit Kalk geweisst werden. Aber es giebt neben dieser gewöhnlichen Art, den Rahmen des Riegelverbandes auszufüllen, auch noch eine andere, allerdings nur selten angewandte. Sie teilt die Wand durch wagrecht von einem zum anderen Eckpfosten gehende Stangen in drei oder vier Längenfelder, die Ruten werden aus der Schwelle, oder bei sehr einfachen Bauten aus dem Boden lotrecht an den Querhölzern hinauf zur Wandrute geflochten. Ein solches Haus nennt man in Schaas zum Unterschied von der geflochtenen Stube *ən geśprinkəlt štuf.* Wiewohl der Steinbau unter uns verhältnismässig alt ist, so bestanden doch selbst die Pfarrhäuser noch im 16. Jahrh. und darüber hinaus vielerorts aus Flechtwerk. Die Universität verordnet im Jahre 1568, dass

die weltliche Obrigkeit *holtz, stecken und Rutten zu not des Baw der Curia Pastoris* liefere. Teutsch, Urkundenb. d. ev. Kirche A. B. in Siebenb. 2, 114.

b) ən bīlœ štuf ist ein Haus mit Bohlen- oder Blockwänden; s. unter *bīlœn.*

2. Das Haus mit Mauerwänden und Ziegeldach *ən gemouərt, štenerœ(n), zœjəlœ(n) štuf.* Darüber darf ich mich hier nicht auslassen, es würde zu einer weitläufigen Abhandlung führen; ich verweise vorläufig auf die allerdings sehr dürftigen Bemerkungen über unser Steinhaus in meinem Büchlein: Unser Haus und Hof 40 ff.

IV. Was im Umkreis von Schässburg und Mediasch *hemelz* heisst, der Dachboden, heisst im Harbachthal, im Schelker, Hermannstädter Stuhl, im Unterwald und Burzenland *qfštuf* (Aufstube) oder in umständlicher Umschreibung *qf dər štuf. Dəm rōs sq̄l-əm uch qf dər štuf net trān,* dem Ross soll man nicht trauen, auch wenn es (seine Haut) auf dem Dachboden hängt. Aber: *ə kit fun dər stuf,* er kommt vom Dachboden. Dieser Boden geht übers ganze Haus, nicht allein über die Stube, es steht also *stuf* auch hier für Haus.

štifken, das Deminutivum von *štuf,* wird gleichfalls für den engeren und weiteren Begriff, für Zimmerchen und Häuschen, gebraucht. In metaphorischer Anwendung: *sich štifkər mq̄chən,* sich Stübchen, d. h. überflüssige, unnütze Gedanken machen, Grillen fangen. *Ăm iwerštə štifkə seń,* im Oberstübchen, betrunken sein (vgl. Haltrich-Wolff, Volkskunde 386).

Zusammensetzungen mit *štuf*: *štuwənœk,* Stubenwinkel, *štuwəndir,* Stubenthür, *hqnəštuf,* Haus des Richters, *hochzetštuf,* Hochzeithaus, *špilštuf* (s. d.)

Ahd. *stuba,* mhd. *stube,* Schwf. mittelniederd. *stove,* angelsächs. *stofe,* engl. *stew* f. heizbares Gemach, Badezimmer. Woher das Wort stammt, ist ungewiss. Wie ital. *stufa,* franz. *étuve,* Badestube, so ist auch südslaw. *soba,* magyar. *szoba,* Stube, aus dem Deutschen entlehnt. Vgl. Kluge, Etymol. Wtb.[4] 347.; Henning, Das deutsche Haus 140 f. Die Gleichheit des fränkischen Haustypus mit dem siebenbürgischen, namentlich dem stuhlsländischen auch in Bezug auf die Anordnung der Hausräume beweist, dass die Stube zu den ursprünglichen Bestandteilen des siebenb.-deutschen Wohngebäudes gehört. Wie in anderen Dialekten hat sich auch in unserem — entgegen dem Neuhochdeutschen — die ursprüngliche

Kürze des Stammvokals erhalten, was wohl auf die Doppelkonsonanz *wn* der schwachen Deklination zurückzuführen ist, die sich, allerdings nur in Zusammensetzungen, z. B. in *štuwnæ̅k, štuwndir,* behauptet hat. Unser heutiges *štuf* ist aus konsonantisch flektiertem **štuwe* entstanden.

trōf stm. Balken, Boden- und Deckenbalken, Tram; insbesondere führen die Querbalken, auf welchen die Zimmer-, Stalldecke, das Gebühne ruht, diesen Namen. Im Stuhlslande allgemein, wohl auch im Burzenlande; im Nösnerland (mit S.-Regen) gilt ausschliesslich *trōm* dafür. Irgendwo im Stuhlsland soll *dūen* in gleichem Sinn gebraucht werden. Von den Formen unseres Worts ist *trōf,* plur. *trēf* die verbreiteste (Schässburg, Mediasch, Arbegen, Hermannstadt, Mühlbach, Kelling, Weingartskirchen); Blutroth hat *trəof, trēf,* Malmkrog *triuf, traif.* Gleich der älteste Beleg zeigt Diphthong: eine Hermannstädter Stadthannenrechnung aus dem 14. Jahrh. verzeichnet die Ausgaben *um eyn ort trauf* und *an treyffen.* Q 1, 1. Doch schon im Jahre 1527 erscheint der Ausdruck in Kronstädter Rechnungen mit einfachem Vokal: *eyn öchen troff* und bald darauf im Plur. *lang treff.* K. Q. 2, 38, 171. Auffällig sind *treb* und *tropp,* das eine in der Hermannstädter Stadthannenrechnung vom Jahre 1503: *czway holczer gross treb* (Q. 371), und das andere in einer Mediascher Rechnung von 1556: *einen newen Tropp an die kukelbruk* (Ver.-Arch. 3, 54). Ob das Schreibversehen, Erklärungsversuche oder alte Formen mit unverschobenem Lippenlaute sind, mag ich nicht entscheiden.

Wieder ein ächt fränkisches, und zwar ausschliesslich mittelfränkisches Wort. Dr. Fuss verzeichnet in seinen Nordrheinfränkischen Provinzialismen 1, 13 — wie es scheint, ohne sich völlig gewiss zu sein über Geschlecht, Form und Bedeutung — „*träf* f. und m., meist plur. Dachbalken.“ Zu Aachen werden 1376 gekauft *keffer, treve et dele ad januas* (Laurent, Aachener Stadtrechnungen 258). Ein in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 2, 113 abgedrucktes Weistum von Burtscheid (dicht bei Aachen) aus dem Jahre 1584 spricht von *Balcken, Traeffen, Deel, Keffern, Steinlatzen.* Nach derselben Zeitschrift, nach Laurent (Aachener Stadtrechnungen S. 449) und nach Weitz (Die Aachener Mundart 249) heisst in und bei Aachen der Querbalken an der Zimmerdecke, dann jeder vierkantige Balken, worauf die Bretter des Fussbodens fest-

genagelt werden, auch heute noch *trov (trōf)*. Aus dem Luxemburgischen bezeugt Ganglers Lexicon der Luxemburgischen Umgangssprache den Plur. *tref*, Bodenbalken, Deckenbalken. Wenn mich meine allerdings sehr lückenhaften Hilfsmittel nicht trügen, ist das Wort auch im Mittelfränkischen lokal beschränkt; es fehlt nicht allein in Niederfranken (im Niederländischen und Westfälischen) und in Ost- und Südfranken, sondern auch im rechtsrheinischen Mittelfranken. Schon im Westerwald ist ober-, mittel-, niederdeutsches *trām, drām, träm* volkstümlich, dieses allein auch — was beachtenswert — in Bistritz und S.-Regen. Mit der gleichen Bedeutung fand Weinhold (Schles. Wtb. 100) im schles. Reichenbach *trōben* m. Das erinnert an die aus der Mediascher und Hermannstädter Rechnung angeführten Formen *tropp*, plur. *treb*. Es sind das wohl — wie *kepper* neben *kēfer* — Überreste einer älteren, konsonantisch unverschobenen Lautgestalt des Wortes. Wie *kēfer*, so ist auch *trāf, trōf* aus Welschland ins Rheinland gekommen, entweder schon zur Römerzeit mit römischem Bauwesen direkt aus Italien, oder bald nachher durch französische Vermittlung. Es stammt vom latein. *trabs, trabes*, Balken, das mit derselben Bedeutung im Altfranz. zu *tref* geworden, dort aber auch schon wie provenz. *trap* die weitere Bedeutung Hütte, Zelt (pars pro toto) genommen hat. Das Italien. hat *trabs* in *trabacca* erweitert, das im späteren Mittellatein glossiert wird durch *tentorium cum trabibus, ut fit in diutina obsidione*. (Diez, Etym. Wtb. der rom. Sprachen II.[3] 442.) Für Untersuchungen über die Heimatsfrage hat *trōf* neben *dirpel, kēfer, päztrog* u. s. w. ganz besonderen Wert.

wäck f. *(wœk)* in Mediasch, meist plur. *wäckən* f. (?) wohl m. in Bussd, *wackən* in Blutroth, Weingartskirchen: mit Spreu gemengter Lehmklotz, besonders zum Bewurf der Riegelwände an Haus und Stall. Sind die Wände ausgezäunt, so werden (in Weingartskirchen) Freunde und Nachbarn aufgeboten, *də wackən* zu machen, d. h. den — wie der Blutrother sagt — aus der *wakkol'* (Lehmgrube) zugeführten Lehm mit Wasser und Spreu zu mengen, zu einer zähen Masse zu kneten, diese in Knollen zu formen und damit die Zaunwand zu *schmeissen*. Davon in Blutroth das Zeitwort *wackən, bewackən*, mit *wackən* bewerfen: *ən stuf wackən*, die Hauswände mit Lehm bewerfen. Synon. *leimschälpən*.

In der Bedeutung sich berührend mit siebenb.-fränk.-hess. *wacken*, runder Stein, Thonkugel, würde siebenb. *wąkən* heissen

müssen (Übertragen aus plur. durch Missverständnis), in der Form aber, doch nicht auch im Geschlecht, direkt auf ahd. *wecki* mhd. *wecke* m. Keil, Backwerk von verschiedener Länge, das an beiden Enden keilförmig zuläuft, keilförmiges Gebäck weisend. Der Ausdruck geht in vielfacher Gestalt und Bedeutung durch die deutschen Mundarten: in der einen bezeichnet er ein keilförmig zulaufendes Etwas (Butter, Brotteig, Brot), in der anderen ein längliches Brot), in Westfalen überhaupt ein walzenförmiges oder länglichrundes Stück. — Vgl. übrigens auch luxemb. *wekeln,* eine Wand mit Spriegeln, dünnen Hölzchen bengeln, damit der Putzbewurf besser halte. Elsäss. *fərwèkə* mittels eingetriebener Keile befestigen, festkeilen.

wacken m.? runder Stein, das faust- bis kopfdicke Geschiebe in den Bächen; im Repser Stuhl, vermutlich auch in einzelnen Gemeinden des Kisder Kapitels. Form (wohl auch *wąkken?*) Ausreichende Belege für Geschlecht, Biegung, Bedeutung und Verbreitung des Wortes fehlen mir noch.

Ahd. (**wacko*) *waggo* m. Kiesel, mhd. *wacke,* m. Feldstein; nhd. *wacke* f. Stein aus Quarz, Sand und Glimmer; vornehmlich in den fränkischen und westmitteldeutschen Mundarten verbreitet: hess. *wacke* f. Basalt, aber *wacken* m. die aus ungebranntem Ton verfertigte Spielkugel der Kinder (Vilmar, Kurhess. Id. 435), ebenso *wackel* f. (Pfister, Nachträge zu Vilmars Id. 328); fränk.-henneberg. *wackerstāi,* Grauwacke, jeder glatte, harte Stein als Geschiebe in der Werra (Spiess, Henneberg. Id. 273); westerwäld. *wackestan* m. ein kleiner Quarz, womit die Kinder spielen, dann jeder Quarz von mehreren Pfunden (Schmidt, Westerwäld. Id. 318); bei Hans Sachs: *wacken,* Steine, in Büchsen zu schiessen (Bayer. Wtb.[2] 2, 845).

werwel m. die Klinke, der Drücker am Schlosse, mit dem man drückend den Riegel des Schlosses aus dem Haken hebt. Im Stuhlslande fast allgemein, auch im Burzenlande (Brenndorf) gebräuchlich. Im Nösn. *wirbəl* in der gleichen Bedeutung. *Nem də werwəl!* Geh! Verlass das Haus! In Halwelagen heisst *werwəl* der Vorreiber, (in Birthälm *fuirraiwer,* in Kl.-Lasseln *füirroiwer,* der einfachste Verschluss des Fensters durch eine eiserne Kurbel, die drehbare Vorrichtung zum Verschliessen der Fenster. Eine auffällige Verwechslung in Trappold, dort wird der Kloben, die Klamme, in welche der Riegel des Schlosses vorgeschoben wird *werwel* ge-

nannt (anderwärts *narf*). Für *werwel* Thürklinke auch *schàp* niemals für ahd. *wirbel* = Kopf-, Wasserwirbel, Wirbelwind.

werweln schwv. wiederholt am *werwəl* drücken; *zäwerwəln,* mit der Klinke (die Thüre) schliessen. Das einfache *werwəln* auch in übertragener Bedeutung: an etwas herumarbeiten, etwas versuchen, betreiben, jemanden durch Zureden, Bitten zu etwas zu bewegen suchen. *E werwəlt schui long drun,* er beschäftigt sich schon lange damit (aber ohne den rechten Ernst und ohne den gewünschten Erfolg). Und wieder mit plastischer Sinnlichkeit: *ə huət də gạnzən dạch u mər gəwerwəlt,* er hat mich mit Wünschen, Bitten, Zureden bedrängt, mich zu dem und dem zu bestimmen versucht.

Ahd. *wirbel, wirfil,* Wirbelwind; mhd. *wirbel,* Wirbel, Kopfwirbel, Kreisel, was sich im Kreise dreht, besonders die kreisförmige Bewegung von Wasser und Luft; also ein Wort für einen vielseitigen Begriff. Ursprünglich ward der Ausdruck vornehmlich zur Bezeichnung von Geräten gebraucht, die sich, in Bewegung gesetzt, um ihre Achse drehen und eine Kreislinie beschreiben. Dafür spricht einmal das vorwiegend in instrumentalem Sinn verwendete Suffix -il, dann aber auch die über Ober- und Niederdeutschland verbreitete Verwendung des Wortes zur Benennung von Instrumenten der bezeichneten Art: baier. *werfel* m., *warfel* f. die Drehkurbel, Drehhandhabe zum Öffnen und Schliessen an der Thür (Bayer. Wtb.[2] 2, 994); hamburg. *warwel,* hölzerne Vorrichtung zum Festigen der geschlossenen Fenster (Jahrb. d. Ver. f. niederd. Sprachf. 1875, 90); ostfries. *warfel, warvel,* drehbarer hölzerner Riegel zum Verschliessen der Thür (Doornkaat, Ostfries. Wtb. 3, 514); niederländ. *werwel* m. Weghaspel, Drehkreuz; mnd. *werwel,* Wirbel an der Spindel, an Gefässen (Mnd. Wtb. 5, 692); zipser. *spinnwirbel,* Wirtel. Über die verwandten nhd. Bedeutungen des Ausdrucks vgl. Weigands D. Wtb. 2, 1126. Unter allen deutschen Bezeichnungen der Thürklinke ist unser Wort wohl die älteste und beste; nach Siebenbürgen ist sie zweifellos aus dem fränkischen Heimatlande mitgebracht worden, für das sie unter anderem bezeugt ist durch ein Uflinger Weistum vom Jahre 1575, wo es heisst: *die mülen sol nicht anderst dan mit einer hulzner klenschen* (Klinke) *oder wirvelen gespart werden* (Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I. 2, 1001[1]). Gebildet ist das Subst. aus dem Zeitworte *werben:* ahd. *hwerban, hwerfan* (*hwirfu;* s. *andorfol, hwarf,*

hwurbum; gihworban), mhd. *werben,* fränk.-mitteld. *wervan*, um etwas sich drehen, wenden, kreisen, hin- und hergehen, sich umthuen, bewerben. Dazu aachenisch *gewerf,* das Gelenk. Unser *weruəl* weist auf älteres *wörwel,* mit umgelautetem Vokal aus *woruil,* der fränk.-mitteld. Form für hochd. *würfel, wurfil,* ist also wie baier. *warfel,* hamburg., ostfries. *warvel,* mhd. *worbele* aus dem Praeteritalstamme des Verbs gebildet; die regelrechte siebenb. Entsprechung der alten Praesensform *hwerfan, werven* ist *wierfen;* davon also kann unser Subst. nicht abgeleitet werden. Vgl. *andorf, wierfen, wurf.*

wierfen stv. in der Webersprache das Garn auf den Schweifrahmen und von dort auf den Garnbaum bringen. *Ich wiərfən, tə wirfst; geworfen* in Kelling und sonst; *wiərfən, gəwurft* in Arkeden. Das Verfertigen des Aufzugs, der Kette heisst in Arkeden *dət wiərfən*, die Kette selbst in Schässburg und sonst *dər wurf,* plur. *də wirf.* Nach den Weberartikeln von 1541 sollen die Lehrjungen rechtschaffen lernen, was zum Handwerk gehört, *als gezeug machen und auch die wirffen* (Handschr.) Das Werfen wird nicht überall auf die gleiche Weise vollzogen; in Arkeden erfordert es nach J. Zieglers Beschreibung im Krrsp.-Bl. 7, 19 folgende Vorrichtungen:

a) das *schwīfrāmtchən* (in Kelling und sonst *wiərfrum, wiərfrāmtchen),* ein Gestell mit drei senkrechten Holzschienen, die durch zehn runde Querstäbe verbunden sind, an welche zehn volle Spulen gesteckt werden;

b) das *blåltchən,* ein bleulähnliches Holz mit zehn Öffnungen, durch welche die Fäden der zehn Spulen gehen und auf den in Drehung gesetzten

c) wiərfbūm (in Kelling *guərəbūm*) gezogen werden.

In Arkeden versteht man also auch den Aufzug des Garns auf den Werf- oder Garnbaum, wofür in Schässburg, Kelling, Malmkrog *ambəimən, œmbīmən* gebraucht wird.

Werfen, warfen sind alte technische Bezeichnungen aus der Webekunst. Dazu gehören die alten Nomina *werf, werfe* f., *warf, warfe, worf* n. m. der Aufzug, die Kette des Gewebes. Daneben besteht von alters mit völlig gleicher Bedeutung eine mit *t*-Suffix gebildete Form männlichen Geschlechts: *der werft*; diese hat sich seit Luther im Neuhochdeutschen festgesetzt (Weigand, D. Wtb. 2, 1095), während die suffixlose Form *werf*, *warf* auf den mundartlichen Gebrauch beschränkt ward. Nach Weigand, Schade, Lexer,

Kluge u. A. ist das *werfen* der Webersprache und *werfen* mit der Bedeutung ‚iactare, schleudern' ein und dasselbe Wort. Dagegen sprechen Ausdrücke wie unser *wiərfbūm*, *wiərfrum,* mittelniederd. *werftenbōm* (Diefenbach, Nov. Glossar. 234). Ein Blick auf den Webstuhl macht klar, dass das *werfen* der Weber nicht ein Schleudern ist, sondern ein Drehen des Werf- oder Garnbaums, des Werf- oder Schweifrahmens, ein Ab- und Aufwinden des Garns. Es besagen also alle vorhin aufgeführten Substantiva genau das, was altsächs. *hwarf,* ahd. *hwarba, warf, umbiwerf, umbiwerft, umbiwurft,* mhd. *werbe, warbe, warf* bezeichnen, eine Umdrehung, Windung, Wendung; sie alle gehören zu dem alten Verbum *hwerban, werben, wervan, werfen,* sich drehen, werden. Ganz richtig hat also Büsch (Über den Eifeldialekt 29) das eifler. *wärfen* mit *werben* verbunden und es also umschrieben: durch Umdrehen die Kette des Gewebes aufziehen. Die falsche Ableitung von *werfen* (got. *vairpan*, werfen, schmeissen) erklärt sich daraus, dass man einerseits wie Weigand in seinem D. Wtb. und wie Birlinger in seiner Alemannia 9, 98 unter werfen das Einschiessen des Einschlags in den Aufzug glaubte verstehen zu dürfen, und dass man andrerseits den lautlichen Wandel im Verbum *hwerban,* die früh in ihm eingerissene Zerrüttung des sog. grammatischen Wechsels nicht in Rechnung zog. Die ursprüngliche Flexion des Wortes ist: *hwirfu*; *hwarf, hwurbum; gihworban* (Braune, Ahd. Gramm. § 337); schon in althochd. Zeit beginnen die einzelnen Formen zu schwanken zwischen *b* und *f*; im mhd. gewinnt *b* die Oberhand und das Verb flektiert: *werben*, *wirbe; warp, wurben; geworben.* In den mittelfränk. Dialekten, also auch im Siebenbürgischen tritt fürs alte hochd. *b* lautgesetzlich *v (w)* ein; damit ist der Anschluss dieses Wortes an *werfen* vermittelt und in der That geht die stimmhafte Spirans *v (w)* hier und dort in stimmloses *f* über, so dass sich frühe Doppelformen entwickeln: *werfen* und *werven; warf, wurven* und *wurfen; geworven* und *geworfen;* siebenb. *anderwen, ferandrewen* und *werwel* neben *andorfen* und *wierfen* und neben *wierfen* (die Garnkette machen) das städtische *wœrwen, worf, geworwen* (werben).

willestein (wiləštəin, -štīn) m. Herdstein, halbspannenhoher Block aus Lehm und Ziegelstücken an der Feuerstatt, auf welchen das vordere Ende der Brände gelegt wird; das hintere Ende liegt auf dem *brantert* (s. d.). Obwohl vielerorts verdrängt durch andere

Ausdrücke, namentlich durch *wiləštīskən* und einfaches *štīskən* (Stösschen, An-, Aufsatz), die man zur Bezeichnung des Mäuerchens, an dem nichts von Stein ist, passender gefunden hat, und obwohl mit dem alten Ofen auch der Wilstein mehr und mehr verschwindet, so hat sich das Wort dennoch in vielen Gemeinden des alten Stuhlslandes bis heute behauptet; in Schässburg, Schaas, D.-Kreuz *(willestīnj)*, Nadesch, Kl.-Lasseln, im Repser, und in der deminutiven Form *wiləštīntchən* im Hermannstädter Stuhl.

In Deutschland ist das Wort, wie es scheint, erloschen; im 15. Jahrh. muss es auch dort, gewiss in Mittelfranken, noch bestanden haben. Ein Weistum von Bacharach (zwischen Bingen und St. Goar am linken Rheinufer) bestimmt 1407: Wär es, dass einer einen anderen erschlüge, so soll der Schultheiss und ein Vogt sein Haus schliessen, und *waz von farender habe da inne funden wurde vom wilstein an bis zur fursten usz, daz sij der herren.* (Grimm, Weist. 2, 217 f.) Zarncke im Mhd. Wtb. II,[2] 617 und Lexer in seinem Mhd. Hwtb. 3, 893, die das Wort nur aus dieser einen Stelle kannten, nahmen an, es sei die Thürschwelle damit gemeint. Mit Unrecht, wie unser Wort zeigt und wie *wihelstain* — wohl nur eine andere Schreibung für *wilstein* — beweist, das im 12. Jahrh. glossiert wird durch taedifer, lapis vel ferrum, super quo ponuntur taedae (Bayer. Wtb.[2] 2, 882 f.). In anderer, beachtenswerter Form kennen wir den Ausdruck seit kurzem auch aus der Schweiz. Der Herd ist im sog. burgundischen Hause meist von ungefähr zwei Fuss hohen Steinplatten eingefasst. An dieser Einfassung ist in einigen Dörfern des Kantons Bern die Benennung *bilstein* haften geblieben (Hunziker im Litteraturbl. f. germ. und roman. Philologie 1886, 270). Darnach stammt der Ausdruck aus einer Zeit, wo auch im deutschen Hause wie hierlands in der Hirten- und Zigeunerhütte heute noch die blanke Erde (der *iərən*) die Feuerstätte war und ein Steinkreis den Feuerraum umschloss. (Vgl. Lippert, Kulturgeschichte der Menschheit 2, 167.) Nun wird auch die Stelle im Bacharacher Weistum mit der zweifellos formelhaften Wendung *vom wilstein an bis zur fursten usz* völlig klar. Die Wiederauffindung des Ausdrucks Bilstein für Herd hat nach J. Hunziker (Verhandl. der Berliner Gesellsch. f. Anthrop., Ethnol. und Urgesch. 1888, 300) mit einem Schlage den Einblick eröffnet in eine Reihe von Rechtsaltertümern, die um den bisher unverstandenen Wilstein sich gruppieren.

wolwen und *wolm* m. das erste *(wolwən)* in Arkeden für Seitengiebel am Scheuerdach: *də wolwən seṅ mer ərofgəfąln;* das zweite, *wolm,* für Hausgiebel ausschliesslich im Nösnerland (Tekendorf und Treppen). Über Verbreitung, Form und Bedeutung des Worts wird sich Weiteres erbringen lassen.

Ahd. *walbo,* imbrex, tegula, etwa die heutige Walmziegel; imbrex wird glossiert durch „ein canal zu wasserlauf," „ein kalle op de huyfs," „dachrinnen;" mhd. *walbe,* bayer., schwäb. *walben, walm,* Walm, die Einbiegung des Dachs schief herab an der Giebelseite eines Gebäudes (Lexer 3, 649; Bayer. Wtb.² 2, 894), also im wesentlichen das, was siebenb. *eisəlt* heisst. Die vermittelnden Übergänge zwischen der Bedeutung des oberd. *walbe, walm* und der des siebenb. Worts werden sich wohl noch nachweisen lassen. — Das stammauslautende *w* in *wolwen* ist fürs Stuhlsland lautgesetzlich begründet, *wolm* fürs Nösnerland; *wolm* setzt *walbn* voraus, also *b* an Stelle des gemeinsiebenb. tönenden Reibelauts, und dieses *b* verschmolz (wie z. B. in *lemdich* aus *lebndich*) mit der Endsilbe *-(e)n* zu silbenbildendem *m.*

Die Flur Thalheim

als Beispiel der Ortsanlage und Feldeintheilung
im
Siebenbürger Sachsenlande.

Von
August Meitzen.

Die Geschichte der Siebenbürger Sachsen hat seit Schlözer einer großen Zahl treuer heimischer Forscher überaus sorgfältige und werthvolle Bearbeitungen zu verdanken. Eder, Schuller und vor allen G. D. Teutsch haben zusammenfassend und ebenso kritisch begründet, als ernst und begeisternd die kampfreiche Entwickelung der sächsischen Nation ihren Stammesgenossen vor Augen geführt. Entscheidende Vorgänge des Verfassungslebens, der Sieg der Reformation, das Ringen der Fürsten von Siebenbürgen mit Habsburg, die Wendungen der Verwaltung im 18. und 19. Jahrhundert, ergreifende Lebensschicksale mitwirkender Patrioten sind in Urkundenwerken und im Archiv für Landeskunde dargestellt. Auch dem Agrarwesen und den Wirthschaftszuständen haben J. Wolf, Fr. Teutsch, Wittstock, v. Meltzl, Fronius, W. Schuller und manche Andere in Schulprogrammen, in größeren Abhandlungen und im Korrespondenzblatte vortreffliche, verständnißvolle Beobachtungen und Belehrungen gewidmet. Aber der reiche Kreis dieser gründlichen historischen Untersuchungen hat leider den Schleier, der die erste Gründung und älteste Zeit der sächsischen Kolonien verhüllt, im Mangel beweisfähiger Anhaltspunkte, noch wenig zu heben vermocht. Die sehr vereinzelten frühen Urkunden gestatten vieldeutige Interpretation und lassen die wichtigsten Fragen der Herkunft, des Weges, der Landesbesitznahme und der ersten wirthschaftlichen Einrichtung der Zuwanderer fast ganz im Dunkeln. Für diese Probleme bleibt die wichtigste Errungenschaft, daß die Auffassung Schlözers, die Siebenbürger Sachsen seien, obwohl sie als Flandrenses bezeichnet werden, rheinische Franken, durch Marienburg, Schröer und neuerdings besonders J. Wolff und Heintzel bestätigt und bestimmt festgestellt worden ist. Die

Dialektforschung hat entschieden, daß die ganz überwiegende Mehrzahl der Besiedeler des Sachsenlandes aus den rheinischen Gebieten zwischen der unteren Mosel und Maas herangezogen sein muß. Darin liegt der sichere Anhalt weiterer Untersuchungen, zugleich aber die Anregung in ähnlicher Weise, außerhalb der engeren historischen Ueberlieferungen, Hülfsmittel aufzusuchen, welche den Urkunden neue Aufschlüsse zur Seite zu stellen vermögen. Daß das Kartenbild der Ortsanlagen und Feldeintheilungen ein solches Hülfsmittel gewährt, ist anderwärts ausführlich erörtert.[1] Deshalb ist in diesem Sinne nachstehend die Flurverfassung des Dorfes Thalheim bearbeitet worden. Sie soll zeigen, durch welches Verfahren aus den Katastralvermessungen der Gegenwart Einsicht in die bleibenden wesentlichen Grundzüge der ersten Anlage der Kolonie, und damit in die wirthschaftlichen Forderungen und Zustände ihrer Zeit gewonnen werden kann. Die großen Schwierigkeiten, welche eingreifenden Veränderungen einer einmal eingerichteten Feldeintheilung entgegenstehen, sind in den praktischen Verhältnissen begründet.[2] Umwandelungen, welche die Anlage bis zur Unkenntlichkeit beseitigen können, treten nur ein, wenn eine feindliche Besitznahme unter fremdartigen Sitten, Bedürfnissen und nationalen Ideen die alte Kultur vernichtet, oder wenn der Staat aus wirthschaftlichen Rücksichten durchgreifende Umgestaltungen gesetzlich erzwingt. Ersteres geschah niemals weder in Thalheim, noch überhaupt auf dem Sachsenboden; letzteres, die zweckmäßige Zusammenlegung oder Commassation der Grundstückparzellen, ist allerdings für ganz Siebenbürgen in Aussicht genommen, und auch für Thalheim bereits im Gange, aber es ist selbstverständlich, daß für die agrargeschichtliche Untersuchung nur der Zustand vor der Commassation in Betracht kommen kann. Ueber diesen Zustand setzt das Kommassationsverfahren eine genaue Vermessung, Kartirung und Berechnung voraus, welche die alten Verhältnisse deutlich wiedergeben. Was ohne solche gewaltsame Eingriffe aus dem freien Willen der einzelnen Besitzer an Veränderungen geschehen kann, ist an bestimmte Bedingungen geknüpft. Wird eine Parzelle getheilt oder mit der benachbarten zusammengezogen, so verändert dies den Charakter der Eintheilung überhaupt nicht. Einen Zaunpfahl zu verrücken, oder die Ackergrenzen zu verschieben, darüber mögen zwar zwei Nachbarn gelegentlich übereinkommen, aber eine freiwillige Veränderung durchzuführen, welche eine weitere Zahl Betheiligter berührt, kann nur

[1] August Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Flamen und Slawen. 1895. Berlin (W. Hertz). Bd. I, S. 10.
[2] A. a. O. Bd. I, S. 15 ff.

so ausnahmsweise gelingen, daß so seltene Fälle für die allgemeine Betrachtung ohne Einfluß bleiben. Ueberdies aber ist im gesammten Sachsenlande, wie man sich aus den Grundbüchern leicht überzeugen kann, die Feldeintheilung überall übereinstimmend eine gewannmäßige, d. h. das Kulturland der Flur ist in zahlreiche Abschnitte zerlegt und innerhalb jedes dieser Abschnitte sind viele Besitzer mit verhältnißmäßig kleinen, meist in Streifen nebeneinander liegenden Parzellen betheiligt. Dadurch entsteht ein Netz von Abgrenzungen, welches Veränderungen immer nur innerhalb des einzelnen Abschnittes ermöglicht, so daß die Flächengrößen der Abschnitte dieselben bleiben, wenn auch die Zahl der Parzellen durch Theilung oder Zusammenkauf von Zeit zu Zeit schwanken kann. Das Beispiel von Thalheim wird dies näher zeigen. Dasselbe erscheint den verglichenen Flurkarten nach als hinreichend typisch und manche Einzelheiten dürften auch anderwärts zur genügenden Erklärung dienen. Immerhin aber ist die Flur nur ein Beispiel, dessen Ergebnisse und Besonderheiten erst durch Untersuchung einer größeren Zahl Gemarkungen wirkliche Beweisfähigkeit erlangen können, und bei dessen Darstellung der Hauptwerth vor allem auf die Verdeutlichung des Verfahrens solcher Ermittelungen gelegt werden mußte.

Thalheim liegt 1 Meile SO. von Hermannstadt, zählt gegenwärtig 84 Häuser mit 430 Einwohnern und besitzt eine Gemarkung von 4018 österr. Joch (zu je 57,557 Ar). Dieselbe erstreckt sich zu etwa einem Viertheil, meist Wald und Wiesen, nach Süden über den Harbach. Den Osten nimmt die Niederung des Thalheimer Baches ein, der auf der Flur in den Harbach mündet. Zwischen beiden Gewässern steigt ziemlich schroff eine Ebene an, die durch eine Schlucht in zwei nahezu gleiche Theile getrennt ist. In dieser Schlucht, durch welche ein kleiner Nebenzufluß zum Thalheimer Bache herabfließt, ist das Dorf angelegt. Die Hauptackerfläche breitet sich auf der Höhe zu beiden Seiten des Ortes aus. Weiter im Norden erheben sich Hügel, welche von einigen Weinbergen und Aeckern, größtentheils aber von Hutweiden eingenommen sind. Das als Aecker und Wiesen vertheilte Kulturland berechnet sich auf 2072 Joch, den Rest, ziemlich genau die Hälfte, bilden Gemeindegründe, von denen 1164 Joch mit Wald bestanden sind.

Als näherer Nachweis der Flurverhältnisse besteht eine im Jahre 1896 beendete Commassationskarte im Maßstabe von 1:1600, welche den bei der Parzellarvermessung vorgefundenen Besitzstand für jedes einzelne

Grundstück in seinen genauen Grenzen wiedergiebt. Indeß befindet sich dieselbe noch in der Revision und ihre Berechnungen werden nicht in das Grundbuch übergehen, weil die Grundakten nach dem Ergebnisse der Commassation umzuarbeiten sein werden. Die Grundlage des Grundbuches ist dagegen zur Zeit noch eine Katastralaufnahme aus den Jahren 1854—1862, deren Karten und Register sich beim Grundbuchamte und bei der Gemeinde befinden. Für diese Katastrirung sind nur die Hauptgrenzen aufgemessen, die einzelnen Parzellen aber durch Vernehmung der Betheiligten ermittelt und lediglich als Handriß gezeichnet worden. Die Vergleichung der neuen Kartirung mit der älteren ergiebt, daß die Außengrenzen ziemlich gut übereinstimmen. Die einzelnen Zwischen- und Abschnittsgrenzen waren dagegen mehrfach verschoben und bedurften der Berichtigung nach der neuen Karte. Deshalb war auch die ältere Kartirung der einzelnen Parzellen ungenau und hat ersichtlich der Wirklichkeit wenig entsprochen, gleichwohl giebt sie die von dem Rechtsbewußtsein der Besitzer geforderte Feldeintheilung wieder, und ist deshalb für die Beurtheilung der ursprünglichen Grundlage der Ansiedelung sehr viel günstiger als die neuere. Die neue Parzellenvermessung hat lediglich den örtlich vorgefundenen Besitzstand mit allen durch das stets fortschreitende Verpflügen und sonstige Verwirrungen der Grenzen entstandenen Fehlern als richtig angenommen. Die ältere Feststellung von 1862 aber verzeichnete in ihren ebenfalls im Maßstabe von 1 : 1600 skizzirten Karten der einzelnen Flurabschnitte nicht den damals vorhandenen Bestand der Parzellen, sondern eine Berichtigung desselben. Sie giebt in ihrer Zeichnung das Bild einer Regulirung, wie sie auf Anrufung durch die Feldgeschworenen der deutschen Gemeinden oder durch die nordischen Reepningsgesetze zur Beseitigung der eingerissenen Mängel und Ungerechtigkeiten des Besitzstandes durchgeführt worden wäre, und thatsächlich in unzähligen Fällen durchgeführt worden ist.[1] Von jeher wußte jeder Bauer anzugeben, wie viel ihm in der einzelnen Feldlage als Antheil an der Grundfläche derselben im Verhältniß zu seinem Nachbarn nach seinem Hufenbesitze zukam. Bei ziemlich gleichmäßigem, streifenförmigem Nebeneinanderliegen der Ackerparzellen war dafür das Einfachste die Angabe der nach den üblichen Beeten oder nach Schritten leicht zu bestimmenden Breite des Ackerstreifens. Wenn die volle Hufe 8 Beete oder 16 Schritte von der Gewannbreite erhalten konnte, hatten alle Halbhufener die Hälfte, alle Viertelhufener das Viertel dieser Breite zu fordern. Wer thatsächlich mehr bepflügt hatte, dem wurde das Mehr, wenn es zur Beschwerde kam, durch die

[1] A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen I, S. 3, 89, 459.

Regulirung abgenommen, wer weniger hatte, erhielt Ersatz. In gleicher Weise ist bei der Katasteraufnahme von 1862 durch Angabe der dem Hufenmaß entsprechenden Breiten die Feststellung der einzelnen Besitzstücke jedes Bauern in den Feldlagen ohne Berücksichtigung der thatsächlich in seinem Besitz vorgefundenen Flächen erfolgt. Dies beweisen die vorhandenen, formal aufgestellten Vermessungsregister. Denn sie geben ausdrücklich die Breitenverhältnisse der verschiedenen Besitzstücke an, und berechnen danach die Fläche eines jeden aus der Länge. Deshalb entstanden bei gleichen Längen oft ganze Reihen Ackerstücke von 315, 375, 414 u. dgl. Quadratklafter, die sich bei der Aufmessung des wirklichen Besitzstandes unmöglich in so völlig gleicher Größe nebeneinander vorgefunden hätten, aber dem hergebrachten Rechte der betheiligten Bauern durchaus entsprachen und bei deren gegenseitigen Angaben nothwendig volle Anerkennung gefunden haben müssen.

Aus diesen Gründen empfahl sich für die Hauptumrisse der Karte die Grenzen der neuen Commassationsvermessung, für die innere Eintheilung der Flurabschnitte aber die durch die ältere Katastrirung festgestellten Größenverhältnisse zu Grunde zu legen. In diesem Sinne ist die Uebersichtskarte A der Flur gezeichnet worden, welche eine Skizze der gesammten Gemarkung, mit alleiniger Ausnahme des im Süden sich noch um 826 Joch weiter erstreckenden Gemeindewaldes, zeigt. Sie unterscheidet die verschiedenen Kulturarten, Gehöfte, Aecker, Wiesen, Weinberge, Hutweiden und Wald. Ferner grenzt sie die 16 Riede oder Viehweiden (I—XVI) ab, d. h. die einzelnen für die Ausübung der gemeinsamen Viehhütung gemachten Abschnitte, welche nach Wald, Hutweiden, Wiesen und den bezüglich der Stoppelhut und Brachweide nothwendigen großen Ackerschlägen geschieden sind. Endlich ist auf dieser Uebersichtskarte auch der Besitz des Gutes r, einer einer Hufe entsprechenden Bauernstelle, angegeben, die in der Reihe der südlichen Dorflage von Westen aus die dritte ist. Allerdings haben die schwarzen Streifen, welche diesen Besitz andeuten, der Kleinheit des Kartenmaßstabs wegen, um das doppelte bis dreifache stärker, als der Wirklichkeit entspricht, gezeichnet werden müssen, um sie erkennbar zu machen. Indeß dürfte dem Zweck genügt sein zu zeigen, wie weit die Grundstücke eines solchen Bauerngutes über die verschiedenen Theile der Flur zerstreut liegen.

Die zweite Karte B enthält im mehr als doppelten Maßstabe die demselben verhältnißmäßigen Größen der einzelnen Parzellen des mittleren Theiles der Flur. Derselbe ist auch in der Uebersichtskarte A entsprechend abgegrenzt. Die übrigen Theile der Gemarkung im gleichen Maßstabe aus-

zuzeichnen, war wegen der Größe derselben unthunlich, aber auch überheblich, weil diese Mitte der Flur über die in Betracht kommenden Fragen, soweit dies aus der Karte möglich ist, genügend belehrt, und die weiter abliegenden Flurabschnitte eine eingehendere Aufklärung nicht zu geben vermögen.

Bei der Katastrirung von 1854—1862 sind für die Steuerschätzung des Bodenwerthes im Ganzen nur drei Klassen angenommen worden, deren Werthe deshalb in weitem Abstande von einander als guter, mittler und geringer Boden geschätzt sind. Die I. Ackerklasse ist auf die auf der Karte B mit 1 bis 19, 21 bis 32 und 34 bis 39 bezeichneten Flurabschnitte beschränkt. Ihr sind nur die Hausgärten im Dorfe, die Weinberge in Ried IV und einige Joch in Ried XI und XV zerstreut angelegte Hanfgärten gleichgestellt.

Es steht also außer Zweifel, daß bei der Anlage des Dorfes, ebenso wie der Dorfbering selbst, auch das zu beiden Seiten desselben, auf der Höhe fast ganz eben belegene, beste Ackerland zuerst in Kultur genommen worden ist.

Das etwas abschüssig neben dem Bache gebaute Dorf ist früher und noch am Anfang des 18. Jahrhunderts erheblich kleiner, als die Karte angiebt, gewesen.

1862 bestanden, wie das Verzeichniß C (S. 659) im einzelnen nachweist, außer Kirche und Pfarrei mit Organistenhaus, 53 sächsische Bauerngüter, welche die Karten im Nebenriß mit den Buchstaben a bis ze bezeichnen. Sie waren in Händen von 141 Partheien, deren in Spalte 4 des Verzeichnisses aufgeführten Besitz das Grundbuch unter den in Spalte 3 angegebenen Nummern durch gesonderte Protokolle nachweist. Kirche und Pfarrei mit Zubehör besassen die mit K und P bezeichneten Hofstätten. Der Gemeinde (G) gehörten Fleischbank, Wirthshaus, Mühle (ww) und drei kleine leere Hausstellen. Außerdem bestanden noch östlich des Sachsendorfes eine griechische Kirche und 15 Hausstellen ansässiger Walachen (J) und westlich des Dorfes 24 Häuser oder Hütten mehrerer Zigeunerfamilien. Alle diese Fremden waren nur als Superfiziare und Nutzungsberechtigte auf Gemeindegrund aufgenommen. Dem gegenüber steht durch den in der Note[1] vollständig und wörtlich mitgetheilten Bericht der

[1] Conscriptio sedis Saxonicalis Cibiniensis et sedium Talmatsch et Szelistye et bonorum civitatensium et VII iudicum 1721.

Thalheim.

Est pagus Saxonicus ad regium fundum positus. Inhabitant in domibus ex instrumentis ligneis exstructis, cum integris sessionibus necessariorumque

Landesconscription von 1721 für Thalheim urkundlich fest, daß damals noch im Dorfe nur 36 Saxones auf 34 Sessiones ansässig, und daß außerdem 4 Sessiones wüst waren. Fleischbank, Wirthshaus und Mühle gehörten 1721, wie noch 1862, der Gemeinde. Von Walachen waren 1721 nur 9 und von Zigeunern nur 1 Vagus, als Inquilinen im Dorfe wohnhaft. Kirche und Pfarrei werden zwar erwähnt, aber sind, als contributionsfrei, nicht näher verzeichnet.

Die Zahl der Gehöfte im Dorfe ist also gegen 1721 sehr erheblich vermehrt worden, ohne daß sich in der eigentlichen Dorfstraße andere Theilungen, als bei z und vielleicht bei bb vermuthen lassen. Es hat somit, abgesehen von den Walachen- und Zigeunerhäusern, auch ein Ausbau des Dorfes durch Sachsen nach Osten und nach Norden stattgefunden. Entsprechend übersteigt die Reihe der im Ortsried abgesondert ausgewiesenen Gartenantheile die Zahl der alten Hausstellen bedeutend, und die jetzt zwischen der Dorflage und den ebenen Feldlagen auf der Höhe vorhandenen Ackerparzellen sind sehr unregelmäßig aufgetheilt. Diese Umstände machen wahrscheinlich, daß hinter den Hausgärten, wie es in älterer Zeit allgemein üblich war, zunächst eine Nacht-

aedificiorum commoditatibus habilibus. Communitas tenetur a 20 annis ecclesiae hujacae florenos hungaricales 80 sine interessis. Nihil ex limitibus abalienaverunt. Cibinienses et alii vicini illorum possident avitico jure agros cub. (der cubulus etwa 1/4 Joch zu rechnen) 200 in limitibus ipsorum. Campos pro agricultura tripartitos habent et usu commodos. Omnis generis frumenta profert terra ipsorum, majori tamen ex parte purum triticum seminant. Quatuor bobus arare et fimo colere agros, terque pro autumalibus sementis arare consueverunt. In dumetis et silvis habent pascua boum jugalium omnino sufficientia. Popinam observant in proventum pagi. Molam farinaceam in Hortobagy habent propriam ad duas lapides exstructam. Eiusdem fluminis exundatio in pratis ripae propinquioribus damnificat illos. Omni anno solent ad pascua inducere extraneorum oves pro certa solutione, praeterito anno etiam habuerunt sic inductas oves nro 600. Silvas habent ex quercubus et fagis, tempore suo inibi proprios porcos saginare possunt. Ligna focalia pro necessitate ipsorum habent, solent etiam ad forum Cibiniense uno parvo miliari distante portare. Quo et alia venalia pisces deducere solent.

Gelimae (Getreidehaufen) illorum constant ex 20 manipulis. Vineas habent frustatim divisas vulgare vinum proferentes. Tempore vindemiarum unum vas vini 40 urnarum valet in loco fl. hungaricales 12 et 14. Fructus pro necessitate ipsorum habent. Concrescensionibus omnino expositi sunt. Privatum servitium nemini praestant. Impositionem pro anno 1721 habuerunt in pecunia fl. hungaricales 940, in tritico cub. 61, in avena cub. 56, in foeno currus 39. Census minuti exiguntur ab illis sub quanto militari, unum satellitem omni anno exolvunt fl. hungaricales 50. computatis computandis.

weide für die Pferde als Gemeindeland bestand, zu der alle Grundstücke rings um das Dorf, einschließlich des Gewannes 1 und des nur zur II. Klasse geschätzten Gewannes 20, gehörten. Die Verteilung dieser Weide ist erst nach 1721, als man die Pferde in der Nacht im Stalle zu behalten vorzog, unter Anlage der Gewanne 1 und 20 und unter Verlängerung eines Theiles der südlichen Hausgärten anzunehmen.

In welcher Weise nun die ursprüngliche oder wenigstens viel ältere Zuweisung der Hauptmasse der Aecker I. Klasse auf beiden Seiten des Dorfes in den Rieden II, XII und XIII erfolgt ist, läßt sich glücklicherweise nach der Form und Größe der Parzellen mit großer Sicherheit feststellen.

Die parallelen Parzellentheilungen des Riedes II liegen zwischen vom Terrain gebotenen, bestimmten und unveränderlichen Grenzen. Die südwestliche Seite der vier in demselben hintereinander folgenden Feldabschnitte (2—3, 4—8, 9—13, 14—18) begrenzt der Viehtrieb vom Dorfe nach der Gemeindehutweide (Ried V). Den nordöstlichen Abschluß bedingt der Abhang zu den Wiesen des Thalheimer Baches in Ried VI, deren Streifenlagen meist rechtwinklich an die Grenze des

Triticum in natura administraverunt, avenam et foenum necdum in integro administraverunt.

Possessionati Saxones . . .	Nr.	36	Fossores	Nr.	99
Sessiones eorundem	„	34	Currus foeni	„	210½
Inquilini Valachi	„	9	Curruum foeneca	„	602
Sessiones desertae	„	4	Agros in univers. cubul. .	„	1256
Vagus	„	1	Seminaturam annualem cubulorum	„	275
Tritici gelimas 766, gelimis siliginis habuerunt . . .	„	5410	Proventus molae . . fl. hungar.		74.20
Avenae gelimas una cum 110 gelimis hordei	„	1240	Proventus molitoris . „	„	36.73
Milii gelimas	„	419	Proventus popinae . „	„	52.—
Cannabum gelimas	„	929	Proventus limitum . „	„	12.—
Pisorum cubulos	„	10	Proventus ex jugeris quae per extraneos coluntur . . . . . „	„	15.—
Lentium cubulos	„	75			
Tritici Indici cubulos . . .	„	170	Habent credita in circumjacentibus pagis cum interessis 10 per centum . . „	„	52.—
Boves jugalas	„	107			
Equos et equas	„	62			
Hinnulos triennales	„	2			
Vaccas	„	95	Item sine interessis . „	„	12.—
Iuvencos et iuvencas . . .	„	11	Communitas tenetur ecclesiae hujacae a 20 annis sine interessis . . . . . . „	„	80.—
Oves et capras	„	10			
Apum alvearia	„	50			
Porcos seu sabellicos . . .	„	185			
Anno 1720 vasas vini . . .	„	398			

C. Verzeichniß der Besitzungen in Thalheim 1862.

Karten-Zeichen	Haus-Nummer	Zahl und Nr. der Besitzer im Grundbuche	Besitz der Partheien in □ Kl.	Summe des Besitzes bei der Hausstelle in □ Kl.	Darin Medemland innerhalb	
					der 35 Gewanne der Karte B (ohne 1, 19, 20, 33) □ Kl.	
					innerhalb	außerhalb
a	26	147	14015			
		31	63622	77637	2849	1800
b	27	15	18370			
		12	52406	70776	1575	1792
c	28	32	15259	15859	—	—
d	29	161	15024			
		32	73298	88322	5329	—
e	30	157	19330	19330	5979	3528
f	32	155	17298			
		35	60529	77827	4445	2389
g	33	166	15996			
		16	74200			
		223	225	90421	20681	1296
h	34	164	15665			
		110	12466			
		224	20958	49089	3735	800
i	35	37	13147			
		92	12798			
		108	17641	43586	2397	3288
k	36	144	13783			
		36	34643	48426	5526	3145
l	37	38	1513			
		94	9260			
		99	9001			
		102	12859			
		169	11505	44198	7345	64
m	38	158	81869			
		47	14738	96607	7169	3229
n	39	44	15316	15316	1025	—
o	40	18	15583	15583	—	—
p	41	43	1625			
		93	23433			
		97	3376			
		106	15630			
		119	1258			
		197	6295			
		205	936			
		297	30415	82968	13209	3264

Karten-Zeichen	Haus-Nummer	Zahl und Nr. der Besitzer im Grundbuche	Besitz der Partheien in □ Kl.	Summe des Besitzes bei der Hausstelle in □ Kl.	Darin Medemland innerhalb	
					der 35 Gewanne der Karte B (ohne 1, 19, 20, 33) □ Kl.	
					innerhalb	außerhalb
q	42	168	16641			
		48	77652	94299	7528	3477
r	43	162	14438			
		49	46306	60744	—	5079
s	44	50	15929			
		109	7288			
		196	192	23409	—	—
t	45	171	14340			
		39	12323	26723	—	—
u	46	120	15731			
		40	38140			
		100	16576	70447	4140	—
v	47	172	14640			
		41	11813			
		98	17054			
		101	5158			
		112	11337			
		221	8171	68173	2311	549
w	48	173	12793			
		52	32263	45056	—	—
x	49	174	14595	14595	—	—
y	50	151	15325			
		223	20242	35567	—	—
z	51	47	293	293	—	—
aa	52	195	15440			
		29	2526			
		45	13285			
		103	54249			
		222	65284	151784	6967	3655
bb	53	53	29558			
		126	15870	45428	—	—
cc	54	149	16226			
		24	21760			
		46	15001	52907	2618	1245
dd	55	150	14391			
		22	59288	73679	8055	—
ee	16	175	12433	12433	—	—

Karten-Zeichen	Haus-Nummer	Zahl und Nr. der Besitzer im Grundbuche	Besitz der Partheien in □ Kl.	Summe des Besitzes bei der Hausstelle in □ Kl.	Darin Wedemland innerhalb	außerhalb
					der 35 Gewanne der Karte B (ohne 1, 19, 20, 33) □ Kl.	
ff	17	148	15004			
		14	36700	51704	1705	3216
gg	18	19	15166			
		194	890	16056	3817	611
hh	19	21	13678	13678	5971	4106
ii	20	146	9254			
		123	110709	119963	3732	2135
kk	21	25	17029			
		199	8199	25228	—	—
ll	23	152	11705			
		28	27427	39132	—	—
mm	24	125	15074			
		26	476			
		107	4146			
		115	1374			
		116	2532			
		117	616	24218	—	—
nn	25	30	658			
		111	4081			
		113	3156			
		114	2911			
		170	12745	23551	—	—
oo	15	165	15985			
		13	13627			
		96	27566			
		104	13149			
		193	30290	100617	8025	1023
pp	14	11	1074			
		95	47041			
		105	12314			
		118	1266			
		154	14149	75844	5652	—
qq	13	153	16258			
		10	39601			
		20	38276			
		51	168	94303	3518	4091
rr	12	122	8190			
		9	78918			
		34	15224	102332	6295	1066
ss	11	8	14722	14722	—	—

Karten-Zeichen	Haus-Nummer	Zahl und Nr. der Besitzer im Grundbuche	Besitz der Partheien in □ Kl.	Summe des Besitzes bei der Hausstelle in □ Kl.	Darin Wedemland innerhalb	außerhalb
					der 35 Gewanne der Karte B (ohne 1, 19, 20, 33) □ Kl.	
tt	10	7	15332			
		6	53810			
		42	50027	119169	3438	—
uu	9	163	14515	14515	1050	4647
vv	8	159	12525			
		5	32347	44872	9617	2000
xx	7	4	10466	10466	—	—
yy	6	123	11137			
		3	10751	21888	11050	6670
za	5	156	15046			
		2	59294	74340	3519	—
zb	4	121	16282	16282	840	1510
zc	59	160	15643			
		54	58210	73853	1400	—
zd	57	177	13384			
		57	25437	38821	—	—
ze	56	167	15139			
		55	30938	46077	6185	1605
K	2	62	2382	2382	—	—
P	3	63	1492			
	58	176	10553			
	60	61	41033			
		58	179			
		59	23624			
		219	1236			
		56	16669	94781	—	870
J		Nutzungsberechtigte auf Gemeindeland Zusammen		84148	—	—
A	52	Auswärtige Zusammen		131267	5551	—
G ww	22 31	Hausstellen, Mühle, Aecker- und Wiesenparzellen der Gemeinde		75583	—	—
Zusammen .				3315887	173437	71183

Die Gesammtfläche der Flur berechnet sich dahin:

Vertheilte Grundstücke an Hausstellen, Gärten, Aeckern und Wiesen	2072	Joch	687	□ Kl
Unvertheilte Gemeindehutweiden	660	„	138	„
Gemeindewaldungen	1164	„	1163	„
Gewässer	59	„	374	„
Wege	61	„	838	„
Zusammen	4018	Joch	—	□ Kl.

Das Kataster von 1862 giebt 4035 Joch an. Es sind aber bald darauf 17 streitige Joch Hutung an der Ostgrenze aus dem Ried VII der anstoßenden Gemeinde Neudorf abgetreten worden.

Riedes II anstoßen. Die Ackertheilung in jeder der vier Feldlagen entspricht der Karte und dem Register von 1862, also den damals ermittelten Anrechten der betheiligten Sessionen oder Hufen. Die Nachweisung D (S. 663) zeigt zwar deutlich, daß die einzelnen Parzellen zum großen Theil nicht mehr in den Händen der ursprünglichen Hufenbesitzer sein können, weil die Reihe der Besitzer in keinem der Gewanne vollständig vorkommt. Auch die Lage der Grundstücke des einer Hufe entsprechenden Bauerngutes r auf der Kartenskizze A erweist nur, wie zerstreut und im Gemenge der Besitz der einzelnen Hufengüter über die verschiedenen Flurabschnitte oder, wie sie in Thalheim bezeichnet werden, Theilungen (auch Furlinge, Förlinge) lag. Die verschiedenen Grundstücke der einzelnen Hufen sind aber ersichtlich im Laufe der Zeit in der mannigfaltigsten Weise von einer Hand in die andere gegangen, auch getheilt und zusammengezogen worden. Der Grund dieses Wechsels ist nicht allein in Kauf und Tausch, sondern vorzugsweise in den Realtheilungen des fränkischen Erbrechtes zu suchen. Nach der Sitte der Siebenbürger Sachsen erhält in der Regel der Haupterbe, der das Altentheil, den Unterhalt des alten Vaters und der Mutter, zu leisten übernimmt, vorweg Haus und Hof. Die Grundstücke werden unter alle Miterben vertheilt. Daher haben an dem alten Hufengute meist verschiedene Partheien Antheil. Manche derselben bleiben auf dem Hofe im Haupthause oder in Nebenhäusern wohnen, andere gründen neue Stellen. Bei jeder Heirath aber bringt die Frau ihr Erbtheil aus einer fremden Stelle als ihr Eigenthum mit sich. Was dann Mann und Frau in der Ehe anzukaufen vermögen, wird ihr besonderer gemeinsamer Besitz. Je nach Umständen fallen ihnen aber auch andere Erbtheile einzeln, oder beiden Eheleuten, oder dem einen oder anderen Ehegatten gemeinsam mit anderen Miterben zu. Daraus entstehen die vom Verzeichniß C nachgewiesenen verschiedenen Partheien, welche an demselben Bauergute Theil haben, und

im Kataster der Hausnummer desselben zugeschrieben werden, so lange ihr Besitz nicht auf eine andere Bauernstelle übertragen wird. Selbst wenn es also ausführbar wäre, in den Grund- und Erbschaftsakten diesen Wechsel auf längere Zeit zu verfolgen, würde es doch unmöglich bleiben, bis auf den ursprünglichen Besitzstand zurückzukommen.

Gleichwohl ist klar, daß durch alle diese Besitzveränderungen eine wesentliche Umgestaltung der ursprünglichen Feldeintheilung nicht eingetreten sein kann. Jeder der ursprünglich an dem Dorfe und der Ansiedelungsflur berechtigten Hufen mußte, nach dem Grundgedanken der Anlage und nach dem durch alle Zeitläufe festgehaltenen Rechte, in jeder Feldlage ein gleicher Antheil, wie den anderen, zufallen. Es mußte also bei überall paralleler nach Breiten bestimmter Theilung zwischen den äußersten Grenzen der einzelnen Feldlage jede Hufe eine gleiche Anzahl der angenommenen Breiten erhalten.

In den Tabellen der Nachweisung D sind nun aus dem 1862 aufgestellten Vermessungsregister die in Frage kommenden, der Breite und Länge nach einzeln berechneten Parzellen ausgezogen. Es sind alle Parzellen innerhalb der auf der Karte B mit 1 bis 19 nördlich des Dorfes und mit 20 bis 39 südlich desselben bezeichneten Feldabschnitte genau in der Reihenfolge, in der sie nebeneinander liegen, verzeichnet, auch ist Anfang und Ende der Folge nach der Weltgegend ersichtlich gemacht. Bei jeder Parzelle findet sich in der vierten Kolonne die vom Kataster angegebene Größe in österr. Quadratklaftern (1600 auf 1 Joch von $57,_{667}$ Ar) sowie in der dritten Kolonne der auf beiden Karten A und B im Nebenriß aufgeführte Buchstabe des Gehöftes, zu welchem sie im Jahre 1862 gehörte, eingetragen. Ferner zeigen die Tabellen in Kolonne 3 durch den Buchstaben M, welche Parzelle nicht dem eigentlichen Hufenlande der Hausstelle angehört, sondern ihr als Wedemland überlassen ist, d. h. früher der Kirche angehörte, aber von dieser der fraglichen Stelle dauernd gegen Zins verliehen wurde. Endlich ist in Kolonne 5 verzeichnet, auf wie viele Hufenantheile sich die Parzelle im Verhältniß zu der Gesammtgröße des Feldabschnittes berechnet, und schließlich festgestellt, wie groß ein solcher Hufenantheil in jedem der Gewanne ist.

Daraus ergiebt sich, daß in jedem der verzeichneten 39 Feldabschnitte 43 gleiche Hufenantheile vorhanden sind. Dieses Ergebniß läßt im Einzelnen genaue Prüfung zu. Die 19 Abschnitte 4 bis 8, 9 bis 13, 20 bis 24 und 25 bis 33 liegen zwischen so unveränderlichen Grenzen, und sind in ihren Breiten und Längenverhältnissen so bestimmt, daß es unmöglich ist, für sie eine andere Berechnung anzu-

D. Reihenfolge der Parzellen nach dem Vermessungs-Register von 1862.

Richtung der Reihe	Besitzer	Medemland	Größe in □ Kl.	Hufenantheil
Gewann 1. Karten-Nr. 242—266, 241—231, 229—230.				
O	yy		341	1
2	aa		341	1
3	cc		341	1
4	q		682	2
5	l		341	1
6	e		341	1
7	g		170	1/2
8	f		341	1
9	aa		512	1 1/2
10	ii		682	2
11	pp		1023	3
12	y		341	1
13	oo	M	1023	3
14	a		170	1/2
15	f		170	1/2
16	x		341	1
17	m		315	1
18	b		315	1
19	zc		315	1
20	rr		618	2
21	dd		315	1
22	zc		315	1
23	p		315	1
24	dd		158	1/2
25	r		473	1 1/2
	Anwand			
26	cc		210	1/3
27	rr		210	2/3
28	ff		210	2/3
29	p		210	2/3
30	a		210	2/3
31	ii		315	1
32	k		315	1
33	bb		315	1
34	mm		315	1
35	yy		315	1
36	s		315	1
37	zb		589	1 1/2
38	u		589	1 1/2
W	Anwand			
—	—	—	14417	43
Hufenantheil 335 □ Kl.				
Gewann 2. Karten-Nr. 201—291.				
NO	yy	M	695	2
2	l		354	1
3	oo		354	1
4	u		354	1
5	k		354	1
6	oo		515	1 1/2
7	p		515	1 1/2
8	v		695	2
9	za	M	718	2
10	p	M	358	1
11	za		705	2
12	g	M	695	2
13	h	M	695	2
14	yy	M	695	2
15	a	M	1063	3
16	aa		1063	3
17	u		354	1
18	f		354	1
19	v		708	2
20	d		354	1
21	q		1063	3
22	y		1063	3
23	e		513	1 1/2
24	dd		515	1 1/2
SW	vv		387	1
—	—	—	15139	43
Hufenantheil 392 □ Kl.				
Gewann 3. Karten-Nr. 291—318.				
NO	vv		128	1/4
2	gg		515	1 1/4
3	ll		515	1 1/4
4	ff		515	1 1/4
5	v		1063	2 1/2
6	q		1063	2 1/2
7	n		840	2
8	m	M	1680	4
9	aa		420	1
10	zd		420	1
11	w		420	1
12	l		420	1
13	vv		420	1
14	n		890	2 1/4
15	rr		420	1
16	i		1050	2 1/2
17	pp		840	2 1/4
18	rr	M	735	2
19	r		367	1
20	y		735	2
21	tt		367	1
22	oo		735	2
23	r		551	1 1/2
24	hh		367	1
25	oo		367	1
26	qq		367	1
27	za		367	1
SW	v		551	1 1/2
—	—	—	17128	43
Hufenantheil 400 □ Kl.				
Gewann 4. Karten-Nr. 319—343.				
NO	qq		525	1
2	u	M	2100	4
3	g	M	1575	3
4	qq		525	1
5	a		525	1
6	k	M	1050	2
7	v		525	1
8	w		727	1 1/2
9	y		1050	2

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Kl.	Hufenantheil
10	hh	M	525	1
11	A	M	525	1
12	oo		525	1
13	q		1050	2
14	l		997	2
15	n		997	2
16	cc	M	997	2
17	oo	M	1496	3
18	rr		997	2
19	y		748	1½
20	b		498	1
21	e		748	1½
22	mm		748	1½
23	e		997	2
24	rr		997	2
SW	qq		498	1
—	—	—	21951	43

Hufenantheil 510 □ Kl.

Gewann 5.

Karten-Nr. 344—377.

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Kl.	Hufenantheil
NO	vv		498	1
2	i	M	997	2
3	d		997	2
4	g	M	1995	4
5	d		997	2
6	yy		996	2
7	t		918	2
8	l		459	1
9	l	M	1837	4
10	zc		459	1
11	ss		472	1
12	s		459	1
13	e		866	2
14	za		892	2
15	r		918	2
16	a		411	1
17	m		1230	3
18	ii	M	486	1
19	m	M	459	1

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Kl.	Hufenantheil
20	p	M	1837	4
21	t		464	1
	Weg		460	1
SW	yy		915	2
—	—	—	20224	43

Hufenantheil 470 □ Kl.

Gewann 6.

Karten-Nr. 377—418.

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Kl.	Hufenantheil
NO	yy		460	1
2	q		915	2
3	aa		542	} 2
4	r		364	}
5	g		918	2
6	oo		1837	4
7	P		2005	4½
8	e	M		
	Weg		1819	4
9	ii		420	1
10	m		498	} 2
11	rr		341	}
12	b		421	1
13	f	M	315	} 1
14	f		105	}
15	u		306	¾
16	oo		630	1¾
17	qq		421	1
18	r		1155	3
19	q		631	} 3
20	yy		529	}
21	aa		419	1
22	f		733	2
23	aa	M	1285	3
24	za		840	2
SW	d		420	1
—	—	—	18529	43

Hufenantheil 431 □ Kl.

Gewann 7.

Karten-Nr. 419—428, 228, 429—441.

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Kl.	Hufenantheil
NO	yy	M	1680	4
2	dd		840	2
3	h		407	1
4	ze		406	1
5	ii		407	1
6	v		407	1
7	p	M	813	2
8	vv	M	1625	4
9	m		1220	3
10	yy		407	1
11	tt		920	2½
12	pp		407	1
13	g	M	407	1
14	t		407	1
15	y		407	1
16	A		407	1
17	dd		407	1
18	d		407	1
19	aa		407	1
20	oo		813	2
21	P		813	2
22	P		813	2
23	ze	M	1416	3½
SW	g	M	1208	3
—	—	—	17451	43

Hufenantheil 406 □ Kl.

Gewann 8.

Karten Nr. 441—467.

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Kl.	Hufenantheil
NO	g	M	407	1
2	m		407	1
3	b		407	1
4	p	M	813	2
5	rr		380	1
6	pp	M	1520	4
7	rr	M	1520	4
8	ii	M	761	2

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Rl.	Hufenantheil
9	a	M	761	2
10	e		380	1
11	x		380	1
12	zc		761	2
13	m		380	1
14	uu		380	1
15	yy		380	1
16	qq		380	1
17	za		380	1
18	y		380	1
19	p	M	787	2
20	ff	M	813	2
21	p		813	2
22	x		407	1
23	g		407	1
24	ii		407	1
25	yy		813	2
SW	P		1785	4
—	—	—	17716	43

Hufenantheil 412 □ Rl.

Gewann 9.

Karten=Nr. 629—600.

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Rl.	Hufenantheil
NO	Weg			
1	rr		420	} $2\frac{1}{2}$
	ff		420	
2	A		223	} $2\frac{1}{2}$
	gg		223	
	e		448	
3	d		359	} 2
	zd		176	
	g		176	
4	oo		359	1
5	d		176	} 1
	uu		176	
6	u		180	} 1
	yy		179	
7	p	M	1666	5
8	P		1680	5
9	e	M	1680	5
10	aa		1606	5
11	P		1679	5
12	qq		839	$2\frac{1}{2}$
13	yy		839	$2\frac{1}{2}$
SW	e		1055	3
—	—	—	14559	43

Hufenantheil 339 □ Rl.

Gewann 10.

Karten=Nr. 600—559.

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Rl.	Hufenantheil
NO	e		205	$\frac{1}{2}$
2	dd		415	1
3	f		1049	$2\frac{1}{2}$
4	g		183	} 1
5	g	M	232	
6	ll		630	$1\frac{1}{2}$
7	vv		839	2
8	pp		1679	4
9	aa		447	1
10	q		393	1
11	gg		393	1
12	yy		786	2
13	za		828	2
14	P		1678	4
15	yy		840	2
16	g		840	2
17	a		839	2
18	oo		820	2
19	dd	M	588	$1\frac{1}{2}$
20	hh	M	420	1
21	q		840	2
22	t		420	1
23	cc		420	1
24	gg		420	1
25	dd		420	1
SW	g	M	1260	3
—	—	—	17884	43

Hufenantheil 416 □ Rl.

Gewann 11.

Karten=Nr. 559—526.

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Rl.	Hufenantheil
NO	g	M	420	1
2	q		840	2
3	g		420	1
4	w		684	$1\frac{1}{2}$
5	yy		420	1
6	l	M	840	2
7	aa		840	2
8	zd		420	1
9	tt		420	1
10	za		420	1
11	rr		419	1
12	y		419	1
13	h		429	1
14	d		630	$1\frac{1}{2}$
15	aa		420	1
16	r		462	1
17	k		837	2
18	oo	M	1680	4
19	vv	M	1680	4
20	d	M	1680	4
21	f		820	2
22	d		820	2
23	a		820	2
24	y		420	1
25	pp		840	2
SW	rr		420	1
—	—	—	18410	43

Hufenantheil 430 □ Rl.

Gewann 12.

Karten=Nr. 526—507.

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Rl.	Hufenantheil
NO	rr		420	1
2	pp		420	1
3	m		840	2
4	u		840	2
5	aa		420	1
6	s		420	1
7	oo		1260	3

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Kl.	Hufenantheil
8	cc		420	1
9	c	M	1260	3
10	aa	M	2100	5
11	q	M	2520	6
12	P		1680	4
13	tt	M	840	2
14	b	M	840	2
15	gg	M	840	2
16	ze	M	840	2
17	zb	M	840	2
18	q		840	2
SW	f	M	420	1
—	—	—	18060	43

Hufenantheil 420 □ Kl.

Gewann 13.

Karten-Nr. 507—468.

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Kl.	Hufenantheil
NO	f	M	1260	3
2	u	M	840	2
3	P	M	840	2
4	m		840	2
5	g		840	2
6	yy		840	2
7	p		420	1
8	ll		420	1
9	ii	M	840	2
10	h	M	840	2
11	bb		420	1
12	zc		420	1
13	l	M	840	2
14	ze	M	840	2
15	k	M	840	2
16	g	M	840	2
17	a		420	1
18	u		420	1
19	s		420	1
20	zc		420	1
21	dd		420	1
22	b		420	1
23	v		420	1
SW	tt		420	1

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Kl.	Hufenantheil
NW	l	Aw.	210	} 3/4
26	q		210	}
27	aa		420	1
28	A		105	} 1
29	v		105	}
30	pp		105	}
31	dd		105	}
32	zc		105	} 1
33	d		315	}
34	u		210	1/2
35	w		105	1/4
36	v		105	} 1
37	ii		105	}
38	ll		105	}
39	ze		105	}
40	dd		210	} 1/2
SW	v	Aw.	105	}
—	—	—	18270	43

Hufenantheil 425 □ Kl.

Gewann 14.

Karten-Nr. 631—657.

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Kl.	Hufenantheil
NO	d		420	1
2	r		420	1
3	cc		420	1
4	za		420	1
5	aa		1260	3
6	oo		420	1
7	yy		420	1
8	r		420	1
9	u		420	1
10	q		1785	4
11	f		420	1
12	h		840	2
13	q		840	2
14	r		840	2
15	d		840	2
16	p		420	1
17	u		420	1
18	o		420	1
19	cc		892	2

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Kl.	Hufenantheil
20	k		446	1
21	rr		446	1
22	y		892	2
23	oo		892	2
24	gg	M	892	2
25	q	M	892	2
26	ff	M	892	2
27	yy		446	1
SW	xx		446	1
—	—	—	18631	43

Hufenantheil 433 □ Kl.

Gewann 15.

Karten-Nr. 658—694 a.

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Kl.	Hufenantheil
NO	P		1785	4
2	i		446	1
3	yy	M	1338	3
4	t		787	2
5	r		393	1
6	aa		393	1
7	l		787	2
8	nn		393	1
9	h		393	1
10	r		1049	2 1/2
11	l		1888	4 1/2
12	u		419	1
13	k	M	1049	2 1/2
14	r		419	1
15	m		419	1
16	A		419	1
17	q		419	1
18	rr		839	2
19	rr	M	838	2
20	cc		420	1
21	aa		420	1
22	vv		1680	4
23	y		630	1 1/2
SW	ze		420	1
—	—	—	18063	43

Hufenantheil 410 □ Kl.

Gewann 16.

Karten-Nr. 694 b—721.

Richtung der Reihe	Besitzer	Medemland	Größe in □Rl.	Hufenantheil
NO	h		420	1
2	p		420	1
3	qq		1050	2½
4	p		420	1
5	u		1260	3
6	r		840	2
7	u		420	1
8	e	M	420	1
9	aa		840	2
10	dd		840	2
11	kk		420	1
12	b		971	2
13	ff		472	1
14	zc		1417	3
15	tt	M	1417	3
16	zc		1417	3
17	A		472	1
18	yy		472	1
19	y		472	1
20	tt	M	1181	2½
21	v	M	1181	2½
22	aa		945	2
23	bb		551	1
24	r		551	1
SW	qq	M	826	1½
—	—	—	19695	43

Hufenantheil 444 □Rl.

Gewann 17.

Karten-Nr. 721—747.

Richtung der Reihe	Besitzer	Medemland	Größe in □Rl.	Hufenantheil
NO	qq	M	276	½
2	b		551	1
3	oo		1653	3
4	r		551	1
5	P		2755	5
6	tt		551	1
7	h		1054	2
8	a		525	1
9	tt		525	1
10	zd		393	} 2½
11	yy		787	
12	a		800	2
13	rr		800	2
14	g		800	2
15	t		1194	2½
16	A		393	1
17	p		800	2
18	dd		393	1
19	p		393	1
20	cc		393	1
21	ii		393	1
22	q		507	1
23	aa		507	1
24	k		485	1
25	v		971	2
26	rr		485	1
27	y		485	1
28	zd		485	1
SW	g		643	1½
—	—	—	20548	43

Hufenantheil 478 □Rl.

Gewann 18.

Karten-Nr. 748—784.

Richtung der Reihe	Besitzer	Medemland	Größe in □Rl.	Hufenantheil
NO	g		126	½
2	qq	M	1391	3
3	d		436	1
4	u		871	2
5	e		870	2
6	aa		892	2
7	p		446	1
8	pp		446	1
9	yy		525	1
10	o		525	1
11	h		230	½
12	r		490	1
13	tt		460	1
14	vv		918	2
15	uu		460	1
16	aa		460	1
17	oo		525	1
18	b		525	1
19	y		525	1
20	rr		525	1
21	uu	M	1050	2
22	k	M	735	1½
23	e		735	1½
24	t		735	1½
25	cc	M	367	1
26	b	M	735	1½
27	uu		367	1
28	P		1102	3
29	ll		459	1
30	rr		459	1
31	yy		459	1
32	a		459	1
SW	x		459	1
	Anw. W.			
—	—	—	19767	43

Hufenantheil 460 □Rl.

Gewann 19.

Karten-Nr. 901—849.

Richtung der Reihe	Besitzer	Medemland	Größe in □Rl.	Hufenantheil
NO	oo	Aw.	614	1
2	p		444	1
3	g		441	1
4	r		365	1
5	o		366	1
6	k		288	} 5
7	rr		288	
8	ff		577	
9	aa	M	918	
10	uu	M	813	2
11	yy		445	1
12	dd		682	1½
13	zc		682	1½
14	ii		1601	4
15	A		918	2

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Kl.	Hufenantheil
16	r		480	1
17	rr		760	2
18	ze		379	1
19	dd		748	2
20	bb		367	1
21	r		367	1
22	u		380	1
23	y		380	1
24	f	M	2175	5
25	yy	M	1475	4
SW	ff	M	708	2
—	—	—	17490	43

Hufenantheil 407 □ Kl.

Gewann 20.

Karten-Nr. 6943—6903.

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Kl.	Hufenantheil
NW	t } Aw.		563	} 1
1	a }		175	
2	J		414	1
3	h		414	1
4	d		414	1
5	e		414	1
6	yy		414	1
7	gg		414	1
8	f		414	1
9	q		414	1
10	vv		414	1
11	v		414	1
12	y		414	1
13	r		414	1
14	pp		414	1
15	x		414	1
16	aa		414	1
17	tt		414	1
18	o		414	1
19	zc		414	1
20	zb		207	1/2
21	f		207	1/2
22	k		414	1
23	qq		828	2
24	l		414	1
25	rr		414	1
26	oo		828	2
27	e		414	1
28	a		828	2
29	d		414	1
30	y		414	1
31	yy		414	1
32	m		414	1
33	u		414	1
34	d		414	1
35	za		414	1
36	aa		828	2
37	p		414	1
38	f		414	1
39	yy		414	1
SO	p		414	1
—	—	—	18116	43

Hufenantheil 414 □ Kl.

Gewann 21.

Karten-Nr. 6867—6842.

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Kl.	Hufenantheil
NW	Fußw. u. A.			{ (2)
1	g	M	1400	{ 2
2	t		700	2
3	zc	M	350	1
4	v	M	350	1
5	oo		700	2
6	q		1050	3
7	x		350	1
8	l		350	1
9	m		350	1
10	pp		350	1
11	cc		350	1
12	rr	M	1400	4
13	dd	M	350	1
14	gg	M	350	1
15	i	M	700	2
16	h	M	700	2
17	d	M	700	2
18	y		350	1
19	hh		700	2
20	za	M	525	1 1/2
21	p	M	525	1 1/2
22	e		350	1
23	rr		350	1
24	bb		350	1
25	v		350	1
26	ii	M	700	2
SO	aa	M	1050	3
—	—	—	15750	43

Hufenantheil 366 □ Kl.

Gewann 22.

Karten-Nr. 6841—6822.

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Kl.	Hufenantheil
NO	q		350	1
2	tt		350	1
3	yy		350	1
4	P		1050	3
5	u		700	2
6	y		350	1
7	u		350	1
8	a		700	2
9	aa		1400	4
10	i		350	1
11	gg		525	1 1/2
12	mm		525	1 1/2
13	vv	M	700	2
14	i		263	} 1 1/2
15	a		263	}
16	g		525	1 1/2
17	q		875	2 1/2
18	d		875	2 1/2
19	l	M	2100	6
20	zc	M	1050	3
SW	vv	M	1400	4
—	—	—	15451	43

Hufenantheil 360 □ Kl.

Gewann 23.

Karten-Nr. 6821—6788.

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Rl.	Hufenantheil
NW	Schlucht			}(1)
1	e		700	} 1
2	l		350	1
3	f		350	1
4	e		700	2
5	t		350	1
6	cc		350	1
7	d		350	1
8	r		700	2
9	a		350	1
10	i	M	700	2
11	p	M	700	2
12	v		350	1
13	s		350	1
14	ze		350	1
15	k		350	1
16	yy		350	1
17	yy		350	1
18	dd		700	2
19	yy		350	1
20	aa		350	1
21	hh		350	1
22	f		350	1
23	za		350	1
24	t		350	1
25	ii		700	2
26	u		350	1
27	g		350	1
28	f	M	350	1
29	tt		350	1
30	g		700	2
31	h	M	700	2
32	pp		700	2
SW	yy	M	700	2
—	—	—	15400	43

Hufenantheil 358 □ Rl.

Gewann 24.

Karten-Nr. 6787 b—6757.

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Rl.	Hufenantheil
NW	za	M	1050	3
2	p	M	2100	6
3	aa		700	2
4	h		350	1
5	ze		700	2
6	rr		350	1
7	g		325	1
8	m		813	2¼
9	r		325	1
10	q		163	¼
11	vv		325	1
12	u		325	1
13	e		325	1
14	e		325	1
15	y		325	1
16	a		325	1
17	yy	M	650	2
18	f		325	1
19	aa		325	1
20	p		325	1
21	o		325	1
22	A		325	1
23	ii		650	2
24	zd		325	1
25	v		650	2
26	g		325	1
27	dd		325	1
28	qq		325	1
29	oo		325	1
30	v		325	1
31	u		325	{ ½
SO	Anwand und Weg			{ (½)
—	—	—	14696	43

Hufenantheil 341 □ Rl.

Gewann 25.

Karten-Nr. 7219—7163 b.

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Rl.	Hufenantheil
NW	qq		490	1
2	o		490	1
3	l		981	2
4	aa		490	1
5	e		981	2
6	yy		490	1
7	a		984	2
8	oo		1473	3
9	aa		1110	2
10	cc		316	} 1
11	w		239	}
12	yy		1666	3
13	qq		555	1
14	P		1110	2
15	u		555	1
16	rr		555	1
17	pp		555	1
18	p		555	1
19	ii		555	1
20	l		555	1
21	P		1110	2
22	yy		368	} 2
23	q		878	}
24	y		1109	2
25	e		618	1
26	p		618	1
27	yy	M	2470	4
28	p	M	499	} 3
29	za	M	499	}
SO	p	M	736	}
—	—	—	23609	43

Hufenantheil 549 □ Rl.

Gewann 26.

Karten-Nr. 7163 a—7099.

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Rl.	Hufenantheil
NW	za	M	736	1
2	l		618	1
3	m		618	1

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Kl.	Hufenantheil
4	rr		1236	2
5	yy		926	1½
6	t		926	1½
7	cc		1235	2
8	ff		552	1
9	r		552	1
10	g		552	1
11	m		1654	3
12	o		552	1
13	q		552	1
14	aa		1104	2
15	oo		552	1
16	ll		552	1
17	s		552	1
18	P		2204	4
19	k	M	1102	2
20	ze	M	1102	2
21	r		552	1
22	tt		552	1
23	dd		1654	3
24	hh		275	½
25	A		277	½
26	bb		551	1
27	v		1102	2
28	za		550	1
29	qq		550	1
SO	u		550	1
—	—	—	24490	43

Hufenantheil 569 □ Kl.

Gewann 27.

Karten-Nr. 7098—7043.

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Kl.	Hufenantheil
NW	zc		550	1
2	u		550	1
3	q		552	1
4	rr	M	1102	2
5	g		1102	2
6	qq		1102	2
7	vv	M	4105	7½
8	f		1102	2
9	ll		552	1
10	ff		552	1
11	gg		552	1
12	r		552	1
13	za		552	1
14	d		552	1
15	bb		552	1
16	tt		1654	3
17	oo		552	1
18	d		187	} ½
19	za		188	
20	A		552	1
21	rr		552	1
22	e		552	1
23	rr		1102	2
24	m	M	1102	2
25	g		552	1
26	zb		463	1
27	s		237	} 2
28	l		927	
29	y		464	1
SO	f		463	1
—	—	—	23476	43

Hufenantheil 546 □ Kl.

Gewann 28.

Karten-Nr. 7042—6985.

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Kl.	Hufenantheil
NW	f		464	1
2	a		927	2
3	aa		464	1
4	yy	M	927	2
5	bb		928	2
6	x		464	1
7	qq		927	2
8	aa		464	1
9	s		464	1
10	zb		927	2
11	y		464	1
12	b		464	1
13	u		928	2
14	k		464	1
15	n		464	1
16	h		464	1
17	e		464	1
18	q	M	1856	4
19	g	M	928	2
20	l	M	928	2
21	m	M	928	2
22	p		464	1
23	dd		464	1
24	d		928	2
25	e		464	1
26	f		892	2
27	p		464	1
SO	aa		928	2
—	—	—	19914	43

Hufenantheil 463 □ Kl.

Gewann 29.

Karten-Nr. 6984—6965 und 6570—6610.

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Kl.	Hufenantheil
NW	aa		927	2
2	q		928	2
3	za		928	2
4	a		479	1
5	ii		464	1
6	cc		927	2
7	ze	M	927	2
8	tt		464	1
9	a		464	1
10	ii	M	372	} 2
	Gem. Weg			
11	ii	M	553	
12	w		225	} 1
	Gem. Weg			
13	w		175	
14	v		400	1
15	rr		800	2
16	h		800	2
17	ii		400	1

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Rl.	Hufenantheil
18	pp		800	2
19	w		400	1
20	r		400	1
21	k		400	1
22	aa		800	2
23	P }		1500	4
24	za }			
25	oo		750	2
26	d		375	1
27	y		375	1
28	ii		375	1
29	qq		375	1
30	a		188	½
31	p		563	1½
SO	h		375	1
—	—	—	17909	43

Hufenantheil 417 □ Rl.

Gewann 30.

Karten-Nr. 6611—6663.

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Rl.	Hufenantheil
NW	l		375	1
2	r		938	2½
3	a		563	1½
4	ff		375	1
5	rr		375	1
6	m		375	1
7	l		375	1
8	x		375	1
9	ze		375	1
10	f		750	2
11	y		375	1
12	t		375	1
13	uu		375	1
14	g		375	1
15	gg	M	750	2
16	m	M	1500	4
17	d	M	1500	4
18	v	M	780	2
19	m	M	800	2
20	l	M	800	2
21	za		800	2
22	ll		800	2
23	aa		425	1
24	oo		800	2
25	qq		425	1
SO	P		800	2
—	—	—	16756	43

Hufenantheil 390 □ Rl.

Gewann 31.

Karten-Nr. 6664—6701.

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Rl.	Hufenantheil
NW	P		800	2
2	cc		725	2
3	mm		425	1
4	rr		425	1
5	yy		725	2
6	k	M	400	1
7	q		800	2
8	w		400	1
9	aa		400	1
10	za		400	1
11	t		400	1
12	ii		1175	3
13	v		375	1
14	yy		750	2
15	y		375	1
16	l		375	1
17	rr		375	1
18	e		750	2
19	qq		750	2
20	p		750	2
21	yy	M	1125	3
22	tt		563	1½
23	qq		563	1½
24	oo		375	1
25	u		750	2
SO	yy		1500	4
—	—	—	16451	43

Hufenantheil 382 □ Rl.

Gewann 32.

Karten-Nr. 6702—6739.

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Rl.	Hufenantheil
NW	o		750	2
2	u		375	1
3	zc		750	2
4	vv		375	1
5	rr		375	1
6	v		375	1
7	d		563	1½
8	v		938	2½
9	A		375	1
10	tt		750	2
11	e		1125	3
12	pp	M	2100	4
13	g		1050	2
14	ii		525	1
15	dd		1050	2
16	A		525	1
17	qq		525	1
18	vv		525	1
19	rr		525	1
20	m		525	1
21	y		525	1
22	e		1050	2
23	f		525	1
24	oo		225	}
25	ii		225	}
26	v		225	}
27	p		225	}
28	w		338	} 3½
29	y		225	}
30	kk		225	}
31	l		225	}
32	oo		225	}
33	yy		113	}
34	p		113	} 1½
35	za		225	}
36	k		225	}
37	b		250	} 1
SO	nn		250	}
—	—	—	19515	43

Hufenantheil 454 □ Rl.

Richtung der Reihe	Besitzer	Wedemland	Größe in □ Rl.	Hufenantheil
Gewann 33. Karten-Nr. 6740—6756 b, 6415 und 6177—6229.				
NW	dd		375	}1
2	oo		375	
3	y		225	}1½
4	ii		225	
5	l		450	
6	cc		750	1
7	bb		375	}1
8	r		375	
9	zc		375	}1
10	m		375	
11	oo		388	}1
12	g		388	
13	zc		375	}1
14	yy		375	
15	a		375	}1½
16	h		525	
17	aa		525	}2½
18	p		525	
19	Weg		750	
20	q		426	}1
21	qq		426	
22	za		426	}1
23	ll		426	
24	ii		852	1
25	A		426	½
26	A		426	}1
27	p		388	
28	ff		388	}1
29	i		388	
30	tt		388	}1
31	r		388	
32	aa		388	}1
33	t		388	
34	u		388	}1
35	vv		388	
36	dd		418	}1
37	ze		418	
38	zb		561	}1
39	s		187	
40	nn		371	}1
41	ii		371	
42	J		1374	2
43	J		1374	2
44	J		1374	2
45	J		374	}2
46	J		1054	
47	J		1374	2
48	J		1374	2
49	J		1374	2
40	J	}	1050	}2
45	J		324	
46	J		1374	2
SO	J		1374	2
—	—	—	31164	43
Hufenantheil 723 □ Rl.				
Gewann 34. Karten-Nr. 7220—7246.				
NW	oo		1045	2
2	ii		523	1
3	yy		2211	4
4	u		523	1
5	y		523	1
6	yy		523	1
7	m		523	1
8	k		523	1
9	u		523	1
10	d		523	1
11	zd		523	1
12	v		1045	2
13	p	M	1575	3
14	qq	M	1025	2
15	q	M	1025	2
16	oo	M	2049	4
17	d	M	2049	4
18	aa	M	1025	2
19	a		513	1
20	d		513	1
21	rr		513	1
22	aa		513	1
23	r		768	1½
24	q		303	1½
25	p		1025	2
SO	v		513	1
—	—	—	21417	43
Hufenantheil 498 □ Rl.				
Gewann 35. Karten-Nr. 7246—7275.				
NW	v		1025	2
2	u		513	1
3	w		513	1
4	bb		513	1
5	e		513	1
6	pp		768	1½
7	oo		768	1½
8	b		513	1
9	y		513	1
10	ze		513	1
11	cc		1536	3
12	v		513	1
13	s		513	1
14	za		513	1
15	k	M	1025	2
16	gg	M	1025	2
17	a	M	1025	2
18	zc		1025	2
19	ff		1025	2
20	aa		581	1
21	pp	M	2032	4
22	t		1162	2
23	q		581	1
24	r		581	1
25	zc		581	1
26	ii		581	1
27	f		581	1
28	dd		581	1
29	rr		581	1
SO	r		581	1
—	—	—	23675	43
Hufenantheil 550 □ Rl.				

Gewann 36.
Karten-Nr. 7276—6568.

Richtung der Reihe	Besitzer	Medemland	Größe in □ Kl.	Hufenantheil
NW	zd		581	1
2	x		581	1
3	rr		581	1
4	A		581	1
5	ii		581	1
6	cc		581	1
7	g	M	1740	3
8	o		581	1
9	l	M	1235	2
10	cc	M	1254	2
11	yy		1254	2
12	aa		1254	2
13	oo		627	1
14	r		627	1
15	g		627	1
16	k		627	1
17	ze		627	1
18	P		3132	5
19	dd	M	1254	3
20	ii		403	1
21	d		403	1
22	u		403	1
23	oo		403	1
24	vv	M	807	2
25	aa	M	807	2
26	f		800	2
SO	p		800	2
—	—	—	23150	43

Hufenantheil 538 □ Kl.

Gewann 37.
Karten-Nr. 6567—6565 und 6516—6493.

Richtung der Reihe	Besitzer	Medemland	Größe in □ Kl.	Hufenantheil
NW	oo		800	2
2	r		400	1
3	tt		400	1
4	zc		450	1½
5	rr		450	1½
6	f	M	700	2
7	A	M	300	1
8	hh	M	300	1
9	ii		300	1
10	p		300	1
11	q		300	1
12	d		300	1
13	x		300	1
14	vv		450	1½
15	dd		450	1½
16	t		600	2
17	y		300	1
18	q		600	2
19	v		600	2
20	tt		300	1
21	oo	M	2100	7
22	za		300	1
23	m		300	1
24	r		300	1
25	ll		300	1
26	yy		300	1
27	dd	M	600	2
SO	g	M	600	2
—	—		13310	43

Hufenantheil 310 □ Kl.

Gewann 38.
Karten-Nr. 6492—6463.

Richtung der Reihe	Besitzer	Medemland	Größe in □ Kl.	Hufenantheil
NW	g		300	1
2	o		300	1
3	A		300	1
4	rr		300	1
5	u	M	1200	4
6	qq		300	1
7	hh		310	1
8	cc		300	1
9	zc		300	1
10	b		325	1
11	rr		650	2
12	tt		650	2
13	q		650	2
14	aa		875	2½
15	zd		175	½
16	p		350	1
17	aa	M	700	2
18	ze	M	1050	3
19	r		700	2
20	pp		700	2
21	ff		350	1
22	oo		350	1
23	yy		350	1
24	k	M	350	1
25	s		350	1
26	aa		700	2
SW	f	M	1400	4
—		—	14285	43

Hufenantheil 332 □ Kl.

Gewann 39.
Karten-Nr. 6462—6436.

Richtung der Reihe	Besitzer	Medemland	Größe in □ Kl.	Hufenantheil
NW	m	M	700	2
2	oo	M	700	2
3	v		350	1
4	q		350	1
5	aa		350	1
6	oo		1050	3
7	x		400	1
8	bb		400	1
9	dd		400	1
10	pp		400	1
11	y		400	1
12	f		400	1
13	P		2250	6
14	d		450	1
15	l		900	2
16	aa		450	1
17	r		900	2
18	rr		450	1
19	u		450	1
20	l		500	1¼
21	u		500	1¼
22	yy		500	1¼
23	v		500	1¼
24	p	M	800	2
25	yy	M	800	2
26	h	M	800	2
S	e	M	800	2
—	—		16950	43

Hufenantheil 394 □ Kl.

legen. Es läßt sich weder ein Hufenantheil als verschwunden, noch einer als hinzugefügt denken. Zufällig ist auch 43 eine Primzahl, welche keine Theilung der Abschnitte, sondern nur die Zusammenrechnung zweier Abschnitte zu einem solchen mit doppelt so großen Parzellen zulassen würde. Dies könnte zwar an sich an der Berechnung nichts ändern, ist aber gleichwohl ausgeschlossen, weil die Abschnitte 4 bis 8, 9 bis 13 und 20 bis 24 je 5-mal 43 Hufenantheile, und Abschnitt 25 bis 33 9-mal 43 Hufenantheile enthalten. Möglich und sogar sicher unvermeidlich ist zwar, daß diese zahlreichen parallelen Ackerstreifen inzwischen mancherlei Grenzverwirrungen erlitten haben, und deshalb zu verschiedenen Zeiten von den Feldgeschworenen wieder regulirt werden mußten. Aber alle solche Regulirungen haben immer nur den Zweck verfolgt, die früheren Grenzen nach den bestehenden Hufenverhältnissen richtig wieder herzustellen und haben dies auch, wie die gleichmäßigen Ackerlagen zeigen, zu erreichen vermocht.

Deshalb ist nichts anderes denkbar, als daß die genannten 19 Abschnitte wirkliche Gewanne im Sinne der volksmäßigen deutschen Feldeintheilung sind, d. h. daß das Dorf Thalheim ursprünglich zu 43 Hufen angelegt wurde, und daß jede dieser Hufen in jedem der 19 Flurabschnitte ihren gleichen Antheil aufgemessen und zugelost erhielt. Die übrigen 20 Abschnitte, obgleich sie nicht zwischen so zwingenden Grenzen eingeschränkt liegen, berechnen sich gleichwohl ebenfalls auf je 43 gleiche Antheile, beweisen also um so mehr, daß die Absicht bestimmend gewesen ist, in jedem derselben 43 Hufen zu betheiligen. Diese Hufenzahl stimmt auch mit den Angaben der Conscription von 1721 gut überein.

Das Dorf war, wie schon erörtert, in der älteren Zeit kleiner, und anscheinend ist eine Nachtweide rings um dasselbe anzunehmen, zu welcher die unregelmäßig getheilten Grundstücke um die Dorflage einschließlich des Gewannes 1 der Karte (I. Klasse) und des Gewannes 20 (II. Klasse) gehörten. Auch wurde das Gewann 33 (II. Klasse) und das entfernt und vereinzelt belegene Gewann 19 (I. Klasse) möglicherweise erst in späterer Zeit vertheilt. Es ist deshalb am sichersten, als Theile der ältesten Anlage (außer dem Ortsried) nur die Gewanne I. Klasse 2 bis 18, 21 bis 32 und 34 bis 39 in Rechnung zu ziehen. Diese enthalten nach den Tabellen D 403 Joch 1489 Quadratklafter. Jede der 43 Hufen erhielt also davon 9 Joch 430 Quadratklafter. Die Conscription von 1721 erklärt, daß im Dorfe 34 bäuerliche besetzte Sessionen und außerdem 4 wüste Sessionen bestanden. Es bleiben also von 43 Hufen noch 5 für die Pfarrei und die Kirche übrig. Die

Pfarrei besaß 1862 in den fraglichen 35 Gewannen, wie die Tabellen D ergeben, 18 Joch 1431 Quadratklafter, also genau die dem durchschnittlichen Hufenmaße entsprechende Fläche für 2 Hufen. Das ist auch sonst die übliche Hufenzahl der Pfarreien. Die Kirche dagegen besaß fast nichts mehr, sondern hatte ihr Land bis auf 1½ Joch gegen Wedemzins an die in den Tabellen D bezeichneten Stellen überlassen. Dieses Wedemland umfaßt in den 35 Gewannen 108 Joch 637 Quadratklafter. Daraus zeigt sich, daß die fehlenden 3 Hufen im früheren Kirchenbesitze nicht allein vorhanden sein konnten, sondern auch durch Schenkungen und Vererbungen aus Bauerland erheblich vermehrt worden sein müssen. Denn während die Pfarrei den vollen ihr auf 2 Hufen zukommenden Antheil in den 35 Gewannen behalten hat, besitzt jede der 38 Bauernhufen in ihnen durchschnittlich nur 7 Joch 261 Quadratklafter. Der Ausfall liegt im Wedemlande. Es wäre denkbar, daß die Kirche nicht 3, sondern ursprünglich nur 1 Hufe erhalten hat, das Dorf aber zu der häufigen Zahl von 40 Hufen angelegt ist, und von der Kirche erst später 2 Bauergüter als Schenkung oder Vermächtniß erworben wären. Jedenfalls aber bekunden die rechnungsmäßigen Größen- und Besitzverhältnisse innerhalb der Hauptmasse des besten Ackerlandes deutlich die ursprüngliche Anlage von Thalheim zu 43 Hufen.

Für die weitere Frage, wie diese Anfänge der Ansiedelung fortentwickelt wurden, bestehen leider keine so bestimmten Anhaltspunkte.

Unzweifelhaft hat sich die Größe der alten Hufengüter nicht auf 9½ oder mit Zurechnung der Hofstelle auf 10 Joch beschränkt. Angaben über die Hufengröße sind weder für Thalheim noch allgemeiner für das Sachsenland bekannt. Allerdings besteht die Meinung, daß die Hufen im Gebiet der sieben Stühle nur klein, in der Regel 16 bis 24 Joch groß gewesen seien. Dies ließe sich aus den rheinfränkischen Verhältnissen des 12. Jahrhunderts erklären.[1] Denn die ursprünglichen Hufen waren am Rhein wie in ganz Deutschland, soweit nicht die Königshufe von 48 ha. in Frage kam, von Ort zu Ort ungleich, und im 12. Jahrhundert, namentlich am Rhein, bereits meist in Hälften getheilt, so daß die alte Volkshufe als 2 Landhufen galt.[2] Indeß wie weit sich eine hinreichende Erinnerung an die Hufen der ersten Kolonisation im Sachsenlande erhalten hat, bleibt gegenüber der Zerstückelung aller Besitzungen, die, wie oben gezeigt, durch die Realtheilungen des fränkischen Erbrechtes von jeher herbeigeführt worden ist, sehr unsicher. K. Tagányi

[1] A. a. O. Bd. I, S. 17 ff.
[2] A. a. O. Bd. III, S. 13, 43, 70.

theilt aus den im ungarischen Staatsarchiv befindlichen Akten der siebenbürgischen Conscriptionen bis 1820 mit, daß die Lehnbauern des Sachsenlandes meistens auf die Frage, wie groß eine ganze Hufe sei, erklärten, sie hätten davon keine Ahnung (sessionis qualitas ignota et indefinita). Nach dem Archiv für siebenbürgische Landeskunde Neue Folge Bd. 27, S. 355 (Note) waren die sieben Stühle für die Zahlung des Königszinses von 500 Mark Silber in 100 Zahlhäuser (domus numerales) eingetheilt. Wenn die Meinung also richtig wäre, daß jedes Zahlhaus 5 oder 6 Hufen zu vertreten hatte, würden nur 600 Hufen auf dem Sachsenboden bestanden haben, sie müßten also jede eine übermäßige Größe gehabt haben. Nach Angaben der Commassationsfeldmesser berechnen sich die Hufen im Bistritzer Gebiet und im Burzenlande auf 30 Joch. Da das Burzenland vom deutschen Orden colonisirt ist, ließe sich diese gleiche Größe der Hufen in demselben wohl annehmen. Für Bistritz bliebe sie zweifelhafter, wenn nicht dort ein ähnlicher bestimmender Einfluß für die Anlagen angenommen werden darf. Jedenfalls konnte aber auch im Burzenlande die ursprüngliche Größe nur annähernd die von 30 Joch sein. Denn die Fläche der Joche war in älterer Zeit ebenso schwankend und örtlich ungleich, wie die des Morgens, und wenn auch die Rechnung von 40 Klafter lang und 40 Klafter breit oder von 100 Klafter lang und 16 Klafter breit schon in frühe Zeit hinauf zu gehen scheint[1], dürfte doch erst bei den Landesvermessungen unter Joseph II. das jetzige genaue Grundmaß von 1 Klafter = $1{,}_{897}$ Meter, oder 1 Joch = $57{,}_{557}$ Ar zur allgemeinen Geltung gekommen sein.[2]

Das größte Hinderniß bestimmter Feststellungen liegt indeß in der, wie es scheint, allgemeinen Sitte der sächsischen Colonien den Hufenbauern nur eine beschränkte, für unbedingt nothwendig erachtete Wirthschaftsfläche als eigentliches Hufschlagland zu erblichem Eigenthum zu überlassen, dagegen den bei weitem größeren Theil der Flur als Hattert oder Almende in den Händen der Gemeinde festzuhalten, welcher nur zeitweilig und widerruflich den Gemeindegenossen und, wie es scheint, auch Auswärtigen nach Bedürfniß gegen Zins oder unter sonstigen Bedingungen zur Kultur und Nutzung verstattet wurde.

Von solchem wechselnden Besitz im Hattert macht zwar der oben S. 656 in der Note wiedergegebene Conscriptionsbericht von 1721 über Thalheim keine Andeutung, schließt ihn aber auch nicht aus. Dagegen

[1] Steph. Sissey, Unterösterreichischer Land-Compaß. Wien 1673. S. 72. Hohberg, Das adlige Land- und Feldleben. Nürnberg 1716. I. 84a.

[2] Math. Höfer, Etymologisches Wörterbuch. Linz 1815. Bd. III, S. 208.

wird er von den gleichzeitigen Conscriptionsberichten mehrerer benachbarter sächsischer Ortschaften ausdrücklich erwähnt, wie dies die Auszüge in der Note[1] wörtlich wiedergeben. K. Tagányi hat auch über die Ausdehnung dieses wechselnden Besitzes, über den Bestand an gemeinschaftlichen Aeckern, Wiesen und Weiden in Siebenbürgen und im Sachsenlande ein urkundliches Zeugniß in den Akten der Conscription von 1779

[1] (Conscriptio sedis Saxonicalis Cibiniensis inchoata anno domini millesimo septingentesimo vigesimo primo mense Septembri.)

Konskription von 1721/2.

Kleinscheuern. Partem agrorum suorum post sessiones suas avitico iure possident, praeterea maior pars limitum suorum possidetur sub titulo communitatis et hanc omni veri distribuunt inter se ipsos quantum videlicet unus quisque pro se exoptat. Non sunt autem capaces omnia sua iugera colere, sed unusquisque supra necessaria concedit in arendam pro usu autumnali extraneis plus et minus ordinarie tamen denar 48 unum agrum.

Rothberg. Notandum est Siquidem tres coaequales campos habent, plurium cubulorum agros colunt in communi terra. Communis terra enim illorum coaequat avitico iure possessos agros.

Burgberg. Limites habent in longum et latum extendentes omnino commodos. In quibus usurpant tres campos pro agricultura, ubi singuli habent privatos avitico iure possessos agros. Praeterea per frusta habent in his tribus campis aviticis intermixta communia iugera in duplo, quae singulis annis inter se subdividunt et in quantum non sufficiunt ad seminandum avitica iugera suplent ex his communibus terris. Alias ne in tertialitate quidem seminare necessaria oeconomizare possent in aviticis.

Stolzenburg. Per frusta praeterea habent in his tribus campis communia iugera etiam aviticis intermixta, quae inter se subdividere solent annuatim.

Neppendorf. Jesuitae possident unam sessionem cum appertinentiis cuius arenda flor. hung. 24 Dominus Scharphembach possidet, unam sessionem cum appertinentiis cuius arenda flor. hung 22. Item quidam Germanus nomine Florianus unam sessionem cum appertinentiis cuius arenda fl. hung. 24.

Kastenholz. Tam iugera quam foenilia avitico iure possident Verum est, habent etiam communitatis terram in agris et foenilibus, quae subdividunt ad hospites inter se ipsos.

Heltau. Privatae personae etiam interessalibus debitis non sunt oneratae, si qui sunt etiam debitores non ita extraneis quam tempore divisionalium fraternalium ex contentationibus fundorum, domuum et similibus tenentur ad invicem.

Notandum est, quod in terris communibus suis in maiori quantitate et qualitate colunt agros, quam in infra scriptis propriis, quia agri (ut vocant) communes sunt in duplo plures quam proprii.

Grossau. Circumiacentes pagi Poplaka, Gurariul, Orlath, Szetsel, Kakova et Szibiel tam pignoris titulo quam annuali arenda possident per frusta agros et foenilia.

aufgefunden. In diesem Verzeichniß werden die gemeinschaftlichen Grundstücke für ganz Siebenbürgen auf 16154 Joch Aecker und 6456 Joch Wiesen zu je 1600 Quadratklafter, an Weinbergen aber auf 43 Octalitates zu 240 Quadratklafter angegeben. Speziell für das Sachsenland, Städte sowohl wie Dörfer, wird dieses gemeinschaftliche Land nach drei Kategorien unterschieden und folgendermaßen verzeichnet:

1. in rationes locorum (Gemeinden) publicas culta jugera agrorum, foenetorum et vinearum;	564 Joch Aecker. 3462 „ Wiesen. 30 „ Wein.
2. per officiales, senatores et juratos locorum culta;	360 Joch Aecker. 282 „ Wiesen.
3. inter privatos incolas per sortes dividi consueta.	1349 Joch Aecker. 1061 „ Wiesen. 9 „ Wein.

Diese Zahlen ergeben, daß noch im vorigen Jahrhundert das zu widerruflicher wechselnder Nutzung vertheilte Gemeindeland innerhalb des sächsischen Gebietes nicht ganz geringfügig war, sie zeigen aber auch, daß es ausgeschlossen ist, in diesem gemeinschaftlichen Lande die gewöhnliche oder allgemeine Besitzform in den Sachsengemeinden zu sehen. In den veröffentlichten Hattertverhandlungen und Streitigkeiten im Schenker Stuhl, in Mühlbach, Rohrbach, Neudorf, Reps, Streitfort[1] tritt überall der Gegensatz der eigentlichen bäuerlichen Besitzungen im festen Eigenthum, und der Nutzungen im gemeinschaftlichen, an Einwohner oder an Fremde überlassenen Hattertlande hervor. In Reps wurde Privatland gegen Hattertland umgetauscht, weil ersteres untragbar geworden. In Mühlbach wird von der Gemeinde abgetretenes Hattertland in kurzer Zeit wieder zurückgefordert. Das Verhältniß dieses Privateigenthums zum Hatterlande ist völlig klar. An beiden bestehen dieselben Anrechte der Hufenbesitzer, denn diese bilden die Gemeinden und es stehen den von den Hufenbesitzern nach ihrem eigenen Gemeindebeschluß als erbliches Sondereigen in Beschlag genommenen Ländereien, dem Hufschlaglande, die Hattertländereien gegenüber, die sie ebenso aus eigenem Beschlusse der gemeinschaftlichen Verfügung vorbehalten haben, und die sie deshalb in gleicher Weise an Inwohner und Fremde, frei oder gegen

[1] Archiv für Landeskunde Bd. XVII, Neue Folge, Heft 3, S. 5, 10 ff. Correspondenzblatt, Jahrg. VII, S. 97, 102, 109, 110, 112.

Zins, auf lange oder kurze Dauer vergeben, gemeinschaftlich benutzen oder auch weiter unter sich zu Sondereigenthum vertheilen können.

Da also die ursprüngliche Größe und die spätere Erweiterung des den Hufen überlassenen Privateigenthums eine willkürliche, nur durch das gleiche Anrecht jeder Hufe, und durch Sitte oder Gewohnheitsrecht beschränkte ist, läßt sich dieselbe ohne bestimmte Ueberlieferung nicht weiter ermitteln, als die Feldeintheilung dazu Anhalt bietet.

In Thalheim waren 1862 nun zwar, außer Wald und Hütungen, von dem vertheilten Kulturlande nur noch 47 Joch 383 Quadratklafter als der Gemeinde gehörig und 52 Joch 948 Quadratklafter als den Walachen und Zigeunern zur Nutzung überlassener Gemeindegrund verzeichnet. Alles übrige vertheilte Land war im Grundbuche bereits Thalheimer oder auswärtigen Besitzern als Eigenthum zugeschrieben. Indeß ist anzunehmen, daß dies zum Theil erst unter den Gesichtspunkten der neueren Agrargesetzgebung geschehen ist, welche alle unbestimmten Besitzverhältnisse in Eigenthum verwandelt hat. Der Umfang der widerruflichen und wechselnden Besitzstücke im Hattert kann noch im 19. Jahrhundert erheblich größer gewesen sein.

Für die nähere Feststellung würde also der nächste Anhalt in solchen Feldlagen zu suchen sein, welche in gleicher Weise, wie die Gewanne (1 bis 39 der Karte B) bei der Berechnung 43 gleiche Antheile in den Parzellen ergeben, aus denen sie sich zusammensetzen. Diese würden sich wahrscheinlich auf anderen Feldmarken in größerer oder geringerer Zahl ohne besondere Schwierigkeit auffinden lassen. Für Thalheim aber muß leider darauf verzichtet werden.

Die Theilungen, in denen eine Erweiterung der ältesten Anbaufläche von dem Ackerboden I. Klasse auf den geringeren II. oder III. Klasse gesehen werden könnte, wären vorzugsweise im Riede XI, auf dem sogenannten Sande, dem auch das Gewann 33 zum Theil angehört, in den auf der Karte A mit A, B, C und D bezeichneten Feldlagen, und in den auch auf Karte B wiedergegebenen, zwar verschiedentlich von Wiesengründen durchsetzten, aber sehr regelmäßig liegenden sieben Theilungen des Riedes VIII zu erwarten. Aber weder in diesen ziemlich parallel begrenzten Abschnitten sind Reihen von 43 gleichen Antheilen festzustellen, noch in den Theilungen der übrigen Riede, von denen die Uebersicht F noch einige andere speziell nachweist. Entweder ist die Zahl der zwischen hinreichend festen Grenzen nach derselben Richtung verlaufenden Acker- und Wiesenstücke größer, als daß sie mit 43 in Einklang zu bringen wäre, oder sie reicht bei weitem nicht hin, für jede

der 43 Hufen aus den verzeichneten Streifen ganz oder getheilt gleiche ackerbare Antheile von üblicher Größe zu berechnen. Es müßten also dazu mehr oder weniger Theile benachbarter Feldlagen herangezogen werden. Solche Versuche lassen sich machen, gestalten sich aber so willkürlich, daß der Erfolg nicht überzeugen kann. Diese Ungleichartigkeit der Feldlagen ist im wesentlichen dem unebenen, von Einrissen, Abhängen und Wasserrinnen durchzogenen Terrain des Hattertgebietes zuzuschreiben. Da überdies auch in den späteren ebenso wie in den älteren Gewannen die Besitzveränderungen stets sehr wechselnde gewesen sind, fehlt leider auch der Anhalt, den Zusammenhang der Theilungen aus der Zugehörigkeit der Besitzstücke zu den einzelnen Hofstellen zu ermitteln.

Es läßt sich daher nur im Ganzen folgende Berechnung anlegen:

Von den nach der Nachweisung C im Jahre 1862 als vertheilt vorgefundenen 2072 Joch 687 Quadratklafter gehörten:

	Innerhalb der 35 Gewanne Joch	Auf die Hufe also Joch	Außerhalb der 35 Gewanne Joch	Auf die Hufe also Joch
Den 38 Bauernhufen . .	273,6	7,2	1503,0	39,5
Auswärtigen Besitzern . .	3,0	—	79,2	—
Den 2 Pfarreihufen mit Zubehör	18,9	9,5	40,3	20,1
Den 3 Kirchenhufen an Besitz und Medemland . . .	108,4	36,1	46,0	15,3
Zusammen 2072,4 Joch .	403,9	9,4	1668,5	38,8

Aus dieser Vergleichung ergiebt sich, daß, wenn das gesammte 1862 in Theilungen liegende Hattertland wirklich dem zu eigen besessenen Hufschlaglande zugewiesen worden wäre, die Thalheimer Bauernhufen nicht als klein, sondern mit je 46,7 Joch als für Siebenbürgen anscheinend besonders groß anzusehen sein würden. Es würde dann aber auch ein ganz ungewöhnlicher Größen- und Rechtsunterschied zwischen Bauern- und Pfarreihufen bestanden haben, die Pfarreihufen hätten nur bis zu 29,6 Joch an der Erweiterung Theil erhalten.

Nimmt man dagegen an, daß bei jeder zu Privateigenthum erfolgten Hatterttheilung die Pfarrei, wie es der Sitte entspricht, ebenso betheiligt worden sei, wie die Bauernhufen, so würde die Landzuweisung zu Eigenthum wie für die Pfarreihufen auch für jede andere Hufe 29,6 Joch betragen haben, es würden also nur 1272,8 Joch zum dauernden Hufschlaglande und nicht 99,7 sondern 799,6 Joch widerruflich vom Hattert abgegeben worden sein. Unter dieser Voraussetzung würde sich auch beurtheilen lassen, welche Ländereien in der Hauptsache die nur widerruflich ver-

gebenen gewesen sind. Denn das Pfarreiland ist zwar in den meisten Rieden ebenso im Gemenge belegen, wie das der Bauern, aber es fehlt völlig in Ried IV, den Weingärten, in den Rieden V und VII, welche außer den großen gemeinschaftlichen Hutungen auch einige Aecker und Wiesen einschließen, ferner im gesammten Riede XIV und in der westlichen Hälfte der Riede XV und XVI. Daß grade diese nördlichen wenig günstigen Theile des Hatterts nicht zum eigentlichen Hufschlaglande gezogen worden sind, hat auch die meiste Wahrscheinlichkeit. Endlich würde sich dadurch aber nicht allein die allgemeine Regel der gleichen Größe sämmtlicher Hufen im Dorfe bestätigen, sondern diese Größe von 29,6 Joch würde auch der für Bistritz und für das Burzenland feldmesserisch angegebenen entsprechen.

An den Kirchenbesitz und das Wedemland läßt sich kein Schluß auf die Vertheilung des Hatterts knüpfen. 1½ Joch Wiesen, welche die Kirche in der Nähe des Dorfes besitzt, kommen nicht in Betracht. Das Wedemland aber fehlt nicht allein da, wo auch die Pfarrei keinen Besitz hat, sondern ist überdies in den Rieden VI und VIII nur durch ganz unbedeutende auf Karte B verzeichnete Parzellen betheiligt. Im übrigen bildet seinen Hauptantheil am Hattert eine ziemlich geschlossene auf Karte A mit E F und H bezeichnete Fläche Wiesen nnd Aecker in den Rieden X und XI auf beiden Seiten des Harbachs bei der Mühle (ww). Diese Fläche könnte nur eine Gesammtabfindung der Kirche, oder ein Austausch für andere Antheile sein. Auch die Lage des Wedemlandes in den alten Gewannen 2—39 führt zu der Vermuthung, daß der aus gelegentlichen Landzuweisungen seitens der Gemeinde und aus privaten Schenkungen und Vermächtnissen hervorgegangene Kirchenbesitz innerhalb des einzelnen Gewannes bei den unvermeidlich wiederholten Regulirungen in üblicher Weise nebeneinander gelegt worden ist. Vielleicht ergeben sich noch aus älteren Gemeindeverhandlungen, aus den Kirchen- und Pfarreiakten oder aus Vermächtnissen nähere Gesichtspunkte über das Verfahren bezüglich des Wedemlandes.

Am wahrscheinlichsten werden, wie überall auf den deutschen Gewannfluren[1] so auch in Thalheim, die Pfarrhufen als der sicherste Anhalt für die örtliche Hufengröße anzusehen sein, und angenommen werden dürfen, daß sie 29,6 Joch (oder 17,03 ha) eigenthümlich besessene Grundstücke umfaßt hat, außerdem aber die verschiedenen bäuerlichen Besitzungen noch nach Belieben oder Bedürfniß, gegen Zins oder als Gemeindenutzung mehr oder weniger Grundstücke aus dem Hattert zu erlangen vermochten,

[1] A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen, Bd. I, S. 82.

von denen in neuerer Zeit 799,6 Joch als Eigenthum der Besitzer anerkannt worden sind.

Diese nicht zum Hufschlaglande zu rechnenden Besitzstücke sind vermuthlich als Gemeindeland widerruflich vergeben worden. Erkennbare Spuren einer Wiedereinziehung oder anderweiten Vergabung finden sich indeß in der Katasterkartirung und im Grundbuche nirgends. Jedenfalls gehören die vielfach auf der Flur vorkommenden sogenannten Theilwiesen nicht zu den Anzeichen solcher veränderlichen Nutzungen im Hattert. Es bleibt noch übrig, dies näher nachzuweisen.

Theilwiesen kommen 1862 im Grundbuche von Thalheim unter den vertheilten Ländereien in 9 Rieden an 95 verschiedenen Stellen als Wiesengrundstücke von 46 bis zu 8027 Quadratklaftern vor. Sie umfassen zusammen 53 Joch 448 Quadratklafter und sind im Besitz von 26 verschiedenen Genossenschaften, welche je aus 2 bis 19 Berechtigten bestehen. Spezielleren Nachweis giebt die Uebersicht E.

E. Uebersicht über die Theilwiesen in Thalheim.

Nr. des Grundbuchprotokolls	Zahl der Antheilberechtigten	Getrennte Lage: an Stellen	Getrennte Lage: in Rieden	Fläche der Parzellen: kleinste (in □ Klaftern)	Fläche der Parzellen: größte (in □ Klaftern)	Gesammtfläche: Joch	Gesammtfläche: □ Kl.	Nr. des Grundbuchprotokolls	Zahl der Antheilberechtigten	Getrennte Lage: an Stellen	Getrennte Lage: in Rieden	Fläche der Parzellen: kleinste (in □ Klaftern)	Fläche der Parzellen: größte (in □ Klaftern)	Gesammtfläche: Joch	Gesammtfläche: □ Kl.
234	12	4	2	226	1248	1	990	248	11	6	2	152	1909	1	1379
235	19	7	6	516	5149	6	1123	249	4	4	2	120	751	—	1309
236	6	2	2	208	3746	2	794	250	4	2	2	213	871	—	1084
237	7	2	1	477	5529	3	1206	251	7	4	4	218	1159	1	1268
238	14	6	6	410	1758	3	1386	252	11	10	5	300	925	3	562
239	2	1	1	—	436	—	436	253	6	5	2	46	548	—	1186
240	4	1	1	—	836	—	836	254	2	2	2	208	409	—	617
241	12	7	4	350	1592	4	468	255	4	2	1	152	692	—	844
242	11	4	4	539	8027	6	1575	256	4	3	3	548	708	1	235
243	2	1	1	—	519	—	519	257	2	1	1	—	1740	1	140
244	3	2	1	240	478	—	718	258	2	2	2	702	1112	1	214
245	15	8	7	352	2170	3	1392	259	5	1	1	—	1598	—	1598
246	3	2	2	264	2016	1	682	26	2:19	93	9	46	8027	53	488
247	7	4	3	554	1091	2	327								

Zu den betreffenden Grundbuch-Protokollen 234 bis 259 ist wörtlich vermerkt: „Diese Wiesen wurden blos wegen der Besteuerung parzellirt, faktisch wird aber das Gras zweijährlich zwischen den Berechtigten verhältnißmäßig vertheilt. Nachdem aber das Besitzrecht frei veräußerlich und Gegenstand einer Theilung ist, so wurden diese Parzellen wegen leichterer Durchführung nach dem Lagerbuche aufgenommen.“ Das Ver-

messungsregister von 1862 und die Protokolle erweisen, daß in dem Kataster der gesammte Theilwiesenbesitz jeder Genossenschaft nach dem Verhältniß der Anrechte der zu ihr gehörigen Genossen rechnungsmäßig getheilt und die so entstandenen Parzellen dem einzelnen Betheiligten registermäßig zugeschrieben worden sind, während die Karte meist noch den gemeinschaftlichen Besitz nachweist. Die Theilung ist 1862, wie die Bemerkung angiebt, in Wirklichkeit und örtlich nicht vollzogen worden, die Genossen nutzten vielmehr ihren gemeinsamen Besitz nach wie vor durch Theilung des Grasertrages auch nach der Katastrirung.

Es kann also nur in Frage kommen, ob in diesen gemeinschaftlich benutzten Wiesen Reste alter feldgemeinschaftlicher Hattertnutzung oder private Erwerbungen zu sehen sind, deren gemeinsame Benutzung den Berechtigten zweckmäßiger als die Theilung schien.

Schon aus der Uebersicht E ist genügend zu erkennen, daß die Theilwiesen nicht einen zusammenhängenden Abschnitt des Hatterts einnahmen, der zu gemeinschaftlicher Nutzung bestimmt gewesen wäre, sondern daß sie über 9 Riede zerstreut in einzelnen Stücken liegen, deren Fläche nur ausnahmsweise 1 Joch überschreitet, und meist dem Maße von $^1/_2$ oder $^1/_4$ Joch entspricht, welches in der Regel auch die Hufenantheile in den Ackergewannen erhalten haben. Nicht weniger setzen sich die 26 Gruppen Nutzungsberechtigter der Zahl und den Personen nach so verschieden zusammen, daß die Herleitung aus einer allgemeinen, sei es völlig gemeinschaftlichen oder wechselnden Nutzung des Hatterts oder auch nur der Wiesengrundstücke ohne vorherige Theilung und Eintreten besonderer kleinerer Nutzungsverbände nicht zu denken wäre.

Bestimmteren Aufschluß aber läßt sich am ersten aus der Lage der einzelnen Grundstücke zwischen den Nachbargrundstücken erwarten.

Aus diesem Grunde sind in der Nachweisung F diejenigen Theilwiesengrundstücke, welche sich auf dem Umfange der speziellen Karte B vorfinden als Beispiele nicht einzeln, sondern im Zusammenhange aller Parzellen ihrer Feldlage verzeichnet worden. Diese Feldlagen finden sich auf der Karte B und in der Uebersicht F mit den Buchstaben α bis x angegeben. Die Uebersicht F zeigt, wie es in der Tabelle D für die 39 Gewanne geschehen ist, die Reihenfolge der Parzellen in der betreffenden Feldlage nach der Weltrichtung, ferner die Besitzer jeder Parzelle, wobei für die Parzellen, welche Theilwiesen bilden, sämmtliche zur Nutzung berechtigte Mitbesitzer und die Nummern angegeben sind, welche die Genossenschaft dieser Besitzer im Grundbuch-Protokolle führt. Endlich ist die Größe jeder Parzelle in Quadratklaftern verzeichnet.

F. Lage, Größen und Besitzer der Theilwiesenstücke.

Richtung der Reihe	Besitzer	Protokoll-Nr. im Grundbuch	Größe in □ Kl.
	α Feldlage zwischen Gewann 19 und dem Thalheimer Bach		
SW	Riedgrenze		
1	k		171
2	p		322
3	zc		322
4	q		463
5	m		231
6	g		231
NO	e		231
SO	r		598
9	a		399
10	za		247
11	dd, ii	(243)	519
12	rr		183
13	qq		183
14	yy		183
15	v		183
16	rr		183
17	l		183
18	d		183
19	r		91
20	r		91
21	dd		275
22	za		275
23	yy		183
24	u		187
25	zc		275
NW	Bach		
	β Feldlage vom Bach bis zu den im NO rechtwinkelig anstoßenden Ackerstreifen		
SW	Bach		
1	P		3291
2	q		259
3	za		259
4	yy		259
5	t, y		258

Richtung der Reihe	Besitzer	Protokoll-Nr. im Grundbuch	Größe in □ Kl.
6	ii		258
7	p		128
8	oo		518
9	d		258
10	p		258
11	r		129
12	yy		258
13	cc, p, t		253
14	dd		280
15	d, za		516
16	P		258
17	g		258
18	zc		518
19	m, r, tt, o	(250)	253
NO	Theilungsgr.		
	γ Feldlage zwischen Bach und Ried VII		
SW	Bach		
1	aa		104
2	gg		104
3	qq		104
4	aa		104
5	r		104
6	v		104
7	u		104
8	d		104
9	v		104
10	aa, oo, dd, q, a	(236)	208
11	v, g		432

Richtung der Reihe	Besitzer	Protokoll-Nr. im Grundbuch	Größe in □ Kl.
12	u		216
13	p		216
14	rr		216
15	ll		216
16	nn		216
17	q		216
18	kk		432
19	aa		216
20	f		216
21	P		432
22	nn, J		216
23	zd		216
24	a		216
NO	Riedgrenze		
	δ Wiesenstücke im Gewann 9		
NO	Riedgrenze		
1	rr, ff		840
2	A, gg		446
3	zd, d, e, q, yy, g	(251)	1159
4	m, oo, uu		359
5	d, ze, oo, p, b, gg, dd, k, rr	(245)	352

Richtung der Reihe	Besitzer	Protokoll-Nr. im Grundbuch	Größe in □Kl.
	e		
	l		
	A		
	v		
	aa		
	yy		
	u		
	dd		
	P		
	l		
6	q	(252)	352
	y		
	m		
	r		
	cc		
	v		
7	p		1606
8	P		1680
9	e		1680
10	aa		1606
11	P		1679
12	qq		839
13	yy		839
SW	e		1055

ε

Feldlage zwischen dem Bache und der Grenze von Ried VII

Richtung der Reihe	Besitzer	Protokoll-Nr. im Grundbuch	Größe in □Kl.
SW	Bach		
1	t		362
2	y		386
3	v		310
4	o		310
5	p		310
6	h		310
7	ff		310
8	ii		310
	rr		
	e		
	q		
	yy		
9	g	(242)	2033
	l		
	r		
	m		

Richtung der Reihe	Besitzer	Protokoll-Nr. im Grundbuch	Größe in □Kl.
	y		
	P		
	oo		
NO	Riedgrenze		

ζ

Feldlage in Ried VI zwischen Gewann 4 und den rechtwinkelig anstoßenden Wiesenstreifen am Thalheimer Bach

Richtung der Reihe	Besitzer	Protokoll-Nr. im Grundbuch	Größe in □Kl.
SW	Riedgrenze		
	oo		
1	s		477
	d		
	ee		
2	y		477
	aa		
3	y		478
	t		
	aa		
4	f	(244)	478
	l		
	uu		
	d		
	ze		
	oo		
	p		
	b		
	gg		
5	dd	(245)	478
	k		
	rr		
	e		
	l		
	A		
	v		
	aa		
6	l		480
	qq		
	vv		
	hh		
7	l	(237)	477
	dd		
	gg		
	A		

Richtung der Reihe	Besitzer	Protokoll-Nr. im Grundbuch	Größe in □Kl.
	g		
	k		
	m		
	f		
	a		
8	cc	(248)	180
	dd		
	uu		
	p		
	e		
	l		
9	ii		151
	tt		
10	rr	(255)	142
	e		
	b		
NO	Theilungsgr.		

η

Die gesammte zweite Theilung in Ried X, NO von Gewann 22

Richtung der Reihe	Besitzer	Protokoll-Nr. im Grundbuch	Größe in □Kl.
NW	Theilungsgr.		
1	u		232
2	a		232
3	ii		232
4	p		232
	g		
	k		
	m		
	f		
	a		
5	cc	(248)	244
	dd		
	uu		
	p		
	e		
	l		
6	p		232
7	y		232
8	t		232
9	hh		232
10	e		232
11	v		464

Richtung der Reihe	Besitzer	Protokoll-Nr. im Grundbuch	Größe in □Kl.
12	vv		232
13	A		232
14	u		82
15	qq		82
16	y		82
17	rr		232
18	e		464
19	za		464
20	aa		232
21	oo		220
22	h		220
23	q		220
24	l		220
25	oo		441
26	wie 5	(248)	168
27	dd		212
28	u		34
29	qq		134
30	rr		212
31	u		34
32	s		136
33	d		212
34	q		212
35	oo		336
36	a		212
37	cc		220
38	g		220
39	f		220
40	h		220
41	l		220
42	e		220
43	yy		368
44	P		113
45	pp		212
46	m		158
47	aa		357
48	rr		158
49	v		130
50	u		85
51	yy		85
52	oo		163

Richtung der Reihe	Besitzer	Protokoll-Nr. im Grundbuch	Größe in □Kl.
53	zc		163
54	aa		282
55	f		272
56	b		163
57	qq		325
58	q		225
59	yy		490
60	u		201
61	dd		58
62	ii		75
63	y hh u t m zc	(253)	163
64	tt		325
65	r		163
66	p		163
67	ii		88
68	y		75
69	ll		163
SO	Theilungsgr.		

ϑ

Wiesen an der Ortsgrenze bei Gewann 39

SW	Ortsgrenze		
1	c rr tt r za d p u aa oo pp kk ll J	(235)	450

Richtung der Reihe	Besitzer	Protokoll-Nr. im Grundbuch	Größe in □Kl.
	yy t zd vv g		
2	36		600
3	41		1600
NO	34		400

ι, ϰ

Wiesen an der Ortsgrenze bei den Gewannen 38 und 37

SW	Ortsgrenze bei ι		
1	ff pp l J	(259)	1598
2	A yy u dd P l q y m r cc v	(252)	925
3	cc		425
4	g		425
5	qq		400
6	wie 2	(252)	300
7	f		230
8	zb		322
9	wie 2	(252)	552
10	za		300

Ortsgrenze bei ϰ.

Der Ueberblick über die Verhältnisse in diesen 9 Feldlagen α—x überzeugt nun vor allem davon, daß die Theilwiesenstücke derselben keinerlei anderen Charakter haben, als die Antheile der übrigen benachbarten Einzelbesitzer. Wie bei den in Tabelle D in den 39 Gewannen nachgewiesenen Hufenantheilen, bestehen auch in den betreffenden Wiesenlagen überall den einzelnen Besitzungen nach gewissen einfachen, doppelten oder halbirten Größenmaßen zugetheilte Parzellen. Zu diesen verhältnißmäßigen Antheilen an der Feldlage gehören ersichtlich auch die Theilwiesen. Sie enthalten ebenso wie die Stücke der Einzelbesitzer den einfachen, halben, doppelten oder selten mehrfacheren Antheil an der Gesammtfläche der Feldlage. Auch nachbarlich liegen sie zwischen den Antheilen der Einzelbesitzer unterschiedslos eingereiht. Es ist für die Auftheilung gleich, ob die Parzellen nur einem einzelnen Besitzer, oder 2, 11 oder 19 Genossen zu gemeinschaftlicher Nutzung zustehen, mit der Größe der Wiesenstücke steht die Zahl der Besitzer in gar keinem Zusammenhange. Uebersicht E zeigt beispielsweise gemeinsames Anrecht für 2 Besitzer von 1 Joch (57,1 Ar) aber auch für 6 Besitzer an 46 Quadratklafter (1,6 Ar) und für 11 Besitzer an 152 Quadratklafter (5,5 Ar).

Daraus ergiebt sich als einzig mögliche Erklärung, daß diese Theilwiesenstücke innerhalb der Feldlage, ebenso wie diejenigen, die in den Händen von Einzelbesitzern verblieben sind, ursprünglich nur einer Einzelbesitzung zugehörten, welche wie der größte Theil der Hufenstellen durch die Realtheilungen im fränkischen Erbgange, sowie durch Abverkauf, parzellirt und allmählig in den Besitz zahlreicher Partheien übergegangen ist. Diese an der Besitzung Betheiligten haben die dafür geeigneten Grundstücke derselben wirklich unter sich vertheilt. Die Theilung der Wiesen aber, je kleiner deren Stücke ohnedies schon waren, als unzweckmäßig unterlassen. So weit also die verschiedenen Wiesengrundstücke, welche zu einer Besitzung gehört hatten, nicht in Einzelbesitz übergingen, konnten sie von allen oder von bestimmten Miterben gemeinschaftlich übernommen werden, und aus deren Erbschaft wieder an andere Erbpartheien übergehen, also einer immer größeren Zahl Antheilsberechtigter zufallen. Die Theilung des Grasertrages statt des Bodens ist bei Wiesen eine allgemein verbreitete Sitte, die in der wechselnden Ungleichheit des Wuchses auf den trockenen und nassen Stellen in feuchten oder dürren Jahren ihren Grund hat.

Die Theilwiesen lassen sich also nicht als Spuren früherer Feldgemeinschaft auffassen, sie setzen vielmehr eine frühere Vertheilung der Wiesen auf die einzelnen Besitzungen voraus, und sind eine deutliche

Bestätigung der auch für den Wechsel des gesammten Grundbesitzes der Hausstellen so überaus einflußreichen und bestimmt erkennbaren fränkischen Realtheilungen bei Erbschaften. Sie bilden die bei den Erbtheilungen vorbehaltenen und gemeinschaftlich gebliebenen Reste, welche bei Wiesen der Nachtheile der Zerstückelung wegen durch Ertragstheilung zu nützen üblich war. —

Das Ergebniß aus der Betrachtung der Thatsachen, welche in der Feldeintheilung Thalheims erscheinen, läßt sich also dahin zusammenfassen, daß die Anlage, bis auf wenige von den Umständen bedingte Eigenthümlichkeiten, den Dörfern der rheinfränkischen Heimath der Siebenbürger Sachsen entspricht, und die Hauptzüge der ursprünglichen Besitznahme bis zur Gegenwart deutlich erkennbar bewahrt hat. Allerdings sind Dörfer, welche mit Thalheim, wie mit allen deutschen Orten Siebenbürgens übereinstimmen, im Rheinlande nur vom Oberrhein über den Mittelrhein bis zur alten Ubiergrenze zwischen Maaseyk, Neuß und Gellep verbreitet. Nördlicher kommen nur noch Einzelhöfe vor, und auch nordwestlich jenseits der Maas in Brabant und Hennegau finden sich ähnliche Dörfer nur vereinzelt zwischen den Einzelhofsfluren eingestreut, und gehören, wie es scheint, fränkischen und alemanischen Niederlassungen des 5. oder 6. Jahrhunderts an.[1]

Die Sitte, die Gemarkung nicht über ein gewisses, wenn auch nur an demselben Orte gleiches, in den verschiedenen Fluren verschiedenes Maß an die Hufen zu ausschließlichem dauerndem Besitz oder zu Eigenthum zu vertheilen, den Rest aber als Almende der Gemeinschaft vorzubehalten, war bei allen solchen in Gewannen angelegten Dörfern auch in Deutschland allgemein. Nur hatte sich hier fast ausnahmlos und am Rhein überall, die Grundherrschaft über die Dorfgemeinden verbreitet, so daß die Bauerschaften nicht völlig selbständig über den Hattert zu verfügen hatten, wie im Sachsenlande. Während diese in Siebenbürgen in dem Vorbehalt des Gemeindeeigenthums ihre Sicherung sahen, wurde in Deutschland in die Almenden von den Bauern wie von den Grundherren eingegriffen, sie wurden mit neuen Stellen besetzt und in Sondernutzung genommen, soweit sie nicht gemeinsamer Wald oder Weide bleiben mußten. Indeß waren doch namentlich in Schwaben und überhaupt in Oberdeutschland und in den Alpen Almendnutzungen auch zu Acker und Wiese als widerruflicher Besitz oder in Reihenfolge nach bestimmten Anwartschaften und periodischen Zuweisungen und Vertheilungen weit verbreitet. Noch häufiger und bis in die neueste Zeit

[1] A. a. O. Bd. I, 520, 525, 539, 555; Bd. III, 255.

blieb es auch bei den Wiesen, welche allen oder bestimmten Gruppen von Hufengütern fest zugewiesen waren, üblich, daß die Berechtigten die ihnen zustehenden Wiesengrundstücke nicht örtlich nach ihren Antheilen übernahmen, sondern jedes Jahr entweder nach dem Stande des Grases oder auch nur den Ertrag des gemeinschaftlich gewonnenen Futters theilten.

Die für Thalheim besprochenen leider nicht hinreichend deutlich erkennbaren Hatterverhältnisse sind deshalb wenigstens nichts von den deutschen Almendzuständen wesentlich abweichendes.

Die Zahl der Hufen in Thalheim, welche nothwendig vorweg als Grundlage schon der ersten Anlage der Colonie feststehen mußte, war 43, von denen mindestens 38 die Bauerngemeinde und 2 die Pfarrei bildeten. Der stark befestigte burgähnliche Kirchenbau auf der Höhe außerhalb der Dorfstraße ist eine Besonderheit des durch feindliche Einfälle überaus gefährdeten Siebenbürgens. In der ältesten Zeit sind die Baulichkeiten nur sehr einfach zu denken. Zerstörungen mögen mehrmals stattgefunden haben. Da aber mit der festen Kirche zugleich der Schutz der gesammten Dorfbevölkerung verbürgt war, wurde der Bau immer stärker hergestellt, und es ist der schenkungsweise Uebergang zahlreicher Grundstücke der Bauerschaft in den ältesten und besten Ackerlagen, zugleich aber auch die Unsicherheit über den Umfang des ursprünglichen Kirchenbesitzes daraus gut erklärlich.

Daß 1862, 1721 und wahrscheinlich schon früher mehr Hausstellen als Hufen im Dorfe waren, ist auch in den deutschen Dörfern meist der Fall, vorzugsweise aber in den Gebieten des fränkischen Erbrechts, welches die Realtheilung der Grundstücke zwischen den Miterben fordert. Aus diesem Erbrecht erklärt sich auch in Thalheim, wie am Rhein, die Auflösung der alten Hufenbesitzungen und der große Wechsel der zu der einzelnen Hofstelle gehörigen und von ihr aus bewirtschafteten Grundstücke. Gleichwohl zeigt sich ebenso in Thalheim wie in Deutschland, daß in rein landwirthschaftlichen Gegenden die Hofstellen in unerwartet großer Zahl trotz der steten Besitzveränderungen, ihres Betriebsbedürfnisses wegen, immer wieder die Grundfläche von ungefähr 1 oder 2 Hufen für ihren Gutsbestand vereinigen.

Die Größe der alten Thalheimer Hufen hat sich leider nicht mit Sicherheit feststellen lassen. Wenn sie sich aber den Pfarrhufen entsprechend, auf $29{,}_6$ Joch, oder $17{,}_{03}$ ha annehmen läßt, stimmt sie mit keinem der bekannten rheinischen Hufenmaße überein, auch waren zur Zeit Geisas die Hufen am Rhein noch von Ort zu Ort oder wenigstens von Herrschaft zu Herrschaft verschieden. Dagegen ist in dieser Zeit in

Schlesien schon ein bestimmtes Hufenmaß als flämische Hufe oder mansus parvus von 16,83 ha weit verbreitet. Ihm gegenüber stand der mansus magnus oder Franconicus, die Waldhufe von 30 bis 40 ha.[1] Dieses kleine Hufenmaß wurde bereits 1232 ausdrücklich als flämisches aus Schlesien in die kulmische Handfeste des deutschen Ordens übertragen. Die Uebereinstimmung desselben mit dem Thalheimer von 17,03 ha ist beachtenswerth. Denn die flämische Hufe hatte in Westdeutschland die gleiche Größe mit der Königshufe von 48 ha und wurde erst bei ihrem Fortschreiten nach Osten und für ihre Anwendung bei der deutschen Colonisation mehr und mehr, indeß verschieden,[2] zwischen 40 und 28 ha verkleinert. Nur in Schlesien und im preußischen Ordenslande hat sich ein allgemeines Maß auf 16,83 ha festgestellt, welches, wenn die Angaben der Commassationsfeldmesser richtig sind, vom deutschen Orden auch bei der seit 1211 in wenigen Jahren durchgeführten Kolonisation des Burzenlandes angewendet worden ist. 1108 ist der erste Zuzug von Wallonen nach Schlesien bekannt, 1180 fällt die letzte Erwähnung flämischer Wanderungen nach Osten. Zwischen diesen Zeitpunkten muß sich in Schlesien der Gebrauch der flämischen Hufe und das weit verbreitete jus flamicum eingeführt haben. Obgleich also inzwischen, wie in Obersachsen, auch in Schlesien zahlreiche fränkische Einwanderungen anzunehmen sind, muß doch der erste Anstoß, den die agrarisch vorgeschrittenen Niederländer gaben, ganz überwiegenden Einfluß auf die Colonisation ausgeübt haben.

Bei der durch die Verhältnisse gegebenen allgemeinen Wanderstraße der Colonisten des 12. Jahrhunderts durch Westfalen, Obersachsen und Schlesien längs des Fußes der Gebirge, und bei der nahen und einfachen Verbindung von Ungarn nach Schlesien, hat also die Uebertragung der schlesischen flämischen Hufe nach Thalheim ebenso wie nach Bistritz und dem Burzenlande kein inneres Bedenken. Es frägt sich nur, ob die Meinung richtig ist, daß die Hufen des Gebietes der Siebenstühle ursprünglich nicht 30 sondern in der Regel nur 16—24 Joch betragen haben. Die eingehende Untersuchung der auf dem Sachsenboden üblich gewesenen Hufengröße erhält dadurch erhöhtes Interesse. Aber sie ist durch die Herrschaft des fränkischen Erbrechtes und die herkömmlichen Hattertnutzungen sehr erschwert. Thalheim erweist, daß, auch wenn die

[1] Aug. Meitzen, Urkunden schlesischer Dörfer zur Geschichte der ländlichen Verhältnisse und der Flureintheilung insbesondere. Codex diplomationes silesiae. Bd. IV, 1863. S. 81 ff.

[2] A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen. Bd. II, S. 34, 443; Bd. III, S. 264, 433.

Zahl der Hufen im Orte feststeht, die Größe derselben sich doch keineswegs sicher berechnen läßt. Jeder Bauer kennt zwar das Verhältniß seines Antheils an der einzelnen Feldlage, aber nicht die Gesammtgröße seiner Hufe, weil er in späteren Zeiten schwerlich noch weiß, welcher Theil seines Besitzes zum Hufschlag und welcher zu den Hatternutzungen gehört. Wenn aber weitere Anzeichen darauf führten, daß in der Zeit der Zuwanderung auch innerhalb der sieben Stühle die Hufe von 30 Joch oder 17 ha in Geltung gestanden habe, würde dies ein neuer Hinweis auf die Wanderung der Sachsen durch Schlesien sein, und es würde auch die immerhin bedeutsame allgemeine Anwendung dieses flämischen Ackermaßes die Bezeichnung der Colonisten als Flandrenses erklärlicher machen, welche jedenfalls nur einem sehr geringen Theil derselben mit Recht zukam.

Alle näheren Verhältnisse, die sich aus dem über Thalheim vorliegenden Material entnehmen lassen, weisen darauf hin, daß die Anlage der Ansiedelung keinen anderen Gedanken entsprungen ist, als den in der rheinischen Heimath seit Jahrhunderten eingelebten, von ihr aus mitgebrachten. Obwohl die siebenbürgischen Colonisten ursprünglich sogar als Flandrenses bezeichnet wurden, ist doch weder die Form der flämischen Siedlung noch das flämische Recht im Sachsenlande in Gebrauch gekommen. Die Gewanneintheilung ist, ebenso wie in der Mark Brandenburg und dem größten Theile des ebenen Schlesiens, als die wirthschaftlich einfachere und zweckmäßigere vorgezogen worden. Das fränkische Personalrecht aber muß der Mehrzahl der Betheiligten entsprochen haben. Von einem Einflusse des ein halbes Jahrhundert später als grundherrliches Recht entwickelten jus teutonicum zeigt sich keine Spur. Alles spricht dafür, daß die Gründung des Dorfes der ursprünglichen Besitznahme des Sachsenlandes angehört.

Damit stimmen auch die urkundlichen Erwähnungen überein. Es wird zwar Thalheim erst 1339 genannt. Aber es sind fast alle älteren Urkunden der Siebenbürger, selbst ihr wichtiges Privilegium Geisas, unter den Verwüstungen der Tataren und Kumanen verloren gegangen. Nur einige Stücke haben sich in der ungarischen Landeskanzlei erhalten. Deshalb werden lediglich solche Orte in älterer Zeit ausnahmsweise und zufällig bekannt, die mit königlichen Verleihungen oder sonstigen Geschäften in Beziehung standen. Unter dem 17. Januar 1339[1] erscheint nun in einer solchen Urkunde ein comes Andreas de Thalheym als Zeuge. Wahrscheinlich ist unter diesem Namen nach der heimischen Bezeichnung

[1] Zimmermann und Werner, Urkundenbuch, S. 497.

der Dorfgreve, der Hunne, von Thalheym zu verstehen. Aber wenn comes auch eine andere Bedeutung hätte, jedenfalls war Thalheim 1339 schon ein ansehnlicher Ort.

Beachtenswerth ist auch der Name Thalheim selbst. Später, 1468 und öfter im 15. Jahrhundert, kommt der Ort als Dalum, Dalmen, Dalem, Dalmon, Dalham, mit allen den üblichen Ablautungen der niederfränkischen Vulgärsprache vor, gleichzeitig auch 1509 als Dalhem und 1494 als Dalhaym. Der älteste Ausdruck von 1339 Thalheym ist also zugleich der reinste, und klingt auch in seiner Zusammensetzung mit der Ortsbezeichnung Thal am meisten an die vielen alten fränkischen Namen auf heim im Rheinlande an, von denen, wie es nach dem Ortsverzeichnisse scheint, kein anderer nach Siebenbürgen übertragen worden ist.



Inhalt des siebenundzwanzigsten Bandes.

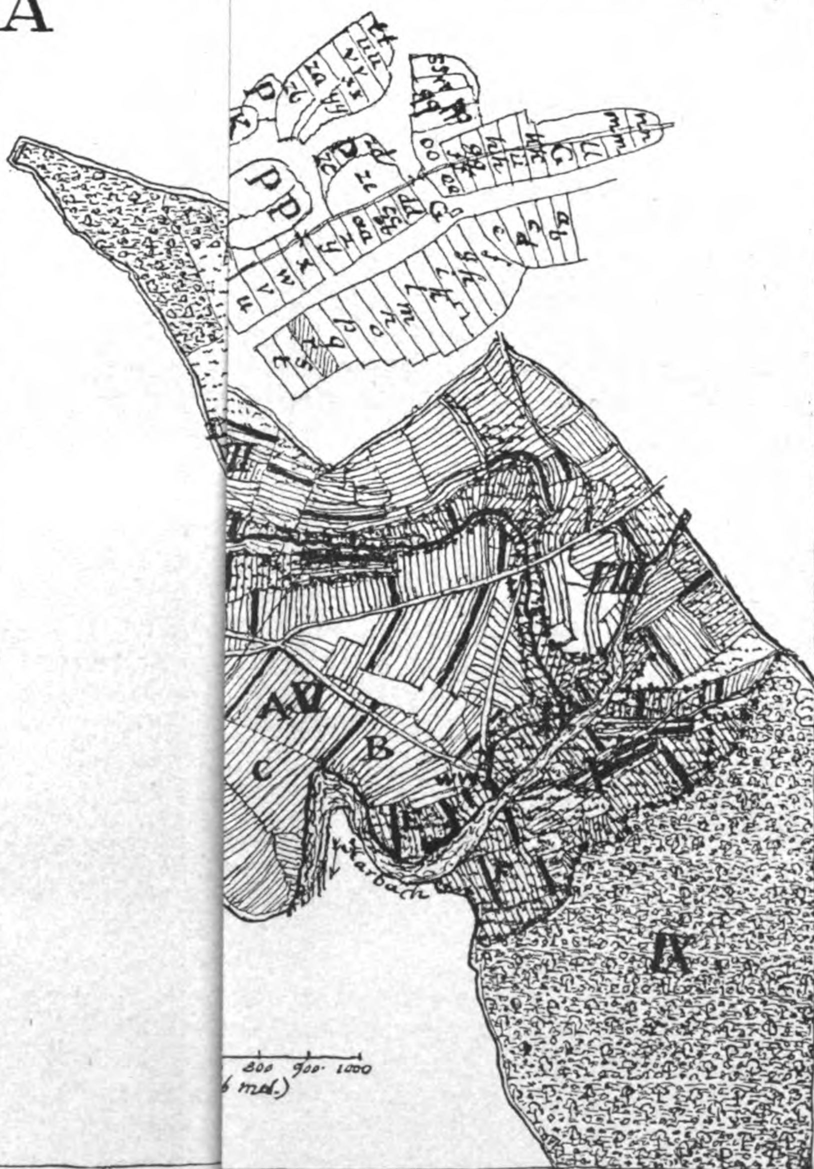
1. Heft.

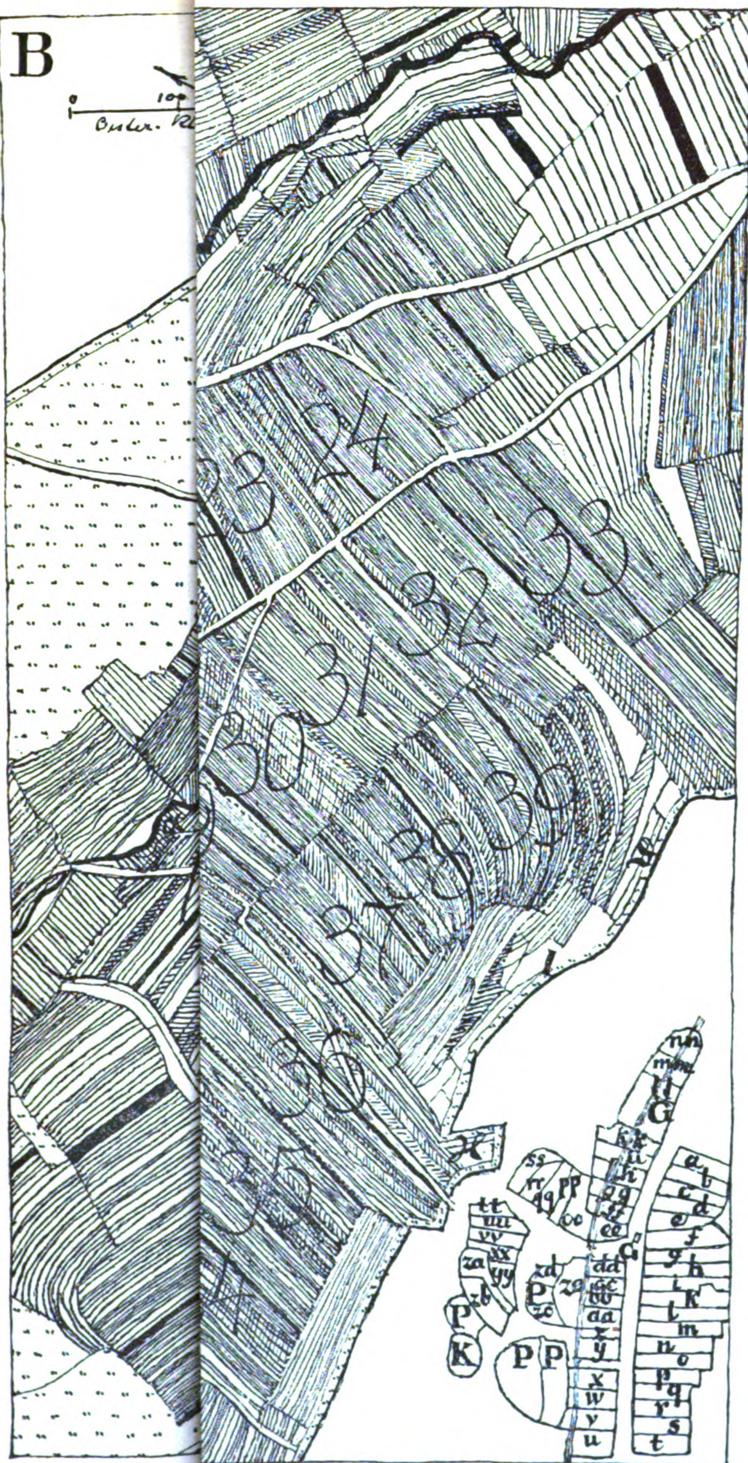
2. Heft.

3. Heft.



THALHEI



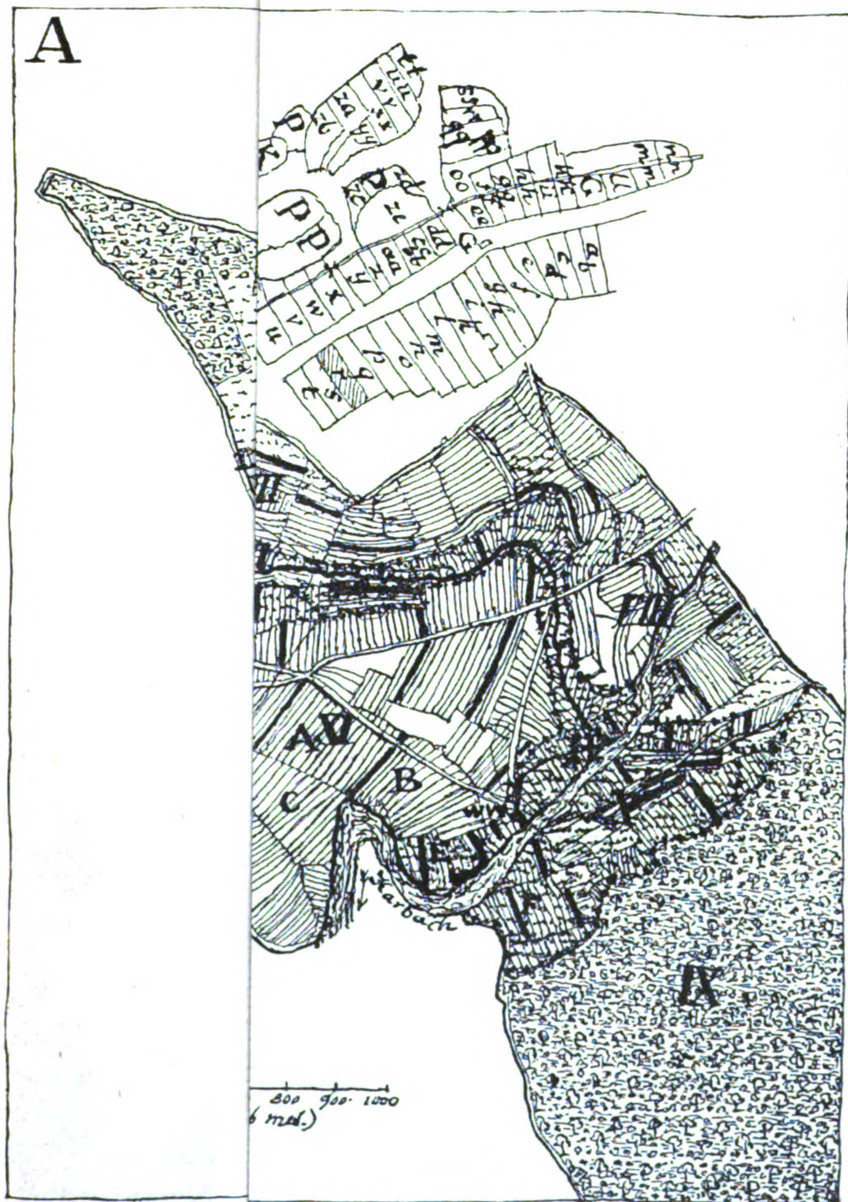


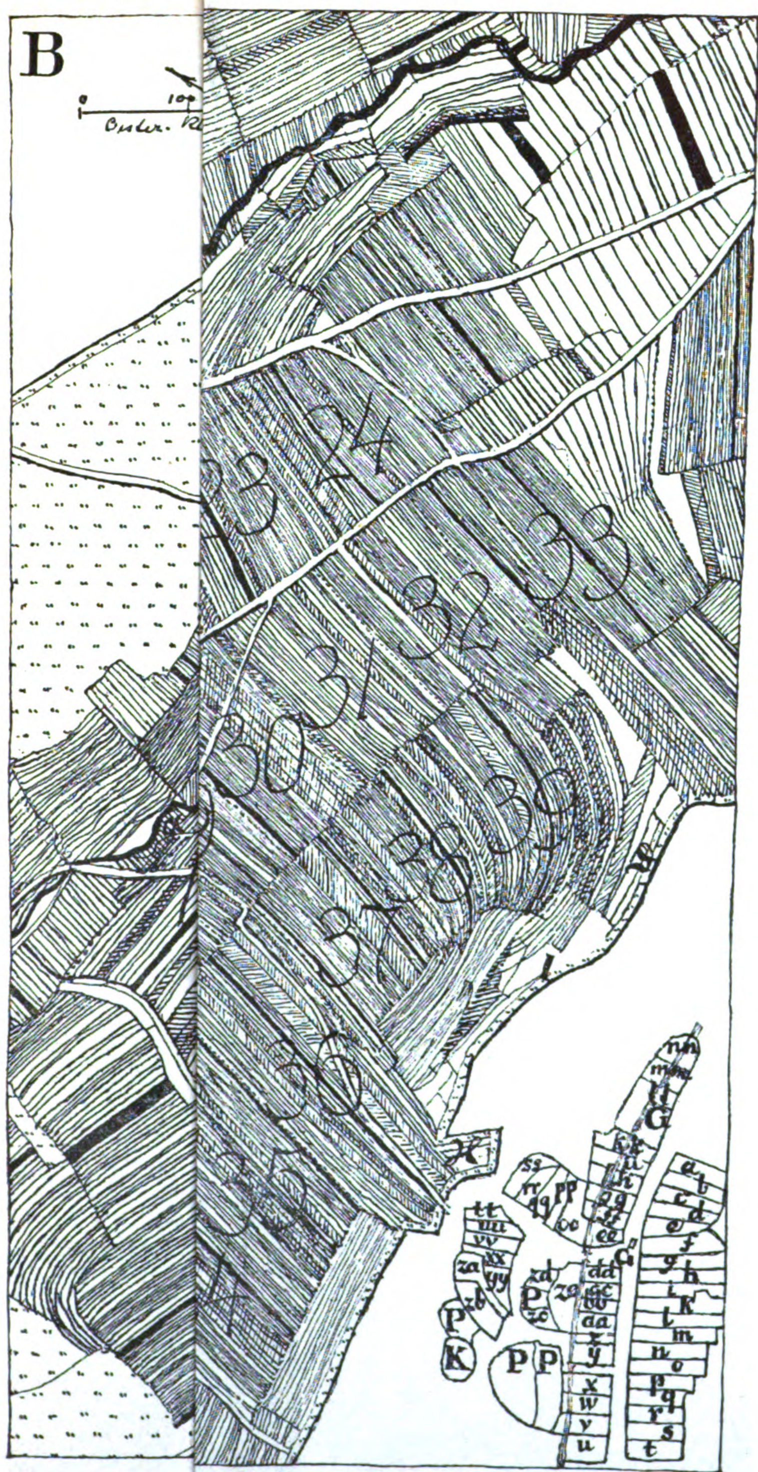
B





THALHEI




B
0
100
33
24
23
32
31
30
39
38
37
36
35
G
P
K
P P
a
b
c
d
e
f
g
h
i
k
l
m
n
o
p
q
r
s
t
u
v
w
x
y
z
aa
dd
ee
ff
gg
hh
kk
ll
mm
nn
pp
qq
rr
ss
tt
uu
vv
xx
yy
za
zb
zc
zd

